

# Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

**N<sup>o</sup>. 1.**

**Darmstadt, den 8. Januar 1912.**

---

Inhalt: 1) Verordnung, die Prüfung der Anwärterinnen für das Lehramt an Höheren Mädchenschulen betreffend. —  
2) Bekanntmachung, Ausführungsbestimmungen zur Verordnung vom 23. Dezember 1911, die Prüfung der Anwärterinnen für das Lehramt an Höheren Mädchenschulen betreffend.

---

## Verordnung,

**die Prüfung der Anwärterinnen für das Lehramt an Höheren Mädchenschulen  
betreffend.**

Vom 23. Dezember 1911.

**ERNST LUDWIG** von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen  
und bei Rhein *rc. rc.*

Wir haben Uns bewogen gefunden, in bezug auf die Prüfungen der Anwärterinnen für das Lehramt an Höheren Mädchenschulen, unter Aufhebung der Verordnung vom 6. Januar 1900, zu verordnen und verordnen hiermit, wie folgt:

§ 1.

Die Prüfung der Anwärterinnen für das Lehramt an Höheren Mädchenschulen findet an den Lehrerinnenseminaren statt. Sie zerfällt in die wissenschaftliche Abschlußprüfung gegen Ende des dritten Seminarjahres und in die Fachprüfung gegen Ende des praktischen Jahres. In beiden Fällen wird schriftlich und mündlich geprüft.

§ 2.

Die Prüfungsbehörde besteht aus dem von der Ministerialabteilung für Schulangelegenheiten ernannten Regierungsvertreter als Vorsitzenden, sowie dem Direktor

und denjenigen Lehrern und Lehrerinnen, welche in den betreffenden Klassen in den Gegenständen unterrichten, auf die sich die Prüfung erstreckt. Die Befugnisse des Regierungsvertreters können dem Direktor übertragen werden. Die Verhandlungen der Prüfungsbehörde unterliegen dem Dienstgeheimnis.

## § 3.

Die Zulassung zur wissenschaftlichen Prüfung erfolgt durch die Direktion, wenn der Klassenlehrerrat keine Bedenken hinsichtlich der wissenschaftlichen Reife oder der Führung äußert. Von der Zulassung ausgeschlossene Schülerinnen können die Entscheidung der Ministerialabteilung für Schulangelegenheiten anrufen. Die Zulassung zur Fachprüfung erfolgt nach den gleichen Grundsätzen. Vorbedingung ist die bestandene wissenschaftliche Prüfung. Zu den Prüfungen können auch Bewerberinnen, die nicht Schülerinnen der Lehranstalt sind, zugelassen werden; die Ministerialabteilung für Schulangelegenheiten entscheidet über ihre Gesuche. Beide Prüfungen dürfen in der Regel nur je einmal und nur nach Jahresfrist wiederholt werden.

## § 4.

Zur wissenschaftlichen Prüfung gehört die Anfertigung

- 1) eines deutschen Aufsatzes,
- 2) einer französischen Arbeit,
- 3) einer englischen Arbeit und
- 4) einer mathematischen Arbeit, in der vier Aufgaben aus verschiedenen Gebieten zu lösen sind.

Die mündliche Prüfung umfaßt Religion, Deutsch, Französisch, Englisch, Geschichte, Geographie, Mathematik, Naturwissenschaft.

## § 5.

Die Fachprüfung besteht in der Anfertigung einer pädagogischen Hausarbeit und in der häuslichen Ausarbeitung von zwei Entwürfen zu Lehrproben.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Abhaltung einer Lehrprobe im Anschluß an einen der beiden eingereichten Entwürfe, auf Pädagogik und auf Methodik der einzelnen Unterrichtsfächer, einschließlich Turnen.

## § 6.

Das Maß der Anforderungen richtet sich nach den Lehrzielen der obersten Klasse beziehungsweise des praktischen Jahres.

§ 7.

Die Leistungen in den einzelnen Fächern und die durchschnittliche Gesamtleistung, ebenso das Betragen, werden nach der für alle höheren Lehranstalten gültigen Notensfolge beurteilt.

§ 8.

Mit dem Bestehen beider Prüfungen wird die Lehrbefähigung für Höhere Mädchenschulen erworben und dies durch entsprechenden Vermerk in dem Zeugnis bescheinigt.

§ 9.

Unser Ministerium des Innern wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 23. Dezember 1911.

(L. S.)

**ERNST LUDWIG.**

von Hombergf.

---

**Bekanntmachung,**

**Ausführungsbestimmungen zur Verordnung vom 23. Dezember 1911, die Prüfung der Anwärterinnen für das Lehramt an Höheren Mädchenschulen betreffend.**

Vom 23. Dezember 1911.

---

Auf Grund des § 9 der Verordnung vom heutigen Tage, die Prüfung der Anwärterinnen für das Lehramt an Höheren Mädchenschulen betreffend, bringen wir nachstehend die von uns dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen zur öffentlichen Kenntnis.

Darmstadt, den 23. Dezember 1911.

**Großherzogliches Ministerium des Innern.**

von Hombergf.

Salomon.

## Ausführungsbestimmungen

zur Verordnung vom 23. Dezember 1911, die Prüfung der Anwärterinnen für das  
Lehramt an Höheren Mädchenschulen betreffend.

### I. Meldung und Zulassung zu den Prüfungen.

Die Meldungen zu beiden Prüfungen sind 3 Monate vor Schluß des Schuljahres dem Direktor schriftlich einzureichen. Ein von einem beamteten Arzte ausgestelltes Zeugnis über die körperliche Befähigung zur Bekleidung eines öffentlichen Lehramts ist der Meldung zur ersten Prüfung beizulegen.

Über die Verhandlungen im Klassenlehrerrat wird ein Protokoll aufgenommen und nach dem in dem Amtsblatt Nr. 1 vom 30. Januar 1900 angegebenen Verfahren im Verlauf der Prüfung weiter geführt. Nach der Beratung ist der Ministerialabteilung für Schulangelegenheiten ein Verzeichnis aller Schülerinnen der Klasse I einzureichen, welches Auskunft gibt über die Entscheidung des Lehrerrats, ferner über Tag und Ort der Geburt, Bekenntnis, Dauer des Aufenthalts in der Anstalt überhaupt und in der Klasse I insbesondere, sowie über die etwa früher besuchten Anstalten und über Stand und Wohnort des Vaters. Diesem Verzeichnis sind die Noten in den einzelnen Fächern, in Betragen und in Aufmerksamkeit beizufügen. Gleichzeitig sind die von der Direktion für die schriftliche Prüfung bestimmten Tage mitzuteilen.

Bei der Meldung zur Fachprüfung ist das Zeugnis über die bestandene Abschlußprüfung vorzulegen. Im übrigen gelten dieselben Bestimmungen.

### II. Das Verfahren bei der wissenschaftlichen Prüfung.

#### a. Stellung und Bearbeitung der schriftlichen Aufgaben.

Alle gleichzeitig die wissenschaftliche Prüfung ablegenden Schülerinnen derselben Klasse erhalten dieselben Aufgaben. Die Aufgaben sind so zu bestimmen, daß sie nach Art und Schwierigkeit die Klassenaufgaben der I. Klasse nicht überschreiten; sie dürfen aber nicht einer der bereits bearbeiteten Aufgaben so nahe stehen, daß ihre Bearbeitung den Wert einer selbständigen Leistung nicht besitzt.

Die Aufgaben für die schriftlichen Arbeiten werden auf Vorschlag des betreffenden prüfenden Lehrers von der Direktion bestimmt, die Ministerialabteilung für Schulangelegenheiten ist jedoch jederzeit berechtigt, selbst Aufgaben zu stellen.

Jede vorherige Andeutung über die Aufgaben ist zu vermeiden, sie dürfen erst unmittelbar vor Beginn der Prüfung bekannt gegeben werden.

Die Anfertigung der Arbeiten geschieht unter der beständigen durch die Direktion anzuordnenden Aufsicht von Lehrern, welche in der I. Klasse wissenschaftlichen Unterricht erteilen.

Für den Aufsatz sind 5½ Stunden, für die mathematischen Arbeiten 5, für die französische und englische Arbeit je 3 Vormittagsstunden zu bestimmen; die für die Stellung der Arbeit erforderliche Zeit wird nicht eingerechnet. Je nach Wahl des Lehrerrats ist die eine der beiden fremdsprachigen



Arbeiten eine Übersetzung aus dem Deutschen, die andere eine freie Arbeit. Für die freie Arbeit ist eine nicht zu schwierige Aufgabe zu wählen, deren Gegenstand innerhalb des Anschauungs- und Erfahrungskreises der Schülerin liegt; oder es ist eine freie Nacherzählung zu fordern, deren Stoff durch höchstens zweimaliges Vorlesen eines deutschen Textes unmittelbar vor Beginn der Arbeit darzubieten ist. Während des Vorlesens dürfen die Schülerin keine Notizen machen; jedoch ist dem Lehrer erlaubt, etwa festzuhaltende Einzelheiten an die Tafel zu schreiben; diese Bemerkungen sind ebenso wie die mitzuteilenden Wörter schon in den einzureichenden Vorschlägen dem Direktor anzugeben. Hilfsmittel mitzubringen ist verboten, nur kann für die mathematische Arbeit die Logarithmentafel benutzt werden.

Wer nach Ablauf der vorschriftsmäßigen Zeit seine Arbeit nicht vollendet hat, hat sie unvollendet abzugeben.

Von den vollendeten wie von den unvollendeten Arbeiten ist außer der Reinschrift der etwa angefertigte Entwurf mit abzugeben.

Wenn sich eine Schülerin bei der schriftlichen Prüfung der Benutzung unerlaubter Hilfsmittel, einer Täuschung oder eines Täuschungsversuchs schuldig macht, so hat die Direktion mit den der Prüfungsbehörde angehörenden Lehrern darüber zu beraten und vorläufigen Beschluß zu fassen, ob sie von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden soll. Die endgültige Entscheidung darüber, ob dies geschehen oder nachträgliche Fortsetzung gestattet werden soll, wird in einer der mündlichen Prüfung vorausgehenden Beratung von der gesamten Prüfungsbehörde getroffen. Erfolgt die Entdeckung der Täuschung erst nach Vollendung der Prüfung, so kann die Betreffende mit Vorenthaltung des Zeugnisses bestraft werden.

Wer in solcher Weise zurückgewiesen oder bestraft wird, gilt als nicht bestanden.

Die Schülerinnen sind beim Beginn der ersten schriftlichen Prüfungsarbeit auf diese Bestimmungen ausdrücklich aufmerksam zu machen.

### b. Beurteilung der schriftlichen Arbeiten.

Es gelten die betreffenden Bestimmungen für die Reifeprüfung an den höheren Lehranstalten.

### c. Mündliche Prüfung.

Die mündliche Prüfung, deren Termin der Regierungsvertreter bestimmt, soll in der Regel frühestens 14 Tage nach Beendigung der schriftlichen beginnen. Die Prüfungsarbeiten, die schriftlichen Arbeiten und Zeugnisse des letzten Jahres sind im Prüfungszimmer aufzulegen. Alle an den Seminarclassen beschäftigten Lehrkräfte haben der Prüfung beizuwohnen. Der Unterricht in den Seminarclassen fällt daher am Prüfungstag aus.

Mit Genehmigung des Regierungsvertreters kann auf Beschluß der Prüfungsbehörde eine Befreiung von der mündlichen Prüfung dann eintreten, wenn nach den Jahresleistungen und den Ergebnissen der schriftlichen Prüfung die Gesamtnote „gut“ erteilt werden kann.

Wenn die schriftlichen Prüfungsarbeiten einer Schülerin der Mehrzahl nach das Prädikat „ungenügend“ erhalten haben und nach den Leistungen des letzten Schuljahres nicht zu hoffen steht, daß das Ergebnis der mündlichen Prüfung eine günstigere Beurteilung rechtfertigen werde, so kann die Schülerin auf einstimmigen Beschluß der Prüfungsbehörde von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. Die Prüfung gilt dann als nicht bestanden.

Der Regierungsvertreter bestimmt die Folge der Prüfungsgegenstände und die jedem derselben zu widmende Zeit. Er ist befugt, die Prüfung in einzelnen Fächern nach Befinden abzukürzen oder ganz fortfallen zu lassen.

In jedem Gegenstand hat der in der Klasse I unterrichtende Lehrer des Faches zu prüfen. Eine etwa notwendig werdende Vertretung hat der Regierungsvertreter zu bestimmen, der auch befugt ist, seinerseits Fragen an die Schülerinnen zu richten und in einzelnen Fällen die Prüfung selbst zu übernehmen.

Die Prüfung hat sich überall mehr auf die Ermittlung des erreichten Verständnisses, als auf abfragbares gedächtnismäßiges Wissen zu erstrecken; in Zahlen, Daten und Namen ist die Prüfung auf das wesentlichste zu beschränken, überall ist Gelegenheit zu geben zu klarer, zusammenhängender Aussprache. Den Prüflingen ist gestattet, im Deutschen, in der Geschichte, in der Erdkunde und in der Naturwissenschaft anzugeben, mit welchen Teilgebieten sie sich eingehender beschäftigt haben, hierauf kann bei der Prüfung Rücksicht genommen werden.

Die Prüfung in den fremden Sprachen wird an die Übersetzung aus solchen Schriftstellern angeknüpft, welche in der I. Klasse gelesen werden oder doch für die Lektüre dieser Klasse geeignet sind. Der Regierungsvertreter ist befugt, die vorzulegenden Abschnitte auszuwählen.

Aus Prosaiskern sind nur solche Abschnitte vorzulegen, welche von den Schülerinnen in der Klasse nicht gelesen sind, aus den Dichtern in der Regel solche Abschnitte, welche in der Klassenlektüre, aber nicht während des letzten Halbjahres, vorgekommen sind.

Durch Fragen nach dem Inhalt des Gelesenen, nach dem Schriftsteller u. a. ist zu ermitteln, wie weit die Schülerin im mündlichen Gebrauch der Sprache geübt ist.

Die geschichtliche Prüfung hat vornehmlich die Geschichte Deutschlands und Hessens, letztere soweit sie in der I. Klasse eingehender erörtert worden ist, zum Gegenstand.

Die Prüfung in der Naturwissenschaft erstreckt sich auf Biologie und Physik oder Chemie.

Die für die mündlichen Leistungen zu erteilenden Noten werden auf Vorschlag der Fachlehrer festgestellt und bei Ermittlung der Gesamtnote für die betreffenden Lehrgegenstände neben der Klassennote und der etwa erteilten Note der schriftlichen Prüfung berücksichtigt.

#### d. Feststellung des Ergebnisses.

Die Prüfung ist als bestanden zu erachten, wenn das Gesamturteil in den wissenschaftlichen Lehrgegenständen mindestens „genügend“ lautet.

Es steht der Prüfungsbehörde zu, nach pflichtmäßigem Ermessen darüber zu entscheiden, ob und inwieweit etwa nicht genügende Leistungen in einem Lehrgegenstand durch um so befriedigendere Leistungen in einem anderen Lehrgegenstand als ausgeglichen zu erachten sind. Bei nicht genügenden Gesamtleistungen im Deutschen, oder in beiden Fremdsprachen, oder in einer Fremdsprache und in Mathematik, oder in insgesamt drei wissenschaftlichen Fächern, gilt die Prüfung jedoch als nicht bestanden.

Die Religionslehrer haben sich der Abstimmung zu enthalten, wenn es sich um eine Schülerin handelt, die an ihrem Unterrichte nicht teilnimmt.

Bei allen Abstimmungen gibt bei Stimmgleichheit der Vorsitzende den Ausschlag.

Der Regierungsvertreter ist befugt, gegen Beschlüsse der Prüfungsbehörde Einsprache zu erheben. In diesem Falle entscheidet die Ministerialabteilung für Schulangelegenheiten.

Nach beendigter Prüfung wird den Schülerinnen das Gesamtergebnis von dem Regierungsvertreter mitgeteilt.

#### e. Zeugnis.

Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis in der Form der Anlage 1 ausgestellt.

Die Zeugnisse sind von dem Direktor und dem Vorsitzenden der Prüfungsbehörde zu unterzeichnen.

### III. Das Verfahren bei der Fachprüfung.

Im allgemeinen gelten für die schriftliche und mündliche Prüfung die Bestimmungen unter II. Außerdem gilt folgendes:

#### a. Schriftliche Prüfung.

Der Lehrer der Pädagogik hat die Aufgabe für die pädagogische Hausarbeit vorzuschlagen; wird der Unterricht in Pädagogik von mehreren Lehrern erteilt, so haben diese die Aufgabe gemeinsam zu vereinbaren. Es ist nicht nötig, daß alle Bewerberinnen dieselbe Aufgabe erhalten. Die Frist für die häusliche Bearbeitung beträgt 4 Wochen. Während dieser Zeit fallen die laufenden häuslichen Aufgaben weg. Am Schlusse jeder Arbeit hat die Schülerin, unter Angabe der benutzten Hilfsmittel, zu versichern, daß sie die Arbeit selbständig angefertigt hat.

Für die beiden Lehrproben-Entwürfe sind die Aufgaben von den Lehrern, welche in den betreffenden Fächern während des praktischen Jahres die methodische Anleitung gegeben haben, dem Direktor vorzuschlagen und von diesem zu bestätigen. Sie sind möglichst so zu stellen, daß jede Bewerberin für zwei verschiedene Altersstufen der Schule eine Lehrprobe erhält. Für die Aufertigung der beiden Entwürfe sind 2 Tage vorgesehen.

#### b. Lehrproben.

Auf Grund der eingereichten Entwürfe wird je eine Lehrprobe gehalten; die Abhaltung der zweiten kann erfolgen, wenn es im Interesse der Bewerberin gelegen erscheint.

Die für die einzelne Lehrprobe festzusetzende Zeitdauer bestimmt der Vorsitzende. Zuerst sind sämtliche Lehrproben zu erledigen, dann folgt in der Regel am nächsten Tage die mündliche Prüfung für alle Bewerberinnen.

#### c. Mündliche Prüfung.

Die mündliche Prüfung in der Pädagogik erstreckt sich auf die Lehrstoffe des pädagogischen Unterrichts des dritten Seminarjahres und des praktischen Jahres, sowie auf die während des praktischen Jahres erteilte praktische und methodische Unterweisung.

In der Pädagogik und in der Methodik der einzelnen Unterrichtsfächer haben die Lehrer zu prüfen, die in dem betreffenden Fache im letzten Jahre die theoretische Unterweisung geleitet haben. Jede Bewerberin ist aus höchstens zwei vorher von dem Lehrerrat zu bestimmenden Fächern zu prüfen, und zwar aus solchen, die in ihren Lehrproben nicht behandelt wurden. Dabei sind alle wissenschaftlichen Unterrichtsfächer der Höheren Mädchenschulen für die Gesamtprüfung gleichmäßig zu berücksichtigen. An geeigneter Stelle ist auch die Befähigung und Übung im Zeichnen an der Wandtafel zu ermitteln.

Bewerberinnen, die in der Pädagogik sowohl am Schlusse der I. Klasse, als auch in den Klassenleistungen des praktischen Jahres die Note „gut“ haben und deren schriftliche Hausarbeit und Lehrproben als „gut“ bezeichnet sind, können von der mündlichen Prüfung befreit werden.

**d. Feststellung des Ergebnisses.**

Für die endgültige Beurteilung der Leistungen in der Pädagogik sind neben der mündlichen Prüfung auch der Ausfall der pädagogischen Hausarbeit und das Urteil über die Klassenleistungen gleichmäßig zu berücksichtigen.

Für die endgültige Beurteilung des Lehrgeschicks kommt neben der Lehrprobe und den Entwürfen für diese auch das Urteil über die mündliche Prüfung in der Methodik in Betracht.

Die Prüfung ist bestanden, wenn in Pädagogik und im Lehrgeschick mindestens die Note „genügend“ erteilt werden kann.

Enthält das Zeugnis über die bestandene wissenschaftliche Abschlußprüfung in einzelnen Fächern ungenügende Noten, so ist dies im Zeugnis über die Lehrbefähigung mit dem Zusatz hervorzuheben, daß die Lehrbefähigung für diese Fächer solange ausgeschlossen ist, als nicht durch ein Ergänzungs-examen genügende Kenntnisse nachträglich nachgewiesen sind. Den Bewerberinnen ist in solchem Falle zu eröffnen, daß dieser Nachweis in ihrem Interesse liegt, da andernfalls die Verwendungsmöglichkeit eingeschränkt ist.

**e. Zeugnis.**

Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis in der Form der Anlage 2 ausgestellt.

---

(Bezeichnung der Anstalt nebst Angabe des Orts.)

# Zeugnis

## über die wissenschaftliche Abschlußprüfung.

N. N. (sämtliche Vornamen, Rufname unterstrichen)

geboren den ien 19    zu    

(Bekenntnis)    , Tochter des     (Stand, Name, Wohnort des Vaters)

    war     Jahre auf     (Bezeichnung der Anstalt)

und zwar     Jahr in Klasse I.

I. Führung und Aufmerksamkeit:

II. Kenntnisse und Fertigkeiten:

- a. Gesamtnote:
- b. Im einzelnen:
  - Religionslehre:
  - Deutsch:
  - Französisch:
  - Englisch:
  - Geschichte:
  - Erdfunde:
  - Mathematik:
  - Physik:
  - Chemie:
  - Naturkunde:
  - Pädagogik: (Jahresnote)
  - Turnen: (Jahresnote)

Zeichnen: (Jahresnote) .....

Singen: (Jahresnote) .....

III. Bemerkungen: ..... Früher besuchte Schulen.

..... Befreiung von der mündlichen Prüfung.

..... Angabe über den Ausfall ungenügender Noten.

..... N. N. .... hat hiernach die wissenschaftliche Abschluß-  
prüfung bestanden.

....., den ten ..... 19.....

(Tag der mündl. Prüf.)

**Großherzogliche Prüfungsbehörde.**

(Siegel)

N. N.

Regierungsvertreter.

N. N.

Direktor.

(Siegel)

# Zeugnis

## der Lehrbefähigung für Höhere Mädchenschulen.

Fräulein ..... (alle Vornamen, Aufnahme unterstrichen)

geboren den .....<sup>ten</sup> ..... 19..... in .....

(Bekanntnis) ..... , Tochter des ..... (Stand, Name, Wohnort des Vaters)

..... hat die wissenschaftliche Prüfung des Seminars laut Zeugnis vom .....<sup>ten</sup> ..... 19..... mit der Gesamtnote ..... bestanden, von Ostern 19..... an das praktische Jahr des Seminars besucht und die Lehramtsprüfung mit der Gesamtnote ..... bestanden.

Damit ist die Lehrbefähigung für Höhere Mädchenschulen erworben.

Im einzelnen werden folgende Noten erteilt:

Pädagogische Hausarbeit: .....

Lehrprobenentwurf: .....

Pädagogik: .....

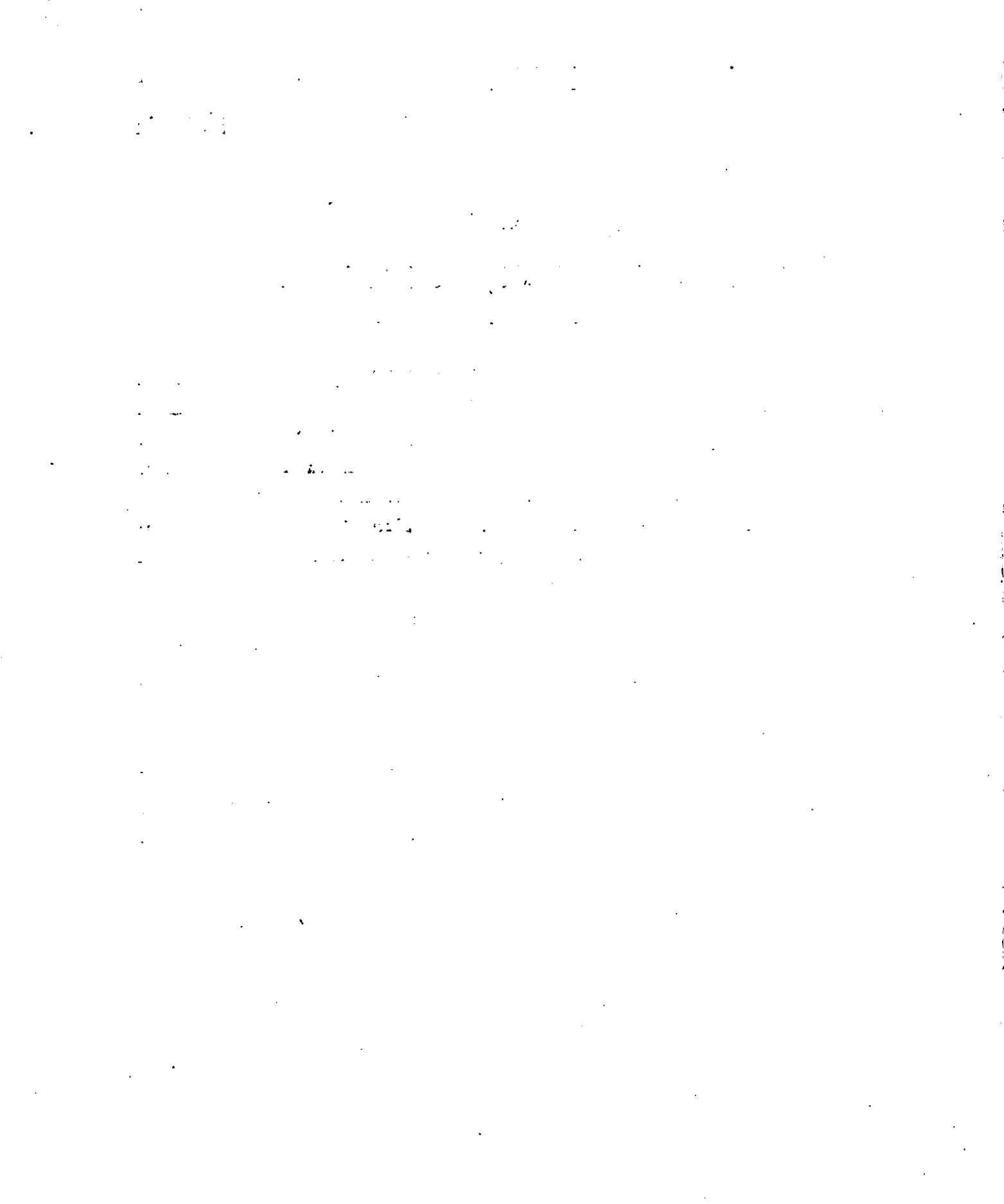
Lehrgeschicht: .....

Bemerkungen: .....  
Befreiung von der mündlichen Prüfung. Angabe der Fächer, in denen die Lehrbefähigung wegen ungenügender Noten in der wissenschaftlichen Prüfung vorerst nicht erteilt werden kann)  
 .....  
 .....

..... (Ort und Datum der mündlichen Prüfung)

(Siegel) .....  
 N. N.  
 Großh. Regierungs-Betreter.

.....  
 N. N.  
 Direktor. (Siegel)





# Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

## № 2.

Darmstadt, den 18. Januar 1912.

Inhalt: 1) Verordnung zur Abänderung der Verordnung vom 14. Januar 1897 (Reg.-Bl. S. 3) und den Betrieb der Apotheken des Großherzogtums betreffend. — 2) Bekanntmachung, die „Georg und Regina Heyne-Stiftung“ betreffend. — 3) Bekanntmachung, die Anlegung des Grundbuchs betreffend. — 4) Bekanntmachung zum Vollzug der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats zu § 89 des Reichsstempelgesetzes vom 15. Juli 1909, abgeändert durch § 68 des Zuwachssteuergesetzes vom 14. Februar 1911, (Stempelabgabe vom gebundenen Grundbesitz). — 5) Bekanntmachung, die Befugnisse der Hebestellen für Reichsteuern betreffend. — 6) Bekanntmachung, die Anlage einer Feldbahn für die Festung Mainz betreffend. — 7) Bekanntmachung, die „Dr. Leopold Fulda-Stiftung“ betreffend. — 8) Berichtigung.

## Verordnung

zur Abänderung der Verordnung vom 14. Januar 1897 (Reg.-Bl. S. 3) und den Betrieb der Apotheken des Großherzogtums betreffend.

Vom 30. Dezember 1911.

Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs werden die Vorschriften der Verordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Apotheken des Großherzogtums vom 14. Januar 1897 (Reg.-Bl. S. 3) und vom 31. August 1907 (Reg.-Bl. S. 333), wie folgt, abgeändert:

### § 1.

In § 6 ist als zweiter Absatz einzuschalten:

Bei der Herstellung der Arzneimittel, denen Flüssigkeiten tropfenweise zugesetzt werden sollen, sind Normal-Tropfenzähler, die 20 Tropfen destilliertes Wasser im Gewicht von 1 g bei einer Temperatur von 15° C liefern, zu verwenden.

## § 2.

Der § 17 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

Das Laboratorium muß möglichst feuersicher, hell, leicht lüftbar und mit wasserdichtem Fußboden versehen sein. Es muß die zur Darstellung pharmazeutischer Präparate notwendigen Gerätschaften wohl geordnet und in brauchbarem Zustand enthalten. Namentlich ist erforderlich ein Dampfapparat, ein Perkulator, eine Presse und ein Trockenschrank, je mit dem nötigen Zubehör. Zum Austrocknen der trockenen Extrakte und der Drogen, für die das Deutsche Arzneibuch dieses besonders vorschreibt, muß ein mit Kalk zu beschickender Trockenkasten vorhanden sein. Der Trockenschrank und der Trockenkasten dürfen auch in einem anderen geeigneten Raum aufgestellt werden, ersterer muß alsdann verschließbar sein.

## § 3.

Der § 18 erhält folgenden Wortlaut:

Die zur Untersuchung und Prüfung der Arzneimittel erforderlichen Reagentien und Gerätschaften müssen in dem Laboratorium oder einem sonstigen zum Apothekenbetrieb gehörigen Raum vorhanden sein.

Die Reagentien, soweit sie gebrauchsfertig vorrätig gehalten werden müssen, sind in deutschen Bezeichnungen zu signieren, wobei sowohl Antiqua- wie Frakturschrift zulässig ist. Für die Reagentien, die im Arzneisaal oder in einem sonstigen zum Apothekenbetrieb gehörigen Nebenraum in gebrauchsfertigem Zustand aufgestellt sind, oder die nur bei Bedarf hergestellt werden sollen, sind besondere Standgefäße nicht erforderlich. Die Reagentien müssen rein sein und, soweit sie im Deutschen Arzneibuch als Arzneimittel aufgenommen sind, den dort gestellten Anforderungen entsprechen. Das Vorrätighalten der Reagentien und volumetrischen Lösungen für ärztliche Untersuchungen wird nicht verlangt.

Zur Untersuchung und Prüfung der Arzneimittel nach dem Deutschen Arzneibuch sind folgende Gerätschaften und Apparate vorrätig zu halten:

## I. Zu Schmelzpunktbestimmungen:

Apparat zur Schmelzpunktbestimmung.

Thermometer bis 100° C.

„ „ 360° C.

Schmelzpunktröhrchen für chemische Präparate, das sind dünnwandige, am unteren Ende zugeschmolzene Glasröhrchen von höchstens 1 mm lichter Weite.

Schmelzpunktröhrchen für Fette und fettähnliche Stoffe, das sind offene, dünnwandige U-förmig gebogene Glasröhrchen von  $\frac{1}{2}$ —1 mm lichter Weite.

Oxyfikator, zweckmäßig mit Porzellaneinsatz.

Uhrgläschen verschiedener Größe.

Reagenzgläser 15 mm weit und 30 cm lang	} für die Schmelzpunkt- apparate.
"    30    "    "    30    "    "	
"    "    "    "    "    "	

II. Zu Siedepunktbestimmungen:

a. Zur Identitätsprüfung:

Apparat nach Siwoloboff.

Dünnwandige, an einem Ende zugeschmolzene Glasröhrchen von 3 mm lichter Weite.

Kapillarröhrchen, das sind unten offene Röhrchen, die in einer Entfernung von 2 mm vom eintauchenden Ende eine zugeschmolzene Stelle besitzen.

b. Zur eigentlichen Bestimmung:

Siedekölbchen von 75—100 ccm Rauminhalt.

Diebig'scher Kühler mit Vorstoß (Mantel der Kühlröhre ca. 75 cm lang).

Tonscherben, Glassplitter und dergleichen zur Verhinderung des Siedeverzugs.

III. Zur Bestimmung der spezifischen Gewichte:

Mohr oder Westphal'sche Wage,

Hygrometer, besonders für Bromoform und Brom.

IV. Für maßanalytische Bestimmungen:

Vollpipetten 1 zu 2 ccm Inhalt

1	"	5	"	"
2	"	10	"	"
1	"	15	"	"
2	"	20	"	"
2	"	25	"	"
1	"	50	"	"
1	"	100	"	"

} zweckmäßig auf einem drehbaren  
Pipettengestell.

Messpipetten von 5 und 10 ccm Inhalt.

Büretten:

- 2 Quetschhahnbüretten, zweckmäßig nach Schellbach mit Blaustrich, zu 50 ccm in  $\frac{1}{10}$  ccm geteilt, dazu Ausflußspitzen und Quetschhähne,
- 2 Glashahnbüretten, zweckmäßig nach Schellbach, zu 50 ccm in  $\frac{1}{10}$  cm geteilt.

Bürettengestell, zweckmäßig mit Porzellanfuß.

Messkolben: 3 zu 100 ccm Inhalt

2	"	250	"	"
2	"	500	"	"
2	"	1000	"	"

Die Verwendung geeichter Maßgefäße bei den maßanalytischen Bestimmungen kann unterbleiben, wenn der Apotheker diese Gefäße nach den hierfür üblichen Regeln selbst geprüft hat und die etwaigen Fehler bei den Berechnungen berücksichtigt.

#### V. Sonstige Gerätschaften:

- 3 Scheidetrichter von je etwa 250 ccm Inhalt. Abflußröhre zweckmäßig bis auf etwa 10 cm und schief abgeschnitten.
- 3 Flaschen mit Glasstopfen von etwa 250 ccm Inhalt.
- 3 Erlenmeyerkolben mit Glasstopfen für Jodzählbestimmungen von etwa 300 ccm Inhalt.
- 2 Flaschen für Alkaloidbestimmungen von etwa 200 ccm Inhalt (das Glas darf kein Alkali abgeben).
- Bechergläser verschiedener Größe.
- Erlenmeyerkolben und Rundkolben verschiedener Größe, auch solche aus Jenaer Glas.
- Analytische Wage, die bei 100 g Belastung noch 0,001 g mit Sicherheit erkennen läßt.
- Reagenzgläser, ungefähr 20 mm weit, zweckmäßig mit passendem Reagenzglasgerüst.
- Graduierte Reagenzgläser.
- Kühlrohre aus Kaliglas von 75 cm Länge.
- Blanke eiserne Schale zum Eindampfen der Eisenjodurlösung.
- Bisulfitkölbcchen für Ol. Cinnamomi.
- Glasschalen verschiedener Größe.
- Glastrichter verschiedener Größe.

Glasstäbe verschiedener Länge.

Spritzflasche.

Porzellanschalen verschiedener Größe.

Porzellantiegel verschiedener Größe.

Platindeckel und Platindraht.

Trockenkasten, zweckmäßig von Kupfer.

Wasserbad von Gußeisen mit einem Satz kupferner Ringe.

2 Dreifüße von Eisen.

Dreiecke von Eisen und solche mit Tonröhren.

Eisernes Stativ mit verschiedenen Ringen, Klammern und Muffen.

Filtrierstativ, zweckmäßig mit Ringen.

Filtrierpapier und geschnittene Filter von 8 und 10 cm Durchmesser.

Drahtneze.

Liegelzange.

Pinzette.

Korkbohrer.

Kork- und Gummistopfen verschiedener Größe.

Barthel'scher Benzin- oder Spiritusbrenner (beim Fehlen von Gas).

Apparat zur Senfölbestimmung.

Zur Vornahme mikroskopischer Untersuchungen:

Mikroskop mit mindestens 350facher Linearvergrößerung.

Ocularmikrometer, zu dem Mikroskop passend.

Objektträger und Deckgläschen.

§ 4.

In § 19 zweiter Satz ist hinter dem Wort „Nummern“ einzuschalten „und Maschenweiten“.

Am Ende des § 19 ist folgender Satz anzufügen:

Die Siebe dürfen nicht aus Kupfer-, Messing- oder Bronzedraht hergestellt sein.

§ 5.

In § 21 erster Satz muß es in der Klammer heißen:

Series medicaminum vom 6. November 1911.

## § 6.

In § 23 erster Absatz muß der letzte Satz lauten:

An Stelle eines verschriebenen Mittels ein anderes zu verwenden, ist nur dann gestattet, wenn das Deutsche Arzneibuch dies ausdrücklich vorschreibt oder zuläßt.

## § 7.

Der § 24 Absf. 1 erhält folgenden Wortlaut:

Die einzelnen Bestandteile der Arzneien müssen stets abgewogen und dürfen nicht abgemessen werden, es sei denn, daß der Arzt letzteres ausdrücklich vorschreibt. Für den vom Arzt vorgeschriebenen tropfenweisen Zusatz von Arzneimitteln ist der Normal-Tropfenzähler zu benutzen.

## § 8.

Der § 36 erhält folgenden Wortlaut:

Die Annahme eines Lehrlings zum Zweck seiner Ausbildung bedarf in jedem Fall der Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern.

## § 9.

In § 38 ist der letzte Absatz zu streichen.

Darmstadt, den 30. Dezember 1911.

**Großherzogliches Ministerium des Innern.**

von Hombergf.

Salomon.

### **Bekanntmachung,**

**die „Georg und Regina Heyne-Stiftung“ betreffend.**

Dom 4. Januar 1912.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben der „Georg und Regina Heyne-Stiftung“ zu Offenbach a. M. die erforderliche Allerhöchste Genehmigung zu erteilen geruht.

Darmstadt, den 4. Januar 1912.

**Großherzogliches Ministerium des Innern.**

In Vertretung:

Beft.

Salomon.

## Bekanntmachung, die Anlegung des Grundbuchs betreffend.

Vom 2. Januar 1912.

Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 2. Januar 1911 (Reg.-Bl. Nr. 1) wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß weiter das Grundbuch als angelegt anzusehen ist für die Gemarkungen:

- 984) Ungerzbach im Amtsgerichtsbezirk Lauterbach mit dem 20. Dezember 1911,
- 985) Mtsfeld im Amtsgerichtsbezirk Mtsfeld mit dem 20. März 1911,
- 986) Babenhäusen im Amtsgerichtsbezirk Seligenstadt mit dem 30. Mai 1911,
- 987) Bechenheim im Amtsgerichtsbezirk Alzey (mit Ausnahme des Grundstückes Fl. I Nr. 142) mit dem 10. März 1911,
- 988) Bettenhausen im Amtsgerichtsbezirk Lich (mit Ausnahme des Grundstückes Fl. I Nr. 117) mit dem 1. Februar 1912,
- 989) Biebelnheim im Amtsgerichtsbezirk Alzey mit dem 8. November 1911,
- 990) Büches im Amtsgerichtsbezirk Büdingen mit dem 10. Juli 1911,
- 991) Daubringen im Amtsgerichtsbezirk Gießen mit dem 25. September 1911,
- 992) Diebach a. Haag mit Unterdiebach im Amtsgerichtsbezirk Büdingen mit dem 20. Dezember 1911,
- 993) Dieburg im Amtsgerichtsbezirk Dieburg mit dem 25. Januar 1912,
- 994) Finthen im Amtsgerichtsbezirk Mainz mit dem 4. März 1911,
- 995) Garbenteich im Amtsgerichtsbezirk Gießen mit dem 15. April 1911,
- 996) Gau-Odernheim im Amtsgerichtsbezirk Alzey mit dem 14. Juni 1911,
- 997) Grünberg im Amtsgerichtsbezirk Grünberg mit dem 10. März 1911,
- 998) Heegheim im Amtsgerichtsbezirk Ultenstadt mit dem 25. Juni 1911,
- 999) Gerchenrode im Amtsgerichtsbezirk Reinheim mit dem 15. Juli 1911,
- 1000) Jugenheim im Amtsgerichtsbezirk Wörrstadt mit dem 15. Dezember 1911,
- 1001) Kirtorf im Amtsgerichtsbezirk Gomburg mit dem 20. Dezember 1911,
- 1002) Lindenstruth im Amtsgerichtsbezirk Grünberg mit dem 8. August 1911,
- 1003) Mombach im Amtsgerichtsbezirk Mainz mit dem 1. Dezember 1911,
- 1004) Mommenheim im Amtsgerichtsbezirk Oppenheim mit dem 10. Juni 1911,
- 1005) Nieder=Ingelheim im Amtsgerichtsbezirk Ober=Ingelheim mit dem 25. Juli 1911,
- 1006) Ober=Florstadt im Amtsgerichtsbezirk Friedberg mit dem 15. November 1911,

- 1007) Ober-Gleen im Amtsgerichtsbezirk Somburg (mit Ausnahme der Grundstücke Fl. III Nr. 86, Fl. XXVII Nr. 1, Fl. XXVII Nr. 124, Fl. III Nr. 98, Fl. IV Nr. 2, 4, 9, 10 und Nr. 12, Fl. XXIII Nr. 3a, Fl. XXVIII Nr. 6, Fl. XXV Nr. 70, Fl. XXVII Nr. 8, Fl. XXVII Nr. 119, Fl. XXVIII Nr. 5 und 121) mit dem 20. September 1911,
- 1008) Offenheim mit Vorholz im Amtsgerichtsbezirk Alzen mit dem 15. August 1911,
- 1009) Ortenberg im Amtsgerichtsbezirk Ortenberg mit dem 15. Oktober 1911,
- 1010) Bartenheim im Amtsgerichtsbezirk Wörrstadt mit dem 10. Februar 1911,
- 1011) Reichelsheim im Amtsgerichtsbezirk Friedberg mit dem 5. April 1911,
- 1012) Ronneburger-Hof im Amtsgerichtsbezirk Büdingen mit dem 20. Dezember 1911,
- 1013) Kumpenheim im Amtsgerichtsbezirk Offenbach mit dem 15. Juli 1911,
- 1014) Saafen im Amtsgerichtsbezirk Grünberg (mit Ausnahme des Grundstückes Fl. I Nr. 52) mit dem 10. Dezember 1911,
- 1015) Schwarzburg im Amtsgerichtsbezirk Oppenheim mit dem 10. Mai 1911,
- 1016) Trebur im Amtsgerichtsbezirk Groß-Gerau mit dem 26. April 1911,
- 1017) Treburer Aue im Amtsgerichtsbezirk Groß-Gerau mit dem 26. April 1911,
- 1018) Treburer-Untermwald im Amtsgerichtsbezirk Groß-Gerau mit dem 26. April 1911,
- 1019) Ulrichstein im Amtsgerichtsbezirk Ulrichstein mit dem 1. Februar 1911,
- 1020) Wolf im Amtsgerichtsbezirk Büdingen mit dem 10. August 1911.

Es wird weiter zur Kenntnis gebracht, daß inzwischen auch für die nachstehend genannten Grundstücke:

- a. Fl. VI Nr. 228, 228a, Fl. VI Nr. 1, 1<sup>a</sup>, 1e, 1g, 1h, 1k, 1l, 1m, 1n, 1o, 1p, 1r, 1s, 1a, 1b, 1c, 1d, 1i, 1q und Fl. VII Nr. 5 der Gemarkung Mainz im Amtsgerichtsbezirk Mainz (s. Nr. 260a der Bekanntmachung vom 3. Januar 1907);
- b. Fl. I Nr. 315a und Fl. I Nr. 534a der Gemarkung Heusenstamm im Amtsgerichtsbezirk Offenbach (s. Nr. 723 der Bekanntmachung vom 2. Januar 1908);
- c. Fl. II Nr. 185, Fl. III Nr. 234, Fl. IV Nr. 315, Fl. VII Nr. 3, Fl. VIII Nr. 7, Fl. IX Nr. 205, Fl. X Nr. 187, Fl. XI Nr. 276, Fl. XII Nr. 292, Fl. XIII Nr. 147, Fl. XIV Nr. 183, Fl. XV Nr. 137, Fl. XVI Nr. 128, Fl. XVII Nr. 74, Fl. XVIII Nr. 106, Fl. XXI Nr. 119, Fl. XXIII Nr. 343, Fl. XXIV Nr. 456, Fl. XXVI Nr. 2, Fl. XXVII Nr. 2, Fl. XVI Nr. 112a und Nr. 112b, Fl. V Nr. 60<sup>7</sup>/<sub>10</sub>, Fl. VI Nr. 71<sup>5</sup>/<sub>10</sub> und Fl. XXV Nr. 303<sup>1</sup>/<sub>10</sub> der Gemarkung



Leeheim im Amtsgerichtsbezirk Groß-Gerau (f. Nr. 797 der Bekanntmachung vom 1. Juli 1908);

- d. Fl. I Nr. 112<sup>5/10</sup> der Gemarkung Wohnbach im Amtsgerichtsbezirk Hungen (f. Nr. 928 der Bekanntmachung vom 3. Januar 1910);
- e. Fl. III Nr. 13, Fl. V Nr. 115, Fl. VII Nr. 38, Fl. V Nr. 60, Fl. V Nr. 73 und Fl. VIII Nr. 56 der Gemarkung Weckesheim im Amtsgerichtsbezirk Friedberg (f. Nr. 979 der Bekanntmachung vom 2. Januar 1911);
- f. Fl. I Nr. 738, Fl. XXII Nr. 178, Fl. XXIII Nr. 134 der Gemarkung Rodheim u. d. Höhe im Amtsgerichtsbezirk Friedberg (f. Nr. 973 der Bekanntmachung vom 2. Januar 1911).
- g. Fl. X Nr. 21 der Gemarkung Harbach im Amtsgerichtsbezirk Grünberg (f. Nr. 950 der Bekanntmachung vom 2. Januar 1911);
- h. Fl. II Nr. 402, Fl. III Nr. 224, Fl. IV Nr. 338, Fl. V Nr. 448, Fl. VI Nr. 360, Fl. VII Nr. 589, Fl. VIII Nr. 381, Fl. X Nr. 28, Fl. XI Nr. 14, Fl. XII Nr. 129, Fl. XIII Nr. 113, Fl. XIV Nr. 191, Fl. XV Nr. 86, Fl. XVII Nr. 100 und Fl. XVI Nr. 36 der Gemarkung Glashütten im Amtsgerichtsbezirk Nidda (f. Nr. 787 der Bekanntmachung vom 1. Juli 1908),

die bisher von der Anlegung des Grundbuchs ausgeschlossen waren, das Grundbuch angelegt worden ist.

Darmstadt, den 2. Januar 1912.

Großherzogliches Ministerium der Justiz.

Ewald.

Schwarz.

## Bekanntmachung

zum Vollzug der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats zu § 89 des Reichs-Stempelgesetzes vom 15. Juli 1909, abgeändert durch § 68 des Zuwachsteuer-Gesetzes vom 14. Februar 1911, (Stempelabgabe vom gebundenen Grundbesitz).

Vom 5. Januar 1912.

Unter Bezug auf §§ 89 und 90 des Reichsstempelgesetzes vom 15. Juli 1909 (Reichs-Gesetzblatt Seite 855) und §§ 68 und 69 des Zuwachsteuer-Gesetzes vom 14. Februar 1911 (Reichs-Gesetzblatt Seite 33) ordnen wir auf Grund des § 127 p

Abf. 1 der hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen des Bundesrats vom 26. Juli 1909 (Zentralblatt für das Deutsche Reich Seite 583) folgendes an:

§ 1.

Die Reichsstempelabgabe von Grundstücken, die auf Grund von Vorschriften gebunden sind, die nach den Artikeln 57, 58, 59 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch von den Vorschriften des bürgerlichen Rechts unberührt bleiben, wird durch die Finanzämter festgestellt.

Zuständig ist dasjenige Finanzamt, in dessen Bezirk der gebundene Grundbesitz belegen ist.

Liegt der gebundene Grundbesitz in mehreren Finanzamtsbezirken, so ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk die Verwaltung des Besitzes ihren Sitz hat oder, falls eine solche in Hessen nicht besteht, der Eigentümer wohnt. Fehlt es an einem hiernach zuständigen Finanzamt in Hessen, so ist das Finanzamt zuständig, das den Eigentümer des Grundbesitzes zu den direkten Staatssteuern veranlagt.

In Zweifelsfällen entscheidet über die Zuständigkeit die Abteilung für Steuerwesen des Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen, die auch ermächtigt ist, im einzelnen Fall von vorstehenden Vorschriften abweichende Anordnungen zu treffen.

§ 2.

„Steuerstelle“ im Sinne der §§ 127 r ff. der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats ist das Hauptsteueramt Darmstadt.

§ 3.

Die Bekanntmachung gleichen Betreffs vom 22. Oktober 1909 (Reg.-Bl. S. 260) wird aufgehoben.

Darmstadt, den 5. Januar 1912.

Großherzogliches Ministerium  
der Justiz.

Ewald.

Großherzogliches Ministerium  
der Finanzen.

Braun.

Fritzges.

**Bekanntmachung,**  
**die Befugnisse der Gebestellen für Reichsteuern betreffend.**

Vom 6. Januar 1912.

Der Großherzoglichen Ortseinnehmerei Michelstadt im Bezirke des Hauptsteueramts Darmstadt ist die Befugnis zur Abfertigung des unter Eisenbahnwagenverschluß eingehenden übergangsabgabepflichtigen Bieres erteilt worden.

Darmstadt, den 6. Januar 1912.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Braun.

Tresser.

**Bekanntmachung,**  
**die Anlage einer Feldbahn für die Festung Mainz betreffend.**

Vom 7. Januar 1912.

Wir haben dem königlichen Gouvernement in Mainz die jederzeit widerrufliche Erlaubnis zur Anlage einer Feldbahn mit Lokomotivbetrieb innerhalb der Gemarkungen Mainz, Weifenau, Hechtsheim, Bodenheim, Gaxenheim, Ebersheim, Klein-Winternheim, Ober-Olm, Effenheim, Wackernheim, Nieder-Jungelheim und Marienborn erteilt. Der Betrieb wird nach den noch zu erlassenden besonderen Bestimmungen geführt werden.

Darmstadt, den 7. Januar 1912.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

In Vertretung:

Dr. Rohde.

Erb.

**Bekanntmachung,**  
**die „Dr. Leopold Fulda-Stiftung“ betreffend.**

Vom 12. Januar 1912.

---

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben der „Dr. Leopold Fulda-Stiftung“ in Offenbach a. M. die erforderliche Allerhöchste Genehmigung zu erteilen geruht.

Darmstadt, den 12. Januar 1912.

**Großherzogliches Ministerium des Innern.**

In Vertretung:

Best.

Salomon.

---

**Berichtigung.**

---

In der Rubrik der Bekanntmachung vom 9. Dezember 1911 (Reg.-Bl. S. 569) hat zwischen den Worten „Pflegeanstalten“ und „die Aufnahme“ das Komma wegzufallen, und ist an dessen Stelle das Wort „über“ einzuschalten.

---

Großherzoglich Hessisches  
**R e g i e r u n g s b l a t t.**

**N<sup>o</sup> 3.**

**Darmstadt, den 19. Februar 1912.**

---

Inhalt: 1) Bekanntmachung, Vereinfachung der Quittungen betreffend. — 2) Bekanntmachung, Änderung der Ausführungsbestimmungen zu § 14 des Weingesetzes betreffend. — 3) Bekanntmachung, die vorläufige Bestellung der Versicherungsbehörden im Bereiche der Unfallversicherung betreffend. — 4) Bekanntmachung, die den Namen „Graf Waldemar von Oriola'sche Gedächtniskapelle“ führende Stiftung betreffend. — 5) Bekanntmachung, Aufhebung der Großherzoglichen Baubehörde für die Neubauten in Bad-Nauheim betreffend.

---

**Bekanntmachung,  
 Vereinfachung der Quittungen betreffend.**

Vom 5. Februar 1912.

Zu § 72 der Instruktion für die fiskalischen Kassebeamten vom 17. September 1893 (Reg.-Bl. S. 135) sind folgende Zusätze beschlossen worden:

Wird unmittelbar unter oder neben einer Zahlungsanweisung oder Aufforderung quittiert, in der der Betrag bereits in Worten ausgedrückt und nicht nachträglich berichtigt worden ist, so genügen statt der Wiederholung des Betrags die Worte „Betrag erhalten“.

Bei der Auszahlung und Empfangnahme von Rauffchillingen sowie in den Fällen, in denen der auszahlende Kassebeamte selbst die Anweisung zu vollziehen hat, ist in der Quittung jedoch stets der Betrag in Worten anzugeben.

Bei Quittungen über Fernspreckgebühren kann der Tagesstempel der Postverwaltung als Nachweis der geleisteten Zahlung gelten.

Ferner wird die Vorschrift aufgehoben, daß bei Quittungsleistung durch Prokuristen von dem auszahlenden Beamten auf dem Beleg zu bescheinigen ist, daß ihm das Prokuristenverhältnis bekannt oder nachgewiesen worden sei (§ 81 der Instruktion), jedoch unbeschadet der Verantwortlichkeit des auszahlenden Beamten für die Richtigkeit der geleisteten Zahlung.

Darmstadt, den 5. Februar 1912.

### Großherzogliches Staatsministerium.

Ewald. Braun. von Hombergk.

Dr. Geß.

## Bekanntmachung,

### Änderung der Ausführungsbestimmungen zu § 14 des Weingesezes betreffend.

Vom 25. Januar 1912.

Nachdem durch Bundesratsbeschluß vom 26. Oktober v. Js. (§ 889 der Protokolle) ein einheitlicher Gebührensatz für die Untersuchung ausländischen Weins vereinbart und der Begriff „hochwertiger Wein“ festgelegt ist, bestimmen wir im Einvernehmen mit Großherzoglichem Ministerium der Finanzen hiermit folgendes:

- 1) Die Gebühr für die Untersuchung einer Probe ausländischen Weins (Bestimmungen zur Ausführung des § 14 Abs. 2 des Weingesezes vom 9. Juli 1909, R.-G.-Bl. S. 549) wird auf mindestens 8 Mark und auf höchstens 12 Mark festgesetzt mit der Maßgabe, daß im Falle der Beanstandung einer Weinprobe der doppelte bis dreifache Betrag angerechnet werden kann.
- 2) Neben diesen Untersuchungsgebühren werden Zollgebühren, bare Auslagen der Zollverwaltung, insbesondere für Entnahme, Verpackung und Versendung der Proben, erhoben.
- 3) Bei der Handhabung der Ausführungsbestimmungen zu § 14 des Weingesezes (§ 4 Abs. 3 der Weinzollordnung) ist bis auf weiteres ein Netto-Einkaufspreis von 3 Mark für die Flasche als untere Wertgrenze für solchen

Wein zu betrachten, der als hochwertig im Sinne von Absf. 9 der Ausführungsbestimmungen zu § 14 des Weingefetzes von der Untersuchung befreit werden kann.

Darmstadt, den 25. Januar 1912.

**Großherzogliches Ministerium des Innern.**

von Hombergk.

Krämer.

**Bekanntmachung,**

**die vorläufige Bestellung der Versicherungsbehörden im Bereiche der Unfallversicherung betreffend.**

Vom 3. Februar 1912.

Auf Grund des Artikel 7 des Einführungsgesetzes zur Reichsversicherungsordnung wird hiermit folgendes bestimmt:

Soweit Vorschriften der Reichsversicherungsordnung im Bereiche der Unfallversicherung und der zu ihrer Durchführung erforderlichen anderen Vorschriften in Kraft treten, bevor Oberversicherungsämter und Versicherungsämter bestehen, treten für alle Aufgaben, die ihnen jene Vorschriften zuweisen, an Stelle

- 1) des Oberversicherungsamts: die Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung,
- 2) der Versicherungsämter: die unteren Verwaltungsbehörden.

Untere Verwaltungsbehörden im Sinne dieser Bekanntmachung sind in Städten mit über 20 000 Einwohnern die Großherzoglichen Bürgermeistereien, im übrigen die Großherzoglichen Kreisämter.

Darmstadt, den 3. Februar 1912.

**Großherzogliches Ministerium des Innern.**

von Hombergk.

Ruppel.

**Bekanntmachung,**  
**die den Namen „Graf Waldemar von Oriola'sche Gedächtniskapelle“ führende**  
**Stiftung betreffend.**

Vom 10. Februar 1912.

---

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben der den Namen „Graf Waldemar Oriola'sche Gedächtniskapelle“ führenden Stiftung in Büdesheim die erforderliche Allerhöchste Genehmigung zu erteilen geruht. — —

Darmstadt, den 10. Februar 1912.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

In Vertretung:

Beft.

Salomon.

---

**Bekanntmachung,**

**Aufhebung der Großherzoglichen Baubehörde für die Neubauten in Bad-**  
**Nauheim betreffend:**

Vom 15. Januar 1912.

---

Mit Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs wird die Großherzogliche Baubehörde für die Neubauten in Bad-Nauheim aufgehoben.

Darmstadt, den 15. Januar 1912.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Braun.

Steffan.

---



# Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

**№ 4.**

**Darmstadt, den 24. Februar 1912.**

Inhalt: 1) Verordnung, die Enteignung von Gelände zur Erweiterung des Bahnhofs Bad-Nauheim betreffend. —  
2) Verordnung, den Arbeiterschutz und die Unfallverhütung bei Hoch- und Tiefbauten betreffend.

## Verordnung,

die Enteignung von Gelände zur Erweiterung des Bahnhofs Bad-Nauheim  
betreffend.

Vom 14. Februar 1912.

**ERNST LUDWIG** von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen  
und bei Rhein *rc. rc.*

Auf Grund des Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juli 1884, die Enteignung von Grundeigentum betreffend, in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. September 1899. (Reg.=Bl. S. 735 ff.), verordnen Wir, wie folgt:

### § 1.

Nachdem das in der Verordnung vom 12. September 1908 (Reg.=Bl. S. 261) dem Königlich Preussischen Staat, vertreten durch die Königliche Eisenbahndirektion Frankfurt a. M., verliehene Recht auf Enteignung des zur Erweiterung des Bahnhofs Bad-Nauheim in den Gemarkungen Bad-Nauheim und Schwalheim erforderlichen Geländes durch Ablauf der in § 2 der genannten Verordnung bestimmten Frist erloschen ist, wird das Enteignungsrecht zur Erwerbung weiter nötigen Geländes hiermit erneut verliehen.

## § 2.

Die Frist zur Stellung des Antrags auf Einleitung des Enteignungsverfahrens wird auf ein Jahr festgesetzt.

## § 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihres Erscheinens im Regierungsblatt in Kraft.

Unser Ministerium des Innern ist mit ihrem Vollzuge beauftragt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 14. Februar 1912.

(L. S.)

**ERNST LUDWIG.**

von Homberg.

## Verordnung,

### den Arbeiterschutz und die Unfallverhütung bei Hoch- und Tiefbauten betreffend.

Vom 15. Februar 1912.

Auf Grund des Artikels 1 des Gesetzes, den Arbeiterschutz und die Unfallverhütung bei Bauten betreffend, vom 8. Juli 1911 (Reg.-Bl. S. 246 und 247) wird hiermit nach Anhörung der Hessen-Nassauischen Baugewerks=Berufsgenossenschaft und der Tiefbau=Berufsgenossenschaft das Folgende bestimmt:

#### I. Vorschriften zur Verhütung von Unfällen.

##### § 1.

Als polizeiliche Vorschriften im Sinne des Artikels 1 des Gesetzes vom 8. Juli 1911 gelten bei Hochbauten die jeweils erlassenen Unfallverhütungsvorschriften der Hessen-Nassauischen Baugewerks=Berufsgenossenschaft, bei Tiefbauten diejenigen der Tiefbau=Berufsgenossenschaft, außerdem die Unfallverhütungsvorschriften der für etwaige Nebenbetriebe in Betracht kommenden weiteren Berufsgenossenschaften.

## II. Vorschriften zum Schutz der Gesundheit und Sittlichkeit.

### Baubuden.

#### § 2.

1) Für die bei Neu-, An- oder Umbauten beschäftigten Arbeiter müssen vom Beginn der Bauausführung bis zu deren Fertigstellung Baubuden auf der Baustelle vorhanden sein, sofern nicht den Arbeitern im Innern des Baus oder in anderen in der Nähe befindlichen Gebäuden den nachstehenden Vorschriften entsprechende Aufenthaltsräume zur Verfügung gestellt werden.

2) Die Baubuden müssen die Arbeiter gegen die Unbilden der Witterung schützen, zum Aufbewahren von Kleidern, Lebensmitteln und Eßgeschirr geeignet sein, eine mittlere Höhe von wenigstens 2,20 m haben, allseitig dicht mit Wänden umschlossen, mit einem gedielten Fußboden, dichtem Dach und verschließbarer Tür versehen sein; sie müssen ferner genügend hell und heizbar sein.

3) Ihre Grundfläche darf nicht unter 6 qm betragen und muß so bemessen sein, daß auf jeden dauernd beschäftigten Arbeiter eine Fläche von mindestens 0,75 qm entfällt.

4) Die Baubude muß ausreichende Gelegenheit zum Waschen, Sitzen und zum Anwärmen und Einnehmen der Mahlzeiten bieten.

5) Die Baubude muß in reinlichem Zustand erhalten, täglich gefehrt und mindestens einmal wöchentlich gescheuert werden.

6) Bei einer Temperatur von weniger als  $+ 5^{\circ} \text{C}$  muß die Baubude während des Aufenthalts der Arbeiter geheizt sein.

#### § 3.

Auf jeder Baustelle, auf der mindestens zehn Arbeiter aus einem Betrieb arbeiten, muß ein sachgemäß ausgestatteter Verbandskasten vorhanden sein; er muß an einem leicht zugänglichen Ort, am zweckmäßigsten in der Baubude, aufbewahrt und vor Unreinlichkeiten geschützt sein. Der Schlüssel zu dem Kasten ist von dem Parlier oder dessen Stellvertreter aufzubewahren.

### Aborte.

#### § 4.

1) Bei größeren Bauausführungen muß vor Inangriffnahme des Baus an einer von der Straße, der Baubude und den benachbarten Gebäuden möglichst entfernten Stelle ein allseitig dicht umschlossener und wasserdicht abgedeckter, mit verschließbarer Türe und einem Fußboden versehener, genügend belichteter Abort erstellt werden.

2) Das Abortgebäude muß derart eingerichtet sein, daß man weder von der Baustelle, noch von der Straße oder von den Fenstern der Nachbargebäude aus hineinschauen kann. Erforderlichenfalls sind vor den Türen Schamwände anzubringen. Die Aborte müssen mit ausgeschnittenen Brettsitzen versehen sein, die voneinander durch eine Wand zu trennen sind. Sofern nicht eine vorschriftsmäßige Abortgrube benutzt werden kann, ist zur Aufnahme der Fäkalien eine tragbare Tonne unter dem Abortstuhl aufzustellen.

3) Der Abort muß reinlich gehalten, die Grube oder Tonne rechtzeitig entleert werden. Die Oberfläche des Abortinhalts ist regelmäßig zu desinfizieren oder täglich mit Erde oder mit einem sonstigen geeigneten Streumittel zu bedecken.

4) Für je 25 Arbeiter muß ein Abort oder eine besondere Abortabteilung vorhanden sein. Wenn Arbeiterinnen auf der Baustelle beschäftigt werden, sind für die Geschlechter getrennte Aborte zu errichten.

5) Diese Aborte dürfen erst dann entfernt werden, wenn Aborte im Bau selbst benutzt werden können.

6) Bei besonders umfangreichen Bauten kann angeordnet werden, daß außer den Aborten auch besondere Pissoirs mit Urinbehältern, die mindestens täglich zu entleeren sind, eingerichtet werden.

7) Jedes Verunreinigen der Baustelle ist verboten.

#### Staubverhütung.

##### § 5.

Bei allen Bauarbeiten ist die Entwicklung von Staub nach Möglichkeit zu verhüten. Bauschutt ist deshalb vor und beim Schütten und Aufladen ausreichend zu begießen.

#### Schutz gegen die Witterung in Rohbauten.

##### § 6.

In der kälteren Jahreszeit müssen in Rohbauten während der Arbeit Tür- und Fensteröffnungen, wenigstens in provisorischer Weise, soweit geschlossen werden, als dies zum Schutz der im Bau beschäftigten Arbeiter gegen die Einflüsse der Witterung erforderlich erscheint.

#### Genuß von Alkohol und dergleichen.

##### § 7.

Der Genuß von Bier oder anderen geistigen Getränken auf der Baustelle ist nur während der Arbeitspausen gestattet. Betrunkene dürfen die Baustelle weder betreten, noch sich dort aufhalten.

**Trinkwasser.**

## § 8.

Auf jeder Baustelle ist gutes Trinkwasser bereit zu halten.

**III. Verantwortlichkeit im allgemeinen.**

## § 9.

Alle an der Leitung oder Ausführung von Hoch- oder Tiefbauten beteiligten Personen (Bauherren, Unternehmer, Bauleiter, Bauführer, Aufseher, Arbeiter und dergleichen) sind verpflichtet, auch soweit durch diese Verordnung besondere Vorschriften nicht gegeben sind, darauf zu achten, daß Unglücksfälle auf der Arbeitsstelle und in deren Gefahrenbereich, sowie Schädigungen der Gesundheit und Sittlichkeit der auf der Arbeitsstelle beschäftigten Personen vermieden werden, soweit dies bei gewissenhafter Erfüllung ihrer Obliegenheiten und der Natur des Baubetriebes möglich ist.

Bauherren, die nicht selbst unmittelbar bei der Ausführung und Leitung der Bauten mitwirken, sind nur insofern verantwortlich, als sie bei der Auswahl der bestellten Personen die im Verkehr erforderliche Sorgfalt nicht beobachtet haben.

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit ergibt sich aus Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Juli 1911 (Reg.-Bl. S. 246 und 247).

**IV. Sonstige Vorschriften.****Bekanntgabe der Vorschriften.**

## § 10.

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß mindestens ein Abdruck dieser Verordnung auf jeder Baustelle ausgehängt ist und daß jeder neu eintretende Arbeiter auf diesen Aushang besonders hingewiesen wird.

**Ausnahmen.**

## § 11.

Die Baupolizeibehörde ist befugt, bei dem Vorhandensein besonderer Verhältnisse, und wenn auf andere einwandfreie Weise der Zweck der Vorschriften erreicht wird, von dem Befolg der unter II. dieser Verordnung aufgeführten Vorschriften auf Antrag zu entbinden.

Andererseits kann die Baupolizeibehörde, wenn erforderlich, über die unter I. und II. dieser Verordnung getroffenen Vorschriften hinausgehende Anordnungen im Einzelfall treffen.

**Anzeigepflicht.****§ 12.**

Der Unternehmer hat der Baupolizeibehörde unmittelbar oder durch Vermittlung der Lokalpolizeibehörde den Tag, an dem mit der Bauausführung oder der Aufstellung eines größeren Gerüstes begonnen werden soll, spätestens drei Tage zuvor schriftlich oder zu Protokoll anzuzeigen. Ebenso ist der Genannte verpflichtet, auch von weiteren Bauabschnitten Anzeige zu erstatten, soweit dies die Baupolizeibehörde anordnet. Die Verpflichtung zur Abgabe weiterer etwa baupolizeilich vorgeschriebener Bauanzeigen wird hierdurch nicht berührt.

Bei geringfügigen Bauausführungen, wie kleineren Schuppen, Buden, Anlage von kleineren Abort- und Sammelgruben, Grenzmauern, Einfriedigungen, Zäunen und dergleichen bedarf es einer Anzeige vor Baubeginn nicht.

**Zuständigkeit.****§ 13.**

Baupolizeibehörde im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 8. Juli 1911 ist in Städten, in denen nach Artikel 64, letzter Absatz, der Allgemeinen Bauordnung das Genehmigungsrecht dem Bürgermeister übertragen ist, die Bürgermeisterei, in allen übrigen Fällen das Kreisamt.

Die örtliche Aufsicht auf den Baustellen liegt, unbeschadet der den Gewerbeaufsichtsbeamten und den Aufsichtsbeamten der Berufsgenossenschaften zustehenden Befugnisse, den mit der örtlichen Baupolizei betrauten Beamten ob.

**Aufsicht und Verfahren.****§ 14.**

Die örtlichen Aufsichtsbeamten haben im Benehmen mit den für Einhaltung der Schutzvorschriften verantwortlichen Personen oder ihren Stellvertretern dafür zu sorgen, daß vorgefundenen Mängeln möglichst sofort abgeholfen wird.

Wird ihren Anordnungen keine Folge geleistet oder Einsprache erhoben, so ist der zuständigen Baupolizeibehörde unverzüglich zur weiteren Veranlassung Anzeige zu erstatten.

Bei unmittelbarer und erheblicher Gefahr für Leben oder Gesundheit sind die örtlichen Aufsichtsbeamten befugt, die Fortsetzung der Bauarbeiten vorläufig zu untersagen. Es darf jedoch der regelmäßige Fortgang der Bauarbeiten nur soweit aufgehalten werden, als dies nach Lage des Falles unbedingt geboten ist. Von derartigen Maßnahmen ist der Baupolizeibehörde sofort Anzeige zu erstatten, die über die Aufrechterhaltung des Bauverbots unverzüglich Entscheidung zu treffen hat.

## § 15.

Werden die Vorschriften dieser Verordnung nicht befolgt, so hat die Baupolizeibehörde die Pflchtigen — unbeschadet einer etwaigen Strafanzeige — zu deren Durchführung durch die erforderlichen Anordnungen anzuhalten.

Kann die zu erzwingende Handlung durch Dritte ausgeführt werden, so ist die Baupolizeibehörde befugt, sie durch Dritte auf Kosten des Schuldigen ausführen zu lassen.

Kann die zu erzwingende Handlung nicht durch Dritte ausgeführt werden oder soll eine Unterlassung erzwungen werden, so ist die Baupolizeibehörde befugt, dem Schuldigen Geldstrafe bis zu 90 Mark anzudrohen. Die angedrohte Geldstrafe ist von dem Gericht auf Antrag der Baupolizeibehörde auszusprechen, wenn die zureichende Eröffnung der polizeilichen Anordnung an die zur Bestrafung angezeigte Person (§ 17) und die Übertretung der polizeilichen Anordnung erwiesen ist.

Persönlicher Zwang kann nur angewendet werden, wenn, soweit und solange die zu treffenden Maßregeln ohne solchen undurchführbar sind.

Sind durch zwangsweise Ausführung einer polizeilichen Verfügung Kosten entstanden, so hat sie die Baupolizeibehörde nach eingetretener Rechtskraft der Verfügung festzusetzen. Die Anforderung der festgesetzten Kosten erfolgt durch den Verband, in dessen Interesse die polizeiliche Verfügung ergangen ist. Sie kann innerhalb einer Monatsfrist von zwei Wochen, von der erfolgten Zustellung an gerechnet, mit Klage im Verwaltungsstreitverfahren angefochten werden. Zuständig in erster und letzter Instanz ist der Provinzialausschuß. Die Beitreibung rechtskräftig angeforderter Kosten erfolgt unter entsprechender Anwendung der Artikel 127 bis 130 des Verwaltungspflegergesetzes.

Soweit es sich nicht um Beseitigung dringender, das Leben oder die Gesundheit bedrohender Gefahren handelt, ist für die Ausführung der getroffenen Anordnungen eine angemessene kurze Frist zu setzen.

## § 16.

Hat die Baupolizeibehörde die Beseitigung vorgefundener Mängel angeordnet, so kann sie bis zur Herstellung des der Vorschrift oder Verfügung entsprechenden Zustandes die Einstellung der Bauarbeiten, soweit sie durch die Vorschrift oder Verfügung betroffen werden, anordnen, falls deren Fortsetzung unmittelbare und erhebliche Gefahren oder Nachteile herbeizuführen geeignet sein würde.

## § 17.

Die erforderlichen Anordnungen haben schriftlich oder durch Eröffnen zu Protokoll, gegebenenfalls unter Androhen von Zwangsmaßregeln für den Fall des Nichtbefolgs, sowie unter entsprechender Rechtsmittelbelehrung zu erfolgen.

## § 18.

Von den auf Grund der §§ 11, 15, 16, 17 durch die Baupolizeibehörde erlassenen Verfügungen ist der zuständigen Berufsgenossenschaft und der Gewerbeinspektion unverzüglich Kenntnis zu geben.

## § 19.

Gegen die von der Baupolizeibehörde auf Grund der vorstehenden Vorschriften erlassenen Anordnungen und angedrohten oder in Vollzug gesetzten polizeilichen Zwangsmaßregeln steht den Betroffenen binnen zwei Wochen Beschwerde an die unmittelbar vorgesezte Dienststelle (Kreisamt oder Ministerium des Innern) zu.

Gegen Entscheidungen der Kreisämter als Beschwerdeinstanz findet binnen vier Wochen weitere Beschwerde an das Ministerium des Innern statt.

## § 20.

Ist nach § 19 Beschwerde erhoben worden, so darf vor endgültiger Entscheidung über diese die Anordnung der Baupolizeibehörde nur dann ausgeführt werden, wenn sie nach dem Ermessen dieser Behörde ohne Nachteile für das Gemeinwohl nicht ausgelegt bleiben kann. Als ein solcher Nachteil ist eine erhebliche Gefährdung des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit anzusehen.

## § 21.

Bei Staatsbauten, sowie Bauten, die unter staatlicher Leitung ausgeführt werden, steht die örtliche Aufsicht auf den Baustellen (§§ 13, Absatz 2, 14) an Stelle der mit der örtlichen Baupolizei betrauten Beamten den für die Bauausführung verantwortlichen und mit ihrer Leitung betrauten Dienststellen und Beamten zu.

## Inkrafttreten der Verordnung.

## § 22.

Diese Verordnung tritt vier Wochen nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Darmstadt, den 15. Februar 1912.

**Großherzogliches Ministerium des Innern.**

von Hombergf.

Krämer.



Großherzoglich Hessisches  
**R e g i e r u n g s b l a t t.**

**N<sup>o</sup> 5.**

**Darmstadt, den 26. Februar 1912.**

Inhalt: 1) Bekanntmachung, Gleisanlage der Firma Pfeiffer & Diller, G. m. b. H., zu Horschheim betreffend. —  
 2) Bekanntmachung, die Förderung von Einträgen in das Staatsschuldbuch, hier die Teilung der 4% igen Staatsanleihe Serie XIV in 2 Serien (XIV und XV) betreffend.

**Bekanntmachung,**

**Gleisanlage der Firma Pfeiffer & Diller, G. m. b. H., zu Horschheim  
 betreffend.**

Vom 19. Februar 1912.

Wir haben der Firma Pfeiffer & Diller, G. m. b. H., zu Horschheim bei Worms die jederzeit widerrufliche Erlaubnis zur Anlage eines Anschlußgleises an den Bahnhof Horschheim und die widerrufliche Erlaubnis zum Lokomotivbetrieb auf dieser Gleisanlage erteilt.

Der Betrieb wird von der Süddeutschen Eisenbahngesellschaft in Darmstadt ausgeübt werden.

Darmstadt, den 19. Februar 1912.

**Großherzogliches Ministerium der Finanzen.**

In Vertretung:

Dr. Rohde.

Erh.

**Bekanntmachung,**

**die Förderung von Einträgen in das Staatsschuldbuch, hier die Teilung der 4% igen Staatsanleihe Serie XIV in 2 Serien (XIV und XV) betreffend.**

Vom 19. Februar 1912.

Die 4% ige Staatsanleihe im Nennwerte von 16 500 000 Mark (Serie XIV), die durch die Bekanntmachung vom 20. Juli 1910 (Reg.-Bl. S. 151) in erster Linie für Einträge in das Staatsschuldbuch bestimmt ist, wird in 2 getrennte Serien im Nennbetrage von 7 500 000 Mark und 9 000 000 Mark zerlegt. Die Serie im Nennbetrage von 7 500 000 Mark behält die seitherige Bezeichnung Serie XIV und kann auch fernerhin ganz oder teilweise frühestens zum 1. Juli 1918 gekündigt und gegen bar zum Nennbetrage eingelöst werden. Die andere Serie im Nennbetrage von 9 000 000 Mark erhält die Bezeichnung Serie XV und kann frühestens zum 1. Juli 1921 ganz oder teilweise gekündigt und gegen bar zum Nennbetrage eingelöst werden. Die Anleihe Serie XIV ist als Eisenbahnanleihe, die Anleihe Serie XV als Anleihe für andere außerordentliche Bedürfnisse des Staats zu betrachten.

Im übrigen bleibt die Bekanntmachung vom 20. Juli 1910 für beide Serien unverändert.

Darmstadt, den 19. Februar 1912.

**Großherzogliches Ministerium der Finanzen.**

Braun.

Erb.

# Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

## N<sup>o</sup>. 6.

Darmstadt, den 7. März 1912.

Inhalt: 1) Gesetz, die Änderung des Gesetzes über das Besteuerungsrecht der Kirchen und Religionsgemeinschaften vom 25. April 1875 betreffend. — 2) Bekanntmachung, die Familienstiftung der Freiherren Niedesfel zu Eisenbach in Lauterbach betreffend. — 3) Bekanntmachung, die Ausführung des Reichsstempelgesetzes vom 15. Juli 1909, insbesondere die Befugnisse zur Abgabeerhebung betreffend. — 4) Bekanntmachung, die Reichsstempelprüfungen betreffend.

### G e s e t z,

die Änderung des Gesetzes über das Besteuerungsrecht der Kirchen und Religions-  
gemeinschaften vom 25. April 1875  
30. März 1901 betreffend.

Vom 24. Februar 1912.

**ERNST LUDWIG** von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen  
und bei Rhein *rc. rc.*

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen  
hiermit, wie folgt:

#### Einziger Artikel.

Hinter Artikel 6 des Gesetzes, betreffend das Besteuerungsrecht der Kirchen und  
Religionsgemeinschaften vom 25. April 1875  
30. März 1901 wird folgender Artikel 6a eingefügt:

#### Artikel 6a.

In soweit auf Grund des Artikels 6 Zuschläge zur Kommunalsteuer oder direkten  
Staatssteuer gebildet werden, findet ein Abzug an dem Einkommen der Steuer-

pflichtigen gemäß Artikel 19 Ziffer 5 des Einkommensteuergesetzes vom 12. August 1899 nicht statt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 24. Februar 1912.

(L. S.)

**ERNST LUDWIG.**

von Hombergf. Braun.

**Bekanntmachung,  
die Familienstiftung der Freiherren Niedesel zu Eisenbach in Lauterbach  
betreffend.**

Vom 27. Februar 1912.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben der Familienstiftung der Freiherren Niedesel zu Eisenbach in Lauterbach die erforderliche Allerhöchste Genehmigung zu erteilen geruht.

Darmstadt, den 27. Februar 1912.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

In Vertretung:

Beft.

Salomon.

**Bekanntmachung,  
die Ausführung des Reichsstempelgesetzes vom 15. Juli 1909, insbesondere  
die Befugnisse der Abgabeerhebung betreffend.**

Vom 21. Februar 1912.

Unter Bezug auf die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. Februar 1912 (Zentralblatt für das Deutsche Reich, Seite 35), wonach mit dem 1. April 1912 die daselbst abgedruckten Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetze vom 15. Juli

1909 in Kraft treten, wird über die Befugnisse zur Abgabenerhebung und Abstempelung, sowie zum Verkaufe von Wertzeichen folgendes bekanntgemacht:

Es sind zuständig:

1) zur Abgabenerhebung und Abstempelung für

a. inländische Aktien, Anteilscheine, Renten- und Schuldverschreibungen (Tarifnummer 1a, b, Befreiung zu Tarifnummer 1; Tarifnummer 2a und 3); in- und ausländische Gewinnanteilschein- und Zinsbogen (Tarifnummer 3A und Befreiung hierzu); Lotterielose (Tarifnummer 5); Personenfahrfarten (Tarifnummer 7); Bordrucke zu Schecks und ihnen gleichgestellten Quittungen (Tarifnummer 10)

die Hauptsteuerämter Darmstadt, Gießen und Mainz, und zwar hinsichtlich der Lotterielose das Hauptsteueramt Darmstadt für die Provinz Starkenburg, das Hauptsteueramt Gießen für die Provinz Oberhessen und das Hauptsteueramt Mainz für die Provinz Rheinhessen, im übrigen jedes Hauptsteueramt örtlich unbeschränkt;

b. ausländische Aktien, Renten- und Schuldverschreibungen (Tarifnummer 1c; 2b, c); Anteilscheine gewerkschaftlich betriebener Bergwerke (Sturze, Aufscheine — Tarifnummer 1d)

das Hauptsteueramt Darmstadt;

c. Bordrucke zu Schiffsfrachtturkunden (Tarifnummer 6a, b)

das Hauptsteueramt Mainz;

2) zur Abgabenerhebung, insbesondere zum Verkauf von Stempelwertzeichen (Marken, gestempelten Formularen), für

a. Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte (Tarifnummer 4); Personenfahrfarten (Tarifnummer 7); Bergütungen (Tarifnummer 9)

sämtliche Hauptsteuerämter;

b. Frachtturkunden (Tarifnummer 6)

sämtliche Hauptsteuerämter, Steuerämter und Salzsteuerämter, sowie die Ortseinnehmerei Oppenheim;

c. Erlaubniskarten für inländische Kraftfahrzeuge (Tarifnummer 8a)

sämtliche Hauptsteuerämter, ausgenommen Mainz, für ihren Bezirk; das Hauptsteueramt Mainz für seinen Bezirk außer dem Bezirk des Steueramts Alzen; das Steueramt Alzen für seinen Hebebezirk;

- d. Erlaubniskarten für ausländische Besitzer von Kraftfahrzeugen (Tarifnummer 8 b)  
 die Hauptsteuerämter Darmstadt, Gießen, Mainz und Bingen;
- e. Schecks und ihnen gleichgestellte Quittungen (Tarifnummer 10)  
 sämtliche Hauptsteuerämter, Steuerämter und Salzsteuerämter,  
 sowie die Ortseinnehmerei Mtsfeld.

Darmstadt, den 21. Februar 1912.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Braun.

Tresser.

---

## Bekanntmachung,

### die Reichsstempelprüfungen betreffend.

Vom 21. Februar 1912.

Für die Prüfung der Abgabentrachtung nach den Tarifnummern 6 (Frachturkunden), 7 (Personenfahrkarten) und 10 (Schecks und ihnen gleichgestellte Quittungen) des Reichsstempelgesetzes vom 15. Juli 1909 sind vom 1. April d. J. an die Bezirkssteuertontrolleure je für ihren Dienstbezirk als besondere Prüfungsbeamte im Sinne von § 188 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetz (Zentralblatt für das Deutsche Reich v. l. J. S. 35) bestellt worden.

Darmstadt, den 21. Februar 1912.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Braun.

Tresser.

Großherzoglich Hessisches  
**R e g i e r u n g s b l a t t.**

---

**N<sup>o</sup>. 7.**

**Darmstadt, den 12. März 1912.**

---

Inhalt: Bekanntmachung, die Aufhebung der Großherzoglichen Bezirkskasse Wald-Michelbach betreffend.

---

**Bekanntmachung,**

**die Aufhebung der Großherzoglichen Bezirkskasse Wald-Michelbach betreffend.**

Vom 9. März 1912.

---

Mit Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs wird die Großherzogliche Bezirkskasse Wald-Michelbach vom 15. März ds. Js. an aufgehoben. Für die seither zu dem Bezirk der eigenen Erhebung dieser Stelle gehörigen Gemeinden Michbach, Dürr-Ellenbach, Gadern, Gartenrod, Kreidach, Wald-Michelbach mit Ober-Mengelbach und Seddenrain wird eine Untererhebstelle in Wald-Michelbach errichtet, während die Gemeinde Siedelsbrunn mit der Untererhebstelle Ober-Abtsteinach vereinigt wird.

Die Untererhebstelle Wald-Michelbach sowie sämtliche der Großherzoglichen Bezirkskasse Wald-Michelbach seither unterstellten Untererhebstellen werden der Großherzoglichen Bezirkskasse Fürth zugeteilt.

Gleichzeitig werden von der Großherzoglichen Bezirkskasse Fürth die Untererhebstellen Giltersklingen, Ober-Rainsbach, Pfaffen-Beerfurth, Reichelsheim und Unter-Ostern abgetrennt und erstgenannte Stelle der Großherzoglichen Bezirkskasse Beer-

selben, die übrigen Stellen der Großherzoglichen Bezirkskasse Reinheim unterstellt. Dagegen wird die Untererhebstelle Nieder-Klingen von der Großherzoglichen Bezirkskasse Reinheim abgetrennt und der Großherzoglichen Bezirkskasse Groß-Umstadt zugeteilt.

Darmstadt, den 9. März 1912.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Braun.

Fritges.

---



# Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

## N<sup>o</sup>. 9.

Darmstadt, den 28. März 1912.

Inhalt: 1) Verordnung, die Vollzugsverordnung zur Gewerbeordnung betreffend. — 2) Ausführungsverordnung zur Gewerbeordnung.

### Verordnung, die Vollzugsverordnung zur Gewerbeordnung betreffend.

Vom 20. März 1912.

**ERNST LUDWIG** von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen  
und bei Rhein *rc. rc.*

Nachdem sich die Notwendigkeit ergeben hat, die zum Vollzug und zur Ausführung der Gewerbeordnung erlassenen Vorschriften mit den neuen Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 8. Juli 1911 (Reg.-Bl. S. 265) in Einklang zu bringen, haben Wir es für zweckmäßig befunden, zu verordnen, wie folgt:

#### § 1.

Unser Ministerium des Innern wird ermächtigt, die zum Vollzug und zur Ausführung der Gewerbeordnung erlassenen und noch zu erlassenden Vorschriften in einer Verordnung zusammenzufassen, welche die Bezeichnung „Ausführungsverordnung zur Gewerbeordnung“ erhalten soll.

#### § 2.

Diese Ausführungsverordnung zur Gewerbeordnung hat mit dem Gesetz, die Verwaltungsrechtspflege betreffend, vom 8. Juli 1911 in Kraft zu treten. Mit

dem gleichen Zeitpunkt werden die Vollzugsverordnung zur Gewerbeordnung vom 22. September 1900 (Reg.=Bl. S. 845) und die sie ergänzenden Verordnungen vom 26. März 1902 (Reg.=Bl. S. 138), vom 28. Oktober 1905 (Reg.=Bl. S. 296), vom 29. August 1906 (Reg.=Bl. S. 281), vom 14. März und 9. September 1908 (Reg.=Bl. S. 82 und 259), vom 24. März 1910 (Reg.=Bl. S. 131) und vom 8. April 1911 (Reg.=Bl. S. 65) aufgehoben.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 20. März 1912.

(L. S.)

**ERNEST LUDWIG.**

von Hombergf.

## Ausführungsverordnung zur Gewerbeordnung.

Vom 20. März 1912.

Auf Grund des § 1 der Verordnung, die Vollzugsverordnung zur Gewerbeordnung betreffend, vom 20. März 1912 (Regierungsblatt S. 47) haben wir zur Ausführung der Gewerbeordnung verordnet, wie folgt:

### Zu Titel I.

#### Zuständigkeit der Behörden im allgemeinen.

##### § 1.

Die Befugnisse der Zentralbehörde, Landes-Zentralbehörde, Landesregierung, zuständigen Landesregierung werden von dem Ministerium des Innern wahrgenommen.

##### § 2.

Höhere Verwaltungsbehörden im Sinne der Gewerbeordnung sind die Kreisämter, soweit nicht in dieser Verordnung Ausnahmen vorgesehen sind.

##### § 3.

In den Fällen, in denen das Verfahren nach den Bestimmungen der §§ 20 und 21 der Gewerbeordnung einzutreten hat, bilden die Kreisausschüsse, die Provinzialausschüsse und der Verwaltungsgerichtshof die kollegialen Behörden.

##### § 4.

Ist bei einer Angelegenheit, die zur Zuständigkeit des Kreisamts oder des Kreis Ausschusses gehört, die Kreisverwaltung als solche beteiligt, so wird ein anderes Kreisamt oder ein anderer Kreis Ausschuss von dem Ministerium des Innern mit der Entscheidung beauftragt.

§ 5.

Soweit im einzelnen Falle nichts anderes bestimmt ist, sind unter der Bezeichnung „Ortspolizeibehörde“ die Bürgermeistereien oder die an deren Stelle besonders eingerichteten staatlichen Polizeibehörden oder staatlich bestellten Polizeibeamten, unter „Gemeindebehörde“ die Gemeinde- und Stadtvertretungen (§ 3 der Landgemeindeordnung, § 2 der Städteordnung) und unter der Bezeichnung „Weiterer Kommunalverband“ die Kreise zu verstehen.

§ 6.

In den der bergpolizeilichen Aufsicht unterstellten Betrieben (§ 185 des Berggesetzes) werden die Befugnisse der „Höheren Verwaltungsbehörde“ von der Oberen Bergbehörde und die Obliegenheiten der „Unteren Verwaltungsbehörde“, der „Ortspolizeibehörde“ sowie der Gewerbeaufsichtsbeamten (§ 139 b G. D.) von der Bergmeisterei wahrgenommen.

**Zu Titel II.**

**I. Beginn des Gewerbebetriebs.**

(§§ 14, 15, 35 Abs. 7, 147 Abs. 3 G. D.)

§ 7.

Die in § 14 Abs. 1 G. D. vorgeschriebene Anzeige ist spätestens mit dem Beginn des <sup>Anzeigepflicht</sup> Gewerbebetriebs bei der Bürgermeisterei des Orts zu machen, an dem das Gewerbe betrieben <sup>(§§ 14, 15</sup> werden soll. Der Anzeige bedarf es auch dann, wenn für den Betrieb des Gewerbes oder die <sup>Abs. 1, 35,</sup> gewerbliche Anlage eine besondere Genehmigung erforderlich und bereits erteilt ist. Die Bürgermeisterei bescheinigt binnen 3 Tagen den Empfang der Anzeige und gibt, insoweit ihr nicht gleichzeitig die Obliegenheiten der Ortspolizei zustehen, der an ihrer Stelle besonders eingerichteten staatlichen Polizeiverwaltung von ihrem Inhalt Kenntnis.

Die nach § 14 Abs. 2 und § 35 Abs. 7 G. D. vorgeschriebenen besonderen Anzeigen sind an das für den Wohnort des Gewerbetreibenden zuständige Kreisamt zu richten, das deren Empfang gemäß § 15 Abs. 1 G. D. zu bescheinigen und der Bürgermeisterei des Betriebsorts alsbald von dem Eingang der Anzeige Nachricht zu geben hat.

Die Bürgermeistereien haben die nach Abs. 1 und 2 an sie gelangenden Anzeigen in die Tagebücher über Ab- und Zugang der Gewerbe einzutragen, und zwar auch dann, wenn es sich um Gewerbe handeln sollte, die der Gewerbesteuer nicht unterliegen.

§ 8.

Die Bürgermeisterei oder die an deren Stelle besonders eingerichtete staatliche Polizeiverwaltung <sup>Zu § 15 Abs. 2</sup> hat zu prüfen, ob der Gewerbetreibende den gesetzlichen Anforderungen genügt. <sup>G. D.</sup>

Mangelt ihm für den begonnenen Gewerbebetrieb der vorgeschriebene Befähigungsnachweis (§§ 30 Abs. 3, 30a, 31, 34 G. D.) oder die erforderliche Approbation, Konzession, Gestattung, Erlaubnis oder Genehmigung (§§ 29, 30 Abs. 1, 32, 33, 33a, 34, 37, 43 G. D.), so ist seine strafrechtliche Verfolgung herbeizuführen. Daneben kann die Fortsetzung des ohne die erforderliche Genehmigung betriebenen Gewerbes zwangsweise verhindert werden.

Die in § 15 Abs. 2 G. D. vorgesehenen polizeilichen Zwangsmaßregeln sind auf Antrag oder von Amts wegen in Gemeinden, auf welche die Städteordnung Anwendung findet, von der Bürgermeisterei oder, soweit in solchen Gemeinden besondere staatliche Polizeiverwaltungen eingerichtet sind, von diesen, im übrigen von dem Kreisamt anzuordnen. Sie sind den Betroffenen schriftlich oder zu Protokoll zu eröffnen. Gegen die hiernach angedrohten oder in Vollzug gesetzten polizeilichen Maßnahmen findet binnen der im Einzelfall festzusetzenden Frist die Beschwerde im Dienstaufsichtswege statt.

## § 9.

Zu § 147  
Abs. 3 G. D.

Mit der Schließung einer gewerblichen Anlage, welche ohne die in §§ 16, 24, 25 G. D. vorgeschriebene Genehmigung betrieben wird, soll, sofern nicht ein sofortiges Einschreiten im öffentlichen Interesse geboten erscheint, in der Regel erst vorgegangen werden, wenn der Tatbestand gemäß § 147 Abs. 1 Ziffer 2 daselbst durch richterliches Urteil festgestellt ist. Die Ortspolizeibehörde hat, sofern der Unternehmer der Aufforderung, die Genehmigung einzuholen, nicht nachkommt, davon abzusehen, ihn zur Einholung der Genehmigung anzuhalten, und sogleich das strafgerichtliche Verfahren zu veranlassen. Im übrigen findet § 8 Abs. 3 dieser Verordnung Anwendung.

## § 10.

Zu § 35 G. D.

Bei der Anmeldung der im § 35 G. D. aufgeführten Gewerbe hat das Kreisamt die Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden, nötigenfalls durch Rückfrage bei der Ortspolizeibehörde des Geburtsorts oder der früheren Aufenthaltsorte des Gewerbetreibenden, zu prüfen. Ergeben sich bei dieser Prüfung Tatsachen, die seine Unzuverlässigkeit in bezug auf seinen Gewerbebetrieb dartun, und bleibt die unter Mitteilung der Gründe erfolgte Aufforderung zur freiwilligen Einstellung des Gewerbebetriebes erfolglos, so ist die Untersagung des Gewerbebetriebes nach Maßgabe des § 63 dieser Verordnung herbeizuführen.

## II. Verfahren bei Errichtung oder Veränderung genehmigungspflichtiger Anlagen.

(§§ 16 ff. G. D.)

## § 11.

Antrag  
(§§ 16, 17, 25  
G. D.)

Über Anträge auf Erteilung der Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung der unter § 16 G. D. fallenden Anlagen entscheidet

- 1) wenn Einwendungen gegen die Anlage nicht erhoben oder die erhobenen Einwendungen zurückgezogen worden sind, und die Anlage nach dem Antrag des Unternehmers ohne Bedingungen und Einschränkungen oder nur unter solchen Bedingungen und Einschränkungen, mit denen sich der Unternehmer ausdrücklich einverstanden erklärt hat, genehmigt werden kann, das Kreisamt,
- 2) wenn diese Voraussetzungen nicht vorliegen, die Versagung der Genehmigung in Frage kommt oder das Kreisamt Bedenken trägt, die Genehmigung von sich aus zu erteilen, der Kreis Ausschuß.

Über Anträge auf Genehmigung von Stauanlagen für Wassertriebwerke entscheidet gemäß Artikel 14 des Bachgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. September 1899 in allen Fällen der Kreis Ausschuß.

Der Antrag ist bei dem Kreisamt einzureichen, in dessen Bezirk die Anlage errichtet werden soll oder gelegen ist. Sind bauliche Anlagen erforderlich, die nach den Vorschriften der Allgemeinen Bau-

ordnung der baupolizeilichen Genehmigung bedürfen, so ist das Baugesuch gleichzeitig bei dem Kreisamt einzureichen, und zwar einerlei, ob dieses im einzelnen Falle zur Erteilung der baupolizeilichen Genehmigung zuständig wäre oder nicht.

## § 12.

Aus dem Antrag auf gewerbepolizeiliche Genehmigung müssen der vollständige Name, der Stand und der Wohnort des Unternehmers ersichtlich sein. Dem Antrag sind Beschreibung, Lageplan und sämtliche Zeichnungen der Anlage in dreifacher, völlig übereinstimmender Ausfertigung beizufügen.

Aus diesen Unterlagen müssen hervorgehen:

- 1) die Bezeichnung des Grundstücks, auf dem die Betriebsstätte errichtet werden soll, nach Gemarkung, Flur und Nummer im Grundbuche, Straßenname und Hausnummer;
- 2) die gleichen Angaben hinsichtlich der Grundstücke, die es umgeben und die Namen ihrer Eigentümer;
- 3) die Entfernung, in der die zum Betriebe bestimmten Gebäude oder Einrichtungen von den Grenzen der benachbarten Grundstücke und den darauf befindlichen Gebäuden sowie von den nächsten öffentlichen Wegen zu liegen kommen sollen;
- 4) Höhe, Bau- und Benützungsort der benachbarten Gebäude, sofern zu der Betriebsstätte Feuerungsanlagen gehören;
- 5) die Lage, Ausdehnung und Bauart der Betriebsstätte, die Bestimmung der einzelnen Räume und ihre Einrichtung im allgemeinen;
- 6) der Gegenstand des Betriebs, die Grundzüge des Verfahrens und der anzuwendenden Apparate, die mutmaßliche Ausdehnung des Betriebes, die Arten der sich entwickelnden Gase, Dämpfe oder Dünste und die Vorkehrungen, durch die deren Entweichen verhindert werden soll, die Beschaffenheit der festen und flüssigen Abfallstoffe sowie die Art ihrer Beseitigung, insbesondere wenn diese durch Ableitung in Wasserläufe erfolgen soll, bei chemischen Fabriken ferner insbesondere die genaue Bezeichnung des Fabrikats und des Ganges seiner Gewinnung.

Bei besonders großen gewerblichen Anlagen kann ferner die Vorlage eines Gesamtübersichtsplanes über das ganze Werk verlangt werden. Handelt es sich um Schießpulver- und Sprengstoff-Fabriken sowie um Anlagen zur Feuerwerkerei und zur Vereitung von Zündstoffen aller Art oder sonstiger besonders feuergefährlicher oder explosiver Stoffe, so sind genaue Angaben über die Bestimmung und Einrichtung der einzelnen Räume sowie über den Herstellungsvorgang erforderlich. Für jeden einzelnen Raum ist das Höchstmaß der darin zu verarbeitenden oder zu lagernden Stoffe anzugeben.

## § 13.

Das etwa erforderliche, gleichzeitig einzureichende Gesuch um Erteilung der baupolizeilichen Genehmigung muß den hierüber bestehenden Vorschriften der Allgemeinen Bauordnung und der Ausführungsverordnung hierzu entsprechen, doch soll in der Regel von der Vorlage besonderer Baupläne dann abgesehen werden, wenn die dem gewerbepolizeilichen Genehmigungs-gesuch beigelegten 3 Bauplan-ausfertigungen genügen (siehe hierzu auch § 25 unten).

## § 14.

Für sämtliche, nach den §§ 12 und 13 dieser Verordnung vorzulegenden, die Situation und Zeichnungen. die baulichen Herrichtungen betreffenden Pläne sind die für Baugesuche vorgeschriebenen Maße anzuwenden; für alle sonstigen Zeichnungen (Detailzeichnungen der Apparate, Transmissionen usw.)

ist ein Maßstab zu wählen, der eine deutliche Übersicht gewährt. Der Maßstab ist auf den Zeichnungen einzutragen.

Beschreibungen, Zeichnungen und Nivellements sind mit Datumsangabe von dem verantwortlichen Verfertiger unter Angabe des Standes und von dem Unternehmer zu unterzeichnen.

#### § 15.

**Betriebs-  
geheimnisse.**

Mitteilungen über Betriebseinrichtungen oder Betriebsweisen, deren Geheimhaltung der Antragsteller für erforderlich hält, sind getrennt von den zur öffentlichen Auslegung bestimmten Unterlagen in besonderen Schriftstücken und Zeichnungen vorzulegen, die mit dem Vermerk „Betriebsgeheimnis“ zu versehen sind. Es bleibt jedoch dem Kreisamt unbenommen, die Übernahme solcher Mitteilungen, die nach dem Gutachten der Gewerbeinspektion zur Erfüllung des Zweckes des § 17 Abs. 2 G. D. für erforderlich gehalten wird, in die zur Offenlegung bestimmten Unterlagen zu verlangen. Gegen die dahingehende Anordnung des Kreisamts findet die Beschwerde an das Ministerium des Innern statt.

Die Behörden, Beamten und Sachverständigen, die bei der Prüfung der Vorlagen oder im weiteren Verlaufe des Genehmigungsverfahrens von Betriebsgeheimnissen des Antragstellers Kenntnis erhalten, müssen darüber strengste Verschwiegenheit beobachten.

#### § 16.

Wenn nicht im Einzelfalle besondere Umstände ein anderes Vorgehen wünschenswert erscheinen lassen, so ist zur Vorbereitung der Entscheidung über das Gesuch in folgender Weise zu verfahren:

**Prüfung  
der  
Vorlagen.**

- 1) Nach Eingang der Vorlagen hat das Kreisamt sie, nötigenfalls unter Zuziehung Sachverständiger, insbesondere der Gewerbeinspektion, daraufhin zu prüfen, ob gegen ihre Vollständigkeit und Vorschriftsmäßigkeit nichts zu erinnern ist und ob bei gleichzeitiger Einreichung von gewerbepolizeilichem Genehmigungs- und Baugesuch (§§ 11, 13) die beigefügten Baupläne miteinander übereinstimmen. Ergeben sich Mängel, so ist der Antragsteller auf kürzestem Wege zu deren Beseitigung zu veranlassen.

Zur Beschleunigung des Verfahrens empfiehlt es sich, wenn der Unternehmer sich schon vor der Einreichung des Gesuchs mit den Sachverständigen, namentlich den Gewerbeaufsichtsbeamten ins Benehmen setzt.

**Bekannt-  
machung (§ 17  
Abs. 2 G. D.).**

- 2) Hierauf ist die im § 17 G. D. vorgeschriebene Bekanntmachung zu erlassen, falls nicht der im § 25 daselbst bezeichnete Ausnahmefall vorliegt. Die Bekanntmachung muß enthalten:
  - a. Namen, Stand und Wohnort des Unternehmers, den Gegenstand des Unternehmens, die Bezeichnung des Grundstücks, auf dem die Anlage aufgeführt werden soll, nach Gemarkung, Flur und Nummer im Grundbuch, Straßennamen und Hausnummer sowie gegebenenfalls die Bezeichnung der Wasserläufe, in die die Abwässer abgeleitet werden sollen;
  - b. die Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung binnen 14 Tagen bei der Behörde schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen;
  - c. die Verwarnung, daß nach Ablauf der Frist Einwendungen nicht mehr angebracht werden können;
  - d. die Angabe, wo und zu welcher Zeit die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne zur Einsicht ausliegen.

Die Bekanntmachung ist auf Kosten des Unternehmers einmal in dem für die amtlichen Bekanntmachungen des Kreisamts bestimmten Blatt zu veröffentlichen. Ein Belegblatt der Bekanntmachung ist zu den Akten zu nehmen.

Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne, die als „Betriebsgeheimnis“ (§ 15) bezeichnet sind, dürfen nicht zur Einsicht ausgelegt werden.

3) Gleichzeitig mit der Bekanntmachung ist

- a. die eine Ausfertigung der Vorlagen der Ortspolizeibehörde, in deren Bezirk die Anlage errichtet oder verändert werden soll, zur Einsichtnahme und mit dem Auftrage zu übersenden, über etwaige gegen die Anlage bestehende Bedenken innerhalb der Offenlegungsfrist zu berichten und
- b. die zweite Ausfertigung der Vorlagen der Gewerbeinspektion zur technischen Begutachtung zu übermitteln. Diese hat die Vorlagen zu prüfen und sie mit ihrer gutachtlichen Äußerung erforderlichenfalls bei den außerdem zur Begutachtung berufenen Behörden (Ziffer 4, 5) nach der Anordnung des Kreisamts in Umlauf zu setzen. Etwa einlaufende Einwendungen sind den Vorlagen alsbald nachzugeben.

Technische  
Begutachtung.

- 4) Handelt es sich um einen Antrag auf Genehmigung von Gasbereitungs- und Gasbewahrungsanstalten, Glas- und Kupfhütten, Anlagen zur Gewinnung roher Metalle, Röstöfen, Metallgießereien, sofern sie nicht bloße Tiegelgießereien sind, chemische Fabriken aller Art, Schnellbleichen, Firnisssiedereien, Stärkfabriken, mit Ausnahme der Fabriken zur Bereitung von Kartoffelstärke, Stärkeirupfabriken, Leim-, Tran- und Seifensiedereien, Knochenbrennereien, Knochenbarren, Knochenochereien und Knochenbleichen, Talgschmelzen, Schlächtereien, Gerbereien, Abdeckereien, Poudrette- und Düngepulverfabriken, Strohpapierstofffabriken, Darmzubereitungsanstalten, Kalifabriken, Kunstwollefabriken, Anlagen zur Herstellung von Zelluloid, Degrasfabriken, Anlagen zur Destillation oder zur Verarbeitung von Teer und von Teerwasser, Anlagen, in denen aus Holz oder ähnlichem Fasermaterial auf chemischem Wege Papierstoff hergestellt wird (Zellulosefabriken), oder Anstalten zum Trocknen und Einsalzen ungegerbter Tierfelle, so ist dem Kreisgesundheitsamt und, wenn Darmsaitenfabriken, Darmzubereitungsanstalten, Leimsiedereien, Schlächtereien, Gerbereien, Abdeckereien oder Anstalten zum Trocknen und Einsalzen ungegerbter Tierfelle in Frage kommen, auch dem Kreisveterinäramt Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.

Bei Anlagen, die in örtlichem oder betrieblichem Zusammenhang mit einem der polizeilichen Aufsicht der Bergbehörde unterliegenden Unternehmen stehen, ist der Bergmeisterei Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Finden auf den Antrag zugleich die Artikel 1, 37, 38 oder § 54 Abs. 2 des Dammbaugesetzes vom 14. Juni 1887 (Reg.-Bl. S. 105) und die zugehörigen Vorschriften der Ausführungsverordnung hierzu vom 23. Juni 1891 (Reg.-Bl. S. 147) Anwendung, so ist außerdem auch das Wasserbauamt um Meinungsäußerung anzugehen.

Weiter steht es dem Kreisamt frei, nach pflichtmäßigem Ermessen noch andere Sachverständige zu Räte zu ziehen oder Gutachten anderer Behörden einzufordern, insbesondere wenn eine Schädigung der Land- und Forstwirtschaft sowie der Fischerei zu befürchten steht.

- 5) Ein mit dem Antrag auf gewerbepolizeiliche Genehmigung zusammenhängendes Baugesuch ist ferner mitzuteilen:

- a. in solchen Bezirken, in denen dem Bürgermeister das baupolizeiliche Genehmigungsrecht allgemein übertragen ist, der Bürgermeistererei,
- b. in allen übrigen Fällen dem Kreisbauinspektor.

Die genannten Dienststellen haben die Vorlagen unter Berücksichtigung der gesetzlichen, verordnungsmäßigen und etwaigen statutarischen Vorschriften zu prüfen und sich darüber zu äußern, ob und bejahendenfalls unter welchen Bedingungen die baupolizeiliche Genehmigung erteilt werden kann.

- 6) Nach Eingang der Gutachten sind die Verhandlungen dem Antragsteller unmittelbar oder durch Vermittlung der Ortspolizeibehörde zur Erklärung über etwaige Einwendungen sowie darüber mitzuteilen, ob er sich den auf Grund des § 18 G. D. von den Sachverständigen vorgeschlagenen und von dem Kreisamt sonst noch etwa für erforderlich erachteten Bedingungen unterwirft.

## § 17.

Die Behörden und Beamten haben die Abgabe ihrer Gutachten zu beschleunigen. Es ist ihnen überlassen, wegen etwa notwendiger Ergänzung der Vorlagen unmittelbar mit dem Antragsteller in Verbindung zu treten.

## § 18.

Zu § 25 G. D. Wird bei Veränderung bestehender Anlagen (§ 25 G. D.) der Antrag gestellt, von der öffentlichen Bekanntmachung Abstand zu nehmen, so sind zunächst die technischen Gutachten einzuholen, die sich auch über diesen Antrag auszusprechen haben. Der Antrag wird der Regel nach dann zu befürworten sein, wenn es sich um eine offenbare Verbesserung handelt oder die Unschädlichkeit der beabsichtigten Veränderung klar zutage liegt. Seine Befürwortung kann auch dann schon zulässig sein, wenn neue oder größere Nachteile, Gefahren und Belästigungen, als mit der vorhandenen Anlage verbunden sind, durch die beabsichtigte Veränderung nicht herbeigeführt werden können. Die Entscheidung über den Antrag steht dem Kreisamt zu.

## § 19.

**Beschlußfassung und Verfahren vor dem Kreis-  
ausschuß  
(zu §§ 18, 19  
G. D.).** Ist nach dem Ergebnis der vorbereitenden Verhandlungen das Kreisamt zur Entscheidung über das Gesuch zuständig (§ 11, Abs. 1, Ziff. 1), so bedarf es eines besonderen Bescheides nicht. Das Kreisamt fertigt vielmehr alsbald die Genehmigungsurkunde (§ 23, 24) aus. Hat der Kreis-  
ausschuß über das Gesuch zu entscheiden (§ 11, Abs. 1, Ziff. 2 und Abs. 2), so geschieht dies:

- 1) wenn innerhalb der Einspruchsfrist Einwendungen gegen die Anlage nicht erhoben oder nachträglich zurückgezogen worden sind, im Beschlußverfahren. Wird hierbei die Genehmigung nach dem Antrage des Unternehmers bedingungslos oder nur unter Bedingungen oder Einschränkungen, die der Antragsteller bereits nachgegeben hat, erteilt, so bedarf es eines besonderen Bescheides nicht. Das Kreisamt fertigt vielmehr unter Bezugnahme auf die Entscheidung des Kreis-  
ausschusses alsbald die Genehmigungsurkunde aus. Wird dagegen die Genehmigung versagt oder soll sie nur unter Bedingungen oder Einschränkungen erteilt werden, die der Unternehmer nicht nachgegeben hat, so ist dem Antragsteller eine mit Gründen und Rechtsmittelbelehrung versehene Entscheidung des Kreis-  
ausschusses zuzustellen. Für die Anfechtung der Entscheidung sind die Vorschriften des Artikels 58 der Kreis- und Provinzialordnung maßgebend;



- 2) wenn Einwendungen erhoben worden sind, im Verwaltungsstreitverfahren. Zu der Verhandlung sind der Unternehmer sowie diejenigen, welche die Einwendungen erhoben haben, nach Maßgabe der Artikel 47 bis 50 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes als Beteiligte zu laden, unbeschadet der dem Verwaltungsgericht nach Artikel 55 daselbst zustehenden Befugnis.

§ 20.

Hat der Unternehmer in den Fällen des § 19 Abs. 2 dieser Verordnung auf Grund des § 19a G. D. Antrag auf Gestattung der unverzüglichen Ausführung der baulichen Anlagen gestellt, so hat der Kreisaußschuß in seiner Entscheidung auch über diesen Antrag zu erkennen. Wird dem Antrage stattgegeben, so erteilt das Kreisamt entgegen der Vorschrift in Artikel 68 der Allgemeinen Bauordnung vorläufige Baugenehmigung. In diese sind die etwa vorgeschlagenen Bedingungen aufzunehmen, auch ist besonders hervorzuheben, daß die Bauausführung auf Gefahr des Unternehmers und unbeschadet des Rekursverfahrens und der endgültigen baupolizeilichen Entscheidung erfolgt.

Sicherheitsleistung  
(§ 19a G. D.).

Die Ausfertigung der vorläufigen Baugenehmigung und ihre Zustellung nebst den Bauplänen an den Unternehmer und die Ortspolizeibehörde hat unter Bezugnahme auf die Entscheidung des Kreisaußschusses alsbald — in Fällen einer ausbedungenen Sicherheitsleistung alsbald nach erfolgter Hinterlegung — zu geschehen.

§ 21.

Dem Antrag auf unverzügliche Ausführung der baulichen Anlagen ist in der Regel zu entsprechen, wenn der Unternehmer genügende Sicherheit leistet. Wird die Gestattung von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht, so ist die Höhe der Sicherheit und die Art der Hinterlegung in der Entscheidung des Kreisaußschusses anzugeben. Sie hat entweder in barem Geld oder in mündelsicheren Papieren (§ 1807 BGB.) zu erfolgen und ist von dem Kreisamt in Verwahr zu nehmen. Sie haftet für eine den endgültig festgestellten Bestimmungen des Baues entsprechende Herstellung der Baulichkeiten sowie für sämtliche durch ein etwa notwendig werdendes Zwangsverfahren (§ 147 Abs. 3 G. D.) entstehenden Kosten.

§ 22.

Für das Verfahren und die Rechtsmittel gelten, insoweit in § 19 Abs. 2 Ziff. 1 oben zu §§ 20, 21 nichts anderes bestimmt ist, die allgemeinen Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

§ 23.

Die Ausfertigung der gewerbepolizeilichen Genehmigungsurkunde erfolgt durch das Kreisamt im Falle des § 19 Abs. 1 und Abs. 2 Ziff. 1 Satz 2 dieser Verordnung zu dem daselbst genannten Zeitpunkte, im übrigen nach Rechtskraft der ergangenen Entscheidungen.

Genehmigungsurkunde.

§ 24.

In der gewerbepolizeilichen Genehmigungsurkunde sind alle Bedingungen, unter denen die Anlage genehmigt worden ist, aufzuführen und die von dem Unternehmer eingereichten, dem Verfahren zu Grunde gelegten Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne ausführlich zu bezeichnen. Letztere sind auch, soweit angängig, durch Schnur und Siegel mit der Urkunde zu verbinden. Auf Karten und Zeichnungen, bei denen dies nicht möglich ist, ist die Zugehörigkeit zu vermerken. Dabei

ist darauf zu achten, daß die verschiedenen Ausfertigungen der Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne miteinander übereinstimmen, und daß die auf einzelnen vorgenommenen Berichtigungen und Ergänzungen auf die übrigen übertragen werden.

Eine Ausfertigung der Genehmigungsurkunde ist dem Unternehmer, eine zweite der zuständigen Ortspolizeibehörde zu übersenden. Die dritte Ausfertigung verbleibt zum Dienstgebrauch des Kreisamts. Der Gewerbeinspektion sowie den übrigen zur Begutachtung des gewerbepolizeilichen Genehmigungsgefuchs herangezogenen Behörden sind die Genehmigungsbedingungen im Wortlaut der Urkunde mitzuteilen.

Die Inbetriebsetzung einer jeden genehmigten Anlage hat die Ortspolizeibehörde alsbald dem Kreisamt anzuzeigen, das seinerseits der Gewerbeinspektion von dem Eingange der Anzeige Nachricht gibt.

#### § 25.

**Baubescheid.** Über ein mit dem Antrag auf gewerbepolizeiliche Genehmigung zusammenhängendes Bau= gesuch ist tunlichst gleichzeitig mit der Zufertigung der gewerbepolizeilichen Genehmigungsurkunde unter Berücksichtigung des nach § 16 Ziff. 5 erstatteten Gutachtens und etwaiger im gewerbepolizeilichen Verfahren in baulicher Hinsicht rechtskräftig festgestellten Bedingungen von dem Kreisamt zu befinden.

Ist gemäß § 19a G. D. die Ausführung der baulichen Anlagen vorläufig gestattet worden (§ 20), so sind die die vorläufige Bauerlaubnis enthaltenden Ausfertigungen nebst den Bauplänen einzufordern und statt dessen endgültiger Baubescheid gemäß Abf. 1 zu erteilen oder die Erlaubnis zurückzuziehen.

#### § 26.

Gegen die in Zusammenhang mit dem gewerbepolizeilichen Genehmigungsverfahren erlassenen baupolizeilichen Entscheidungen findet die Beschwerde nach Maßgabe des Artikels 71 der Allgemeinen Bauordnung nur insoweit statt, als es sich hierbei nicht um solche Bescheide, Bedingungen oder Vorschriften handelt, die in dem Ergebnis eines endgültig abgeschlossenen gewerbepolizeilichen Genehmigungsverfahrens begründet und deshalb für die baupolizeiliche Entscheidung maßgebend sind.

#### § 27.

**Rückgabe der Sicherheit (§ 19a G. D.).** War gemäß § 19a G. D. eine Sicherheit gestellt worden, so ist, wenn die Ausführung der baulichen Anlagen endgültig genehmigt ist, gleichzeitig mit der Zufertigung der Genehmigungsurkunde die Auszahlung der hinterlegten Sicherheit an den Unternehmer von dem Kreisamt zu verfügen. Wird der Antrag auf Erteilung der Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung der gewerblichen Anlage im Laufe des Verfahrens rechtskräftig abgelehnt oder unter der Bedingung der Abänderung der baulichen Anlagen genehmigt, so hat der Kreis Ausschuß im Beschlußverfahren die Bedingungen, unter denen die Auszahlung der Sicherheit zu erfolgen hat, endgültig festzusetzen. Waren von den Widersprechenden Bedenken gegen die Gestattung der unverzüglichen Ausführung der baulichen Anlagen geltend gemacht worden, so sind die Widersprechenden geeigneten Falls vor der Entscheidung zu hören.

Sobald von dem Unternehmer die Erfüllung der Bedingungen nachgewiesen ist, hat das Kreisamt die Auszahlung der hinterlegten Sicherheit an ihn zu veranlassen.

§ 28.

Die fernere Benutzung bestehender und die Anlage neuer Privatschlächtereien ist in Orten, für die öffentliche Schlachthäuser in genügendem Umfange vorhanden sind oder errichtet werden, unterjagt. Darüber, ob die Voraussetzungen zu diesem Verbot gegeben sind, befindet das Ministerium des Innern.

Privat-  
Schlächtereien  
(§ 23 Abs. 2  
G. D.).

§ 29.

Über Anträge auf Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung von Dampfkesseln entscheidet:

Dampfkessel  
(§§ 24, 25  
G. D.).

- 1) wenn Einwendungen gegen die Anlage nicht erhoben oder die erhobenen Einwendungen zurückgezogen worden sind und die Anlage nach dem Antrag des Unternehmers ohne Bedingungen und Einschränkungen oder nur unter solchen Bedingungen und Einschränkungen, mit denen sich der Unternehmer ausdrücklich einverstanden erklärt hat, genehmigt werden kann, das Kreisamt,
- 2) wenn diese Voraussetzungen nicht zutreffen oder die Verjagung der Genehmigung in Frage kommt, der Kreisaußschuß.

§ 30.

Wer einen Dampfkessel anlegen und in Betrieb setzen oder eine wesentliche Veränderung im Sinne des § 25 G. D. an einem in Betrieb befindlichen Dampfkessel vornehmen will, hat den Antrag auf Genehmigung

- 1) bei feststehenden Dampfkesseln bei dem Kreisamt, in dessen Bezirk die Dampfkesselanlage errichtet werden soll oder die zu verändernde Anlage gelegen ist,
- 2) bei beweglichen und bei Schiffsdampfkesseln bei dem in den §§ 6 und 10 der Verordnung, die Dampfkessel betreffend, vom 8. November 1909 (Reg.-Bl. S. 297) bezeichneten Kreisamt einzubringen.

§ 31.

Dem Antrag auf gewerbepolizeiliche Genehmigung von Dampfkesseln sind folgende Zeichnungen und Beschreibungen in dreifacher Ausfertigung beizufügen:

- 1) eine maßstäbliche Zeichnung des Kessels und seiner Feuerung, aus welcher die für die Berechnung der Wandstärken, der Heizfläche und der Kofstgröße erforderlichen Maße, die etwa vorhandenen Verankerungen und Versteifungen sowie die Höhe des niedrigsten zulässigen Wasserstandes über den Feuerzügen zu ersehen sind; bei Schiffsdampfkesseln ist außer der Kesselzeichnung eine Zeichnung über die Aufstellung des Kessels im Schiffe vorzulegen, die sich auf den Schiffsteil zu erstrecken hat, der zum Einbau des Kessels dient;
- 2) eine Beschreibung, aus welcher hervorgehen muß: der vollständige Name, Stand und Wohnort des Unternehmers, die Abmessungen des Kessels, die Wandstärken, die Art, Güte und Verarbeitung des Baustoffs, die Abmessungen der Speisevorrichtungen, der Speise- und Sicherheitsventile, die Art der Ausrüstung und Aufstellung des Kessels, wobei die in Betracht kommenden §§ 2 bis 16 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Land- und Schiffsdampfkesseln vom 17. Dezember 1908 der Reihe nach mit Inhaltsangabe versehen, aufzuführen sind, ferner bei bereits gebrauchten Kesseln die Angabe, wann der Kessel zuletzt im Gebrauch gewesen ist.

Bei Anlegung eines feststehenden Dampfkessels sind weiterhin einzureichen:

- 3) eine kurze Beschreibung des Zweckes, zu dem der Dampfkessel benutzt werden soll;
- 4) ein Lageplan, auf dem der Ort der Aufstellung und dessen Umgebung, die Himmelsgegenenden, die benachbarten Gebäude, die Art ihrer Benutzung, Höhe und Bauart sowie

der Name des Eigentümers angegeben sind; dieser Plan ist in einem Maßstab 1 : 500 der natürlichen Größe darzustellen; für Neubauten ist der Lageplan von einem Geometer zu fertigen;

- 5) eine Bauzeichnung mit Grundriß und den erforderlichen Längen- und Querschnitten, um daraus den Aufstellungsort des Kessels und den Stand, Höhe und die Bauart des Schornsteins deutlich entnehmen zu können. Für neu zu errichtende, freistehende Schornsteine und größere Dachkonstruktionen sind die statischen Berechnungen beizufügen.

Die Zeichnungen sind in einem zum Verständnis genügenden Maßstab, der auf ihnen anzugeben ist, herzustellen. In den Bau- und Kesselzeichnungen sind die wesentlichen Abmessungen des Gebäudes, seiner einzelnen Räume, die Hauptmaße des Kessels und der Blechstärken mit deutlichen Zahlen einzuschreiben.

Bei Bauveränderungen ist der bestehende und zukünftige Zustand deutlich und durch verschiedene Farben kenntlich zu machen. Neue Bauten sind mit roter, bestehende Bauten aber, soweit sie eine Abänderung nicht erfahren, mit schwarzer und, soweit sie beseitigt werden sollen, mit gelber Farbe zu bezeichnen.

Die Pläne müssen entweder auf gutem haltbaren Zeichenpapier oder auf Pausleinwand ausgeführt sein; Pauspapier darf in keinem Falle benutzt werden. Auch ist darauf zu achten, daß die Pläne das A4-Format von 33 cm Höhe und 21 cm Breite haben oder dieses doch nur nach einer Richtung hin überschreiten. Sollte ein Blatt zur Darstellung eines Kessels nicht ausreichen, so können zwei oder mehrere Blätter hierzu verwendet werden.

Die Beschreibung, die in den Angaben mit der Zeichnung übereinstimmen muß, ist ebenfalls in A4-Format — 33 cm Höhe und 21 cm Breite — einzureichen.

Die Lagepläne und Bauzeichnungen sind von dem Bauherrn und dem Verfertiger, die Kesselzeichnungen und Beschreibungen bei neuen Kesseln vom Bauherrn und vom Verfertiger des Kessels, bei erneut zu genehmigenden alten Kesseln mindestens vom Bauherrn unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Die Unterzeichner sind für die Richtigkeit der Zeichnungen und der eingetragenen Maßverhältnisse verantwortlich.

#### § 32.

Hinsichtlich des etwa erforderlichen gleichzeitig einzureichenden Gesuchs um Erteilung der bau- polizeilichen Genehmigung wird auf § 13 dieser Verordnung verwiesen.

#### § 33.

Nach Eingang des Antrags auf gewerbepolizeiliche Genehmigung eines Dampfkessels hat das Kreisamt die Vorlagen sofort auf ihre Vollständigkeit und Vorschriftenmäßigkeit zu prüfen und zu diesem Zweck das Gesuch nebst Beilagen der Dampfkesselinspektion mitzuteilen.

Ergeben sich bei der Prüfung Mängel, so ist der Unternehmer auf kürzestem Wege zu deren Beseitigung zu veranlassen. Ist gegen die Ordnungsmäßigkeit der Vorlagen nichts zu erinnern, so hat die Dampfkesselinspektion das Gesuch auf seine gewerbepolizeiliche Zulässigkeit nach Maßgabe der §§ 4, 6 oder 10 der Verordnung, die Dampfkessel betreffend, vom 8. November 1909 (Reg.-Bl. S. 297) zu prüfen und das Ergebnis der Prüfung in einem Gutachten zusammenzufassen, das im Falle der Befürwortung des Antrags den Entwurf der Genehmigungsbedingungen zu enthalten hat.

§ 34.

Bei feststehenden Dampfkesseln ist das Gesuch außerdem nach näherer Anordnung des Kreisamts bei der für die baupolizeiliche Prüfung zuständigen Stelle (§ 16 Ziff. 5), bei der Gewerbeinspektion und erforderlichenfalls bei dem Kreisgesundheitsamt zur Begutachtung in Umlauf zu setzen. Die Sachverständigen haben sich in diesem Falle auch darüber auszusprechen, ob nach ihrer Ansicht von einer öffentlichen Bekanntmachung des Unternehmens abgesehen werden kann.

Nach Rückkunft der Akten ist der Ortspolizeibehörde, in deren Bezirk die Dampfkesselanlage errichtet werden soll, von den erwachsenen Verhandlungen Kenntnis zu geben mit der Aufforderung, binnen kurzer Frist etwaige Bedenken gegen die Anlage vorzubringen und den Antragsteller darüber zu vernehmen, ob er sich den von den Sachverständigen vorgeschlagenen Bedingungen unterwirft. Wird nach dem Ermessen des Kreisamts die öffentliche Bekanntmachung des Unternehmens im einzelnen Falle für notwendig oder zweckdienlich erachtet, so ist die Bekanntmachung nach Maßgabe des § 16 Ziff. 2 dieser Verordnung gleichzeitig zu veranlassen und die eine Ausfertigung der Pläne und Beschreibungen zum Zwecke der Offenlage zurückzubehalten.

§ 35.

Soweit nach dem Ergebnis der nach den bestehenden bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften sowie nach den allgemeinen polizeilichen Bestimmungen des Bundesrats über die Anlegung von Land- und Schiffsdampfkesseln erfolgenden Prüfung das Kreisamt zuständig ist (§ 29 Ziff. 1), fertigt es alsbald ohne besonderen Bescheid die Genehmigung aus.

Ist der Kreis Ausschuß zur Entscheidung zuständig (§ 29 Ziff. 2), so ist nach den §§ 19 Abs. 2, 22 bis 24 dieser Verordnung zu verfahren. In die mit einem dauerhaften Umschlage zu versehenen Genehmigungsurkunde ist jedoch auch der Inhalt des auf dem Dampfkessel befindlichen Fabrik Schildes aufzunehmen und bei beweglichen Dampfkesseln die zweite Ausfertigung der Genehmigungsurkunde der Dampfkesselinspektion an Stelle der Ortspolizeibehörde zu übersenden. Die im § 24 Abs. 3 oben vorgeschriebene Benachrichtigung ist an die Dampfkesselinspektion und an die Gewerbeinspektion zu richten.

§ 36.

Wer eine Anlage errichten oder verlegen will, deren Betrieb mit ungewöhnlichem Geräusch verbunden ist, oder wer in einer bestehenden Anlage einen mit solchem Geräusch verbundenen Betrieb eröffnen will, muß gemäß § 27 G. D. sein Vorhaben der Ortspolizeibehörde der Gemeinde anzeigen, in deren Gemarkung die Anlage zu liegen kommen soll. Derartigen Anlagen sind insbesondere auch die Vorrichtungen beizurechnen, durch die größere Mengen von Holz, Steinen, Metallen oder anderen Arten Stoffen zerfällt, zerschnitten, zerschlagen, zerstampft oder gehämmert werden sollen.

Geräuschvolle Anlagen (§ 27 G. D.).

Sind in der Nähe der gewählten Betriebsstätten Kirchen, Schulen oder andere öffentliche Gebäude, Krankenhäuser oder Heilanstalten vorhanden, so hat die Ortspolizeibehörde die Anzeige ungesäumt dem Kreisamt vorzulegen und sich hierbei darüber berichtlich zu äußern, ob Grund zu der Annahme vorliegt, daß die bestimmungsgemäße Benützung dieser Gebäude oder Anstalten durch den Gewerbebetrieb auf dieser Stelle eine erhebliche Störung erleiden würde.

§ 37.

Ist eine solche Störung zu befürchten, so hat das Kreisamt nach Anhören des Unternehmers und der Besitzer der beteiligten Anstalten sowie etwaiger Sachverständigen die tatsächlichen Verhältnisse

zu prüfen und, sofern nicht von vornherein die befürchteten Störungen ausgeschlossen erscheinen oder der Unternehmer auf die Errichtung der Anlage verzichtet, die Entscheidung des Kreis Ausschusses darüber herbeizuführen, ob die Ausübung des Gewerbes an der gewählten Betriebsstätte gemäß § 27 G. D. zu unterlagen oder nur unter Bedingungen zu gestatten sei.

Hinsichtlich des Verfahrens vor dem Kreis Ausschuß und der Rechtsmittel finden die Vorschriften in den §§ 19 Abs. 2 und 22 dieser Verordnung Anwendung.

### III. Konzessionen, Approbationen, Erlaubnis, Befähigungszeugnis.

#### § 38.

Privat-  
kranken- usw.  
Anstalten (§ 30  
Abs. 1 G. D.). Anträge auf Erteilung der Konzession zu Privat-Kranken-, =Entbindungs- und =Irren-Anstalten sind bei dem Kreisamt, in dessen Dienstbezirk die Anstalt errichtet werden soll, schriftlich einzureichen. Der Antrag hat in dreifacher Ausfertigung zu enthalten:

- 1) Angaben über Namen, Geburts- und Wohnort, Stand, Alter, Vorbildung und seitherige Tätigkeit des Unternehmers, und, wenn für die wirtschaftliche oder technische Leitung der Anstalt Stellvertreter ernannt werden sollen, die gleichen Angaben auch für diese;
- 2) Angaben über die Zweckbestimmung der Anstalt und den in Aussicht genommenen Umfang, sodann eine Beschreibung der baulichen und sonstigen technischen Einrichtungen unter Berücksichtigung der gesundheitspolizeilichen Anforderungen;
- 3) als Beilagen: Pläne und Zeichnungen, aus denen Lage, Größe und Einrichtung der für die Anstalt in Aussicht genommenen Baulichkeiten und ihres Zubehörs sowie deren nähere Umgebung, die Zahl, Größe und Bestimmung der den Anstaltszwecken dienenden Zimmer und sonstigen Räume zu entnehmen ist, wobei die Vorschriften des § 14 dieser Verordnung zu beachten sind.

#### § 39.

Nach Eingang des Antrags hat das Kreisamt zunächst ein Gutachten des Kreisgesundheitsamts darüber einzuholen, ob die Persönlichkeit des Unternehmers und des etwa bestellten Stellvertreters die Gewähr für Zuverlässigkeit in bezug auf die Leitung und Verwaltung der Anstalt bietet, ob die baulichen und sonstigen technischen Einrichtungen der Anstalt den gesundheitspolizeilichen Anforderungen entsprechen und ob nicht zu befürchten ist, daß durch den Betrieb der Anstalt für etwaige Mitbewohner des Gebäudes oder — sofern die Anstalt zur Aufnahme von Personen mit ansteckenden Krankheiten oder von Geisteskranken bestimmt ist — durch ihre örtliche Lage für die Besitzer oder Bewohner benachbarter Grundstücke erhebliche Nachteile oder Gefahren hervorgerufen werden können.

In wichtigen Fällen ist außerdem ein Gutachten des Ministeriums des Innern, Abteilung für öffentliche Gesundheitspflege, einzuholen.

#### § 40.

Nach Eingang des Gutachtens ist die Ortspolizei- und Gemeindebehörde (Gemeinde- oder Stadtvertretung) durch Vermittlung der Bürgermeisterei über das Gesuch zu hören. Auch bleibt es dem Kreisamt unbenommen, das Unternehmen entsprechend den unter § 16 Ziff. 2 oben gegebenen Vorschriften bekannt zu machen.

#### § 41.

Nach Abschluß der vorbereitenden Verhandlungen finden für die Zuständigkeit der Behörden und das weitere Verfahren die Vorschriften der §§ 11 Abs. 1, 19 Abs. 1, 2, 22, 23 und 24 Abs. 1, 2

dieser Verordnung mit der Maßgabe entsprechend Anwendung, daß eine Ausfertigung der Konzessionsurkunde dem Unternehmer, die zweite anstatt der Ortspolizeibehörde dem Kreisgesundheitsamt zu übersenden ist, während dieser nur die Genehmigungsbedingungen in Abschrift mitzuteilen sind.

§ 42.

Sollen bei Errichtung der Anstalt Bauherstellungen vorgenommen werden, die nach den Vorschriften der Allgemeinen Bauordnung der Genehmigung bedürfen, so ist ein besonderes baupolizeiliches Verfahren durchzuführen. Es ist aber in der Regel die baupolizeiliche Genehmigung nicht eher zu erteilen, als bis über die nachgesuchte Erteilung der Konzession gemäß § 30 Abs. 1 G. D. entschieden ist.

§ 43.

Soll für die wirtschaftliche oder technische Leitung einer genehmigten Anstalt ein anderer Leiter oder Stellvertreter ernannt werden, so ist dies unter Vorlage der im § 38 Ziff. 1 bezeichneten Angaben dem Kreisamt vorher anzuzeigen. Dieses prüft nach Anhören des Kreisgesundheitsamts gemäß § 45 G. D., ob der Stellvertreter die für die Leitung der Anstalt oder der ihm übertragenen Geschäftszweige erforderliche Befähigung besitzt. Von der ergehenden Entschliehung ist dem Kreisgesundheitsamt Kenntnis zu geben.

Beim Übergang der Anstalt an einen anderen Unternehmer ist eine neue Konzession nachzusuchen.

§ 44.

Zur Ausübung des Hebammenberufs im Großherzogtum sind nur solche Personen befugt, die sich im Besitze eines Prüfungszeugnisses der staatlichen Hebammenlehranstalten in Mainz oder Gießen befinden. Im übrigen behält es bei den Bestimmungen der §§ 39 bis 50 der Medizinalordnung für das Großherzogtum Hessen vom 25. Juni 1861 (Reg.-Bl. S. 281) und der Dienstamweisung für die Hebammen des Großherzogtums sein Bewenden.

Hebammen  
(§ 30 Abs. 2  
G. D.).

Für die Untersagung des Gewerbebetriebs wegen mangelnden Prüfungszeugnisses ist § 8, für die Zurücknahme des Prüfungszeugnisses § 77, 78 dieser Verordnung maßgebend.

§ 45.

Hinsichtlich des Betriebs des Fußbeschlaggewerbes behält es bei den Vorschriften des Gesetzes vom 13. Juni 1885 (Reg.-Bl. S. 121) und der hierzu erlassenen Ausführungsverordnung vom 20. März 1905 (Reg.-Bl. S. 127) sein Bewenden.

Fußbeschlag-  
gewerbe  
(§ 30 a G. D.).

Für die Untersagung des Gewerbebetriebs und die Zurücknahme des Prüfungszeugnisses gilt § 44 Abs. 2 entsprechend.

§ 46.

Wer das Gewerbe als Schauspielunternehmer betreiben will, hat bei dem Kreisamt, in dessen Dienstbezirk er seinen Wohn- oder Aufenthaltort hat oder sein Gewerbe zu treiben beabsichtigt, den Antrag auf Erteilung der Erlaubnis für das bestimmte zu bezeichnende Unternehmen schriftlich einzureichen. Der Antrag soll Angaben enthalten:

Schauspiel-  
unternehmer  
(§ 32 G. D.).

- 1) über Namen, Geburts- und Wohnort, Stand, Alter und seitherige Tätigkeit des Gesuchstellers;
- 2) über die Vorbildung, die er in künstlerischer Hinsicht für die Leitung eines Schauspielunternehmens erworben hat, wenn tunlich unter Vorlage von Zeugnissen sachverständiger Personen;

## 3) über Art, Einrichtung und Umfang des beabsichtigten Unternehmens.

Insbefondere sind anzugeben:

bei stehenden Theatern die Ortslage und die Räumlichkeiten unter Anschluß von Lage- und Bauplänen;

bei Wandertruppen die ungefähre Zahl der Mitglieder und die Bezirke oder Orte, die besucht werden sollen,

in beiden Fällen sodann die Kunstgattungen, denen das Unternehmen gewidmet ist;

## 4) über die dem Gesuchsteller für die Leitung des beabsichtigten Unternehmens zu Gebot stehenden Geldmittel.

## § 47.

Das Kreisamt prüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für Erteilung der Erlaubnis in sittlicher, künstlerischer und finanzieller Hinsicht vorhanden sind. Zum Ausweis über den Besitz der erforderlichen Mittel wird in der Regel die Hinterlegung einer entsprechenden Sicherheit für die Gagezahlungen genügen. Die Vorzeigung einer bestimmten Geldsumme kann im allgemeinen als ausreichender Nachweis nicht gelten. Insbepondere ist zu beachten, ob der Unternehmer bereits früher, zumal bei einem Theaterunternehmen, seinen finanziellen Verpflichtungen in genügender Weise nachgekommen ist. Soweit die Unzuverlässigkeit des Unternehmers in artistischer, sittlicher oder finanzieller Hinsicht sich nicht schon aus den vorhandenen Unterlagen klar ergibt, ist der Vorstand des Deutschen Bühnenvereins und die Genossenschaft Deutscher Bühnenangehöriger unter Mitteilung der eingeforderten Unterlagen um eine gutachtliche Auskunft zu ersuchen.

## § 48.

Ergeben sich keine Bedenken, so erteilt das Kreisamt die Erlaubnis für das im Antrag bezeichnete Unternehmen. Soll sich die Erlaubnis gleichzeitig auf Orte erstrecken, die außerhalb des Verwaltungsbezirktes des nach § 46 Abs. 1 zuständigen Kreisamts liegen, so ist das hierfür zuständige Kreisamt zunächst über den Antrag zu hören. Trägt dieses Bedenken gegen die Erlaubnisertheilung oder soll das Schauspielunternehmen gleichzeitig auch an Orten außerhalb des Großherzogtums betrieben werden, so ist der Antrag insoweit abzulehnen und dem Antragsteller anheimzugeben, die Erlaubnis für diese Orte bei den hierfür örtlich zuständigen Behörden besonders nachzusuchen. In der Erlaubnisurkunde ist das Unternehmen nach den, unter § 46 Ziff. 3 oben erwähnten Gesichtspunkten genau zu bezeichnen und besonders darauf hinzuweisen, daß es zum Betrieb eines anderen oder wesentlich veränderten Unternehmens einer neuen Erlaubnis bedarf.

Trägt das Kreisamt Bedenken, ohne weiteres die Erlaubnis zu erteilen, so legt es das Gesuch dem Kreis Ausschuß zur Entscheidung vor und gibt dem Gesuchsteller hiervon Nachricht. Das weitere Verfahren richtet sich nach den §§ 19 Abs. 2 Ziffer 1, 22 und 23 dieser Verordnung.

## § 49.

Die Erlaubnis zum Betrieb einer Gastwirtschaft verleiht das Recht zur Beherbergung und zum Verabreichen von Getränken aller Art.

Mit dem Gewerbe der Schankwirtschaft ist das Recht, Branntwein zu schänken, nicht ohne weiteres verbunden. Es bedarf daher hierzu stets der besonderen Erlaubnis.

Kaffeewirtschaften sowie der wirtschaftsmäßig betriebene Ausschank nicht geistiger Getränke überhaupt unterliegt der Genehmigungspflicht nach § 33 G. D. Dagegen bedürfen Kostgebereien und Barfüchen, mit denen weder Gast- noch Schankwirtschaft verbunden ist, keiner Erlaubnis. Es ist

Gast- und  
Schankwirt-  
schaft, Klein-  
handel mit  
Branntwein  
oder  
Spiritus  
(§ 33 G. D.).



aber darüber zu wachen, daß solche Speisewirtschaften nicht derart betrieben werden, daß auf sie § 33 G. D. anzuwenden ist. Das Gleiche gilt für Fremdenpensionen, Logierhäuser und ähnliche Betriebe sowie für Flaschenbiergeschäfte.

Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus ist jeder Vertrieb, der in Mengen unter 2 Liter stattfindet, sofern er nicht in etikettierten, versiegelten oder verkapselten Flaschen von mindestens  $\frac{1}{2}$  Liter erfolgt.

Die Bestimmungen des § 33 Abs. 1, 2, 3, a und Abs. 4 G. D. finden auf alle nicht bereits unter Abs. 5 daselbst fallenden Vereine, einschließlich der schon bestehenden, selbst dann Anwendung, wenn der Betrieb auf den Kreis der Mitglieder beschränkt ist. Ausgenommen hiervon sind die militärischen Kasinos und Kantinen, deren Betrieb auf den Kreis der Mitglieder beschränkt ist und durch die Militärverwaltung und nicht durch einen Unternehmer erfolgt.

§ 50.

Die Erlaubnis zum Ausschänken von Branntwein oder zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus ist stets von dem Nachweis des Bedürfnisses abhängig.

Bedürfnis-  
nachweis.

Die Erlaubnis zum Betriebe einer Gastwirtschaft sowie zum Ausschänken von Wein, Bier oder anderen nicht unter die Gattung von Branntwein oder Spiritus fallenden geistigen Getränken ist in Ortschaften mit weniger als 15 000 Einwohnern gleichfalls stets, in Ortschaften mit größerer Einwohnerzahl dann von dem Nachweis des Bedürfnisses abhängig, wenn dies durch Ortsstatut (§ 142 G. D.) festgesetzt ist.

§ 51.

Den Anträgen auf Grund des § 33 G. D. ist, insoweit es sich nicht um die Erlaubnis zum Kleinhandel mit Branntwein handelt, eine Handzeichnung und Beschreibung der zum Betrieb des Gewerbes bestimmten Räumlichkeiten in zweifacher Ausfertigung beizufügen.

Die Beifügung der Handzeichnung kann unterbleiben, wenn die den nachstehenden Vorschriften entsprechenden Unterlagen aus Anlaß einer früher erteilten Erlaubnis bei der genehmigenden Behörde bereits vorhanden sind.

Aus den Anlagen muß hervorgehen:

- a. der vollständige Name, Stand, Wohnort und der Leumund des Antragstellers,
- b. die Bezeichnung des Grundstückes, auf dem das Lokal sich befindet, nach Ortschaft, Straße, Hausnummer oder in sonst ortsüblicher Weise,
- c. die Lage und Beschaffenheit der zum Gewerbebetriebe bestimmten Räume einschließlich der Küchenräume, insbesondere in bezug auf Flächeninhalt und Höhe, ferner die Zweckbestimmung der einzelnen Räume und deren Einrichtung im allgemeinen.

Für die Handzeichnung ist ein Maßstab zu wählen, der eine deutliche Anschauung gewährt; der Maßstab ist auf der Zeichnung einzutragen. Die Zeichnungen sind von dem Antragsteller zu unterschreiben.

Nach Bedarf kann die Vorlage eines Lageplans des zum Gewerbebetrieb bestimmten Hauses verlangt werden.

§ 52.

Der Antrag ist bei der Ortspolizeibehörde einzureichen, in deren Bezirk das Gewerbe betrieben werden soll. Diese prüft die Vorlagen auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit und legt sie mit gutachtlicher Äußerung über die in § 33 Abs. 2 G. D. bezeichneten Voraussetzungen dem Kreisamt vor.

Ist die Prüfung der Bedürfnisfrage (§ 50 oben) erforderlich, so hat die Ortspolizeibehörde die zur Würdigung der Verhältnisse notwendigen Erhebungen — erforderlichenfalls durch Anhören geeigneter Sachverständiger — zu veranstalten und das Gesuch mit den erwachsenen Verhandlungen der Gemeindebehörde zur Begutachtung vorzulegen. Gemeindebehörde im Sinne des § 33 Abs. 4 G. D. ist

in Landgemeinden: der Gemeinderat,

in Gemeinden mit Städteordnung: die Stadtverordnetenversammlung oder die von ihr gemäß Art. 131 Abs. 3 der Städteordnung mit der Begutachtung der Bedürfnisfrage besonders betraute Verwaltungsdeputation.

Das Gutachten ist ausreichend zu begründen.

Nach Einlangen des Gutachtens nimmt die Ortspolizeibehörde selbst zur Bedürfnisfrage Stellung und legt die Akten mit ihrer gutachtlichen Äußerung dem Kreisamt vor.

### § 53.

Das Kreisamt vervollständigt erforderlichenfalls die Erhebungen der Ortspolizeibehörde und erteilt, wenn sich keine Bedenken gegen die Stattgabe des Gesuchs ergeben und seine Ansicht über die Bedürfnisfrage mit den Gutachten der Ortspolizeibehörde und der Gemeindevertretung übereinstimmt, die Erlaubnis.

Trägt das Kreisamt Bedenken, die Erlaubnis zu erteilen, oder befindet es sich mit seiner Ansicht über die Bedürfnisfrage im Widerspruch mit den vorgenannten Gutachten, so legt es das Gesuch, unter entsprechender Benachrichtigung des Antragstellers, dem Kreis Ausschuss und, wenn es sich um ein Gesuch aus einer Gemeinde handelt, auf welche die Städteordnung Anwendung findet, dem Provinzialausschuss zur Entscheidung vor. Für das weitere Verfahren gelten die §§ 19 Abs. 2, 22 und 23 dieser Verordnung entsprechend. In Fällen, in denen der Kreis Ausschuss in erster Instanz entschieden hat, ist jedoch gegen das Erkenntnis des Provinzialausschusses ein weiteres Rechtsmittel nicht gegeben. In den Fällen, in denen der Provinzialausschuss in erster Instanz entscheidet, hat dies stets im Verwaltungsstreitverfahren zu geschehen.

### § 54.

Erlaubnis-  
urkunde.

Die Erlaubnis ist nicht allgemein für ein Grundstück, sondern nur für bestimmte näher zu bezeichnende Räumlichkeiten zu erteilen.

In der Erlaubnisurkunde sind die Art des Gewerbebetriebs sowie etwaige Einschränkungen genau zu bezeichnen; mit der dem Antragsteller zu behändigenden Ausfertigung ist je ein Stück der eingereichten Zeichnungen nebst Beschreibung durch Schnur und Siegel zu verbinden. Wurde auf Einreichung von Zeichnungen verzichtet, so genügt die Bezugnahme auf die früher erteilte Erlaubnisurkunde. Von dem Inhalt der Erlaubnisurkunde ist der Ortspolizeibehörde Nachricht zu geben.

### § 55.

Singspiel-  
hallen u. dgl.  
(zu § 33a  
G. D.)

Anträge auf Erteilung der Erlaubnis zum Betriebe des in § 33 a G. D. bezeichneten Gewerbes sind bei dem Kreisamt, in dessen Dienstbezirk das Gewerbe betrieben werden soll, schriftlich unter Beifügung der in § 51 vorstehend bezeichneten Unterlagen einzureichen. Das Kreisamt prüft unter Anstellung der erforderlichen Erhebungen, ob keine der in § 33 a Abs. 2 daselbst bezeichneten Befugungsgründe vorliegen. Ergeben sich hierbei keine Bedenken, so erteilt es die Erlaubnis.

Trägt das Kreisamt Bedenken, die Erlaubnis zu erteilen, so legt es unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Gesuchstellers den Antrag dem Kreisauschuß zur Entscheidung vor. Für das weitere Verfahren gelten die Vorschriften der §§ 19 Abf. 2 Ziff. 1, 22, 23, 54 dieser Verordnung sinntensprechend.

§ 56.

Ob einer angebotenen Leistung oder Schaustellung ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft beivohnt; haben die Behörden auf Grund eigener Prüfung der Umstände des Einzelfalls zu entscheiden. Der Nachweis eines solchen Interesses wird namentlich bei Lustbarkeiten, die im Umherziehen angeboten werden, vielfach nur durch Vorführung der Leistungen zu erbringen sein. Auch reicht nicht in allen Fällen schon die Feststellung der erforderlichen Begabung und Ausbildung des oder der beteiligten Spieler oder Darsteller sowie der Inhalt der vorgetragenen Stücke hin. Es müssen vielmehr bei der Veranstaltung auch solche Umstände ausgeschlossen sein, welche die künstlerische Leistung und Auffassung von vornherein erheblich schmälern oder den Genuß daran überhaupt nicht aufkommen lassen. So wird bei Singspielen, Gesangs- und deklamatorischen Vorträgen, Schaustellungen von Personen oder theatralischen Darbietungen an Orten, wo fortgesetzt Unruhe und äußere Störungen eintreten, weder auf seiten des Vortragenden noch bei den Zuhörern ein höheres Kunstinteresse obwalten.

§ 57.

Über die Zurücknahme einer nach § 33a G. D. erteilten Erlaubnis sowie über die Unterfagung dieses Gewerbebetriebes auf Grund des Absatzes 3 daselbst entscheidet der Provinzialauschuß. Für das Verfahren gelten die §§ 77, 78 dieser Verordnung.

§ 58.

Zur Erteilung der nach § 33b G. D. erforderlichen Erlaubnis ist das Kreisamt oder die von ihm hierzu besonders ermächtigte Ortspolizeibehörde zuständig. Zu §§ 33b und 33c G. D.

Im übrigen sind die Vorschriften der Verordnung, die Stempelabgaben von öffentlichen Darstellungen und Belustigungen, musikalischen Produktionen und Tanzbelustigungen betreffend, vom 19. Dezember 1899 (Reg.-Bl. S. 1385 ff.) und vom 2. Januar 1901 (Reg.-Bl. S. 147) zu beachten.

§ 59.

In Ortschaften, für die dies durch Ortsstatut (§ 142) festgesetzt wird, ist die Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleihgewerbes, das auch den gewerbsmäßigen Ankauf beweglicher Sachen mit Gewährung des Rückkaufrechts in sich schließt, von dem Nachweis des Bedürfnisses abhängig. Pfandleiher und Pfandvermittler (§ 34 Abf. 1 und 2 G. D.).

§ 60.

Anträge auf Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleihgewerbes sind durch Vermittlung der Ortspolizeibehörde an das Kreisamt, in dessen Dienstbezirk das Gewerbe betrieben werden soll, zu richten. Bei Weitergabe des Gesuchs hat die Ortspolizeibehörde sich darüber zu äußern, ob Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Nachsuchenden bestehen und im Falle des § 59, ob der Nachweis des öffentlichen Bedürfnisses erbracht erscheint.

Ergeben sich beim Prüfen des Gesuchs keine Bedenken, so fertigt das Kreisamt alsbald die Erlaubnisurkunde aus. Trägt das Kreisamt Bedenken, die Erlaubnis von sich aus zu erteilen, so legt es das Gesuch dem Kreisauschuß zur Entscheidung vor. Für das weitere Verfahren

gelten die §§ 19 Abs. 2 Ziff. 1, 22, 23 dieser Verordnung. Die Entscheidung des Provinzialauschusses ist endgültig.

In der Erlaubnisurkunde ist der Pfandleiher ausdrücklich auf die ihm nach § 38 G. D. und der Verordnung, das Gewerbe der Pfandleiher und Trödler betreffend, vom 2. August 1899 (Reg.-Bl. S. 421) obliegenden Verpflichtungen hinzuweisen. Abschrift der Erlaubnisurkunde ist der Ortspolizeibehörde zu übersenden.

## § 61.

Handel mit  
Giften (§ 34  
Abs. 2 G. D.).

Der Handel mit Giften ist durch das Gesetz, den Handel mit Giften betreffend, vom 28. Oktober 1905 (Reg.-Bl. S. 295) und die Verordnung, betreffend den Verkehr mit Giften, vom 17. April 1895 (Reg.-Bl. S. 33) geregelt.

## § 62.

Anträge auf Erteilung der nach Artikel 1 des Gesetzes, den Handel mit Giften betreffend, vom 28. Oktober 1905 erforderlichen Genehmigung sind unter Beischluß einer Landzeichnung über die vorhandenen Verkaufs-, Vorrats- und Arbeitsräume durch Vermittlung der Ortspolizeibehörde bei dem Kreisamt schriftlich einzureichen, in dessen Dienstbezirk das Gewerbe betrieben werden soll. Das Kreisamt ergänzt erforderlichenfalls die für die Feststellung der Zuverlässigkeit des Antragstellers angestellten Erhebungen und legt das Gesuch dem Kreisgesundheitsamt zur Begutachtung vor. Die Zuständigkeit der Behörden und das weitere Verfahren richtet sich nach den §§ 60 Abs. 2, 19 Abs. 2 Ziff. 1, 22 und 23 dieser Verordnung. Abschrift der Genehmigungsurkunde ist dem Kreisgesundheitsamt und der Ortspolizeibehörde dazu übersenden.

## § 63.

Unterfagung  
von Gewerbe-  
betrieben  
(§§ 35, 35a  
G. D.).

Über die Unterfagung der in § 35 G. D. genannten Gewerbebetriebe entscheidet der Provinzialauschuß auf dahingehende Vorlage des Kreisamts im Verwaltungsstreitverfahren. Für das Verfahren gelten die Vorschriften der §§ 77, 78 dieser Verordnung entsprechend.

Die nach § 35 Abs. 5 G. D. zu hörenden Sachverständigen werden für jede Provinz von der Provinzialdirektion ernannt. Soweit es sich um die Begutachtung handwerksmäßiger Betriebe handelt ist die Handwerkskammer vor Ernennung der Sachverständigen zu hören. Die Namen der Sachverständigen sind den Kreisämtern mitzuteilen.

Über Anträge auf Wiederaufnahme eines unterfagten Gewerbebetriebs (§ 35 Abs. 6 G. D.), hat der Provinzialauschuß im Beschlußverfahren endgültig zu entscheiden.

„Zuständige Behörde“ im Sinne des § 35 Abs. 7 G. D. ist das Kreisamt (vgl. § 7 oben). Wegen der Anmeldung der Drogenhandlungen wird auf § 1 der Verordnung, den Verkehr mit Arzneimitteln außerhalb der Apotheken und dessen Beaufsichtigung betreffend, vom 20. März 1905 (Reg.-Bl. S. 125) verwiesen.

## § 64.

Die von der Großherzoglichen Landesbaugewerkschule zu Darmstadt, der Baugewerk- und Gewerbeschule zu Bingen und der Hoch- und Tiefbauabteilung der Technischen Lehranstalten zu Offenbach ausgestellten Prüfungszeugnisse gelten als Zeugnisse im Sinne des § 35a G. D.

## § 65.

Beeidigung  
und öffentliche  
Anstellung  
von Gewerbe-  
treibenden  
(§ 36 G. D.).

Wegen der Beeidigung und öffentlichen Anstellung der Feldmesser wird auf die Verordnung, die Organisation des zur Ausübung der Feldmefkunst bestellten Personals betreffend, vom 31. August 1874 (Reg.-Bl. S. 505) verwiesen.

Die Beeidigung und öffentliche Anstellung der Auktionatoren richtet sich nach Abschnitt VI der Verordnung, das Gewerbe der Versteigerer (Auktionatoren) betreffend, vom 17. Oktober 1906 (Reg.-Bl. S. 323).

Die öffentliche Anstellung und Beeidigung von Gewerbetreibenden der im § 36 bezeichneten Art, deren Tätigkeit in das Gebiet des Handels fällt, steht nach Artikel 34 des Gesetzes, die Handelskammern betreffend, vom 6. August 1902 (Reg.-Bl. S. 373) den Handelskammern zu.

§ 66.

Die Regelung der im § 37 G. D. bezeichneten Straßengewerbe erfolgt durch Polizeiverordnung. In ihr können insbesondere die Voraussetzungen, unter denen selbständige Gewerbetreibende, Stellvertreter und Hilfspersonen zu den genannten Gewerbebetrieben zuzulassen oder davon auszuschließen sind, wie auch die für den Betrieb maßgebenden Verpflichtungen und Beschränkungen festgestellt werden. Das bei Unterjagung des Gewerbebetriebs einzuhaltende Verfahren ist nach § 40 Abs. 2 G. D. dahin zu regeln, daß gegen die untersagende Verfügung der Ortspolizeibehörde innerhalb 2 Wochen nach ihrer Zustellung die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zulässig ist, in dem der Provinzialausschuß in zweiter Instanz endgültig entscheidet.

Straßengewerbe  
(§ 37 G. D.).

Hinsichtlich der Festsetzung der Taxen bewendet es bei der Bestimmung des § 76 G. D.

§ 67.

Für den Gewerbebetrieb der Pfandleiher bleiben die Vorschriften der Verordnung, das Gewerbe der Pfandleiher und Trödler betreffend, vom 2. August 1899 (Reg.-Bl. S. 421) maßgebend.

Der Geschäftsbetrieb der Versteigerer (Auktionatoren) ist durch die Verordnung, das Gewerbe der Versteigerer (Auktionatoren) betreffend, vom 17. August 1906 (Reg.-Bl. S. 323) geregelt.

Hinsichtlich der Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der Händler mit ländlichen Grundstücken wird auf die Bekanntmachung, den gewerbsmäßigen Handel mit ländlichen Grundstücken betreffend, vom 27. Juni 1908 (Reg.-Bl. S. 131) und vom 2. Januar 1909 (Reg.-Bl. S. 1) verwiesen.

Für die Händler mit Sprengstoffen sind neben dem Reichsgesetze gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (R.-G.-Bl. S. 61), in der Fassung der Bekanntmachungen vom 29. April 1903 (R.-G.-Bl. S. 211) und vom 20. Juni 1907 (R.-G.-Bl. S. 375) und der Ausführungsbekanntmachung hierzu vom 30. August 1884 (Reg.-Bl. S. 203), namentlich Abschnitt IV und V der Verordnung, den Verkehr mit Sprengstoffen betreffend, vom 21. September 1905 (Reg.-Bl. S. 251) und die Bekanntmachung, die Anlage und die Benutzung von Sprengstofflagern betreffend, vom 5. August 1904 (Reg.-Bl. S. 311) maßgebend.

Vorschriften für den Gewerbebetrieb der Pfandleiher usw.  
(§ 38 G. D.).

§ 68.

Für das Schornsteinfegergewerbe behält es bei den Vorschriften des Regulativs, die Reinigung der Schornsteine betreffend, vom 26. Januar 1875 (Reg.-Bl. S. 85 ff.) und der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1896 (Reg.-Bl. S. 212) sowie dem Ministerial-Amtsblatt Nr. 13 vom 16. Mai 1906 zu Nr. M. d. J. 9247 sein Bewenden.

Schornsteinfeger  
in Verkaufsstellen  
(§ 39 G. D.).

§ 69.

Wegen des Gewerbebetriebs in offenen Verkaufsstellen an Sonn- und Festtagen wird auf die §§ 141—148 dieser Verordnung verwiesen.

Sonntagsruhe in Verkaufsstellen  
(§ 41a G. D.).

## § 70.

**Ambulanter Gewerbebetrieb** (§ 42b G. D.). Die von den Kreisämtern auf Grund des § 42b Abs. 1 und 4 G. D. erlassenen Bestimmungen sind in der für ortspolizeiliche Vorschriften üblichen Form öffentlich bekannt zu machen sowie den Gerichten und dem Ministerium des Innern mitzuteilen.

Für die Erteilung der Erlaubnis nach § 42b Abs. 2 G. D., für die Zurücknahme einer erteilten Erlaubnis und die Untersagung des Gewerbebetriebs in den Fällen des § 42b Abs. 3 G. D. ist das Kreisamt zuständig. Die Erlaubnis ist nur auf bestimmte Zeit und höchstens auf ein Kalenderjahr durch Ausstellen eines Erlaubnisscheins zu erteilen. Der Schein ist neben der handschriftlich zu vollziehenden Unterschrift mit dem Dienststempel der ausstellenden Behörde zu versehen.

Gegen den die Erlaubnis ablehnenden, mit Gründen zu versehenen Bescheid des Kreisamts findet vorbehaltlich der Sonderbestimmungen in § 71 Abs. 1, 2 nachstehend binnen einer Frist von 2 Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt. Das gleiche gilt, wenn es sich um die Zurücknahme einer erteilten Erlaubnis oder um die Untersagung eines Gewerbebetriebs in den Fällen des § 42b Abs. 3 Satz 2 G. D. handelt. Im Verwaltungsstreitverfahren entscheidet der Provinzialausschuß in erster und letzter Instanz.

## § 71.

Anordnungen der Kreisämter über die Ausübung des Gewerbebetriebs auf Grund des § 42b Abs. 2 letzter Teil und gegen die Anordnung von Beschränkungen und Verboten gemäß § 42b Abs. 3 Satz 2 G. D. sind nur durch Beschwerde an das Ministerium des Innern anfechtbar.

Über die Erteilung, Versagung und Zurücknahme der Erlaubnisscheine an Ausländer (§ 42b Abs. 4 G. D.) entscheidet das Kreisamt. Gegen dessen Entscheidung ist die Beschwerde an das Ministerium des Innern zulässig.

Soweit die Ortspolizeibehörde von der ihr nach § 42b Abs. 5 G. D. zustehenden Befugnis Gebrauch macht, hat sie einen Erlaubnisschein auszustellen. In dem Schein ist der Vermerk aufzunehmen, daß die Kinder ihn bei Ausübung des Gewerbebetriebs mit sich zu führen haben. Beim Erteilen der Erlaubnis sind die Vorschriften des Gesetzes, betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, vom 30. März 1903 (R.-G.-Bl. S. 113) zu beachten. Die Erlaubnis ist unter dem Vorbehalt des Widerrufs zu geben; im Falle der Versagung findet Beschwerde im Aufsichtswege statt.

## § 72.

**Verteilung von Druckschriften** (§ 43 G. D.). Die nach § 43 G. D. erforderliche ortspolizeiliche Erlaubnis wird von der Bürgermeisterei oder der an deren Stelle eingerichteten besonderen staatlichen Polizeiverwaltung erteilt. Die Erlaubnis ist regelmäßig zeitlich zu begrenzen. In dem Legitimationschein ist daher ein Zeitpunkt anzugeben, mit dessen Eintritt der Schein seine Gültigkeit verliert.

Gegen Verfügungen der Ortspolizeibehörde, durch welche die Erlaubnis versagt wird, ist innerhalb 2 Wochen nach Zustellung oder Eröffnung zu Protokoll die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zulässig. Die Entscheidung des Provinzialausschusses ist endgültig.

## § 73.

Die nicht gewerbsmäßige öffentliche Verbreitung von Druckschriften kann nach § 5 des Reichsgesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 (R.-G.-Bl. S. 65) den Personen verboten werden, denen

nach § 57 Ziff. 1, 2, 4 und den §§ 57a, 57b Ziff. 1 und 2 G. O. der Legitimationskartein verweigert werden darf.

Das öffentliche Anschlagen und Anheften von Druckschriften unterliegt den Vorschriften des Artikels 48 des hessischen Gesetzes, die Presse betreffend, vom 1. August 1862 (Reg.-Bl. S. 295 ff.) mit der durch Artikel 9 des Gesetzes, betreffend den Übergang zu dem Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich usw., vom 19. Oktober 1871 (Reg.-Bl. S. 393 ff.) gegebenen Einschränkung. Es dürfen hiernach bei Weidung der gesetzlich angedrohten Strafe Druckschriften, ohne Unterschied, ob dies gewerbsmäßig geschieht oder nicht, nur an solchen Stellen öffentlich angeschlagen oder angeheftet werden, die von der Ortspolizeibehörde als hierzu geeignet bezeichnet worden sind. Auf amtliche Bekanntmachungen öffentlicher Behörden ist diese Beschränkung nicht anwendbar.

§ 74.

Die Legitimationskarten (§ 44a Abs. 1 G. O.) und die Gewerbelegitimationskarten (§ 44a Abs. 6 G. O.) werden von den Kreisämtern ausgestellt. Die Gesuche um Ausstellung dieser Legitimationskarten sind von dem Inhaber des stehenden Gewerbebetriebs, der persönlich oder durch Handlungsreisende, die in seinen Diensten stehen, gemäß § 44 G. O. Warenbestellungen auffuchen oder Waren aufkaufen will, bei der Ortspolizeibehörde, in deren Bezirk sich der Niederlassungsort des stehenden Gewerbebetriebs befindet, vorzubringen und von dieser mit einer Äußerung darüber dem Kreisamt vorzulegen, ob tatsächlich ein stehender Gewerbebetrieb vorhanden ist und der Reisende für dessen Zwecke tätig sein soll, sowie ob nicht etwa die in §§ 57 Ziff. 1 bis 4 und 57b Ziff. 2 G. O. bezeichneten Voraussetzungen der Verfassung vorliegen.

Legiti-  
mationskarten  
(§ 44a G. O.).

Gegen den Bescheid des Kreisamts, durch den die Ausstellung einer Legitimationskarte an inländische Handlungsreisende verweigert oder eine erteilte Legitimationskarte zurückgenommen wird, findet binnen einer Monatsfrist von 2 Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt. § 70 Abs. 3 letzter Satz gilt entsprechend.

§ 75.

Für die Ausstellung von Gewerbelegitimationskarten an ausländische Handlungsreisende solcher Staaten, mit denen ein Abkommen wegen der Gewerbelegitimationskarten nicht abgeschlossen, denen jedoch das Recht der Meistbegünstigung hinsichtlich des Gewerbebetriebs eingeräumt ist, gelten die Vorschriften der Ziff. II B 2 und 3 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 27. November 1896 (R.-G.-Bl. S. 745).

Vor der Ausstellung ist, abgesehen von den für die Zulassung zum Wandergewerbebetrieb erforderlichen Voraussetzungen, nachzuweisen, daß der ausländische Handlungsreisende oder derjenige, in dessen Diensten er reisen will, in seinem Heimatstaat ein stehendes Gewerbe betreibt, für das Waren aufgekauft oder Warenbestellungen gesucht werden sollen. Der Mangel eines festen Wohnsitzes im Inland (§ 57b G. O.) bildet jedoch keinen Verfassungsgrund. Gegen Verfügungen der Kreisämter, durch die die Ausstellung einer Legitimationskarte an ausländische Handlungsreisende verweigert oder eine erteilte Legitimationskarte zurückgenommen wird, ist die Beschwerde an das Ministerium des Innern zulässig.

§ 76.

Über sämtliche ausgestellten Legitimationskarten ist von den Kreisämtern ein fortlaufendes jährlich abzuschließendes Verzeichnis zu führen.

Der Bedarf an Vordrucken für Legitimationskarten und Gewerbelegitimationskarten ist bei eintretendem Bedürfnis rechtzeitig bei der Kanzlei des Ministeriums des Innern, Abteilung für Landwirtschaft, Handel und Gewerbe, anzumelden, das die Bestellung und Übersendung veranlaßt.

#### IV. Schließung gewerblicher Anlagen, Unterfügung des Gewerbebetriebs usw.

##### § 77.

Zu §§ 51 und  
53 G. D.

Über die Unterfügung der ferneren Benutzung einer gewerblichen Anlage (§ 51) und die Zurücknahme einer erteilten Approbation, Erlaubnis, Genehmigung, Bestallung oder Gestattung (§ 53 Abs. 1 und 2 G. D.) sowie über die Unterfügung des Gewerbebetriebs eines Pfandleihers oder Pfandvermittlers im Sinne des § 53 Abs. 3 G. D. entscheidet der Provinzialausschuß. Dahingehende Anträge beteiligter Behörden oder Privatpersonen sind an das Kreisamt zu richten, sofern dieses nicht von Amts wegen einschreitet. Das Kreisamt hat die zur Feststellung des Tatbestands zweckdienlich scheinenden Erhebungen vorzunehmen. Erachtet es auf Grund dieser Erhebungen die Unterfügung oder Entziehung als im öffentlichen Interesse gelegen, so legt es die Akten, sofern im Falle des § 51 G. D. nicht etwa ein gütliches Übereinkommen wegen Änderung der gewerblichen Anlage zustande kommt, mit gutächtlicher Äußerung der Provinzialdirektion zur Vorlage an den Provinzialausschuß im Verwaltungsstreitverfahren vor. Für das weitere Verfahren und die Rechtsmittel gelten die allgemeinen Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

##### § 78.

Jede rechtskräftig ausgesprochene Entziehung oder Unterfügung ist dem Kreisamt und durch dieses der Ortspolizeibehörde mitzuteilen. Zugleich ist derjenigen Stelle, welche die Approbation, Erlaubnis usw. ausfertigt hat, eine Abschrift der rechtskräftigen Entscheidung zu übersenden. Die Fortsetzung des unterfügten Gewerbebetriebs ist auf dem in den §§ 8, 9 dieser Verordnung vorgeschriebenen Wege zu verhindern.

Die Wiederaufnahme eines nach § 53 Abs. 3 G. D. unterfügten Gewerbebetriebs kann der Provinzialausschuß gestatten. Er entscheidet über den Antrag im Beschlußverfahren nach Anhör des Kreisamts. Der Beschluß des Provinzialausschusses ist endgültig. Absatz 1 vorstehend gilt entsprechend.

##### § 79.

Zu §§ 53a und  
54 Abs. 2 G. D.

„Untere Verwaltungsbehörde“ im Sinne der §§ 53a und 54 Abs. 2 G. D. ist:

- 1) in Bezirken, in denen auf Grund des Artikels 64 Abs. 2 der Allgemeinen Bauordnung dem Bürgermeister die Erteilung der baupolizeilichen Entscheidung übertragen ist, die Bürgermeisterei;
- 2) im übrigen das Kreisamt.

Beharrt die untere Verwaltungsbehörde auf Einspruch bei ihrer unterfügenden Verfügung, so findet gegen den Bescheid binnen einer Frist von 2 Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt. Hierbei entscheidet bei einer Beschwerde gegen einen Bescheid, den die Bürgermeisterei als untere Verwaltungsbehörde erlassen hat, der Kreisauschuß und bei einer Beschwerde gegen einen Bescheid des Kreisamts der Provinzialauschuß jeweils in erster und letzter Instanz.

Die Einlegung der Rechtsmittel hat keine aufschiebende Wirkung.



**Bu Titel III.**

**Verfahren bei Erteilung der Wandergewerbefcheine usw.**

(§§ 55—63 G.O.).

§ 80.

Zuständig zur Entscheidung über Anträge:

Allgemeines

- 1) auf Erteilung der Wandergewerbefcheine (§ 55 Abs. 1 G.O.);
- 2) auf Ausdehnung eines bereits erteilten Wandergewerbefcheins für einen neuen Bezirk (§ 60 Abs. 2 G.O.);
- 3) auf Erteilung der Erlaubnis zum Mitführen anderer Personen (§ 62 G.O.);
- 4) auf Genehmigung der Druckschriftenverzeichnisse (§ 56 Abs. 4 G.O.) sowie
- 5) zur Zurücknahme des Wandergewerbefcheins, der Ausdehnung usw.

ist das Kreisamt. Die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich nach den §§ 60, 61, 62 G.O.

Gegen den Bescheid des Kreisamts findet binnen einer Klotfrist von 2 Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt, es sei denn, daß es sich um einen der in den §§ 60 Abs. 2 und 63 Abs. 2 G.O. bezeichneten Fälle oder um einen Ausländer handelt. In diesen Fällen ist nur die Beschwerde an das Ministerium des Innern zulässig.

Im Verwaltungsstreitverfahren entscheidet der Provinzialausschuß in erster und letzter Instanz.

§ 81.

Anträge auf Erteilung von Wandergewerbefcheinen oder auf Erteilung der Erlaubnis zum Mitführen anderer Personen beim Gewerbebetrieb im Umherziehen können sowohl bei der Ortspolizeibehörde des Wohnortes als auch bei der Ortspolizeibehörde des Aufenthaltsortes angebracht werden. Die Ortspolizeibehörde des Aufenthaltsortes hat, sofern der Antragsteller einen Wohnort im Inlande hat, den Antrag alsbald an die Ortspolizeibehörde des Wohnortes abzugeben.

§ 82.

Vor Weitergabe der Anträge an die zur Entscheidung zuständige Stelle (§ 80) sind die bei der Erteilung des Wandergewerbefcheines in Betracht kommenden Verhältnisse des Antragstellers und etwaiger Begleiter nach dem in Anlage I beigefügten Muster festzustellen und alsbald auf der Rückseite der Photographie des Antragstellers dessen Persönlichkeit genau zu vermerken. Auf die gewissenhafte und erschöpfende Beantwortung der unter Ziff. 5 des Musters gestellten Fragen wegen etwaiger Bestrafungen des Antragstellers ist besonders Bedacht zu nehmen.

Anlage I.

Die Ortspolizeibehörde des Aufenthaltsortes hat vor Abgabe des Antrages an die Ortspolizeibehörde des Wohnortes (§ 81), soweit dies ohne besondere Weitläufigkeiten ausführbar ist, die zum Ausfüllen des Musters erforderlichen Unterlagen, insbesondere die Personalbeschreibung des Antragstellers und seiner Begleiter, nötigenfalls durch persönliche Vernehmung, festzustellen.

Hat der Antragsteller erst im laufenden Jahre seinen Wohnsitz im Bezirke der Polizeibehörde genommen, so ist von ihr, sofern nach Lage der Sache die Möglichkeit mißbräuchlicher Verwendung des Wandergewerbefcheins nicht ausgeschlossen erscheint, durch Nachfrage bei der Polizeibehörde des früheren Wohnortes festzustellen, ob dem Antragsteller bereits ein Wandergewerbefchein erteilt worden ist.

§ 83.

Wird der Antrag auf Erteilung eines neuen Scheins von einem Gewerbetreibenden gestellt, der sich bereits im Besiz eines gültigen Wandergewerbefcheins befindet, oder sollen Personen mitgeführt

werden, die bereits früher als seine Begleiter zugelassen waren, so genügt in der Regel eine Bescheinigung, daß seit der Ausstellung des letzten Scheines keine Veränderungen in den Verhältnissen eingetreten sind, namentlich daß keine Bestrafung wegen Verletzung der auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen bezüglichen Vorschriften und keine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einer Woche erfolgt sei. Bei allen Anträgen auf Erteilung von Wandergewerbebescheinigen zum Kessel- und Schirmslicken, zum Pferdehandel, zur Kunstreiterei und dergleichen sowie bei allen Anträgen inländischer Zigeuner hat die Prüfung der persönlichen Verhältnisse jedoch stets nach Maßgabe des in Anlage I enthaltenen Musters zu erfolgen. Außerdem soll von Zeit zu Zeit von dem Kreisamt angeordnet werden, daß die Verhältnisse aller Antragsteller unter Zugrundelegung dieses ausführlichen Musters erneut geprüft werden.

## § 84.

Die Anträge sind mit Beschleunigung unter Beischluß der gehörig ausgefüllten und bescheinigten Fragebogen dem zur Entscheidung über den Antrag zuständigen Kreisamt vorzulegen (§ 88). Dieses hat den Inhalt der Anlagen auf seine Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen und die etwa erforderlichen Ergänzungen und Berichtigungen herbeizuführen.

Entstehen Zweifel wegen der Richtigkeit der Angaben über die Bestrafungen des Antragstellers oder seiner Begleiter, so sind nötigenfalls die Strafregisterbehörden um Auskunft zu ersuchen.

## § 85.

Verfagungs-  
gründe.

Von der Bestimmung des § 57b Ziff. 4 G. D., wonach der Wandergewerbebeschein ver sagt werden darf, wenn für den Unterhalt der Kinder des Wandergewerbetreibenden und den Schulunterricht seiner schulpflichtigen Kinder nicht genügend gesorgt ist, ist streng Gebrauch zu machen. Desgleichen ist die Erteilung von Wandergewerbebescheinigen an inländische Zigeuner nach Möglichkeit zu beschränken. Wenn in einzelnen Fällen in Ermangelung gesetzlicher Verfagungsgründe dem Antrag eines inländischen Zigeuners stattgegeben werden muß, so ist seine Zigeunereigenschaft in dem Wandergewerbebeschein ausdrücklich zu vermerken oder, falls diese Eigenschaft nicht mit Sicherheit festgestellt ist, der Zusatz aufzunehmen: „Zieht nach Zigeunerart im Land umher“.

## § 86.

Für Gewerbebetriebe, deren Ausübung gegen die guten Sitten verstößt, dürfen Wandergewerbebeschein nicht erteilt werden. Mit Rücksicht hierauf sind Wandergewerbebeschein zur gewerbsmäßigen Aufführung von Passionspielen im Umherziehen, zum Wahrsagen usw. zu versagen. Bei Erteilung von Wandergewerbebescheinigen zu sogenannten anatomisch-pathologischen Museen, Wachsfigurenkabinetten, Kinematographen und dergleichen, die ihrer Zusammensetzung und Zweckbestimmung nach höheren Interessen der Wissenschaft nicht dienen, sowie bei der Ausdehnung solcher in anderen Bundesstaaten ausgestellten Wandergewerbebeschein ist auf der zu handschriftlichen Eintragungen freigelassenen Seite des Wandergewerbebeschein darauf hinzuweisen, daß Nachbildungen, die das Schamgefühl verletzen, nicht zur Schau gestellt werden dürfen.

Beim Prüfen der Frage, ob für die den Verhältnissen des Verwaltungsbezirkes entsprechende Personenzahl ausreichend Wandergewerbebeschein erteilt oder ausgedehnt sind (§ 55 Ziff. 4; § 57 Ziff. 5, § 60 Abs. 2), ist die Zahl der in dem Bezirke für das gleiche oder für verwandte Gewerbe zugelassenen Ausländer mitzuberrücksichtigen. Die Bedürfnisfrage ist streng zu prüfen.

Wandergewerbebeschein zum Feilbieten von Waren durch Auspielung usw. (§ 56c). — dazu gehört auch das Ring- und Plattenwerfen — sind nicht zu erteilen. Derartige Wandergewerbebeschein

dürfen lediglich auf das Feilbieten von Waren lauten. Ausnahmen von dem Verbot des § 56c Abs. 1 G. D. kann im Einzelfalle das Kreisamt mit Zustimmung der Ortspolizeibehörde zulassen.

## § 87.

Stehen dem Antrag Bedenken nicht entgegen, so fertigt das Kreisamt den Wandergewerbeschein aus. In dem Schein ist das Bild des Antragstellers einzufügen und mit dem Scheine durch Abstempelung derart zu verbinden, daß ein Loslösen und Einfügen eines anderen Bildes sofort erkennbar ist. Ferner ist der Schein neben der handschriftlich zu vollziehenden Unterschrift mit dem Dienststempel der ausstellenden Behörde zu versehen. Die Ausgehändigung des Wandergewerbescheins erfolgt in der Regel durch das Finanzamt unter Erhebung des für die Ausfertigung des Scheins fälligen Urkundenstempels und der nach dem Gesetz, die Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen betreffend, vom 22. Dezember 1900 (Reg.-Bl. S. 1013) und vom 31. März 1909 (Reg.-Bl. S. 99) zu entrichtenden Wandergewerbsteuer. Zu diesem Zweck übersendet das Kreisamt in kurzen Zwischenräumen, mindestens aber allwöchentlich die von ihm ausgestellten Wandergewerbescheine dem für den Wohnsitz des Gesuchstellers zuständigen Finanzamt. In entsprechender Weise ist bei der Ausgehändigung von Wandergewerbescheinen zu verfahren, wenn aus dem Schein hervorgeht, daß die Landessteuer noch nicht bezahlt ist. Wird in eiligen Fällen, um den Gewerbebetrieb des Antragstellers nicht zu stören, der Wandergewerbeschein ausnahmsweise von dem Kreisamt an den Gesuchsteller unmittelbar ausgehändigt, so ist dem Finanzamt hiervon Nachricht zu geben.

Wander-  
gewerbeschein.

Die Ausgehändigung des Wandergewerbescheins hat auch dann durch das Finanzamt zu erfolgen, wenn ein im Großherzogtum wohnender Gewerbebetreibender das Gewerbe der im § 55 Ziff. 1 bis 3 G. D. bezeichneten Art nicht im Großherzogtum betreiben will und deshalb eine Gewerbebesteuer dazselbst zunächst nicht zu entrichten ist.

Für einen im § 55 Abs. 1 Ziff. 4 G. D. bezeichneten Gewerbebetrieb darf in diesem Fall ein Wandergewerbeschein überhaupt nicht ausgestellt werden (§ 61 Abs. 2 G. D.). Bei Ausländern ist § 93 dieser Verordnung zu beachten.

## § 88.

Wird der Antrag (§ 80 Abs. 1 Ziff. 1, 2, 3, 4) abgelehnt, oder ein Wandergewerbeschein, eine Erlaubnis usw. zurückgenommen, so sind dem Antragsteller in dem schriftlichen Bescheid (§ 63 G. D.) die Gründe der Versagung mitzuteilen. Die Ortspolizeibehörde ist von der Ablehnung des Antrags in Kenntnis zu setzen.

Ablehnung  
des Antrags,  
Zurücknahme.

## § 89.

Zur Zulassung von Ausnahmen von dem Verbote des Gewerbebetriebs im Umherziehen und des Gewerbebetriebs der in § 42b G. D. bezeichneten Personen an Sonn- und Festtagen ist das Kreisamt zuständig. Im übrigen wird auf § 147 dieser Verordnung verwiesen.

Ausnahme  
vom Verbot  
des § 55a  
Abs. 2 G. D.

## § 90.

Die Erlaubnis zum Mitführen von Kindern unter 14 Jahren gemäß § 62 Abs. 5 G. D. ist, sofern es sich nicht um die eigenen Kinder oder Enkel handelt, nur in besonders dringenden Ausnahmefällen zu erteilen.

Mitführen von  
Kindern unter  
14 Jahren  
(§ 62 Abs. 3  
bis 5 G. D.).

Die Erlaubnis zum Mitführen schulpflichtiger Kinder ist gemäß § 62 Abs. 4 G. D. stets zu versagen, wenn der ausreichende Unterricht der Kinder nicht durch besondere Vorkehrungen gesichert ist. Vor Erteilung der Erlaubnis ist in der Regel eine Außerung der Kreis- und Schulkommission einzuholen.

Wird die Erlaubnis zum Mitführen von Kindern unter 14 Jahren erteilt, so ist auf den zu handschriftlichen Eintragungen freigelassenen Seiten des Wandergewerbescheins zu bemerken, daß die Mitführung nicht zu gewerblichen Zwecken erfolgen darf (§ 62 Abs. 3, § 148 Ziff. 7 G. D.).

Be-  
schränkungen  
Minder-  
jähriger (§ 60b  
Abs. 1 G. D.).

An der im Abs. 3 bezeichneten Stelle sind auch etwaige Beschränkungen einzutragen, die minderjährigen Personen auf Grund des § 60b Abs. 1 G. D. auferlegt werden.

## § 91.

Feilbieten von  
Druckschriften  
im Umher-  
ziehen (§ 56  
Abs. 4 G. D.).

Wer beim Gewerbebetrieb im Umherziehen Druckschriften feilbieten will, hat dem Kreisamt seines Wohnorts (§ 80) ein Verzeichnis der Druckschriften in zwei Ausfertigungen einzureichen. Zur Prüfung darüber, ob die in dem Verzeichnis aufgeführten Druckschriften in sittlicher oder religiöser Beziehung Argernis zu geben geeignet sind, ist der Antragsteller in der Regel zur Vorlage je eines Stückes aufzufordern. Von der Einforderung kann abgesehen werden bei Druckschriften, deren Inhalt allgemein bekannt oder von denen mit Rücksicht auf den Namen des Verfassers, des Verlegers usw. oder aus anderen Gründen angenommen werden kann, daß Verbotgründe nicht vorliegen. Werke, die in Lieferungen erscheinen, sind in der Regel nur im ganzen und erst dann zum Verkauf im Umherziehen zuzulassen, wenn das Werk vollständig vorliegt. Sind erst einzelne Lieferungen veröffentlicht, so kann die Zulassung des ganzen Werkes ausnahmsweise dann erfolgen, wenn dieses nach der Art des Werks, den bei der Herausgabe beteiligten Personen oder auf Grund anderer Umstände unbedenklich erscheint; andernfalls ist die etwaige Zulassung auf die erschienenen oder vorgelegten Lieferungen zu beschränken.

## § 92.

Zur Erleichterung der Prüfung und um zu verhindern, daß die in einem Bezirk beanstandeten Druckschriften usw. in anderen Verwaltungsbezirken zum Feilhalten im Umherziehen zugelassen werden, wird von dem Sekretariat des Ministeriums des Innern, Abteilung für Landwirtschaft, Handel und Gewerbe, ein Verzeichnis über die auf Grund des § 56 Ziff. 12 G. D. vom Feilbieten im Umherziehen ausgeschlossenen Druckschriften usw. geführt. Die Kreisämter haben zu diesem Zweck bis zum 15. Januar jedes Jahres eine Nachweisung über die im abgelaufenen Kalenderjahr vom Feilbieten im Umherziehen rechtskräftig ausgeschlossenen Druckschriften dem Ministerium des Innern einzureichen. Fehlanzeigen sind nicht zu erstatten. Das Verzeichnis wird den Kreisämtern auf Anfordern von dem Sekretariat der vorgenannten Ministerialabteilung übersandt und ist nach dem Gebrauch umgehend zurückzuschicken. In gleicher Weise können die dem Ministerium des Innern von anderen Bundesstaaten mitgeteilten Verzeichnisse den Kreisämtern zur Durchsicht überlassen werden. Die Verzeichnisse der im Königreich Preußen auf Grund des § 56 Ziff. 12 G. D. vom Feilbieten im Umherziehen ausgeschlossenen Druckschriften usw. werden den Kreisämtern wie bisher zugestellt.

Gesuche um Genehmigung von Druckschriftenverzeichnissen sind im beschleunigten Geschäftsgang zu erledigen.

Eine Ausfertigung des Verzeichnisses (§ 91) ist bei den Akten zurückzubehalten, die zweite mit Genehmigungsvermerk versehen dem Antragsteller zurückzugeben, insoweit die Druckschriften usw. zum Feilbieten im Umherziehen zugelassen werden.

## § 93.

Gewerbe-  
betrieb der  
Ausländer im  
Umherziehen  
(§ 56 d G. D.).

Für den Gewerbebetrieb der Ausländer im Umherziehen gelten die Vorschriften des Abschnitts II der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 27. November 1896 (R.-G.-Bl. S. 745). Hiernach ist ein Wandergewerbeschein an Ausländer nicht zu erteilen:

- a. wenn ein Bedürfnis zur Ausübung des betreffenden Gewerbes in dem Bezirke der Behörde nicht besteht oder der Bedarf schon anderweit, insbesondere durch Erteilung einer entsprechenden Anzahl von Wandergewerbefcheinen an Inländer, gedeckt ist,
- b. wenn der Antragsteller Zigeuner ist,
- c. wenn der Antragsteller das 25. Lebensjahr noch nicht überschritten hat und nicht bereits für das abgelaufene Jahr einen Wandergewerbefchein für das gleiche Gewerbe erhalten hat,
- d. wenn die Persönlichkeit des Antragstellers zu erheblichen polizeilichen Bedenken Anlaß gibt.

Neben diesen besonderen Versagungsgründen greifen mit Ausnahme des § 57b Ziff. 1 G. D. alle Vorschriften Platz, nach denen Inländern der Wandergewerbefchein zu versagen ist oder versagt werden kann.

Zum Gewerbe der Schirm- und Kesselflicker, Drehorgelspieler, Dudelsackpfeifer, der Händler mit Blech- und Drahtwaren und ähnlichen Gegenständen dürfen außerdem nur solche Ausländer zugelassen werden, welche nachweislich in dem vorangegangenen Kalenderjahr einen Wandergewerbefchein für das gleiche Gewerbe erhalten haben.

§ 94.

Über die ausgestellten und ausgedehnten Wandergewerbefcheine haben die Kreisämter fortlaufende Verzeichnisse zu führen. Aus ihnen soll mindestens ersichtlich sein: Namen, Wohnort und Staatsangehörigkeit des Besuchstellers und etwaiger Begleiter, der Gegenstand des Gewerbebetriebs und der Tag der Ausstellung des Scheins und seiner Abgabe an das Finanzamt. Ist der Wandergewerbefchein ausnahmsweise dem Antragsteller unmittelbar behändigt worden, so ist auch dies in dem Verzeichnis zu vermerken.

Wandergewerbefchein-Verzeichnisse.

§ 95.

Der Bedarf an Vordrucken der Wandergewerbefcheine für das kommende Kalenderjahr ist rechtzeitig bei der Kanzlei des Ministeriums des Innern, Abteilung für Landwirtschaft, Handel und Gewerbe, anzumelden, das die Lieferung veranlassen wird.

Wandergewerbefchein-Formulare.

§ 96.

Bei der Aufsicht über den Gewerbebetrieb im Umherziehen ist der Feststellung der Identität des Besitzers des Wandergewerbefcheins mit der im Scheine bezeichneten Persönlichkeit von den Polizeibehörden besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Ferner ist darauf zu achten, daß

Beaufsichtigung des Wandergewerbes.

- a. Kinder, für welche die ausdrückliche Erlaubnis zum Mitführen nicht unter genauer Bezeichnung in dem Wandergewerbefchein ausgesprochen ist, nicht mitgeführt werden;
- b. eine Vernachlässigung der mitgeführten Kinder hinsichtlich des Unterhalts, der körperlichen und sittlichen Pflege und, soweit sie schulpflichtig sind, hinsichtlich des Unterrichts nicht stattfindet;
- c. das Mitführen der im Wandergewerbefchein aufgeführten Kinder unter 14 Jahren nicht zum Zweck ihrer Verwendung im Gewerbebetriebe des Wandergewerbetreibenden, namentlich auch nicht zur Mitwirkung bei Vorstellungen umherziehender Künstler niederer Gattung oder zu Schausstellungen als Naturmerkwürdigkeiten (Niesenkinder und dergleichen) erfolgt. Jede Verwendung zu gewerblichen Zwecken ist zu verhindern, soweit nicht besondere Gründe die Überzeugung ergeben, daß es sich im einzelnen Falle nur um eine einmalige, gelegentliche, bei dem Mitführen nicht bezweckte geringe Hilfeleistung handelt.

Die Vorschriften des Gesetzes, betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, vom 30. März 1903 (R.-G.-Bl. S. 113) haben mit Rücksicht auf die für den Gewerbebetrieb im Umherziehen in der Gewerbeordnung ausgesprochenen Verbote und Beschränkungen für das Wandergewerbe keine Bedeutung.

Benutzen Wandergewerbetreibende zum Unterbringen der Familie Wagen oder Buden, so ist deren Zustand und Benutzung in gesundheits- und sittenpolizeilicher Beziehung zu überwachen.

## § 97.

Werden Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen über das Mitführen von Kindern festgestellt, so hat die zuständige Behörde regelmäßig das Strafverfahren und, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die Zurücknahme des Wandergewerbescheins (§ 58 G.D.) oder der Erlaubnis zum Mitführen der Kinder (§ 62 Abs. 4 und 5 daselbst) herbeizuführen. Demnächst ist der Polizeibehörde des Wohnsitzes, mangels eines solchen der des Aufenthaltsorts des Gewerbetreibenden von der Bestrafung Kenntnis zu geben. Auch ist geeignetenfalls wegen Einleitung der Fürsorgeerziehung das Erforderliche zu veranlassen.

Bei Verfolgung der Zuwiderhandlungen haben die Polizei- und Sicherheitsbeamten von ihrer Befugnis zur vorläufigen Festnahme innerhalb der gesetzlichen Grenzen (vgl. die §§ 127, 113, 112 Nr. 2 und 3 der Strafprozeßordnung) Gebrauch zu machen. Es ist zu beachten, daß unbefugtes Mitführen von Kindern nach erfolgter Bestrafung zum Gegenstand eines neuen Strafverfahrens gemacht werden kann.

Wird der Wandergewerbeschein oder die Erlaubnis zum Mitführen von Kindern zurückgenommen, so ist, sofern der Wandergewerbeschein oder die Erlaubnis von einer anderen, höheren Verwaltungsbehörde erteilt ist, dieser Mitteilung zu machen.

## § 98.

Die Polizeibehörden haben bei der Vernehmung von Personen, die

- a. wegen einer strafbaren Handlung aus Gewinnsucht, gegen das Eigentum oder gegen die Sittlichkeit, wegen eines vorsätzlichen Angriffes auf das Leben und die Gesundheit eines Menschen, wegen Land- oder Hausfriedensbruchs, wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt, wegen vorsätzlicher Brandstiftung, wegen Zuwiderhandlung gegen Verbote oder Sicherungsmaßregeln gegen die Einführung oder Verbreitung ansteckender Krankheiten und von Viehseuchen oder
- b. wegen einer Übertretung aus § 361 Ziff. 3 bis 8 und 10 des Strafgesetzbuchs verfolgt werden,

alsbald festzustellen, ob sich der Verfolgte im Besitz eines Wandergewerbescheins befindet. Trifft dies zu, so ist das Ergebnis der Feststellung tunlichst unter Angabe der Behörde, die den Schein ausgestellt hat, und der Nummer des Scheines auf einem besonderen Blatte zu vermerken. Der Vermerk ist der zur Zurücknahme des Wandergewerbescheins zuständigen Behörde (§ 61 Abs. 3 G.D.) zu übersenden.

Geht bei einer Polizeibehörde eine Strafnachricht ein, so ist zu prüfen, ob der Bestrafte Inhaber eines Wandergewerbescheines ist. Trifft dies zu, so hat die Polizeibehörde tunlichst unter Angabe der Nummer des Scheins und der Behörde, die den Schein ausgestellt hat, von der erfolgten Bestrafung der zur Zurücknahme des Scheins oder der Erlaubnis zuständigen Behörde (§ 61 Abs. 3 G.D.) Mitteilung zu machen. In den Fällen des Abs. 1, a vorstehend bedarf es der Mitteilung jedoch nur dann, wenn eine Freiheitsstrafe von mindestens einer Woche festgesetzt ist.

## § 99.

Zuständig zur Untersagung eines Gewerbebetriebs nach § 59 a G.D. ist das Kreisamt. Wegen der Rechtsmittel gelten die Vorschriften des § 80 Abs. 2 und 3 dieser Verordnung entsprechend.

## Bu Titel IV.

## § 100.

Für die im § 64 G. D. genannten Messen, Jahr- und Wochenmärkte gilt der Grundsatz der Freiheit des Marktbesuches sowie des Kaufes und Verkaufes auf den Märkten. Gewerberechtliche Beschränkungen sind nur in den in § 64 Abs. 2 und 3, §§ 66, 67, 68 und 69 G. D. ausdrücklich vorgesehenen Fällen zulässig. Die Vorschriften über den Gewerbebetrieb im Umherziehen finden nur insofern Anwendung, als ein Wandergewerbeschein auch für das Darbieten von Lustbarkeiten im Umherziehen erforderlich ist (§ 55 Abs. 2 G. D.).

Für Märkte, die bei besonderen Gelegenheiten oder für bestimmte Gattungen von Gegenständen gehalten werden (z. B. Weihnachtsmärkte, Viehmärkte, Getreidemärkte, Märkte bei Schützenfesten usw.), gelten die Vorschriften der §§ 64 bis 69 G. D. nur insoweit, als nicht durch die Marktordnung ein anderes bestimmt wird.

Die Vorschriften des § 71 G. D. gelten sowohl für die Messen, Jahr- und Wochenmärkte, wie auch für die besonderen Märkte (Spezialmärkte).

## § 101.

Messen, Jahr-, Getreide-, Frucht- und Viehmärkte sowie sonstige Märkte für Rohstoffe, die nicht ausschließlich zur Befriedigung örtlicher Bedürfnisse dienen, sondern die auf einen größeren Verkehr berechnet sind, bedürfen zu ihrer Einführung der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

Zur Einführung und Abhaltung von Wochenmärkten für den vorzugsweise örtlichen Bedarf, von Trödel-, Weihnachts- und ähnlichen Märkten sowie von den mit Kirchweihen zusammenhängenden Märkten bedarf es in Gemeinden, auf welche die Städteordnung Anwendung findet, der Genehmigung der Bürgermeisterei, im übrigen des Kreisamts. Die gleichen Behörden haben auch über die fernere Gestattung des herkömmlichen Wochenmarktverkehrs mit Handwerkerwaren durch einheimische Verkäufer (§ 64 Abs. 2 G. D.) sowie darüber Bestimmung zu treffen, welche Gegenstände außer den in § 66 G. D. aufgeführten nach Ortsgewohnheit und Bedürfnis in ihrem Dienstbezirk überhaupt oder an welchen Orten zu den Wochenmarktsartikeln gehören.

Die dauernde Verlegung der festgesetzten Meß- und Markttage kann nur von der Behörde genehmigt werden, der die Bewilligung des Marktes selbst zusteht. Die durch vorübergehende Vorkommnisse veranlaßte Verlegung einzelner Märkte der in Abs. 1 bezeichneten Art kann das Kreisamt gestatten.

## § 102.

Mit Ausnahme der auf Sonntage fallenden Meßtage und der mit Kirchweihen verbundenen Veranstaltungen dürfen Märkte der in § 100 dieser Verordnung bezeichneten Art an Sonn- und Festtagen nur in besonderen Ausnahmefällen abgehalten werden.

Bei der Festsetzung der Marktzeit und der Verkaufszeiten auf Messen ist auf die Bestimmungen über die Sonntagsruhe (§§ 105a ff. G. D.) und über die Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern in offenen Verkaufsstellen (§§ 139c ff. G. D.) nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.

## § 103.

Für den Erlass von Marktordnungen (§ 69 G. D.) sind die Vorschriften der Artikel 15, 192 der Landgemeindeordnung und Artikel 64 der Kreis- und Provinzialordnung sowie der Artikel 15, 129b Abs. 2 Ziff. 1, 199 der Städteordnung maßgebend.

Messen und Märkte (§§ 64 bis 66 G. D.).

Spezialmärkte (§ 70 G. D.).

Marktordnungen (§ 69 G. D.).

## § 104.

Erweiterung  
des Markt-  
verkehrs auf  
Spezial-  
märkten  
(§ 70 Abs. 2  
G. D.).

„Zuständige Behörde“ im Sinne des § 70 Abs. 2 G. D. sind die in § 101 (Abs. 2) dieser Verordnung genannten Behörden.

**Bu Titel V.**

## § 105.

Lagen der  
Schornstein-  
feger  
(§ 77 G. D.).

Wegen der Gebühren der Schornsteinfeger wird auf die Bestimmungen unter Ziff. V des Regulatorios, die Reinigung der Schornsteine betreffend, vom 26. Januar 1875 (Reg.-Bl. S. 85 ff.) in der durch die Bekanntmachung vom 19. Dezember 1896 (Reg.-Bl. S. 212) abgeänderten Fassung verwiesen.

**Bu Titel VI.****I. Innungen.**

(§§ 81—100 u. G. D.).

## § 106.

Behörden und  
Mittel  
im  
allgemeinen.

Soweit in Nachstehendem nichts anderes bestimmt ist, werden die Obliegenheiten der „unteren Verwaltungsbehörde“ — „Aufsichtsbehörde“ — in Gemeinden, auf welche die Städteordnung Anwendung findet, durch die Bürgermeisterei, im übrigen durch das Kreisamt ausgeübt.

## § 107.

In den Fällen der §§ 89 Abs. 4, 89 a, 89 b, 92 c, 94 b, 94 c Abs. 5, 95 Abs. 4, 96 Abs. 7, 100 h, 100 o Abs. 1 G. D. entscheidet über Beschwerden gegen ein Erkenntnis, das die Bürgermeisterei als Aufsichtsbehörde erlassen hat, der Kreisaußschuß, über Beschwerden gegen ein Erkenntnis, welches das Kreisamt als Aufsichtsbehörde erlassen hat, der Provinzialaußschuß im Verwaltungsstreitverfahren jeweils in erster und letzter Instanz.

## § 108.

Freie  
Innungen,  
Errichtung  
(§§ 82, 83, 84  
G. D.).

Die Gewerbetreibenden, die zu einer freien Innung zusammentreten wollen, haben den von ihnen vollzogenen Entwurf des Statuts in zwei Ausfertigungen der unteren Verwaltungsbehörde (§ 106) einzureichen, in deren Bezirk die Innung ihren Sitz haben soll und dabei Bevollmächtigte zu bezeichnen, die bis zur Errichtung der Innung zu ihrer Vertretung befugt sein sollen.

In Gemeinden, auf welche die Städteordnung Anwendung findet, hat die untere Verwaltungsbehörde diese Vorlagen mit einer gutachtlichen Äußerung dem Kreisamte zu übersenden und dabei anzuzeigen,

- 1) ob in dem Innungsbezirk für diejenigen Gewerbe, welche die Innung umfassen soll, bereits eine freie oder Zwangsinnung besteht und
- 2) wenn eine solche freie Innung besteht, ob für den Fall der Errichtung der neuen Innung beiden Innungen die Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben möglich sein wird.

Soll der Bezirk der Innung über den Kreis oder über die Grenzen des Staatsgebietes hinausgehen, so hat das Kreisamt zunächst hierzu die Genehmigung des Ministeriums des Innern (§ 82 Abs. 1 und 2 G. D.) einzuholen.



## § 109.

Ergeben sich gegen die Genehmigung des Statuts Bedenken, die sich durch Verhandlung mit den Antragstellern nicht beseitigen lassen, so legt das Kreisamt die Verhandlungen dem Kreisauschuß zur Entscheidung vor. Für das Verfahren gilt § 19 Abs. 2 Ziffer 1 entsprechend. Die Entscheidung des Provinzialausschusses ist endgültig.

Wird das Statut genehmigt, so ist die eine Ausfertigung durch Vermittlung der unteren Verwaltungsbehörde den Bevollmächtigten (§ 108 Abs. 1 oben) auszuhändigen.

Nach Drucklegung des Statuts sind 3 Abdrücke der Aufsichtsbehörde einzureichen. Diese gibt der Handwerkskammer unter Übersendung eines Statutabdrucks von der Errichtung der Innung Kenntnis.

## § 110.

Bei Aushändigung des genehmigten Statuts hat die untere Verwaltungsbehörde die Unterzeichner des Statuts zu einer Versammlung zu berufen, in der die Innung errichtet wird und die Vertreter, sofern die Innungsversammlung aus solchen bestehen soll (§ 92 Abs. 3 G.D.), der Innungsvorstand und tunlichst auch die Inhaber der übrigen Innungsämter gewählt werden.

## § 111.

Die der Polizeibehörde in § 91b Abs. 5 G.D. zugewiesenen Obliegenheiten sind von dem Kreisamt wahrzunehmen.

## § 112.

Die Aufsichtsbehörde hat insbesondere

- 1) über die Zusammensetzung des Vorstandes nach Maßgabe der eingehenden Anzeigen ein Verzeichnis zu führen, in welches jedem Einsicht zu gewähren ist. Auf Grund des Verzeichnisses sind die im § 92b Abs. 2 G.D. erwähnten Bescheinigungen auszustellen;
- 2) den Innungsvorstand anzuweisen, Zeit und Ort jeder von der Innung zu veranstaltenden Prüfung rechtzeitig anzuzeigen, und von ihrem Recht, zu den Prüfungen einen Vertreter zu entsenden, in der Regel Gebrauch zu machen;
- 3) ein fortlaufendes Verzeichnis über die im Eigentum der Innung stehenden Grundstücke und deren dingliche Belastung, sowie über die der Innung gehörenden Gegenstände, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen und Kunstwert haben, zu führen.

Bei der Entscheidung von Streitigkeiten über den Ausschluß von Mitgliedern ist zu beachten, daß bei freien Innungen eine Änderung des Bezirks sowie die Verlegung des Wohnsitzes oder des Gewerbebetriebs außerhalb des Bezirks der Innung zum Ausschluß des Mitglieds nur berechtigt, wenn für diese Fälle im Statut die Ausschließung für zulässig oder notwendig erklärt worden ist.

Beschwerden über die Rechtsgültigkeit der Wahlen werden von der Aufsichtsbehörde endgültig entschieden (§ 94 G.D.).

## § 113.

Beschließt die Innung ihre Auflösung, so hat die Aufsichtsbehörde zu prüfen, ob die Voraussetzungen zutreffen und die Form beobachtet ist, die das Gesetz (§ 96 Abs. 6 G.D.) und das Statut für diesen Fall vorgesehen haben.

In den Fällen des § 97 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 G.D. hat die Aufsichtsbehörde die Innung aufzufordern, binnen einer angemessenen Frist die erforderliche, genau zu bezeichnende Änderung des Statuts zu bewirken oder ihrer Verpflichtung zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben nachzukommen.

Innungsstatut  
(§§ 83, 84  
G.D.).

Vollstreckung  
der Ent-  
scheidungen  
der Innung  
und Innungs-  
schiedsgerichte  
(§ 91b G.D.).

Aufsicht  
(§ 96 G.D.).

Auflösung und  
Schließung  
(§§ 97, 98  
G.D.).

Entspricht die Innung der Aufforderung nicht, so ist dem Innungsvorstand eine neue Frist zu setzen und ihm gleichzeitig zu Protokoll zu eröffnen, daß bei abermaliger Versäumung dieser Frist die Schließung der Innung zu gewärtigen sei. Ist auch diese Aufforderung ohne Erfolg, so hat die Aufsichtsbehörde die Verhandlungen dem Kreis Ausschuß zur Entscheidung vorzulegen. Für das Verfahren und die Rechtsmittel gilt § 19 Abs. 2 Ziff. 1 mit der Maßgabe, daß gegen die Entscheidung des Provinzialausschusses ein weiteres Rechtsmittel nicht gegeben ist.

In den Fällen des § 97 Abs. 1 Ziffer 3 und 4 G. D. ist zunächst dem Innungsvorstand Gelegenheit zur Äußerung zu geben und sodann in der Regel ohne weitere Verhandlung die Sache dem Kreis Ausschuß zur Beschlußfassung vorzulegen.

#### § 114.

Wird die Auflösung der Innung beschlossen, so liegt die Abwicklung der Geschäfte zunächst dem Vorstand oder den durch Innungsbeschluß besonders beauftragten Personen ob. Die Aufsichtsbehörde übt hierbei dieselben Befugnisse aus, die ihr bei der laufenden Verwaltung von Angelegenheiten der Innungen zustehen. Wenn jedoch der Vorstand oder die Beauftragten der Innung ihrer Verpflichtung nicht genügen, insbesondere die Gesetze, das Statut oder die Innungsbeschlüsse nicht beachten und wiederholte Aufforderungen zur ordnungsmäßigen Abwicklung der Geschäfte unbefolgt lassen, so übernimmt die Aufsichtsbehörde oder ihr Beauftragter die Erledigung der Geschäfte.

Im Fall der Schließung der Innung erfolgt die Abwicklung der Geschäfte durch die Aufsichtsbehörde oder durch ihren Beauftragten.

Nach der Auflösung oder Schließung kann das Ministerium des Innern als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 98 Abs. 3 G. D. den mit der Innung verbunden gewesenen Unterstützungsstellen, die nicht Innungsrankenkassen waren, Korporationsrechte verleihen. Über das Vermögen aufgelöster oder geschlossener Innungsrankenkassen (§ 73 des Krankenversicherungsgesetzes) ist bis zum Inkrafttreten des 2. Buches der Reichsversicherungsordnung nach Maßgabe des § 47 Abs. 3 bis 6 des Krankenversicherungsgesetzes zu verfügen.

#### § 115.

Zu § 98a  
Abs. 4 G. D.

Streitigkeiten über die Verwendung des Innungsvermögens entscheidet der Kreis Ausschuß. Für das Verfahren und die Rechtsmittel gilt § 19 Abs. 2 Ziff. 1 mit der Maßgabe, daß gegen die Entscheidung des Provinzialausschusses ein weiteres Rechtsmittel nicht gegeben ist.

#### § 116.

Nebenstatuten  
(§ 85 G. D.).

Die Nebenstatuten sind ausschließlich zur Ordnung derjenigen Einrichtungen bestimmt, die zur Erfüllung der im § 81b Ziff. 3 bis 5 G. D. aufgeführten, durch das Hauptstatut unter die Zwecke der Innung aufgenommenen Aufgaben dienen sollen.

Der Entwurf der Nebenstatuten ist in zwei Exemplaren unter Anschluß einer Ausfertigung des Beschlusses der Innungsverammlung der Aufsichtsbehörde einzureichen. Diese hat darauf zu achten, daß die etwa erforderliche Zuziehung des Gesellenausschusses erfolgt, und sodann die erwachsenen Akten nach Anhör der Gemeindebehörde (§ 4 dieser Verordnung) mit einer gutächtlichen Äußerung, dem Kreisamt vorzulegen, falls dieses nicht selbst gleichzeitig Aufsichtsbehörde ist.

Darüber, ob die beabsichtigte Nebeneinrichtung überhaupt oder in der beantragten Form zuzulassen ist, hat das Kreisamt nach freiem Ermessen zu befinden. Hierbei ist insbesondere zu prüfen, ob durch die beabsichtigte Einrichtung der Bestand ähnlicher an denselben Orten bereits bestehender

Organisationen gefährdet wird. Daß das Statut der Innung diese Einrichtungen unter die Aufgaben der Innung aufgenommen hat und mit dieser Bestimmung genehmigt ist, gibt der Innung keinen Anspruch auf Genehmigung des Nebenstatuts. Die Nebenstatuten müssen Vorschriften über die Voraussetzungen und die Form ihrer Aufhebung treffen.

Wird die Genehmigung erteilt, so ist ein Stück des genehmigten Nebenstatuts dem Innungsvorstand durch Vermittlung der Aufsichtsbehörde anzuhändigen. Nach Drucklegung des Nebenstatuts hat der Innungsvorstand der Aufsichtsbehörde drei Abdrücke vorzulegen.

Für den Fall der Verfassung der Genehmigung ist dem Innungsvorstand ein mit Gründen versehener Bescheid zuzustellen, in dem darauf hinzuweisen ist, daß binnen vier Wochen die Beschwerde an das Ministerium des Innern eingelegt werden kann (§ 85 G.D.).

§ 117.

Bei Abänderung des Innungsstatuts und der Nebenstatuten ist in entsprechender Weise zu verfahren. Der Antrag ist unter Bezugnahme auf den in einer Ausfertigung beizuschließenden Beschluß der Innungsversammlung von dem Innungsvorstand zu stellen. Abänderung  
der Statuten.

§ 118.

Zwangsinnungen können nur für Gewerbetreibende, die das gleiche Handwerk oder verwandte Handwerke betreiben, gebildet werden. Zwangsinnungen.  
Allgemeines.

In der Regel werden nur solche Handwerke als verwandt bezeichnet werden können, die ihrer technischen Natur nach verwandt sind. Abweichend hiervon wird aber auch dann die Bildung einer Zwangsinnung für verwandte Gewerbe zuzulassen sein, wenn Handwerke, die nach strenger Beurteilung zwar als technisch verwandt nicht angesprochen werden können, doch nach ortsüblicher Gewohnheit gleichzeitig betrieben werden und in ihrer Technik einander so nahe stehen, daß der Betrieb des einen zugleich ein ausreichendes Verständnis für die technischen Fertigkeiten, den geschäftlichen Betrieb und die wichtigsten Interessen des anderen gewährleistet. In Zweifelsfällen ist die Handwerkskammer gutachtlich zu hören.

§ 119.

Der Antrag auf Errichtung einer Zwangsinnung ist bei der unteren Verwaltungsbehörde (§ 106 oben), in deren Bezirk die Zwangsinnung ihren Sitz haben soll, anzubringen und muß enthalten: Antrag auf  
Errichtung.  
(§ 100 G.D.).  
die Angabe

- 1) des Handwerks oder der Handwerker, für welche die Zwangsinnung errichtet werden soll,
- 2) des Bezirks der Zwangsinnung,
- 3) der ungefähren Zahl der beteiligten Handwerker,
- 4) der zur Führung der weiteren Verhandlungen Bevollmächtigten.

Soll die Zwangsinnung nach dem Willen der Antragsteller nur auf Gewerbetreibende beschränkt werden, die der Regel nach Gesellen oder Lehrlinge halten, so muß dies in dem Antrage ausdrücklich gesagt sein; andernfalls ist anzunehmen, daß eine Einschränkung nicht den Wünschen der Antragsteller entspricht.

Der Antrag ist von allen Antragstellern zu unterschreiben. Wird der Antrag von einer freien Innung gestellt, so ist eine Ausfertigung des Beschlusses der Innungsversammlung beizufügen.

Zu Gemeinden, auf welche die Städteordnung Anwendung findet, hat die untere Verwaltungsbehörde den Antrag mit gutächtlicher Äußerung dem Kreisamt einzureichen. Die Äußerung hat sich insbesondere darauf zu erstrecken:

- 1) ob im Bezirk der beabsichtigten Zwangsinnung freie Innungen für die gleichen Gewerbe bestehen;
- 2) ob der Bezirk der Zwangsinnung so abgegrenzt ist, daß kein Mitglied durch die Entfernung seines Wohnorts vom Sitze der Innung behindert wird, am Innungsleben teilzunehmen und die Innungseinrichtungen zu benutzen;
- 3) ob die Zahl der im Bezirke vorhandenen Handwerker, die im Falle der Errichtung der beantragten Zwangsinnung dieser angehören würden, zur Bildung einer leistungsfähigen Innung ausreicht; ein namentliches Verzeichnis der beitriftspflichtigen Gewerbetreibenden ist beizufügen;
- 4) in welchem Verhältnis die Zahl der Antragsteller zu der Zahl der beteiligten Handwerker im Bezirk der Zwangsinnung überhaupt steht und
- 5) ob andere Einrichtungen (Vereinigungen, Gewerbevereine usw.) bestehen, durch welche für die Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen der beteiligten Handwerker ausreichende Fürsorge getroffen ist.

#### § 120.

Ergibt sich, daß eine der im § 100 Abs. 4 G.D. bezeichneten Voraussetzungen vorliegt, so kann der Antrag ohne eine Abstimmung herbeizuführen abgelehnt werden. Er ist abzulehnen, wenn das Kreisamt die Überzeugung gewinnt, daß der Bezirk den Anforderungen des § 100 Abs. 1 Ziff. 2 G.D. nicht entspricht, oder die Zahl der Handwerker zur Bildung einer leistungsfähigen Innung nicht ausreicht (§ 100 Abs. 1 Ziff. 3 G.D.), oder wenn die Voraussetzungen des § 118 oben nicht zutreffen. Soll sich der Bezirk der Zwangsinnung über den Kreis hinaus erstrecken, so hat das Kreisamt zunächst hierzu die Genehmigung des Ministeriums des Innern gemäß § 82 G.D. einzuholen. Die Genehmigung ist auch erforderlich, wenn die freie Innung, an deren Stelle die Zwangsinnung treten soll, die Genehmigung zur Ausdehnung ihres Bezirks erhalten hatte.

#### § 121.

Liegen mehrere Anträge vor, die hinsichtlich des Bezirks der Zwangsinnung oder hinsichtlich der einzubeziehenden Handwerke oder Handwerker miteinander in Widerspruch stehen, im übrigen aber zu Bedenken der im vorstehenden Paragraph bezeichneten Art keinen Anlaß geben, so ist zunächst der Versuch zu machen, im Wege mündlicher Verhandlung eine Verständigung der Antragsteller über einen Antrag herbeizuführen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so sind die Anträge nacheinander zur Abstimmung zu bringen.

Die Reihenfolge der Abstimmung ist von dem Kreisamt nach freiem Ermessen zu bestimmen. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß es der Absicht des Gesetzes entsprechen wird, wenn in erster Linie Zwangsinnungen für ein Handwerk und für den Bezirk einer Gemeinde errichtet werden, und daß sonach Anträge, welche diesen Anforderungen entsprechen oder am meisten nahekommen, den Vorzug verdienen. Andererseits aber wird auch über hiervon abweichende Anträge zur Vermeidung unnötiger Abstimmungen dann zuerst abgestimmt werden können, wenn mit einiger Sicherheit angenommen werden kann, daß sich die Mehrheit der beteiligten Handwerker für sie aussprechen werde. Findet

ein Antrag die Mehrheit, so werden alle übrigen Anträge gegenstandslos, wovon den Unterzeichnern Mitteilung zu machen ist.

§ 122.

Zur Ermittlung der Mehrheit der beteiligten Handwerker (§ 100 Abs. 1 Ziff. 1 G. D.) hat das Kreisamt einen Kommissar zu bestellen und dies in dem für die amtlichen Bekanntmachungen des Kreisamts bestimmten Blatt zu veröffentlichen.

Verfahren bei der Abstimmung (§§ 100a, 100b G. D.).

Der Kommissar erläßt eine Bekanntmachung über Art und Zeit der Abstimmung nach dem in Anlage II abgedruckten Muster, die von den Bürgermeistereien des Bezirks der Zwangsinnung in ortsüblicher Weise zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen ist. Die von den Abstimmenden abgegebenen Erklärungen hat der Kommissar in die Liste (Anlage III) einzutragen. Nach Ablauf der Frist für die Abstimmung hat der Kommissar die Liste zu schließen und während zwei Wochen zur Einsicht und Erhebung etwaiger Einsprüche der Beteiligten öffentlich auszulegen. Zeit und Ort der Auslegung sind mit dem Hinweise darauf öffentlich bekannt zu machen, daß nach Ablauf der Frist angebrachte Einsprüche unberücksichtigt bleiben. Demnächst hat der Kommissar die Listen dem Kreisamt einzureichen, das über die Einsprüche entscheidet.

Anlage II.

Anlage III.

In einzelnen Fällen wird es zweckmäßig sein, vor Erlaß der Bekanntmachung nach Anlage II Listen aller wahlberechtigter Handwerker unter Anlehnung an das in Anlage III gegebene Formular aufzustellen und in der Bekanntmachung auf diese an einer zu bezeichnenden Stelle auszulegende Liste hinzuweisen. Das Ergebnis der Abstimmung wird dann in die Liste nur bei denjenigen Personen einzutragen sein, die an der Abstimmung sich beteiligten. Ebenso wird es im Interesse einer gehörigen Benachrichtigung der Beteiligten und zur Kontrolle über die Identität der Abstimmenden unter Umständen zweckmäßig sein, neben der ortsüblichen Bekanntmachung noch eine Aufforderung zur Teilnahme an der Abstimmung durch besondere Schreiben an alle beteiligten Handwerker, soweit sie bekannt sind, zu richten.

Ergibt die Abstimmung, daß sich nicht mehr als die Hälfte aller Abstimmenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, so hat das Kreisamt den Antragstellern unter Mitteilung des Abstimmungsergebnisses einen ablehnenden Bescheid zuzustellen.

Hat sich jedoch die Mehrheit dafür ausgesprochen, so hat das Kreisamt die Anordnung über die Errichtung der Zwangsinnung zu erlassen. Die Bekanntmachung ist nach dem in Anlage IV abgedruckten Muster im Amtsverfündigungsblatt zu veröffentlichen.

Anlage IV.

§ 123.

Ist die Anordnung über die Errichtung der Zwangsinnung rechtskräftig geworden, so hat die untere Verwaltungsbehörde die Antragsteller zur Einreichung eines Entwurfs des Innungsstatuts aufzufordern. Kommen sie dieser Aufforderung innerhalb der gestellten Frist nicht nach, so hat die untere Verwaltungsbehörde ein Innungsstatut zu entwerfen und die in die Zwangsinnung einzubeziehenden Handwerker oder die von diesen zu wählenden Vertreter durch ortsübliche Bekanntmachung zu einer Beschluffassung über den Entwurf zusammenzuberufen. Das beschlossene Statut ist in zwei Ausfertigungen dem Kreisamt mit dem Antrage auf Genehmigung einzureichen. Ergibt sich bei der Prüfung die Unzweckmäßigkeit einzelner Bestimmungen, so ist auf ihre Abänderung hinzuwirken.

Statut (§§ 100d, 100e G. D.).

Wird die Genehmigung endgültig versagt, so ist eine erneute Beschluffassung herbeizuführen und das Ergebnis der Beschluffassung dem Kreisamt wiederum vorzulegen. Falls die Genehmigung abermals endgültig versagt wird, hat das Kreisamt das Statut mit rechtsverbindlicher Kraft zu erlassen.

Nach Genehmigung oder Erlaß des Statuts hat die Aufsichtsbehörde unverzüglich die Errichtung der Zwangsinnung gemäß § 110 oben in die Wege zu leiten. Nach Drucklegung sind drei Abdrücke des Statuts der Aufsichtsbehörde einzureichen. Diese gibt der Handwerkskammer unter Übersendung eines Statutabdrucks von der Errichtung der Innung Kenntnis. Der Vorstand der Zwangsinnung hat jedem Mitgliede einen Abdruck des Statuts auszuhändigen.

## § 124.

Schließung der  
freien  
Innungen  
(§§ 100h Abs. 4  
100k Abs. 1  
G. D.).

Mit dem Inkrafttreten der Anordnung über die Errichtung der Zwangsinnung sind die für die gleichen Gewerbezeige bestehenden freien Innungen, deren Sitz sich im Bezirk der Zwangsinnung befindet, durch das Kreisamt zu schließen. Die Aufsichtsbehörde der freien Innung überwacht die Abwicklung der Geschäfte und den Übergang des Vermögens der freien Innung auf die Zwangsinnung. Der Bestand des Vermögens der freien Innung ist durch das Kreisamt in urkundlicher Form festzustellen.

## § 125.

Zu § 100l  
G. D.

Sind mit einer freien Innung andere Unterstützungskassen als Innungskrankenkassen verbunden gewesen, so hat die Aufsichtsbehörde alsbald nach Veröffentlichung der Anordnung eine Versammlung der in die Zwangsinnung einzubeziehenden Handwerker oder der von ihnen zu wählenden Vertreter einzuberufen, um wegen Übernahme der Kasse auf die Zwangsinnung, jedoch unter Aufhebung eines etwa bestehenden Beitrittszwanges, zu verhandeln. Wird die Übernahme der Kasse beschlossen und von der bisherigen Vertretung der Kasse hierzu die Zustimmung erteilt, so hat die Aufsichtsbehörde gleich nach Errichtung der Zwangsinnung die Änderung des Nebenstatuts herbeizuführen.

Lehnt die Versammlung die Übernahme der Kasse auf die Zwangsinnung ab, oder verweigert die Vertretung der Unterstützungskasse die Zustimmung, so hat die Aufsichtsbehörde die Entschliebung des Ministeriums des Innern über die Verleihung der Korporationsrechte an die Kasse einzuholen. Wird die Verleihung abgelehnt, so haben die Aufsichtsbehörde oder ihre Beauftragte das Vermögen der Kasse zur Berichtigung der vorhandenen Schulden und zur Erfüllung der sonstigen Verbindlichkeiten der Kasse zu verwenden. Der Rest ist nach Maßgabe des Nebenstatuts zu behandeln, doch kann, sofern nicht das Nebenstatut eine entgegenstehende Bestimmung enthält, die Vertretung der Kasse beschließen, daß jedem Mitgliede seine Beiträge zurückgezahlt werden sollen. Der hiernach verbleibende Rest ist der Gemeinde, in der die freie Innung ihren Sitz hatte, zur Benutzung für gewerbliche Zwecke zu überweisen.

## § 126.

Besteht bei der freien Innung eine Innungs-Krankenkasse (§ 73 des Krankenversicherungsgesetzes), so hat die Aufsichtsbehörde in den Fällen, in denen nach § 100l Abs. 2 G. D. die Schließung der Kasse erfolgen kann, die Entschliebung des Kreisamts hierüber herbeizuführen. Erfolgt die Schließung, so ist nach § 47 Abs. 3 bis 6 des Krankenversicherungsgesetzes zu verfahren, andernfalls geht die Kasse mit ihren Rechten und Verbindlichkeiten auf die Zwangsinnung über. Ihre Verwaltung erfolgt, solange nicht das Kreisamt die Abänderungen des Nebenstatuts vollzogen hat, durch die bisherigen Kassenorgane. Verweigern diese die Dienstleistung, so hat die Aufsichtsbehörde die Verwaltung zu übernehmen (§ 45 Abs. 5 des Krankenversicherungsgesetzes). Mit dem Inkrafttreten des zweiten Buchs der Reichsversicherungsordnung richten sich die Rechtsverhältnisse der Innungskrankenkassen nur noch nach der Reichsversicherungsordnung.

§ 127.

Bestehen bei der freien Innung gemeinsame Geschäftsbetriebe, so hat die Aufsichtsbehörde § 100n Abs. 3 G.D. die freie Innung alsbald nach Veröffentlichung der Anordnung über die Errichtung der Zwangsinnung darauf hinzuweisen, daß die Umwandlung in eine Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft binnen sechs Monaten erfolgt sein müsse, widrigenfalls der Geschäftsbetrieb geschlossen und das Vermögen nach Vorschrift des Statuts verwendet werde. Nach der Umwandlung ist der ausgesonderte Teil des Vermögens durch die Aufsichtsbehörde der Genossenschaft zu überweisen. Wird die Umwandlung abgelehnt, so ist mit dem ausgesonderten Vermögen nach Maßgabe der statutarischen Bestimmungen zu verfahren.

Ist die Aufsichtsbehörde der Ansicht, daß an der Erhaltung des gemeinsamen Geschäftsbetriebes ein über den Kreis der Teilnehmer hinausgehendes öffentliches Interesse besteht, so hat sie alsbald nach Veröffentlichung der Anordnung über die Errichtung der Zwangsinnung einen Beschluß der in diese einzubeziehenden Handwerker oder ihrer Vertreter wegen Fortführung der Geschäftsbetriebe durch die Zwangsinnung herbeizuführen und den die Übernahme aussprechenden Beschluß dem Kreisamt zur Genehmigung vorzulegen. Nach Errichtung der Zwangsinnung ist ein förmlicher Beschluß der Innungsversammlung wegen Übernahme des Geschäftsbetriebes und dessen Genehmigung durch das Kreisamt herbeizuführen.

Kommt ein solcher Beschluß nicht zustande oder wird die Genehmigung versagt, so ist nach Maßgabe der Vorschrift in § 125 Abs. 2 Satz 2 bis 4 vorstehend zu verfahren.

§ 128.

Bleibt eine freie Innung unter Ausscheidung des in eine Zwangsinnung einbezogenen Teiles ihrer Mitglieder bestehen, so hat die Aufsichtsbehörde zunächst durch Verhandlung mit den Vorständen den Versuch einer Einigung über die Art der Verteilung des Vermögens zu machen und demnächst eine Beschlußfassung der Innungen zu veranlassen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so hat das Kreisamt über die Verteilung unter Berücksichtigung des Verhältnisses der Zahl der ausgeschiedenen Mitglieder zu der Zahl der in der freien Innung verbleibenden Mitglieder zu verfügen. Ausscheiden aus einer freien Innung (§ 100h Abs. 5, § 100k Abs. 2 G.D.).

§ 129.

Besteht bei der freien Innung eine Innungs-Krankenkasse, so ist über die Verteilung ihres Vermögens auf eine Verständigung zwischen der Innung und den Ortskrankenkassen (Gemeinde-Krankenversicherung) hinzuwirken. Ist eine solche nicht zu erzielen, so hat das Kreisamt über die Verteilung des Vermögens nach Maßgabe des § 100m G.D. zu bestimmen. Von einer Verteilung des Vermögens wird abzusehen sein, wenn aus der Klasse nur einzelne Mitglieder ausscheiden, oder die bei den Ausscheidenden beschäftigten Personen sich auf eine größere Zahl von Kasseneinrichtungen derart verteilen, daß die auf die einzelnen Einrichtungen entfallenden Anteile der mit der Überweisung verbundenen Mühewaltung nicht entsprechen würden. § 100m G.D.

Nach Inkrafttreten des zweiten Buches der Reichsversicherungsordnung richten sich die Verhältnisse der Innungs-Krankenkassen nur noch nach dieser.

§ 130.

Vor der Entscheidung von Streitigkeiten darüber, ob jemand der Zwangsinnung als Mitglied angehört, ist in allen wichtigen und zweifelhaften Fällen der Handwerkskammer und der Handelskammer Gelegenheit zur gutachtlichen Äußerung zu geben. Entscheidung von Streitigkeiten über die Mitgliedschaft (§ 100n G.D.).

## § 131.

Aufsicht und  
Nebenstatuten.

Auf die Beaufsichtigung der Zwangsinnungen finden die Bestimmungen in § 112 Ziff. 1 bis 3 dieser Verordnung mit den aus den §§ 100o und 100s Abs. 5 und 6 G.D. sich ergebenden Abänderungen entsprechende Anwendung.

Für die Nebenstatuten gelten die Bestimmungen in den §§ 116, 117 vorstehend mit der Maßgabe, daß gemeinsame Geschäftsbetriebe nicht errichtet werden dürfen.

## § 132.

Schließung  
(§ 100t G.D.).

Zu Innungsversammlungen, in denen über Anträge auf Zurücknahme der Anordnung wegen Errichtung der Zwangsinnung (§ 100t G.D.) oder auf Änderung des Innungsbezirks oder des Bestandes (§ 100u G.D.) beschlossen werden soll, hat die Aufsichtsbehörde einen Vertreter zu entsenden. Dabei ist zu beachten, daß an der Abstimmung über Anträge auf Zurücknahme der Anordnung wegen Errichtung der Zwangsinnung nur die beitriftspflichtigen Mitglieder teilnehmen dürfen.

Gegen die von dem Kreisamt nach § 100t Abs. 3 G.D. angeordnete Schließung einer Zwangsinnung ist nach Abs. 5 daselbst die Beschwerde an das Ministerium des Innern zulässig. Bei Schließung einer Zwangsinnung auf Grund des § 100t Abs. 6 G.D. ist nach § 113 dieser Verordnung zu verfahren.

Erfolgt die Schließung der Zwangsinnung aus den im § 97 Abs. 1 Ziffer 2 bis 4 G.D. angeführten Gründen, so hat nach Rechtskraft der Entscheidung das Kreisamt bekannt zu machen, daß die Anordnung über die Errichtung der Zwangsinnung außer Kraft getreten ist. Auf die Abwicklung der Geschäfte und die Verwendung des Vermögens finden die Bestimmungen des § 114 Abs. 2 und 3 oben mit den aus § 100t Abs. 4 G.D. sich ergebenden Änderungen Anwendung.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 100t Abs. 4 letzter Satz G.D. ist das Ministerium des Innern, Abteilung für Landwirtschaft, Handel und Gewerbe.

**II. Innungsausschüsse.**

( §§ 101, 102 G.D. )

## § 133.

Statut  
( § 101 G.D. ).

Der Entwurf des Statuts des Innungsausschusses ist in zwei Ausfertigungen unter Anschluß der Beschlüsse der Innungen, die den Innungsausschuß errichten wollen, dem Kreisamte, in Gemeinden, auf welche die Städteordnung Anwendung findet, durch Vermittlung der Aufsichtsbehörde (Bürgermeisterei) einzureichen.

Das Statut muß Bestimmungen treffen über:

- 1) Namen, Zweck und Sitz des Innungsausschusses;
- 2) die Bedingungen der Aufnahme und des Ausscheidens;
- 3) die Bildung und Befugnisse des Vorstandes und der Versammlung des Innungsausschusses;
- 4) die Beiträge;
- 5) die Voraussetzungen und die Formen der Abänderung des Statuts und der Auflösung des Innungsausschusses.

Das Statut darf keine Bestimmungen enthalten, die mit den gesetzlichen Zwecken des Innungsausschusses nicht in Verbindung stehen oder gesetzlichen Vorschriften zuwiderlaufen.



§ 134.

Zuständig zur Schließung eines Innungsausschusses ist der Kreis aussch. Für das Ver- Schließung  
fahren gilt § 113 Abs. 2 oben entsprechend. (§ 102 G. D.)

**III. Handwerkskammer.**

(§§ 103—103q G. D.)

§ 135.

Für das Großherzogtum besteht die „Handwerkskammer zu Darmstadt“. Wegen des Statuts Allgemeine.  
sowie wegen der Wahlordnungen für die Handwerkskammer und für den Gesellenausschuß der Handwerks-  
kammer wird auf die Bekanntmachung vom 12. Dezember 1899 (Reg.-Bl. S. 1349 ff.), abgeändert  
durch die Bekanntmachungen vom 28. August 1902 (Reg.-Bl. S. 437) und vom 8. Juli 1903  
(Reg.-Bl. S. 298) verwiesen.

§ 136.

Soweit im einzelnen nachstehend nichts Anderes bestimmt ist, werden in den Fällen der Zuständig-  
§§ 103—103q G. D. und der in ihnen angerufenen anderen Gesetzesparagrafen die Obliegenheiten teils-  
der höheren Verwaltungsbehörde — Aufsichtsbehörde — von dem Ministerium bestimmungen.  
des Innern, Abteilung für Landwirtschaft, Handel und Gewerbe wahrgenommen.  
Gegen die gemäß § 103c Abs. 2 (§ 94b), § 103g Abs. 3 Ziff. 5, § 103h Abs. 2, § 103i G. D.  
ergehenden Verfügungen, Anordnungen und Entscheidungen dieser Ministerialabteilung ist binnen  
4 Wochen die Beschwerde an das Ministerium des Innern zulässig.

§ 137.

Unter „Aufsichtsbehörde“ im Sinne des § 103n Abs. 1 (§ 89 Abs. 4) G. D. sowie „untere  
Verwaltungsbehörde“ im Sinne des § 103n Abs. 2 G. D. ist in Gemeinden, auf welche die  
Städteordnung Anwendung findet, die Bürgermeisterei, im übrigen das Kreisamt zu verstehen,  
in deren Bezirk der Schuldner von Beiträgen (Gebühren) seinen Wohnsitz oder in Ermangelung  
eines solchen seinen Aufenthaltsort hat. Wegen des Verfahrens bei Beschwerden gegen die auf Grund  
des § 103n Abs. 2 G. D. erlassenen Straffestellungen der unteren Verwaltungsbehörde — Aufsichts-  
behörde — gilt § 107 dieser Verordnung entsprechend. Die rechtskräftig erkannten Geldstrafen sind  
von der unteren Verwaltungsbehörde der Steuerkontrolle zur Vereinnahmung zu überweisen. Für  
das etwa notwendig werdende Beitreibungsverfahren sind die Vorschriften des Gesetzes, das Verfahren  
der Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege betr. vom 30. September 1893 (Reg.-Bl. S. 265),  
maßgebend.

Über Beschwerden wegen Nichtgenehmigung oder nur bedingungsweiser Genehmigung des Haushalts-  
planes entscheidet das Ministerium des Innern.

**IV. Innungsverbände.**

(§§ 104—104n G. D.)

§ 138.

Höhere Verwaltungsbehörde — Aufsichtsbehörde — im Sinne der §§ 104—104m G. D. Zuständig-  
ist das Kreisamt. Gegen dessen Anordnungen, Verfügungen und Entscheidungen ist in den Fällen teils-  
bestimmungen.

der §§ 104b Abs. 3, 104d Abs. 2 Ziff. a und b, 104f Abs. 3, 104k Abs. 2 und 3 und 104n Abs. 3 G.D. die Beschwerde an das Ministerium des Innern zulässig.

## § 139.

**Errichtung  
und Aufsicht.**

Wird die Errichtung eines Innungsverbandes beschlossen, so ist das für ihn entworfene Statut in zwei Ausfertigungen mit den Beschlüssen der Innungen dem Kreisamt einzureichen, in dessen Verwaltungsbezirk der Innungsverband seinen Sitz haben soll. Dieses gibt die Vorlagen, sofern der Bezirk des Innungsverbands sich über den Kreis hinaus erstrecken soll, mit gutächtlicher Äußerung an das Ministerium des Innern ab; andernfalls trifft es selbst Entscheidung. Der die Genehmigung versagende Bescheid des Kreisamts kann durch Beschwerde bei dem Ministerium des Innern angefochten werden.

Aufsichtsbehörde ist das Kreisamt, in dessen Verwaltungsbezirk der Innungsverband seinen Sitz hat.

Anträge auf Verleihung der Rechtsfähigkeit gemäß § 104g G.D. sind durch Vermittelung der Aufsichtsbehörde dem Ministerium des Innern einzureichen.

Die Kreisämter haben die Bildung von Innungsverbänden der in den §§ 104 Abs. 1 und 104b Abs. 1, a G.D. genannten Art dem Ministerium des Innern unter Anschluß des genehmigten Verbandsstatuts sowie unter Angabe der Mitglieder des Vorstandes anzuzeigen.

Über etwaige Änderungen der Organisation dieser sowie der nach § 104b Abs. 1, b G.D. gebildeten Innungsverbände ist ebenfalls dem Ministerium des Innern jeweils zu berichten.

## Bu Titel VII.

### I. Sonntagsruhe.

(§§ 41a, 55a, 105a bis 105i G.D.)

## § 140.

**Allgemeines**  
(§ 105a Abs. 2  
G.D.).

Durch die nachstehenden Vorschriften sollen nur die Grenzen, über die hinaus Sonntagsarbeit nicht zugelassen ist, festgelegt werden. Innerhalb dieser Grenzen ist nur soviel Sonntagsarbeit zu gestatten, als nach den örtlichen Verhältnissen geboten erscheint. Sollte das Bedürfnis hervortreten, innerhalb der gesetzlichen Grenzen über das nachstehend festgesetzte Maß hinaus Sonntagsarbeit zu gestatten, so ist zuvor die Genehmigung des Ministeriums des Innern einzuholen.

Welche Tage als Festtage gelten, bestimmt sich nach der Verordnung vom 31. August 1895, die Ausführung der Gewerbeordnung, insbesondere die Bestimmung der Festtage im Sinne der §§ 105a ff. G.D. betreffend (Reg.-Bl. S. 161).

#### a. Sonntagsruhe im Handelsgewerbe.

(§§ 41a, 55a, 105b Abs. 2, 105c, 105e G.D.)

## § 141.

**Automaten.**

Die selbsttätigen Verkaufsapparate (Automaten), durch die Konfitüren, Zigarren, Streichhölzer und ähnliche Waren abgesetzt werden, sind offene Verkaufsstellen im Sinne des § 41a G.D. Die Besitzer der Automaten haben daher geeignete Vorkehrungen zu treffen, um die Entnahme der feilgebotenen

Gegenstände während der Zeit, in der die Verkaufsstellen allgemein oder in dem in Frage kommenden Geschäftszweige geschlossen sein müssen, unmöglich zu machen. Diese Beschränkungen gelten aber nicht für solche Automaten, deren Benutzung nur den in Gast- und Schankwirtschaften sich aufhaltenden Gästen möglich ist, sofern durch die Automaten nur Gegenstände, deren Verkauf in den Rahmen des Schankwirtschaftsgewerbes fällt, und zwar nur in so geringen Mengen verabsolgt werden, daß es sich um einen Verkauf zum Gebrauch oder Genuß an Ort und Stelle handelt.

§ 142.

Konditoren, Kleinhändler mit Branntwein, Mebger, Bäcker und andere Gewerbetreibende mit offenen Verkaufsstellen, die gleichzeitig eine Erlaubnis zum Betriebe der Schankwirtschaft besitzen, sind hinsichtlich ihres Handelsgewerbes den gleichen Beschränkungen wie die übrigen Inhaber offener Verkaufsstellen unterworfen. Wenn sie daher ihre Verkaufsstellen unzulässigerweise für den Handelsverkehr offen halten, so ist ihre Bestrafung auf Grund des § 146 a G. O. herbeizuführen. Dasselbe gilt für die an und für sich nicht den Vorschriften über die Sonntagsruhe unterliegenden Apotheken, insoweit sie sich mit dem Verkauf anderer Waren als Arzneimittel und sonstiger Gegenstände der Krankenpflege befassen. Es ist darauf hinzuwirken, daß soweit möglich auch räumlich eine Trennung des Betriebes der Schankwirtschaft von dem kaufmännischen Betriebe durch Schaffung besonderer Räumlichkeiten und Eingänge für jeden der Betriebe erfolgt.

Handelsgewerbe in Verbindung mit Schankwirtschaftsbetrieb.

§ 143.

Die Feststellung der 5 Stunden, während derer im Handelsgewerbe an Sonn- und Festtagen die Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern und der Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsstellen zulässig ist, erfolgt durch das Kreisamt, für Gemeinden, auf welche die Städteordnung Anwendung findet, durch die Bürgermeisterei oder die an ihrer Stelle eingerichtete besondere staatliche Polizeiverwaltung, sofern nicht die Beschäftigungszeit im Handelsgewerbe durch statutarische Bestimmung eingeschränkt ist. Hierbei ist die zulässige Beschäftigungszeit, und zwar einheitlich für alle Zweige des Handelsgewerbes, auf die Stunden von 6 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags, unter Freilassung von 2 Stunden für den Hauptgottesdienst, festzusetzen. Abweichungen hiervon sind nur für solche Orte zuzulassen, die von der benachbarten Landbevölkerung zur Besorgung ihrer Einkäufe an Sonn- und Festtagen besucht zu werden pflegen. Für diese kann die Beschäftigungszeit auf die Stunden von 7 Uhr vormittags bis 2 Uhr nachmittags hinausgerückt werden.

Festsetzung der zulässigen Beschäftigungszeit (§ 105 b Abs. 2 G. O.).

Bei den kirchlichen Behörden ist darauf hinzuwirken, daß, insbesondere in den Landorten der Hauptgottesdienst möglichst frühzeitig (keinesfalls später als 10 Uhr) gelegt wird, der Nachmittagsgottesdienst aber in solchen Gemeinden, für welche die Beschäftigungszeit bis 2 Uhr nachmittags erstreckt wird, frühestens zu dieser Stunde beginnt.

Für Städte und Orte mit ausgebreiteter Landkundschaft kann die regelmäßige fünfständige Beschäftigungszeit an Sonn- und Festtagen ausnahmsweise bis 4 Uhr nachmittags hinausgerückt werden, wenn sich infolge bestehender und nicht leicht zu beseitigender Kauf- und anderer Gewohnheiten der Bevölkerung oder, mit Rücksicht auf die in dem angrenzenden Gebiet benachbarter Bundesstaaten getroffenen Bestimmungen das Bedürfnis nach einer späteren Schlußzeit oder längeren Beschäftigungszeit für die sonntägliche Beschäftigung ergibt.

Es ist darauf hinzuwirken, daß, nur die Handelsgewerbe mit Ladenbetrieb von der zugelassenen fünfständigen Beschäftigung Gebrauch machen, alle übrigen Handelsgewerbe aber mit einer

zwei- bis dreistündigen Beschäftigung ihrer 'Gehilfen' usw. an Sonn- und Festtagen, entweder vor oder nach der für den Hauptgottesdienst bestimmten Zeit, sich begnügen.

## § 144.

Abweichend von vorstehendem darf die fünfständige Beschäftigungszeit nur festgesetzt werden:

- 1) für die Zeitungsspedition durch Verlegung auf die Vormittagsstunden, derart daß der Schluß spätestens um 9 $\frac{1}{2}$  Uhr vormittags eintritt;
- 2) für den Handel mit Blumen und Kränzen nicht über 4 Uhr nachmittags hinaus;
- 3) für den gesamten Handelsverkehr in Badeorten, Luftkurorten und Orten mit starkem Touristenverkehr während der Dauer der Saison, dem örtlichen Bedürfnis entsprechend, aber nicht über 5 Uhr nachmittags.

Es ist jedoch die für den Hauptgottesdienst festgesetzte Zeit jedenfalls freizulassen.

## § 145.

Zulassung  
einer  
längeren Be-  
schäftigungs-  
zeit (§ 105b  
G.D.).

Für die Zulassung einer verlängerten Beschäftigungszeit für die letzten 4 Wochen vor Weihnachten sowie für einzelne Sonn- und Festtage, an denen örtliche Verhältnisse einen erweiterten Geschäftsverkehr erforderlich machen, sind die in § 143 Abs. 1 oben bezeichneten Behörden zuständig. Bei der Bestimmung der Sonn- und Festtage, für die eine verlängerte Beschäftigungszeit zugelassen werden soll, ist zu prüfen,

- 1) ob die vermehrte Beschäftigungszeit für alle Zweige des Handelsgewerbes zu gestatten oder auf einzelne Zweige zu beschränken ist;
- 2) um wieviel Stunden eine Überschreitung der fünfständigen Beschäftigungszeit zuzulassen ist.

Hierbei ist daran festzuhalten, daß die Beschäftigung nicht über 7 Uhr abends hinaus zugelassen werden darf. Für keinen Ort ist an mehr als jährlich 6 Sonn- oder Festtagen eine verlängerte Beschäftigungszeit zuzulassen.

## § 146.

Ausnahmen  
auf Grund des  
§ 105c G.D.

Ausnahmen sollen unter Berücksichtigung des § 105c Abs. 3, 4 G.D. von den Kreis-ämtern nur in folgendem Umfange zugelassen werden:

- 1) Für die Sonn- und Festtage, an denen gesetzlich eine fünfständige Beschäftigungszeit zulässig ist:
  - a. Der Verkauf von Back- und Konditorwaren, von Fleischwaren und Milch darf schon von einer früheren Stunde an und auch während der für den Gottesdienst freizulassenden 2 Stunden und außerdem bis zu 2 Stunden des Nachmittags oder Abends gestattet werden;
  - b. der Handel mit Blumen und Kränzen darf während der Wintermonate (Oktober bis einschließlich März) in der Zeit von 7 Uhr vormittags bis 4 Uhr nachmittags, während der Sommermonate (April bis einschließlich September) in der Zeit von 7 Uhr vormittags bis 6 Uhr nachmittags, in beiden Fällen ausschließlich der für den Hauptgottesdienst bestimmten 2 Stunden, gestattet werden;
  - c. der Handel mit Tabak, Zigarren und zugehörigen Rauchutensilien darf in der Zeit von 11 Uhr vormittags bis 7 Uhr abends, jedoch nur für solche Läden, in denen keine anderen als die bezeichneten Gegenstände zum Verkauf gelangen, zugelassen werden

- ... Von der unter b. und c. gegebenen Befugnis ist nur für solche Orte Gebrauch zu machen, an denen entweder infolge bestehender und nicht leicht zu beseitigender Kauf- und anderer Gewohnheiten der in Betracht kommenden Bevölkerung oder mit Rücksicht auf die in dem angrenzenden Gebiet benachbarter Bundesstaaten getroffenen Bestimmungen das Bedürfnis zur Festsetzung einer späteren Schlußzeit oder längeren Beschäftigungszeit für die sonntägliche Beschäftigung hervorgetreten ist;
- d. der Verkauf von (natürlichem und künstlichem) Roheis darf in der Zeit vom 15. April bis 15. Oktober an allen Sonn- und Festtagen bis mittags 1 Uhr stattfinden.

2) Für den ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttag:

- a. Der Handel mit Back- und Konditorwaren, mit Fleischwaren, Milch und Blumen darf von 5 Uhr morgens bis 12 Uhr mittags, jedoch mit Ausschluß der für den Hauptgottesdienst festgesetzten Unterbrechung, gestattet werden;
- b. der Handel mit Kolonialwaren, mit Tabak und Zigarren sowie mit Bier und Wein darf während 2 Stunden außerhalb der für den Hauptgottesdienst festgesetzten Zeit, jedoch nicht über 12 Uhr mittags hinaus, zugelassen werden;
- c. die Zeitungs Expedition kann, wie unter § 144 Ziff. 1 dieser Verordnung zugelassen, geregelt werden;
- d. der Verkauf von (natürlichem und künstlichem) Roheis; wie unter Ziff. 1 d. vorstehend.

§ 147.

Zur Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot des Gewerbebetriebs im Umherziehen und des Gewerbebetriebs der in § 42b G. D. bezeichneten Personen an Sonn- und Festtagen ist das Kreisamt zuständig; von der ihm zustehenden Befugnis hat es nur in beschränktem Umfange Gebrauch zu machen.

Ausnahmen von dem Verbot des § 55a G. D.

Das Feilbieten von Waren auf öffentlichen Straßen und Plätzen an Sonn- und Festtagen ist nur da zuzulassen, wo es bisher schon üblich war, jedoch tunlichst mit Ausschluß der für den Gottesdienst am Vor- und Nachmittag bestimmten Stunden. Die Erlaubnis ist auf Obst, Backwaren und sonstige Lebens- und Genußmittel zu beschränken, und jedenfalls in allen Fällen zu versagen, in denen die Art und Weise des Verkaufs zu gesundheitlichen Bedenken Anlaß gibt. Außerdem kann das Feilbieten von Blumen und geringwertigen Gebrauchsgegenständen bei besonderen Gelegenheiten (öffentlichen Festen und dergleichen) und für Orte mit an Sonn- und Festtagen regelmäßig gesteigertem Fremdenverkehr unter obiger Beschränkung oder für bestimmte Stunden zugelassen werden.

§ 148.

Unter Oberaufsicht der Kreisämter wird die Aufsicht über die Ausführung der Vorschriften über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe in Gemeinden, auf welche die Städteordnung Anwendung findet, von den Ortspolizeibehörden, in den übrigen Gemeinden von den Ortspolizeibehörden und der Gendarmerie ausgeübt.

Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen über die Sonntagsruhe.

Der Befolg der Vorschriften ist durch besondere, von Zeit zu Zeit vorzunehmende Revisionen und bei jeder sich sonst darbietenden Gelegenheit sorgfältig zu überwachen. Werden Zuwiderhandlungen festgestellt, so ist Strafanzeige zu erstatten.

## b. Sonntagsruhe im Gewerbebetrieb mit Ausnahme des Handelsgewerbes.

(§§ 105 a, 105 b Abs. 1, 105 c bis 105 i G. D.)

## § 149.

Allgemeines  
(§§ 105 a, 105 b  
Abs. 1, 105 g,  
105 h Abs. 1  
und 105 i  
G. D.).

Das in § 105 b Abs. 1 G. D. ausgesprochene Verbot der Sonntagsarbeit gilt nicht für die Land- und Forstwirtschaft, die Viehzucht, den Garten- und Weinbau, den Geschäftsbetrieb der Apotheker (hin sichtlich der Apothekergehilfen und Lehrlinge), die Ausübung der Heilkunde und der schönen Künste und die im § 6 Abs. 1 Satz 1 G. D. bezeichneten Gewerbe.

Ferner sind kraft besonderer Vorschrift von dem Verbot der Sonntagsarbeit ausgenommen Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe, Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen und sonstige Lustbarkeiten sowie die Verkehrsgewerbe (§ 105 i G. D.).

In den Handelsgewerben, in denen beim Ladenverkauf an den Waren Änderungs- oder Zurechtungsarbeiten vorgenommen werden (in Handelsgeschäften der Putmacher, Blumenhändler, Fleischer, in Puz- und Konfektionsgeschäften und dergl.), ist die Beschäftigung mit diesen Arbeiten als Beschäftigung im Handelsgewerbe zu betrachten und deshalb an Sonn- und Festtagen während der für das betreffende Handelsgewerbe freigegebenen Zeit gestattet, wenn es sich um geringfügige Handierungen handelt, die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Kaufabschlusse sofort erledigt zu werden pflegen und auf deren Erledigung der Käufer in der Regel wartet. Als zum Handelsgewerbe gehörig ist auch die Zustellung der gekauften und bestellten Waren an die Kunden sowie die Vornahme der erforderlichen Zurechtungsarbeiten (wie das Einteilen und Abwiegen der Waren und dergl.) zu rechnen.

## § 150.

Verboten ist an Sonn- und Festtagen jede Art der Beschäftigung von Arbeitern „im Betriebe“ der unter § 105 b Abs. 1 G. D. fallenden Gewerbe, also im Betriebe von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, von Hüttenwerken, Fabriken und Werkstätten, von Zimmerplätzen und Bauhöfen, von Werften und Ziegeleien.

Durch die Worte „im Betriebe“ ist zum Ausdruck gebracht, daß das Verbot nicht nur räumlich für die Betriebsstätte, in der sich der Gewerbebetrieb regelmäßig abzuwickeln pflegt, sondern für jede zu dem Gewerbebetriebe gehörige Tätigkeit gelten soll. So dürfen z. B. Monteure, Schlosser-, Glaser-, Maler-, Tapezier-, Barbiergehilfen während der Sonntagsruhe auch außerhalb der Betriebsstätte nicht beschäftigt werden, soweit nicht etwa die betreffenden Arbeiten nach den Vorschriften der §§ 105 c bis 105 f G. D. statthaft sind.

Das Verbot der Sonntagsarbeit gilt auch für „Bauten aller Art“, d. h. für Hoch-, Tief-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbauten sowie für Erdarbeiten, sofern diese nicht lediglich Ausfluß eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes, des Garten- und Weinbaues sind, ferner nicht nur für Neubauten, sondern auch für Ausbesserungs- und Instandhaltungsarbeiten, z. B. auch für das Schornsteinfegergewerbe.

## § 151.

Das Verbot der Sonntagsarbeit gilt für gewerbliche Arbeiter im weitesten Sinne, also nicht nur für Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter und andere im Betriebe beschäftigte Handarbeiter, sondern auch für Betriebsbeamte, Werkmeister und Techniker (§ 133 a G. D.).

Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe soll mindestens dauern:

- für einzelne Sonn- und Festtage 24 Stunden, für zwei aufeinanderfolgende Sonn- und Festtage 36 Stunden,
- für das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest 48 Stunden.

Diese Ruhezeiten müssen auch in solchen Betrieben, die an Werktagen ununterbrochen mit regelmäßiger Tag- und Nachtschicht arbeiten, gewährt werden, soweit nicht etwa für diese Betriebe gemäß §§ 105 c bis 105 e G.D. Ausnahmen von dem Verbot der Sonntagsarbeit Platz greifen. Während aber in Betrieben, die nur bei Tage oder in unregelmäßigen Schichten zu arbeiten pflegen, die Ruhezeit stets von 12 Uhr nachts an gerechnet werden soll, kann in Betrieben mit regelmäßiger Tag- und Nachtschicht die Ruhezeit schon frühestens um 6 Uhr abends des vorhergehenden Werktags und spätestens erst um 6 Uhr morgens des Sonn- oder Festtages beginnen, wenn für die auf den Beginn der Ruhezeit folgenden 24 Stunden der Betrieb ruht.

Für alle Fälle gilt die Vorschrift, daß die Ruhezeit an zwei aufeinanderfolgenden Sonn- und Festtagen stets bis 6 Uhr abends des zweiten Tages dauern muß. Demnach beträgt bei zwei aufeinanderfolgenden Festtagen die Ruhezeit in Betrieben, die keine regelmäßigen Tag- und Nachtschichten haben, nicht nur 36 Stunden, sondern mindestens 42 Stunden (von der Mitternachtsstunde vor dem ersten Tage bis 6 Uhr abends des zweiten Tages).

#### § 152.

Während im Handelsgewerbe, soweit es in offenen Verkaufsstellen betrieben wird, auch die Sonntagsarbeit der Arbeitgeber Beschränkungen unterliegt (§ 41 a G.D.), ist in den hier in Rede stehenden Gewerben den Arbeitgebern und selbständigen Gewerbetreibenden die Sonntagsarbeit durch die Vorschriften der Gewerbeordnung nicht verwehrt, es sei denn, daß Vorschriften der in § 41 b G.D. erwähnten Art erlassen sind (vergl. hierzu unten § 171).

Indessen ist es der Landesgesetzgebung vorbehalten, die Arbeit an Sonn- und Festtagen in größerem Umfange, als dies in der Gewerbeordnung geschehen, einzuschränken, d. h. nicht nur für die Arbeiter eine ausgedehntere als die in der Gewerbeordnung vorgesehene Sonntagsruhe vorzuschreiben, sondern auch die gewerbliche Arbeit von selbständigen Gewerbetreibenden an Sonn- und Festtagen ganz oder teilweise zu untersagen (§ 105 h Abs. 1 G.D.). Unberührt bleiben daher die landesgesetzlichen Vorschriften über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage (zu vergl. insbes. Art. 224 ff. des Polizeistrafgesetzes).

#### § 153.

Ausnahmen von dem Verbot der Sonntagsarbeit treten ein:

- 1) kraft gesetzlicher Vorschrift (§ 105 c Abs. 1 bis 3 G.D.),
- 2) kraft der vom Bundesrat auf Grund des § 105 d G.D. erlassenen Vorschriften,
- 3) kraft der von der höheren Verwaltungsbehörde auf Grund des § 105 e G.D. getroffenen Bestimmungen,
- 4) kraft der von der unteren Verwaltungsbehörde auf Grund des § 105 c Abs. 4 und des § 105 f G.D. erteilten besonderen Erlaubnis,
- 5) kraft der von der Landeszentralbehörde auf Grund des § 105 h Abs. 2 G.D. erteilten Bewilligungen.

Ausnahmen  
von den  
gesetzlichen  
Bestimmungen  
(§§ 105 c bis  
105 f und  
§ 105 h Abs. 2  
G.D.).

#### § 154.

Soweit nach den folgenden Bestimmungen der §§ 155—172 in Betrieben, in denen in der Regel mindestens 10 Arbeiter beschäftigt werden — abgesehen von den im § 154 Abs. 1 G.D. erwähnten

Ausnahmen — und für die in den §§ 154 Abs. 2 und 154a G.O. bezeichneten gewerblichen Anlagent Ausnahmen von dem Verbot der Sonntagsarbeit Platz greifen, sind in diesen Betrieben bei der Beschäftigung von Arbeiterinnen außer den allgemeinen Bedingungen, an welche die Zulassung der Sonntagsarbeit geknüpft ist, auch noch die Vorschriften des § 137 G.O. und die auf Grund der §§ 139 und 139a dortselbst erlassenen Bestimmungen zu beachten.

Da in den vorstehend bezeichneten Betrieben die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter an Sonn- und Festtagen im allgemeinen verboten ist (§ 136 Abs. 4 G.O.) und Ausnahmen von diesem Verbot nur auf Grund der §§ 139 und 139a G.O. zugelassen werden können, so dürfen jugendliche Arbeiter in diesen Betrieben auch zu den nach den §§ 155—172 nachstehend zulässigen Sonntagsarbeiten nur insoweit herangezogen werden, als diese Beschäftigung auf Grund des § 139 und des § 139a G.O. an Sonn- und Festtagen ausdrücklich gestattet ist.

Hinsichtlich der Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern an Sonn- und Festtagen in Werkstätten mit Motorbetrieb und der Kleider- und Wäschekonfektion, in denen in der Regel weniger als 10 Arbeiter beschäftigt werden (§ 154 Abs. 3, 4 G.O.), sind neben der Verordnung vom 9. Juli 1900 (R.-G.-Bl. S. 565) die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 13. Juli 1900 (R.-G.-Bl. S. 566) und die Verordnung vom 31. Mai 1897 (R.-G.-Bl. S. 459) in der Fassung der Verordnung vom 17. Februar 1904 (R.-G.-Bl. S. 62) zu beachten.

#### § 155.

Ausnahmen  
kraft  
gesetzlicher  
Vorschrift  
(§ 105c G.O.).

Unter diejenigen Arbeiten, auf die das Verbot der Sonntagsarbeit kraft Gesetzes keine Anwendung findet, werden in § 105c G.O. an erster Stelle solche Arbeiten gerechnet, die in Notfällen oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen. Zu den „Arbeiten in Notfällen“ gehören solche Arbeiten, die zur Beseitigung eines Notstandes oder zur Abwendung einer Gefahr sofort vorgenommen werden müssen, ferner aber auch dringende Arbeiten, die durch Todesfälle, Erkrankungen, unvorhergesehene, erhebliche geschäftliche Zwischenfälle usw. erforderlich werden und nicht wohl auf den nachfolgenden Werktag verschoben werden können; dagegen kann nicht etwa schlechthin die Erledigung eiliger Arbeiten hierher gerechnet werden. Unter „öffentlichem Interesse“ ist nicht nur das Interesse des Staates oder der Gemeinde, sondern auch dasjenige des Publikums (z. B. Laternenanzünden) zu verstehen.

Die Befugnis, Reinigungs- und Instandhaltungsarbeiten, durch die der regelmäßige Fortgang des eigenen oder eines fremden Betriebes bedingt ist, Arbeiten, von denen die Wiederaufnahme des vollen werktätigen Betriebes abhängig ist, sowie solche Arbeiten vorzunehmen, die zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen erforderlich sind, ist davon abhängig gemacht, daß die genannten Arbeiten nicht an Werktagen vorgenommen werden können (§ 105c Abs. 1 Ziff. 3, 4 G.O.). Die Möglichkeit ihrer Vornahme an Werktagen ist nach den Umständen des einzelnen Falles und den besonderen Verhältnissen der einzelnen Betriebe zu beurteilen. Die Befugnis zur Ausführung der bezeichneten Arbeiten wird für den einzelnen Gewerbetreibenden nicht schon dadurch ausgeschlossen, daß andere Betriebe derselben Gattung, deren Einrichtungen indessen wesentlich verschieden sind, der Sonntagsarbeit nicht bedürfen. Wohl aber finden die Bestimmungen keine Anwendung, wenn und sobald es dem Gewerbetreibenden möglich ist, ohne erhebliche Unzuträglichkeiten für den Betrieb oder die Arbeiter und ohne unverhältnismäßige Opfer sich so einzurichten, daß er ohne Sonntagsarbeit auskommen kann.

Die Bestimmungen des § 105c G.O. finden auch auf solche Betriebe Anwendung, für die nach den §§ 105d bis 105f und 105h dortselbst besondere Ausnahmen zugelassen sind.



## § 156.

Werden Arbeiter an Sonn- und Festtagen mit Arbeiten beschäftigt, die kraft gesetzlicher Vorschrift zulässig sind, so müssen die Gewerbetreibenden in das im § 105c Abs. 2 G.D. bezeichnete Verzeichnis für jeden einzelnen Sonn- und Festtag, an dem eine solche Beschäftigung stattgefunden hat, die Zahl der beschäftigten Arbeiter, die Dauer der Beschäftigung durch Angabe der Lage der Arbeitsstunden sowie der Art der vorgenommenen Arbeiten eintragen.

In das Verzeichnis sind alle in § 105c bezeichneten Arbeiten einzutragen, die während der in dem Betriebe einzuhaltenden sonn- und festtäglichen Betriebsruhe vorgenommen werden, mag die letztere ganz oder nur teilweise auf den Sonn- oder Festtag fallen und mag sie 24 oder nur 12 oder abwechselnd 12 und 36 Stunden dauern. An zwei aufeinanderfolgenden Sonn- und Festtagen sind nur die Arbeiten einzutragen, die während der in § 105b Abs. 1 G.D. vorgeschriebenen 36stündigen Betriebsruhe stattfinden.

Für Arbeitgeber, die zahlreiche Arbeiter beschäftigen, empfiehlt es sich, das Verzeichnis nach dem in Anlage V gegebenen Muster zu führen.

Beim Eintrag der Art der vorgenommenen Arbeiten genügt es — sofern es sich nicht um die Bewachung der Betriebsanlagen sowie um die Beaufsichtigung des Betriebes handelt — nicht, die Arbeiten allgemein nach der in den Ziffern 1 bis 5 des Abs. 1 des § 105c G.D. gegebenen Bezeichnung anzuführen. Vielmehr muß aus den Einträgen die Art der Arbeit soweit zu ersehen sein, daß beurteilt werden kann, ob sie unter die in § 105c Abs. 1 Ziff. 1 bis 5 dortselbst bezeichneten Arbeiten fällt.

Die Einträge müssen für jeden Sonn- und Festtag spätestens am folgenden Wochentag vorgenommen werden.

## § 157.

Während die in § 105c Abs. 1 Ziff. 1, 2 und 5 G.D. bezeichneten Arbeiten ohne Beschränkung vorgenommen werden können, müssen den Arbeitern, die mit den unter Ziff. 3 und 4 bezeichneten Arbeiten an Sonntagen länger als drei Stunden beschäftigt oder hierdurch am Besuch des Gottesdienstes gehindert werden, die im Abs. 3 des § 105c dortselbst bezeichneten Ruhezeiten am zweiten oder dritten Sonntage gewährt werden. Die Wahl, ob Sonntagsruhe am zweiten oder dritten Sonntag zu gewähren sei, steht den Arbeitgebern zu. Für die Beschäftigung an den nicht auf einen Sonntag fallenden Festtagen braucht ein Ausgleich durch Freilassung von der Arbeit am zweiten oder dritten Sonntag nicht gewährt zu werden.

## § 158.

Die Bürgermeisterei oder die an deren Stelle besonders eingerichtete staatliche Polizeiverwaltung darf auf besonderen Antrag eine allwöchentlich zu gewährende 24stündige Wochentagsruhe anstatt der im vorstehenden Paragraphen erwähnten Ruhe am zweiten oder dritten Sonntag nur unter der Voraussetzung zulassen, daß die Arbeiter am Besuche des Gottesdienstes nicht gehindert werden (§ 105c Abs. 4 G.D.). Außerdem ist die Genehmigung in der Regel nur zu erteilen, wenn die Durchführung der Ruhe am zweiten oder dritten Sonntag mit unverhältnismäßigen Opfern oder mit erheblichen Unzuträglichkeiten für den Betrieb oder die Arbeiter verbunden sein würde.

Die Genehmigungsverfügung ist schriftlich nach Anhör der Gewerbeinspektion zu erlassen. Sie muß bestimmen, für wieviel Arbeiter, für welche Arbeiten und unter welchen Bedingungen die

Ausnahme bewilligt wird. Die Genehmigung ist, sofern sich die Ausnahme auf mehr als vier Sonntage erstreckt, nur unter dem ausdrücklichen Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zu erteilen. Endlich ist darauf hinzuweisen, daß eine Abschrift der Genehmigungsverfügung innerhalb der Betriebsstätte an einer den Arbeitern leicht zugänglichen Stelle ausgehängt werden muß.

Die in Absatz 1 genannten Behörden haben von jeder bewilligten Ausnahme dem Kreisamt durch Mitteilung einer Abschrift des Genehmigungsbescheids alsbald schriftlich Anzeige zu erstatten. Sie haben die erteilten Genehmigungen in ein Verzeichnis einzutragen, das nach dem in Anlage VI beigefügten Muster anzulegen ist.

Anlage VI.

Das Verzeichnis oder eine Abschrift davon ist spätestens bis zum 5. Januar jeden Jahres dem Kreisamt einzureichen und von diesem der Gewerbeinspektion zur Benutzung bei Erstattung des Jahresberichts mitzuteilen. Erforderlichenfalls hat das Kreisamt zuvor auf Grund der ihm erstatteten Anzeigen über Ausnahmebewilligungen zunächst auf entsprechende Vervollständigung des Verzeichnisses hinzuwirken.

### § 159.

Ausnahmen für Betriebe, in denen Arbeiten vorkommen, die ihrer Natur nach eine Unterbrechung oder einen Aufschub nicht gestatten, sowie für Kampagne- und Saisonindustrien (§ 105d G.D.).

Umfang und Bedingungen der auf Grund des § 105d G.D. durch den Bundesrat zugelassenen Ausnahmen ergeben sich aus der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. Februar 1895 (R.=G.=Bl. S. 12 ff.) und den dazu ergangenen Nachträgen. „Polizeibehörde“ und „untere Verwaltungsbehörde“ im Sinne dieser Bestimmungen ist die Ortspolizeibehörde (§ 5 dieser Verordnung).

Wenn in einer gewerblichen Anlage mehrere verschiedene Betriebe vereinigt sind, wie z. B. Hochofenwerke und Eisengießereien, so greifen für die einzelnen Betriebsteile die für sie bestimmten Ausnahmenvorschriften Platz.

### § 160.

In den Bestimmungen des Bundesrats sind nur die auf Grund des § 105d G.D. zugelassenen Sonntagsarbeiten aufgezählt, dagegen nicht diejenigen Arbeiten, die nach § 105c Abs. 1 daselbst an Sonn- und Festtagen kraft gesetzlicher Vorschrift vorgenommen werden können. Bei Beurteilung der Frage, welche Arbeiten nach § 105c Abs. 1 G.D. als gesetzlich gestattet anzusehen sind, kommt es wesentlich auf die Verhältnisse der einzelnen Betriebe (räumliche Ausdehnung, Fabrikationsart u. dergl.) an; vergl. auch § 155 oben.

### § 161.

Die Bestimmungen des Bundesrats knüpfen die Gestattung von Sonntagsarbeiten an Bedingungen, die den Arbeitern ein Mindestmaß von Ruhe sichern. Wenn nicht im einzelnen Falle Gefahr im Verzuge ist, dürfen die Arbeiter während dieser Ruhezeit zu keinerlei Arbeit; auch nicht zu den im § 105c Abs. 1 G.D. bezeichneten Arbeiten, herangezogen werden.

In allen Fällen, in denen nach den Bestimmungen des Bundesrats den Arbeitern mindestens Ruhezeiten gemäß § 105c Abs. 3 G.D. zu gewähren sind, ist gleichzeitig der Bürgermeisterei oder der an deren Stelle besonders bestellten staatlichen Polizeiverwaltung die Ermächtigung erteilt, entsprechend der Bestimmung im Abs. 4 des § 105c an Stelle der Ruhe an jedem zweiten oder dritten Sonntag eine allwöchentlich zu gewährende 24stündige Ruhezeit an einem Werktag zuzulassen, sofern die Arbeiter am Besuche des sonntäglichen Gottesdienstes nicht behindert werden.

In das nach § 158 vorstehend zu führende Verzeichnis sind diese Ausnahmebewilligungen nicht einzutragen.

§ 162.

Zur Zulassung von Ausnahmen auf Grund des § 105 e Abs. 1 G.D. für Gewerbe zur Befriedigung täglicher oder an Sonn- und Festtagen besonders hervortretender Bedürfnisse ist das Kreisamt zuständig. Gegen dessen Entscheidung ist die Beschwerde an das Ministerium des Innern zulässig. Die Bewilligung von Ausnahmen der genannten Art ist in dem für die amtlichen Bekanntmachungen des Kreisamts bestimmten Blatt zu veröffentlichen. In der Regel (siehe § 163 unten) sind diese Ausnahmen nur für die nachstehend unter a bis n benannten Gewerbe und nicht in größerem Umfange oder unter leichteren Bedingungen, als im Folgenden angegeben, zulässig.

Ausnahmen für Gewerbe zur Befriedigung täglicher oder an Sonn- und Festtagen besonders hervortretender Bedürfnisse (§ 105 e Abs. 1 G.D.).

a. Blumenbindereien: Es kann die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen mit dem Binden von Blumen und Pflanzen, Binden von Kränzen und dergleichen während der für den Verkauf von Blumen in offenen Verkaufsstellen freigegebenen Stunden und erforderlichenfalls auch schon für 2 Stunden vor dem Beginn des Verkaufs, aber nicht während der Zeit des Hauptgottesdienstes, gestattet werden.

Bedingung: Wenn die Sonntagsarbeiten länger als 3 Stunden dauern, so sind die Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntag für volle 36 Stunden, oder an jedem zweiten Sonntag mindestens in der Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends, oder in jeder Woche während der zweiten Hälfte eines Arbeitstages, und zwar spätestens von 1 Uhr nachmittags ab, von jeder Arbeit freizulassen.

b. Gasanstalten und Elektrizitätswerke: Es kann die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen mit Arbeiten, die für den Betrieb unerlässlich sind, gestattet werden.

Bedingung: Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden, oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden, oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden vor oder nach ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die den Ablösungsmannschaften zu gewährende Ruhe muß das Mindestmaß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.

c. Bäckerei- und Konditoreigewerbe:

1) Die Beschäftigung von Arbeitern kann an allen Sonn- und Festtagen während 10 Stunden gestattet werden.

Bedingung: Jedem Arbeiter ist an jedem Sonn- und Festtag eine ununterbrochene Ruhe von 14 Stunden in Bäckereien, von 12 Stunden in Konditoreien zu gewähren. Der Beginn dieser Ruhezeit ist in Bäckereien frühestens von 12 Uhr nachts, spätestens von 9 Uhr morgens, in Konditoreien frühestens von 12 Uhr nachts, spätestens von 12 Uhr mittags ab zu rechnen. Ferner ist jedem Arbeiter mindestens an jedem dritten Sonntage die zum Besuche des Gottesdienstes erforderliche Zeit freizugeben.

2) Diejenigen Arbeiter, denen nach Ziff. 1 eine Ruhezeit von 14 (12) Stunden zusteht, dürfen während dieser Ruhezeit beschäftigt werden:

in Bäckereien mit Arbeiten, die zur Vorbereitung der Wiederaufnahme der regelmäßigen Arbeit am nächsten Tage notwendig sind, sofern sie nach 6 Uhr abends stattfinden und nicht länger als 1 Stunde dauern,

in Konditoreien mit der Herstellung und dem Austragen leicht verderblicher Waren, die unmittelbar vor dem Genuße hergestellt werden müssen (Eis, Cremes u. dergl.).

Bedingung: Sind in Konditoreien Arbeiter noch nach 12 Uhr mittags beschäftigt worden, so müssen sie an einem der nächsten 6 Werktage von mittags 12 Uhr ab von jeder Arbeit freigelassen werden.

3) Für Gemeinden, in denen die Bäcker ortsüblich an Sonn- und Festtagen für ihre Kunden das Ausbacken der von diesen bereiteten Kuchen besorgen, kann gestattet werden, daß in jedem Betrieb ein über 16 Jahre alter Arbeiter mit jenen Arbeiten während höchstens drei Vormittagsstunden über die unter 1 freigegebene Zeit hinaus beschäftigt wird.

4) Für Betriebe, in denen sowohl Bäckerwaren als Konditorwaren hergestellt werden, ist die Beschäftigung solcher Arbeiter, welche an Sonn- und Festtagen ausschließlich mit der Herstellung von Konditorwaren beschäftigt werden, nach den Bestimmungen für Konditoreien, die Beschäftigung der übrigen Arbeiter nach den Bestimmungen für Bäckereien zu regeln.

5) Als Bäckerware ist dasjenige Backwerk zu behandeln, das herkömmlich unter Verwendung von Hefe oder Sauerteig ohne Beimischung von Zucker zum Teig hergestellt wird. Indessen kann das Kreisamt darüber Bestimmung treffen, ob abweichend hiervon eine Ware ortsüblich zu den Bäckerwaren zu rechnen ist.

d. Fleischereigewerbe: Es kann die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen für 3 Stunden, die bis zum Beginn der für den Hauptgottesdienst festgesetzten Unterbrechung der Verkaufszeit im Handelsgewerbe reichen dürfen, gestattet werden. Wo nach den besonderen örtlichen Verhältnissen diese dreistündige Arbeitszeit nicht ausreichen sollte, können ausnahmsweise noch zwei weitere vor den Beginn des Hauptgottesdienstes fallende Stunden freigegeben werden.

Bedingung: wie zu a.

e. Barbier- und Friseur-Gewerbe: Es kann die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen im allgemeinen nur bis 2 Uhr nachmittags, darüber hinaus aber noch bis zu höchstens 3 Stunden insoweit gestattet werden, als sie ausnahmsweise bei der Vorbereitung von öffentlichen Theater Vorstellungen und Schaustellungen oder in der sogenannten Karnevalszeit (vom 1. Januar bis Fastnacht) erforderlich ist.

Bedingung: Wenn die Sonntagsarbeiten länger als 3 Stunden dauern, so sind die Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntag für volle 36 Stunden oder an jedem zweiten Sonntag mindestens in der Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends oder in jeder Woche während der zweiten Hälfte eines Arbeitstages, und zwar spätestens von 1 Uhr nachmittags ab, von jeder Arbeit freizulassen. Wenn die Arbeiter durch die Sonntagsarbeit am Besuch des Gottesdienstes behindert werden, so ist ihnen an jedem dritten Sonntag die zum Besuch des Gottesdienstes erforderliche Zeit freizugeben.

f. Wasserversorgungs-Anstalten: Es kann die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen mit Arbeiten, die für den Betrieb unerlässlich sind, gestattet werden.

Bedingung: Bei bloßem Tagesbetrieb wie zu e, bei ununterbrochenem Betrieb wie zu b.

g. Badeanstalten: Es kann die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen mit Arbeiten, die für den Betrieb unerlässlich sind, gestattet werden.

Bedingung für Badeanstalten, welche nicht nur in der wärmeren Jahreszeit betrieben werden: wie zu e.

Auf die Verabreichung von Bädern zu Heilzwecken finden die Bestimmungen über die Sonntagsruhe keine Anwendung.

h. Zeitungsdruckereien:

1) Es kann die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen, mit Ausnahme des zweiten Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertages, bis 6 Uhr morgens zur Herstellung der Morgenausgabe gestattet werden.

Bedingung: Nach Herstellung dieser Ausgabe muß der Betrieb bis um 6 Uhr morgens des folgenden Werktages ruhen.

2) Soweit der Vertrieb der Zeitungen nicht durch besondere Expeditoren stattfindet, sondern einen Teil des Zeitungsdruckereibetriebes bildet, können dafür die nach § 144 oben für die Zeitungs-Expedition zulässigen Arbeitszeiten gewährt werden.

Bedingung: Beim Vertrieb der Zeitungen an Sonn- und Festtagen dürfen Personen, die bei der Herstellung der Morgenausgabe beschäftigt gewesen sind, nicht verwendet werden.

i. Photographische Anstalten: Es kann die Beschäftigung von Arbeitern gestattet werden:

- 1) an den letzten 4 Sonntagen vor Weihnachten zum Zwecke der Aufnahme von Porträts, des Kopierens und Retuschierens für 10 Stunden, bis spätestens 7 Uhr abends,
- 2) an allen übrigen Sonn- und Festtagen zum Zwecke der Aufnahme von Porträts in der Zeit vom 1. April bis 30. September für 6 Stunden bis spätestens um 5 Uhr nachmittags; in der übrigen Zeit des Jahres für 5 Stunden bis spätestens um 3 Uhr nachmittags.

Die Ausnahme unter 2) findet keine Anwendung auf den ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertag.

Bedingung: wie zu e.

k. Gewerbe der Garfäbri: Es kann die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen gestattet werden.

Bedingung: wie zu e.

l. Bierbrauereien; Eisfabriken; Molkereien: Es kann die Versorgung der Kundschaft mit Bier, Moheis und Molkereiprodukten an Sonn- und Festtagen während der für den Handel mit diesen Gegenständen freigegebenen Stunden gestattet werden.

m. Mineralwasserfabriken und Mineralbrunnenbetriebe: Es kann während der wärmeren Jahreszeit für 3 Stunden vor Beginn des Hauptgottesdienstes die Vornahme von Arbeiten zur Versorgung der Kundschaft gestattet werden.

n. Bekleidungs- und Reinigungsbetriebe mit handwerksmäßigem Betriebe: Die Ablieferung bestellter Arbeiten an die Kunden kann bis zum Beginn des Hauptgottesdienstes gestattet werden.

#### § 163.

Die Kreisämter haben für die vorstehend aufgeführten Gewerbe nur soviel Sonntagsarbeit zu gestatten, als nach den örtlichen Verhältnissen geboten erscheint. Durch die dortselbst getroffenen Bestimmungen soll also nur das Höchstmaß der zulässigen Ausnahmen und das Mindestmaß der zu gewährenden Ruhezeiten festgesetzt werden.

Im übrigen sind die allgemeinen Bestimmungen unter Ziffer 1 bis 6 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 3. April 1901 (R.-G.-Bl. S. 117) genau zu beachten. Sie kommen sowohl bei Ausnahmen von den Vorschriften des § 105 b Abs. 1 G.D., als auch bei Ausnahmen von den Vorschriften des § 105 b Abs. 2 G.D. in Betracht.

#### § 164.

Unter besonderen Verhältnissen, z. B. bei Truppenzusammenziehungen, größeren Volksfesten, Ausstellungen, Märkten, Wallfahrten oder während der Karnevalszeit kann das Kreisamt zur Be-

friedigung der hierdurch gesteigerten Bedürfnisse der Bevölkerung für einzelne Ortschaften oder Bezirke vorübergehend oder zwar in regelmäßiger Wiederkehr aber für kurze Zeit weiterreichende Ausnahmen als die in § 162 vorgesehenen zulassen. Von jeder Ausnahmeregelung dieser Art ist dem Ministerium des Innern umgehend Anzeige zu machen.

Sollte in Zukunft das Bedürfnis hervortreten, weiterreichende Ausnahmen als die vorgesehenen für die Dauer zuzulassen, so hat das Kreisamt vor der Zulassung die Genehmigung des Ministeriums des Innern einzuholen.

### § 165.

**Ausnahmen für Betriebe mit Wind oder unregelmäßiger Wasserkraft (§ 105e Abs. 1 und 3 G. D.).**

Bei der Bewilligung von Ausnahmen auf Grund des § 105e G. D. für die mit Wind oder unregelmäßiger Wasserkraft arbeitenden Betriebe sind die Bestimmungen der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 3. April 1901 (R.=G.=Bl. S. 117) genau zu beachten.

Zuständig für Bewilligung von Ausnahmen ist das Kreisamt, und zwar auch dann, wenn es sich um der Aufsicht der Bergbehörden unterstehende Betriebe handelt.

Für Zulassung der Ausnahmen kommen zwei Verfahren in Frage:

- a. Einerseits ist das Kreisamt befugt, nach Lage der örtlichen Verhältnisse allgemein Ausnahmen für bestimmte Betriebsarten, Verwaltungsgebiete oder Wasserläufe zuzulassen, sowie einzelnen, nach Art, Einrichtung oder Lage des Betriebs der besonderen Regelung bedürftigen Unternehmungen Ausnahmen zu gewähren (§ 105e Abs. 1 G. D.).
- b. Andererseits ist jeder Triebwerksbesitzer berechtigt, für seinen Betrieb in einem nach den Vorschriften der §§ 20 und 21 G. D. sich regelnden Verfahren besondere Ausnahmen zu erwirken (§ 105e Abs. 3 G. D.).

### § 166.

Bei Zulassung von Ausnahmen der in § 165 Abs. 3, a bezeichneten Art ist unter den mit Wasserkraft arbeitenden Betrieben zwischen den Wassergetreidemühlen einerseits und den übrigen mit unregelmäßiger Wasserkraft arbeitenden Betrieben andererseits zu unterscheiden.

Es kann die Beschäftigung von Arbeitern mit Arbeiten, von denen der ungehinderte Fortgang des Triebwerks abhängig ist, und die nicht an Werktagen vorgenommen werden können; mit Ausschluß des ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttages, gestattet werden:

- a. für die mit unregelmäßiger Wasserkraft arbeitenden Betriebe, mit Ausnahme der Getreidemühlen, an nicht mehr als 12 Sonn- und Festtagen im Jahre,
- b. für Getreidewassermühlen, an nicht mehr als 26 Sonn- und Festtagen im Jahre.

Weitergehende Ausnahmen sind nur dann zuzulassen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage oder sonstige eigenartige Verhältnisse der in Betracht kommenden Betriebe oder Betriebsarten geboten erscheint.

Die Sonn- und Festtage, an denen eine Beschäftigung von Arbeitern stattfinden darf, sind zweckmäßig mit Rücksicht auf die wechselnden Witterungsverhältnisse nicht von vornherein festzusetzen, sondern es wird deren Auswahl dem Betriebsunternehmer selbst zu überlassen sein, wobei das nachstehend erwähnte, von dem Gewerbetreibenden zu führende Verzeichnis als Kontrolle dient.

Die Sonn- oder Festtagsarbeiten sind von dem Gewerbetreibenden mit den im § 105c Abs. 2 G. D. bezeichneten Angaben über die Zahl der beschäftigten Arbeiter, die Dauer ihrer Beschäftigung, sowie die Art der vorgenommenen Arbeiten in das daselbst vorgeschriebene Verzeichnis einzutragen. (vergl. oben §. 156).

Den Triebwerksbesitzern, denen Ausnahmen bewilligt werden, ist hiervon besondere Mitteilung zu machen. Hierbei empfiehlt es sich, darauf hinzuweisen, daß die Ausnahmegewilligung jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden kann, und ferner vorzuschreiben, daß der Bescheid über die Ausnahmegewilligung von dem Betriebsinhaber an der Betriebsstätte aufzubewahren und auf Erfordern den Polizeibeamten, sowie den Gewerbeaufsichtsbeamten vorzuzeigen ist.

Fälle, in denen es zweifelhaft ist, ob ein ausgleichswerter Ausfall von Arbeitszeit durch die Unregelmäßigkeit der Wasserkraft verursacht wird, oder ob überhaupt die Wasserkraft eine unregelmäßige ist, oder ob beim Nebeneinanderwirken von Wasserkraft und anderen Triebkräften die erstere als die vorwiegende anzusehen ist, sind in dem nachstehend erörterten Verfahren zum Austrag zu bringen.

## § 167.

Das Verfahren in Fällen des § 165 Abs. 3, b richtet sich nach folgenden Bestimmungen:

- 1) Der Antrag des Triebwerksbesitzers auf Gewährung von Ausnahmen nach § 105 a G.D. ist bei dem Kreisamt, in dessen Bezirk sich die Anlage befindet, zu stellen.
- 2) Aus dem Antrag muß folgendes zu ersehen sein:
  - a. Die Zahl der Sonn- und Festtage, sowie der Arbeiter, für welche die Beschäftigung gestattet werden soll;
  - b. die durchschnittliche Zahl der Tage, an denen in den vorausgegangenen 3 Jahren der Betrieb infolge der Störungen des als Triebkraft benutzten Gewässers entweder ganz eingestellt oder wesentlich eingeschränkt werden mußte, oder nur durch Zuhilfenahme einer anderen Triebkraft aufrechterhalten werden konnte. Die Ursache der Störung ist anzugeben;
  - c. die neben der Wasserkraft etwa zur Verwendung gelangende andere Triebkraft (Dampf, Gas usw.), sowie das Stärfeverhältnis der beiden in Pferdekraften ausgedrückt. Dabei ist anzuführen, ob die neben der Wasserkraft benützte Kraft lediglich beim Versagen der ersteren, oder neben dieser ständig oder vorübergehend wirkt;
  - d. bei vorübergehender Benutzung einer anderweiten Triebkraft neben der Wasserkraft die Zahl der Tage, an denen dies nach dem Durchschnitt der letzten 3 Jahre der Fall war;
  - e. der durchschnittliche Tagesaufwand für die an Stelle oder neben der Wasserkraft benützte Triebkraft.
- 3) Auf Grund dieser Unterlagen hat das Kreisamt nach Anhören der Gewerbeinspektion und erforderlichenfalls der Kulturinspektion darüber zu befinden, ob die beantragte Ausnahme zuzulassen ist. Trägt das Kreisamt Bedenken, die Ausnahme zu bewilligen, so legt es die Verhandlungen dem Kreisauschuß zur Beschlußfassung gemäß § 19 Abs. 2 Ziff. 1 dieser Verordnung vor. Die Entscheidung des Provinzialauschusses ist endgültig.
- 4) Für den Widerruf einer Ausnahmegewilligung, die auf Grund einer Änderung der tatsächlichen Verhältnisse erfolgen kann, ist die Behörde zuständig, welche die Bewilligung erteilt hat. Für die Anfechtung des mit Gründen zu versehenen Beschlusses gilt Ziff. 3 Satz 2 entsprechend.

## § 168.

Von den bewilligten Ausnahmen oder deren Widerruf ist der Gewerbeinspektion und der Ortspolizeibehörde Kenntnis zu geben. Allgemeine, für bestimmte Betriebsarten, Verwaltungsgebiete oder

Wasserläufe zugelassene Ausnahmen sind ferner in dem für die amtlichen Bekanntmachungen des Kreisamts bestimmten Blatt zu veröffentlichen.

## § 169.

Durch die Zulassung von Ausnahmen für Getreidemühlen werden nach dem in § 152 vorstehend aufgeführten Grundsatz die Vorschriften des Artikel 225 des Polizeistrafgesetzes nicht berührt. Sofern daher an den Sonn- und Festtagen, für die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen für eine Getreidemühle Ausnahmen bewilligt sind, ausnahmsweise das Bedürfnis hervortreten sollte, auch in der Zeit von 8 bis 11 Uhr vormittags zu mahlen, so ist hierzu die besondere Erlaubnis des Kreisamts einzuholen.

## § 170.

Ausnahmen  
zur Verhütung  
eines  
unverhältnismäßigen  
Schadens  
(§ 105f G.D.).

Anträge auf Gestattung von Ausnahmen nach § 105f G.D. sind von der hierfür zuständigen Bürgermeisterei oder der an deren Stelle besonders eingerichteten staatlichen Polizeiverwaltung möglichst schleunig zu erledigen. Der Unternehmer darf die Sonntagsarbeiten vor Eingang der Erlaubnis nicht vornehmen lassen.

Die Ausnahmen dürfen nur vorübergehend auf bestimmte Zeit und ferner nur unter folgenden zwei Voraussetzungen bewilligt werden:

- a. das Bedürfnis zur Sonntagsarbeit darf trotz Aufwendung gehöriger Sorgfalt nicht vorzusehen gewesen sein;
- b. der durch den Ausfall der Sonntagsarbeit drohende Schaden muß unverhältnismäßig, also so erheblich sein, daß demgegenüber die Beeinträchtigung, welche die Sonntagsruhe der Arbeiter durch die Ausnahme-gestattung erfährt, nicht entscheidend ins Gewicht fallen kann.

Ausnahmen nach § 105f G.D. sind der Regel nach nicht für den ersten Weihnachts-, Oster- oder Pfingstfeiertag zuzulassen. Bei Bewilligung der Ausnahmen ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Dauer der Beschäftigung der Arbeiter an den einzelnen Sonn- und Festtagen tunlichst beschränkt wird. Bei mehr als fünfstündiger Beschäftigungsdauer ist erforderlichenfalls vorzuschreiben, daß die Bestimmungen in § 105c Abs. 3 oder Abs. 4 G.D. oder die oben in § 162, e angegebenen Bedingungen beobachtet werden.

Der Genehmigungsbescheid ist schriftlich, wenn irgend angängig nach Anhören der Gewerbeinspektion zu erlassen. Er muß ersehen lassen, für wieviel Arbeiter, für welche Arbeiten und unter welchen Bedingungen die Ausnahme bewilligt wird. Die Genehmigung darf, sofern sich die Ausnahme auf mehr als vier aufeinanderfolgende Sonn- und Festtage erstreckt, nur unter dem ausdrücklichen Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt werden. Endlich ist in der Verfügung darauf hinzuweisen, daß eine Abschrift des Bescheids innerhalb der Betriebsstätte an einer den Arbeitern leicht zugänglichen Stelle ausgehängt werden muß.

Die in Absatz 1 genannten Behörden haben dem Kreisamt und der Gewerbeinspektion eine Abschrift des Genehmigungsbescheids alsbald mitzuteilen und der letzteren von der etwaigen Ablehnung gestellter Anträge Kenntnis zu geben. Die erteilten Genehmigungen sind in ein Verzeichnis einzutragen, das nach dem in Anlage VII gegebenen Formular anzulegen ist.

Anlage VII.

Das Verzeichnis oder eine Abschrift davon ist bis spätestens zum 5. Januar jeden Jahres dem Kreisamt einzureichen und von diesem der Gewerbeinspektion zur Benutzung bei Erstattung des Jahresberichts mitzuteilen. Erforderlichenfalls hat das Kreisamt zuvor auf Grund der



ihm erstatteten Anzeigen über Ausnahmegewilligungen zunächst die Bervollständigung des Verzeichnisses zu veranlassen.

§ 171.

Wird bei dem Kreisamt Antrag gemäß § 41 b G.D. gestellt, so ist bis zum Erlaß von Bes- Ausdehnung  
der  
Sonntagsruhe  
auf Grund des  
§ 41 b G.D. stimmungen des Bundesrats darüber, welche Gewerbetreibende als „beteiligt“ anzusehen sind, und in welchem Verfahren die erforderliche Zahl von Gewerbetreibenden festzustellen ist, in folgender Weise zu verfahren:

Die zuständigen Bürgermeistereien sind aufzufordern, dem Kreisamt vollständige Listen der als „beteiligt“ anzusehenden Gewerbetreibenden vorzulegen. Alsdann ist in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften in § 122 dieser Verordnung zu verfahren. Über etwaige Einsprüche ist von dem Kreisamt zu entscheiden. Ergibt die Abstimmung, daß sich weniger wie zwei Drittel der Beteiligten für Einschränkung des Gewerbebetriebs ausgesprochen haben, so ist dem von den Antragstellern zur Führung der Verhandlungen zu bestellenden Bevollmächtigten unter Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses ein ablehnender Bescheid zuzustellen. Haben sich dagegen mindestens zwei Drittel der Beteiligten für Einschränkung des Gewerbebetriebs ausgesprochen, so ist dementsprechende Anordnung zu treffen und diese unter Bezugnahme auf § 41 b G.D. in dem für die amtlichen Bekanntmachungen des Kreisamts bestimmten Blatt zu veröffentlichen oder den Antragstellern ablehnender Bescheid zuzustellen.

§ 172.

Unter Oberaufsicht der Kreisämter wird die Aufsicht über die Durchführung der Sonntagsruhe Aufsicht über  
die Aus-  
führung der  
Bestimmungen  
über  
die Sonntags-  
ruhe. im Gewerbebetrieb in Gemeinden, auf welche die Städteordnung Anwendung findet, von den Ortspolizeibehörden, in den übrigen Gemeinden von den Ortspolizeibehörden und der Gendarmerie ausgeübt.

Die besonderen Rechte und Pflichten der Gewerbeaufsichtsbeamten hinsichtlich der von diesen auf Grund bestehender oder noch zu erlassender Dienstanweisungen zu entfaltenden Aufsichtstätigkeit werden durch Vorstehendes nicht berührt.

Die Ortspolizeibehörden haben die Durchführung der Vorschriften durch besondere, bei den Gewerbeunternehmern von Zeit zu Zeit, mindestens einmal jährlich, vorzunehmende ordentliche Revisionen und bei jeder sonst sich darbietenden Gelegenheit sorgfältig zu überwachen.

Bei den Revisionen sind folgende Punkte festzustellen:

- 1) Ist das nach § 105 c Abs. 2 G.D. (§§ 156 und 166 dieser Verordnung) vorgeschriebene Verzeichnis vorhanden und ordnungsmäßig geführt?
- 2) Sind in Betrieben, die von den Bestimmungen des Bundesrats oder von den auf Grund des § 105 e G.D. zur Befriedigung täglicher Bedürfnisse zugelassenen Ausnahmen Gebrauch machen, die vorgeschriebenen Aushänge der Ausnahmevorschriften vorhanden?
- 3) Für den Fall, daß zur Zeit der Revision eine Beschäftigung nach der Ausnahmevorschrift in § 105 c Abs. 4 oder § 105 f G.D. stattfindet, sind die vorgeschriebenen Aushänge vorhanden?
- 4) Stimmt die Beschäftigung der Arbeiter mit den erlassenen Ausnahmevorschriften überein, werden insbesondere die Arbeiter nicht länger als zulässig beschäftigt, und werden die in den Genehmigungsbedingungen vorgeschriebenen Ruhezeiten gewährt?

Nach jeder Revision ist auf dem unter 1 bezeichneten Verzeichnis und auf den unter 2 und 3 bezeichneten Aushängen ein Revisionsvermerk zu machen.

In Fällen, in denen es der Ortspolizeibehörde zweifelhaft ist, ob die Beschäftigung von Arbeitern mit den gesetzlichen oder Ausnahmenvorschriften in Einklang steht, hat sie vor Erstattung der Strafanzeige das Gutachten der Gewerbeinspektion einzuholen.

## II. Beschäftigung Minderjähriger, Arbeitsbücher, Arbeitszeugnisse, Lohnbücher, Lohnzahlung.

(§§ 106 bis 115 a G.D.)

### § 173.

Zwang zur Entlassung von Arbeitern unter 18 Jahren (§ 106 Abs. 2 G.D.).

Die in § 106 Abs. 2 G.D. vorgesehene polizeiliche Befugnis wird auf Antrag oder von Amts wegen in Gemeinden, auf welche die Städteordnung Anwendung findet, von der Bürgermeisterei oder besonders eingerichteten staatlichen Polizeiverwaltung, im übrigen von dem Kreisamt ausgeübt. Wegen Anfechtung der polizeilichen Maßnahme gilt § 8 Abs. 3 dieser Verordnung entsprechend.

### § 174.

Arbeitsbücher und Arbeitszeugnisse im allgemeinen.

„Gemeindebehörde“ im Sinne der §§ 107 Abs. 1, 108 und 113 G.D. ist die Bürgermeisterei. „Polizeibehörde“ im Sinne der §§ 108, 109 daselbst die Bürgermeisterei oder die an deren Stelle besonders eingerichtete staatliche Polizeibehörde oder der staatlich bestellte Polizeibeamte.

Eines Arbeitsbuches bedürfen die nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichteten minderjährigen gewerblichen Arbeiter ohne Unterschied des Geschlechts. Ob die Arbeiter ausdrücklich als „Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge oder Fabrikarbeiter“ angenommen sind, oder nur tatsächlich als solche beschäftigt werden, ob sie von Handwerkern oder von größeren Gewerbeunternehmern angenommen sind, ob sie in deren Behausung, ob sie in Werkstätten, in Fabriken, im Freien, insbesondere auch auf Bauplätzen und bei Bauten arbeiten, ist unerheblich.

Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken sowie Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge sind nach § 154 Abs. 1 und 2 G.D. zur Führung eines Arbeitsbuchs nicht verpflichtet.

### § 175.

Die Notwendigkeit des Besitzes einer Arbeitskarte für Kinder, die in gewerblichen Betrieben beschäftigt werden, richtet sich nach den Vorschriften des Kinderschutzes vom 30. März 1903 (R.=G.=Bl. S. 113).

### § 176.

Personen, die nach der Ansicht der Behörde vermöge der Art ihrer Beschäftigung eines Arbeitsbuchs nicht bedürfen, ist die Ausstellung eines solchen, wenn sie von ihnen beantragt wird, in der Regel nicht zu verweigern.

### § 177.

Beschaffung der Arbeitsbücher.

Die Arbeitsbücher werden von den Ortspolizeibehörden (§ 5 oben) ausgestellt. Ihr Format, Papier und Druck ist von dem Reichskanzler festgestellt.

Die Arbeitsbücher für männliche Arbeiter müssen einen blauen, diejenigen für weibliche einen braunen Umschlag haben.

Die Arbeitsbücher und Arbeitsbücher-Duplikate sind von den Ortspolizeibehörden auf Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung von der von dem Ministerium des Innern mit der Lieferung

beauftragten Buchdruckerei zu beziehen. Es empfiehlt sich gemeinsamer Bezug durch Vermittlung der Kreisämter. Die Ortspolizeibehörden haben dafür zu sorgen, daß sie stets im Besitze eines genügenden Vorrats von Vordrucken sind.

§ 178.

Über die ausgestellten Arbeitsbücher hat die Ortspolizeibehörde ein für jedes Kalenderjahr abzuschließendes Verzeichnis nach dem in Anlage VIII gegebenen Muster zu führen.

Verzeichnis.  
Anlage VIII.

§ 179.

Die Ortspolizeibehörde hat Arbeitsbücher nur für solche gewerbliche Arbeiter auszustellen, die in dem Gemeindebezirk entweder ihren letzten dauernden Aufenthalt gehabt oder, falls ein solcher im Gebiet des Reichs nicht stattgefunden hat, ihren ersten deutschen Arbeitsort gewählt haben (§ 108 G.D.). Die Ausstellung eines Arbeitsbuches darf überdies nur erfolgen, wenn glaubhaft gemacht wird, daß für den Arbeiter bis dahin ein Arbeitsbuch noch nicht ausgestellt, oder daß das für ihn ausgestellte Arbeitsbuch vollständig ausgefüllt, oder nicht mehr brauchbar, oder verloren gegangen, oder vernichtet ist, oder daß von dem Arbeitgeber unzulässige Merkmale, Eintragungen oder Vermerke in oder an dem Arbeitsbuche gemacht sind, oder daß von dem Arbeitgeber ohne rechtmäßigen Grund die Aushändigung des Arbeitsbuches verweigert wird (§§ 108, 109, 112 G.D.).

Ausstellung  
(§§ 108 ff.  
G.D.).

§ 180.

Wird der Antrag auf Ausstellung eines Arbeitsbuches nicht von dem gesetzlichen Vertreter gestellt, so hat die Ortspolizeibehörde den Nachweis zu fordern, daß er dem Antrage zustimmt. Kann die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nicht beschafft werden, oder wird sie ohne genügenden Grund und zum Nachteil des Arbeiters verweigert, so ist der Nachweis zu verlangen, daß die Bürgermeisterei des Ortes, in dem der Arbeiter seinen letzten dauernden Aufenthalt gehabt hat, oder in Ermangelung eines solchen innerhalb des Deutschen Reiches seinen ersten deutschen Arbeitsort gewählt hat, die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ergänzt hat (§ 108 G.D.).

Antrag.

Der Nachweis ist durch Weibringung einer mündlichen oder schriftlichen Erklärung des gesetzlichen Vertreters, oder durch eine schriftliche Bescheinigung der Bürgermeisterei zu erbringen. Daß die Erklärung des gesetzlichen Vertreters nicht zu beschaffen sei, wird in der Regel nur dann anzunehmen sein, wenn der letztere körperlich oder geistig unfähig ist, eine Erklärung abzugeben, oder wenn sein Aufenthalt unbekannt oder der Art ist, daß ein mündlicher oder schriftlicher Verkehr mit ihm nicht möglich ist. Die Ergänzung der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters hat, wo sie gesetzlich begründet erscheint, die Bürgermeisterei als Gemeindebehörde schriftlich auszusprechen und mit Unterschrift und Siegel zu versehen.

§ 181.

Bestehen Zweifel, ob der Arbeiter zum Besuch der Volksschule nicht mehr verpflichtet ist, so ist darüber eine Bescheinigung des Vorsitzenden des Schulvorstandes des Ortes zu fordern, in dem der Arbeiter die Volksschule zuletzt besucht hat. Sofern Jahr, Tag und Ort der Geburt des Arbeiters nicht anderweit feststehen, ist die Vorlage einer Geburtsurkunde, als deren Ersatz ein Tauffchein oder ein roter Impfschein angesehen werden kann, zu verlangen.

## § 182.

Die Ausstellung des Arbeitsbuches erfolgt durch Ausfüllen der beiden ersten Seiten des Vordrucks. Die Nummer des Arbeitsbuches muß mit der laufenden Nummer des Verzeichnisses der Arbeitsbücher (§ 178 oben) übereinstimmen. Das Arbeitsbuch darf erst ausgehändigt werden, wenn alle Spalten des Verzeichnisses ausgefüllt sind, und das Buch selbst von dem Arbeiter unterschrieben worden ist (§ 110 G.D.).

## § 183.

Neue Arbeits-  
bücher.

Wird die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches an Stelle eines früheren bei der Ortspolizeibehörde beantragt, so hat diese festzustellen, von welcher Behörde und in welchem Jahre das letztere ausgestellt war, ob es vollständig ausgefüllt oder unbrauchbar geworden, oder verloren gegangen oder vernichtet ist. Das Ergebnis dieser Feststellung ist in das neue Arbeitsbuch auf Seite 2 unten und im Verzeichnis der Arbeitsbücher (§ 178 oben) in Spalte 7 einzutragen (§ 109 Abs. 2 G.D.).

Ist das frühere Arbeitsbuch vollständig ausgefüllt oder unbrauchbar geworden, so ist es auf der letzten Seite durch den Vermerk „gemäß § 109 der Gewerbeordnung abgeschlossen“, unter Beisetzung des Siegels, Datums und der Unterschrift der Behörde zu schließen (§ 109 Abs. 1 G.D.).

Die Ausstellung des neuen Arbeitsbuches ist der Behörde, die das frühere Arbeitsbuch ausgestellt hat, unter Angabe des Jahres der Ausstellung anzuzeigen und von dieser in ihrem Verzeichnisse der Arbeitsbücher unter der Rubrik „Bemerkungen“ zu vermerken. Die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches kann auch dann nicht verweigert werden, wenn das frühere Arbeitsbuch von dem Inhaber absichtlich unbrauchbar gemacht oder vernichtet ist. In diesem Falle ist aber die Bestrafung des Arbeiters nach § 150 Ziff. 3 G.D. herbeizuführen. Desgleichen ist die Bestrafung des Arbeitgebers oder seines bevollmächtigten Betriebsleiters nach § 146 Ziff. 3 und 150 Ziff. 2 G.D. herbeizuführen, sofern unzulässige Eintragungen oder Vermerke in das Arbeitsbuch gemacht worden sind oder ohne rechtmäßigen Grund seine Aushändigung verweigert wird.

## § 184.

Gebühren  
(§ 109).

Die Ortspolizeibehörde hat die Arbeitsbücher kosten- und stempelfrei zu liefern und auszustellen. Nur für die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches an Stelle eines unbrauchbar gewordenen, verloren gegangenen oder vernichteten ist eine Gebühr von 50 Pfennig (§ 109 Abs. 2 G.D.) zu erheben. In diesen Fällen sind Vordrucke von Arbeitsbüchern zu verwenden, denen der Vermerk „Duplikat = 50 Pfennig“ vorgedruckt ist. Ist die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches durch Verschulden des Arbeitgebers notwendig geworden, so ist die Gebühr von dem Arbeitgeber einzuziehen (§ 112 Abs. 1 G.D.). Die Gebühren sind in die Gemeindefasse zu vereinnahmen.

## § 185.

Aus-  
händigung.

Bei Arbeitern unter 16 Jahren ist das Arbeitsbuch an den gesetzlichen Vertreter auszuhändigen. Bei Arbeitern über 16 Jahre hat dies dann zu geschehen, wenn der gesetzliche Vertreter es ausdrücklich verlangt. Mit Genehmigung der Bürgermeisterei des im § 108 G.D. bezeichneten Ortes kann die Aushändigung auch an die zur gesetzlichen Vertretung nicht berechnigte Mutter oder einen sonstigen Angehörigen oder an den Arbeiter selbst erfolgen.

Diese Genehmigung ist insbesondere in solchen Fällen zu erteilen, in denen die Aushändigung des Arbeitsbuches an den gesetzlichen Vertreter wegen dessen Abwesenheit oder Erkrankung schwer zu bewirken ist oder wegen mangelnder geistiger oder sittlicher Qualifikation des gesetzlichen Vertreters

zum Nachteil des minderjährigen Arbeiters gereichen würde. An „sonstige Angehörige“ des Arbeiters soll das Arbeitsbuch in der Regel nur dann ausgehändigt werden, wenn der Aushändigung an die zur gesetzlichen Vertretung nicht berechnigte Mutter Gründe der vorbezeichneten Art oder andere triftige Gründe entgegenstehen. An den Arbeiter selbst ist die Aushändigung des Arbeitsbuchs nur zu genehmigen, wenn auch gegen die Angehörigen Bedenken der erwähnten Art vorliegen. Unter „Angehörigen“ sind solche Verwandte oder Hausgenossen des minderjährigen Arbeiters zu verstehen, die an Stelle des gesetzlichen Vertreters tatsächlich die Pflege und Fürsorge für ihn ausüben.

§ 186.

Ein Zeugnis über die Art und Dauer der Beschäftigung sowie über Führung und Leistungen kann sowohl der minderjährige Arbeiter selbst als auch sein gesetzlicher Vertreter verlangen. Das Arbeitszeugnis ist dem Arbeiter unmittelbar zu behändigen, und zwar auch dann, wenn er das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, sofern nicht der gesetzliche Vertreter verlangt, daß die Aushändigung an ihn geschehe. Gegen den Willen des letzteren darf das Arbeitszeugnis an den minderjährigen Arbeiter nur dann ausgehändigt werden, wenn die Bürgermeisterei als zuständige Gemeindebehörde die Erlaubnis hierzu erteilt hat. Diese Genehmigung darf sie nur dann geben, wenn die Aushändigung an den gesetzlichen Vertreter wegen mangelnder geistiger oder sittlicher Qualifikation des letzteren oder aus anderen Gründen zum offenbaren Nachteil des Arbeiters gereichen würde.

Arbeitszeugnisse (§ 113 G. D.).

§ 187.

Auf Verlangen des Arbeiters hat die Ortspolizeibehörde die Eintragungen im Arbeitsbuche sowie etwaige Arbeitszeugnisse kosten- und stempelfrei zu beglaubigen. Die Beglaubigung erstreckt sich nur auf die Unterschrift des Arbeitgebers und darf ausgestellt werden, wenn die Richtigkeit dieser Unterschrift feststeht. Außerdem kann die Beglaubigung nur dann verweigert werden, wenn der Behörde bekannt ist, daß die Einträge zweifellos unrichtig sind.

Beglaubigung der Eintragungen in den Arbeitsbüchern.

§ 188.

Die Führung von Lohnbüchern ist bis jetzt von dem Bundesrat für die Betriebe der Kleider- und Wäschekonfektion vorgeschrieben. (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 9. Dezember 1902, R.=G.=Bl. S. 295).

Lohnbücher (§ 114a G. D.).

§ 189.

„Untere Verwaltungsbehörde“ im Sinne des § 115 a G. D. ist das Kreisamt. Lohn- und Abschlagszahlungen in Gast- und Schankwirtschaften oder Verkaufsstellen sind nur auf Antrag des Arbeitgebers und nur in Fällen dringenden Bedürfnisses zu genehmigen. Ein solches ist in der Regel nur anzunehmen für kleinere, nicht ständige Betriebe, wenn eine zur Vornahme der Lohnzahlungen geeignete Räumlichkeit auf der Betriebsstätte oder in deren Nähe nicht vorhanden ist, und ohne unverhältnismäßige Kosten nicht beschafft werden kann. Auch ist die Genehmigung an die Bedingung zu knüpfen, daß die ausgelöhnten Arbeiter nicht zur Entnahme von Speisen und Getränken oder Waren verleitet werden.

Lohnzahlung (§§ 115a G. D.).

Die Erlaubnis ist schriftlich und unter dem ausdrücklichen Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zu erteilen. Für größere Bauten und ständige Betriebe ist die Erlaubnis zu verfahren.

## § 190.

Aufsicht über  
die Aus-  
führung der  
Bestimmungen  
über die  
Arbeitsbücher,  
Lohnzahlung  
usw.

Die Durchführung der Vorschriften über die Arbeitsbücher (§§ 106 bis 115a G.D.) ist von den Gewerbeinspektionen und unter Oberaufsicht der Kreisämter von den Ortspolizeibehörden durch besondere Revisionen zu überwachen.

### III. Fortbildungs- und Fachschulen.

## § 191.

Zu § 120 G.D.

Die den gewerblichen Arbeitern von den Gewerbeunternehmern zum Besuche der Fortbildungsschule freizugebende Zeit wird, sofern sich ein Bedürfnis hierzu ergibt, von der Bürgermeisterei festgesetzt. Sie hat ihren Festsetzungen den von dem Schulvorstand festgestellten Stundenplan zugrunde zu legen und die Zeit so zu bemessen, daß die Schüler rechtzeitig und ordnungsmäßig gekleidet zum Unterricht erscheinen können.

Über Anträge auf Anerkennung des Unterrichts einer Innungs- oder anderen Fortbildungs- oder Fachschule als Ersatz des allgemeinen Fortbildungsschulunterrichts entscheidet das Großherzogliche Ministerium des Innern, Abteilung für Landwirtschaft, Handel und Gewerbe, im Einvernehmen mit der Abteilung für Schulangelegenheiten.

„Zuständige Behörde“ im Sinne des § 120 Abs. 5 G.D. ist der Schulvorstand oder das Kuratorium der Fortbildungs- oder Fachschule.

### IV. Polizeiliche Anordnungen auf Grund der §§ 120 d, 120 f und 147 Abs. 1 Ziff. 4 und Abs. 4 G.D.

## § 192.

Die den Polizeibehörden durch die §§ 120 d und 120 f Abs. 2 G.D. überwiesenen Befugnisse werden vorbehaltlich der in den §§ 196, 200 getroffenen besonderen Bestimmungen in Gemeinden, auf welche die Städteordnung Anwendung findet, von den Bürgermeistereien oder, soweit in solchen Gemeinden besondere staatliche Polizeiverwaltungen eingerichtet sind, von diesen, im übrigen von den Kreisämtern wahrgenommen.

Zur Entscheidung über die nach § 120 d Abs. 4 (§ 120 f Abs. 3) G.D. zulässige Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde sind die unmittelbar vorgelegten Dienststellen zuständig.

#### a. Anordnungen auf Grund des § 120 d G.D.

## § 193.

Allgemeine  
Vorschriften.

Vor-Erlaß von Anordnungen zur Durchführung der §§ 120 a bis 120 c G.D. haben die Polizeibehörden die Gewerbeinspektion und erforderlichen Falles das Kreisgesundheitsamt zu hören. Die Anordnung ist unter Bezugnahme auf § 120 d G.D. und nicht etwa unter Berufung auf die Vorschriften in Art. 66 der Kreis- und Provinzialordnung oder Artikel 129 b Abs. 2 Ziff. 3 der Städteordnung zu erlassen. Soweit es sich nicht um die Beseitigung dringender, das Leben oder die Gesundheit der Arbeiter bedrohender Gefahren handelt, ist für die Ausführung der Anordnung eine angemessene Frist zu setzen.

Die Anordnungen sind schriftlich oder durch Eröffnen zu Protokoll unter Hinweis auf die Strafvorschrift in § 147 Abs. 1 Ziffer 4 G. D. und erforderlichen Falles unter Androhung der in dem nachstehenden § 194 und in § 147 Abs. 4 G. D. vorgesehenen Zwangsmaßnahmen sowie unter entsprechender Rechtsmittelbelehrung (§ 192 Abs. 2) zu erlassen. Von den Verfügungen ist der Gewerbeinspektion und, wenn sie zur Verhütung von Unfällen erlassen werden, auch der Berufsgenossenschaft, welcher der Betrieb angehört, unverzüglich Kenntnis zu geben (§ 872 der Reichsversicherungsordnung).

## § 194.

Kann die zu erzwingende Handlung durch Dritte ausgeführt werden, so ist die Polizeibehörde befugt, sie durch Dritte auf Kosten des Schuldigen ausführen zu lassen.

Persönlicher Zwang kann nur angewendet werden, wenn, soweit und solange die zu treffenden Maßregeln ohne solchen undurchführbar sind.

Sind durch die zwangsweise Ausführung einer polizeilichen Verfügung Kosten entstanden, so hat sie die Polizeibehörde nach eingetretener Rechtskraft der Verfügung festzusetzen. Die Anforderung der festgesetzten Kosten erfolgt durch den Verband, in dessen Interesse die polizeiliche Verfügung ergangen ist. Sie kann innerhalb einer Kofrist von 2 Wochen, von der erfolgten Zustellung an gerechnet, mit Klage im Verwaltungsstreitverfahren angefochten werden. Zuständig in erster und letzter Instanz ist der Provinzialausschuß. Die Beitreibung rechtskräftig angeforderter Kosten erfolgt unter entsprechender Anwendung der Artikel 127 bis 130 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

## § 195.

Wird der Erlaß einer polizeilichen Anordnung auf Grund des § 120 d G. D. von der Gewerbeinspektion beantragt, so hat die Polizeibehörde in der Regel binnen 2 Wochen diesem Antrag zu entsprechen oder der Gewerbeinspektion etwaige gegen die Anordnung bestehende Bedenken mitzuteilen. Wird eine Verständigung über die zu treffende Anordnung nicht erzielt, so hat die Polizeibehörde die Verhandlungen der ihr unmittelbar vorgesetzten Dienststelle zur Entscheidung vorzulegen.

## § 196.

Vor Eintritt der Rechtskraft dürfen die auf Grund des § 120 d G. D. erlassenen Anordnungen nur dann zur Ausführung gebracht werden, wenn sie ohne Nachteil für das Gemeinwohl oder eine erhebliche Gefährdung des Lebens, der Gesundheit oder der Sittlichkeit der Arbeiter nicht ausgeführt bleiben können.

Wird die Fortsetzung des Betriebs einer gewerblichen Anlage auf Grund des § 147 Abs. 4 G. D. ganz oder teilweise polizeilich untersagt, so ist dem Ministerium des Innern alsbald zu berichten.

## § 197.

Handelt es sich um den Erlaß von Anordnungen auf Grund des § 120 d G. D., die mit einem gleichzeitig eingereichten Baugesuch in Verbindung stehen, so treten an die Stelle der in § 192 Abs. 1 genannten Behörden die Baupolizeibehörden. (Artikel 64 der Allgemeinen Bauordnung.)

Sondervorschriften im Zusammenhang mit Baugesuchen.

## § 198.

Die Baupolizeibehörden haben in allen Fällen, in denen es sich um Bauten zu gewerblichen Zwecken mit Einschluß von Lagerräumen handelt, vor Erteilung der baupolizeilichen Erlaubnis zum Neubau, Umbau oder der Erweiterung der gewerblichen Anlage das Baugesuch mit den dazu gehörigen Plänen der Gewerbeinspektion zur Äußerung darüber mitzuteilen, ob besondere Einrichtungen im Interesse der Sicherheit der Betriebsstätte sowie der Gesundheit und Sittlichkeit der Arbeiter zu treffen sind.

Die Begutachtung der Baugesuche ist nach Möglichkeit zu beschleunigen; § 17 dieser Verordnung gilt entsprechend.

## § 199.

Die Baupolizeibehörden haben auf Grund des Gutachtens der Gewerbeinspektion vor Erlaß des Baubescheids zu prüfen, welche besonderen baulichen Einrichtungen mit Rücksicht auf die Art und den Umfang des in Frage stehenden Betriebs von dem Gewerbeunternehmer zu verlangen sind. Sie werden versuchen, im Wege der Verständigung eine sachgemäße Abänderung des Baugesuchs durch den Unternehmer zu erreichen. Wird auf diesem Wege der gewünschte Erfolg nicht erzielt, so ist, sofern dies von der Gewerbeinspektion nach Lage der Sache für erforderlich erachtet wird, dem Gewerbeunternehmer durch eine besondere, gleichzeitig mit dem Baubescheid zu erlassende Verfügung auf Grund des § 120 d G. D. die Herstellung derjenigen besonderen Einrichtungen aufzugeben, die zur Durchführung der in den §§ 120 a bis 120 c G. D. enthaltenen Grundsätze erforderlich und nach der Beschaffenheit der Anlage ausführbar erscheinen. Für die Form und den Inhalt der Verfügung und ihre Durchführung gelten die §§ 193 Abs. 2, 194, 195, 196 entsprechend.

In dem Baubescheid selbst sind Anordnungen der in § 120 d G. D. erwähnten Art in der Form von Bedingungen für die Bauerlaubnis nicht aufzunehmen.

## § 200.

Arbeiterschuttsvorschriften bei Bauausführungen.

Soweit es sich um den Erlaß von Verfügungen auf Grund des Gesetzes, den Arbeiterschutz und die Unfallverhütung bei Bauten betreffend, vom 8. Juli 1911 (Reg.-Bl. S. 246) und der Ausführungsverordnung hierzu vom 15. Februar 1912 (Reg.-Bl. S. 30) handelt, gelten für die Zuständigkeit der Behörden und das einzuhaltende Verfahren die Vorschriften der letztgenannten Verordnung.

## b. Anordnungen auf Grund des § 120 f Abs. 2 G. D.

## § 201.

Vor Erlaß von Anordnungen auf Grund des § 120 f Abs. 2 G. D. für einzelne Betriebe, in denen durch übermäßige Dauer der täglichen Arbeitszeit die Gesundheit der Arbeiter gefährdet wird, sind neben der Gewerbeinspektion das Kreisgesundheitsamt sowie beteiligte Gewerbetreibende und Arbeiter von der Polizeibehörde (§ 192) zu hören. Die Verfügung ist schriftlich unter Hinweis auf die Strafbestimmung in § 147 Abs. 1 Ziff. 4 G. D. zu erlassen und in Abschrift der Gewerbeinspektion und der Ortspolizeibehörde mitzuteilen.

Wird der Erlaß von Anordnungen der genannten Art von der Gewerbeinspektion beantragt, so gilt § 195 entsprechend.



V. Die Verhältnisse der Lehrlinge und Gesellen.

(§§ 126 ff. G.D.)

§ 202.

„Untere Verwaltungsbehörde“ im Sinne der §§ 126a Abs. 3 und 128 Abs. 1 G.D. ist in Gemeinden, auf welche die Städteordnung Anwendung findet, die Bürgermeisterei, im übrigen das Kreisamt.

Entziehung  
der Befugnis  
zum Halten  
von Lehrlingen  
§§ 126a, 128  
Abs. 1 G.D.).

§ 203.

Wird auf Grund des § 126a G.D. einem Lehrherrn die Befugnis zum Halten oder Anleiten von Lehrlingen entzogen, so ist ausdrücklich zu bestimmen, ob die Befugnis dauernd oder für welche Zeit sie entzogen wird. In minder schweren Fällen kann die untere Verwaltungsbehörde sich zunächst auf eine Verwarnung des Lehrherrn beschränken.

Gegen die auf Grund des § 126a Abs. 3 und § 128 Abs. 1 G.D. erlassenen Verfügungen ist binnen einer Frist von 2 Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zulässig. Hierbei entscheidet über Klagen, die gegen eine Verfügung der Bürgermeisterei gerichtet sind, der Kreis-  
ausschuß, über Klagen, die sich gegen eine Verfügung, die das Kreisamt erlassen hat, richten, der Provinzialausschuß jeweils in erster und letzter Instanz. Ist die Verfügung rechtskräftig geworden, so hat die untere Verwaltungsbehörde der Ortspolizeibehörde und der Handwerkskammer von der Anordnung Nachricht zu geben.

§ 204.

„Gemeindebehörde“ im Sinne des § 127c G.D. ist die Bürgermeisterei.

Beglaubigung  
der Lehrlings-  
zeugnisse  
(§ 127c G.D.).

§ 205.

Die der „Polizeibehörde“ übertragenen Befugnisse sind vorbehaltlich der Sondervorschrift in Abs. 4 von der Bürgermeisterei oder der an deren Stelle besonders eingerichteten Polizei-  
verwaltung auszuüben, in deren Dienstbezirk das Lehrverhältnis besteht.

Zwangweise  
Zurückführung  
der Lehrlinge  
(§ 127d G.D.).

Wird von dem Lehrherrn Antrag auf Zurückführung des Lehrlings gestellt, so ist zunächst zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, insbesondere ob nicht das Lehrverhältnis durch gerichtliches Urteil für aufgelöst erklärt oder dem Lehrling durch einstweilige Verfügung gestattet ist, die Lehre zu verlassen, ob keiner der in §§ 127b und 127e G.D. bezeichneten Gründe des einseitigen Rücktritts vorliegt und ob seit dem Austritt des Lehrlings nicht eine Woche ver-  
flossen ist.

Erscheint hiernach der Antrag gerechtfertigt, so ist der Lehrling sofort durch schriftliche Ver-  
fügung unter Hinweis auf die gesetzlichen Zwangsmittel zur Rückkehr aufzufordern und im Falle des Ungehorsams nach dem Schlusse des § 127d G.D. zu verfahren. Für die Kosten der polizei-  
lichen Zurückführung haftet der Polizeibehörde gegenüber der Lehrherr.

Hält sich der Lehrling in einer anderen Gemeinde auf oder soll die Rückkehr durch Androhung von Geldstrafe oder Haft erzwungen werden, so ist dem Kreisamt Vorlage zu machen. Für die Aufsechtung der von diesem angedrohten oder in Vollzug gesetzten Zwangsmaßnahmen und das hierbei einzuhaltende Verfahren gelten die Vorschriften des Artikels 66 Abs. 3, 5, 6 und 7 der Kreis- und Provinzialordnung.

## § 206.

Verleihung  
der Befugnis  
zum Anleiten  
von Lehrlingen  
(§§ 129, 129a  
G. D.).

„Untere Verwaltungsbehörde“ im Sinne der §§ 129, 129a G. D., des Artikels 7 des Reichsgesetzes vom 26. Juli 1897 und des Artikels II des Reichsgesetzes vom 30. Mai 1908 ist in Gemeinden, auf welche die Städteordnung Anwendung findet, die Bürgermeisterei, im übrigen das Kreisamt.

## § 207.

Zu § 129b  
G. D.

Die der Ortspolizeibehörde in § 129b G. D. beigelegte Befugnis ist in Gemeinden, auf welche die Städteordnung Anwendung findet, von der Bürgermeisterei oder der an deren Stelle besonders eingerichteten staatlichen Polizeiverwaltung, im übrigen von dem Kreisamt auf Antrag der Ortspolizeibehörde wahrzunehmen.

Der polizeiliche Zwang erfolgt durch Erlass eines Polizeibefehls nach Maßgabe des Artikels 129 Absf. 2 Ziff. 3 der Städteordnung oder des Artikels 66 der Kreis- und Provinzialordnung, auf dessen Erlass in Landgemeinden von der Bürgermeisterei beim Kreisamt anzutragen ist.

## § 208.

Zu §§ 130a  
Absf. 2, 131b  
Absf. 2, 133  
Absf. 4 und 5  
G. D.

„Obere Verwaltungsbehörde“ im Sinne der §§ 130a Absf. 2, 131b Absf. 2, 133 Absf. 4, 5 G. D. ist das Ministerium des Innern, Abteilung für Landwirtschaft, Handel und Gewerbe.

## § 209.

Zu § 131 G. D.

Von der in § 131 Absf. 2 G. D. den Landes-Zentralbehörden erteilten Befugnis ist durch Bekanntmachung vom 30. September 1908 (Reg.-Bl. Weil. S. 233) Gebrauch gemacht.

## VI. Die Verhältnisse der gewerblichen Arbeiter in Betrieben, in denen in der Regel mindestens 10 Arbeiter beschäftigt werden, mit Ausnahme der Betriebsbeamten, Werkmeister und Techniker.

(§§ 133g bis 139b G. D.)

### a. Besondere Bestimmungen für Betriebe, in denen in der Regel mindestens 20 Arbeiter beschäftigt werden.

#### Arbeitsordnungen (§§ 133h, 134a bis 134h G. D.).

## § 210.

Allgemeines.

„Untere Verwaltungsbehörde“ im Sinne der §§ 134b Absf. 1 Ziff. 2, 134e, 134f und 134g G. D. ist das Kreisamt.

Eine Arbeitsordnung muß für jeden Betrieb erlassen werden, in dem in der Regel mindestens 20 Arbeiter beschäftigt werden. Bei Ermittlung dieser Zahl werden nicht angerechnet:

- Arbeiter, die wegen außergewöhnlicher Häufung der Arbeit oder aus anderen Gründen nur vorübergehend angenommen werden;
- die Betriebsbeamten, Werkmeister und Techniker.

Die Arbeitsordnung sowie jeder Nachtrag zu ihr ist binnen 3 Tagen nach dem Erlass in 2 Ausfertigungen dem Kreisamt einzureichen. Der Vorlage ist die in § 134e Absf. 1 G. D. näher bezeichnete Erklärung beizufügen.

Eine dieser Ausfertigungen hat das Kreisamt alsbald der zuständigen Gewerbeinspektion zur gutächtlichen Äußerung mitzuteilen.

§ 211.

Das Kreisamt hat auf Grund der Gutachten der Gewerbeinspektion die Arbeitsordnungen und die Nachträge dahin zu prüfen, ob sie vorschriftsmäßig erlassen sind und ob ihr Inhalt nicht etwa den gesetzlichen Vorschriften (§§ 134a bis 134e G.D.) zuwiderläuft. Ergeben sich hierbei Anstände, so ist nach § 134f G.D. zu verfahren.

Prüfung  
der Arbeits-  
ordnung.

Bei jeder Arbeitsordnung und jedem Nachtrag ist insbesondere zu prüfen:

- 1) ob die Vorschrift des § 134d G.D. über das Anhören der großjährigen Arbeiter oder eines Arbeiterausschusses beachtet ist, und sofern nur ein ständiger Arbeiterausschuß gehört ist, ob dieser den Vorschriften des § 134h entspricht;
- 2) ob die Arbeitsordnung alle in § 134b Abs. 1 G.D. unter Ziff. 1—4 geforderten Vorschriften enthält.

Für Anfang und Ende der Arbeitszeit (§ 134b Ziff. 1 G.D.) müssen bestimmte Zeitpunkte festgesetzt sein. Es ist also z. B. unzulässig, in der Arbeitsordnung zu bestimmen, „daß die Arbeit morgens zwischen 6 und 8 Uhr beginnt und abends zwischen 7 und 9 Uhr endet“. Dagegen können Beginn und Ende der Arbeitszeit nach den Jahreszeiten verschieden festgesetzt werden. Auch kann bestimmt werden, unter welchen Voraussetzungen von der regelmäßigen Dauer und Lage der Arbeitszeit vorübergehend abgewichen werden kann;

- 3) ob die etwa vorgesehenen Kündigungsfristen für beide Teile gleich bemessen sind (§ 122 G.D.).

Kündigungsfristen (§ 134b Ziff. 3 G.D.) können mit einzelnen Arbeitern abweichend von der Arbeitsordnung vereinbart werden; dagegen müssen die besonderen Entlassungsgründe in der Arbeitsordnung im einzelnen genau bezeichnet werden;

- 4) ob die Vorschriften für großjährige Arbeiter sich auf deren Verhalten im Betrieb beschränken;
- 5) ob die Strafvorschriften nicht das Ehrgefühl oder die guten Sitten verletzen, ob die Geldstrafen nicht die gesetzlich zulässige Höhe übersteigen und wie die Straf gelder und die nach § 134 Abs. 1 G.D. verwirkten Lohnbeträge verwendet werden.

Es ist zulässig und ausreichend, wenn in der Arbeitsordnung nur der Höchstbetrag der Strafe festgesetzt ist, im Einzelfall aber die Höhe der Strafe vom Arbeitgeber bemessen wird. — Die allgemeine Angabe, daß die Straf gelder und Lohnbeträge „zum Besten der Arbeiter des Betriebs“ verwendet werden sollen, genügt nicht. Die Art ihrer Verwendung ist vielmehr bestimmt zu bezeichnen. Die Zuwendung von Straf geldern an eine Ortskrankenkasse stellt eine Verwendung zum Besten der Arbeiter des Betriebs, wie sie § 134b Abs. 2 G.D. verlangt, nicht dar. Gegen den Willen des Unternehmers kann jedoch nicht verlangt werden, daß auch die nach § 134 Abs. 1 G.D. verwirkten Lohnbeträge zum Besten der Arbeiter verwendet werden.

§ 212.

Das Kreisamt hat zwar die Arbeitsordnung weder zu bestätigen noch zu genehmigen, kann aber jederzeit die Beseitigung gesetzwidriger Vorschriften aus der Arbeitsordnung anordnen. Hierbei empfiehlt es sich, in zweifelhaften Fällen den Unternehmer zunächst lediglich auf die bestehenden

Zweifel und Bedenken aufmerksam zu machen, auf eine entsprechende Änderung der Arbeitsordnung hinzuwirken und die Anordnung einer Abänderung für den Fall vorzubehalten, daß sich später das Vorhandensein einer Geschwindigkeit zweifellos herausstellen sollte, da nur in diesem Fall ein Einschreiten gemäß § 134f G.D. zulässig ist. Vorschriften, die zwar nicht geschwidrig sind, aber der Billigkeit widersprechen, sind nur im Wege gütlicher Einwirkung zu beseitigen.

Gegen Anordnungen des Kreisamts auf Grund des § 134f Abs. 2 G.D. findet binnen 2 Wochen die Beschwerde an das Ministerium des Innern statt.

## b. Bestimmungen für Betriebe, in denen in der Regel mindestens 10 Arbeiter beschäftigt werden.

### Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern (§§ 134i bis 139a G.D.).

#### § 213.

Allgemeine,  
Anzeigepflicht  
(§ 138 G.D.).

Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter dürfen in Betrieben, in denen in der Regel mindestens zehn Arbeiter beschäftigt werden und in diesen Betrieben gleichstehenden Anlagen (Abs. 2) nicht beschäftigt werden, bevor der Arbeitgeber der Ortspolizeibehörde (§§ 5, 6 oben) die in § 138 G.D. vorgeschriebene Anzeige gemacht hat.

Als Anlagen, die den Betrieben mit mindestens zehn Arbeitern gleichstehen, sind anzusehen:

1) gemäß §§ 154 Abs. 2 und 154a G.D.:

- a. Ziegeleien und über Tage betriebene Brüche und Gruben, wenn darin in der Regel mindestens fünf Arbeiter beschäftigt werden;
- b. Hüttenwerke, Zimmerplätze, andere Bauhöfe, Wersten und Werkstätten der Tabakindustrie, auch wenn in ihnen in der Regel weniger als zehn Arbeiter beschäftigt werden;
- c. Bergwerke, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebene Brüche oder Gruben, auch wenn in ihnen in der Regel weniger als zehn Arbeiter beschäftigt werden;

2) gemäß § 154 Abs. 3 G.D. und Art. 4, II des Reichsgesetzes vom 28. Dezember 1908 (M.=G.=Bl. S. 667) nach Maßgabe der Verordnung vom 9. Juli 1900 und der Bekanntmachung vom 13. Juli 1900 (M.=G.=Bl. S. 565 ff.) Werkstätten mit weniger als zehn Arbeitern, in denen durch elementare Kraft bewegte Triebwerke nicht bloß vorübergehend verwendet werden und in denen der Arbeitgeber nicht ausschließlich zu seiner Familie gehörige Personen beschäftigt;

3) gemäß § 154 Abs. 4 G.D. nach Maßgabe der Verordnungen vom 31. Mai 1897 (M.=G.=Bl. S. 459) und vom 17. Februar 1904 (M.=G.=Bl. S. 62) Werkstätten mit weniger als zehn Arbeitern,

- a. in denen die Anfertigung oder Bearbeitung von Männer- und Knabenkleidern (Hüden, Hosen, Westen, Mänteln u. dergl.) im großen erfolgt,
- b. in denen Frauen- und Kinderkleidung (Mäntel, Kleider, Umhänge u. dergl.) im großen oder auf Bestellung nach Maß für den persönlichen Bedarf der Besteller angefertigt oder bearbeitet wird,
- c. in denen Frauen- und Kinderhüte besetzt (garniert) werden,
- d. in denen die Anfertigung oder Bearbeitung von weißer und bunter Wäsche im großen erfolgt.

§ 214.

Die Anzeige (§ 213 Abs. 1) ist schriftlich zu erstatten und muß ersehen lassen, ob in dem Betriebe Kinder unter 14 Jahren, junge Leute beiderlei Geschlechts zwischen 14 und 16 Jahren und Arbeiterinnen über 16 Jahre oder welche dieser drei Arbeiterklassen beschäftigt werden sollen. Jede Anzeige ist von der Ortspolizeibehörde darauf zu prüfen, ob sie alle in § 138 Abs. 1 G.O. vorgeschriebenen Angaben enthält. Ist dies nicht der Fall, so ist sie zum Vervollständigen zurückzugeben. Eine Angabe der Namen der Arbeiter ist nicht erforderlich.

Form der Anzeige.

Die Anzeigen sowie die später etwa eingehenden Veränderungsanzeigen sind der zuständigen Gewerbeinspektion alsbald in Abschrift mitzuteilen, die Urschriften aber zu den für jeden Betrieb besonders zu führenden Akten der Ortspolizeibehörde zu nehmen.

§ 215.

Von der Anzeigepflicht sind unbeschadet der den Gewerbetreibenden etwa auf Grund besonderer Polizeiverordnungen obliegenden Verpflichtungen befreit:

Ausnahmen von der Anzeigepflicht

1) vollständig:

- a. die im § 154 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 G.O. bezeichneten Betriebe,
- b. die Motorwerkstätten der Bäcker und Konditoren, sofern sie weniger als 10 Arbeiter beschäftigen,
- c. die Getreidemühlen mit Motorbetrieb, sofern sie weniger als 10 Arbeiter beschäftigen, mit Ausnahme derjenigen, in denen ausschließlich oder vorwiegend Dampf verwendet wird;

2) hinsichtlich der männlichen jugendlichen Arbeiter:

- a. die Motorwerkstätten mit weniger als 10 Arbeitern, sofern sie zum Handwerk gehören,
- b. alle nicht unter 1b fallenden Betriebe der Bäcker und solcher Konditoren, welche neben Konditorwaren auch Backwaren herstellen, sofern sie nicht in regelmäßiger Tag- und Nachtschicht arbeiten, für die Arbeiter, die unmittelbar bei der Herstellung von Waren beschäftigt sind.

Die Anzeigepflicht ist vereinfacht:

- 1) für die übrigen Motorwerkstätten mit weniger als 10 Arbeitern, indem die Angabe der Lage der Werkstätte und die Art des Betriebs genügt, und
- 2) für die Konfektionswerkstätten mit weniger als 10 Arbeitern, indem für diese nur die Angabe über die Lage der Werkstätte verlangt werden kann.

§ 216.

Die Ortspolizeibehörde hat auf Grund der Anzeigen nach den in den Anlagen IX und X enthaltenen Mustern je ein Verzeichnis der in ihrem Bezirk gelegenen Betriebe zu führen, die Arbeiterinnen über 16 Jahre oder jugendliche Arbeiter beschäftigen. Diese Verzeichnisse sind der Gewerbeinspektion auf Ersuchen zur Einsicht vorzulegen.

Anh. IX u. X.

§ 217.

Arbeitgeber, welche die in § 138 G.O. vorgeschriebene Anzeige gemacht haben, sind von der Ortspolizeibehörde darauf hinzuweisen, daß sie in den Räumen, in denen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, den in § 138 Abs. 2 G.O. vorgeschriebenen Auszug aus den Vor-

Anlage XI  
und XII.

Schriften der Gewerbeordnung (Anlage XI) und, sofern sie jugendliche Arbeiter beschäftigen, außerdem das ebenda erwähnte Verzeichnis der jugendlichen Arbeiter nach dem in Anlage XII gegebenen Muster aushängen müssen.

Anl. XIa, XIb

Für die in § 213 Abs. 2 Ziff. 2 oben bezeichneten Werkstätten mit Motorbetrieb, in denen in der Regel weniger als 10 Arbeiter beschäftigt werden, treten, insoweit sie nicht als Handwerksbetriebe (II, B, 10 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 13. Juli 1900) hinsichtlich der Beschäftigung männlicher jugendlicher Arbeiter von der Verpflichtung zum Aushang überhaupt befreit sind, unter Fortfall des Verzeichnisses (Anlage XII) an die Stelle des in Abs. 1 bezeichneten Auszugs Auszüge nach dem Muster in den Anlagen XIa und XIb.

Anl. XIc

Für die in § 213 Abs. 2 Ziff. 3 oben aufgeführten Konfektionswerkstätten finden die Vorschriften des Abs. 1 mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Aushangs (Anl. XI) ein Auszug nach dem Muster in Anlage XIc zu treten hat.

## § 218.

Mittgabe von  
Arbeit zur  
Verrichtung  
außerhalb des  
Betriebs  
(§ 137a G.D.).

„Polizeibehörde“ im Sinne des § 137a Abs. 3, 4 G.D. ist die Bürgermeisterei oder die an deren Stelle besonders eingerichtete staatliche Polizeiverwaltung.

**Ausnahmen von den Vorschriften des § 135 Abs. 2 und 3 und der §§ 136, 137 Abs. 1 bis 4 G.D. für einzelne Betriebe (§§ 138a und 139 G.D.).**

## § 219.

Allgemeines.

Für einzelne Betriebe können Ausnahmen von den Vorschriften des § 135 Abs. 2 und 3, der §§ 136, 137 Abs. 1 bis 4 G.D. zugelassen werden, und zwar

a. wegen außergewöhnlicher Häufung der Arbeit:

eine Verlängerung der Arbeitszeit von Arbeiterinnen über 16 Jahre an den Wochentagen außer Sonnabend bis 9 Uhr abends und bis zu zwölf Stunden, vorausgesetzt, daß die zu gewährende ununterbrochene Ruhezeit nicht weniger als zehn Stunden beträgt (§ 138a Abs. 1–4 G.D.);

b. bei den in § 105c Abs. 1 Nr. 3 und 4 G.D. bezeichneten Arbeiten:

eine Beschäftigung der Arbeiterinnen über 16 Jahre, die kein Hauswesen zu besorgen haben und eine Fortbildungsschule nicht besuchen, an Sonnabenden und Vorabenden von Festtagen von 5 Uhr nachmittags bis 8 Uhr abends, vorausgesetzt, daß diese Arbeiterinnen am folgenden Sonn- oder Festtage arbeitsfrei bleiben (§ 138a Abs. 5 G.D.);

c. wegen Unterbrechung des regelmäßigen Betriebs durch Naturereignisse oder Unglücksfälle:

eine Verlängerung der Arbeitszeit, Erlaubnis zur Nachtarbeit, Beschränkung der Pausen und der ununterbrochenen Ruhezeit für die jugendlichen und weiblichen Arbeiter (§ 139 Abs. 1 G.D.);

d. wegen der Natur des Betriebs oder aus Rücksichten auf die Arbeiter:

Erlaubnis zur Nachtarbeit und zur Arbeit an Vorabenden von Sonn- und Festtagen sowie Abkürzung und Wegfall der Pausen für jugendliche und weibliche Arbeiter, jedoch ohne Überschreitung der gesetzlichen Arbeitsdauer, ohne Einschränkung der

ununterbrochenen Ruhezeit und Gewährung von Pausen von zusammen mindestens einstündiger Dauer für jugendliche Arbeiter, wenn sie länger als 6 Stunden beschäftigt werden (§ 139 Abs. 2 G.D.).

Diese Vorschriften gelten auch für die in § 213 Abs. 2 unter 1 oben aufgeführten Betriebe. Wegen der Werkstätten mit Motorbetrieb und der Konfektionswerkstätten, in denen in der Regel weniger als 10 Arbeiter beschäftigt werden, wird auf die Sondervorschriften in den §§ 239, 240 dieser Verordnung verwiesen.

§ 220.

Die in § 138a G.D. der höheren und unteren Verwaltungsbehörde zugewiesenen Befugnisse sind von dem Kreisamt wahrzunehmen. Zur Bewilligung der in § 139 Abs. 1 Satz 2 G.D. der unteren Verwaltungsbehörde vorbehaltenen Ausnahmen ist die Ortspolizeibehörde (§ 5, 6) zuständig.

§ 221.

Der schriftliche Antrag auf Zulassung der Überarbeit wegen „außergewöhnlicher Häufung der Arbeit“ ist unmittelbar oder durch Vermittlung der Ortspolizeibehörde an das Kreisamt zu richten. Mangelhafte Anträge sind zur Vervollständigung zurückzugeben. Erforderlichenfalls ist die Richtigkeit der tatsächlichen Angaben festzustellen. Vor seiner Entscheidung hat das Kreisamt die Gewerbeinspektion auf kürzestem Wege gutächtiglich zu hören. Die dreitägige Frist für den von dem Kreisamt zu erteilenden Bescheid beginnt mit dem Zeitpunkt des Eingangs des den gesetzlichen Vorschriften völlig entsprechenden Antrags.

Verlängerung der Arbeitszeit wegen außergewöhnlicher Häufung der Arbeit (§ 138a Abs. 1 bis 4 G.D.).

§ 222.

Für höchstens 40 Tage im Kalenderjahr kann die Überarbeit genehmigt werden, ohne daß ein Ausgleich in der übrigen Zeit des Jahres einzutreten braucht. Soll aber die Überarbeit auch nur für einen Tag über 40 Arbeitstage hinaus genehmigt werden, so muß auch für die bereits gestatteten 40 Tage ein Ausgleich eintreten. Für mehr als 50 Tage darf die Erlaubnis zur Überarbeit nicht erteilt werden.

§ 223.

Unternehmer, die für mehr als 40 Arbeitstage im Kalenderjahr die Erlaubnis zur Überarbeit nachsuchen, haben einen Betriebsplan für das ganze Kalenderjahr einzureichen, der für den Betrieb oder die Betriebsabteilung die Arbeitszeit der Arbeiterinnen über 16 Jahre an allen Betriebstagen ersehen läßt.

Sonn- und Festtage sowie die Tage, für die auf Grund des § 139 Abs. 1 G.D. eine längere als die regelmäßige gesetzliche Arbeitszeit gestattet worden ist, sind bei der nach § 138a Abs. 2 daselbst vorzunehmenden Berechnung des Durchschnitts der Betriebstage außer Ansatz zu lassen. Maßgebend ist für die sogenannten Kampagne-Industrien, die nur während eines Teils des Jahres in Betrieb sind, der Durchschnitt der Betriebstage, d. h. der Tage, an denen ein regelmäßiger Betrieb stattfindet.

Die Genehmigung für mehr als 40 Arbeitstage im Kalenderjahr darf nur unter der Bedingung erteilt werden, daß in dem Betrieb oder in der Betriebsabteilung für die Betriebstage des Kalenderjahres, die nicht auf Vorabende von Sonn- und Festtagen fallen, die durchschnittliche Arbeitszeit 10 Stunden nicht übersteigt.

## § 224.

Der Bescheid auf die nach den vorstehenden §§ 221 bis 223 gestellten Anträge ist schriftlich zu erteilen. Abschriften des Erlaubnisbescheids sind alsbald der Ortspolizeibehörde und der Gewerbeinspektion zuzustellen.

In dem Genehmigungsbescheid ist zweifelsfrei hervorzuheben, daß den Arbeiterinnen eine ununterbrochene Ruhezeit von 10 Stunden gewährt werden muß.

Bei der Genehmigung ist ferner, abgesehen von besonderen, im einzelnen Falle zu stellenden Bedingungen, stets ausdrücklich der Widerruf für den Fall vorzubehalten, daß die Grenzen und Bedingungen der Überarbeit nicht eingehalten werden oder daß Unzuträglichkeiten aus der Überarbeit entstehen sollten. Ist die Genehmigung auf Grund eines Betriebsplanes erfolgt, so ist außerdem zu fordern, daß der Betriebsplan mit dem Genehmigungsvermerk in den Räumen ausgehängt wird, in denen Arbeiterinnen über 16 Jahre beschäftigt werden.

Werden die gemachten Auflagen durch Verschulden des Unternehmers oder einer von ihm zur Leitung des Betriebes oder zur Beaufsichtigung bestellten Person nicht eingehalten, so ist in der Regel die Genehmigung sofort zu widerrufen und die Bestrafung wegen Zuwiderhandlung gegen § 137 G. D. auf Grund des § 146 Abs. 1 Ziff. 2 Abs. 2 daselbst herbeizuführen.

## § 225.

*Anlage XIII.* Das Kreisamt hat über die Fälle, in denen die Erlaubnis zur Überarbeit auf Grund des § 138a Abs. 1 bis 4 G. D. erteilt wurde, ein Verzeichnis zu führen, das nach dem in Anlage XIII gegebenen Muster anzulegen und nach Kalenderjahren und Betrieben zu führen ist. In dieses Verzeichnis ist auch die Zahl derjenigen Betriebstage aufzunehmen, für die der Bundesrat oder der Reichskanzler Überarbeit gestattet hat.

Den Gewerbeinspektionen ist auf Verlangen jederzeit Einsicht in die Verzeichnisse der Kreisämter zu gestatten.

## § 226.

*Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre an den Vorabenden der Sonn- und Festtage bis 8 Uhr abends (§ 138a Abs. 5 G. D.).* Die Vorschrift des § 138 Abs. 5 G. D. bezweckt in erster Linie, die Arbeiterinnen über 16 Jahre durch die Erlaubnis zur Überarbeit an Vorabenden von Sonn- und Festtagen von der sonst notwendigen nach § 105c Abs. 1 Nr. 3 und 4 daselbst gesetzlich zugelassenen Sonntagsarbeit frei zu machen. Bei der Entscheidung über die Ausnahmegesuche ist hierauf besonders zu achten. Die Genehmigung zu den genannten Arbeiten kann auf Antrag in geeigneten Fällen für eine größere Anzahl von genau bezeichneten Vorabenden von Sonn- und Festtagen im voraus auf Widerruf erteilt werden.

## § 227.

*Anlage XIV.* Der schriftliche, nach Anhör der Gewerbeinspektion zu erlassende Bescheid des Kreisamts muß die einzelnen Arbeiten bezeichnen und die Arbeiterinnen namhaft machen, für welche die von der gesetzlichen Regel abweichende Beschäftigung gestattet wird. Er ist nach dem in Anlage XIV gegebenen Muster zu erlassen. Abschrift des Erlaubnisbescheids ist der Gewerbeinspektion und der Ortspolizeibehörde mitzuteilen.

*Anlage XV.* Die Erlaubnis ist von dem Kreisamt in ein Verzeichnis einzutragen, das nach dem in Anlage XV gegebenen Muster anzulegen und nach Kalenderjahren und Betrieben zu führen ist. In dieses sind



auch die Genehmigungen aufzunehmen, die von dem Kreisamt oder der Ortspolizeibehörde in ihrer Eigenschaft als untere Verwaltungsbehörde auf Grund des § 139 Abs. 1 G.D. zur Beschäftigung von Arbeiterinnen an den Vorabenden von Sonn- und Festtagen nach 5 Uhr nachmittags erteilt werden (vergl. auch § 228 unten). Ferner ist einzutragen die Zahl der Vorabende von Sonn- und Festtagen, für die nach § 139 G.D. vom Kreisamt als höheren Verwaltungsbehörde oder von dem Reichskanzler oder nach § 139a G.D. von dem Bundesrat Überarbeit bewilligt worden ist.

Das Verzeichnis ist der Gewerbeinspektion auf Wunsch zur Einsicht vorzulegen.

§ 228.

Gaben Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Betrieb einer Anlage unterbrochen und werden infolgedessen Ausnahmen von den in § 135 Abs. 2 und 3, §§ 136, 137 Abs. 3 bis 4 G.D. vorgesehenen Beschränkungen gewünscht (§ 139 Abs. 1 G.D.), so ist der Antrag entweder unmittelbar oder durch Vermittlung der Ortspolizeibehörde an das Kreisamt zu richten, es sei denn, daß ein Fall der in dem nachstehenden § 230 bezeichneten Art vorliegt und die Ortspolizeibehörde in ihrer Eigenschaft als untere Verwaltungsbehörde auf Antrag von der ihr zustehenden Befugnis der Ausnahmebewilligung Gebrauch zu machen berechtigt und gewillt ist. Der Antrag muß den Grund, aus dem die Erlaubnis beantragt wird, die Zahl der in Betracht kommenden Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter sowie den Zeitraum angeben, für den die Ausnahme stattfinden soll.

Ausnahmen wegen Unterbrechung des regelmäßigen Betriebes durch Naturereignisse oder Unglücksfälle (§ 139 Abs. 1 und 3 G.D.).

§ 229.

Ausnahmen sind nur für einzelne Betriebe und nur auf besonderen Antrag zulässig. Trifft eine Betriebsunterbrechung mit einer außergewöhnlichen Häufung der Arbeit zusammen, so ist auf Antrag § 139 G.D. anzuwenden, der weitergehendere Ausnahmen als § 138a G.D. gestattet. War bereits auf Grund des § 138a G.D. Überarbeit für erwachsene Arbeiterinnen über 40 Tage hinaus genehmigt und fällt die Betriebsunterbrechung in die Zeit des Ausgleiches mit verminderter Arbeitszeit, so kann auf Grund des § 139 G.D. eine längere Arbeitszeit, als in dem bereits genehmigten Betriebsplan vorgesehen war, gestattet werden.

§ 230.

Die Ortspolizeibehörde hat in ihrer Eigenschaft als untere Verwaltungsbehörde (§ 220) in Fällen eines nach § 228 Satz 1 oben vorschriftsmäßig bei ihr gestellten Antrags von ihrer Befugnis, Ausnahmen für einzelne Betriebe auf die Dauer von höchstens 14 Tagen zu gestatten, nur in dringenden Fällen Gebrauch zu machen. Solche Fälle sind in der Regel nur dann anzunehmen, wenn es sich darum handelt, mit Hilfe der außerordentlichen Verwendung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern eine durch Naturereignisse oder Unglücksfälle herbeigeführte wesentliche Unterbrechung des regelmäßigen Betriebes schleunigst wieder zu beseitigen oder einen zur Verhütung von Unglücksfällen erforderlichen außerordentlichen Betrieb zu ermöglichen. Werden in Fällen dieser Art Ausnahmen für länger als 14 Tage beantragt, so hat die Ortspolizeibehörde zwar schleunigst an das Kreisamt zu berichten, kann aber die ihr erforderlich erscheinenden Ausnahmen vorläufig bis zur Dauer von 14 Tagen gestatten.

§ 231.

Werden die Ausnahmen nur beantragt, um den durch die Unterbrechung verursachten Verlust an Betriebszeit wieder einzubringen, so ist stets die Entscheidung des Kreisamts einzuholen.

Hierbei sind zunächst die Tatsachen, auf die sich der Antrag stützt, insbesondere auch der Verlust an Betriebszeit, der dem Unternehmer durch die Unterbrechung erwachsen ist, sofort festzustellen und die hierüber aufgenommenen Verhandlungen dem Kreisamte vorzulegen, das, soweit die Ausnahme für einen 4 Wochen nicht übersteigenden Zeitraum beantragt wird, über den Antrag entscheidet.

## § 232.

Soweit es sich nicht um Ausnahmen in besonders dringenden Notfällen oder für wenige Tage handelt, sind bei Gestattung der Ausnahmen folgende Grenzen einzuhalten:

- 1) innerhalb 24 Stunden darf die Arbeitszeit der Kinder 8 Stunden, die der jungen Leute 11 Stunden und die der Arbeiterinnen über 16 Jahre 12 Stunden ausschließlich der Pausen nicht übersteigen;
- 2) zwischen zwei Arbeitsschichten muß eine Ruhezeit liegen, die für Kinder mindestens 12 Stunden, für Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter mindestens 10 Stunden beträgt;
- 3) die Tag- und Nachtschichten müssen wöchentlich wechseln. Jede Schicht muß durch eine oder mehrere Pausen in der Gesamtdauer von mindestens einer Stunde unterbrochen sein;
- 4) an Sonn- und Festtagen darf die Beschäftigung nicht in die Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends fallen.

## § 233.

Anträge auf Gestattung von Ausnahmen der in den vorstehenden §§ 228 bis 232 erwähnten Art sind schriftlich und, soweit dies die Eilfertigkeit der Sache gestattet, nach vorherigem Anhören der Gewerbeinspektion zu bescheiden. Im Fall der Genehmigung muß der Bescheid die Ausnahmen und ihre Dauer genau angeben. Wird wegen Dringlichkeit des Gesuchs die Ausnahmeerlaubnis mündlich oder auf telephonischem Wege erteilt, so ist der Bescheid durch Übersendung eines schriftlichen Erlaubnisscheins zu bestätigen und die Ortspolizeibehörde gleichzeitig telephonisch zu benachrichtigen.

Abschriften des Genehmigungsbescheids sind alsbald der Ortspolizeibehörde und der Gewerbeinspektion und, wenn der Bescheid von der Ortspolizeibehörde in ihrer Eigenschaft als untere Verwaltungsbehörde erlassen ist, alsbald nach Erlaß dem Kreisamt und der Gewerbeinspektion zu übersenden.

## § 234.

Anträge auf Gestattung von Ausnahmen für einen Zeitraum von mehr als 4 Wochen hat das Kreisamt nach eingehender Sachuntersuchung mit gutachtlichem Bericht möglichst zeitig dem Ministerium des Innern vorzulegen. Hält das Kreisamt die Anträge für begründet, so kann es die erforderlichen Ausnahmen bis zur Dauer von 4 Wochen vorläufig selbst gestatten. Ob dies geschehen, ist bei Vorlage an das Ministerium des Innern anzugeben.

## § 235.

Ausnahmen  
wegen der  
Natur des Be-  
triebes oder  
aus Rücksicht  
auf die Ar-  
beiter (§ 139  
Abs. 2 und 3  
G. D.).

Eine anderweite Regelung auf Grund des § 139 Abs. 2 G. D. kann nur für einzelne Anlagen und nur auf Antrag gestattet werden. Zum Erlaß von Ausnahmen für gewisse Gewerbe- zweige des ganzen Reiches oder bestimmter Bezirke ist nach § 139a Abs. 1 Ziff. 3 G. D. nur der Bundesrat zuständig.

§ 236.

Anträge auf Zulassung von Ausnahmen sind unter Angabe der Abänderungen, die gewünscht werden, der Gründe, die den Antrag veranlassen, und der Zahl der Kinder, jungen Leute und Arbeiterinnen über 16 Jahre, für die die Abänderungen beantragt werden, unmittelbar oder durch Vermittlung der Ortspolizeibehörde an das Kreisamt zu richten. Bedingen die beantragten Ausnahmen eine Änderung der Arbeitsordnung, so ist die nach § 134d G.D. einzuholende Äußerung der großjährigen Arbeiter oder des ständigen Arbeiterausschusses beizufügen.

Vor seiner Entschließung hat das Kreisamt über die Anträge die Gewerbeinspektion gutächtlich zu hören.

§ 237.

Soll von den Vorschriften über die Pausen abgewichen werden, so ist die anderweite Regelung, sofern sie zulässig erscheint, von dem Kreisamt durch schriftlichen Bescheid „bis auf weiteres“ zu gestatten. Der Bescheid muß enthalten:

- 1) die genaue Bezeichnung der Anlage oder der Betriebsabteilungen, für welche die Abänderungen gestattet werden;
- 2) die gestattete Regelung der Beschäftigung;
- 3) die etwaigen besonderen Bedingungen, von denen die ausnahmsweise Regelung abhängig gemacht wird;
- 4) die Vorschrift, daß Beginn und Ende der Arbeitszeit, wie sie durch den Bescheid geregelt sind, soweit es sich um jugendliche Arbeiter handelt, in dem auszuhängenden Verzeichnisse (Anlage XII), soweit es sich um Arbeiterinnen über 16 Jahre handelt, auf der in den Betriebsräumen aushängenden Tafel (§ 138 Abs. 2 G.D., Anlage XI) angegeben werden müssen;
- 5) den Hinweis, daß die Ausnahmeerlaubnis zurückgenommen werden wird, falls die Bedingungen nicht eingehalten werden oder Unzuträglichkeiten aus ihr entstehen sollten.

Abschriften des Bescheids sind der Gewerbeinspektion und der Ortspolizeibehörde mitzuteilen.

§ 238.

Sollen sich die beantragten Abweichungen nicht auf die Arbeitspausen beschränken, so hat das Kreisamt die Anträge vollständig zu erörtern und sodann mit dem Gutachten der Gewerbeinspektion und seiner eigenen gutächtlichen Äußerung dem Ministerium des Innern zur weiteren Veranlassung vorzulegen.

§ 239.

Für Werkstätten mit Motorbetrieb, in denen in der Regel weniger als 10 Arbeiter beschäftigt werden, gelten nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 13. Juli 1900 (R.-G.-Bl. S. 566) hinsichtlich der Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern abgesehen von den daselbst vorgesehenen allgemeinen Erleichterungen folgende Ausnahmen:

Ausnahmen für Motor-Werkstätten mit weniger als 10 Arbeitern.

- 1) a. In Motorwerkstätten, die nicht ausschließlich oder vorwiegend unregelmäßige Wasserkraft benutzen und in Schleifer- und Poliererwerkstätten der Glas-, Stein- und Metallverarbeitung dürfen Arbeiterinnen über 16 Jahre an 40 Tagen im Jahre bis zu 13 Stunden täglich und bis 10 Uhr abends beschäftigt werden.
- b. In Werkstätten mit Wasserbetrieb, in denen ausschließlich oder vorwiegend unregelmäßige Wasserkraft als Triebkraft benutzt wird, mit Ausnahme der Schleifer- und

Poliererwerkstätten der Glas-, Stein- und Metallverarbeitung, dürfen Arbeiterinnen über 16 Jahre an 40 Tagen im Jahre bis 10 Uhr abends beschäftigt werden.

Bei der Berechnung der nach a und b zulässigen Überarbeitstage kommt jeder Tag in Anrechnung, an dem auch nur eine Arbeiterin über die allgemein zulässige Dauer der Arbeitszeit hinaus beschäftigt ist. Gewerbetreibende, die von der ihnen hiernach zustehenden Befugnis Gebrauch machen, sind jedoch verpflichtet, ein Verzeichnis anzulegen, in das jeder Tag, an dem Überarbeit stattgefunden hat, noch am Tage der Überarbeit einzutragen ist. Das Verzeichnis ist auf Erfordern jederzeit der Ortspolizeibehörde sowie dem Gewerbeaufsichtsbeamten vorzulegen.

- 2) Die in § 138 a Abs. 1 bis 4 G.O. vorgesehenen Ausnahmen wegen außergewöhnlicher Häufung der Arbeit finden auf die in § 213 Abs. 2 Ziff. 2 bezeichneten Motorwerkstätten keine Anwendung. Es können indessen in ihnen ohne Beschränkung auf gesetzlich bestimmte Gründe nach II. A. Ziff. 8 Abs. 1 bis 3 und III. Ziff. 16 Abs. 1 der Bekanntmachung vom 13. Juli 1900 von dem Kreisamt weitergehende Ausnahmen von den Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre für mehr als 40 Tage zugelassen werden. Aus dem Antrag, der schriftlich zu stellen ist, muß der Grund, aus dem die Erlaubnis beantragt wird, die Zahl der in Betracht kommenden Arbeiterinnen, der Umfang der beabsichtigten Überarbeit und der Zeitraum, in dem sie stattfinden soll, ersichtlich sein. Im übrigen finden für das Verfahren die §§ 221, 224, 225 dieser Verordnung sinngemäß Anwendung. Das Kreisamt hat die Fälle, in denen die Erlaubnis erteilt worden ist, in das Verzeichnis einzutragen, das es nach dem Muster in Anlage XIII führt.
- 3) Für die in § 138 a Abs. 5 G.O. vorgesehene Ausnahme ist durch II. A. Ziff. 8 Abs. 4 der Bekanntmachung vom 13. Juli 1900 Ersatz geschaffen, indem hiernach die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre, die kein Hauswesen zu besorgen haben und eine Fortbildungsschule nicht besuchen, bei den im § 105 c Abs. 1 Ziff. 3, 4 G.O. bezeichneten Arbeiten an den Vorabenden der Sonn- und Festtage bis 8 1/2 Uhr abends von dem Kreisamt gestattet werden kann. Diese Vorschrift findet nur auf Werkstätten der oben unter Ziff. 1 a, nicht aber auf solche der unter Ziff. 1 b bezeichneten Art Anwendung, weil in den letzteren Arbeiterinnen über 16 Jahre ohne Beschränkung täglich bis 8 1/2 Uhr abends beschäftigt werden dürfen. Bei der Bewilligung von Ausnahmen haben die Vorschriften in den §§ 226, 227 dieser Verordnung mit der Maßgabe Anwendung zu finden, daß in das nach dem Muster der Anlage XV a zu führende Verzeichnis auch die Genehmigungen einzutragen sind, die vom Kreisamt oder der Ortspolizeibehörde auf Grund der unter Ziff. 4 nachstehend angegebenen Vorschriften zur Beschäftigung von Arbeiterinnen an den Vorabenden von Sonn- und Festtagen erteilt werden. Im übrigen ist der Erlaubnisbescheid von dem Arbeitgeber lediglich zu verwahren und nicht, wie in § 138 Abs. 4 G.O. vorgeschrieben, in Abschrift in der Betriebsstätte auszuhängen.
- 4) Die in § 139 G.O. vorgesehenen Ausnahmen finden auf sämtliche Motorwerkstätten mit weniger als 10 Arbeitern nach Maßgabe der Vorschriften unter II. A. Ziff. 9 und III. Ziff. 16 Abs. 2 der Bekanntmachung vom 13. Juli 1900 Anwendung. Hiernach ist das Folgende zu beachten:
  - a. Den Vorschriften in § 139 Abs. 1 und 3 G.O. entsprechend können Ausnahmen auf besonderen Antrag für einzelne Werkstätten auf die Dauer von 4 Wochen

Anl. XIII.

Anl. XV a.

und länger durch das Kreisamt, in dringenden Fällen sowie zur Verhütung von Unglücksfällen auf die Dauer von höchstens 2 Wochen durch die Ortspolizeibehörde gestattet werden. Hierbei sind die Vorschriften in den §§ 228, 230, 232 dieser Verordnung sinngemäß anzuwenden.

- b. Entsprechend den in § 139 Abs. 2 und 3 G.D. vorgesehenen Ausnahmen kann auf besonderen Antrag für einzelne Werkstätten eine von den allgemeinen Bestimmungen abweichende anderweitige Regelung der Arbeitszeit der jugendlichen Arbeiter und der Arbeiterinnen über 16 Jahre sowie der diesen zu gewährenden Pausen durch das Kreisamt gestattet werden. Hierbei ist nach den Vorschriften in den §§ 236, 237 dieser Verordnung zu verfahren.

§ 240.

In den Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion, in denen in der Regel weniger als 10 Arbeiter beschäftigt werden (§ 213 Abs. 2 Ziffer 3), dürfen unter den in § 6 der Verordnungen vom 31. Mai 1897 und 17. Februar 1904 bezeichneten Bedingungen Arbeiterinnen über 16 Jahre an 60 Tagen im Jahre bis zu 13 Stunden täglich und bis 10 Uhr abends beschäftigt werden. Gewerbebetriebe, die von dieser Vergünstigung Gebrauch machen, haben an einer, in die Augen fallenden Stelle der Werkstatträume eine nach dem Muster in Anlage XVI zu führende Tafel auszuhängen, auf der jeder Überarbeitstag vor Beginn der Überarbeit einzutragen ist. Eine weitergehende Ausnahmegewilligung auf Grund des § 138a G.D. ist nicht zulässig. Jedoch gelten auch für diese Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion die im § 139 G.D. vorgesehenen Ausnahmen mit der Maßgabe, daß die daselbst der höheren Verwaltungsbehörde und dem Reichskanzler vorbehaltenen Befugnisse von dem Kreisamt als der unteren und höheren Verwaltungsbehörde i. S. des § 7 der oben erwähnten Bekanntmachungen ausgeübt werden.

Ausnahmen für Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion mit weniger als 10 Arbeitern (§154a G.D.).

Anl. XVI.

Für das Verfahren gelten die §§ 228 bis 238 sinntesprechend.

**Aufsicht über die Ausführung der Vorschriften über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern (§ 139b G.D.).**

§ 241.

Die Durchführung der Vorschriften über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern ist von den Ortspolizeibehörden und den Gewerbeinspektionen zu überwachen.

Die Ortspolizeibehörde hat jede gewerbliche Anlage, die den Vorschriften der §§ 135 bis 139aa G.D. unterliegt und in der Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, alljährlich mindestens einmal zu besichtigen. Wiederholte Revisionen hat sie nach Bedürfnis und insbesondere dann vorzunehmen, wenn der Verdacht einer gesetzwidrigen Beschäftigung von Arbeiterinnen oder jugendlichen Arbeitern vorliegt. Bei jeder Besichtigung sind folgende Punkte festzustellen:

- 1) Wie groß ist die Zahl der in der revidierten Anlage zurzeit beschäftigten Arbeiter
  - a. zwischen 16 und 21 Jahren,
  - b. zwischen 14 und 16 Jahren,
  - c. unter 14 Jahren?

In den Rubriken a, b und c sind die ermittelten Zahlen getrennt nach Geschlechtern festzustellen. Außerdem ist die Zahl der Arbeiterinnen über 21 Jahre zu ermitteln.

- 2) Sind sämtliche minderjährigen Arbeiter mit vorschriftsmäßig ausgefüllten Arbeitsbüchern versehen?
- 3) Ist in den Arbeitsräumen, in denen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, der Auszug aus den gesetzlichen Vorschriften ausgehängt?
- 4) Stimmen die regelmäßige tägliche Arbeitszeit, die Arbeitszeit an den Vortagen der Sonn- und Festtage, die Mittagspause und die ununterbrochene Ruhezeit der Arbeiterinnen mit den gesetzlichen Vorschriften (§ 137 Abs. 1 bis 4 G.D.) und mit der der Ortspolizeibehörde erstatteten Anzeige überein?
- 5) Wird den Arbeiterinnen über 16 Jahre, die ein Hauswesen zu besorgen haben, auf ihren Antrag eine 1½ stündige Mittagspause gewährt?
- 6) Wird der Vorschrift des § 137 Abs. 6 G.D. entsprochen, wonach Arbeiterinnen vor und nach der Niederkunft im ganzen während 8 Wochen nicht beschäftigt werden dürfen und ist bei ihrem Wiedereintritt in die Beschäftigung der Ausweis beigebracht, daß seit ihrer Niederkunft wenigstens 6 Wochen verstrichen sind?
- 7) Ist in den Arbeitsräumen, in denen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, das Verzeichnis der jugendlichen Arbeiter ausgehängt?
- 8) Stimmen die Angaben dieses Verzeichnisses über Arbeitszeit und Pausen mit der der Ortspolizeibehörde gemachten Anzeige überein?
- 9) Stimmen die in dem Verzeichnis eingetragenen jugendlichen Arbeiter mit dem Befunde und mit den vom Arbeitgeber verwahrten Arbeitsbüchern überein?
- 10) Stimmen Arbeitszeit, Pausen und die ununterbrochene Ruhezeit der jugendlichen Arbeiter mit den gesetzlichen Vorschriften und den auf dem Verzeichnisse eingetragenen Angaben überein?

## § 242.

In Anlagen, für die Ausnahmen nach Maßgabe der §§ 138 a, 139, 139 a Abs. 1 Nr. 2 bis 5 und des § 154 Abs. 3 und 4 G.D. nachgelassen oder Beschränkungen nach Maßgabe der §§ 120 a und 139 a Abs. 1 Ziff. 1 daselbst vorgeschrieben sind, ist bei der Revision festzustellen, ob die Beschäftigung der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter im Einklang mit den erlassenen besonderen Vorschriften stattfindet.

Anlagen, die auch in der Zeit zwischen 8 Uhr abends und 6 Uhr morgens oder an Sonn- und Festtagen betrieben werden, sind von Zeit zu Zeit bei Nacht oder an Sonn- und Festtagen zu revidieren. Anlagen, in denen Arbeiterinnen über 16 Jahre beschäftigt werden, sind insbesondere auch an den Vorabenden der Sonn- und Festtage nach 5 Uhr nachmittags und an den übrigen Wochentagen nach Schluß der angezeigten Arbeitszeit zu revidieren.

Werden jugendliche Arbeiter beschäftigt, so ist auf den in den Arbeitsräumen aushängenden Verzeichnissen (§ 217 oben) Tag und Stunde der Revision zu vermerken.

## § 243.

Nach jeder Revision ist von der Ortspolizeibehörde unter Angabe des Datums die festgestellte Anzahl der Kinder, der jungen Leute, der Arbeiterinnen zwischen 16 und 21 Jahren und der Arbeiterinnen über 21 Jahre in die von ihr nach Anlage IX und X geführten Verzeichnisse einzutragen. In gleicher Weise sind die gegen Besitzer von gewerblichen Anlagen oder gegen deren

Betriebsleiter und Aufsichtsbeamten wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern rechtskräftig verhängten Strafen in diesen Verzeichnissen zu vermerken.

Alljährlich im Monat Dezember haben die Ortspolizeibehörden dem Kreisamt die nach Anlage IX *Ant. IX u. X.* und X geführten Verzeichnisse in Urschrift zur Einsichtnahme vorzulegen. Diese Verzeichnisse sind der Gewerbeinspektion auf Ersuchen mitzuteilen.

## VII. Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter in offenen Verkaufsstellen.

(§§ 139c ff. G.D.)

### § 244.

Zu den offenen Verkaufsstellen im Sinne des Titels VII Abschnitt VI G.D. sind alle Betriebe zu rechnen, auf die der § 41a G.D. Anwendung findet, also nicht nur die offenen Verkaufsstellen der firmenberechtigten Kaufleute, sondern auch die der Minderkaufleute im Sinne des § 4 des Handelsgesetzbuchs. Allgemeines.

### § 245.

Von der Ermächtigung, für jährlich höchstens 30 Tage die Vorschriften des § 139c G.D. über die den Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern in offenen Verkaufsstellen und den dazu gehörenden Schreibstuben (Kontoren) und Lagerräumen zu gewährende Mindestruhezeit und Mittagspause außer Anwendung zu setzen, haben die Ortspolizeibehörden nur nach Maßgabe des örtlichen Bedürfnisses Gebrauch zu machen. Dabei ist davon auszugehen, daß das Höchstmaß der 30 Tage nur ausnahmsweise erforderlich sein wird. In Frage kommen namentlich die Tage vor dem Weihnachtsfeste, vor den übrigen großen Festen und in der Zeit der Messen und Märkte. Ausnahmen von den gesetzlichen Bestimmungen über die Mindestruhezeit und die Mittagspause (§§ 139d ff. 3 G.D.).

Die erweiterte Beschäftigungszeit kann sowohl allgemein wie für einzelne Geschäftszweige, nicht aber für bestimmte einzelne Geschäfte zugelassen werden.

### § 246.

Die Ortspolizeibehörde hat für die Tage, an denen alljährlich regelmäßig ein gesteigerter Geschäftsverkehr und ein Bedürfnis nach Ueberbeschäftigung stattfindet, die Regelung im voraus zu treffen. Hierbei ist darauf Bedacht zu nehmen, daß nicht schon alle 30 vom Gesetze für eine erweiterte Beschäftigung der Angestellten zugelassenen Tage durch die Festsetzung erschöpft werden, sondern ein Teil dieser Tage für unvorhergesehene Fälle aufgespart bleibt. Vor der Festsetzung sind die Gemeindevertretung, geeignete am Orte bestehende Vertretungen der beteiligten Geschäftsinhaber und Angestellten (Handelskammern, Detailistenvereine, Handlungsgehilfenvereinigungen) und in Ermangelung solcher einzelne geeignete Musikantpersonen zu hören. Die Festsetzung ist von der Ortspolizeibehörde öffentlich bekannt zu machen und dem Kreisamt alljährlich in Abschrift einzureichen. Bei Abänderungen der Festsetzung ist in gleicher Weise zu verfahren.

Die Kreisämter haben darauf zu achten, daß von der gesetzlichen Befugnis nicht über das Maß des örtlichen Bedürfnisses hinaus Gebrauch gemacht wird.

### § 247.

Von der den Ortspolizeibehörden erteilten Ermächtigung, den gesetzlichen Ladenschluß für offene Verkaufsstellen an jährlich höchstens 40 Tagen bis spätestens 10 Uhr abends hinauszuschieben, ist nur für solche Orte, für die das Kreisamt keine Bestimmung gemäß § 139e Abs. 2 Ladenschluß. Gesetzlicher Ladenschluß (§ 139e G.D.).

Ziff. 3 G. D. (§ 248 nachstehend) getroffen hat und nur insoweit Gebrauch zu machen, als nach Lage der örtlichen Verhältnisse die Zeit bis 9 Uhr abends an einzelnen Tagen zur Befriedigung des kaufenden Publikums, insbesondere zur Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln, nicht ausreicht. In Frage kommen vornehmlich die Tage vor dem Weihnachtsfeste und — insbesondere für Gemeinden mit stärkerer Arbeiterbevölkerung — die Sonnabende. Bei der Zulassung der Ausnahmen ist darauf hinzuwirken, daß sich das Publikum allmählich daran gewöhnt, seine Einkäufe regelmäßig in der Zeit bis 9 Uhr abends zu bewirken. Die Zahl der Tage, an denen ein späterer Ladenschluß bis 10 Uhr abends gestattet wird, ist daher mit der Zeit zu beschränken.

Die Regelung muß für alle offenen Verkaufsstellen einheitlich erfolgen. Im übrigen finden die Bestimmungen des § 246 dieser Verordnung entsprechende Anwendung.

#### § 248.

Dem Ermessen der Kreisämter bleibt die nähere Bestimmung darüber überlassen, inwieweit für Städte, die nach der jeweilig letzten Volkszählung weniger als 2000 Einwohner haben, und für ländliche Gemeinden, sofern sich in diesen der Geschäftsverkehr vornehmlich auf einzelne Tage der Woche oder auf einzelne Stunden des Tages beschränkt, Ausnahmen von dem gesetzlichen Ladenschlusse zuzulassen sind. In Frage kommt namentlich die Sommer- oder Erntezeit, in welcher für die Landwirtschaft vielfach ein Bedürfnis besteht, insbesondere in Lebensmittelgeschäften in früher Morgenstunde oder in später Abendstunde Einkäufe zu machen.

#### § 249.

**Vereinbarter  
Ladenschluß  
(§ 139 f G. D.).**

Darüber, ob und in welchem Umfange dem Antrag auf Erlaß der im § 139 f Abs. 1 und 2 G. D. bezeichneten Anordnung zu entsprechen ist, haben die Kreisämter zu befinden. Dabei ist zu prüfen, welche Ausnahmen von dem 8 Uhr-Ladenschlusse für bestimmte Tage oder Geschäftszweige etwa erforderlich sind. Solche Ausnahmen können, sofern sie sich später als notwendig herausstellen, auch nachträglich zugelassen werden. Es empfiehlt sich, die Ausdehnung des Ladenschlusses so zu regeln, daß für verwandte Geschäftszweige die Zeit des Ladenschlusses gleich ist. Das Kreisamt ist auch zur Aufhebung der Anordnung befugt.

#### § 250.

Wegen des Abstimmungsverfahrens wird auf die Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend das Verfahren bei Anträgen auf Verlängerung der Ladenschlußzeit, vom 25. Januar 1902 (R.-G.-Bl. S. 38) verwiesen. „Gemeindebehörde“ im Sinne des § 2 Abs. 1 dieser Bekanntmachung ist die Bürgermeisterei.

#### § 251.

**Gemeinschaftliche  
Bestimmungen  
(§ 139 f Abs. 4  
G. D.).**

Die Ortspolizeibehörden werden ermächtigt, das Feilbieten von Waren auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen und an anderen öffentlichen Orten während der Zeit des vereinbarten Ladenschlusses an Werktagen in folgendem Umfange zuzulassen:

- a. das Feilbieten von Back- und Konditoreiwaren, von Mineralwasser und Limonade, sowie von Blumen, Streichhölzern, Ansichtspostkarten und geringwertigen Gebrauchsgegenständen, insoweit es bisher schon während dieser Zeit üblich war;
- b. das Feilbieten von Lebensmitteln, Blumen, geringwertigen Gebrauchsgegenständen, Erinnerungszweigen und kleinen Spielzeugen und ähnlichen Gegenständen bei öffentlichen Festen, Truppenzusammenschickungen und sonstigen außergewöhnlichen Gelegenheiten.

Für die Sonn- und Festtage gelten die Bestimmungen in § 147 dieser Verordnung.



Auf den Verkauf von Waren während der Ladenschlußzeit durch Automaten oder durch Konditoren, Kleinhändler mit Branntwein, Metzger, Bäcker und andere Gewerbetreibende mit offenen Verkaufsstellen, die gleichzeitig Schankwirtschaft betreiben, finden die Bestimmungen in den §§ 141 und 142 dieser Verordnung entsprechende Anwendung.

§ 252.

Auf Grund des § 139 g O. V. können polizeiliche Verfügungen nur für einzelne offene Verkaufsstellen erlassen werden. Voraussetzung des Erlasses einer solchen Verfügung ist, daß die Maßnahme, die angeordnet werden soll,

Polizeiliche  
Anordnungen  
(§§ 139 g, 147  
Abs. 4 O. V.).

- a. eine derartige Einrichtung und Unterhaltung der Geschäftsräume und der für den Geschäftsbetrieb bestimmten Vorrichtungen und Gerätschaften, sowie eine derartige Regelung des Geschäftsbetriebs und der Arbeitszeit bezweckt, daß die Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter gegen eine Gefährdung ihrer Gesundheit, soweit die Natur des Betriebs es gestattet, geschützt werden und die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes gesichert wird (§ 139 g Abs. 1 O. V.),
- b. nach der Beschaffenheit der einzelnen offenen Verkaufsstelle überhaupt ausführbar erscheint (§ 139 g Abs. 2 in Verbindung mit § 120 d Abs. 3 O. V.).

Für die Zuständigkeit der Behörden und für das Verfahren gelten die Vorschriften der §§ 192 bis 199 oben mit der Maßgabe entsprechend, daß in erster Linie das Kreisgesundheitsamt und nur in solchen Fällen, in denen es für notwendig oder zweckmäßig gehalten wird, auch die Gewerbeinspektion zur Mitwirkung heranzuziehen ist.

§ 253.

Für die Einrichtung von Sitzgelegenheit für Angestellte in offenen Verkaufsstellen ist die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 28. November 1900 (R.=G.=Bl. S. 1033) maßgebend.

Vorschriften  
des Bundes-  
rats (§ 139 h).

§ 254.

Eine Arbeitsordnung muß für jede offene Verkaufsstelle, in welcher in der Regel mindestens 20 Gehilfen und Lehrlinge beschäftigt sind, erlassen werden. Bei Ermittlung dieser Zahl werden die Gehilfen, die wegen außergewöhnlicher Häufung der Arbeit oder aus anderen Gründen nur vorübergehend angenommen wurden, nicht mitgezählt.

Arbeits-  
ordnungen  
für offene  
Verkaufsstellen  
(§ 139 k).

Auf die Einreichung der Arbeitsordnungen und Nachträge zu solchen sowie auf die weitere Behandlung der gemachten Vorlagen, die Zuständigkeit der Behörden und die zulässigen Rechtsmittel finden die Vorschriften in den §§ 210 bis 212 dieser Verordnung entsprechende Anwendung.

Bei jeder Arbeitsordnung und jedem Nachtrag hat das Kreisamt insbesondere zu prüfen:

- a. ob die Vorschrift des § 134 d Abs. 1 O. V. über die Anhör der großjährigen Gehilfen und der Lehrlinge beobachtet ist;
- b. ob die Arbeitsordnung alle im ersten Absatz des § 134 b O. V. unter Ziffer 1 bis 4 geforderten Bestimmungen enthält;
- c. ob die etwa vorgesehene Aufkündigungsfrist für Handlungsgehilfen, abgesehen von dem Falle des § 68 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs, für beide Teile gleich bemessen sind und auch sonst den Vorschriften der §§ 67 bis 69 des Handelsgesetzbuchs entsprechen;
- d. ob die Bestimmungen für großjährige Angestellte sich auf deren Verhalten im Betrieb beschränken;

- e. ob die Strafbestimmungen nicht das Ehrgefühl oder die guten Sitten verletzen, ob die Geldstrafen die gesetzlich zulässige Höhe nicht übersteigen und in welcher Weise die Straf-  
gelder zum Besten der Arbeiter verwendet werden. Im übrigen wird auf die Vorschrift  
in § 211 Ziff. 5 dieser Verordnung verwiesen.

## § 255.

Auf Arbeitsordnungen, die vor dem 1. Oktober 1899 erstmalig erlassen sind, finden  
die Vorschriften des § 134d Abs. 1 und 134e Abs. 1 G.D. über die Anhör der Angestellten keine  
Anwendung. Dies gilt für die vor dem 1. Oktober 1899 erlassenen Arbeitsordnungen auch dann,  
wenn sie nach diesem Zeitpunkt, aber vor dem 1. Oktober 1900 abgeändert oder vollständig um-  
gearbeitet worden sind. § 134d Abs. 1 und § 134e Abs. 1 G.D. gelten dagegen für alle seit dem 1. Oktober  
1899 erstmalig erlassenen Arbeitsordnungen und auf alle Nachträge, durch die nach dem 1. Oktober  
1900 früher erlassene Arbeitsordnungen abgeändert worden sind.

## § 256.

Aufsicht.

Die Aufsicht über die Ausführung der die Beschäftigung der Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter  
sowie den Ladenschluß betreffenden Bestimmungen (§ 139c bis 139f G.D.), der Vorschriften über  
die den Geschäftsinhabern nach den §§ 139g und 139h G.D. obliegenden Pflichten und der die  
Arbeitsordnungen betreffenden Bestimmungen (§ 139k G.D.) wird unter Oberaufsicht der Kreis-  
ämter in Gemeinden, auf welche die Städteordnung Anwendung findet, von den Ortspolizeibehörden,  
in übrigen von den Ortspolizeibehörden und der Gendarmerie ausgeübt. Das den  
Gewerbeinspektionen wegen Durchführung der Vorschriften in § 139k G.D. selbständig zustehende  
Aufsichtsrecht wird hierdurch nicht berührt.

Der Befolg der Vorschriften über die den Angestellten zu gewährende Mindestruhezeit und  
Mittagspause und über den Ladenschluß sowie der auf Grund des § 139h G.D. erlassenen Vor-  
schriften ist bei jeder sich darbietenden Gelegenheit zu überwachen. Von Zeit zu Zeit haben die  
Polizeibehörden durch besondere Revisionen festzustellen, daß die offenen Verkaufsstellen während  
der Zeit des Ladenschlusses für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sind.

### VIII. Die auf Grund gesetzlich erteilter Ermächtigung durch Kaiserliche Verordnung oder vom Bundesrat erlassenen Ausführungsbestimmungen.

(§§ 120e, 139a, 139h, 154 G.D.).

## § 257.

Soweit im einzelnen Falle nicht anders bestimmt ist, richtet sich die Zuständigkeit der Behörden  
nach den in den §§ 1 bis 6 dieser Verordnung aufgestellten Grundsätzen. Unter dem gleichen  
Vorbehalt sind die in den oben genannten Ausführungsbestimmungen der „unteren Verwaltungsbehörde“  
und der „Polizeibehörde“ zugewiesenen Befugnisse von den Kreisämtern wahrzunehmen.

### Zu Titel IX, X, Schlußbestimmungen.

## § 258.

Statutarische Bestimmungen (§ 142 G.D.). Beim Erlaß statutarischer Bestimmungen sind je nach Lage des Falles neben den besonderen  
Vorschriften des § 142 G.D. die Art. 15 der Städteordnung und der Landgemeindeordnung und  
die Art. 12, 48 Abs. 4, 94 der Kreis- und Provinzialordnung zu beachten.

Die Auswahl beteiligter Gewerbetreibender und Arbeiter, die nach § 142 G.D. zu hören sind, hat nach Benehmen mit der Handwerks- oder der zuständigen Handelskammer zu erfolgen. Sofern geeignete Persönlichkeiten nicht zur Verfügung stehen, soll in der Regel auf die Beisitzer der Gewerbegerichte, der Versicherungsämter, die Mitglieder der Arbeiterausschüsse oder die Vorstandsmitglieder der Krankenkassen zurückgegriffen werden.

§ 259.

Für den Erlass und die Durchführung von Zwangsmaßnahmen auf Grund des § 144 a G.D., Zu § 144 a G.D.  
sowie für die Zuständigkeit der Behörden gilt § 207 dieser Verordnung.

§ 260.

Die den Polizeibehörden in § 147 Abs. 3 und 4 G.D. zugewiesenen Befugnisse sind von den in den §§ 8 Abs. 3, 192 dieser Verordnung bezeichneten Behörden wahrzunehmen. Wegen des Verfahrens wird auf die §§ 9, 193 bis 196, 252 oben verwiesen.

Schlichtung  
gewerblicher  
Anlagen  
und Betriebs-  
einstellung  
(§ 147 Abs. 3, 4  
G.D.)

§ 261.

Für folgende unter Reichsverwaltung stehende Betriebe sind die Befugnisse und Obliegenheiten der Polizeibehörden, der unteren und höheren Verwaltungsbehörden übertragen:

Unter der  
Verwaltung  
des Reichs  
stehende  
Betriebe (§ 155  
Abs. 3 G.D.)

- 1) für die Betriebe der Artilleriedepots in Darmstadt und Mainz auf die 4. Artillerie-Depot-Direktion in Darmstadt;
- 2) für die Konservenfabrik in Mainz auf die Intendantur des 3. Armeekorps in Berlin;
- 3) für die Garnison-Waschanstalten auf dem Truppenübungsplatz Darmstadt, in Gießen und Worms auf die Intendantur des 18. Armeekorps in Frankfurt a. M.;
- 4) für die Proviantämter Darmstadt und Mainz auf die Intendantur des 18. Armeekorps in Frankfurt a. M.

§ 262.

Vorstehende Verordnung tritt am 1. April 1912 in Kraft und an die Stelle der Vollzugsverordnung zur Gewerbeordnung vom 22. September 1900 (Reg.-Bl. S. 845) und der sie ergänzenden Verordnungen vom 26. März 1902 (Reg.-Bl. S. 138), vom 28. Oktober 1905 (Reg.-Bl. S. 296), vom 29. August 1906 (Reg.-Bl. S. 281), vom 14. März und 9. September 1908 (Reg.-Bl. S. 82, 259), vom 24. März 1910 (Reg.-Bl. S. 131) und vom 8. April 1911 (Reg.-Bl. S. 65). Mit dem gleichen Tage werden die Ausführungsanweisung zu den Titeln VI ff. G.D. vom 10. Dezember 1900 (Reg.-Bl. v. 1901 S. 1) in der Fassung der Bekanntmachungen vom 29. April und vom 2. Dezember 1902 (Reg.-Bl. S. 174, 559), vom 10. Juni und 5. Dezember 1903 (Reg.-Bl. S. 293, 369), vom 18. September 1905 (Reg.-Bl. S. 245), vom 20. November 1906 (Reg.-Bl. S. 356), vom 23. Dezember 1909 (Reg.-Bl. S. 337) und vom 21. Februar 1910 (Reg.-Bl. S. 17) die Bekanntmachung, betreffend den Vollzug der Kaiserl. Verordnung vom 31. Mai 1897 (R.-G.-Bl. S. 459), betr. die Ausdehnung der §§ 135 bis 139 und des § 139 b G.D. auf die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion, vom 15. Dezember 1900 (Reg.-Bl. 1901 S. 192) und die zugehörige Anweisung zur Ausführung der Kaiserl. Verordnungen vom 31. Mai 1897 (R.-G.-Bl. S. 459) und vom 17. Februar 1904 (R.-G.-Bl. S. 62), betr. die Ausdehnung der §§ 135 bis 139, § 139 b G.D.

Schluß-  
bestimmungen.

auf die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion, vom 4. Juni 1904 (Reg.-Bl. S. 191); sowie die Bekanntmachung, betr. den Vollzug der Kaiserl. Verordnung, die Inkraftsetzung der in § 154 Abs. 3 G.D. getroffenen Bestimmungen betr., vom 9. Juli 1900 und der Bekanntmachung, die Ausführungsbestimmungen des Bundesrats über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen in Werkstätten mit Motorbetrieb betr., vom 13. Juli 1900 (R.-G.-Bl. S. 565 ff.), vom 15. Dezember 1900 und die zugehörige Ausführungsanweisung vom gleichen Tage (Reg.-Bl. 1901, S. 157 ff.) aufgehoben.

Verwaltungstreitsachen in gewerblichen Angelegenheiten die beim Inkrafttreten dieser Verordnung anhängig sind, werden in dem seitherigen Verfahren erledigt.

Darmstadt, den 20. März 1912.

## Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Hombergk.

Pfeiffer.

---

# Anlage

zum Antrage des ..... zu ..... Strafe Nr. ....  
 auf Erteilung eines Wandergewerbe=Scheins.

## Fragen:

- 1) Personenbeschreibung:
  - a. Vor- und Zuname?  
 Tag der Geburt?  
 Geburtsort?  
 Wohnort?  
 Staatsangehörigkeit?
  - b. Gestalt?  
 Augen?  
 Haar?  
 Besondere Kennzeichen?
- 2) Welches ist die Art des beabsichtigten Wandergewerbes?
- 3) Ist der Nachsuchende mit einer abschreckenden oder ansteckenden Krankheit behaftet oder in einer abschreckenden Weise entstellt?  
 Ist er blind, taub, stumm oder geistes-schwach?
- 4) Steht der Nachsuchende unter Polizeiaufsicht?  
 Ist er wegen gewohnheitsmäßiger Arbeits-scheu, Bettelerei, Landstreicherei, Trunksucht übel berüchtigt?
- 5) Ist der Nachsuchende:
  - a. im Laufe der letzten 3 Jahre wegen Verletzung der auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen bezüglichen Vorschriften bestraft und wie oft?

- a. b. bereits zu einer Freiheitsstrafe von mindestens 1 Woche verurteilt:

Wegen welcher Handlungen und zu welcher Strafe?

- 6) Hat der Nachsuchende einen festen Wohnsitz?
- 7) Hat der Nachsuchende Kinder unter 18 Jahren, und in welchem Alter stehen diese oder ältere hilfsbedürftige Kinder?
- 8) Welche Personen beabsichtigt der Nachsuchende beim Gewerbebetriebe im Umherziehen mitzuführen? (Hier ist Name, Geburtsort, Wohnort, Alter und Personenbeschreibung (Frage 1 a u. b) einer jeden mitzuführenden Person sowie, wenn sie beim Wandergewerbe mitwirken soll, die Zweckbestimmung der Mitführung anzugeben.)
- 9) Wie sind die Fragen zu Ziffer 3, 4 und 5 hinsichtlich der mitzuführenden Personen zu beantworten?
- 10) Für den Fall, daß Kinder unter 14 Jahren mitgeführt werden sollen:
  - a. Liegt Grund zu der Annahme vor, daß die körperliche Pflege der Kinder durch die Mitführung beeinträchtigt werden wird?
  - b. Sind die Kinder, die mitgeführt werden sollen, schulpflichtig, und in welcher Weise ist für ihren Unterricht gesorgt?
- 11) Für den Fall, daß fremde Kinder unter 14 Jahren mitgeführt werden sollen:
 

Welche besonderen Gründe sprechen ausnahmsweise für die Genehmigung dieser Mitführung?
- 12) Für den Fall, daß der Gewerbetreibende Kinder unter 14 Jahren hat, welche nicht mitgeführt werden sollen:
 

In welcher Weise ist für den Unterhalt der Kinder und für den Unterhalt der Schulpflichtigen unter ihnen gesorgt?

13) Für den Fall, daß der Nachsuchende das  
25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat:

- a. Ist er der Ernährer einer Familie und  
bereits 4 Jahre im Wandergewerbe tätig  
gewesen?
- b. In welcher Weise hat diese Tätigkeit statt-  
gefunden?

Die pflichtmäßige Beantwortung vorstehender Fragen wird hierdurch mit dem Anfügen bescheinigt,  
daß die beiliegende Photographie des Antragstellers den Vorschriften der Ziffer III Abs. 2 und 3  
der Bekanntmachung, betr. Ausführungsbestimmungen zur Gewerbeordnung, vom 4. März 1912  
(R.=G.=Bl. S. 189) entspricht\*).

(Ort und Datum.)

(Bezeichnung der Unterschrift der Ortspolizeibehörde.)

---

\*) „Die für Seite 3 der Formulare A, B, C erforderliche Photographie ist in Visitenkartenformat unaufgezogen  
bei Stellung des Antrags auf Ausstellung eines Wandergewerbescheins beizubringen. Sie muß ähnlich und gut  
erkennbar sein, eine Kopfgöße von mindestens 1,5 Zentimeter haben und darf in der Regel nicht älter als fünf  
Jahre sein. Sie ist zu erneuern, wenn in dem Aussehen des Gewerbetreibenden eine wesentliche Veränderung  
eingetreten ist.“

Bei gemeinsamen Wandergewerbescheinen (§ 60 d Abs. 3) genügt die Photographie des Unternehmers, wenn  
ein Unternehmer nicht vorhanden ist, die eines Mitglieds.“

(Diese Bestimmungen gelten erstmals für das Jahr 1913.)

Anlage II. (§ 122).**Bekanntmachung.**

Nachdem ein Antrag auf Errichtung einer Zwangssinnung für des .....  
Handwerk, deren Bezirk die Gemeinde(n) ..... umfassen soll,  
gestellt worden ist, fordere ich alle selbständigen Handwerker, die in dem genannten Bezirke das  
.....-Handwerk betreiben (und in der Regel Gesellen und Lehrlinge halten)  
auf, mir bis zum ..... schriftlich oder mündlich mitzuteilen, ob sie sich  
für oder gegen die Errichtung der Zwangssinnung aussprechen.

Die Abgabe der mündlichen Erklärung kann während des angegebenen Zeitraums Wochentags  
von ..... bis ..... Uhr ..... mittags in den Diensträumen de .....  
Zimmer Nr. .... erfolgen.

Die Abgabe einer Äußerung ist auch für die Handwerker erforderlich, die den Antrag auf  
Errichtung der Zwangssinnung gestellt haben.

Nach Ablauf des obigen Zeitpunktes eingehende Äußerungen sowie solche Erklärungen, die  
nicht erkennen lassen, ob der Errichtung einer Zwangssinnung zugestimmt wird oder nicht, bleiben  
unberücksichtigt.

Die abgegebenen Erklärungen liegen vom ..... bis zum ..... an  
der oben bezeichneten Stelle Wochentags von ..... bis ..... Uhr ..... mittags zur Einsicht=  
nahme für die Beteiligten und Erhebung etwaiger Einsprüche aus. Nach Ablauf der Frist erhobene  
Einsprüche können nicht berücksichtigt werden.

....., den ten ..... 19.....

Der Kommissar.



Gemeinde: .....

# Liste

der

Handwerker, die an der Abstimmung über die Errichtung einer Zwangsinnung für das  
 .....-Handwerk im Bezirk der Gemeinde(n) .....  
 Teil genommen haben.

Lfd. Nr.	Name und Vorname	Bezeichnung des (hauptsächlich betriebenen) Handwerks	Anzahl des Hilfspersonals <sup>1)</sup>		Abstimmung		Bemerkungen <sup>2)</sup>
			Geselle Gehilfe	Lehrling	für	gegen	

<sup>1)</sup> Nur auszufüllen, wenn der Antrag auf Einbeziehung nur der personalbeschäftigenden Handwerker gestellt ist und der Gewerbetreibende der Regel nach Hilfspersonal beschäftigt.

<sup>2)</sup> Hier sind auch die Einsprüche gegen die Abstimmung einzutragen.

Anlage IV. (§ 122).**Bekanntmachung.**

Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordnen wir hiermit an, daß zum .....\*) eine Zwangsinnung für das ..... Handwerk in dem Bezirke der Gemeinde(n) ..... mit dem Sitze in ..... und dem Namen ..... errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkt ab gehören alle Gewerbetreibende, die das ..... Handwerk betreiben (und in der Regel Gesellen oder Lehrlinge beschäftigen) dieser Innung an.

(Zugleich wird werden zu demselben Zeitpunkte die .....-Innung(en) in ..... geschlossen.)

..... den ..... ten ..... 19.....

**Großherzogliches Kreisamt** .....

\*) Der Zeitpunkt ist so zu bestimmen, daß inzwischende durch die etwaige Schließung einer freien Innung erforderlichen Maßnahmen zum Abschluß gebracht werden können.

# Verzeichnis

der in dem Betriebe des .....

zu ..... im Jahre 19..... auf Grund des § 105 c

der Gewerbeordnung vorgenommenen Sonntagsarbeiten.

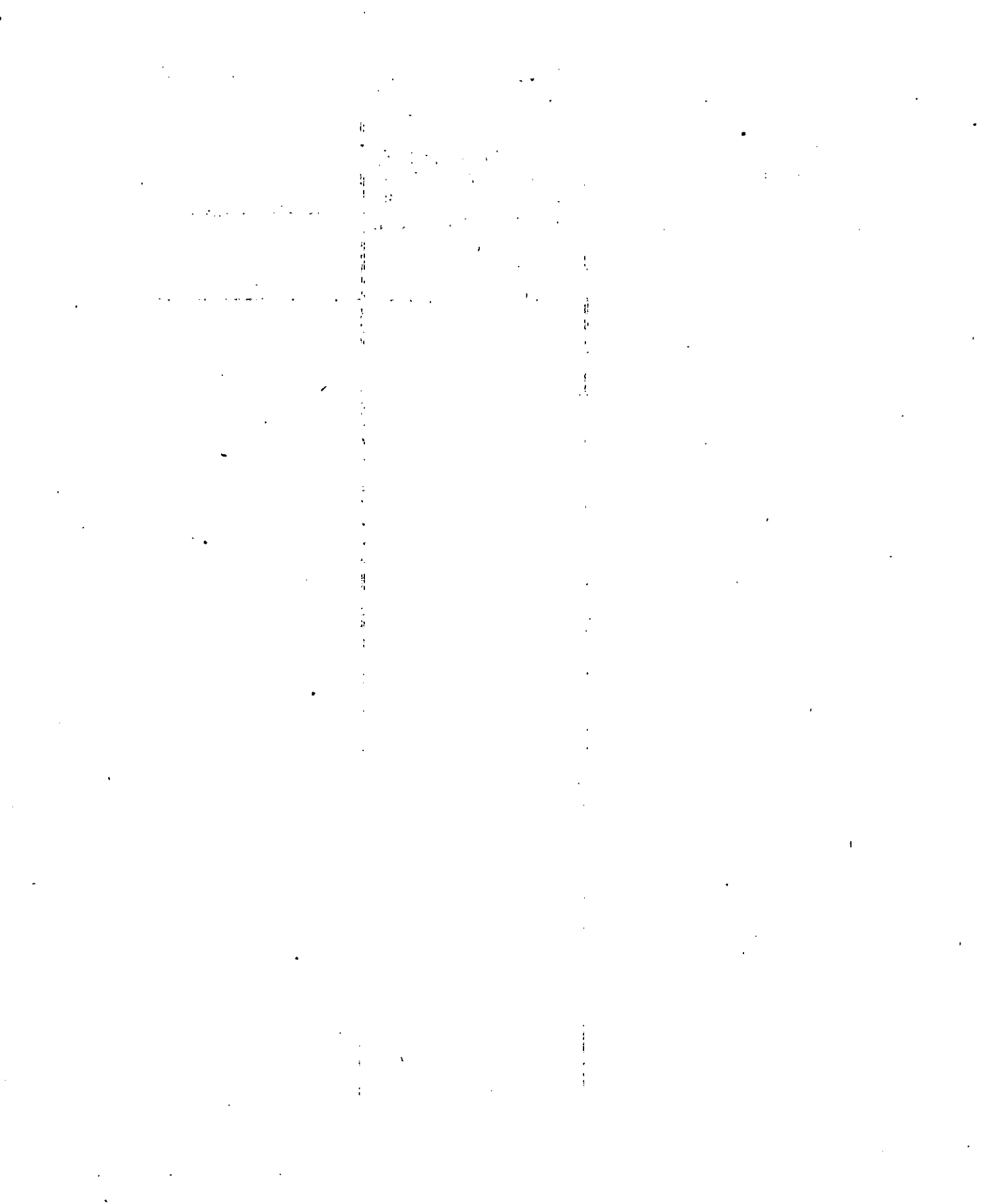
---

**Vorbemerkung.** Zur Eintragung der Namen der an Sonn- und Festtagen beschäftigten Arbeiter in die Spalte 3 und der Ruhezeiten in die Spalte 6 des nachstehenden Verzeichnisses ist der Gewerbetreibende nicht verpflichtet. Es wird sich aber in der Regel empfehlen, wenigstens die Namen und Ruhezeiten derjenigen Arbeiter einzutragen, die mit den in § 105 c Absatz 1 Ziffer 3 und 4 G. D. bezeichneten Arbeiten beschäftigt werden. Andernfalls würde es dem Gewerbetreibenden häufig nicht möglich sein, zu übersehen und nachzuweisen, daß die in § 105 c Absatz 3 vorgeschriebenen Ruhezeiten innegehalten werden.

In Betrieben, die mit Wind- oder unregelmäßiger Wasserkraft arbeiten, sind auch die auf Grund des § 105 c vorgenommenen Sonn- und Festtagsarbeiten in das nachstehende Verzeichnis einzutragen.

Tag der Beschäftigung 1	Zahl der beschäf- tigten Arbeiter 2	N a m e n der beschäftigten Arbeiter (Siehe die Vorbemerkung) 3	Angabe der Tagesstunden, in welche die Arbeitszeit fällt. 4

<p>Angabe der vorgenommenen Arbeiten</p> <p>5</p>	<p>Angabe in welcher Weise als Ersatz für die statt= gehabte Sonntagsarbeit Ruhezeit gewährt worden ist</p> <p>6</p>	<p>Bemerkungen</p> <p>7</p>



# Verzeichnis

der von de ..... zu .....  
auf Grund des § 105 c Absatz 4 der Gewerbeordnung gestatteten Ausnahmen  
(Gestattung einer 24 stündigen Wochentagsruhe anstatt der Sonntagsruhe).

---

Das Verzeichnis ist nach Kalenderjahren einzurichten.

Laufende Nr.	a. Bezeichnung des Betriebs b. Namen des Besitzers oder Leiters des Betriebs c. Art des Betriebs 2	Belegenheit des Betriebs 3	Datum der Bewilligung und Aktenvermerk 4	Zahl der Arbeiter, für welche die Ausnahme bewilligt ist 5	Bezeichnung der Sonntagsarbeiten, welche die Arbeiter (Spalte 5) verrichten 6



Angabe der Tages= stunden, in welche die Arbeitszeit fällt 7	Dauer der Ausnahme= bewilligung 8	Gründe für die Ausnahme= bewilligung 9	Bemerkungen 10



# Verzeichnis

der von de..... zu.....  
auf Grund des § 105 f der Gewerbeordnung gestatteten Ausnahmen von dem Verbot  
der Sonntagsarbeit.

---

Das Verzeichnis ist nach Kalenderjahren und innerhalb eines jeden Kalenderjahres nach gewerblichen Anlagen tunlichst so einzurichten, daß jede gewerbliche Anlage nur einmal aufgeführt wird und soviel Raum erhält, daß mehrmalige Ausnahmegewilligungen unter einander eingetragen werden können.

Laufende Nr.	a. Bezeichnung des Betriebs b. Name des Besitzers oder Leiters des Betriebs c. Art des Betriebes 1 2	Belegenheit des Betriebs 3	Zahl der im Betriebe beschäftigten Personen 4	Datum der Bewilligung und Aktenvermerk 5	Zahl der Arbeiter, für welche die Ausnahme bewilligt ist 6

Art der Arbeiten, für welche die Ausnahme bewilligt ist 7	Angabe der Arbeits= stunden an den einzel= nen Sonn= und Festtagen 8	Angabe der Sonn= und Fest= tage, für welche die Ausnahme bewilligt ist 9	Gründe der Ausnahme= bewilligung 10	Bemerkungen 11



Gemeinde: .....

Preis: .....

# Verzeichnis

der von ..... zu .....

im Jahre 19.....

ausgestellten Arbeitsbücher.

- 
- 1) In Spalte 4 sind Name und Wohnort des gesetzlichen Vertreters des Inhabers oder der Inhaberin einzutragen.
  - 2) In Spalte 5 ist je nach Lage der Sache einzutragen:  
 „auf mündlichen (schriftlichen) Antrag des gesetzlichen Vertreters vom ..... (Datum).....“,  
 „nach schriftlicher Ergänzung der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters durch die Gemeinde-  
 Behörde zu ..... vom ..... (Datum).....“.
  - 3) In Spalte 6 ist kurz zu vermerken, wodurch die Beendigung der Schulpflicht festgestellt ist.
  - 4) Zu Spalte 7 vergl. § 183 Abs. 1.
  - 5) Zu Spalte 8 vergl. § 183 Abs. 3.

1	2	3					4
Laufende Nummer	Datum der Ausstellung	Des Inhabers oder der Inhaberin					Des gesetz-
		a.	b.	c.	d.	e.	Name
		Vor- und Zuname	Geburts-			Letzter dauernder Aufenthaltort, eventl. erster Arbeitsort im Deutschen Reich	
Tag	Jahr		Ort				



	5	6	7	8
lichen Vertreters	<p>Angabe, ob das Arbeitsbuch auf Antrag oder mit Zustimmung des gesetz- lichen Vertreters oder, nach Ergänzung und Zustimmung durch die Gemeinde-Behörde (Bürgermeisterei), ausgestellt ist</p>	<p>Angabe über die Beendigung der Schulpflicht</p>	<p>Angabe a. der Orts-Polizeibehörde von der b. des Jahres, in dem das bisherige Arbeitsbuch aus- gestellt worden war, und c. ob dasselbe ausgefüllt, nicht mehr brauchbar, vernichtet oder verloren gegangen war</p>	<p>Bemerkungen</p>
Wohnort				



Gemeinde: .....

Kreis: .....

# Verzeichnis

der im Bezirke ..... gelegenen  
gewerblichen Betriebe, in denen Arbeiterinnen über 16 Jahre beschäftigt werden

## Erläuterungen.

- 1) In dieses Verzeichnis sind einzutragen: alle gewerblichen Betriebe mit in der Regel mindestens 10 Arbeitern, sobald in ihnen Arbeiterinnen über 16 Jahre beschäftigt werden, insoweit nicht § 154 Abs. 1 der Gewerbeordnung Ausnahmen begründet. (Wegen der diesen Betrieben gleichgestellten Anlagen vergl. § 213 Abs. 2 Ziff. 1.)
- 2) In Spalte 2 ist, wenn der Unternehmer eine Aktiengesellschaft, Körperschaft, Genossenschaft oder dergleichen ist, auch der Name des Leiters (Direktors usw.) des Betriebs anzugeben.
- 3) In Spalte 3 ist, wenn der Besitzer oder Leiter nicht am Orte des Betriebs wohnhaft, auch dessen Wohnort in Klammer anzugeben.
- 4) In Spalte 4 ist jedesmal die bei der letzten ordentlichen Revision vorgefundene Zahl der Arbeiterinnen über 16 Jahre einzutragen.
- 5) Die Einträge in Spalte 5 sind getrennt
  - a. für die fünf ersten Wochentage,
  - b. für die Sonnabende
 zu machen. Auch sind sie nach den etwa eingehenden Veränderungsanzeigen zu berichtigen.
- 6) In Spalte 7 sind die Daten der nach § 138 Abs. 1 und 2 der Gewerbeordnung zu erstattenden Anzeigen und Veränderungsanzeigen einzutragen.
- 7) In Spalte 10 ist das Datum jeder vorgenommenen Revision einzutragen.
- 8) In Spalte 11 sind die wegen Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahr rechtskräftig festgestellten Strafen einzutragen. Dabei sind die Namen des Gewerbetreibenden, des Betriebsleiters oder der Aufsichtsperson, gegen welche Strafen verhängt worden sind (§ 151 der Gewerbeordnung), anzugeben.
- 9) In Spalte 12 ist namentlich zu vermerken, ob für den betreffenden Betrieb Ausnahmen auf Grund des § 138a der Gewerbeordnung vom Bundesrat zugelassen sind.

1	2	3	4		5		6		7
Lau= fende Nr.	a. Bezeichnung des Betriebs  b. Name des Besitzers oder Leiters  c. Art des Betriebs	Ort des Betriebs	Anzahl der beschäftigten Arbeits= rinnen		Der täglichen Arbeitszeit  a. der regel= mäßigen  b. am Sonnabend		Der Mittags= pause		Datum der Anzeigen und Veränderungs= anzeigen
			a. zwischen 16 und 21 Jahren	b. über 21 Jahre	Anfang	Ende	Anfang	Ende	





Gemeinde: .....

Preis: .....

## Verzeichnis

der im Bezirke ..... gelegenen  
gewerblichen Betriebe, in denen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden.

### Erläuterungen.

- 1) In dieses Verzeichnis sind einzutragen: alle gewerblichen Betriebe mit in der Regel mindestens zehn Arbeitern, sobald in ihnen jugendliche Arbeiter (beiderlei Geschlechts) beschäftigt werden, insoweit nicht § 154 Abs. 1 der Gewerbeordnung Ausnahmen begründet. (Wegen der diesen Betrieben gleichgestellten Anlagen vergl. § 213 Abs. 2 Ziff. 1.)
- 2) In Spalte 2 ist, wenn der Unternehmer eine Aktiengesellschaft, Körperschaft, Genossenschaft oder dergleichen ist, auch der Name des Leiters des Betriebs anzugeben.
- 3) In Spalte 3 ist, wenn der Besitzer oder Leiter nicht am Orte des Betriebs wohnhaft, auch dessen Wohnort in Klammer anzugeben.
- 4) In Spalte 4 ist jedesmal die bei der letzten ordentlichen Revision vorgefundene Zahl der jugendlichen Arbeiter einzutragen.
- 5) Die Einträge in den Spalten 5 bis 8 sind nach den etwa eingehenden Veränderungsanzeigen zu berichtigen.
- 6) In Spalte 9 sind die Daten der nach § 138 Abs. 1 und 2 der Gewerbeordnung zu erstattenden Anzeigen und Veränderungsanzeigen einzutragen.
- 7) In Spalte 12 ist das Datum jeder vorgenommenen Revision einzutragen.
- 8) In Spalte 13 sind die wegen Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen über die Arbeitsbücher und die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter rechtskräftig erkannten Strafen einzutragen. Dabei sind die Namen des Gewerbetreibenden, des Betriebsleiters oder der Aufsichtsperson, gegen welche Strafen verhängt worden sind (§ 151 der Gewerbeordnung), anzugeben.
- 9) In Spalte 14 ist namentlich zu vermerken, ob für den Betrieb Ausnahmen auf Grund des § 139a der Gewerbeordnung von dem Bundesrat zugelassen sind.





8		9			10			11		12		13	14
Der Nachmittagspause a. der regelmäßigen b. der Arbeiterinnen an den Vorabenden der Sonn- und Festtage		Datum der Anzeigen und Veränderungsanzeigen			Zahl der jugendlichen Arbeiter, denen Überarbeit, Nacharbeit oder anderweite Regelung der Pausen gestattet ist, nach § 139 Abs. 1   § 139 Abs. 2   § 139 a			a. Angabe der Behörde, welche Abweichungen vom Gesetz bewilligt hat b. Datum der Bewilligung		Datum der vorgenommenen Revisionen a. ordentliche b. außerordentliche		Vorgetommene Bestrafungen	Bemerkungen
Anfang	Ende												

Anlage XI (§ 217 Abs. 1).

# Auszug

aus den Vorschriften der Gewerbeordnung über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und von jugendlichen Arbeitern in Betrieben, in denen in der Regel mindestens 10 Arbeiter beschäftigt werden.\*)

(Vergl. § 138 Abs. 2 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 28. Dezember 1908, R. G. Bl. S. 667).

- I. Kinder unter 13 Jahren dürfen nicht beschäftigt werden. (§ 135 Abs. 1.)
- II. Kinder über 13 Jahre dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuch der Volksschule verpflichtet sind. (§ 135 Abs. 1.)
- III. Minderjährige dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem durch die Polizeibehörde ihres letzten dauernden Aufenthaltsortes oder ihres ersten deutschen Arbeitsortes ausgestellten Arbeitsbuche versehen sind, das von dem Arbeitsgeber einzufordern, zu verwahren und auf amtliches Verlangen jederzeit vorzulegen ist. (§§ 107 und 108.) (Vergl. auch die in jedem Arbeitsbuche abgedruckten §§ 111 und 112 der Gewerbeordnung.)
- IV. Wer Kinder unter 14 Jahren, junge Leute (beiderlei Geschlechts) zwischen 14 und 16 Jahren oder Arbeiterinnen über 16 Jahre beschäftigen will, muß hiervon der Ortspolizeibehörde vorher schriftliche Anzeige machen.  
In der Anzeige sind anzugeben: der Betrieb, die Wochentage, an denen die Beschäftigung stattfinden soll, Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen, Art der Beschäftigung. — Soll hierin eine Änderung eintreten, so muß davon vorher der Behörde weitere Anzeige gemacht werden. (§ 138 Abs. 1.)
- V. In jedem Arbeitsraume, in dem jugendliche Arbeiter unter 16 Jahren beschäftigt werden, muß an einer in die Augen fallenden Stelle ein Verzeichnis der darin beschäftigten jugendlichen Arbeiter unter Angabe der Arbeitstage, des Beginns und Endes der Arbeitszeit, des Beginns und Endes der Pausen ausgehängt sein. (§ 138 Abs. 2.)
- VI. Kinder unter 14 Jahren dürfen nicht länger als 6 Stunden, junge Leute (beiderlei Geschlechts) zwischen 14 und 16 Jahren und Arbeiterinnen über 16 Jahre dürfen nicht länger als 10 Stunden, Arbeiterinnen an den Vorabenden der Sonn- und Festtage nicht länger als 8 Stunden täglich beschäftigt werden. (§ 135 Abs. 2 und 3, § 137 Abs. 2.)

Die Arbeitsstunden dürfen nicht vor 6 Uhr morgens beginnen und nicht über 8 Uhr abends dauern. (§ 136 Abs. 1 und § 137 Abs. 1.)

Arbeiterinnen dürfen überdies am Sonnabend, sowie an den Vorabenden der Festtage nicht nach 5 Uhr nachmittags beschäftigt werden. (§ 137 Abs. 1.)

\*) Wegen der diesen gleichgestellten Betrieben vergl. § 213 Abs. 2 Ziff. 1 der Ausführungsverordnung.

VII. Zwischen den Arbeitsstunden müssen an jedem Arbeitstage regelmäßige Pausen gewährt werden.

**Für jugendliche Arbeiter,**

die nur 6 Stunden täglich beschäftigt werden, muß die Pause mindestens eine halbe Stunde betragen;

den übrigen muß mindestens mittags eine einstündige sowie vor- und nachmittags je eine halbstündige Pause dann gewährt werden, wenn sie täglich länger als 8 Stunden beschäftigt werden und die Dauer ihrer durch eine Pause nicht unterbrochenen Arbeitszeit am Vor- und Nachmittag je vier Stunden übersteigt. (§ 136 Abs. 1.)

Den Arbeiterinnen über 16 Jahre ist eine mindestens einstündige Mittagspause zu gewähren. (§ 137 Abs. 3.)

Arbeiterinnen, die ein Hauswesen zu besorgen haben, sind auf ihren Antrag eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen, sofern diese nicht mindestens ein und eine halbe Stunde beträgt. (§ 137 Abs. 5.)

VIII. Während der Pausen darf den jugendlichen Arbeitern eine Beschäftigung im Betriebe überhaupt nicht gestattet werden.

Der Aufenthalt in den Arbeitsräumen darf nur dann erlaubt werden,

- a. wenn in ihnen die Teile des Betriebs, in denen jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, für die Zeit der Pausen völlig eingestellt werden, oder
- b. wenn der Aufenthalt im Freien nicht tunlich ist und andere geeignete Aufenthaltsräume ohne unverhältnismäßige Schwierigkeiten nicht beschafft werden können. (§ 136 Abs. 2.)

IX. Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit ist den Arbeiterinnen und den jugendlichen Arbeitern eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 11 Stunden zu gewähren. (§§ 136 Abs. 3 und 137 Abs. 4.)

X. Arbeiterinnen dürfen vor und nach ihrer Niederkunft im ganzen während 8 Wochen nicht beschäftigt werden. Ihr Wiedereintritt ist an den Ausweis geknüpft, daß seit ihrer Niederkunft wenigstens 6 Wochen verfloßen sind. (§ 137 Abs. 6.)

XI. An Sonn- und Festtagen sowie während der vom ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmanden-, Beicht- und Kommunionunterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden. (§ 136 Abs. 4.)

XII. Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern darf für die Tage, an denen sie in dem Betriebe die gesetzlich zulässige Arbeitszeit hindurch beschäftigt waren, Arbeit zur Verrichtung außerhalb des Betriebs vom Arbeitgeber überhaupt nicht übertragen oder für Rechnung Dritter überwiesen werden. (§ 137a Abs. 1.)

Für die Tage, an denen die Arbeiterinnen oder jugendlichen Arbeiter in dem Betriebe kürzere Zeit beschäftigt waren, ist diese Übertragung oder Überweisung nur für andere als Sonn- und Festtage und dabei nur in dem Umfange zulässig, in dem Durchschnittsarbeiter ihrer Art die Arbeit voraussichtlich in dem Betriebe während des Restes der gesetzlich zulässigen Arbeitszeit würden herstellen können. (§ 137a Abs. 2.)

In jedem Arbeitsraume, in dem Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter unter 16 Jahren beschäftigt werden, ist eine Tafel auszuhängen, die vorstehenden Auszug in deutlicher Schrift enthält. (§ 138 Abs. 2.)

Anlage XIa (§ 217 Abs. 2).**Auszug**

aus den

**Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre in Motorwerkstätten, in denen in der Regel weniger als 10 Arbeiter beschäftigt werden.**

(Vergl. Bekanntmachung, betreffend die Ausführungsbestimmungen des Bundesrats: über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen in Werkstätten mit Motorbetrieb, vom 13. Juli 1900).

- I. Wer Arbeiterinnen über 16 Jahre in einer Werkstätte mit Motorbetrieb beschäftigen will, muß hiervon der Ortspolizeibehörde vorher schriftliche Anzeige machen.  
In der Anzeige ist die Lage der Werkstätte und die Art des Betriebs anzugeben. (§ 138 Abs. 1 G. D.; Ziffer 6 Abs. 1, Ziffer 15 Abs. 1 Bef.)
- II. Arbeiterinnen über 16 Jahre dürfen nicht länger als 11 Stunden täglich, an Vortagen der Sonn- und Festtage nicht länger als 10 Stunden täglich beschäftigt werden. (§ 137 Abs. 2 G. D.; Ziffer 5 Abs. 2 Bef.)  
Die Arbeitsstunden dürfen nicht in die Nachtzeit zwischen 8 $\frac{1}{2}$  Uhr abends und 5 $\frac{1}{2}$  Uhr morgens fallen. Am Sonnabend sowie an Vortagen der Festtage ist die Beschäftigung nach 5 $\frac{1}{2}$  Uhr nachmittags verboten. (§ 137 Abs. 1 G. D.; Ziffer 5 Abs. 1 Bef.)
- III. Zwischen den Arbeitsstunden muß den Arbeiterinnen eine mindestens einstündige Mittagspause gewährt werden. (§ 137 Abs. 3 G. D.; Ziffer 5 Abs. 3 Bef.)  
Arbeiterinnen über 16 Jahre, die ein Hauswesen zu besorgen haben, sind auf ihren Antrag eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen, sofern diese nicht mindestens ein und eine halbe Stunde beträgt. (§ 137 Abs. 4 G. D.; Ziffer 5 Abs. 4 Bef.)
- IV. Wächnerinnen dürfen während vier Wochen nach ihrer Niederkunft überhaupt nicht und während der folgenden zwei Wochen nur beschäftigt werden, wenn das Zeugnis eines approbierten Arztes dies für zulässig erklärt. (§ 137 Abs. 5 G. D.; Ziffer 5 Abs. 5 Bef.)
- V. Die Bestimmungen in Ziffer II gelten nicht für Arbeiterinnen, die in Badeanstalten ausschließlich oder vorwiegend mit der Bereitung der Bäder und der Bedienung des Publikums beschäftigt sind. (Ziffer 5 Abs. 6 Bef.)  
Auf die Beschäftigung von Arbeiterinnen in Werkstätten, in denen ausschließlich oder vorwiegend unregelmäßige Wasserkraft als Triebkraft benutzt wird, mit Ausnahme der Schleifer- und Poliererwerkstätten der Glas-, Stein- und Metallbearbeitung finden nur die Bestimmungen Ziffer I, II Abs. 2 Satz 1, III Abs. 2 und IV Anwendung. (Ziffer 11, 13 Abs. 1, Ziffer 14, 15 Abs. 1 Bef.)

VI. Über die in Ziffer II festgesetzte Zeit hinaus dürfen Arbeiterinnen über 16 Jahre an vierzig Tagen im Jahre beschäftigt werden. Diese Beschäftigung darf 13 Stunden täglich nicht überschreiten und nicht länger als bis 10 Uhr abends dauern. In den in Ziffer V Abs. 2 bezeichneten Werkstätten, in denen in der Regel weniger als 10 Arbeiter beschäftigt werden, dürfen Arbeiterinnen über 16 Jahre an vierzig Tagen im Jahre über 8½ Uhr abends hinaus bis spätestens 10 Uhr abends beschäftigt werden. Bei der Berechnung der Tage kommt jeder Tag in Anrechnung, an dem auch nur eine Arbeiterin über die für gewöhnlich zulässige Dauer der Arbeitszeit hinaus beschäftigt ist.

Gewerbetreibende, welche von der vorstehenden Bestimmung Gebrauch machen, sind verpflichtet, ein Verzeichnis anzulegen, in welches jeder Tag, an dem Überarbeit stattgefunden hat, noch am Tage der Überarbeit einzutragen ist. (Ziffer 7, 16 Bef.)

---

In jedem Werkstattraume, in welchem Arbeiterinnen über 16 Jahre beschäftigt werden, ist eine Tafel auszuhängen, welche diesen Auszug in deutlicher Schrift enthält. (§ 138 Abs. 2 G.D.; Ziffer 6 Abs. 2, Ziffer 15 Abs. 2 Bef.)

---

Anlage XIb (§ 217 Abs. 2).

Aus

aus

**Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Beschäftigung jugendlicher  
in denen in der Regel weniger**

(Vergl. Bekanntmachung, betreffend die Ausführungsbestimmungen des Bundesrats über die Beschäftigung

- I. Kinder unter 13 Jahren dürfen in Werkstätten mit Motorbetrieb nicht beschäftigt werden. (§ 135 Abs. 1 G.D.; Ziffer 3 Abs. 1, Ziffer 12 Bef.)
- II. Kinder über 13 Jahre dürfen in Werkstätten mit Motorbetrieb nur beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind. (§ 135 Abs. 1 G.D.; Ziffer 3 Abs. 1, Ziffer 12 Bef.)
- III. Minderjährige dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem durch die Polizeibehörde ihres letzten dauernden Aufenthaltsortes oder ihres ersten deutschen Arbeitsortes ausgestellten Arbeitsbuche versehen sind, welches von dem Arbeitgeber einzufordern, zu verwahren und auf amtliches Verlangen jeder Zeit vorzulegen ist. (§§ 107 und 108 G.D.) (Vergl. auch die in jedem Arbeitsbuche abgedruckten §§ 111 und 112 der Gewerbeordnung.)
- IV. Wer Kinder unter 14 Jahren oder junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren in einer Werkstätte mit Motorbetrieb beschäftigen will, muß hiervon der Ortspolizeibehörde vorher schriftlich Anzeige machen. In der Anzeige ist die Lage der Werkstätte und die Art des Betriebes anzugeben. (§ 138 Abs. 1 G.D.; Ziffer 6 Abs. 1, Ziffer 15 Abs. 1 Bef.)
- V. Kinder unter 14 Jahren dürfen in Schleifer- und Polierwerkstätten der Glas-, Stein- und Metallverarbeitung mit Motorbetrieb nicht länger als 6 Stunden beschäftigt werden. In den übrigen Werkstätten mit Motorbetrieb dürfen sie nicht länger als 10 Stunden täglich beschäftigt werden.

Junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren dürfen nicht länger als 10 Stunden täglich beschäftigt werden. (§ 135 Abs. 2, 3 G.D.; Ziffer 3 Abs. 2 Bef.)

Die Arbeitsstunden aller Arbeiter unter 16 Jahren dürfen nicht vor 5 $\frac{1}{2}$  Uhr morgens beginnen und nicht über 8 $\frac{1}{2}$  Uhr abends dauern. (§ 136 Abs. 1 G.D.; Ziffer 4 Abs. 1, Ziffer 13 Abs. 1 Bef.)

In jedem Werkstatttraume, in welchem Arbeiter oder Arbeiterinnen unter 16 Jahren enthält. (§ 138 Abs. 2

# Zug

den

## Arbeiter (Arbeiter und Arbeiterinnen unter 16 Jahren) in Motorwerkstätten, als 10 Arbeiter beschäftigt werden.

von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen in Werkstätten mit Motorbetrieb, vom 13. Juli 1900.)

Die Arbeiterinnen unter 16 Jahren dürfen überdies am Sonnabend sowie an Vortagen der Festtage nicht nach 5½ Uhr nachmittags beschäftigt werden. (§ 137 Abs. 1 G.D.; Ziffer 5 Abs. 1 Bef.)

- VI. Zwischen den Arbeitsstunden müssen allen Arbeitern unter 16 Jahren regelmäßige Pausen gewährt werden. Für solche, welche nur 6 Stunden täglich beschäftigt werden, muß die Pause mindestens eine halbe Stunde betragen. Den übrigen muß mindestens entweder mittags eine einstündige, sowie vormittags und nachmittags je eine halbstündige, oder mittags eine einundeinhalbstündige Pause gewährt werden. Eine Vor- und Nachmittagspause braucht nicht gewährt zu werden, sofern die jugendlichen Arbeiter täglich nicht länger als 8 Stunden beschäftigt werden und die Dauer ihrer durch eine Pause nicht unterbrochenen Arbeitszeit am Vor- und Nachmittage je 4 Stunden nicht übersteigt. (§ 136 Abs. 1 G.D.; Ziffer 4 Abs. 1 Bef.)
- VII. Während der Pausen darf den Arbeitern unter 16 Jahren eine Beschäftigung im Werkstattribetriebe nicht gestattet werden. (§ 136 Abs. 2 G.D.; Ziffer 4 Abs. 2 Bef.)
- VIII. In Sonn- und Festtagen sowie während der von dem ordentlichen Seelforger für den Katechumenen- und Konfirmanden-, Beicht- und Kommunion-Unterricht bestimmten Stunden dürfen Arbeiter unter 16 Jahren nicht beschäftigt werden. (§ 136 Abs. 3 G.D.; Ziffer 4 Abs. 3, Ziffer 13 Abs. 2 Bef.)
- IX. Auf die Beschäftigung von Arbeitern unter 16 Jahren in Werkstätten, in denen ausschließlich oder vorwiegend unregelmäßige Wasserkraft als Triebkraft benutzt wird, mit Ausnahme der Schleifer- und Polierwerkstätten der Glas-, Stein- und Metallverarbeitung finden nur die Bestimmungen Ziffer I bis IV, V Abs. 3 und VIII Anwendung. (Ziffer 11 bis 13, Ziffer 15 Bef.)
- X. Auf die Beschäftigung männlicher Arbeiter unter 16 Jahren in Werkstätten des Handwerks mit Motorbetrieb finden die Bestimmungen Ziffer IV, V Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, 3, VI und VII keine Anwendung. (Ziffer 10, 17 Bef.)

beschäftigt werden, ist eine Tafel anzuhängen, welche diesen Auszug in deutlicher Schrift G.D.; Ziffer 6, 15 Bef.)

## Auszug

aus den Kaiserlichen Verordnungen vom 31. Mai 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 459) und vom 17. Februar 1904 (Reichs-Gesetzbl. S. 62) über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern beiderlei Geschlechts und von Arbeiterinnen über 16 Jahre in Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion, in denen in der Regel weniger als 10 Arbeiter beschäftigt werden.

### A. Gemeinschaftliche Bestimmungen für Arbeiter beiderlei Geschlechts unter 16 Jahren und für Arbeiterinnen über 16 Jahre.

- I. Die folgenden Bestimmungen finden, falls der Arbeitgeber nicht ausschließlich zu seiner Familie gehörige Personen beschäftigt, Anwendung auf alle Werkstätten, in denen
  - 1) die Anfertigung oder Bearbeitung von Männer- und Knabenkleidern (Höcken, Hosens, Westen, Mänteln und dergl.) im großen erfolgt,
  - 2) Frauen- und Kinderkleidung (Mäntel, Kleider, Umhänge und dergl.) im großen oder auf Bestellung nach Maß für den persönlichen Bedarf der Besteller angefertigt oder bearbeitet wird,
  - 3) Frauen- und Kinderhüte besetzt (garniert) werden,
  - 4) die Anfertigung oder Bearbeitung von weißer und bunter Wäsche im großen erfolgt.
- II. In jedem Arbeitsraum, in dem nicht mehr volksschulpflichtige Kinder zwischen 13 und 14 Jahren oder junge Leute beiderlei Geschlechts zwischen 14 und 16 Jahren oder Arbeiterinnen über 16 Jahre beschäftigt werden, ist eine Tafel auszuhängen, die diesen Auszug in deutlicher Schrift enthält.
- III. Wer nicht mehr volksschulpflichtige Kinder zwischen 13 und 14 Jahren oder junge Leute beiderlei Geschlechts zwischen 14 und 16 Jahren oder Arbeiterinnen über 16 Jahre beschäftigen will, muß hiervon vor Beginn der Beschäftigung der Bürgermeisterei oder der besonders bestellten staatlichen Polizeiverwaltung unter Angabe der Werkstätte schriftlich Anzeige erstatten.

### B. Besondere Bestimmungen für Arbeiter beiderlei Geschlechts unter 16 Jahren.

- IV. Kinder unter 13 Jahren dürfen nicht beschäftigt werden.
- V. Kinder zwischen 13 und 14 Jahren dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuch der Volksschule verpflichtet sind.



- VI. Kinder zwischen 13 und 14 Jahren dürfen nicht länger als 6 Stunden täglich, junge Leute beiderlei Geschlechts zwischen 14 und 16 Jahren dürfen nicht länger als 10 Stunden täglich beschäftigt werden. Die Arbeitsstunden dürfen nicht vor 5½ morgens beginnen und nicht über 8½ Uhr abends dauern. Arbeiterinnen unter 16 Jahren dürfen überdies am Samstag und den Tagen vor Festtagen nicht nach 5½ Uhr nachmittags beschäftigt werden.
- VII. Zwischen den Arbeitsstunden müssen allen Arbeitern beiderlei Geschlechts unter 16 Jahren regelmäßige Pausen gewährt werden. Für solche, die nur 6 Stunden täglich beschäftigt werden, muß die Pause mindestens eine halbe Stunde betragen. Den Übrigen muß mindestens mittags eine einstündige, sowie vormittags und nachmittags je eine halbstündige Pause gewährt werden. Eine Vor- und Nachmittagspause braucht nicht gewährt zu werden, wenn entweder mittags eine einundeinhalbstündige Pause gewährt wird, oder die jugendlichen Arbeiter täglich nicht länger als 8 Stunden beschäftigt werden und die Dauer ihrer durch eine Pause nicht unterbrochenen Arbeitszeit am Vor- und Nachmittag je 4 Stunden nicht übersteigt.
- VIII. Während der Pausen darf den Arbeitern beiderlei Geschlechts unter 16 Jahren eine Beschäftigung im Betrieb überhaupt nicht und der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nur dann gestattet werden, wenn in denselben die Teile des Betriebs, in denen jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, für die Zeit der Pausen völlig eingestellt werden, oder wenn der Aufenthalt im Freien nicht tunlich ist und andere geeignete Aufenthaltsräume ohne unverhältnismäßige Schwierigkeiten nicht beschafft werden können.
- IX. An Sonn- und Festtagen, sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmanden-, Beicht- und Kommunionunterricht bestimmten Stunden dürfen Arbeiter beiderlei Geschlechts unter 16 Jahren nicht beschäftigt werden.
- X. In jedem Arbeitsraum, in dem Arbeiter beiderlei Geschlechts unter 16 Jahren beschäftigt werden, ist an einer in die Augen fallenden Stelle ein Verzeichnis der darin beschäftigten jugendlichen Arbeiter beiderlei Geschlechts unter Angabe des Beginns und Endes der Arbeitszeit und des Beginns und Endes der Pausen von dem Betriebsunternehmer oder seinem Beauftragten auszuhängen.

### C. Besondere Bestimmungen für Arbeiterinnen über 16 Jahre.

- XI. Arbeiterinnen über 16 Jahre dürfen nicht länger als 11 Stunden täglich, an Samstagen und den Tagen vor Festtagen nicht länger als 10 Stunden täglich beschäftigt werden.  
Die Arbeitsstunden dürfen nicht in die Nachtzeit zwischen 8½ Uhr abends und 5½ Uhr morgens fallen. Am Samstag sowie an Tagen vor Festtagen ist die Beschäftigung nach 5½ Uhr nachmittags verboten.
- XII. Zwischen den Arbeitsstunden muß den Arbeiterinnen über 16 Jahre eine mindestens einstündige Mittagspause gewährt werden.  
Arbeiterinnen über 16 Jahre, die ein Hauswesen zu besorgen haben, sind auf ihren Antrag eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen, sofern diese nicht mindestens ein und eine halbe Stunde beträgt.
- XIII. Wöchnerinnen dürfen während 4 Wochen nach ihrer Niederkunft überhaupt nicht und während der folgenden zwei Wochen, also in der fünften und sechsten Woche nach der Niederkunft, nur beschäftigt werden, wenn das Zeugnis eines approbierten Arztes dies für zulässig erklärt.

- XIV. Über die in Ziffer XI festgesetzte Zeit hinaus dürfen Arbeiterinnen über 16 Jahre an 60 Tagen im Jahr beschäftigt werden. Diese Beschäftigung darf 13 Stunden täglich nicht überschreiten und nicht länger als bis 10 Uhr abends dauern. Hierbei kommt jeder Tag in Anrechnung, an dem auch nur eine Arbeiterin über die zulässige Dauer der Arbeitszeit hinaus beschäftigt wird.
- XV. Gewerbetreibende, die Arbeiterinnen über 16 Jahre auf Grund der Bestimmungen in Ziffer XIV über die in Ziffer XI festgesetzte Zeit hinaus beschäftigen, sind verpflichtet, an einer in die Augen fallenden Stelle der Werkstätte eine Tafel auszuhängen, auf der jeder Tag, an dem Überarbeit stattfindet, vor Beginn der Überarbeit von dem Betriebsunternehmer oder seinem Beauftragten einzutragen ist.
-





# Zeichnis

Preis: .....

..... beschäftigten jugendlichen Arbeiter.

## III. Kinder unter 14 Jahren.

### A. Vormittags beschäftigte.

Beginn:            Ende:

der Arbeitszeit ..... Uhr ..... Uhr

der Pause . . . . . Uhr ..... Uhr

Revisions-  
vermerke

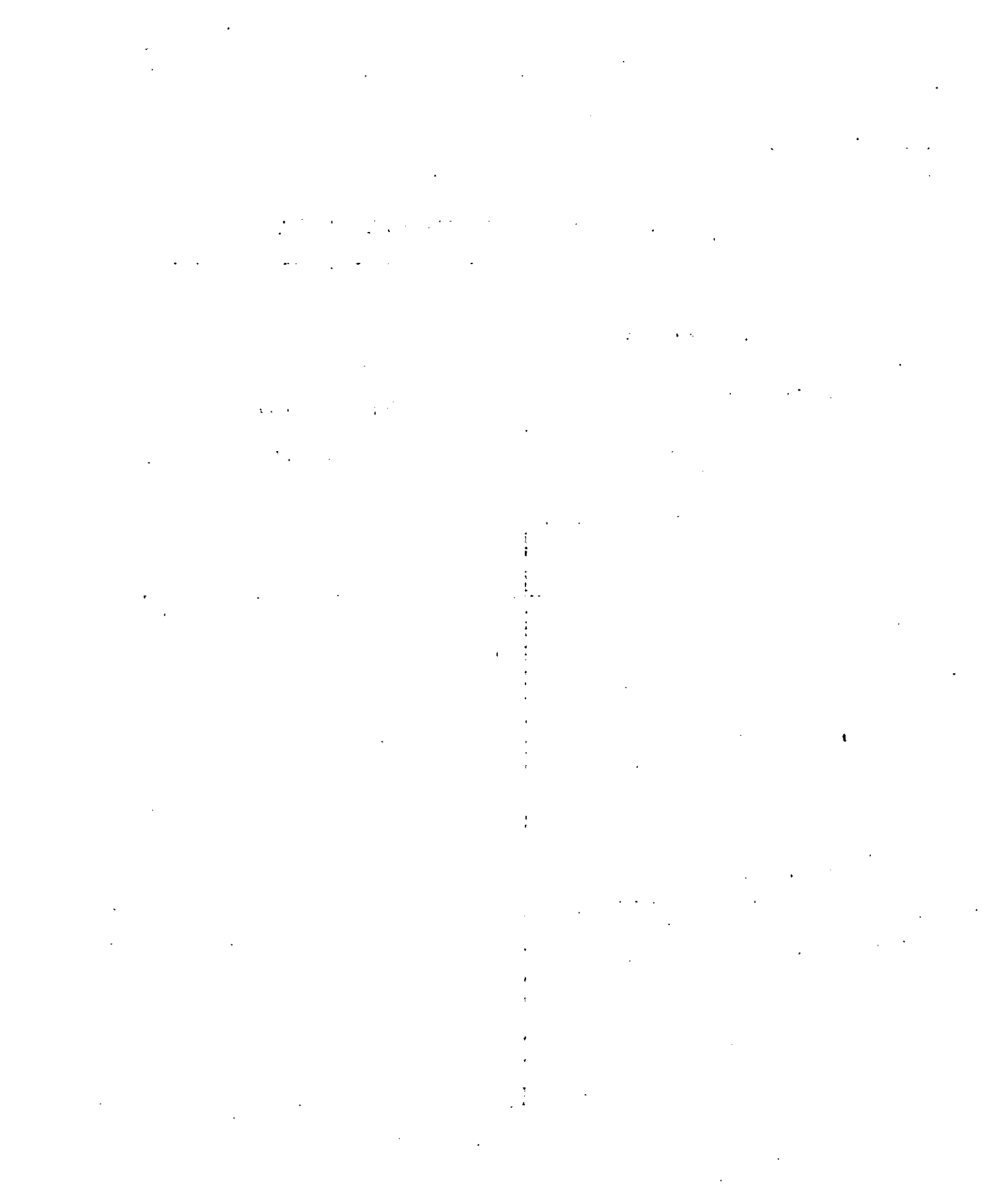
Lfd. Nr.	Vor- und Zuname	Geburts-		Wohnort
		Tag	Jahr	

### B. Nachmittags beschäftigte.

der Arbeitszeit Beginn: ..... Uhr, Ende: ..... Uhr

der Pause . . . . . Uhr, " ..... Uhr

--	--	--	--	--



# Verzeichnis

der

bewilligten Überarbeit erwachsener Arbeiterinnen (über 16 Jahre) an den Wochentagen  
mit Ausnahme der Vorabende der Sonn- und Festtage.

---

- 1) Das Verzeichnis ist nach Kalenderjahren und innerhalb eines jeden Kalenderjahres nach Betrieben tunlichst so zu führen, daß jeder Betrieb nur einmal aufgeführt wird und soviel Raum erhält, daß alle während des Jahres auf Grund des § 138a und des § 139 Abs. 1 der Gewerbeordnung erfolgenden Bewilligungen von Überarbeit untereinander eingetragen werden können.
- 2) In Spalte 1 sind die laufenden Nummern der Betriebe mit römischen Ziffern und unter jedem Betrieb die laufende Nummer der für ihn erfolgten Bewilligungen mit arabischen Ziffern einzutragen.
- 3) In Spalte 3 ist unter b die Betriebsabteilung dann zu bezeichnen, wenn die Überarbeit nur für Arbeiterinnen einer Betriebsabteilung genehmigt ist.
- 4) In Spalte 8 ist die Zahl der Stunden anzugeben, für die täglich Überarbeit bewilligt ist.
- 5) In Spalte 10 ist der kurz, aber erschöpfend anzugebende Grund der außerordentlichen Arbeitshäufung nach Art seiner Beschaffenheit mit a, b oder c einzutragen. Die Spalte 10 ist nicht auszufüllen, wenn die Überarbeit auf Grund des § 139 Abs. 1 bewilligt ist.
- 6) In Spalte 12 sind insbesondere zu vermerken: etwa besondere bei der Bewilligung der Überarbeit gestellte Bedingungen, etwa festgestellte Verstöße gegen die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften oder die besonderen Bedingungen der gesetzlichen oder der bewilligten Beschäftigung, etwa auf Grund des § 146 Abs. 1 Ziffer 2 der Gewerbeordnung wegen gesetzwidriger Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre erfolgte Bestrafungen und kurze Begründungen der nach § 139 Abs. 1 der Gewerbeordnung erfolgten Bewilligungen.

1 Laufende Nummer der Betriebe und der Bewilligungen	2 a. Bezeichnung des Betriebs b. Name des Besitzers oder Leiters c. Art des Betriebs	3 a. Lage des Betriebs b. Bezeichnung der Betriebsabteilung	4 Angabe des Bezirks der Ortspolizeibehörde und Nummer des Betriebs in deren Verzeichnis	5 Datum der Bewilligung	6 Zahl der Arbeiterinnen, für die Überarbeit bewilligt ist	7 Art der Beschäftigung, für die Überarbeit bewilligt ist



8	9	10	11	12
<p>Dauer der täglichen Überarbeit</p>	<p>Zahl der Betriebs- tage, für die Über- arbeit bewilligt ist</p>	<p>Grund der außerordentlichen Ar- beitshäufung und Angabe, ob letztere a. regelmäßig zu gewissen Zeiten des Jahres wiederkehrt, oder b. zwar unregelmäßig, aber doch vorherzusehen, oder c. nicht vorherzusehen war.</p>	<p>Zahl der Betriebstage, für welche a. der Bundesrat nach § 139a b. der Reichskanzler nach § 139 c. die höhere Verwaltungs- behörde nach § 139 d. die untere Verwaltungs- behörde nach § 139 Abs. 1 Überarbeit bewilligt hat.</p>	<p>Bemerkungen</p>

Anlage XIV (§ 227 Abs. 1)......, den ten ..... 19.....

Betreffend: Ausnahmegewilligung auf Grund des § 138a Abs. 5 der Gewerbeordnung.

Das

**Großh. Kreisamt**

erteilt hiermit auf Widerruf

der Firma ..... zu  
 auf Grund der §§ 138a Abs. 5, 105c Abs. 1 Ziffer 3 und 4\*) der Gewerbeordnung und unter  
 Hinweis auf die Vorschrift in § 149 Abs. 1 Ziffer 7 dortselbst die Erlaubnis, die nachverzeichneten,  
 über 16 Jahre alten Arbeiterinnen mit .....

an nachstehenden Sonnabenden und Vorabenden von Festtagen von 5 bis ..... Uhr abends zu  
 beschäftigen, unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß diese Arbeiterinnen an den darauffolgenden  
 Sonn- oder Festtagen arbeitsfrei bleiben müssen.

Ord.- Nr.	Vor- und Zuname der Arbeiterinnen	Überarbeitstage

Abchrift vorstehenden Bescheids ist in den Betriebsräumen, in denen die Arbeiterinnen beschäftigt  
 werden, an einer in die Augen fallenden Stelle auszuhängen.

(L. S.)

Unterschrift:

\*) Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen.

# Verzeichnis

der

**bewilligten Überarbeit erwachsener Arbeiterinnen (über 16 Jahre) an den Vorabenden  
der Sonn- und Festtage.**

---

- 1) Das Verzeichnis ist nach Kalenderjahren und innerhalb eines jeden Kalenderjahres nach Betrieben tunlichst so zu führen, daß jeder Betrieb nur einmal aufgeführt wird und soviel Raum erhält, daß die während des Jahres auf Grund des § 138a Abs. 5 und des § 139 Abs. 1 der Gewerbeordnung erfolgenden Bewilligungen von Überarbeit untereinander eingetragen werden können.
- 2) In Spalte 1 sind die laufenden Nummern der Betriebe mit römischen Ziffern und unter jedem Betrieb die laufende Nummer der für ihn erfolgten Bewilligungen mit arabischen Ziffern einzutragen.
- 3) In Spalte 3 ist unter b die Betriebsabteilung dann zu bezeichnen, wenn die Überarbeit auf Arbeiterinnen einer Betriebsabteilung beschränkt ist.
- 4) In Spalte 8 ist die Zahl der Stunden anzugeben, für welche Überarbeit nach 5 Uhr nachmittags bewilligt ist.
- 5) In Spalte 10 ist als Grund nur entweder „§ 138a Abs. 5“ oder „§ 139 Abs. 1“ der Gewerbeordnung einzutragen.
- 6) In Spalte 12 sind insbesondere zu vermerken: etwa besondere bei der Bewilligung der Überarbeit gestellte Bedingungen, etwa festgestellte Überschreitungen der bewilligten Beschäftigung und etwa auf Grund der §§ 146 Abs. 1 Ziffer 2 und 149 Abs. 1 und Ziffer 7 der Gewerbeordnung erfolgte Bestrafungen.

1	2	3	4	5	6	7
Laufende Nummer der Betriebe und der Bewilligungen	a. Bezeichnung des Betriebs  b. Name des Besitzers oder Leiters  c. Art des Betriebs	a. Lage des Betriebs  b. Bezeichnung der Betriebs- abteilung	Angabe des Bezirks der Orts- polizeibehörde und Nummer des Betriebs in deren Verzeichnis	Datum der Be- willigung	Zahl der Arbei- terinnen, für die Überarbeit bewilligt ist	Art der Beschäftigung, für die Überarbeit bewilligt ist

8	9	10	11	12
<p>Dauer der Über- arbeit</p>	<p>a. Zahl und b. Angabe der Kalender- tage, für die Über- arbeit bewilligt ist.</p>	<p>Grund der Bewilligung (§ 138a Abs. 5, oder § 139 Abs. 1)</p>	<p>Zahl der Vorabende, für die a. der Bundesrat, b. der Reichskanzler, c. die höhere Verwal- tungsbehörde Überarbeit bewilligt hat</p>	<p>Bemerkungen</p>



## Verzeichnis

der Bewilligungen von Überarbeit erwachsener Arbeiterinnen (über 16 Jahre) an den Vorabenden der Sonn- und Festtage in Motorwerkstätten mit in der Regel weniger als 10 Arbeitern, die nicht ausschließlich oder vorwiegend unregelmäßige Wasserkraft benützen oder die zu den Schleifer- und Poliererwerkstätten der Glas-, Stein- und Metallverarbeitung gehören.

- 1) Das Verzeichnis ist nach Kalenderjahren und innerhalb eines jeden Kalenderjahres nach Werkstatt-Betrieben tunlichst so zu führen, daß jeder Werkstatt-Betrieb nur einmal aufgeführt wird und so viel Raum erhält, daß die während des Jahres auf Grund der Bestimmungen in II A Ziffer 8 Abs. 4 der Bekanntmachung vom 13. Juli 1900 (R.=G.=Bl. S. 566) erfolgenden Bewilligungen von Überarbeit unter einander eingetragen werden können.
- 2) In Spalte 1 sind die laufenden Nummern der Werkstatt-Betriebe mit römischen Ziffern und unter jedem Werkstatt-Betrieb die laufende Nummer der für denselben erfolgten Bewilligungen mit arabischen Ziffern einzutragen.
- 3) In Spalte 8 ist die Zahl der Stunden anzugeben, für welche Überarbeit nach 5 1/2 Uhr nachmittags bewilligt ist.
- 4) In Spalte 12 sind insbesondere zu vermerken etwaige besondere bei der Bewilligung der Überarbeit gestellte Bedingungen, etwaige festgestellte Überschreitungen der bewilligten Beschäftigung und etwa erfolgte Bestrafungen.

1	2	3	4	5	6	7
Laufende Nummer der Werkstatt-Betriebe und der Bewilligungen	a. Bezeichnung der Werkstatt b. Name des Besitzers oder Leiters derselben c. Art des Betriebs	a. Lage der Werkstatt b. Bezeichnung der Betriebsabteilung	Angabe des Bezirks der Ortspolizeibehörde und Nummer der Werkstatt in deren Verzeichnis	Datum der Bewilligung	Zahl der Arbeiterinnen, für welche Überarbeit bewilligt ist	Art der Beschäftigung, für welche Überarbeit bewilligt ist



8	9	10	11	12
<p>Dauer der Überarbeit</p>	<p>a. Zahl und b. Angabe der Kalender- tage, für welche Über- arbeit bewilligt ist</p>	<p>Grund für die Bewilligung der nach II A Ziffer 8 Absf. 4 der Bef. v. 13. Juli 1900 (N.=G.=Bl. S. 566) beantragten Ausnahmen</p>	<p>Zahl der Vorabende, für welche auf Grund der Bestimmungen in II A Ziffer 9 und III Ziffer 16 Absf. 2 der Bef. v. 13. Juli 1900 (N.=G.=Bl. S. 566) eine Überbeschäftigung an den Vorabenden der Sonn- und Festtage gestattet worden ist</p>	<p>Bemerkungen</p>
<p>I.</p>				

Anlage XVI (§ 240).**Tafel**

zur Eintragung der Überarbeit in den Werkstätten der Kleider- und Wäsche-Konfektion,  
in denen in der Regel weniger als 10 Arbeiter beschäftigt werden. (§ 6 Abs. 3 der  
Verordnung vom 17. Februar 1904 Reichs-Gesetzbl. S. 62.)

Tag der Beschäftigung	Zahl der beschäftigten Arbeiterinnen	Angabe der Tagesstunden, in welchen die Überarbeit geleistet wird	Bemerkungen

Großherzoglich Hessisches  
**R e g i e r u n g s b l a t t.**

**№ 10.**

**Darmstadt, den 27. März 1912.**

Inhalt: 1) Verordnung, die Zustellungen im Verwaltungsstreitverfahren betreffend. — 2) Verordnung, die Gebühren im Verwaltungsstreitverfahren betreffend. — 3) Bekanntmachung, den Vollzug des Hausarbeitsgesetzes vom 20. Dezember 1911 betreffend. — 4) Bekanntmachung, die Ausgabe von Schuldverschreibungen durch die Hessische Landeshypothekbank betreffend. — 5) Bekanntmachung, Vereinfachung der Quittungen betreffend.

**Verordnung,**

**die Zustellungen im Verwaltungsstreitverfahren betreffend.**

Vom 23. März 1912.

**ERNST LUDWIG** von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen  
 und bei Rhein *rc. rc.*

Auf Grund des Artikels 34 Abs. 4 des Gesetzes, die Verwaltungsrechtspflege betreffend, vom 8. Juli 1911 haben Wir Uns bewogen gefunden, zu verordnen, was folgt:

§ 1.

Für die Bewirkung der Zustellung hat der Bureauvorsteher oder der Sekretär des Verwaltungsgerichts Sorge zu tragen.

§ 2.

Die Zustellung besteht, wenn eine Ausfertigung zugestellt werden soll, in der Übergabe, in den übrigen Fällen in der Übergabe einer beglaubigten Abschrift des

zuzustellenden Schriftstücks. Eine Urschrift zuzustellender Ladungen wird für die Akten nicht hergestellt.

Die Beglaubigung einer zu übergebenden Abschrift geschieht durch den in § 1 bezeichneten Beamten.

### § 3.

Die Zustellungen können erfolgen:

- 1) nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Zustellung von Amtswegen (§§ 208—213) mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Gerichtsschreibers der in § 1 bezeichnete Beamte tritt und daß eine Zustellung durch den Diener der Behörde nicht stattfindet,
- 2) durch den Diener des Verwaltungsgerichts,
- 3) durch den Diener der Behörde oder unmittelbare Inanspruchnahme einer hessischen Lokalpolizeibehörde.

Die Lokalpolizeibehörden des Großherzogtums haben den an sie ergehenden Ersuchen der Verwaltungsgerichte Folge zu leisten.

### § 4.

Erfolgt die Zustellung nach § 3 Ziffer 2 und 3, so hat die Übergabe an die Person, an die zugestellt werden soll, unter Beachtung der Vorschrift des § 180 der Zivilprozeßordnung zu erfolgen. Ist diese Zustellung nicht möglich, so erfolgt sie nach den Vorschriften der §§ 181—186 der Zivilprozeßordnung.

### § 5.

Erfolgt die Zustellung nach § 3 Nr. 2 oder 3, so ist sie auf dem zuzustellenden Schriftstück, sowie in den Akten, in welchen die Zustellung angeordnet ist, zu bescheinigen.

Ist der Zustellungsbeamte nicht in der Lage, die Zustellungsbescheinigung in den Akten zu vollziehen, so hat er eine besondere Bescheinigung auszustellen.

Die Zustellungsbescheinigung hat zu enthalten:

- 1) den Ort und den Tag der Zustellung,
- 2) die Bezeichnung der Person, welcher zugestellt ist,
- 3) die Unterschrift des Beamten, welcher die Zustellung bewirkt hat.

In besonderen Fällen kann neben dem in Abs. 1, 2 bezeichneten Nachweise die Beibringung einer Empfangsbescheinigung angeordnet werden.

## § 6.

Sind eine Großherzogliche Behörde oder eine hessische Kommunalverwaltung oder in amtlicher Eigenschaft ein Großherzoglicher Beamter im Verwaltungsstreitverfahren beteiligt, so können die Zustellungen an diese Beteiligten durch Boten oder einfache Postsendung von Behörde zu Behörde erfolgen.

Zum Nachweis der Zustellung genügt im Fall des Abs. 1 das mit Datum und Unterschrift versehene schriftliche Empfangsbekanntnis der Behörde oder des Beamten. Das Empfangsbekanntnis ist bei dem Empfang der Zustellung alsbald auszustellen und an das zustellende Verwaltungsgericht zu übersenden.

## § 7.

In den Fällen des § 189 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung und des Artikels 34 Abs. 3 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes genügt die Übergabe nur einer Ausfertigung oder Abschrift.

§ 189 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung findet Anwendung.

## § 8.

Ist der Aufenthalt eines Beteiligten unbekannt, so kann die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen. Die öffentliche Zustellung ist auch dann zulässig, wenn die im § 203 Abs. 2, 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Voraussetzungen vorliegen.

## § 9.

Die öffentliche Zustellung wird von dem Vorsitzenden des Verwaltungsgerichts angeordnet und von dem im § 1 bezeichneten Beamten besorgt.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch einmalige Einrückung eines Auszugs des zuzustellenden Schriftstücks in die „Darmstädter Zeitung“. Den Inhalt des Auszugs bestimmt der Vorsitzende. Er kann anordnen, daß der Auszug noch in anderen Blättern und zu mehreren Malen eingerückt wird.

Die Zustellung gilt als erfolgt, wenn seit der letzten Einrückung des Auszugs in die öffentlichen Blätter bei Ladungen ein Monat, bei anderen Schriftstücken ein Zeitraum von zwei Wochen verstrichen ist.

## § 10.

Auf eine Zustellung, die im Auslande zu bewirken ist, auf Zustellungen an Deutsche, welche das Recht der Exterritorialität genießen, auf Zustellungen an die Vorsteher der Reichskonsulate, sowie auf Zustellungen an Personen, welche zu einer

im Auslande befindlichen oder zu einem mobilen Truppenteile oder zur Besatzung eines in Dienst gestellten Kriegsfahrzeugs gehören, finden, sofern nicht nach Lage der Verhältnisse eine Zustellung nach § 3 ausreichend erscheint, die Vorschriften der §§ 199 bis 201 der Zivilprozeßordnung Anwendung.

§ 11.

Ein Verstoß gegen die für die Zustellung in dieser Verordnung erlassenen oder für anwendbar erklärten Vorschriften hat die Unwirksamkeit der Zustellung nur zur Folge, wenn durch ihn nach dem Ermessen des Verwaltungsgerichts der Zweck der Zustellung vereitelt wird.

§ 12.

Die in den Fällen des § 3 Ziffer 2 und 3 zu erhebende Zustellungsgebühr wird von dem Ministerium des Innern festgesetzt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 23. März 1912.

(L. S.)

**ERNST LUDWIG.**

von Hombergf.

**Verordnung,**

**die Gebühren im Verwaltungsstreitverfahren betreffend.**

Vom 23. März 1912.

**ERNST LUDWIG** von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen  
und bei Rhein *rc. rc.*

Auf Grund der Artikel 118 und 143 des Gesetzes, die Verwaltungsrechtspflege betreffend, vom 8. Juli 1911, haben Wir Uns bewogen gefunden, zu verordnen, was folgt:

§ 1.

Im Verwaltungsstreitverfahren werden die Gebühren der Verwaltungsgerichte nach dem Wert des Streitgegenstandes erhoben.

§ 2.

Der Wert des Streitgegenstandes wird in dem Urteil (Artikel 41 Abs. 3, 60, 81, 86 B. R. G.) oder in der sonst zur Erledigung der Sache bestimmten Entscheidung oder, falls kein Urteil ergeht oder die Festsetzung bei Erlass des Urteils nicht stattgefunden hat, in den nach Artikel 120 Abs. 1 oder 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes ergehenden Festsetzungsbeschlüssen festgesetzt.

§ 3.

Für die Wertberechnung ist der Zeitpunkt des Artikels 40 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes maßgebend.

Auf die Wertberechnung finden die §§ 3—9 der Zivilprozessordnung, sowie die §§ 9a, 10a, 12, 13 des Gerichtskostengesetzes entsprechende Anwendung.

Bei Verwaltungsstreitsachen nicht vermögensrechtlicher Natur oder wenn der Streitgegenstand sonst keiner Schätzung in Geld fähig ist, wird der Wert des Streitgegenstandes zu 1000 Mark, ausnahmsweise niedriger oder höher, jedoch nicht unter 200 Mark und nicht über 50000 Mark angenommen.

§ 4.

Die volle Gerichtsgebühr beträgt in dem Verfahren vor dem Kreisaußschuß oder dem Provinzialaußschuß bei Gegenständen im Werte

bis 100 Mark . . . . .	4 Mark
von 100— 200 Mark . . . . .	6 "
" 200— 400 " . . . . .	8 "
" 400— 600 " . . . . .	10 "
" 600— 800 " . . . . .	12 "
" 800—1000 " . . . . .	14 "
" 1000—2000 " für jedes weitere 100 Mark . . . . .	1 "
" 2000—3000 " " jede " 200 " . . . . .	1 "
" 3000—6000 " " " " 300 " . . . . .	1 "
über 6000 Mark " " " 500 " . . . . .	1 "

In dem Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof werden die Sätze verdoppelt. Unbeschadet der Vorschrift des Absatz 3 können in diesem Verfahren in besonderen Fällen die Gerichtsgebühren durch das Gericht bis zum dreifachen Betrag der nach Satz 1 zu berechnenden Gebühr erhöht werden.

Der Höchstbetrag der einfachen Gebühr darf in dem Verfahren vor dem Kreis-  
ausschuß oder Provinzialausschuß 150 Mark, in dem Verfahren vor dem Verwaltungs-  
gerichtshof 300 Mark nicht übersteigen.

### § 5.

Die Sätze des § 4 kommen in jeder Instanz voll zur Erhebung, wenn eine  
Sache vor einem Verwaltungsgericht verhandelt und entschieden wird.

### § 6.

Die Sätze des § 4 werden auf die Hälfte ermäßigt,

1) wenn die Entscheidung auf Unkenntnis oder auf Verzicht erfolgt,

2) wenn die Sache ihre Erledigung gefunden hat durch

Bergleich, Zurücknahme der Klage oder der amtlichen Vorlage im Falle  
des Artikels 38 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes, Ablehnung der

Einleitung des Verwaltungsstreitverfahrens (Artikel 43 B. R. G.),

Bescheid (Artikel 44 B. R. G.),

Entscheidung ohne mündliche Verhandlung (Artikel 46 B. R. G.),

Zurücknahme des Rechtsmittels.

### § 7.

Für ein Verfahren, das die Klage auf Wiederaufnahme des Verfahrens zum  
Gegenstand hat, wird, falls der Klage stattgegeben wird, die Hälfte der im § 4  
bezeichneten Sätze, andernfalls der volle Betrag erhoben.

### § 8.

Wenn eine Beweisaufnahme stattgefunden hat, wird neben der Gebühr der  
§§ 5, 6, 7 die Hälfte der Gebühr des § 5 erhoben (Beweisgebühr). Bei Berechnung  
der Beweisgebühr sind die Gebührensätze des Verwaltungsgerichts zugrund zu legen,  
das die Beweisaufnahme anordnete.

### § 9.

Neben den Gebühren, die nach den §§ 4 bis 8 zum Ansatz kommen, werden  
erhoben:

1) Die halbe Gebühr (§ 4) für die Entscheidung, einschließlich des vorangegangenen  
Verfahrens, in der Beschwerdeinstanz, soweit die Beschwerde als unzulässig  
verworfen oder zurückgewiesen wird oder die Kosten des Verfahrens einem  
Gegner zur Last fallen. Insoweit dies nicht der Fall ist, werden Gebühren  
nicht erhoben.



- 2) Ein Viertel der Gebühr (§ 4) für jede Mitwirkung des Gerichts oder des Vorsitzenden bei Handlungen der Zwangsvollstreckung. Betreffen mehrere gerichtliche Handlungen der Zwangsvollstreckung wegen desselben Anspruchs denselben Gegenstand, so kommt die Gebühr nur einmal zur Erhebung.
- 3) Ein Viertel der Gebühr (§ 4) für die Entscheidung, einschließlich des vorangegangenen Verfahrens, auf Festsetzung der vom Gegner zu ersetzenden Prozeßkosten.

§ 10.

Reisekosten der Beamten des Verwaltungsgerichts (s. Art. 79 Ziffer 5 des Gerichtskostengesetzes) sind von der Klasse vorzulegen, die für die Kosten der Gerichtshaltung aufzukommen hat. (S. Artikel 117 Abs. 1 B. R. G.)

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 23. März 1912.

(L. S.)

**ERNEST LUDWIG.**

von Hombergf.

**Bekanntmachung,**

**den Vollzug des Hausarbeitsgesetzes vom 20. Dezember 1911 betreffend.**

Vom 12. März 1912.

Auf Grund des § 26 des Hausarbeitsgesetzes vom 20. Dezember 1911 (Reichsgesetzblatt S. 976) haben wir das Folgende bestimmt:

§ 1.

Die den „Polizeibehörden“ in den §§ 5, 6 und 7 des Hausarbeitsgesetzes vorbehaltenen Befugnisse werden in Gemeinden, auf welche die Städteordnung Anwendung findet, von den Bürgermeistereien oder, soweit in solchen Gemeinden besondere staatliche Polizeiverwaltungen eingerichtet sind, von diesen, im übrigen von den Kreisämtern wahrgenommen.

Zur Entscheidung über die nach §§ 5 Abs. 3, 9 daselbst zulässige Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde sind die unmittelbar vorgeordneten Dienststellen zuständig.

## § 2.

Ortspolizeibehörden im Sinne der §§ 12, 13 Abs. 1 Ziffer 1 des Hausarbeitsgesetzes sind die Bürgermeistereien oder die an deren Stelle besonders eingerichteten staatlichen Polizeibehörden oder staatlich bestellten Polizeibeamten.

## § 3.

Vorstehende Bestimmungen treten am 1. April 1912 in Kraft.

Darmstadt, den 12. März 1912.

**Großherzogliches Ministerium des Innern.**

von Hombergk.

Küppel.

### Bekanntmachung,

**die Ausgabe von Schuldverschreibungen durch die Hessische Landeshypothekenbank betreffend.**

Vom 15. März 1912.

Wir haben heute genehmigt, daß die Serie X der Pfandbriefe der Hessischen Landeshypothekenbank, die nach der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1904 (Reg.-Bl. S. 387) zu 3 1/2 vom Hundert verzinslich und bei der die Kündigung bis zum Jahre 1915 ausgeschlossen ist, in nachstehender Weise in zwei Serien, X und Xa, zerlegt wird:

- 1) Serie X ist wie seither mit 3 1/2 vom Hundert verzinslich und die Kündigung ist bis zum Jahre 1915 ausgeschlossen.

Die Serie besteht in Zukunft aus

30 Stück, Buchstabe A zu 5000 Mark Nr. 56701—56730 = 150 000 Mark	
270 " " B " 2000 " " 56801—57070 = 540 000 "	
<u>300 Stück</u>	<u>690 000 Mark.</u>

- 2) Serie Xa ist zu 4 vom Hundert verzinslich; die Rückzahlung ist bis zum 2. Januar 1920 ausgeschlossen.

Die Serie besteht aus

70 Stück, Buchstabe A zu 5000 Mark	=	350 000 Mark
530 " " B " 2000 "	=	1 060 000 "
1900 " " C " 1000 "	=	1 900 000 "
1300 " " D " 500 "	=	650 000 "
1200 " " E " 200 "	=	240 000 "
<u>1100 " " F " 100 "</u>	=	<u>110 000 "</u>
6100 Stück		4 310 000 Mark.

Ferner haben wir heute genehmigt, daß die Serie IX der Kommunalobligationen der Hessischen Landeshypothekenbank, die nach der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1907 (Reg.-Bl. S. 436) zu 4 vom Hundert verzinslich und bei der die Kündigung und Verlosung bis zum Jahre 1914 ausgeschlossen ist, in nachstehender Weise in zwei Serien, IX und IXa, zerlegt wird:

- 1) Serie IX ist zu 4 vom Hundert verzinslich; die Kündigung und Verlosung ist bis zum Jahre 1914 ausgeschlossen.

Die Serie besteht in Zukunft aus

50 Stück, Buchstabe F zu 100 Mark Nr. 45251—45300 = 5000 Mark.

- 2) Serie IXa ist zu 4 vom Hundert verzinslich; die Rückzahlung ist bis zum 2. Januar 1920 ausgeschlossen.

Die Serie besteht aus

150 Stück, Buchstabe A zu 5000 Mark	=	750 000 Mark
600 " " B " 2000 "	=	1 200 000 "
1000 " " C " 1000 "	=	1 000 000 "
800 " " D " 500 "	=	400 000 "
500 " " E " 200 "	=	100 000 "
<u>450 " " F " 100 "</u>	=	<u>45 000 "</u>
3500 Stück		3 495 000 Mark.

Darmstadt, den 15. März 1912.

**Großherzogliches Ministerium der Finanzen.**

In Vertretung:

Dr. Rohde.

Grb.

## Bekanntmachung, Vereinfachung der Quittungen betreffend.

Vom 20. März 1912.

- Zu § 73 der Instruktion zur Dienstführung der Großherzoglichen Hauptstaatskasse vom 4. Juni 1879 (Reg.-Bl. S. 371),  
zu § 82 der Instruktion zur Dienstführung der Großherzoglichen Distriktseinnnehmer vom 10. Februar 1898 (Reg.-Bl. S. 33) und  
vom 8. September 1900 (Reg.-Bl. S. 563) und  
zu §§ 61 und 64 der Dienstabweisung für die Untererheber staatlicher Gefälle vom 8. September 1900 (Reg.-Bl. S. 363) sind folgende Zusätze beschlossen worden:

Wird unmittelbar unter oder neben einer Zahlungsanweisung oder Aufforderung quittiert, in der der Betrag bereits in Worten ausgedrückt und nicht nachträglich berichtigt worden ist, so genügen statt der Wiederholung des Betrags die Worte „Betrag erhalten“.

Bei der Auszahlung und Empfangnahme von Kaufschillingen, sowie in den Fällen, in denen der auszahlende Kassebeamte selbst die Anweisung zu vollziehen hat, ist in der Quittung jedoch stets der Betrag in Worten anzugeben.

Bei Quittungen über Fernsprechgebühren kann der Tagesstempel der Postverwaltung als Nachweis der geleisteten Zahlung gelten.

Ferner wird die Vorschrift aufgehoben, daß bei Quittungsleistung durch Prokuristen von dem auszahlenden Beamten auf dem Beleg zu bescheinigen ist, daß ihm das Prokuristenverhältnis bekannt oder nachgewiesen worden sei (§ 91 der Instruktion für die Distriktseinnnehmer und § 69 der Dienstabweisung für die Untererheber staatlicher Gefälle), jedoch unbeschadet der Verantwortlichkeit des auszahlenden Beamten für die Richtigkeit der geleisteten Zahlung.

Darmstadt, den 20. März 1912.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Braun.

Tresser.

# Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

**№. 11.**

**Darmstadt, den 29. März 1912.**

Inhalt: 1) Finanzgesetz für das Etatsjahr 1912. — 2) Verordnung, die Enteignung von Gelände für die Anlage des zweiten Gleises der Eisenbahn von Friedrichsdorf nach Friedberg betreffend. — 3) Bekanntmachung, die Veranlagung der direkten Staatssteuern für das Etatsjahr 1912 betreffend. — 4) Bekanntmachung, die Befugnisse des Steueramts Pfungstadt betreffend. — 5) Bekanntmachung, den Vollzug des Stellenvermittlergesetzes vom 2. Juni 1910 betreffend.

## Finanzgesetz

**für das Etatsjahr 1912.**

Vom 28. März 1912.

**ERNST LUDWIG** von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen  
und bei Rhein *rc. rc.*

Nachdem Wir mit Unseren getreuen Ständen über die Art und Weise übereingekommen sind, wie die zur Bestreitung der Staatsausgaben im Etatsjahr 1912 nötigen Summen aufgebracht werden sollen, haben Wir verordnet und verordnen, wie folgt:

### I. Direkte Steuern.

#### Artikel 1.

An Einkommensteuer werden die in den Artikeln 13 und 48 des Gesetzes vom 12. August 1899, die allgemeine Einkommensteuer betreffend, festgesetzten Beträge mit einer Erhöhung von 15 Prozent und an Vermögenssteuer die in Artikel 13 des Ge-

gesetz vom 12. August 1899, die Vermögenssteuer betreffend, festgesetzten Beträge mit einer Erhöhung von  $72\frac{8}{11}$  Prozent erhoben.

## II. Indirekte Auflagen.

### Artikel 2.

Die inneren indirekten Auflagen sollen, ebenso wie die sonstigen im Hauptvoranschlag der Staats-Einnahmen und -Ausgaben aufgeführten Staats-Einnahmen, nach den bestehenden oder ergehenden gesetzlichen oder verordnungsmäßigen Bestimmungen erhoben werden.

## III. Außerordentliche Deckungsmittel.

### Artikel 3.

Die Regierung wird ermächtigt, zur teilweisen Deckung der im zweiten Teil des Hauptvoranschlags der Staats-Einnahmen und -Ausgaben für das Etatsjahr 1912 aufgeführten Ausgaben den Betrag von 5789589 Mark im Wege des Staatskredits flüssig zu machen. Zu diesem Zweck soll in geeigneten Zeitabschnitten und in einem Nennbetrag, der zur Beschaffung der genannten Summe erforderlich sein wird, eine Anleihe aufgenommen werden. Der Zinsfuß der Anleihe ist nach dem Stand des Geldmarktes bei ihrer Begebung durch die Regierung zu bestimmen.

Die Mittel, die zur Tilgung dieser Anleihe nach dem Hauptvoranschlag der Staats-Einnahmen und -Ausgaben jährlich vorgesehen werden, sind zum Ankauf einer entsprechenden Anzahl von Schuldverschreibungen zu verwenden. Abschreibungen vom Anleihe-Soll und Verrechnung auf genehmigte Kredite werden einer Tilgung gleichachtet.

Dem Staat bleibt das Recht vorbehalten, die Anleihe ganz oder teilweise auch zur Rückzahlung des Kapitalbetrags in bar zu kündigen. Den Gläubigern der Anleihe soll ein Kündigungsrecht nicht zustehen.

### Artikel 4.

Die Regierung wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung des Betriebskapitals der Hauptstaatskasse nach Bedarf, jedoch nicht über den Betrag von 10 Millionen Mark hinaus und nur innerhalb der bereits bewilligten Anleihenkredite, Schatzanweisungen zu einem der Lage des Geldmarktes entsprechenden Zinssatze auszugeben.

IV. Ausgaben.

Artikel 5.

Sämtliche Staatsausgaben sollen auf die verschiedenen Verwaltungszweige so verwendet werden, wie die Bedürfnisse derselben von Unseren getreuen Ständen bewilligt worden und in der Beilage zu gegenwärtigem Gesetz aufgeführt sind.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und begedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, am 28. März 1912.

(L. S.)

**ERNST LUDWIG**

Braun.

**Zusammenstellung**

der nach den ständischen Beschlüssen zum Hauptvoranschlag für das Etatsjahr 1912 zur Bestreitung der Staats-Ausgaben stattgefundenen Bewilligungen.

Kapitel Nr.	Bezeichnung der Hauptabteilungen und Kapitel	Ausgabe- Bewilligung	
		Ab	S
	<b>1. Teil: Für die Verwaltung.</b>		
1	<b>I. Hauptabteilung: Reste aus früheren Jahren . . . . .</b>	1 849	68
	<b>II. Hauptabteilung: Domänen des Großherzoglichen Hauses.</b>		
2	Kameral- und Forstdomänen . . . . .	5 029 502	43
3	Weinbaudomänen . . . . .	180 281	52
4	(Fällt aus.)		
5	Holzmagazin zu Darmstadt . . . . .	7 280	50
6	Kapitalzinsen und Sonstiges . . . . .	31 500	—
	<b>Summe II. Domänen des Großherzoglichen Hauses</b>	<b>5 248 564</b>	<b>45</b>
	<b>III. Hauptabteilung: Staatsdomänen.</b>		
7	Kameral- und Forstdomänen . . . . .	149 372	—
7a	Braunkohlenbergwerk Ludwigshoffnung . . . . .	181 874	—
	zu übertragen	331 246	—

Kapitel Nr.	Bezeichnung der Hauptabteilungen und Kapitel	Ausgabe- Bewilligung	
		M	S
	Übertrag	331 246	—
8	Saline, Badeanstalt und Tiefbauamt Bad Nauheim und Badeanstalt Bad-Salzhausen . . . . .	1 463 800	—
9	Samentlenganstalt zu Gammelsbach i. D. . . . .	27 035	—
10	Staatseisenbahnen . . . . .	480 000	—
	Summe III. Staatsdomänen	2 302 081	—
11	IV. Hauptabteilung: Lotterie . . . . .	—	—
12	V. Hauptabteilung: Direkte Steuern, Regalien, indirekte Auflagen und Einnahmen aus verschiedenen Quellen . . . . .	2 773 984	—
13	VI. Hauptabteilung: Landstände . . . . .	146 178	—
	VII. Hauptabteilung: Staatsministerium.		
14	Ministerium . . . . .	89 468	—
15	Auswärtige und Bundesverhältnisse . . . . .	45 000	—
16	Kabinetts-Direktion . . . . .	13 880	—
17	Ober-Rechnungskammer . . . . .	284 502	—
18	Verwaltungsgerichtshof . . . . .	18 060	—
19	Haus- und Staatsarchiv . . . . .	16 898	—
20	Rheinschiffahrt . . . . .	3 210	—
21	Sterbquartale . . . . .	1 500	—
22	Porto, Telegraphen- und Fernsprechgebühren . . . . .	3 200	—
	Summe VII. Staatsministerium	475 718	—
	VIII. Hauptabteilung: Ministerium des Innern.		
	1. Abschnitt: Zentralverwaltung.		
23	Ministerium . . . . .	295 798	—
24	Allgemeiner Fonds für Vertretungs- und Aushilfskosten usw. . . . .	67 500	—
25	Regierungs- und Reichsgesetzblatt, Deutsches Jahrbuchungsblatt . . . . .	10 800	—
26	Porto, Telegraphen- und Fernsprechgebühren . . . . .	121 400	—
27	Hausverwaltung . . . . .	16 120	—
28	Zentralbaurewesen . . . . .	272 250	—
29	Nichtstaatliche Bauwesen . . . . .	4 000	—
	zu übertragen	787 868	—



Kapitel Nr.	Bezeichnung der Hauptabteilungen und Kapitel	Ausgabe- Bewilligung.	
		Ab	B
	Übertrag	787 868	—
	2. Abschnitt: Sozial- und Polizeiverwaltung.		
30	Provincialdirektionen und Kreisämter . . . . .	655 300	—
31	Gendarmerie . . . . .	586 870	—
32	Polizei . . . . .	151 220	—
33	Polizeikassen . . . . .	194 450	—
34	Arbeitshaus Dieburg . . . . .	79 542	—
	3. Abschnitt: Kirchen- und Religionsgemeinschaften.		
35	Kirchen . . . . .	483 221	—
	4. Abschnitt: Bildung und Erziehung, Kunst und Wissenschaft.		
36	Landes-Universität . . . . .	1 628 536	—
37	Technische Hochschule . . . . .	771 300	—
38	Gymnasien, Realgymnasien, Oberreal- und Realschulen, sowie pädagogische Seminarien . . . . .	3 049 352	—
39	Höhere Bürgerschulen . . . . .	148 346	—
40	Lehrer-Seminarien, pädagogischer Kursus und Präparandenanstalten . . . . .	372 170	—
41	Volkschulen . . . . .	2 830 370	—
42	Turn- und Zeichenunterricht . . . . .	17 100	—
42a	Jugendpflege . . . . .	15 000	—
43	Landeswaisenanstalt . . . . .	181 918	—
44	Taubstummens- und Blindenanstalten . . . . .	124 494	—
45	Privat-Erziehungs- und Besserungsanstalten . . . . .	6 000	—
46	Hofbibliothek . . . . .	85 202	—
47	Landesmuseum . . . . .	101 276	—
48	Denkmalpflege . . . . .	26 200	—
49	Römisch-Germanisches Zentralmuseum . . . . .	8 400	—
50	Historischer Verein . . . . .	1 000	—
50a	Historische Kommission für das Großherzogtum Hessen . . . . .	2 000	—
51	Zentralstelle für die Landesstatistik . . . . .	56 375	—
52	Geologische Landesanstalt . . . . .	44 608	—
52a	Geophysikalischer Landesdienst . . . . .	5 700	—
	5. Abschnitt: Öffentliche Gesundheitspflege und Veterinärwesen.		
53	Ärztlicher Dienst . . . . .	277 338	—
54	Impfwesen . . . . .	29 900	—
55	Hebammen-Lehranstalt zu Mainz . . . . .	50 234	—
	zu übertragen	12 771 290	—

Kapitel Nr.	Bezeichnung der Hauptabteilungen und Kapitel	Ausgabe- Bewilligung	
		Ab	S
	Übertrag	12 771 290	—
56	Landes-Heil- und Pflegeanstalt „Philippshospital“ bei Godelau . . . . .	929 778	—
57	Landes-Heil- und Pflegeanstalt bei Heppenheim . . . . .	385 475	—
57a	Landes-Heil- und Pflegeanstalt bei Alzey . . . . .	389 338	—
57b	Landes-Heil- und Pflegeanstalt bei Gießen . . . . .	286 165	—
58	Anstalt für Blödsinnige „Alcestift“ bei Darmstadt . . . . .	115 382	—
58a	(Fällt aus.)		
59	Heil- und Pflegeanstalt für epileptische Kinder und Jugendliche in Nieder- Ramstadt . . . . .	9 000	—
59a	Förderung der Wohnungsfürsorge für Minderbemittelte . . . . .	6 368	—
59b	Untersuchungen der Flußläufe auf ihre Verunreinigungen . . . . .	1 500	—
60	Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen . . . . .	90 300	—
	6. Abschnitt. Fürsorge für Hinterbliebene von Beamten, Unterstützungs- und Versicherungswesen.		
61	Sterbquartale . . . . .	14 000	—
62	Invalidenterversorgung . . . . .	29 150	—
63	Armenpflege . . . . .	116 805	—
64	Staatsunterstützungskasse . . . . .	36 860	—
65	Fonds für öffentliche und gemeinnützige Zwecke . . . . .	—	—
66	Banfbefoldungsfonds . . . . .	5 000	—
67	Reichsversicherung . . . . .	95 500	—
68	Arbeiterkolonie und Arbeitsnachweis . . . . .	9 000	—
	7. Abschnitt: Landeskultur und Landwirtschaft.		
69	Kreisgeometer . . . . .	295 280	—
70	Landeskreditkasse . . . . .	1 757 641	—
71	Landwirtschaftlicher Dispositionsfonds . . . . .	3 000	—
72	Landwirtschaftliches Unterrichts- und Versuchswesen . . . . .	244 127	—
73	Landwirtschaftliches Vereins- und Genossenschaftswesen . . . . .	3 000	—
74	Bodenmeliorations- und Wasserversorgungswesen . . . . .	513 256	—
75	Förderung einzelner Zweige der Landwirtschaft . . . . .	244 519	—
75a	Landwirtschaftskammer . . . . .	144 190	—
	8. Abschnitt: Bergbau, Verkehr, Handel und Gewerbe.		
76	Bergbau . . . . .	15 650	—
77	Kunststraßenwesen . . . . .	1 231 580	—
78	Handelskammern . . . . .	21 130	—
79	Förderung des kaufmännischen Unterrichts . . . . .	17 500	—
	zu übertragen	19 781 784	—

Kapitel Nr.	Bezeichnung der Hauptabteilungen und Kapitel	Ausgabe- Bewilligung.	
		M	S
	Übertrag	19 781 784	—
79a	Technische Privat-Unterrichtsanstalten . . . . .	850	—
80	Handwerkskammer . . . . .	6 000	—
80a	Handwerkergenossenschaften . . . . .	1 500	—
81	Gewerbeaufsicht . . . . .	82 208	—
82	Dampffesselprüfung . . . . .	54 241	—
83	Sichwejen . . . . .	105 678	—
84	Zentralstelle für die Gewerbe und Landesgewerbeverein . . . . .	132 262	—
85	Chemische Prüfungsstation in Darmstadt . . . . .	23 006	—
86	Gewerbliche Unterrichtsanstalten, sowie sonstige Förderung von Handwerk und Kunstgewerbe . . . . .	254 093	—
87	Kunstgewerbliche und gewerbliche Zwecke . . . . .	5 800	—
	Summe VIII. Ministerium des Innern	20 447 422	—
	<b>IX. Hauptabteilung: Ministerium der Justiz.</b>		
88	Ministerium . . . . .	59 174	—
89	Gerichte . . . . .	3 588 939	—
90	Zellenstrafanstalt Buhbach . . . . .	558 936	—
91	Landeszuchtthaus Marienschloß . . . . .	290 190	—
92	(Fällt aus.)		
93	Kriminalkassen . . . . .	653 518	—
94	Zentralbauwesen . . . . .	104 800	—
95	Sterbquartale . . . . .	5 200	—
96	Allgemeiner Fonds für Stellvertretungs- und Aushilfskosten, sowie sonstige Kosten verschiedener Art . . . . .	200 000	—
97	Porto, Telegraphen- und Fernspreckgebühren . . . . .	160 000	—
	Summe IX. Ministerium der Justiz	5 620 757	—
	<b>X. Hauptabteilung: Ministerium der Finanzen.</b>		
98	Ministerium . . . . .	614 234	—
99	Hausverwaltung . . . . .	20 636	—
100	Hauptstaatskasse . . . . .	121 319	—
101	Forstverwaltung im allgemeinen . . . . .	34 700	—
102	Kataster . . . . .	255 307	—
103	Bauwesen . . . . .	710 226	—
104	Brücken und Überfahrten . . . . .	66 220	—
105	Hydrographisches Bureau . . . . .	19 378	—
	zu übertragen	1 842 020	—

Kapitel Nr.	Bezeichnung der Hauptabteilungen und Kapitel	Ausgabe- Bewilligung	
		fl.	h.
	Übertrag	1 842 020	—
106	Internationale Erdmessung . . . . .	—	—
107	Betriebskrankenkasse . . . . .	32 602	—
108	Privat- und außerheftische Staatseisenbahnen . . . . .	7 600	—
109	Münzwesen . . . . .	700	—
110	Staatsrenten . . . . .	254 848	82
111	Sterbquartale . . . . .	5 000	—
112	Allgemeiner Fonds für Vertretungs- und Aushilfskosten usw. . . . .	57 000	—
113	Porto, Telegraphen- und Fernsprechgebühren . . . . .	125 000	—
	Summe X. Ministerium der Finanzen	2 324 770	82
114	XI. Hauptabteilung: Ausleihungen und Staatsschuld . . . . .	16 815 499	49
115	XII. Hauptabteilung: Pensionen . . . . .	4 703 680	—
116	XIII. Hauptabteilung: Verhältnis zum Reich . . . . .	5 208 639	—
116a	XIII a. Hauptabteilung: Ausgleichsfonds . . . . .	—	—
116b	XIII b. Hauptabteilung: Nachträge . . . . .	2 175 673	94
117	XIV. Hauptabteilung: Indisponible und reservierte Fonds . . . . .	420 460	68
	<b>Wiederholung.</b>		
	I Reste aus früheren Jahren . . . . .	1 849	68
	II. Domänen des Großherzoglichen Hauses . . . . .	5 248 564	45
	III. Staatsdomänen . . . . .	2 302 081	—
	IV. Lotterie . . . . .	—	—
	V. Direkte Steuern, Regalien, indirekte Auflagen und Einnahmen aus verschiedenen Quellen . . . . .	2 773 984	—
	VI. Landstände . . . . .	146 178	—
	VII. Staatsministerium . . . . .	475 718	—
	VIII. Ministerium des Innern . . . . .	20 447 422	—
	IX. Ministerium der Justiz . . . . .	5 620 757	—
	X. Ministerium der Finanzen . . . . .	2 324 770	2
	XI. Ausleihungen und Staatsschuld . . . . .	16 815 499	9
	XII. Pensionen . . . . .	4 703 680	—
	XIII. Verhältnis zum Reich . . . . .	5 208 639	—
	XIII a. Ausgleichsfonds . . . . .	—	—
	XIII b. Nachträge . . . . .	2 175 673	94
	XIV. Indisponible und reservierte Fonds . . . . .	420 460	68
	Summe 1. Teil: Für die Verwaltung	68 665 278	06

Kapitel Nr.	Bezeichnung der Hauptabteilungen und Kapitel	Ausgabe- Bewilligung.	
		Ab	S
	<b>2. Teil: Für das Vermögen.</b>		
118	I. Hauptabteilung: Reste aus früheren Jahren . . . . .	—	—
	II. Hauptabteilung: Domänen des Großherzoglichen Hauses.		
119	Kameral- und Forstdomänen . . . . .	—	—
120	(Fällt aus.)		
	III. Hauptabteilung: Staatsdomänen.		
121	(Fällt aus.)		
122	(Fällt aus.)		
123	Saline, Badeanstalt und Tiefbauamt Bad-Nauheim und Badeanstalt Bad-Salzhausen . . . . .	—	—
124	Staatseisenbahnen . . . . .	5 179 900	—
125	An- und Verkauf von Staatsdomänen . . . . .	51 000	—
	Summe III. Staatsdomänen	5 230 900	—
	IV. Hauptabteilung: Lotterie . . . . .	—	—
126	(Fällt aus.) V. Hauptabteilung: Direkte Steuern, Regalien, indirekte Aufgaben und Einnahmen aus verschiedenen Quellen . . . . .	—	—
127	(Fällt aus.) VI. Hauptabteilung: Landstände . . . . .	—	—
	VII. Hauptabteilung: Staatsministerium . . . . .	—	—
	VIII. Hauptabteilung: Ministerium des Innern.		
128	Zentralbauwesen . . . . .	303 250	—
129	(Fällt aus.)		
130	(Fällt aus.)		
131	(Fällt aus.)		
132	Bodenmeliorations- und Wasserversorgungsweisen . . . . .	—	—
133	Förderung einzelner Zweige der Landwirtschaft . . . . .	85 000	—
134	Kunststraßenwesen . . . . .	40 000	—
	Summe VIII. Ministerium des Innern	428 250	—
135	(Fällt aus.)		
	IX. Hauptabteilung: Ministerium der Justiz.		
136	Zentralbauwesen . . . . .	123 000	—
137	(Fällt aus.)		
138	Anlegung neuer Grundbücher . . . . .	—	—
	Summe IX. Ministerium der Justiz	123 000	—
139	(Fällt aus.)		

Kapitel Nr.	Bezeichnung der Hauptabteilungen und Kapitel	Ausgabe= Bewilligung	
		Ab	S
	<b>X. Hauptabteilung: Ministerium der Finanzen.</b>		
140	Baumwollen . . . . .	43 439	—
141	(Fällt aus.)		
142	<b>XI. Hauptabteilung: Ausleihungen und Staatsschuld . . .</b>	210 680	91
143	(Fällt aus.) <b>XII. Hauptabteilung: Pensionen . . . . .</b>	—	—
	<b>XIII. Hauptabteilung: Verhältnis zum Reich . . . . .</b>	—	—
144	(Fällt aus.) <b>XIIIa. Hauptabteilung: Ausgleichsfonds . . . . .</b>	—	—
	<b>XIIIb. Hauptabteilung: Nachträge . . . . .</b>	—	—
145	<b>XIV. Hauptabteilung: Indisponible und reservierte Fonds . . . . .</b>	5 497 695	56
	<b>Wiederholung.</b>		
	I. Reste aus früheren Jahren . . . . .	—	—
	II. Domänen des Großherzoglichen Hauses . . . . .	—	—
	III. Staatsdomänen . . . . .	5 230 900	—
	IV. Lotterie . . . . .	—	—
	V. Direkte Steuern, Regalien, indirekte Auflagen und Einnahmen aus verschiedenen Quellen . . . . .	—	—
	VI. Landstände . . . . .	—	—
	VII. Staatsministerium . . . . .	—	—
	VIII. Ministerium des Innern . . . . .	428 250	—
	IX. Ministerium der Justiz . . . . .	123 000	—
	X. Ministerium der Finanzen . . . . .	43 439	—
	XI. Ausleihungen und Staatsschuld . . . . .	210 680	91
	XII. Pensionen . . . . .	—	—
	XIII. Verhältnis zum Reich . . . . .	—	—
	XIIIa. Ausgleichsfonds . . . . .	—	—
	XIIIb. Nachträge . . . . .	—	—
	XIV. Indisponible und reservierte Fonds . . . . .	5 497 695	56
	Summe 2. Teil: Für das Vermögen	11 533 965	47
	<b>Haupt-Zusammenstellung.</b>		
	1. Teil: Für die Verwaltung . . . . .	68 665 278	06
	2. Teil: Für das Vermögen . . . . .	11 533 965	47
	Hauptsumme	80 199 243	53

## Verordnung,

**die Enteignung von Gelände für die Anlage des zweiten Gleises der Eisenbahn von Friedrichsdorf nach Friedberg betreffend.**

Vom 16. März 1912.

**ERNST LUDWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein etc. etc.**

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes, die Enteignung von Grundeigentum betreffend, vom 26. Juli 1884, in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. September 1899 (Reg.-Bl. S. 677), verordnen Wir wie folgt:

### § 1.

Dem Königlich Preussischen Staat, vertreten durch die Eisenbahndirektion Frankfurt am Main, wird hiermit das Recht erteilt, das für die Herstellung des zweiten Gleises der Eisenbahn von Friedrichsdorf nach Friedberg erforderliche Gelände, soweit nötig, im Enteignungswege zu erwerben.

### § 2.

Die Frist zur Stellung des Antrags auf Einleitung des Enteignungsverfahrens wird auf 2 Jahre festgesetzt.

### § 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage des Erscheinens im Regierungsblatt in Kraft.

Unser Ministerium des Innern ist mit ihrer Vollziehung beauftragt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 16. März 1912.

(L. S.)

**ERNST LUDWIG.**

von Hombergf.

## Bekanntmachung,

### die Veranlagung der direkten Staatssteuern für das Etatsjahr 1912 betreffend.

Vom 28. März 1912.

#### § 1.

Nach dem Finanzgesetz vom 28. März 1912 sollen für das Etatsjahr 1912 an Einkommensteuer die in den Artikeln 13 und 48 des Gesetzes vom 12. August 1899 über die allgemeine Einkommensteuer festgesetzten Beträge mit einer Erhöhung von 15 Prozent und die in Artikel 13 des Gesetzes vom 12. August 1899 über die Vermögenssteuer festgesetzten Beträge mit einer Erhöhung von  $72\frac{8}{11}$  Prozent erhoben werden.

Hiernach ist an direkten Staatssteuern für das Etatsjahr 1912 insgesamt der Betrag von 18556602 Mark 58 Pfennigen veranlagt worden, der sich auf die beiden Steuerarten und die einzelnen Finanzamtsbezirke, wie in der nachstehenden Zusammenstellung angegeben, verteilt.

Ord.-Nr.	F i n a n z ä m t e r	Vermögenssteuer		Einkommensteuer		Summe	
		M	S	M	S	M	S
1	Alsfeld . . . . .	73 308	65	146 850	55	220 159	20
2	Alzsch . . . . .	116 671	40	231 977	70	348 649	10
3	Beerfelden . . . . .	40 772	10	105 601	39	146 373	49
4	Bingen . . . . .	154 072	90	324 822	65	478 895	55
5	Büdingen . . . . .	75 907	85	143 879	97	219 787	82
6	Buzsbach . . . . .	80 574	25	147 218	06	227 792	31
7	Darmstadt I . . . . .	568 747	90	1 979 432	74	2 548 180	64
8	Darmstadt II . . . . .	85 027	85	308 812	09	393 839	94
9	Dieburg . . . . .	75 914	50	187 538	77	263 453	27
10	Friedberg . . . . .	244 616	45	693 403	92	938 020	37
11	Fürth . . . . .	60 547	30	111 590	61	172 137	91
12	Gießen . . . . .	225 504	35	726 749	95	952 254	30
13	Groß-Gerau . . . . .	104 823	—	328 817	32	433 640	32
	zu übertragen	1 906 488	50	5 436 695	72	7 343 184	22



Ordn.-Nr.	Finanzämter	Vermögenssteuer		Einkommensteuer		Summe	
		Ab	§	Ab	§	Ab	§
	Übertrag	1 906 488	50	5 436 695	72	7 343 184	22
14	Grünberg	65 738	10	114 880	34	180 618	44
15	Heppenheim	62 822	55	180 865	63	243 688	18
16	Höchst	48 036	75	73 683	97	121 720	72
17	Homburg	36 740	30	56 349	54	93 089	84
18	Hungen	97 519	40	159 842	56	257 361	96
19	Langen	63 051	50	270 794	80	333 846	30
20	Lauterbach	93 935	05	168 247	40	262 182	45
21	Mainz I	453 245	95	2 053 682	51	2 506 928	46
22	Mainz II	97 375	—	236 951	47	334 326	47
23	Mainz III	68 516	85	627 037	16	695 554	01
24	Michelstadt	65 409	40	109 043	11	174 452	51
25	Nidda	78 937	40	174 893	08	253 830	48
26	Ober-Jungelheim	84 540	50	159 281	88	243 822	38
27	Offenbach I	300 297	85	1 696 966	76	1 997 264	61
28	Offenbach II	55 468	60	290 713	—	346 181	60
29	Oppenheim	119 459	65	193 550	—	313 009	65
30	Osthofen	95 673	55	172 275	04	267 948	59
31	Reinheim	69 007	05	113 895	78	182 902	83
32	Schotten	39 220	75	64 435	13	103 655	88
33	Seligenstadt	43 987	85	155 031	—	199 018	85
34	Wörrstadt	82 168	35	104 555	12	186 723	47
35	Worms I	218 031	65	973 399	48	1 191 431	13
36	Worms II	100 044	50	216 184	99	316 229	49
37	Zwingenberg	112 777	35	294 852	71	407 630	06
	Summe	4 458 494	40	14 098 108	18	18 556 602	58

## § 2.

Die einzelnen Steuerpflichtigen werden durch die Steuerzettel von der Größe ihrer Schuldigkeit für je ein Ziel in Kenntnis gesetzt. Die Bezirksklassen und Untererhebstellen sind außerdem verbunden, jedem Steuerpflichtigen die Einsicht des ihn betreffenden Hebrregisterpostens auf sein Nachsuchen unentgeltlich zu gestatten und die nötigen Erläuterungen zu geben.

## § 3.

Die Einkommensteuerpflichtigen der ersten Abteilung und die von der Veranlagungskommission der Einkommensteuer erster Abteilung veranlagten Vermögens-

steuerpflichtigen werden in den im § 2 erwähnten Steuerzetteln auf die ihnen gegen die Veranlagung zu den Staatssteuern gesetzlich zustehenden Rechtsmittel hingewiesen.

Dieselben sind (insofern nicht die Fälle des Art. 26 des Einkommensteuergesetzes und der Art. 35 und 36 des Vermögenssteuergesetzes vorliegen) berechtigt, innerhalb der ersten zwei Monate des Steuerjahres auf dem Wege des Einspruchs gegen ihre Veranlagung eine neue Beschlußfassung der Veranlagungskommission herbeizuführen oder innerhalb dieser Zeit bzw. weiterer vier Wochen die ebenfalls bei dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission einzureichende schriftliche Berufung an die Landeskommission einzulegen (Art. 27 des Einkommen- und Art. 40 des Vermögenssteuergesetzes).

Gegen die Entscheidung der Landeskommission steht dem Steuerpflichtigen die Beschwerde an das oberste Verwaltungsgericht zu, bezüglich der Vermögenssteuer jedoch nur dann, wenn das Vermögen des Steuerpflichtigen nach der Entscheidung der Landeskommission mindestens 60 000 Mark beträgt.

Die Beschwerde ist innerhalb vier Wochen, von Zustellung der Entscheidung an gerechnet, bei dem Vorsitzenden der Landeskommission einzureichen und kann nur darauf gestützt werden,

- 1) daß die angefochtene Entscheidung auf der Nichtanwendung oder auf der unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechts beruhe,
- 2) daß das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide.

Dies ist in der Beschwerde bei Weidung der Richtigkeit anzugeben (Art. 32 bzw. Art. 44 des Einkommen- bzw. Vermögenssteuergesetzes).

Die Einkommensteuerpflichtigen der zweiten Abteilung und die von der Veranlagungskommission der Einkommensteuer zweiter Abteilung veranlagten Vermögenssteuerpflichtigen werden ebenfalls durch einen entsprechenden Vermerk auf den Steuerzetteln darauf aufmerksam gemacht, daß sie das Recht haben, gegen die Veranlagung zu den Staatssteuern innerhalb der ersten zwei Monate des Steuerjahres Berufung bei dem Finanzamt einzulegen (insoweit nicht die in Absatz 1 dieses Paragraphen erwähnten beschränkenden Bestimmungen bzw. diejenigen des Art. 49 letzter Absatz des Einkommensteuergesetzes zur Anwendung zu kommen haben).

Gegen die von diesem veranlaßte Entscheidung der nach Artikel 23 des Einkommensteuergesetzes gebildeten Kommission steht den Steuerpflichtigen binnen einer Ausschlussfrist von vier Wochen das Recht der weiteren Berufung an die Landeskommission zu (Art. 50 bzw. Art. 41 des Einkommen- bzw. Vermögenssteuergesetzes).

Gegen die Entscheidung der Landeskommission steht dem Steuerpflichtigen der zweiten Abteilung die Beschwerde an das oberste Verwaltungsgericht zu, jedoch nur

bezüglich der Vermögenssteuer, und nur dann, wenn das Vermögen des Steuerpflichtigen nach der Entscheidung der Landeskommission mindestens 60 000 Mark beträgt.

## § 4.

Berufungen von Einkommensteuer- und Vermögenssteuerpflichtigen, die auf Grund des Artikel 9 bzw. Artikel 39 des Einkommen- bzw. Vermögenssteuergesetzes (Verlust von Einkommen oder Vermögen im Laufe des Jahres) erhoben werden, sind binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem stattgehabten Verlust bei dem Finanzamt einzureichen, das Prüfung und Entscheidung der Berufung durch die betreffende Veranlagungskommission zu veranlassen hat, gegen deren Entscheidung dem Steuerpflichtigen die für das ordentliche Veranlagungsverfahren gegebenen Rechtsmittel zustehen, je nachdem der Steuerpflichtige von der Veranlagungskommission erster oder zweiter Abteilung zu den Staatssteuern veranlagt wurde (Art. 46 bzw. Art. 45 des Einkommen- bzw. Vermögenssteuergesetzes).

Einwendungen, die sich nicht auf die Veranlagung, sondern auf die Steuerberechnung beziehen, sind bei dem Finanzamt vorzubringen, gegen dessen Entscheidung Beschwerde an das Ministerium der Finanzen, Abteilung für Steuerwesen, zulässig ist.

## § 5.

Beschwerden gegen das Verfahren der Veranlagungskommission sind bei dem Vorsitzenden der Landeskommission einzureichen (Art. 30 bzw. 43 des Einkommen- bzw. Vermögenssteuergesetzes).

Über die Beschwerden gegen das Verfahren des Vorsitzenden der Landeskommission beschließt der Verwaltungsgerichtshof (Art. 35 bzw. Art. 53 des Einkommen- und Vermögenssteuergesetzes).

## § 6.

Nach Ablauf der gesetzlichen Fristen werden die Kommissionen und Behörden ihre Entscheidungen über die erhobenen Einsprüche, Berufungen, weiteren Berufungen und Beschwerden erteilen.

Nach Ablauf dieser Fristen eingereichte Einsprüche, Berufungen, weitere Berufungen und Beschwerden können keine Berücksichtigung mehr finden.

Darmstadt, den 28. März 1912.

**Großherzogliches Ministerium der Finanzen.**

In Vertretung: Dr. Becker.

Tresser.

## Bekanntmachung, die Befugnisse des Steueramts Pfungstadt betreffend.

Vom 9. März 1912.

Dem Steueramt Pfungstadt ist neben den in der Bekanntmachung vom 31. März v. J. (abgedruckt im Reg.-Bl. 1911 S. 59) erwähnten Befugnissen ferner die Befugnis erteilt worden, Zollbegleitscheine II über zollpflichtige Waren aller Art, sowie Begleitscheine II über inländisches Salz zu erledigen.

Darmstadt, den 9. März 1912.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

In Vertretung:

Wilbrand.

Frikges.

## Bekanntmachung, den Vollzug des Stellenvermittlergesetzes vom 2. Juni 1910 betreffend.

Vom 21. März 1912.

Zum Vollzug des Stellenvermittlergesetzes vom 2. Juni 1910 (R.-G.-Bl. S. 860) haben wir folgendes bestimmt:

§ 1.

Zu § 2.

Anträge auf Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb des Gewerbes eines Stellenvermittlers sind durch Vermittlung der Ortspolizeibehörde an das Kreisamt zu richten, in dessen Bezirk das Gewerbe betrieben werden soll. Bei Abgabe des Gesuchs hat die Ortspolizeibehörde sich darüber zu äußern, ob Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Nachsuchenden in bezug auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb oder auf seine persönlichen Verhältnisse bestehen und ob und aus welchen Gründen nach ihrer Ansicht ein Bedürfnis nach Stellenvermittlern vorliegt.

Das Kreisamt vervollständigt erforderlichenfalls die Erhebungen der Ortspolizeibehörde. Besteht für den Ort oder den wirtschaftlichen Bezirk, in dem das Gewerbe betrieben werden soll, ein öffentlicher gemeinnütziger Arbeitsnachweis, so ist dieser über die Bedürfnisfrage zu hören.

Liegt nach dem Ergebnis der Erhebungen keiner der in § 2 Abs. 2 des Stellenvermittlergesetzes bezeichneten Versagungsgründe vor, so erteilt das Kreisamt die Erlaubnis. Abschrift der Erlaubnisurkunde ist der Ortspolizeibehörde zu übersenden.

Trägt das Kreisamt Bedenken, die Erlaubnis zu erteilen, so legt es das Gesuch dem Kreisaußschuß zur Beschlußfassung vor. Für das weiter zu beobachtende Verfahren gelten die Vorschriften des § 19 Abs. 2 Ziffer 1 und des § 23 der Ausführungsverordnung zur Gewerbeordnung vom 20. März 1912 entsprechend.

§ 2.

Die Festsetzung der Gebühren der gewerbsmäßigen Stellenvermittler — mit Ausnahme der Gebühren für Stellenvermittler für Bühnenangehörige, die von dem unterzeichneten Ministerium festgesetzt werden — erfolgt durch das Kreisamt, in dessen Bezirk der Gewerbebetrieb seinen Sitz hat.

Zu § 5.

§ 3.

Zuständige Polizeibehörde ist die Bürgermeisterei oder die an deren Stelle besonders eingerichtete staatliche Polizeibehörde oder der staatliche Polizeibeamte.

Zu § 7.

§ 4.

Für die Untersagung eines vor dem 1. Oktober 1900 begonnenen Gewerbebetriebs und für die Entziehung einer nach § 2 des Stellenvermittlergesetzes erteilten Erlaubnis ist der Provinzialaußschuß zuständig. Das hierbei zu beobachtende Verfahren richtet sich nach den §§ 77, 78 der Ausführungsverordnung zur Gewerbeordnung.

Zu §§ 9 und 10.

Die Fortsetzung eines untersagten oder ohne Erlaubnis begonnenen Gewerbebetriebs kann nach Maßgabe des § 8 Abs. 2, 3 der Ausführungsverordnung zur Gewerbeordnung verhindert werden.

§ 5.

Für die Untersagung des Gewerbebetriebs einer nicht gewerbsmäßigen Stellenvermittlung ist der Provinzialaußschuß zuständig. Für das Verfahren gilt § 4 Abs. 1 Satz 2 dieser Bekanntmachung entsprechend.

Zu § 17.

## § 6.

Vorstehende Bestimmungen treten am 1. April 1912 in Kraft und an die Stelle der Bekanntmachung, den Vollzug des Stellenvermittlergesetzes betreffend, vom 2. September 1910 (Reg. Bl. S. 179).

Darmstadt, den 21. März 1912.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Hombergk.

Ruppel.

---

# Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

**№ 12.**

**Darmstadt, den 30. März 1912.**

Inhalt: 1) Verordnung zur Ausführung der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908. — 2) Bekanntmachung, die Eichbehörden betreffend. — 3) Bekanntmachung, die abgekürzten Maß- und Gewichtsbezeichnungen betreffend. — 4) Bekanntmachung, die Gebühren im Eichwesen betreffend. — 5) Gesetz über die Abänderung 1. des Gesetzes, die Befolgungen der Staatsbeamten betreffend, vom 9. Juni 1898, 2. des Abänderungsgesetzes zu vorgenanntem Gesetz, die Gehaltsverhältnisse der seminarisch gebildeten und der technischen Lehrer usw. betreffend, vom 28. März 1907. — 6) Bekanntmachung, die Vereinigung der Großherzoglichen Bezirksklassen Darmstadt I und II betreffend. — 7) Bekanntmachung, das Brückengeld an der Rheinbrücke bei Mainz betreffend.

## Verordnung

zur Ausführung der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908.

Vom 23. März 1912.

**ERNST LUDWIG** von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen  
und bei Rhein *rc. rc.*

Zur Ausführung der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetz-Blatt S. 349) haben Wir folgendes verordnet:

### § 1.

Landesregierung im Sinne der Maß- und Gewichtsordnung ist Unser Ministerium des Innern.

### § 2.

Eichungsbehörden sind

- 1) die Eichungs-Inspektion zu Darmstadt,
- 2) die staatlichen Eichämter,
- 3) die Gemeinde-Eichämter.

I.

## § 3.

Die Eichungs=Inspektion zu Darmstadt ist Aufsichtsbehörde im Sinne des § 17 der Maß= und Gewichtsordnung. Sie ist außerdem auch ermächtigt, in den ihr geeignet erscheinenden Fällen die Tätigkeit der Eichämter selbst zu übernehmen.

## § 4.

Die staatlichen Eichämter sind je nach Bedürfnis entweder Haupteichämter oder Nebeneichämter.

Für besondere Zweige der Eich-tätigkeit können auch Abfertigungsstellen der Eichämter errichtet werden.

## § 5.

Die beim Inkrafttreten der Maß= und Gewichtsordnung bestehenden Gemeinde=Faßeichämter können mit der jederzeit widerruflichen Genehmigung Unseres Ministeriums des Innern fortbestehen bleiben.

## § 6.

Die Eichbeamten der staatlichen Eichämter führen die Amtsbezeichnung „Ober-eichmeister“, „Eichmeister“ und „Eichmeistergehilfen“.

Die Voraussetzungen für die Verwendung und Anstellung im staatlichen Eich-dienst werden durch besondere Prüfungsordnung geregelt.

Die Eichbeamten der Gemeinde=Faßeichämter führen die Amtsbezeichnung „Gemeinde-eichmeister“.

## § 7.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1912 in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 23. März 1912.

(L. S.)

**ERNST LUDWIG.**

von Hombergf.



## Bekanntmachung, die Eichbehörden betreffend.

Vom 25. März 1912.

Auf Grund des § 1 der Verordnung vom 23. März 1912 (Reg.-Bl. S. 213) zur Ausführung der Maß- und Gewichtordnung vom 30. Mai 1908 (Reichsgesetzblatt S. 349) wird das Nachstehende bestimmt:

### § 1.

Die Großherzogliche Eichungs=Inspektion zu Darmstadt untersteht dem Ministerium des Innern. Sie übt die Aufsicht über die Geschäftsführung der Eichämter aus. Demgemäß sind ihre Obliegenheiten insbesondere die folgenden:

Eichungs=  
Inspektion.

- 1) Die Bewahrung der Hauptnormale und die Überwachung der fortdauernden Richtigkeit der Kontrollnormale der Eichämter;
- 2) die Überwachung der dauernden gehörigen Ausstattung der Eichämter mit den erforderlichen Apparaten und Hilfsmitteln;
- 3) die Ausbildung und Überwachung des Personals der Eichämter;
- 4) die Überwachung der ordnungsmäßigen Ausführung der eichtechnischen Vorschriften;
- 5) die Überwachung des Kassen- und Rechnungswesens der Eichämter;
- 6) die Aufstellung der Geschäftsübersichten über das Eichwesen auf Grund der Nachweisungen der Eichämter;
- 7) die Überwachung und zweckmäßige Regelung des Nacheichungsgeschäftes;
- 8) die sachverständige Beratung der Polizeibehörden bei der Ausübung der Maß- und Gewichtspolizei.

### § 2.

Die Ermächtigung der Eichungs=Inspektion, in den ihr geeignet erscheinenden Fällen die Tätigkeit der Eichämter selbst zu übernehmen, schließt eine Verpflichtung zur Annahme von Gegenständen zur Eichung nur dann in sich, wenn kein staatliches Eichamt zur Eichung dieser Gegenstände entsprechend ausgerüstet ist, die Eichungs=Inspektion aber die nötige Ausrüstung besitzt.

## § 3.

Die Geschäfte der Eichungs=Inspektion werden von einem Vorstand unter Zuziehung des nötigen Personals für den technischen und Bureaudienst versehen.

Die Aufsicht über die Ausrüstung der Eichämter, insbesondere die Kontrollnormale, über den ordnungsmäßigen Zustand der Eichamtsräume und die eichtechnische Tätigkeit der Eichbeamten führt der technische Revisor der Eichungs=Inspektion.

Die Eichungs=Inspektion führt in ihrem Stempelzeichen das Band mit den Buchstaben D R (Deutsches Reich), über dem Bande die von ihr im Reichsgebiet geführte Ordnungszahl 13 und unter dem Bande den sechsstrahligen Stern der Aufsichtsbehörden.

## § 4.

Staatliche  
Eichämter.

Staatliche Haupteichämter haben ihren Sitz bis auf weiteres in den Städten Darmstadt, Offenbach, Gießen, Friedberg, Mainz und Worms. Sie haben ständige Personalbesetzung.

Staatliche Nebeneichämter werden bis auf weiteres unterhalten in den Städten Bensheim, Erbach, Alsfeld, Nidda, Bingen und Alzey. Der Dienst wird vom Personal der Haupteichämter nach Bedürfnis an besonderen Amtstagen versehen.

Die staatlichen Haupt- und Nebeneichämter führen ein Dienstsiegel mit ihrem Stempelzeichen und der Umschrift „Großherzogliches Eichamt“ unter Angabe des Amtssitzes.

Abfertigungsstellen der staatlichen Eichämter können durch die Eichungs=Inspektion nach Bedürfnis für einzelne Arten von Gegenständen errichtet werden. Der Dienst wird vom Personal der Haupteichämter versehen.

Im Dienstsiegel führen die Abfertigungsstellen ihr Stempelzeichen und die Umschrift des zuständigen Eichamts.

Sowohl die Haupteichämter wie die Nebeneichämter und Abfertigungsstellen sind ständige Amtsstellen.

Besondere Amtsstellen sind die bei den örtlichen Eichtagen in einzelnen Gemeinden zur Ausführung der Nachreichung benutzten Räumlichkeiten.

## § 5.

Amtsräume  
und  
Einrichtung  
der staatlichen  
Eichämter.

Die Gemeinden, in denen ein staatliches Haupt- oder Nebeneichamt besteht, haben die für dasselbe erforderlichen Amtsräume zu stellen. In soweit den Gemeinden aus

dieser Verpflichtung besondere Aufwendungen erwachsen, wird eine Vergütung aus der Staatskasse gewährt.

Die Amtsräume für Abfertigungsstellen und für besondere Amtsstellen im Nachreichungsverfahren sind von demjenigen zu stellen, der die Errichtung der Abfertigungsstelle oder der besonderen Amtsstelle beantragt.

Die Kosten für Beschaffung und Unterhaltung der inneren Einrichtung und der eichtechnischen Ausrüstung sowie die Betriebskosten trägt bei den Haupt- und Nebeneichämtern die Staatskasse. Bei den Abfertigungsstellen können die Antragsteller zu diesen Kosten herangezogen werden. Bei den besonderen Amtsstellen im Nachreichungsverfahren hat der Antragsteller für das nötige Mobiliar zu sorgen.

§ 6.

Jedes Haupteichamt wird mit mindestens zwei Eichbeamten, darunter wenigstens einem Eichmeister besetzt.

Personal der  
staatlichen  
Eichämter.

Bei Eichämtern mit mehr als drei Beamten kann einer von diesen als Ober-  
eichmeister bestellt werden.

Die Eichbeamten haben die Eichgeschäfte zu besorgen und sind berechtigt und verpflichtet, die dafür fälligen Gebühren nach Maßgabe der ihnen erteilten Dienst-  
anweisung zu erheben.

Jeder Eichbeamte ist für seine dienstliche Tätigkeit selbst und allein verant-  
wortlich. Eichbeamte in diesem Sinne sind auch die Eichmeistergehilfen, nicht  
dagegen die Eichmeisteranwärter. Die Eichmeisteranwärter arbeiten unter Ver-  
antwortlichkeit desjenigen Eichbeamten, der sie dienstlich beschäftigt.

Eichbeamte können nur solche Personen werden, die ihre Befähigung als Eich-  
meister durch Bestehen einer Prüfung nach Maßgabe einer noch zu erlassenden  
Prüfungsordnung nachgewiesen haben.

§ 7.

Den Gemeinden, die am 1. April 1912 Gemeinde-Eichanstalten zum Eichen von  
Fässern oder Herbstgefäßen besitzen, wird auf Antrag deren Beibehaltung als „Ge-  
meinde-Faßeichämter“ widerruflich gestattet.

Gemeinde-  
Faßeichämter.

Wird in einer solchen Gemeinde eine staatliche Amtsstelle zur Eichung von  
Fässern oder Herbstgefäßen errichtet, so muß das Gemeinde-Faßeichamt geschlossen

werden. Außerdem kann seine Schließung durch die Eichungs=Inspektion angeordnet werden, wenn die in § 18 der Maß= und Gewichtsordnung vorgesehenen Bedingungen nicht erfüllt werden, insbesondere

- 1) wenn das Faßeichamt den Anforderungen der Eichordnung und der Instruktion nicht mehr entspricht;
- 2) wenn kein geeignetes Eichpersonal vorhanden ist,

oder außerdem auch, wenn die Gemeinde sich weigert, die Kosten für die Beaufsichtigung (§ 10) und für Unterhaltung der Stempel und sonstigen Ausrüstungsgegenstände zu tragen.

Die Gemeinde=Faßeichämter sind ständige Amtsstellen im Sinne des § 4 Abs. 6.

### § 8.

**Amträume  
und  
Einrichtung  
der Gemeinde=  
Faßeichämter.**

Die Gemeinde hat die zur Faßeichung erforderlichen Räume selbst zu beschaffen und zu unterhalten. Welche Räume erforderlich sind, entscheidet die Eichungs=Inspektion nach Lage des Einzelfalles. Die Gemeinde hat außerdem die innere Einrichtung und die eichtechnische Ausrüstung des Faßeichamtes selbst zu beschaffen und zu unterhalten und die Betriebskosten zu tragen.

### § 9.

**Personal der  
Gemeinde=  
Faßeichämter.**

Die verantwortliche Aufsicht über den Dienstbetrieb des Gemeinde=Faßeichamtes führt als Vorstand der Bürgermeister der Gemeinde oder sein Stellvertreter auf Grund einer noch zu erlassenden Betriebsordnung. Die Gemeinde= (Stadt=) Vertretung kann diese Aufsicht einem ihrer Mitglieder übertragen; in diesem Fall ist jedoch der Eichungs=Inspektion der Name des Vorstandes mitzuteilen.

Die technische Aufsicht ist der Eichungs=Inspektion vorbehalten, die dem Vorstand in der Regel Kenntnis von bevorstehenden Besichtigungen zu geben hat.

Jedes Gemeinde=Faßeichamt ist mit einem Gemeindecichmeister zu besetzen. Seine Bestellung erfolgt durch die Gemeinde, bedarf aber der Genehmigung der Eichungs=Inspektion. Diese Genehmigung kann versagt werden, wenn nach Entscheidung der Eichungs=Inspektion der in Aussicht Genommene nicht geeignet ist, insbesondere, wenn er eine den Anforderungen des Dienstes angemessene Prüfung nicht besteht.

Die Besoldung des Gemeindecichmeisters liegt der Gemeinde ob. Die Art und Höhe der Besoldung ist der Eichungs=Inspektion anzuzeigen.

§ 10.

Als Beitrag zu den Kosten der technischen Aufsicht und für den Mitgebrauch der Haupt- und Kontrollnormale und sonstiger staatlicher Eichgerätschaften sowie für kostenlose Lieferung der Druckfachen und Eichformulare hat jede Gemeinde für ihr Faßeamt eine Aufsichtsgebühr an den Staat zu zahlen. Diese Gebühr wird von fünf zu fünf Jahren jeweils nach dem Durchschnitt der rauhen Einnahme an Eichgebühren aus den letzten fünf Vorjahren bemessen und beträgt fünfzehn Prozent dieses Durchschnitts, abgerundet auf volle Mark, mindestens aber jährlich zehn Mark.

Aufsichts-  
gebühr.

Im übrigen fließen die bei einem Gemeinde=Faßeamt eingehenden Eichgebühren in die Gemeindefasse.

§ 11.

Die Befugnis der einzelnen Eichämter, Abfertigungsstellen und Gemeinde=Faßeamter erstreckt sich nur auf die eichamtliche Behandlung solcher Gegenstände, zu deren Prüfung und Stempelung die erforderlichen Normale und sonstigen Einrichtungen bei ihnen vorhanden sind.

Befugnisse  
und Stempel-  
zeichn.

Die derzeitigen Befugnisse der einzelnen Amtsstellen sind im Anhang zu dieser Bekanntmachung angegeben.

Die Gemeindecichmeister sind zur Vornahme von Eichungen außerhalb der Gemeinde, in der das Gemeinde=Faßeamt seinen Sitz hat, nicht befugt.

Im Stempelzeichen führen sämtliche Amtsstellen über dem Bande mit den Buchstaben D R (Deutsches Reich) die dem Aufsichtsbezirk im Reichsgebiet zugeteilte Ordnungszahl 13, unter dem Bande die im Anhang angegebenen Unterscheidungs= zahlen und Buchstaben.

Die vorhandenen Stempel mit den seitherigen Bezeichnungen der Amtsstellen können bis auf weiteres verwendet, dürfen jedoch nicht mehr erneuert werden.

§ 12.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. April 1912 in Kraft. Mit dem gleichen Inkrafttreten. Zeitpunkt werden aufgehoben:

- 1) Die Verordnung, die Organisation der Eichungsstellen betreffend, vom 24. Mai 1870 (Reg.=Bl. S. 297);
- 2) die Bekanntmachung, die Organisation der Eichungsstellen betreffend, vom 20. Dezember 1870 (Reg.=Bl. S. 727);

3) die Bekanntmachungen der Großherzoglichen Eichungs=Inspektion, die Befugnisse der Großherzoglichen Eichämter zum Eichen von Brückenwagen bezw. Wagen betreffend;

- a) vom 23. März 1886 (Reg.=Bl. S. 59);
- b) vom 12. März 1888 (Reg.=Bl. S. 25);
- c) vom 20. März 1889 (Reg.=Bl. S. 54);
- d) vom 4. November 1898 (Reg.=Bl. S. 584);
- e) vom 25. Oktober 1904 (Reg.=Bl. S. 390) und
- f) vom 12. März 1909 (Reg.=Bl. S. 60).

Darmstadt, den 25. März 1912.

**Großherzogliches Ministerium des Innern.**

v. Hombergk.

Krämer.

Anhang.

# Verzeichnis

der Eichungsstellen, der von ihnen geführten Stempelzeichen und ihrer Befugnisse.

Unterscheidungs- zahlen im Stempelzeichen		Art, Namen und Sitz der Eichungsstellen	Umfang der eichamtlichen Befugnisse
Künftige	Seitherige		
<b>a. Staatseichanstalten.</b>			
1	1	Haupteichamt Darmstadt . . . .	Längenmaße einschl. Präzisionslängenmaße, Flüssigkeitsmaße, Fässer (Z)*), Hohlmaße und Meßwerkzeuge für trockene Gegenstände, Handels- und Präzisionsgewichte, Wagen aller Gattungen und für alle Belastungen einschl. Präzisionswagen. Beglaubigung von Fischer Versandgefäßen.
2	2	Haupteichamt Offenbach . . . .	Längenmaße, Flüssigkeitsmaße, Fässer (Z), Hohlmaße und Meßwerkzeuge für trockene Gegenstände, Handelsgewichte, Wagen aller Gattungen und für alle Belastungen, Gasmesser.
3	3	Nebeneichamt Bensheim . . . .	Längenmaße, Flüssigkeitsmaße, Fässer (Z), Herbstgefäße, Hohlmaße und Meßwerkzeuge für trockene Gegenstände, Handelsgewichte, Wagen bis 10 000 kg mit Ausschluß der selbsttätigen Wagen.
4	4	Nebeneichamt Erbach i. D. . . .	Wie Bensheim mit Ausschluß der Fässer auf Tara und Herbstgefäße.

\*) Anmerkung. Bei den Fässern erstreckt sich die Befugnis im allgemeinen nur auf Raumgehalts-Ermittlung. Diejenigen Amtsstellen, bei welchen (Z) angegeben ist, sind außerdem auch zur Tara-Ermittlung befugt.

Unterscheidungs- zahlen im Stempelzeichen		Art, Namen und Sitz der Eichungsstellen	Umfang der eichamtlichen Befugnisse
Künftige	Seitherige		
5	5	Haupteichamt Gießen . . . . .	Wie Darmstadt, jedoch ohne Fischversand- gefäße.
6	6	Nebeneichamt Alsfeld . . . . .	Wie Bensheim mit Ausschluß der Fässer auf Lara und Herbstgefäße.
7	7	Haupteichamt Friedberg . . . . .	Wie Darmstadt mit Ausschluß der Präzisions- gegenstände, der Fässer auf Lara und der Fischversandgefäße.
8	8	Nebeneichamt Nidda . . . . .	Wie Bensheim mit Ausschluß der Fässer auf Lara und Herbstgefäße.
9	9	Haupteichamt Mainz . . . . .	Wie Darmstadt, dazu noch Gasmesser und Herbstgefäße.
10	10	Haupteichamt Worms . . . . .	Wie Offenbach mit Ausschluß der Gasmesser; dazu noch Herbstgefäße und Beglaubigung von Fischversandgefäßen.
11	11	Nebeneichamt Bingen . . . . .	Wie Bensheim.
12	12	Nebeneichamt Alzey . . . . .	Wie Bensheim.
9 A	9 E	Abfertigungsstelle Kastel . . . . .	Fässer.

#### b. Gemeinde-Facheichämter.

20	3 C	Zwingenberg . . . . .	Fässer, Herbstgefäße.
21	1 B	Babenhausen . . . . .	Fässer.
22	1 D	Groß-Ulmstadt . . . . .	Fässer, Herbstgefäße.
23	4 C	Michelstadt . . . . .	Fässer.
24	4 B	Reichelsheim i. Odw. . . . .	Desgleichen.
25	3 B	Gernsheim . . . . .	Desgleichen.
26	1 A	Groß-Gerau . . . . .	Desgleichen.



Unterscheidungs- zahlen im Stempelzeichen Künftige   Seitherige		Art, Namen und Sitz der Eichungsstellen.	Umfang der eichamtlichen Befugnisse
27	1 E	Rüffelsheim a. M.	Fässer.
28	3 A	Geppenheim a. d. B.	Fässer, Herbstgefäße.
29	4 A	Rimbach i. Odm.	Fässer.
30	3 D	Biernheim	Desgleichen.
31	4 D	Wimpfen	Fässer, Herbstgefäße.
32	2 B	Langen	Fässer.
33	2 A	Seligenstadt a. M.	Desgleichen.
34	5 A	Großen-Linden	Desgleichen.
35	5 C	Grünberg	Desgleichen.
36	8 B	Altstadt	Desgleichen.
37	8 C	Büdingen	Desgleichen.
38	7 C	Buzbach	Desgleichen.
39	7 D	Bilbel	Desgleichen.
40	6 B	Lauterbach	Desgleichen.
41	6 C	Schliß	Desgleichen.
42	9 H	Laubenheim	Desgleichen.
43	9 L	Nieder-Olm	Desgleichen.
44	9 J	Staddecken	Desgleichen.
45	9 D	Weifenau	Desgleichen.
46	12 D	Hlonheim	Fässer, Herbstgefäße.
47	12 B	Frei-Laubersheim	Fässer.
48	12 F	Gau-Odernheim	Desgleichen.
49	12 C	Sprendlingen (Rheinh.)	Fässer, Herbstgefäße.
50	12 A	Wöllstein	Desgleichen.
51	11 B	Büdesheim (Rheinh.)	Desgleichen.
52	11 F	Dromersheim	Fässer.
53	11 A	Gau-Allgesheim	Desgleichen.
54	11 O	Genzingen	Desgleichen.
55	11 D	Ober-Jugelheim	Desgleichen.
56	11 G	Schwabenheim a. S.	Desgleichen.
57	9 K	Bodenheim	Desgleichen.
58	11 L	Gau-Bidelheim	Fässer, Herbstgefäße.
59	10 G	Gunterzblum	Desgleichen.
60	9 O	Radenheim	Fässer.
61	11 M	Nieder-Saulheim	Desgleichen.
62	9 G	Nierstein	Fässer, Herbstgefäße.
63	9 N	Oppenheim	Fässer, Herbstgefäße.

Unterscheidungs- zahlen im Stempelzeichen Künftige   Seitherige		Art, Namen und Sitz der Eichungsstellen.	Umfang der eichamtlichen Befugnisse.
64	9 M	Selzen . . . . .	Fässer.
65	11 N	Wörrstadt . . . . .	Desgleichen.
66	10 A	Alsheim . . . . .	Fässer, Herbstgefäße.
67	10 L	Bechtheim . . . . .	Fässer.
68	10 N	Eich . . . . .	Desgleichen.
69	10 F	Gundersheim . . . . .	Desgleichen.
70	10 H	Mettenheim . . . . .	Fässer, Herbstgefäße.
71	10 J	Mölsheim . . . . .	Fässer.
72	10 M	Monshheim . . . . .	Desgleichen.
73	10 B	Osthofen . . . . .	Fässer, Herbstgefäße.
74	10 K	Pjeddersheim . . . . .	Desgleichen.
75	10 C	Westhofen . . . . .	Desgleichen.

## Bekanntmachung,

### betreffend die abgekürzten Maß- und Gewichtsbezeichnungen.

Vom 20. März 1912.

Aus Anlaß des am 1. April 1912 erfolgenden Inkrafttretens der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzblatt Seite 349) wird die nachstehende Zusammenstellung der abgekürzten Maß- und Gewichtsbezeichnungen mit dem Anfügen zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß einem Beschlusse des Bundesrats zufolge im amtlichen Verkehr und bei dem Unterricht in den öffentlichen Lehranstalten die in dieser Zusammenstellung aufgeführten abgekürzten Bezeichnungen der Maße und Gewichte, unter Beobachtung der beigelegten Regeln, ausschließlich anzuwenden sind.

Mit dem gleichen Tage wird die Bekanntmachung vom 20. November 1877 (Regierungs-Blatt Seite 375) in gleichem Betreff außer Kraft gesetzt.

Darmstadt, den 20. März 1912.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Hombergk.

Krämer.

## Zusammenstellung

### der abgekürzten Maß- und Gewichtsbezeichnungen.

1. Längenmaße:

Kilometer . . . . .	km
Meter . . . . .	m
Dezimeter . . . . .	dm
Zentimeter . . . . .	cm
Millimeter . . . . .	mm

2. Flächenmaße:

Quadratkilometer . . .	qkm oder km <sup>2</sup>
Hektar . . . . .	ha
Ar . . . . .	a
Quadratmeter . . . .	qm oder m <sup>2</sup>
Quadratdezimeter . . .	qdm oder dm <sup>2</sup>
Quadratzentimeter . . .	qcm oder cm <sup>2</sup>
Quadratmillimeter . . .	qmm oder mm

3. Körpermaße:		4. Gewichte.	
Kubikmeter . . . . .	cbm oder m <sup>3</sup>	Tonne . . . . .	t
Kubikdezimeter . . . . .	cdm oder dm <sup>3</sup>	Doppelzentner . . . . .	dz
Kubikzentimeter . . . . .	ccm oder cm <sup>3</sup>	Kilogramm . . . . .	kg
Kubikmillimeter . . . . .	cmm od. mm <sup>3</sup>	Heftogramm . . . . .	hg
Heftoliter . . . . .	hl	Gramm . . . . .	g
Liter . . . . .	l	Milligramm . . . . .	mg
Milliliter . . . . .	ml		

Anmerkung: Die in der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. November 1877 (Zentralblatt für das Deutsche Reich Nr. 47) der Zusammenstellung der abgekürzten Bezeichnungen beigefügten Regeln sind in Kraft geblieben.

Diese Regeln lauten:

- 1) Den Buchstaben werden Schlußpunkte nicht beigefügt.
- 2) Die Buchstaben werden an das Ende der vollständigen Zahlenausdrücke — nicht über das Dezimalkomma derselben — gesetzt, also 5,37 m — nicht 5<sup>m</sup>,37 und nicht 5 m 37 cm —.
- 3) Zur Trennung der Einerstellen von den Dezimalstellen dient das Komma — nicht der Punkt —. Sonst ist das Komma bei Maß- und Gewichtszahlen nicht anzuwenden, insbesondere nicht zur Abtheilung mehrstelliger Zahlenausdrücke. Solche Abtheilung ist durch Anordnung der Zahlen in Gruppen zu je drei Ziffern, vom Komma aus gerechnet, mit angemessenem Zwischenraum zwischen den Gruppen zu bewirken.

## Bekanntmachung,

### die Gebühren im Eichwesen betreffend.

Vom 26. März 1912.

Auf Grund des § 1 der Verordnung vom 23. März 1912 (Reg.=Bl. S. 213) zur Ausführung der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 (R.=G.=Bl. S. 349) wird folgendes bestimmt:

#### A. Gebühren im Neueichverfahren.

Im Neueichverfahren bemessen sich die Gebühren nach der vom Bundesrat erlassenen Eichgebührenordnung vom 18. Dezember 1911 (R.=G.=Bl. S. 1074)\*).

\* Die Eichgebührenordnung ist im Anhang abgedruckt.

## B. Gebühren im Nachreichverfahren.

### I. Allgemeine Bestimmungen.

1) Erweist sich ein Meßgerät schon bei der äußerlichen Besichtigung als nicht nachreichfähig, so erfolgt die Zurückweisung gebührenfrei, auch wenn ein vorhandener Stempel zu vernichten ist.

2) Für das Aufbringen einer vorgeschriebenen Bezeichnung wird eine Gebühr von 10 Pfg. erhoben. Werden auf ein Meßgerät mehrere Bezeichnungen aufgebracht, so sind für jede einzelne Bezeichnung 10 Pfg. zu berechnen. Die Aufbringung der Inhalts- oder Gewichtsangabe auf Fässern erfolgt gebührenfrei.

3) Werden auf besonderen Antrag Nachreichungen oder Nachprüfungen ohne Stempelung außerhalb der ständigen oder besonderen Amtsstellen vorgenommen, so sind Zuschläge zu den Gebühren zu entrichten. Die Zuschläge betragen

bei den Präzisionsmeßgeräten, den Fässern und bei den Wagen von mehr als 3000 kg Tragkraft, sowie bei den festfundamentierten Wagen 20 Prozent der für ihre Eichung festgesetzten Gebühren,

bei allen anderen Meßgeräten 40 Prozent der für ihre Nachreichung festgesetzten Gebühren.

Als Zuschlag ist mindestens der Betrag von 5 Mark für jeden beanspruchten Beamten, für jeden angefangenen Tag und, wenn ein Beamter von mehreren Antragstellern beansprucht wird, auch von jedem einzelnen Antragsteller zu entrichten.

Erfolgt jedoch eine solche Amtshandlung außerhalb der Amtsstelle im Zusammenhang mit den festgesetzten Nachreichterminen für den Wohnort des Antragstellers, so wird statt des Mindestzuschlags von 5 Mark nur eine Ganggebühr von 1 Mark erhoben, sofern nicht die Berechnung der Zuschläge nach Absatz 1 einen höheren Betrag ergibt.

4) Kann außerhalb einer ständigen oder besonderen Amtsstelle eine beantragte Nachreichung oder Nachprüfung ohne Stempelung von dem in Anspruch genommenen Eichbeamten nicht ausgeführt werden, weil der vorgelegte Gegenstand sich schon bei der äußerlichen Besichtigung als unzulässig erweist, oder die in der Eichordnung vorgeschriebenen Vorbereitungen (Herrichtung und Reinigung des Meßgeräts, Bereitstellung von Eichmitteln und Arbeitshilfe) verabsäumt sind, oder den Beteiligten sonst ein Verschulden zur Last fällt, so sind die Gebühren für Nachprüfung ohne Stempelung sowie Zuschläge nach Maßgabe der Ziffer 3 in Ansatz zu bringen.

Handelt es sich um mehrere Gegenstände, so sind Gebühren und Zuschläge nur für denjenigen Gegenstand zu berechnen, für welchen die höchsten Gebühren festgesetzt sind.

Mindestens sind 5 Mark oder für den in Ziffer 3 Absatz 3 bezeichneten Fall — sofern kein eigenes Verschulden des Antragstellers vorliegt — die Ganggebühr von 1 Mark zu zahlen.

5) Bei allen außerhalb der ständigen oder besonderen Amtsstelle stattfindenden Nachreichungen oder Nachprüfungen ohne Stempelung sowie in den Fällen der Ziffer 4 tragen die Gebührenpflichtigen die aus der Hin- und Rückbeförderung der Normale und Prüfungsmittel entstehenden Kosten.

Auch tragen sie die Fahrkosten für die Hin- und Rückreise der Eichbeamten auf dem Land- oder Wasserwege, wenn der Prüfungsort von der ständigen oder besonderen Amtsstelle oder von der für die Reise in Betracht kommenden nächsten Eisenbahnhalte- oder Schiffsanlegestelle mindestens 2 km entfernt ist.

6) Die Summe der berechneten Gebühren und Zuschläge ist nach oben auf volle 5 Pfg. abzurunden.

## II. Nachreichgebühren.

1) Für die Nachreichung von  
Längen- und Dickenmaßen,  
Flüssigkeitsmaßen und Meßwerkzeugen für Flüssigkeiten,  
Hohlmaßen und Meßwerkzeugen für trockene Gegenstände,  
Handelsgewichten mit und ohne Justierhöhlung, und  
Handelswagen bis zu 3000 kg Tragkraft, sofern sie nicht fest fundamentiert sind,  
wird die Hälfte der Neueichgebühren erhoben.

2) Für die Nachreichung von  
Präzisionsmeßgeräten,  
Präzisionswagen,  
Fässern und Herbstgefäßen, sowie von  
Handelswagen über 3000 kg Tragkraft, festfundamentierten Wagen, selbst-  
tätigen Wagen, Wagen für Reisegepäck, Stückgüter und Postpäckereien  
werden die gleichen Gebühren erhoben wie bei der Neueichung.

## III. Gebühren für Prüfung ohne Stempelung im Nachreichverfahren.

Für Prüfung ohne Stempelung wird die Hälfte der Nachreichgebühren (Abschnitt II) — jedoch unter Aufrundung der Einzelbeträge für jedes Stück auf volle 5 Pfennig — erhoben.

**C. Vergütungen für Berichtigungen bei der Neueichung und Nachreichung.**

**I. Neueichung.**

1. Berichtigungsarbeiten bei der Neueichung, deren Ausführung von der Kaiserlichen Normal-Eichungs-Kommission vorgeschrieben ist, werden kostenlos ausgeführt.

Solche Berichtigungsarbeiten sind:

a. bei Flüssigkeitsmaßen:

1) Beseitigung kleiner Mängel;

2) Raumgehaltsberichtigung zu großer Maße aus Zinn oder mit Überlauföffnungen, jedoch nicht an emaillierten oder gläsernen Maßen, und nur durch Befeilen;

b. bei Gewichten:

Berichtigung zu schwer befundener Gewichtsstücke ohne Justierhöhlung;

c. bei den gleicharmigen Balkenwagen und Präzisionswagen:

Ausgleichung des Gewichts der beiden Hebelarme und der Schalen sowie der Gehänge oder einzelner ihrer Teile.

2. Für Berichtigungsarbeiten, zu denen die Eichbeamten bei der Neueichung zwar nicht verpflichtet, aber berechtigt sind, sofern die Eigentümer der Gegenstände die Berichtigung wünschen, werden die nachstehenden Vergütungen erhoben, die mit den eigentlichen Gebühren in die Staatskasse fließen:

a. bei Meßwerkzeugen für Flüssigkeiten

für Berichtigung des Rauminhalts an einer Justiereinrichtung 20 Pfg.;

b. bei Hohlmaßen

für geringe Änderungen des Raumgehalts hölzerner Hohlmaße  
von höchstens 5 Liter Raumgehalt von jedem Stück . . . . . 10 Pfg.;

c. bei Gewichten

für Berichtigung zu leichter Gewichte ohne Justierhöhlung,  
wenn ausnahmsweise ihre Zurückweisung nicht begründet er-  
scheint, von jedem Stück . . . . . 10 Pfg.

Andere als die hier genannten Berichtigungsarbeiten sollen die Eichbeamten bei der Neueichung nicht ausführen.

## II. Nachrechnung.

1) Zu Berichtigungsarbeiten sind die Eichbeamten im Nachrechnungsgeschäft nur verpflichtet

bei kleinen Mängeln von Flüssigkeitsmaßen,  
 bei Gewichten mit Justierhöhlung,  
 bei zu schweren Gewichten ohne Justierhöhlung,  
 bei gleicharmigen Handelswagen und Präzisionswagen zur Ausglei-  
 chung des Gewichts der Hebelarme und zur Herstellung des gleichen Gewichts der  
 Schalen und Gehänge oder ihrer Teile.

2) Zu den übrigen Berichtigungsarbeiten sind die Eichbeamten auf entsprechenden Antrag des Besitzers der Gegenstände berechtigt, aber nicht verpflichtet.

3) Es werden erhoben:

- |   |          |
|---|----------|
| a) bei Flüssigkeitsmaßen für Beseitigung kleiner Mängel an jedem Stück . . . . .  | 5 Pfg.;  |
| b) bei Meßwerkzeugen für Flüssigkeiten für Berichtigung an der Justiereinrichtung . . . . .   | 20 Pfg.; |
| c) bei Handelsgewichten für Justierung von jedem Stück . . . . .  | 10 Pfg.; |
| d) bei Präzisionsgewichten für Justierung von jedem Stück   |          |
| von 100 und 200 g . . . . .   | 10 Pfg.; |
| über 200 g . . . . .  | 20 Pfg.; |
| e) bei gleicharmigen Handelswagen und Präzisionswagen für Aus-<br>gleich des Gewichts der Hebelarme und Herstellung des gleichen<br>Gewichts der Schalen und Gehänge oder ihrer Teile . . . . . | 20 Pfg.; |
| f) bei oberhalbigen Wagen und Wagen für Reisegepäck zc. für end-<br>gültige Mustrierung des Balkens bzw. der Wage . . . . .   | 20 Pfg.; |
| g) bei selbsttätigen Balkenwagen für geringe Berichtigungen der Re-<br>guliereinrichtung durch den Eichmeister . . . . .  | 20 Pfg.  |

## D. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. April 1912 in Kraft.

Darmstadt, den 26. März 1912.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Hombergk.

Krämer.



Anhang.

Bekanntmachung, betreffend die Eichgebührenordnung. Vom 18. Dezember 1911.

Auf Grund des § 16 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 349) hat der Bundesrat die nachstehende

Eichgebührenordnung  
beschlossen:

## § 1.

**Erster Abschnitt.****Allgemeine Bestimmungen.**

1. Die in dem zweiten Abschnitt festgesetzten Eichgebühren werden für die Neueichung (Prüfung und Stempelung) in voller Höhe, für die Prüfung ohne Stempelung zur Hälfte erhoben.

2. Erweist sich ein Meßgerät schon bei der äußerlichen Besichtigung als unzulässig, so werden bei der Vorlegung an der Amtsstelle Gebühren nicht erhoben, auch wenn ein vorhandener Stempel zu entwerten ist.

3. Für Berichtigungsarbeiten, deren Ausführung von der Normal-Eichungskommission vorgeschrieben ist, werden Gebühren nicht berechnet. Für weitere Berichtigungsarbeiten, die von der Normal-Eichungskommission gestattet sind, sowie für Berichtigungsarbeiten bei der Nach Eichung darf eine Vergütung nach näherer Bestimmung der Landesregierungen erhoben werden.

4. Für das Aufbringen einer vorgeschriebenen Bezeichnung wird eine Gebühr von 10 Pfennig erhoben. Werden auf ein Meßgerät mehrere Bezeichnungen aufgebracht, so sind für jede einzelne Bezeichnung 10 Pfennig zu berechnen. Die Aufbringung der Inhalts- oder Gewichtsangabe auf Fässern erfolgt gebührenfrei.

5. Werden Neueichungen oder Prüfungen ohne Stempelung außerhalb der Amtsstelle vorgenommen, so sind Zuschläge zu den Gebühren zu entrichten, und zwar bei Gasmessern in Höhe von 5 Prozent der für die Neueichung nasser Gasmesser festgesetzten Gebühren, bei anderen Meßgeräten in Höhe von 20 Prozent der für ihre Neueichung geltenden Gebühren. Als Zuschlag ist mindestens der Betrag von 5 Mark für jeden beanspruchten Beamten, für jeden angefangenen Tag und, wenn ein Beamter von mehreren Antragstellern beansprucht wird, auch von jedem einzelnen Antragsteller zu entrichten.

6. Kann außerhalb der Amtsstelle eine Neueichung oder Prüfung ohne Stempelung von den in Anspruch genommenen Eichbeamten nicht ausgeführt werden, weil der vorgelegte Gegenstand sich schon bei der äußerlichen Besichtigung als unzulässig erweist, oder die in der Eichordnung vorgeschriebenen Vorbereitungen (Herrichtung und Reinigung des Meßgeräts, Bereitstellung von Eichmitteln und Arbeitshilfe) verabsäumt sind, oder den Beteiligten sonst ein Verschulden zur Last fällt, so sind die Gebühren für Prüfung ohne Stempelung sowie Zuschläge nach Maßgabe der Nr. 5 in Ansatz zu bringen. Handelt es sich um mehrere Gegenstände, so sind Gebühren und Zuschläge nur für denjenigen Gegenstand zu berechnen, für welchen die höchsten Gebühren festgesetzt sind. Mindestens sind 5 Mark zu berechnen.

7. Bei allen außerhalb der Amtsstelle stattfindenden Eichungen oder Prüfungen ohne Stempelung sowie in den Fällen der Nr. 6 tragen die Gebührenpflichtigen die aus der Hin- und Rückbeförderung der Normale und Prüfungsmittel entstehenden Kosten.

Auch tragen sie die Fuhrkosten für die Hin- und Rückreise der Eichbeamten auf dem Land- oder Wasserwege, wenn der Prüfungsort von der Amtsstelle oder von der für die Reise in Betracht kommenden nächsten Eisenbahnhalte- oder Schiffsanlegestelle mindestens 2 Kilometer entfernt ist.

8. Die Summe der berechneten Gebühren und Zuschläge ist nach oben auf volle 5 Pfennig abzurunden.

9. Bei der den Landesregierungen zustehenden Festsetzung der Nachreichungsgebühren dürfen die vorstehend bestimmten Sätze nicht überschritten werden.

10. Werden neue Meßgeräte, auf welche die Bestimmungen des zweiten Abschnitts nicht anwendbar sind, von der Normal-Eichungskommission probeweise zur Eichung zugelassen, so ist diese Behörde ermächtigt, einstweilen die zu erhebenden Gebühren festzusetzen. Dabei sollen tunlichst die für ähnliche Meßgeräte geltenden Bestimmungen berücksichtigt werden.

## Zweiter Abschnitt.

### Eichgebühren.

#### I. Längenmaße, Dickenmaße und Flächenmaße.

##### A. Maßstäbe und Bandmaße.

1. Maßstäbe aus Metall, Buchsbaumholz, Elfenbein, Knochen usw.	
von 1 Meter und weniger . . . . .	0,50 Mark,
längere . . . . .	0,70 "
2. Maßstäbe aus Holz, außer Buchsbaumholz	
von 1 Meter und weniger . . . . .	0,20 Mark,
von 2 Meter . . . . .	0,30 "
längere . . . . .	0,60 "
3. Bandmaße	
von 10 Meter und weniger . . . . .	0,40 Mark,
längere . . . . .	0,70 "
4. Präzisionsmaßstäbe . . . . .	1,00 "

##### B. Dickenmaße (Kluppmäße).

1. Kluppmäße aus Metall, Buchsbaumholz, Elfenbein, Knochen usw.	
von 1 Meter und weniger . . . . .	0,60 Mark,
längere . . . . .	0,80 "
2. Kluppmäße aus Holz, außer Buchsbaumholz	
von 1 Meter und weniger . . . . .	0,30 Mark,
längere . . . . .	0,40 "

Die obigen Gebühren gelten für Maßstäbe, Bandmaße und Kluppmäße mit nur einer Gesamtlänge und Einteilung. Bei mehreren Gesamtlängen und Einteilungen, auch wenn sie sich auf verschiedenen Seiten der Maße befinden, sind die anderthalbfachen Gebühren zu erheben.

C. Flächenmaße (Planimeter).

Für jedes Flächenmaß . . . . . 10,00 Mark.

II. Flüssigkeitsmaße und Meßwerkzeuge für Flüssigkeiten.

A. Flüssigkeitsmaße.

von $\frac{1}{4}$ Liter und weniger . . . . .	0,10 Mark,
" 0,5 " . . . . .	0,20 "
" 1, 2 und 5 Liter . . . . .	0,30 "
" 10 und 20 Liter . . . . .	0,80 "
größere . . . . .	1,60 "

B. Meßwerkzeuge für Flüssigkeiten.

a. Meßwerkzeuge ohne Einteilung und Meßwerkzeuge mit ungleichartiger Einteilung

von 0,5 Liter und weniger . . . . .	0,50 Mark,
" 1, 2 und 5 Liter . . . . .	0,60 "
" 10 und 20 Liter . . . . .	1,10 "
größere . . . . .	1,90 "

b. Meßwerkzeuge mit gleichartiger Einteilung

bei Einteilung in Abschnitte

von $\frac{1}{4}$ Liter und weniger . . . . .	0,60 Mark,
" 0,5 und 1 Liter . . . . .	1,10 "
" 2 und 5 Liter . . . . .	2,00 "
" 10 Liter . . . . .	4,00 "

c. Milchmaße

von 20 Liter und weniger . . . . .	1,00 Mark,
" mehr als 20 bis einschließlich 50 Liter . . . . .	1,50 "
größere . . . . .	2,00 "

III. Fässer.

a. Raumgehalts-Ermittlung.

Fässer von 110 Liter und weniger . . . . .	0,20 Mark,
" " mehr als 110 bis einschließlich 210 Liter . . . . .	0,30 "
" " " " 210 " " 310 " . . . . .	0,40 "
" " " " 310 " " 410 " . . . . .	0,50 "
" " " " 410 " " 600 " . . . . .	0,60 "
" " " " 600 Liter für jede volle oder angefangene Stufe von 100 Liter . . . . .	0,10 "

b. Tara-Ermittlung.

Für jedes Faß . . . . . 0,30 Mark.

c. Erfolgt die Eichung oder Prüfung ohne Stempelung an der Amtsstelle, so wird für Arbeitshilfe und verwendetes Material eine weitere Gebühr in Höhe der Hälfte der nach a oder b. sich ergebenden Gebühren erhoben.

d. Erweisen sich Fässer als undicht, so sind sie unter Erhebung der Gebühren für Prüfung ohne Stempelung zurückzugeben.

#### IV. Hohlmaße und Meßwerkzeuge für trockene Gegenstände.

##### A. Zylindrische Maße

von 0,5 Liter und weniger . . . . .	0,10	Mark,
„ 1 Liter . . . . .	0,20	„
„ 2 „ . . . . .	0,30	„
„ 5 „ . . . . .	0,40	„
„ 10 und 20 Liter . . . . .	0,60	„
„ 50 Liter . . . . .	1,00	„
größere . . . . .	1,50	„

##### B. Kastenmaße, Lösch- und Ladefässer, Förderwagen und Fördergefäße, Rahmen- oder Aufsehmaße, Kuntmaße.

a) Kastenmaße . . . . .	0,50	Mark,
b) Lösch- und Ladefässer von		
2 Hektoliter und weniger . . . . .	0,80	„
größere . . . . .	1,00	„
c) Förderwagen und Fördergefäße von		
2 Hektoliter und weniger . . . . .	0,80	„
größere . . . . .	1,00	„
d) Rahmen- oder Aufsehmaße . . . . .	0,80	„
e) Kuntmaße von 2 Kubikmeter und weniger . . . . .	0,80	„
größere . . . . .	1,00	„

##### C. Meßrahmen für Brennholz

für jeden Meßrahmen . . . . .	0,40	Mark.
-------------------------------	------	-------

#### V. Gewichte.

##### A. Handelsgewichte

von 50 Gramm und weniger . . . . .	0,10	Mark,
„ 100 „ bis 2 Kilogramm . . . . .	0,20	„
„ 5 und 10 Kilogramm . . . . .	0,30	„
„ 20 „ 50 „ . . . . .	0,80	„

##### B. Präzisionsgewichte

von 50 Gramm und weniger . . . . .	0,10	Mark,
„ 100 und 200 Gramm . . . . .	0,20	„
„ 500 Gramm bis 2 Kilogramm . . . . .	0,30	„
„ 5 und 10 Kilogramm . . . . .	0,60	„
„ 20 und 50 Kilogramm . . . . .	1,20	„

C. Goldmünzgewichte

für jedes Goldmünzgewicht . . . . . 0,20 Mark.

II. Wagen.

A. Handelswagen

Wagen für eine größte zulässige Last

		ohne Benutzung einer Gewichtserättschaft Mark	mit Benutzung einer Gewichtserättschaft Mark
von 500 Gramm und weniger . . . . .			0,30 Mark,
„ mehr als 500 Gramm bis 5 Kilogramm . . . . .			0,50 „
„ „ „ 5 bis 20 „ . . . . .			0,70 „
„ „ „ 20 „ 50 „ . . . . .			1,00 „
„ „ „ 50 „ 200 „ . . . . .			1,50 „
„ „ „ 200 „ 500 „ . . . . .			2,00 „
„ „ „ 500 „ 750 „ . . . . .			2,50 „
„ „ „ 750 „ 1 000 „ . . . . .			3,00 „
„ „ „ 1 000 „ 1 500 „ . . . . .			3,50 „
„ „ „ 1 500 „ 2 000 „ . . . . .			4,00 „
„ „ „ 2 000 „ 2 500 „ . . . . .			4,50 „
„ „ „ 2 500 „ 3 000 „ . . . . .			5,00 „
„ „ „ 3 000 „ 5 000 „ . . . . .	7	3	
„ „ „ 5 000 „ 7 000 „ . . . . .	9	5	
„ „ „ 7 000 „ 9 000 „ . . . . .	11	7	
„ „ „ 9 000 „ 11 000 „ . . . . .	13	8	
„ „ „ 11 000 „ 16 000 „ . . . . .	18	11	
„ „ „ 16 000 „ 21 000 „ . . . . .	22	15	
„ „ „ 21 000 „ 26 000 „ . . . . .	28	19	
„ „ „ 26 000 „ 31 000 „ . . . . .	33	23	
„ „ „ 31 000 „ 36 000 „ . . . . .	38	27	
„ „ „ 36 000 „ 41 000 „ . . . . .	44	30	
„ „ „ 41 000 „ 46 000 „ . . . . .	49	34	
„ „ „ 46 000 „ 51 000 „ . . . . .	55	38	
„ „ „ 51 000 „ 61 000 „ . . . . .	64	45	
„ „ „ 61 000 „ 71 000 „ . . . . .	74	52	
„ „ „ 71 000 „ 81 000 „ . . . . .	84	60	
„ „ „ 81 000 „ 91 000 „ . . . . .	96	68	
„ „ „ 91 000 „ 101 000 „ . . . . .	108	76	
„ „ „ 101 000 „ 111 000 „ . . . . .	120	84	
„ „ „ 111 000 für jede volle oder angefangene Stufe von 10 000 Kilogramm . . . . . mehr . . . . .	12	8	

Die ermäßigten Gebühren werden erhoben, wenn ein Gewichtswagen, ein Hebelapparat oder dergleichen im Mindestbetrage von drei Viertel der Tragkraft der Wage gestellt wird und mindestens ein Zehntel der Tragkraft der Wage in Normallast zur Verfügung steht.

## B. Wagen für besondere Zwecke.

## I. Präzisionswagen.

Wagen für eine größte zulässige Last	
von 500 Gramm und weniger . . . . .	0,50 Mark,
„ mehr als 500 Gramm bis 5 Kilogramm . . . . .	1,00 „
„ „ „ 5 bis 20 Kilogramm . . . . .	1,50 „
größere . . . . .	2,00 „

## II. Selbsttätige Wagen.

## 1. Selbsttätige Balkenwagen.

Wagen mit einem Füllungsgewichte von		
weniger als 5 Kilogramm . . . . .	6,00	Mark,
5 bis 15 Kilogramm . . . . .	8,50	„
mehr „ 15 „ 30 „ . . . . .	11,00	„
„ „ 30 „ 100 „ . . . . .	13,50	„
„ „ 100 „ 150 „ . . . . .	16,00	„
„ „ 150 „ 200 „ . . . . .	18,50	„
„ „ 200 „ 250 „ . . . . .	21,00	„
„ „ 250 „ 300 „ . . . . .	23,50	„
„ „ 300 „ 350 „ . . . . .	26,00	„
„ „ 350 „ 400 „ . . . . .	28,50	„
„ „ 400 „ 450 „ . . . . .	31,00	„
„ „ 450 „ 500 „ . . . . .	33,50	„
größere für jede volle oder angefangene Stufe von 100 Kilogramm . . mehr . .	2,50	„

## 2. Selbsttätige Laufgewichtswagen.

Für die Prüfung der Wage nach Ausschaltung der selbsttätigen Laufgewichtseinrichtung sind die unter VI. A. für Handelswagen gleicher Tragfähigkeit vorgeschriebenen Gebühren zu berechnen.

Für die Prüfung der selbsttätigen Laufgewichtseinrichtung sind in Ansatz zu bringen bei

Wagen für eine größte zulässige Last	
von 3 000 Kilogramm und weniger . . . . .	6,00 Mark,
„ mehr als 3 000 bis 11 000 Kilogramm . . . . .	10,00 „
„ „ „ 11 000 „ 31 000 „ . . . . .	15,00 „
„ „ „ 31 000 Kilogramm . . . . .	20,00 „

## III. Wagen für Reisegepäck und für Stückgüter im Verkehre der Eisenbahn sowie Wagen für Postpakereien ohne angegebenen Wert.

Wagen für eine größte zulässige Last	
von 250 Kilogramm und weniger . . . . .	1,50 Mark,
„ mehr als 250 bis 750 Kilogramm . . . . .	3,00 „
„ „ „ 750 Kilogramm . . . . .	4,00 „

## VII. Aräometer.

Aräometer, die vorschriftsmäßig an mindestens 5 Punkten der Aräometerskala geprüft werden:

Thermoaräometer . . . . .	2,00 Mark,
Aräometer ohne Thermometer . . . . .	1,20 „

Aräometer, die vorschriftsmäßig an nicht mehr als 3 Punkten der Aräometerskala geprüft werden

Thermoaräometer . . . . .	1,50 Mark,
Aräometer ohne Thermometer . . . . .	0,70 "

**VIII. Gasmesser.**

**1. Nasse Gasmesser.**

Bei einem Betrage des größten Gasvolumens, welches der Gasmesser in der Stunde durchzulassen bestimmt ist,

von 0,3 Kubikmeter und weniger . . . . .	1,00 Mark,
" mehr als 0,3 bis zu 0,5 Kubikmeter . . . . .	1,50 "
" " " 0,5 " " 1 " . . . . .	2,00 "
" " " 1 " " 2 " . . . . .	3,00 "
" " " 2 " " 4 " . . . . .	4,00 "
" " " 4 " " 6 " . . . . .	5,00 "
" " " 6 " " 8 " . . . . .	6,00 "
" " " 8 " " 10 " . . . . .	7,00 "
" " " 10 " " 15 " . . . . .	8,00 "
" " " 15 für jede volle oder angefangene Stufe von 5 Kubikmeter . . . . .	0,50 "

**2. Trockene Gasmesser.**

Die Gebühren für Prüfung und Stempelung belaufen sich auf den anderthalbfachen Betrag der Gebühren zu Nr. 1.

3. Bei Gasmessern mit Wechselzählwerk erhöhen sich die Gebühren für Prüfung und Stempelung bei nassen Gasmessern auf den anderthalbfachen, bei trockenen Gasmessern auf den doppelten Betrag der Sätze zu Nr. 1.

4. Erweist sich ein Gasmesser schon bei der Vorprüfung als undicht, so erfolgt die Rückgabe unter Ansetzung des vierten Teiles der vorstehenden Gebühren unter 1, 2 und 3, wobei die berechneten Beträge auf volle fünf Pfennig nach oben abzurunden sind.

5. Gelangt das abnehmbare Zählwerk eines Stationsgasmessers ohne diesen zur Prüfung, so ist eine Gebühr von 1,00 Mark, falls eine Stempelung hinzutritt, eine Gebühr von 1,50 Mark zu erheben.

**IX Getreideprober.**

1. Für den Viertelliterprober . . . . .	2,50 Mark:
" " Literprober . . . . .	5,00 "
" " Zwanzigliterprober . . . . .	50,00 "

Diese Gebühren werden lediglich erhoben für die allgemeine Prüfung einschließlich der Nachmessungen und der Kontrolle des Einspielens der leeren Wage sowie für die Prüfung der Genauigkeit der Angaben und für die Prüfung des Maßes.

Zu vorstehenden Sätzen treten noch die Gebühren für die Eichung der Gewichte (V. A. und V. B.) und für die Eichung der Wage (VI. B. 1.).

2. Für die Prüfung einer Wageschale nebst Messingplatte als Ersatzteile . . . . .	0,25 Mark.
---	------------

## X. Meßwerkzeuge für wissenschaftliche und technische Untersuchungen.

### A. Meßwerkzeuge für chemische und physikalische Untersuchungen.

#### I. Meßwerkzeuge ohne Einteilung.

a) Vollpipetten jeder Art	
bis 250 Kubikzentimeter . . . . .	0,40 Mark
größere . . . . .	0,60 "
b) andere Meßwerkzeuge mit einer Marke	
bis 2000 Kubikzentimeter . . . . .	0,40 Mark,
größere . . . . .	0,60 "
c) Meßwerkzeuge mit zwei Marken	
bis 2000 Kubikzentimeter . . . . .	0,60 Mark,
größere . . . . .	0,80 "
d) Pyknometer	
mit Thermometer . . . . .	1,30 Mark,
ohne Thermometer . . . . .	0,80 "
e) jede Hilfssteilung besonders . . . . .	0,20 "

#### II. Meßwerkzeuge mit Einteilung.

In jeder Größe außer Butyrometer . . . . .	1,00 "
Butyrometer . . . . .	0,60 "

### B. Meßwerkzeuge für chemische und physikalische Gasbestimmungen.

Für Geräte, die Meßwerkzeugen für chemische und physikalische Untersuchungen entsprechen, sind die Gebühren für diese zu entrichten,

für alle übrigen Geräte . . . . . 1,00 Mark.

Außerdem werden für jedes Meßwerkzeug als Abfertigungsgebühr erhoben . . 0,10 "

#### § 2.

Diese Eichgebührenordnung tritt gleichzeitig mit der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 in Kraft.

Berlin, den 18. Dezember 1911.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

(gez.) Delbrück.



**G e s e h**

**über die Abänderung 1. des Gesetzes, die Besoldungen der Staatsbeamten betreffend, vom 9. Juni 1898, 2. des Abänderungsgesetzes zu vorgenanntem Gesetz, die Gehaltsätze der seminarisch gebildeten und der technischen Lehrer usw. betreffend, vom 28. März 1907.**

Vom 28. März 1912.

**ERNST LUDWIG** von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein *rc. rc.*

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

**Artikel 1.**

Die dem Gesetz, die Besoldungen der Staatsbeamten betreffend, vom 9. Juni 1898 (Reg.-Bl. S. 277) beigegebene Besoldungsordnung wird unter den Nummern:

B, b, 10: Kreisärzte und

B, b, 12: Kreisassistentenärzte,

ferner wird das Abänderungsgesetz vom 28. März 1907 (Regierungsblatt Seite 238) zu dem Gesetz, die Besoldungen der Staatsbeamten betreffend, vom 9. Juni 1898, betreffend die Gehaltsverhältnisse der seminarisch gebildeten und technischen Lehrer usw., wie folgt geändert:

1) Unter Nummer B, b, 10 der Besoldungsordnung wird zu der Position „Kreisärzte“ Rubrik 7 die nachstehende Bemerkung aufgenommen:

„Bei Beförderung eines Kreisassistentenarztes zum Kreisarzt wird ihm bei Festsetzung seines Gehalts die gesamte Zeit der Anstellung als Kreisassistentenarzt als Besoldungsdienstzeit angerechnet.“

2) Unter Nummer B, b, 12 der Besoldungsordnung werden die Gehaltsätze der Kreisassistentenärzte wie folgt abgeändert:

„Gehaltsätze 2600—3400 Mark, Aufrückungsfrist zum Höchstgehalt 12 Jahre, Gehaltsstufen: 1. Stufe 2600 Mark, 2. Stufe 2800 Mark, 3. Stufe 3000 Mark, 4. Stufe 3200 Mark und 5. Stufe 3400 Mark.“

3) Die Vorsteher und Lehrer an den Präparandenanstalten sind unter B, b, 11 der Befoldungsordnung, wie nachstehend, einzureihen:

„8 Seminarlehrer an den Vorseminarien, Gehalte wie die seminarisch gebildeten Seminarlehrer von 2800—4600 Mark. Die persönlichen Stellszulagen der Vorsteher kommen in Wegfall.“

#### Artikel 2.

Vorstehende Änderungen treten zugleich mit dem Finanzgesetz für das Rechnungsjahr 1912 in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 28. März 1912.

(L. S.)

ERNEST LUDWIG.

In Vertretung:

Erwald. von Hombergk. Dr. Fraß.

### Bekanntmachung,

die Vereinigung der Großherzoglichen Bezirksklassen Darmstadt I und II betreffend.

Vom 27. März 1912.

Mit Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs wird die Großherzogliche Bezirksklasse Darmstadt II vom 1. April ds. Js. an mit der Großherzoglichen Bezirksklasse Darmstadt I vereinigt. Diese Klasse, der auch die Großherzoglichen Untererhebstellen Arheilgen und Nieder-Ramstadt unterstellt werden, hat die Bezeichnung „Großherzogliche Bezirksklasse Darmstadt“ zu führen.

Darmstadt, den 27. März 1912.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Braun.

Fritzges.

## Bekanntmachung,

### das Brückengeld an der Rheinbrücke bei Mainz betreffend.

Vom 28. März 1912.

Der im Abdruck nachstehende Vertrag, der die Zustimmung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs und der beiden Kammern der Stände des Großherzogtums einerseits, sowie der Stadtverordneten-Versammlung von Mainz andererseits gefunden hat, wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Darmstadt, den 29. März 1912.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

In Vertretung:

Wilbrand.

Fritzges.

## Vertrag,

### betreffend das Brückengeld an der Rheinbrücke bei Mainz.

Zwischen dem Großherzoglich Hessischen Fiskus, vertreten durch Großherzogliches Ministerium der Finanzen, und der Stadt Mainz, vertreten durch Großherzogliche Bürgermeisterei Mainz, ist folgender Vertrag zustande gekommen:

#### Artikel 1.

Die Erhebung von Brückengeld an der Rheinbrücke bei Mainz (Gesetz vom 13. Mai 1885, das Brückengeld bei Mainz betreffend, Reg.-Bl. S. 99) wird für die Dauer dieses Vertrags ausgesetzt.

Ausgenommen hiervon ist allein das Brückengeld von den über die Brücke führenden Bahnen, das mit 5 Pfennig für jede mit einer jener Bahnen über die Brücke beförderte Person weiter erhoben wird, soweit nicht nach Artikel 3 des angeführten Gesetzes Befreiung stattfindet.

Zur Ablösung der Pflicht zur Erhebung und Einzelzahlung des Brückengeldes für die mit der städtischen Straßenbahn zu Mainz beförderten Personen zahlt die

Stadt Mainz von dem Inkrafttreten des Vertrags an alljährlich die Ablösungssumme von 39 444 Mark 15 Pfennig an die Staatskasse.

### Artikel 2.

Der Fiskus überträgt die Erhebung des Brückengeldes (Artikel 1) für seine Rechnung an die Stadt Mainz, die sie auf ihre Kosten zu besorgen und das erhobene Brückengeld an die Staatskasse abzuliefern hat.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen kann der Süddeutschen Eisenbahngesellschaft indessen gestatten, das auf ihren Linien aufgekommene Brückengeld unmittelbar an die Staatskasse abzuführen.

Die Überwachung der Zahlung und Ablieferung des Brückengeldes steht den staatlichen und städtischen Behörden zu. Den mit dieser Amtsverrichtung in den Straßenbahnwagen betrauten Beamten ist für die Dauer des jeweiligen Dienstgeschäftes freie Fahrt zu gewähren.

### Artikel 3.

Soweit der Aufwand des Staates für die  $3\frac{1}{2}\%$ ige Verzinsung des Brückenbaukapitals mit 125 113 Mark 20 Pfennig nicht gedeckt wird durch

- a) die jährliche Rente von 15 000 Mark, die gemäß dem Vertrage zwischen dem Großherzoglichen Staatsministerium und dem Reichskanzler, betreffend: Die Zahlung einer Rente seitens des Reichs an das Großherzogtum Hessen für den Fall der Herstellung einer festen Brücke über den Rhein zwischen Mainz und Kastel, vom  $\frac{11. \text{Juli } 1883}{21. \text{August } 1883}$  entrichtet wird,

b) das im betreffenden Etatsjahr aufgekommene Brückengeld und

c) den Erlös aus der Verpachtung der Überfahrt Mainz-Kastel für das im Etatsjahr zu Ende gegangene Geschäftsjahr des Trajektpächters,

hat die Stadt Mainz am Ende jedes Etatsjahres dem Staate fünf Achtel des verbleibenden Fehlbetrags zu ersetzen.

Sollte der erwähnte Zinsaufwand von der Summe der vorstehenden 3 Posten in einem Etatsjahr übertroffen werden, so wird der Überschuß vom Beginn des folgenden Etatsjahres an von dem zu verzinsenden Brückenbaukapital abgeschrieben. Ebenso ist, wenn das Reich von der ihm nach Artikel 4 des vorstehend unter a) angeführten Vertrags zustehenden Befugnis zur Ablösung der Rente von 15 000 Mark Gebrauch macht, die Ablösungssumme mit 375 000 Mark von dem Brückenbaukapital abzusetzen.

## Artikel 4.

Die Stadt Mainz zahlt an die Staatskasse für die dem Staate obliegende laufende Unterhaltung der Brücke einen jährlichen Pauschalbetrag von 11 000 Mark in vierteljährlichen nachzahlbaren Raten und ersetzt der Staatskasse in gleicher Weise die jeweiligen Bezüge des staatlichen Brückenwärters (Gehalt, Wohnungsgeldzuschuß, Bekleidungszulage). Außerdem übernimmt die Stadt die Kosten der vom Staate auszuführenden periodischen Erneuerung des Pflasters der Fahrbahn, des Asphaltbelags der Gehwege, sowie der Randsteine nach Maßgabe des jeweils von Großherzoglichem Wasserbauamt Mainz im Benehmen mit der Bürgermeisterei aufzustellenden Voranschlags. Zweifel über den Umfang der Unterhaltungspflicht werden von der Abteilung für Bauwesen Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen endgültig entschieden.

Alle übrigen Kosten für größere Herstellungen und Erneuerungen an der Brücke trägt der Staat, vorbehaltlich einer etwa durch Gesetz für die stehenden Brücken allgemein erfolgenden anderweiten Regelung dieser Last.

## Artikel 5.

Der Vertrag tritt mit dem 1. April 1912 in Kraft. Er erlischt, sobald in Hessen das Brückengeld allgemein oder auch nur für die Rheinbrücke bei Mainz aufgehoben wird; im übrigen ist er beiderseits unkündbar.

## Artikel 6.

Zweifel über die Auslegung des Vertrags werden von dem Präsidenten des Großherzoglichen Oberlandesgerichts unter Ausschluß des Rechtswegs entschieden.

## Artikel 7.

## Die Zustimmung

- 1) der Stadtverordneten-Versammlung von Mainz, sowie
  - 2) der gesetzgebenden Faktoren des Großherzogtums
- zu diesem Vertrage bleibt vorbehalten.
-



Großherzoglich Hessisches  
**R e g i e r u n g s b l a t t.**

**№ 13.**

**Darmstadt, den 4. April 1912.**

Inhalt: 1) Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes, die Ausführung des Impfgesetzes für das Deutsche Reich vom 8. April 1874 betreffend, vom 25. Mai 1875 (Reg.-Bl. S. 335). — 2) Bekanntmachung, die Impfgewühren betreffend. —

**G e s e z**

wegen Abänderung des Gesetzes, die Ausführung des Impfgesetzes für das Deutsche Reich vom 8. April 1874 betreffend, vom 25. Mai 1875 (Reg.-Bl. S. 335).

Vom 30. März 1912.

**ERNST LUDWIG** von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen  
 und bei Rhein *rc. rc.*

Wir haben Uns bewogen gefunden, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände zu verordnen, was folgt:

**Artikel 1.**

Das Gesetz, die Ausführung des Impfgesetzes für das Deutsche Reich betreffend, vom 25. Mai 1875 wird wie folgt abgeändert:

I. Der Artikel 1 erhält folgende Fassung:

Von den durch die Ausführung des Impfgesetzes für das Deutsche Reich vom 8. April 1874 entstehenden Kosten trägt der Staat den Aufwand für die Herstellung der Impfinstitute, für die Beschaffung der erforderlichen

Listen, für die Scheine, Zeugnisse und Verhaltensvorschriften für die Angehörigen der Impflinge und der Wiederimpflinge, sowie für die Tagegelder und Reisekosten der Impfarzte.

II. Der Artikel 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühren für die Impfungen und Wiederimpfungen in den öffentlichen Impfterminen fallen der Gemeinde zur Last und werden zur Hauptstaatskasse erhoben. Der Betrag der für die einzelne Impfung und Wiederimpfung zu entrichtenden Gebühr wird durch Unser Ministerium des Innern festgesetzt.

Artikel 2.

Das gegenwärtige Gesetz tritt zugleich mit dem Finanzgesetz für das Rechnungsgesetz 1912 in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 30. März 1912.

(L. S.):

**ERNST LUDWIG**

von Hombergf.

**Bekanntmachung,**

**die Impfgewühren betreffend.**

Vom 30. März 1912.

Auf Grund des Artikel 1 des Gesetzes vom 30. März 1912, betreffend die Ausführung des Impfgesetzes für das Deutsche Reich vom 8. April 1874, wird hiermit wegen der Erhebung der Impfgewühren das Nachstehende bestimmt:

§ 1.

Für jede in den öffentlichen Terminen vorgenommene Impfung einer Person ist eine Gebühr von 90 Pfennig aus der Gemeindefasse zu entrichten, einerlei ob der Termin am Wohnort des Impfarztes oder außerhalb desselben abgehalten wird.



Für die Nachschau und das erstmalige Ausstellen des Impfscheins wird eine besondere Gebühr nicht erhoben.

Bleibt die Impfung, für welche die in Absatz 1 bestimmte Gebühr zu entrichten ist, ohne Erfolg, so ist für deren erste und zweite Wiederholung in einem öffentlichen Impftermin mit Nachschau und Ausstellung des Impfscheins keine Gebühr zu entrichten.

### § 2.

Über die zu erhebenden Gebühren hat der Impfarzt am Schluß eines jeden Impftermins ein Kostenverzeichnis aufzustellen, dieses von dem anwesenden Vertreter des Gemeindevorstandes oder dem Lehrer oder der Lehrerin, die dem Termin amtlich beigewohnt haben (§ 4 der Instruktion vom 30. April 1875, Reg.-Bl. S. 292), als richtig bescheinigen zu lassen und der Bürgermeisterei einzureichen. Diese hat alsdann die Gemeindefasse anzuweisen, den Gebührenbetrag an die Bezirkskasse oder Untererhebestelle, zu deren Erhebungsbezirk ihre Gemeinde gehört, auf Anfordern zu bezahlen.

Gleichzeitig hat der Impfarzt ein Tagebuch zu führen, in dem in tabellarischer Form Tag, Art und Dauer der abgehaltenen Termine, die Zahl der geimpften Personen mit Ausschcheidung der nach § 1 Absatz 3 nicht zahlbaren Impfungen und der Betrag der fälligen Impfgebühren einzutragen ist. Dieses Tagebuch ist am Schluß des Impftermins nach Vollzug der Einträge dem anwesenden Gemeindevertreter oder dem Lehrer oder der Lehrerin, die dem Wiederimpfungstermin beiwohnen, zur Bescheinigung über die Richtigkeit der eingetragenen Zahlen vorzulegen.

Als bald nach Beendigung des Impfgeschäfts sind auf Grund des Impftagebuchs nach vorgeschriebenem Muster besondere, nach Bezirkskassen getrennte Heblisten aufzustellen und spätestens am 1. November jeden Jahres an die Ministerialabteilung für öffentliche Gesundheitspflege einzusenden.

In der zweiten Hälfte des Monats Februar jeden Jahres sind alsdann die Tagebücher summiert und abgeschlossen ebenfalls an die genannte Ministerialabteilung einzusenden.

### § 3.

Der Impfarzt erhält für die Abhaltung des Termins außerhalb seines Wohnorts die verordnungsmäßig ihm zustehenden Tagegelder und Reisekosten.

### § 4.

Für Impfungen, die außerhalb der öffentlichen Impftermine vorgenommen werden (Privatimpfungen), wozu auch die in § 17 der Instruktion vom 30. April 1875 vor-

gesehenen Nachimpfungen im Termin ausgebliebener Impfpflichtiger gehören, haben die Impfarzte die in der Gebührenordnung für approbierte Ärzte unter B. II. 31 festgesetzte Gebühr zu beanspruchen.

## § 5.

Für die wiederholte Ausfertigung eines Impfscheins steht dem Impfarzt eine Vergütung von 50 Pfennig zu.

## § 6.

Die Bekanntmachung vom 29. Juni 1875 (Reg.-Bl. S. 385) tritt außer Kraft.

Darmstadt, den 30. März 1912.

**Großherzogliches Ministerium des Innern.**

von Hombergf.

Weber.

---

Großherzoglich Hessisches  
**R e g i e r u n g s b l a t t.**

**N<sup>o</sup>. 14.**

**Darmstadt, den 15. April 1912.**

Inhalt: Bekanntmachung, den Erlaß einer Anleitung zu den auf Grund der Städte-Ordnung vom 8. Juli 1911 vorzunehmenden Wahlen der Stadtverordneten betreffend.

**Bekanntmachung,**

**den Erlaß einer Anleitung zu den auf Grund der Städte-Ordnung vom 8. Juli 1911 vorzunehmenden Wahlen der Stadtverordneten betreffend.**

Vom 25. März 1912.

Die nachstehend abgedruckte Anleitung zu den auf Grund der Städte-Ordnung vom 8. Juli 1911 vorzunehmenden Wahlen der Stadtverordneten wird unter Bezugnahme auf Artikel 67 des vorgenannten Gesetzes hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Darmstadt, den 25. März 1912.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Hombergk.

Salomon.

## Anleitung

zu den auf Grund der Städte-Ordnung vom 8. Juli 1911 vorzunehmenden Wahlen der Stadtverordneten.

### § 1.

Die Stadtverordnetenversammlung besteht in Stadtgemeinden von 3000 bis 4000 Einwohnern aus 12, von mehr als 4000 bis 10 000 Einwohnern aus 15, von mehr als 10 000 bis 20 000 Einwohnern aus 18, von mehr als 20 000 bis 30 000 Einwohnern aus 30, von mehr als 30 000 bis 60 000 Einwohnern aus 36 und von mehr als 60 000 Einwohnern aus 42 Mitgliedern. Die aktiven Militärpersonen sind in der Einwohnerzahl einbegriffen. Abweichende Festsetzungen über die Zahl der Stadtverordneten können durch Ortsfagung getroffen werden. (Art. 35 St.=O.)

Mindestens die Hälfte der Stadtverordneten muß aus dem höchstbesteuerten Drittel der zur Stadtverordnetenversammlung Wählbaren gewählt werden. (Art. 36 St.=O.)

Alle drei Jahre scheidet ein Drittel der Stadtverordneten aus der Stadtverordnetenversammlung aus und wird durch ordentliche Ergänzungswahlen ersetzt. Gleichzeitig mit Vornahme der Ergänzungswahlen sind die in der Zwischenzeit abgegangenen Stadtverordneten zu ersetzen; dabei ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß die erforderliche Zahl von Höchstbesteuerten in der Versammlung vorhanden ist. (Art. 44 St.=O.)

### § 2.

Wahlberechtigt zur Wahl der Stadtverordneten sind alle männlichen Einwohner, welche die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen und seit 3 Jahren in der Gemeinde wohnen unter der Voraussetzung, daß sie am Wahltage das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben und vom 1. April des dem Rechnungsjahr, in welchem die Wahl stattfindet, vorausgehenden Jahres an gemeindesteuerpflichtig sind.

Wahlberechtigt sind auch solche Personen, bei denen die Voraussetzungen der Wahlberechtigung im übrigen vorliegen und die nur deshalb nicht zur Gemeindesteuer hinzugezogen sind,

- a) weil sie in Gemäßheit des Artikel 5 Abs. 1 und 2 des Gesetzes vom 12. August 1899, die allgemeine Einkommensteuer betr., bei der Besteuerung mit anderen Personen zusammen als eine Person angesehen werden;

b) weil in der Gemeinde, in der sie der Steuerpflicht unterliegen, direkte Gemeindesteuern überhaupt nicht oder für einzelne Einkommenklassen nicht erhoben werden. (Art. 38 St.=D.)

Nicht wahlberechtigt sind die nach Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 1899, die allgemeine Einkommensteuer betr., von der Einkommensteuer befreiten Personen, sofern sie in der Gemeinde, in der die Wahl stattfindet, nicht gewerb-, kapital- oder grundsteuerpflichtig sind oder mit einem Einkommen zur Gemeindesteuer zugezogen sind, bezüglich dessen eine Befreiung von der Einkommensteuer nicht stattfindet.

Militärpersonen und Angehörige der Gendarmerie sind nur dann wahlberechtigt, wenn sie zur Gemeindesteuer herangezogen sind.

### § 3.

Nach Artikel 55 Abs. 1 der Städte=Ordnung sind nur diejenigen Personen zur Ausübung ihres Wahlrechts zuzulassen, die in die festgestellte Wählerliste eingetragen sind. Für die Berechtigung zur Ausübung des Wahlrechts ist das Alter am Wahltag maßgebend. Damit die Wählerlisten richtig aufgestellt werden können, muß deshalb die Festsetzung und Bekanntgabe des Wahltags der Aufstellung und Offenlegung der Wählerliste vorangehen. (Art. 48 St.=D.) Bei Festsetzung des Wahltages ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß nach der Aufstellung und Offenlegung der Wählerlisten noch hinreichend Zeit für die Erledigung von Einwendungen gegen deren Inhalt einschl. der erstinstanzlichen Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren übrig bleibt. (Art. 51 St.=D.)

### § 4.

Das Wahlrecht ruht für solche Wahlberechtigte:

- 1) die unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehen;
- 2) über deren Vermögen ein Konkursverfahren schwebt;
- 3) die nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind\*);
- 4) die zur Zeit der Wahl, d. h. von Beginn bis zur Beendigung des Wahlverfahrens auf Grund der Bestimmungen des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz Armenunterstützung beziehen oder innerhalb der letzten, dem Wahlverfahren vorausgegangenen zwölf Monaten bezogen haben;

\*) § 36 d. Reichs=Straf=Ges.=B. bestimmt: Die Wirkung der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte tritt mit der Rechtskraft des Urteils ein. Die Zeitdauer wird von dem Tage an berechnet, an dem die Freiheitsstrafe, neben welcher jene Aberkennung ausgesprochen wurde, verbüßt, verjährt oder erlassen ist.

5) die mit Entrichtung der Kommunalsteuer zur Zeit der Wahl sich länger als zwei Monate im Rückstande befinden.

Als Armenunterstützung im Sinne des Abs. 1, Ziff. 4 sind nicht anzusehen:

- 1) die Krankenunterstützung;
- 2) die einem Angehörigen des Wahlberechtigten wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen gewährte Anstaltspflege;
- 3) Unterstützungen zum Zweck der Jugendfürsorge, der Erziehung oder Ausbildung für einen Beruf;
- 4) sonstige Unterstützungen, wenn sie nur in der Form vereinzelter Leistungen zur Hebung einer augenblicklichen Notlage gewährt sind;
- 5) Unterstützungen, die erstattet sind. (Art. 39 St.=D.)

Zu Abs. 1 Ziff. 5: Nur Rückstände in Entrichtung derjenigen Kommunalsteuern kommen in Betracht, welche in der Gemarkung des Wohnorts vom Wähler zu zahlen sind. Der Wahlvorstand hat nicht zu prüfen, ob ein Wähler mit anderwärts schuldiger Steuerzahlung sich im Rückstande befindet.

Die in Abs. 2 getroffenen Ausnahmenvorschriften durchbrechen den Grundsatz, wonach das Wahlrecht von Empfängern von Armenunterstützung ruht (Abs. 1 Ziff. 4). Sie beruhen auf dem Reichsgesetz vom 15. März 1909, betr. die Einwirkung von Armenunterstützung auf öffentliche Rechte (Reichsges.=Bl. Nr. 14 S. 319) und bezwecken, daß der Verlust des Wahlrechts nicht mehr an solche Unterstützungen geknüpft werden soll, die nur einen zeitweiligen und vorübergehenden Charakter haben, und die nicht mit dem Verlust der wirtschaftlichen Selbständigkeit für den Unterstützten verbunden sind.

### § 5.

Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, dessen Wahlrecht nicht ruht und der nicht infolge einer Verurteilung unfähig zur Bekleidung öffentlicher Ämter ist.

Nicht wählbar sind:

- 1) zum aktiven Heer gehörige Militärpersonen;
- 2) die Mitglieder des Ministeriums des Innern, der Provinzialdirektor, der Kreisrat und deren Stellvertreter;
- 3) Bürgermeister, Beigeordnete und Magistratsmitglieder;
- 4) Personen, die mit dem Bürgermeister, einem Beigeordneten oder einem Magistratsmitglied in gerader Linie oder im zweiten Grad der Seitenlinie verwandt sind;
- 5) im Amt befindliche Geistliche.

Staatsbeamte und Volksschullehrer bedürfen zur Annahme einer auf sie gefallenen Wahl der Erlaubnis der vorgesetzten Dienstbehörde. (Art. 40 St.=D.)

Die Angehörigen des Gendarmeriekorps sind als zum aktiven Heer gehörige Militärpersonen nicht wählbar. (§§ 1 und 19 der Dienstordnung für das Gendarmeriekorps vom 14. Dezember 1903.)

Zu Ziff. 4: Mit dem Bürgermeister, einem Beigeordneten oder einem Magistratsmitglied in gerader Linie oder im zweiten Grad der Seitenlinie verwandt sind: Ascendenten und Descendenten ohne Unterschied des Grades und Geschwister. Auch Halbbrüder sind im zweiten Grad der Seitenlinie verwandt.

Stadtverordnete dürfen weder in gerader Linie verwandt oder verschwägert, noch im zweiten Grad der Seitenlinie miteinander verwandt sein\*).

Sind derart Verwandte zu Stadtverordneten gewählt, so schließt der früher Gewählte den später Gewählten aus. Bei gleichzeitiger Wahl in verschiedenen Wahlbezirken gilt der ältere, bei gleichzeitiger Wahl in demselben Wahlbezirk der als gewählt, welcher die meisten Stimmen erhalten hat. Sind die in verschiedenen Wahlbezirken Gewählten gleichaltrig, so entscheidet die Stimmenzahl, haben die in demselben Wahlbezirk Gewählten die gleiche Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Alter. (Art. 41 St.=D.)

### § 6.

Zur Vornahme der Wahl können durch Ortsräte räumlich abgegrenzte Wahlbezirke gebildet werden.

In den Fällen des Abs. 1 werden die Zahl und die Grenzen der Wahlbezirke, sowie die Zahl der in jedem Bezirk zu wählenden Stadtverordneten unter möglichst gleichmäßiger Verteilung der Wahlberechtigten vom Bürgermeister mit Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung festgesetzt.

Bei Neuwahlen (Art. 37 Abs. 2 St.=D.) sind in jedem Wahlbezirk entweder 3 oder 6 Stadtverordnete zu wählen. Ist bei Verteilung der zu wählenden Stadtverordneten auf die Wahlbezirke die Zahl der zu wählenden Höchstbesteuerten durch die Zahl der Wahlbezirke ohne Rest nicht teilbar, so wird die Verteilung des Restes auf die einzelnen Wahlbezirke durch das vom Bürgermeister zu ziehende Los bestimmt.

\*) In gerader Linie verwandt sind:

Ascendenten und Descendenten ohne Unterschied des Grades.

In gerader Linie verschwägert sind:

Ascendenten und Descendenten des Ehegatten ohne Unterschied des Grades.

Im zweiten Grad der Seitenlinie verwandt sind:

Geschwister einschl. der Halbgeschwister.

Das Wohnen im Wahlbezirk gilt nicht als Voraussetzung für die Wählbarkeit. (Art. 47 St.=O.) Dagegen sind die Wahlberechtigten nur in dem Bezirk, in dem sie wohnen, zur Abstimmung berechtigt.

Über die Festsetzung der Anzahl und Grenzen der Wahlbezirke, sowie die Anzahl der von jedem zu wählenden Stadtverordneten ist ein ordnungsmäßiges Protokoll aufzunehmen und dem Wahlprotokoll als Anlage anzuschließen.

Alle Ergänzungswahlen sind, soweit nicht eine Änderung der Wahlbezirke stattgefunden hat, von denselben Wahlbezirken vorzunehmen, von denen die Ausgeschiedenen gewählt waren. (Art. 44 Abs. 1 St.=O.)

### § 7.

Wenn und solange keine räumlich abgegrenzten Wahlbezirke im Sinne des Artikels 47 St.=O. (§ 6 dieser Anleitung) gebildet werden, gilt der Bezirk der Stadtgemeinde als Wahlbezirk. Auch in diesem Falle ist die Wahl zur rascheren Abwicklung des Wahlgeschäfts in der Regel in der Weise vorzunehmen, daß die Wahlberechtigten zur Stimmabgabe auf verschiedene Wahllokale oder Wahlische — Abstimmungsbezirke — verteilt werden. In jedem Abstimmungsbezirk ist die gesamte zur Wahl stehende Zahl von Stadtverordneten zu wählen. Die Abstimmungsbezirke sind derart zu bilden, daß ein Bezirk in der Regel nicht mehr als 600—800 Wahlberechtigte umfaßt. Die Verteilung der Wahlberechtigten auf die einzelnen Abstimmungsbezirke erfolgt durch den Bürgermeister. Dem Wahlvorsteher eines jeden Abstimmungsbezirks ist eine durch den Bürgermeister zu beglaubigende Abschrift der Wählerliste, die die Namen der in dem Abstimmungsbezirk Wahlberechtigten enthalten muß, zugustellen.

### § 8.

Der Bürgermeister hat, nachdem der Wahltag festgesetzt und auf ortsübliche Weise bekannt gemacht worden ist (Art. 48 St.=O.), für den Bezirk der ganzen Stadtgemeinde, und nur im Fall der Bildung räumlich abgegrenzter Wahlbezirke im Sinne des Artikel 47 der Städte=Ordnung für jeden Wahlbezirk, eine Liste aller darin wohnenden Wahlberechtigten aufzustellen (Wählerliste), die alphabetisch zu ordnen ist.

In dieser Liste ist bei den Namen derjenigen:

- 1) deren Wahlberechtigung nach Artikel 39 St.=O. ruht,
- 2) die nach Artikel 38 St.=O. zwar wahlberechtigt, aber nach Artikel 40 St.=O. nicht wählbar sind, ein entsprechender Vermerk unter Angabe der ihn begründenden Gesetzesstelle zu machen; (Art. 49 St.=O.)



3) ferner ist in der Bemerkungsspalte bei denjenigen wahlberechtigten Personen, die nicht selbständig besteuert sind (Art. 38 Abs. 2a St.=D.), beizufügen: „gemeinschaftlich besteuert mit . . . . .“.

§ 9.

Die Wählerliste, die dem Wahlprotokoll demnächst als Anlage A beizulegen ist, ist vor der Offenlegung dem Großherzoglichen Finanzamt mitzuteilen. Das Finanzamt hat sie mit der Liste der gemeindesteuerpflichtigen Personen zu vergleichen und unter der Wählerliste zu bescheinigen, daß, abgesehen von den nach den Namen und Nummern der Wählerliste zu bezeichnenden Personen, die in der Steuerliste nicht enthalten sind, sämtliche übrigen in derselben aufgeführten Personen vom 1. April des dem Rechnungsjahr, in welchem die Wahl stattfindet, vorhergehenden Jahres an gemeindesteuerpflichtig sind.

*Anlage A.*

§ 10.

Die Liste ist erforderlichenfalls auf Grund der Mitteilungen des Finanzamts richtigzustellen. Im Falle der Streichung eines Namens ist der Grund dieser Streichung in der Spalte „Bemerkungen“ kurz anzugeben. Alsdann ist die Liste unmittelbar unter dem letzten darin eingetragenen Namen durch folgende Beurkundung abzuschließen.

Aufgestellt:

..... den ten ..... 19.....

Der Bürgermeister:

.....

Sodann hat der Bürgermeister die Offenlegung der Wählerliste auf dem Stadthause anzuordnen und dies mindestens 3 Tage vorher mit dem Bemerken in ortsüblicher Weise bekannt zu geben, daß innerhalb der Offenlegungsfrist jeder Angehörige der Stadt die Liste einsehen und schriftlich oder zu Protokoll Einwendungen gegen ihren Inhalt vorbringen kann. Die Offenlegungsfrist beträgt eine Woche. Die Frist endigt mit dem Tag der nächsten Woche, welcher dem Tag vorhergeht, der durch seine Benennung dem Anfangstage der Frist entspricht. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so endigt die Frist mit dem Ablauf des nächstfolgenden Werktages. Auch an einem in die Frist fallenden Sonntag soll die Liste während einer bestimmten, bekannt zu gebenden Zeit von 3 bis 4 Stunden offen liegen. Die Bekanntmachung (Formular B) ist dem Wahlprotokoll als Anlage beizufügen.

*Anlage B.*

## § 11.

Anlage F. 7

Gleichzeitig mit der Wählerliste ist eine Liste des höchstbesteuerten Drittels der Wählbaren (Anl. F) von dem Bürgermeister aufzustellen. Für diese Liste kommen nur solche Steuerbeträge in Betracht, welche von Grundstücken, die innerhalb der Stadtgemarkung liegen oder von einem Gewerbe, das innerhalb der Stadtgemarkung betrieben wird oder von einem zu den Gemeindeumlagen zugezogenen Einkommen oder Kapitalvermögen entrichtet werden. Die Liste des höchstbesteuerten Drittels ist auf Grund der Wählerliste unter Weglassung der nicht wählbaren Personen und auf Grund der in dem Hebreregister über die Gemeindesteuer enthaltenen Steuerbeträge aufzustellen. Hiernach ist die Liste dem Finanzamt mitzuteilen, das nach vorgängiger Prüfung unter der Liste zu bescheinigen hat, daß dieselbe alle Namen derjenigen Personen enthält, welche zum höchstbesteuerten Drittel der Wählbaren gehören.

Die Liste des höchstbesteuerten Drittels der Wählbaren ist von dem Bürgermeister gleichzeitig mit der Wählerliste offen zu legen und erforderlichenfalls zu berichtigen.

## § 12.

Die Offenlegung der Listen hat an den in der vorausgegangenen Bekanntmachung bezeichneten Tagen und Stunden stattzufinden und ist nach Ablauf der Offenlegungsfrist von dem Bürgermeister unter den Listen zu bescheinigen. Es ist darauf zu achten, daß die am Schluß der Listen vorgedruckte Bescheinigung der Offenlegung stets von dem Tage zu datieren ist, welcher auf den letzten, in der Bekanntmachung Formular B bezeichneten Offenlegungstag zunächst folgt.

Wird durch eine erhobene Einwendung die Wahlberechtigung eines Dritten in Frage gestellt, so hat ihn der Bürgermeister behufs Wahrung seiner Interessen nötigenfalls unter Festsetzung einer kurzen Frist zur Erklärung hiervon alsbald in Kenntnis zu setzen. (Art. 50 St.-O.)

## § 13.

Nach Ablauf der Offenlegungsfrist und einer im Falle des § 12 Abs. 2 nötigenfalls festgesetzten Frist zur Erklärung entscheidet der Bürgermeister auf die vorgebrachten Einwendungen.

Der schriftliche, mit Gründen zu versehen Bescheid ist demjenigen, der die Einwendungen vorgebracht hat, und wenn sich die Einwendung auf die Wahlberechtigung einer dritten Person bezieht, auch dieser zuzustellen und kann innerhalb einer Notfrist von 3 Tagen von der Zustellung an gerechnet mit Klage im Verwaltungsstreitverfahren angefochten werden. Zuständig in erster Instanz ist der Kreisaußschuß.

Im Falle des Artikel 51 Abs. 3 der Städte-Ordnung gilt die Zustellung mit dem Anschlag des Bescheids als erfolgt. Der Bürgermeister hat das Ergebnis der von ihm erlassenen rechtskräftig gewordenen Bescheide und der erstinstanzlichen Entscheidungen im Verwaltungsstreitverfahren in der Wählerliste zu wahren und diese alsdann für endgültig festgestellt zu erklären. Die im Verwaltungsstreitverfahren erfolgte Berufung hat keine aufschiebende Wirkung für die zunächst bevorstehende Wahl. (Art. 51 St.-O.)

Bei Ausfüllung der am Ende der Liste vorgedruckten Bescheinigung über die erfolgte Feststellung der Liste ist darauf zu achten, daß das Datum dieser Bescheinigung, wenn in der Offenlegungsfrist keine Einwendungen erhoben wurden, kein früheres sein darf, als das der Bescheinigung über die stattgehabte Offenlegung. Sind Einwendungen erhoben worden, so darf das Datum der Feststellungsbescheinigung kein früheres sein, als das der letzten erstinstanzlichen Entscheidung über die erhobenen Einwendungen.

§ 14.

Wenn infolge der über erhobene Einwendungen erteilten Entscheidungen Änderungen der offengelegten Listen notwendig werden, so sind diese in der Art zu vollziehen, daß beim Strich von Namen, die sich in den offengelegten Listen befanden, in der Spalte „Bemerkungen“ beigefügt wird: „Gestrichen auf Grund der Entscheidung des Kreisausschusses vom . . . . . (Unteranlage . . . . .)“. Sind infolge der ergangenen Entscheidungen Namen zuzusetzen, die sich in den offengelegten Listen nicht befanden, so sind dieselben unterhalb der in § 10 erwähnten Beurkundung einzutragen. Bei jedem solchen Namen ist in der Spalte „Bemerkungen“ beizufügen: „Nachgetragen auf Grund der Entscheidung des Kreisausschusses vom . . . . . (Unteranlage . . . . .)“.

Von dem Augenblick des Beginns der Offenlegung an ist der Bürgermeister nicht berechtigt, andere Änderungen an den offengelegten Listen als in der vorstehend bezeichneten Weise vorzunehmen. Die durch Einwendungen und durch die Entscheidung über solche entstehenden Aktenstücke sind fortlaufend zu numerieren und der Liste, auf welche sie sich beziehen, als Unteranlagen beizufügen. Soll innerhalb der Zeit vom Beginn der Offenlegungsfrist bis zur endgültigen Feststellung der Liste der Name eines in die Wählerliste Aufgenommenen wieder daraus gestrichen werden, so ist ihm dieses eine Woche vorher von dem Bürgermeister, unter Angabe der Gründe, mitzuteilen, und wenn der Benachrichtigte Einwendungen gegen den Strich seines Namens innerhalb der einwöchigen Frist erhebt, darüber nach den Vorschriften in § 13 zu entscheiden.

## § 15.

Nach Feststellung der Liste der Wahlberechtigten hat der Bürgermeister diese Liste dem Stadtrechner mit dem Auftrag zuzustellen, die Namen derjenigen darin aufgeführten Personen, welche zur Zeit der Wahl mit der Entrichtung ihrer Kommunalsteuer länger als zwei Monate im Rückstande sind, in der Spalte „Bemerkungen“ mit einem R. R. (Kommunalsteuer-Restant) in roter Tinte zu bezeichnen, und nachdem dies geschehen, die Liste möglichst beschleunigt zurückzugeben.

## § 16.

Der Wahltag ist nach Maßgabe des § 3 durch den Bürgermeister festzusetzen, der hierüber die Stadtverordnetenversammlung zu hören hat. Zur Abstimmung ist in sämtlichen Abstimmungsbezirken (§ 7) — und wenn durch Ortsfakung räumlich abgegrenzte Wahlbezirke gebildet werden, in sämtlichen Wahlbezirken — ein und derselbe Tag und eine einheitliche Stundenzahl festzusetzen. Die Wahl hat unter Ausschluß von Sonn- und Feiertagen und in sämtlichen Abstimmungs- oder Wahlbezirken gleichzeitig zu erfolgen. (Art. 48 St.=O.) Die Wahlhandlung ist ohne Unterbrechung zu Ende zu führen.

*Anlage C.* Mindestens eine Woche vor der Wahl werden die Wahlberechtigten durch den Bürgermeister mittels ortsüblicher Bekanntmachung (Anlage C) zur Wahl herufen. Die Bekanntmachung muß die Wahllokale, den Tag und die Stunden, in denen abgestimmt werden kann, die Anzahl der zu wählenden Stadtverordneten und gegebenenfalls die Abgrenzung der einzelnen Abstimmungsbezirke genau angeben. Sind räumlich abgegrenzte Wahlbezirke gebildet worden (§ 6), so ist die Abgrenzung der einzelnen Wahlbezirke und die Anzahl der in jedem Wahlbezirk zu wählenden Stadtverordneten anzugeben. (Art. 53 St.=O.) Die Bekanntmachung muß ferner eine Angabe darüber enthalten, welche Anzahl der zu wählenden Stadtverordneten nach Maßgabe des Artikels 36 bzw. 47 der Städte-Ordnung dem höchstbesteuerten Drittel der Wählbaren angehören muß.

## § 17.

In der Bekanntmachung über Tag und Stunde der Wahl der Stadtverordneten ist ausdrücklich zu verkündigen, daß diejenigen, welche mit der Entrichtung der Kommunalsteuer zur Zeit der Wahl länger als zwei Monate im Rückstande sind, zur Abstimmung nicht zugelassen werden, und daß daher alle diejenigen, welche bis zum Tage, an welchem die Liste der Wahlberechtigten dem Stadtrechner mitgeteilt worden ist (§ 15), mit der Entrichtung von Steuer im Rückstande waren, nur dann

zur Abstimmung zugelassen werden können, wenn sie den Rückstand noch bis zur Wahl abführen, und daß solches geschehen, dem Wahlvorstand durch Vorzeigung ihrer Steuerquittung nachweisen.

## § 18.

Die Wahl ist öffentlich und wird von einem Wahlvorstand geleitet. Der Wahlvorstand besteht aus einem Wahlvorsteher, seinem Stellvertreter, einem Protokollführer und zwei bis vier Beisitzern oder deren Stellvertretern.

Die Wahlvorsteher, ihre Stellvertreter und der Protokollführer werden vom Bürgermeister ernannt. Die Beisitzer und ihre Stellvertreter sind von der Stadtverordnetenversammlung aus der Zahl der Wahlberechtigten zu wählen (vgl. Anlage D).

Auf die Verpflichtung zur Annahme des Amtes eines Wahlvorstehers, Beisitzers oder eines Stellvertreters derselben finden die Vorschriften der Artikel 18 bis 20 der Städte-Ordnung entsprechende Anwendung. (Art. 54 St.=O.)

Findet eine Verteilung der Wahlberechtigten auf verschiedene Abstimmungsbezirke statt (§ 7), so ist für jeden Abstimmungsbezirk ein besonderer Wahlvorstand zu bilden.

Sind räumlich abgegrenzte Wahlbezirke gebildet (§ 6), so ist für jeden Wahlbezirk ein Wahlvorstand zu bestellen. In diesem Falle müssen die Wahlvorsteher und ihre Stellvertreter in demjenigen Wahlbezirk wohnen, in welchem sie die Wahl leiten sollen. Auch der Protokollführer und die Beisitzer sowie deren Stellvertreter sind aus der Zahl der Wahlberechtigten ihres Wahlbezirks zu ernennen. (Art. 54 St.=O.)

## § 19.

Zur Ausübung des Wahlrechts sind, vorbehaltlich der Vorschrift des Abs. 2, nur diejenigen befugt, welche ausweislich der festgestellten Wählerliste wahlberechtigt sind.

Personen, deren Wahlberechtigung ruht, müssen gegen Vorlage einer Bescheinigung über den Wegfall des Hindernisses zur Abstimmung zugelassen werden. (Vgl. § 17 Schlusssatz.) (Art. 55 St.=O.)

Über die formelle Wahlberechtigung entscheidet unbedingt die ordnungsmäßig aufgestellte und nach vorheriger Offenlegung festgestellte Liste. Wer unbeanstandet in dieselbe aufgenommen und nicht als Steuerrestant oder nicht aus einem der in § 4 erwähnten Gründe an der Ausübung seines Wahlrechts gehindert ist, muß zur Abstimmung zugelassen werden — wer nicht in der Wählerliste verzeichnet ist, muß von der Abstimmung ausgeschlossen werden, wenn auch in Wahrheit bei diesem die Voraus-

setzungen der Wahlberechtigung und ihrer Ausübung vorhanden sein und bei jenem mangeln sollten.

Die unbeanstandete Aufnahme in die Wählerliste begründet zwar eine formelle (aktive) Wahlberechtigung, ist aber nicht maßgebend für die Wählbarkeit. Letztere ist vielmehr durch das wirkliche Vorhandensein der Voraussetzungen der Wahlberechtigung bezw. der Wählbarkeit z. Bt. der Wahl bedingt.

### § 20.

Der Tisch, an welchem der Wahlvorstand Platz nimmt, ist so aufzustellen, daß er von allen Seiten zugänglich ist.

Auf diesen Tisch wird ein verdecktes Gefäß (Wahlurne) zum Hineinlegen der Stimmzettel gestellt. Vor dem Beginn der Abstimmung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, daß die Wahlurne leer ist.

Die Wahlhandlung wird damit eröffnet, daß der Wahlvorsteher den Protokollführer und die Beisitzer sowie deren Stellvertreter mittels Handschlags an Eidesstatt verpflichtet und so den Wahlvorstand bildet. Zu keiner Zeit dürfen weniger als drei Mitglieder des Wahlvorstandes gegenwärtig sein. Bei vorübergehender Verhinderung des Wahlvorstehers tritt einer der Beisitzer an seine Stelle.

### § 21.

Die Abstimmung erfolgt mit Stimmzetteln, die der Abstimmende selbst dem Wahlvorsteher in einem amtlich gestempelten Umschlag überreicht.

Die Stimmzettel müssen von weißem Papier sein und dürfen keine Kennzeichen enthalten. Sie sind außerhalb des Wahllokales mit dem Namen des Kandidaten, dem der Wähler seine Stimme geben will, handschriftlich oder im Wege derervielfältigung zu versehen.

Die Umschläge müssen von dunkelfarbigem Papier, undurchsichtig, von gleicher Größe und mit dem Stempel der Stadtgemeinde versehen sein. Andere Kennzeichen dürfen sie nicht enthalten. Damit der Wähler seinen Stimmzettel gegen Beobachtung geschützt in den Umschlag zu stecken vermag, sind in den Wahllokalen besondere mit entsprechenden Vorrichtungen versehene Tische aufzustellen, oder es muß ein der Beobachtung unzugänglicher, mit dem Wahllokal in unmittelbarer Verbindung stehender besonderer Raum vorhanden sein.

Zum Zweck der Stimmabgabe nimmt der Wähler einen amtlich abgestempelten Umschlag entgegen. Er begibt sich mit diesem an den abgesonderten Tisch oder in den abgesonderten Raum und steckt den Stimmzettel in den Umschlag. Sodann über-

gibt er, sobald sein Name in der Wählerliste aufgefunden ist, den den Stimmzettel enthaltenden Umschlag dem Wahlvorsteher, der diesen uneröffnet in die Wahlurne legt.

Wähler, welche durch körperliche Gebrechen behindert sind, ihre Stimmzettel eigenhändig in den Umschlag zu legen und diesen dem Wahlvorsteher zu übergeben, dürfen sich dabei der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen. (Art. 56 St.=D.)

Stimmzettel, welche die Wähler nicht in dem abgestempelten Umschlag oder welche sie in einem mit Kennzeichen versehenen Umschlag abgeben wollen, hat der Wahlvorsteher zurückzuweisen, ebenso die Stimmzettel solcher Wähler, welche sich nicht in den abgesonderten Raum oder an den Tisch begeben haben.

In Abstimmungsbezirken mit mehr als 500 Wählern sollen mindestens zwei abgesonderte Tische oder Räume vorhanden sein.

### § 22.

Jede Stimmabgabe ist in der Wählerliste neben dem Namen des Wählers durch Eintrag eines Zeichens in der dazu bestimmten Spalte zu vermerken. Dieser Vermerk ist durch den Protokollführer und im Falle der Verhinderung des letzteren durch einen von dem Wahlvorsteher zu bezeichnenden Beisitzer zu vollziehen und gilt als Register über die erfolgte Abstimmung. Wenn der Name des Abstimmenden in der Wählerliste mit einem R. N. bezeichnet war, so sind diese Buchstaben zu durchstreichen, um dadurch zu beurfunden, daß der Abstimmende sich durch Vorlage seiner Steuerquittung als zur Abstimmung berechtigt legitimiert hat.

### § 23.

Jede Abstimmung soll auf so viel Personen gerichtet sein, als in der Gemeinde Stadtverordnete zu wählen sind.

Im Falle die Wahl nach räumlich abgegrenzten Wahlbezirken im Sinne des Artikel 47 der Städte-Ordnung vorgenommen wird, soll die Abstimmung jedes einzelnen Abstimmenden auf so viele Personen gerichtet werden, als in dem Wahlbezirk Stadtverordnete zu wählen sind.

### § 24.

Nach Ablauf der für die Abstimmung festgesetzten Stunde erklärt der Wahlvorsteher, daß nur noch diejenigen Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, welche im Wahllokale bereits anwesend sind. Zum Zweck einer geordneten Durchführung der hiernach noch zuzulassenden Stimmabgaben ist der Wahlvorsteher berechtigt, vorübergehend und längstens bis zur letzten Stimmabgabe die Zugänge zu dem Wahllokal schließen zu lassen. (Art. 57 St.=D.)

Trifft der Wahlvorsteher diese Maßnahme nicht, dann hat er dafür Sorge zu tragen, daß nach Ablauf der für die Abstimmung festgesetzten Stunde erscheinende Wähler von der Stimmabgabe ausgeschlossen bleiben.

Nach Schluß der Abstimmung werden die Umschläge aus der Wahlurne genommen und uneröffnet gezählt. Ergibt sich dabei eine Verschiedenheit von der ebenfalls festzustellenden Zahl der Stimmen, die nach den in der Wählerliste beigelegten Abstimmungsvermerken abgegeben worden sind, so ist dies nebst dem etwa zur Aufklärung dienlichen im Protokoll anzugeben.

### § 25.

Nach der Zählung der Umschläge erfolgt die Eröffnung, Prüfung und Zählung der Stimmzettel. Dabei werden die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern versehen. Auf Grund der Stimmzettel ist eine Zählliste (Anlage E) aufzustellen, in der die Namen der Personen, welche Stimmen erhalten haben, sowie die Gesamtzahl der auf sie gefallen Stimmen unter summarischer Angabe der Nummernzahl der Stimmzettel (z. B. Stimmzettel Nr. 1—212, 314, 401, 500—601 usw.) einzutragen sind. Die Zählliste ist beim Schluß der Wahlhandlung von dem Wahlvorstand zu unterschreiben und dem Protokoll als Anlage E beizufügen.

### § 26.

Ungültig sind Stimmzettel:

- 1) die nicht in einem amtlich abgestempelten Umschlag oder die in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag übergeben worden sind;
- 2) die nicht von weißem Papier sind;
- 3) die mit einem Kennzeichen versehen sind;
- 4) die keinen oder soweit sie keinen lesbaren Namen enthalten;
- 5) insoweit aus ihnen die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen ist;
- 6) die mehr Namen enthalten, als Stadtverordnete im Bezirk der Stadtgemeinde oder im Fall der Bildung räumlich abgegrenzter Wahlbezirke in dem betreffenden Bezirk zu wählen sind;
- 7) insoweit sie auf eine nicht wählbare Person lauten;
- 8) die eine Unterschrift, eine Verwahrung, einen Vorbehalt oder eine nicht zur Feststellung der Person des zu Wählenden erforderliche Bemerkung enthalten.

Mehrere in einem Umschlag vorgefundene gleichlautende Stimmzettel gelten als eine Stimme; in einem Umschlag gefundene nicht gleichlautende Stimmzettel sind

Anlage E.



ungültig. Die ungültigen Stimmen kommen bei Feststellung des Wahlergebnisses nicht in Anrechnung. (Art. 57 St.-O.)

Stimmzettel, die ganz oder teilweise ungültig sind, sind gleichwohl bei den Akten zu belassen. Stimmen, die auf nicht wählbare Personen gefallen sind, sind als ungültig zu betrachten und bei Feststellung des Wahlergebnisses nicht mitzuzählen.

§ 27.

Gewählt sind diejenigen, welchen die meisten Stimmen zugefallen sind. Haben zwei oder mehr Gewählte die gleiche Stimmenzahl erhalten und kann nur einer oder ein Teil von ihnen unter den Gewählten bleiben, so entscheidet das vom Wahlvorsteher zu ziehende Los darüber, wer zum Stadtverordneten gewählt ist.

In den Fällen, in denen die Wahlberechtigten auf verschiedene Abstimmungsbezirke verteilt sind (§ 7), findet eine Losziehung erst statt, nachdem durch das Hauptprotokoll (§ 31) festgestellt worden ist, ob und zwischen wem von den in den verschiedenen Abstimmungsbezirken Gewählten eine Losziehung stattzufinden hat. Der Bürgermeister bezeichnet alsdann den Wahlvorsteher, der die Losziehung vorzunehmen hat.

In den Fällen, in denen eine Losziehung stattfinden muß, ist die Art, wie sie vorgenommen wird und das Ergebnis im Wahlprotokoll bezw. im Hauptprotokoll (§ 31) zu vermerken.

§ 28.

Dem über die Wahlhandlung in jedem einzelnen Wahlbezirk oder Abstimmungsbezirk aufzunehmenden Protokoll ist die aus der Anlage ersichtliche Fassung zu geben. In dem Protokoll muß, falls Stimmzettel nach den Bestimmungen des § 26 unberücksichtigt geblieben sind, dies für jeden Einzelfall besonders erwähnt werden.

*Wahl-  
protokoll.*

Das Wahlprotokoll ist von sämtlichen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben.

§ 29.

Der Abschluß des Protokolls muß das Ergebnis der Stimmenzählung unter Beziehung auf die Bemerkte über die stattgefundene Abstimmung in der Wählerliste und auf die Zählliste, mithin die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen und den Ausspruch enthalten, welche Personen und mit wieviel Stimmen sie zu Stadtverordneten gewählt worden sind.

§ 30.

Während der ganzen Wahlhandlung muß die Liste des höchstbesteuerten Drittels der Wählbaren (Anlage F) oder eine Abschrift derselben in jedem Wahllokale zur Einsicht der Wahlberechtigten aufliegen.

Während der Wahlhandlung dürfen im Wahllokal, abgesehen von den Beratungen und Beschlüssen des Wahlvorstandes, die durch die Leitung des Wahlgeschäfts bedingt sind, weder Verhandlungen gepflogen, noch Ansprachen gehalten, noch Stimmzettel aufgelegt und verteilt werden.

Der Wahlvorsteher hat für die Aufrechterhaltung der Ordnung im Wahllokal Sorge zu tragen.

### § 31.

Findet die Wahl in verschiedenen Abstimmungsbezirken statt, so sind nach Abschluß der Wahlprotokolle in den einzelnen Bezirken die in den Einzelwahlen festgestellten Ergebnisse in einem Hauptprotokoll zusammen zu stellen. Gewählt sind diejenigen, welchen die meisten Stimmen zugefallen sind. Eine zwischen mehreren mit gleicher Stimmenzahl gewählten Personen erforderliche Losziehung ist nach Vorschrift des § 27 vorzunehmen. Die Richtigkeit der Feststellung des Wahlergebnisses im Hauptprotokoll ist von dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter und zwei von der Stadtverordnetenversammlung zu wählenden Urkundspersonen und einem von dem Bürgermeister zugezogenen verpflichteten Protokollführer zu bescheinigen.

### § 32.

Das weitere Verfahren richtet sich nach den Vorschriften der Artikel 59 bis 65 der Städte-Ordnung.

Darmstadt, den 25. März 1912.

**Großherzogliches Ministerium des Innern.**

von Hombergf.

---

(..... Abstimmungsbezirk.)

# Protokoll

## über die Stadtverordnetenwahl der Stadt .....

Geschehen....., den.....<sup>ten</sup>..... 19.....

In Gegenwart  
des Wahlvorstands, bestehend aus:  
dem von dem Bürgermeister zum Wahlvorsteher  
ernannten

Herrn .....

und

den beiden von der Stadtverordnetenversammlung  
gewählten Beisitzern:

Herrn .....

Herrn .....

Herrn .....

Herrn .....

ferner

den Stellvertretern der Vorgenannten

Herrn .....

Herrn .....

Herrn .....

sowie

dem von dem Bürgermeister ernannten Pro-  
tokollführer

Herrn .....

Nachdem auf heute Termin zur Wahl  
von ..... Stadtverordneten der Stadt  
..... anberaumt worden,  
so wurde vorerst beigelegt:

- 1) die von dem Bürgermeister gefertigte Liste  
der Wahlberechtigten — beglaubigte Ab-  
schrift — Auszug — der Wählerliste —  
(Anlage A), in welcher bei den Namen  
derjenigen:
  - a) deren Wahlberechtigung nach Art. 39 St.=D.  
ruht,
  - b) die nach Art. 38 St.=D. zwar wahlberechtigt,  
aber nach Art. 40 St.=D. nicht wählbar sind,  
dieser Umstand und die Gesetzesstelle, auf der  
derselbe beruht, bemerkt ist;
- 2) Bekanntmachung vom .....<sup>ten</sup>..... 19.....  
über die einwöchige Offenlegung der Wähler-  
liste und Verhandlungen über die bei dem  
Bürgermeister erhobenen Einwendungen (An-  
lage B);
- 3) eine Ausfertigung der eine Woche vor der  
Wahl publizierten Bekanntmachung vom  
.....<sup>ten</sup>..... 19..... über die Berufung  
der Wahlberechtigten zu der Wahl (Anlage C);
- 4) eine Abschrift des Sitzungsprotokolls  
über die Wahl der Beisitzer und deren Stell-  
vertreter (Anlage D);
- 5) Liste des höchstbesteuerten Drittels der  
Wählbaren, beziehungsweise Abschrift der-  
selben (Anlage F), die während der ganzen  
Wahlhandlung zur Einsicht der Wahlberech-  
tigten im Wahllokal auflag.

Hiernächst wurde zur Wahl selbst geschritten, wobei die stattgehabte Abstimmung in der betreffenden Spalte der Wählerliste bei dem Namen der Wahlberechtigten vermerkt wurde.

Die in der Liste der Wahlberechtigten als Steuerrestanten bezeichneten Personen wurden zur Abstimmung erst zugelassen, nachdem sie durch Vorzeigung ihrer Steuerquittung dem Wahlvorstande nachgewiesen hatten, daß sie inzwischen ihre Steuerschuld bezahlt hatten und daß solches geschehen, durch Strich der Buchstaben R. R. in der Liste der Wahlberechtigten beurfundet ist.

Um ..... Uhr ..... mittags erklärte der Wahlvorsteher, daß nur noch diejenigen Wähler zur Stimmabgabe zugelassen würden, welche im Wahllokale anwesend seien.

Um ..... Uhr ..... Minuten war die Stimmabgabe beendet.

Die Umschläge wurden aus der Wahlurne genommen und uneröffnet gezählt.

Die Anzahl der Umschläge betrug: .....

Auf Grund der in der Wählerliste bei den Namen der Wähler eingetragenen Abstimmungsvermerke betrug die Zahl der abstimmenden Wähler: .....

Hiernach erfolgte die Eröffnung der Umschläge, sowie die Prüfung und Zählung der Stimmzettel, wobei die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern versehen wurden.

Nach Ausweis der hiernach aufgestellten Zählliste (Anlage E) haben nachstehende Personen die höchste Stimmenzahl erhalten:

- \*) 1. ....  
 2. ....  
 3. ....  
 4. ....  
 5. ....  
 6. ....  
 7. ....  
 8. ....  
 9. ....  
 10. ....  
 11. ....  
 12. ....

\*) Anmerkung: 1) Die Angabe derjenigen Personen, die die höchste Stimmenzahl erhalten haben, kann unterbleiben, wenn die ganze Stadt nur einen Wahlbezirk bildet und das vorliegende Protokoll nur das Ergebnis in einem der zwecks Erleichterung der Stimmabgabe gebildeten Abstimmungsbezirke nachweist. Da in diesem Falle die Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses im Hauptprotokoll erfolgt, genügt hier der Hinweis auf die Zählliste.

2) Die Anzahl der Höchstbestimmten muß der Anzahl der zu wählenden Stadtverordneten entsprechen.

3) Haben mehr Personen, als Stadtverordnete zu wählen sind, die gleiche Stimmenzahl erhalten, wie der niedrigst bestimmte in der Zahl der zu wählenden Stadtverordneten, so sind sie sämtlich im Protokoll aufzuführen.

- 13. ....
- 14. ....
- 15. ....
- 16. ....
- 17. ....
- 18. ....
- 19. ....
- 20. ....

- a) Die Zahl der Abstimmenden beträgt: .....
- b) sonach die Zahl der abzugebenden Stimmen (d. i. die Ziffer unter a vervielfältigt durch die Zahl der zu wählenden Stadtverordneten): .....
- c) Die Zahl der wirklich abgegebenen gültigen Stimmen betrug: .....

Der Unterschied erklärt sich, wie folgt:

(Falls Stimmzettel nach den Bestimmungen des § 26 der Wahlanleitung ganz oder teilweise unberücksichtigt geblieben sind, ist dies hier zu erörtern, wobei das nachstehende Schema — soweit möglich — benutzt werden kann.

Nr. des Stimm- zettels	Anzahl der gestrichenen oder ungültigen Stimmen	Angabe der Gesetzesstelle, nach der die Ungültigkeit begründet ist	Nr. des Stimm- zettels	Anzahl der gestrichenen oder ungültigen Stimmen	Angabe der Gesetzesstelle, nach der die Ungültigkeit begründet ist

Hiermit ist die Wahl vollzogen.

Gegenwärtige Verhandlung ist vorgelesen, von dem Wahlvorsteher, den Beisitzern und dem Protokollführer genehmigt und unterschrieben worden.

Der Wahlvorsteher:

Die Beisitzer:

Der Protokollführer:









Daß, abgesehen von folgenden Personen,  
 ins. Namen und Nummern der Wählerliste,  
 deren Namen in die Steuerliste nicht enthalten sind, sämtliche übrigen in der Wählerliste aufgeführten  
 Personen seit dem 1. April 19.....\*) in der Stadt ..... gemeindesteuerpflichtig sind, bescheinigt.

....., den .....<sup>ten</sup>..... 19.....

**Großherzogliches Finanzamt**.....\*\*)

Vorstehendes, von dem unterzeichneten Bürgermeister aufgestelltes Verzeichnis, ist in der Stadt  
 ..... auf dem Stadthause vom ..... bis .....\*\*\*) offen  
 gelegt worden, nachdem vorher öffentlich bekannt gemacht worden war, daß innerhalb der Offen=  
 legungsfrist jedes Mitglied der Stadt-Gemeinde Einsicht nehmen und bei dem Bürgermeister Ein=  
 wendungen vorbringen könne.

....., den .....<sup>ten</sup>..... 19.....

**Der Bürgermeister:**

**Festgestellt:**

..... den .....<sup>ten</sup>..... 19.....

**Der Bürgermeister:**

\*) Hier ist das dem Rechnungsjahr, in welchem die Wahl stattfindet, vorhergehende Jahr zu setzen.

\*\*) Die Bescheinigung ist von demjenigen Finanzamt zu erteilen, in dessen Bezirk der Wahlberechtigte  
 einkommensteuerpflichtig ist. Unzutreffendes ist zu durchstreichen.

\*\*\*) Die Offenlegung muß eine volle Woche dauern.

(Anlage B zum Wahl-Protokoll.)

# Bekanntmachung,

Offenlegung der Liste der Wahlberechtigten zur Stadtverordnetenwahl betreffend.

Während der Zeit vom .....<sup>ten</sup>..... bis .....<sup>ten</sup>..... 19.....  
 vormittags von ..... bis ..... Uhr und nachmittags von ..... bis ..... Uhr, liegt die Liste der in der  
 Stadt ..... zur Stadtverordnetenwahl Wahlberechtigten, sowie das Verzeichniß der  
 zu dem höchstbesteuerten Drittel der Wählbaren gehörigen Personen auf dem Stadthause zu jedermanns  
 Einsicht offen. Innerhalb dieser Frist kann in dem bezeichneten Lokale jedes Mitglied der Stadt-  
 gemeinde Einsicht von diesen Listen nehmen und schriftlich oder zu Protokoll Einwendungen gegen  
 dieselben vorbringen.

....., den .....<sup>ten</sup>..... 19.....

**Der Bürgermeister:**

.....

Daß vorstehende Bekanntmachung am .....<sup>ten</sup>..... 19..... gehörig erfolgt ist,  
 wird hierdurch beurfundet.

....., den .....<sup>ten</sup>..... 19.....

**Der Bürgermeister:**

.....

(Anlage C zum Wahl-Protokoll.)

Am .....<sup>ten</sup>..... 19....., vormittags von ..... Uhr bis nachmittags ..... Uhr  
wird die Wahl von ..... Stadtverordneten der Stadt ..... vorgenommen.

Die Wahl findet statt:

im .....

Die Wahlberechtigten haben ..... Stadtverordnete, davon mindestens ..... aus dem höchst-  
besteuerten Drittel der Wählbaren zu wählen.

Alle Wahlberechtigten werden daher eingeladen, an dem gedachten Termin sich persönlich  
einzufinden und ihre Stimme abzugeben.

Zugleich wird darauf aufmerksam gemacht, daß diejenigen, welche mit der Entrichtung der  
Kommunalsteuer zur Zeit der Wahl sich länger als zwei Monate im Rückstande befinden, zur  
Abstimmung nicht zugelassen werden, und daß daher alle diejenigen, welche .....\*)  
mit der Entrichtung der im ..... fällig gewesenen Kommunalsteuer im Rückstande  
waren, nur dann zur Abstimmung zugelassen werden können, wenn sie einen solchen Rückstand noch  
bis zur Wahl abführen und daß solches geschehen, dem Wahlvorstand durch Vorzeigung ihrer Steuer-  
quittung nachweisen.

....., den .....<sup>ten</sup>..... 19.....

**Der Bürgermeister:**

.....

Daß vorstehende Bekanntmachung in der Stadt .....  
am .....<sup>ten</sup>..... 19..... gehörig erfolgt ist, wird hierdurch beurfundet.

....., den .....<sup>ten</sup>..... 19.....

**Der Bürgermeister:**

.....

\*) Hier ist das Datum des Tags anzugeben, an welchem die Wählerliste (Anlage A) dem Stadtrechner zur  
Bezeichnung der Restanten mitgeteilt worden ist (§ 15 der Wahlanleitung).

(Anlage D zum Wahl-Protokoll.)

Geschehen: ....., den ten ..... 19.....

Nach Einladung sämtlicher Mitglieder hat sich heute die Stadtverordnetenversammlung der Stadt ..... in beschlußfähiger Anzahl versammelt, um in Gemäßheit des Artikels 54 der Städte-Ordnung und des § 18 der Anleitung zur Wahl der Stadtverordneten, zur Wahl zweier Beisitzer und deren Stellvertreter behufs der Bildung des Wahlvorstands zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung zu schreiten.

Die Wahl der Beisitzer und deren Stellvertreter wurde ordnungsmäßig vorgenommen und fiel mit Stimmenmehrheit auf nachstehende wahlberechtigte Einwohner:

**Für den I. Abstimmungsbezirk**

a) als Beisitzer:

.....  
.....

b) als Stellvertreter:

.....  
.....

**Für den II. Abstimmungsbezirk**

usw.

Zur Beglaubigung:



(Anlage E zum Wahl-Protokoll.)

(..... Abstimmungsbezirk.)

# Zähl-Liste

über diejenigen, welche bei der Stadtverordnetenwahl in der Stadt ..... Stimmen erhalten haben.

Ord.-Nr.	Namen der Vorgesetzten	Nummern der Stimmzettel, in welchen die Vorgesetzten Stimmen erhalten haben										Zahl der Stimmen	
		(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)		
1	K. . . . , Karl, Dr. Sanitätsrat	1	—	212								212	
		218	—	251								33	
		352	359	454	555							4	
													249
		<i>Aus Anl.*)</i>											133
											382		
2	B. . . . , Hugo	1	—	111								111	
		212	252	258	354	455						5	
													116
		<i>Aus Anl.*)</i>											104
													220

\*) Falls die Wähler nach § 6 der Wahlleitung auf verschiedene Abstimmungsbezirke verteilt worden sind, sind in der dem Hauptprotokoll (§ 31 der Wahlleitung) beizufügenden Zählliste die Ergebnisse der Wahlen in den einzelnen Bezirken zusammenzustellen.







Ord.- Nr.	Namen der Vorgeschlagenen	Nummern der Stimmzettel, in welchen die Vorgeschlagenen Stimmen erhalten haben										Zahl der Stimmen	
		(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)		

....., den ..... ten ..... 19.....

**Der Wahlvorsteher :**

**Die Beisitzer :**

**Der Protokollführer :**

(Anlage F zum Wahl-Protokoll.)

# Verzeichnis

der in der Stadt ..... zur Stadtverordnetenwahl wahlberechtigten Personen,  
welche zu dem höchstbesteuerten Drittel der Wählbaren gehören.

Ord.- Nr.	Familiennamen	Vornamen	Stand oder Gewerbe	Bemerkungen
I.				

Ord.- Nr.	Familiennamen	Vornamen	Stand oder Gewerbe	Bemerkungen

Ord. Nr.	Familiennamen	Vornamen	Stand oder Gewerbe	Bemerkungen

Die Richtigkeit dieses Verzeichnisses wird mit dem Anfügen bescheinigt, daß dasselbe die Namen aller derjenigen Personen enthält, welche zum höchstbesteuerten Drittel der Wählbaren gehören.

....., den .....<sup>ten</sup> ..... 19.....

**Großherzogliches Finanzamt** .....\*)

Vorstehendes, von dem unterzeichneten Bürgermeister aufgestelltes Verzeichnis, ist in der Stadt ..... auf dem Stadthause vom ..... bis .....\*\*) offen gelegt worden, nachdem vorher öffentlich bekannt gemacht worden war, daß innerhalb der Offenlegungsfrist jedes Mitglied der Gemeinde Einsicht nehmen und bei dem Bürgermeister Einwendungen vorbringen könne.

....., den .....<sup>ten</sup> ..... 19.....

**Der Bürgermeister:**

.....

**Festgestellt:**

....., den .....<sup>ten</sup> ..... 19.....

**Der Bürgermeister:**

.....

\*) Die Bescheinigung ist von demjenigen Finanzamt zu erteilen, in dessen Bezirk der Wahlberechtigte einkommensteuerepflichtig ist.

\*\*) Die Offenlegung muß eine volle Woche dauern.

Großherzoglich Hessisches  
**R e g i e r u n g s b l a t t.**

---

**№ 15.**

**Darmstadt, den 19. April 1912.**

---

Inhalt: Bekanntmachung, den Erlaß einer Anleitung zu den auf Grund der Landgemeinde-Ordnung vom 8. Juli 1911 vorzunehmenden direkten Wahlen des Gemeinderats, des Bürgermeisters und der Beigeordneten betreffend

---

**Bekanntmachung,**

**den Erlaß einer Anleitung zu den auf Grund der Landgemeinde-Ordnung vom 8. Juli 1911 vorzunehmenden direkten Wahlen des Gemeinderats, des Bürgermeisters und der Beigeordneten betreffend.**

Vom 25. März 1912.

Die nachstehend abgedruckte Anleitung zu den auf Grund der Landgemeinde-Ordnung vom 8. Juli 1911 vorzunehmenden direkten Wahlen des Gemeinderats, des Bürgermeisters und der Beigeordneten wird unter Bezugnahme auf die Artikel 67 und 81 des vorgenannten Gesetzes hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Darmstadt, den 25. März 1912.

**Großherzogliches Ministerium des Innern.**

von Hombergk.

Salomon.

## Anleitung

zu den auf Grund der Landgemeinde-Ordnung vom 8. Juli 1911 vorzunehmenden direkten Wahlen des Gemeinderats, des Bürgermeisters und der Beigeordneten.

### § 1.

Der Gemeinderat besteht in Gemeinden bis zu 3000 Einwohnern aus 9, von 3001 bis zu 5000 Einwohnern aus 12, von 5001 bis zu 10 000 Einwohnern aus 15, von 10 001 bis 15 000 Einwohnern aus 18 Mitgliedern. Die aktiven Militärpersonen sind in der Einwohnerzahl einzubegreifen. Sind in einer Gemeinde nicht mehr als 9 wählbare Einwohner (Art. 40 L.=D.) vorhanden und wird die Gemeinde nicht mit einer benachbarten Gemeinde vereinigt (Art. 10 L.=D.), so besteht der Gemeinderat aus den sämtlichen wählbaren Einwohnern. Besteht zwischen ihnen ein Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnis der in Artikel 41 Abs. 1 der Landgemeinde-Ordnung bezeichneten Art, so geht der Ältere dem Jüngeren vor. (Art. 35 L.=D.)

Mindestens die Hälfte der Gemeinderatsmitglieder muß aus dem höchstbesteuerten Drittel der Wählbaren gewählt werden. Besteht der Gemeinderat aus 9, beziehungsweise 15 Mitgliedern, so müssen wenigstens 5, beziehungsweise 8 Mitglieder dem höchstbesteuerten Drittel der Wählbaren angehören. (Art. 36 L.=D.)

Für den Fall, daß durch statutarische Anordnung räumlich abgegrenzte Wahlbezirke gebildet worden sind (Art. 47 L.=D.), sind die zur Ausführung dieser Bestimmung erforderlichen näheren Vorschriften durch das Ortsstatut zu treffen.

Alle drei Jahre scheidet ein Drittel der Gemeinderatsmitglieder aus dem Gemeinderat aus und wird durch ordentliche Ergänzungswahlen ersetzt. Gleichzeitig mit Bornahme der Ergänzungswahlen sind die in der Zwischenzeit abgegangenen Gemeinderatsmitglieder zu ersetzen. Dabei ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß die erforderliche Zahl von Höchstbesteuerten im Gemeinderat vorhanden ist. (Art. 44 L.=D.)

### § 2.

Wahlberechtigt sind alle männlichen Einwohner, welche die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen und seit drei Jahren in der Gemeinde wohnen, unter der Voraussetzung, daß sie am Wahltag (Art. 48 L.=D.) das fünfundzwanzigste Lebensjahr



vollendet haben und vom 1. April des dem Rechnungsjahr, in welchem die Wahl stattfindet, vorhergehenden Jahres an gemeindesteuerpflichtig sind.

Wahlberechtigt sind auch solche Personen, bei denen die Voraussetzungen der Wahlberechtigung im übrigen vorliegen und die nur deshalb nicht zur Gemeindesteuer herangezogen worden sind, weil sie in Gemäßheit des Artikel 5 Abs. 1 und 2 des Gesetzes vom 12. August 1899, die allgemeine Einkommensteuer betreffend, bei der Besteuerung mit anderen Personen zusammen als eine Person angesehen werden. (Art. 38 L.=D.)

Nicht wahlberechtigt sind die nach Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 1899, die allgemeine Einkommensteuer betreffend, von der Einkommensteuer befreiten Personen, sofern sie in der Gemeinde, in der die Wahl stattfindet, nicht gewerb=, kapital= oder grundsteuerpflichtig sind oder mit einem Einkommen zur Gemeindesteuer zugezogen sind, bezüglich dessen eine Befreiung von der Einkommensteuer nicht stattfindet.

Militärpersonen und Angehörige der Gendarmerie sind nur dann wahlberechtigt, wenn sie zur Gemeindesteuer herangezogen sind.

### § 3.

Nach Artikel 55 Abs. 1 der Landgemeinde=Ordnung sind nur diejenigen Personen zur Ausübung ihres Wahlrechts zuzulassen, die in die festgestellte Wählerliste eingetragen sind. Für die Berechtigung zur Ausübung des Wahlrechts ist das Alter am Wahltag maßgebend. Damit die Wählerlisten richtig aufgestellt werden können, muß deshalb die Festsetzung und Bekanntgabe des Wahltags der Aufstellung und Offenlegung der Wählerliste vorangehen. (Art. 48 L.=D.) Bei Festsetzung des Wahltags ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß nach der Aufstellung und Offenlegung der Wählerlisten noch hinreichend Zeit für die Erledigung von Einwendungen gegen deren Inhalt einschließlich der erstinstanzlichen Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren übrig bleibt. (Art. 51 L.=D.)

### § 4.

Die Wahlberechtigung (Art. 38 L.=D.) ruht für solche:

- 1) die unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehen;
- 2) über deren Vermögen ein Konkursverfahren schwebt;
- 3) die nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind\*);

\*) § 36 des Reichs=Straf=Gesetzbuchs bestimmt: Die Wirkung der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte tritt mit der Rechtskraft des Urteils ein. Die Zeitdauer wird von dem Tage berechnet, an dem die Freiheitsstrafe, neben welcher jene Aberkennung ausgesprochen wurde, verbüßt, verjährt oder erloschen ist.

- 4) die zur Zeit der Wahl auf Grund der Bestimmungen des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz zu ihrem Lebensunterhalt eine nicht nur vorübergehende Armenunterstützung beziehen oder in den letzten, der Wahl vorhergegangenen zwölf Monaten bezogen haben;
- 5) die mit Entrichtung der Kommunalsteuer zur Zeit der Wahl sich länger als zwei Monate im Rückstande befinden.

Als Armenunterstützung im Sinne des Abs. 1 Ziff. 4 sind nicht anzusehen:

- 1) die Krankenunterstützung;
- 2) die einem Angehörigen des Wahlberechtigten wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen gewährte Anstaltspflege;
- 3) Unterstützungen zum Zwecke der Jugendfürsorge, der Erziehung oder der Ausbildung für einen Beruf;
- 4) sonstige Unterstützungen, wenn sie nur in der Form vereinzelter Leistungen zur Hebung einer augenblicklichen Notlage gewährt sind;
- 5) Unterstützungen, die erstattet sind. (Art. 39 L.=D.)

Zu Abs. 1 Ziff. 5: Nur Rückstände in Entrichtung derjenigen Kommunalsteuern kommen in Betracht, welche in der Gemarlung des Wohnorts vom Wähler zu zahlen sind. Der Wahlvorstand hat nicht zu prüfen, ob ein Wähler mit anderwärts schuldiger Steuerzahlung sich im Rückstande befindet.

Die in Abs. 2 getroffenen Ausnahmenvorschriften durchbrechen den Grundsatz, wonach das Wahlrecht von Empfängern von Armenunterstützung ruht (Abs. 1 Ziff. 4). Sie beruhen auf dem Reichsgesetz vom 15. März 1909, betreffend die Einwirkung von Armenunterstützung auf öffentliche Rechte (Reichsges.=Bl. 14 S. 319) und bezwecken, daß der Verlust des Wahlrechts nicht mehr an solche Unterstützungen geknüpft werden soll, die nur einen zeitweiligen und vorübergehenden Charakter haben, und die nicht mit dem Verlust der wirtschaftlichen Selbständigkeit für den Unterstützten verbunden sind.

### § 5.

Wählbar ist jeder Wahlberechtigte (Art. 38 L.=D.), dessen Wahlberechtigung nicht ruht (Art. 39 L.=D.) und der nicht infolge einer Verurteilung unfähig zur Bekleidung öffentlicher Ämter ist.

Nicht wählbar sind:

- 1) zum aktiven Heere gehörige Militärpersonen;
- 2) im Amt befindliche Geistliche und im Amt befindliche Volksschullehrer;
- 3) Staatsbeamte, die zu einer der Gemeindevertretung vorgesetzten Verwaltungsbehörde gehören;

- 4) die Richter und Gerichtsschreiber des zuständigen Amtsgerichts;
- 5) Beamte der Staatsanwaltschaft und Polizeibeamte;
- 6) Bürgermeister und Beigeordnete;
- 7) Personen, die mit dem Bürgermeister oder einem der Beigeordneten in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder im zweiten Grade der Seitenlinie verwandt sind. (Art. 40 L.=D.)\*

Die Angehörigen des Gendarmeriekorps sind als zum aktiven Heer gehörige Militärpersonen nicht wählbar. (§§ 1 und 19 der Dienstordnung für das Gendarmeriekorps vom 14. Dezember 1903).

Gemeinderatsmitglieder dürfen weder in gerader Linie verwandt oder verschwägert noch im 2. Grad der Seitenlinie miteinander verwandt sein. (Art. 41 L.=D.)

Sind dergart Verwandte oder Verschwägte zu Gemeinderatsmitgliedern gewählt, so schließt der früher Gewählte den später Gewählten aus. Bei gleichzeitiger Wahl und gleicher Stimmzahl gilt der ältere, im übrigen der als gewählt, welcher die meisten Stimmen erhalten hat. (Art. 41 L.=D.)\*

### § 6.

Als Wahlbezirk gilt, soweit nicht durch Ortsfassung räumlich abgegrenzte Wahlbezirke (Art. 47 L.=D.) gebildet sind, der Bezirk der Landgemeinde. Zur rascheren Abwicklung des Wahlgeschäfts kann die Wahl jedoch in der Weise vorgenommen werden, daß die Wahlberechtigten zur Stimmabgabe auf verschiedene Wahllokale oder Wahlische — Abstimmungsbezirke — verteilt werden. Über die Einführung von Abstimmungsbezirken beschließt der Gemeinderat. In jedem Abstimmungsbezirk ist die gesamte zur Wahl stehende Zahl von Gemeinderatsmitgliedern zu wählen. Die Abstimmungsbezirke sind alphabetisch einzuteilen z. B.:

(A—L 1. Abstimmungsbezirk)  
(L—Z 2. „)

Dem Wahlvorsteher eines jeden Abstimmungsbezirks ist eine durch den Bürgermeister zu beglaubigende Abschrift der Wählerliste, die die Namen der in dem Abstimmungsbezirk Wahlberechtigten enthalten muß, zuzustellen. Die Verteilung der Wahlberechtigten auf die einzelnen Abstimmungsbezirke erfolgt durch den Bürgermeister.

\*) In gerader Linie verwandt sind: Ascendenten und Descendenten ohne Unterschied des Grades.

In gerader Linie verschwägert sind: Ascendenten und Descendenten des Ehegatten ohne Unterschied des Grades.

Im zweiten Grad der Seitenlinie verwandt sind: Geschwister und Halbgeschwister.

Nach Artikel 40 Ziff. 7 und 41 Abs. 1 L.=D. sind sonach nicht zum Gemeinderate wählbar: Der Urgroßvater, Großvater, Vater, Sohn, Enkel, Bruder, Halbbruder, Schwiegervater, Schwiegerjohn, Stiefvater und Stiefjohn des Bürgermeisters und Beigeordneten oder eines Mitglieds des Gemeinderats.

## § 7.

Die Einleitung des Wahlverfahrens erfolgt auf Anordnung des Kreisrats.

Der Bürgermeister hat, nachdem der Wahltag festgesetzt und auf ortsübliche Weise bekannt gemacht worden ist (Art. 48 L.=D.), für den Bezirk der ganzen Gemeinde, und nur im Fall der Bildung räumlich abgegrenzter Wahlbezirke im Sinne des Artikel 47 der Landgemeinde=Ordnung für jeden Wahlbezirk eine Liste aller darin wohnenden Wahlberechtigten aufzustellen (Wählerliste), die alphabetisch zu ordnen ist.

In dieser Liste ist bei den Namen derjenigen:

1) deren Wahlberechtigung nach Artikel 39 L.=D. ruht,

2) die nach Artikel 38 L.=D. zwar wahlberechtigt, aber nach Artikel 40 L.=D. nicht wählbar sind,

ein entsprechender Vermerk unter Angabe der ihn begründenden Gesetzesstelle zu machen. (Art. 49 L.=D.)

3) Ferner ist in der Bemerkungsspalte bei denjenigen wahlberechtigten Personen, die nicht selbständig besteuert sind (Art. 38 Abs. 2 L.=D.) beizufügen:  
„gemeinschaftlich besteuert mit . . . . .“

## § 8.

Anlage A.

Die Wählerliste, die dem Wahlprotokoll demnächst als Anlage A beizulegen ist, ist vor der Offenlegung dem Gr. Finanzamt mitzuteilen. Das Finanzamt hat sie mit der Liste der gemeindesteuerpflichtigen Personen zu vergleichen und unter der Wählerliste zu bescheinigen, daß, abgesehen von den nach den Namen und Nummern der Wählerliste zu bezeichnenden Personen, die in der Steuerliste nicht enthalten sind, sämtliche übrigen in derselben aufgeführten Personen vom 1. April des dem Rechnungsjahr, in welchem die Wahl stattfindet, vorhergehenden Jahres an gemeindesteuerpflichtig sind.

## § 9.

Die Liste ist erforderlichenfalls auf Grund der Mitteilungen des Finanzamts richtigzustellen. Im Falle der Streichung eines Namens ist der Grund dieser Streichung in der Spalte „Bemerkungen“ kurz anzugeben. Alsdann ist die Liste unmittelbar unter dem letzten darin eingetragenen Namen durch folgende Beurkundung abzuschließen:

Aufgestellt:

den ..... ten ..... 19.....

Der Bürgermeister:

.....

Sodann hat der Bürgermeister die Offenlegung der Wählerliste auf dem Gemeinde-  
hause oder beim Fehlen eines solchen auf seiner Amtsstube anzuordnen und dies  
mindestens 3 Tage vorher mit dem Bemerken in ortsüblicher Weise bekannt zu geben,  
daß innerhalb der Offenlegungsfrist jeder Angehörige der Gemeinde die Liste ein-  
sehen und schriftlich oder zu Protokoll Einwendungen gegen ihren Inhalt vorbringen  
kann. Die Offenlegungsfrist beträgt eine Woche. Die Frist endigt mit dem Tag  
der nächsten Woche, welcher dem Tag vorhergeht, der durch seine Benennung dem  
Anfangstage der Frist entspricht. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag oder  
allgemeinen Feiertag, so endigt die Frist mit dem Ablauf des nächstfolgenden Werk-  
tages. Fällt z. B. der Anfang der Offenlegungsfrist auf einen Dienstag, so endet  
die Frist mit dem Ablauf des Montags der folgenden Woche. Fällt der Anfang der  
Frist auf einen Montag, so endet die Frist nicht am Sonntag, sondern erst am Mon-  
tag abend. Auch an einem in die Frist fallenden Sonntag soll die Liste während  
einer bestimmten, bekannt zu gebenden Zeit von 3—4 Stunden offen liegen. Die  
Bekanntmachung (Formular B) ist dem Wahlprotokoll als Anlage beizufügen.

*Anlage B.*

§ 10.

Gleichzeitig mit der Wählerliste ist eine Liste des höchstbesteuerten Dritteils  
der Wählbaren (Anlage F) von dem Bürgermeister aufzustellen. Für die Aufstellung  
dieser Liste kommen nur solche Steuerbeträge in Betracht, welche von Grundstücken,  
die innerhalb der Gemarkung der Gemeinde liegen oder von einem Gewerbe, das  
innerhalb der Gemarkung der Gemeinde betrieben wird oder von einem zu den Ge-  
meindeumlagen zugezogenen Einkommen oder Kapitalvermögen entrichtet werden. Die  
Liste des höchstbesteuerten Dritteils ist auf Grund der Wählerliste unter Weglassung  
der nicht wählbaren Personen und auf Grund der in dem Gebregister über die Ge-  
meindesteuer enthaltenen Steuerbeträge aufzustellen. Hiernach ist die Liste dem Finanz-  
amt mitzuteilen, das nach vorgängiger Prüfung unter der Liste zu bescheinigen hat,  
daß dieselbe alle Namen derjenigen Personen enthält, welche zum höchstbesteuerten  
Dritteil der Wählbaren gehören.

*Anlage F.*

Die Liste des höchstbesteuerten Dritteils der Wählbaren ist von dem Bürger-  
meister gleichzeitig mit der Wählerliste offen zu legen und erforderlichenfalls zu be-  
richtigen.

§ 11.

Die Offenlegung der Listen hat an den in der vorausgegangenen Bekanntmachung  
bezeichneten Tagen und Stunden stattzufinden und ist nach Ablauf der Offenlegungs-  
frist von dem Bürgermeister unter den Listen zu bescheinigen. Es ist darauf zu

achten, daß die am Schluß der Listen vorgedruckte Bescheinigung der Offenlegung stets von dem Tage zu datieren ist, welcher auf den letzten, in der Bekanntmachung Formular B bezeichneten Offenlegungstag zunächst folgt.

Wird durch eine erhobene Einwendung die Wahlberechtigung eines Dritten in Frage gestellt, so hat ihn der Bürgermeister behufs Wahrung seiner Interessen, nötigenfalls unter Festsetzung einer kurzen Frist, zur Erklärung hiervon alsbald in Kenntnis zu setzen. (Art. 50 L.=O.)

### § 12.

Nach Ablauf der Offenlegungsfrist und einer im Falle des § 11 Abs. 2 nötigenfalls festgesetzten Frist zur Erklärung entscheidet der Bürgermeister auf die vorgebrachten Einwendungen.

Der schriftliche, mit Gründen zu versehen Bescheid ist demjenigen, der die Einwendungen vorgebracht hat, und wenn sich die Einwendung auf die Wahlberechtigung einer dritten Person bezieht, auch dieser zuzustellen und kann innerhalb einer Notfrist von 3 Tagen von der Zustellung an gerechnet mit Klage im Verwaltungsstreitverfahren angefochten werden. Zuständig in erster Instanz ist der Kreisausschuß. Im Falle des Artikel 51 Abs. 3 der Landgemeinde=Ordnung gilt die Zustellung mit dem Anschlag des Bescheids als erfolgt. Der Bürgermeister hat das Ergebnis der von ihm erlassenen rechtskräftig gewordenen Bescheide und der erstinstanzlichen Entscheidungen im Verwaltungsstreitverfahren in der Wählerliste zu wahren und diese alsdann für endgültig festgestellt zu erklären. Die im Verwaltungsstreitverfahren erfolgte Berufung hat keine aufschiebende Wirkung für die zunächst bevorstehende Wahl. (Art. 51 L.=O.)

Bei Ausfüllung der am Ende der Liste vorgedruckten Bescheinigung über die erfolgte Feststellung der Liste ist darauf zu achten, daß das Datum dieser Bescheinigung, wenn in der Offenlegungsfrist keine Einwendungen erhoben wurden, kein früheres sein darf, als das der Bescheinigung über die stattgehabte Offenlegung. Sind Einwendungen erhoben worden, so darf das Datum der Feststellungsbescheinigung kein früheres sein, als das der letzten erstinstanzlichen Entscheidung über die erhobenen Einwendungen.

### § 13.

Wenn infolge der über erhobene Einwendungen erteilten Entscheidungen Änderungen der offen gelegenen Listen notwendig werden, so sind diese in der Art zu vollziehen, daß beim Strich von Namen, die sich in den offen gelegten Listen befanden, in der Spalte „Bemerkungen“ beigefügt wird: „Gestrichen auf Grund der Entscheidung des

Kreisausschusses vom . . . . (Unteranlage . . .)“. Sind infolge der ergangenen Entscheidungen Namen zuzusetzen, die sich in den offen gelegten Listen nicht befanden, so sind dieselben unterhalb der in § 9 erwähnten Beurkundung einzutragen und bei jedem solchen Namen ist in der Spalte „Bemerkungen“ beizufügen: „Nachgetragen auf Grund der Entscheidung des Kreisausschusses vom . . . . (Unteranlage . . .)“.

Von dem Augenblick des Beginns der Offenlegung an ist der Bürgermeister nicht berechtigt, andere Änderungen an den offen gelegten Listen als in der vorstehend bezeichneten Weise vorzunehmen. Die durch Einwendungen und durch die Entscheidung über solche entstehenden Aktenstücke sind fortlaufend zu numerieren und der Liste, auf welche sie sich beziehen, als Unteranlagen beizufügen. Soll innerhalb der Zeit vom Beginn der Offenlegungsfrist bis zur endgültigen Feststellung der Liste der Name eines in die Wählerliste Aufgenommenen wieder daraus gestrichen werden, so ist ihm dieses eine Woche vorher von dem Bürgermeister, unter Angabe der Gründe, mitzuteilen, und wenn der Benachrichtigte Einwendungen gegen den Strich seines Namens innerhalb der einwöchigen Frist erhebt, darüber nach den Vorschriften in § 12 zu entscheiden.

§ 14.

Vor der Wahl hat der Bürgermeister die festgestellte Liste der Wahlberechtigten dem Gemeinderechner mit dem Auftrag zuzustellen, die Namen derjenigen darin aufgeführten Personen, welche zur Zeit der Wahl mit der Entrichtung ihrer Kommunalsteuer länger als zwei Monate im Rückstande sind, in der Spalte „Bemerkungen“ mit einem R. R. (Kommunalsteuer-Restant) in roter Tinte zu bezeichnen. Der Gemeinderechner hat diese Bezeichnung tunlichst nach Ablauf des letzten Wahltags vor der Wahl zu vollziehen und die Liste an den Bürgermeister alsbald zurückzugeben.

§ 15.

Der Wahltag und die Stunden, an denen die Gemeinderatswahl stattzufinden hat, sind auf Beschluß des Gemeinderats durch den Bürgermeister festzusetzen. Zur Abstimmung ist, wenn verschiedene Abstimmungsbezirke (§ 6) gebildet werden, in sämtlichen Abstimmungsbezirken ein- und derselbe Tag und eine einheitliche Stundenzahl festzusetzen. Die Wahl hat unter Ausschluß von Sonn- und Feiertagen in sämtlichen Wahl- und Abstimmungsbezirken gleichzeitig zu erfolgen. (Art. 48 U.-D.)

§ 16.

Mindestens eine Woche vor der Wahl werden die Wahlberechtigten durch den Bürgermeister mittels ortsüblicher Bekanntmachung (Anlage C) zur Wahl berufen.

Die Bekanntmachung muß die Wahllokale, den Tag und die Stunden, in denen abgestimmt werden kann, die Anzahl der zu wählenden Gemeinderatsmitglieder und gegebenenfalls die Abgrenzung der einzelnen Abstimmungsbezirke genau angeben. Die Bekanntmachung muß ferner eine Angabe darüber enthalten, welche Anzahl der zu wählenden Gemeinderatsmitglieder nach Maßgabe des Artikels 36 bzw. 47 der Landgemeinde-Ordnung dem höchstbesteuerten Drittel der Wählbaren angehören muß.

In der Bekanntmachung über Tag und Stunde der Wahl der Gemeinderatsmitglieder ist ausdrücklich zu verkündigen, daß diejenigen, welche mit der Entrichtung der Kommunalsteuer zur Zeit der Wahl länger als zwei Monate im Rückstande sind, zur Abstimmung nicht zugelassen werden, und daß daher alle diejenigen, welche bis zum Tag, an welchem die Liste der Wahlberechtigten dem Gemeinderat mitgeteilt worden ist (§ 14), mit der Entrichtung von Steuer im Rückstande waren, nur dann zur Abstimmung zugelassen werden können, wenn sie den Rückstand noch bis zur Wahl abführen, und daß dies geschehen, dem Wahlvorstand durch Vorzeigung ihrer Steuerquittung nachweisen.

### § 17.

Die Wahl ist öffentlich und wird von einem Wahlvorstand geleitet. Der Wahlvorstand besteht aus dem Bürgermeister oder dessen Stellvertreter als Wahlvorsteher, einem Protokollführer und zwei Beisitzern oder deren Stellvertretern. Die Beisitzer und ihre Stellvertreter sind vom Gemeinderat aus der Zahl der Wahlberechtigten zu wählen (vgl. Anlage D). Der Protokollführer und sein Stellvertreter sind gleichfalls vom Gemeinderat zu wählen, der dabei jedoch nicht auf den Kreis der Wahlberechtigten beschränkt ist.

Findet eine Verteilung der Wahlberechtigten auf verschiedene Abstimmungsbezirke statt (§ 6), so ist für jeden Abstimmungsbezirk ein besonderer Wahlvorstand zu bilden. In diesem Falle ist der Bürgermeister oder sein Stellvertreter Wahlvorsteher für einen Abstimmungsbezirk und hat die Wahlvorsteher, sowie deren Stellvertreter für die übrigen Abstimmungsbezirke zu ernennen. Die Protokollführer, Beisitzer und deren Stellvertreter sind sämtlich vom Gemeinderat zu wählen.

Sind auf Grund des Artikels 47 der Landgemeinde-Ordnung durch Ortsstatut räumlich abgegrenzte Wahlbezirke gebildet worden, so sind die Vorschriften des Artikels 54 Abs. 2 der Landgemeinde-Ordnung zu berücksichtigen.

Auf die Verpflichtung zur Annahme des Amtes eines Wahlvorstehers, Beisitzers oder eines Stellvertreters derselben finden die Vorschriften der Artikel 18—20 der Landgemeinde-Ordnung entsprechende Anwendung. (Art. 54 L.-O.)



## § 18.

Zur Ausübung des Wahlrechts sind, vorbehaltlich der Vorschrift des Abs. 2, nur diejenigen befugt, welche ausweislich der festgestellten Wählerliste wahlberechtigt sind.

Personen, deren Wahlberechtigung ruht, müssen gegen Vorlage einer Bescheinigung über den Wegfall des Hindernisses zur Abstimmung zugelassen werden. (Vgl. § 16 Schlußsatz.) (Art. 55 L.-D.)

Über die formelle Wahlberechtigung entscheidet unbedingt die ordnungsmäßig aufgestellte und nach vorheriger Offenlegung festgestellte Liste. Wer unbeanstandet in dieselbe aufgenommen und nicht als Steuerrestant oder nicht aus einem der in § 4 erwähnten Gründe an der Ausübung seines Wahlrechts gehindert ist, muß zur Abstimmung zugelassen werden — wer nicht in der Wählerliste verzeichnet ist, muß von der Abstimmung ausgeschlossen werden, wenn auch in Wahrheit bei diesem die Voraussetzungen der Wahlberechtigung und ihrer Ausübung vorhanden sein und jenem mangeln sollten.

Die unbeanstandete Aufnahme in die Wählerliste begründet zwar eine formelle Wahlberechtigung, ist aber nicht maßgebend für die Wählbarkeit. Letztere ist vielmehr durch das wirkliche Vorhandensein der Voraussetzungen der Wahlberechtigung bzw. der Wählbarkeit zur Zeit der Wahl bedingt.

## § 19.

Der Tisch, an welchem der Wahlvorstand Platz nimmt, ist so aufzustellen, daß er von allen Seiten zugänglich ist.

Auf diesen Tisch wird ein verdecktes Gefäß (Wahlurne) zum Hineinlegen der Stimmzettel gestellt. Vor dem Beginn der Abstimmung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, daß die Wahlurne leer ist.

Die Wahlhandlung wird damit eröffnet, daß der Wahlvorsteher den Protokollführer und die Beisitzer, sowie die zum Wahlgeschäft etwa zugezogenen Stellvertreter mittels Handschlag an Eidesstatt verpflichtet und so den Wahlvorstand bildet. Zu keiner Zeit dürfen weniger als drei Mitglieder des Wahlvorstandes gegenwärtig sein. Bei vorübergehender Verhinderung des Wahlvorstehers tritt einer der Beisitzer an dessen Stelle.

## § 20.

Die Abstimmung erfolgt mit Stimmzetteln, die der Abstimmende selbst dem Wahlvorsteher in einem amtlich gestempelten Umschlag überreicht.

Die Stimmzettel müssen von weißem Papier sein und dürfen keine Kennzeichen enthalten. Sie sind außerhalb des Wahllokals mit dem Namen des Kandidaten, dem der Wähler seine Stimme geben will, handschriftlich oder im Wege der Vervielfältigung zu versehen.

Die Umschläge müssen von dunkelfarbigem Papier, undurchsichtig, von gleicher Größe und mit dem Stempel der Bürgermeisterei versehen sein. Andere Kennzeichen dürfen sie nicht enthalten. Damit der Wähler seinen Stimmzettel gegen Beobachtung geschützt in den Umschlag zu stecken vermag, sind in den Wahllokalen besondere mit entsprechenden Vorrichtungen versehene Tische aufzustellen oder es muß ein der Beobachtung unzugänglicher, mit dem Wahllokal in unmittelbarer Verbindung stehender besonderer Raum vorhanden sein.

Zum Zweck der Stimmabgabe nimmt der Wähler einen amtlich abgestempelten Umschlag entgegen. Er begibt sich mit diesem an den abgesonderten Tisch oder in den abgesonderten Raum und steckt den Stimmzettel in den Umschlag. Sodann nennt er seinen Namen und übergibt, sobald sein Name in der Wählerliste aufgefunden ist, den den Stimmzettel enthaltenden Umschlag dem Wahlvorsteher, der diesen un-eröffnet in die Wahlurne legt.

Wähler, welche durch körperliche Gebrechen behindert sind, ihre Stimmzettel eigenhändig in den Umschlag zu legen und diesen dem Wahlvorsteher zu übergeben, dürfen sich dabei der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen. (Art. 56 B.=D.)

Stimmzettel, welche die Wähler nicht in dem abgestempelten Umschlag oder welche sie in einem mit Kennzeichen versehenen Umschlag abgeben wollen, hat der Wahlvorsteher zurückzuweisen, ebenso die Stimmzettel solcher Wähler, welche sich nicht in den abgesonderten Raum oder an den abgesonderten Tisch begeben haben.

## § 21.

Jede Stimmabgabe ist in der Wählerliste neben dem Namen des Wählers durch Eintrag eines Zeichens in der dazu bestimmten Spalte zu vermerken. Dieser Vermerk ist durch den Protokollführer und im Falle der Verhinderung des letzteren durch einen von dem Wahlvorsteher zu bezeichnenden Beisitzer zu vollziehen und gilt als Register über die erfolgte Abstimmung. Wenn der Name des Abstimmenden in der Wählerliste mit einem R. N. bezeichnet war, so sind diese Buchstaben zu durchstreichen, um dadurch zu beurkunden, daß der Abstimmende sich durch Vorlage seiner Steuerquittung als zur Abstimmung berechtigt legitimiert hat.

§ 22.

Jede Abstimmung soll auf soviel Personen gerichtet sein, als in der Gemeinde Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

Sind auf Grund des Artikel 47 der Landgemeinde-Ordnung durch Ortsfakung räumlich abgegrenzte Wahlbezirke gebildet worden, so soll die Abstimmung jedes einzelnen Abstimmenden auf soviele Personen gerichtet werden, als in dem Wahlbezirk Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

§ 23.

Nach Ablauf der für die Abstimmung festgesetzten Stunde erklärt der Wahlvorsteher, daß nur noch diejenigen Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, welche im Wahllokale bereits anwesend sind. Zum Zweck einer geordneten Durchführung der hiernach noch zuzulassenden Stimmabgaben ist der Wahlvorsteher berechtigt, vorübergehend und längstens bis zur letzten Stimmabgabe die Zugänge zu dem Wahllokale schließen zu lassen. (Art. 57 L.-D.)

Trifft der Wahlvorsteher diese Maßnahme nicht, dann hat er dafür Sorge zu tragen, daß nach Ablauf der für die Abstimmung festgesetzten Stunde erscheinende Wähler von der Stimmabgabe ausgeschlossen bleiben.

Nach Schluß der Abstimmung werden die Umschläge aus der Wahlurne genommen und uneröffnet gezählt. Ergibt sich dabei eine Verschiedenheit von der ebenfalls festzustellenden Zahl der Stimmen, die nach den in der Wählerliste beigefügten Abstimmungsvermerken abgegeben worden sind, so ist dies nebst dem etwa zur Aufklärung dienlichen im Protokoll anzugeben.

§ 24.

Nach der Zählung der Umschläge erfolgt die Eröffnung, Prüfung und Zählung der Stimmzettel. Dabei werden die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern versehen. Auf Grund der Stimmzettel ist eine Zählliste (Anlage E) aufzustellen, in der die Namen der Personen, welche Stimmen erhalten haben, sowie die Gesamtzahl der auf sie gefallenen Stimmen unter summarischer Angabe der Nummernzahl der Stimmzettel (z. B. Stimmzettel Nr. 1—212, 314, 401, 500—601 usw.) einzutragen sind. Die Zählliste ist beim Schluß der Wahlhandlung von dem Wahlvorstand zu unterschreiben und dem Protokoll als Anlage E beizufügen.

Anlage E.

§ 25.

Ungültig sind Stimmzettel:

- 1) die nicht in einem amtlich abgestempelten Umschlag oder die in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag übergeben worden sind;

- 2) die nicht von weißem Papier sind;
- 3) die mit einem Kennzeichen versehen sind;
- 4) die keinen oder soweit sie keinen lesbaren Namen enthalten;
- 5) insoweit aus ihnen die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen ist;
- 6) die mehr Namen enthalten, als Gemeinderatsmitglieder im Bezirk der Gemeinde oder im Fall der Bildung räumlich abgegrenzter Wahlbezirke in dem betreffenden Bezirk zu wählen sind;
- 7) insoweit sie auf eine nicht wählbare Person lauten;
- 8) die eine Unterschrift, eine Verwahrung, einen Vorbehalt oder eine nicht zur Feststellung der Person des zu Wählenden erforderliche Bemerkung enthalten.

Mehrere in einem Umschlag vorgefundenen gleichlautende Stimmzettel gelten als eine Stimme; in einem Umschlag gefundene nicht gleichlautende Stimmzettel sind ungültig. Die ungültigen Stimmen kommen bei Feststellung des Wahlergebnisses nicht in Anrechnung. (Art. 57 L.-D.)

Stimmzettel, die ganz oder teilweise ungültig sind, sind gleichwohl bei den Akten zu belassen. Stimmen, die auf nicht wählbare Personen gefallen sind, sind als ungültig zu betrachten und bei Feststellung des Wahlergebnisses nicht mitzuzählen.

### § 26.

Gewählt sind diejenigen, welchen die meisten Stimmen zugefallen sind. Haben zwei oder mehr Gewählte die gleiche Stimmenzahl erhalten und kann nur einer oder ein Teil von ihnen unter den Gewählten bleiben, so entscheidet das vom Wahlvorsteher zu ziehende Los darüber, wer zum Gemeinderatsmitglied gewählt ist.

In den Fällen, in denen die Wahlberechtigten auf verschiedene Abstimmungsbezirke verteilt sind (§ 6), findet eine Losziehung erst statt, nachdem durch das Hauptprotokoll (§ 30) festgestellt worden ist, ob und zwischen wem von den in den verschiedenen Abstimmungsbezirken Gewählten eine Losziehung stattzufinden hat. Der Bürgermeister bezeichnet alsdann den Wahlvorsteher, der die Losziehung vorzunehmen hat.

In den Fällen, in denen eine Losziehung stattfinden muß, ist die Art, wie sie vorgenommen wird, und das Ergebnis im Wahlprotokoll, beziehungsweise im Hauptprotokoll (§ 30) zu vermerken.

Die Bestimmung der Art der Verlosung bleibt dem Bürgermeister, beziehungsweise dessen Stellvertreter überlassen. Am einfachsten geschieht sie in der Art, daß die Namen jedes der Gleichbestimmten auf einen besonderen Zettel geschrieben, diese Zettel sodann gemischt und von dem Bürgermeister, beziehungsweise Stellvertreter

oder einem, der bei dem Losen nicht beteiligten Besitzer ein Zettel daraus mit der vorher bekannt zu machenden Wirkung gezogen wird, daß die auf dem Zettel verzeichnete Person Gemeinderatsmitglied sein solle.

Es ist bei diesem Losen zu beachten, daß derjenige, welcher die Lose gefertigt, nicht selbst das Los zieht.

§ 27.

Dem über die Wahlhandlung aufzunehmenden Protokoll ist die aus der Anlage ersichtliche Fassung zu geben. Sind auf Grund des § 6 die Wahlberechtigten auf verschiedene Abstimmungsbezirke verteilt worden, so ist in jedem Abstimmungsbezirk ein besonderes Protokoll über die Wahlhandlung aufzunehmen. Dasselbe gilt, wenn nach Artikel 47 der Landgemeinde-Ordnung räumlich abgegrenzte Wahlbezirke gebildet worden sind. In dem Protokoll muß, falls Stimmzettel nach den Bestimmungen des § 25 unberücksichtigt geblieben sind, dies für jeden Einzelfall besonders erwähnt werden. Das Wahlprotokoll ist von sämtlichen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben.

Wahl-  
protokoll.

§ 28.

Der Abschluß des Protokolls muß das Ergebnis der Stimmzählung unter Beziehung auf die Bemerkte über die stattgefundene Abstimmung in der Wählerliste und auf die Zählliste, mithin die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen und den Ausspruch enthalten, welche Personen und mit wieviel Stimmen sie zu Gemeinderatsmitgliedern gewählt worden sind.

§ 29.

Während der ganzen Wahlhandlung muß die Liste des höchstbesteuerten Drittels der Wählbaren (Anlage F) oder eine Abschrift derselben in jedem Wahllokal zur Einsicht der Wahlberechtigten aufliegen.

Während der Wahlhandlung dürfen im Wahllokal, abgesehen von den Beratungen und Beschlüssen des Wahlvorstandes, die durch die Leitung des Wahlgeschäfts bedingt sind, weder Verhandlungen gepflogen, noch Ansprachen gehalten, noch Stimmzettel aufgelegt und verteilt werden.

Der Wahlvorsteher hat für die Aufrechterhaltung der Ordnung im Wahllokal Sorge zu tragen.

Derselbe hat dafür zu sorgen, daß Personen, die an der Abstimmung nicht teilzunehmen haben oder bereits teilgenommen haben oder noch nicht teilnehmen können oder wollen, nur insoweit in dem Wahllokal geduldet werden, als dadurch die Ordnung, die Vornahme des Geschäfts und das Stimmgeheimnis nicht gestört oder beeinträchtigt werden.

tigt werden. Insbesondere ist der Tisch, an welchem der Wahlvorstand Platz genommen hat und dessen Umgebung jederzeit für die Abstimmenden frei zu halten.

### § 30.

Findet die Wahl in verschiedenen Abstimmungsbezirken statt, so sind nach Abschluß der Wahlprotokolle in den einzelnen Bezirken die in den Einzelwahlen festgestellten Ergebnisse in einem Hauptprotokoll zusammenzustellen. Gewählt sind diejenigen, welchen die meisten Stimmen zugefallen sind. Eine zwischen mehreren mit gleicher Stimmenzahl gewählten Person erforderliche Losziehung ist nach Vorschrift des § 26 vorzunehmen. Die Richtigkeit der Feststellung des Wahlergebnisses im Hauptprotokoll ist von dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter unter Zuziehung der Beisitzer und des Protokollführers seines Abstimmungsbezirks zu bescheinigen.

### § 31.

Spätestens an dem der Wahl folgenden Werktag hat der Bürgermeister:

- 1) die Gewählten von der auf sie gefallenen Wahl zu benachrichtigen. (Art. 60 L.=D.);
- 2) das Wahlergebnis zu veröffentlichen. (Art. 61 L.=D.) (Art. 59 L.=D.)

### § 32.

Die Benachrichtigung der Gewählten (§ 31 Nr. 1) erfolgt durch besondere schriftliche Mitteilung. Die Gewählten haben sich innerhalb einer Frist von 3 Tagen vom Ablauf des Tages der erfolgten Benachrichtigung an gerechnet, bei dem Bürgermeister darüber zu erklären:

- 1) ob sie die Wahl annehmen oder nicht; im letzteren Falle sind die Ablehnungsgründe anzuführen;
- 2) welche Entschliebung sie bei Vorliegen des Falls des Artikels 42 der Landgemeinde-Ordnung\*) getroffen haben.

Im Falle der Vornahme der Wahl nach räumlich abgegrenzten Wahlbezirken (Art. 47 Abs. 2 L.=D.) sind die Vorschriften in Artikel 60 Abs. 1 Ziff. 2 und Abs. 2 Ziff. 2 L.=D. zu beachten.

\*) Der Artikel 42 der Landgemeinde-Ordnung lautet: Ein Gemeinderatsmitglied darf, abgesehen von der Tätigkeit als Kontrolleur, nicht gleichzeitig ein mit einem festen Gehalt verbundenes Amt in der Gemeindeverwaltung bekleiden. Wird der Inhaber eines solchen Amtes zum Gemeinderatsmitglied gewählt, so kann er sich nach freiem Ermessen für Ablehnung oder Annahme der Wahl entscheiden. Mit ihrer Annahme ist der Verlust des Amtes verbunden.

## § 33.

Geben die Gewählten auf die erfolgte Benachrichtigung von ihrer Wahl innerhalb der dreitägigen Frist keine Erklärung ab, so gilt:

- 1) im Falle des § 32 Nr. 1 die Wahl als angenommen,
- 2) im Falle des § 32 Nr. 2 die Wahl als abgelehnt.

Die stattgehabte Benachrichtigung der Gewählten ist von dem Bürgermeister in den Akten zu bescheinigen. Die Bescheinigung hat die von den Gewählten abgegebenen Erklärungen zu enthalten.

## § 34.

Die Veröffentlichung des Wahlergebnisses (Art. 59 Nr. 2 L.=D.) erfolgt durch ortsübliche Bekanntmachung der Namen der Gewählten. Dabei ist bekannt zu geben:

- 1) daß das Wahlprotokoll nebst Anlagen drei Tage lang zur Einsicht der Wahlberechtigten offen liegt. Ort und Zeit der Offenlegung sind anzugeben;
- 2) daß die Wahlberechtigten innerhalb der Offenlegungsfrist bei Meidung des Ausschlusses Einwendungen gegen die Wahl und die Gewählten beim Bürgermeister schriftlich oder durch Erklärung zu Protokoll erheben können. (Art. 61 L.=D.)

Der Bürgermeister hat in den Akten eine Bescheinigung über die nach Vorschrift des Abs. 1 erfolgte Bekanntmachung, sowie darüber zu erteilen, ob und welche Einwendungen während der Offenlegungsfrist vorgebracht worden sind.

Gemäß Nr. 1 sind offen zu legen: das Wahlprotokoll, die Wählerliste, die Bekanntmachung, betr. Offenlegung der Wählerliste, diejenige über die Festsetzung und Bekanntgabe des Wahltags, sowie über die Berufung der Wahlberechtigten zur Vornahme der Wahl, das Protokoll über die Bildung der Wahlbezirke und über die Ernennung des Protokollführers und der Beisitzer, das Verzeichnis der zum höchstbesteuerten Drittel gehörigen Wählbaren, die Zählliste und etwaige beanstandete Stimmzettel. (Art. 58 Abs. 2 L.=D.) Im Falle der Abstimmung in mehreren Abstimmungsbezirken ist außer den Wahlprotokollen der einzelnen Bezirke, den Listenabschriften bzw. Listenauszügen und den vorher erwähnten Anlagen der Wahlprotokolle auch das Hauptprotokoll (§ 30) und das Original der Wählerliste offenzulegen.

## § 35.

Nach Ablauf der in § 34 erwähnten Frist hat der Bürgermeister die sämtlichen Wahlakten mit gutächtlicher Äußerung dem Kreisrat vorzulegen.

Der Kreisrat ist bei erheblichen Gesetzwidrigkeiten oder bei gesetzlicher Unfähigkeit eines Gewählten zur Beanstandung der Wahl von Amtes wegen verpflichtet. Außerdem ist er berechtigt, die Wahl zu beanstanden, wenn ihm Vorgänge bekannt werden, die geeignet waren, das Wahlergebnis in unlauterer Weise zu beeinflussen. (Art. 62 L.=D.)

### § 36.

Sind Einwendungen erhoben worden oder ist eine Beanstandung der Wahl erfolgt, so ist im Verwaltungsstreitverfahren über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahl zu entscheiden.

Einwendungen und Beanstandungen sind insoweit nicht zu berücksichtigen, als sie sich darauf stützen, daß die abgeschlossene Wählerliste unrichtig sei, es sei denn, daß bei der Aufstellung und Führung der Wählerliste Handlungen vorgekommen sind, die im Wege des gerichtlichen Strafverfahrens zu verfolgen sind oder eine im Wege des Disziplinarverfahrens zu verfolgende Verletzung der Amtspflicht enthalten. (Art. 63 L.=D.)

### § 37.

Wird das Wahlergebnis durch Ablehnung oder rechtskräftige Entscheidung geändert, so hat der Bürgermeister die erfolgte Abänderung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. (Art. 64 L.=D.)

### § 38.

Eine nochmalige Wahl hat dann stattzufinden, wenn und insoweit:

- 1) die erste Wahl rechtskräftig für ungültig erklärt worden ist;
- 2) ein Gewählter eine für statthaft erklärte Ablehnung vorgebracht hat;
- 3) wenn im Falle des § 32, 33 Nr. 2 die Wahl als abgelehnt gilt;
- 4) im Falle des Art. 65 Abs. 1 Nr. 4 der Landgemeinde-Ordnung.

Die nochmalige Wahl ist unter Beobachtung der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, jedoch auf Grund der bei der ersten Wahl benutzten Wählerliste abzuhalten\*). Eine Berichtigung der Liste hat nur dann zu erfolgen, wenn gegen ihre Richtigkeit schon vor der ersten Wahl Berufung verfolgt und in einem rechtskräftigen, für die vorige Wahl nicht mehr wirksam gewesenen Erkenntnis entgegen der Entscheidung der ersten Instanz auf Listenabänderung erkannt worden ist. Im übrigen ist es für die Rechtsbeständigkeit der Liste ohne Einfluß, wenn zwischen der ersten und nochmaligen Wahl ein neues Steuerjahr begonnen hat. (Art. 65 L.=D.)

\*) Selbstverständlich sind bei einer nochmaligen auf Grund der erstmalig benutzten Liste stattfindenden Wahl nur diejenigen als Steuerrestanten zu behandeln, welche schon bei Feststellung der Liste für die erstmalige Wahl als solche bezeichnet waren und nicht inzwischen ihre Steuerrückstände bezahlt haben.



## § 39.

Die als Ersatz für ausgeschiedene Gemeinderatsmitglieder (Art. 44 L.=D.), sowie die bei außerordentlichen Ergänzungswahlen (Art. 45 L.=D.) Gewählten treten ihr Amt als bald, die an Stelle von im Amt befindlichen Gemeinderatsgliedern erst mit dem Anfang des folgenden Kalenderjahres an.

Der Bürgermeister hat die Einführung und Verpflichtung der Gewählten rechtzeitig zu vollziehen; bis dahin bleiben die ausscheidenden Gemeinderatsmitglieder in Tätigkeit. (Art. 66 L.=D.)

Hat bei den regelmäßigen Ergänzungswahlen gleichzeitig ein Ersatz für ausgeschiedene Mitglieder einzutreten, so haben die Höchstbestimmten von den Gewählten als Ersatz für ausgeschiedene Gemeinderatsmitglieder einzutreten. (Art. 44 Abs. 3 L.=D.)

## § 40.

Für jede Gemeinde, die für sich eine Bürgermeisterei bildet, sind ein Bürgermeister und mindestens ein Beigeordneter zu wählen. Die Zahl der Beigeordneten kann durch Beschluß des Gemeinderats mit Genehmigung des Kreisrats erhöht werden. (Art. 68 L.=D.)

Die Wahl des Bürgermeisters und der Beigeordneten wird vom Kreisrat angeordnet. Die Wahl des Bürgermeisters und der Beigeordneten hat im Falle der Neueinführung oder Wiedereinführung der Landgemeinde-Ordnung in einer Gemeinde (Art. 37 Abs. 2 Nr. 1 L.=D.) nach erfolgter Wahl des Gemeinderats stattzufinden. Im übrigen soll eine etwa erforderliche Wahl des Bürgermeisters oder von Beigeordneten, soweit es die Verhältnisse gestatten, im Anschluß an eine vorhergegangene Ergänzungswahl des Gemeinderats vorgenommen werden.

Zur Abhaltung einer Bürgermeister- oder Beigeordnetenwahl vor einer gleichfalls notwendig gewordenen Ergänzungswahl des Gemeinderats ist ein entsprechender Beschluß des Gemeinderats erforderlich, der der Genehmigung des Kreisrats bedarf. (Art. 76 L.=D.)

## § 41.

Der Bürgermeister und die Beigeordneten sind von den wahlberechtigten Angehörigen der Gemeinde (Art. 38, 39 L.=D.) zu wählen. Für die Wahl des Bürgermeisters und jedes Beigeordneten ist ein besonderer Wahltermin festzusetzen. (Art. 77 L.=D.)

Sind oder werden mehrere Gemeinden unter einem gemeinschaftlichen Bürgermeister zu einer Bürgermeisterei vereinigt, so ist für jede Gemeinde, in welcher der

Bürgermeister nicht wohnt, ein Beigeordneter zu wählen, der in der betreffenden Gemeinde seinen Sitz haben muß. In diesem Falle hat die Wahl des Bürgermeisters durch die wahlberechtigten Angehörigen sämtlicher zur Bürgermeisterei gehörigen Gemeinden, diejenige der Beigeordneten durch die wahlberechtigten Angehörigen derjenigen Gemeinde zu erfolgen, in der die Beigeordneten ihren Sitz haben sollen. (Art. 68, 69 L.=D.)

### § 42.

Wählbar zum Bürgermeister und Beigeordneten sind nur hessische Staatsangehörige, die die Wählbarkeit zum Gemeinderatsmitglied besitzen.

Nicht wählbar sind:

- 1) zum aktiven Heer gehörige Militärpersonen;
- 2) im Amt befindliche Geistliche und im Amt befindliche Volksschullehrer;
- 3) Staatsbeamte, die zu einer der Gemeindevertretung vorgesetzten Verwaltungsbehörde gehören;
- 4) die Richter und Gerichtsschreiber des zuständigen Amtsgerichts;
- 5) Beamte der Staatsanwaltschaft und Polizeibeamte.

Nicht wählbar zu Beigeordneten sind Personen, die mit dem Bürgermeister oder einem anderen Beigeordneten in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder im zweiten Grade der Seitenlinie verwandt sind\*). (Art. 70, 71 L.=D.) (Vgl. auch Art. 217 L.=D.)

### § 43.

Besteht ein Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnis der in § 42 Abs. 2 bezeichneten Art zwischen:

- 1) einem neugewählten Bürgermeister oder Beigeordneten einerseits und einem im Amt befindlichen Gemeinderatsmitglied andererseits,
- 2) dem neugewählten Bürgermeister einerseits und einem im Amt befindlichen Beigeordneten andererseits,

so bedingt die Bestätigung der Neugewählten:

- a) in Fällen der Nr. 1 das Ausscheiden des betreffenden Mitglieds aus dem Gemeinderat und dessen Ersatz bei der nächsten Ergänzungswahl,
- b) in Fällen der Nr. 2 den Rücktritt des betreffenden Beigeordneten.

Wird eine Person zum Bürgermeister gewählt, die mit dem Gemeinderat in der in Artikel 155 Abs. 2 der Landgemeinde-Ordnung bezeichneten Weise verwandt

\*) In gerader Linie verwandt sind: Ascendenten und Descendenten ohne Unterschied des Grades;  
 In gerader Linie verschwägert sind: Ascendenten und Descendenten des Ehegatten ohne Unterschied des Grades;  
 im zweiten Grad der Seitenlinie verwandt sind: Geschwister, einschließlich der Halbgeschwister.

oder verschwägert ist, so kann die Bestätigung nur für den Fall erteilt werden, daß der Gemeinderichter bereit ist, sein Amt niederzulegen. (Art. 72 L.=D.)

#### § 44.

Wer ein besoldetes Amt in der Gemeindeverwaltung bekleidet, kann nur dann zum Bürgermeister oder Beigeordneten gewählt werden, wenn er sich für den Fall seiner Wahl zur Niederlegung des Amtes verpflichtet. (Art. 74 L.=D.)

Der Betrieb des Gewerbes eines Gast- oder Schankwirts ist dem Bürgermeister nur mit Zustimmung des Kreis Ausschusses und unter den von diesem etwa festzusetzenden Bedingungen gestattet. Für den Fall der Erteilung der Zustimmung ist stets zur Bedingung zu machen, daß sich das Amtsklokal des Bürgermeisters im Gemeindehaus oder, wenn ein solches nicht vorhanden ist, in einem Haus befindet, in welchem Wirtschaft nicht betrieben wird.

Eine erteilte Zustimmung kann durch Beschluß des Kreis Ausschusses widerrufen werden, wenn sich aus der Wirtschaftsführung Mißstände für die Ausübung des Bürgermeisteramts ergeben oder die gestellten Bedingungen nicht eingehalten werden. (Art. 118 L.=D.)

#### § 45.

Der Bürgermeister und die Beigeordneten werden auf neun Jahre gewählt. Sie können nach Ablauf einer Wahlperiode wieder gewählt werden. Der zum Bürgermeister Gewählte ist zur Annahme einer auf ihn gefallenen Wahl oder Wiederwahl nicht verpflichtet. (Art. 75 L.=D.)

#### § 46.

Auf die Wahl des Bürgermeisters und der Beigeordneten finden die Artikel 47 bis 65 der Landgemeinde-Ordnung (§§ 8—38 dieser Wahlanleitung) vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

Bei der Wahl des Bürgermeisters ist der dienstälteste Beigeordnete, bei derjenigen eines Beigeordneten der Bürgermeister Wahlvorsteher. Der Gemeinderat wählt im voraus für den Fall der Verhinderung der Wahlvorsteher Stellvertreter für diese. Für den Fall, daß die Bürgermeisterei aus mehreren Gemeinden besteht, werden die Stellvertreter der Wahlvorsteher, die Beisitzer und der Protokollführer von der vereinigten Versammlung der Gemeinderäte sämtlicher zur Bürgermeisterei gehörigen Gemeinden gewählt.

Auf die ernannten Wahlvorsteher und die Beisitzer finden die Vorschriften der Artikel 18 bis 20 L.=D. entsprechende Anwendung.

Der Wahlvorsteher hat für die Wahl des Bürgermeisters die Verrichtungen auszuüben, welche in den Artikeln 53 bis 65 der Landgemeinde-Ordnung (§§ 16 bis 38 dieser Anleitung) dem Bürgermeister übertragen sind. Der im Amt befindliche Bürgermeister hat daher, wenn er nicht selbst Vorsitzender des Wahlvorstandes ist, die Wählerliste usw. an den Wahlvorsteher abzugeben.

#### § 47.

Mit Genehmigung des Kreisrats dürfen für zeitlich nahe aufeinanderfolgende Wahlen von Gemeinderatsmitgliedern, Bürgermeistern und Beigeordneten die gleichen Wählerlisten benutzt werden. Liegt zwischen 2 aufeinanderfolgenden Wahlen ein Zeitraum von mehr als 3 Monaten, so sind die Listen zunächst nochmals durchzusehen, etwa in der Zwischenzeit eingetretene Änderungen nachzutragen und die Wählerliste sodann nochmals offen zu legen und über etwa vorgebrachte Einwendungen zu entscheiden. Einwendungen können in Fällen dieser Art gegen den gesamten Inhalt der Wählerliste erhoben werden. Die Artikel 50 bis 52 der Landgemeinde-Ordnung sowie die §§ 9 bis 14\*) dieser Anleitung sind entsprechend anwendbar.

#### § 48.

Die Wahl des Bürgermeisters ist, wenn die Bürgermeisterei aus mehreren Gemeinden besteht, in dem der Einwohnerzahl nach größten zur Bürgermeisterei gehörigen Orte abzuhalten.

#### § 49.

Bei Vorhandensein von nur zwei Kandidaten im Fall von Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlvorsteher zu ziehende Los.

Ist beim Vorhandensein von mehr wie zwei Kandidaten im ersten Wahlgang die absolute Stimmenmehrheit für einen derselben nicht erreicht, so werden die beiden Höchstbestimmten auf engere Wahl gebracht. Sind mehr als zwei Höchstbestimmte mit gleicher Stimmenzahl vorhanden, so werden die aus ihnen in die engere Wahl zu bringenden zwei Personen durch das vom Wahlvorsteher zu ziehende Los bestimmt. Ergibt die engere Wahl Stimmengleichheit, so entscheidet das vom Wahlvorsteher zu ziehende Los. (Art. 77 L.-O.) Die engere Wahl ist auch dann durchzuführen, wenn eine der beiden Personen während des Wahlverfahrens auf die Wahl verzichtet.

\*) Bei Beurteilung der Frage, ob wegen Steuerrückstands die Wahlberechtigung ruht, ist anders wie bei den nochmaligen Wahlen im Sinne des § 38 dieser Anleitung die Zeit der späteren Wahl maßgebend, wenn eine nochmalige Offenlegung und Feststellung der Liste stattgefunden hat. In diesem Falle ist erneut nach § 14 dieser Anleitung zu verfahren.

Den Termin zur engeren Wahl bestimmt der Wahlvorstand vor Abschluß des Protokolls über die erste Wahl. Dabei ist auf die für die Berufung der Wähler in § 16 Abs. 1 vorgeschriebene Frist Rücksicht zu nehmen. Die engere Wahl hat längstens in den ersten drei Wochen nach der ersten Wahl stattzufinden.

§ 50.

Muß eine engere Wahl vorgenommen werden, so ist

- 1) hinsichtlich der Bekanntgabe des Ergebnisses der ersten Wahl nach § 31 Ziff. 2 der Wahlanleitung zu verfahren;
- 2) in der Bekanntmachung über die Berufung der Wähler zur engeren Wahl ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß bei der engeren Wahl nur auf die zur engeren Wahl gebrachten Personen lautende Stimmzettel gültig sind;
- 3) nach der engeren Wahl ist bezüglich der Bekanntgabe des Ergebnisses nach §§ 31 und 34 zu verfahren.

§ 51.

Nachdem die Wahl des Bürgermeisters und die Offenlegung des Wahlprotokolls und der Wählerliste, sowie die Bekanntmachung des Namens des Gewählten stattgefunden hat, legt der Wahlvorsteher die sämtlichen Wahlakten mit gutachtlicher Äußerung dem Kreisrate vor.

Findet dieser wegen erheblicher Gesezwidrigkeiten oder gesetzlicher Unfähigkeit des Gewählten die Wahl zu beanstanden oder sind Einwendungen gegen die Wahl von Dritten vorgebracht worden, so ist über diese Beanstandungen und Einwendungen im Verwaltungsstreitverfahren zu entscheiden. Zuständig in erster Instanz ist der Kreis-Ausschuß.

Der Artikel 63 Abs. 2 der Landgemeinde-Ordnung findet Anwendung.

§ 52.

Wird die Wahl für ungültig erklärt, so ist nach § 46 Abs. 1 und 38 dieser Anleitung ohne Verzug eine nochmalige Wahl vorzunehmen.

§ 53.

Sind gegen die Wahl des Bürgermeisters keine Beanstandungen und Einwendungen erhoben oder ist die Wahl definitiv für gültig erklärt, so hat der Kreisrat über Bestätigung oder Nichtbestätigung der Wahl des Bürgermeisters zu beschließen.

## § 54.

Nimmt der Kreisrat Anstand, die Bestätigung zu erteilen, so hat er die Entschliehung des Kreis Ausschusses einzuholen. Der ergehende Beschluß des Kreis Ausschusses ist dem Gewählten zuzustellen und kann sowohl von diesem wie vom Kreisrat innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit Klage im Verwaltungsstreitverfahren angefochten werden. Zuständig in erster Instanz ist der Provinzialausschuß, gegen dessen Entscheidung Berufung an das Ministerium des Innern stattfindet. Dieses entscheidet auf Grund des Akteninhalts in kollegialischer Beratung. Auf das Verfahren finden die Artikel 77 bis 82 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege entsprechende Anwendung.

Wird die Bestätigung eines Gewählten rechtskräftig versagt, so ist eine zweite Wahl vorzunehmen. Wird auch diese nicht bestätigt oder wird der nach der ersten Wahl nicht Bestätigte wieder gewählt, so ist das Ministerium berechtigt, nach Anhörung des Kreis Ausschusses die erledigte Stelle durch einen von ihm zu ernennenden Beauftragten für drei Jahre auf Kosten der Gemeinde zu besetzen. Das gleiche gilt, wenn in einer Gemeinde aus sonstigen Gründen eine Wahl nicht zustande kommt.

Einer rechtskräftigen Versagung der Bestätigung ist es gleich zu achten, wenn der zum Bürgermeister Gewählte eine Gast- oder Schänkwirtschaft betreibt, der Kreis ausschuß in Anwendung der Vorschriften des Artikel 118 Abs. 1, 2 der Landgemeindeordnung die Erteilung seiner Zustimmung zum Antritt des Amtes für den Fall der Weiterführung der Wirtschaft versagt oder von der Erfüllung bestimmter Bedingungen abhängig macht und der Gewählte erklärt, auf Einstellung oder bedingungsweise Fortführung des Wirtschaftsbetriebes nicht eingehen zu können. (Art. 78 L.=D.)

## § 55.

Vor ihrem Amtsantritt sind:

- 1) der Bürgermeister vom Kreisrat oder dessen Stellvertreter,
  - 2) die Beigeordneten vom Bürgermeister
- in einer Sitzung des Gemeinderats in Eid und Pflicht zu nehmen. (Art. 80 L.=D.)

Die Dienstzeit beginnt mit dem Tag der Verpflichtung. Die Neuwahlen von Bürgermeistern und Beigeordneten sind so rechtzeitig anzuordnen, daß bei Ablauf der Dienstzeit des bisherigen Bürgermeisters oder Beigeordneten die Entscheidung über die Bestätigung des Neugewählten erfolgt sein und der letztere sein Amt antreten kann.

Ist beim Ablauf der Wahlperiode der Dienstaachfolger noch nicht bestätigt, so bleibt der zurücktretende Bürgermeister oder Beigeordnete bis zu dessen Amtsantritt, jedoch nicht länger als 6 Monate im Amt. (Art. 75 L.=D.)

## § 56.

Wird ein Gemeinderatsmitglied zum Bürgermeister oder Beigeordneten gewählt und als solcher bestätigt, so scheidet es aus dem Gemeinderate aus und ist bei der nächsten Ergänzungswahl zu ersetzen.

## § 57.

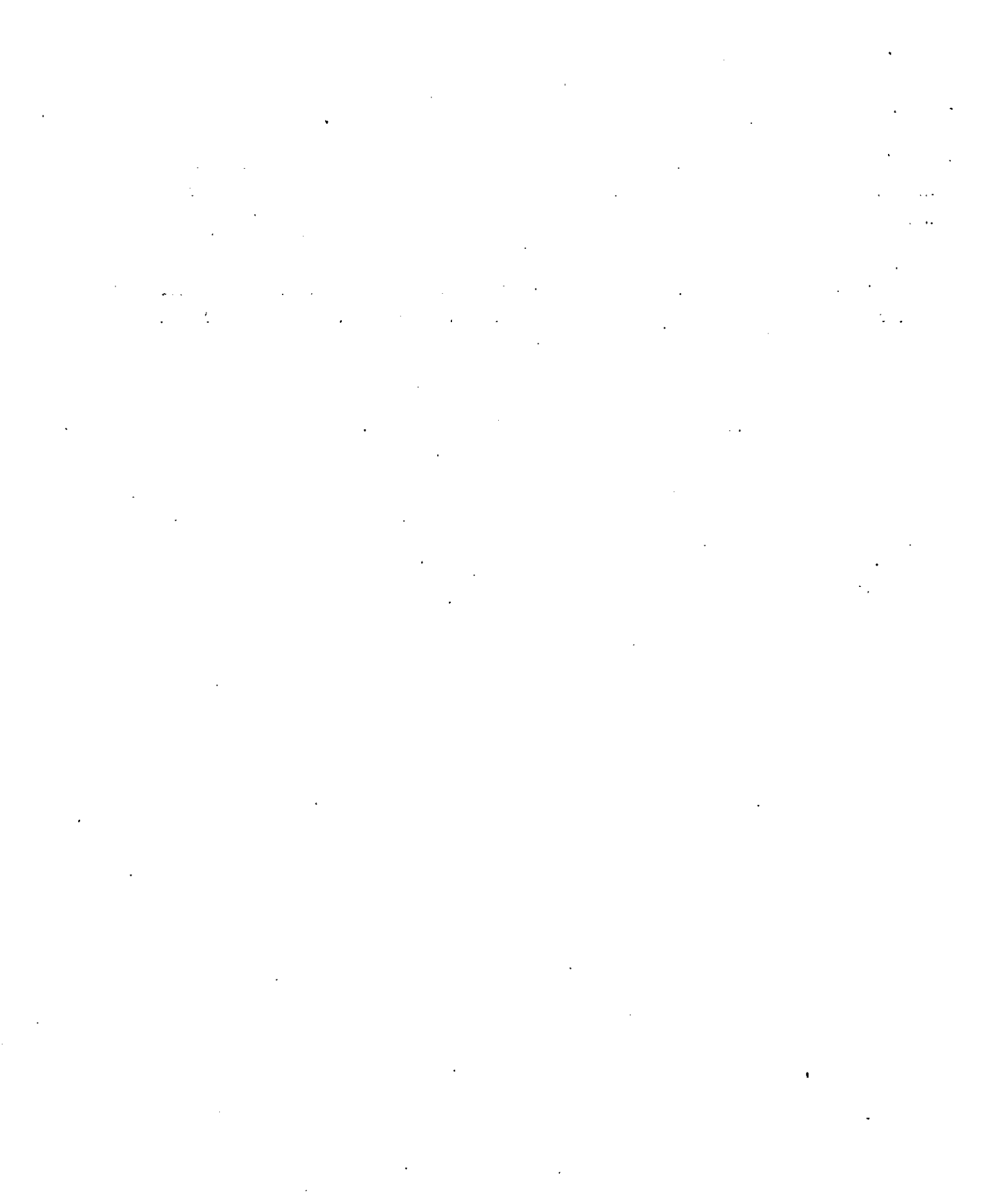
Die Bestimmungen dieser Dienstanweisung finden auf die Wahlen besoldeter Bürgermeister im Falle des Artikel 88 der Landgemeinde-Ordnung keine Anwendung.

Darmstadt, den 25. März 1912.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Hombergf.

---





(.....Abstimmungsbezirk.)

# Protokoll

## über die Gemeinderatswahl der Gemeinde .....

Geschehen....., den.....<sup>ten</sup>..... 19 .....

In Gegenwart  
des Wahlvorstands, bestehend aus:  
dem Großh. Bürgermeister bzw. dem Großh.  
Beigeordneten — des von dem Bürgermeister  
zum Wahlvorsteher ernannten —\*)

Herrn .....  
als Wahlvorsteher,

und

den von dem Gemeinderat gewählten Beisitzern:

Herrn .....

Herrn .....

bzw.

den Stellvertretern der Vorgenannten

Herrn .....

Herrn .....

sowie

dem vom Gemeinderat gewählten Protokoll=  
führer

Herrn .....

Nachdem auf heute Termin zur Wahl  
von ..... Gemeinderatsmitgliedern der  
Gemeinde ..... anberaumt  
worden, so wurde vorerst beigelegt:

1) die von dem Bürgermeister gefertigte Liste  
der Wahlberechtigten (Anlage A), in welcher  
bei den Namen derjenigen:

a) deren Wahlberechtigung nach Art. 39 L.=D.  
ruht,

b) die nach Art. 38 L.=D. zwar wahlberechtigt,  
aber nach Art. 40 L.=D. nicht wählbar sind  
dieser Umstand und die Gesetzesstelle, auf der  
derselbe beruht, bemerkt ist;

2) Bekanntmachung vom.....<sup>ten</sup>..... 19.....  
über die einwöchige Offenlegung der Wähler=  
liste und Verhandlungen über die bei dem  
Bürgermeister erhobenen Einwendungen (An=  
lage B.);

3) eine Ausfertigung der eine Woche vor der  
Wahl publizierten Bekanntmachung vom  
<sup>ten</sup>..... 19..... über die Berufung  
der Wahlberechtigten zu der Wahl (Anlage C);

4) eine Abschrift des Sitzungsprotokolls  
über die Wahl der Beisitzer und deren Stell=  
vertreter, sowie des Protokollführers und seines  
Stellvertreters (Anlage D);

5) Liste des höchstbesteuerten Drittels der  
Wählbaren, beziehungsweise Abschrift der=  
selben (Anlage F), die während der ganzen  
Wahlhandlung zur Einsicht der Wahlberech=  
tigten im Wahllokal auflag.

\*) Das Unzutreffende ist zu durchstreichen.

Gemäß § 19 Abs. 3 der Wahlanleitung fand die Verpflichtung der Beisitzer bzw. deren Stellvertreter\*) und des Protokollführers durch den Wahlvorsteher statt. Auf dem Tisch, an welchem der Wahlvorstand Platz nahm, wurde ein verdecktes Gefäß zum Hineinlegen der Stimmzettel (Wahlurne) aufgestellt, nachdem sich der Wahlvorstand überzeugt hatte, daß die Wahlurne leer sei.

Hiernächst wurde zur Wahl selbst geschritten, wobei die stattgehabte Abstimmung in der betreffenden Spalte der Wählerliste bei dem Namen der Wahlberechtigten vermerkt wurde.

Die in der Liste der Wahlberechtigten als Steuerrestanten bezeichneten Personen wurden zur Abstimmung erst zugelassen, nachdem sie durch Vorzeigung ihrer Steuerquittung dem Wahlvorstande nachgewiesen hatten, daß sie inzwischen ihre Steuerschuld bezahlt hatten, und daß dies geschehen, durch Strich der Buchstaben R. R. in der Liste der Wahlberechtigten beurkundet ist.

Um ..... Uhr ..... mittags erklärte der Wahlvorsteher, daß nur noch diejenigen Wähler zur Stimmabgabe zugelassen würden, welche im Wahllokale anwesend seien.

Um ..... Uhr ..... Minuten war die Stimmabgabe beendet.

Die Umschläge wurden aus der Wahlurne genommen und uneröffnet gezählt.

Die Anzahl der Umschläge betrug: .....

Auf Grund der in der Wählerliste bei den Namen der Wähler eingetragenen Abstimmungsvermerke betrug die Zahl der abstimmenden Wähler: .....

Hiernach erfolgte die Eröffnung der Umschläge, sowie die Prüfung und Zählung der Stimmzettel, wobei die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern versehen wurden.

Nach Ausweis der hiernach aufgestellten Zählliste (Anlage E) haben nachstehende Personen die höchste Stimmenzahl erhalten:

- \*\*)
1. ....
  2. ....
  3. ....
  4. ....
  5. ....
  6. ....

\*) Muß im Laufe der Wahlhandlung ein Wechsel der Mitglieder des Wahlvorstandes stattfinden, so ist das neu hinzutretende Mitglied für die Zeit, von der an es im Amte ist, nachträglich zu verpflichten und dies im Protokolle zu vermerken.

\*\*)

- 1) Die Anzahl der Höchstbestimmten muß der Anzahl der zu wählenden Gemeinderatsmitglieder entsprechen.
- 2) Haben mehr Personen, als Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind, die gleiche Stimmenzahl erhalten, wie der niedrigst bestimmte in der Zahl der zu wählenden Gemeinderatsmitglieder, so sind sie sämtlich im Protokoll aufzuführen.

- a) Die Zahl der Abstimmenden beträgt: .....
- b) sonach die Zahl der abzugebenden Stimmen (d. i. die Ziffer unter a vervielfältigt durch die Zahl der zu wählenden Gemeinderatsmitglieder): .....
- c) Die Zahl der wirklich abgegebenen gültigen Stimmen betrug: .....

Der Unterschied erklärt sich, wie folgt:

(Falls Stimmzettel nach den Bestimmungen des § 25 der Wahlanleitung ganz oder teilweise unberücksichtigt geblieben sind, ist dies hier zu erörtern, wobei das nachstehende Schema — soweit möglich\*) — benutzt werden kann.)

Durch Beschluß des Wahlvorstandes wurden für ungültig erklärt:

- 1) weil die Stimmzettel nicht in einem amtlich abgestempelten Umschlag oder in einem mit Kennzeichen versehenen Umschlag übergeben worden waren (Art. 57 Abs. 3 Ziff. 1 L.=D.)

die Stimmzettel Nr. ....

- 2) weil die Stimmzettel nicht von weißem Papier waren (Art. 57 Abs. 3 Ziff. 2 L.=D.)

die Stimmzettel Nr. ....

- 3) weil die Stimmzettel mit einem Kennzeichen versehen waren (Art. 57 Abs. 3 Ziff. 3 L.=D.)

die Stimmzettel Nr. ....

- 4) weil die Stimmzettel keinen oder insoweit sie keinen lesbaren Namen enthielten (Art. 57 Abs. 3 Ziff. 4 L. D.)

die Stimmzettel Nr. ....

Nr. des Stimmzettels: ..... Anzahl der ungültigen Stimmen: .....

- 5) insoweit aus den Stimmzetteln die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen war (Art. 57 Abs. 3 Ziff. 5 L.=D.)

Nr. des Stimmzettels: ..... Anzahl der ungültigen Stimmen: .....

- 6) weil die Stimmzettel mehr Namen enthielten als Gemeinderatsmitglieder im Bezirk der Gemeinde oder im Falle der Bildung räumlich abgegrenzter Wahlbezirke in dem betreffenden Wahlbezirk zu wählen sind (Art. 57 Abs. 3 Ziff. 6 L.=D.)

die Stimmzettel Nr. ....

- 7) insoweit die Stimmzettel auf eine nicht wählbare Person lauteten (Art. 57 Abs. 3 Ziff. 7 L.=D.)

Nr. des Stimmzettels: ..... Anzahl der ungültigen Stimmen: .....

- 8) weil die Stimmzettel eine Unterschrift, eine Verwahrung, einen Vorbehalt oder eine nicht zur Feststellung der Person des zu Wählenden erforderliche Bemerkung enthielten (Art. 57 Abs. 3 Ziff. 8 L. D.)

die Stimmzettel Nr. ....

Außer Berücksichtigung mußten gemäß Art. 57 Abs. 4 L.=D. mehrere nicht gleichlautende Stimmzettel gelassen werden, die in einem und demselben Umschlag vorgefunden wurden, nämlich die Stimmzettel Nr. .... Mehrere gleichlautende Stimmzettel fanden sich in ..... Umschlägen vor und wurden als je ein Stimmzettel gezählt. (§ 25 der Wahlanleitung).

\*) Das Unzutreffende ist zu durchstreichen.

## Zusammenstellung. \*)

Nr. des Stimm- zettels	Anzahl der gestrichenen oder ungültigen Stimmen	Angabe der Gesetzesstelle, nach der die Ungültigkeit begründet ist	Nr. des Stimm- zettels	Anzahl der gestrichenen oder ungültigen Stimmen	Angabe der Gesetzesstelle, nach der die Ungültigkeit begründet ist

Dagegen wurden die nachbezeichneten Stimmzettel, hinsichtlich deren sich die nachstehenden Bedenken ergeben hatten, aus folgenden Gründen durch Beschluß des Wahlvorstandes für gültig erklärt:

- 1) Stimmzettel Nr. ....
- 2) Stimmzettel Nr. ....

Hiermit ist die Wahl vollzogen.

Gegenwärtige Verhandlung ist vorgelesen, von dem Wahlvorsteher, den Beisitzern und dem Protokollführer genehmigt und unterschrieben worden.

**Der Wahlvorsteher:**

**Die Beisitzer:**

**Der Protokollführer:**

---

\*) Die Ausfüllung der Zusammenstellung kann unterbleiben, wenn die Zahl der gestrichenen oder für ungültig erklärten Stimmen und die Gründe hierfür aus den vorhergehenden Angaben deutlich hervorgehen.





Ord.- Nr.	Familiennamen	Vornamen	Stand oder Gewerbe	Geburts= datum	Ab= stimmungs= vermerk	Bemerkungen

Aufgestellt:

....., den .....<sup>ten</sup>..... 19.....

Der Bürgermeister:

Daß, abgesehen von folgenden Personen,  
 ins. Namen und Nummern der Wählerliste,  
 die in der Steuerliste nicht enthalten sind, sämtliche übrigen in der Wählerliste aufgeführten Personen seit  
 dem 1. April 19.....\*) in der Gemeinde ..... gemeindesteuerpflichtig sind, bescheinigt.

....., den .....<sup>ten</sup>..... 19.....

**Großherzogliches Finanzamt**.....\*\*)

Vorstehendes, von dem unterzeichneten Bürgermeister aufgestelltes Verzeichnis ist in der Gemeinde  
 ..... auf dem Gemeindehause (wegen Fehlens eines Gemeindehauses auf  
 seiner Amtsstube) vom ..... bis .....\*\*\*) offen gelegt worden,  
 nachdem vorher öffentlich bekannt gemacht worden war, daß innerhalb der Offenlegungsfrist jedes  
 Mitglied der Gemeinde Einsicht nehmen und bei dem Bürgermeister Einwendungen vorbringen könne.

....., den .....<sup>ten</sup>..... 19.....

**Der Bürgermeister:**

**Festgestellt:**

..... den .....<sup>ten</sup>..... 19.....

**Der Bürgermeister:**

\*) Hier ist das dem Rechnungsjahr, in welchem die Wahl stattfindet, vorhergehende Jahr zu setzen.

\*\*) Die Bescheinigung ist von demjenigen Finanzamt zu erteilen, in dessen Bezirk der Wahlberechtigte  
 einkommensteuerpflichtig ist. Unzutreffendes ist zu durchstreichen.

\*\*\*) Die Offenlegung muß eine volle Woche dauern.



Anlage B. zum Wahl-Protokoll.)

# Bekanntmachung,

Offenlegung der Liste der Wahlberechtigten zur Gemeinderatswahl betreffend.

Während der Zeit vom .....<sup>ten</sup>..... bis .....<sup>ten</sup>..... 19....., vormittags von ..... bis ..... Uhr und nachmittags von ..... bis ..... Uhr, liegt die Liste der in der Gemeinde ..... zur Gemeinderatswahl Wahlberechtigten sowie das Verzeichnis der zu dem höchstbesteuerten Drittel der Wählbaren gehörigen Personen auf dem Gemeindehause (wegen Fehlen eines Gemeindehauses auf der Amtsstube des Bürgermeisters) zu jedermanns Einsicht offen. Innerhalb dieser Frist kann in dem bezeichneten Lokale jedes Mitglied der Gemeinde Einsicht von diesen Listen nehmen und schriftlich oder zu Protokoll Einwendungen gegen dieselben vorbringen.

....., den .....<sup>ten</sup>..... 19.....

**Der Bürgermeister:**

.....

Daß vorstehende Bekanntmachung am .....<sup>ten</sup>..... 19..... gehörig erfolgt ist, wird hierdurch bezeugt.

....., den .....<sup>ten</sup>..... 19.....

**Der Bürgermeister:**

.....

(Anlage C. zum Wahl-Protokoll.)

Am ten ..... 19....., vormittags von ..... Uhr bis nachmittags ..... Uhr  
wird die Wahl von ..... Gemeinderatsmitgliedern der Gemeinde ..... vorgenommen.

Die Wahl findet statt:

im

Die Wahlberechtigten haben ..... Gemeinderatsmitglieder, davon mindestens ..... aus dem  
höchstbesteuerten Drittel der Wählbaren zu wählen.

Alle Wahlberechtigten werden daher eingeladen, an dem gedachten Termin sich persönlich  
einzufinden und ihre Stimme abzugeben.

Zugleich wird darauf aufmerksam gemacht, daß diejenigen, welche mit der Entrichtung der  
Kommunalsteuer zur Zeit der Wahl sich länger als zwei Monate im Rückstande befinden, zur  
Abstimmung nicht zugelassen werden, und daß daher alle diejenigen, welche am .....\*)  
mit der Entrichtung der im Monat ..... fällig gewesenen Kommunalsteuer im  
Rückstande waren, nur dann zur Abstimmung zugelassen werden können, wenn sie einen solchen  
Rückstand noch bis zur Wahl abführen, und daß dies geschehen, dem Wahlvorstand durch Vorzeigung  
ihrer Steuerquittung nachweisen.

....., den ten ..... 19.....

**Der Bürgermeister:**

.....

Daß vorstehende Bekanntmachung in der Gemeinde .....  
am ten ..... 19..... gehörig erfolgt ist, wird hierdurch bezeugt.

....., den ten ..... 19.....

**Der Bürgermeister:**

.....

\*) Hier ist das Datum des Tags anzugeben, an welchem die Wählerliste (Anlage A.) dem Gemeinderat  
zur Bezeichnung der Restanten mitgeteilt worden ist (§ 14 der Wahlleitung).

(Anlage D. zum Wahl-Protokoll.)

Geschehen: ....., den 1m ..... 19.....

Nach Einladung sämtlicher Mitglieder hat sich heute der Gemeinderat der Gemeinde ..... in beschlußfähiger Anzahl versammelt, um in Gemäßheit des Artikels 54 der Landgemeinde-Ordnung und des § 17 der Anleitung zur Wahl des Gemeinderats, des Bürgermeisters und der Beigeordneten, zur Wahl zweier Beisitzer und deren Stellvertreter sowie eines Protokollführers und seines Stellvertreters behufs der Bildung des Wahlvorstands zur Wahl der Gemeinderatsmitglieder zu schreiten.

Die Wahl der Beisitzer, des Protokollführers und deren Stellvertreter wurde ordnungsmäßig vorgenommen und fiel mit Stimmenmehrheit auf nachstehende wahlberechtigte Einwohner:

a) als Beisitzer:

.....  
 .....

b) als Stellvertreter:

.....  
 .....

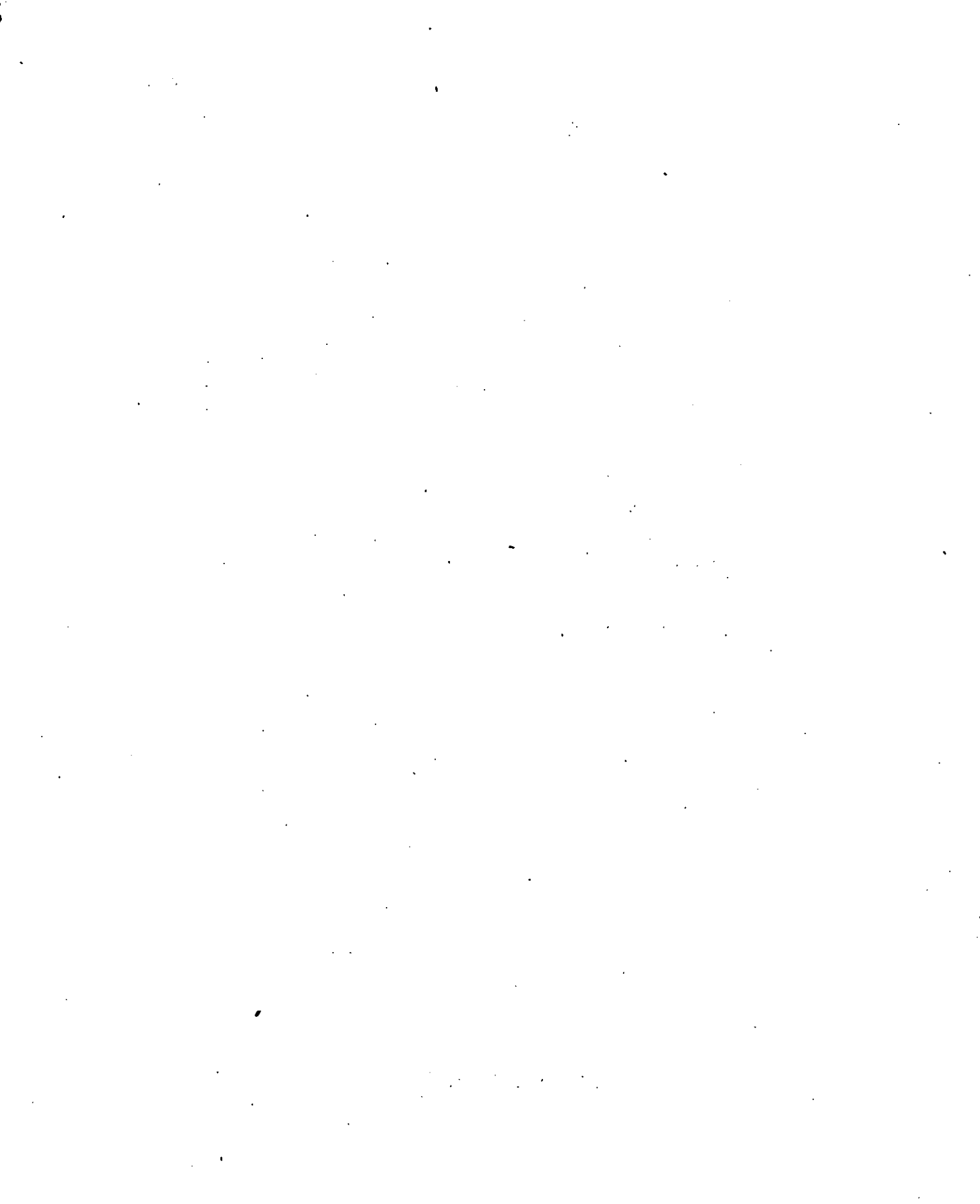
c) als Protokollführer:

.....  
 .....

d) als Stellvertreter:

.....  
 .....

Zur Beglaubigung:



(Anlage E zum Wahl-Protokoll.)

(..... Abstimmungsbezirk.)

# Zähl-Liste

über diejenigen, welche bei der Gemeinderatswahl in der Gemeinde ..... Stimmen erhalten haben.

Ord.-Nr.	Namen der Vorgeschlagenen	Nummern der Stimmzettel, in welchen die Vorgeschlagenen Stimmen erhalten haben										Zahl der Stimmen	
		(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)		
1	K. . . . , Karl, Dr. Sanitätsrat	1	—	212								212	
		218	—	251								33	
		352	359	454	555							4	
													249
<i>Aus Anl.*)</i>											133		
											382		
2	B. . . . , Hugo	1	—	111								111	
		212	252	258	354	455						5	
													116
		<i>Aus Anl.*)</i>											104
											220		

\*) Falls die Wähler nach § 6 der Wahlleitung auf verschiedene Abstimmungsbezirke verteilt worden sind, sind in der dem Hauptprotokoll (§ 30 der Wahlleitung) beizufügenden Zählliste die Ergebnisse der Wahlen in den einzelnen Bezirken zusammenzustellen.



Ord. Nr.	Namen der Vorgesetzten	Nummern der Stimmzettel, in welchen die Vorgesetzten Stimmen erhalten haben										Zahl der Stimmen	
		(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)		
	<i>Zerplitterte Stimmen:</i>												

Ord. Nr.	Namen der Vorgesetzten	Nummern der Stimmzettel, in welchen die Vorgesetzten Stimmen erhalten haben										Zahl der Stimmen	
		(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)		

....., den ..... ten ..... 19.....

Der Wahlvorsteher:

Die Beisitzer:

Der Protokollführer:



(Anlage F zum Wahl-Protokoll.)

# Verzeichnis

der in der Gemeinde ..... zur Gemeinderatswahl wahlberechtigten Personen,  
welche zu dem höchstbesteuerten Drittel der Wählbaren gehören.

Ord.- Nr.	Familiennamen	Vornamen	Stand oder Gewerbe	Bemerkungen

Ord.- Nr.	Familiennamen	Vornamen	Stand oder Gewerbe	Bemerkungen

Ord.- Nr.	Familiennamen	Vornamen	Stand oder Gewerbe	Bemerkungen

Die Richtigkeit dieses Verzeichnisses wird mit dem Anfügen bescheinigt, daß dasselbe die Namen aller derjenigen Personen enthält, welche zum höchstbesteuerten Drittel der Wählbaren gehören.

....., den ten ..... 19.....

**Großherzogliches Finanzamt** ..... \*)

Vorstehendes, von dem unterzeichneten Bürgermeister aufgestelltes Verzeichnis, ist in der Gemeinde ..... auf dem Gemeindehause (wegen Fehlens eines Gemeindehauses auf seiner Amtsstube) vom ..... bis ..... \*\*) offen gelegt worden, nachdem vorher öffentlich bekannt gemacht worden war, daß innerhalb der Offenlegungsfrist jedes Mitglied der Gemeinde Einsicht nehmen und bei dem Bürgermeister Einwendungen vorbringen könne.

....., den ten ..... 19.....

**Der Bürgermeister:**

**Festgestellt:**

....., den ten ..... 19.....

**Der Bürgermeister:**

\*) Die Bescheinigung ist von demjenigen Finanzamt zu erteilen, in dessen Bezirk der Wahlberechtigte einkommensteuerverpflichtig ist.

\*\*) Die Offenlegung muß eine volle Woche dauern.

# Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

## № 16.

Darmstadt, den 20. April 1912.

Inhalt: 1) Gesetz über die Tilgung der Staatsschuld für das Etatsjahr 1912. — 2) Bekanntmachung, die Erhebung von Deckgeld für Bedecken von Stuten betreffend. — 3) Bekanntmachung, die Neuwahl des Vorstandes der Genossenschaftskasse für Kommunalforstwirte betreffend. — 4) Bekanntmachung, die Bildung der Amtsgerichtsbezirke Sieben, Grünberg, Nidda, Ortenberg, Oppenheim, Wörstadt, Nieder-Olm, Ober-Jungelheim und Bingen betreffend. — 5) Bekanntmachung, Industriegleis der Stadt Darmstadt betreffend. — 6) Bekanntmachung, Anschlußgleis der Firma Vallerstedt & Co. in Hain-Gründau betreffend.

### G e s e z

über die Tilgung der Staatsschuld für das Etatsjahr 1912.

Vom 3. April 1912.

**ERNST LUDWIG** von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen  
und bei Rhein *rc. rc.*

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet, was folgt:

#### Artikel 1.

Für das Etatsjahr 1912 sind zur Tilgung zu verwenden:

- |  |                     |
|--|---------------------|
| 1) nach Artikel 6 des Gesetzes vom 3. Oktober 1896 über den Erwerb der Hessischen Ludwigseisenbahn, falls die daselbst angegebene Voraussetzung vorliegt . . . . . | 600 000 Mark — Bfg. |
| 2) die infolge der bisher stattgehabten Tilgungen ersparten Zinsen, nämlich:   |                     |
| a. aus den Tilgungen für 1900/01 bis einschließ-<br>lich 1908 . . . . .  | 239 552 " — "       |
| zu übertragen  | 839 552 Mark — Bfg. |

	Übertrag	839 552	Mark	—	ßfg.
b. aus der Tilgung für 1909 . . . . .		27 374	"	60	"
c. " " " " 1910 anschlagsmäßig . . . . .		31 842	"	63	"
d. " " " " 1911 " . . . . .		47 434	"	93	"
3) aus Staatsrentenkapitalien . . . . .		111 500	"	—	"
4) die verfügbaren Abträge auf die aus Anleihemitteln bestrittenen Vorschüsse der Hauptstaatskasse an					
a. den Erneuerungsfonds Bad=					
Nauheim . . . . .	200 000	Mark			
b. den Domänen=Ergänzungs=					
fonds . . . . .	100 000	"			
c. die Domänenverwaltung . . . . .	20 000	"	320 000	"	—
5) als besondere Tilgung $\frac{3}{5}$ vom Hundert des Nenn=					
betrags der nicht für Eisenbahnzwecke aufgewendeten					
Schuld nach dem Stand zu Beginn des Etats=					
jahres 1912 (rund 64 381 800 Mark) . . . . .		386 290	"	—	"
	Summe	1 763 994	Mark	16	ßfg.

## Artikel 2.

Die Art der Tilgung bleibt dem Ermessen der Regierung vorbehalten. Der Tilgung wird es gleichgeachtet, wenn die hierfür bestimmten Beträge zur Deckung neuer Kreditbewilligungen verwendet oder auf das Soll bereits genehmigter Anleihen verwendet werden.

## Artikel 3.

Dieses Gesetz tritt mit der Verkündigung in Kraft.

Unser Ministerium der Finanzen wird mit seiner Ausführung beauftragt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 3. April 1912.

(L. S.)

**ERNST LUDWIG.**

Braun.

## Bekanntmachung,

### die Erhebung von Deckgeld für Bedecken von Stuten betreffend.

Vom 29. März 1912.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß von Beginn der Deckperiode 1912 ab das Deckgeld für Bedecken von Stuten durch Hengste des Landgestüts auf 20 Mark für jede Stute erhöht worden ist.

Die hessischen Stutenbesitzer haben nach Schluß der Deckperiode nur die Hälfte dieses Betrages, also 10 Mark auf Anfordern zu bezahlen, die andere Hälfte wird ihnen gestundet bis zum Ablauf des Rechnungsjahres. Wenn jedoch bis zum 15. Juni des auf das Decken folgenden Jahres von dem Besitzer nachgewiesen worden ist, daß seine während der vorigen Deckperiode gedeckte Stute ein lebendes Fohlen nicht geworfen hat, so wird der Rest des Deckgeldes erlassen.

Beim Verkauf einer gedeckten Stute nach einem Orte außerhalb Hessens wird die zweite Hälfte des Deckgeldes auch dann nicht erlassen, wenn die Stute ein Fohlen nicht zur Welt gebracht hat.

Für nicht hessische Stutenbesitzer findet weder eine Stundung, noch ein Erlaß des Deckgeldes statt.

Das nach unserer Bekanntmachung vom 6. Februar 1906 (Reg.-Bl. Nr. 5 von 1906) seither festgesetzte, von den hessischen Stutenbesitzern zu zahlende Trinkgeld für den Landgestütsdiener von 1 Mark wird mit der ersten Hälfte des Deckgeldes erhoben, während das den nicht hessischen Stutenbesitzern mit 2 Mark zur Last fallende Trinkgeld wie bisher mit dem Deckgeld an die Landgestütsdiener zu entrichten ist.

Darmstadt, den 29. März 1912.

**Großherzogliches Ministerium des Innern.**

In Vertretung:

Hölzinger.

Strak.

**Bekanntmachung,****die Neuwahl des Vorstandes der Genossenschaftskasse für Kommunalforstwerte betreffend.**

Vom 3. April 1912.

---

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 2. September 1911 (Reg.-Bl. S. 520) wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß zum Stellvertreter des Großherzoglichen Bürgermeisters Ruß zu Gernsheim von dem Provinzialtag der Provinz Starkenburg der Rentner Wilhelm Grünwald in Babenhausen für die Rechnungsjahre 1911—1915 gewählt worden ist.

Darmstadt, den 3. April 1912.

**Großherzogliches Ministerium des Innern.**

In Vertretung:

Hölzinger.

---

Ruppel.

**Bekanntmachung,****die Bildung der Amtsgerichtsbezirke Gießen, Grünberg, Nidda, Ortenberg, Oppenheim, Wörrstadt, Nieder-Olm, Ober-Fingelheim und Bingen betreffend.**

Vom 3. April 1912.

---

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst zu verordnen geruht, daß die nachaufgeführten Gemeinden von ihren bisherigen Bezirken abgetrennt und dem Bezirke des bei jeder einzelnen bezeichneten Amtsgerichts zugeteilt werden sollen:

- 1) Die Gemeinde Allertshausen vom Amtsgerichte Gießen zum Amtsgerichte Grünberg,
- 2) die Gemeinde Kanstadt vom Amtsgerichte Ortenberg zum Amtsgerichte Nidda,
- 3) die Gemeinde Hahnheim vom Amtsgerichte Nieder-Olm zum Amtsgerichte Oppenheim,



- 4) die Gemeinde Udenheim vom Amtsgerichte Wörrstadt zum Amtsgerichte Oppenheim,
- 5) die Gemeinde Udenheim vom Amtsgerichte Nieder-Olm zum Amtsgerichte Wörrstadt,
- 6) die Gemeinde Jugenheim vom Amtsgerichte Wörrstadt zum Amtsgerichte Ober-Jngelheim,
- 7) die Gemeinde Ober-Hilbersheim vom Amtsgerichte Wörrstadt zum Amtsgerichte Bingen.

Wir bringen dies mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis, daß die bezeichnete Maßnahme mit dem 1. Juli ds. J. in Kraft treten wird.

Darmstadt, den 3. April 1912.

**Großherzogliches Ministerium der Justiz.**

Ewald.

Dr. Linß.

---

## Bekanntmachung,

### Industriegleis der Stadt Darmstadt betreffend.

Vom 4. April 1912.

Wir haben der Großherzoglichen Bürgermeisterei Darmstadt die jederzeit wider-  
 rufliche Erlaubnis erteilt, auf der Südseite der Weiterstädter Straße zu Darmstadt  
 ein Industriegleis mit Anschluß an den neuen Hauptbahnhof Darmstadt anzulegen  
 und durch die Verwaltung der Staatsbahn mit Lokomotiven betreiben zu lassen.

Der Betrieb wird nach den noch zu erlassenden besonderen Bestimmungen geführt  
 werden.

Darmstadt, den 4. April 1912.

**Großherzogliches Ministerium der Finanzen.**

In Vertretung:

Seip.

Erh.

**Bekanntmachung,****Anschlußgleis der Firma Ballerstedt & Co. in Hain-Gründau betreffend.**Bom 4. April 1912.

---

Wir haben der Firma Ballerstedt & Co. in Hain-Gründau die jederzeit widerrufliche Erlaubnis zur Anlage eines Anschlußgleises an die Strecke Gießen—Gelnhausen (bei km 62 nächst dem Bahnhof Mittel-Gründau) und die widerrufliche Erlaubnis zum Lokomotivbetrieb auf dieser Gleisanlage erteilt.

Der Betrieb wird nach den noch zu erlassenden besonderen Bestimmungen geführt werden.

Darmstadt, den 4. April 1912.

**Großherzogliches Ministerium der Finanzen.**

In Vertretung:

Seip.

Erb.

---

Großherzoglich Hessisches  
**R e g i e r u n g s b l a t t.**

**N<sup>o</sup>. 17.**

**Darmstadt, den 25. April 1912.**

Inhalt: Bekanntmachung, den Erlaß einer Polizei- und Gebührenordnung für den staatlichen Sicherheitshafen bei Bingen betreffend.

**Bekanntmachung,**

**den Erlaß einer Polizei- und Gebührenordnung für den staatlichen Sicherheitshafen bei Bingen betreffend.**

Vom 11. April 1912.

Auf Grund des Artikel 54 Absatz 1 des Gesetzes vom 14. Juni 1887, das Dammbauwesen und das Wasserrecht in den Gebieten des Rheins usw. betreffend, werden bezüglich der Handhabung der Hafenspolizei in dem staatlichen Sicherheitshafen bei Bingen und der Benutzung der Hafenanstalten daselbst folgende Bestimmungen erlassen:

**1) Bereich des Hafens.**

**§ 1.**

Der staatliche Sicherheitshafen bei der Stadt Bingen wird wasserseitig durch den Hafendamm und die Verbindungslinie des Dammdendes mit dem Rheinufer begrenzt.

**§ 2.**

Aus dem in § 1 bezeichneten Gebiet des Sicherheitshafens ist eine Wasserfläche längs des landseitigen (südlichen) Hafenufers der Stadt Bingen für den Ladeverkehr zur selbständigen Verwaltung nach Maßgabe der Polizei- und Gebührenordnung für den Hafen zu Bingen vom 16. Oktober 1874 (Reg.-Bl. Nr. 51) nebst den hierzu

ergangenen Änderungen auf Widerruf überlassen mit dem Vorbehalt, daß auch dort dem Hafenschutzverkehr stets der Vorzug gebührt und den im Interesse dieses Verkehrs ergehenden Anordnungen der staatlichen Hafenverwaltung alsbald Folge zu leisten ist. Die wasserseitige Grenze der vorerwähnten Wasserfläche, die sich von der Hafeneinfahrt bis zum oberen Ende der im Jahre 1906/1907 ausgebauten Ufergleisanlage erstreckt, wird durch eine parallel mit dem Ufer gedachte Linie gebildet, deren Abstand von dem Rand des geböschten Ufers 35 m, beziehungsweise von der Vorderkante der Ufermauer 30 m beträgt.

## 2) Verwaltung des Hafens.

### § 3.

Verwaltungsbehörde des Sicherheitshafens ist das Großherzogliche Wasserbauamt Mainz; Aufsichtsbehörde das Großherzogliche Ministerium der Finanzen, Abteilung für Bauwesen, in Darmstadt.

Mit der Handhabung der Ordnung im Hafengebiet und mit der Sicherstellung und Erhebung der tarifmäßigen Hafenschutzgebühren ist der dem Wasserbauamt unterstehende staatliche Hafenmeister (Dienstwohnung am oberen Ende des Hafens) beauftragt.

## 3) Bestimmungen für die Benutzung des Hafens zur Überwinterung von Fahrzeugen und Flößen.

### § 4.

Im Sicherheitshafen bei Bingen können in der Zeit vom 1. November bis 31. März Dampf- und Segelschiffe, Badeanstalten und andere Fahrzeuge aller Art sowie Flöße nach Maßgabe des verfügbaren Platzes gegen Entrichtung der tarifmäßigen Gebühren überwintern.

### § 5.

Für die in § 4 benannten Fahrzeuge und Flöße haben die Führer oder Eigentümer bei dem Hafenmeister einen Erlaubnisschein zum Einlaufen zu erwirken, ohne den die Einfahrt in den Hafen untersagt ist. Nur in Notfällen ist das Einlaufen ohne vorgängige Erwirkung eines Erlaubnisscheins gestattet. Jedoch ist unmittelbar nachher dem Hafenmeister die Anzeige zu machen und nachträglich der Erlaubnisschein zu erheben.

### § 6.

Jeder Führer eines Fahrzeugs oder Floßes hat sich im Bereiche des Hafens den Anordnungen des Hafenmeisters ohne Weigerung zu fügen; namentlich dürfen

die Fahrzeuge und Flöße nur an die vom Hafensemeister angewiesenen Stellen verbracht und befestigt werden.

## § 7.

Die Mündung des Hafens darf nur während des Einlaufens auf kürzeste Zeit gesperrt werden.

## § 8.

Schadhafte Fahrzeuge, die zu sinken drohen, finden im Hafen keine Aufnahme. Tritt die Schadhastigkeit erst nach dem Einlaufen in den Hafen hervor, so wird nach Maßgabe des § 18 verfahren.

Eine Rückzahlung bereits entrichteter Überwinterungsgebühren findet hierbei nicht statt.

## § 9.

Die Zeitdauer des Aufenthalts der Fahrzeuge und Flöße im Hafen während einer Winterperiode (§ 4) ist nicht beschränkt.

Laufen Fahrzeuge, die während der Winterperiode den Hafen verlassen haben, im Laufe derselben Winterperiode wiederholt in den Hafen ein, so werden sie nach Maßgabe des vorhandenen Platzes ohne weiteres aufgenommen, wenn der zuerst erteilte Erlaubnisschein mit der Quittung über die erfolgte Gebühreuzahlung dem Hafensemeister vorgelegt wird. Der Eintrag in das Register findet auch in diesem Falle, jedoch mit entsprechendem Vermerk statt.

Wird der zuerst ausgefertigte Erlaubnisschein nicht wieder vorgelegt, so sind die Gebühren nochmals zu entrichten.

## § 10.

Für Floßholz, das nach Beginn der Winterperiode in den Hafen verbracht wird, sind die tarifmäßigen Gebühren (§ 29) zu entrichten, sofern es nicht an den vom Eigentümer etwa ständig gemieteten Plätzen aufgestellt wird, für die auf Grund besonderer mit der Hafenseverwaltung getroffener Vereinbarung ein jährliches Lagergeld entrichtet wird.

## § 11.

Im Winter sind die im Hafen befindlichen Fahrzeuge ringsum von Eis freizuhalten. Wenn dies bei großer Kälte nicht möglich sein sollte, ist bei jedem Fahrzeug wenigstens eine Stelle zum Wasserschöpfen stets offen zu halten. Auch muß auf jedem Fahrzeug ein mit Wasser gefülltes und gegen Einfrieren gehörig geschütztes, genügend großes Gefäß vorhanden sein.

Über dessen Größe entscheidet erforderlichenfalls der Hafensemeister.

## 4) Allgemeine Bestimmungen für die Benutzung des Hafens.

## a. Fahrzeuge und Flöße.

## § 12.

Jeder Führer eines Fahrzeuges oder Floßes, das in den Hafen einlaufen will, hat sich bei dem staatlichen Hafenmeister anzumelden und den in § 5 erwähnten Erlaubnißschein zu erwirken.

Der Hafenmeister kann verlangen, daß die Schiffsführer die Schiffspapiere (Schifferpatent, Schiffs-Attest, Eichschein und Dampfkesselrevisionsbuch), ferner Dienst- und Arbeitsbücher der Mannschaften zur Prüfung vorlegen.

Der Hafenmeister bezeichnet die Stellen, an denen anzulegen ist, und trägt die Fahrzeuge in das Register ein.

Vor dem Auslaufen aus dem Hafen hat der Führer eines jeden Fahrzeuges oder Floßes dem Hafenmeister Anzeige zu erstatten.

Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf Fahrzeuge, welche in den Sicherheitshafen ein- und auslaufen, um im Bereich des nach § 2 der Stadt überlassenen Gebiets zu löschen oder zu laden.

## § 13.

Die Führer von Fahrzeugen und von Flößen sind verpflichtet, gegenseitige Behinderungen zu vermeiden, und ist der Hafenmeister berechtigt, jederzeit die Verlegung von Fahrzeugen und Flößen an eine andere Stelle anzuordnen.

Wird der zum Be- und Entladen nach Ansicht der Hafenverwaltung zu Bingen nötige Zeitraum überschritten, so hat das Schiff die Schutzgebühren zu entrichten.

## § 14.

Der obere Teil des Hafens, d. i. von 60 m oberhalb des Stromkilometers 360 aufwärts, ist für Lagerung und Aufstellen von Flößen bestimmt, während der unterhalb dieser Linie befindliche Teil des Hafens für die Aufstellung von Schiffen und sonstigen Fahrzeugen vorbehalten bleibt.

In der Zeit vom 1. April bis 1. November kann die Lagerung von Flößen auch in der nördlichen Hälfte des unteren Hafenteils nach jeweiliger besonderer Anordnung der Hafenverwaltung stattfinden.

Die Grenze, bis zu der im Hafen während des Winters Flöße gelagert werden dürfen, wird am Hafendamm und dem gegenüberliegenden Ufer durch Aufschriften ersichtlich gemacht.

## § 15.

Die innere Berme des Hafendamms, der Uferweg (Weinpfad), sowie sämtliche Böschungen, Rampen und Treppen sind stets frei zu halten und dürfen daher mit Gegenständen irgend welcher Art, die den freien Verkehr behindern, nicht belegt werden.

## § 16.

Die zur Fortbewegung der Fahrzeuge und Flöße dienenden Schaltwerkzeuge dürfen nicht in die Ufer- und Hafendammböschungen in einer Weise eingesetzt werden, daß Beschädigungen eintreten.

## § 17.

Stillliegende Fahrzeuge und Flöße sind an den vorhandenen Mehrpfählen oder Mehrringen zu befestigen. Das Einschlagen von Pfählen in die Böschungen, das Eintreiben von Stangen in die Hafensohle oder das Setzen und Eingraben von Anker auf dem Uferweg (Weinpfad) oder dem Hafendamm zum Zwecke der Befestigung von Fahrzeugen, Flößen und sonstigen Schwimmkörpern ist verboten.

Anker dürfen nur in die Hafensohle gesetzt und müssen durch vorschriftsmäßige Döpper bezeichnet werden. Schoren zur angemessenen Fernhaltung der Fahrzeuge, Flöße und sonstiger Schwimmkörper vom Ufer dürfen nur in Notfällen gegen die Böschungen, sonst nur gegen den Ufer-(Damm)fuß angelegt werden.

## § 18.

Fahrzeuge, die sich vermöge ihrer Beschaffenheit nach dem Ermessen der Hafenverwaltung nicht über Wasser halten können, werden im Hafen nicht geduldet und auf Kosten des Eigentümers aus dem Hafengebiet entfernt, wenn der hierzu ergangenen Aufforderung nicht innerhalb der gesetzten Frist nachgekommen wird.

Untergegangene Fahrzeuge oder versunkene Ladungen werden in gleicher Weise behandelt. Bis zu ihrer Entfernung müssen sie von dem Eigentümer vorschriftsmäßig gewahrshaut werden.

## § 19.

Das Abladen von Steinen, Schutt, Asche, Kehricht usw. im Hafengebiet, jede Verunreinigung desselben und das Einwerfen von Gegenständen aller Art in den Hafen ist verboten.

Zur Lagerung der Asche, Kohlenschlacken und anderer Abfälle wird der Hafemeister den Schiffen besondere Plätze anweisen.

Fischkästen, Netze, Anker usw. dürfen nur an den vom Hafenmeister besonders bestimmten Plätzen aufgestellt werden.

## § 20.

Das Baden innerhalb des Hafengebietes ist verboten.

Die Entnahme von Eis ist nur mit Genehmigung der Hafenverwaltung, das Betreten des zugefrorenen Hafenbeckens nur mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde gestattet.

## § 21.

Wenn Eisgänge, Hochwasser oder sonstige Ereignisse außerordentliche Hilfe erheischen, so ist die Mannschaft sämtlicher im Hafen liegender Fahrzeuge und Flöße verbunden, den Anordnungen des Hafenmeisters mit eigener Hand und, wenn nötig, mit Schiff und Geschirr unentgeltlich sofort Folge zu leisten.

## § 22.

Zur Verhütung von Brandunglück ist den Schiffen unausgesetzte Aufmerksamkeit auf Feuer und Licht anempfohlen und die Verpflichtung auferlegt, den in dieser Hinsicht getroffenen Anordnungen des Hafenmeisters ohne weiteres zu entsprechen.

## § 23.

Der Hafenmeister ist jederzeit zum Betreten der im Hafen befindlichen Fahrzeuge und Flöße und zur Besichtigung deren Innenräume, soweit sie nicht unter Zollverschluß liegen, berechtigt. Dagegen sollen die Wohnräume des Schiffers, sofern es nicht durch besondere Umstände gerechtfertigt ist, nur zu geeigneter Zeit betreten werden dürfen.

Die Schiffer sind verpflichtet, auf Verlangen die nötigen Stege zu legen, um dem Hafenmeister das Anbordkommen zu ermöglichen oder ihn mit Machen überzusetzen.

## § 24.

Bricht auf einem im Hafen liegenden Fahrzeug Feuer aus, so ist die Mannschaft aller übrigen Fahrzeuge und Flöße zur Rettungsarbeit und zur Verhinderung weiterer Verbreitung des Feuers nach Kräften mitzuwirken verbunden.

## § 25.

In Abwesenheitsfällen hat der Führer eines jeden im Hafen liegenden Fahrzeugs oder Floßes für die Dauer seiner Abwesenheit einen Bevollmächtigten zu bestellen,



der für alle Verpflichtungen, die den Führern nach dieser Polizei- und Gebührenordnung obliegen, aufzukommen hat.

### b. Besondere Bestimmungen für Flöße.

#### § 26.

Die Einfahrt in den Hafen darf nur mit Floßteilen geschehen, die nicht länger als 100 m und nicht breiter als 30 m sind. Die Floßführer sind unter eigener Verantwortlichkeit gehalten, alle Vorsichtsmaßregeln zu treffen, damit bei der Einfahrt keine Beschädigungen der unterhalb der Hafenumündung am Ufer oder der im Hafen liegenden Schiffe oder sonstigen Fahrzeuge eintreten.

#### § 27.

Die in den Hafen eingefahrenen Flöße sind durch Mehrketten hinreichend zu befestigen und durch Schoren entsprechend von den Uferböschungen entfernt zu halten. Die Floßführer haben darauf zu achten, daß das einem Besitzer gehörige Floßholz möglichst an einem Platze zusammengestellt wird. Nötigenfalls entscheidet hierüber der Hafenmeister gemäß § 12 Abs. 3.

Die nicht in Bingen, Gaulsheim oder Rempten ansässigen Besitzer von Floßholz haben sofort nach dessen Einbringen in den Hafen durch den Floßführer dem Hafenmeister die Personen namhaft zu machen, denen das Holz in Obhut gegeben ist.

#### § 28.

Durch das Ausschleifen von Floßholz dürfen die im Hafen liegenden Schiffe usw., sowie der Verkehr auf dem Uferweg (Leinpfad) nicht behindert werden, und darf daher dieses Geschäft nur nach besonderer Anordnung des Hafenmeisters ausgeführt werden.

Das Ausschleifen von Floßholz darf nur an der flachen Anschüttung am oberen Ende des Hafens oder an der in der Nähe der städtischen Gasfabrik befindlichen Uferrampe stattfinden. Das am ersteren Platze ausgeschleifte Floßholz ist in der Richtung nach Rempten, das an der unteren Rampe auf Land gezogene Holz in der Richtung nach der Stadt Bingen abzufahren.

Das Befahren des Uferwegs (Leinpfads) zwischen den beiden Ausschleifplätzen mit Floßholz ist verboten.

## 5) Gebühren bei Überwinterung von Fahrzeugen und Flößen.

## § 29.

An Gebühren für die Überwinterung sind zu entrichten:

## a. für Segelschiffe (Schleppfähne)

	bei einer Tragfähigkeit bis	5 t	=	1,00	Mk.
	bei einer solchen von über	5	"	10 t	= 2,00 "
"	"	10	"	20 t	= 4,00 "
"	"	20	"	30 t	= 6,00 "
"	"	30	"	50 t	= 8,00 "
"	"	50	"	100 t	= 10,00 "
"	"	100	"	150 t	= 12,00 "
"	"	150	"	200 t	= 15,00 "
"	"	200	"	500 t	= 20,00 "
"	"	500 t	.	.	= 25,00 "

Gewöhnliche Nachen, Flieger, Beiboote, Ruder- und Sportboote sind gebührenfrei, große Anker- und Sand-(Kies)nachen nach Maßgabe ihrer Tragfähigkeit gebührenpflichtig.

## b. für Dampfschiffe

bis zu 30 m Länge	=	10,00	Mk.
von über 30—40 " "	=	15,00	"
über 40 " "	=	25,00	"

## c. für Baggermaschinen, Badeanstalten, Dampfschiffslandebrücken, Arbeits- und Kransschiffe u. dergl.

für das qm belegte Fläche = . . . 0,10 Mk.

## d. für Floßholz

für das qm belegte Fläche = . . . 0,05 Mk.

Soweit die Grundlagen für die Gebührenberechnung nicht aus dem Schiffs-Attest oder dem Eichschein entnommen werden können, erfolgt die Festsetzung der Gebühren auf Grund örtlicher Maßnahme. Hierbei wird bei allen Fahrzeugen die Grundfläche nur aus der größten Länge und der größten Breite berechnet. Abzüge an dem sich so ergebenden Flächeninhalt finden nicht statt.

## § 30.

Die Gebühren sind von den Schiffs- und Floßführern oder Eigentümern längstens innerhalb 8 Tagen nach dem Einlaufen in den Hafen an den Hafenmeister bar zu entrichten. Erfolgt die Zahlung der Gebühren innerhalb dieser Frist nicht, so veranlaßt die Hafenverwaltung deren Beitreibung auf dem hierzu vorgeschriebenen Wege.

Kein Fahrzeug oder Floß darf aus dem Hafen auslaufen, bevor nicht dessen Führer oder Eigentümer sich bei dem Hafenmeister über die Entrichtung der Gebühren durch Vorzeigen der Quittung ausgewiesen hat.

## 6) Beschwerden.

## § 31.

Gegen die Anordnungen des Hafenmeisters ist Beschwerde bei der Verwaltungsbehörde (§ 3), gegen deren Anordnungen bei der Aufsichtsbehörde (§ 3) zulässig.

## 7) Strafen.

## § 32.

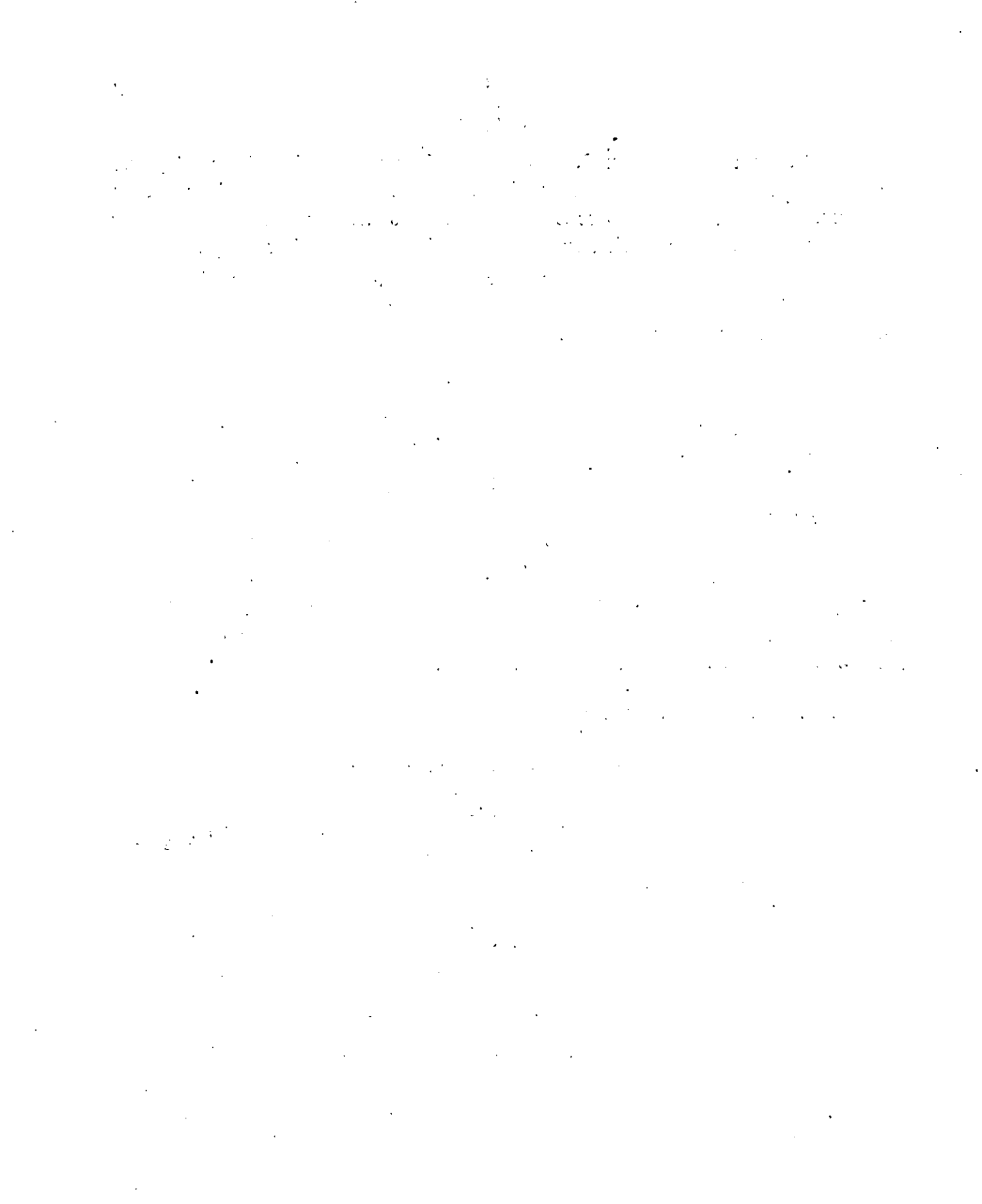
Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, insoweit nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften nicht höhere Strafen verwirkt sind, auf Grund des § 366 Ord.-Nr. 10 des Deutschen Reichs-Straf-Gesetzbuchs bestraft.

Darmstadt, den 11. April 1912.

Großherzogliches Staatsministerium.

EWALD.

Dr. Geß.



# Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

## № 18.

Darmstadt, den 30. April 1912.

Inhalt: 1) Gesetz zur Ausführung des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt S. 519). — 2) Gesetz die Entschädigung für an Maul- und Klauenseuche gefallenes Rindvieh betreffend. — 3) Bekanntmachung des Wortlauts des Gesetzes über die Entschädigung für an Milzbrand, Rauschbrand und Schweinerotlauf gefallene Tiere. — 4) Verordnung wegen Aufhebung der Verordnung vom 12. März 1881 (Reg.-Bl. Nr. 11) zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen. — 5) Anweisung zur Ausführung 1. des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt S. 519), 2. des Gesetzes zu dessen Ausführung vom 29. April 1912, 3. des Gesetzes über die Entschädigung für an Maul- und Klauenseuche gefallenes Rindvieh vom 29. April 1912. — 6) Anweisung betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Entschädigung für an Milzbrand, Rauschbrand und Schweinerotlauf gefallene Tiere in der Fassung vom 29. April 1912, sowie die beim Auftreten des Rauschbrands und Schweinerotlaufs zu ergreifenden veterinärpolizeilichen Maßnahmen.

## G e s e t z

zur Ausführung des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt S. 519).

Vom 29. April 1912.

**ERNST LUDWIG** von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen  
und bei Rhein *rc. rc.*

Wir haben mit Zustimmung Unserer Stände verordnet und verordnen hiermit,  
wie folgt:

### Artikel 1.

Die Entschädigungen nach den §§ 66 bis 68 des Reichsgesetzes werden von der Staatskasse ausgezahlt.

### Artikel 2.

In den Fällen des § 71 des Reichsgesetzes wird keine Entschädigung gewährt.

## Artikel 3.

Der gemeine Wert (§ 68 des Reichsgesetzes) wird durch eine Kommission ermittelt, die aus dem beamteten Tierarzt und zwei Schägern besteht.

Das Kreisamt ernennt für jede Gemeinde nach Anhörung der Gemeindevertretung zwei Schäger und zwei Stellvertreter auf die Dauer von fünf Jahren.

Die Ernannten sind vom Kreisamt zu vereidigen, ebenso der praktische Tierarzt, der etwa an Stelle des beamteten Tierarztes zugezogen wird.

Die den Schägern zu gewährenden Vergütungen und Reisekosten werden durch Unser Ministerium des Innern unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse festgesetzt.

## Artikel 4.

Schäger können nicht sein Personen,

- 1) die in Folge einer Verurteilung unfähig zur Bekleidung öffentlicher Ämter sind,
- 2) über deren Vermögen ein Konkursverfahren schwebt,
- 3) die nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind,
- 4) die unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehen.

## Artikel 5.

Von der Teilnahme an der Schägung ist im Einzelfall ausgeschlossen:

- 1) wer selbst beteiligt ist oder zu einem Beteiligten im Verhältnis eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Ersatzpflichtigen steht;
- 2) der Ehemann, wenn seine Ehefrau beteiligt ist, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
- 3) wer mit einer beteiligten Person in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch die die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht;
- 4) wer als Beistand einer beteiligten Person bestellt oder als gesetzlicher Vertreter einer solchen aufzutreten berechtigt ist oder berechtigt gewesen ist.

## Artikel 6.

Ist im Einzelfall eine Befangenheit der Schäger zu besorgen, so kann das Kreisamt auf Antrag eines Beteiligten, wie auch von Amts wegen bestimmen, daß andere Schäger, namentlich auch solche aus anderen Gemeinden zuzuziehen sind.

Tiere, die in Sammelwaffenmeistereien oder Sammelabdeckereien verbracht werden, können dort von Schägern geschägt werden, die für die Anstalt besonders bestellt oder aus den nächstgelegenen Orten zugezogen worden sind.

Artikel 7.

Waren Schäger zugezogen, die nach den Artikeln 4 bis 6 nicht mitwirken durften, so ist die Schägung zu wiederholen.

Artikel 8.

Die Polizeibehörde hat in allen Fällen, in denen nach den Vorschriften des Reichsgesetzes und des gegenwärtigen Gesetzes zu entschädigen ist, den Krankheitszustand des Tieres feststellen zu lassen und die Schägung zu veranlassen.

Der Tierbesitzer, sein Vertreter oder der von dem Tierhalter Bevollmächtigte ist zur Schägung einzuladen, wenn dies nach Lage der Verhältnisse angeht.

Die auf polizeiliche Anordnung zu tötenden Tiere sind vor der Tötung zu schägen.

Wird bei der Obduktion festgestellt, daß das abzuschägende Tier nicht bloß den Minderwert hat, der nach § 68 Abs. 1 des Reichsgesetzes bei der Feststellung des gemeinen Wertes nicht zu berücksichtigen ist, sondern daß sein Wert auch noch durch eine unheilbare, aber nicht unbedingt tödliche Krankheit vermindert ist, so ist dieser Minderwert besonders festzustellen. Der Wert der Teile des Tieres, die dem Besitzer überlassen werden, ist ebenfalls durch Schägung oder in sonst geeigneter Weise festzustellen.

Artikel 9.

Auf Grund der Feststellungen nach Artikel 8 hat die Schägungskommission zu bestimmen, ob eine Entschädigung zu gewähren ist und in welcher Höhe. Gegen den Beschluß der Schägungskommission findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt. Die Klage ist innerhalb einer Notfrist von 1 Monat von der Zustellung des Beschlusses der Schägungskommission an den Tierbesitzer zu erheben.

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Artikel 10.

Soweit nach Artikel 1 für Pferde und Rinder Entschädigungen gezahlt und diese nicht nach § 67 Abs. 1 des Reichsgesetzes vom Staat zu tragen sind, werden sie der Staatskasse ersetzt, und zwar die Hälfte der für an Milzbrand und Rauschbrand

gefallenen Pferde und Rinder ausgezahlten Entschädigungen aus der Freiskasse, im übrigen aus den Beiträgen, die von den Besitzern von Pferden und Rindern nach den Artikeln 11 bis 13 zu erheben sind.

Die Kosten des Ausschlags und der Erhebung der Beiträge sind im gleichen Verhältnis wie diese von den Besitzern zu tragen.

#### Artikel 11.

Der Ausschlag der Beiträge erfolgt getrennt:

- a. bei Pferden nach Stückzahl und Wert,
- b. bei Rindern nach Stückzahl, jedoch mit der Maßgabe, daß für Tiere, bei denen zur Zeit der Aufnahme im Anfang eines Rechnungsjahres der Wechsel der Schneidezähne noch nicht begonnen hat, nur je ein Drittel des am Schluß dieses Rechnungsjahres für jedes ältere Tier zu entrichtenden Beitrags zu erheben ist.

Für den Besitzstand sind die im Anschluß an die vorausgegangene allgemeine Viehzählung erfolgten Aufnahmen maßgebend. Wer nach erfolgter Aufnahme einen Rindviehbestand neu anschafft oder den zur Zeit der Aufnahme vorhandenen Rindviehbestand um mehr als ein Fünftel vermehrt, hat die Zahl der zugegangenen Tiere bei der Bürgermeisterei anzumelden.

Bei Viehhändlern werden zehn vom Hundert ihres Jahresumsatzes als der für die Berechnung des Beitrags maßgebende Viehbestand angenommen.

Für Tiere, die dem Reich, den Bundesstaaten oder zu einem Landesherrlichen Gestüt gehören, sowie für Schlachtvieh in Viehhöfen oder in Schlachthöfen einschließlich öffentlicher Schlachthäuser werden keine Beiträge erhoben (§ 73 des Reichsgesetzes).

#### Artikel 12.

Bei Pferden wird der auszuschlagende Beitrag für jede angefangenen 1000 Mark des Wertes des Tieres erhoben.

Ein Pferd, das einen höheren Wert als 1000 Mark hat, ist von seinem Besitzer unter Angabe der Wertstufe (Abs. 1) innerhalb 14 Tagen nach Beginn jedes Rechnungsjahres oder nach dem Erwerb bei der Bürgermeisterei schriftlich unaufgefordert anzumelden.

Ist für ein Pferd Entschädigung zu leisten, das der Vorschrift im Abs. 2 zuwider nicht oder zu niedrig angemeldet ist, und übersteigt die reichsgesetzlich aus dem



geschätzten Wert berechnete Entschädigungssumme die als Entschädigungssumme aus 1000 Mark oder aus dem Höchstbetrag der angemeldeten Wertstufe zu berechnende Summe, so hat der Besitzer einen besonderen Beitrag in Höhe dieses Unterschieds zu leisten.

Bei Feststellung der Entschädigung nach Artikel 9 ist ein nach Absatz 3 geschuldeter Beitrag in Abzug zu bringen.

Artikel 13.

Der geringste jährliche Beitrag ist 15 Pfennig für ein Pferd oder ein Stück älteres Rindvieh (Art. 11 Abs. 1b), jedoch werden solange keine Beiträge erhoben, als die Überschüsse den Aufwand decken.

Artikel 14.

Die in gegenwärtigem Gesetz enthaltenen Vorschriften über Pferde gelten auch für alle übrigen Einhufer.

Artikel 15.

Die Kosten, die durch die Anordnung, Leitung und Überwachung der Maßregeln zur Ermittlung und Abwehr der Seuchengefahr, sowie durch die nach dem Reichsgesetz vorgeschriebenen auf Erfordern der Polizeibehörden ausgeführten tierärztlichen Amtsverrichtungen erwachsen, trägt vorbehaltlich der Artikel 16 und 17 die Staatskasse.

Das Gleiche gilt von den Vergütungen für die Schätzungen (Artikel 8).

Artikel 16.

Die Kosten der tierärztlichen Beaufsichtigung von Viehmärkten oder der im § 16 Abs. 3 und § 17 Abs. 1 des Reichsgesetzes vorgesehenen Aufsicht, sowie die Kosten für tierärztliche Amtsverrichtungen, die bei Anordnungen auf Grund des § 17 des Reichsgesetzes von Privaten verlangt werden, fallen dem Unternehmer oder Besitzer zur Last und sind im Streitfall von Unserem Ministerium des Innern festzusetzen. Sie werden zur Staatskasse eingezogen und durch die staatlichen Kassenstellen erhoben und begetrieben.

Mehrere bei demselben Unternehmen beteiligte Personen haften für diese Kosten als Gesamtschuldner.

Ist ein anderer Unternehmer nicht bekannt, so gilt bei Märkten als Unternehmer die Gemeinde, der es überlassen bleibt, jene Kosten durch Standgelder decken zu lassen.

## Artikel 17.

Von den Gemeinden zu tragen sind die Kosten:

- 1) für die Verwendung von Aufsichtsbeamten zur wirksamen Durchführung der für den Gemeindebezirk angeordneten Schutzmaßregeln;
- 2) für Einrichtungen, die vorgeschrieben werden, um eine Orts- und Gemarkungssperre wirksam durchzuführen.

## Artikel 18.

Werden die im Artikel 17 bezeichneten Schutzmaßregeln gemeinsam für mehrere benachbarte Gemeinden erlassen, so haben diese die Kosten dieser Maßregeln nach dem Verhältnis ihrer Beitragspflicht zu den Kreisumlagen gemeinschaftlich aufzubringen.

## Artikel 19.

Die Kosten der Desinfektion von Ställen, Standorten und sonstigen Gegenständen, oder der Beseitigung solcher Gegenstände fallen, unbeschadet etwaiger privatrechtlicher Erstattungsansprüche, dem Besitzer zur Last.

In gleicher Weise sind alle übrigen Kosten angeordneter Schutzmaßregeln von dem Besitzer der erkrankten oder verdächtigen, gefallenen oder getöteten Tiere zu tragen, außerdem haftet für sie auch derjenige, in dessen Gewahrsam sich die Tiere befinden und deren Begleiter als Selbstschuldner.

Die Kosten, die den Viehbesitzern dadurch erwachsen, daß sie infolge der auf Grund des Reichsgesetzes getroffenen Anordnungen tierärztliche Untersuchungen von Viehbeständen verlangen, können durch Kreisstatut auf diese Viehbesitzer ausgeschlagen werden. Die Zahlung hat in diesem Falle durch Vermittelung der Kreiskasse zu erfolgen.

Die Kosten sind im Weigerungsfall von den Verpflichteten im Verwaltungs-zwangsverfahren beizutreiben.

## Artikel 20.

Das Gesetz betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 13. Juli 1883 (Reg.-Bl. Seite 85) ist aufgehoben.

Die Vorschriften des Gesetzes über die Entschädigung für an Milzbrand, Rauschbrand und Schweinerotlauf gefallene Tiere in der Fassung vom 27. Juni

1908 sind, soweit sie die Entschädigungsleistung für Pferde und Rinder regeln, aufgehoben.

Die Vorschriften des in Abs. 2 bezeichneten Gesetzes über die Zusammensetzung der Schätzungskommission (Art. 7 Abs. 3 und 6, sowie Art. 10) werden durch die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes in Artikel 3 Abs. 2 und 3 und Artikel 4 bis 7 ersetzt.

An Stelle des Artikel 8 Abs. 3 und des Artikel 9 des im Abs. 2 erwähnten Gesetzes in der Fassung vom 27. Juni 1908 treten die Vorschriften des Artikel 9 des gegenwärtigen Gesetzes mit der Maßgabe, daß, falls eine Schätzungskommission bei Feststellung des gemeinen Werts nicht mitwirkt, dem beamteten Tierarzt oder seinem Stellvertreter die Festsetzung der Entschädigungssumme zusteht.

Unser Ministerium des Innern wird beauftragt, das Gesetz über die Entschädigung für an Milzbrand, Rauschbrand und Schweinerotlauf gefallene Tiere in der Fassung vom 27. Juni 1908, in der Fassung, wie sich aus vorstehenden Änderungen ergibt, zu veröffentlichen.

Artikel 21.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 in Wirksamkeit.

Mit der Ausführung werden Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen beauftragt.

Artikel 22.

Vorstehendes Gesetz hat Gültigkeit auf die Dauer von 5 Jahren.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Livadia, den 29. April 1912.

(L. S.)

**CAROL LUDWIG.**

von Hombergf. Braun.

**G e s e z,****die Entschädigung für an Maul- und Klauenseuche gefallenes Rindvieh betreffend.**

Vom 29. April 1912.

**ERNST LUDWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein zc. zc.**

Wir haben mit Zustimmung Unserer Stände verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

**Artikel 1.**

Für an Maul- und Klauenseuche gefallenes und solches Rindvieh, das während der Erkrankung an der Seuche ausgeschlachtet hat und deshalb geschlachtet werden mußte, wird nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes Entschädigung gewährt.

**Artikel 2.**

Die Entschädigung wird von der Staatskasse ausgezahlt. Sie beträgt für Tiere im Alter von mehr als sechs Wochen vier Fünftel des gemeinen Werts ohne Rücksicht auf den Minderwert, den sie durch die Erkrankung an Maul- und Klauenseuche erlitten haben. Mehr als 500 Mark für ein Tier werden nicht vergütet.

Auf die Entschädigung werden zu demjenigen Bruchteil, zu dem nach den Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes der gemeine Wert des Tieres vergütet wird, angerechnet:

- 1) die aus Privatverträgen zahlbare Versicherungssumme,
- 2) der Wert derjenigen Teile des Tieres, die nach bestehender Vorschrift verwertet werden können.

Für Kälber im Alter bis zu sechs Wochen wird der gemeine Wert nach dem Kadavergewicht festgestellt, und zwar in der Weise, daß für jedes Kilogramm 1 Mark in Ansatz kommt.

**Artikel 3.**

Keine Entschädigung wird gewährt:

- 1) für Tiere, die dem Reich und den Bundesstaaten gehören;
- 2) für Tiere, die außer mit Maul- und Klauenseuche mit einer anderen, ihrer Art oder dem Grad nach unheilbaren und unbedingt tödlichen Krankheit befallen waren;

- 3) für Tiere, die innerhalb einer Frist von 14 Tagen vor Feststellung der Seuche in das Landesgebiet eingeführt worden sind, wenn nicht der Beweis erbracht wird, daß ihre Ansteckung erst nach der Einführung in das Landesgebiet erfolgt ist;
- 4) für in Viehhöfen, in Schlachtviehhöfen und öffentlichen Schlachthäusern aufgestellte Tiere;
- 5) für Tiere, die vor erstatteter Anzeige vom Ausbruch der Seuche oder vom Seuchenverdacht oder innerhalb 24 Stunden nach diesem Zeitpunkt verendet sind;
- 6) für Tiere, deren Verenden nicht innerhalb 24 Stunden unter Antrag auf Entschädigung bei der Ortspolizeibehörde angemeldet wurde.

#### Artikel 4.

Eine Entschädigung wird ferner nicht gewährt:

- 1) wenn der Besitzer der Tiere oder der Vorsteher der Wirtschaft, der die Tiere angehören, oder der mit der Aufsicht über die Tiere an Stelle des Besitzers Beauftragte die in den §§ 9 und 10 des Reichsviehseuchengesetzes vorgeschriebene Anzeige vom Ausbruch der Seuche oder vom Seuchenverdacht vorsätzlich oder fahrlässig unterläßt oder länger als 24 Stunden nach erhaltener Kenntnis verzögert;
- 2) wenn der Besitzer oder sein Vertreter (Ziffer 1) nach erhaltener Kenntnis vom Ausbruch der Seuche oder vom Seuchenverdacht Tiere des Bestandes ohne behördliche Erlaubnis von ihrem Standort entfernt;
- 3) wenn der Besitzer oder sein Vertreter (Ziffer 1) die zur Abwehr und Unterdrückung der Seuche angeordneten Schutzmaßnahmen nicht befolgt;
- 4) wenn der Besitzer oder sein Vertreter (Ziffer 1) ein krankes Tier gekauft oder durch ein anderes Rechtsgeschäft unter Lebenden erworben hat, beim Erwerb Kenntnis von der Erkrankung des Tieres hatte und diese sich demnächst als Maul- und Klauenseuche erweist;
- 5) wenn der Besitzer entgegen der Vorschrift des Artikels 11 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Reichsviehseuchengesetzes vom 29. April 1912 nachträglich erworbene Rindviehstücke nicht angemeldet hat.

#### Artikel 5.

Auf die Schätzung der zur Entschädigung angemeldeten Tiere, sowie auf die Feststellung des Krankheitszustandes und die Festsetzung der Entschädigungssumme

sind die Artikel 3—9 des Gesetzes zur Ausführung des Reichsviehseuchengesetzes vom 29. April 1912 sinngemäß anwendbar.

Bei Kälbern im Alter bis zu sechs Wochen braucht der Krankheitszustand nicht festgestellt zu werden, wenn durch das Zeugnis der Ortspolizeibehörde oder einer von dieser beauftragten Person nachgewiesen ist, daß in dem Rindviehbestand, aus dem das Kalb stammt, die Maul- und Klauenseuche herrscht und eine andere Todesursache nicht anzunehmen ist.

#### Artikel 6.

Zwei Dritteile des Aufwands für die Entschädigungen werden auf die Rindviehbesitzer des Großherzogtums ausgeschlagen und ein Drittel aus der Staatskasse bestritten.

Für den Rückersatz des aus den Beiträgen der Rindviehbesitzer zu deckenden Anteils, sowie für die Erhebung und Beitreibung dieser Beiträge gelten die Bestimmungen der Artikel 10 bis 13 des Gesetzes zur Ausführung des Reichsviehseuchengesetzes vom 29. April 1912. Die Beiträge werden zusammen mit den nach diesem Gesetz auf die Rindviehbesitzer auszufschlagenden Beiträgen ausgeschlagen und erhoben.

#### Artikel 7.

Für die Kosten der Schätzung und für die Festsetzung der den Schätzern zu gewährenden Vergütungen und Reisekosten gelten die Bestimmungen des Artikels 15 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Reichsviehseuchengesetzes vom 29. April 1912.

#### Artikel 8.

Der Kreistag kann für den ganzen Kreis oder für Teile des Kreises beschließen, daß außer den nach Artikel 1—7 des gegenwärtigen Gesetzes aus der Staatskasse und den Beiträgen der Rindviehbesitzer des Landes zu deckenden Entschädigungen auch noch Entschädigungen gewährt werden für solche Schäden, die infolge notwendigen Abschlachtens der an Maul- und Klauenseuche erkrankten und erkrankt gewesenen Tiere entstanden sind.

Diese Entschädigungen sowie die durch deren Festsetzung erwachsenden Kosten sind aus der Kreiskasse auszuführen und ihr durch Beiträge der Rindviehbesitzer wieder zu ersetzen. Das gleiche gilt für die Kosten des Ausschlags und der Erhebung der Beiträge.

Die näheren Vorschriften hierüber werden durch Kreisstatut mit der Maßgabe getroffen, daß jedenfalls unter den in den Artikeln 3 und 4 aufgeführten Voraussetzungen auch diese Entschädigungen wegzufallen haben.

### Artikel 9.

Rindviehbesitzer, die in der Zeit vom 11. November 1910 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes durch Verenden von Rindvieh an Maul- und Klauenseuche solche Verluste erlitten haben, daß sie in ihrer Existenzfähigkeit bedroht sind, erhalten auf Antrag Unterstützungen, deren Höhe der Bedürftigkeit der Geschädigten zu entsprechen hat und zwei Drittel des ihnen durch Verenden von Tieren an der Seuche erwachsenen Verlustes nicht übersteigen darf. Diese Unterstützungen dürfen nur an solche Besitzer gewährt werden, die der Anzeigepflicht (§§ 9 und 10 des Reichsviehseuchengesetzes) rechtzeitig entsprochen und sich nicht einer Verletzung der übrigen zur Abwehr und Unterdrückung der Seuche angeordneten Schutz- und Tilgungsmaßregeln schuldig gemacht haben.

Als berechtigt zur Empfangnahme einer Unterstützung gemäß Absatz 1 kann an Stelle des unterstützungsberechtigten Besitzers auch ein Ortsviehversicherungsverein angesehen werden, vorausgesetzt, daß dieser dem nach Absatz 1 Berechtigten bereits eine Entschädigung für an Maul- und Klauenseuche gefallenes Rindvieh ausbezahlt hat. Die einem Ortsviehversicherungsverein zu gewährende Unterstützung darf weder die aus Absatz 1 sich ergebende Höhe, noch auch die vom Verein selbst ausgezahlte Entschädigung übersteigen.

Die nach Absatz 1 zu gewährenden Unterstützungen werden nach den Vorschriften des Art. 6 dieses Gesetzes aufgebracht.

Anträge auf Unterstützungen sind bei Meidung des Ausschlusses längstens binnen 2 Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes beim zuständigen Kreisamt einzureichen.

Der Kreisausschuß beschließt in allen Fällen, ob und in welcher Höhe Unterstützungen zu gewähren sind.

Auf das Verfahren finden die Vorschriften des Art. 58 der Kreis- und Provinzialordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1911 (Reg.-Bl. S. 324) Anwendung.

### Artikel 10.

Gegenwärtiges Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Reichsviehseuchengesetz vom 26. Juni 1909 in Wirksamkeit.

Mit feiner Ausführung werden Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen beauftragt.

Artikel 11.

Vorstehendes Gesetz hat Gültigkeit auf die Dauer von 5 Jahren.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Livadia, den 29. April 1912.

(L. S.)

**ERNST LUDWIG.**

von Hombergf. Braun.

**Bekanntmachung**

**des Wortlauts des Gesetzes über die Entschädigung für an Milzbrand, Rauschbrand und Schweinerotlauf gefallene Tiere in der Fassung vom 29. April 1912.**

Vom 29. April 1912.

Unter Bezugnahme auf die uns in Artikel 20 Abs. 5 des Gesetzes vom 29. April 1912 zur Ausführung des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 erteilte Allerhöchste Ermächtigung bringen wir den Wortlaut des Gesetzes über die Entschädigung für an Milzbrand, Rauschbrand und Schweinerotlauf gefallene Tiere in der Fassung vom 27. Juni 1908, wie er sich aus den durch das ersterwähnte Gesetz angeordneten Änderungen ergibt, zur allgemeinen Kenntnis.

Darmstadt, den 29. April 1912.

**Großherzogliches Ministerium des Innern.**

von Hombergf.

Salomon.



## G e s e z,

**betreffend die Entschädigung für an Milzbrand, Rauschbrand und Schweinerotlauf gefallene Tiere in der Fassung vom 29. April 1912.**

### Artikel 1.

Für gefallene und getötete, mit Milzbrand oder Rauschbrand behaftete Schafe und Ziegen, sowie für gefallene oder getötete, mit Rotlauf behaftete Schweine wird, vorbehaltlich der im Artikel 4 und 5 bezeichneten Ausnahmen, Entschädigung gewährt.

### Artikel 2.

Die Entschädigung beträgt für Ziegen, Schafe und Schweine vier Fünftel des gemeinen Wertes. Die Entschädigung soll für Schweine den Betrag von 80 Mark, für Ziegen von 25 Mark und für Schafe von 20 Mark nicht übersteigen.

### Artikel 3.

Auf die zu leistende Entschädigung werden zu demjenigen Bruchteil, zu welchem nach den Bestimmungen des Artikel 2 der gemeine Wert des Tieres vergütet wird, angerechnet:

- 1) die aus Privatverträgen zahlbaren Versicherungssummen;
- 2) der Wert derjenigen Teile des Tieres, welche nach Maßgabe der polizeilichen Anordnungen verwertet werden.

### Artikel 4.

Keine Entschädigung wird gewährt:

- 1) für Tiere, welche dem Reich, den Bundesstaaten oder einem landesherrlichen Gestüte angehören;
- 2) für Tiere, welche mit Milzbrand, Rauschbrand oder Schweinerotlauf behaftet in das Landesgebiet eingeführt worden sind;
- 3) für Tiere, welche mit einer anderen, ihrer Art oder dem Grade nach unheilbaren und unbedingt tödlichen Krankheit behaftet waren;
- 4) für in Schlachtviehhöfen und öffentlichen Schlachthäusern aufgestellte Tiere, welche nicht aus dem Großherzogtum stammen, sowie für auf dem Transport im Großherzogtum befindliche Tiere, welche weder aus dem Großherzogtum stammen, noch bestimmt sind, einem dem Großherzogtum zugehörigen Besitzstand dauernd einverleibt zu werden;

- 5) wenn der Besitzer der Tiere oder der Vorsteher der Wirtschaft, welcher die Tiere angehören, oder der Schäfer, welchem eine Schafherde anvertraut ist, vorsätzlich oder fahrlässig, oder wenn der Begleiter der auf dem Transport befindlichen Tiere, bezüglich der in fremdem Gewahrsam befindlichen Tiere der Besitzer des Gehöfts, der Stallung, Koppel oder Weide vorsätzlich die Anzeige vom Ausbruche einer der in Artikel 1 genannten Seuchen oder vom Seuchenverdacht in seinem, beziehungsweise in dem seiner Aufsicht anvertrauten Viehstande bei der Ortspolizeibehörde unterläßt oder länger als 24 Stunden nach erhaltener Kenntnis verzögert, oder wenn er die unverzügliche Anzeige von dem Verenden oder der Tötung eines mit Milzbrand, Rauschbrand oder Schweinerotlauf behafteten Tieres unterläßt;
- 6) wenn der Besitzer eines der Tiere mit der Seuche behaftet gekauft oder durch ein anderes Rechtsgeschäft unter Lebenden erworben hat und bei dem Erwerbe des Tieres Kenntnis von einer Erkrankung desselben hatte, die sich als die Seuche erwies;
- 7) wenn dem Besitzer oder dessen Vertreter die Nichtbefolgung oder Übertretung der zur Abwehr und Unterdrückung der in Artikel 1 genannten Seuchen polizeilich angeordneten Schutzmaßregeln zur Last fällt.

#### Artikel 5.

Für Gemeinden oder Kreise, in denen der Milzbrand, Rauschbrand oder Schweinerotlauf einheimisch ist, kann angeordnet werden, daß seitens der betreffenden Kommunalverbände Einrichtungen getroffen werden, welche eine gründliche und unschädliche Beseitigung der Kadaver gewährleisten.

Im Falle des Widerspruchs entscheidet, wenn es sich um eine Gemeinde handelt, nach Artikel 48 II 2 der Kreisordnung der Kreisaußschuß, wenn es sich um einen Verband handelt, der Provinzialaußschuß. Auch kann in letzterem Falle die Leistung des Erjages der Hälfte der Aufwendungen (Artikel 10) von der Befolgung der Anordnung abhängig gemacht werden.

Nach Feststellung des Rotlaufs unter den Schweinen eines Gehöfts, eines Ortsteiles oder Orts, sowie in solchen Gemeinden, in welchen ein häufiges Auftreten des Schweinerotlaufs beobachtet wird, kann von dem Kreisamt oder der Ortspolizeibehörde für die Dauer der nächsten 6 Monate die Entschädigungsleistung davon abhängig gemacht werden, daß alle innerhalb eines Gehöftes, eines Ortsteiles oder Orts befindlichen Schweine zur Schutzimpfung angemeldet und vorgeführt werden.

## Artikel 6.

Sobald ein Fall des Ausbruches des Milzbrandes, Rauschbrandes oder Schweine-rotlaufs bei der Ortspolizeibehörde zur Anzeige gebracht ist oder auf andere Weise der Ausbruch der Seuche oder der Verdacht eines Seuchenausbruches zur Kenntnis der Ortspolizeibehörde gelangt ist, hat dieselbe die Feststellung des Krankheitszustandes des betreffenden Tieres sowohl in bezug auf die zu ergreifenden polizeilichen Maßnahmen wie auch in Beziehung auf die Entschädigungsfrage zu veranlassen.

Diese Feststellung hat in Gemäßheit der §§ 12 und 16 des Reichsviehseuchengesetzes durch den Kreisveterinärarzt oder dessen Stellvertreter und den etwa vom Besitzer zugezogenen Tierarzt zu erfolgen.

## Artikel 7.

Die zu leistende Entschädigung wird bei mit Milzbrand oder Rauschbrand behafteten Tieren durch Schätzung festgestellt. Dieselbe erfolgt durch eine Kommission, welche aus dem Kreisveterinärarzte, beziehungsweise seinem Stellvertreter und zwei Ortsschätzern besteht. Die Schätzung durch die Kommission kann unterbleiben bei Ziegen und Schafen, wenn der beamtete Tierarzt oder dessen Stellvertreter befundet, daß der Wert der zu entschädigenden Tiere die in Artikel 2 für dieselben festgesetzte höchste Entschädigungssumme um mindestens ein Fünftel übersteigt.

In dringlichen Fällen kann an Stelle des Kreisveterinärarztes ein praktischer Tierarzt zugezogen werden.

Über die Zusammensetzung der Schätzungskommission und wegen des Ausschlusses von Personen von der Schätzung gelten die Vorschriften des Artikels 3 Abs. 2 und 3 und der Artikel 4 bis 7 des Gesetzes zur Ausführung des Reichsviehseuchengesetzes vom 29. April 1912.

Die Schätzer und ihre Stellvertreter sind ebenso wie ein in dringlichen Fällen an Stelle des Kreisveterinärarztes zugezogener praktischer Tierarzt zu beeidigen.

Bei mit Rotlauf behafteten Schweinen ist der gemeine Wert nach den für das Kadavergewicht im voraus allgemein festgesetzten Preisen zu ermitteln. Die Festsetzung dieser Preise erfolgt je nach den Marktpreisen durch eine Kommission von drei Mitgliedern, von denen eines durch die Abteilung Unseres Ministeriums des Innern für Landwirtschaft, Handel und Gewerbe, eines durch die Landwirtschaftskammer und eines durch die Handwerkskammer zu bestellen ist. Die Mitglieder der Kommission sind durch den Vorsitzenden der genannten Ministerialabteilung oder einen von diesem beauftragten Beamten zu beeidigen.

## Artikel 8.

Die Schätzung ist von dem Beteiligten bei der Ortspolizeibehörde zu beantragen und von dieser zu veranlassen. Dieselbe benachrichtigt auf erfolgten Antrag unverzüglich den Kreisveterinärarzt, beziehungsweise seinen Stellvertreter und die Ortsschäher. Zu der Schätzung ist der Beteiligte von der Ortspolizeibehörde einzuladen. Die Schätzung erfolgt nach dem gemeinen Wert, und zwar ohne Rücksicht auf den Minderwert, den die Tiere dadurch erleiden, daß sie mit einer der genannten Seuchen behaftet sind oder waren.

Hat sich bei der Feststellung des Krankheitszustandes eines Tieres, für welches Entschädigung in Anspruch genommen wird, ergeben, daß dasselbe noch mit einer anderen unheilbaren, aber nicht unbedingt tödlichen Krankheit behaftet war, welche eine Wertverminderung bedingt, so ist die Schätzung unter Berücksichtigung dieses Umstandes zu wiederholen.

## Artikel 9.

Auf die Zustellung des Feststellungsergebnisses an den Tierbesitzer, sowie auf die Rechtsmittel gegen diese Festsetzung finden die Vorschriften des Artikels 9 des Gesetzes zur Ausführung des Reichsviehseuchengesetzes vom 29. April 1912 Anwendung.

## Artikel 10.

Die Entschädigungen und die in dem Feststellungsverfahren, sowie die durch die Ausführung der Schutzimpfungen entstehenden Kosten werden von der Kreisstaatskasse getragen.

Die Hälfte der Aufwendungen wird dem Kreise nach Ablauf des Rechnungsjahres von der Staatskasse ersetzt.

Der Kreistag kann beschließen, daß die vom Kreise zu tragende Hälfte der Aufwendungen ganz oder zum Teil auf die Viehbesitzer ausgeschlagen werden soll.

Die Kosten, welche durch die Beschaffung von Impfstoffen und Impfapparaten für die in Gemäßheit dieses Gesetzes vorzunehmenden Schutzimpfungen erwachsen, trägt der Staat.

## Artikel 11.

Hat der Kreistag den Ausschlag auf die Viehbesitzer beschlossen, so ist der Beitrag derselben nach Maßgabe der Zahl der von ihnen gehaltenen Tiere zu leisten.

Der Ausschlag erfolgt getrennt nach:

- a. Ziegen,
- b. Schafen,
- c. Schweinen.

Für den Besitzstand sind die im Anschluß an die vorhergegangene allgemeine Viehzählung erfolgten Aufnahmen maßgebend.

Tiere, welche dem Reich, den Bundesstaaten oder einem landesherrlichen Gestüte angehören, sowie das in Schlachtviehhöfen und öffentlichen Schlachthäusern aufgestellte Schlachtvieh bleiben bei der Beitragserhebung außer Betracht.

Im übrigen gilt für Tiere, welche sich in fremdem Gewahrsam befinden, als Besitzer der Besitzer des Gehöfts oder der Weide, auf welchen die Tiere untergebracht sind.

#### Artikel 12.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes wird Unser Ministerium des Innern beauftragt.

## Verordnung

wegen Aufhebung der Verordnung vom 12. März 1881 (Reg.-Bl. Nr. 11) zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen.

Vom 29. April 1912.

**ERNST LUDWIG** von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein &c. &c.

Wir verordnen hiermit, wie folgt:

#### Einziger Paragraph.

Die bisher noch geltenden Paragraphen 1—6 der Verordnung vom 12. März 1881, die Ausführung des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betreffend, werden hiermit aufgehoben.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Livadia, den 29. April 1912.

(L. S.)

**ERNST LUDWIG**

von Hombergf.

## Anweisung

zur Ausführung 1. des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt S. 519), 2. des Gesetzes zu dessen Ausführung vom 29. April 1912 (Reg.-Bl. S. 347), 3. des Gesetzes über die Entschädigung für an Maul- und Klauenseuche gefallenes Rindvieh vom 29. April 1912 (Reg.-Bl. S. 354).

Vom 30. April 1912.

Zur Ausführung des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909, des Gesetzes zu dessen Ausführung vom 29. April 1912 und des Gesetzes über die Entschädigung für an Maul- und Klauenseuche gefallenes Rindvieh vom 29. April 1912 bestimmen wir auf Grund der einschlägigen Gesetzesstellen das Nachstehende:

### Verfahren und Zuständigkeit der Behörden.

#### § 1.

Für die Anwendung und Ausführung der nach den §§ 16 bis 30, 78 des Reichsviehseuchengesetzes zulässigen Maßregeln sind die auf Grund des § 79 Abs. 1 dieses Gesetzes vom Bundesrat erlassenen Ausführungsvorschriften vom 7. Dezember 1911 maßgebend (§ 2 Abs. 1 des Reichsviehseuchengesetzes).

#### § 2.

Soweit in dem Reichsviehseuchengesetz und in den Ausführungsvorschriften des Bundesrats die Anordnung der Maßnahmen nicht der Landesregierung, den obersten Landesbehörden oder den höheren Polizeibehörden vorbehalten ist und nachstehend nicht anders bestimmt wird, ist sie stets von der Ortspolizeibehörde zu treffen. Jedoch kann das Kreisamt jederzeit in die Anordnungen der Ortspolizeibehörden eingreifen oder die Anordnungen für den Einzelfall selbst übernehmen.

#### § 3.

Alle Anordnungen, die den höheren Polizeibehörden vorbehalten sind, stehen dem Kreisamt zu. Bei Anordnung von Maßnahmen, deren Durchführung im Reichsgesetz oder in den Bundesratsvorschriften nicht zwingend vorgeschrieben ist, wird den Kreisämtern empfohlen, neben dem Gutachten des beamteten Tierarztes auch noch geeignete Personen aus Interessentenkreisen zu hören.

#### § 4.

Die Erhebung der Klage im Verwaltungsstreitverfahren nach Artikel 9 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes steht sowohl dem Besitzer oder dessen Vertreter als auch dem Kreisamt zu (§ 10 dieser Anweisung).

#### § 5.

Die Anordnung der Tötung seuchenverdächtiger Tiere bleibt in allen Fällen dem Kreisamt vorbehalten. Dieses hat in den Fällen des Abs. 2 und 3 und, falls es sich um die Tötung größerer Bestände, insbesondere auch um Tiere handelt, die nur der Ansteckung verdächtig sind, zuvor die Genehmigung des Ministeriums des Innern einzuholen, soweit sie nicht bei einzelnen Seuchen allgemein erteilt wird.

Wegen Anordnung der Tötung von Tieren auf Grund des § 12 des Reichsviehseuchengesetzes, sowie wenn es sich um die Feststellung von Hoz- oder Lungenseuche handelt, ist immer die Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern einzuholen. Auch ist in diesen Fällen der technische Referent der Abteilung für öffentliche Gesundheitspflege oder ein sonst von letzterer beauftragter Sachverständiger zu der Zerlegung einzuladen.

Für die Anordnung der Tötung von Rindvieh aus Anlaß der Tuberkulose gemäß § 61 des Reichsviehseuchengesetzes wird eine besondere Anweisung ergehen.

Für die Anordnung der Tötung von Tieren gemäß § 25 des Reichsviehseuchengesetzes bedarf es der Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern nicht.

§ 6.

Wegen der Einholung eines tierärztlichen Obergutachtens im Fall des § 15 Abs. 2 des Reichsviehseuchengesetzes ist der Abteilung für öffentliche Gesundheitspflege Vorlage zu machen. In eiligen Fällen kann dies telegraphisch oder telephonisch geschehen.

§ 7.

Die Anordnung oder Ermächtigung zur Anordnung von Maßnahmen, die im Reichsviehseuchengesetz oder den Ausführungsvorschriften des Bundesrats der Landesregierung oder der obersten Landesbehörde vorbehalten ist oder von dieser auf Grund des § 79 Abs. 2 des genannten Gesetzes beschlossen werden kann, hat das Kreisamt, wenn es eine solche Anordnung für erforderlich erachtet, bei Großherzoglichem Ministerium des Innern zu beantragen.

Dasselbe gilt für die der Landesregierung oder den obersten Landesbehörden vorbehaltene Befreiung oder Beschränkung von einzelnen Maßnahmen. Anträge auf Befreiung oder Beschränkung von Maßnahmen können bei Großherzoglichem Ministerium des Innern vom Kreisamt oder von Interessentenvertretungen gestellt werden. Einzelne Interessenten oder Ortspolizeibehörden haben ihre dahingehenden Wünsche dem zuständigen Kreisamt zur Vorlage an Großherzogliches Ministerium des Innern zu übermitteln.

**Entschädigung.**

§ 8.

Für die Ermittlung, Feststellung und Auszahlung derjenigen Entschädigungen, die nach § 66 des Reichsviehseuchengesetzes und nach dem Gesetz über die Entschädigung für an Maul- und Klauenseuche gefallenes Rindvieh zu gewähren sind, gelten unbeschadet der abweichenden Bestimmungen des letztgenannten Gesetzes die Vorschriften des Gesetzes zur Ausführung des Reichsviehseuchengesetzes.

Nach diesen Bestimmungen steht die Leitung des Verfahrens zur Ermittlung und Feststellung der zu leistenden Entschädigungen in erster Linie dem beamteten Tierarzt zu. Dieser ist somit dafür verantwortlich, daß den gesetzlichen Vorschriften genau entsprochen wird. Er hat zu beachten, daß in denjenigen Fällen, in denen nach dem § 66 des Reichsviehseuchengesetzes Entschädigungen zu gewähren sind, für ihre Ermittlung und Feststellung die einschlägigen Bestimmungen dieses Gesetzes und die des Artikels 2 des Ausführungsgesetzes, in den Fällen aber, in denen die Entschädigungen auf Grund des Gesetzes über die Entschädigung für an Maul- und Klauenseuche gefallenes Rindvieh zu leisten sind, die einschlägigen Bestimmungen dieses letzteren Gesetzes maßgebend sind.

§ 9.

Die Feststellung des Krankheitszustandes eines Tieres, für das Entschädigung in Anspruch genommen werden kann, hat immer da zu erfolgen, wo sie am wenigsten Kosten verursacht. Für

sie ist stets derjenige beamtete Tierarzt zuständig, in dessen Dienstbezirk sie erfolgt. Für die etwaige Mitwirkung eines vom Besitzer zugezogenen Tierarztes sind die Bestimmungen des § 15 des Reichsviehseuchengesetzes maßgebend. Mit der Feststellung des Krankheitszustandes ist diejenige der Entschädigung zu verbinden. Letztere ist daher, wenn an einem Tierkadaver oder an einem geschlachteten Tier Milzbrand oder Maulschand festgestellt worden ist, unmittelbar hiernach und an demselben Ort vorzunehmen. Auf Grund der §§ 19 und 32 Abs. 2 der Anlage B zu den Ausführungsvorschriften des Bundesrats wird bestimmt, daß, wenn nicht aus besonderen Gründen eine vollständige Zerlegung notwendig erscheint, das abgefürzte Zerlegungsverfahren anzuwenden und dementsprechend eine beschränkte Niederschrift anzufertigen ist. Bei an Maul- und Klauenseuche gefallenen Kälbern, deren Zerlegung in der Regel unterbleibt (Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes), hat die Ortspolizeibehörde das Kadavergewicht festzustellen und dem beamteten Tierarzt mitzuteilen.

Eine Abschrift der Niederschrift über die Zerlegung eines Tieres, an dem eine Seuche festgestellt wurde und für das Entschädigung zu leisten ist, hat der beamtete Tierarzt sobald als tunlich, längstens aber innerhalb 1 Woche an die Abteilung für öffentliche Gesundheitspflege einzusenden. Dieser Abschrift sind die verlangten Kontrollpräparate beizufügen. Das Original der Niederschrift verbleibt bei den Akten des beamteten Tierarztes.

#### § 10.

Die Schätzung oder anderweitige Feststellung des Werts ist, wenn tunlich, unmittelbar vor, wie oder nach der Zerlegung vorzunehmen, auch wenn über das Vorliegen der Seuche erst durch weitere Untersuchungen Gewißheit erlangt werden kann. Zugleich ist der Wert derjenigen Teile des Tieres zu ermitteln, die verwertet werden und deren Wert nach den gesetzlichen Vorschriften an der Entschädigung in Abzug zu bringen ist. (Auch bei an Maul- und Klauenseuche gefallenen Kälbern ist der Wert der Haut auf die Entschädigung entsprechend aufzurechnen.)

Da es für die Schätzung verendeter Tiere nur der einfachen Besichtigung durch die Schätzer bedarf, so ist zur Kostenersparnis diese Besichtigung jedesmal im Seuchengehöft vorzunehmen, bevor der Kadaver daraus entfernt wird, falls nicht die Schätzung einfacher und billiger in einer Sammelabdeckerei stattfindet. Die Schätzung durch den beamteten Tierarzt kann für sich allein abgegeben werden.

Für die über die Schätzung des Tieres und die Feststellung des Krankheitszustandes aufzunehmende Urkunde ist das vorgeschriebene Formular zu benutzen. Der beamtete Tierarzt hat namens der Schätzungskommission oder, sofern eine solche nicht mitgewirkt hat, von sich aus den etwa anwesenden Besitzer von dem Ergebnis der Wertfestsetzung alsbald in Kenntnis zu setzen, jedoch ihm die Entscheidung, ob die Entschädigung zu gewähren ist oder nicht, erst dann mitzuteilen, wenn über den Krankheitszustand des Tieres kein Zweifel mehr besteht und das etwa nach § 15 des Reichsviehseuchengesetzes einzuleitende Verfahren abgeschlossen ist, sowie wenn feststeht, daß die Gewährung der Entschädigung nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften nicht zu versagen ist. Im Zweifelsfall hat der beamtete Tierarzt zuvor der Abteilung für öffentliche Gesundheitspflege oder dem Kreisamt Vorlage zu machen und deren Ansicht entgegenzunehmen. Nachdem er den Besitzer von der Entscheidung in Kenntnis gesetzt und den Tag, an dem dies geschehen, auf der Urkunde vermerkt hat, hat er diese unverzüglich dem Kreisamt einzusenden, das sie in bezug auf die Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften und der dieser Anweisung zu prüfen hat. Bestehen hierüber Zweifel, so hat das Kreisamt alsbald, jedenfalls aber noch innerhalb der gesetzlichen Notfrist (§ 4 dieser Anweisung) Klage zu erheben und den Besitzer dementsprechend zu benachrichtigen.

Unbeanstandete Schätzungsurkunden sind zur Anweisung der Entschädigungssumme auf die Staatskasse so frühzeitig an Großherzogliches Ministerium des Innern einzusenden, daß auch dieses noch Klage innerhalb der gesetzlichen Notfrist veranlassen kann.



**Ausschlag der Beiträge auf die Viehbesitzer.**

§ 11.

Die nach Artikel 10 bis 13 des Ausführungsgesetzes und Artikel 6 des Gesetzes über die Entschädigung für an Maul- und Klauenseuche gefallenes Rindvieh für Rechnung der Staatskasse zu erhebenden Beiträge der Viehbesitzer werden von Großherzoglichem Ministerium des Innern nach Schluß eines jeden Rechnungsjahres bestimmt. Die Beiträge für Rindvieh werden immer so festgesetzt werden, daß der für ein Stück Rindvieh zu erhebende Pfennigausschlag durch den in Artikel 13 des Ausführungsgesetzes bestimmten geringsten Beitrag teilbar ist.

§ 12.

Für die Aufnahme der Viehbestände und die Einziehung der Beiträge hat das Kreisamt in jeder Gemeinde einen oder mehrere Erheber oder für mehrere kleine Gemeinden einen Erheber zu ernennen und die Hebezirke zu bestimmen. Sofern die Erheber nicht bereits einen Verpflichtungseid geleistet haben, auf den sie zu verweisen sind, hat sie das Kreisamt zu vereidigen.

§ 13.

Jeder Erheber hat in dem ihm überwiesenen Hebezirk bei Beginn eines Rechnungsjahres eine Liste der beitragspflichtigen Pferde- und Rindviehbesitzer aufzunehmen. Diese Liste ist am Schluß des Rechnungsjahres den Vorschriften des Artikels 11 Abs. 2 und 3 des Ausführungsgesetzes entsprechend nach den über die bei der Bürgermeisterei erfolgten und in eine besondere Liste einzutragenden Anmeldungen zu ergänzen. In dieser letzteren Liste sind die Anmeldungen von dem Anmeldender zu unterschreiben.

Jede Liste muß Wohnort und Namen der Viehbesitzer sowie die Zahl der Tiere (Pferde und Rindvieh) enthalten. Außerdem sind darin Spalten für die zu erhebenden Beträge und für die Angabe des Tags der Zahlung vorzusehen. In der Liste ist der Besitzstand an Rindviehstücken in getrennten Spalten für ältere Tiere und Jungvieh (Art. 11 Abs. 1b des Ausführungsgesetzes) aufzuführen. Der Besitzstand an Pferden ist in zwei Spalten zu vermerken, und zwar ist in die erste die Zahl der gehaltenen Pferde, in die zweite die Zahl der auf diese entfallenden Werteinheiten von je 1000 (Art. 12 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes) einzutragen.

Nach Fertigstellung der bei Beginn des Rechnungsjahres aufzunehmenden Listen sind diese während einer Woche zur Einsicht auf der Bürgermeisterei aufzulegen. Der Tag der Auflegung ist ortsüblich bekannt zu machen.

Innerhalb der Auflegedfrist können gegen die Einträge von den beteiligten Viehbesitzern Einwendungen bei der Bürgermeisterei vorgebracht werden, die binnen 3 Tagen darüber zu entscheiden hat. Beschwerden gegen die Entscheidung der Bürgermeisterei sind innerhalb 1 Woche bei dem Kreisamt zu erheben, das endgültig entscheidet.

Der Jahresumsatz der Händler ist von diesen bei Beginn des Rechnungsjahres schätzungsweise anzugeben und dementsprechend zu 10 vom Hundert in die Liste aufzunehmen. Am Ende des Rechnungsjahres hat der Erheber nach den vom Händler zu führenden Kontrollbüchern (§§ 20 bis 24 der Ausführungsvorschriften des Bundesrats) den Jahresumsatz festzustellen und mit 10 vom Hundert in die Liste über der früheren geschätzten Zahl, die lesbar bleibend zu durchstreichen ist, einzutragen. Der festgestellte Umsatz ist dem Beteiligten alsbald mitzuteilen. Dieser kann dagegen innerhalb 1 Woche Beschwerde beim Kreisamt erheben, das darüber endgültig entscheidet. Nach Ablauf der Beschwerdefrist und, wenn Beschwerde erhoben worden, nach deren Erledigung hat der Erheber den

endgültig festgesetzten Jahresumsatz mit 10 vom Hundert in der Spalte „Bemerkungen“ der Liste zu wiederholen und dies zu unterschreiben.

#### § 14.

Jeder Erheber hat von der bei Beginn eines Rechnungsjahres fertiggestellten Aufnahmeliste, nachdem sie aufgelegt (§ 13 Abs. 3) und über etwaige Beschwerden nach § 13 Abs. 4 entschieden ist, eine Abschrift anzufertigen und an das Kreisamt einzusenden. Die aus dem Kreis eingegangenen Aufnahmelisten hat das Kreisamt in der Weise zusammenzustellen, daß daraus ersichtlich ist, wieviel Pferde und wieviel Werteinheiten von je 1000 Mark, ferner wieviel Stücke älteres Rindvieh und wieviel Stücke Jungvieh im Kreis vorhanden sind. Das Ergebnis dieser Zusammenstellung ist an Großherzogliches Ministerium des Innern einzusenden.

#### § 15.

Die Umlagebeträge bestimmt Großherzogliches Ministerium des Innern nach dem durch das Ausführungsgesetz und das Gesetz über die Entschädigung für an Maul- und Klauenseuche gefallenes Rindvieh bedingten Aufwand am Schluß des Rechnungsjahrs auf Grund der bei Beginn des letzteren stattgehabten Aufnahmen. Die festgesetzten Beiträge sind alsdann auch für diejenigen Tiere zu erheben, die auf Grund des Artikels 11 Abs. 2 und 3 des Ausführungsgesetzes bis zum Schluß des Rechnungsjahres nach § 13 Abs. 1 und 5 nachgetragen worden sind. Das Kreisamt hat daher am Schluß des Rechnungsjahres die bei den Erhebern verbliebenen und von diesen mit den Nachträgen versehenen Originallisten (die Schlußlisten) so frühzeitig einzufordern, daß es längstens bis zum 20. April in deren Besitz ist.

#### § 16.

Die Höhe der Beiträge wird den Kreisämtern bis zum 5. April mitgeteilt, worauf sie in den Kreisblättern bekannt zu geben ist. Das Kreisamt hat die Beiträge für die einzelnen Viehbesitzer in den Schlußlisten zu berechnen und in diese einzutragen, sodann, nachdem es die Nachträge in den bei Beginn des Rechnungsjahres ihm zugesandten Abschriften der Aufnahmelisten vermerkt hat, die Erhebung anzuordnen. Mit der Erhebung der Beiträge von den Viehbesitzern sind in der Regel diejenigen Erheber zu beauftragen, die auch mit der Aufnahme der Viehbestände nach §§ 12 bis 14 beauftragt sind, so daß die Aufstellung der Aufnahmelisten für das beginnende Rechnungsjahr gleichzeitig mit der Erhebung der Beiträge für das abgelaufene Rechnungsjahr vorgenommen werden kann.

Zugleich hat das Kreisamt die Schlußlisten (§ 15 letzter Satz) durch Angabe der Summe der in den einzelnen Spalten enthaltenen Beträge abzuschließen und mit der Bescheinigung zu versehen, daß die eingetragenen Umlagebeträge von den daneben bezeichneten Viehbesitzern zu erheben und erforderlichenfalls durch die zuständigen Bezirksklassen beizutreiben sind. Hierbei ist die Summe der Umlagebeträge in Worten anzugeben. Außerdem hat das Kreisamt auf jeder Schlußliste zu vermerken, auf welchen Betrag sich die Vergütung für die Neuaufnahme der Viehbestände und die Neuaufstellung und Fortführung der Listen berechnet und wieviel vom Hundert der vereinnahmten Beträge als Gebühre vergütet wird. Beide Vergütungen sind, wenn die eingegangenen Beiträge an die Bezirksklasse abgeliefert werden, dieser gegen Quittung aufzurechnen (§ 17 Abs. 3).

Für die gleichzeitig mit einer Erhebung vorzunehmende Neuaufnahme der Viehbestände eines Gebebezirks und die Aufstellung und Fortführung der Aufnahmeliste sollen dem Erheber 6 vom

Hundert der Summe aller aus der Schlußliste für das abgelaufene Rechnungsjahr nach den in Artikel 13 des Ausführungsgesetzes bestimmten niedrigsten Beitragsätzen berechneten Beiträge zugebilligt werden. — Diese Vergütung ist für die Aufnahme im Frühjahr 1912, womit eine Erhebung nicht verbunden ist, in derselben Weise, jedoch unter Zugrundlegung der zu derselben Zeit aufgestellten Aufnahmeliste zu berechnen und besonders durch das Kreisamt zur Zahlung aus Großherzoglicher Hauptstaatskasse anzuweisen.

Die Höhe der Gebühre für die Vereinnahmung und Ablieferung der Beiträge wird Großherzogliches Ministerium des Innern jedesmal bei Festsetzung der Beiträge (§ 11) bestimmen.

Aus den eingeforderten Schlußlisten (§ 15, Schlußsatz) stellt das Kreisamt, bevor es diese an die Erheber mit dem Auftrag zur Erhebung zurückgibt, nach Bezirksklassen getrennte Verzeichnisse auf, in denen die Gesamtbeträge der auf die einzelnen Gebbezirke (Erheber) entfallenden Beiträge und die für die Aufnahme usw. und Erhebung festgesetzten Vergütungen aufzuführen sind, und sendet diese Verzeichnisse den zuständigen Bezirksklassen zu. Gleichzeitig hat das Kreisamt die Summen der den Bezirksklassen überwiesenen Verzeichnisse in einer Übersicht zusammenzustellen und diese an Großherzogliches Ministerium des Innern einzusenden. Dieses gibt sie an Großherzogliches Ministerium der Finanzen weiter, das sodann die Einziehung der Beträge durch die Hauptstaatskasse veranlaßt.

#### § 17.

Das Kreisamt hat die am Schluß des Rechnungsjahres eingeforderten Schlußlisten bis zum 30. April den Erhebern mit dem Auftrag zur Erhebung der Beiträge zurückzugeben. Die Erheber haben auf Grund der vom Kreisamt abgeschlossenen und bescheinigten Schlußlisten (§ 16 Abs. 2) die Beiträge mündlich (nicht schriftlich) den Viehbesitzern anzufordern. Sie haben ferner den einzelnen Zahlungspflichtigen über den erhobenen Betrag Quittung zu erteilen und den Tag der Zahlung in den Schlußlisten zu vermerken.

Wenn die Pflichtigen nicht sofort auf Anfordern zahlen, sind sie bei Meidung der Beitreibung verbunden, den geschuldeten Betrag innerhalb einer Woche dem Erheber in seine Wohnung zu überbringen oder auf ihre Kosten zu übersenden. Die Erheber haben die nicht sofort zahlenden Schuldner hierauf aufmerksam zu machen und ihnen zugleich mitzuteilen, daß sie später nur noch mit Kosten an die Hebestelle ihres Wohnorts (Untererhebestelle oder Bezirksklasse) zahlen können. Eine schriftliche Mahnung der Pflichtigen hat nicht zu erfolgen.

Nach beendigter Erhebung oder, falls noch Beiträge rückständig sind, nach Ablauf von 8 Tagen von der mündlichen Aufforderung zur Zahlung ab, längstens aber bis zum 15. Mai hat der Erheber die eingegangenen Beiträge unter Abzug der von ihm selbst für die Aufnahme usw. und Erhebung zu beanspruchenden Vergütungen, über die eine Quittung auszufertigen und beizuschließen ist, an die Bezirksklasse (nicht Untererhebestelle) seines Wohnorts gegen Quittung abzuliefern. In der Quittung über seine Vergütungen hat der Erheber ihre Gesamtsumme außer in Ziffern auch in Worten anzugeben. Gleichzeitig hat der Erheber die Schlußliste unter näherer Bezeichnung derjenigen Pflichtigen, die mit ihren Beiträgen noch rückständig sind, an die Bezirksklasse abzugeben. Erfolgt die Einsendung der erhobenen Beiträge und der Schlußliste mit der Post, so hat der Erheber das Porto einschließlich Bestellgeld zu tragen. In diesem Falle dient der Posteinlieferungsschein als Quittung. Die Bezirksklasse hat die Quittungen der Erheber über deren Vergütungen in einem Verzeichnis zusammenzustellen und der Hauptstaatskasse zugzurechnen.

Nach Empfang der erhobenen Beiträge und Schlußlisten hat die Bezirksklasse alsbald die Beitreibung der Rückstände ohne weitere Mahnung zu veranlassen und über die rückständigen Beiträge

von Schuldnern im Bezirk von Untererhebestellen diesen Heblisten zuzufertigen, so daß während der Beitreibung die Schuldner an die Hebestelle ihres Wohnorts zahlen können. Die Beitreibung erfolgt nach den für die Beitreibung der direkten Staatssteuern bestehenden Vorschriften.

### Kosten.

#### § 18.

Über die Kosten der Feststellung des Krankheitszustandes und der Entschädigung ist in allen Fällen auf der Schätzungsurkunde Rechnung zu stellen. Die Aufnahme einer Urkunde und die Berechnung der Kosten hat auch in denjenigen Fällen zu erfolgen, in denen bei dem Verfahren sich ergibt, daß eine Entschädigung nicht zu gewähren ist.

Die Schätzer erhalten, insoweit nicht für einzelne Gemeinden anders bestimmt wird, bei Schätzungen an ihrem Wohnort und in einer Entfernung von 3 km von diesem für den halben Tag 2 Mark und bei einer Entfernung von mehr als 3 km von ihrem Wohnort die den Kreisveterinärärzten nach der Verordnung vom 24. August 1904 zukommenden Tagelder sowie Ersatz der baren Auslagen für notwendige Transportmittel. Anträge auf Herabsetzung oder Erhöhung dieser Gebühren hat das Kreisamt dem Großherzoglichen Ministerium des Innern vorzulegen.

#### § 19.

Die Kosten, die den beamteten Tierärzten aus den Amtshandlungen nach Artikel 15 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes erwachsen, sind halbjährig (1. April und 1. Oktober) für die Polizeikasse zu berechnen. Die Rechnungen sind längstens bis zum 1. Mai und 1. November der Abteilung für öffentliche Gesundheitspflege einzusenden.

#### § 20.

Über Kosten, die nach Artikel 16 und 17 des Ausführungsgesetzes den Gemeinden zur Last fallen, sind besondere Rechnungen aufzustellen. Diese sind, insoweit sie auf Vereinbarung beruhen oder ihre Prüfung nicht verlangt wird, den zuständigen Bürgermeistereien, andernfalls zur Retaxation an die Abteilung für öffentliche Gesundheitspflege einzusenden.

#### § 21.

Die Kosten für amtstierärztliche Berrichtungen, die nach den Artikeln 16 und 19 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes Privaten zur Last fallen, sind, insoweit für besondere Berrichtungen nicht anders bestimmt wird, abgefordert von den Rechnungen nach § 19 für die Polizeikasse zu berechnen. Den Rechnungen sind nach Bezirksklassen getrennt Heblisten beizufügen, nach denen die Rückerhebung von den Pflichtigen stattzufinden hat.

Darmstadt, den 30. April 1912.

**Großherzogliches Ministerium  
des Innern.**

von Hombergf.

**Großherzogliches Ministerium  
der Finanzen.**

Braun.

Salomon.

## Anweisung,

**betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Entschädigung für an Milzbrand, Rauschbrand und Schweinerotlauf gefallene Tiere in der Fassung vom 29. April 1912, sowie die beim Auftreten des Rauschbrandes und Schweinerotlaufes zu ergreifenden veterinärpolizeilichen Maßnahmen.**

Vom 30. April 1912.

Auf Grund des Artikels 12 obigen Gesetzes, sowie des § 23, des § 34 Abs. 2 Satz 2, des § 60 und des § 79 Abs. 2 des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt S. 915), ferner des § 104 Abs. 1, des § 108, des § 127 Abs. 2, des § 285 Abs. 2, des § 286 Abs. 2 und des § 287 Abs. 2 der Ausführungsvorschriften des Bundesrats vom 7. Dezember 1911 (Reichsgesetzblatt 1912 S. 4) bestimmen wir unter Aufhebung der Anweisung vom 14. Juli 1908 das Nachstehende:

### Maßnahmen gegen den Rauschbrand.

#### § 1.

Für die Anordnung der veterinärpolizeilichen Maßnahmen gegen den Rauschbrand gelten die Bestimmungen des § 108 der Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum Reichsviehseuchengesetz.

#### § 2.

Für solche Gemeinden, in denen ein häufiges Auftreten des Rauschbrandes unter dem Rindvieh beobachtet wird, hat das Kreisamt anzuordnen, daß alle Rinder im Alter von 6 Monaten bis 2 Jahren zur Schutzimpfung angemeldet und, wenn hierzu aufgefordert wird, zur Impfung vorgeführt werden. Bei dieser Anordnung ist darauf hinzuweisen, daß der Anspruch auf Entschädigung nach § 72 Ziffer 3 des Reichsviehseuchengesetzes wegfällt für Tiere, die vom Besitzer, obiger Anordnung entgegen, zur Impfung nicht angemeldet und vorgeführt worden sind. Wegen dieser Unterlassung ist ein Strafverfahren nach § 74 Abs. 1 Ziffer 3 des Reichsviehseuchengesetzes nicht zu verfolgen.

#### § 3.

Die Kreisämter, in deren Kreisen der Rauschbrand im Laufe eines Jahres wiederholt unter dem Rindvieh aufgetreten ist, haben uns nach vorherigem Benehmen mit dem Kreisveterinärämte ängstens bis zum 1. März des darauf folgenden Jahres diejenigen Gemeinden berichtlich anzugeben, in denen die Ausführung der Rauschbrand-Schutzimpfung nach § 2 für zweckdienlich zu erachten ist. Dabei ist zugleich anzuzeigen, wie viele Tiere nach dieser Vorschrift in jedem dieser Gemeindebezirke zur Impfung voraussichtlich vorgeführt werden.

Über die geimpften Rinder, die dauernd durch Tätowieren oder in sonst geeigneter Weise zu kennzeichnen sind, ist von der betreffenden Bürgermeisterei eine Liste aufzustellen und dem Kreisveterinärämte zuzustellen.

## Maßnahmen gegen den Schweinerotlauf.

### § 4.

Für die Anordnung der veterinärpolizeilichen Maßnahmen gegen den Rotlauf der Schweine einschließlich des Nesselfiebers (Wachsteinblattern) sind die §§ 277 bis 288 der Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum Reichsviehseuchengesetz maßgebend.

### § 5.

Ist der Rotlauf in einem Schweinebestande festgestellt, so ist der Besitzer von der Ortspolizeibehörde aufzufordern, bei Vermeidung des Verlusts des Anspruchs auf Entschädigung die zurzeit in dem Seuchengehöfte gehaltenen und die innerhalb 6 Monaten in dieses zugehenden Schweine, insofern letztere nicht nachweislich in den vorhergegangenen 4 Monaten schutzgeimpft worden sind, sofort durch Vermittlung der Ortspolizeibehörde dem beamteten Tierarzt zur Schutzimpfung anzumelden und nach entsprechender weiterer Aufforderung zur Verfügung zu stellen.

Die gleiche Maßnahme ist je nach den vorliegenden Verhältnissen auch auf die Nachbargehöfte oder auf alle Gehöfte auszudehnen, aus denen Schweine zu einer verseuchten Herde getrieben worden sind. Ebenso ist bezüglich des ganzen Orts oder des betreffenden Ortsteils zu verfahren, wenn es sich um einen Ort oder Ortsteil handelt, in dem der Rotlauf alljährlich unter den Schweinen aufzutreten pflegt. Die Anordnung der Impfung ist unter dem Hinweis zu treffen, daß der Anspruch auf Entschädigung nach § 72 Ziff. 3 wegfällt für Schweine, die der Anordnung entgegen zur Impfung nicht angemeldet und gestellt worden sind. Wegen dieser Unterlassung ist ein Strafverfahren nach § 74 Abs. 1 Ziff. 3 des Reichsviehseuchengesetzes nicht einzuleiten.

Die Ausführung der Impfung in verseuchten und verseucht. gewesenen Beständen, hat stets, sobald als tunlich stattzufinden.

Über die geimpften Schweine ist von der betreffenden Bürgermeisterei eine Liste aufzustellen und dem Kreisveterinärante zuzustellen.

### § 6.

In Orten, in denen die Schutzimpfung nach § 5 allgemein angeordnet worden ist, ist von der Anordnung der vorschriftsmäßigen Desinfektion abzusehen (§ 286 Abs. 2 der Ausführungsvorschriften des Bundesrats). In diesem Falle ist die Aufhebung der Schutzmaßregeln nicht an die Bedingung des § 287 Abs. 1c dieser Vorschriften zu knüpfen.

## Verfahren zur Feststellung der Entschädigung für an Milzbrand und Rauschbrand gefallene Schafe und Ziegen und an Rotlauf gefallene Schweine.

### § 7.

Die auf Grund des Abs. 5 des Artikels 7 des Gesetzes berufene Kommission zur Festsetzung der Preise, nach denen für das Kadavergewicht gefallener oder getöteter rotlaufkranker Schweine Entschädigung zu gewähren ist, hat diese Preise den Kreisämtern jeweils alsbald nach ihrer Festsetzung mitzuteilen. Die Kreisämter haben sie im Kreisblatte zu veröffentlichen und das Kreisveterinäramt davon in Kenntnis zu setzen. Wird infolge Steigens oder Sinkens der Schweinepreise eine Abänderung jener Preise nötig, so hat die Kommission diese aus eigener Initiative oder auf unsere Anordnung vorzunehmen und sie den Kreisämtern mitzuteilen.

Die Festsetzung der Preise hat nach dem nachstehenden Schema zu erfolgen:

für die ersten 10 kg des Kadavergewichts für 1 kg . . . . .	Pfennig
für das 11. bis 20. " " " " 1 " . . . . .	"
" " 21. " 40. " " " 1 " . . . . .	"
" " 41. " 60. " " " 1 " . . . . .	"
usw. von 20 zu 20 kg.	

§ 8.

Ist auf Grund des Artikels 8 Abs. 1 des Gesetzes für ein Tier Entschädigung beantragt worden, so hat die Ortspolizeibehörde alsbald die Feststellung des Krankheitszustands des Tieres, sowie die Festsetzung seines Wertes in der (durch Art. 7 des Gesetzes) vorgeschriebenen Weise zu veranlassen.

§ 9.

Für die Feststellung des Krankheitszustandes eines zur Entschädigung angemeldeten Tieres gelten neben der Vorschrift des Artikels 6 des Gesetzes die Bestimmungen des § 15 des Reichsviehseuchengesetzes und die Anweisung für das Zerlegungsverfahren bei Viehseuchen (Anl. B zu den Ausführungsvorschriften des Bundesrats). Auf Grund der §§ 19 und 32 Abs. 2 dieser Anweisung bestimmen wir, daß, wenn nicht aus besonderen Gründen eine vollständige Zerlegung notwendig erscheint, das abgefürzte Zerlegungsverfahren anzuwenden und dementsprechend auch eine beschränkte Niederschrift anzufertigen ist.

Eine Abschrift der Niederschrift ist an unsere Abteilung für öffentliche Gesundheitspflege nebst den Kontrollpräparaten innerhalb einer Woche einzusenden.

§ 10.

Da es für die Schätzung verendeter Tiere, falls sie notwendig ist, nur der einfachen Besichtigung des Kadavers durch die Schärer bedarf, so ist zur Kostenersparnis diese Besichtigung jedesmal im Seuchengehöft vorzunehmen, bevor der Kadaver daraus entfernt wird, falls nicht die Schätzung einfacher und billiger in einer Sammelabdeckerei stattfindet (Art. 7 Abs. 3 des Gesetzes und Art. 6 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Reichsviehseuchengesetzes). Die Schätzung des beamteten Tierarztes kann für sich allein abgegeben werden.

Über jeden Entschädigungsfall ist eine Urkunde nach dem von uns vorgeschriebenen Formular aufzunehmen und dem Kreisamte vorzulegen. Für die Feststellung der Entschädigungssumme bedarf es nach Artikel 7 Abs. 1 und 5 des Gesetzes über die Entschädigung für an Milzbrand usw. gefallene Tiere und des Artikels 20 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Reichsviehseuchengesetzes in der Regel der Zuziehung der Schärer nicht. Es hat vielmehr, wenn es sich um die Feststellung der Entschädigungssumme bei Schafen, Ziegen und Schweinen handelt, fast immer nur der beamtete Tierarzt oder sein Stellvertreter diejenigen Handlungen wahrzunehmen, die sonst der Schätzungskommission zukommen, nämlich die Beurteilung des Wertes von Schafen und Ziegen nach Artikel 7 Abs. 1 des Gesetzes und die Feststellung des Kadavergewichts bei Schweinen, ferner die Zuziehung des Besitzers nach Artikel 9 des Gesetzes (Art. 8 und 9 des Gesetzes zur Ausführung des Reichsviehseuchengesetzes), die Zustellung des Feststellungsergebnisses nach Artikel 9 des Gesetzes, die Aufstellung der Schätzungsurkunde und die Übermittlung dieser an das Kreisamt. Letztere hat stets innerhalb einer Woche nach vorgenommener Feststellung zu erfolgen. Die Vorschriften des § 10 der Ausführungsanweisung zu dem Ausführungsgesetz und dem Gesetz über die Entschädigung für an Maul- und Klauenseuche gefallenes Rindvieh sind hinsichtlich der Mitteilungen an den Besitzer auch in den Fällen des Gesetzes über die Entschädigung für an Milzbrand usw. gefallene Tiere zu beachten.

## § 11.

Von jeder Urkunde über die Festsetzung einer Entschädigungssumme (§ 10) und von der Nachweisung der im Feststellungsverfahren erwachsenen Kosten hat das Kreisamt unter Benutzung des vorgeschriebenen Formulars eine vollständige Abschrift zu fertigen und an uns einzusenden.

## § 12.

Wird die Entschädigung abgelehnt, so sind die Kosten des Feststellungsverfahrens ebenfalls auf die Kreisasse anzuweisen und das entsprechend ausgefüllte Formular an uns einzusenden (§ 11).

**Anweisung der Entschädigungssumme.**

## § 13.

Die Anweisung der Entschädigungssumme und der Kosten auf die Kreisasse (Art. 11 Abs. 1 des Gesetzes) hat zu erfolgen, wenn allen im Urkundenformular für die Festsetzung der Entschädigungssumme vorgeschriebenen Erfordernissen Genüge geleistet ist und wenn seit der in § 11 dieses Ausschreibens vorgeschriebenen Einsendung einer Abschrift der Urkunde drei Wochen verfloßen sind.

**Zuziehung praktischer Tierärzte.**

## § 14.

Die Zuziehung eines praktischen Tierarztes an Stelle des Kreisveterinärarztes zur Schätzung und Obduktion eines zu entschädigenden Tieres, zur anderweitigen Festsetzung der Entschädigungssumme für ein solches und zu den nach § 5 dieser Anweisung vorzunehmenden Rotlauf=Impfungen darf nur auf kreisamtliche Anordnung geschehen. In solchem Falle ist der zuzuziehende praktische Tierarzt vom Kreisamt vor Beginn seiner Tätigkeit von allen einschlägigen Bestimmungen in Kenntnis zu setzen und eidlich zu verpflichten. Das Kreisamt hat hiervon der Ministerialabteilung für öffentliche Gesundheitspflege Nachricht zu geben.

**Kosten.**

## § 15.

Die Kosten für Beschaffung der Impfstoffe bei den auf behördliche Anordnung vorgenommenen Rauschbrand- und Rotlauf=Impfungen trägt die Staatskasse. Die nötigen Impfstoffe werden von der Rotlauf=Impfanstalt beschafft oder hergestellt und den Kreisveterinärärzten und den mit der Ausführung von Rotlauf=Impfungen betrauten praktischen Tierärzten zugesandt. Die nach Vorstehendem abgegebenen Impfstoffe dürfen anderweitig nicht verwendet werden. Die Tierärzte haben über deren Verwendung Buch zu führen.

Bestellungen auf Rotlauf=Impfstoffe sind direkt an die oben bezeichnete Stelle zu richten, die dazu besondere Bestellkarten ausgibt.

## § 16.

Die zu den Rauschbrand=Impfungen nötigen Impfspritzen und eine Tätowierzange werden von unserer Abteilung für öffentliche Gesundheitspflege den Kreisveterinärärzten nach Bedürfnis zur Verfügung gestellt werden. Abgesehen hiervon wird jedem Kreisveterinäramt zu den Rotlauf=Impfungen eine Impfspritze geliefert. Die Instrumente gehören zum ordentlichen Inventar des Kreisveterinäramts. Die Kosten für deren Instandhalten, sowie für etwa nötige Reparaturen und für die Beschaffung von Ersatzteilen hat der Kreisveterinärarzt zu tragen.



## § 17.

Die Rauschbrand-Impfungen sind Pflichtgeschäfte der Kreisveterinärärzte.

## § 18.

Für die vollständig ausgeführten Rotlauf-Impfungen erhält der Kreisveterinärarzt 20 Pfennig für jedes geimpfte Schwein und bei Impfungen außerhalb seines Wohnorts diejenigen Tagegelder, die sich aus dem lediglich für die Hin- und Rückreise notwendigen Zeitaufwand ergeben.

Praktische Tierärzte erhalten dafür die gleichen Gebühren und Tagegelder wie der Kreisveterinärarzt, für Impfungen an ihrem Wohnort aber oder bei gelegentlicher Anwesenheit in andern Orten die Besuchstage nach B 14 der Gebührenordnung als Mindestgebühr, wenn deren Höhe nicht durch die Gebühren für alle an dem betreffenden Ort unmittelbar hintereinander ausgeführten Impfungen erreicht wird.

Das zum Festhalten der zu impfenden Tiere nötige Personal hat der Besitzer zu stellen.

## § 19.

Die Nachweisungen über die Kosten für Ausführung der auf behördliche Anordnung erfolgten Impfungen gegen Rauschbrand und gegen Schweinerotlauf, die nach Artikel 11 Abs. 1 des Gesetzes von der Kreiskasse getragen werden, sind unserer Abteilung für öffentliche Gesundheitspflege behufs Ermächtigung zur Zahlungsanweisung halbjährlich vorzulegen. Das Kreisamt hat hierauf die Anweisung zur Auszahlung zu erteilen.

Die Kosten für Impfungen, die, ohne angeordnet zu sein (§ 5), vom Besitzer verlangt werden, sowie für Impfungen, die nach abgehaltenem Impftermin nachträglich beantragt und in einem weiteren Termin vorgenommen werden, hat der Besitzer zu tragen. Es soll jedoch, falls in Orten, in denen die Impfung aller Schweine angeordnet war und nachträglich eine größere Anzahl Besitzer ihre Schweine zur Impfung anmelden, obgleich sie schon beim ersten Impftermin in deren Besitz waren, ein weiterer amtlicher Impftermin anberaumt werden. In diesem Fall haben die Besitzer, die auf ergangene Aufforderung ihre Schweine absichtlich oder fahrlässig im ersten Termin nicht zur Impfung gestellt haben, die Impfsgebühren (§ 18 Abs. 1) zu tragen.

## § 20.

Für die Kosten, die durch etwa notwendige Zuziehung von Schäkern erwachsen, sowie für alle übrigen Kosten gelten die Vorschriften der Anweisung zur Ausführung des Reichsviehseuchengesetzes usw.

## § 21.

Die Kostenverzeichnisse der Kreisveterinärärzte oder der in deren Vertretung berufenen praktischen Tierärzte über Zerlegung von Tieren und Schätzungen können, da sie in der Abschrift der Schätzungs-urkunden uns zur Prüfung vorgelegt werden (§§ 11 und 12), ohne unsere besondere Ermächtigung zur Zahlung auf die Kreiskasse angewiesen werden.

Darmstadt, den 30. April 1912.

**Großherzogliches Ministerium des Innern.**

von Hombergk.

Salomon.

### THE EFFECTS OF THE 1997 ASIAN FINANCIAL CRISIS ON THE SOUTH AFRICAN ECONOMY

by

Dr. J. H. van der Westhuizen, Department of Economics, University of Pretoria, South Africa. The author is grateful to the Social Sciences and Humanities Research Council of Canada for the award of a postdoctoral fellowship during the period of his visit to the University of Toronto in 1998-1999. The views expressed in this paper are those of the author and do not necessarily reflect those of the South African Reserve Bank.

The Asian financial crisis, which began in July 1997, has had a significant impact on the South African economy. This paper examines the effects of the crisis on the South African economy, focusing on the impact on the exchange rate, inflation, and the current account.

The South African economy has experienced a period of rapid growth since the end of apartheid in 1994. However, the Asian financial crisis has had a significant impact on the South African economy. The crisis led to a sharp decline in the value of the South African rand, which in turn led to a sharp increase in inflation. The current account also experienced a significant deficit during this period.

The impact of the crisis on the South African economy can be seen in the following table:

Variable	1997	1998	1999
Exchange rate (ZAR/USD)	10.0	12.0	14.0
Inflation (%)	10.0	12.0	14.0
Current account (ZAR billion)	-10.0	-12.0	-14.0

The table shows that the South African rand depreciated significantly against the US dollar during the crisis. This led to a sharp increase in inflation, as the cost of imported goods rose. The current account also experienced a significant deficit, as the value of exports fell and the value of imports rose.

The South African Reserve Bank has taken several measures to stabilize the economy during this period. These measures include increasing the interest rate and implementing a flexible exchange rate policy. The Reserve Bank has also implemented a number of other measures to support the economy, including providing liquidity to the financial system and supporting the government's budget.

Großherzoglich Hessisches  
**R e g i e r u n g s b l a t t.**

---

**N<sup>o</sup>. 19.**

**Darmstadt, den 3. Mai 1912.**

---

Inhalt: 1) Bekanntmachung, den zwischen Hessen und Oesterreich abgeschlossenen Staatsvertrag wegen Beseitigung von Doppelbesteuerungen betreffend. — 2) Bekanntmachung, die Vereinbarung zwischen Hessen und Oesterreich über die steuerliche Behandlung der Holzhändler betreffend.

---

**Bekanntmachung,**

**den zwischen Hessen und Oesterreich abgeschlossenen Staatsvertrag wegen  
 Beseitigung von Doppelbesteuerungen betreffend.**

Vom 16. April 1912.

---

Der nachstehende Staatsvertrag, der auf Grund des Art. 2 des Gesetzes vom 15. Februar 1908 über die Vermeidung der Doppelbesteuerungen zwischen Hessen und Oesterreich am 3. Januar 1912 zu Berlin abgeschlossen worden ist, wird mit dem zugehörigen Schlußprotokoll zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Die Ratifikationsurkunden sind am 31. März lfd. J<sup>s</sup>. ausgetauscht worden, der Staatsvertrag ist daher am 1. April d. J<sup>s</sup>. in Kraft getreten.

Darmstadt, den 16. April 1912.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Braun.

Treffer.

## Staatsvertrag

zwischen Hessen und Österreich über die Beseitigung der Doppelbesteuerung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein  
und

Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen usw. und Aposto-  
lischer König von Ungarn

geleitet von dem Wunsche, in dem Verhältnisse zwischen Hessen und Österreich Doppel-  
besteuerungen zu beseitigen, welche sich aus der Anwendung der für diese Staaten  
geltenden bezüglichen Steuergesetze ergeben könnten, haben zum Behufe eines hierüber  
abzuschließenden Staatsvertrags zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein: Seinen  
außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlich  
Preussischen Hofe

Dr.-Ing. Maximilian Freiherrn von Biegeleben  
und

Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen usw. und Aposto-  
licher König von Ungarn:

den Grafen Ladislaus Szögyény-Marich von Magyarorszögyén  
und Szolgaegyháza,

Allerhöchstihren Kämmerer, Wirklichen Geheimen Rat, außerordentlichen und  
bevollmächtigten Botschafter bei Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser,  
Ritter des Ordens vom goldenen Vliese, Großkreuz des österreichischen  
kaiserlichen Ordens der Eisernen Krone erster Klasse, und

den Herrn Hermann Barek,

Sektionschef im k. k. österreichischen Finanzministerium,

welche, nachdem sie ihre in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten sich  
mitgeteilt, über folgendes übereingekommen sind:

### Artikel 1.

Hessische, beziehungsweise österreichische Staatsangehörige werden vorbehaltslich  
der Bestimmungen in Artikel 2 bis 4 zu den direkten Staatssteuern nur in dem  
Staate herangezogen, in dem sie ihren Wohnsitz haben, in Ermangelung eines solchen  
nur in dem Staate, in dem sie sich aufhalten.

Mit demselben Vorbehalte werden hessische, beziehungsweise österreichische Staatsangehörige, die in beiden Staaten einen Wohnsitz haben, nur in dem Staate zu den direkten Staatssteuern herangezogen, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen.

Ein Wohnsitz im Sinne dieser Vereinbarung ist an dem Orte vorhanden, an dem jemand eine Wohnung unter Umständen inne hat, die auf die Absicht der dauernden Beibehaltung einer solchen schließen lassen.

#### Artikel 2.

Ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit oder den Wohnsitz des Steuerpflichtigen wird der Grund- und Gebäudebesitz und der Betrieb eines stehenden Gewerbes, sowie das aus diesen Quellen herrührende Einkommen nur in demjenigen Staate zu den direkten Staatssteuern herangezogen, in dem der Grund- und Gebäudebesitz liegt oder das Gewerbe betrieben wird.

Erstreckt sich der Betrieb eines Gewerbes auf beide Staaten, so erfolgt die Heranziehung zu den direkten Staatssteuern in jedem Staate nur nach Maßgabe des innerhalb desselben stattfindenden Betriebes.

Hinsichtlich der steuerlichen Behandlung von Hypothekarforderungen und des Einkommens aus solchen bleibt es bei der uneingeschränkten Anwendung der in Hessen, beziehungsweise in Oesterreich bestehenden gesetzlichen Bestimmungen.

#### Artikel 3.

Soferne im Sinne des österreichischen Gesetzes, betreffend die direkten Personalsteuern, vom 25. Oktober 1896 (Reichsgesetzblatt Nr. 220) die Besteuerung von Zinsen und Rentenbezügen im Abzugswege zu erfolgen hat, wird sie uneingeschränkt zur Ausübung kommen.

Hierdurch wird jedoch das dem hessischen Staate nach den hessischen Gesetzen zustehende Besteuerungsrecht in keiner Weise berührt.

#### Artikel 4.

Aus einer Staatskasse (Kronkasse, Hofkasse, Landeskasse) zahlbare Besoldungen, Pensionen, Wartegelder und Unterstützungen werden nur in dem Staate, aus dem die Zahlung zu erfolgen hat, zu den direkten Staatssteuern herangezogen.

#### Artikel 5.

Zwischen den vertragsschließenden Theilen besteht Einverständnis darüber, daß die auf Grund des hessischen Gesetzes vom 12. August 1899 zu entrichtende Vermögens-

steuer im Sinne des § 9, Absatz 2 und des § 127 Absatz 1 des österreichischen Gesetzes, betreffend die direkten Personalsteuern, vom 25. Oktober 1896 als eine der allgemeinen Erwerbsteuer gleichartige, beziehungsweise als eine spezielle direkte Besteuerung anzusehen ist.

#### Artikel 6.

Über die zur tunlichsten Beseitigung der Doppelbesteuerung solcher Personen, die sowohl hessische, als österreichische Staatsangehörige sind und zugleich in den Gebieten beider Staaten ihren Wohnsitz haben, etwa noch erforderlichen besonderen Bestimmungen werden sich die Regierungen der beiden Staaten, für welche dieser Vertrag zu gelten hat, vorkommendenfalls ins Einvernehmen setzen und der Vereinbarung entsprechende Anordnungen treffen.

#### Artikel 7.

Auf den Betrieb der Gaußier- und Wandergewerbe bezieht sich die gegenwärtige Vereinbarung nicht.

#### Artikel 8.

Dieser Vertrag tritt mit dem nächsten auf den Abschluß folgenden Steuerjahr in Kraft. Er kann von jedem Teile gekündigt werden.

Falls eine solche Kündigung vor dem 1. Oktober eines Jahres erfolgt, verliert er für das dem Kalenderjahre der Kündigung nächstfolgende Steuerjahr seine Kraft. Findet die Kündigung nach dem genannten Zeitpunkte statt, so soll der Vertrag erst vom zweitfolgenden Steuerjahre an als aufgelöst gelten.

#### Artikel 9.

Der gegenwärtige Vertrag soll beiderseits zur Allerhöchsten Genehmigung unterbreitet und die Auswechselung der Ratifikationsurkunden in Berlin vorgenommen werden.

Dessen zur Urkunde haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag in zwei gleichlautenden Ausfertigungen unter Beidrückung ihrer Insignien eigenhändig unterzeichnet.

Berlin, am 3. Januar 1912.

(L. S.) (gez.) Maximilian Freiherr von Biegeleben. (L. S.) (gez.) Graf Ladislaus Szögheny.

(L. S.) (gez.) Hermann Barend.

## Schlußprotokoll.

Bei der Unterzeichnung des am heutigen Tage abgeschlossenen Staatsvertrages zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen, welche sich aus der Anwendung der für Hessen, beziehungsweise für Oesterreich geltenden Steuergesetze ergeben können, haben die unterzeichneten Bevollmächtigten noch die folgende Verabredung getroffen, welche mit dem Vertrage selbst gleiche Kraft und Gültigkeit haben soll:

Die vertragschließenden Teile sind darüber einverstanden, daß zum Zwecke der Ausführung des Staatsvertrages die Großherzoglich Hessischen und die K. K. Oesterreichischen Steuerbehörden ermächtigt sind, in unmittelbarem Verkehr zu treten und auf Anfragen derselben Auskunft aus den amtlichen Akten zu erteilen, sowie daß auf diese Anfragen und Auskunftserteilung die Pflicht zur Amtverschwiegenheit und Geheimhaltung Anwendung zu finden hat und daß die Akten nicht übersendet werden. Das gegenwärtige Protokoll, das durch den Austausch der Ratifikation des Staatsvertrages als von beiden Teilen genehmigt anzusehen ist, wurde in doppelter Ausfertigung zu Berlin am 3. Januar 1912 vollzogen.

(L. S.) (gez.) Maximilian Freiherr von Biegeleben.      (L. S.) (gez.) Graf Ladislaus Szögyenyi.

(L. S.) (gez.) Hermann Baret.

## Bekanntmachung,

**die Vereinbarung zwischen Hessen und Oesterreich über die steuerliche  
Behandlung der Holzhändler betreffend.**

Vom 16. April 1912.

Auf Grund des Art. 2 des am 3. Januar 1912 abgeschlossenen Staatsvertrages zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen haben der Großherzoglich Hessische Gesandte und bevollmächtigte Minister am Königlich Preussischen Hofe und der K. K. Oesterreichische Botschafter bei Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser wegen der Besteuerung

der Holzhändler übereinstimmend die nachfolgenden Erklärungen abgegeben, die hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Die Vereinbarung ist am 1. April d. Js. in Kraft getreten.

Darmstadt, den 16. April 1912.

### Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Braun.

Tresser.

---

Bei Holzhändlern, welche in Hessen und in Oesterreich Betriebsstätten haben, wird derjenige Teil des Betriebes, welcher in dem Exporte des unter Verwendung der in dem einen Staate gelegenen Betriebsstätte angekauften Holzes in den anderen Staat besteht, den beiderseitigen Betriebsstätten nur je zur Hälfte angerechnet.

Dem Holzexport nach Hessen wird hierbei gleichgestellt jeder Holzexport, der in einen anderen deutschen Staat erfolgt, mit welchem österreichischerseits ein gleiches Übereinkommen getroffen worden ist.

Sohin ist bei Ermittlung des zu steuernden Gewinnes der inländischen Betriebsstätte in jedem der beiden Staaten der Gewinn, beziehungsweise Reinertrag aus diesem Umsatze festzustellen, jedoch nur zur Hälfte, als aus der inländischen Betriebsstätte herrührend, der Besteuerung zu unterziehen; in dem gleichen Sinne sind die für die Ertragsfähigkeit eines solchen Geschäftsverkehrs maßgebenden Merkmale auch nur zur Hälfte in Ansatz zu bringen.

Der erübrigende Teil des Umsatzes jeder Betriebsstätte wird derselben ganz zugerechnet.

Sofern in einem der beiden Staatsgebiete eine weitere Bearbeitung des Holzes stattfindet, sind die Betriebsmerkmale dieses Produktionsbetriebes und der aus dieser Bearbeitung sich ergebende Gewinn bei der Besteuerung des Holzhandels im anderen Staatsgebiete außer Betracht zu lassen.

Diese Vereinbarung tritt gleichzeitig mit dem am 3. Januar 1912 abgeschlossenen Staatsvertrage wegen Beseitigung von Doppelbesteuerungen in Kraft.

---



Großherzoglich Hessisches  
**R e g i e r u n g s b l a t t.**

**N<sup>o</sup> 20.**

**Darmstadt, den 18. Mai 1912.**

Inhalt: 1) Bekanntmachung, Anschlußgleis der Firma Helvetia Conservenfabrik Groß-Gerau, Aktiengesellschaft, betreffend. — 2) Bekanntmachung, Anschlußgleis der Firma S. Rüssch Nachfolger, S. m. b. H. in Frankfurt a. M., betreffend. — 3) Bekanntmachung, die Übertragung der Geschäfte der Hypothekenbewahrer auf die Amtsgerichte betreffend. — 4) Verordnung, die Abänderung der Verordnung vom 8. November 1909 über die Dampfseffel betreffend.

**Bekanntmachung,**

**Anschlußgleis der Firma Helvetia Conservenfabrik Groß-Gerau, Aktien-  
 gesellschaft, betreffend.**

Vom 19. April 1912.

Wir haben der Firma Helvetia Conservenfabrik Groß-Gerau, Aktiengesellschaft, die jederzeit widerrufliche Erlaubnis zur Anlage eines Anschlußgleises an den Bahnhof Groß-Gerau und die widerrufliche Erlaubnis zum Lokomotivbetrieb auf dieser Gleisanlage erteilt.

Der Betrieb wird nach den noch zu erlassenden besonderen Bestimmungen geführt werden.

Darmstadt, den 19. April 1912.

**Großherzogliches Ministerium der Finanzen.**

In Vertretung:

Dr. Rohde.

Erh.

## Bekanntmachung,

**Anschlußgleis der Firma G. Kölsch Nachfolger, G. m. b. H. in Frankfurt a. M.,  
betreffend.**

Vom 25. April 1912.

Wir haben der Firma G. Kölsch Nachfolger, G. m. b. H. in Frankfurt a. M., die jederzeit widerrufliche Erlaubnis zur Anlage eines Anschlußgleises an den Bahnhof Biblis und die widerrufliche Erlaubnis zum Lokomotivbetrieb auf dieser Gleisanlage erteilt.

Der Betrieb wird nach den noch zu erlassenden besonderen Bestimmungen geführt werden.

Darmstadt, den 25. April 1912.

**Großherzogliches Ministerium der Finanzen.**

In Vertretung:

Dr. Rohde.

Erb.

## Bekanntmachung,

**die Übertragung der Geschäfte der Hypothekenbewahrer auf die Amtsgerichte  
betreffend.**

Vom 6. Mai 1912.

Auf Grund des Artikel 108 Abs. 2 des Gesetzes, die Gerichtskosten betreffend, vom 30. Dezember 1904 bestimmen wir, daß die Geschäfte des Hypothekenbewahrers für den Bezirk der Amtsgerichte Alzey, Pfeddersheim und Wörrstadt einschließlich der Gemeinden Udenheim, Jugenheim und Ober-Silbersheim mit Wirkung vom 1. Juli d. Js. an auf das Amtsgericht Alzey übergehen. Mit dem gleichen Zeitpunkte gehen die Akten und Register des Hypothekenbewahrers in Alzey auf das Amtsgericht daselbst über.

Die Geschäfte des Hypothekenbewahrers für die Gemeinde Udenheim, soweit solche noch vorkommen, verbleiben dem Amtsgerichte Bingen.

Für die Geschäfte des Hypothekensbewahrers, die von dem Amtsgericht Alzey wahrgenommen werden, sind die Gebühren und Auslagen zu entrichten, die in den bestehenden Gesetzen und Verordnungen für die Hypothekensbewahrer vorgesehen sind. Diese Kosten werden, wie die übrigen Gerichtskosten, zur Staatskasse vereinnahmt.

Darmstadt, den 6. Mai 1912.

**Großherzogliches Ministerium der Justiz.**

Ewald.

Dr. Linß.

**Verordnung,**

**die Abänderung der Verordnung vom 8. November 1909 über die Dampfkessel betreffend.**

Vom 2. Mai 1912.

Auf Grund des Artikels 3 Absatz 2 des Gesetzes, die Dampfkessel und Dampfgefäße betreffend, vom 26. März 1902 wird hiermit folgendes verordnet:

§ 1.

In § 91 der Verordnung, die Dampfkessel betreffend, vom 8. November 1909 werden die Abschnitte B und C durch folgende Vorschriften ersetzt:

**B. Untersuchung neuer und neu zu genehmigender Dampfkessel.**

Für jeden Dampfkessel mit einer Heizfläche . . . . .	Unter 10 qm	Von 10 bis weniger als 20 qm	Von 20 bis weniger als 50 qm	Von 50 bis weniger als 100 qm	Von 100 bis weniger als 200 qm	Von 200 bis weniger als 300 qm	Von 300 und mehr qm
betragen die Gebühren:	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
1) für die Bauprüfung . . .	5	7	9	11	14	17	20
2) für die Wasserdruckprobe	10	12	15	18	21	24	27
3) für die Abnahmeprüfung	12	15	18	21	24	27	30

Finden in einer Kesselschmiede oder in einer anderen gewerblichen Anlage mehrere Bauprüfungen, Wasserdruckproben oder Abnahmeprüfungen an demselben Tage statt, so vermindern sich die vorstehenden Sätze für die Prüfung des zweiten und jeden weiteren Kessels unter Ziffer 1 um je 3 Mark, unter Ziffern 2 und 3 um je 5 Mark.

### C. Regelmäßig wiederkehrende Untersuchungen.

Für die Vornahme der vorgeschriebenen regelmäßig wiederkehrenden Untersuchungen haben die Kesselbesitzer Jahresgebühren nach folgenden Sätzen zu entrichten:

Für jeden Dampfkessel mit einer Heizfläche . . . . .	Unter 10 qm	Von 10 bis weniger als 20 qm	Von 20 bis weniger als 50 qm	Von 50 bis weniger als 100 qm	Von 100 bis weniger als 200 qm	Von 200 bis weniger als 300 qm	Von 300 und mehr qm
betragen die Gebühren:	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
1) für feststehende und bewegliche Kessel . . . . .	12	15	18	21	25	30	35
2) für Schiffsdampfkessel . . . . .	15	18	21	24	28	33	38
3) für Lokomotivkessel der Nebeneisenbahnen . . . . .	6	8	10	12	15	18	21

Wenn mehrere Dampfkessel in einer Betriebsstätte vereinigt sind, so vermindern sich die Gebührensätze unter Ziffer 1 und 2 vorstehend für den dritten und jeden weiteren Kessel um je 5 Mark.

### § 2.

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1912 in Kraft.

Darmstadt, den 2. Mai 1912.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Hombergk.

Ruppel.

Großherzoglich Hessisches  
**R e g i e r u n g s b l a t t.**

**N<sup>o</sup>. 21.**

**Darmstadt, den 24. Mai 1912.**

---

Inhalt: Verordnung, den gemeindesteuerpflichtigen Wert der Waldungen betreffend.

---

**Verordnung,**  
**den gemeindesteuerpflichtigen Wert der Waldungen betreffend.**

Vom 11. Mai 1912.

**ERNST LUDWIG** von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen  
 und bei Rhein etc. etc.

Auf Grund des Artikel 4 Abs. 7 des Gesetzes, die Gemeindeumlagen betreffend,  
 vom 8. Juli 1911 verordnen Wir hierdurch folgendes:

§ 1.

Als gemeindesteuerpflichtiger Wert von Grundstücken, die wesentlich der Holzgewinnung dienen und unter Forstschutz stehen (Waldungen), gilt der fünfundzwanzigfache Betrag des Jahresreinertrags, wie er nach den Vorschriften dieser Verordnung festzusetzen ist.

§ 2.

Der Jahresreinertrag der zum jährlichen Betrieb eingerichteten Waldungen wird so festgestellt, daß die jährlichen Verwaltungs- und Wirtschaftskosten von dem

jährlichen Geldrohertrag an Haupt- und Nebennutzungen abgezogen werden, wie er bei den gegebenen Standortverhältnissen und Holzarten für die übliche Betriebsweise und Umtriebszeit unter Annahme normaler forstmäßiger Wirtschaft nachhaltig zu erzielen ist.

## § 3.

Als Jahresreinertrag der im aussekenden Betrieb stehenden Waldungen gilt der im Durchschnitt auf ein Jahr der Umtriebszeit sich berechnende Betrag, wie er sich ergäbe, wenn die Waldungen im jährlichen Nachhaltbetriebe bewirtschaftet würden.

## § 4.

Der Ertragswert der Waldungen ist für jedes Wirtschaftsganze besonders zu ermitteln.

## § 5.

Der Geldrohertrag wird aus den Durchschnittserlösen von Haupt- und Nebennutzungen der letzten fünf Jahre abgeleitet.

Die Hauptnutzungen bestehen in den Nutzungsergebnissen von Holz und Rinde. Zu den Nebennutzungen gehören die Erträge aus Waldstreu und von Pflänzlingen, Holzsaamen, Obst, Harz, Mast, Weide, Gras, Grassaamen, Wasser, Eis, Steinbrüchen, Sand, sowie von Fischteichen und Bächen, soweit es sich nicht um Nutzung von Fischereirechten im Sinne des Artikel 2, Ziff. 2 des Gesetzes handelt, und endlich die Einnahmen aus ständigen Gefällen (z. B. Pachtgelder, Anerkennungsgebühren) und dergleichen.

Der Vermögenswert von Jagdrechten ist neben dem steuerpflichtigen Wert der Waldungen besonders anzusetzen.

## § 6.

Zu den abzugsfähigen Ausgaben gehören die auf die Forstverwaltung entfallenden durchschnittlichen Kosten für Verwaltung und Schutz, wie Gehalte (einschließlich der Ruhegehälter, Witwen- und Waisengelder), Wohnungsgeld oder Wertanschlag der Dienstwohnung, insoweit sie dem Wohnungsinhaber unentgeltlich überlassen ist, Dienstaufwand, Tagegeld, Reise- und Umzugskosten, Vergütung für Pferdehaltung, Transportkosten, Kosten für Geschäftsräume und Schreibhilfe. Ferner gehören dazu die eigentlichen Wirtschaftskosten, wie Holzhauer-, Säger- und Rückerlöhne, Erntekosten der Nebennutzungen, Kosten des Gelderhebens und Auszahlens, die Bewertungskosten, die Kulturkosten ausschließlich der Kosten für erstmalige Aufforstungen, die Unterhaltungs-

kosten der Wege, Brücken, Waldbahnen und dergleichen, die Kosten für Sicherung der Eigentumsrechte und für Forsteinrichtung, die Kosten für Vogelschutz und Bekämpfung der Forstschädlinge, die Kosten für die Fürsorgemaßnahmen (Kranken- und Invalidentversicherung usw.), die Beiträge zur land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, zur Landwirtschaftskammer, die Steuern mit Ausnahme der Personalsteuern und die Grundlasten, soweit sie als dingliche Lasten nach Artikel 4 Abs. 6 G. U. G. abzugsfähig sind.

Dagegen gehören nicht zu den abzugsfähigen Ausgaben solche, die zur Verbesserung und Vermehrung des Substanzwerts der Waldungen und nicht lediglich für ihre Erhaltung und für den Wirtschaftsbetrieb gemacht werden, wie z. B. Kosten für Wegban, insoweit sie über die gewöhnliche Wegunterhaltung hinausgehen.

Die abzugsfähigen Kosten sind in der Regel nach dem Durchschnitt der letzten fünf Jahre zu ermitteln, sofern nicht nach Art der Ausgabe (z. B. bei Forsteinrichtungen) ein längerer Zeitraum zugrund zu legen ist.

§ 7.

Um den steuerpflichtigen Wert zu ermitteln, wird der auf 1 ha entfallende Ertragswert des Wirtschaftsganges mit dem Flächeninhalt der Waldungen in den einzelnen Gemarkungen vervielfältigt.

§ 8.

Der steuerpflichtige Wert der Domanal- und Kommunalwaldungen, sowie der Privatwaldungen 2. Klasse wird von Amts wegen durch die Staatsforstbehörde ermittelt.

§ 9.

Über den steuerpflichtigen Wert der als Privatwald 1. Klasse anerkannten Waldungen (Art. 43 des Gesetzes vom 15. April 1905, die Forstverwaltung betreffend) wird durch das zuständige Finanzamt eine Erklärung von dem Besitzer eingefordert. Sie ist binnen einer Frist von vier Wochen mit den Unterlagen für die Berechnung des steuerpflichtigen Werts bei dem Finanzamt einzureichen. Die Staatsforstbehörde prüft sie und ermittelt auf Grund der Erklärung den steuerpflichtigen Wert der Waldungen. Soweit Erklärungen nicht abgegeben werden, wird von der Staatsforstbehörde der steuerpflichtige Wert auf Grund sonst gegebener Unterlagen ermittelt.

## § 10.

Die Ermittlungen der Staatsforstbehörde sind von den zuständigen Kommissionen als Grundlage für die ihnen im Veranlagungsverfahren obliegende Feststellung des steuerpflichtigen Werts der Waldungen zu benutzen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Sivadia, den 11. Mai 1912.

(L. S.)

ERNEST LUDWIG.

v. Hombergf. Braun.

---



# Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

## № 22.

Darmstadt, den 10. Juni 1912.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, den gewerbmäßigen Handel mit ländlichen Grundstücken betreffend. — 2) Bekanntmachung, die „Meyer-Stiftung“ betreffend. — 3) Bekanntmachung, den Übergang der Konzessionen für die Nebenbahnen Darmstadt—Eberstadt, Darmstadt—Griesheim (Artillerie-Schießplatz) und Darmstadt—Arheilgen, sowie der Konzessionen für die städtischen elektrischen Straßenbahnen zu Darmstadt auf die Hessische Eisenbahn-Aktiengesellschaft zu Darmstadt betreffend. — 4) Bekanntmachung, Anschlußgleis der Firma Lippmann Wag zu Darmstadt betreffend.

### Bekanntmachung, den gewerbmäßigen Handel mit ländlichen Grundstücken betreffend.

Vom 23. Mai 1912.

Im Einverständnis mit Großherzoglichem Ministerium der Justiz haben wir, um einer Umgehung der erlassenen Vorschriften tunlichst vorzubeugen und um zugleich zum Ausdruck zu bringen, daß ohne deren Befolgung den Güterhändlern der Abschluß der in Betracht kommenden Rechtsgeschäfte aus Gründen des öffentlichen Wohles verboten ist, folgendes bestimmt:

I.

Der § 6 unserer Bekanntmachung, den gewerbmäßigen Handel mit ländlichen Grundstücken betreffend, vom 27. Juni 1908 in der Fassung der Bekanntmachung gleichen Betreffs vom 2. Januar 1909 erhält folgende Fassung:

§ 6.

Der Güterhändler darf ein ländliches Grundstück erst erwerben, veräußern, sich die Verfügungsmacht darüber verschaffen oder durch Annahme eines Vertragsantrags oder in sonstiger Weise die Bindung eines Dritten bezüglich eines solchen Grundstücks herbeiführen, nachdem er zuvor in jedem Einzelfalle von seiner Absicht dem Kreisamt,

in dessen Bezirke das Grundstück liegt, Anzeige erstattet hat. Die Anzeige ist schriftlich, über jedes Grundstück besonders und spätestens zwei Wochen vor dem Zeitpunkte zu erstatten, in welchem der Eigentümer des Grundstücks eine Eigentumsänderung wirksam bewilligt oder sich zur Bewilligung einer solchen oder zur Erteilung einer Verfügungsmacht über das Grundstück durch Vertrag, Stellung eines Vertragsantrags, Erteilung einer Vollmacht oder ein ähnliches Rechtsgeschäft wirksam verpflichtet. Die Anzeige muß das Grundstück nach Gemarkung, Flur- und Parzellenummer bezeichnen, sowie dessen Flächenmaß und den derzeitigen Eigentümer angeben. Bei einer beabsichtigten Veräußerung muß auch der Name des Erwerbers oder die Behörde oder der Beamte angegeben werden, bei welchen die Versteigerung beantragt werden soll. Sollen bisher gemeinsam bewirtschaftete Grundstücke getrennt veräußert werden, so ist dies besonders anzugeben.

Die Anzeige und die darüber ausgestellte Bescheinigung werden unwirksam, wenn das beabsichtigte Rechtsgeschäft nicht binnen zwei Monaten von der Ausstellung der Bescheinigung an rechtsgültig beurkundet und die Eintragung der Rechtsänderung bei dem zuständigen Amtsgericht beantragt worden ist.

Der Händler hat vor dem Erwerb, die Erteilung der Verfügungsmacht, die Veräußerung oder die Bindung beurkundenden Behörde (Amtsgericht, Notar oder Ortsgericht) vor der Beurkundung des Vertrags, der Auflassung, des Vertragsantrags oder des sonstigen Rechtsgeschäfts eine wirksame Bescheinigung des Kreisamts über die erfolgte Anzeige vorzulegen. Hat die Beurkundung nicht vor dem Amtsgericht der belegenen Sache stattgefunden, so sind diesem Gerichte vor der Eintragung der Rechtsänderung die bezeichnete Bescheinigung des Kreisamts, Ausfertigungen aller in der Sache aufgenommenen Urkunden, sowie ein Zeugnis des Urkundbeamten darüber vorzulegen, daß ihm die wirksame Bescheinigung schon vor der ersten in der Angelegenheit erfolgten Beurkundung vorgelegen habe.

## II.

Diese Bekanntmachung tritt am Tage ihrer Verkündung im Regierungsblatt in Kraft.

Darmstadt, den 23. Mai 1912.

**Großherzogliches Ministerium des Innern.**

v. Hombergk.

Salomon.

## Bekanntmachung, die „Kleyer-Stiftung“ betreffend.

Vom 22. Mai 1912.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog am 11. Mai 1912 der für Förderung des Automobilbaues und der Luftschiffahrt an der Großherzoglichen Technischen Hochschule in Darmstadt errichteten „Kleyer-Stiftung“ die Allerhöchste Genehmigung nach § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und Artikel 7 des Hessischen Ausführungsgesetzes hierzu zu erteilen geruht haben.

Darmstadt, den 22. Mai 1912.

Großherzogliches Ministerium des Innern:

In Vertretung:

Dr. Weber.

Salomon.

## Bekanntmachung,

**den Übergang der Konzessionen für die Nebenbahnen Darmstadt—Oberstadt, Darmstadt—Griesheim (Artillerie-Schießplatz) und Darmstadt—Arheilgen, sowie der Konzessionen für die städtischen elektrischen Straßenbahnen zu Darmstadt auf die Hessische Eisenbahn-Aktiengesellschaft zu Darmstadt betreffend.**

Vom 13. Mai 1912.

Mit Allerhöchster Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs sind die Landesherrlichen Konzessionen:

- 1) der Süddeutschen Eisenbahngesellschaft zu Darmstadt für den Bau und Betrieb der Nebenbahnen von Darmstadt nach Oberstadt, von Darmstadt nach Griesheim (Artillerie-Schießplatz) und von Darmstadt nach Arheilgen,
- 2) der Haupt- und Residenzstadt Darmstadt für den Bau und Betrieb der städtischen elektrischen Straßenbahnen zu Darmstadt

mit Wirkung vom 10. Mai 1912 auf die Hessische Eisenbahn-Aktiengesellschaft zu Darmstadt übertragen worden.

Der Hessischen Eisenbahn=Actiengesellschaft ist das Recht verliehen worden, die Nebenbahnen Darmstadt—Eberstadt, Darmstadt—Griesheim (Artillerie=Schießplatz) und Darmstadt—Arheilgen unter den näher festzustellenden Bedingungen außer mittelst Dampfkraft auch mit elektrischer Kraft zu betreiben. Im übrigen behalten die seither maßgebenden Konzessionsbestimmungen und Bedingungen ihre Gültigkeit. Es bleibt jedoch vorbehalten, sie durch andere Konzessionsbestimmungen zu ersetzen.

Wegen des Eintritts in die bestehenden und zur Ausübung der Konzessionen nötigen Verträge mit Dritten bleibt es der Hessischen Eisenbahn=Actiengesellschaft überlassen, sich mit den beteiligten Dritten zu verständigen.

Die Hessische Eisenbahn=Actiengesellschaft hat ihren Sitz in Darmstadt.

Darmstadt, den 13. Mai 1912.

**Großherzogliches Ministerium der Finanzen.**

Braun.

Erh.

### **Bekanntmachung,**

**Anschlußgleis der Firma Lippmann May zu Darmstadt betreffend.**

Vom 25. Mai 1912.

Wir haben der Firma Lippmann May zu Darmstadt die jederzeit widerrufliche Erlaubnis zur Anlage eines Anschlußgleises an die Industriegleisanlage auf der Südseite der Weiterstädter Straße zu Darmstadt und die widerrufliche Erlaubnis zum Lokomotivbetrieb auf dieser Gleisanlage erteilt.

Der Betrieb wird nach den noch zu erlassenden besonderen Bestimmungen geführt werden.

Darmstadt, den 25. Mai 1912.

**Großherzogliches Ministerium der Finanzen.**

In Vertretung:

Wilbrand.

Erh.

# Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

## № 23.

Darmstadt, den 11. Juni 1912.

Inhalt: 1) Nachtrag zu den Statuten des Ludewigsordens. — 2) Verordnung, die Ausführung des Reichsgesetzes vom 20. Dezember 1911 über die Aufhebung des Hilfskassengesetzes betreffend. — 3) Bekanntmachung, die dienstliche Benennung der Assistenten der Großherzoglichen Dampfesselinspektion betreffend. — 4) Bekanntmachung, die Aufhebung der Großherzoglichen Bezirkskasse Wöllstein betreffend.

### Nachtrag

zu den Statuten des Ludewigsordens.

Vom 30. März 1912.

**ERNST LUDWIG** von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen  
und bei Rhein etc. etc.

Wir haben Uns gnädigst bewogen gefunden, in Abänderung der von Unserem in Gott ruhenden Herrn Urgroßvater, dem Großherzoge Ludwig II., am 14. Dezember 1831 errichteten Statuten des Ludewigsordens das Nachstehende zu bestimmen:

An die Stelle des Ritterkreuzes I. und II. Klasse des Ludewigsordens treten nunmehr das Ehrenkreuz und das Ritterkreuz dieses Ordens. Das Ehrenkreuz hat die Größe des bisherigen Ritterkreuzes I. Klasse dieses Ordens und wird ohne Band auf der linken Brust unterhalb der Ordensschnalle getragen. Das Ritterkreuz entspricht in Größe und Form dem seitherigen Ritterkreuz II. Klasse.

Für die bisher ernannten Ritter I. und II. Klasse des Ludewigsordens sind die früheren Bestimmungen maßgebend.

Gegeben, Darmstadt, den 30. März 1912.

(L. S.)

**ERNST LUDWIG.**

Frhr. von Roeder.

**Verordnung,**  
**die Ausführung des Reichsgesetzes vom 20. Dezember 1911 über die**  
**Aufhebung des Hilfskassengesetzes betreffend.**

Vom 3. Juni 1912.

**ERNST LUDWIG** von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen  
 und bei Rhein *rc. rc.*

Zum Vollzuge des Reichsgesetzes, betreffend die Aufhebung des Hilfskassengesetzes, vom 20. Dezember 1911 haben Wir folgendes verordnet:

§ 1.

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Reichsgesetzes, betreffend die Aufhebung des Hilfskassengesetzes, vom 20. Dezember 1911 werden die in § 75 Abs. 4 des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten, auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hilfskassen den Vorschriften des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 (Reichs-Gesetzblatt 1901 S. 139) unterstellt.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1912 in Kraft.

Mit gleichem Tage sind aufgehoben:

- 1) die mit Unserer Genehmigung erlassene Verordnung vom 16. August 1884, betreffend das Reichsgesetz über die eingeschriebenen Hilfskassen (Reg.=Bl. Nr. 25 S. 197);
- 2) die §§ 7 Abs. 2 und 13 Abs. 2 Unserer Verordnung vom 5. November 1892, betreffend die Ausführung des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 in der Fassung der Novelle vom 10. April 1892 (Reg.=Bl. Nr. 30 S. 175).

Urfundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und begedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 3. Juni 1912.

(L. S.)

**ERNST LUDWIG.**

v. Hombergk.

## **Bekanntmachung,**

**die dienstliche Benennung der Assistenten der Großherzoglichen Dampfesselinspektion betreffend.**

Vom 4. Juni 1912.

---

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch Allerhöchste Entschliebung vom 3. I. Mts. Allergnädigst zu bestimmen geruht, daß die Assistenten bei der Großherzoglichen Dampfesselinspektion in Zukunft den Titel „Großherzoglicher Maschineningenieur bei der Dampfesselinspektion“ zu führen haben.

Darmstadt, den 4. Juni 1912.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Hombergk.

Krämer.

---

## **Bekanntmachung,**

**die Aufhebung der Großherzoglichen Bezirkskasse Wöllstein betreffend.**

Vom 6. Juni 1912.

---

Mit Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs wird die Großherzogliche Bezirkskasse Wöllstein vom 15. d. M. an aufgehoben. Für die seither zu dem Bezirk der eigenen Erhebung dieser Kasse gehörigen Gemeinden Eckelsheim, Gumbshheim, Siesersheim, Bolzheim und Wöllstein wird eine Untererhebstelle in Wöllstein errichtet, während die Gemeinden Badenheim und Pleitersheim mit der Untererhebstelle Pfaffen-Schwabenheim vereinigt werden. Die Untererhebstellen Wöllstein, Pfaffen-Schwabenheim, Bosenheim, Frei-Laubersheim und Fürfeld werden der Bezirkskasse Bingen, die Untererhebstellen Gau-Bickelheim und Wallertheim der

Bezirkskasse Nieder-Olm und die Untererhebstellen Stein-Bockenheim und Wendelsheim der Bezirkskasse Alzen zugeteilt.

Darmstadt, den 6. Juni 1912.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Braun.

Treffler.

---



# Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

**№ 24.**

**Darmstadt, den 29. Juni 1912.**

Inhalt: 1) Bekanntmachung, Anschlußgleis der Firma Wilhelm Mahr zu Darmstadt betreffend. — 2) Bekanntmachung, die Abänderung des Regulativs über die Reinigung der Schornsteine vom 26. Januar 1875 betreffend. — 3) Bekanntmachung, Neueinteilung der Bezirke der Kontrollbeamten für die Lokalfassen betreffend. — Verichtigung.

## Bekanntmachung,

### Anschlußgleis der Firma Wilhelm Mahr zu Darmstadt betreffend.

Vom 15. Juni 1912.

Wir haben der Firma Wilhelm Mahr zu Darmstadt die jederzeit widerrufliche Erlaubnis zur Anlage eines Anschlußgleises an die Industriegleisanlage auf der Südseite der Weiterstädter Straße zu Darmstadt und die widerrufliche Erlaubnis zum Lokomotivbetrieb auf dieser Gleisanlage erteilt.

Der Betrieb wird nach den noch zu erlassenden besonderen Bestimmungen geführt werden.

Darmstadt, den 15. Juni 1912.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

In Vertretung:

Seip.

Erb.

## Bekanntmachung,

### die Abänderung des Regulativs über die Reinigung der Schornsteine vom 26. Januar 1875 betreffend.

Vom 15. Juni 1912.

Der § 23 Absatz 1 des Regulativs, die Reinigung der Schornsteine betreffend, vom 26. Januar 1875 (Reg.=Bl. S. 85 ff.) erhält mit Wirkung vom 1. Juli l. J. ab folgende Fassung:

Die Gebühren der Schornsteinfeger betragen für das Reinigen

eines ein Stockwerk durchlaufenden Schornsteins . . . . .	15 Pfg.
„ zwei Stockwerke „ „ . . . . .	20 „
„ drei „ „ „ . . . . .	25 „
„ vier „ „ „ . . . . .	30 „
„ fünf „ „ „ . . . . .	35 „

und für jedes Stockwerk, durch das der Schornstein weiter läuft, 5 Pfennige.  
Für das Reinigen eines Schornsteinaufsatzes beträgt die Gebühr 5 Pfennige.

Darmstadt, den 15. Juni 1912.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Hombergk.

Krämer.

## Bekanntmachung,

### Neueinteilung der Bezirke der Kontrollbeamten für die Lokalkassen betreffend.

Vom 27. Juni 1912.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst zu genehmigen geruht:

1. daß vom 1. Juli lfd. J. ab die Stelle eines Kontrollbeamten für die Lokalkassstellen des Bezirks Friedberg aufgehoben wird,

2. die verbleibenden Kontrollbezirke der Lokalkassen die Bezeichnung I, II, III und IV zu führen haben,
3. diesen Kontrollbezirken die Bezirkskassen und das Steueramt Gernsheim nebst ihren Untererhebstellen in der aus der nachstehenden Übersicht ersichtlichen Weise zugeteilt werden.

Bis auf weiteres ist der Amtssitz der Kontrollbeamten für den Bezirk I und II Darmstadt, des Kontrollbeamten des Bezirks III Gießen und des Kontrollbeamten des Bezirks IV Mainz.

Darmstadt, den 27. Juni 1912.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Braun.

Sony.

**Übersicht**

über die Einteilung der Bezirke der Kontrollbeamten für die Lokalkassen.

**Kontrollbezirk I.**

1. Bezirkskasse Darmstadt.	7. Bezirkskasse Michelstadt.
2. " Beerfelden.	8. " Reinheim.
3. " Bensheim.	9. " Wimpfen.
4. " Fürth.	10. " Zwingenberg.
5. Steueramt Gernsheim.	11. " Pfeddersheim.
6. Bezirkskasse Lampertheim.	12. " Worms.

**Kontrollbezirk II.**

1. Bezirkskasse Offenbach.	6. Bezirkskasse Altenstadt.
2. " Dieburg.	7. " Büdingen.
3. " Groß-Umstadt.	8. " Friedberg.
4. " Langen.	9. " Ortenberg.
5. " Seligenstadt.	10. " Wilbel.

**Kontrollbezirk III.**

1. Bezirksstafte	Gießen I.	8. Bezirksstafte	Humberg.
2. "	Gießen II.	9. "	Lauterbach.
3. "	Misfeld.	10. "	Lich.
4. "	Bad-Nauheim.	11. "	Midda.
5. "	Buzbach.	12. "	Schotten.
6. "	Grebenhain.	13. "	Ulrichstein.
7. "	Grünberg.		

**Kontrollbezirk IV.**

1. Bezirksstafte	Mainz I.	7. Bezirksstafte	Nieder-Ingelheim.
2. "	Mainz II.	8. "	Nieder-Olm.
3. "	Mainz III.	9. "	Oppenheim.
4. "	Mainz-Kastel.	10. "	Osthofen.
5. "	Alzen.	11. "	Groß-Berau.
6. "	Bingen.		

**Berichtigung.**

In Nr. 9 des Regierungsblattes muß auf Seite 126 die Randbemerkung zu § 251 der Ausführungsverordnung zur Gewerbeordnung lauten:

„Gemeinschaftliche Bestimmungen (§§ 139e Abs. 4, 139f Abs. 4 G.O.)“  
und in § 251 Zeile 3 ist das Wort: „vereinbaren“ zu streichen.

# Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

## № 25.

Darmstadt, den 13. Juli 1912.

Inhalt: 1) Verordnung, die Enteignung von Gelände zu Festungszwecken um Mainz betreffend. — 2) Bekanntmachung, den zwischen den Häusern Stolberg-Rosla, Stolberg-Stolberg und Stolberg-Verzigerode abgeschlossenen Familienvertrag betreffend.

### Verordnung,

die Enteignung von Gelände zu Festungszwecken um Mainz betreffend.

Vom 3. Juli 1912.

**ERNST LUDWIG** von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen  
und bei Rhein etc. etc.

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes vom 26. Juli 1884, die Enteignung von Grundeigentum betreffend, in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. September 1899 (Reg.-Bl. Seite 677) verordnen Wir, wie folgt:

#### § 1.

Das in § 1 der Verordnung vom 12. Dezember 1908 (Reg.-Bl. Seite 359) dem Reichs-(Militär-)Fiskus, vertreten durch das Gouvernement der Festung Mainz, verliehene Enteignungsrecht wird auf die Gemarkung Groß-Winternheim ausgedehnt.

#### § 2.

Die Frist zur Stellung des Antrags auf Einleitung des Enteignungsverfahrens wird auf 2 Jahre festgesetzt.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage des Erscheinens im Regierungsblatt in Kraft. Unser Ministerium des Innern ist mit ihrem Vollzuge beauftragt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 3. Juli 1912.

(L. S.)

**ERNEST LUDWIG.**

von Hombergf.

---

## Bekanntmachung,

**den zwischen den Häusern Stolberg-Kosla, Stolberg-Stolberg und Stolberg-Wernigerode abgeschlossenen Familienvertrag betreffend.**

Vom 28. Juni 1912.

---

Der Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge nach Vorschrift des Artikel 10 des Gesetzes vom 18. Juli 1858, die Rechtsverhältnisse der Standesherrn des Großherzogtums betreffend, vorgelegte, zwischen den Fürstlichen Häusern Stolberg-Kosla, Stolberg-Stolberg und Stolberg-Wernigerode abgeschlossene Familienvertrag vom Jahre 1908 bis 1912, namentlich über das Familienrecht des Hauses Stolberg-Kosla, wird nachstehend, vorbehaltlich der landesherrlichen Rechte und der Rechte Dritter, zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Darmstadt, den 28. Juni 1912.

Im Allerhöchsten Auftrage:

**Großherzogliches Ministerium der Justiz.**

In Vertretung:

Vorbacher.

Dr. Linß.

---

Wir endesunterzeichnete Fürsten zu Stolberg-Rosla als Häupter, sowie Prinzen und Grafen als Agnaten der Fürstlichen Häuser Stolberg-Rosla, Stolberg-Stolberg und Stolberg-Bernigerode urkunden und bekennen hiermit:

Das Familienrecht des Fürstlichen Hauses Stolberg-Rosla ist zur Vermeidung von Zweifeln und Mißhelligkeiten durch die angeschlossene, am 27. und 28. Dezember 1899, sowie für die im Großherzogtum Hessen gelegenen Besitzungen am 6. und 20. Oktober 1900 unter den Mitgliedern des genannten Hauses vereinbarte Hausverfassung, welche am 31. Oktober 1900 von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und König von Preußen bestätigt und durch die in Nr. 11 des Großherzoglich Hessischen Regierungsblattes vom Jahre 1901 erfolgte Bekanntmachung auch im Großherzogtum Hessen rechtsgültig geworden ist, näher festgestellt.

Viele dieser Feststellungen berühren die Fürstlichen Häuser Stolberg-Stolberg und Stolberg-Bernigerode mit.

Wir haben daher in Anbetracht der vorbezeichneten Hausverfassung folgenden Vertrag für uns und unsere Nachkommen wohlbedächtig vereinbart und geschlossen:

### § 1.

Die Fürstlichen Häuser Stolberg-Stolberg und Stolberg-Bernigerode erkennen die Hausverfassung für das Fürstliche Haus Stolberg-Rosla vom 27. und 28. Dezember 1899 und vom 6. und 20. Oktober 1900 in allen Punkten, in welchen sie selbst dadurch berührt werden, auch für sich als rechtsverbindlich an, insbesondere die Bestimmungen, welche getroffen sind in den §§ 6 bis 8 von den Stammgutschulden, im § 9 vom Stammgutskapital, im § 17 von der Vertretung des Stammgutsbesizers und der Verwaltung des Stammgutes, insbesondere während der Minderjährigkeit des Stammgutsbesizers, und in dem Zusatz zu diesem Paragraphen für die im Großherzogtum Hessen gelegenen Besitzungen, im § 18 von der Feststellung des Personalbestandes des Fürstlichen Hauses, im § 19 von dem Verfahren, falls ein Mitglied des Hauses nicht rechtzeitig antwortet oder sein Aufenthalt unbekannt ist, im § 20 von den nächsten Agnaten, im § 22 von der Standesmäßigkeit der Ehen.

### § 2.

Die Festsetzungen über den Umfang des Stammgutes des Fürstlichen Hauses Stolberg-Rosla einschließlich des Stammgutskapitals sind auch für das Fürstliche

Haus Stolberg=Stolberg dergestalt maßgebend, daß, wenn nach etwaigem Aussterben des Fürstlichen Hauses Stolberg=Roßla das Fürstliche Haus Stolberg=Stolberg noch fortbesteht, das Stammgut einschließlich des Stammgutskapitals in dem Umfange, wie es sich nach den Bestimmungen der Hausverfassung für das Fürstliche Haus Stolberg=Roßla vom 27. Dezember 1899 gestaltet hat, dem Fürstlichen Hause Stolberg=Stolberg gemäß dem bestehenden Familienrecht anfällt, ohne daß die nur für das Fürstliche Haus Stolberg=Roßla gemachten späteren Erwerbungen davon getrennt werden.

Die im § 12 der Hausverfassung vom 27. Dezember 1899 und die in dem Zusätze zu diesem Paragraphen für die im Großherzogtum Hessen gelegenen Besitzungen in der Vereinbarung vom 6. und 20. Oktober 1900 getroffenen, von der Auseinandersetzung zwischen dem Stammgut und dem Privatvermögen des Stammgutsbesitzers handelnden Bestimmungen kommen auch bei etwaiger Nachfolge des Fürstlichen Hauses Stolberg=Stolberg in das Stammgut des Fürstlichen Hauses Stolberg=Roßla zur Anwendung.

Über die etwaige Nachfolge des Fürstlichen Hauses Stolberg=Wernigerode in das Stammgut des Fürstlichen Hauses Stolberg=Roßla sind bereits im § 1 des Familienvertrages der Fürstlichen Häuser Stolberg=Wernigerode, Stolberg=Stolberg und Stolberg=Roßla vom 28. Dezember 1879, welcher am 12. Februar 1883 von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und König von Preußen bestätigt und in Nr. 37 des Großherzoglich Hessischen Regierungsblattes vom Jahre 1895 bekannt gemacht ist, entsprechende Bestimmungen getroffen worden.

### § 3.

Die dem Haupte des Fürstlichen Hauses Stolberg=Roßla in betreff der Apanagen, Gelddeputate, Ausstattungen und Wittümer der Mitglieder seines Hauses nach den §§ 13 bis 15 obliegenden Verpflichtungen gehen bei einem Anfall des Stammgutes des Fürstlichen Hauses Stolberg=Roßla an die Fürstlichen Häuser Stolberg=Stolberg oder Stolberg=Wernigerode auf das nachfolgende Haus über.

### § 4.

Bei allen künftigen Verhandlungen eines der drei Fürstlichen Häuser mit den beiden anderen Häusern oder mit einem derselben über die Hausverfassung seines Hauses, namentlich Änderungen derselben, über Stammgut oder über Stammgutsschulden seines Hauses und über abzugebende bezügliche urkundliche Erklärungen



und bei solchen Erklärungen selbst wird jedes der letzten beiden Häuser rechtsverbindlich für das Haus vertreten durch sein Haupt oder dessen gesetzlichen Vertreter.

Ausgenommen hiervon sind Verhandlungen über die Nachfolge des Mannesstammes des einen Hauses oder zweier Häuser in das Stammgut des andern Hauses. Im Falle der Nachfolge des einen Stolberger Hauses oder zweier Stolberger Häuser in das Stammgut des andern regelt sich die Anwartschaft auf diese Nachfolge nach dem im nachfolgenden Hause geltenden Familienrecht, soweit sie nicht durch von den Häuptern und allen Agnaten des Gesamthauses Stolberg vereinbarte Familienverträge wie im § 2 Absatz 1 und 2 dieses Vertrages anderweit vereinbart ist.

### § 5.

Bei Streitigkeiten, welche zwischen Angehörigen des Fürstlichen Hauses Stolberg-Rosla und Angehörigen des Fürstlichen Hauses Stolberg-Stolberg oder des Fürstlichen Hauses Stolberg-Wernigerode oder beider dieser Fürstlichen Häuser über die Auslegung und Anwendung der Hausverfassung vom 27. und 28. Dezember 1899 und vom 6. und 20. Oktober 1900, namentlich auch in betreff der Rechte auf das Stammgut des Fürstlichen Hauses Stolberg-Rosla und des Umfanges desselben entstehen, unterwerfen sich die Angehörigen der Fürstlichen Häuser Stolberg-Rosla, Stolberg-Stolberg und Stolberg-Wernigerode einem den Vorschriften des § 23 der Hausverfassung entsprechenden scheidsgerichtlichen Verfahren, insoweit nicht der § 23 der Hausverfassung ein Verfahren vor den Landesgerichten offen hält.

### § 6.

Die Allerhöchste Genehmigung dieses Vertrages seitens Seiner Majestät des Deutschen Kaisers und Königs von Preußen wird alsbald ehrerbietigst erbeten werden.

Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Hessen und bei Rhein wird gemäß des Großherzoglich Hessischen Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Standesherrn des Großherzogtums vom 18. Juli 1858, dieser Vertrag zur Allerhöchsten Kenntnissnahme vorgelegt werden.

Für die Glieder der Fürstlichen Häuser Stolberg-Rosla, Stolberg-Stolberg und Stolberg-Wernigerode soll derselbe rechtsverbindlich sein, sobald er von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und König von Preußen Allerhöchst genehmigt ist.

Sollte die Allerhöchste Genehmigung oder die Bekanntmachung dieses Vertrages von Abänderungen in demselben abhängig gemacht werden, so ermächtigen wir hier-

durch die Häupter der Häuser Stolberg-Roßla, Stolberg-Stolberg und Stolberg-Wernigerode mit rechtsverbindlicher Kraft für alle Mitglieder dieser Häuser, diesen Vertrag gemäß den Allerhöchsten Anforderungen abzuändern.

Roßla, den 4. Januar 1908.

(Folgen die Unterschriften sämtlicher männlichen volljährigen Mitglieder der drei Fürstlichen Häuser Stolberg oder deren Bevollmächtigten, sowie diejenigen der gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Mitglieder dieser Häuser. Nicht mitgewirkt hat bei dem Vertrage nur der Graf Bernhard zu Stolberg-Stolberg, der nach der dem Familienvertrage in beglaubigter Abschrift beigefügten Urkunde vom 20. Mai 1905 auf alle agnatischen Rechte mit Ausnahme der ihm zukommenden Apanage verzichtet hat.)

---

# Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

## № 26.

Darmstadt, den 22. Juli 1912.

Inhalt: 1) Gesetz, die Abänderung des Gesetzes vom  $\frac{21. \text{ Juli } 1900}{30. \text{ Oktober } 1905}$  über die Witwen- und Waisenkasse der Volksschullehrer betreffend. — 2) Bekanntmachung, die Ausführung des Versicherungsgesetzes für Angestellte betreffend.

### Gesetz,

die Abänderung des Gesetzes vom  $\frac{21. \text{ Juli } 1900}{30. \text{ Oktober } 1905}$  über die Witwen- und Waisenkasse der Volksschullehrer betreffend.

Vom 17. Juli 1912.

**ERNST LUDWIG** von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein *rc. rc.*

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet, wie folgt:

#### Artikel 1.

Das Gesetz, die Witwen- und Waisenkasse der Volksschullehrer betreffend, in der Fassung vom 30. Oktober 1905 (Reg.-Bl. S. 286) wird, wie nachstehend angegeben, geändert:

#### I.

Der Artikel 6 erhält folgenden Wortlaut:

#### Artikel 6.

Das Witwengeld beträgt 30 Prozent derjenigen Pension, zu deren Bezug der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er an seinem Todestage in den Ruhestand versetzt worden wäre.

#### I.

Das Witwengeld soll jedoch unbeschadet der in Artikel 6a und 8 enthaltenen Vorschriften nicht unter 216 Mark und bei Besoldungen bis einschließlich 2500 Mark mindestens ein Fünftel der Besoldung, bei höheren Besoldungen mindestens 500 Mark betragen.

Waren dem Verstorbenen weniger als 50 Dienstjahre anzurechnen, so wird das Witwengeld nur von einer Pension berechnet, die 90 Prozent des dienstlichen Einkommens im Sinne des Gesetzes, die Pensionierung der Volksschullehrer betreffend, vom  $\frac{1. \text{ Oktober } 1870}{30. \text{ Oktober } 1905}$  nicht übersteigt.

Die Dienstzeit berechnet sich nach den Vorschriften der Artikel 7 bis 9 des Gesetzes, die Pensionierung der Volksschullehrer betreffend.

## II.

Zwischen den Artikeln 6 und 7 ist folgender Artikel einzuschalten:

### Artikel 6a.

War die Witwe mehr als 20 Jahre jünger als der Verstorbene, und hatte der letztere zur Zeit seiner Verheiratung das 50. Lebensjahr bereits zurückgelegt, so wird das nach Maßgabe des Artikels 6 berechnete Witwengeld für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über die 20 bis einschließlich 30 Jahre um ein Zwanzigstel gekürzt. Auf den nach Artikel 7 zu berechnenden Betrag des Waisengeldes sind diese Kürzungen des Witwengeldes ohne Einfluß.

## III.

Der Artikel 8 erhält folgenden Wortlaut:

### Artikel 8.

Witwen- und Waisengeld dürfen weder einzeln noch zusammen den Betrag der Pension übersteigen, zu welcher der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er an seinem Todestage in den Ruhestand versetzt worden wäre.

Bei Anwendung dieser Vorschrift werden das Witwen- und Waisengeld entsprechend gekürzt.

Der Jahresbetrag des Witwen- und Waisengeldes wird für jeden Berechtigten in der Weise nach oben abgerundet, daß jeder Betrag durch 12 ohne Rest von Pfennigen teilbar ist.

Artikel 2.

Unser Ministerium des Innern ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Artikel 3.

Gegenwärtiges Gesetz tritt am 1. April 1912 in Kraft.

Für die Witwen und Waisen der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verstorbenen oder pensionierten Lehrer bleiben die seitherigen Vorschriften bestehen.

Den Hinterbliebenen derjenigen Lehrer, die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes definitiv angestellt sind, ist ein Witwen- und Waisengeld mindestens in der Höhe der Sätze des Gesetzes vom 21. Juli 1900 (in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Oktober 1905) zu gewähren.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 17. Juli 1912.

(L. S.)

**ERNEST LUDWIG.**

von Hombergk.

**Bekanntmachung,**

**die Ausführung des Versicherungsgesetzes für Angestellte betreffend.**

Vom 11. Juli 1912.

Zur Ausführung des Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 20. Dezember 1911 (R.=G.=Bl. S. 989) wird hiermit auf Grund des § 194 Abs. 1, der §§ 321 und 371 Abs. 2 des Gesetzes folgendes bestimmt:

§ 1.

Höhere Verwaltungsbehörde ist das Ministerium des Innern.

Untere Verwaltungsbehörde und zuständige Stelle im Sinne des § 371 Abs. 2 des Gesetzes ist in den Städten von über 20 000 Einwohnern der Oberbürgermeister, im übrigen das Kreisamt.

Gemeindebehörde und Ortspolizeibehörde ist in Städten von über 20 000 Einwohnern der Oberbürgermeister, in den übrigen Städten der Bürgermeister, in Landgemeinden die Bürgermeisterei. In Angelegenheiten der Ortspolizeibehörde treten an Stelle der Genannten die etwa besonders eingerichteten staatlichen Polizeibehörden oder staatlich bestellten Polizeibeamten.

### § 2.

Gemeindeverbände sind die Kreise und die Provinzen, die auf Grund der Artikel 195 ff. der Landgemeindeordnung vom 8. Juli 1911 gebildeten Verbände, sowie die am 1. Juli 1912 bestehenden, von Gemeinden gebildeten rechtsfähigen Vereine, die sich mit der Errichtung von Gas-, Elektrizitäts- und Wasserwerken befassen.

### § 3.

Die Ausgabe und die Annahme der Aufnahmekarten, die Ausstellung der Versicherungskarten, sowie der Ersatz verlorener, unbrauchbar gewordener oder zerstörter Versicherungskarten durch neue erfolgt

- a. bei denjenigen Versicherten, die nach dem Vierten Buch der Reichsversicherungsordnung versichert sind, durch diejenigen Stellen, die für die Ausstellung der Quittungskarten zuständig sind (zu vergl. § 1 der Dienstanweisung für die mit der Ausstellung und dem Umtausch der Quittungskarten beauftragten Stellen vom 7. März 1912);
- b. für alle übrigen Versicherten durch die Gemeindebehörde. Diese kann mit Genehmigung des Kreisamts die genannten Amtshandlungen einer anderen Gemeindedienststelle übertragen.

Darmstadt, den 11. Juli 1912.

**Großherzogliches Ministerium des Innern.**

von **Homburgk.**

**Ruppel.**

# Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

## № 27.

Darmstadt, den 24. Juli 1912.

---

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Maß- und Gewichtspolizei und die Durchführung der Nachprüfung betreffend. —  
2) Bekanntmachung, die Gebührenordnung für eichamtliche Prüfungen und Beglaubigungen außerhalb des eichpflichtigen Verkehrs betreffend.

---

### Bekanntmachung,

die Maß- und Gewichtspolizei und die Durchführung der Nachprüfung  
betreffend.

Vom 5. Juli 1912.

Zum Vollzug der §§ 6 bis 14, 22 und 24 der Maß- und Gewichtordnung vom 30. Mai 1908 (R.=G.=Bl. S. 349), wird auf Grund des § 1 der dazu erlassenen Ausführungsverordnung vom 23. März 1912 (Reg.=Bl. S. 213) folgendes bestimmt:

#### I. Vorschriften für die Besitzer eichpflichtiger Meßgeräte.

##### § 1.

Die Besitzer eichpflichtiger Meßgeräte sind verpflichtet:

- 1) diese Meßgeräte, sofern sie noch nicht geeicht sind, unverzüglich — Bierfässer sowie Förderwagen und Fördergefäße im Bergwerksbetriebe längstens bis zum 1. Januar 1913 — eichen zu lassen;
- 2) dafür zu sorgen, daß die Meßgeräte, solange sie im eichpflichtigen Verkehr angewandt oder bereit gehalten werden, innerhalb der Verkehrsfehlergrenzen richtig sind und, sobald sie diese Fehlergrenzen überschreiten, aus dem eichpflichtigen Verkehr entfernt werden;

- 3) diese Meßgeräte, auch wenn sie geeicht und richtig sind, in den durch § 11 der Maß- und Gewichtsordnung bestimmten Fristen nachreichen zu lassen, insoweit sie nicht von der Nachreichungspflicht ausgenommen sind.

### § 2.

Die Besitzer eichpflichtiger Meßgeräte haben diese zum Zweck der Neueichung oder Nachreichung an eine Amtsstelle der Eichbehörden zu bringen und nach beendigtem Eichgeschäft wieder daselbst in Empfang zu nehmen. Die Rücksendung der vorgelegten Meßgeräte durch die Post oder Eisenbahn kann nicht gefordert werden. Geschieht sie trotzdem, so geht sie, ebenso wie die Verpackung der Meßgeräte, auf Kosten und Gefahr des Besitzers. Handelt es sich um Neueichung, so steht dem Besitzer der Meßgeräte die Wahl unter den ständigen Amtsstellen frei.

Werden im Nachreichverfahren örtliche Eichtage an besonderen Amtsstellen abgehalten, so haben die Besitzer eichpflichtiger Meßgeräte aus der Gemeinde, in der eine solche besondere Amtsstelle eröffnet ist, diese Amtsstelle und deren Eichtage zu benutzen. Aus den Gemeinden, in denen keine örtlichen Eichtage abgehalten werden, haben die Besitzer ihre Meßgeräte zu dem in öffentlicher Bekanntmachung bezeichneten örtlichen Eichtag einer Nachbargemeinde zu bringen.

Ist das Verbringen an eine ständige oder besondere Amtsstelle zum Zweck der Neueichung oder Nachreichung wegen der Größe der Meßgeräte oder wegen ihrer Befestigung oder Aufstellung am Gebrauchsort oder aus ähnlichen Gründen nicht möglich, so haben die Besitzer die Vornahme des eichamtlichen Geschäfts außerhalb der Amtsstelle durch die Eichbehörde zu veranlassen. Handelt es sich dabei um Meßgeräte, für die in der Gemeinde ein örtlicher Eichtag bestimmt ist, so haben die Besitzer die ihnen obliegenden Vorbereitungen so zu treffen, daß die eichamtliche Behandlung außerhalb der Amtsstelle in unmittelbarem Anschluß an den örtlichen Eichtag erfolgen kann. Nichtbefolgung dieser Vorschrift bewirkt eine Erhöhung der Gebührenzuschläge (vgl. Bekanntmachung vom 26. März 1912 die Gebühren im Eichwesen betreffend — Reg.-Bl. S. 226 — unter B I Ziffer 3 Abs. 2 und 3).

Aus besonderen Gründen, z. B. wenn wegen größerer Herstellungsarbeiten ein Meßgerät ohnedies an den Sitz eines Eichamts gebracht werden muß oder zu einem bestimmten Eichtage nicht fertig gestellt werden kann, können einzelne Besitzer ihre Meßgeräte anstatt zum örtlichen Eichtag ihrer Gemeinde zum Eichamt selbst oder zum örtlichen Eichtag einer anderen Gemeinde bringen oder eichamtliche Handlungen außerhalb der Amtsstelle in anderer als der durch Eichtage bestimmten Reihenfolge beantragen.



Die Präzisionsmeßgeräte aus Apotheken, ärztlichen Hausapotheken und, sofern ein öffentlicher Verkehr in ihnen stattfindet, aus Apotheken der Krankenhäuser und ähnlichen Anstalten brauchen im Nachreichungsverfahren nicht an eine Amtsstelle zur eichamtlichen Behandlung verbracht zu werden (vgl. § 10 Abs. 2).

### § 3.

Die Besitzer haben ihre eichpflichtigen Meßgeräte zur Eichung gehörig hergerichtet und gereinigt, sowie mit den erforderlichen und vorschriftsmäßigen Stempelstellen (Zinntropfen, Eichpfropfen) versehen vorzulegen. Bei eichamtlichen Geschäften außerhalb der Amtsstellen haben die Antragsteller dafür zu sorgen, daß Eichmittel (Belastungs-, Prüfungsmaterial) und Arbeitshilfe rechtzeitig zur Verfügung des Eichbeamten stehen, und daß der Aufstellungsort leicht und gefahrlos zugänglich und sowohl räumlich wie in anderer Beziehung so beschaffen ist, daß er für die ordnungsmäßige Ausführung der Untersuchung geeignet erscheint. Bei Nichterfüllung dieser Verpflichtungen hat der Antragsteller keinen Anspruch auf eichamtliche Erledigung.

### § 4.

Die Antragsteller sind bei Meidung des Mahn- und Beitreibungsverfahrens verpflichtet, für die Eichung, Prüfung oder Beglaubigung der von ihnen vorgelegten Meßgeräte die vorgeschriebenen Gebühren und, wenn die eichamtliche Behandlung außerhalb der Amtsstelle erfolgt ist, auch die vorgeschriebenen Gebühreuzuschläge und Nebenkosten zu zahlen.

### § 5.

Die Besitzer nacheichpflichtiger Meßgeräte haben die ihnen von den Eichbehörden ausgestellten Eich- und Befundscheine bei polizeilichen Maß- und Gewichtsrevisionen sowie beim Nachreichtermin vorzuzeigen.

Zu diesem Zweck sowie auch zur Vermeidung von wiederholter Anforderung eichamtlicher Gebühren sind die genannten Scheine sorgfältig bis zur Nachreichung der darauf bezeichneten Meßgeräte aufzubewahren.

Kostenrechnungen ohne Einzelbezeichnung der Meßgeräte sowie Rückgabescheine brauchen nicht aufbewahrt zu werden.

### § 6.

Es ist verboten, an geeichten Meßgeräten nachträglich Maße oder Teilungen oder Nebeneinrichtungen anzubringen, die die ordnungsmäßige Anwendung und

Wirksamkeit beeinträchtigen können und deren früheres Vorhandensein die Eichung unzulässig gemacht haben würde.

Solche Meßgeräte werden als ungeeicht betrachtet und behandelt.

## II. Vorschriften für die Eichbehörden.

### § 7.

Die Eichbehörden haben innerhalb der gesetzlichen Fristen das Nacheichgeschäft auszuführen. Die Nacheichung der Meßgeräte mit zweijähriger Nacheichfrist (§ 11 unter a der Maß- und Gewichtsordnung) an Orten außerhalb des Amtssitzes hat an örtlichen Eichtagen zu erfolgen.

Für die Nacheichung von Fässern und Herbstgefäßen, von Präzisionsmeßgeräten und von festfundamentierten Wagen sind diese örtlichen Eichtage nicht bestimmt.

Über die Reihenfolge der örtlichen Eichtage haben die Eichämter jeweils zum 1. Februar Rundreisepläne an die Eichungs-Inspektion einzureichen. Diese setzt im Einvernehmen mit den zuständigen Kreisämtern die Rundreisen für das bevorstehende Rechnungsjahr endgültig fest.

### § 8.

Bei der Festsetzung der Rundreisen sind örtliche Eichtage in denjenigen Gemeinden mit mindestens zwanzig Besitzern eichpflichtiger Meßgeräte vorzusehen, die

- 1) die Abhaltung örtlicher Eichtage beantragen,
- 2) ein mit der Bescheinigung der Vollständigkeit versehenes Verzeichnis aller in ihrer Gemeinde vorhandenen Besitzer eichpflichtiger Meßgeräte vorlegen,
- 3) einen geeigneten Raum von hinreichender Größe für die Nacheichung kostenlos bereit stellen, nach Bedarf auch beleuchten und heizen und
- 4) sich verpflichten, die Eichgebühren auf Grund der ihnen von der Eichbehörde zugehenden Belege von den Zahlungspflichtigen ihrer Gemeinde einzuziehen und auf Anfordern an die ihnen bezeichnete staatliche Kassenstelle abzuführen.

Solchen Gemeinden, die nicht die Mindestzahl von zwanzig Besitzern eichpflichtiger Meßgeräte aufzuweisen vermögen, kann unter den gleichen Bedingungen das zuständige Eichamt einen örtlichen Eichtag zuteilen, sofern der Staatskasse dadurch keine besonderen Kosten erwachsen und der Rundreiseplan keine Störung erleidet.

Die Gemeinden, die keinen örtlichen Eichtag erhalten können, sind auf Antrag einem örtlichen Eichtag einer benachbarten Gemeinde zuzuteilen, wenn sie die in

Absatz 1 Ziffer 2 und 4 enthaltenen Verpflichtungen übernehmen. Undernfalls haben die Besitzer eichpflichtiger Meßgeräte nur Anspruch auf Abfertigung an einer ständigen Amtsstelle.

### § 9.

Die örtlichen Eichtage sind in erster Linie für die Nach Eichung bestimmt, jedoch mit Einschluß der vorgeschriebenen oder gestatteten Berichtigungen oder Nebenarbeiten.

Auf Antrag sind auch solche Meßgeräte nachzuzeichnen, die nicht dem eichpflichtigen Verkehr dienen, sofern sie eichfähig und ihrer Art nach nicht von der Nach Eichung ausgenommen sind.

Neueichungen können bei örtlichen Eichtagen nur insoweit vorgenommen werden, als die verfügbare Zeit und die vorhandene Ausrüstung es gestattet.

### § 10.

Die Nach Eichung der Wagen für eine größte zulässige Last von 3000 kg und darüber, sowie der festfundamentierten Wagen kann auf besonderen Rundreisen erfolgen. Dabei werden jedoch nur solche Wagen berücksichtigt, deren Besitzer sich rechtzeitig vorher beim Eichamt angemeldet haben.

Die Nach Eichung der Präzisionsmeßgeräte in den Apotheken und ähnlichen Anstalten (vgl. § 2 Abs. 5) erfolgt alle zwei Jahre durch einen Beamten der Eichungs-Inspektion in den Apotheken selbst.

### § 11.

Um die Weiterbenutzung unrichtiger, nicht mehr berichtigungsfähiger Messinggewichte auszuschließen, sind die Eichämter ermächtigt, solche Gewichte mit Zustimmung des Besitzers gegen bare Vergütung des Altmetallwerts zu den vom Ministerium des Innern bestimmten Sätzen einzubehalten. Über diese einbehaltenen Gewichte ist eine besondere Nachweisung zu führen, die zugleich die Quittung des Besitzers über den Geldebtrag enthält.

Nicht berichtigungsfähige, unrichtige Messinggewichte der Postanstalten sind zurückzubehalten und der Post durch Abzug des Altmetallwertes am Betrag der gestundeten Gebühren zu vergüten.

Unrichtige, nicht berichtigungsfähige Präzisionsmeßgeräte in den Apotheken und ähnlichen Anstalten (vgl. § 2 Abs. 5) sind in Verwahrung zu nehmen und dem

Ministerium des Innern, Abteilung für öffentliche Gesundheitspflege zur Verfügung zu stellen.

### III. Vorschriften für die Polizeibehörden.

#### § 12.

Die Polizeibehörden haben die Erfüllung der den Besitzern eichpflichtiger Meßgeräte zufolge § 1 obliegenden Verpflichtungen zu überwachen.

Zu diesem Zweck sind polizeiliche Revisionen der im eichpflichtigen Verkehr angewandten oder bereit gehaltenen Maße, Gewichte und Wagen längstens in zweijährigen Fristen und zwar jeweils im Anschluß an das Nachrechnungsgeschäft, nach pflichtmäßigem Ermessen der Polizeibehörden auch öfter, vorzunehmen.

Die im Besitz von Reichs- und Staatsbehörden befindlichen eichpflichtigen Meßgeräte unterliegen nicht der polizeilichen Revision, wenn die Erfüllung der sich aus § 1 ergebenden Pflichten im Wege der Dienstaufsicht gewährt ist.

Die polizeilichen Revisionen erfolgen anstatt durch die allgemeinen Polizeibehörden:

- 1) in den Apotheken und ähnlichen Anstalten (vgl. § 2 Abs. 5), durch den Visitationskommissar des Ministeriums des Innern, Abteilung für öffentliche Gesundheitspflege,
- 2) in den Bergwerksbetrieben durch die Bergpolizeibehörde.

#### § 13.

Die Revisionen haben sich in der Regel nur zu erstrecken:

- 1) auf das Vorhandensein eines gültigen, nicht mit dem Entwertungszeichen (8) durchkreuzten Eichstempels,
- 2) auf das Vorhandensein eines Jahreszeichens, welches die zwei letzten Ziffern des jeweils laufenden Kalenderjahres oder eines der beiden letztverfloffenen Kalenderjahre führt. Wenn es sich um Wein- und Obstweinfässer oder um Wagen für eine größte zulässige Last von 3000 kg und darüber oder um festfundamentierte Wagen handelt, ist auch ein Jahreszeichen aus dem drittvorhergehenden Kalenderjahre noch zulässig.
- 3) auf die Übereinstimmung der Zahl und Art der vorhandenen Meßgeräte mit den Angaben der Eich- und Befundscheine von der letzten Nachrechnung und mangels solcher Übereinstimmung auf die Feststellung, welche Meßgeräte der Nachrechnungspflicht entzogen worden sind.

## § 14.

Eine weitergehende Prüfung der einzelnen Meßgeräte ist im allgemeinen nicht Aufgabe der Polizeibehörden. Bestehen jedoch im Einzelfalle begründete Zweifel an der Richtigkeit oder vorschriftsmäßigen Form oder sonstigen Beschaffenheit eines Meßgerätes, so hat die Polizeibehörde den Besitzer zur alsbaldigen eichamtlichen Nachprüfung anzuhalten. Erweist sich hierbei das Meßgerät als verkehrsfähig, so kommen Gebühren nicht in Ansatz.

## § 15.

Entsprechen Meßgeräte, deren eichamtliche Prüfung die Polizeibehörde veranlaßt hat, in ihrer Richtigkeit oder Stempelung nicht den Vorschriften der Maß- und Gewichtsordnung oder den zu ihrer Ausführung erlassenen eichtechnischen Vorschriften, so finden die in § 22 der Maß- und Gewichtsordnung enthaltenen Strafbestimmungen Anwendung. Das gleiche gilt für alle Meßgeräte, die schon ohne besondere eichamtliche Prüfung als ungestempelt oder offenbar unrichtig im eichpflichtigen Verkehr vorgefunden werden.

Solche Meßgeräte sind in Verwahrung zu nehmen und mit Angabe des Tatbestandes dem zuständigen Gericht zu überweisen.

Unzulässige, unrichtige oder ungeeichte Meßgeräte unterliegen dieser Maßregel nicht, wenn sie:

- 1) nicht im eichpflichtigen Verkehr angewendet oder bereit gehalten werden,
- 2) von ihrem Besitzer freiwillig einer Eichbehörde zum Zweck der Eichung oder Prüfung vorgelegt worden sind, jedoch mit Ausnahme von Fällen des § 16 Ziffer 1.

Erweisen sich Meßgeräte, die im eichpflichtigen Verkehr vorgefunden worden sind, zwar als geeicht und richtig, aber nach ihrer Form oder sonstigen Beschaffenheit als unzulässig, so sind sie nur dann in Verwahrung zu nehmen, wenn den Besitzer ein Verschulden trifft.

## § 16.

Außer den Beamten der ordentlichen Polizeibehörden haben auch die Beamten der Eichbehörden in Maß- und Gewichtsangelegenheiten die Eigenschaft von Polizeibeamten; sie sind daher befugt, die dem eichpflichtigen Verkehr dienenden Räume zu betreten. Die Eichbeamten sind insbesondere:

- 1) berechtigt und verpflichtet, Meßgeräte, an denen nach ihrer pflichtmäßigen Feststellung betrügerische Veränderungen oder mit denen betrügerische Handlungen vorgenommen worden sind, in Verwahrung zu nehmen.

- 2) berechtigt, Meßgeräte, welche in ihrer Beschaffenheit, Richtigkeit oder Stempelung den Vorschriften nicht mehr entsprechen, durch Vernichtung des Stempelzeichens als nicht mehr im eichpflichtigen Verkehr zulässig zu kennzeichnen.

#### IV. Schlußbestimmungen.

##### § 17.

Nachdem durch § 23 der Maß- und Gewichtsordnung § 369 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 des Strafgesetzbuchs außer Geltung gesetzt sind, sind gegenstandslos geworden:

- 1) Artikel 65 bis 73 des Polizeistrafgesetzes vom 30. Oktober 1855 (Reg.=Bl. S. 449), insoweit sie nicht bereits früher gegenstandslos geworden sind;
- 2) die Bekanntmachung, die Vorschriften über die Maß- und Gewichtspolizei betreffend, vom 19. Januar 1872 (Reg.=Bl. S. 24).

Die Anweisung für die Eichmeister des Großherzogtums Hessen bezüglich ihrer Mitwirkung bei den polizeilichen Revisionen der Maße, Gewichte, Wagen und Schantgefäße vom 15. Juli 1881 (Reg.=Bl. S. 111) wird aufgehoben.

##### § 18.

Diese Bekanntmachung tritt sofort in Kraft.

Darmstadt, den 5. Juli 1912.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

In Vertretung:

Süffert.

Strämer.

### Bekanntmachung,

**die Gebührenordnung für eichamtliche Prüfungen und Beglaubigungen  
außerhalb des eichpflichtigen Verkehrs betreffend.**

Vom 17. Juli 1912.

Nachdem die Vorschriften über die Erhebung von Gebühren für eichamtliche Beglaubigungs- und Prüfungsarbeiten außerhalb des eichpflichtigen Verkehrs, die von der Kaiserlichen Normal-Eichungskommission als Anhang zur Eichgebührentaxe vom

28. Dezember 1884 erlassen worden sind, mit dem Inkrafttreten der neuen Eichgebührenordnung vom 18. Dezember 1911 (R.=G.=Bl. S. 1074) ihre Geltung verloren haben, wird in Verfolg eines Bundesratsbeschlusses vom 7. Juni 1912 (vgl. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 21. Juni 1912, Zentralblatt für das Deutsche Reich 1912, S. 539) bestimmt, daß die Erhebung von Gebühren für eichamtliche Prüfungen und Beglaubigungen außerhalb des eichpflichtigen Verkehrs nach folgenden Vorschriften zu erfolgen hat:

Erster Abschnitt.

Gebühren.

1) Für die Prüfung von Gegenständen, die sich von eichfähigen Meßgeräten nicht, oder nur in der Form, Einteilung, Bezeichnung usw. unterscheiden, werden, sofern die Prüfung nach den Grundsätzen der Eichung geschieht, die Sätze der Eichgebührenordnung erhoben, und zwar die der gleichen Stufe, oder in deren Ermangelung die der nächsthöheren Stufe der Eichgebühren.

2) In gleicher Weise werden die Gebühren berechnet für die Prüfung solcher Prüfungshilfsmittel (Fehlergewichte, Zulagegewichte, Büretten und Pipetten, Meßpipetten, Fehlergläser, Abschnitte für Eich- und Verkehrsfehlergrenzen auf Eichkolben, Dicken- und Tiefenmaße, Lehren, Maßstäbe usw.), deren Genauigkeit der Genauigkeit eichfähiger Meßgeräte entsprechen soll.

3) Für die Prüfung von Gegenständen mit der Genauigkeit entsprechender Gebrauchsnormale, sowie für die Prüfung von Schraublehren, Nonien und ähnlichen Feinteilungen, ferner für die Prüfung von Eichkolben, die zur Prüfung von Kubizierapparaten für Fässer und Gasmesser dienen, ist das Doppelte der für entsprechende eichfähige Meßgeräte in Betracht kommenden Eichgebühren zu erheben.

4) Für die Prüfung von Wagen mit der Genauigkeit der Eichamtswagen sowie für die Prüfung von Kontrollgasmessern ist das Vierfache der für entsprechende eichfähige Meßgeräte in Betracht kommenden Eichgebühren zu erheben.

5) Für die Prüfung von Kubizierapparaten für Fässer und für Gasmesser werden folgende Sätze erhoben:

	bis zu 100 Liter . . . . .	6 Mark,
mehr als 100	" " 400 " . . . . .	12 "
" " 400	" " 600 " . . . . .	16 "
" " 600	" " 800 " . . . . .	20 "
" " 800	" " 1000 " . . . . .	24 "
größere, für jede volle oder angefangene Stufe von	100 Liter mehr . . . . .	2 "

Für die Prüfung auf Dichtigkeit und Haltbarkeit allein wird die Hälfte der obigen Gebühr erhoben.

6) Für die Beglaubigung von Gegenständen mit der Genauigkeit der entsprechenden Kontrollnormale ist das Vierfache der für entsprechende eichfähige Meßgeräte in Betracht kommenden Eichgebühren zu erheben. Für die Beglaubigung von Wagen, deren Genauigkeit die der Eichamtswagen übersteigt, das Sechsfache.

7) Für Konstruktionsprüfungen an Meßgeräten ist das Doppelte der für entsprechende Meßgeräte in Betracht kommenden Eichgebühren zu erheben.

8) Für die Beglaubigung von Hebelsystemen und Gewichtsgerätschaften sind Gebühren für die verwendete Zeit, und zwar mit 3 Mark für jede angefangene Stunde und für jeden beanspruchten Beamten, zu berechnen.

In gleicher Weise wird verfahren, wenn die Bestimmungen in Nr. 1 bis 7 einen Anhalt nicht bieten, z. B. bei der Beglaubigung von Meßgeräten, deren Größe außerhalb der zugelassenen Größen liegt, oder die auch der Art nach eichfähigen Meßgeräten nicht entsprechen, wie größere Tanks, Tankwagen, Zementbottiche usw.

## Zweiter Abschnitt.

### Sonstige Bestimmungen.

1) Die im ersten Abschnitt festgesetzten Gebühren sind auch dann zu erheben, wenn die Prüfung zu einer Beglaubigung nicht geführt hat. Mußte jedoch die Prüfung schon nach einer äußerlichen Besichtigung abgelehnt werden, so werden Gebühren nicht erhoben.

2) Ist die Prüfung mit besonderen Nebenarbeiten verbunden, wie Auseinandernehmen oder Zusammensetzen des Gegenstandes, Berichtigung, Herstellung vorläufiger Skalen usw., so können Zusatzgebühren bis zur Hälfte der Gebühren erhoben werden.

3) Für Prüfungen, die zur Ausstellung eines Fehlerverzeichnisses mit bestimmten Zahlenangaben führen sollen, wird ein Zuschlag bis zur Hälfte der Gebühren erhoben.

4) Für Nachprüfungen werden die gleichen Gebühren erhoben wie für erste Prüfungen.

5) Bei allen außerhalb der Amtsstelle stattfindenden Prüfungen werden neben den Gebühren die bestimmungsmäßigen Tagegelber und Reisekosten sowie die aus der Hin- und Rückbeförderung der Normale und Prüfungsmittel entstehenden Kosten erhoben.

Darmstadt, den 17. Juli 1912.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Hombergk.

Ruppel.



# Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

**№ 28.**

**Darmstadt, den 29. Juli 1912.**

Inhalt: 1) Gesetz, die Dienstbezüge der Staatsbeamten und Volksschullehrer und ihrer Hinterbliebenen, sowie die Deckungsmittel betreffend. — 2) Gesetz zur Änderung des Gesetzes, die Erhebung von Zuschlägen zur Reichserbschaftsteuer betreffend, vom 30. März 1907. — 3) Gesetz, die Abänderung des Gesetzes über den Urkundenstempel vom 12. August 1899 in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1910 betreffend. — 4) Gesetz über die Tilgung der Staatsschuld.

## Gesetz,

die Dienstbezüge der Staatsbeamten und Volksschullehrer und ihrer Hinterbliebenen, sowie die Deckungsmittel betreffend.

Vom 17. Juli 1912.

**ERNST LUDWIG** von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen  
und bei Rhein *rc. rc.*

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

### Artikel 1.

Die Staatsbeamten erhalten für das Etatsjahr 1912 Zulagen in Höhe von 90 Prozent derjenigen Bezüge, wie sie sich aus der Regierungsvorlage Drucksache Nr. 155, das Wohnungsgeld und die Gehalte der Staatsbeamten betreffend, ergeben.

Die Inhaber von Dienstwohnungen erhalten für das Jahr 1912, als Ersatz für die im Gesekentwurf vorgesehene freie Dienstwohnung, eine Zulage in Höhe von 90 Prozent der von ihnen für den gleichen Zeitraum zu zahlenden Wohnungsmiete.

Der Ruhegehalt eines zwischen dem 1. April 1912 und dem 31. März 1913 in den Ruhestand tretenden Beamten bestimmt sich nach den bisher geltenden Vorschriften.

Nach der endgültigen Verabschiedung der künftigen Besoldungsordnung erhält der Pensionär diejenigen Bezüge, die ihm zukommen würden, wenn zurzeit seines Übertritts in den Ruhestand die Vorschriften der künftigen Besoldungsordnung gegolten hätten. Der Unterschied zwischen dem etwaigen späteren Ruhegehalt und dem nach den bisher geltenden Vorschriften gewährten Ruhegehalt ist in diesem Falle nachzuzahlen. Die vorstehenden Bestimmungen finden bei Todesfällen auf die Ansprüche der Witwen und Waisen entsprechende Anwendung.

#### Artikel 2.

Unsere Regierung ist ermächtigt, für das Etatsjahr 1912 zur Aufbesserung der Bezüge der am 1. April 1912 in Ruhestand befindlichen Staatsbeamten und Volksschullehrer, der Hinterbliebenen von Staatsbeamten und Volksschullehrern, sowie der Staatsdienststanwärter den Betrag von 255 000 Mark aufzuwenden.

#### Artikel 3.

Die Gehalte der Volksschullehrer und der Volksschullehrerinnen werden für das Etatsjahr 1912 um elf Hundertteile der von ihnen jeweils bezogenen bisherigen Gehaltsätze jeder Stelle erhöht.

Hinsichtlich der Pensionsfähigkeit dieser Zulagen finden die Bestimmungen des Artikels 1 Absatz 3 mit der Maßgabe Anwendung, daß die in Artikel 7 Absatz 7 des Lehrgelaltsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 28. März 1907 vorgesehenen pensionsfähigen Höchstbeträge auf 4000 Mark für die Lehrer und auf 3000 Mark für die Lehrerinnen für das Etatsjahr 1912 erhöht werden.

#### Artikel 4.

Unsere Regierung ist ermächtigt, für das Etatsjahr 1912 die Vergütungsätze der Schulverwalter (Verwalterinnen) an den Volksschulen und den höheren Bürgerschulen auf 1000 Mark vor bestandener Schlußprüfung und 1100 Mark nach bestandener Schlußprüfung festzusetzen.

#### Artikel 5.

In soweit der Mehrbedarf nach Artikel 1 bis 4 nicht durch die Mehreinnahmen aus dem Gesetz über die Änderung des Urkundenstempels und über die Erhebung von Zuschlägen zur Reichserbschaftsteuer und durch sonstige Mehreinnahmen oder Ausgabeersparnisse gedeckt werden kann, ist er aus dem Barüberschusse der Rechnung des Jahres 1910 (Kapitel 1 des Hauptvoranschlags für 1912) und aus den Etatsüberschüssen zu entnehmen, die unter Kapitel 116 b der Hauptvoranschläge der

Staats-Einnahmen und -Ausgaben für die Etatsjahre 1911 und 1912 zur Verfügung der gesetzgebenden Faktoren gestellt worden sind.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 17. Juli 1912.

(L. S.)

**ERNST LUDWIG.**

Erwald. Braun. von Hombergk.

### Anhang.

(Regierungsvorlage Drucksache Nr. 155.)

### G e s e z,

den Wohnungsgeldzuschuß und den Wegfall der Entschädigung für die Dienstwohnungen der Staatsbeamten betreffend.

**ERNST LUDWIG** von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein *rc. rc.*

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet, was folgt:

#### Artikel 1.

Das Gesetz, betreffend den Wohnungsgeldzuschuß der Staatsbeamten, vom 28. März 1907 (Reg.=Bl. S. 247) wird dahin abgeändert:

##### I.

Artikel 1 Absatz 1 wird, wie folgt, gefaßt:

Die Staatsbeamten erhalten einen Wohnungsgeldzuschuß, sofern nicht nach Anordnung des vorgesetzten Ministeriums mit ihrem Amt eine Dienstwohnung verbunden ist.

##### II.

Artikel 2 wird, wie folgt, gefaßt:

Mit Wirkung vom 1. April 1912 wird der Wohnungsgeldzuschuß nach den Sätzen des als Beilage angefügten Tarifs gewährt, der einen Teil dieses Gesetzes bildet.

Im Sinne dieses Gesetzes gilt als höchst erreichbares Dienst Einkommen eines Beamten der höchste bisherige Gehaltssatz seiner Stelle (Spalte 2 der Befoldungsordnung) zuzüglich der seitherigen pensionsfähigen Nebenbezüge.

Für die Zugehörigkeit zu einer Ortsklasse ist der Amtssitz maßgebend. Für Beamte mit einem Amtssitz außerhalb des Großherzogtums bestimmt das Staatsministerium, in welche Ortsklasse der Amtssitz einzureihen ist.

### III.

Artikel 3 wird, wie folgt, gefaßt:

Staatsbeamte, die weder verheiratet sind, noch verheiratet waren, erhalten zwei Dritteile des Wohnungsgeldzuschusses, wie er sich nach vorstehenden Vorschriften berechnet.

Beamte dieser Art, welche ihren Eltern, andern nahen Verwandten und Pflegekindern in ihrem eigenen Hausstand Wohnung und Unterhalt gewähren, erhalten den vollen Wohnungsgeldzuschuß.

### IV.

Artikel 4 wird, wie folgt, gefaßt:

Bei Berechnung der Pension eines Beamten wird, auch wenn diesem eine Dienstwohnung überwiesen war, der Wohnungsgeldzuschuß nach dem Satz der Ortsklasse I dem Gehalt zugerechnet. Hat ein unverheirateter Beamter nach Artikel 3 Abs. 1 nur zwei Dritteile des Wohnungsgeldzuschusses bezogen, so wird gleichwohl bei Berechnung der Pension der volle Wohnungsgeldzuschuß dem Gehalt zugerechnet. Der Betrag der Pension darf aber hierdurch nicht höher werden, als die letzten Bezüge an Gehalt und Wohnungsgeld waren.

Bei Berechnung des Sterbquartals wird der Wohnungsgeldzuschuß dem Gehalt in der Höhe zugerechnet, wie er dem Beamten gewährt wurde oder, wenn ihm eine Dienstwohnung überwiesen war, wie er sich für ihn ohne Dienstwohnung berechnet haben würde. War einem Beamten eine Dienstwohnung überwiesen, so wird das Sterbquartal aus dem Wohnungsgeldzuschuß den zum Bezug des Sterbquartals Berechtigten für die Zeit nicht gewährt, für die sie im Genuß der Dienstwohnung geblieben sind.

### V.

An Stelle des Artikel 6 tritt folgende Vorschrift:

Falls die mit einzelnen Stellen verbundenen Mietentschädigungen, Wohnungsvergütungen, Stations-, Lokal- und Teuerungszulagen einem der

nach Artikel 1 Abs. 2 zur Zahlung des Wohnungsgeldzuschusses verpflichteten Fonds zur Last fallen, so vermindern sie sich um den Betrag, um den der künftig zu gewährende Wohnungsgeldzuschuß den seitherigen übersteigt.

Artikel 2.

Der Artikel 17 des Gesetzes, die Besoldungen der Staatsbeamten betreffend, vom 9. Juni 1898 wird nebst seiner Überschrift aufgehoben.

Artikel 3.

Die Ausführungsvorschriften zu diesem Gesetz werden von Unserem Staatsministerium erlassen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

**Wohnungsgeldtarif.**

Beamte mit höchst erreichbarem Dienst- einkommen	Ortsklasse I	Ortsklasse II	Ortsklasse III
bis 2000 Mark	330 Mark	280 Mark	180 Mark
über 2000—3000 Mark	400 "	360 "	260 "
" 3000—4600 "	500 "	420 "	320 "
" 4600—6000 "	760 "	580 "	430 "
" 6000—7200 "	1000 "	770 "	570 "
" 7200 Mark (aus- schließlich Ministerial- vorstände)	1230 "	920 "	700 "
Ministerialvorstände	1800 "		

Es sind zugeteilt der

Ortsklasse I: Mainz, Offenbach, Darmstadt, Worms.

" II: Gießen, Bingen, Friedberg, Bad-Nauheim, Alzey, Bensheim,  
Heppenheim, Langen.

" III: alle übrigen Orte des Großherzogtums.

## G e s e h,

## die Gehalte der Staatsbeamten betreffend.

**ERNST LUDWIG** von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen  
und bei Rhein *rc. rc.*

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet, was folgt:

## Artikel 1.

Mit Wirkung vom 1. April 1912 werden die Gehalte der Staatsbeamten um die nachbenannten Hundertteile der von ihnen jeweils bezogenen bisherigen Gehaltsätze jeder Stelle erhöht, und zwar bei einem höchst erreichbaren Diensteinkommen der Stelle

bis 1500 Mark	um 13 Hundertteile,
über 1500 "	bis 2000 Mark um 12 Hundertteile
" 2000 "	" 3000 " " 11 "
" 3000 "	" 4600 " " 10 "
" 4600 "	" 6000 " " 8 "
" 6000 "	" 7200 " " 6 "
" 7200 "	um 4 Hundertteile.

Im Sinne dieses Gesetzes gilt als höchst erreichbares Diensteinkommen eines Beamten der höchste bisherige Gehaltsatz seiner Stelle (Spalte 2 der Besoldungsordnung), zuzüglich der seitherigen pensionsfähigen Nebenbezüge.

## Artikel 2.

Die nach Artikel 1 künftig zu gewährenden Mehrbeträge fallen dem Fonds zur Last, der nach gesetzlicher Vorschrift den Gehalt aufzubringen hat. Hat dies durch mehrere Fonds zu geschehen, so sind von ihnen die Mehrbeträge im Verhältnis ihrer jeweiligen Beteiligung aufzubringen.

Ein Mehrbetrag nach Artikel 1 wird insoweit nicht ausgezahlt, als für einen Staatsbeamten ein Diensteinkommen zwar dekretmäßig verliehen oder für Bemessung der Pension festgesetzt ist, aber nicht ausgezahlt wird.

## Artikel 3.

Die nach Artikel 1 zu gewährenden Mehrbeträge gelten als pensionsfähige Gehaltsteile.

## Artikel 4.

Die mit einzelnen Stellen verbundenen Stations-, Lokal- und Teuerungszulagen vermindern sich, falls sie einem der in Artikel 2 erwähnten Fonds zur Last fallen, um den Mehrbetrag an Gehalt, der nach dem gegenwärtigen Gesetz zu Lasten dieses Fonds zu gewähren ist.

Das gleiche gilt für die mit einzelnen Stellen verbundenen pensionsfähigen und nichtpensionsfähigen Gehaltsteile eines Beamten, insoweit sie über den regelmäßigen Gehalt hinausgehen und dem Beamten nicht wegen besonderer Obliegenheiten verliehen waren.

## Artikel 5.

Auf die hessischen Beamten in der Verwaltung der Hessisch-Preussischen Eisenbahngemeinschaft ist dieses Gesetz nicht anwendbar.

## Artikel 6.

Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Juni 1898, die Besoldungen der Staatsbeamten betreffend, wird, wie folgt, gefaßt:

Den Beamten wird bei der ersten Anstellung, sowie bei der Versetzung in ein Amt anderer Art von Uns oder von einer hierzu von Uns ermächtigten Behörde eine Urkunde über die ihnen verliehene Besoldung erteilt. Urkunden über die in den regelmäßigen Aufrückungsfristen eintretenden Besoldungszulagen werden nicht erteilt.

## Artikel 7.

Die Ausführungsvorschriften zu diesem Gesetz werden von Unserem Staatsministerium erlassen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

---

**G e s e z**

**zur Änderung des Gesetzes, die Erhebung von Zuschlägen zur Reichserbschaftsteuer betreffend, vom 30. März 1907.**

Vom 17. Juli 1912.

**ERNST LUDWIG** von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen  
und bei Rhein *rc. rc.*

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet, wie folgt:

**Artikel 1.**

Artikel 1 des Gesetzes, die Erhebung von Zuschlägen zur Reichserbschaftsteuer betreffend, vom 30. März 1907 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Zu der nach den Vorschriften des Reichserbschaftsteuergesetzes vom 3. Juni 1906 (R.=G.=Bl. S. 654) veranlagten Erbschafts- und Schenkungssteuer wird ein Zuschlag von 30 vom Hundert für die Staatskasse erhoben.

**Artikel 2.**

Artikel 3 des im Artikel 1 Absatz 1 genannten Gesetzes wird aufgehoben.

**Artikel 3.**

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1912 in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 17. Juli 1912.

(L. S.)

**ERNST LUDWIG.**

Braun.



**G e s e z,**

**die Abänderung des Gesetzes über den Urkundenstempel vom 12. August 1899  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1910 betreffend.**

Vom 17. Juli 1912.

**ERNST LUDWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen  
und bei Rhein &c. &c.**

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet, was folgt:

**Artikel I.**

Der Tarif zum Gesetz über den Urkundenstempel vom 12. August 1899 in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1910 wird dahin geändert:

- 1) In der Tarifnummer 17 wird als letzter Absatz beigelegt:  
Beglaubigungen gemäß Artikel 66 des Gesetzes, die Ausführung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit betreffend, vom 18. Juli 1899 . . . . . 3 Mark.
- 2) In der Tarifnummer 30 Zusatzbestimmung 4 Absatz 1 Satz 1 werden die Worte: „durch Ehevertrag“ ersetzt durch die Worte:  
„auf Grund Ehevertrags“  
und nach der Ziffer 6 eingeschaltet die Worte und Ziffern:  
„7 Zusatzbestimmung 1“,
- 3) Zwischen Tarifnummer 31 und 32 wird als Tarifnummer 31a eingeschaltet:  
31a. Entscheidungen der Landeskommission für Steuersachen über Berufungen der Steuerpflichtigen 1. Abteilung, wenn die Rechtsmittel als ganz oder teilweise unbegründet oder unzulässig verworfen werden, bei Gegenständen im Wert

	bis 100 Mark . . . . .	4 Mark
von	100— 200   " . . . . .	6   "
"	200— 400   " . . . . .	8   "
"	400— 600   " . . . . .	10   "
"	600— 800   " . . . . .	12   "
"	800—1000   " . . . . .	14   "

von 1000—2000 Mark	für jedes weitere 100 Mark	1 Mark
„ 2000—3000	„ „ jede „ 200	1 „
„ 3000—6000	„ „ „ „ 300	1 „
über 6000	„ „ „ „ 500	1 „

### Zusatzbestimmungen.

1. Die Sätze erhöhen sich um die Hälfte, wenn vor Erlass der stempelpflichtigen Entscheidung wegen des Vorbringens des Beschwerdeführers Beweis erhoben wurde.

2. Der Stempel wird zurückvergütet, wenn der Beschwerdeführer die Entscheidung in vollem Umfang ansieht und damit in der höheren Instanz durchdringt.

3. Das Ministerium der Finanzen kann anordnen, daß die vereinnahmten Beträge nicht in Stempelmarken zu verwenden sind.

4. Als Wert des Gegenstandes gilt in allen Fällen die streitige Steuersumme.

4) In der Tarifnummer 35 Ziffer XIX ist die Betragsspalte durch folgende Vorschriften zu ersetzen:

„bei einem Nennwert bis zu 1000 000 Mark für jede angefangenen 100 000 Mark . . . . .	50 Mark
für jede weiteren angefangenen 100 000 Mark Nennwert bis zu 2000 000 Mark . . . . .	40 Mark
für jede weiteren angefangenen 100 000 Mark Nennwert bis zu 3000 000 Mark . . . . .	30 Mark
für jede weiteren angefangenen 100 000 Mark Nennwert bis zu 4000 000 Mark . . . . .	20 Mark
weiter für jede angefangenen 100 000 Mark . . . . .	10 Mark.

Ferner ist in dieser Tarifnummer hinzuzufügen:

Für die Genehmigung zur Ausgabe von Schuldverschreibungen durch Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts . . . . . ein Viertel dieser Sätze.

5) In der Tarifnummer 38 fällt der seitherige Klammerzusatz weg.

6) Zwischen Tarifnummer 38 und 39 wird als Tarifnummer 38a eingeschaltet:

38a. Gewerbemäßiger Handel mit ländlichen Grundstücken.

Erteilung der freisamtlichen Bescheinigung über die nach § 6 der Bekanntmachung, den gewerbemäßigen Handel mit ländlichen Grund-

stücken betreffend, vom 27. Juni 1908 in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1909 erfolgte Anzeige des beabsichtigten Erwerbs und der beabsichtigten Veräußerung

- |   |        |
|---|--------|
| 1. eines gemeinsam bewirtschafteten Gutes . . . . .   | 1 Mark |
| von jedem angefangenen Tausend Mark der ortsgewöhnlichen Schätzung des Gesamtwertes des Gutes;  |        |
| 2. einzelner Grundstücke . . . . .  | 1 Mark |
| von jedem angefangenen Tausend Mark der ortsgewöhnlichen Schätzung der Grundstücke, mindestens aber 1 Mark für jedes einzelne Grundstück. |        |

Zusatzbestimmungen.

Der Stempel ist durch das Kreisamt auf der Bescheinigung zu verwenden.

Der Anzeigepflichtige ist verpflichtet, die ortsgewöhnliche Schätzung dem Kreisamt mit der Anzeige vorzulegen.

7) Zwischen Tarifnummer 43 und 44 werden als Tarifnummern 43a, b und c eingefügt:

43a. Jagdpacht.

Jagdpachtversteigerungen, sowie sonstige Verträge über die Verpachtung der Jagd auf im Großherzogtum gelegenen Grundstücken . . . . . 6 Mark  
 von jedem angefangenen 100 Mark des nach der Dauer eines Jahres zu berechnenden Pachtzinses.

Bei Verträgen die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Vorschriften bereits abgeschlossen sind, ist der Stempel nach Maßgabe der in vollen Pachtjahren bestehenden Restpachtzeit zu entrichten.

Verträge, die ein Grundeigentümer mit einer Gemeinde zwecks gemeinsamer Verpachtung abschließt oder die eine Überlassung von Eigentumsjagden an die Gemeinden zur Weiterverpachtung bezwecken, sind stempelfrei.

Vereinbarungen über die Erlaubnis zum Abschusse jagdbarer Tiere auf im Großherzogtum gelegenen Grundstücken gegen Entgelt stehen den Jagdpachtverträgen gleich mit der Maßgabe, daß das innerhalb des laufenden Kalenderjahres zu zahlende Entgelt an die

Stelle des nach der Dauer eines Jahres zu berechnenden Pachtzinses tritt. Sie unterliegen indessen einem Mindeststempel  
 von jährlich . . . . . 15 Mark.

Die Abgabe ist auch dann zu entrichten, wenn die im Artikel 1 dieses Gesetzes bezeichneten Voraussetzungen der Stempelspflicht nicht vorliegen.

Der Stempel ist vorbehältlich der Bestimmung des Artikels 12 dieses Gesetzes über die Haftung für die Stempelabgabe von dem Pächter zu entrichten.

#### Zusatzbestimmungen.

1. Die Ministerien des Innern und der Finanzen bestimmen, welche Behörden den Stempel anzusetzen und zu erheben haben, und können anordnen, daß die vereinnahmten Beträge nicht in Stempelmarken zu verwenden sind.

2. Der Verpächter ist verpflichtet, der mit der Festsetzung des Stempels beauftragten Behörde bei Weidung der in Artikel 31 dieses Gesetzes angedrohten Strafen binnen 14 Tagen von allen der Stempelspflicht unterliegenden Vereinbarungen Kenntnis zu geben. Auf Staats- und Kommunalbeamte findet Artikel 30 dieses Gesetzes Anwendung.

3. Die Abgabe ist zu Beginn eines jeden Pachtjahres zu entrichten. Die Vorauszahlung der Abgabe auf einen über ein Jahr hinausgehenden Zeitraum ist zulässig.

4. Auf die Verlängerung von Verträgen findet Artikel 4 Absatz 4 dieses Gesetzes auch dann Anwendung, wenn sie mündlich erfolgt.

#### 43b. Jagdgenossenschaften.

1. Genehmigung des Ministeriums des Innern zur Bildung von Jagdgenossenschaften nach Artikel 1 Absatz 1 des Gesetzes, die Bildung von Jagdgenossenschaften betreffend, vom 19. August 1893: bei einer Zahl bis zu 5 Mitgliedern der Genossenschaft . 10 Mark, für jedes weitere nicht als Ersatzteilhaber neu eintretende Mitglied . . . . . 5 Mark.

2. Genehmigung des Kreisamtes zur Einstellung eines Ersatzteilhabers für ein ausscheidendes Mitglied der Jagdgenossenschaft nach Artikel 1 Absatz 2 des in Ziffer 1 erwähnten Gesetzes . 5 Mark.

43c. Jagdschuß.

Bescheinigung des Kreisamtes über die auf Antrag des Jagd=  
berechtigten erfolgte Verpflichtung von Jagdschützen . . . 5 Mark.

8) Zwischen Tarifnummer 47 und 48 wird als Tarifnummer 47a eingefügt:  
47a. Kraftfahrzeuge.

1. a) Erteilung des Führerscheins (§ 14 Absatz 1 bis 3 der Ver=  
ordnung des Bundesrats vom 3. Februar 1910 (R.=G.=Bl.  
Nr. 5) . . . . . 5 Mark,
- b) Befugung desselben . . . . . 3 Mark.

2. Erteilung

- a) der Zulassungsbefcheinigung (§ 6 der Bundesrats=  
Verordnung)
  - bei Kraftwagen . . . . . 5 Mark,
  - bei Kraftträdern . . . . . 2 Mark.

- b) der Bescheinigung über die Zulassung zur Ver=  
anstaltung von Probefahrten (§ 31 der Bundesrats=  
Verordnung)
  - bei Kraftwagen . . . . . 10 Mark,
  - bei Kraftträdern . . . . . 4 Mark.

3. Erteilung der Typenbescheinigung (§ 5 Absatz 3 der  
Bundesrats-Verordnung)
  - bei Kraftwagen . . . . . 30 Mark,
  - bei Kraftträdern . . . . . 10 Mark.

4. Zulassung zur gewerbsmäßigen Ausbildung von Führern  
(Anl. B Ziffer I, 4 zu § 14 Absatz 4 der Bundesrats=  
Verordnung)
  - von Kraftwagen . . . . . 25 Mark,
  - von Kraftträdern . . . . . 10 Mark.

9) Zu der Tarifnummer 48 werden am Ende die Worte hinzugefügt:  
„sowie Wochenpflegerinnen“.

10) Zwischen Tarifnummer 63 und 64 wird als Tarifnummer 63a eingeschaltet:  
63a. Saisonarbeiter.

Ausländische Saisonarbeiter haben spätestens am zehnten Tage  
nach Antritt der Arbeit für eine auf den Rest des Kalenderjahrs  
zu löfende Steuerkarte zu entrichten:

bei nicht mehr als 3 Mark Tagesverdienst . . . . . 6 Mark,  
 bei mehr als 3 Mark Tagesverdienst . . . . . 10 Mark.

Wird die Steuerkarte in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember eines Jahres gelöst, so beträgt die Abgabe die Hälfte.

Von dem erhobenen Stempel ist ein Drittel an die Gemeinde abzuliefern, in der sich der Abgabepflichtige zur Zeit der Lösung der Steuerkarte aufhielt.

Für die Zeit, auf die die Steuerkarte lautet, ist der Inhaber der Karte nicht zur Einkommensteuer zu veranlagten.

- 11) In der Tarifnummer 76 wird, unter Streichung der Zahl 1 in der Betragsspalte, hinzugefügt:

„wenn der Wert des Gegenstandes der rechtsgeschäftlichen Erklärung beträgt:  
 bis zu 10 000 Mark einschließlich . . . . . 1 Mark,  
 über 10 000 Mark bis 20 000 Mark einschließlich . . . . . 2 Mark,  
 über 20 000 Mark bis 30 000 Mark einschließlich . . . . . 3 Mark,  
 über 30 000 Mark von jedem angefangenen weiteren 10 000 Mark 1 Mark  
 mehr.“

Bei zustimmenden Erklärungen einzelner Teilnehmer kommt für die Wertberechnung nur der Anteil derselben in Betracht.“

- 12) In der Tarifnummer 79 Ziffer 2 wird der Betrag von 10 Pfennig in der Betragsspalte auf 30 Pfennig und der Betrag von 50 Mark auf 150 Mark erhöht.

- 13) Zwischen Tarifnummer 82 und 83 wird als Tarifnummer 82a eingeschaltet:  
 82a. Versicherungsverträge (Versicherungsscheine, Polize).

1. Lebensversicherungsverträge einschließlich der Versicherungsverträge auf den Lebensfall (Alters-, Witwen-, Aussteuer-, Militärdienst- und ähnliche Versicherungen), sofern die Versicherung bei einem Versicherungsunternehmen mit dem Sitze in Hessen erfolgt oder sich auf in Hessen wohnhafte Personen bezieht, ein einmaliger Betrag von . . . . . 5 Pfennigen von jedem angefangenen 100 Mark der Versicherungssumme..

Versicherungsverträge, bei denen die Versicherungssumme den Betrag von 3000 Mark nicht übersteigt, sind stempelfrei.

2. Rentenversicherungsverträge, sofern die Versicherung bei einem Versicherungsunternehmen mit dem Sitze in Hessen erfolgt oder

sich auf in Hessen wohnhafte Personen bezieht, ein einmaliger Betrag von 5 Pfennigen von jedem angefangenen 100 Mark des Kaufpreises der Rente und in Ermangelung eines solchen des zehnfachen Betrags der Rente.

Versicherungsverträge, bei denen der Kaufpreis der Rente oder in dessen Ermangelung der zehnfache Betrag derselben den Betrag von 3000 Mark nicht übersteigt, sind stempelfrei.

3. Feuerversicherungsverträge über in Hessen befindliche Mobilien . . . . . 1 Pfennig für jedes Jahr der Versicherungsdauer und von jedem angefangenen 100 Mark der Versicherungssumme.

Versicherungsverträge, bei denen die Versicherungssumme den Betrag von 3000 Mark nicht übersteigt, sind stempelfrei.

4. Gastpflicht-, Unfallversicherungs- und sonstige nicht bereits unter Ziffer 1, 2 oder 3 fallende Versicherungsverträge, sofern die Versicherung bei einem Versicherungsunternehmen mit dem Sitze in Hessen erfolgt oder sich auf in Hessen wohnhafte Personen oder in Hessen befindliche Gegenstände bezieht, ein einmaliger Betrag von 50 Pfennigen von jedem angefangenen 100 Mark des Gesamtbetrags der vereinbarten Prämien.

Stempelfrei sind Hagel- und Viehversicherungsverträge, Transportversicherungsverträge mit Ausnahme der Automobilversicherung, sowie Rückversicherungsverträge.

Die Abgabe ist auch dann zu entrichten, wenn die im Artikel 1 dieses Gesetzes bezeichneten Voraussetzungen der Stempelpflicht nicht vorliegen.

### Zusatzbestimmungen:

1. Verträge auf weniger als ein Jahr gelten als auf ein Jahr abgeschlossen, Verträge auf weniger als ein halbes Jahr sind stempelfrei.

Verlängerungen gelten als neue Verträge. Auf Verlängerungen für weniger als ein Jahr finden die Vorschriften des Absatzes 1 entsprechende Anwendung.

Ist im Versicherungsvertrag bestimmt, daß die Versicherung, falls nicht gekündigt wird, sich für einen ferneren Zeitraum verlängert, so ist

für die auf diese Weise eintretenden tatsächlichen Verlängerungen die Abgabe ebenfalls zu entrichten.

2. Die Abgabe wird in den Fällen der Ziffern 1, 2 und 4 mit Abschluß des Vertrags, in den Fällen der Ziffer 3 mit den jeweiligen Prämienzahlungen fällig. Sie ist unbeschadet der Vorschriften des Artikels 12 dieses Gesetzes von dem Versicherer für Rechnung des Versicherungsnehmers durch Verwendung von Stempelmarken zu entrichten.
3. Werden von demselben Versicherer mehrere gleichartige Versicherungsverträge mit derselben Person abgeschlossen, so berechnet sich der Stempel nach dem Gesamtbetrag der versicherten Summe.
4. Auswärtige Versicherungsunternehmen, die nicht schon gemäß § 115 des Reichsgesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 einen Hauptbevollmächtigten im Großherzogtum bestellt haben, sind zur Bestellung eines Vertreters im Großherzogtume, von dem die Abgabe zu entrichten ist, verpflichtet. Kommt eine Versicherungsunternehmung dieser Verpflichtung innerhalb der von dem Ministerium bestimmten Frist nicht nach, so kann letzteres anordnen, daß für stempelpflichtige Versicherungsverträge mit dieser Gesellschaft der doppelte Betrag des regelmäßigen Stempels insolange zu entrichten ist, als die Gesellschaft mit der Erfüllung ihrer Verpflichtung sich im Rückstande befindet.  
Die Versicherungsunternehmungen sind verpflichtet, den Namen ihres Vertreters alljährlich in der „Darmstädter Zeitung“ bekannt zu geben.
5. Die Ministerien des Innern und der Finanzen bestimmen, in welcher Weise die Kontrolle über den Ansaß und die Erhebung des Stempels auszuüben ist.
6. Die in einem anderen Bundesstaat für einen Versicherungsvertrag entrichtete Abgabe kann auf die hessische Abgabe angerechnet werden, wenn von dem anderen Bundesstaate Hessen gegenüber die Gegenseitigkeit verbürgt wird.
7. Für Versicherungsverträge, die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits abgeschlossen sind, wird der unter dieser Tarifnummer bestimmte Stempel nicht erhoben.

Dagegen finden die Vorschriften dieser Tarifnummer Anwendung auf Feuerversicherungsverträge, aus denen Prämienzahlungen seit dem 1. April 1912 fällig geworden sind. Der Stempel wird hier fällig:



- a) bei alljährlicher Prämienzahlung mit der Fälligkeit der ersten Prämie nach dem Inkrafttreten des Gesetzes;
- b) wenn die Prämie vor dem Inkrafttreten des Gesetzes bereits für mehrere Jahre vorausbezahlt ist, von dem Zeitpunkt an, der im Fall jährlicher Prämienzahlung für den Beginn der Stempelspflicht nach a maßgebend wäre.

14) In der Tarifnummer 85 wird am Ende des ersten Halbsatzes hinzugefügt:  
 „und, wenn der Wert des Gegenstandes 10 000 Mark übersteigt, 3 Mark.“

### Artikel II.

Dieses Gesetz tritt am 15. Juli 1912 in Kraft.

### Artikel III.

Die Ministerien des Innern, der Justiz und der Finanzen werden ermächtigt, den Text des Gesetzes über den Urkundenstempel und des diesem Gesetze beigegebenen Tarifs in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1910, wie er sich aus den Änderungen ergibt, die in dem gegenwärtigen Gesetze bestimmt sind, unter neuer fortlaufender Nummernfolge und mit der Maßgabe durch das Regierungsblatt bekannt zu machen, daß die in dem abgeänderten Gesetz und Tarif enthaltenen Verweisungen auf abgeänderte Vorschriften durch Verweisungen auf die an deren Stelle getretenen Bestimmungen ersetzt werden können.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 17. Juli 1912.

(L. S.)

**ERNEST LUDWIG.**

J. B.:

Braun. v. Hombergk. Best.

**G e s e h****über die Tilgung der Staatsschuld.**

Som 17. Juli 1912.

**ERNST LUDWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen  
und bei Rhein etc. etc.**

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet, was folgt:

**Artikel 1.**

Die bis zum 1. April 1913 begebene gesamte Staatsschuld und die von diesem Tag an neu aufzunehmende Eisenbahnschuld ist aus der Reineinnahme des Großherzogtums aus den Staatseisenbahnen (Artikel 4) zu tilgen.

Zur Tilgung sind jährlich unter Hinzurechnung der ersparten Zinsen zu verwenden:

- 1)  $\frac{1}{3}$  vom Hundert des Nennbetrags der Eisenbahnschuld,
  - 2)  $\frac{4}{5}$  vom Hundert des Nennbetrags der sonstigen Schuld
- nach dem jeweiligen Stand zu Beginn des Etatsjahres.

**Artikel 2.**

Bleibt die Reineinnahme aus den Staatseisenbahnen in einem Jahre hinter dem Betrag von 3 Millionen Mark zurück, so ist das Tilgungssoll nach Artikel 1 um den entstehenden Ausfall zu kürzen.

Auf die ersparten Zinsen ist diese Vorschrift nicht anzuwenden.

Reicht in einem Jahr der Bestand des Ausgleichs- und Tilgungsfonds unter Einschluß der Zuführung aus der Eisenbahnreineinnahme (Artikel 9 Absatz 1) nicht dazu aus, um ihm 2 Millionen Mark für den ordentlichen Staatshaushalt zu entnehmen (Artikel 9 Absatz 2), so ist die Tilgungssumme nach Artikel 1 um den entstehenden Fehlbetrag zu ermäßigen.

**Artikel 3.**

Auf das Tilgungssoll nach Artikel 1 und 2 sind die Beträge anzurechnen, die auf Grund des Hauptvoranschlags der Staats-Einnahmen und -Ausgaben für die Tilgung verfügbar werden:

a. aus Staatsrentenmitteln,

b. aus den Abträgen auf diejenigen Vorschüsse, die von der Hauptstaatskasse aus Anleihemitteln an den Fonds für Ergänzung des Großherzoglichen Familieneigentums und an das Bad Nauheim gewährt worden sind.

Werden aus der Reineinnahme aus den Staatseisenbahnen andere als Eisenbahnanleihen getilgt, so sind die ersparten Zinsen ohne Rücksicht auf die Höhe der verfügbaren Eisenbahnüberschüsse zur Tilgung zu verwenden. Die erforderlichen Mittel sind durch den Hauptvoranschlag der Staats-Einnahmen und -Ausgaben bereitzustellen. Der Betrag dieser Mittel ist ebenfalls von der Summe abzuziehen, die nach Artikel 1 und 2 zur Tilgung aus dem Eisenbahnüberschuß zu verwenden ist.

#### Artikel 4.

Als Reineinnahme aus den Staatseisenbahnen im Sinn der Artikel 1 bis 3 gilt der Anteil des Großherzogtums am Überschuß der Hessisch-Preussischen Eisenbahngemeinschaftsverwaltung abzüglich der darauf ruhenden Lasten.

Diese Lasten sind:

- 1) der Aufwand für die Verzinsung der Eisenbahnanleihen, soweit ihr Erlös tatsächlich bereits verausgabt ist. Maßgebend ist dabei der Durchschnitt dieses Aufwands zu Beginn und am Ende des Statsjahres. Für die Berechnung nach Artikel 2 Absatz 1 ist dieser Aufwand um  $3\frac{1}{2}$  vom Hundert der Beträge zu erhöhen, die in den vorausgegangenen Statsjahren zur Tilgung der Eisenbahnschuld verwendet worden sind;
- 2) die Ausgaben, die nach Artikel 10 Ziffer 4 des Staatsvertrags zwischen Hessen und Preußen über die gemeinschaftliche Verwaltung des beiderseitigen Eisenbahnbesitzes vom 23. Juni 1896 (Reg.-Bl. 1896 S. 169) für öffentliche Abgaben geleistet worden sind.

#### Artikel 5.

Die vom 1. April 1913 ab für andere als Eisenbahnzwecke aufzunehmende Staatsschuld ist aus den durch den Hauptvoranschlag hierfür bereitzustellenden Mitteln zu tilgen.

Zur Tilgung sind jährlich zu verwenden:

- 1) mindestens 1 vom Hundert der für werbende Zwecke aufgewendeten,
  - 2) mindestens 2 vom Hundert der im übrigen aufgewendeten,
- auf Anleihe zu nehmenden Beträge, in beiden Fällen vom Jahr der Creditbewilligung ab und unter Hinzurechnung der ersparten Zinsen.

Die zu verbenden Zwecken bestimmten Kreditbewilligungen sind als solche im Hauptvoranschlag der Staats-Einnahmen und -Ausgaben besonders zu kennzeichnen.

Anleihen, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits bewilligt, aber noch nicht begeben sind, werden aus der Reineinnahme des Großherzogtums aus den Staats-eisenbahnen mit jährlich 1 vom Hundert der Schuldsommen getilgt, die aufgenommen werden. Die Tilgung beginnt von dem auf die Begebung folgenden Statsjahre ab. Die ersparten Zinsen sind auch hier zur Tilgung mitzuverwenden.

#### Artikel 6.

Aus den Tilgungsmitteln der Artikel 1 und 3 kann auch die in Artikel 5 genannte Staatsschuld getilgt werden, ebenso umgekehrt die in Artikel 1 genannte Staatsschuld aus den nach Artikel 5 bereitzustellenden Mitteln.

Der Tilgung wird es gleichgeachtet, wenn die hierfür bestimmten Beträge zur Deckung neuer Kreditbewilligungen verwendet oder auf das Soll bereits genehmigter Anleihen verrechnet werden.

Die Nennbeträge der Eisenbahnschuld und der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes begebenen sonstigen Schuld sind bei Berechnung des Tilgungsfolks (Artikel 1 Absatz 2) um die Beträge zu kürzen, die nach den beiden vorstehenden Absätzen aus den Tilgungsmitteln der Artikel 1 und 3 zur Tilgung oder Berechnung bei anderen Anleihen verwendet werden.

#### Artikel 7.

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf die für Zwecke der Landeskreditkasse und der Landeshypothekbank begebenen und etwa noch zu begebenden Staatsanleihen.

#### Artikel 8.

Der Artikel 6 des Gesetzes vom 3. Oktober 1896, den Erwerb der Hessischen Ludwigs-Eisenbahn, insbesondere die Aufbringung der hierbei erforderlichen Mittel betreffend, (Reg.-Bl. 1896 S. 147) tritt außer Kraft, ebenso das Gesetz vom <sup>26. März 1904</sup>/<sub>28. März 1907</sub>, die Bildung eines Ausgleichsfonds betreffend, (Reg.-Bl. 1904 S. 110 und 1907 S. 250).

#### Artikel 9.

Nach Abzug der Beträge, die auf Grund der Artikel 1 bis 3 für die Schuldentilgung alljährlich erforderlich sind, fließt die Reineinnahme des Großherzogtums aus den Staatseisenbahnen einem besonderen Ausgleichs- und Tilgungsfonds zu. Als

erste Einlage wird ihm der Bestand des in Artikel 8 genannten Ausgleichsfonds bei Abschluß des Etatsjahres 1912 überwiesen.

Dem Fonds ist alljährlich als Zuschuß zur Deckung der ordentlichen Staatsausgaben ein Betrag bis zu 2 000 000 Mark zu entnehmen.

Ist der Fonds auf den Betrag von 8 Millionen Mark gebracht oder nach Entnahmen wieder ergänzt, so sind die Mittel, die ihm über das Erfordernis für jenen Zuschuß hinaus zufließen, einem Restefonds, der zur Verfügung der gesetzgebenden Faktoren steht, zuzuführen.

Ueber den Fonds ist besondere Rechnung zu stellen. Seine Zinsen fließen der allgemeinen Verwaltung zu.

#### Artikel 10.

Die Beträge, die nach Artikel 1 bis 5 alljährlich zur Tilgung zu verwenden oder nach Artikel 9 dem Ausgleichs- und Tilgungsfonds zuzuführen sind oder entnommen werden dürfen, bestimmen sich nach dem Ergebnis des Bücherschlusses des jeweiligen Etatsjahres.

#### Artikel 11.

Als ersparte Zinsen sind in allen Fällen  $3\frac{1}{2}$  vom Hundert der Beträge anzusetzen, die zur Tilgung verwendet werden. Der Ansaß erfolgt ohne Rücksicht auf die Tilgung selbst von dem Etatsjahr ab, das unmittelbar auf den Bücherschluß folgt.

Für die Tilgungen nach Artikel 9 Absatz 3 werden ersparte Zinsen nicht gerechnet.

#### Artikel 12.

Die für das einzelne Etatsjahr verfügbaren Tilgungsmittel sind spätestens bis zum Ablauf des dritten auf den Bücherschluß folgenden Etatsjahres zu verwenden.

#### Artikel 13.

Die Tilgungssumme nach den Artikeln 1 und 2 vermindert sich in den Etatsjahren 1913 bis 1917 um die nachstehenden Beträge:

- 1913 um 500 000 Mark,
- 1914 um 400 000 Mark,
- 1915 um 300 000 Mark,
- 1916 um 200 000 Mark und
- 1917 um 100 000 Mark.

Die Tilgungssumme darf jedoch durch vorstehende Vorschrift in keinem der genannten Jahre unter die Beträge herabsinken, die aus Eisenbahneinnahmen nach

Artikel 6 des Gesetzes vom 3. Oktober 1896 und aus ersparten Zinsen zu tilgen sein würden.

Von der Reineinnahme aus den Staatseisenbahnen fließt in den genannten Etatsjahren derjenige Betrag dem Restefonds (Kap. 1 des Hauptvoranschlags der Staats-Einnahmen und -Ausgaben für 1912) zu, der danach weniger zur Tilgung zu verwenden ist.

Artikel 14.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1913 in Kraft. Unser Ministerium der Finanzen wird mit seiner Ausführung beauftragt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 17. Juli 1912.

(L. S.)

ERNEST LUDWIG.

Braun.

---

# Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

## № 29.

Darmstadt, den 2. August 1912.

Inhalt: 1) Bekanntmachung zur Ausführung des Gesetzes vom 17. Juli 1912, Abänderung des Gesetzes über den Urkundenstempel vom <sup>12. August 1899</sup>/<sub>24. März 1910</sub> betreffend. — 2) Bekanntmachung, Abänderung der Ausführungsbestimmungen A und D zum Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetz betreffend. — 3) Bekanntmachung, die Veränderung von Gemarkungsgrenzen, die zugleich Kreisgrenzen sind, betreffend.

### Bekanntmachung

zur Ausführung des Gesetzes vom 17. Juli 1912, Abänderung des Gesetzes über den Urkundenstempel vom <sup>12. August 1899</sup>/<sub>24. März 1910</sub> betreffend.

Vom 17. Juli 1912.

Zur Ausführung obigen Gesetzes wird folgendes bestimmt:

§ 1.

(Zu Tarifnummer 43 a [Jagdпachten].)

Bezieht sich der Vertrag über die Verpachtung der Jagd oder den Abschluß jagdbarer Tiere auf Domaniałjagden, so hat Großherzogliches Ministerium der Finanzen, Abteilung für Forst- und Kameralverwaltung, den Jahresstempelbetrag festzusetzen und hierüber alljährlich nach Bezirksklassen getrennte Verlisten nebst Zusammenstellungen der Großherzoglichen Steuerkontrolle zuzustellen.

Bezieht sich der Vertrag auf Gemeinde- oder Privatjagden, so erfolgt die Festsetzung der Jahresstempelabgabe durch dasjenige Kreisamt, in dessen Bezirk

die Jagd ganz oder zum größeren Teile liegt. Das Kreisamt hat ebenfalls alljährlich

- 1) nach Bezirksklassen getrennte Geblisten aufzustellen und unmittelbar an die Bezirksklassen abzugeben,
- 2) gleichzeitig über die einzelnen Geblisten eine summarische Übersicht auszufertigen, die nach Eingang der Bescheinigungen der Bezirksklassen über den Empfang der Geblisten an die Großherzogliche Steuerkontrolle einzusenden ist. Die Kontrollierung der Abgabe wird durch die Steuerkontrolle sodann den Bezirksklassen besonders mitgeteilt werden.

Die Geblisten sind jährlich zweimal aufzustellen, und zwar einmal im Monat März für die Verpachtungen, bei denen das Pachtjahr in der Zeit vom 1. Juli des vorhergehenden Jahres bis Ende Februar des laufenden Jahres beginnt, und sodann im Monat Juli für die übrigen Verpachtungen.

Die Abgabe ist in erster Linie stets dem ersteingeschriebenen Pächter anzusetzen. Bei innerhalb des Großherzogtums wohnenden Schuldner ist sie an die Bezirksklasse ihres Wohnorts, bei außerhalb des Großherzogtums wohnenden Schuldnern an diejenige Bezirksklasse zu überweisen, in deren Bezirk die Jagd ganz oder zum größeren Teil liegt.

Die Behörde, die die Abgabe festsetzt, hat gleichzeitig mit der Abgabe der Geblisten an die Bezirksklassen die Pächter von dem Abgabebetrag in Kenntnis zu setzen und aufzufordern, ihn innerhalb 10 Tagen an die näher zu bezeichnende Bezirksklasse zu entrichten.

Die Abgabe kann nur an die Bezirksklasse, nicht an eine Untererhebstelle bezahlt werden.

## § 2.

(Zu Tarifnummer 63a [Saisonarbeiter].)

1) Nach dem 14. Juli 1912 in Arbeit tretende ausländische Saisonarbeiter haben spätestens am zehnten Tage nach Antritt der Arbeit für den Rest des Kalenderjahres bei dem Finanzamt, in dessen Bezirk sie in Arbeit treten, eine Steuerkarte zu lösen. Die Pflicht, eine Steuerkarte zu lösen, besteht auch dann, wenn der Arbeiter noch über das Kalenderjahr hinaus, für welches ihm eine Steuerkarte erteilt ist, in Hessen in Arbeit bleibt. Ausländische Saisonarbeiter im Sinne dieser Vorschrift sind nicht einem deutschen Bundesstaate angehörende Erd-, Ernte- und sonstige Arbeiter, die nur einen Teil des Jahres in Hessen ihren Erwerb suchen, den andern Teil aber außerhalb Hessens zubringen.



2) Der Antrag auf Ausstellung einer Steuerkarte soll enthalten: 1) Vor- und Zunamen, sowie Beruf des Pflichtigen, 2) Geburtsort und Heimatstaat, 3) Namen, Wohnort und Beruf des Arbeitgebers, 4) den baren Tages-, Wochen- oder Monatsverdienst und die Angabe, ob freie Kost und Wohnung gewährt wird, 5) Ort der Beschäftigung, Tag des Arbeitsantritts und Wohnung.

Der Antrag ist schriftlich oder zu Protokoll des Finanzamts oder der Bürgermeisterei, die ihn dann sofort an das Finanzamt weiterzugeben hat, zu stellen. Zur Antragstellung ist auch der Arbeitgeber berechtigt. Wird der Antrag bei der Bürgermeisterei gestellt, so kann gleichzeitig der voraussichtliche Abgabebetrag, einschließlich des durch die Zusendung an das Finanzamt etwa entstehenden Portos und Bestellgeldes, hinterlegt werden. Der Abgabebetrag ist alsdann durch die Bürgermeisterei an das Finanzamt einzusenden.

3) Der zuziehende ausländische Saisonarbeiter ist bei der polizeilichen Anmeldung unter Hinweis auf seine Verpflichtung zur Stellung des Antrags anzuhalten. Damit das Finanzamt die Abgabe rechtzeitig festsetzen kann, hat ihm die Bürgermeisterei, falls nicht sofort bei der polizeilichen Anmeldung die Ausstellung der Steuerkarte beantragt wird, von jedem Zugang eines ausländischen Saisonarbeiters sofort Kenntnis zu geben. Die Benachrichtigung hat die unter Ziffer 2 Absatz 1 erwähnten Angaben zu enthalten. Der Bordruck für das Verzeichnis über den Zugang von einkommensteuerpflichtigen Personen (vgl. §§ 1 ff. der Verordnung, die allgemeine Einkommensteuer und die Vermögenssteuer betreffend, vom 28. März 1900) kann hierbei verwendet werden. In diesem Fall ist jedoch ausdrücklich kenntlich zu machen, daß es sich um ausländische Saisonarbeiter handelt. Außerdem sind in der Bemerkungsspalte anzugeben Name, Wohnort und Beruf des Arbeitgebers, sowie der bare Tagesarbeitsverdienst, und es ist anzufügen, ob freie Kost und Wohnung gewährt werden.

4) Wird die Steuerkarte nicht rechtzeitig gelöst, so wird die Stempelabgabe angefordert, mit einer Frist von 5 Tagen bei Weidung der Beitreibung angefordert und nötigenfalls zwangsweise beigetrieben. Die Bürgermeistereien haben die durch die Finanzämter auszufertigenden Anforderungszettel den Schuldnern zustellen zu lassen. Die geschuldete Abgabe ist an die staatliche Hebestelle des Wohnorts des Zahlungspflichtigen (Bezirkskasse oder Untererhebestelle) zu entrichten.

5) Der Pflichtige hat die Steuerkarte während ihrer Gültigkeitsdauer aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.

6) Die den Gemeinden zustehenden Anteile an der Abgabe werden ihnen halbjährlich aus der Staatskasse vergütet, und zwar jeweils bezüglich der in der Zeit

vom 1. Januar bis 30. Juni und der vom 1. Juli bis 31. Dezember eines Jahres eingegangenen Beträge.

§ 3.

(Zu Tarifnummer 82a [Versicherungstempel].)

1) Alle nach dem 14. Juli l. Js. abgeschlossenen Versicherungsverträge, sowie die bereits abgeschlossenen Feuerversicherungsverträge, aus denen Prämieineinzahlungen seit dem 1. April l. Js. (einschließlich) fällig geworden sind, unterliegen dem Versicherungstempel nach Tarifnummer 82a des Gesetzes.

2) Die Verwaltung des Versicherungstempels liegt, soweit eine behördliche Mitwirkung nötig ist, den Hauptsteuerämtern ob.

Zuständig ist das Hauptsteueramt, in dessen Bezirk das Versicherungsunternehmen (der in Hessen aufgestellte Bevollmächtigte) seinen Sitz hat.

Soweit es etwa hiernach an einem zuständigen Hauptsteueramt fehlt, ist das Hauptsteueramt zuständig, in dessen Bezirk der Versicherte wohnt oder der versicherte Gegenstand sich befindet.

3) Die Stempelmarken sind bei den Bezirkskassen zu beziehen.

4) Der Stempel wird in der Weise entrichtet, daß die Marken von dem Versicherungsunternehmen (dem in Hessen aufgestellten Bevollmächtigten) in möglichst geringer Anzahl auf den Versicherungsurkunden (Versicherungsscheinen, Verlängerungs-, Nachtrags- und Nachschußurkunden, Prämieenscheinen) aufgeklebt und entwertet werden.

5) Die Entwertung ist in der Weise zu vollziehen, daß auf den Marken von dem Versicherungsunternehmen (dem in Hessen aufgestellten Bevollmächtigten) handschriftlich mit haltbarer Tinte das Datum der Verwendung vermerkt wird. Bei Angabe des Datums sind die üblichen Abkürzungen, z. B. 30. Aug. 12, zulässig, auch kann die Verwendung eines besonderen Datumstempels von dem zuständigen Hauptsteueramt gestattet werden.

6) Über die stempelpflichtigen Verträge ist für jedes Kalenderjahr ein Stempelmerkbuch zu führen, das die Versicherungsunternehmen sich auf ihre Kosten zu beschaffen haben.

Darin sind die Lebens- und Rentenversicherungsverträge der Ziffer 1 und 2 des Tarifs, die Feuerversicherungsverträge der Ziffer 3 und die Haftpflicht-, Unfall- usw. Versicherungsverträge der Ziffer 4 des Tarifs je besonders aufzuführen. Innerhalb einzelner Abteilungen sind sodann alle Verträge nach der Zeitfolge des Abschlusses

und unter Angabe der Nummer der Versicherungsurkunde (vgl. oben Ziffer 4), des Namens des Versicherungsnehmers, der Versicherungssumme oder des Gesamtbetrags der vereinbarten Prämien und des verwendeten Stempels einzutragen. Für die einzelnen Arten von Versicherungsverträgen kann auch je ein besonderes Merkbuch geführt werden.

Die Führung besonderer Stempelmerkbücher kann unterbleiben, wenn die Geschäftsbücher der Versicherungsunternehmung eine dem Inhalt von Stempelmerkbüchern gleichkommende Übersicht gewähren, wenn also insbesondere die stempel-freien Vieh-, Hagel- und Transportversicherungen von den stempelpflichtigen Versicherungen getrennt vorgetragen werden.

7) Die Stempelmerkbücher sind von den Versicherungsunternehmungen 10 Jahre lang aufzubewahren; sie unterliegen der Einsichtnahme und Prüfung der Steuerverwaltung. Auch bleibt die Einsichtnahme der die Stempelmerkbücher ersetzenden Geschäftsbücher und der sonstigen Geschäftsregister, Versicherungsbücher und Versicherungsakten durch die Steuerbehörde in den Geschäftsräumen der Versicherungsunternehmungen vorbehalten.

Soweit besondere Stempelmerkbücher nicht zu führen sind (s. Ziffer 6 Abs. 3), kann die Steuerbehörde verlangen, daß ihr von den sich auf den Stempelansatz beziehenden Einträgen der Geschäftsbücher Abschriften behändigt werden.

8) Wird die Versicherungssumme erhöht, so ist der Stempel aus der neuen Gesamtversicherungssumme zu erheben. Der aus der bisherigen Versicherungssumme für den Rest der Versicherungsdauer oder einen Teil davon etwa bereits bezahlte Stempel darf an dem neu fällig werdenden Stempel abgezogen werden. In den Büchern oder Akten des Versicherungsunternehmens und auf der neuen Versicherungsurkunde (vgl. oben Ziffer 4) ist in solchem Fall unter Hinweis auf die frühere Versicherung eine kurze Stempelberechnung anzufügen.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn mit derselben Person ein weiterer Versicherungsvertrag abgeschlossen wird.

9) Wird die Versicherungssumme im Lauf einer Versicherungsperiode (§ 9 des Reichsgesetzes über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908, R.-G.-Bl. S. 263) herabgesetzt, so wird für die laufende Versicherungsperiode ein neuer Stempel nicht angelegt. Es findet aber auch keine teilweise Rückvergütung des Stempels statt. In den Büchern oder Akten des Versicherungsunternehmens und auf den Versicherungsurkunden (vgl. oben Ziffer 4) ist in diesem Fall auf die frühere Versicherung und den dafür bezahlten Stempel zu verweisen.

10) Die Vorschriften der Ziffern 8 und 9 sind entsprechend anzuwenden, wenn bei den Versicherungen der Ziffer 4 des Tarifs die Prämie erhöht oder herabgesetzt wird.

11) Von Versicherungen, bei denen die Versicherungsurkunde (vgl. oben Ziffer 4) nicht eingelöst wird, ist ein Stempel nicht zu entrichten.

12) Der Stempel wird zurückvergütet

- a. wenn eine Versicherungsurkunde (vgl. oben Ziffer 4), auf der die Stempelmarke bereits entwertet ist, von dem Versicherungsnehmer nicht eingelöst wird — im vollen Betrag;
- b. wenn bei einer auf mehrere Jahre abgeschlossenen Feuerversicherung mit Vorausbezahlung der ganzen Prämie die Versicherung vor Eintritt in das letzte Versicherungsjahr aufhört — in Höhe des auf die nicht eingetretenen Versicherungsjahre entfallenden Stempelbetrags;
- c. wenn bei einer auf mehrere Jahre abgeschlossenen Feuerversicherung mit Vorausbezahlung der ganzen Prämie eine Herabminderung der Versicherungssumme vor Eintritt in das letzte Versicherungsjahr stattfindet — in dem Betrag, in dem der Stempel für die verminderte Versicherungssumme niedriger angelegt ist, als der früher angelegte.

13) Die Fälle der Rückvergütung sind von dem Versicherungsunternehmen unter Benützung des Musters für das Stempelmerkbuch in eine Übersicht zu bringen, die dem Hauptsteueramt je auf den 30. Juni, 30. September, 31. Dezember und 31. März jeden Jahres vorzulegen ist. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Übersicht hat das Versicherungsunternehmen oder dessen Bevollmächtigter zu bescheinigen. Soweit möglich sind die Belege (nicht eingelöste Prämien Scheine, Empfangsbescheinigung des Versicherungsnehmers über den zurückgehaltenen Stempel) anzuschließen.

Darmstadt, den 17. Juli 1912.

**Großherzogliches Ministerium  
des Innern.**

von Hombergk.

**Großherzogliches Ministerium  
der Finanzen.**

Braun.

Noll.

## Bekanntmachung,

### Abänderung der Ausführungsbestimmungen A und D zum Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetz betreffend.

Vom 26. Juli 1912.

Durch Beschluß des Bundesrats haben die Anlagen A und D zu den Bekanntmachungen des Reichskanzlers, betreffend die Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes, vom 30. Mai 1902 (abgedruckt im Reg.-Bl. von 1903 S. 118 u. ff.) und vom 16. Juni 1906 (abgedruckt im Reg.-Bl. von 1906 S. 283) die nachstehenden Abänderungen erfahren (vgl. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 21. Juni 1912, Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 546).

Darmstadt, den 26. Juli 1912.

### Großherzogliches Ministerium des Innern.

In Vertretung:

Best.

Fritz.

### Bekanntmachung,

Abdruck.

betreffend Abänderungen der Ausführungsbestimmungen A und D nebst Anlage a zum Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetz.

Der Bundesrat hat beschlossen, den nachstehenden Änderungen der Ausführungsbestimmungen A und D nebst Anlage a zu dem Gesetze, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischschau, vom 3. Juni 1900 (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1900, Beilage zu Nr. 52, S. 479 S. 1\*) mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die Änderungen unmittelbar mit ihrer Verkündung in Kraft treten.

A. Untersuchung und gesundheitspolizeiliche Behandlung des Schlachtviehs und Fleisches bei Schlachtungen im Inland.

1. Im § 37 unter III Nr. 4b ist hinter dem Worte „hindurch“ einzuschalten:

„gepöfelt oder“;

in der folgenden Klammer ist hinter „Nr.“ einzufügen:

„4 und“.

2. Im § 40 Nr. 2 ist im zweiten Absatz hinter „§ 39 Nr.“ einzuschalten:

„4 und“.

D. Untersuchung und gesundheitspolizeiliche Behandlung des in das Zollinland eingehenden Fleisches.

1. Im § 3 Abs. 4 Unterabs. 3 ist hinter dem Worte „Schafe“ das Wort „und“ durch ein Komma zu ersetzen und hinter dem Worte „Ziege“ einzuschalten:  
„ , vom Pferde, Esel, Maultier, Maulesel oder von anderen Tieren des Einhufergeschlechts“.
2. Im § 5 Nr. 2 ist hinter dem Worte „Fleisch“ einzufügen:  
„(mit Ausnahme der Därme)“.
3. Im § 18 Abs. 1 unter II A ist zu streichen:  
„oder, Nesselfieber (Backsteinblattern)“.
4. Im § 18 Abs. 1 unter II B erhält f) folgende Fassung:  
„wenn Tuberkulose oder Nesselfieber (Backsteinblattern) oder der begründete Verdacht einer dieser Krankheiten vorliegt;“.
5. In der Anlage a (Anweisung für die tierärztliche Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches) ist im § 2 Nr. 4 hinter dem Worte „Fleisch“ einzufügen:  
„(mit Ausnahme der Därme)“.

Berlin, den 21. Juni 1912.

Der Reichskanzler:

Im Auftrage: (gez.) von Jonquières.

## Bekanntmachung,

**die Veränderung von Gemarkungsgrenzen, die zugleich Kreisgrenzen sind,  
betreffend.**

Bom. 25. Juli 1912.

Auf Grund von Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juni 1874, die innere Verwaltung und die Vertretung der Kreise und Provinzen betreffend, in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1911 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß infolge des Verkaufes eines Teiles der im Kreise Schotten gelegenen Gemarkung Flensunger Hof an die im Kreise Alsfeld gelegene Gemeinde Flensungen die Gemarkungsgrenze zwischen Flensunger Hof und Flensungen verlegt und hierdurch die Grenze zwischen den Kreisen Schotten und Alsfeld verändert worden ist.

Darmstadt, den 25. Juli 1912.

**Großherzogliches Ministerium des Innern.**

In Vertretung:

Dr. Weber.

Salomon.

Großherzoglich Hessisches  
**Regierungsblatt.**

---

**№ 30.**

**Darmstadt, den 3. August 1912.**

---

Inhalt: Verordnung, die Ausführung des Jagdstrafgesetzes, insbesondere Ausdehnung der Gegezeit für Muffelwild (Ovis Musimon) betreffend.

---

**Verordnung,**

**die Ausführung des Jagdstrafgesetzes, insbesondere Ausdehnung der Gegezeit für Muffelwild (Ovis Musimon) betreffend.**

Vom 27. Juli 1912.

---

Im Anschluß an die Verordnung vom 2. September 1893 (Reg.-Bl. S. 129 f.) und die Verordnung vom 9. März 1912 (Reg.-Bl. S. 45) wird als Ausnahme von der allgemeinen Gegezeit bestimmt:

Die Gegezeit für Muffelwild wird bis auf weiteres auf das ganze Jahr ausgedehnt.

Darmstadt, den 27. Juli 1912.

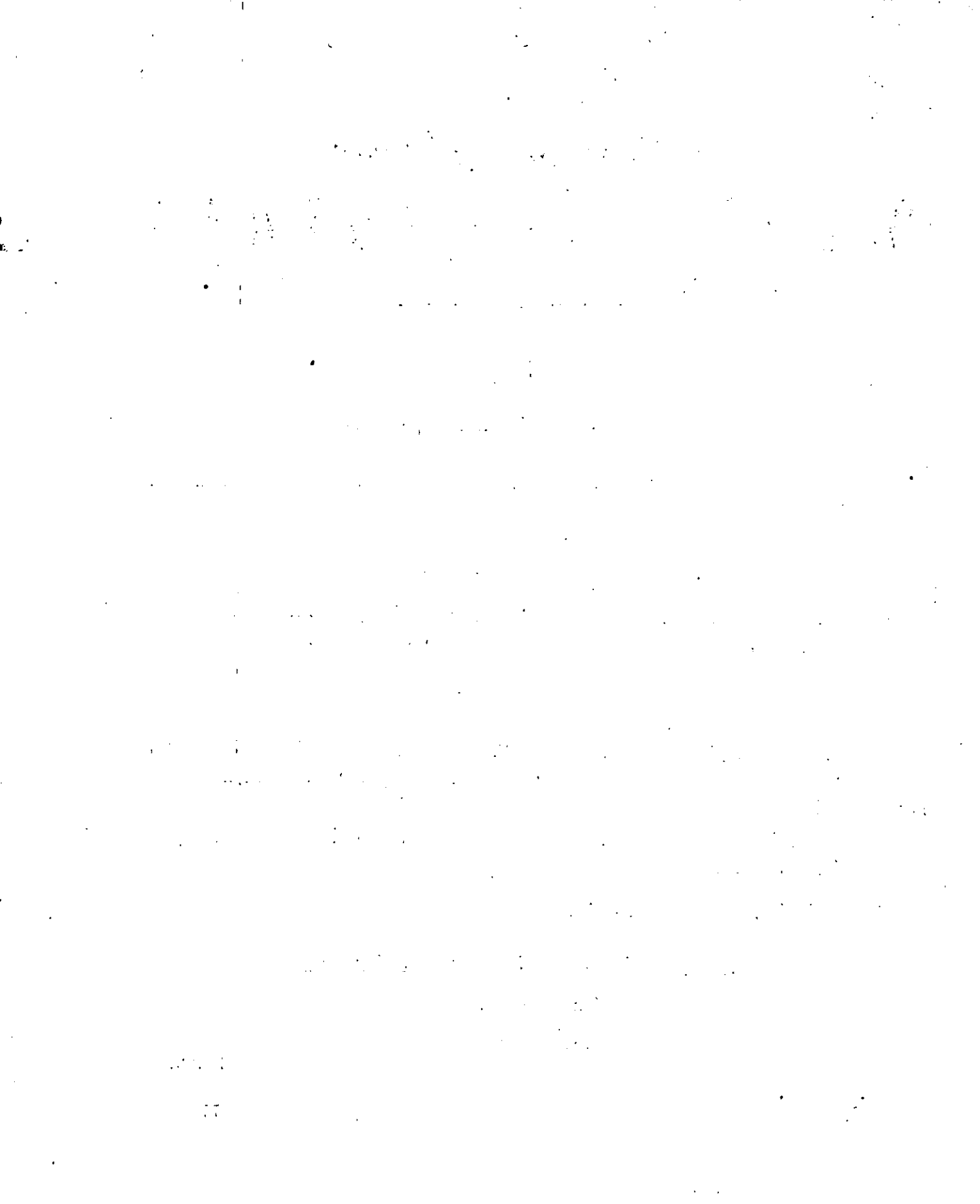
Großherzogliches Ministerium des Innern.

In Vertretung:

Hölzinger.

---

Kuppel.





# Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

## № 31.

Darmstadt, den 13. August 1912.

Inhalt: 1) Verordnung, die Gewerbescheine betreffend. — 2) Verordnung, den Ertragswert landwirtschaftlich benutzter Grundstücke betreffend. — 3) Bekanntmachung, Anschlußgleis der Firma Tomwert Westhofen G. m. b. H. in Westhofen an d. n Bahnhof Monzernheim betreffend.

### Verordnung, die Gewerbescheine betreffend.

Vom 27. Juli 1912.

**ERNST LUDWIG** von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen  
und bei Rhein etc. etc.

Zum Vollzuge des Art. 18. des Gesetzes, die Gemeindeumlagen betreffend, vom 8. Juli 1911, verordnen Wir hierdurch folgendes:

#### § 1.

Jeder, der ein Gewerbe im Sinne des Art. 7 Ziffer 1 und 2 des Gesetzes im Großherzogtum ausüben will, muß sich vor Beginn des Betriebs bei der Bürgermeisterei des Betriebsorts einen Gewerbeschein erwirken.

Gewerbescheinplicht.

Als Betriebsort gilt jede Gemarkung, in der sich Betriebsanlagen irgendwelcher Art befinden, die dem Gewerbe dienen.

#### § 2.

Wenn mehrere ein Gewerbe gemeinsam betreiben, so ist ein Gewerbeschein von der Gesamtheit der Gewerbetreibenden zu lösen.

Für den selbständigen Gewerbebetrieb der Ehefrau oder eines zur Haushaltung gehörigen Kindes ist ein besonderer Gewerbeschein notwendig.

## § 3.

Betreibt jemand gleichartige oder verschiedenartige Gewerbe unter Benutzung mehrerer, ganz abgesonderter Betriebsanlagen an demselben Betriebsort, so ist für jede Betriebsanlage ein besonderer Gewerbeschein zu erwirken.

Ein besonderer Gewerbeschein ist jedoch nicht erforderlich, wenn an demselben Ort von den übrigen Betriebsanlagen getrennt Gewerbsmaterialien und Warenvorräte aufbewahrt werden, ohne daß ein Verkauf stattfindet.

Ebenso werden bei Bergwerken die in derselben Gemarkung befindlichen Betriebsanlagen eines Unternehmers nicht als abgesonderte angesehen.

## § 4.

Wer neben einem seither betriebenen Gewerbe ein anderes anfangen will, hat vor Beginn des neuen Gewerbebetriebs einen besonderen Gewerbeschein zu erwirken, in den das neu angefangene Gewerbe eingetragen wird. Es ist unzulässig, das neu angefangene Gewerbe in dem früher erteilten Gewerbeschein nachzutragen.

Verlegt ein Gewerbetreibender im Laufe des Jahres seinen Gewerbebetrieb an einen anderen Betriebsort, so muß er an diesem einen neuen Gewerbeschein lösen.

## § 5.

Erwirkung  
des Gewerbe-  
scheins  
(Anmeldung  
des Gewerbe-  
betriebs).

Um den nach den §§ 1—4 erforderlichen Gewerbeschein zu erwirken, hat der Gewerbetreibende den beabsichtigten Betrieb schriftlich oder mündlich bei der Bürgermeisterei des Betriebsortes anzumelden. Bei mündlicher Anmeldung hat er den Eintrag im Gewerbetagebuch (§ 13) zu unterschreiben.

## § 6.

Bei der Anmeldung sind von dem Gewerbetreibenden diejenigen Angaben über die Betriebsverhältnisse zu machen, die notwendig sind, um die Art und Örtlichkeit des Gewerbebetriebs, sowie dessen steuerpflichtigen Inhaber (Art. 13 des Gesetzes) zutreffend feststellen zu können.

## § 7.

Der Gewerbeschein wird durch die Bürgermeisterei gegen Entrichtung des gesetzlichen Stempels auf vorgeschriebenem Formular ausgefertigt, und zwar auf den Namen des Gewerbetreibenden oder, wenn das Gewerbe unter einem besonderen Namen (Firma) betrieben werden soll, auf letzteren unter Angabe des Inhabers des Gewerbebetriebs. Dabei ist die festgestellte Art des Gewerbebetriebs und die Örtlichkeit der Betriebsanlage in dem Gewerbeschein genau zu bezeichnen.

Im Falle des § 2 Abs. 1 wird der Gewerbeschein auf den Namen der Gemeinschaft ausfertigt, deren Mitglieder einzeln aufzuführen sind.

### § 8.

Ist zum Betrieb eines Gewerbes eine besondere Genehmigung notwendig, so darf der Gewerbeschein erst erteilt werden, wenn bei der Anmeldung des Gewerbes der Erlaubnisschein vorgelegt worden ist.

Die Ausfertigung des Gewerbescheins ist von der Bürgermeisterei abzulehnen, wenn die vorerwähnten Bedingungen nicht erfüllt sind oder wenn das Gewerbe aus polizeilichen oder aus finanziellen Gründen verboten ist.

Im Falle der Verweigerung kann der Gewerbetreibende einen begründeten Bescheid von der Bürgermeisterei beanspruchen, der durch Beschwerde an das Kreisamt, das endgültig entscheidet, anfechtbar ist.

### § 9.

Der Gewerbeschein ist von der Bürgermeisterei mit dem etwa erforderlichen Erlaubnisschein dem zuständigen Finanzamt vorzulegen und erhält erst durch die hierüber erteilte Bescheinigung Gültigkeit. Sobald der Gewerbeschein an die Bürgermeisterei zurückgelangt ist, hat ihn der Gewerbetreibende bei dieser in Empfang zu nehmen.

### § 10.

Der Gewerbeschein hat bis zum Ende des Steuerjahres Gültigkeit, für das er ausgestellt ist. In den auf das Jahr der Betriebseröffnung folgenden Steuerjahren fertigt das Finanzamt von Amts wegen den Gewerbeschein für den angemeldeten Gewerbebetrieb nach Maßgabe der §§ 1—3 aus, und zwar insolange, als der Gewerbetreibende nicht sämtliche, in dem Gewerbeschein bezeichnete Gewerbe vor Beginn des Steuerjahres bei der Bürgermeisterei abgemeldet hat (§ 12) oder in anderer Weise festgestellt ist, daß kein Gewerbe mehr betrieben wird. Der Gewerbetreibende hat den Gewerbeschein jeweils zu Beginn des Steuerjahrs bei der für die Staatsgefälle zuständigen Hebestelle des Betriebsorts unter Entrichtung des gesetzlichen Stempels in Empfang zu nehmen.

Ist die zum Betrieb eines Gewerbes notwendige Genehmigung (§ 8) dem Gewerbetreibenden wieder entzogen worden, so wird für dieses Gewerbe kein Gewerbeschein ausfertigt.

### § 11.

Wer mit einem Gewerbeschein versehen ist, kann die darin bezeichneten Gewerbe für die Dauer der Gültigkeit von der Betriebsanlage des Betriebsorts aus, für die Bedeutung  
des Gewerbe-  
scheins.

der Schein erteilt ist, auch an jedem anderen Orte des Großherzogtums betreiben, soweit nicht polizeiliche Vorschriften entgegenstehen oder Betriebsanlagen errichtet werden.

Diese Befugnis greift jedoch nicht das Recht in sich, den Gewerbebetrieb in den Formen auszuüben, die unter den Gewerbebetrieb im Umherziehen und den Wanderlagerbetrieb fallen (Art. 1 und 9 des Gesetzes, die Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen betr., vom 22. Dezember 1900 und Art. I des Abänderungsgesetzes vom 31. März 1909).

## § 12.

Abmeldung  
des Betriebs.

Wer ein Gewerbe im Laufe des Steuerjahres niederlegt, hat das Gewerbe spätestens bis zum Ablauf des Steuerjahres bei der Bürgermeisterei des Betriebsorts schriftlich oder mündlich abzumelden.

Im Falle mündlicher Abmeldung ist der Eintrag im Gewerbetagebuch (§ 13) von dem Gewerbetreibenden zu unterschreiben.

## § 13.

Register  
der Bürger-  
meisterei.

Über alle An- und Abmeldungen von Gewerbebetrieben führt die Bürgermeisterei ein Tagebuch, in das die An- und Zugänge der Zeitfolge nach eingetragen werden. Daneben ist ein alphabetisches Verzeichnis der Gewerbetreibenden anzulegen und fortzuführen. Wegen der Einrichtung der Bücher bleiben nähere Vorschriften vorbehalten.

Das Gewerbetagebuch und das alphabetische Verzeichnis sind an die Finanzämter auf Ansuchen zur Vornahme der Veranlagung einzusenden.

Die Vorschriften des § 7 der Ausführungsverordnung zur Gewerbeordnung vom 20. März 1912 bleiben unberührt.

## § 14.

Überwachung  
der Gewerbe-  
betriebe.

Die Bürgermeisterei ist verpflichtet, darüber zu wachen, daß niemand in der Gemeinde ein Gewerbe betreibt, ohne mit dem erforderlichen Gewerbeschein versehen zu sein. Sie ist verbunden, Zuwiderhandlungen dem Finanzamt anzuzeigen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 27. Juli 1912.

(L. S.)

**ERNST LUDWIG.**

In Vertretung:

Dr. Weber. Braun.

## Verordnung,

### den Ertragswert landwirtschaftlich benutzter Grundstücke betreffend.

Vom 3. August 1912.

## ERNST LUDWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein *rc. rc.*

Auf Grund des Art. 4 Abs. 7 des Gesetzes, die Gemeindeumlagen betreffend, vom 8. Juli 1911 verordnen Wir hierdurch folgendes:

### § 1.

Als Ertragswert von Grundstücken, die dauernd landwirtschaftlichen Zwecken zu dienen bestimmt sind, einschließlich der zugehörigen Gebäude, gilt der 25 fache Betrag des Reinertrags, wie er nach den Vorschriften dieser Verordnung festzusetzen ist. Zu den Grundstücken, die landwirtschaftlichen Zwecken zu dienen bestimmt sind, werden auch solche gerechnet, die der Viehzucht, dem Wein-, Obst- und Gartenbau gewidmet sind.

Für Grundstücke, die landwirtschaftlichen Zwecken dienen, in absehbarer Zeit aber voraussichtlich anderweitig benutzt werden, kommt der Ertragswert nicht in Betracht. Das Gleiche gilt von solchen unbebauten Grundstücken, die zwar dauernd landwirtschaftlichen Zwecken zu dienen bestimmt sind, aber innerhalb des genehmigten Ortsbauplans liegen, es sei denn, daß die Grundstücke bis zu ihrer Einbeziehung in den Ortsbauplan landwirtschaftlich benutzt wurden und seitdem den Eigentümer außer im Erbgang nicht gewechselt haben.

### § 2.

Der Reinertrag im Sinne des § 1 besteht in der Rente, wie sie die Gesamtheit der einem landwirtschaftlichen Betrieb dienenden Gegenstände und Rechte bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung durch den Eigentümer im Durchschnitt nachhaltig gewähren kann. Zu den Gegenständen und Rechten gehören neben dem Grund und Boden, der nach seiner bisherigen Bestimmung zu berücksichtigen ist, auch sämtliche dem Betrieb dienende Einrichtungen, Maschinen, Geräte, Tiere und sonstiges Kapital. Die einem landwirtschaftlichen Nebengewerbe dienenden Einrichtungen usw. sind dann in Betracht zu ziehen, wenn das Nebengewerbe in unmittelbarer Verbindung mit dem landwirtschaftlichen Betrieb, zu dem es gehört, betrieben wird.

Die Arbeitsrente des selbstwirtschaftenden Eigentümers und seiner im Betrieb tätigen Familienangehörigen bleibt außer Betracht.

### § 3.

Beantragt der Steuerpflichtige, den Ertragswert im Sinne der §§ 1 und 2 zu berücksichtigen, so hat er der Steuerbehörde — auf Verlangen mittelst ordnungsmäßiger Buchführung — den Reinertrag nachzuweisen, den der landwirtschaftliche Betrieb als Ganzes gewähren kann. Die Buchführung kann nur berücksichtigt werden, wenn innerhalb der Wirtschaftsperiode (§ 4) keine erheblichen, die Betriebsweise beeinflussenden Änderungen eingetreten sind.

Soweit die tatsächlichen Wirtschaftsergebnisse dem Reinertrag im Sinne der §§ 1 und 2 nicht entsprechen, sind sie zu berichtigen.

### § 4.

Der Reinertrag nicht verpachteter Grundstücke ist für jede selbständige Wirtschaftseinheit besonders zu ermitteln, und zwar nach dem Durchschnitt der drei letzten, der Veranlagung unmittelbar vorausgehenden Wirtschaftsjahre.

Bei Weinbergen, Hopfenfeldern und bei Grundstücken, deren Hauptnutzungsart der Obstbau ist, wird der durchschnittliche Reinertrag aus einer fünfjährigen Wirtschaftsperiode abgeleitet. Für Weinberge und Spargelfelder setzt der Nachweis des Reinertrags voraus, daß sie sich während der maßgebenden Wirtschaftsperiode in ertragsfähigem Zustand befunden haben.

### § 5.

Der Reinertrag des einzelnen Wirtschaftsjahres ergibt sich aus der gesamten Roheinnahme dieses Jahres nach Abzug der im gleichen Zeitraum aufgewendeten Wirtschaftskosten und sonstigen Betriebslasten unter Berücksichtigung des bei Beginn und am Schlusse des Wirtschaftsjahres vorhandenen Bestands an Vorräten und Vieh.

Hierbei ist der Preis der auf Kredit verkauften Erzeugnisse ebenso als Einnahme anzusehen, wie der Barerlös. Ebenso sind die im Laufe des Jahres entstandenen Wirtschaftskosten abzugsfähig ohne Rücksicht darauf, ob sie bereits bezahlt oder noch rückständig sind.

Bei landwirtschaftlichen Nebenbetrieben, die mit dem Hauptbetrieb als ein Ganzes behandelt werden (§ 2), sind für die aus dem einen Wirtschaftszweig in den anderen übernommenen Rohstoffe, Erzeugnisse und Rückstände weder bei dem ersteren Wirtschaftszweig Abgabepreise in Einnahme, noch bei dem letzteren Anschaffungswerte in Ausgabe zu stellen.

## § 6.

Bei Ermittlung des Reinertrags sind insbesondere in Einnahme zu stellen:

- 1) Der erzielte Erlös aus den veräußerten Erzeugnissen sämtlicher Wirtschaftszweige, sowie für die Verleihung von Zugkraft und anderen Wirtschaftsmitteln;
- 2) der Geldwert aller Wirtschaftserzeugnisse, die zur Bestreitung des Haushalts des Pflichtigen, des Unterhalts seiner Angehörigen, sowie der nicht zum Wirtschaftsbetrieb angenommenen Hausgenossen verbraucht oder sonst zu ihrem Nutzen oder ihrer Annehmlichkeit verwendet sind, insbesondere der Aufwand an Wirtschaftserzeugnissen für die Beköstigung des zur persönlichen Bedienung gehaltenen Gesindes;
- 3) der Mietwert des vom Eigentümer und seinen Angehörigen selbst bewohnten oder zur Führung des Haushalts benutzten Gebäudes;
- 4) der Geldwert aller sonstigen Nutzungen und Vorteile aus Grundbesitz, z. B. Fischerei in eigenen Gewässern, oder aus Berechtigungen an fremdem Grund und Boden, soweit sie ein Zubehör zu den dem Wirtschaftsbetrieb dienenden Grundstücken bilden (Art. 2 Ziff. 1 G. U. G.).

Die Nutzungen aus Jagdrechten sind außer Betracht zu lassen (vgl. § 11 letzter Absatz);

- 5) der Geldwert des am Schlusse des Wirtschaftsjahres vorhandenen Bestands an Wirtschaftserzeugnissen, Vorräten und Vieh, soweit der Bestand zum Verkauf oder zum Verbrauch im Haushalt des Pflichtigen bestimmt ist.

## § 7.

Von der Roheinnahme sind insbesondere abzuziehen:

- 1) Die Geldlöhne der in der Landwirtschaft und deren Nebenbetrieben beschäftigten Arbeiter;
- 2) der Geldwert der diesen Arbeitern gewährten Naturallöhne und sonst gewährten Leistungen, soweit der Aufwand nicht aus den Wirtschaftserzeugnissen gedeckt wurde;
- 3) die gesetz- oder vertragsmäßig für diese Arbeiter zu zahlenden Beiträge zur Kranken-, Unfall-, Alters- und Invalidenversicherung.

Für das zu persönlichen Dienstleistungen und für den Haushalt angenommene Personal darf kein Abzug der unter Ziffer 1—3 bezeichneten Art gemacht werden;

- 4) die Vergütungen für gemietete Gespanne, Maschinen und Geschirre usw.;
- 5) die Ausgaben für Unterhaltung — nicht auch für Erweiterung, Verbesserung und den Neubau — der Wirtschaftsgebäude und der übrigen zum Wirtschaftsbetrieb gehörenden baulichen Anlagen;
- 6) die Ausgaben für die Erhaltung und Ergänzung — nicht auch für die Verbesserung und Vermehrung — des lebenden und toten Wirtschaftsinventars;
- 7) die Ausgaben für die Versicherung der Wirtschaftsgebäude, des lebenden und toten Wirtschaftsinventars, der Wirtschaftserzeugnisse und Vorräte gegen Schaden.

Für Versicherung des Haushaltsmobiliars darf nichts abgezogen werden;

- 8) die Ausgaben für Heizung und Beleuchtung der Wirtschaftsräume, nicht auch der für den Haushalt benutzten Räume;
- 9) die Ausgaben für den Ankauf von Futter- und Düngemitteln, Saatgut, sowie sonstige Bedarfsgegenstände, die für den laufenden Wirtschaftsbetrieb zugekauft worden sind;
- 10) die direkten Steuern mit Ausnahme der Personalsteuern, die von landwirtschaftlichen Nebengewerben zu entrichtenden indirekten Abgaben, z. B. Branntweinsteuer, die Beiträge zur Landwirtschaftskammer;
- 11) dingliche Lasten, soweit sie nach Art. 4 Abs. 6 G. U. G. abzugsfähig sind. Hypothekzinsen sind ebensowenig abzugsfähig, wie sonstige Schuldzinsen oder Zinsen des eigenen, im Betrieb angelegten Kapitals des Eigentümers;
- 12) die regelmäßigen jährlichen Abschreibungen für Abnutzung der Wirtschaftsgebäude, Maschinen und sonstige Betriebsmittel, soweit die Anschaffungskosten nicht unter den Wirtschaftskosten verrechnet waren (Art. 19 Ziff. 8 E. St. G. vom 12. August 1899).

Bei solchen Nebenbetrieben, deren Erzeugnisse unmittelbar dem Boden entnommen werden (Sand-, Lehm- und Tongruben, Steinbrüche, Torfstiche usw.) ist ein der fortschreitenden Erschöpfung des Bodens angemessener Abzug zu machen;

- 13) der Geldwert der vom Eigentümer und seinen Familienangehörigen für den Betrieb geleisteten Arbeit nach billigem Anschlag;
- 14) der Geldwert der aus dem vorangegangenen Wirtschaftsjahr in das laufende übernommene Bestände der in § 6 Ziff. 5 bezeichneten Art.



## § 8.

Liegt der zur Wirtschaftseinheit gehörige Grundbesitz in Gemarkungen, die zu verschiedenen Finanzamtsbezirken gehören, so sind die zum Nachweis des Ertragswerts erforderlichen Verhandlungen mit dem Finanzamt zu führen, das für den größten Teil des Grundbesitzes zuständig ist.

## § 9.

Soweit der zur Wirtschaftseinheit gehörige Grundbesitz aus Grundstücken besteht, die der Pflichtige gepachtet hat, ist für die Feststellung des Reinertrags von der Rente des Pächters auszugehen, dieser aber der Pachtzins hinzuzurechnen, der von den gepachteten Grundstücken bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung unter gemeinwöhnlichen Verhältnissen nach dem Durchschnitt der letzten Jahre nachhaltig erzielt werden kann. Hierbei bietet die im Einzelfall ausbedungene Pacht einen Anhalt, wobei jedoch gleichzeitig die vom Pächter neben dem Pachtzins übernommenen Lieferungen und Leistungen, sowie die an sich abzugsfähigen, vom Verpächter zu tragenden Ausgaben zu berücksichtigen sind.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn der Pflichtige den Reinertrag des von ihm verpachteten Grundbesitzes nachweisen will.

## § 10.

Deckt sich der Umfang des steuerpflichtigen Grundbesitzes des Pflichtigen, soweit er mit Rücksicht auf den Schlußsatz in Art. 4 Abs. 3 des Gemeindeumlagegesetzes überhaupt nach dem Mittelwert besteuert werden kann, nicht mit dem der Ertragsberechnung zugrunde liegenden Bestand der Grundstücke, so ist der Reinertrag des gesamten für den Mittelwert in Betracht kommenden Grundbesitzes aus dem Ergebnis der Ertragsberechnung abzuleiten, und zwar nach Verhältnis der Fläche, sofern nicht besondere Umstände ein anderes Verfahren bedingen.

## § 11.

Der für den gesamten steuerpflichtigen Grundbesitz ermittelte Reinertrag ergibt, mit 25 vervielfacht, den Ertragswert. Liegt der Grundbesitz in verschiedenen Gemarkungen, so ist der Ertragswert auf die einzelnen Gemarkungen nach Verhältnis der Fläche zu verteilen, wenn nicht besondere Verhältnisse die Wahl eines anderen Verteilungsmaßstabs erfordern.

Bleibt der Ertragswert hinter dem gemeinen Wert, den dieser Grundbesitz als Ganzes hat, um mehr wie 5 vom Hundert zurück, so sind die Grundstücke nach einem

Mittelwert zu besteuern, der sich aus der Hälfte des Ertragswerts und des gemeinen Werts zusammensetzt.

Der Vermögenswert von Jagdrechten ist neben dem steuerpflichtigen Mittelwert der Grundstücke besonders anzusetzen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 3. August 1912.

(L. S.)

**ERNST LUDWIG.**

In Vertretung:

Braun. Dr. Weber.

### Bekanntmachung,

**Anschlußgleis der Firma Lonwerk Westhofen G. m. b. H. in Westhofen an den Bahnhof Monzernheim betreffend.**

Vom 5. August 1912.

Wir haben der Firma Lonwerk Westhofen G. m. b. H. in Westhofen die jederzeit widerrufliche Erlaubnis erteilt, ein Anschlußgleis an den Bahnhof Monzernheim anzulegen und durch die Verwaltung der Staatsbahn mit Lokomotiven betreiben zu lassen.

Der Betrieb wird nach den noch zu erlassenden besonderen Bestimmungen geführt werden.

Darmstadt, den 5. August 1912.

**Großherzogliches Ministerium der Finanzen.**

In Vertretung:

**Rilian.**

Erh.

# Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

## N<sup>o</sup> 32.

Darmstadt, den 19. August 1912.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Ausführung der Reichsversicherungsordnung betreffend. — 2) Bekanntmachung, die Versicherungsbehörden im Sinne der Reichsversicherungsordnung betreffend. — 3) Bekanntmachung, die Verlegung des Sitzes des Kreisveterinäramts Nidda nach Büdingen betreffend.

### Bekanntmachung, die Ausführung der Reichsversicherungsordnung betreffend.

Vom 31. Juli 1912.

Auf Grund der §§ 111, 499 Abs. 2, § 526 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung wird folgendes bestimmt:

#### § 1.

Höhere Verwaltungsbehörde ist

- a. in den Fällen des § 376 Abs. 3, der §§ 514 bis 516, 805, 834, 953 Abs. 1 Reichsversicherungsordnung und des § 64 der Verordnung über Geschäftsgang und Verfahren der Versicherungsämter vom 24. Dezember 1911 (R.-G.-Bl. S. 1107) das Ministerium des Innern,
- b. im Falle des § 376 Abs. 2 das Ministerium des Innern, Abteilung für öffentliche Gesundheitspflege,
- c. im übrigen das Kreisamt.

In Sachen der Unfallversicherung tritt für die der bergpolizeilichen Aufsicht unterstehenden Betriebe an Stelle des Kreisamts die Obere Bergbehörde.

#### § 2.

Untere Verwaltungsbehörde ist in den Städten von über 20 000 Einwohnern der Oberbürgermeister, im übrigen das Kreisamt.

## § 3.

Gemeindebehörde (Ortsbehörde, Gemeindevorstand) und Ortspolizeibehörde (Polizeibehörde) ist in Städten von über 20 000 Einwohnern der Oberbürgermeister, in den übrigen Städten der Bürgermeister, in Landgemeinden die Bürgermeisterei. In Angelegenheiten der Ortspolizeibehörde treten an Stelle der Genannten die etwa besonders eingerichteten staatlichen Polizeibehörden oder staatlich bestellten Polizeibeamten.

In Sachen der Unfallversicherung tritt für die der bergpolizeilichen Aufsicht unterstehenden Betriebe an Stelle der Ortspolizeibehörde die Bergmeisterei.

## § 4.

Als Gemeindeverbände gelten

- a. im Sinne des § 39 Abs. 3 und des § 59 die Gemeinde, für deren Bezirk ein Versicherungsamt als gemeindliche Behörde errichtet ist,
- b. im Sinne des Zweiten Buches der Reichsversicherungsordnung (mit Ausnahme der §§ 169, 172) und der Artikel 9, 16 des Einführungsgesetzes hierzu die Gemeinde, wenn der Bezirk der Krankenkasse nicht über den der Gemeinde hinausgeht, im übrigen die Kreise. In soweit innerhalb eines Kreises für den Bezirk eines bei einer gemeindlichen Behörde errichteten Versicherungsamts eine Ortskrankenkasse oder eine Landkrankenkasse errichtet ist, scheidet diese Gemeinde in den Fällen der §§ 305, 389, 390, 453 bis 456, 489, 490 der Reichsversicherungsordnung und des Artikel 16 des Einführungsgesetzes aus dem Kreisverband aus;
- c. im Sinne der §§ 169, 172, 537, 554, 628, 649, 650, 823, 892, 894, 904 der Reichsversicherungsordnung sowie des Artikel 53 des Einführungsgesetzes hierzu die Kreise, die Provinzen, die auf Grund der Artikel 195 ff. der Landgemeindeordnung vom 8. Juli 1911 gebildeten Verbände, sowie die am 1. Juli 1912 bestehenden von Gemeinden gebildeten rechtsfähigen Vereine, die sich mit der Errichtung von Gas-, Elektrizitäts- und Wasserwerken befassen,
- d. im Sinne des § 953 die Kreise und Provinzen,
- e. im Sinne der §§ 155, 629, 828, 833, 834, 835 die Kreise.

## § 5.

Als Vertretungen der Kreise gelten die Kreistage, als Vertretungen der Provinzen die Provinzialtage. Als Vertretungen der auf Grund der Artikel 195 ff. der Landgemeindeordnung vom 8. Juli 1911 gebildeten Verbände sind die durch die

Verbandsfassung bestimmten Organe (Artikel 197 der Landgemeindeordnung), als Vertretungen der in § 4 unter c dieser Bekanntmachung genannten rechtsfähigen Vereine die Mitgliederversammlungen anzusehen.

Als Vertretung einer Stadt gilt die Stadtvertretung, als Vertretung einer Landgemeinde gilt die Gemeindevertretung.

#### § 6.

Die Genehmigung nach § 119 Abs. 2 erfolgt, soweit Knappschaftsvereine oder knappschaftliche Krankenkassen in Frage kommen, durch die Bergmeisterei.

#### § 7.

Die §§ 1, 2 der Bekanntmachung, die Ausführung des Vierten Buches der Reichsversicherungsordnung betreffend, vom 21. Dezember 1911 (Reg.-Bl. S. 589) bleiben unberührt; als Gemeindeverbände im Sinne der §§ 1234, 1235, 1237 der Reichsversicherungsordnung gelten jedoch auch die auf Grund der Artikel 195 ff. der Landgemeindeordnung vom 8. Juli 1911 gebildeten Verbände und die in § 4 unter c dieser Bekanntmachung genannten rechtsfähigen Vereine.

Darmstadt, den 31. Juli 1912.

**Großherzogliches Ministerium des Innern.**

In Vertretung:

Hölzinger.

Ruppel.

## **Bekanntmachung,**

**die Versicherungsbehörden im Sinne der Reichsversicherungsordnung betreffend.**

Vom 8. August 1912.

Auf Grund der §§ 1, 2 der Verordnung, die Ausführung der Reichsversicherungsordnung betreffend, vom 16. Dezember 1911 (Reg.-Bl. S. 587) wird folgendes bestimmt:

### **I. Oberversicherungsamt.**

#### § 1.

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1912 wird für das Gebiet des Großherzogtums ein Oberversicherungsamt als selbständige Staatsbehörde mit dem Sitz in Darmstadt errichtet.

Das Oberversicherungsamt untersteht der Aufsicht des Ministeriums des Innern.

## § 2.

Der Direktor ist zugleich Vorsitzender des Oberversicherungsamts im Sinne der Reichsversicherungsordnung.

## § 3.

Die Mitglieder des Oberversicherungsamts und ihre Stellvertreter werden, soweit sie nicht bereits einen Diensteid geleistet haben, durch das Ministerium des Innern, die übrigen Beamten, die noch keinen Diensteid geleistet haben, durch den Direktor des Oberversicherungsamts eidlich verpflichtet.

## § 4.

Die Verteilung der Geschäfte des Oberversicherungsamts nach § 2 Abs. 2 und § 7 der Verordnung über Geschäftsgang und Verfahren der Oberversicherungsämter vom 24. Dezember 1911 (R.=G.=Bl. S. 1095) wird dem Direktor des Oberversicherungsamts überlassen unter Vorbehalt der der obersten Verwaltungsbehörde zustehenden Befugnisse.

## § 5.

Das Oberversicherungsamt führt als Siegel das kleine hessische Staatswappen mit der Umschrift: „Großherzoglich Hessisches Oberversicherungsamt, Darmstadt“.

## § 6.

Bei dem Oberversicherungsamt wird für das Gebiet des Großherzogtums eine Beschluskammer und für jede Provinz je eine Spruchkammer gebildet.

Die Sitzungen der Spruchkammern werden in der Regel in den Provinzialhauptstädten abgehalten. Der Direktor des Oberversicherungsamts kann abweichendes bestimmen.

## § 7.

Die Zahl der Beisitzer aus den Arbeitgebern und aus den Versicherten beträgt je 60. Ferner sind je 18 Stellvertreter aus den Arbeitgebern und aus den Versicherten zu wählen.

## § 8.

Die Beisitzer werden zu den Verhandlungen der Spruchkammern provinzweise nach der alphabetischen Reihenfolge ihrer Namen zugezogen, insoweit nicht § 1685 der Reichsversicherungsordnung etwas anderes bestimmt.

## § 9.

Für die Beschluskammer werden von den Beisitzern der Arbeitgeber und der Versicherten aus ihrer Mitte für das Großherzogtum je ein Beisitzer und je drei Stellvertreter in getrennter Wahl nach einfacher Stimmenmehrheit auf vier Jahre gewählt.

Die Vorschrift des § 5 der Verordnung über Geschäftsgang und Verfahren der Oberversicherungsämter vom 24. Dezember 1911 (R.-G.-Bl. S. 1095) bleibt unberührt.

## § 10.

Die Ladungen, Terminsbenachrichtigungen sowie die Ausfertigungen und Abschriften der Urteile und Beschlüsse werden durch Beglaubigungsvermerk eines Bureaubeamten vollzogen. Weitergehende Anordnungen des Direktors des Oberversicherungsamts werden zugelassen.

## § 11.

Das Oberversicherungsamt (Beschluskammer) wählt im Monat Dezember, welcher der durch die Reichsversicherungsordnung für diese Sachverständigen vorgeschriebenen vierjährigen Wahlperiode vorangeht, erstmalig im Dezember 1912, aus der Zahl der im Großherzogtum wohnenden approbierten Ärzte für jede Provinz Sachverständige aus.

Kein Vertrauensarzt des Oberversicherungsamts darf in Streitfachen, in denen er sich bereits für die Versicherungsträger in deren Auftrage gutächtig geäußert hat, ein Gutachten für das Oberversicherungsamt abgeben.

## § 12.

Der Direktor hat dem Oberversicherungsamt die erforderlichen Wahlvorschläge zu unterbreiten. Er soll in der Regel die Namen der Ärzte, die er als Sachverständige vorzuschlagen gedenkt, dem Vorstand des ärztlichen Landesvereins, und zwar spätestens am 1. Oktober des der Wahlperiode vorangehenden Jahres, erstmalig am 1. November 1912, zur Äußerung übersenden.

Der Vorstand des ärztlichen Landesvereins soll sich spätestens bis Ende November zu den Vorschlägen des Direktors des Oberversicherungsamts äußern.

## § 13.

Die Wahl und eine ihr vorangehende Beratung finden in nichtöffentlicher Sitzung unter dem Vorsitz des Direktors statt.

Die Wahl kann, wenn kein Widerspruch erhoben wird, durch Zuzuf vorgenommen werden, andernfalls erfolgt sie durch Abgabe von Stimmzetteln.

Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit gibt der Direktor den Ausschlag.

Erfolgt die Wahl nicht durch Zuzuf, so ist jeder der Sachverständigen besonders zu wählen. Soweit die erforderliche Mehrheit bei der ersten Abstimmung nicht erreicht wird, ist eine zweite Abstimmung vorzunehmen. Verläuft auch diese ergebnislos, so ist zur engeren Wahl zwischen denjenigen Personen zu schreiten, auf die bei der zweiten Abstimmung die meisten Stimmen gefallen waren. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet für die Zulassung zu der engeren Wahl das Los, bei der engeren Wahl selbst aber die Stimme des Direktors.

Über die Gültigkeit von Stimmzetteln entscheidet vorbehaltlich der Bestimmungen in § 15 der Direktor.

#### § 14.

Über die Wahl ist von einem vereidigten Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Direktor und dem Schriftführer zu vollziehen ist.

Aus der Niederschrift müssen die Namen des Direktors, des zweiten Mitgliedes des Oberversicherungsamts und der mitwirkenden Beisitzer, die Zahl der auf die einzelnen Personen entfallenden gültigen oder ungültigen Stimmen sowie die Namen und Wohnorte der Gewählten zu ersehen sein.

Der Grund der Ungültigkeit von Stimmzetteln ist in der Niederschrift anzugeben.

#### § 15.

Streitigkeiten über die Gültigkeit einer Wahl entscheidet das Ministerium des Innern. Erklärt dieses eine vollzogene Wahl für ungültig, so ist die Wahl zu wiederholen.

Die gewählten Sachverständigen werden durch den Direktor des Oberversicherungsamts von der auf sie gefallenen Wahl schriftlich in Kenntnis gesetzt.

#### § 16.

Nehmen die Gewählten die Wahl an, so hat der Direktor des Oberversicherungsamts deren Namen in der „Darmstädter Zeitung“ bekanntzumachen. Die Gewählten treten ihr Amt mit Beginn der Wahlperiode oder, wenn die Wahl erst später abgeschlossen wird, am Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung an. Bis dahin führen die bisherigen Sachverständigen ihr Amt weiter.



## § 17.

Eine Ergänzungswahl hat zu erfolgen, wenn der Direktor oder das Oberversicherungsamt (Beschlusssammer) eine solche für notwendig erachtet.

## § 18.

Die nach den §§ 11 ff. gewählten Sachverständigen sind beim Antritt ihres Amtes eidlich in Pflichten zu nehmen. Im Falle der Wiederwahl genügt eine Verweisung auf den früher geleisteten Eid.

Die Beerdigung kann auf Ersuchen des Oberversicherungsamts durch das zuständige Kreisamt erfolgen.

## § 19.

Die Berechnung der Gebühren für die ärztlichen Sachverständigen hat, insoweit nicht das Oberversicherungsamt mit den Sachverständigen etwas anderes vereinbart, unter entsprechender Anwendung der Gebührenordnung für approbierte Ärzte und Zahnärzte vom 30. Dezember 1899 (Reg.-Bl. 1900 S. 13) oder der später an deren Stelle tretenden Vorschriften zu erfolgen.

## § 20.

Die nach § 1803 Reichsversicherungsordnung auferlegten Gebühren werden wie Gemeindeabgaben beigetrieben.

**II. Versicherungsämter.**

## § 21.

Versicherungsämter werden errichtet:

- a. bei den Kreisämtern am 1. Oktober 1912,
- b. bei den Städten Darmstadt, Gießen, Mainz, Offenbach und Worms zu dem von den Stadtvertretungen bestimmten Zeitpunkt, jedoch spätestens am 1. Oktober 1912.

Der Zeitpunkt der Errichtung der städtischen Versicherungsämter ist öffentlich bekanntzumachen und dem Ministerium des Innern anzuzeigen.

## § 22.

Ständige Stellvertreter des Vorsitzenden eines bei einem Kreisamt errichteten Versicherungsamts sind diejenigen Beamten, die nach Landesrecht zur allgemeinen Stellvertretung des Kreisrats befugt sind. Wenn bei einem Kreisamt mehrere solcher

Beamten vorhanden sind, so haben die Kreisräte dem Oberversicherungsamt mitzuteilen, welche Beamte sie in erster Linie mit der Stellvertretung beauftragt haben.

### § 23.

Die ständigen Stellvertreter der Vorsitzenden der bei einer Gemeindebehörde errichteten Versicherungsämter (§ 21 unter b dieser Bekanntmachung) werden nach § 39 Abs. 3 Reichsversicherungsordnung von der Stadtvertretung bestellt. Die Bestellung bedarf der Zustimmung des Oberversicherungsamts, insoweit es sich nicht um Beigeordnete handelt.

### § 24.

Wird die Zustimmung des Oberversicherungsamts nach § 39 Abs. 2 Reichsversicherungsordnung versagt, so veranlaßt das Kreisamt auf Ersuchen des Oberversicherungsamts die Stadtvertretung zur Bestellung eines geeigneten Stellvertreters innerhalb einer angemessenen Frist. Bleibt dies ohne Erfolg, so hat das Kreisamt dem Ministerium dies anzuzeigen.

### § 25.

Werden bei den bei Gemeindebehörden errichteten Versicherungsämtern ständige Stellvertreter des Vorsitzenden des Versicherungsamts bestellt, die weder zur allgemeinen Stellvertretung des Oberbürgermeisters berechtigt sind, noch die Befähigung für den höheren Justiz- oder Verwaltungsdienst besitzen, so sind die Spruch- und Beschlusssachen der Versicherungsämter in der Regel von einem ständigen Stellvertreter des Vorsitzenden des Versicherungsamts, der diese Befugnis oder Befähigung besitzt, mit den Versicherungsvertretern selbst zu erledigen. Das Gleiche gilt für die nach §§ 1605, 1617 ff. Reichsversicherungsordnung zu erstattenden Gutachten.

### § 26.

Die ständigen Stellvertreter des Vorsitzenden des Versicherungsamts werden, soweit sie nicht bereits einen Diensteid geleistet haben, durch den Vorsitzenden des Versicherungsamts eidlich verpflichtet.

### § 27.

Die Verteilung der Geschäfte des Versicherungsamts und deren Übertragung auf die ständigen Stellvertreter zur selbständigen Erledigung wird dem Vorsitzenden des Versicherungsamts überlassen, der auch befugt ist, im Einzelfall eine Amtshandlung selbst zu übernehmen. Der Vorsitzende beaufsichtigt den Geschäftsgang bei dem Versicherungsamt.

§ 28.

Das Versicherungsamt führt das Siegel der Behörde, bei der es errichtet ist, mit dem Zusatz: Versicherungsamt.

§ 29.

Die Ladungen, Terminsbenachrichtigungen sowie die Ausfertigungen und Abschriften der Urteile und Beschlüsse werden durch Beglaubigungsvermerk eines Bureaubeamten vollzogen. Weitergehende Anordnungen des Vorsitzenden des Versicherungsamts werden zugelassen.

**III. Übergangsbestimmungen.**

§ 30.

Soweit Vorschriften der Reichsversicherungsordnung im Bereiche der Krankenversicherung und der zu ihrer Durchführung erforderlichen anderen Vorschriften der Reichsversicherungsordnung in Kraft treten, bevor das Oberversicherungsamt und die Versicherungsämter bestehen, treten für alle Aufgaben, die ihnen jene Vorschriften zuweisen, und die nicht Spruchsachen sind, an Stelle:

- 1) des Oberversicherungsamts die Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung,
- 2) der Versicherungsämter in Städten mit über 20000 Einwohnern der Oberbürgermeister, im übrigen das Kreisamt.

§ 31.

Für die Zeit, bis die Vorschriften des Zweiten Buches der Reichsversicherungsordnung in Kraft treten, werden die Aufgaben, die auf dem Gebiet der Krankenversicherung den unteren Verwaltungsbehörden und den Aufsichtsbehörden der Krankenkassen obliegen, den Vorsitzenden der Versicherungsämter von dem Tage der Errichtung dieser Behörden an übertragen. Die bei den unteren Verwaltungsbehörden und Aufsichtsbehörden schwebenden Angelegenheiten gehen dann in der Lage, in der sie sich befinden, auf die Vorsitzenden der Versicherungsämter über und sind von diesen zu erledigen (vgl. Bekanntmachung, betreffend Übergangsbestimmungen zur Reichsversicherungsordnung vom 24. Juni 1912, R.-G.-Bl. S. 403).

§ 32.

Für das Gebiet der Krankenversicherung wird bis zu dem Tag, an dem die Vorschriften des Zweiten Buches der Reichsversicherungsordnung in Kraft treten, das

Oberversicherungsamt vom Tag seiner Errichtung an als höhere Verwaltungsbehörde (§ 84 des Krankenversicherungsgesetzes) im Sinne der §§ 5, 6, 7 Abs. 1, §§ 8, 10 Abs. 2 der Verordnung, betreffend die Ausführung des Krankenversicherungsgesetzes, vom 5. November 1892 (Reg.=Bl. S. 175) bestimmt (vgl. Bekanntmachung, betreffend Übergangsbestimmungen zur Reichsversicherungsordnung vom 22. Dezember 1911, R.=G.=Bl. S. 1132). In soweit nach dem Krankenversicherungsgesetz gegen den Bescheid der höheren Verwaltungsbehörde das Verwaltungsstreitverfahren zulässig ist, entscheidet in erster Instanz der Provinzialausschuß.

## § 33.

Für das Gebiet der Unfallversicherung wird bis zu dem Tage, an dem die Vorschriften des Dritten Buches der Reichsversicherungsordnung in Kraft treten, das Oberversicherungsamt vom Tag seiner Errichtung an als Schiedsgericht für Arbeiterversicherung an Stelle der bestehenden Schiedsgerichte bestimmt. Die bei den bestehenden Schiedsgerichten schwebenden Streitigkeiten gehen dann in der Lage, in der sie sich befinden, zu dem genannten Zeitpunkt auf das Oberversicherungsamt über und sind von diesem zu erledigen.

Der Erlaß näherer Anordnungen bleibt vorbehalten (vgl. Bekanntmachung, betreffend Übergangsbestimmungen zur Reichsversicherungsordnung vom 22. Dezember 1911, R.=G.=Bl. S. 1132).

## § 34.

Wegen der Zuziehung der Beisitzer bei dem Oberversicherungsamt gelten bis auf weiteres die Vorschriften unter II Ziffer 3 der Bekanntmachung, betreffend Übergangsbestimmungen zur Reichsversicherungsordnung vom 22. Dezember 1911 (R.=G.=Bl. S. 1132) und unter II der Bekanntmachung, betreffend Übergangsbestimmungen zur Reichsversicherungsordnung vom 24. Juni 1912 (R.=G.=Bl. S. 403).

**Schlussbestimmungen.**

## § 35.

Diese Bekanntmachung tritt, soweit sie allgemeine Anordnungen und Übergangsbestimmungen enthält oder die bereits in Kraft gesetzten Vorschriften der Reichsversicherungsordnung betrifft, sofort, für die übrigen Vorschriften der Reichsversicherungsordnung an den Tagen in Kraft, von denen an diese Vorschriften der Reichsversicherungsordnung gelten.

§ 36.

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1912 an werden aufgehoben:

- a. die Verordnung, die Errichtung eines Landesversicherungsamts betreffend, vom 22. Dezember 1888 (Reg.=Bl. S. 151);
- b. die Verordnung, die Ausdehnung der Befugnisse des Landesversicherungsamts betreffend, vom 26. Juli 1890 (Reg.=Bl. S. 137);
- c. Bestimmungen über den Geschäftsgang und das Verfahren des Landesversicherungsamts vom 18. März 1901 (Reg.=Bl. S. 315);
- d. Bekanntmachung, die Vergütungen für die nicht ständigen Mitglieder des Landesversicherungsamts betreffend, vom 14. Februar 1908 (Reg.=Bl. S. 38);
- e. § 7 der Verordnung, die Ausführung des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 betreffend, vom 18. Oktober 1899, insoweit diese Vorschrift nicht durch § 24 der Bekanntmachung, die Ausführung des Vierten Buches der Reichsversicherungsordnung betreffend, vom 21. Dezember 1911 bereits aufgehoben ist (Reg.=Bl. 1899 S. 861).
- f. die §§ 5, 6, 7 Abs. 1, §§ 8, 10 Abs. 2, § 13 Abs. 1, 3, 4, 5 der Verordnung, die Ausführung des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 in der Fassung der Novelle vom 10. April 1892 betreffend, vom 5. November 1892 (Reg.=Bl. S. 175).

§ 37.

Die dem Landesversicherungsamt auf dem Gebiete der gegenwärtigen Kranken- und Unfallversicherungsgesetze zugewiesenen Aufgaben werden, soweit nicht das Reichsversicherungsamt zuständig ist, dem Obergerichtsamt vom Tage seiner Errichtung an übertragen.

§ 38.

Die auf die Organisation der Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung und das Verfahren vor ihnen sich beziehenden Vorschriften:

- a. Verordnung, die Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung betreffend, vom 1. Dezember 1900 (Reg.=Bl. S. 995);
- b. Bekanntmachung, die Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung betreffend, vom 3. Dezember 1900 (Reg.=Bl. S. 996);
- c. Bekanntmachung, die Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung betreffend, vom 17. Januar 1901 (Reg.=Bl. S. 208)

treten, insoweit sie nicht durch die Reichsversicherungsordnung und die hierzu erlassenen Ausführungsvoorschriften bereits früher gegenstandslos geworden sind oder werden, am 1. Januar 1913 außer Kraft.

Darmstadt, den 8. August 1912.

### Großherzogliches Ministerium des Innern.

In Vertretung:

Hölzinger.

Stuppel.

---

### Bekanntmachung,

#### die Verlegung des Sitzes des Kreisveterinäramts Nidda nach Büdingen betreffend.

Vom 8. August 1912.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch Entschliebung vom 27. Juli d. Js. Allergnädigst geruht, den Amtssitz des Kreisveterinäramts Nidda nach Büdingen zu verlegen und vorzuschreiben, daß es künftig die Bezeichnung „Kreisveterinäramt Büdingen“ erhalte, gleichzeitig auch zu bestimmen, daß in Nidda ein weiterer beamteter Veterinärarzt angestellt werde.

Darmstadt, den 8. August 1912.

### Großherzogliches Ministerium des Innern.

In Vertretung:

Dr. Weber.

Salomon.

# Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

**№ 33.**

**Darmstadt, den 28. August 1912.**

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Gründung eines gemeinnützigen Bauvereins für die Landgemeinden des Kreises Worms betreffend. — 2) Bekanntmachung, die Änderung der Prüfungsordnung für die juristische Fakultätsprüfung an der Großherzoglichen Landesuniversität vom 31. Januar 1907 (Reg.-Bl. S. 108) betreffend. — 3) Bekanntmachung, die Ausgabe von Schuldverschreibungen durch die Hessische Landes-Hypothekensbank betreffend. — 4) Bekanntmachung, die Aufhebung der Großherzoglichen Bezirkskasse Altenstadt betreffend.

## **Bekanntmachung,**

**die Gründung eines gemeinnützigen Bauvereins für die Landgemeinden des Kreises Worms betreffend.**

Worm 14. August 1912.

Auf Grund der Artikel 196, 197 des Gesetzes, die Landgemeindeordnung betreffend, vom 8. Juli 1911 wird der Satzung des gemeinnützigen Bauvereins für die Landgemeinden des Kreises Worms die Bestätigung erteilt.

Darmstadt, den 14. August 1912.

**Großherzogliches Ministerium des Innern.**

In Vertretung:

Süffert.

Stuppel.

**Bekanntmachung,**

**die Änderung der Prüfungsordnung für die juristische Fakultätsprüfung an der Großherzoglichen Landesuniversität vom 31. Januar 1907 (Reg.-Bl. S. 108) betreffend.**

Vom 15. August 1912.

Die Prüfungsordnung für die juristische Fakultätsprüfung an der Großherzoglichen Landesuniversität vom 31. Januar 1907 (Reg.-Bl. S. 108) wird im Einvernehmen mit den Großherzoglichen Ministerien der Justiz und der Finanzen, wie folgt, geändert:

## I.

Der § 2 erhält nachstehenden Wortlaut:

## § 2.

Die juristische Prüfungskommission besteht unter dem Vorsitz des Dekans der juristischen Fakultät aus den ordentlichen Professoren und dem etatsmäßigen außerordentlichen Professor dieser Fakultät, sowie dem ordentlichen Professor der Staatswissenschaften.

## II.

Der erste Satz der Ziffer 5 des § 5 hat zu lauten:

- 5) die Quittung über Entrichtung der Prüfungsgebühr im Betrag von 54 Mark.

## III.

Der § 19 erhält folgende Fassung:

An der mündlichen Prüfung nehmen in der Regel sechs Mitglieder der Prüfungskommission teil. Die Zahl der Prüfenden darf nicht mehr als sechs betragen. Jedes an der Prüfung teilnehmende Mitglied prüft in den von ihm vertretenen Fächern während eines Zeitraums von längstens vierzig Minuten.

Darmstadt, den 15. August 1912.

**Großherzogliches Ministerium des Innern.**

In Vertretung:

Süffert.

Frik.



## Bekanntmachung,

**die Ausgabe von Schuldverschreibungen durch die Hessische Landes-  
Hypothekenbank betreffend.**

Vom 12. August 1912.

---

Nach unserer Bekanntmachung vom 12. Februar 1910 (Reg.-Bl. S. 12) können

- 1) die Pfandbriefe der Serie XXIII der Hessischen Landes-Hypothekenbank vor dem 2. Januar 1916 nicht zurückgezahlt und
- 2) die Pfandbriefe der Serie XXVI vor 1914 weder gekündigt, noch verlost werden.

Diese Bekanntmachung abändernd, genehmigen wir auf Antrag der Hessischen Landes-Hypothekenbank, daß die Rückzahlung der beiden vorgenannten Serien bis zum 2. Januar 1920 ausgeschlossen ist.

Darmstadt, den 12. August 1912.

**Großherzogliches Ministerium der Finanzen.**

Braun.

Bormet.

---

## Bekanntmachung,

**die Aufhebung der Großherzoglichen Bezirkskasse Altenstadt betreffend.**

Vom 27. August 1912.

---

Mit Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs wird die Großherzogliche Bezirkskasse Altenstadt vom 1. September lfd. J. an aufgehoben und für die seither zu dem Bezirke ihrer eigenen Erhebung gehörigen Gemeinden eine Untererhebungsstelle in Altenstadt errichtet. Diese, sowie die Untererhebungsstelle Stammheim wird der Bezirkskasse Ortenberg zugeteilt, während die Untererhebungsstellen Mffenheim und Nieder-Florstadt mit der Bezirkskasse Friedberg, die Untererhebungsstelle Geldenbergen mit der Bezirkskasse Wilbel und die Untererhebungsstellen Eckartshausen, Gimbach und Langen-Bergheim mit der Bezirkskasse Büdingen vereinigt werden.

Zugleich werden die Untererhebstellen Burg-Bracht, Gelnhaar und Stockheim von der Bezirkskasse Büdingen, sowie die Untererhebstelle Bruchbrücken von der Bezirkskasse Wilbel abgetrennt und erstere drei Untererhebstellen der Bezirkskasse Ortenberg, die Untererhebstelle Bruchbrücken dagegen der Bezirkskasse Friedberg zugeteilt.

Darmstadt, den 27. August 1912.

**Großherzogliches Ministerium der Finanzen.**

In Vertretung:

Wilbrand.

Tresser.

---

Großherzoglich Hessisches  
**R e g i e r u n g s b l a t t.**

---

**N<sup>o</sup>. 34.**

**Darmstadt, den 10. Oktober 1912.**

---

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Anlage eines Anschlußgleises des Unternehmers Leo v. Ubbich zu Fulda betreffend. — 2) Bekanntmachung, den zweigleisigen Ausbau der Strecke Friedrichsdorf—Friedberg betreffend. — 3) Bekanntmachung, Organisation der Großherzoglichen Oberförstereien betreffend. — 4) Bekanntmachung, die Aufhebung der Großherzoglichen Bezirkskasse Pöddersheim betreffend. — 5) Bekanntmachung, die Ausführung des Versicherungsgesetzes für Angestellte betreffend.

---

**Bekanntmachung,**

**die Anlage eines Anschlußgleises des Unternehmers Leo v. Ubbich zu Fulda  
betreffend.**

Bom 13. September 1912.

---

Wir haben dem Unternehmer Leo v. Ubbich zu Fulda die jederzeit widerrufliche Erlaubnis zur Anlage eines Anschlußgleises bei km 77,331 der Strecke Wilbel-Lauterbach in der Gemarkung Ibbeshausen und die widerrufliche Erlaubnis zum Lokomotivbetrieb auf dieser Gleisanlage erteilt.

Der Betrieb wird von der Eisenbahnverwaltung ausgeübt werden.

Darmstadt, den 13. September 1912.

**Großherzogliches Ministerium der Finanzen.**

In Vertretung:

Dr. Rohde.

---

Erb.

**Bekanntmachung,****den zweigleisigen Ausbau der Strecke Friedrichsdorf—Friedberg betreffend.**

Vom 21. September 1912.

Die seither als Nebeneisenbahn betriebene eingleisige Strecke Friedrichsdorf—Friedberg (Hessen) wird vom Tage der Inbetriebnahme des zweiten Gleises als Haupteisenbahn nach den Bestimmungen der Eisenbahn-Bau und Betriebsordnung vom 4. November 1904 (Reichs-Gesetzblatt Nr. 47) betrieben werden.

Darmstadt, den 21. September 1912.

**Großherzogliches Ministerium der Finanzen.**

In Vertretung:

Dr. Rohde.

Erb.

**Bekanntmachung,****Organisation der Großherzoglichen Oberförstereien betreffend.**

Vom 30. September 1912.

Mit Allerhöchster Ermächtigung treten am 1. Oktober d. J. die nachstehenden Änderungen in Kraft.

Darmstadt, den 30. September 1912.

**Großherzogliches Ministerium der Finanzen.**

Braun.

Nikolaus.

## Änderungen

### an der Gebietseinteilung der Großherzoglichen Oberförstereien.

#### Provinz Starkenburg.

##### Abgang.

##### Zugang.

#### 1. Oberförsterei Babenhäusen.

An Oberförsterei Seligenstadt:  
Aus Gemarkung Seligenstadt: der Domaniel-  
wald in Fl. 17—23 (Forst-Wald).

Von Oberförsterei Schaafheim:  
Aus Gemarkung Babenhäusen: der Domaniel-  
wald in Fl. 28—36 (Distr. Eichen).  
Aus Gemarkung Harreshäusen: der Domaniel-  
wald in Fl. 9.

#### 2. Oberförsterei Dornberg.

Von Oberförsterei Trebur:  
Gemarkung Wallerstädten, mit Ausnahme von  
Fl. 17 und 18.

#### 3. Oberförsterei Groß-Gerau.

Von Oberförsterei Trebur:  
Gemarkung Nauheim.

#### 4. Oberförsterei Groß-Steinheim.

Von Oberförsterei Seligenstadt:  
Gemarkung Klein-Krozenburg.

#### 5. Oberförsterei Groß-Umstadt.

Wurde aufgeteilt.

#### 6. Oberförsterei Höchst.

An Oberförsterei König:  
Die Gemarkungen Breitenbrunn, Ehen-Gesäß,  
Haingrund, Lühel-Wiebelzbach, Mümling-Grum-  
bach, ausschl. der Hainstädter, Rimhorner und  
Sandbacher Gemeindewaldeile in Fl. 2.  
Gemarkung Seckmauern und Waldgemarkung  
Gräben.

Von Oberförsterei Groß-Umstadt:  
Gemarkung Dorndiel.  
Aus Gemarkung Groß-Umstadt: der Domaniel-  
wald in Fl. 46—50.  
Aus Gemarkung Klein-Umstadt: der Domaniel-  
wald in Fl. 21.  
Die Gemarkungen Moszbach und Radheim.

Abgang.

Zugang.

## 7. Oberförsterei König.

Von Oberförsterei Höchst:

Die Gemarkungen Breitenbrunn, Ehen-Gesäß, Haingrund, Lügel-Wiebelsbach, Mümling-Grumbach, auschl. der Hainstädter, Rimherner und Sandbacher Gemeindewaldteile in Fl. 2.

Gemarkung Seckmauern und Waldgemarkung Gräben.

## 8. Oberförsterei Lengfeld.

Von Oberförsterei Groß-Umstadt.

Gemarkung Groß-Umstadt, auschl. des Domanielwaldes in Fl. 46—50.

## 9. Oberförsterei Mönchbruch.

An Oberförsterei Raunheim:  
Gemarkung Bischofsheimer Wald.

Von Oberförsterei Trebur:

Die Gemarkungen Königstädten und Treburer Unterwald.

## 10. Oberförsterei Raunheim.

Von Oberförsterei Mönchbruch:  
Gemarkung Bischofsheimer Wald.

## 11. Oberförsterei Schaafheim.

An Oberförsterei Babenhäusen:  
Aus Gemarkung Babenhäusen: der Domanielwald in Fl. 28—36 (Distr. Eichen).  
Aus Gemarkung Harreshäusen: der Domanielwald in Fl. 9.

Von Oberförsterei Groß-Umstadt:  
Gemarkung Klein-Umstadt, auschl. des Domanielwaldes in Fl. 21.  
Gemarkung Raibach.

## 12. Oberförsterei Seligenstadt.

An Oberförsterei Groß-Steinheim:  
Gemarkung Klein-Krogenburg.

Von Oberförsterei Babenhäusen:  
Aus Gemarkung Seligenstadt: der Domanielwald in Fl. 17—23 (Forst-Wald).

## 13. Oberförsterei Trebur.

Wurde aufgeteilt.

Abgang.

Provinz Rheinhessen.

14. Oberförsterei Mainz.

Zugang.

Von Oberförsterei Trebur:

Die Gemarkungen Astheim, Bauschheim, Bischofsheim, Geinsheim, Ginsheimer Rheinauen, Kornsand, Hof-Schönau (zu Gemarkung Müffelsheim), Trebur, Treburer Auen.

Aus der Gemarkung Nackenheim: das Riffelwört und die Sändchesinsel.

Aus der Gemarkung Wallerstädten Fl. 17 und 18.

Provinz Oberhessen.

15. Oberförsterei Burg-Genüden.

Von Oberförsterei Grünberg:

Aus Gemarkung Bernsfeld: der Domanielwald in Fl. 17.

16. Oberförsterei Feldkrücken.

An Oberförsterei Ulrichstein:

Gemarkung Feldkrücken, mit Ausnahme des Domanielwaldes und der Kameraldomänen südlich der Kreisstraße Feldkrücken—Poppenstruth, sowie südlich der Oberwaldstraße von Poppenstruth bis zum sogenannten Kreuz und südlich der Siebenahornstraße, einschl. dieser beiden Straßen.

Gemarkung Rölzenhain mit Ausnahme des Domanielwaldes Fl. 5 Nr. 359.

Aus Gemarkung Nebgeshain: Fl. 13 Nr. 20 und 21.

Aus Gemarkung Ulrichstein: Fl. 26, 32—34.

Aus Gemarkung Bobenhäusen: der Rölzenhainer Gemeindewald.

Von Oberförsterei Grebenhain:

Aus Gemarkung Breungeshain: Fl. 8, 9, 13—18, sowie Teile von Fl. 12, westlich der Buschhornschneise.

Aus Gemarkung Sichenhausen: Teile von Fl. 14, nördlich der Flösserschneise und nördlich deren Verlängerung in westlicher Richtung bis zur Gemarkungsgrenze Sichenhausen—Breungeshain.

Von Oberförsterei Schotten:

Gemarkung Einartshausen.

Aus Gemarkung Schotten: Fl. 26—35, auschl. des Schottener Gemeindewaldes in Fl. 30.

Aus Gemarkung Bezenrod: Fl. 3—6 und Teile von Fl. 9.

Aus Gemarkung Breungeshain Fl. 1—5, 21—23 und 26, sowie der Breungeshainer Gemeindewald.

17. Oberförsterei Siehen.

Von Oberförsterei Schiffenberg:

Gemarkung Annerod.

Von Oberförsterei Wiesack:

Die Gemarkungen Alten-Busack, Rödgen, Trohe und Wiesack.

## Abgang.

## Zugang.

## 18. Oberförsterei Grebenhain.

An Oberförsterei Feldkrüden:

Aus Gemarkung Breungeshain: Fl. 8, 9, 13—18, sowie Teile von Fl. 12, westlich der Buschhornschneise.

Aus Gemarkung Sichenhausen: Teile von Fl. 14, nördlich der Flösserschneise und nördlich deren Verlängerung in westlicher Richtung bis zur Gemarkungsgrenze Sichenhausen—Breungeshain.

An Oberförsterei Schotten:

Aus Gemarkung Breungeshain: Fl. 19.

Aus Gemarkung Sichenhausen: Fl. 2—4, 9—11, sowie aus Fl. 7 und 8 die östlich der Ridder, aus Fl. 12 und 13 die westlich des Ulrichstein—Herzenhainer Weges gelegenen Teile.

Von Oberförsterei Lauterbach:

Die Gemarkungen Abeshausen und Abeshäuser Wald.

## 19. Oberförsterei Grünberg.

An Oberförsterei Burg-Gemünden:

Aus Gemarkung Bernsfeld: der Domanielwald in Fl. 17.

An Oberförsterei Nieder-Ohmen:

Gemarkung Ugenhain, ausschl. des westlich der Kreisstraße von Lumba nach Weitershain gelegenen Domanielwaldes in Fl. 20—22.

Aus Gemarkung Lumba: der Domanielwald östlich der Kreisstraße von Lumba nach Weitershain in Fl. 3 und 4.

Gemarkung Weitershain.

Von Oberförsterei Wiesfeld:

Aus Gemarkung Beltershain: der Domanielwald in Fl. 3. Gemarkung Bersrod.

Aus Gemarkung Beuern: der in Fl. 9 gelegene Teil des Bersröder Gemeindewaldes.

Aus Gemarkung Göbelrod: der Domanielwald in Fl. 4—6.

Gemarkung Hattenrod.

Aus Gemarkung Reinhardshain: der Domanielwald südlich der alten Beurner Straße und der Kreisstraße Bersrod—Reinhardshain—Beltershain, sowie der Reinhardshainer Gemeindewald.

Gemarkung Reiskirchen.

Aus Gemarkung Saasen mit Bollnbach, Weitzberg und Wirberg: Sämtliche Teile der Gemarkung, ausschl. des Domanielwaldes in Fl. 7 und 10 und der Kameraldomänen, die bereits zur Oberförsterei Grünberg gehören.

Gemarkung Winnerod.

## 20. Oberförsterei Laubach.

An Oberförsterei Nieder-Ohmen:

Die Gemarkungen Flensunger Hof, Solms-Nadorf, Stockhäuser Hof.

Von Oberförsterei Lich:

Gemarkung Nonnenroth.



**Abgang.**

**Zugang.**

**21. Oberförsterei Lauterbach.**

An Oberförsterei Grebenhain:  
Die Gemarkungen Ibeshausen und Ibes-  
häuser Wald.

**22. Oberförsterei Lich.**

An Oberförsterei Saubach:  
Gemarkung Konnenroth.

An Oberförsterei Schiffenberg:  
Die Gemarkungen Dorf-Güll, Hof-Güll, Grü-  
ningen und Bergheim.

**23. Oberförsterei Nieder-Ohmen.**

Von Oberförsterei Grünberg:

Gemarkung Uzenhain, auschl. des westlich der  
Kreisstraße von Lumba nach Weitershain gelegenen  
Domanielwaldes in Fl. 20—22.

Aus Gemarkung Lumba: der Domanielwald  
östlich der Kreisstraße von Lumba nach Weiters-  
hain in Fl. 3 und 4.

Gemarkung Weitershain.

Von Oberförsterei Saubach:

Die Gemarkungen Flenzunger Hof, Solms-  
Hsdorf, Stockhäuser Hof.

**24. Oberförsterei Schiffenberg.**

An Oberförsterei Gießen:  
Gemarkung Annerod.

Von Oberförsterei Lich:

Die Gemarkungen Dorf-Güll, Hof-Güll, Grü-  
ningen und Bergheim.

**25. Oberförsterei Schotten.**

An Oberförsterei Feldkrücken:  
Gemarkung Einartshausen.  
Aus Gemarkung Schotten: Fl. 26—35, aus-  
schließlich des Schottener Gemeindewaldes in Fl. 30.  
Aus Gemarkung Behenrod: Fl. 3—6 und  
Teile von Fl. 9.  
Aus Gemarkung Breungeshain: Fl. 1—5,  
21—23 und 26, sowie der Breungeshainer  
Gemeindewald.

Von Oberförsterei Grebenhain:

Aus Gemarkung Breungeshain: Fl. 19.

Aus Gemarkung Sichenhausen: Fl. 2—4 und  
9—11, sowie aus Fl. 7 und 8 die östlich der  
Nidder, aus Fl. 12 und 13 die westlich des  
Ulrichstein—Herchenhainer Wegs gelegenen Teile.

Abgang.

Zugang.

## 26. Oberförsterei Treis a. d. L.

Von Oberförsterei Wiesek:

Gemarkung Beuern, auschl. des in Fl. 9 gelegenen Teiles des Bergröder Gemeindewaldes.

Gemarkung Großen-Buseck.

## 27. Oberförsterei Ulrichstein.

Von Oberförsterei Feldkrücken:

Gemarkung Feldkrücken mit Ausnahme des Domonialwaldes und der Kameraldomänen südlich der Kreisstraße Feldkrücken—Poppenstruth, sowie südlich der Oberwaldstraße von Distrikt Poppenstruth bis zum sog. Kreuz und südlich der Siebenhornstraße einschl. dieser beiden Straßen.

Die Gemarkung Rölzenhain mit Ausnahme des Domonialwaldes Fl. 5 Nr. 359.

Aus Gemarkung Nebgeshain: Fl. 13 Nr. 20 und 21.

Aus Gemarkung Ulrichstein: Fl. 26, 32—34.

Aus Gemarkung Bobenhausen: der Rölzenhainer Gemeindewald.

## 28. Oberförsterei Wiesek.

Wurde aufgeteilt.

**Bekanntmachung,****die Aufhebung der Großherzoglichen Bezirkskasse Pfeddersheim betreffend.**

Vom 2. Oktober 1912.

Mit Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs wird die Großherzogliche Bezirkskasse Pfeddersheim vom 16. Oktober lfd. Jz. an aufgehoben und für die seither zu dem Bezirke ihrer eigenen Erhebung gehörigen Gemeinden Beiselheim, Mörstadt und Pfeddersheim eine Untererhebstelle in Pfeddersheim errichtet. Diese, sowie die Untererhebstellen Dalsheim, Gundheim, Heppenheim a. d. W., Gorchheim, Monsheim, Nieder-Flörshheim, Dffstein, Wachenheim werden der Bezirks-

kasse Worms zugeteilt, während die Untererhebstelle Gundersheim mit der Bezirkskasse Osthofen und die Untererhebstellen Eppelsheim und Ober-Flörsheim mit der Bezirkskasse Alzen vereinigt werden.

Zugleich werden die Untererhebstellen Bechtolsheim und Spiesheim von der Bezirkskasse Alzen, sowie die Untererhebstelle Dolgesheim von der Bezirkskasse Osthofen abgetrennt und letztere Untererhebstelle, sowie die Untererhebstelle Bechtolsheim der Bezirkskasse Oppenheim, die Untererhebstelle Spiesheim der Bezirkskasse Nieder-Olm zugeteilt.

Darmstadt, den 2. Oktober 1912.

**Großherzogliches Ministerium der Finanzen.**

Braun.

Tresser.

**Bekanntmachung,**

**die Ausführung des Versicherungsgesetzes für Angestellte betreffend.**

Vom 4. Oktober 1912.

Zur Ausführung des Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 20. Dezember 1911 (R.-G.-Bl. S. 989) wird hiermit auf Grund des § 51 Nr. 4, des § 54 Abs. 2 und des § 242 Abs. 2 des Gesetzes folgendes bestimmt:

§ 1.

Als staatlich anerkannte Lehranstalten im Sinne des § 51 Nr. 4 gelten die Hochschulen, Fachschulen und sonstigen der beruflichen Fortbildung dienenden Unterrichtsveranstaltungen des Staats, der Gemeindeverbände und der Gemeinden, sofern ihr Besuch mindestens für die Dauer eines Kalendermonats die Fortsetzung eines die Versicherungspflicht begründenden Beschäftigungsverhältnisses ausschließt. Das Gleiche gilt für diejenigen anderweitigen, der beruflichen Fortbildung dienenden Unterrichtsveranstaltungen, die der staatlichen Aufsicht unterstellt sind.

Der Erlaß weiterer Anordnungen für den Einzelfall bleibt vorbehalten.

## § 2.

Die Krankheitsbescheinigungen nach § 54 Abs. 2 werden von den Gemeindebehörden ausgestellt.

Bei den in Betrieben oder im Dienste des Reichs und des Staats, eines Gemeindeverbandes oder einer Gemeinde Beschäftigten sind die vorgesetzten Dienstbehörden zur Ausstellung der Krankheitsbescheinigungen befugt. Für die in Betrieben oder im Dienste des Staates Beschäftigten ist auch die staatliche Betriebskrankenkasse befugt, die Krankheitsbescheinigungen auszustellen.

Für die im Dienst der Großherzoglichen Hof-, Domanal-, Kameral-, Forst- und ähnlichen Verwaltungen Beschäftigten werden die Krankheitsbescheinigungen von der Kabinettsdirektion, dem Hofmarschallamt, dem Hofmarstallamt, dem Hofjagdamt und der Generaldirektion des Hoftheaters und der Hofmusik für die im Geschäftskreis dieser Behörden beschäftigten Personen ausgestellt.

## § 3.

Für Betriebe, die unter bergpolizeilicher Aufsicht stehen, gilt § 242 Abs. 1 mit folgenden Änderungen:

- a. An die Stelle der Ortspolizeibehörde tritt die Bergmeisterei.
- b. Der Zeitpunkt und die Art der Ausführung des Augenscheins sind im Einverständnis mit der Bergmeisterei festzusetzen. Diese ist in allen Fällen befugt, an dem Augenschein teilzunehmen.

## § 4.

Die Bekanntmachung tritt am 1. Januar 1913 in Kraft.

Darmstadt, den 4. Oktober 1912.

**Großherzogliches Ministerium des Innern.**

In Vertretung:

Hölzinger.

Ruppel.

Großherzoglich Hessisches  
**R e g i e r u n g s b l a t t.**

---

**N<sup>o</sup> 35.**

**Darmstadt, den 2. November 1912.**

---

Inhalt: Vorschriften für den Betrieb und den Schutz der elektrischen Nebenbahn Kreuznach—(hessische Landesgrenze)—Sprendlingen—St. Johann.

---

**Vorschriften**

**für den Betrieb und den Schutz der elektrischen Nebenbahn Kreuznach—  
 (hessische Landesgrenze)—Sprendlingen—St. Johann.**

Vom 26. Oktober 1912.

**I. Schutz der Bahnanlagen und des Bahnbetriebs.**

§ 1.

Das Fahren auf den Gleisen der Nebenbahn in der Längsrichtung der Schienen ist verboten, soweit neben ihnen die Fahrbahn genügend Raum für den Fuhrwerksverkehr noch bietet.

Fahrzeuge aller Art, sowie Reiter, Viehtreiber usw. haben in allen Fällen den Nebenbahnwagen vollständig und so rechtzeitig auszuweichen, daß diese nicht gefährdet oder aufgehalten werden.

Wo die Umstände es gestatten, hat das Ausweichen nach rechts zu geschehen.

Es ist untersagt, einem im Gang befindlichen Nebenbahnwagen vorzufahren oder vor herannahenden Wagen die Gleise zu kreuzen.

Beim Ertonen der Warnungssignale haben Fußgänger, Radfahrer und die Führer von Wagen sofort die Fahrbahn für den Bahnbetrieb frei zu machen. Reiter, Rad-

fahrer und Fuhrwerke haben den Nebenbahnwagen soweit Raum zu geben, daß weder die letzteren in der Fahrt, noch die Fahrgäste beim Ein- und Aussteigen behindert oder gefährdet werden.

Diese Vorschriften gelten nicht für marschierende Militärabteilungen, Reichenzüge und andere öffentliche Aufzüge, sowie für Postwagen und auf dem Wege nach dem Brandplatze befindliche Wagen der Feuerwehr.

### § 2.

An den Straßenkreuzungen der von Nebenbahnlinien durchzogenen Straßen haben Reiter von Fahrzeugen aller Art, Reiter usw. die Gangart zu verlangsamten.

Wo neben den Gleisen nur für ein Fuhrwerk Raum ist, darf beim Herannahen eines Nebenbahnwagens kein Fahrzeug, Reiter oder Viehtreiber aus der Reihe brechen.

Über Ausweichstellen hinaus darf beim Herannahen eines Nebenbahnwagens nicht gefahren werden.

### § 3.

Fahrzeuge, Pferde oder Vieh dürfen nur in einer solchen Entfernung von dem Bahnkörper oder dem Gleise der Nebenbahn stehen bleiben, daß der Bahnbetrieb nicht gefährdet wird.

Neben den Gleisen stehende Pferde müssen unter Aufsicht gehalten werden.

Aufsichtslos dastehendes Fuhrwerk und Vieh, sowie sonstige Gegenstände, welche die Gleise versperren, können von dem Bahnbediensteten entfernt werden, unbeschadet der Strafbarkeit der Verantwortlichen.

### § 4.

Holz, Steine und sonstige Gegenstände dürfen nur in einer solchen Entfernung von dem Bahnkörper oder dem Gleise der Nebenbahn abgeladen werden, daß dadurch der Bahnbetrieb nicht gefährdet wird.

### § 5.

Es ist verboten, Kinder zwischen den Gleisen oder in deren unmittelbarer Nähe spielen zu lassen.

### § 6.

Das Betreten solcher Bahnstrecken, die außerhalb öffentlicher Wege liegen oder von diesen durch einen besonderen Randstein abgegrenzt sind, ist ohne Berechtigungsausweis nur auf den Übergängen und auch dort nur insoweit gestattet, als diese nicht abgesperrt sind oder sich kein Zug oder Bahnwagen nähert.

## § 7.

Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräten, sowie von Baumstämmen, Bauholz und anderen schweren Gegenständen über die Schienen der Nebenbahn darf, sofern jene Gegenstände nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Walzen erfolgen.

Es ist verboten, die Bahnanlagen oder die Betriebsmittel zu beschädigen, feste Gegenstände auf die Fahrbahn zu legen oder sonstige Fahrhindernisse anzubringen, Weichen umzustellen, falschen Alarm zu erregen, Signale nachzuahmen oder andere betriebsstörende Handlungen (wie insbesondere auch das Anhäufen oder Abwerfen von Schnee, Eis usw. auf das Bahnplanum) vorzunehmen.

Der Gebrauch ähnlicher Signalglocken, wie diejenigen der Nebenbahn, ist verboten. Personen, die beim Herumfahren von Verkaufswagen sich durch besondere Signale dem Publikum bemerklich machen, haben hierzu vorher polizeiliche Genehmigung zu erwirken und die dabei gestellten Bedingungen einzuhalten.

## § 8.

Es ist verboten, auf die für die Nebenbahn aufgestellten Masten zu klettern; die zu dieser Bahn gehörigen Drähte mit irgendwelchen Gegenständen zu behängen, sowie die elektrische Leitung anzufassen.

## § 9.

Fahnen dürfen an Gebäuden oder an Masten nur so angebracht werden, daß sie die Drähte der Nebenbahn oder der Telegraphen- oder Telephonleitungen nicht berühren können.

## § 10.

Entstehen Verkehrsstörungen oder Gefährdungen durch Zusammentreffen der Nebenbahn mit Fuhrwerk, größeren Menschenansammlungen oder dergleichen, so ist jedermann, insbesondere auch das Bahnpersonal, gehalten, sich den Anweisungen der einschreitenden Polizeibeamten unverzüglich zu fügen.

## II. Bestimmungen für die Fahrgäste.

## § 11.

Während der Fahrt ist das eigenmächtige Öffnen der Wagenverschlüsse, das Stehenbleiben auf den Trittbrettern, sowie das Auf- und Abspringen verboten.

Das Besteigen eines vom Schaffner als besetzt bezeichneten Wagens ist verboten. Der Versuch des Besteigens eines derartig bezeichneten Wagens, sowie die Hilfeleistung hierbei sind strafbar.

## § 12.

Das Rauchen, sowie das Mitführen brennender Zigarren und Pfeifen ist nur auf den Außenplätzen und in den für Raucher bestimmten und mit einer entsprechenden Bezeichnung versehenen Wagenabteilungen gestattet.

## § 13.

Das Lärmen und Singen der Fahrgäste, sowie jedes unanständige und die Mitfahrenden belästigende Betragen ist untersagt.

## § 14.

Personen, die den Mitfahrenden durch abstoßende Krankheitserscheinungen oder unreinliches Äußere lästig fallen, sowie trunkene Personen sind von der Mitfahrt ausgeschlossen.

## § 15.

1) Die Mitnahme von geladenen Gewehren, sowie von Gepäckstücken, die durch Umfang, üblen Geruch oder Unreinlichkeit die Mitfahrenden belästigen oder durch leichte Entzündlichkeit gefährlich werden können, ist in den für Personen bestimmten Wagen oder Wagenabteilen nicht gestattet.

2) Hunde und andere Tiere dürfen nur in folgenden Fällen mitgeführt werden:

- a. kleine Hunde und andere kleine Tiere, wenn sie auf dem Schoße getragen werden und die Mitfahrenden nicht belästigen;
- b. Jagdhunde, soweit nach den von der Aufsichtsbehörde erlassenen besonderen Bestimmungen ihre Beförderung gestattet ist.

## § 16.

Fahrgäste, welche die zur Aufrechterhaltung der Ordnung und des Verkehrs ergehenden Weisungen der Bahnbediensteten unbeachtet lassen, haben unbeschadet der etwa eintretenden Bestrafung nach Aufforderung der Bahnbediensteten den Wagen oder den Warteraum sofort oder beim nächsten Halten zu verlassen, ohne daß für das bereits gezahlte Fahrgeld Ersatz gefordert werden kann.

**III. Strafbestimmungen.**

## § 17.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden, sofern nicht im gegebenen Falle Vorschriften des Reichsstrafgesetzbuches, des Polizeistrafgesetzbuches



oder der Eisenbahnbau- und Betriebsordnung vom 4. November 1904 Anwendung zu finden haben, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark bestraft.

#### IV. Schlußbestimmungen.

##### § 18.

Diese Bestimmungen treten am Tage ihrer Verkündigung in Kraft:

Darmstadt, den 26. Oktober 1912.

Großherzogliches Ministerium  
des Innern.  
von Hombergk.

Großherzogliches Ministerium  
der Finanzen.  
In Vertretung:  
Dr. Rohde.

Krämer.



# Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

**N<sup>o</sup>. 36.**

**Darmstadt, den 5. Dezember 1912.**

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Verleihung der Rechtsfähigkeit an den „Hülfsverein Ober-Mockstadt“ betreffend. — 2) Bekanntmachung, die Errichtung der „Georg Philipp Gail'schen Jubiläumsstiftung für Beamte und Arbeiter“ betreffend. — 3) Bekanntmachung, die Abänderung der Prüfungsordnung zur Vornahme der Gesellenprüfungen im Großherzogtum Hessen betreffend. — 4) Bekanntmachung, die „Stiftung von Julie Seligmann, geb. Levi, aus Worms“ betreffend. — 5) Bekanntmachung, Änderung der Postordnung vom 20. März 1900 betreffend. — 6) Bekanntmachung, die Ausführung des Reichsstempelgesetzes vom 15. Juli 1909, hier den Verkauf von Scheckstempelmarken betreffend. — 7) Bekanntmachung, die örtliche Verwaltung der Reichssteuern betreffend.

## Bekanntmachung,

die Verleihung der Rechtsfähigkeit an den „Hülfsverein Ober-Mockstadt“  
betreffend.

Vom 30. Oktober 1912.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß auf Grund des § 22 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Artikel 4 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch dem „Hülfsverein Ober-Mockstadt“ die Rechtsfähigkeit verliehen worden ist.

Darmstadt, den 30. Oktober 1912.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Hombergf.

Frik.

## Bekanntmachung,

### die Errichtung der „Georg Philipp Gail'schen Jubiläumstiftung für Beamte und Arbeiter“ betreffend.

Vom 31. Oktober 1912.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 30. Oktober l. J. wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog der von dem Geheimen Kommerzienrat Dr. Wilhelm Gail in Gießen errichteten „Georg Philipp Gail'schen Jubiläumstiftung für Beamte und Arbeiter vom 27. Januar 1912“ die nach § 90 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und Artikel 7 des Hessischen Ausführungsgesetzes dazu erforderliche Genehmigung erteilt haben.

Darmstadt, den 31. Oktober 1912.

**Großherzogliches Ministerium des Innern.**

von Hombergf.

Salomon.

## Bekanntmachung,

### die Abänderung der Prüfungsordnung zur Vornahme der Gesellenprüfungen im Großherzogtum Hessen betreffend.

Vom 6. November 1912.

Auf Grund des § 131b Absatz 2 der Gewerbeordnung, sowie des § 208 der Ausführungsverordnung zu derselben vom 20. März 1912 (Reg.-Bl. S. 48) wird im Einvernehmen mit der Handwerkskammer zu Darmstadt die Prüfungsordnung zur Vornahme der Gesellenprüfungen im Großherzogtum Hessen vom 14. August 1910 (Reg.-Bl. S. 462) mit Wirkung vom 1. Januar 1913 wie folgt abgeändert:

I.

§ 14 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Das Ergebnis der Prüfung ist auf dem von der Handwerkskammer vorzuschreibenden Formular mit dem Protokoll innerhalb 14 Tagen nach

stattgehabter Prüfung der Handwerkskammer einzureichen. Die übrigen Akten der Prüfungsausschüsse sind von den Innungen, den Ortsgewerbevereinen oder von der Handwerkskammer in Verwahr zu nehmen.

II.

In § 15 Abs. 1 werden die Worte „eine Prüfungsgebühr von 3 Mark“ ersetzt durch die Worte „eine Prüfungsgebühr von fünf Mark“.

III.

Hinter § 15 wird folgender neuer Paragraph eingefügt:

§ 15 a.

Anträgen von Prüflingen auf außerterminliche Prüfung kann der Vorsitzende der Prüfungskommission entsprechen, doch sind alsdann die durch eine solche Prüfung entstehenden Kosten von dem Prüfling zu tragen.

Darmstadt, den 6. November 1912.

Großherzogliches Ministerium des Innern,  
Abteilung für Landwirtschaft, Handel und Gewerbe.

Hölzinger.

Muppel.

---

**Bekanntmachung,**

die „Stiftung von Julie Seligmann, geb. Levi, aus Worms“ betreffend.

Wom 23. November 1912.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben der „Stiftung von Julie Seligmann, geb. Levi, aus Worms“ die erforderliche Allerhöchste Genehmigung zu erteilen geruht.

Darmstadt, den 23. November 1912.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Hombergk.

Salomon.

**Bekanntmachung,**  
**Änderung der Postordnung vom 20. März 1900 betreffend.**

Vom 20. November 1912.

Die nachstehend abgedruckte Verordnung des Reichskanzlers vom 12. November 1912 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Darmstadt, den 20. November 1912.

**Großherzogliches Staatsministerium.**

Ewald.

Dr. Geß.

Abdruck.

Berlin W<sub>66</sub>, den 12. November 1912.

**Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.**

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt geändert.

1) Im § 6 „Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände“ ist in Abs. III statt „Pappepatroneen müssen eine Wandstärke von mindestens 0,7 mm haben.“ zu setzen:  
 Pappepatroneen müssen so beschaffen sein, daß ein Brechen der Pappe bei der Beförderung ausgeschlossen ist.

In demselben § (6) ist der Abs. V zu streichen und der bisherige Abs. VI mit V zu bezeichnen.

2) Im § 8 „Drucksachen“ ist im Abs. XIV als letzter Satz hinzuzufügen:  
 Drucksachen verschiedener Interessenten, die als ein Ganzes hergestellt, dabei aber so angeordnet sind, daß sie sich in mehrere, einzeln versendbare Teile zerlegen lassen (z. B. vereinigte Reklame- und Bestellkarten verschiedener Firmen), sind von der Beförderung als außergeröhnliche Zeitungsbeilagen ausgeschlossen.

3) Im § 19 „Postnachnahmesendungen“ ist hinter Abs. VI einzuschalten:

VIa Ist die Aushändigung einer Nachnahmesendung erfolgt, ohne daß der Nachnahmebetrag ordnungsmäßig eingezogen worden ist, so leistet die Postverwaltung dem Absender, aber nur bei Ein-

schreib- und Wertsendungen, sowie gewöhnlichen Paketen mit Nachnahme, für den entstandenen unmittelbaren Schaden bis zum Betrage der Nachnahme Ersatz, vorbehaltlich der Abtretung seines Anspruchs gegen den Empfänger.

4) Im § 22 „Durch Gilboten zu bestellende Sendungen“ ist der Absf. IV zu streichen.

In demselben § (22) erhalten die Absf. V—XII die Bezeichnung IV—XI.

5) Im § 29 „Ort der Einlieferung“ ist im Absf. I statt „Privat=Personenfuhrwerke“ zu setzen:

Privatfuhrwerke

In demselben § (29) ist im 2. Satze des Absf. III hinter „schriftlich“ einzuschalten:  
oder durch Fernsprecher

6) Im § 45 „Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Bestimmungsorte“ erhält der letzte Absf. unter III folgende Fassung:

Hat der Absender die Sendung durch Preisgabe der Postverwaltung überlassen, so bleibt er verpflichtet, die aufgelaufenen Portokosten, die Gebühr für die Unbestellbarkeitsmeldung und sonstige der Verwaltung für die Sendung erwachsene Kosten bis zur Höhe des Betrags zu entrichten, welcher durch den Verkauf des Pakets nicht gedeckt wird.

Vorstehende Änderungen treten sofort in Kraft.

**Der Reichskanzler.**

In Vertretung:

(gez.) Kraetke.

## **Bekanntmachung,**

**die Ausführung des Reichsstempelgesetzes vom 15. Juli 1909, hier den Verkauf von Scheckstempelmarken betreffend.**

Vom 1. November 1912.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 21. Februar d. J., die Ausführung des Reichsstempelgesetzes vom 15. Juli 1909, insbesondere die Befugnisse zur Abgabenerhebung betreffend (Reg.-Bl. S. 40), bringen wir zur allgemeinen Kenntnis, daß der

Großherzoglichen Ortseinnehmerei Lauterbach die Befugnis zum Verkaufe von Scheckstempelmarken übertragen worden ist.

Darmstadt, den 1. November 1912.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Braun.

Tresser.

---

### **Bekanntmachung,**

**die örtliche Verwaltung der Reichsteuern betreffend.**

Dom 31. Oktober 1912.

In Schotten — Bezirk des Hauptsteueramts Gießen — ist vom 1. November ds. J. an eine Ortseinnehmerei als Hebestelle für Brau- und Branntweinsteuer errichtet worden, die gemäß § 2 Abs. 1 der Branntwein-Begleitscheinordnung zur Ausfertigung und zur Erledigung von Branntwein-Begleitscheinen befugt ist. Sie hat weiter die Befugnis zur Erledigung von Übergangsscheinen über Bier erhalten.

Darmstadt, den 31. Oktober 1912.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Braun.

Tresser.

---



Großherzoglich Hessisches  
**Regierungsblatt.**

---

**№ 37.**

**Darmstadt, den 11. Dezember 1912.**

---

Inhalt: Bekanntmachung, Konzession für den Bau und Betrieb der Nebenbahn Mannheim—Weinheim betreffend.

---

**Bekanntmachung,**

**Konzession für den Bau und Betrieb der Nebenbahn Mannheim—Weinheim  
betreffend.**

Vom 28. November 1912.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben am 20. d. Mts. der Oberrheinischen Eisenbahn-Gesellschaft, Aktiengesellschaft zu Mannheim, eine neue Konzession für den Bau und Betrieb der Nebenbahn Mannheim—Weinheim zu verleihen geruht.

Die Konzessionsurkunde ist nachstehend abgedruckt.

Darmstadt, den 28. November 1912.

**Großherzogliches Ministerium der Finanzen.**

In Vertretung:

Dr. Rohde.

Erh.

Abdruck.

## Konzessionsurkunde,

betreffend den Bau und Betrieb einer Nebenbahn von Mannheim über Käferthal und  
Biernheim nach Weinheim.

**ERNST LUDWIG** von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen  
und bei Rhein &c. &c.

Wir verleihen der Oberrheinischen Eisenbahn-Gesellschaft, Aktiengesellschaft zu Mannheim, auf ihren Antrag für das Großherzogtum Hessen Unsere Landesherrliche Konzession zum Bau und Betrieb der für die Beförderung von Personen und Gütern im öffentlichen Verkehr bestimmten, früher der Süddeutschen Eisenbahn-Gesellschaft zu Darmstadt gehörigen Nebenbahn von Mannheim über Käferthal und Biernheim nach Weinheim unter folgenden Bedingungen:

### § 1.

Die Unternehmerin ist den bestehenden, wie den künftig ergehenden Reichs- und Landesgesetzen und Verordnungen ohne weiteres unterworfen.

### § 2.

Die Bahn muß auf hessischem und badischem Staatsgebiet als einheitliches Unternehmen betrieben werden. Die Konzessionserteilung für die badische Strecke an die gleiche Unternehmerin wird für die Wirksamkeit dieser Konzession vorausgesetzt.

### § 3.

1) Für die gesamte Leitung der Bau- und Betriebsverwaltung ist ein Vorstand zu bestellen, welcher die Unternehmerin vertritt und für die Geschäftsführung, soweit sie der staatlichen Beaufsichtigung unterliegt, der Staatsaufsichtsbehörde verantwortlich ist.

2) Die Wahl des Vorstandes bedarf der Bestätigung Unseres Ministeriums der Finanzen.

## § 4.

1) Die Unternehmerin ist verpflichtet, die Mitglieder des Aufsichtsrats, sowie sämtliche Beamte der Bahn aus Angehörigen des Deutschen Reichs zu entnehmen.

2) Hinsichtlich der Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins sind die für den Staatseisenbahndienst in dieser Beziehung und insbesondere hinsichtlich der Ermittlung der Militäranwärter bestehenden und noch zu erlassenden Vorschriften anzuwenden.

3) Stellenanwärtern hessischer oder badischer Staatsangehörigkeit soll vor allen übrigen der Vorzug gegeben werden.

## § 5.

Für den Bau und Betrieb der Bahn sind die Bestimmungen des Staatsvertrags vom 13. November 1885 (Reg.-Bl. von 1886, S. 53 f.) und des Zusatzstaatsvertrags vom 31. Oktober 1912, das Gesetz vom 29. Mai 1884, die Nebenbahnen betreffend (Reg.-Bl. S. 51 f.), nebst den dazu erlassenen Vollzugsbestimmungen, insbesondere die Verordnung vom 13. Juni 1885, den Bau und Betrieb von Nebenbahnen betreffend (Reg.-Bl. S. 123 f.), und die Bestimmungen über die Unterhaltung der von Nebenbahnen mitbenutzten öffentlichen Straßen und Wege vom 1. Juli 1890 (Reg.-Bl. S. 117 f.), sowie die für Nebeneisenbahnen geltenden Vorschriften der Eisenbahnbau- und Betriebsordnung und die dazu ergehenden ergänzenden und abändernden Bestimmungen maßgebend.

## § 6.

1) Die Staatsaufsicht wird von Unserem Ministerium der Finanzen und dem zum ständigen Kommissar und seinem Stellvertreter bestellten Beamten ausgeübt.

Den geschäftlichen Verkehr zwischen der Regierung und der Unternehmerin vermitteln die vorgedachten Organe (Staatsaufsichtsbehörde). Die durch die Bestellung des ständigen Kommissars und seines Stellvertreters, sowie die Geschäftsführung derselben, beziehungsweise der Aufsichtsbehörde entstehenden Kosten trägt die Unternehmerin. Unser Ministerium der Finanzen wird hierfür im Einvernehmen mit der Unternehmerin jeweils für ein Rechnungsjahr eine Pauschalsumme festsetzen.

2) Die Staatsaufsicht erstreckt sich insbesondere auf die Überwachung der Einhaltung der Konzessionsbedingungen und der für den Bau und Betrieb erlassenen allgemeinen und besonderen Anordnungen und Polizeivorschriften.

3) Die Unternehmerin hat ferner denjenigen Anordnungen nachzukommen, welche von Unserer Regierung zur Ausübung des Staatsaufsichtsrechts über ihre

Geschäftsführung, sowie zur Ausübung der Polizei in bezug auf den Gebrauch und den Schutz der Bahn noch erlassen werden.

4) Außer der regelmäßigen Kontrolle kann Unser Ministerium der Finanzen auch, so oft es für notwendig erachtet wird, einen oder mehrere Kommissare mit der Prüfung des Zustandes der Bahn und des Betriebsdienstes beauftragen. Auch die hierdurch entstehenden Kosten hat die Unternehmerin zu tragen.

5) Für die mit der Staatsaufsicht betrauten Beamten sind auf Erfordern Unseres Ministeriums der Finanzen Karten zur freien Benutzung der gesamten Bahnlinie Mannheim—Weinheim und zum Betreten ihrer Anlagen auszufertigen.

### § 7.

Für die Anlage, den Bau und die Ausrüstung der Bahn gelten folgende Bestimmungen:

1) Die Spurweite der Gleise soll 1 m betragen.

2) Unserer Regierung bleibt vorbehalten:

Die Feststellung der Bahn in ihrer vollständigen Durchführung durch alle Zwischenpunkte, die Bestimmung der Zahl und Lage der Stationen und Haltepunkte, ferner die Genehmigung der Projekte aller für den Betrieb der Bahn bestimmten baulichen Anlagen und Einrichtungen, sowie aller späteren Änderungen derselben.

3) Die Bahn muß so angelegt, ausgerüstet und betrieben werden, daß die Sicherheit des Straßenverkehrs und der bestehenden Verkehrseinrichtungen nicht beeinträchtigt wird. Sie muß mit allen Einrichtungen und Fahrzeugen stets in gutem und solchem Zustande erhalten werden, daß die Personen- und Güterbeförderung mit Sicherheit der Bestimmung des Unternehmens und dem jeweiligen Verkehrsbedürfnis entsprechend nach den von Unserer Regierung erlassenen oder genehmigten Vorschriften erfolgen kann.

4) Die Feststellung der Zahl und Bauart der Fahrzeuge bleibt Unserem Ministerium der Finanzen vorbehalten. Die Zeichnungen neuer Fahrzeuge sind zur Genehmigung einzureichen. Es dürfen nur solche Fahrzeuge verwendet werden, welche von einer der beteiligten Staatsaufsichtsbehörden geprüft worden sind.

Die Umgrenzungsklinien für die festen Teile leerer und beladener Fahrzeuge und für den lichten Raum sind der Genehmigung der Staatsaufsichtsbehörde vorbehalten.

5) Die Unternehmerin ist jederzeit zur Änderung und Erweiterung der Anlagen verpflichtet, sofern und soweit Unser Ministerium der Finanzen dies im Interesse des

Verkehrs und insbesondere im Interesse der Sicherheit des Bahnbetriebs oder des Straßenverkehrs für geboten erachtet.

6) Bei Benutzung oder Kreuzung öffentlicher Wege und Straßen ist der Oberbau so in die Ebene des Straßenkörpers einzubauen, daß weder eine Erhöhung noch eine Vertiefung im normalen Straßenkörper entsteht und der zur Bahn verwendete Straßenteil auch noch von gewöhnlichen Fuhrwerken benutzt werden kann.

7) Soweit noch nicht geschehen, ist der Staatsaufsichtsbehörde eine ins einzelne gehende rechnungsmäßige Nachweisung über den Gesamtaufwand, sowie ein vollständiger Plan über die Bahnanlagen zu übergeben. Das Gleiche gilt für spätere Erweiterungen und Änderungen der Bahnanlagen.

### § 8.

Bei Benutzung oder Kreuzung öffentlicher Wege und Straßen ist die Bahnunternehmerin für jeden Schaden, welcher der Straßenverwaltung durch den Bau oder durch den Betrieb der Bahn zugefügt wird, haftbar und ersatzpflichtig.

### § 9.

Die Unternehmerin ist gehalten, alle geforderten Anschlußgleise (Industriegleise) an ihre Bahn, soweit Unser Ministerium der Finanzen seine Zustimmung gibt, zuzulassen und zu betreiben. Kommt über die Bedingungen, unter denen ein Gleisanschluß erfolgen soll, im Einzelfall eine Verständigung zwischen der Unternehmerin und dem Antragsteller nicht zustande, so steht die Entscheidung Unserem Ministerium der Finanzen zu.

### § 10.

Über die Bedingungen des Anschlusses der Nebenbahn Mannheim—Weinheim an den Main-Neckar-Bahnhof in Weinheim und eine etwaige Mitbenützung der dortigen Bahnhofseinrichtungen hat die Unternehmerin mit der betriebsleitenden Verwaltung der Main-Neckar-Bahn sich zu verständigen. Ferner bleibt ihr überlassen, wegen der Kreuzung der gedachten Nebenbahn mit der Hessisch-Preussischen Staatsbahn bei Käferthal und wegen des Anschlusses an deren Station Mannheim-Käferthal mit der Königlich Preussischen und Großherzoglich Hessischen Eisenbahndirektion Mainz sich zu verständigen.

### § 11.

Die Staatsaufsichtsbehörde ist berechtigt, die zur betriebssicheren Erhaltung der Bahn, sowie zum Schutz und zur Instandhaltung der benutzten Teile öffentlicher Wege

und Straßen ihr notwendig erscheinenden Arbeiten auf Rechnung der Unternehmerin ausführen zu lassen, falls diese den ihr insoweit gemachten Auflagen nicht in allen Teilen nachkommt.

## § 12.

Die Bahn kann mit Dampf oder elektrischer Kraft betrieben werden.

## § 13.

Für den Betrieb der Bahn gelten folgende Vorschriften:

1) Im Falle wesentlicher baulicher Veränderungen der Bahnanlage, einschließlich der elektrischen Streckenausrüstung, sowie im Falle der Einrichtung einer neuen Betriebsart darf die Eröffnung des Betriebs nicht erfolgen, bevor sämtliche Anlagen und Einrichtungen durch die Staatsaufsichtsbehörde geprüft und den Bedingungen entsprechend befunden worden sind.

2) Zur Vermittlung des Personenverkehrs sind auf Verlangen Unseres Ministeriums der Finanzen zwei Wagenklassen einzustellen.

3) Die Unternehmerin hat auf den Übergangsstationen solche Einrichtungen zu treffen, daß die Umladung der Güter von und nach den normalspurigen Anschlußbahnen tunlichst gefördert wird. Für diese Umladungen dürfen außer den in den Tariffäßen enthaltenen Vergütungen besondere Gebühren nicht erhoben werden.

4) Unserem Ministerium der Finanzen bleibt vorbehalten:

- a. die Feststellung und Abänderung des Fahrplans;
- b. die Genehmigung der Tarifeinheitsfäße und Tarifbestimmungen für alle Beförderungsleistungen, sowie die Abänderung derselben. Die Tarife und deren Abänderung sind von der Unternehmerin spätestens mit der Einführung, Tarifierhöhungen aber mindestens zwei Monate vor diesem Zeitpunkt öffentlich bekannt zu machen; die Bekanntmachung hat auch durch diejenige Zeitung zu erfolgen, welche zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen in dem Kreise Heppenheim benutzt wird. Werden in besonderen Fällen einzelnen Personen oder Gesellschaften Ausnahmetarife bewilligt, so müssen diese unter sonst gleichen Verhältnissen auch jedem Dritten gewährt werden;
- c. die Festsetzung der Grundsätze für die Dienst- und Ruhezeiten des Betriebspersonals.

5) Die freie Benützung der Bahn steht Uns und Unserem Gefolge zu.

6) Auf den Zwischenstationen Mannheim-Räferthal und Biernheim haben alle fahrplanmäßigen Züge zur Aufnahme von Personen und Gütern anzuhalten, soweit

nicht für die Triebwagen von Unserem Ministerium der Finanzen Ausnahmen zugelassen werden.

7) Weitere Anordnungen zur Sicherung des Betriebes bleiben Unserem Ministerium der Finanzen ausdrücklich vorbehalten.

#### § 14.

1) Die Führung der Triebwagen darf nur solchen Personen übertragen werden, die mindestens 21 Jahre alt und unbescholtenen Rufs sind und ihre Befähigung durch eine Prüfung und durch Probefahrten nachgewiesen haben.

2) Schaffner müssen mit der Einrichtung der Triebwagen soweit vertraut sein, daß sie dieselben zum Stillstand bringen können.

3) Bedienstete, welche sich als unfähig oder als unzuverlässig für ihren Beruf erwiesen haben, sind auf Erfordern der Aufsichtsbehörde aus ihrem Dienst zu entlassen.

4) Die Eisenbahnpolizeibeamten können auf Antrag von Unserer Regierung verpflichtet werden. Auf sie finden die Bestimmungen im Abschnitt V der Eisenbahnbau- und Betriebsordnung Anwendung.

5) Die über die Betriebsbeamten geführten Personalakten sind der Staatsaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

#### § 15.

Die Leistungen des Bahnunternehmens für die Zwecke des Postdienstes regeln sich nach dem Eisenbahn-Postgesetz vom 20. Dezember 1875 und den dazu gehörigen Vollzugsbestimmungen.

#### § 16.

Der Reichstelegraphenverwaltung gegenüber liegen der Unternehmerin diejenigen Verpflichtungen ob, welche für die badischen Staatsbahnen jeweils gelten.

#### § 17.

Bezüglich der Leistungen für militärische Zwecke ist die Unternehmerin den bereits erlassenen oder künftig für die Eisenbahnen im Deutschen Reich ergehenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen unterworfen.

#### § 18.

1) Um die Erhaltung der Bahn nebst den Fahrzeugen in einem solchen Zustand zu gewährleisten, daß die Beförderung mit Sicherheit und auf die der Bestimmung des Unternehmens entsprechende Weise erfolgen kann, hat die Unternehmerin einen Erneuerungs- und einen Reservefonds nach einer von Unserem Ministerium der

Finanzen festzustellenden Ordnung zu bilden. Diese Ordnung soll in fünfjährigen Zeiträumen einer Nachprüfung unterzogen werden.

2) Der Erneuerungsfonds und der Reservefonds sind sowohl voneinander, als auch von anderen Fonds der Unternehmerin getrennt zu halten.

3) Der Erneuerungsfonds dient zur Bestreitung der Kosten der regelmäßig wiederkehrenden Erneuerung eines der hessischen Streckenlänge entsprechenden Teils der Fahrzeuge und des auf hessischem Gebiet gelegenen Teils des Oberbaus und der elektrischen Streckenausrüstung.

In den Erneuerungsfonds fließen — außer demjenigen Teil des zu gleichem Zwecke bereits von der Süddeutschen Eisenbahngesellschaft gebildeten Erneuerungsfonds, welcher dem Verhältnis des hessischen Anlagekapitals der Bahn zu deren Gesamtanlagekapital entspricht, —

- a. der Erlös aus den entsprechenden abgängigen Materialien;
- b. die Zinsen dieses Fonds;
- c. eine den Betriebseinnahmen alljährlich zu entnehmende Rücklage.

Die Höhe dieser Rücklage wird durch die Ordnung festgesetzt.

4) Der Reservefonds dient zur Bestreitung von außerordentlichen Ausgaben, welche durch ungewöhnliche Umstände (wie Naturereignisse und größere Unfälle) veranlaßt sind.

In den Reservefonds fließen — außer demjenigen Teil des zu gleichem Zwecke bereits von der Süddeutschen Eisenbahn-Gesellschaft gebildeten Reservefonds, welcher dem Verhältnis des hessischen Anlagekapitals der Bahn zu deren Gesamtanlagekapital entspricht —

- a. die Zinsen des Reservefonds;
- b. eine in der Ordnung festzusetzende, alljährlich den Betriebseinnahmen zu entnehmende Rücklage.

5) Erreicht der Reservefonds den Betrag von  $\frac{1}{2}$  Prozent des Anlagekapitals, so können mit Genehmigung Unseres Ministeriums der Finanzen die Einlagen unter 4 b solange aufhören, als der Fonds nicht um eine volle Jahresrücklage wieder vermindert ist.

6) Die Wertpapiere, welche zur zinstragenden Anlage der beiden Fonds zu beschaffen sind, müssen mündelsicher sein.

7) Läßt der Überschuß eines Jahres die Deckung der Rücklagen zum Erneuerungsfonds oder zum Reservefonds nicht oder nicht vollständig zu, so ist das Fehlende aus den Überschüssen des und nötigenfalls der folgenden Betriebsjahre zu entnehmen. Ab-



weichungen hiervon sind mit Genehmigung Unseres Ministeriums der Finanzen zulässig. Für die Rücklagen geht der Erneuerungsfonds dem Reservefonds vor.

### § 19.

1) Die Unternehmerin ist verpflichtet, nach näherer Bestimmung der Staatsaufsichtsbehörde zu einem noch zu bestimmenden Zeitpunkte den jährlichen Betriebsrechnungsabschluß einzureichen und auf Verlangen jederzeit die Kassenbücher vorzulegen oder Einsicht in dieselben nehmen zu lassen.

2) Über jedes Betriebsjahr ist ein Geschäftsbericht zu erstatten und Unserem Ministerium der Finanzen in mehreren Druckstücken vorzulegen. Derselbe muß Angaben über die im Laufe des Jahres eingetretenen Änderungen an den baulichen Anlagen, den Einrichtungen und Fahrzeugen, sowie in der Dienstorganisation und im Personalbestand, über die Leistungen der Fahrzeuge, über besondere Vorkommnisse beim Betrieb, über die finanziellen Ergebnisse des Unternehmens und über den Stand des Erneuerungsz- und des Reservefonds enthalten.

3) Sonstige von der Staatsaufsichtsbehörde zu statistischen Zwecken für nötig erachtete Nachweisungen sind von der Unternehmerin auf ihre Kosten zu beschaffen und in den festgesetzten Fristen vorzulegen.

### § 20.

1) Diese Konzession erlischt am 30. April 1959.

2) Wird die Bahn bis zum Ablauf der Konzession nicht vom Staat erworben oder wird die Genehmigung nicht auf weitere Zeitdauer erneuert, so ist die Unternehmerin verpflichtet, auf ihre Kosten die Bahnanlagen, soweit sie öffentliche Wege und Straßen benützen, zu beseitigen und den Straßenkörper und dessen Zubehör nach Anordnung Unseres Ministeriums der Finanzen ordnungsmäßig wieder herzustellen.

### § 21.

1) Dem Staat bleibt vorbehalten, das Eigentum der Bahn mit allem Zubehör einschließlich der Fahrzeuge unter Einhaltung folgender Grundsätze zu erwerben:

- a. Die Abtretung kann nicht früher als für den 1. Mai 1934 gefordert werden;
- b. der Unternehmerin muß die auf die Übernahme gerichtete Absicht mindestens ein Jahr vor dem Tage der Übernahme angekündigt werden;
- c. als Kaufpreis ist der 25fache Betrag der durchschnittlichen jährlichen Reineinnahme des dem Ankaufstermin vorausgehenden fünfjährigen Betriebs-

abschnittes, mindestens jedoch das Anlagekapital zu zahlen. Als Reineinnahme ist die Summe anzusehen, um welche die Betriebseinnahme die in dem betreffenden Rechnungsjahre aufgewendeten Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten, einschließlich der vorgeschriebenen Rücklagen in den Erneuerungs- und in den Reservefonds, jedoch ausschließlich der aus diesen Fonds zu bestreitenden Ausgaben, übersteigt. Die Beteiligung an den allgemeinen Verwaltungskosten erfolgt nach Maßgabe der Betriebslänge der einzelnen Bahnen.

2) Mit der Übergabe der Bahn ist auch der angesammelte Erneuerungs- und der Reservefonds abzuliefern.

3) Soweit Fahrzeuge sämtlichen oder mehreren im Eigentum der Unternehmerin stehenden Eisenbahnunternehmungen dienen, wird der auf die Linie Mannheim—Weinheim und auf ihren hessischen Teil entfallende Anteil an den Fahrzeugen nach dem Verhältnis der auf dieser Strecke in dem dem Ankauf der Bahn vorausgehenden Jahre geleisteten Zugkilometer zu den auf sämtlichen in Betracht kommenden Linien geleisteten Zugkilometern ermittelt.

4) Die nach Ziffer 1c maßgebende jährliche Reineinnahme wird aus der Reineinnahme sämtlicher im Eigentum der Unternehmerin stehenden Bahnunternehmungen, für welche eine besondere Feststellung des Betriebsergebnisses nicht stattfindet, nach Maßgabe der aufgewendeten Anlagekapitalien für die anzukaufende Strecke besonders ermittelt.

#### § 22.

1) Die Summe, welche auf Grund der Baurechnungen für den hessischen Teil der Bahnlinie als Anlagekapital festgestellt wird, hat dem Staate gegenüber als Anlagekapital im Sinne des § 21 dieser Konzessionsurkunde zu gelten. Hierbei ist für die Ermittlung des Anlagekapitals der Fahrzeuge die Vorschrift des § 21 Ziffer 3 entsprechend anzuwenden.

2) Unsere Regierung behält sich die Genehmigung jeder nachträglichen Erhöhung des festgesetzten Anlagekapitals, einschließlich desjenigen der Fahrzeuge, vor, soweit eine solche dem Staate gegenüber Wirkung äußern soll.

#### § 23.

Unserer Regierung bleibt das Recht vorbehalten, auch Bahnen zu konzessionieren, die sich an die den Gegenstand dieser Konzession bildende Bahn, sei es als Abzweigung, sei es als Verlängerung, anschließen oder dieselbe kreuzen.

§ 24.

1) Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Konzessionsurkunde durch die Unternehmerin oder ihre Vertreter können mit, erforderlichenfalls wiederholt zu erkennenden, Geldstrafen bis zu je Fünftausend Mark und schließlich mit Entziehung der Konzession geahndet werden; in letzterem Falle soll das gesamte Bahneigentum samt dem Erneuerungs- und dem Reservefonds, sowie dem nach § 21 Ziffer 3 festgestellten Zubehör an Fahrzeugen für Rechnung der Unternehmerin mit der Verpflichtung des Weiterbetriebs öffentlich versteigert werden.

2) Die in diesem Paragraphen vorgesehenen Strafen werden von Unserem Ministerium der Finanzen, die Entziehung der Konzession unter Zustimmung der Großherzoglich Badischen Regierung ausgesprochen.

§ 25.

1) Zur Sicherstellung aller auf dieser Konzession beruhenden Verbindlichkeiten hat die Unternehmerin eine Sicherheit von Mark 5 000 nach näherer Bestimmung Unseres Ministeriums der Finanzen zu leisten.

2) Wird die Sicherheit durch Einziehung von Strafbeträgen (§ 24) oder Zahlungen für Arbeiten auf Rechnung der Unternehmerin (§ 11) vermindert, so ist sie von der Unternehmerin binnen drei Wochen von der ihr zugehenden Aufforderung an auf den ursprünglichen Betrag wieder zu ergänzen.

§ 26.

1) Die Bahnanlagen können nur mit Genehmigung Unseres Ministeriums der Finanzen, sowie unter Zustimmung der Großherzoglich Badischen Regierung im ganzen oder einzelnen veräußert, verpfändet und sonst belastet werden.

2) Die Übertragung des Betriebes an einen Dritten kann nur mit Genehmigung Unseres Ministeriums der Finanzen, sowie unter Zustimmung der Großherzoglich Badischen Regierung erfolgen. In diesem Falle bleibt die Unternehmerin, soweit sie nicht ausdrücklich hiervon befreit wird, für alle durch die Übernahme und den Betrieb der Bahn entstehenden Verpflichtungen verantwortlich.

§ 27.

1) Der Betrieb der Bahn oder eine Betriebsart kann nur mit Genehmigung Unserer Regierung aufgegeben werden.

2) Stellt die Unternehmerin den Betrieb ein, ohne durch eine von Unserem Ministerium der Finanzen als begründet anerkannte Ursache dazu genötigt zu sein, so ist Unsere Regierung mit Zustimmung der Großherzoglich Badischen Regierung befugt, die Bahn samt dem Erneuerungs- und dem Reservefonds, sowie dem nach § 21 Ziffer 3 festgestellten Zubehör an Fahrzeugen in Besitz und auf Gefahr und Kosten der Unternehmerin in Betrieb zu nehmen oder nehmen zu lassen. Kann innerhalb von drei Monaten die Unternehmerin nicht nachweisen, daß sie imstande ist, den Betrieb wieder zu übernehmen, so wird die Bahn mit den zugehörigen Fonds, sowie den Fahrzeugen auf Gefahr und Kosten der Unternehmerin versteigert.

§ 28.

Soweit aus dieser Konzession und ihrer Ausübung entspringende Streitigkeiten vor die ordentlichen Gerichte gebracht werden, hat die Unternehmerin bei Unserem Landgericht zu Darmstadt Recht zu nehmen.

§ 29.

Diese Konzession tritt mit dem 1. Januar 1913 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt treten die bisher gültigen Konzessionsbestimmungen (Reg.=Bl. von 1886, S. 131 ff. und Reg.=Bl. von 1898, S. 246 ff.) außer Wirksamkeit.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 20. November 1912.

(L. S.)

(gez.) ERNST LUDWIG.

(gegengez.) Braun.

# Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

**N<sup>o</sup> 38.**

**Darmstadt, den 19. Dezember 1912.**

Inhalt: 1) Verordnung, die Enteignung von Gelände zu Festungszwecken um Mainz betreffend. — 2) Bekanntmachung, den Bau und Betrieb der Nebenbahn Mannheim—Weinheim betreffend. — 3) Bekanntmachung, die Großherzoglich Hessische Sterbefasse für Unteroffiziere betreffend. — 4) Bekanntmachung, Konzession zum Umbau, zur Ergänzung und Erweiterung der Darmstädter Straßenbahnen betreffend.

## Verordnung,

die Enteignung von Gelände zu Festungszwecken um Mainz betreffend.

Vom 30. November 1912.

**ERNST LUDWIG** von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen  
und bei Rhein *rc. rc.*

Auf Grund des Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juli 1884, die Enteignung von Grundeigentum betreffend, in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. September 1899 (Reg.-Bl. S. 677) verordnen Wir, wie folgt:

### § 1.

Das in § 1 der Verordnung vom 12. Dezember 1908 (Reg.-Bl. S. 359) dem Reichs-(Militär-)Fiskus, vertreten durch das Gouvernement der Festung Mainz, verliehene Enteignungsrecht wird weiterhin auf die Gemarkung Zornheim ausgedehnt.

## § 2.

Die in § 2 der Verordnung vom 12. Oktober 1910 (Reg.-Bl. S. 221) festgesetzte Frist zur Stellung des Antrages auf Einleitung des Enteignungsverfahrens wird hinsichtlich aller dem Enteignungsrecht des Reichs- (Militär-) Fiskus durch die Verordnungen vom 12. Dezember 1908, 12. Oktober 1910, 3. Juli 1912 und § 1 dieser Verordnung unterworfenen Grundstücke bis zum 1. Dezember 1914 erstreckt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 30. November 1912.

(L. S.)

**ERNST LUDWIG**

von Hombergf.

## Bekanntmachung,

**den Bau und Betrieb der Nebenbahn Mannheim—Weinheim betreffend.**

Darmstadt, den 30. November 1912.

Der nachstehende, am 31. Oktober l. J. von den beiderseitigen Bevollmächtigten zu Heidelberg abgeschlossene Zusatz-Staatsvertrag zwischen Hessen und Baden, betreffend Abänderung des Staatsvertrags vom 13. November 1885 über den Bau und Betrieb einer Nebenbahn von Mannheim über Käferthal und Biernheim nach Weinheim, wird hierdurch unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der Austausch der Ratifikationsurkunden am 27. November l. J. erfolgt ist.

Darmstadt, den 30. November 1912.

**Großherzogliches Staatsministerium.**

Ewald.

Dr. Geß.

Abdruck.**Zusatz-Staatsvertrag zwischen Hessen und Baden,**

betreffend Abänderung des Staatsvertrags vom 13. November 1885 über den Bau und Betrieb einer Nebenbahn von Mannheim über Käferthal und Biernheim nach Weinheim.

Die Großherzoglich Hessische und die Großherzoglich Badische Regierung haben zur Herbeiführung einiger, durch die Entwicklung der Verhältnisse notwendig gewordener Änderungen des Staatsvertrags vom 13. November 1885 über den Bau und Betrieb einer Nebenbahn von Mannheim über Käferthal und Biernheim nach Weinheim Bevollmächtigte ernannt, welche nach gegenseitiger Vorlage und Anerkennung ihrer Vollmachten, vorbehaltlich der Ratifikation, über folgenden Zusatz-Staatsvertrag übereingekommen sind:

**Artikel 1.**

Der Absatz 1 des Artikels 11 des Staatsvertrags vom 13. November 1885 erhält folgende Fassung:

In den Konzessionsbedingungen wird von jeder der beiden Regierungen das Recht vorbehalten werden, unter darin näher festzusetzenden Bestimmungen auf ihrem Gebiet jederzeit — jedoch nicht vor dem 1. Mai 1934 — das Eigentum der Bahn samt Zubehör zu erwerben.

**Artikel 2.**

Hinter Artikel 11 wird folgender Artikel 11a eingefügt:

Die beiden Regierungen werden gemeinschaftlich auf Grund der ihnen von dem Konzessionär vorzulegenden Baurechnungen durch beiderseits zu ernennende Kommissare die Anlagekapitalien der in ihrem Gebiet belegenen Teilstrecken zum 31. März 1909 erstmalig feststellen. In allen Fällen, in denen eine Verständigung über die Einstellung eines Postens oder über die Festsetzung seiner Höhe nicht erzielt werden kann, wird der fragliche Posten gar nicht oder nur mit dem geringeren Ansatz den Anlagekapitalien zugeschrieben.

Dieselben Grundsätze sollen bezüglich etwaiger späterer Erhöhungen der Anlagekapitalien gelten, und es verpflichten sich daher die beiden Regierungen, bei ihnen eingehende Anträge des Konzessionärs auf Zuschreibung zum Anlagekapital jeweils der anderen Regierung zur Kenntnisknahme und

Außerung zu übersenden, sowie die Zuschreibung nicht eher mit verbindlicher Kraft vorzunehmen, als nicht eine Verständigung hierüber erzielt ist.

Kommt eine Verständigung nicht zustande, so wird die Zuschreibung unterbleiben oder, soweit es sich nur um die Höhe des Ansages handelt, nur mit dem geringeren Betrage erfolgen.

### Artikel 3.

Gegenwärtiger Vertrag soll beiderseits zur Ratifikation vorgelegt und die Auswechslung der Ratifikationsurkunden tunlichst bald bewirkt werden.

Dessen zur Urkunde haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den vorstehenden Staatsvertrag in zwei Ausfertigungen besiegelt und unterzeichnet.

Geschehen Heidelberg, den einunddreißigsten Oktober im Jahre Eintausendneunhundertundzwölf.

(gez.) Dr. Rohde,

(gez.) Schulz,

Großherzoglicher Geheimer Oberfinanzrat.

Großherzoglicher Ministerialdirektor  
und Geheimerat.

(L. S.)

(L. S.)

## Bekanntmachung,

### die Großherzoglich Hessische Sterbekasse für Unteroffiziere betreffend.

Vom 5. Dezember 1912.

Es wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 18. September 1912 ab das aus der Sterbekasse für Unteroffiziere zu zahlende Sterbegeld bei dem Ableben eines Mitgliedes, statt Zweihundert Mark, Dreihundert Mark und bei dem Ableben der Ehefrau eines Mitgliedes, statt Hundert Mark, Hundertundfünfzig Mark beträgt.

Darmstadt, den 5. Dezember 1912.

### Großherzogliches Ministerium des Innern.

In Vertretung:

Dr. Stammer.

Salomon.



**Bekanntmachung,**

**Konzession zum Umbau, zur Ergänzung und Erweiterung der Darmstädter Straßenbahnen betreffend.**

Vom 14. Dezember 1912.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch Allerhöchste Entschliebung vom 20. v. Mts. der Hessischen Eisenbahn-Aktiengesellschaft zu Darmstadt die Konzession zum Umbau, zur Ergänzung und Erweiterung der Darmstädter Straßenbahnen zu verleihen geruht.

Die Konzessionsurkunde ist nachstehend abgedruckt.

Darmstadt, den 14. Dezember 1912.

**Großherzogliches Ministerium der Finanzen.**

In Vertretung:

Dr. Rohde.

Erb.

Abdruck.

**Konzessionsurkunde,**

betreffend die Straßenbahnen in Darmstadt.

**ERNST LUDWIG** von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen  
und bei Rhein *rc. rc.*

Wir verleihen der Hessischen Eisenbahn-Aktiengesellschaft in Darmstadt auf ihren Antrag Unsere landesherrliche Konzession zum Bau und Betrieb der nachstehend aufgeführten, dem öffentlichen Verkehre dienenden Bahnstrecken innerhalb der Gemarkungen Darmstadt und Bessungen:

- 1) einer zweigleisigen, Bahnstrecke vom Ernst-Ludwigs-Platz über den Markt-Platz und den Schillerplatz, sowie durch die Landgraf-Georgs-Straße bis

zum verlängerten Fiedlerweg, mit einer eingleisigen Schleife nach dem Ostbahnhof, durch die Erbacherstraße und durch die Fortsetzung des Fiedlerwegs, sowie mit einem Aufstellgleis westlich des Ostbahnhofs;

2) einer zweigleisigen Bahnstrecke von der Rheinstraße durch die Neckarstraße und die Heidelbergerstraße bis zur Landskronstraße, mit zwei nach Osten und nach Westen an die Gleise in der Rheinstraße anschließenden Verbindungskurven, sowie mit einem Aufstellgleise zwischen der Moosbergstraße und der Landskronstraße;

3) einer zweigleisigen Bahnstrecke vom Luisenplatz durch die Luisenstraße über den Mathildenplatz und durch die Frankfurterstraße bis zum städtischen Schlacht- und Viehhof, mit zweigleisiger, von Norden nach Osten verlaufender Verbindungskurve zwischen den Gleisen in der Luisenstraße und den Gleisen der früher städtischen elektrischen Straßenbahn in der oberen Rheinstraße;

4) der folgenden Verbindungsstrecken und Ergänzungsanlagen:

a. einer zweigleisigen Verbindungsstrecke in der Elisabethenstraße zwischen der Neckarstraße und der Saalbaustraße, mit eingleisiger, von Osten nach Norden verlaufender Verbindungskurve mit den Gleisen in der Neckarstraße;

b. eines zweiten Gleises in der Karlsstraße zwischen der Nieder-Ramstädterstraße und der Heinrichsstraße;

c. einer zweigleisigen, von Westen nach Norden verlaufenden Verbindungskurve zwischen den Gleisen der früher städtischen elektrischen Straßenbahn in der oberen Rheinstraße und den Gleisen am Paradeplatz;

d. einer eingleisigen, über den Luisenplatz und durch die Luisenstraße führenden Verbindungsstrecke zwischen den Gleisen der früher städtischen elektrischen Straßenbahn und der oberen Rheinstraße und dem Grundstücke des Elektrizitätswerks in der Luisenstraße;

e. einer zweigleisigen Verbindungsstrecke in der Bismarckstraße zwischen der Wendelstadtstraße und dem neuen Gerichtsgebäude, mit zweigleisiger, von Westen nach Süden verlaufender Verbindungskurve mit den Gleisen der Bahnstrecke unter 3), sowie mit zweigleisiger, von Osten nach Norden verlaufender Verbindungskurve mit den Gleisen in der Wendelstadtstraße;

f) eines zweiten Gleises in der Pallaswiesenstraße zwischen der Frankfurterstraße und der Mollerstraße, sowie einer eingleisigen, von Osten nach Süden verlaufenden Verbindungskurve zwischen den Gleisen in der Frankfurterstraße und den Gleisen in der Pallaswiesenstraße.

Soweit nicht in gegenwärtiger Konzessionsurkunde ein anderes angeordnet ist, gelten für die Bahnstrecken unter 1) und 4) die Vorschriften der Konzession zum Bau und Betrieb einer elektrischen Straßenbahn innerhalb der Stadt Darmstadt und ihrer Gemarkung vom 31. März 1897 (Reg.-Bl. S. 73 ff.), für die Bahnstrecke unter 2) die Vorschriften der Konzession zum Bau und Betrieb einer Nebenbahn von Darmstadt nach Oberstadt vom 5. Mai 1886 (Reg.-Bl. S. 141 ff.) und der Bekanntmachung vom 21. März 1895 (Reg.-Bl. S. 27 ff.), für die Bahnstrecke unter 3) die Vorschriften der Konzession zum Bau und Betrieb einer Nebenbahn von Darmstadt nach Arheilgen vom 7. September 1889 (Reg.-Bl. S. 117 ff.) und der Bekanntmachung vom 21. März 1895 (Reg.-Bl. S. 27 ff.). Die gegenwärtige Konzession wird für die Geltungsdauer der erwähnten älteren Konzessionen verliehen.

Unser Ministerium der Finanzen kann bestimmen, bis wann die neuen Bahnstrecken und Ergänzungsanlagen vollendet und in Betrieb genommen werden müssen. Das bereits vorhandene Gleis der Nebenbahn Darmstadt—Oberstadt kann zum Bau und Betrieb der Bahnstrecke unter 2), das bereits vorhandene Gleis der Nebenbahn Darmstadt—Arheilgen zum Bau und Betrieb der Bahnstrecke unter 3) benutzt werden; soweit dies nicht geschieht, sind die vorhandenen Gleisanlagen zu beseitigen.

Die Bahnen sind mit elektrischer Kraft zu betreiben. Auf den Bahnstrecken unter 2) und 3) bleibt der Dampfbetrieb solange zugelassen, bis Unser Ministerium der Finanzen ein anderes anordnet. Nur in die mit Dampfkraft betriebenen Züge sind mindestens zwei Wagenklassen einzustellen und nach Bestimmung der Aufsichtsbehörde einzurichten.

Die §§ 2, 5 Abs. I, II, IV und 11 der Konzession zum Bau und Betrieb einer elektrischen Straßenbahn innerhalb der Stadt Darmstadt und ihrer Gemarkung vom 31. März 1897 gelten auch für die Bahnstrecken unter 2) und 3), die §§ 9 und 13 Abs. I der Konzessionen zum Bau und Betrieb einer Nebenbahn von Darmstadt nach Oberstadt und von Darmstadt nach Arheilgen gelten auch für die Bahnstrecken und Ergänzungsanlagen unter 1) und 4). Aus den Mitteln des Erneuerungsfonds sind außer den Erneuerungskosten für den Oberbau und die Betriebsmittel auch die Kosten der Erneuerung der elektrischen Streckenausrüstung zu bestreiten; die Erlöse aus den entsprechenden abgängigen Materialien fließen dem Erneuerungsfonds zu.

Die Verpflichtungen der Unternehmerin gegenüber der Reichs-Telegraphenverwaltung bestimmen sich nach dem Telegraphenwegegesetz vom 18. Dezember 1899 (Reichsgesetzblatt S. 705 ff.). Unser Ministerium der Finanzen kann weitere Vor-

Schriften erlassen. Es bestimmt auch, welche Vorkehrungen erforderlich sind, um Gefahren für den Bestand der Telegraphen- und Fernsprechanlagen oder für die Sicherheit des Bedienungspersonals fernzuhalten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 20. November 1912.

(L. S.)

(gez.) ERNST LUDWIG.

(gegengez.) Braun.

---

### Zur Nachricht.

Das Großherzogliche Regierungsblatt erscheint in 2 Teilen, Hauptteil und Beilage, in gr. 4. Format, so oft Materialien vorhanden sind, ohne sich an eine bestimmte Zeit zu binden. Daß und wann eine Nummer des Regierungsblattes (Hauptteil oder Beilage) erschienen ist, wird jedesmal in der „Darmstädter Zeitung“ angezeigt.

Sowohl auf den Hauptteil, als die Beilage kann getrennt abonniert werden, und beträgt der Abonnementspreis für das ganze Jahr für den Hauptteil vom 1. Januar 1913 ab nunmehr 5 Mk., für die Beilage 2 Mk. inklusive Bestellgebühr.

Angeblich ausgebliebene Blätter werden nur dann unentgeltlich nachgeliefert, wenn die Reklamation sofort erfolgt.

Darmstadt, im Dezember 1912.

### Die Expedition des Großherzoglichen Regierungsblattes.

Eine jede Korrespondenz, welche Einrückungen in das Großherzogliche Regierungsblatt zum Gegenstande hat, ist an die Redaktion desselben zu adressieren; dagegen sind alle Zuschriften, welche die Versendung des Blattes betreffen, an die Expedition desselben zu richten. Alle Zuschriften und Sendungen sind zu frankieren.

Darmstadt, im Dezember 1912.

### Die Redaktion des Großherzoglichen Regierungsblattes.

# Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

## №. 39.

Darmstadt, den 24. Dezember 1912.]

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Ausführung des Dritten Buches der Reichsversicherungsordnung betreffend. — 2) Verordnung, die staatliche Bau-Unfallversicherung betreffend. — 3) Bekanntmachung, die staatliche Bau-Unfallversicherung betreffend. — 4) Bekanntmachung, die Organisation der Unfallversicherung betreffend. — 5) Bekanntmachung, die Bau-Unfallversicherung der Kreise betreffend. — 6) Bekanntmachung, die Unfallversicherung in der Stadt Offenbach betreffend. — 7) Bekanntmachung, die Unfallversicherung in der Stadt Mainz betreffend.

### Bekanntmachung,

die Ausführung des Dritten Buches der Reichsversicherungsordnung betreffend.

Vom 30. November 1912.

Auf Grund des § 799 Abs. 1, der §§ 810, 828, 839 Abs. 1, §§ 842, 1580 Abs. 5 der Reichsversicherungsordnung und der §§ 1, 2 der Verordnung, die Ausführung der Reichsversicherungsordnung betreffend, vom 16. Dezember 1911 (Reg.=Bl. S. 587) wird folgendes bestimmt:

#### § 1.

Die Unternehmer längerer Bauarbeiten (§ 798 Nr. 1) und die Unternehmer der nach § 836 Abs. 1 und 2 versicherten Betriebe haben die durch die §§ 799, 839 vorgeschriebenen Nachweise der Gemeindebehörde (§ 3 der Bekanntmachung, die Ausführung der Reichsversicherungsordnung betreffend, vom 31. Juli 1912; Reg.=Bl. S. 465) einzureichen.

Erstrecken sich Bauarbeiten eines Baubetriebs über mehrere Gemeinden, so ist die Gemeindebehörde des Betriebsortes zuständig.

## § 2.

Die Vergütung an die Gemeinde für die Einziehung der Prämien nach den §§ 810, 842 wird im Einvernehmen mit dem Reichsversicherungsamt auf 4 vom Hundert des abzuführenden Betrages festgesetzt.

Für eigene Bauarbeiten der Gemeinden und für das nicht gewerbsmäßige Halten von Reittieren und Fahrzeugen durch die Gemeinden wird keine Vergütung gewährt.

Die Gemeinde kann die Vergütung und das Postgeld (§§ 809, 842) von dem einzufendenden Betrage abziehen. Eine Berechnung ist beizufügen.

## § 3.

Bei Umlegung der Mittel zur Deckung der Entschädigungsbeträge und Verwaltungskosten, die der Zweiganstalt aus Unfällen bei kurzen Bauarbeiten erwachsen sind, treten an Stelle der Gemeinden die Kreise, über deren Bezirke sich die Berufsgenossenschaft erstreckt. Die Mittel werden auf die Kreise nach Verhältnis der Volkszahl jährlich umgelegt und innerhalb der einzelnen Kreise nach den für die Kreisabgaben geltenden Grundsätzen aufgebracht (Artikel 8, 9 des Gesetzes, betreffend die innere Verwaltung und die Vertretung der Kreise und der Provinzen in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1911).

## § 4.

Für Betriebe, die unter bergpolizeilicher Aufsicht stehen, gilt § 1580 Abs. 1 bis 3 mit folgenden Änderungen:

- a. Die Entscheidung, ob und in welcher Weise der Augenschein stattfinden soll, hat das Versicherungsamt im Einverständnis mit der Bergmeisterei zu treffen.
- b. Der Zeitpunkt und die Art der Ausführung des Augenscheins sind im Einverständnis mit der Bergmeisterei festzusetzen. Diese ist in allen Fällen befugt, an dem Augenschein teilzunehmen.
- c. Vor der Entscheidung über die Beschwerde des Unternehmers ist die obere Bergbehörde gutachtlich zu hören.

## § 5.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 1913 in Kraft. Mit gleichem Zeitpunkt werden aufgehoben:

- a. die Bekanntmachung, die Ausführung der Unfallversicherungsgesetze betreffend, vom 21. September 1900 (Reg.-Bl. S. 922),

b. die Verordnung zur Ausführung des Gewerbe- und des Bau-Unfallversicherungsgesetzes vom 12. April 1902 (Reg.-Bl. S. 161),

c. die Bekanntmachung, die Ausführung des Bau-Unfallversicherungsgesetzes betreffend, vom 25. Juli 1888 (Reg.-Bl. S. 108),

insoweit diese Vorschriften nicht durch die Reichsversicherungsordnung und die hierzu erlassenen Ausführungsvorschriften bereits früher gegenstandslos geworden sind oder noch werden.

Darmstadt, den 30. November 1912.

**Großherzogliches Ministerium des Innern.**

von Hombergk.

Krämer.

**V e r o r d n u n g,**

**die staatliche Bau-Unfallversicherung betreffend.**

Vom 4. Dezember 1912.

**ERNST LUDWIG** von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen  
und bei Rhein *rc. rc.*

Unter Bezugnahme auf § 1 der Verordnung, die Ausführung der Reichsversicherungsordnung betreffend, vom 16. Dezember 1911 haben Wir folgendes verordnet:

§ 1.

Oberste Verwaltungsbehörde im Sinne der §§ 892 ff. der Reichsversicherungsordnung ist für den Bereich der staatlichen Bau-Unfallversicherung Unser Ministerium des Innern in Gemeinschaft mit Unserem Ministerium der Finanzen.

§ 2.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 4. Dezember 1912.

(L. S.)

**ERNST LUDWIG**

von Hombergk. Braun.

## Bekanntmachung, die staatliche Bau-Unfallversicherung betreffend.

Rom 5. Dezember 1912.

Auf Grund des § 1 der Verordnung, die staatliche Bau-Unfallversicherung betreffend, vom 4. Dezember 1912 (Reg.-Bl. S. 525) und der §§ 892 ff. der Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 wird folgendes bestimmt:

### § 1.

Als Ausführungsbehörde (§ 892 R.V.O.) für den gesamten staatlichen Baubetrieb wird die Abteilung für Bauwesen des Ministeriums der Finanzen weiterhin bestellt.

### § 2.

Zum Geschäftsbereich der genannten Ausführungsbehörde gehört der gesamte staatliche Baubetrieb des Großherzogtums (alle von dem Staat als Unternehmer — für eigene Rechnung — ausgeführten Bauarbeiten) mit den dazu gehörigen Nebenbetrieben. Eingeschlossen hierin sind:

- 1) die sämtlichen von den staatlichen Baubehörden als Unternehmer ausgeführten, der Unfallversicherung unterliegenden Arbeiten;
- 2) diejenigen Hoch- und Tiefbauarbeiten, die auch außerhalb des Bereichs der organisierten Staatsbauverwaltung von dem Staat als Unternehmer ausgeführt werden.

### § 3.

Nicht zu diesem Geschäftsbereich gehören:

- 1) die im staatlichen Betrieb der Land- und Forstwirtschaft ausgeführten laufenden Ausbesserungen an den diesem Betrieb dienenden Gebäuden sowie  
Bodenkultur- und andere Bauarbeiten für den Wirtschaftsbetrieb, die der Staat auf seinen Grundstücken oder für seinen eigenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb auf fremden Grundstücken ausführt, ohne sie an andere Unternehmer zu übertragen (§ 916 R.V.O.). Diese Arbeiten gelten als Teile des land- und forstwirtschaftlichen Betriebs und sind bei



der Land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für das Großherzogtum Hessen versichert;

- 2) die Bauarbeiten, die von den Staatseisenbahnverwaltungen für eigene Rechnung ausgeführt werden (§ 624 R. V. D.). Diese Arbeiten fallen in den Geschäftsbereich der für die Staatseisenbahnverwaltungen bestehenden Ausführungsbehörden (Eisenbahndirektionen zu Mainz und Frankfurt a. M.);
- 3) der Betrieb der Rheinüberfahrten bei Gernsheim und Oppenheim. Diese Betriebe sind bei der Westdeutschen Binnenschiffahrts-Berufsgenossenschaft auch weiterhin versichert.

§ 4.

Die Ausführungsbehörde (§ 1) hat innerhalb ihres in § 2 bezeichneten Geschäftsbereichs die nach der Reichsversicherungsordnung der Genossenschaftsversammlung und dem Genossenschaftsvorstand zukommenden Befugnisse wahrzunehmen. Insbesondere hat sie die Entschädigungen festzustellen, den schriftlichen Bescheid und Endbescheid darüber zu erteilen, sowie die zu leistenden Entschädigungen zur Zahlung anzuweisen.

§ 5.

Wenn ein nach den §§ 1552 ff. R. V. D. zur Anzeige verpflichtender Unfall bei einer der in § 2 bezeichneten Arbeiten vorkommt, so ist von der mit der unmittelbaren Leitung des Betriebs betrauten Staatsstelle (Hochbauamt, Wasserbauamt oder sonstigen Behörde) der Ausführungsbehörde Unfallanzeige zu erstatten.

§ 6.

Die zur Erstattung der Unfallanzeige verpflichteten Staatsstellen haben das Unfallverzeichnis zu führen und den Unfall zu untersuchen.

Der Ausführungsbehörde bleibt vorbehalten, den Unfall selbst oder durch einen dazu abgeordneten Beamten zu untersuchen oder mit der Untersuchung des Unfalls eine andere Behörde zu betrauen.

§ 7.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 1913 in Kraft. Mit gleichem Tage werden aufgehoben:

- 1) die Bekanntmachung, die Unfallversicherung der im staatlichen Baubetrieb des Großherzogtums beschäftigten Personen betreffend, vom 18. Januar 1890 (Reg.-Bl. S. 6) und

2) die Ausführungsvorschriften für die staatliche Bau-Unfallversicherung vom 9. März 1901 (Reg.-Bl. S. 273).

Darmstadt, den 5. Dezember 1912.

**Großherzogliches Ministerium  
des Innern.**  
von Hombergk.

**Großherzogliches Ministerium  
der Finanzen.**  
Braun.

Krämer.

## **Bekanntmachung, die Organisation der Unfallversicherung betreffend.**

Vom 6. Dezember 1912.

Auf Grund des § 628 der Reichsversicherungsordnung wird hiermit folgendes bestimmt:

### § 1.

Die Kreise des Großherzogtums Hessen, der Verband dieser Kreise, die Provinzialhauptstadt Mainz und die Stadt Offenbach werden zur Übernahme der durch die Unfallversicherung für Bauarbeiten im Sinne des § 628 der Reichsversicherungsordnung entstehenden Lasten auch nach dem Inkrafttreten des Dritten Buches der Reichsversicherungsordnung für leistungsfähig erklärt.

### § 2.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 1913 in Kraft.

Mit dem gleichen Tage werden aufgehoben:

- a. die Bekanntmachung, die Unfallversicherung der bei Bauarbeiten der Kreise beschäftigten Personen betreffend, vom 15. Juli 1897 (Reg.-Bl. S. 134),
- b. die Bekanntmachung, die Organisation der Unfallversicherung betreffend, vom 28. Dezember 1898 (Reg.-Bl. S. 597),
- c. die Bekanntmachung, die Organisation der Unfallversicherung betreffend, vom 21. Dezember 1904 (Reg.-Bl. S. 414).

Darmstadt, den 6. Dezember 1912.

**Großherzogliches Ministerium des Innern.**  
von Hombergk.

Krämer.

## Bekanntmachung, die Bau-Unfallversicherung der Kreise betreffend.

Vom 7. Dezember 1912.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung, die Organisation der Unfallversicherung betreffend, vom 6. Dezember 1912 (Reg.-Bl. S. 528) wird auf Grund der §§ 892 ff. der Reichsversicherungsordnung folgendes bestimmt:

### § 1.

Die Kreise des Großherzogtums sind zum Zweck der gemeinsamen Durchführung der Unfallversicherung bei den von ihnen als Unternehmer ausgeführten Bauarbeiten gemäß § 628 Abs. 2 R. V. O. zu einem Verband vereinigt.

### § 2.

Ausführungsbehörde für diesen Verband ist die Großherzogliche Provinzialdirektion Starkenburg.

### § 3.

Die Ausführungsbehörde nimmt alle Befugnisse und Obliegenheiten des Genossenschaftsvorstands und der Genossenschaftsversammlung wahr. Zur Feststellung der Leistungen der Unfallversicherung wird jedoch eine Provinzialkommission gebildet, die aus einem Beamten der Provinzialdirektion Starkenburg als Vorsitzenden, dem dieser Provinzialdirektion zugeteilten Provinzialbaubeamten und einem Mitglied des Provinzialausschusses der Provinz Starkenburg besteht. Letzteres sowie dessen Stellvertreter werden von dem Provinzialausschuß der Provinz Starkenburg auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Kommission entscheidet nach Stimmenmehrheit. Es kann auch schriftlich abgestimmt werden. Die Kommission erteilt über die erhobenen Ansprüche Bescheid und Endbescheid. Für die Ausfertigung der Feststellungsbeschlüsse, Bescheide und Endbescheide genügt die Unterschrift des Vorsitzenden der Kommission.

Die Provinzialdirektion Starkenburg weist die zu leistenden Entschädigungen zur Auszahlung durch die Post an.

### § 4.

Die der Ortspolizeibehörde zu erstattende schriftliche Unfallanzeige liegt dem Kreisstraßenmeister desjenigen Bezirks ob, in dem der Unfall sich ereignet hat. Der Kreisstraßenmeister hat gleichzeitig je eine Abschrift der Unfallanzeige dem zuständigen

Kreisbauinspektor und der Ausführungsbehörde längstens innerhalb drei Tagen, nachdem er von dem Unfall Kenntniß erhalten hat, einzureichen.

## § 5.

Die Ortspolizeibehörde hat den Unfall zu untersuchen. An der Untersuchung können teilnehmen oder sich dabei vertreten lassen:

der Verletzte oder seine Hinterbliebenen,  
die Provinzialdirektion Starkenburg,  
der zuständige Kreisbauinspektor,  
der Vorstand der Krankenkasse,  
das Versicherungsamt.

Die Ortspolizeibehörde hat diese Beteiligten vom Zeitpunkt der Untersuchung rechtzeitig zu benachrichtigen.

Zur Untersuchung sollen auch etwa sonst Beteiligte zugezogen werden.

## § 6.

Die Ortspolizeibehörde übersendet die Verhandlungen, sobald die Untersuchung abgeschlossen ist, an das zuständige Kreisamt. Dieses läßt die Lohnnachweisungen aufstellen und gibt die Verhandlungen an die Ausführungsbehörde weiter.

## § 7.

Die Provinzialdirektion Starkenburg oder der Vorsitzende der in § 3 bezeichneten Provinzialkommission wird sich in den nachstehenden Fällen vor der endgültigen Beschlußfassung mit dem zuständigen Kreisamt ins Benehmen setzen:

- 1) wegen der Fürsorge für Heilung der Verletzten, namentlich wegen Abschließung von Verträgen mit Ärzten, Krankenheilstätten, sowie wegen der Bestimmung darüber, ob die Fürsorge für den Verletzten einer Krankenkasse zu übertragen ist (§ 1514 R. V. D.);
- 2) wegen Überwachung der Verletzten und der Rentenempfänger;
- 3) wegen anderweiter Feststellung der Entschädigung bei Veränderung der Verhältnisse (§§ 608 ff. R. V. D.);
- 4) wegen Kapitalabfindungen (§ 616 R. V. D.);
- 5) wegen etwaiger Einlegung des Rekurses gegen die Entscheidungen des Oberversicherungsamts.

Die dem Verband angehörenden Kreise werden namentlich der Fürsorge für die Verletzten und der Überwachung der Rentenempfänger ihre besondere Aufmerksamkeit zuwenden.

§ 8.

Der Verband haftet als selbständiger Träger der Unfallversicherung für die in Betrieben der Verbandsmitglieder vorkommenden Unfälle.

Nach Schluß eines jeden Kalenderjahres werden die Lasten des Verbands auf dessen Mitglieder ausgeschlagen.

Über die Grundsätze, nach denen die Lasten ausgeschlagen werden, beschließt eine zu diesem Zweck zu berufende Versammlung von Vertretern der dem Verband angehörenden Kreise. Jeder Kreis hat eine Stimme. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Verbands in der Versammlung vertreten sind. Für das Zustandekommen eines Beschlusses ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abstimmenden Kreise erforderlich.

Spätere Beschlüsse können auch im Weg der schriftlichen Abstimmung gefaßt werden.

Dem Antrag auf Anberaumung der Versammlung ist durch die Ausführungsbehörde zu entsprechen, sobald der Antrag hierzu von sechs Kreisen gestellt wird.

§ 9.

Insolange ein Beschluß nach § 8 Abs. 3 nicht zustande kommt, werden die Lasten des Verbands auf dessen Mitglieder nach Verhältnis der Länge der Kreisstraßen der einzelnen Kreise ausgeschlagen. Jedoch werden diejenigen Kreise, die mindestens ein Fünftel ihres Bedarfs an Decksteinen in eigener Regie herstellen lassen, zu erhöhten Beiträgen herangezogen.

Diese erhöhten Beiträge bestehen in einem Zuschlag, welcher für einen Kilometer Straßenlänge beträgt:

bei Herstellung von	$\frac{1}{5}$	bis zu	$\frac{2}{5}$	des Gesamtbedarfs an Decksteinen	2 Pfg.
"	"	"	$\frac{2}{5}$	"	4 "
"	"	"	$\frac{3}{5}$	"	6 "
"	"	"	$\frac{4}{5}$	"	8 "
"	"	"	$\frac{5}{5}$	"	10 "

§ 10.

Die Versammlung der Vertreter der Kreise (§ 8 Abs. 3) kann durch einfache Stimmenmehrheit beschließen, daß die Versicherungspflicht auf Betriebsbeamte, deren

Jahresarbeitsverdienst 5000 Mark übersteigt, erstreckt wird, soweit diese Personen nicht nach § 554 R.V.D. versicherungsfrei sind.

## § 11.

Jeder Kreis kann mit Schluß des Kalenderjahres aus dem Verband wieder ausscheiden. Es bedarf hierzu nur einer entsprechenden, bei der Ausführungsbehörde drei Monate vor Jahreschluß abzugebenden Erklärung.

Der ausscheidende Kreis hat vom Tage des Ausscheidens an die Entschädigungsansprüche zu befriedigen, die gegen den Verband aus Unfällen in diesem Kreis entstanden sind.

## § 12.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 1913 in Kraft. Mit gleichem Tage wird die Bekanntmachung, die Bau-Unfallversicherung der Kreise betreffend, vom 14. August 1902 (Reg.=Bl. S. 409) aufgehoben.

Darmstadt, den 7. Dezember 1912.

**Großherzogliches Ministerium des Innern.**

von Hombergf.

Prämer.

**Bekanntmachung,****die Unfallversicherung in der Stadt Offenbach betreffend.**

Vom 9. Dezember 1912.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung, die Organisation der Unfallversicherung betreffend, vom 6. Dezember 1912 (Reg.=Bl. S. 528) wird auf Grund der §§ 892 Abs. 2 ff. der Reichsversicherungsordnung folgendes bestimmt:

## § 1.

Ausführungsbehörde der Unfallversicherung für Bauarbeiten der Stadt Offenbach im Sinne des § 628 R.V.D. ist der Oberbürgermeister der Stadt Offenbach.

## § 2.

Die Ausführungsbehörde nimmt alle Befugnisse und Obliegenheiten des Genossenschaftsvorstandes und der Genossenschaftsversammlung wahr. Insbesondere hat die Ausführungsbehörde die Entschädigungen festzustellen, die schriftlichen Bescheide und Endbescheide darüber zu erteilen sowie die zu leistenden Entschädigungen zur Zahlung anzuweisen.

## § 3.

Die Unfallanzeige (§§ 1552 ff. R. V. O.) ist von den städtischen Betriebsvorständen der Ausführungsbehörde in zwei Ausfertigungen zu erstatten.

## § 4.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 1913 in Kraft. Mit gleichem Tage wird die Bekanntmachung, die Versicherung gegen Unfälle bei Bauarbeiten der in § 6 Ziffer 1 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes bezeichneten Art in der Stadt Offenbach betreffend, vom 21. Dezember 1904 (Reg.-Bl. S. 415) aufgehoben.

Darmstadt, den 9. Dezember 1912.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Hombergk.

Krämer.

---

## Bekanntmachung,

### die Unfallversicherung in der Stadt Mainz betreffend.

Vom 10. Dezember 1912.

---

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung, die Organisation der Unfallversicherung betreffend, vom 6. Dezember 1912 (Reg.-Bl. S. 528) wird auf Grund der §§ 892 Absf. 2 ff. der Reichsversicherungsordnung folgendes bestimmt:

## § 1.

Ausführungsbehörde der Unfallversicherung für Bauarbeiten der Stadt Mainz im Sinne des § 628 R. V. O. ist der Oberbürgermeister der Stadt Mainz.

## § 2.

Die Ausführungsbehörde nimmt alle Befugnisse und Obliegenheiten des Genossenschaftsvorstandes und der Genossenschaftsversammlung wahr. Insbesondere hat die Ausführungsbehörde die Entschädigungen festzustellen, die schriftlichen Bescheide und Endbescheide darüber zu erteilen, sowie die zu leistenden Entschädigungen zur Zahlung anzuweisen.

## § 3.

Die Unfallanzeige (§§ 1552 ff. R. V. D.) ist von den städtischen Betriebsvorständen der Ausführungsbehörde in zwei Ausfertigungen zu erstatten.

## § 4.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 1913 in Kraft. Mit gleichem Tage wird die Bekanntmachung, die Versicherung gegen Unfälle bei Bauarbeiten in der Stadt Mainz betreffend, vom 14. Mai 1902 (Reg.-Bl. S. 195) aufgehoben.

Darmstadt, den 10. Dezember 1912.

**Großherzogliches Ministerium des Innern.**

von **Hombertg.**

**Krämer.**



# Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

**N<sup>o</sup> 40.**

**Darmstadt, den 31. Dezember 1912.**

Inhalt: 1) Gesetz, die Ausführung der landwirtschaftlichen Unfallversicherung betreffend. — 2) Verordnung, die Jagd-  
waffenpässe betreffend. — 3) Bekanntmachung, die Vereinigung der Landgemeinde Kostheim mit der Stadt  
Mainz betreffend. — 4) Gesetz, die Vereinigung der Landgemeinde Kostheim mit der Stadt Mainz betreffend. —  
5) Bekanntmachung, die Deutsche Arbeitstage für das Jahr 1913 betreffend.

## Gesetz,

die Ausführung der landwirtschaftlichen Unfallversicherung betreffend.

Vom 21. Dezember 1912.

**ERNST LUDWIG** von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen  
und bei Rhein *rc. rc.*

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände folgendes verordnet:

**Umfang und Gegenstand der landwirtschaftlichen Unfallversicherung.**

Artikel 1.

(Zu §§ 962, 1034 R. V. D.)

Auf Grund des § 1034 R. V. D. wird bestimmt:

Die landwirtschaftliche Unfallversicherung nach der Reichsversicherungsordnung wird auf die Unternehmer einschließlich der Ehegatten ausgedehnt, insoweit der Sitz des Betriebs im Großherzogtum belegen ist.

Artikel 2.

(Zu §§ 942, 943 R. V. D.)

Der Unternehmer eines der landwirtschaftlichen Unfallversicherung unterliegenden Betriebes hat seinen in diesem Betriebe beschäftigten Angehörigen, die bei einer ver-

sicherten Tätigkeit einen Unfall erleiden, während der ersten dreizehn Wochen nach dem Unfall Krankenhilfe in dem in § 942 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung bezeichneten Umfange zu gewähren, sofern diese nicht auf Grund der Krankenversicherung Anspruch auf gleiche Fürsorge haben.

### **Bildung und Verwaltung der Berufsgenossenschaft.**

Auf Grund des § 1037 R. V. O. wird unter Ausschluß des § 972 Ziffer 1, 4 des § 977 R. V. O. bestimmt:

#### **Artikel 3.**

(Zu § 956 Abs. 3, §§ 960, 961, 972 Ziffer 1, §§ 1037, 1039 R. V. O.)

Die land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft für das Großherzogtum Hessen bleibt in ihrem Bestande, vorbehaltlich der nach § 960 der Reichsversicherungsordnung zulässigen Änderungen, bestehen. Die Genossenschaft umfaßt alle Betriebe und Tätigkeiten, die nach den §§ 915 bis 921 der Reichsversicherungsordnung der landwirtschaftlichen Unfallversicherung unterliegen und ihren Sitz im Großherzogtum haben, einschließlich der auf Rechnung des Staates verwalteten land- und forstwirtschaftlichen Betriebe. Die Genossenschaft hat ihren Sitz in Darmstadt.

#### **Artikel 4.**

(Zu § 970 Abs. 2, §§ 971, 972 Ziffer 4, §§ 975, 1000, 1004, 1023, 1025, 1037 R. V. O.)

Die Angelegenheiten der Genossenschaft werden nach der Reichsversicherungsordnung, diesem Gesetz und nach der Satzung der Genossenschaft durch die Genossenschaftsversammlung, den Genossenschaftsvorstand und die Vertrauensmänner verwaltet.

Die Bildung eines Genossenschaftsausschusses zur Entscheidung über Einsprüche (§ 970 Abs. 2, §§ 1000, 1004, 1023, 1025 R. V. O.) findet nicht statt.

### **Genossenschaftsversammlung.**

Auf Grund des § 1037 R. V. O. wird abweichend von § 972 Ziffer 5, 6, § 975 Abs. 1 in Verbindung mit § 687 Abs. 1, § 976 Abs. 1, sowie unter Ausschluß von § 13 Abs. 1, 3 R. V. O. bestimmt:

#### **Artikel 5.**

(Zu §§ 10, 15, 972 Ziffer 5, § 975 Abs. 1, § 976 Abs. 1, § 1037 R. V. O.)

Die Genossenschaftsversammlung besteht aus

- a. je einem aus jedem Kreise zu wählenden und

- b. insolange die land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft für das Großherzogtum Hessen die Gärtnereibetriebe umfaßt, einem Vertreter der selbständigen Handelsgärtner Hessens, den Unser Ministerium des Innern zu bestellen berechtigt ist;
- c. drei weiteren stimmberechtigten Mitgliedern, die zu bestellen Unser Ministerium der Finanzen berechtigt ist.

Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen.

Die Wahl der zu a genannten Mitglieder erfolgt provinzweise durch die Ausschüsse der Landwirtschaftskammer (Artikel 26 des Landwirtschaftskammergesetzes) nach den Grundsätzen der Verhältnißwahl auf Grund einer von Unserem Ministerium des Innern zu erlassenden Wahlordnung.

#### Artikel 6.

(Zu §§ 12, 13, 975 Abs. 1 in Verbindung mit § 687 Abs. 1, § 1037 R. V. D.)

Wählbar durch die Ausschüsse der Landwirtschaftskammer sind, vorbehaltlich der Vorschrift des § 12 der Reichsversicherungsordnung, die Genossenschaftsmitglieder aus der Provinz des wählenden Ausschusses, sowie die nach § 13 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung den Genossenschaftsmitgliedern gleichstehenden Personen.

Scheidet ein gewähltes Mitglied und sein Stellvertreter vor Ablauf der Wahlzeit aus, so hat auf Beschluß des Genossenschaftsvorstandes für den Rest der Wahlzeit eine neue Wahl durch den zuständigen Ausschuß der Landwirtschaftskammer in dessen nächster Sitzung zu erfolgen.

Die von Unserem Ministerium der Finanzen bestellten Mitglieder der Genossenschaftsversammlung brauchen nicht Mitglieder der Genossenschaft zu sein.

#### Artikel 7.

(Zu § 972 Ziffer 5, 6, § 1037 R. V. D.)

Die Berufung der Genossenschaftsversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstandes.

Die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

**Genossenschaftsvorstand.****Artikel 8.**

(Zu §§ 12, 13, 15, 21, 24, 972 Ziffer 2, § 975 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 686, 687, § 1037 R. V. D.)

Auf Grund des § 1037 R. V. D. wird abweichend von den §§ 21, 24, 972 Ziffer 2, dem § 975 Abs. 1 in Verbindung mit § 686 Ziffer 1, § 687 Abs. 1, 2, sowie unter Ausschluß von § 13 Abs. 1, 3 R. V. D. bestimmt:

Der Vorstand der Genossenschaft besteht aus einem Vorsitzenden und fünf Mitgliedern. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden mit Zustimmung des Vorstandes von Unserem Ministerium des Innern ernannt. Die aus Mitteln der Genossenschaft etwa zu zahlenden Vergütungen setzt der Genossenschaftsvorstand fest.

Auf Antrag der Genossenschaftsversammlung kann der Vorsitzende des Vorstandes und sein Stellvertreter mit den Rechten und Pflichten eines Staatsbeamten durch Uns angestellt werden. Die danach für Gehälter und Pensionen erforderlichen Beträge werden von der Genossenschaftsversammlung festgesetzt und von der Genossenschaft aufgebracht.

Zu Mitgliedern des Vorstandes werden von der Genossenschaftsversammlung aus der Zahl der Genossenschaftsmitglieder, sowie der diesen nach § 13 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung gleichstehenden Personen, vorbehaltlich der Vorschrift des § 12 der Reichsversicherungsordnung, vier Mitglieder sowie zwei Stellvertreter auf die Dauer von vier Jahren nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Die Wahlordnung wird von Unserem Ministerium des Innern erlassen. Ein fünftes Mitglied wird von Unserem Ministerium der Finanzen auf die gleiche Zeitdauer bestellt, welches den Vorschriften des § 13 Abs. 3 und des § 24 der Reichsversicherungsordnung nicht unterliegt.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter, sowie das von Unserem Ministerium der Finanzen bestellte Mitglied brauchen nicht Mitglieder der Genossenschaft zu sein. Unser Ministerium des Innern setzt die Höhe der Reisekosten und Tagegelder für sie fest.

### **Vertrauensmänner.**

#### Artikel 9.

(Zu §§ 973, 678, Ziffer 3, §§ 679, 1037, 1038 Ziffer 4 R. V. D.)

Auf Grund der §§ 1037, 1038 Ziffer 4 der R. V. D. wird abweichend von dem § 973 in Verbindung mit dem § 678 Ziffer 3 und § 679 R. V. D. bestimmt:

Die für kleinere Bezirke eingesetzten Vertrauensmänner bleiben, als örtliche Genossenschaftsorgane bestehen, vorbehaltlich derjenigen abändernden Bestimmungen, die der Genossenschaftsvorstand über die Einteilung ihrer Dienstbezirke und über ihre Zuständigkeit erlassen wird. Auf die Vertrauensmänner finden die Vorschriften der §§ 142 bis 144 der Reichsversicherungsordnung Anwendung.

### **Verwaltungskosten.**

#### Artikel 10.

(Zu §§ 978, 1037 R. V. D.)

Der Genossenschaftsvorstand kann das nötige Hilfspersonal auf Kosten der Genossenschaft annehmen.

### **Anmeldung der Betriebe.**

#### Artikel 11.

(Zu §§ 967, 972 Ziffer 10, § 1037 R. V. D.)

Auf Grund des § 1037 R. V. D. wird abweichend von § 967 Abs. 3, § 972 Ziffer 10 R. V. D. bestimmt:

Wird die Zugehörigkeit zur Genossenschaft von dem Genossenschaftsvorstand verneint, so teilt er das dem Versicherungsamt mit. Dieses kann die Entscheidung des Oberversicherungsamts anrufen; auf Antrag der Genossenschaft muß das geschehen. Das Oberversicherungsamt entscheidet endgültig.

### **Verfahren bei Betriebsänderung.**

#### Artikel 12.

(Zu §§ 968 bis 970, 1037 R. V. D.)

Auf Grund des § 1037 R. V. D. wird abweichend von § 970 Abs. 2 R. V. D. bestimmt:

Gegen die von dem Genossenschaftsvorstand nach § 970 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung zu erlassenden Entscheidungen ist binnen einem Monat, von der

Zustellung an gerechnet, Widerspruch bei dem Genossenschaftsvorstand zulässig. Der hiernach ergehende Bescheid kann binnen gleicher Frist mit Beschwerde an das Oberversicherungsamt angefochten werden, das endgültig entscheidet.

### Ausschlag und Erhebung der Beiträge.

Auf Grund des § 1037 R. V. O. wird abweichend von § 972 Ziffer 9, §§ 990 bis 1005, 1009 Abs. 1, §§ 1020, 1023, 1025 R. V. O. bestimmt:

#### Artikel 13.

(Zu § 972 Ziffer 9, §§ 979, 1006 bis 1009, 1037 R. V. O.)

Die für die Zwecke der Genossenschaft aufzubringenden Beiträge werden, insolange durch die Satzung nichts anderes bestimmt wird, nach dem Steuerwert der beitragspflichtigen Grundstücke umgelegt, wie er für die Gemeindesteuerveranlagung rechtskräftig festgestellt wird oder festzustellen sein würde, wenn der Grundbesitz nicht von der Steuer befreit wäre (Artikel 4 Abs. 1 bis 4, 6, 7, Artikel 55 des Gesetzes, die Gemeindeumlagen betreffend, vom 8. Juli 1911). Die Beiträge werden von demjenigen erhoben, der nach Artikel 5 des Gesetzes, die Gemeindeumlagen betreffend, vom 8. Juli 1911 steuerpflichtig ist oder zur Grundsteuer veranlagt sein würde, wenn der Grundbesitz nicht von der Steuer befreit wäre. Wird indes der Betrieb ganz oder teilweise für Rechnung eines anderen geführt, so hat dieser den bezahlten Beitrag an den Grundeigentümer zurückzuerstatten. Bei Streit über die Erstattung finden die Vorschriften des Abs. 3 des § 1009 der Reichsversicherungsordnung Anwendung.

Der Genossenschaftsvorstand beschließt, welche Ausschläge auf jedes volle Hundert Mark des für die Besteuerung festgestellten Wertes alljährlich als Beiträge zu erheben sind.

Die Genossenschaftsversammlung hat für die der Genossenschaft zugehörigen Betriebe durch einen Gehahrtarif Gefahrklassen nach dem Grade der Unfallgefahr zu bilden und danach die Höhe der Beiträge abzustufen. Die §§ 707 bis 710, 712 der Reichsversicherungsordnung finden entsprechende Anwendung.

Die Einschätzung der nicht unter die Gewerbeunfallversicherung fallenden landwirtschaftlichen Nebenbetriebe erfolgt nach Maßgabe der entsprechenden Vorschriften der Satzung der Genossenschaft durch den Genossenschaftsvorstand.

Artikel 14.

(Zu § 917 Abs. 2, § 962 R. B. O.)

Der Beitrag wird nicht erhoben:

- 1) von denjenigen Grundstücken, auf welche sich die landwirtschaftlichen Betriebe in keiner Weise erstrecken;
- 2) von Gebäuden nebst zugehörigen Hofräumen, sowie von kleinen Haus- und Ziergärten, die nicht regelmäßig und in erheblichem Umfang mit besonderen Arbeitskräften bewirtschaftet werden und deren Erzeugnisse hauptsächlich dem eignen Haushalt dienen;
- 3) von demjenigen im Großherzogtum gelegenen Grundbesitz, der zu einem Betriebe gehört, dessen Sitz außerhalb des Großherzogtums gelegen ist.

Artikel 15.

(Zu §§ 962, 1005 ff., 1037, 1044 R. B. O.)

Findet auf Grundstücken, die grundsteuerfrei sind, ein landwirtschaftlicher Betrieb statt, so hat der Unternehmer hiervon der Gemeindebehörde des Betriebsortes unter Angabe des Flächeninhaltes und der Art der Benutzung Anzeige zu erstatten.

Liegt ein Teil des zu einem versicherten Betriebe gehörigen Grundbesitzes außerhalb des Großherzogtums, so hat der Unternehmer hiervon unter Angabe des Flächeninhaltes und der Steuerbelastung dieser Grundstücke der Gemeindebehörde des Betriebsortes Anzeige zu erstatten.

Wer diesen in der Satzung der Genossenschaft näher zu regelnden Verpflichtungen innerhalb der zu bestimmenden Frist nicht nachkommt, unterliegt der Strafe des § 1044 der Reichsversicherungsordnung.

Für die in Abs. 1 und 2 erwähnten Grundstücke ist durch den Genossenschaftsvorstand der Steuervert schätzungsweise festzustellen, wie er nach Artikel 4 des Gesetzes, die Gemeindeumlagen betreffend, vom 8. Juli 1911 für die Grundsteuer-  
veranlagung festzustellen wäre, wenn diese Grundstücke im Großherzogtum grund-  
steuerpflichtig wären.

Artikel 16.

(Zu §§ 989 ff., 1037 R. B. O.)

Die Genossenschaft hat alljährlich den Gemeindebehörden Verzeichnisse mitzuteilen, in denen die ihr zugehörigen Betriebe in der Gemeinde, die wesentlichen Grundlagen und das Ergebnis des Veranlagens angegeben sind.

Die Gemeindebehörde hat diese Verzeichnisse zwei Wochen lang zur Einsicht der Beteiligten auszulegen und den Beginn der Frist auf ortsübliche Weise bekanntzumachen. Die Frist zur Offenlegung ist den auswärtigen Besitzern schriftlich mitzuteilen oder im Kreisblatt bekanntzumachen.

#### Artikel 17.

Innerhalb eines Monats nach Ablauf der Frist können die Beteiligten bei dem Genossenschaftsvorstand Widerspruch dagegen erheben, daß der Betrieb in das Verzeichnis aufgenommen oder nicht aufgenommen, sowie dagegen, wie er veranlagt ist.

Gegen den Bescheid des Genossenschaftsvorstandes ist innerhalb eines Monats Beschwerde an das Oberversicherungsamt zulässig, das endgültig entscheidet.

#### Artikel 18.

(Zu §§ 1023, 1025, 1037 R. V. D.)

Das in Artikel 17 Abs. 2 des Gesetzes erwähnte Beschwerdeverfahren findet auch statt gegen den Bescheid des Genossenschaftsvorstandes über den nach § 1023 der Reichsversicherungsordnung gegen die Beitragsberechnung bei ihm zulässigen Widerspruch. Das gleiche Verfahren findet Anwendung im Falle des § 1025 der Reichsversicherungsordnung.

#### Artikel 19.

(Zu §§ 1020, 1037 R. V. D.)

Der Jahresbeitrag wird in der Gemeinde erhoben, in welcher der Beitragspflichtige seinen Wohnsitz oder Sitz hat. Liegt dieser außerhalb des Großherzogtums, so wird der Beitrag in der Gemeinde erhoben, in welcher der Grundbesitz gelegen ist.

#### Artikel 20.

Die Gemeindebehörden haben die Hälfte der Beiträge nach vier Wochen, den Rest nach sechs Monaten nach Eingang des Auszugs aus der Heberolle an den Genossenschaftsvorstand einzusenden.

#### Artikel 21.

(Zu §§ 1000, 1004, 1023, 1025, 1037 R. V. D.)

Wird durch die Satzung bestimmt, daß die Beiträge nicht nach dem Steuerwert umgelegt werden, so behält es bei den einschlägigen Vorschriften der Reichs-



versicherungssordnung über die Ausbringung der Mittel und über das Umlage- und Erhebungsverfahren sein Bewenden. Die Bildung eines Genossenschaftsausschusses findet jedoch nicht statt. Gegen die Bescheide des Genossenschaftsvorstandes nach den §§ 1000, 1004, 1023, 1025 der Reichsversicherungssordnung ist Beschwerde an das Obergerverversicherungsamt zulässig, das endgültig entscheidet.

### **Unfallanzeige und Unfalluntersuchung.**

#### **Artikel 22.**

(Zu § 1038 Ziffer 1, 4, §§ 1552 bis 1567 R. V. O.)

Auf Grund des § 1038 Ziffer 1, 4 R. V. O. wird bestimmt:

Die Ortspolizeibehörde hat eine Abschrift der Unfallanzeige ungesäumt an den Genossenschaftsvorstand einzusenden und sich darüber zu äußern, ob sie eine alsbaldige Unfalluntersuchung für angezeigt erachtet.

Die Satzung bestimmt, wer die Genossenschaft bei der Unfalluntersuchung zu vertreten hat. Auf die hiermit beauftragten Personen finden die Vorschriften der §§ 142 bis 144 der Reichsversicherungssordnung Anwendung.

### **Anmeldung des Entschädigungsanspruchs und Feststellung der Entschädigung.**

#### **Artikel 23.**

(Zu § 1038 Ziffer 2 R. V. O.)

Auf Grund des § 1038 Ziffer 2 R. V. O. wird bestimmt:

Der Entschädigungsanspruch ist, sofern die Unfallentschädigung nicht von Amtes wegen festgestellt wird, bei dem Genossenschaftsvorstand anzumelden. Dieser hat auch die Entschädigung festzustellen und darüber Bescheid und Endbescheid zu erteilen.

### **Vermögensverwaltung.**

#### **Artikel 24.**

(Zu § 1038 Ziffer 3 R. V. O.)

Auf Grund des § 1038 Ziffer 3 R. V. O. wird bestimmt:

Die Vorschriften der Reichsversicherungssordnung über die Vermögensverwaltung der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften finden Anwendung.

**Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung.****Artikel 25.**

(Zu § 972 Ziffer 12, § 975 Abs. 1 in Verbindung mit § 686 Ziffer 3, §§ 977, 1037 R. B. O.)

Auf Grund des § 1037 R. B. O. wird abweichend von dem § 972 Ziffer 12, § 975 Abs. 1 in Verbindung mit § 686 Ziffer 3, sowie unter Ausschluß von § 977 R. B. O. bestimmt:

Die Jahresrechnung der Genossenschaft wird von Unserer Oberrechnungskammer geprüft und abgeschlossen. Die hierfür von der Genossenschaft zu zahlende Gebühr bemißt sich nach dem Gesetz vom 19. März 1910, betreffend die Erhebung einer Gebühr für die Revision nicht staatlicher Rechnungen durch die Oberrechnungskammer.

**Art der Bekanntmachung.****Artikel 26.**

(Zu § 972 Ziffer 15, § 1037 R. B. O.)

Auf Grund des § 1037 R. B. O. wird abweichend von § 972 Ziffer 15 R. B. O. bestimmt:

Der Beschluß des Genossenschaftsvorstandes über die umzulegenden Beiträge ist nach näherer Bestimmung Unseres Ministeriums des Innern durch das Regierungsblatt und die Amtsverkündigungsblätter der Kreisämter bekanntzumachen.

**Schluß- und Übergangsbestimmungen.****Artikel 27.**

Den im Jahre 1914 zur Erhebung kommenden Beiträgen für das Jahr 1913 wird, falls sie nach dem Steuerwert umgelegt werden, ausschließlich das Gesetz, die Gemeindeumlagen betreffend, vom 8. Juli 1911 zugrunde gelegt.

**Artikel 28.**

Unser Ministerium des Innern wird mit Ausführung des Gesetzes beauftragt. Es kann auch, soweit erforderlich, Übergangsbestimmungen erlassen.

**Artikel 29.**

Dieses Gesetz tritt, insoweit es sich um Maßnahmen zu seiner Durchführung handelt, sofort, im übrigen gleichzeitig mit den entsprechenden Vorschriften der Reichs-

versicherungordnung in Kraft. Mit dem letzteren Zeitpunkt werden die entsprechenden Vorschriften des Gesetzes vom 10. Mai 1902, betreffend die Ausführung der Unfall- und Krankenversicherung der in Land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen (Reg.-Bl. Nr. 27), außer Kraft gesetzt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 21. Dezember 1912.

(L. S.)

**ERNST LUDWIG.**

von Hombergf.

**Verordnung,  
die Jagdwaffenpässe betreffend.**

Vom 14. Dezember 1912.

**ERNST LUDWIG** von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen  
und bei Rhein *rc. rc.*

Nachdem Wir Uns bewogen gefunden haben, Unsere Verordnung vom 19. Juni 1907, die Jagdwaffenpässe betreffend, abzuändern, haben Wir verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

§ 1.

In Ziffer 3. des § 2 der Verordnung vom 19. Juni 1907 wird die Zahl „60“ in „100“ und die Zahl „15“ in „25“ abgeändert.

§ 2.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Regierungsblatt in Kraft. Jedoch bleiben die vor diesem Tage ausgestellten Jagdwaffenpässe bis zum Zeitpunkt ihres Ablaufs in Gültigkeit.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 14. Dezember 1912.

(L. S.)

**ERNST LUDWIG.**

Braun.

## Bekanntmachung,

**die Vereinigung der Landgemeinde Kostheim mit der Stadt Mainz betreffend.**

Vom 21. Dezember 1912.

Nachdem die Vereinigung der Landgemeinde Kostheim mit der Stadt Mainz mit Wirkung vom 1. Januar 1913 an auf übereinstimmenden Beschluß der beteiligten Gemeindevertretungen und nach Anhörung des Kreistages von uns auf Grund der Artikel 10 und 11 der Städteordnung vom 8. Juli 1911 und der Artikel 10 und 11 der Landgemeindeordnung vom 8. Juli 1911 genehmigt worden ist, wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 21. Dezember 1912.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

In Vertretung:

Beft.

Salomon.

## G e s e h,

**die Vereinigung der Landgemeinde Kostheim mit der Stadt Mainz betreffend.**

Vom 21. Dezember 1912.

**ERNST LUDWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen  
und bei Rhein zc. zc.**

Nachdem durch die beiderseitigen Gemeindevertretungen die Vereinigung der Landgemeinde Kostheim mit der Stadt Mainz in übereinstimmender Weise beschlossen und dieser Beschluß nach Anhörung des Kreistages des Kreises Mainz von Unserer Regierung genehmigt worden ist, haben Wir zur Ausführung des Eingemeindungsvertrages mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet, was folgt:

### Artikel 1.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Mainz besteht von der Vereinigung der Landgemeinde Kostheim mit der Stadt Mainz ab aus der seitherigen Zahl der

Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und aus drei, alsbald nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes von den wahlberechtigten Einwohnern der Landgemeinde Kostheim nach den für die Gemeinderatswahlen geltenden Vorschriften der Landgemeindeordnung zu wählenden Mitgliedern.

Die seitherige Landgemeinde Kostheim bildet zu diesem Zwecke einen besonderen Wahlbezirk für die Stadtverordnetenwahlen. Von den durch den Wahlbezirk Kostheim gewählten Mitgliedern scheidet das Mitglied, das die wenigsten Stimmen erhalten hat, Ende 1913, das Mitglied mit der nächst höheren Stimmzahl Ende 1916 und das Mitglied mit der höchsten Stimmzahl Ende 1919 aus. Bei Stimmgleichheit entscheidet über die Reihenfolge des Ausscheidens das Los. Die ausscheidenden Mitglieder und die in der Zwischenzeit etwa abgegangenen Mitglieder werden durch Ergänzungswahlen ersetzt. Die letzteren werden nach den Vorschriften der Städteordnung vorgenommen.

Bis zu dem in Artikel 3 festgesetzten Endzeitpunkte haben die Einwohner des Bezirks Kostheim bei den Ergänzungswahlen für die seitherige Stadtverordnetenversammlung von Mainz nicht mitzuwirken.

#### Artikel 2.

Bei allen nach dem 1. Januar 1913 stattfindenden Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Mainz sind, die übrigen Bedingungen für die Wahlberechtigung vorausgesetzt, auch solche Einwohner von Mainz als wahlberechtigt zu betrachten, die während eines Teiles der zur Erlangung der Wahlberechtigung gesetzlich erforderlichen Zeit in Kostheim gewohnt haben. Umgekehrt sind bei den nach dem 1. Januar 1913 stattfindenden Wahlen der Vertreter des Bezirks Kostheim auch diejenigen Einwohner von Kostheim wahlberechtigt, die während eines Teiles der zur Erlangung der Wahlberechtigung gesetzlich erforderlichen Zeit in Mainz gewohnt haben.

Die von den wahlberechtigten Bewohnern des Bezirks Kostheim gewählten Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung müssen seit mindestens 2 Jahren vor der Wahl in diesem Bezirke gewohnt haben. Verlegen diese Mitglieder nach der Wahl ihren Wohnsitz nach Mainz, so scheidet sie bei der nächsten Ergänzungswahl aus ihrem Amte aus.

#### Artikel 3.

Das Recht der Einwohner der seitherigen Landgemeinde Kostheim zur Wahl von drei Stadtverordneten erlischt, sobald veränderte Verhältnisse eine besondere Vertretung des Kostheimer Bezirks nicht mehr erheischen, spätestens aber Ende 1919. Über einen

etwaigen Wegfall des Rechts des Bezirks Kostheim auf die Wahl besonderer Vertreter vor dem Jahre 1919 entscheidet die Stadtverordnetenversammlung; der Beschluß bedarf der Zustimmung der sämtlichen Vertreter von Kostheim.

Vom Zeitpunkte des Erlöschens dieses Rechtes an tritt die Vorschrift, wonach Kostheim einen besonderen Wahlbezirk bildet, außer Kraft und es finden hinsichtlich der Bildung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Mainz die Vorschriften der Städteordnung unverändert Anwendung.

#### Artikel 4.

Sollte in der Zeit vom 1. Januar 1913 bis zu dem in Artikel 3 bezeichneten Zeitpunkte die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Mainz aufgelöst und die Vornahme von Neuwahlen angeordnet werden, so richten sich letztere nach den in den Artikeln 1 bis 3 enthaltenen Vorschriften.

#### Artikel 5.

Mit der Vornahme von Sühneverhandlungen in Beleidigungssachen (§ 420 St. P. O.) kann das Ministerium der Justiz für den Kostheimer Bezirk, wenn dort beide Parteien oder eine derselben wohnen, einen städtischen Beamten beauftragen.

#### Artikel 6.

Alle am Tage der Vereinigung vorhandenen Ortsbürger der Stadt Mainz und der seitherigen Landgemeinde Kostheim werden mit diesem Tage Ortsbürger der Gesamtgemeinde Mainz. Einwohner, die vermöge der Geburt berechtigt sind, Ortsbürger in Mainz oder in Kostheim zu werden, erhalten mit dem Tage der Vereinigung dieses Recht in der Gesamtgemeinde.

Vom Tage der Eingemeindung an werden Ortsbürgernutzungen (Hausruten) nicht mehr vergeben. Die an diesem Tage im Genusse von Hausruten stehenden Ortsbürger und deren Rechtsnachfolger bleiben darin so lange, als das Recht auf die ihnen zugeteilten Hausruten nicht nach Maßgabe des Ortsstatuts, betreffend die Hausruten in Kostheim und deren Verteilung unter die Hausbesitzer daselbst, vom 31. Januar 1900 erloschen ist. Frei gewordene Hausruten gehen in den uneingeschränkten Besitz der Stadt Mainz über.

Die Stadt Mainz hat das Recht, Hausruten gegen Zahlung des 25 fachen Betrags des durch Sachverständige festzustellenden Nutzungswertes abzulösen.

## Artikel 7.

Die am 1. Januar 1913 für die Stadt Mainz geltenden Vorschriften, nämlich:

- a. das Ortsstatut für das Gewerbegericht in Mainz,
- b. das Ortsstatut über die Errichtung eines Kaufmannsgerichts in Mainz,
- c. die Oktroiordnung für die Stadt Mainz nebst Oktroitarif,
- d. die Betriebsordnung für den Viehhof und die Betriebsordnung für den Schlachthof, die Gebührenordnung für den Vieh- und Schlachthof, die Freibankordnung, die Polizeiverordnung, die Einfuhr und Durchfuhr von frischem Fleisch betreffend,
- e. die Bestimmungen für den Anschluß von Grundstücken an das Stadtrohrnetz der Wasserleitung sowie über die Abgabe von Wasser und die Messermieten,
- f. die Bestimmungen für den Anschluß von Grundstücken an das Stadtrohrnetz der Gasleitung sowie über die Abgabe von Gas und die Messermieten,

werden (Oktroiordnung und Oktroitarif unter den im Eingemeindungsvertrage festgesetzten Bedingungen) auf Kostheim ausgedehnt, unbeschadet des Rechts der Stadt Mainz, die unter a. bis f. bezeichneten Vorschriften nach Maßgabe der Vorschriften der Städteordnung aufzuheben oder abzuändern. Die dieselben Gegenstände regelnden, derzeit in Kostheim geltenden Polizeiverordnungen und Ortsstatute treten außer Kraft. Im übrigen bleiben die für Kostheim derzeit geltenden Polizeiverordnungen und Ortsstatute so lange in Kraft, bis sie nach den Vorschriften der Städteordnung aufgehoben oder ersetzt sind. Ebenso erlangen die für die Stadt Mainz erlassenen Polizeiverordnungen und Ortsstatute, soweit sie in diesem Artikel nicht aufgeführt sind, erst dann Geltung für den Bezirk Kostheim, wenn sie nach den Vorschriften der Städteordnung darauf ausgedehnt sind.

## Artikel 8.

Unsere Regierung wird ermächtigt, den Betrag von 14700 Mark jährlich als Staatszuschuß zu den Besoldungen der Volksschullehrer der Landgemeinde Kostheim an die Stadt Mainz noch auf die Dauer von 10 Jahren vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an unter der Bedingung fortzahlen zu lassen, daß

- 1) die Bestimmungen über die Regelung der Gehalte des Lehrpersonals an den Volksschulen zu Mainz mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf den Bezirk Kostheim ausgedehnt werden und

- 2) die Stadt Mainz während des erwähnten Zeitraumes alle übrigen Kosten des Volksschulwesens in Mainz einschließlich des Bezirks Kostheim trägt.

#### Artikel 9.

Vom Beginn des Rechnungsjahres 1913 bis zum Ende des Rechnungsjahres 1924 wird auf den Bezirk Kostheim eine besondere Umlage ausgeschlagen. Diese beträgt:

für die ersten zwei Jahre 140 000 Mark,  
 „ „ folgenden 10 Jahre 150 000 „

fürs Jahr. Sollte sich innerhalb dieses Zeitraumes herausstellen, daß die nach dem Voranschlage ermittelten Bedürfnisse des Bezirks Kostheim ein Aufbringen an Gemeindesteuern in der genannten Höhe nicht erforderlich machen, so ist die Umlagesumme so lange verhältnismäßig herabzusetzen, als diese Bedürfnisse mit einer geringeren Umlagesumme bestritten werden können. Der Gemeindesteuersatz (Zuschlag zur Staatssteuer) soll aber innerhalb des genannten Zeitraums in keinem Falle unter den in Mainz jeweils geltenden Satz heruntergehen. Vom 1. April 1925 an wird der für den Bezirk Kostheim erforderliche Bedarf an Gemeindeumlagen auf die Steuerpflichtigen der Gesamtgemeinde ausgeschlagen.

#### Artikel 10.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1913 in Kraft.

#### Artikel 11.

Unser Ministerium des Innern ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 21. Dezember 1912.

(L. S.)

**ERNST LUDWIG.**

von Hombergf.



**Bekanntmachung,**  
**die Deutsche Arzneitage für das Jahr 1913 betreffend.**

Vom 20. Dezember 1912.

---

Wir bestimmen, daß die Deutsche Arzneitage für das Jahr 1913 in der Fassung, wie sie aus der Beschlußfassung des Bundesrates vom 12. Dezember lid. Js. hervorgegangen ist, auf Grund des § 80 Absatz 1 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 1. Januar 1913 an im Großherzogtum in Kraft zu treten hat.

Die amtliche Ausgabe ist im Weidmann'schen Verlag (Berlin SW 68, Zimmerstraße 94) erschienen und im Buchhandel zu beziehen.

Bei allen Arzneirechnungen für Staats- und Gemeindefassen, für öffentliche und milde Fonds sind, wenn die Rechnung für ein Halbjahr nach der Lage 20 Mark und mehr beträgt, 10 vom Hundert abzuziehen, sofern die Bezahlung der nicht beanstandeten Posten dieser Rechnung innerhalb dreier Monate, vom Tage ihrer Übergabe an gerechnet, erfolgt. Ergeben sich bei der Rabattgewährung Bruchpfennige, so sind diese als ganze Pfennige anzusetzen.

Darmstadt, den 20. Dezember 1912.

**Großherzogliches Ministerium des Innern.**

In Vertretung:

Best.

Salomon.

## **Zur Nachricht.**

Das Großherzogliche Regierungsblatt erscheint in 2 Teilen, Hauptteil und Beilage, in gr. 4. Format, so oft Materialien vorhanden sind, ohne sich an eine bestimmte Zeit zu binden. Daß und wann eine Nummer des Regierungsblattes (Hauptteil oder Beilage) erschienen ist, wird jedesmal in der „Darmstädter Zeitung“ angezeigt.

Sowohl auf den Hauptteil, als die Beilage kann getrennt abonniert werden, und beträgt der Abonnementspreis für das ganze Jahr für den Hauptteil vom 1. Januar 1913 ab nunmehr 5 Mk., für die Beilage 2 Mk. inklusive Bestellgebühr.

Ungebliebenen Blätter werden nur dann unentgeltlich nachgeliefert, wenn die Reklamation sofort erfolgt.

Darmstadt, im Dezember 1912.

### **Die Expedition des Großherzoglichen Regierungsblattes.**

---

Eine jede Korrespondenz, welche Einrückungen in das Großherzogliche Regierungsblatt zum Gegenstande hat, ist an die Redaktion desselben zu adressieren; dagegen sind alle Zuschriften, welche die Versendung des Blattes betreffen, an die Expedition desselben zu richten. Alle Zuschriften und Sendungen sind zu frankieren.

Darmstadt, im Dezember 1912.

### **Die Redaktion des Großherzoglichen Regierungsblattes.**

# Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

## Beilage Nr. 1.

Darmstadt, den 24. Januar 1912.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Beiträge der waldbesitzenden Gemeinden und Körperschaften zu den Besoldungen der Oberförster betreffend. — 2) Bekanntmachung, die Bestellung des Denkmalsrats betreffend. — 3) Ordensverleihungen. — 4) Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen fremder Orden. — 5) Namensveränderungen. — 6) Zulassung zur Rechtsanwaltschaft. — 7) Dienstmeldungen. — 8) Dienstentlassungen. — 9) Charaktererteilungen. — 10) Ruhestandsverfügungen.

### Bekanntmachung,

die Beiträge der waldbesitzenden Gemeinden und Körperschaften zu den Besoldungen der Oberförster betreffend.

Nachdem mit Zustimmung beider Kammern der Landstände künftig von den Kommunen an Beiträgen zu den Oberförstersbesoldungen jährlich zu leisten sind:

- a. ein Grundbetrag von 1,50 M für 1 ha,
- b. ein nach dem Reinertrag der betreffenden Waldungen zu bemessender Zuschlag von durchschnittlich 1 M für 1 ha, zusammen durchschnittlich 2,50 M.

teilen wir Ihnen das nachfolgende Verzeichnis mit, das die von den waldbesitzenden Gemeinden und Körperschaften bis auf weiteres zu leistenden Beiträge enthält. Die Erhebung dieser Beiträge hat mit Wirkung vom 1. April 1911 an zu geschehen.

Darmstadt, den 6. Dezember 1911.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Hombergk.

Krag.

# Verzeichnis

der Kommunalwaldungen und der vom 1. April 1911 ab davon zu zahlenden Beiträge zu den Oberförstersbesoldungen.

Ord.- Nr.	Namen der Gemeinden und Körperschaften	Oberförsterei	Fläche der beitrags- pflichtigen Waldungen Hektar	Beiträge am 1. April 1911		Beiträge vom 1. April 1911 ab		Bemerkungen
				ℳ	ℒ	ℳ	ℒ	

## A. Provinz Starkenburg.

1	Affhöllerbach mit Nils- bach und Stierbach, Gemeinde	König	10,2	37	69	23	87	
2	Affolterbach, Gemeinde	Wald-Michelbach	254,7	370	41	473	74	
3	Airlenbach, "	Beerfelden	220,0	505	40	567	60	
4	Allertshofen, "	Ernsthofen	13,9	33	86	29	19	
5	Alsbach, "	Jugenheim	234,1	546	29	547	79	
6	Altheim, "	Messel	295,3	771	60	655	57	
7	Annelabach, "	Höchst	13,5	27	36	25	11	
8	Arheilgen, "	Darmstadt	93,4	265	57	274	60	
9	Arheilgen, Pfarrei	"	9,4	22	99	27	64	
10	Asbach, Gemeinde	Ernsthofen	135,5	399	95	398	37	
11	Arschbach, "	Wald-Michelbach	92,3	165	75	182	75	
12	Auerbach, "	Jugenheim	36,4	71	95	67	70	
13	Auerbach, Kirche	Bensheim	5,7	14	45	12	65	
14	Babenhausen, Gemeinde	Babenhausen	1306,1	3545	33	3213	01	
15	Balkhausen, "	Jugenheim	53,3	146	38	137	51	
16	Bauschheim, "	Trebur	14,2	22	42	31	52	
17	Beedenkirchen, "	Bensheim	58,1	128	91	170	81	
18	Beerfelden, "	Beerfelden	446,8	883	52	1099	13	
19	Bensheim, "	Bensheim	512,7	1489	46	1445	81	
20	Biblis, "	Jägersburg	347,6	1062	33	1021	94	
21	Bickenbach, "	Jugenheim	136,4	154	69	220	97	
22	Bickenbach, Pfarrei	"	1,4	—	—	2	10	
23	Bieber, Gemeinde	Offenbach	312,3	886	66	843	21	

Ord.- Nr.	Namen der Gemeinden und Körperschaften	Oberförsterei	Fläche der beitrags- pflichtigen Waldungen  Hektar	Beiträge am 1. April 1911		Beiträge vom 1. April 1911 ab		Bemerkungen
				Ab	3	Ab	3	
24	Biebesheim, Gemeinde	Gernsheim . . .	6,2	44	92	14	51	
25	Billings, "	Groß-Bieberau . . .	51,6	144	61	133	13	
26	Birkenau, "	Birkenau . . . . .	232,1	589	04	654	52	
27	Birkenau, ev. Pfarrei	" . . . . .	10,8	30	88	31	75	
28	Birkert, Gemeinde	König . . . . .	20,8	27	59	41	18	
29	Bischofsheim, "	Mönchbrunn . . . . .	403,9	853	21	1090	53	
		Trebur . . . . .						
30	Böllstein, "	König . . . . .	19,5	39	84	43	29	
31	Bonsweier, "	Birkenau . . . . .	47,0	86	15	132	54	
32	Brandau, "	Ernstshofen . . . . .	180,6	473	68	487	62	
33	Braunshardt, "	Groß-Gerau . . . . .	13,8	22	15	27	32	
34	Breitenbach und Mühl- hausen, Gemeinde	Höchst . . . . .	16,9	33	35	37	52	
35	Breitenbrunn, "	" . . . . .	33,4	75	93	74	15	
36	Brensbad, "	Groß-Bieberau . . . . .	114,5	291	62	309	15	
37	Brombach, "	Lörzenbach . . . . .	13,1	26	68	38	51	
38	Büttelborn, "	Groß-Gerau . . . . .	328,9	705	22	809	09	
39	Bullau, "	Michelstadt . . . . .	0,1	—	—	—	15	
40	Crumstadt, "	Gernsheim . . . . .	35,8	94	71	83	77	
41	Darmstadt (=Befungen), Gemeinde	Darmstadt . . . . .	1564,4	5281	47	3848	42	
42	Darsberg, Gemeinde	Hirschhorn . . . . .	48,9	103	54	85	09	
43	Dieburg, "	Dieburg . . . . .	973,1	2451	15	2277	05	
44	Dietesheim, "	Groß-Steinheim . . . . .	226,1	577	71	610	47	
45	Dießenbach, "	Offenbach . . . . .	663,7	1589	35	1632	70	
46	Dorf-Erbach, "	Michelstadt . . . . .	79,3	137	41	223	63	
47	Dorndiel, "	Groß-Ulmstadt . . . . .	78,0	235	07	229	32	
48	Dornheim, "	Dornberg . . . . .	103,0	297	49	228	66	
49	Dreieichenhain, "	Langen . . . . .	222,8	794	02	655	03	
50	Dudenhofen, "	Münster . . . . .	903,4	1945	18	2113	96	
51	Dürr-Ellenbach, "	Wald-Michelbach . . . . .	1,3	3	66	2	26	
52	Dusenbach, "	Höchst . . . . .	16,4	37	39	46	25	
53	Ebersberg, "	Michelstadt . . . . .	45,7	89	26	117	91	
54	Eberstadt, "	Eberstadt . . . . .	782,9	1213	93	2113	83	
55	Egelsbach, "	Langen . . . . .	484,1	1846	50	1307	07	
56	Ellenbach, "	Lörzenbach . . . . .	17,3	48	03	44	63	

Ord.- Nr.	Namen der Gemeinden und Körperschaften	Oberförsterei	Fläche der beitrags- pflichtigen Waldungen	Beiträge am 1. April 1911		Beiträge vom 1. April 1911 ab		Bemerkungen
				Stk	h	Stk	h	
57	Elmshausen und Wilms- hausen, Gemeinde	Bensheim . . .	55,1	131	01	148	77	
58	Eppertshausen, "	Münster . . .	305,2	845	11	860	66	
59	Erbach, "	Michelstadt . . .	311,3	575	77	915	22	
60	Erbach, ev. Kirche . .	Michelstadt . . .	36,2	71	27	106	43	
61	Erbach, Gemeinde . .	Heppenheim . . .	10,7	20	52	25	04	
62	Erbach, Kirchhausen, Sonderbach, Wald- Erlenbach, Gemeinde	" . . .	178,2	359	15	502	52	
63	Erbach, "	Michelstadt . . .	21,9	44	64	64	39	
64	Erlenbach, "	" . . .	57,0	87	28	147	06	
65	Erlenbach, "	Lörzenbach . . .	2,6	6	30	6	40	
66	Ernsbach, "	Michelstadt . . .	27,2	36	03	70	18	
67	Ernsthofen, "	Ernsthofen . . .	26,6	72	88	78	20	
68	Erzbach, "	Lindensfels . . .	7,6	14	66	19	61	
69	Erzhäuser, "	Mörfelden . . .	49,9	142	11	134	73	
70	Eßhollbrücken, "	Eberstadt . . .	112,3	110	53	276	26	
71	Eßhan, "	Beerfelden . . .	47,0	86	86	109	98	
72	Eßen-Gesäß, "	Höchst . . .	34,0	52	47	79	56	
73	Fahrenbach, "	Birkenau . . .	117,7	275	66	346	04	
74	Falken-Gesäß, "	Beerfelden . . .	233,8	565	71	490	98	
75	Forstel, "	Höchst . . .	11,9	21	45	20	71	
76	Fränkisch-Grumbach, Gemeinde	Lindensfels . . .	153,5	476	15	377	61	
77	Froschhausen, Gemeinde	Seligenstadt . . .	153,7	438	28	359	66	
78	Fürstengrund, "	Rönig . . .	72,1	124	45	177	37	
79	Fürth, "	Lörzenbach . . .	454,6	927	62	1172	87	
80	Gadern, "	Wald-Michelbach .	19,6	69	38	50	57	
81	Gadernheim, "	Ernsthofen . . .	93,2	192	10	274	01	
82	Gammelbach, "	Rothenberg . . .	57,7	148	88	128	09	
83	Georgenhausen, "	Messel . . .	72,2	196	64	212	27	
84	Gernsheim, "	Gernsheim . . .	782,5	1948	92	1643	25	
85	Gorxheim, "	Birkenau . . .	9,5	24	48	21	09	
86	Gräfenhausen, "	Mörfelden . . .	220,1	568	05	647	09	
87	Gräfenhausen, evangel. Kirche . . . . .	" . . .	1,3	3	31	1	95	

Ord.- Nr.	Namen der Gemeinden und Körperschaften	Oberförsterei	Fläche der beitrags- pflichtigen Waldungen  Hektar	Beiträge am 1. April 1911		Beiträge vom 1. April 1911 ab		Bemerkungen
				fl.	h.	fl.	h.	
88	Gras-Ellenbach, Ge- meinde	Börzenbach	140,8	338	45	346	37	
89	Grein, Gemeinde	Hirschhorn	22,9	37	63	39	85	
90	Griesheim, "	Dornberg	175,9	202	31	411	61	
91	Gronau, "	Heppenheim	83,4	158	54	185	15	
92	Gronau, Pfarrei	"	0,7	—	—	1	05	
93	Groß-Bieberau, Ge- meinde	Groß-Bieberau	297,2	873	63	838	10	
94	Groß-Gerau, Gemeinde	Groß-Gerau	222,4	578	88	653	86	
95	Groß-Hausen, "	Jägersburg	6,6	11	74	13	86	
96	Groß-Rohrheim, "	"	253,8	710	98	624	35	
97	Groß-Steinheim, "	Groß-Steinheim	284,5	727	01	734	01	
98	Groß-Ulmstadt, "	Groß-Ulmstadt	761,3	2116	11	2064	15	
99	Groß-Zimmern, "	Dieburg	706,8	2093	57	1823	54	
100	Güntersfürst, "	Michelstadt	67,6	111	54	174	41	
101	Gütersbach, "	Beerfelden	29,1	56	35	82	06	
102	Gumpersberg, "	Rönig	7,2	11	22	13	39	
103	Gundershausen, "	Bessungen	200,0	544	21	540	—	
104	Hähnlein, "	Gernsheim	0,5	—	—	—	75	
105	Haingrund, "	Höchst	1,2	2	93	1	94	
106	Hainhausen, "	Offenbach	165,8	403	77	467	56	
107	Hainstadt, "	Groß-Steinheim	213,5	389	16	602	07	
108	Hainstadt, "	Höchst	178,9	347	10	461	56	
109	Hainsterbach, "	Michelstadt	29,5	52	63	86	73	
110	Hammelbach, "	Börzenbach	182,5	322	33	448	95	
111	Harpertshausen, "	Schaafheim	56,5	195	43	166	11	
112	Harreshausen, "	"	289,4	688	89	642	47	
113	Hartenrod, "	Wald-Michelbach	0,6	—	—	1	55	
114	Hassenroth, "	Lengfeld	99,3	172	48	244	28	
115	Hausen hinter der Sonne, Gemeinde	Groß-Steinheim	134,7	326	57	379	85	
116	Hebstahl, Gemeinde	Rothenberg	53,7	110	59	112	77	
117	Hembach, "	Rönig	5,4	16	12	9	40	
118	Heppenheim a. d. B., Gemeinde	Heppenheim	878,8	2836	48	2056	39	
119	Herchenrode, Gemeinde	Ernstshofen	0,4	—	—	—	60	

Ord.- Nr.	Namen der Gemeinden und Körperschaften	Oberförsterei	Fläche der beitrags- pflichtigen Waldungen Hektar	Beiträge am 1. April 1911		Beiträge vom 1. April 1911 ab		Bemerkungen
				fl	sh	fl	sh	
120	Hergershausen, Gemeinde	Babenhäusen . . .	345,8	1068	69	767	68	
121	Hering, "	Lengfeld . . .	175,8	376	91	474	66	
122	Hesselbach, "	Beerfelden . . .	15,6	16	67	40	25	
123	Hetschbach, "	Höchst . . .	55,7	97	07	137	02	
124	Hezbach, "	Beerfelden . . .	247,3	527	63	608	36	
125	Heubach, "	Lengfeld . . .	417,7	1158	78	1177	91	
126	Heusenstamm, "	Offenbach . . .	263,4	635	77	679	57	
127	Hirschhorn, "	Hirschhorn . . .	570,9	1661	31	1267	40	
128	Hochstädten, "	Bensheim . . .	54,5	159	60	134	07	
129	Höchst i. D., "	Höchst . . .	326,5	697	19	842	37	
130	Höllerbach, "	König . . .	14,1	21	37	26	23	
131	Hornbach, "	Birkenau . . .	25,3	49	69	68	31	
132	Horzhohl, "	Ernsthofen . . .	28,1	74	85	75	87	
133	Hüttenthal, "	Beerfelden . . .	14,8	36	52	32	86	
134	Hummelroth, "	Höchst . . .	46,3	83	42	113	90	
135	Jügesheim, "	Offenbach . . .	535,2	1253	95	1380	82	
136	Jugenheim, "	Jugenheim . . .	53,5	94	90	118	77	
137	Kelsterbach, "	Kelsterbach . . .	652,1	1323	98	1682	42	
138	Kimbach, "	König . . .	46,9	105	76	115	37	
139	Kirch-Beerfurth, "	Bindenfels . . .	36,9	73	59	104	06	
140	Kirch-Brombach, "	König . . .	45,2	77	06	111	19	
141	Kirchhausen, "	Heppenheim . . .	67,9	141	08	142	59	
142	Kleefstadt, "	Schaafheim . . .	90,8	247	07	266	95	
143	Klein-Luheim, "	Groß-Steinheim . . .	366,1	938	72	1032	40	
144	Klein-Bieberau, "	Ernsthofen . . .	107,7	291	20	252	02	
145	Klein-Gerau, "	Groß-Gerau . . .	148,5	435	25	418	77	
146	Klein-Gumpen, "	Bindenfels . . .	10,7	24	89	27	61	
147	Klein-Gumpen, Schule	" . . .	1,6	3	66	4	13	
148	Klein-Frohenburg, Ge- meinde . . . . .	Seligenstadt . . .	363,3	922	36	893	72	
149	Klein-Steinheim, Ge- meinde . . . . .	Groß-Steinheim . . .	81,1	140	36	180	04	
150	Klein-Umstadt, Ge- meinde . . . . .	Groß-Umstadt . . .	212,8	638	33	574	56	
151	Klein-Welzheim, Ge- meinde . . . . .	Seligenstadt . . .	188,9	440	47	510	03	



Ord.- Nr.	Namen der Gemeinden und Körperschaften	Oberförsterei	Fläche der beitrags- pflichtigen Waldungen	Beiträge am 1. April 1911		Beiträge vom 1. April 1911 ab		Bemerkungen
				Sektar		Sektar		
				Ab	S	Ab	S	
152	Alein-Zimmern, Ge- meinde . . . . .	Messel . . . . .	58,7	181	27	172	58	
153	Knoden mit Breitwiesen, Gemeinde . . . . .	Heppenheim . . . . .	27,2	52	60	60	38	
154	Kocherbach, Gemeinde	Wald-Michelbach . . . . .	0,8	—	—	1	78	
155	König, . . . . .	König . . . . .	271,4	555	22	667	64	
156	Königstädten, . . . . .	Trebur . . . . .	104,5	166	09	244	53	
157	Königstädten, Pfarrei	Mönchbruch . . . . .	1,0	1	56	1	86	
158	Kolmbach, Gemeinde	Lindenfels . . . . .	5,8	13	64	13	57	
159	Kreidach, . . . . .	Birkenau . . . . .	32,8	68	11	76	75	
160	Kröckelbach, . . . . .	Lörzenbach . . . . .	41,3	91	27	111	51	
161	Krumbach, . . . . .	Lindenfels . . . . .	80,0	179	97	216	—	
162	Lämmerspiel, . . . . .	Groß-Steinheim . . . . .	173,3	420	15	488	71	
163	Lampertheim, . . . . .	Lampertheim . . . . .	1091,0	2805	48	2814	78	
164	Langen, . . . . .	Langen . . . . .	801,5	2705	26	2164	05	
165	Langen-Brombach, . . . . .	König . . . . .	46,0	57	53	107	64	
166	Langenthal, . . . . .	Rothenberg . . . . .	1,4	3	36	2	10	
167	Langstadt, . . . . .	Schaafheim . . . . .	178,6	495	82	525	08	
168	Langwaden, . . . . .	Jägersburg . . . . .	0,8	—	—	1	58	
169	Laudenau, . . . . .	Lindenfels . . . . .	10,6	26	19	28	62	
170	Lauerbach, . . . . .	Michelstadt . . . . .	41,1	62	70	120	83	
171	Lauten-Weschnitz, . . . . .	Lörzenbach . . . . .	15,1	33	18	38	96	
172	Lautern, . . . . .	Ernsthofen, . . . . .	42,0	79	59	108	36	
173	Lengfeld, . . . . .	Lengfeld . . . . .	59,4	140	52	146	12	
174	Lindenfels, . . . . .	Lindenfels . . . . .	122,4	224	67	359	86	
175	Linnenbach, . . . . .	Lörzenbach . . . . .	0,4	—	—	1	18	
176	Löhrbach, . . . . .	Birkenau . . . . .	34,4	71	87	84	62	
177	Lörzenbach, . . . . .	Lörzenbach . . . . .	59,8	133	04	161	46	
178	Lorsch, . . . . .	Lorsch . . . . .	42,1	68	01	123	77	
179	Lüchelbach, . . . . .	Ernsthofen . . . . .	81,7	219	82	240	20	
180	Lüchel-Wiebelzbach, Ge- meinde . . . . .	Höchst . . . . .	113,9	237	72	266	53	
181	Madenheim, Gemeinde	Birkenau . . . . .	21,8	41	76	48	40	
182	Mainflingen, . . . . .	Seligenstadt . . . . .	309,4	644	28	798	25	
183	Mießbach, Gemeinde	Groß-Bieberau . . . . .	43,0	139	82	110	94	
184	Messel, . . . . .	Messel . . . . .	237,4	559	93	527	03	

Ord.- Nr.	Namen der Gemeinden und Körperschaften	Oberförsterei	Fläche der beitrags- pflichtigen Waldungen	Beiträge am 1. April 1911		Beiträge vom 1. April 1911 ab		Bemerkungen
				Sektar		Ab	St	
			Ab	St	Ab	St		
185	Messenhausen, Gemeinde	Münster . . .	17,1	46	23	48	22	
186	Michelstadt, "	Michelstadt . . .	647,2	1401	25	1825	10	
187	Mit-Lechtern, "	Lörzenbach . . .	35,4	80	55	104	08	
188	Mittel-Rinzig, "	Rönig . . .	19,0	24	95	35	34	
189	Mittershausen mit Scheuerberg, Gemeinde	Heppenheim . . .	34,4	71	08	84	62	
190	Mörfelden, "	Mörfelden . . .	454,6	1313	58	1281	97	
191	Mörlenbach, "	Birkenau . . .	111,6	344	20	328	10	
192	Momart, "	Rönig . . .	54,8	92	29	121	66	
193	Mosbach, "	Groß-Umstadt . . .	197,5	644	04	580	65	
194	Mühlheim, "	Groß-Steinheim . . .	375,3	989	91	923	24	
195	Mümling-Grumbach, Gemeinde . . .	Höchst . . .	114,9	177	72	310	23	
196	Münster, Gemeinde	Münster . . .	514,9	1093	72	1328	44	
197	Nauheim, "	Langen Trebur . . .	474,0	1294	46	1109	16	
198	Nekar-Steinach, "	Sirshorn . . .	492,8	1186	09	1094	02	
199	Neunkirchen, "	Ernsthofen . . .	57,1	166	77	140	47	
200	Neustadt, "	Höchst . . .	253,7	576	95	563	21	
201	Nieder-Beerbach, "	Eberstadt . . .	165,7	481	44	407	62	
202	Nieder-Rinzig, "	Rönig . . .	27,4	36	15	50	96	
203	Nieder-Klingen, "	Lengfeld . . .	97,8	212	07	264	06	
204	Nieder-Liebersbach, Ge- meinde . . .	Birkenau . . .	18,2	35	69	44	77	
205	Nieder-Mobau, Ge- meinde . . .	Ober-Ramstadt . . .	138,1	403	92	389	44	
206	Niedernhausen, Ge- meinde . . .	Groß-Bieberau . . .	189,5	552	71	488	91	
207	Nieder-Ramstadt, Ge- meinde . . .	Ober-Ramstadt . . .	120,1	401	60	309	86	
208	Nieder-Roden, Gemeinde	Münster . . .	502,5	1047	96	1175	85	
209	Nonrod, "	Groß-Bieberau . . .	32,3	77	75	75	58	
210	Nordheim, "	Worms . . .	14,5	36	26	30	45	
211	Ober-Abtsteinach, "	Walb-Michelbach . . .	36,9	105	81	73	06	
212	Ober-Beerbach, Ge- meinde . . .	Jugenheim . . .	129,7	328	76	234	63	

Ord.- Nr.	Namen der Gemeinden und Körperschaften	Oberförsterei	Fläche der beitrags- pflichtigen Waldungen	Beiträge am 1. April 1911		Beiträge vom 1. April 1911 ab		Bemerkungen
				h	S	h	S	
213	Ober-Finkenbach, Ge- meinde . . . . .	Rothenberg . . . . .	124,6	231	93	291	56	
214	Ober- und Unter-Ham- bach, Gemeinde	Heppenheim . . . . .	205,3	442	73	455	77	
215	Ober-Kinzig, "	König . . . . .	16,0	15	23	33	60	
216	Ober-Kleingumpen, Ge- meinde . . . . .	Lindenfels . . . . .	15,8	36	83	36	97	
217	Ober-Klingen, Gemeinde	Lengfeld . . . . .	135,8	290	89	350	36	
218	Ober-Liebersbach, "	Birkenau . . . . .	5,7	20	74	11	97	
219	Ober-Modau, "	Ernsthofen . . . . .	126,4	392	02	356	45	
220	Ober-Mossau, "	Michelstadt . . . . .	71,5	168	62	184	47	
221	Ober-Mumbach, "	Birkenau . . . . .	19,6	37	32	50	57	
222	Ober-Kaufes, "	Lengfeld . . . . .	31,1	57	33	76	51	
223	Ober-Kamstadt, "	Ober-Kamstadt . . . . .	493,2	1410	12	1390	82	
224	Ober-Roden, "	Münster . . . . .	587,6	1601	72	1586	52	
225	Ober-Schönmattenweg, Gemeinde . . . . .	Wald-Michelbach . . . . .	427,8	1115	96	847	04	
226	Ober-Sensbach, Ge- meinde . . . . .	Beerfelden . . . . .	142,0	247	58	349	32	
227	Obertshausen, Gemeinde	Offenbach . . . . .	206,8	533	41	508	73	
228	Offenbach (=Bürgel), Gemeinde . . . . .	" . . . . .	549,7	1577	94	1616	12	
229	Olfen, Gemeinde . . . . .	Beerfelden . . . . .	150,5	338	48	352	17	
230	Pfaffen-Beerfurth, Ge- meinde . . . . .	Lindenfels . . . . .	109,0	204	98	320	46	
231	Pfirschbach, Gemeinde	Höchst . . . . .	26,9	53	23	53	26	
232	Pfungstadt, "	Eberstadt . . . . .	1115,8	1482	26	2343	18	
233	Pfungstadt, Pfarrei	" . . . . .	2,1	6	48	3	15	
234	Pfungstadt, Kirche . . . . .	" . . . . .	0,8	—	—	1	20	
235	Philippshospital bei Goddelau . . . . .	Beßungen . . . . . Groß-Gerau . . . . . Mörfelden . . . . .	55,5	93	25	143	19	
236	Radheim, Gemeinde	Groß-Umstadt . . . . .	82,7	221	83	203	44	
237	Raibach, "	" . . . . .	148,9	422	49	402	03	
238	Rai-Breitenbach "	Höchst . . . . .	3,6	4	10	6	26	
239	Raidelbach, "	Ernsthofen . . . . .	9,6	30	52	15	55	

Ord.- Nr.	Namen der Gemeinden und Körperschaften	Oberförsterei	Fläche der beitrags- pflichtigen Waldungen	Beiträge am 1. April 1911		Beiträge vom 1. April 1911 ab		Bemerkungen
				Stektar	Ab	S	Ab	
240	Raubach, Gemeinde	Beerfelden . . .	3,0	4	35	4	50	
241	Raunheim, "	Raunheim . . .	328,0	677	60	924	96	
242	Reichelsheim i. D., "	Lindensfels . . .	26,5	56	98	65	19	
243	Reichenbach, "	Benzheim . . .	92,3	183	45	260	29	
244	Reinheim, "	Groß-Bieberau . . .	42,4	252	18	109	39	
245	Reisen mit Schimbach, Gemeinde . . .	Birkenau . . .	5,3	10	52	11	13	
246	Rembrücken, Gemeinde	Offenbach . . .	104,0	226	27	255	84	
247	Richen, "	Groß-Umstadt . . .	42,8	122	03	125	83	
248	Rimbach, "	Birkenau . . .	202,0	422	70	496	92	
249	Rimhorn, "	Höchst . . .	108,5	196	22	305	97	
250	Rodau, "	Groß-Bieberau . . .	0,8	—	—	1	20	
251	Rohrbach, "	Lindensfels . . .	1,0	1	65	2	10	
252	Rosßdorf, "	Bessungen . . .	496,5	1509	77	1102	23	
253	Rothenberg, "	Rothenberg . . .	584,8	1283	54	1438	61	
254	Rothenberg, Kirche . . .	" . . .	9,5	18	95	24	51	
255	Rüffelsheim, Gemeinde	Mönchbruch . . .	686,5	1646	08	1606	41	
256	Rumpenheim, "	Offenbach . . .	133,8	259	85	280	98	
257	Sandbach, "	Höchst . . .	214,0	447	47	500	76	
258	Schaafheim, "	Schaafheim . . .	532,3	1594	02	1564	96	
259	Schannenbach, "	Heppenheim . . .	24,1	49	32	50	61	
260	Schlierbach, "	Schaafheim . . .	84,9	270	06	239	42	
261	Schlierbach, "	Lindensfels . . .	29,5	51	83	79	65	
262	Schöllnbach, "	Beerfelden . . .	40,9	76	36	71	17	
263	Schönberg, "	Benzheim . . .	39,1	90	46	91	49	
264	Schönneen, "	Michelstadt . . .	73,5	149	84	198	45	
265	Schwannheim, "	Jägersburg . . .	60,9	187	17	149	81	
266	Seckmauern, "	Höchst . . .	10,5	12	06	19	53	
267	Seeheim, "	Jugenheim . . .	471,3	896	82	989	73	
268	Seligenstadt, "	Seligenstadt . . .	510,1	1447	10	1377	27	
269	Sickenhofen, "	Babenhäusen . . .	209,7	672	40	515	86	
270	Siedelsbrunn, "	Wald-Michelbach . . .	128,4	353	17	285	05	
271	Sonderbach, "	Heppenheim . . .	8,4	16	40	16	63	
272	Spachbrücken, "	Groß-Bieberau Messel . . .	262,0	817	56	738	84	
273	Steinau, "	Ernstshofen . . .	78,5	226	87	221	37	

Ord.- Nr.	Namen der Gemeinden und Körperschaften	Oberförsterei	Fläche der beitrags- pflichtigen Waldungen	Beiträge am 1. April 1911		Beiträge vom 1. April 1911 ab		Bemerkungen
				Sektor		Ab	St	
			Ab	St	Ab	St		
274	Steinbach, Gemeinde	König . . .	45,5	85	80	128	31	
275	Steinbach, "	Lörzenbach . . .	35,9	77	51	96	93	
276	Steinbach, "	Michelstadt . . .	10,9	34	11	25	51	
277	Stockheim, "	" . . .	31,6	48	27	92	90	
278	Trarisa, "	Ober-Ramstadt . . .	30,3	77	87	85	45	
279	Trebur, "	Kelsterbach . . . Trebur . . .	753,0	2156	25	1942	74	
280	Trösel, "	Birkenau . . .	24,4	69	48	54	17	
281	Überau, "	Groß-Bieberau . . .	54,0	146	29	152	28	
282	Unter-Abtsteinach, "	Wald-Michelbach . . .	54,7	185	21	95	18	
283	Unter-Finkenbach, "	Rothenberg . . .	29,2	70	39	57	82	
284	Unter-Hiltersklingen, Gemeinde	Lörzenbach . . .	18,0	—	—	46	44	
285	Unter-Mosau, Gemeinde	Michelstadt . . .	99,1	181	93	220	—	
286	Unter-Scharbach, "	Wald-Michelbach . . .	43,3	79	05	85	73	
287	Unter-Schönmattenweg, Gemeinde	Rothenberg . . .	66,5	133	72	115	71	
288	Unter-Sensbach, Ge- meinde	" . . .	43,2	89	12	106	27	
289	Urberach, Gemeinde	Messel . . .	437,7	1193	67	1181	79	
290	Vielbrunn, "	König . . .	124,8	238	62	336	96	
291	Biernheim, "	Biernheim . . .	75,0	83	88	148	50	
292	Bückelsbach, "	Birkenau . . .	17,1	51	53	37	96	
293	Wahlen, "	Wald-Michelbach . . .	65,5	70	79	121	83	
294	Wald-Umorbach, "	Höchst . . .	187,5	418	58	483	75	
295	Wald-Erlenbach, "	Heppenheim . . .	4,5	8	68	8	91	
296	Wald-Michelbach, "	Wald-Michelbach . . .	616,5	1443	71	1294	65	
297	Wallbach, "	König . . .	11,2	20	23	19	49	
298	Wallerstädten, "	Trebur . . .	16,5	72	41	40	59	
299	Waschenbach, "	Ober-Ramstadt . . .	34,4	103	68	88	75	
300	Weißer, "	Birkenau . . .	133,8	295	07	361	26	
301	Weiskirchen, "	Seligenstadt . . .	259,5	702	89	576	09	
302	Weiten-Gesäß, "	König . . .	71,4	119	77	167	08	
303	Weiterstadt, "	Groß-Gerau . . .	158,5	428	15	465	99	
304	Weiterstadt, Pfarrei	" . . .	0,8	—	—	1	20	
305	Werfau, Gemeinde	Groß-Bieberau . . .	103,9	305	03	280	53	

Ord.- Nr.	Namen der Gemeinden und Körperschaften	Oberförsterei	Fläche der beitrags- pflichtigen Waldungen Hektar	Beiträge am 1. April 1911		Beiträge vom 1. April 1911 ab		Bemerkungen
				Ab	S	Ab	S	
306	Weschnitz, Gemeinde	Lörzenbach . . .	60,1	120	61	176	69	
307	Wiebelsbach (b. Sering), Gemeinde . . .	Lengfeld . . .	97,1	195	30	262	17	
308	Wimpfen, Gemeinde	Wimpfen . . .	810,0	2039	80	2381	40	
309	Winkel, "	Lindenfels . . .	29,1	64	84	82	06	
310	Winterkasten, "	" . . .	77,1	214	77	226	67	
311	Wizhausen, "	Mörfelden . . .	42,9	148	75	95	24	
312	Wolfstehlen, "	Dornberg . . .	43,2	73	38	80	35	
313	Würzburg, "	Michelstadt . . .	94,0	173	56	197	40	
314	Zeilhard, "	Messel . . .	86,0	250	29	211	56	
315	Zell, "	Heppenheim . . .	63,1	130	50	140	08	
316	Zell, "	König . . .	21,2	42	41	47	06	
317	Zellhausen, "	Seligenstadt . . .	203,8	417	70	501	35	
318	Zogenbach, "	Birkenau . . .	213,6	496	95	627	98	
319	Zwingenberg, "	Zugenheim . . .	49,0	100	56	126	42	

## B. Provinz Rheinhessen.

1	Alzey, Gemeinde . . .	Alzey . . .	373,9	838	40	785	19
2	Alzey, Kreis . . .	" . . .	3,5	8	30	5	25
3	Bechenheim, Gemeinde	" . . .	9,7	34	70	20	37
4	Bingen, "	Bingen . . .	1876,1	4088	85	3039	28
5	Budenheim, "	Mainz . . .	55,0	81	93	122	10
6	Büdesheim, "	Bingen . . .	152,3	341	53	246	73
7	Fintken, "	Mainz . . .	45,1	191	39	100	12
8	Flonheim, "	Alzey . . .	233,7	606	66	462	73
9	Frei-Laubersheim, Ge- meinde . . .	Bingen . . .	278,8	628	87	485	11
10	Frei-Laubersheim, ev. u. kath. Pfarrei, ev. u. kath. Schule . . .	Bingen . . .	5,2	10	08	7	80
11	Fürfeld, Gemeinde	Alzey . . .	137,5	360	72	288	75
12	Gau-Algesheim, "	Mainz . . .	11,2	23	63	18	14
13	Gau-Algesheim, kath. Schule . . .	" . . .	0,9	—	—	1	35
14	Gonsenheim, Gemeinde	" . . .	167,4	220	89	411	80

Ord.- Nr.	Namen der Gemeinden und Körperschaften	Oberförsterei	Fläche der beitrags- pflichtigen Waldungen  Sektar	Beiträge am 1. April 1911		Beiträge vom 1. April 1911 ab		Bemerkungen
				M	S	M	S	
15	Gackenheim, Gemeinde	Bingen . . . .	3,9	7	12	5	85	
16	Heidesheim, "	Mainz . . . .	3,8	5	85	5	70	
17	Mainz (=Nombach), Ge- meinde	" . . . .	22,0	29	74	48	84	
18	Mainz, Universitäts- fonds . . . . .	" . . . .	197,7	290	54	438	89	
19	Naß, Gemeinde	Alzey . . . .	13,8	48	24	28	98	
20	Neu-Bamberg, "	" . . . .	8,9	19	21	13	35	
21	Nieder-Flörsheim, Ge- meinde . . . . .	Worms . . . .	132,2	337	15	309	35	
22	Ober- und Nieder-Ingel- heim, Gemeinde	Bingen . . . .	1217,7	2665	83	1972	67	
23	Sanct Johann, "	" . . . .	4,3	11	34	6	45	
24	Sprendlingen, "	" . . . .	20,3	54	06	35	32	
25	Stein-Bockenheim, Ge- meinde . . . . .	Alzey . . . .	160,0	474	83	316	80	
26	Uffhofen, Gemeinde	" . . . .	116,9	303	31	231	46	
27	Weinheim, "	" . . . .	2,9	9	22	6	09	
28	Wendelsheim, "	" . . . .	116,9	303	31	231	46	
29	Wöllstein, "	Bingen . . . .	17,7	20	01	26	55	
30	Wöllstein, Gumbshausen und Pleitersheim, Gemeinde . . . . .	" . . . .	232,6	521	56	404	72	
31	Wonsheim, Gemeinde	Alzey . . . .	281,7	943	10	557	77	
32	Worms, "	Worms . . . .	35,5	61	25	53	25	

## C. Provinz Oberhessen.

1	Albach, Gemeinde	Schiffenberg . . . .	110,5	237	92	324	87	
2	Allendorf a. d. Lahn, Gemeinde . . . . .	" . . . .	20,0	20	66	46	80	
3	Allendorf a. d. Lumba, Gemeinde . . . . .	Treis . . . . .	576,8	1162	42	1418	93	
4	Allertshausen, Gemeinde	" . . . . .	53,7	99	46	157	88	
5	Allmentod, "	Lauterbach . . . .	11,4	9	15	33	52	
6	Alsfeld, "	Eudorf . . . . .	26,9	34	63	79	09	

Ord.- Nr.	Namen der Gemeinden und Körperschaften	Oberförsterei	Fläche der beitrags- pflichtigen Waldungen Hektar	Beiträge am 1. April 1911		Beiträge vom 1. April 1911 ab		Bemerkungen
				fl	sh	fl	sh	
7	Alsfeld, Gemeinde . . .	Eudorf . . .	138,5	290	32	407	19	
8	Alsfeld, Hospital . . .	" . . .	1,3	3	52	1	95	
9	Alten-Buseck, Gemeinde	Wiesek . . .	203,5	393	31	549	45	
10	Altenhain, " . . .	Ulrichstein . . .	4,5	5	26	12	69	
11	Altenchlirf, " . . .	Lauterbach . . .	16,6	21	69	48	80	
12	Altenstadt, " . . .	Heldenbergen . . .	282,3	975	20	728	83	
13	Alt-Wiedermuß, " . . .	Dübelsheim . . .	69,6	241	50	204	62	
14	Angersbach, " . . .	Lauterbach . . .	149,1	153	85	348	89	
15	Annerod, " . . .	Schiffenberg . . .	148,0	196	18	399	60	
16	Arnschhain, " . . .	Wahlen . . .	31,4	44	81	65	94	
17	Affenheim, " . . .	Heldenbergen . . .	23,6	101	66	58	06	
18	Ashhain, " . . .	Grünberg . . .	7,2	10	01	14	26	
19	Aulen-Diebach, " . . .	Büdingen . . .	97,3	267	16	262	71	
20	Bad-Nauheim, " . . .	Ober-Rosbach . . .	144,8	671	90	286	70	
21	Bannerod, " . . .	Grehenhain . . .	0,2	—	—	—	59	
22	Beienheim, " . . .	Bingenheim . . .	53,5	185	27	150	87	
23	Bellersheim, " . . .	Friedberg . . .	17,9	47	93	48	33	
24	Bellersheim, Märker- schaft . . .	" . . .	171,8	541	88	484	48	
25	Bellersshain, Gemeinde	Grünberg . . .	0,3	—	—	—	49	
26	Bergheim (Wald-), Ge- meinde . . .	Konradsdorf . . .	166,3	311	25	409	10	
27	Bermuthshain, Ge- meinde . . .	Grehenhain . . .	42,6	47	39	94	57	
28	Bernsburg, Gemeinde	Wahlen . . .	3,0	4	11	7	38	
29	Bernsfeld, " . . .	Burg-Gemünden . . .	11,5	11	41	29	67	
30	Bernshausen, " . . .	Lauterbach . . .	2,6	5	69	3	90	
31	Bersrod, " . . .	Wiesek . . .	132,5	333	09	325	95	
32	Berstadt, Gemeinde, und 29 Konforten . . .	Bingenheim . . .	294,3	1019	35	865	24	
33	Bettenhausen, Gemeinde	Friedberg . . .	17,7	39	78	37	17	
34	Bettenhausen, Märker- schaft . . .	" . . .	90,2	265	51	243	54	
35	Begenrod, Gemeinde	Feldkrücken . . .	6,5	7	46	12	87	
36	Beuern, " . . .	Wiesek . . .	277,4	613	57	782	27	
37	Bieben, " . . .	Grehenau . . .	24,7	29	92	57	80	



Ord.- Nr.	Namen der Gemeinden und Körperschaften	Oberförsterei	Fläche der beitrags- pflichtigen Waldungen	Beiträge am 1. April 1911		Beiträge vom 1. April 1911 ab		Bemerkungen
				Ha	St	Ha	St	
38	Bindsachsen, Gemeinde	Büdingen . . .	208,3	515	78	487	42	
39	Bingenheim, "	Bingenheim . . .	89,0	308	07	261	66	
40	Birklar, "	Bich . . . . .	3,9	9	09	11	47	
41	Birklar, Märkerschaft .	" . . . . .	29,3	87	64	82	63	
42	Biffes, Gemeinde	Bingenheim . . .	74,5	257	87	219	03	
43	Bleichenbach, "	Konradsdorf . . .	277,9	833	81	650	29	
44	Bleidenrod, "	Homburg . . . . .	4,5	6	33	11	61	
45	Blofeld, "	Bingenheim . . .	54,6	161	71	121	21	
46	Bobenhäusen I, "	Konradsdorf . . .	2,7	6	64	4	05	
47	Bobenhäusen II, "	Ulrichstein . . .	27,3	26	74	80	26	
48	Bodenrod, "	Hoch-Weißel . . .	122,8	230	85	243	14	
49	Bönstadt, "	Heldenbergen . .	139,1	599	84	392	26	
50	Borsdorf, "	Bab-Salzhausen .	48,7	145	69	102	27	
51	Brauerschwend, "	Alsfeld . . . . .	9,8	8	24	20	58	
52	Breungeshain, "	Schotten . . . . .	53,1	42	95	98	77	
53	Breungeshain, Kirche .	" . . . . .	15,2	32	67	22	80	
54	Büches, Gemeinde	Büdingen . . . . .	58,5	183	04	129	87	
55	Büdesheim, "	Heldenbergen . .	82,5	351	76	242	55	
56	Büdingen, "	Büdingen . . . . .	1022,0	2926	48	2514	12	
57	Büßfeld, "	Homburg . . . . .	3,0	4	82	7	74	
58	Burg-Bracht, "	Büdingen . . . . .	15,0	38	23	36	90	
59	Burg-Gemünden, Ge- meinde . . . . .	Burg-Gemünden .	5,3	10	39	13	04	
60	Burg-Gräfenrode, Ge- meinde . . . . .	Heldenbergen . .	56,2	277	59	165	23	
61	Burkhardt, Gemeinde	Schotten . . . . .	8,6	11	18	25	28	
62	Busenborn, "	" . . . . .	5,9	4	74	17	35	
63	Bußbach, "	Bußbach . . . . .	389,0	909	40	816	90	
64	Bußbach, Hospital St. Wendel . . . . .	" . . . . .	29,2	60	84	47	30	
65	Calbach, Gemeinde	Düdelshheim . . .	101,3	315	89	285	67	
66	Climbach, "	Leis . . . . .	34,6	65	94	101	72	
67	Crainfeld, "	Grebeshain . . . .	30,8	36	40	57	29	
68	Dannenrod, "	Homburg . . . . .	0,5	—	—	1	29	
69	Daubringen, "	Leis . . . . .	74,8	106	36	219	91	
70	Dauernheim, "	Bingenheim . . . .	135,1	421	62	397	19	

Ord.- Nr.	Namen der Gemeinden und Körperschaften	Oberförsterei	Fläche der beitrags= pflichtigen Waldungen	Beiträge am 1. April 1911		Beiträge vom 1. April 1911 ab		Bemerkungen
				Stektar	Ab	St	Ab	
71	Deckenbach, Gemeinde	Homburg . . .	1,1	2	73	2	84	
72	Diebach a. Haag „	Düdelshelm . . .	77,2	245	50	217	70	
73	Dirhammen, Gemeinde	Lauterbach . . .	11,0	8	83	31	02	
74	Dorf-Güll = Grünigen, Märkerschaft . . .	Lich . . . . .	168,2	444	43	494	51	
75	Dudenrod, Gemeinde	Büdingen . . .	25,1	72	33	49	70	
76	Düdelshelm, „	Düdelshelm . . .	358,0	1154	40	1009	56	
77	Echzell, „	Bingenheim . . .	318,8	1104	02	937	27	
78	Eckartsborn, „	Konradsdorf . . .	18,2	25	89	40	40	
79	Eckartshausen, „	Düdelshelm . . .	136,7	470	30	401	90	
80	Effolderbach, Märker= schaft . . . . .	Konradsdorf . . .	82,4	247	59	192	82	
81	Ehringshausen, Ge= meinde . . . . .	Rirtorf . . . . .	8,7	18	15	24	53	
82	Eichelhain, Gemeinde	Lauterbach . . .	16,7	12	56	35	07	
83	Eichelfachsen, „	Schotten . . . . .	24,0	20	23	56	16	
84	Eichelsdorf, „	Eichelsdorf . . .	15,7	50	38	23	55	
85	Eichenrod, „	Lauterbach . . .	2,8	6	94	4	87	
86	Einartshausen, „	Schotten . . . . .	6,9	15	09	20	29	
87	Elpenrod, „	Burg-Gemünden .	5,8	14	44	8	70	
88	Engelrod, „	Ulrichstein . . .	69,6	55	72	204	62	
89	Engelrod, Kirche . . .	„ . . . . .	67,0	73	13	180	90	
90	Erbenhausen, Gemeinde	Rirtorf . . . . .	13,3	16	48	23	14	
91	Ermentrod, „	Burg-Gemünden .	0,8	—	—	2	35	
92	Eschenrod, „	Schotten . . . . .	21,0	20	57	61	74	
93	Eschenrod, Pfarrei . . .	„ . . . . .	1,8	3	92	2	70	
94	Ettingshausen, Gemeinde	Lich . . . . .	289,3	628	78	850	54	
95	Eudorf, „	Eudorf . . . . .	1,5	1	23	2	79	
96	Eulersdorf, „	Grebenu . . . . .	20,1	22	66	49	45	
97	Fauerbach b. Nibda, Ge= meinde . . . . .	Nibda . . . . .	29,1	81	20	85	55	
98	Fauerbach m. Ober-Lais, Gemeinde . . . . .	Nibda . . . . .	137,6	347	96	404	54	
99	Fauerbach v. d. Höhe, Gemeinde . . . . .	Hochweifel . . .	327,4	587	32	805	40	
100	Feldkrücken . . . . .	Feldkrücken . . .	58,9	45	16	102	49	

Ord.- Nr.	Namen der Gemeinden und Körperschaften	Oberförsterei	Fläche der beitrags- pflichtigen Waldungen  Sektar	Beiträge am 1. April 1911		Beiträge vom 1. April 1911 ab		Bemerkungen
				ℳ	ℒ	ℳ	ℒ	
101	Fischbach, Gemeinde	Eudorf . . .	92,8	154	69	239	42	
102	Fleichenbach, "	Grebeshain . . .	10,6	9	75	31	16	
103	Frau-Rombach, "	Lauterbach . . .	3,1	7	72	5	77	
104	Freien-Seen, "	Laubach . . .	198,1	466	31	582	41	
105	Freien-Steinau, "	Grebeshain . . .	210,4	248	28	618	58	
106	Friedberg, Gemeinde	Ober-Rosbach . . .	9,3	36	76	16	18	
107	Frischborn, "	Lauterbach . . .	11,3	13	82	29	15	
108	Gambach, "	Buhbach . . .	289,9	783	—	713	15	
109	Garbenteich, "	Schiffenberg . . .	79,0	121	94	165	90	
110	Gedern, "	Konradsdorf . . .	52,1	128	22	140	67	
111	Geilshausen, "	Treis . . .	111,7	223	51	328	40	
112	Geiß-Ribda, "	Bad-Salzhausen . . .	51,3	135	14	144	67	
113	Gelnhaar, "	Büdingen . . .	98,0	231	26	252	84	
114	Gettenau, "	Bingenheim . . .	126,2	436	97	371	03	
115	Gießen, "	Gießen . . .	1357,8	2648	97	3829	—	
116	Glashütten, "	Ribda . . .	5,2	10	51	7	80	
117	Glauberg, "	Düdelshheim . . .	89,4	272	85	262	84	
118	Gübelnrod, "	Grünberg . . .	26,0	111	59	57	72	
119	Güßen, "	Feldkrücken . . .	24,9	23	39	58	27	
120	Gonterskirchen, "	Laubach . . .	227,8	507	66	560	39	
121	Grebenu, "	Grebenu . . .	26,6	28	03	71	82	
122	Grebeshain, "	Grebeshain . . .	69,0	83	24	169	74	
123	Griedel, Märkerschaft .	Buhbach . . .	152,7	403	82	393	97	
124	Groß-Eichen, Gemeinde	Nieder-Ohmen . . .	19,0	20	55	39	90	
125	Großen-Buseck, "	Wiebeck . . .	366,2	737	18	988	74	
126	Großen-Linden, "	Schiffenberg . . .	200,5	357	74	589	47	
127	Groß-Karben, "	Heldenbergen . . .	107,0	394	54	314	58	
128	Grünberg, "	Nieder-Ohmen . . .	428,1	722	76	1258	61	
129	Grünlingen, "	Eich . . .	5,9	12	94	17	35	
130	Gunzenau, "	Grebeshain . . .	8,6	21	56	18	06	
131	Hain-Gründau, "	Düdelshheim . . .	135,5	450	43	349	59	
132	Harbach, "	Grünberg . . .	18,8	27	37	32	71	
133	Harheim, "	Ober-Eschbach . . .	129,0	204	20	301	86	
134	Hartershausen, "	Lauterbach . . .	5,0	3	75	8	70	
135	Hartershausen, evang. Pfarrei . . .	" . . .	0,8	—	—	1	20	

Ord.- Nr.	Namen der Gemeinden und Körperschaften	Oberförsterei	Fläche der beitrags- pflichtigen Waldungen Hektar	Beiträge am 1. April 1911		Beiträge vom 1. April 1911 ab		Bemerkungen
				fl	sh	fl	sh	
136	Hartmannshain, Ge- meinde . . . . .	Griebenhain . . . . .	19,1	14	54	46	99	
137	Hattenrod, Gemeinde	Wiesack . . . . .	111,4	224	20	327	52	
138	Hausen, " . . . . .	Schiffenberg . . . . .	32,5	59	62	95	55	
139	Hausen, Pfarrei . . . . .	" . . . . .	0,3	—	—	—	45	
140	Hausen am Hausberg, Gemeinde . . . . .	Buzbach . . . . .	60,0	127	17	118	80	
141	Heblos, Gemeinde	Lauterbach . . . . .	10,5	9	83	25	83	
142	Heldenbergen, "	Heldenbergen . . . . .	62,0	241	36	182	28	
143	Helpershain, "	Ulrichstein . . . . .	17,5	13	95	28	35	
144	Hemmen, "	Lauterbach . . . . .	0,4	—	—	—	70	
145	Herbstein, "	" . . . . .	252,6	355	44	742	64	
146	Herbstein, Hospital	" . . . . .	6,3	9	45	15	50	
147	Herbstein, kath. Kirche .	" . . . . .	25,8	38	43	63	47	
148	Herchenhain, Gemeinde	Griebenhain . . . . .	43,2	34	14	90	72	
149	Heuchelheim, "	Bingenheim . . . . .	40,3	139	57	118	48	
150	Himbach, "	Dübelsheim . . . . .	156,5	472	65	422	55	
151	Hitzkirchen, "	Büdingen . . . . .	8,4	21	96	19	66	
152	Hoch-Weißel, "	Hoch-Weißel . . . . .	529,9	824	45	1239	97	
153	Höchst a. d. Nidder, Ge- meinde . . . . .	Heldenbergen . . . . .	88,5	310	26	249	57	
154	Höckersdorf, Gemeinde	Ulrichstein . . . . .	3,6	2	82	8	86	
155	Hörgenau, "	Lauterbach . . . . .	10,8	23	26	16	20	
156	Holzhausen v. d. H., Gemeinde . . . . .	Ober-Eschbach . . . . .	150,0	638	10	333	—	
157	Holzheim, Gemeinde . . . . .	Buzbach . . . . .	21,7	71	44	50	78	
158	Holzheim, Märkerschaft	" . . . . .	57,0	150	13	160	74	
159	Holz-Mühl, Gemeinde	Griebenhain . . . . .	56,8	76	68	166	99	
160	Hornberg, "	Hornberg . . . . .	155,3	311	54	400	67	
161	Hopfmannsfeld, "	Lauterbach . . . . .	2,9	2	84	6	44	
162	Hopfmannsfeld, Kirche	" . . . . .	29,6	44	22	72	82	
163	Hütten-Gesäß und Neu- Wiederbus, Ge- meinde . . . . .	Dübelsheim . . . . .	64,4	204	66	181	61	
164	Hungen, Gemeinde	Bich . . . . .	439,9	1100	64	1187	73	
165	Huzdorf, "	Lauterbach . . . . .	4,0	9	96	6	48	

Ord.- Nr.	Namen der Gemeinden und Körperschaften		Oberförsterei	Fläche der beitrags- pflichtigen Waldungen  Hektar	Beiträge am 1. April 1911		Beiträge vom 1. April 1911 ab		Bemerkungen
					Ab	St	Ab	St	
166	Ilbenstadt,	Gemeinde	Heldenbergen . .	8,4	27	82	16	63	
167	Ilbeshausen,	"	Lauterbach . . .	22,3	24	75	44	15	
168	Ilnhäusen,	"	Konradsdorf . . .	17,8	46	06	26	70	
169	Kaichen,	"	Heldenbergen . .	50,6	177	73	81	97	
170	Kaulstoß,	"	Schotten . . . .	31,8	18	40	89	68	
171	Kefenrod,	"	Büdingen . . . .	236,0	634	43	608	88	
172	Kesselbach,	"	Treis . . . . .	61,6	115	50	181	10	
173	Kirch-Göns,	"	Bußbach . . . .	169,1	339	56	395	69	
174	Kirtorf,	"	Kirtorf . . . . .	312,5	624	24	768	75	
175	Klein-Göns,	"	Laubach . . . . .	10,0	9	29	29	40	
176	Klein-Karben,	"	Düdelshcim . . .	112,9	404	34	304	83	
			Heldenbergen . .						
177	Köddingen,	"	Ulrichstein . . .	14,6	36	51	21	90	
178	Kölzenhain,	"	Feldkrüden . . .	8,3	6	49	24	40	
179	Kohden,	"	Bad-Salzhausen .	11,5	16	41	24	15	
180	Landenhausen,	"	Lauterbach . . .	74,8	73	64	148	10	
181	Langb,	"	Eichelsdorf . . .	39,2	111	96	105	84	
182	Langen-Bergheim,	Ge- meinde . . . . .	Düdelshcim . . .	173,4	545	09	468	18	
183	Langenhain,	Gemeinde	Hoch-Weißel . . .	246,8	534	89	518	28	
184	Lang-Göns,	"	Bußbach . . . . .	398,8	923	39	933	19	
185	Lang-Göns,	Pfarrei . . . . .	" . . . . .	4,9	7	84	10	88	
186	Langsdorf,	Gemeinde	Lich . . . . .	430,4	1126	95	1110	43	
187	Langenhain,	"	Lauterbach . . .	10,3	10	41	27	81	
188	Karbenbach,	"	Laubach . . . . .	58,9	123	17	173	17	
189	Laubach,	"	" . . . . .	848,7	2106	32	1782	27	
190	Lauter,	"	" . . . . .	9,3	13	04	27	34	
191	Lauterbach,	"	Lauterbach . . .	113,2	115	47	251	30	
192	Lehnheim,	"	Nieder-Dhmen . .	56,4	81	06	131	98	
193	Leidhecken,	"	Bingenheim . . .	71,7	219	78	176	38	
194	Leihgestern,	"	Schiffenberg . . .	195,0	370	58	573	30	
195	Leusfel,	"	Romrod . . . . .	4,8	5	80	7	20	
196	Lich,	"	Lich . . . . .	898,0	2287	36	2640	12	
197	Lich, Marienstift	"	" . . . . .	3,7	9	84	7	77	
198	Lollar,	Gemeinde	Gießen . . . . .	91,5	168	54	236	07	
199	Londorf,	"	Treis . . . . .	98,8	200	38	290	47	

Ord.- Nr.	Namen der Gemeinden und Körperschaften	Oberförsterei	Fläche der beitrags- pflichtigen Waldungen	Beiträge am 1. April 1911		Beiträge vom 1. April 1911 ab		Bemerkungen
				fl	h	fl	h	
200	Lorbach, Gemeinde	Dübelzheim	100,4	299	75	210	84	
201	Lützellinden, "	Schiffenberg	123,0	239	04	287	82	
202	Lumda, "	Grünberg	17,1	23	85	29	75	
203	Maar, "	Lauterbach	89,5	112	45	187	95	
204	Maibach, "	Hoch-Weißel	211,5	285	97	418	77	
205	Mainzlar, "	Ereis	131,1	246	36	385	43	
206	Massenheim, "	Ober-Gschbach	39,5	64	08	92	43	
207	Maulbach, "	Rirtorf	1,7	4	26	2	55	
208	Meiches, "	Storndorf	0,4	—	—	—	79	
209	Merkenfriz, "	Büdingen	120,9	302	66	311	92	
210	Merlau, "	Nieder-Ohmen	1,8	3	40	2	70	
211	Mehlos, "	Greibenhain	6,2	6	67	10	04	
212	Mehlos-Gehaag, "	"	4,7	11	84	8	18	
213	Michelau, "	Büdingen	75,1	207	32	202	77	
214	Michelbach, "	Schotten	67,9	76	84	183	33	
215	Michelau, "	Nidda	7,2	16	21	14	26	
216	Mittel-Gründau, Ge- meinde	Dübelzheim	150,2	442	29	405	54	
217	Mittel-Seemen, Ge- meinde	Ronradsdorf	24,0	26	33	67	68	
218	Münch-Deufel, Gemeinde	Eudorf	1,5	3	84	2	25	
219	Münster, "	Laubach	23,3	47	42	68	50	
220	Münster, "	Hoch-Weißel	212,7	378	48	421	15	
221	Münzenberg, "	Friedberg	1,9	4	84	3	08	
222	Muschenheim, Gemeinde	"	10,1	28	37	29	69	
223	Muschenheim, Märker- schaft	"	100,5	290	41	259	29	
224	Nidda, Gemeinde	Nidda Bad-Salzhausen	50,2	73	53	117	47	
225	Nieder-Beffingen, "	Sich	150,6	396	33	388	55	
226	Nieder-Erlenbach, "	Ober-Gschbach	169,3	556	23	457	11	
227	Nieder-Gschbach, "	"	149,9	239	05	332	78	
228	Nieder-Florstadt, Ge- meinde	Feldenbergen	278,5	997	56	718	53	
229	Nieder-Gemünden, Ge- meinde	Burg-Gemünden	18,0	18	67	52	92	

Ord.- Nr.	Namen der Gemeinden und Körperschaften	Oberförsterei	Fläche der beitrags- pflichtigen Waldungen	Beiträge am 1. April 1911		Beiträge vom 1. April 1911 ab		Bemerkungen
				Ab	S	Ab	S	
230	Nieder-Mockstadt, Ge- meinde . . . . .	Düdelshelm . . . . .	0,5	—	—	1	29	
231	Nieder-Mürken, Ge- meinde . . . . .	Ober-Rosbach . . . . .	162,2	539	43	360	08	
232	Nieder-Moos, Gemeinde	Greibenhain . . . . .	2,1	2	20	6	17	
233	Nieder-Moos, Kirche . . . . .	" . . . . .	1,3	3	20	1	95	
234	Nieder-Osteden, Ge- meinde . . . . .	Homburg . . . . .	8,0	11	09	20	64	
235	Nieder-Ohmen, Ge- meinde . . . . .	Burg-Gemünden . . . . .	66,0	103	44	194	04	
236	Nieder-Rosbach, Ge- meinde . . . . .	Ober-Rosbach . . . . .	190,2	403	71	559	19	
237	Nieder- u. Ober-Rosbach, Gemeinde . . . . .	" . . . . .	0,8	—	—	1	20	
238	Nieder-Seemen, Ge- meinde . . . . .	Büdingen . . . . .	8,7	9	67	25	58	
239	Nieder-Stoll, Gemeinde	Lauterbach . . . . .	7,9	19	70	13	75	
240	Nieder-Weißel, "	Bußbach . . . . .	626,1	1338	26	1239	68	
241	Nieder-Wöllstadt, "	Heldenbergen . . . . .	14,0	73	40	39	48	
242	Nüssberts, "	Lauterbach . . . . .	11,3	13	72	31	87	
243	Konnenroth, "	Sich . . . . .	134,0	316	12	377	88	
244	Obbornhofen, "	Friedberg . . . . .	103,5	309	47	304	29	
245	Oberau, "	Heldenbergen . . . . .	72,9	234	15	179	33	
246	Ober-Bessingen "	Sich . . . . .	93,9	205	22	230	99	
247	Ober-Breidenbach, Ge- meinde . . . . .	Windhausen . . . . .	1,3	1	67	2	73	
248	Ober-Erlenbach, Ge- meinde . . . . .	Ober-Eschbach . . . . .	185,6	436	08	389	76	
249	Ober-Eschbach, Gemeinde	" . . . . .	182,2	469	35	535	67	
250	Ober-Floßstadt, "	Heldenbergen . . . . .	61,2	231	65	157	90	
251	Ober-Gleen, "	Kirtorf . . . . .	0,9	—	—	2	65	
252	Ober-Lais, "	Nidda . . . . .	5,5	12	79	14	85	
253	Ober-Mockstadt "	Düdelshelm . . . . .	4,7	11	16	8	18	
254	Ober-Mockstadt, Nieder- Mockstadt, Heegheim u. Staden, Gemeinde	" . . . . .	610,3	1892	53	1574	57	

Ord.- Nr.	Namen der Gemeinden und Körperschaften	Oberförsterei	Fläche der beitrags- pflichtigen Waldungen	Beiträge am 1. April 1911		Beiträge vom 1. April 1911 ab		Bemerkungen	
				Gektar		M	S		M
255	Ober-Mörlen, Gemeinde	Ober-Rosbach	606,8	2229	39	1347	10		
256	Ober-Moos, "	Grebenhain	31,9	47	62	93	79		
257	Ober-Ofleiden, "	Homburg	12,5	17	49	32	25		
258	Ober-Ohmen, "	Nieder-Ohmen	87,2	137	24	214	51		
259	Ober-Rosbach, "	Ober-Rosbach	480,8	1261	98	1182	77		
260	Ober-Seemen, "	Konradsdorf	88,2	96	91	164	05		
261	Ober-Seemen, Schule	"	—	1	58	—	—		
262	Ober-Seibertentrod, Ge- meinde	Ulrichstein	10,9	8	27	29	43		
263	Ober-Widdersheim, Ge- meinde	Bingenheim	47,2	114	95	133	10		
264	Ockstadt, Gemeinde	Ober-Rosbach	226,7	712	94	476	07		
265	Odenhausen, "	Treis	74,5	134	81	219	03		
266	Ohmes, Ruhlkirchen, Seibelsdorf und Vockenrod, Gemeinde	Wahlen	2,1	2	75	3	40		
267	Olarben, "	Heldenbergen	2,2	5	64	3	30		
268	Oppenrod, "	Schiffenberg	46,0	66	83	118	68		
269	Oppershofen, "	Friedberg	3,0	5	93	6	30		
270	Orleshausen, "	Düdelshelm	80,6	256	02	217	62		
271	Ortenberg, "	Konradsdorf	20,8	23	24	51	17		
272	Ostheim, "	Hoch-Weißel	5,3	—	—	12	40		
273	Otterbach, "	Burg-Gemünden	5,2	9	73	15	29		
274	Petterweil, "	Ober-Eichbach	173,2	376	81	446	86		
275	Pfordt, Schule	Lauterbach	0,6	—	—	—	97		
276	Pohl-Göns, Gemeinde	Bugbach	132,1	212	51	293	26		
277	Pohl-Göns, Pfarrei	"	0,4	—	—	—	60		
278	Queck, Gemeinde	Lauterbach	11,0	8	94	23	10		
279	Queckborn, "	Grünberg	26,9	37	77	56	49		
280	Rab-Mühl, "	Grebenhain	25,5	25	85	62	73		
281	Rainrod, "	Eichelsdorf	21,2	14	44	59	78		
282	Ranstadt, "	Konradsdorf	1,4	2	67	2	27		
283	Rehgeshain, "	Ulrichstein	18,3	20	04	53	80		
284	Reichelsheim i. d. W., Gemeinde	Bingenheim	122,7	375	57	316	57		
285	Reichlos, Gemeinde	Grebenhain	7,0	8	49	20	58		



Ord.- Nr.	Namen der Gemeinden und Körperschaften	Oberförsterei	Fläche der beitrags- pflichtigen Waldungen  Hektar	Beiträge am 1. April 1911		Beiträge vom 1. April 1911 ab		Bemerkungen
				Ab	S	Ab	S	
286	Reimenrod, Gemeinde	Griebenau . . .	11,7	11	21	32	99	
287	Reinhardshain, "	Wiesfeld . . .	8,7	12	07	25	58	
288	Reiskirchen, "	" . . .	195,3	416	81	527	31	
289	Reuters, "	Lauterbach . . .	3,2	3	86	7	49	
290	Rimbach, "	" . . .	10,7	12	38	18	62	
291	Rinderbügen, "	Büdingen . . .	73,4	157	08	206	99	
292	Rockenberger u. Oppers- hofer Markt . . .	Friedberg . . .	367,1	1547	37	1035	22	
293	Rodenbach, Gemeinde .	Feldenbergen . . .	33,4	110	62	90	18	
294	Rodheim a. d. Forloff, Gemeinde . . .	Bingenheim . . .	89,7	273	86	263	72	
295	Rodheim v. d. Höhe, Gemeinde . . .	Ober-Gischbach . . .	673,9	2208	84	1981	27	
296	Rüdgen, Gemeinde	Wiesfeld . . .	70,1	130	30	206	09	
297	Rüthges, "	Laubach . . .	63,5	154	07	171	45	
298	Rohrbach, "	Büdingen . . .	114,1	370	86	266	99	
299	Rommelhausen, "	Feldenbergen . . .	27,1	97	—	79	67	
300	Rudingshain, "	Feldkrücken . . .	36,3	28	42	89	30	
301	Rüddingshausen, Ge- meinde . . .	Hornberg . . .	150,2	305	97	387	52	
302	Ruhlkirchen, Gemeinde	Wahlen . . .	6,5	7	86	14	43	
303	Ruppertenrod, "	Nieder-Ohmen . . .	48,4	92	85	113	26	
304	Ruppertsburg, "	Laubach . . .	402,8	980	43	990	89	
305	Ruttershausen, "	Gießen . . .	82,3	165	65	212	33	
306	Saaßen, "	Wiesfeld . . .	9,5	13	38	18	81	
307	Salz, "	Griebenhain . . .	16,5	14	39	48	51	
308	Sandloß, "	Lauterbach . . .	7,5	7	59	12	15	
309	Schadenbach, "	Hornberg . . .	4,2	5	90	10	84	
310	Schlechtenwegen, "	Lauterbach . . .	3,0	6	46	4	86	
311	Schliß, "	" . . .	4,5	4	54	7	29	
312	Schotten, "	Schotten . . .	122,6	138	66	316	31	
313	Schwarz, "	Ulsfeld . . .	11,0	9	85	28	38	
314	Schwidartshausen, Ge- meinde . . .	Ronradsdorf . . .	14,8	16	52	29	30	
315	Schwidartshausen, Pfarrei . . .	" . . .	1,8	4	36	2	70	

Ord.- Nr.	Namen der Gemeinden und Körperschaften	Oberförsterei	Fläche der beitrags- pflichtigen Waldungen	Beiträge am 1. April 1911		Beiträge vom 1. April 1911 ab		Bemerkungen
				Met	S	Met	S	
316	Sellrod, Gemeinde	Ulrichstein	3,3	2	97	9	70	
317	Selters, "	Ronradsdorf	86,8	294	53	255	19	
318	Südenhausen, "	Schotten	42,7	21	74	115	29	
319	Södel, "	Friedberg	139,5	447	40	410	13	
320	Stammheim, "	Heldenbergen	225,3	853	72	581	27	
321	Stangenrod, "	Nieder-Ohmen	51,8	92	62	102	56	
322	Staufenberg, "	Treis	237,7	445	99	698	84	
323	Steinbach, "	Schiffenberg	194,8	390	06	455	83	
324	Steinbach, "	Ober-Gschbach	181,5	521	12	424	71	
325	Steinberg, "	Ronradsdorf	2,4	5	89	3	60	
326	Steinfurt, "	Lauterbach	1,5	3	77	2	25	
327	Steinfurth, "	Friedberg	8,9	35	00	24	03	
328	Steinfurth, Pfarrei	"	0,3	—	—	—	45	
329	Steinheim, Gemeinde	Bingenheim	138,2	421	29	356	56	
330	Stockhausen, "	Laubach	2,3	5	74	6	76	
331	Stockheim, "	Düdelshelm	67,2	150	82	149	18	
332	Storndorf, "	Storndorf	3,1	3	74	4	65	
333	Stornfels, "	Eichelsdorf	10,9	13	94	28	12	
334	Stumpertenrod, "	Ulrichstein	1,5	3	76	2	25	
335	Stumpertenrod, Kirche	"	2,0	4	95	3	—	
336	Trais-Münzenberg, Märkerschaft	Friedberg	45,2	101	06	132	89	
337	Tris a. d. L., Gemeinde	Tris	169,5	329	71	498	33	
338	Tris a. d. L., Pfarrei	"	0,5	—	—	—	75	
339	Udenhausen, Gemeinde	Brebenau	8,6	10	39	25	28	
340	Ufershausen, "	Lauterbach	7,5	5	63	13	05	
341	Ußhausen, "	"	2,9	6	28	5	05	
342	Ußa, "	Eichelsdorf	44,9	57	05	121	23	
343	Ußa, Kirche	"	24,7	37	58	60	76	
344	Ulrichstein, Gemeinde	Ulrichstein	32,3	36	18	91	09	
345	Unter-Schmitten, Ge- meinde	Nibda	1,3	3	08	3	82	
346	Unter-Seiberttenrod, Ge- meinde	Ulrichstein	28,6	33	06	84	08	
347	Unter-Wegfurth, Ge- meinde	Lauterbach	4,6	5	42	9	11	

Ord.- Nr.	Namen der Gemeinden und Körperschaften	Oberförsterei	Fläche der beitrags= pflichtigen Waldungen  Gektar	Beiträge am 1. April 1911		Beiträge vom 1. April 1911 ab		Bemerkungen
				ℳ	ℒ	ℳ	ℒ	
348	Unter-Widdersheim, Ge- meinde . . . . .	Bingenheim . . . . .	56,5	165	81	166	11	
349	Ufenborn, Gemeinde . . . . .	Konradsdorf . . . . .	54,9	129	45	135	05	
350	Ufenborn, Märkerschaft . . . . .	" . . . . .	51,6	115	97	133	13	
351	Ufenborn, Pfarrei . . . . .	" . . . . .	0,4	—	—	—	60	
352	Waitszhain, Gemeinde . . . . .	Greibenhain . . . . .	6,2	7	54	13	76	
353	Wilbel, " . . . . .	Ober-Eschbach . . . . .	178,1	980	07	395	38	
354	Willingen, " . . . . .	Laubach . . . . .	295,8	751	02	834	16	
355	Volkartshain, " . . . . .	Greibenhain . . . . .	27,7	31	04	81	44	
356	Vonhausen, " . . . . .	Dübelsheim . . . . .	119,4	363	58	322	38	
357	Wahlen, " . . . . .	Wahlen . . . . .	4,0	5	48	10	80	
358	Wallenrod, " . . . . .	Storndorf . . . . .	41,0	49	62	100	86	
359	Wallerlhäusen, " . . . . .	Nidda . . . . .	2,6	2	91	7	02	
360	Wallerzdorf, " . . . . .	Greibenau. . . . .	11,9	17	37	34	99	
361	Wagenborn und Stein- berg, Gemeinde . . . . .	Schiffenberg . . . . .	35,7	68	77	104	96	
362	Wagenborn, Pfarrei . . . . .	" . . . . .	0,3	—	—	—	45	
363	Wettersheim, Gemeinde . . . . .	Bingenheim . . . . .	48,5	167	98	142	59	
364	Weidartshain, " . . . . .	Laubach . . . . .	4,2	4	51	6	80	
365	Weid-Moos, " . . . . .	Lauterbach . . . . .	10,6	26	39	17	17	
366	Weitershain, " . . . . .	Grünberg . . . . .	97,1	213	51	250	52	
367	Wenings, " . . . . .	Büdingen . . . . .	401,8	1073	88	988	43	
368	Wernges, " . . . . .	Lauterbach . . . . .	69,9	79	92	138	40	
369	Wetterfeld, " . . . . .	Laubach . . . . .	161,6	431	14	436	32	
370	Wettfaasen, " . . . . .	Nieder-Ohmen . . . . .	2,0	2	05	4	68	
371	Wiesfeld, " . . . . .	Wiesfeld . . . . .	274,1	520	33	740	07	
372	Willofs, " . . . . .	Lauterbach . . . . .	2,9	2	93	4	70	
373	Windhausen, " . . . . .	Windhausen . . . . .	3,5	4	26	7	35	
374	Wingershausen, " . . . . .	Schotten . . . . .	19,2	14	62	44	93	
375	Wippenbach, " . . . . .	Konradsdorf . . . . .	39,5	118	53	87	69	
376	Wölfersheim, " . . . . .	Friedberg . . . . .	97,1	291	02	285	47	
377	Wohnbach, " . . . . .	" . . . . .	167,0	490	42	490	98	
378	Wohnfeld, " . . . . .	Ulrichstein . . . . .	16,7	17	05	49	10	
379	Wolf, " . . . . .	Büdingen . . . . .	92,7	243	30	239	17	
380	Wolferborn, " . . . . .	" . . . . .	223,2	555	48	495	50	
381	Wünsch-Moos, " . . . . .	Lauterbach . . . . .	1,3	3	26	2	26	

Ord.- Nr.	Namen der Gemeinden und Körperschaften		Oberförsterei	Fläche der beitrags- pflichtigen Waldungen Hektar	Beiträge am 1. April 1911		Beiträge vom 1. April 1911 ab		Bemerkungen
					fl	sh	fl	sh	
382	Zahmen,	Gemeinde	Lauterbach . . .	3,5	3	60	6	09	
383	Zeilbach,	"	Ulrichstein . . .	1,5	3	23	4	41	
Die Summe vorstehender Beträge berechnet sich für die									
Provinz Starkenburg auf . . . . .					131070	72	133430	72	
" Rheinheffen " . . . . .					13541	71	10688	22	
" Oberheffen " . . . . .					87159	72	91080	75	
					231772	15	235199	69	

Aufgestellt Darmstadt, am 27. Oktober 1911 auf dem Großherzoglichen Forstvermessungs- und Taxationsbureau.

Dr. Urstadt.

## Bekanntmachung,

die Bestellung des Denkmalrats betreffend.

Mit Allerhöchster Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs wurde der Direktor des mit den Funktionen eines Landesurkundenpflegers betrauten Großherzoglichen Haus- und Staatsarchivs Dr. Julius Reinhard Dieterich nach Artikel 32 des Gesetzes vom 16. Juli 1902, den Denkmalschutz betreffend, widerruflich bis auf weiteres zum Mitglied des Denkmalrats bestellt.

Darmstadt, den 28. Dezember 1911.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

In Vertretung:

Dr. Weber.

Salomon.

## Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

- 1) am 23. August 1911 dem Geheimen Baurat in der Hessisch-Preussischen Eisenbahngemeinschaft Friedrich Weiß zu Mainz, aus Anlaß seiner am 1. Januar 1912 erfolgenden Versetzung in den Ruhestand, das Ehrenkreuz, —
- 2) am 18. Oktober 1911 dem Werkmeister in der Hessisch-Preussischen Eisenbahngemeinschaft Valentin Kauffmann zu Mainz, aus Anlaß seiner am 1. Januar 1912 erfolgenden Versetzung in den Ruhestand, die Krone zum Silbernen Kreuz, —
- 3) am 22. November 1911 dem bisherigen Bürgermeister, Ortsgerichtsvorsteher und Standesbeamten Peter Gibach IV. zu Armsheim das Silberne Kreuz, —
- 4) am 9. Dezember 1911 dem Kapellmeister Paul Lincke zu Berlin das Ritterkreuz I. Klasse — des Verdienstordens Philipps des Großmütigen, —
- 5) an demselben Tage dem Zugführer Jakob Grau zu Bischofsheim, dem Lademeister Anton Bittel zu Worms, dem Stationskassierer Heinrich Kraß zu Klein-Umstadt, dem Bahnwärter Peter Roth zu Groß-Gerau, dem Wagenwärter Theodor Nathan zu Frankfurt a. M. und dem Nachtwächter Jakob Schilling zu Bischofsheim, sämtlich in der Hessisch-Preussischen Eisenbahngemeinschaft, aus Anlaß ihrer am 1. Januar 1912 erfolgenden Versetzung in den Ruhestand, sowie
- 6) an demselben Tage dem Forstwart der Kommunalforstwartei Rohrbach (Oberförsterei Büdingen), Förster Heinrich Schäfer III. zu Rohrbach, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand — das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für treue Dienste“, —
- 7) am 16. Dezember 1911 der Oberwärterin Margarete Becker und der Wärterin Katharina Größmann an der Anstalt für Schwach- und Blödsinnige „Alcestift“ bei Darmstadt das Dienstauszeichnungskreuz für Krankenpflege in Gold und den Wärterinnen bei derselben Anstalt Katharina Strieder und Katharina Melcher die gleiche Auszeichnung in Silber — zu verleihen.

Das Ehrenzeichen für Mitglieder freiwilliger Feuerwehren wurde verliehen durch Allerhöchste Entschliebung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

- 1) vom 21. Oktober 1911 an Johannes Valentin zu Darmstadt;
- 2) vom 11. November 1911 an Karl Emil Barnscheidt, Joseph Graulich und Nikolaus Lumb III., sämtlich zu Mainz;
- 3) vom 9. Dezember 1911 an Joseph Kiefer, Friedrich Eppelmann und Joseph Schardt, sämtlich zu Amöneburg;
- 4) von demselben Tage an Jakob Schröder zu Worms;
- 5) vom 16. Dezember 1911 an Martin Hellriegel II., Peter Sterz I., Johann Hildenbeutel I. und Adam Lenhardt, sämtlich zu Heppenheim a. d. B.

## Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

- 1) am 9. Dezember 1911 dem Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern, Geheimen Oberfinanzrat Konrad Bornscheuer zu Hannover die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und König von Preußen verliehenen Kronenordens III. Klasse, —
- 2) an demselben Tage dem Regierungsbaumeister Gustav Koehler zu Essen die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und König von Preußen verliehenen Roten Adlerordens IV. Klasse, —
- 3) an demselben Tage dem Eduard Wiegand, Sektionsingenieur der orientalischen Eisenbahnen, zurzeit zu Modena, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich usw. verliehenen Ritterkreuzes des Franz-Joseph-Ordens und des ihm von Seiner Majestät dem König von Serbien verliehenen Sankt-Sava-Ordens III. Klasse, —

- 4) am 6. Januar dem Direktor der Hofbibliothek Dr. Adolf Schmidt die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und König von Preußen verliehenen Kronenordens III. Klasse — zu erteilen.

### Namensveränderungen.

- 1) Am 9. Dezember 1911 wurde dem Fabrikanten Friedrich Joseph Philipp Georg Reinhart zu Worms, geboren daselbst am 14. September 1869, und seinem am 13. März 1911 zu Worms geborenen Sohn Alexius Nikolaus Maximilian gestattet, an Stelle ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Reinhart-van Gülp“, —
- 2) an demselben Tage wurde dem am 19. Februar 1883 zu Sickenhofen geborenen Bureauvorsteher Jakob Diehl VII. zu Groß-Gerau gestattet, neben seinem seitherigen in Zukunft den weiteren Vornamen „Otto“, und zwar in der Reihenfolge „Otto Jakob“, —
- 3) an demselben Tage wurde dem Wilhelm Hübner zu Frankfurt a. M., geboren am 21. November 1894 zu Ober-Florstadt, gestattet, neben seinem seitherigen in Zukunft den weiteren Vornamen „Norman“ in der Reihenfolge „Wilhelm Norman“, —
- 4) am 30. Dezember 1911 wurde dem am 12. September 1911 zu Darmstadt geborenen Sohne des Lokomotivführers Georg Sulzmann zu Darmstadt, Friedrich Gottlieb Sulzmann gestattet, neben seinen seitherigen in Zukunft den weiteren Vornamen „Ludwig“, und zwar in der Reihenfolge „Ludwig Friedrich Gottlieb“, — zu führen.

### Zulassung zur Rechtsanwaltschaft.

- Am 18. Dezember 1911 wurde der Referendar Hans Horch zu Mainz zur Rechtsanwaltschaft bei dem Landgericht der Provinz Rheinhesen zugelassen.

### Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

- 1) am 30. November 1911 den von dem Kammerherrn Dr. Freiherrn von Leonhard auf die evangelische Pfarrstelle zu Raichen, Dekanat Rodheim, präsentierten Pfarrassistenten Karl Grein zu Brezzenheim für diese Stelle zu bestätigen;
- 2) am 9. Dezember 1911 die Regierungsbaumeister Dr.-Ing. August Walloth zu Gießen und August Hildebrand zu Bingen zu Vorständen eines Eisenbahnbetriebsamtes in der Hessisch-Preussischen Eisenbahngemeinschaft, mit Wirkung vom 1. Dezember 1911 an, zu ernennen;
- 3) an demselben Tage den Bahameistern Friedrich Dammer zu Grünberg und Peter Schemel zu Gießen, dem Oberbahnasistenten Ludwig Dickel zu Darmstadt und dem Bahnhofsverwalter Adolf Wed zu Ehringshausen, sämtlich in der Hessisch-Preussischen Eisenbahngemeinschaft, die unkündbare Anstellung zu verleihen;
- 4) am 13. Dezember 1911 die Notare Geheimen Justizrat Hermann Föckel zu Friedberg, Geheimen Justizrat Karl Wolf zu Mainz und Justizrat Otto Hallwachs zu Darmstadt zu Mitgliedern des Disziplinarhofs für Notare, die Notare Justizrat Dr. Julius Keen zu Wörrstadt, Justizrat Ernst Mez zu Nidda und Justizrat Dr. Artur Osann zu Darmstadt zu stellvertretenden Mitgliedern des Disziplinarhofs für Notare; die Notare Justizrat Ferdinand Gallus zu Darmstadt und Justizrat Dr. Karl Kleinschmidt daselbst zu Mitgliedern, die Notare Justizrat Hermann Mez zu Darmstadt und Justizrat Otto von Brentano di Tremezzo zu Offenbach zu stellvertretenden Mitgliedern der Disziplinar-kammer für die Notare der Provinz Starkenburg; die Notare Geheimen Justizrat August Mez zu Gießen und Justizrat Hermann Kay daselbst zu Mitgliedern, die Notare Artur Stahl zu Bad-Nauheim und Ludwig Römheld zu Gießen zu stellvertretenden Mitgliedern der

Disziplinarkammer für die Notare der Provinz Oberhessen; die Notare Geheimen Justizrat Heinrich Köhler zu Osthofen und Justizrat Otto Schwarz zu Worms zu Mitgliedern, die Notare Justizrat Dr. Emil Weiffenbach zu Bingen und Justizrat Otto Sommer zu Mainz zu stellvertretenden Mitgliedern der Disziplinarkammer für die Notare der Provinz Rheinhessen, sämtlich für die Zeit vom 1. Januar 1912 bis 31. Dezember 1914, —

- 5) am 16. Dezember 1911 den Hauptmann a. D. Alfred Moos zum Rittmeister und zweiten Offizier des Gendarmierkorps mit dem Wohnsitz zu Darmstadt, —
- 6) an demselben Tage den Karl Debold aus Hölzern und den Jakob Kuhn aus Haingrund zu Aufsehern bei dem Arbeitshaus Dieburg — zu ernennen;
- 7) am 19. Dezember 1911 dem technischen Eisenbahnsekretär Ludwig Grebe zu Mainz, den kommissarischen Eisenbahnsekretären Peter Kämmerer zu Mainz und Wilhelm Nickel zu Bromberg, den Bahnhofsvorstehern Peter Buchheimer zu Woldenberg und Konrad Kröning zu Schönlanke, dem Gütervorsteher Heinrich Pfeiffer zu Mainz, dem Oberbahnassistenten Philipp Haun zu Darmstadt und den Bahnmeistern Karl Klump zu Darmstadt und Ludwig Schmelz zu Worms, sämtlich in der Hessisch-Preussischen Eisenbahngemeinschaft, die unkündbare Anstellung zu verleihen;
- 8) am 23. Dezember 1911 den Hofstallbedient Peter Kraft aus Hahn, Kreis Darmstadt, zum Hofkutscher und den Hofstallbedient Heinrich Kausch aus Maar zum Hofreitknecht, beide mit Wirkung vom 1. Januar 1912 an, — zu ernennen;
- 9) am 30. Dezember 1911 den von dem Herrn Freiherrn Karl Schenk zu Schweinsberg-Rülkenrod als Senior der Patronatsherren auf die evangelische Pfarrstelle zu Ober-Breidenbach, Dekanat Alsfeld, präsentierten Pfarrgehilfen Albrecht Rabenau zu Lonsdorf, —
- 10) an demselben Tage den von dem Herrn Grafen zu Erbach-Erbach auf die I. evangelische Pfarrstelle zu Erbach, Dekanat Erbach, präsentierten zweiten Pfarrer daselbst Karl Sell, —
- 11) an demselben Tage den von dem Herrn Grafen zu Erbach-Erbach auf die II. evangelische Pfarrstelle zu Reichelsheim, Dekanat Erbach, präsentierten Pfarrverwalter Karl Weber daselbst — für diese Stelle zu bestätigen;
- 12) an demselben Tage den Hofküchenwärter Adam Hambach zum Telefonwärter im Neuen Palais, mit Wirkung vom 1. Januar 1912 an, —
- 13) am 6. Januar den Trompeter und Vizewachtmeister im Feldartillerieregiment Nr. 61 Robert Hellerßen zum Hauswärter im südlichen Kollegiengebäude, mit Wirkung vom 15. Januar 1912 an, — zu ernennen.

- 1) Am 21. November 1911 wurde den Bahnhofsaußsehern Otto Seibert zu Häuserhof und August Lind zu Grund-Schwalheim, den Eisenbahnunterassistenten Eberhard Schmidt und Wilhelm Loh zu Gießen, Adam Helfrich zu Büches-Düdesheim, Wilhelm Rühl zu Büdingen, den Weichenstellern I. Klasse Angelin Keller, Weigand Müller und Friedrich Heinrich zu Gießen, dem Rangiermeister Konrad Decker zu Mücke, den Lademeistern Georg Säger zu Lauterbach, Johann Schmulbach zu Lollar, sowie den Lokomotivführern Peter Arnold und Friedrich Dörre zu Niederhausen, Ludwig Pfaff zu Gießen, Otto Wiehard zu Friedberg, Georg Lehr zu Nidda, Albert Gernand und Peter Horn zu Stockheim und Gottlieb Küfer zu Friedberg, sämtlich in der Hessisch-Preussischen Eisenbahngemeinschaft, die unkündbare Anstellung verliehen;
- 2) in der Zeit vom 1. Dezember 1911 bis einschließlich 1. Januar 1912 wurden in der Hessisch-Preussischen Eisenbahngemeinschaft ernannt: zum Werkmeister der Lokomotivführer und Werkmeisterassistent Holz zu Darmstadt; zum Werkmeisterassistenten der Hilfswerkführer Lautenschläger daselbst; zu Eisenbahnassistenten der kommissarische Eisenbahnassistent (D.) Schmidt zu Guntersblum und der kommissarische Eisenbahnassistent (Unterassistent) Götz zu Wiebelsbach-Heubach; zu Lokomotivführern die Lokomotivbeizer und Reservelokomotivführer Link zu Bischofsheim; Reinhard zu Worms, Steingötter und Zündorf zu Bingerbrück; zu Zugführern die Schaffner Fengel, Gehrig und Niebling zu Mannheim; zum Unterassistenten der Eisenbahngewerkschaft Schattenberg zu Heppenheim; zu Lokomotivführern die Hilfsbeizer Auer zu Groß-Gerau, Grünwald zu Darmstadt, Grünwald zu Mainz und Sinnestruth zu Darmstadt; zum Weichensteller der Hilfsweichensteller Fitting zu Mainz-Mombach; zum Schaffner der Schaffner i. B. Kämmerer zu Mainz; zum Bahnwärter der Hilfsbahnwärter Meffert zu Marienborn; zum Nachtwächter der Hilfsnachtswächter Zolle zu Gustavsbürg;

- 3) am 12. Dezember 1911 wurde der Steueraufsichtsasspirant, Gefangenaufsicht am Landeszuchtbaus Marienschloß Valentin Heinrich Kiffel, zurzeit zu Alsfeld, vom 1. Januar 1912 an zum Steuer-  
aufsicht ernannt und ihm der Aufsichtsbezirk Alsfeld mit dem Wohnorte Alsfeld zugewiesen;
- 4) am 13. Dezember 1911 wurde der Oberaufsicht am Haftlokal zu Offenbach Ludwig Unverzagt  
zum Wertmeister an der Zellenstrafanstalt Bughach, mit Wirkung vom Tag des Dienstantritts  
seines Nachfolgers an, ernannt;
- 5) am 14. Dezember 1911 wurden den Lehrern Joseph Fint zu Klein-Krohenburg, Kreis Offenbach, und  
Karl Wagner zu Mehlos-Gehaag, Kreis Lauterbach, Lehrerstellen an der Gemeindefschule zu  
Rüsselshheim, Kreis Groß-Gerau, übertragen;
- 6) am 14. Dezember 1911 wurde dem Geometergehilfen Georg Heuß aus Langen das Patent als  
Geometer II. Klasse für den Kreis Offenbach erteilt;
- 7) am 15. Dezember 1911 wurde dem Schulamtsasspiranten Heinrich Basselli aus Bernsfeld, Kreis  
Alsfeld, die II. Lehrerstelle an der Gemeindefschule zu Haingrund, Kreis Erbach, übertragen;
- 8) am 16. Dezember 1911 wurde der von dem Herrn Fürsten zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg und dem  
Herrn Fürsten und Grafen zu Erbach-Schönberg auf die Lehrerstelle an der Gemeindefschule zu  
Kimbach, Kreis Erbach, präsentierte Schulamtsasspirant Johannes Pons aus Gräfenhausen, Kreis  
Darmstadt, für diese Stelle bestätigt;
- 9) am 18. Dezember 1911 wurde den kommissarischen Eisenbahnassistenten (Eisenbahnunterassistenten)  
Johannes Berg und Leonhard Weigel zu Darmstadt; den Lokomotivführern Jakob Hoffmann  
zu Hanau, Wilhelm Juli und Adam Schreiber zu Mainz, August Reune und Eduard  
Schneider zu Darmstadt, Georg Plöcker und Wilhelm Roth zu Worms, Johannes Scotti  
zu Bischofsheim; dem Zugführer Otto Kold zu Alzey; dem Werkführer Friedrich Müller zu  
Darmstadt; dem Rangiermeister Georg Schmidt zu Darmstadt; den Lademeistern Georg Dory zu  
Bingerbrück, August Griebel zu Wiesbaden, Philipp Habig, August Kalkhof und Johann  
Steinbach zu Mainz, Peter Roosen zu Rüsselshheim, Wilhelm Schneider zu Gustavsbürg; den  
Wagenmeistern Wilhelm Oberst zu Biebrich-Ost und Andreas Steingötter zu Mainz; den  
Eisenbahnunterassistenten Peter Bittsch zu Mainz-Süd, Jakob Meier zu Alzey, Johannes Petri  
zu Babenhäusen, Jakob Rhein zu Rierstein, Friedrich Schöll zu Worms, Karl Swidersky zu  
Lorsch; den Weichenstellern I. Klasse Georg Berning zu Groß-Gerau, Philipp Verz und Philipp  
Raich zu Dornberg, Philipp Best zu Osthofen, Georg Brenner und Karl Sturm zu Goddelau-  
Erfelden, Friedrich Paul, Philipp Schäfer und Philipp Kraft zu Bischofsheim, Philipp Leiber  
zu Darmstadt, Franz Mehler und August Küster zu Lampertheim, Andreas Schattong zu  
Bingen, Johann Seely zu Worms, sowie dem Bahnhofsaufsicht Andreas Schönmehl zu  
Dittelsheim-Hesloch, sämtlich in der Hessisch-Preussischen Eisenbahngemeinschaft, die unkündbare An-  
stellung verliehen;
- 10) am 22. Dezember 1911 wurde der Militärärzter, Wajewachtmeister Nikolaus Schwöbel aus  
Zogenbach zum Hauptsteueramtsdiener beim Hauptsteueramt Offenbach, mit Wirkung vom 16. Januar  
1912 an, ernannt;
- 11) am 23. Dezember 1911 wurde dem Lehrer Wilhelm Mörchel zu Biernheim, Kreis Heppenheim,  
eine Lehrerstelle an der Gemeindefschule zu Garbenteich, Kreis Gießen, —
- 12) an demselben Tage wurde dem Schulamtsasspiranten Theodor Loos aus Gießen die II. Lehrerstelle  
an der Gemeindefschule zu Eckartshausen, Kreis Büdingen, —
- 13) an demselben Tage wurde dem Johannes Abelsberger aus Michelstadt die Stelle eines Schreib-  
gehilfen bei der Brandversicherungskammer, sowie dem Jakob Eckart aus Darmstadt und dem  
Ernst Lehleitner aus Rödgen die Stelle eines Schreibgehilfen, sämtlich mit Wirkung vom  
1. Januar 1912 an, —
- 14) am 27. Dezember 1911 wurde dem Schulamtsasspiranten Ludwig Weinh aus Undenheim, Kreis  
Oppenheim, eine Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Groß-Zimmern, Kreis Dieburg, —
- 15) am 28. Dezember 1911 wurde dem Lehrer Wilhelm Höhn zu Ufenborn, Kreis Büdingen, eine  
Lehrerstelle an der Gemeindefschule zu Bleichenbach in demselben Kreise, —
- 16) an demselben Tage wurde dem Schulamtsasspiranten Adolf Edelmann aus Fauerbach bei Nidda,  
Kreis Büdingen, eine Lehrerstelle an der Gemeindefschule zu Stordorf, Kreis Alsfeld, — übertragen.



### Dienstentlassungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

- 1) am 23. Dezember 1911 den Ministerialsekretär bei der Bauabteilung des Ministeriums der Finanzen, Bauinspektor Heinrich Best auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. Januar 1912 an, —
- 2) am 6. Januar den ordentlichen Professor der Gynäkologie und Geburtshilfe in der medizinischen Fakultät der Landesuniversität und Direktor der Universitäts-Frauenklinik Dr. Otto von Franqué auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. April an, — aus dem Staatsdienst zu entlassen.

- 
- 1) Am 28. Dezember 1911 wurde die Lehrerin an der Gemeindefschule zu Weisenau, Kreis Mainz, Emilie Müller auf ihr Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. Januar 1912 an, —
  - 2) am 6. Januar wurde die Lehrerin an der höheren Bürger-(Mädchen-)Schule zu Alsfeld Auguste Hoos auf ihr Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. April an, — aus dem Schuldienste entlassen.

### Charaktererteilungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

- 1) am 9. Dezember 1911 dem Vorstand des Maschinenamts zu Frankfurt a. M., Regierungsbaumeister Eugen Priester den Charakter als „Regierungs- und Baurat“, mit Wirkung vom 6. November 1911 an, —
- 2) zum 1. Januar dem Oberlehrer an der Realschule und dem Progymnasium zu Bingen Markus Simon den Charakter als „Professor“ — zu erteilen.

### Ruhestandsversetzungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

- 1) am 23. August 1911 den Geheimen Baurat in der Hessisch-Preussischen Eisenbahngemeinschaft Friedrich Weiß zu Mainz auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, —
- 2) am 18. Oktober 1911 den Werkmeister in der Hessisch-Preussischen Eisenbahngemeinschaft Valentin Kauffmann zu Mainz wegen geschwächter Gesundheit auf sein Nachsuchen, —
- 3) am 23. Dezember 1911 den Hofreitknecht Adam Kilian, —  
sämtlich mit Wirkung vom 1. Januar 1912 an, — in den Ruhestand zu versetzen.

- 
- 1) Am 14. Oktober 1911 wurde der Zugführer in der Hessisch-Preussischen Eisenbahngemeinschaft Simon Best zu Mannheim, auf sein Nachsuchen, —
  - 2) am 16. Oktober 1911 wurde der Zugführer in der Hessisch-Preussischen Eisenbahngemeinschaft Jakob Grau zu Bischofsheim auf sein Nachsuchen, —
  - 3) am 29. November 1911 wurde der Lokomotivführer in der Hessisch-Preussischen Eisenbahngemeinschaft Karl Rodemann zu Mainz auf sein Nachsuchen, —
  - 4) am 30. November 1911 wurde der Lademeister in der Hessisch-Preussischen Eisenbahngemeinschaft Anton Bittel zu Worms auf sein Nachsuchen, —
  - 5) am 14. Dezember 1911 wurde der Gefangenaufseher am Landesjuchthaus Marienschloß Karl Riebeler auf sein Nachsuchen, —  
sämtlich mit Wirkung vom 1. Januar 1912 an, — in den Ruhestand versetzt.

## Zur Nachricht.

Das Großherzogliche Regierungsblatt erscheint in 2 Teilen, Hauptteil und Beilage, in gr. 4. Format, so oft Materialien vorhanden sind, ohne sich an eine bestimmte Zeit zu binden. Daß und wann eine Nummer des Regierungsblattes (Hauptteil oder Beilage) erschienen ist, wird jedesmal in der „Darmstädter Zeitung“ angezeigt.

Sowohl auf den Hauptteil, als die Beilage kann getrennt abonniert werden, und beträgt der Abonnementspreis für das ganze Jahr für den Hauptteil 4 Mk., für die Beilage 2 Mk. exklusive Bestellgebühr.

Angeblich ausgebliebene Blätter werden nur dann unentgeltlich nachgeliefert, wenn die Reklamation sofort erfolgt.

Darmstadt, im Januar 1912.

**Die Expedition des Großherzoglichen Regierungsblattes.**

---

Eine jede Korrespondenz, welche Einrückungen in das Großherzogliche Regierungsblatt zum Gegenstande hat, ist an die Redaktion desselben zu adressieren; dagegen sind alle Zuschriften, welche die Versendung des Blattes betreffen, an die Expedition desselben zu richten. Alle Zuschriften und Sendungen sind zu **frankieren**.

Darmstadt, im Januar 1912.

**Die Redaktion des Großherzoglichen Regierungsblattes.**

# Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

## Beilage Nr. 2.

Darmstadt, den 15. Februar 1912.

Inhalt: 1) und 2) Öffentliche Anerkennungen. — 3) Bekanntmachung, die Genehmigung von Schenkungen betreffend. — 4) Bekanntmachung, die Umlage der land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für das Großherzogtum Hessen betreffend. — 5) Übersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Etatsjahr 1912 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Lauterbach. — 6) Übersicht der für die Gemeinde Lehrbach für das Rechnungsjahr 1911 zur Bestreitung ihrer Kommunalbedürfnisse genehmigten nachträglichen Umlage. — 7) Ordensverleihungen. — 8) Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen fremder Orden. — 9) Namensveränderung. — 10) Dienstinrichtungen. — 11) Dienstentlassungen. — 12) Charaktererteilungen. — 13) Ruhestandsverfügungen. — 14) Sterbefälle.

### Öffentliche Anerkennung.

Der Spenglermeister Jakob Gerhard zu Bingen hat am 18. Oktober 1911 einen Menschen vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Als Anerkennung hierfür ist ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog die Rettungsmedaille verliehen worden.

Darmstadt, den 30. Januar 1912.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

In Vertretung:

Beft.

Salomon.

### Öffentliche Anerkennung.

Der Schreibgehilfe Fritz Duch in Rempten hat am 25. Juli 1911 einen Menschen vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Als Anerkennung hierfür ist ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog die Rettungsmedaille verliehen worden.

Darmstadt, den 30. Januar 1912.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

In Vertretung:

Dr. Weber.

Salomon.

## Bekanntmachung,

### die Genehmigung von Schenkungen betreffend.

Im Laufe des III. und IV. Vierteljahres 1911 sind von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog nachstehende Schenkungen genehmigt worden:

- 1) Schenkung des Fabrikanten Friedrich Wilhelm Roßbach zu Friedberg und seiner Ehefrau, aus Anlaß des 60jährigen Geschäftsjubiläums, an die Stadtkirche zu Friedberg als Beitrag zum Bau eines Schwesternhauses daselbst, im Betrage von 10 000 *M*;
- 2) Schenkung des Kommerzienrats Bernhard Albert Mayer zu Mainz an die Stadt Mainz mit der Bestimmung, daß die Zinsen für die in der neu gegründeten Heilstätte zu Gonsenheim befindlichen tuberkulösen Kinder aus der Stadt und dem Kreise Mainz und für die innere Einrichtung dieser Heilstätte verwendet werden sollen, im Betrage von 5 804 *M* 49 *S*;
- 3) Letztwillige Zuwendung des Landwirts Jakob Kraus zu Gau-Odernheim an die Gemeinde Gau-Odernheim mit der Bestimmung, daß der Zinsertrag für unbescholtene Arme und Kranke in dieser Gemeinde ohne Unterschied der Konfession verwendet und das zugehörige Haus zu einem Krankenhaus hergestellt werden soll, im Betrage von ca. 70 000 *M*;
- 4) Vermächtnis des früheren Gemeindevorstandes und Kirchenrechners Heinrich Konrad Rudolf Weibel zu Bobenhausen II an die Gemeinde Bobenhausen zum Bau einer Wasserleitung, im Betrage von 8 000 *M*;
- 5) Letztwillige Zuwendungen der Emma Schreiber Witwe zu Mainz an die israelitische Religionsgemeinde daselbst, und zwar a. von 50 000 *M* als Beitrag zum israelitischen Krankenhaus, b. von 45 000 *M* als Beitrag zum Bau einer neuen Synagoge, unter der Verpflichtung, diese Beträge ihrem Sohn Arthur Schreiber für dessen Lebenszeit mit 3 1/2 % jährlich zu verzinsen, sowie c. von 3 000 *M* unter der Verpflichtung, hierfür ihr Familiengrab und das ihres Sohnes Robert zu unterhalten. Nach dem Ableben ihres Sohnes Arthur sollen die vorstehenden Zuwendungen „Max Schreiber-Stiftung“ genannt werden;
- 6) Desgleichen Derselben an die Stadt Mainz im Betrage von 50 000 *M*, mit der Auflage, daß 3 1/2 % Zinsen hiervon dem unter 5) b. genannten Sohne der Erblasserin lebenslänglich ausgezahlt werden und im übrigen die Zinsen der Armendeputation zur freien Verfügung stehen sollen;
- 7) Schenkung des Kunstvereins für das Großherzogtum Hessen zu Darmstadt an das Großherzogliche Landesmuseum zur Ausschmückung des Museumsgebäudes, bestehend aus plastischen Kunstwerken im Gesamtwerte von ca. 30 000 *M*;
- 8) Letztwillige Zuwendung des Oberlandesgerichtsrats i. P. Johannes Heß zu Darmstadt an die Stadt Heppenheim a. d. B. mit der Verpflichtung, das Heß'sche Familiengrab daselbst zu erhalten und zu unterhalten, sowie eine Stipendienstiftung für unbemittelte Knaben aus Heppenheim, die eine höhere Bildung erstreben und in eine entsprechende Schule aufgenommen sind, zu errichten, im Betrage von über 5 000 *M*;
- 9) Letztwillige Zuwendung der Maria Franziska Dick Witwe, geb. Demhardt, zu Gundheim an die katholische Kirche daselbst zur Ausschmückung und Verschönerung des Kirchengebäudes, im Betrage von rund 9 000 *M*;

- 10) Schenkung des Kommerzienrats Philipp Stratemeyer zu Mainz an die Stadt Mainz, im Betrage von 10 000 *M*;
- 11) Testwillige Zuwendung des Adolf Görz zu London an den Evangelischen Hilfsverein zu Mainz, im Betrage von 6 000 *M*;
- 12) Desgleichen Desselben an den Bau- und Sparverein Mainz zur Gründung und Unterhaltung einer Kleinkinderschule auf dem Gebiet der Baugenossenschaft „Am unteren Zahlbacher Weg“ daselbst („Adolf Görz-Stiftung“), im Betrage von 70 000 *M*;
- 13) Vermächtnisse der Privatın Margareta Weller zu Mainz, und zwar a. von 2 000 *M* zur alsbaldigen Auszahlung an die Armen der Stadt ohne Unterschied der Konfession und b. von 10 000 *M*, welche gleichfalls zugunsten der Mainzer Stadtarınen verwendet werden sollen;
- 14) Schenkung des Pfarrers und Dekans Faßbender zu Bieber an die katholische Kirche daselbst, bestehend aus Grundstücken im Schätzungswerte von 25 000 *M*, unter der Auflage, daß die Kirche eine darauf lastende Schuld von 16 500 *M* übernimmt. Auf den Grundstücken ist das Krankenschwesternhaus mit Kleinkinderschule errichtet.

Darmstadt, den 16. Januar 1912.

**Großherzogliches Ministerium des Innern.**

von Hombergk.

de Beauclair.

## B e k a n n t m a c h u n g ,

die Umlage der land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für das Großherzogtum Hessen  
betreffend.

Die Umlage der land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für das Jahr 1911 beträgt 1 370 570,52 *M*.

Hiervon sind durch Barzuschläge zu erheben 3600 *M*, während 1 366 970,52 *M* auf die beitragspflichtigen Steuerkapitalien umzulegen sind.

Da die Gesamtsumme der beitragspflichtigen Steuerkapitalien einschließlich derjenigen der Nebenbetriebe 8 290 000 Gulden (14 211 428,6 *M*) beträgt, so ergibt sich ein Ausschlag von 16,5 *S* auf den Gulden Steuerkapital (9,6 *S* auf die Mark).

Gemäß § 13 der Verordnung vom 31. Mai 1902 wird dies mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Erhebung dieser Umlage demnächst in einem Ziele unter Zusendung besonderer Anforderungszettel stattfinden wird.

Darmstadt, den 10. Januar 1912.

**Land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft für das Großherzogtum Hessen.**

B i c h m a n n ,

Geheimer Regierungsrat.

Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Etatsjahr 1912 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Lauterbach.

Ordnungs-Nummer	Namen der Religionsgemeinden	Aus- schlag <i>M.</i>	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Ein- kommensteuer- betrags	Erhebungs- ziele	Bemerkungen
1	Grainfeld . . . . .	1340	108	4	Der Voranschlag ist für die Zeit vom 1. April 1910 bis 31. März 1913 aufgestellt und hier das letzte Drittel der vorgesehenen Umlagen eingeseht.
2	Lauterbach . . . . .	2634	104	4	
3	Schlich . . . . .	610	38	4	

Vorstehende Übersicht wird als richtig bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in vier Zielen, und zwar in den Monaten Juni, August, Oktober und Dezember 1912 stattfinden soll.

Lauterbach, den 29. Dezember 1911.

Großherzogliches Kreisamt Lauterbach.

v. Bechtold.

Uebersicht der für die Gemeinde Lehrbach für das Rechnungsjahr 1911 zur Bestreitung ihrer Kommunalbedürfnisse genehmigten nachträglichen Umlage.

Ordnungs- Nummer	Namen der Gemeinde	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommen- steuer- beträge		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuer- beträge der Ortseinwohner und Forenjen			Sonstige Ausschläge.			
		<i>M.</i>	$\frac{1}{10}$	Ausschlag <i>M.</i>	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommen- steuerbetrags	Erheb- ziele	Ausschlag <i>M.</i>	Zuschlag in Prozenten	Erheb- ziele	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm
1	Lehrbach . . . . .	5891	8	2000	33,945	1	—	—	—	

Vorstehende Übersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Erhebung der Umlage in einem Ziele, und zwar im Monat Februar 1912, erfolgen soll.

Alsfeld, den 17. Januar 1912.

### Großherzogliches Kreisamt Alsfeld.

Dr. Heinrichs.

### Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allernädigt geruht:

- 1) am 3. Januar dem Briefträger Adam Schneider zu Mainz das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für langjährige treue Dienste“, —
- 2) am 6. Januar dem Kaiserlichen Geheimen Regierungsrat und Direktor im Kaiserlichen Gesundheitsamt Dr. August Weber zu Berlin das Ehrenkreuz des Verdienstordens Philipps des Großmütigen, —
- 3) an demselben Tage dem Bauassessor, Bauinspektor Wilhelm Jost zu Bad-Nauheim die Silberne Verdienstmedaille für Kunst, —
- 4) an demselben Tage dem Eisenbahn-Lademeister Ludwig Falk zu Mainz und dem Bahnwärter Johann Eschborn zu Heidesheim, beide in der Hessisch-Preussischen Eisenbahngemeinschaft, aus Anlaß ihrer am 1. Februar erfolgenden Versetzung in den Ruhestand, das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für treue Dienste“ — zu verleihen;
- 4) am 17. Januar, aus Anlaß des hundertjährigen Geschäftsjubiläums der Firma Georg Philipp Gail zu Gießen, die folgenden Ordensauszeichnungen zu verleihen, nämlich: dem derzeitigen alleinigen Inhaber der Firma, Geheimen Kommerzienrat Wilhelm Gail zu Gießen das Komturkreuz II. Klasse des Verdienstordens Philipps des Großmütigen; den Prokuristen Hermann Petri und Jakob Jung daselbst das Ritterkreuz II. Klasse desselben Ordens; dem Werkmeister Jakob Schnepf, genannt Bender, zu Krosdorf das Band des Verdienstordens Philipps des Großmütigen zu dem bereits verliehenen Allgemeinen Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für treue Arbeit“; dem Maschinisten Heinrich Müller und der Arbeiterin Elise Häusel, beide zu Klein-Linden, das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für treue Arbeit“.

Das Ehrenzeichen für Mitglieder freiwilliger Feuerwehren wurde verliehen durch Allerhöchste Entschliebung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

- 1) vom 11. Oktober 1911 an Friedrich Finninger, Kapellmeister der freiwilligen Feuerwehr zu Offenbach;
- 2) vom 11. November 1911 an Adam Ferdinand Bergmann II., Johannes Bauer XII. und Heinrich Fries, sämtlich zu Bieber;
- 3) von demselben Tage an Johann Heinrich Herkströter, Karl Hörner und Georg Wolf, Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr zu Offenbach, sowie an Franz Jakob Weber, Michael Hauerwas, Johann Georg Döbert und Wilhelm Wörner, Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr zu Bürgel;
- 4) von demselben Tage an Karl Grünhag, Adam Merk, Adam Brunner, Heinrich Schambach, Franz Schmitt und Johannes Guthier, sämtlich zu Bensheim;
- 5) vom 9. Dezember 1911 an Johann Georg Elfinger zu Dornheim.

## Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

- 1) am 6. Januar dem Geheimen Baurat a. D. Friedrich Weiß zu Mainz die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und König von Preußen verliehenen Kronenordens III. Klasse, —
- 2) am 20. Januar dem Rentier Heinrich Hoffmann zu München die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Prinzregenten von Bayern verliehenen Verdienstkreuzes des heiligen Michaelsordens mit der Krone, —
- 3) am 31. Januar dem Oberpostschaffner Joseph Dauscher zu Alzey die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und König von Preußen verliehenen Allgemeinen Ehrenzeichens — zu erteilen.

## Namensveränderung.

Am 30. Dezember 1911 wurde dem Emil Siefert, dem am 16. August 1908 zu Bieber geborenen Sohne der Anna Maria Wilhelmine Siefert, jetzt Debus, zu Offenbach, gestattet, an Stelle seines jetztherigen in Zukunft den Familiennamen „Debus“ zu führen.

## Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

- 1) am 17. Januar den Amtsrichter bei dem Amtsgericht Bad-Nauheim Dr. Gustav Maurer zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht Offenbach und den Amtsrichter bei dem Amtsgericht Offenbach Gustav Schneider zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht Bad-Nauheim zu ernennen;
- 2) am 20. Januar dem Pfarrer Georg Karl Hartmann zu Ulrichstein die evangelische Pfarrstelle zu Egelsbach, Dekanat Offenbach, —
- 3) an demselben Tage dem Pfarrer August Memmert zu Freiensteinau die evangelische Pfarrstelle zu Angersbach, Dekanat Lauterbach, —
- 4) an demselben Tage dem Pfarrer Heinrich Kenner zu Bernsburg die evangelische Pfarrstelle zu Heubach, Dekanat Groß-Umstadt, — zu übertragen.

- 1) Am 2. Januar wurde dem Schulamtsaspiranten Georg Wall aus Holzhausen v. d. G., Kreis Friedberg, die II. Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Gronau, Kreis Bensheim, —
- 2) am 5. Januar wurde dem Schulamtsaspiranten Johannes Engel aus Nieder-Weißel, Kreis Friedberg, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Müddingshausen, Kreis Sießen, —
- 3) an demselben Tage wurde der Schulamtsaspirantin Katharina Gölz aus Hartenrod, Kreis Heppenheim, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Hausen, Kreis Offenbach, —
- 4) am 9. Januar wurde dem Schulamtsaspiranten Wilhelm Henkel aus Mornshausen (Preußen) die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Wisseß, Kreis Büdingen, —
- 5) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Wilhelm Kuhl aus Mittel-Gründau, Kreis Büdingen, die II. Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Ranstadt in demselben Kreise, — übertragen;
- 6) am 13. Januar wurde die von dem katholischen Pfarrer und dem Stadtvorstand zu Bensheim auf die II. Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Bensheim präsentierte Schulamtsaspirantin Elise Knies aus Offstein, Kreis Worms, für diese Stelle bestätigt;
- 7) am 17. Januar wurde dem Lehrer Philipp Froh zu Altenchloß, Kreis Lauterbach, die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Mehls-Gehaag in demselben Kreise übertragen;



- 8) an demselben Tage wurden die Gefangenwärter an der Zellenstrafanstalt Buxbach Karl Bux und Ludwig Bullmann zu Gefangenaufsichtern an dieser Anstalt, beide mit Wirkung vom 7. Februar an, ernannt;
- 9) am 18. Januar wurde dem Schulamtsaspiranten Adolf Schmalzhaf aus Hohenstadt, Kreis Heppenheim, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Graß-Ellenbach in demselben Kreise übertragen;
- 10) am 24. Januar wurde der Oberaufseher an der Zellenstrafanstalt Buxbach Christoph Graulich zum Oberaufseher am Haftlokal zu Offenbach, mit Wirkung vom 1. Februar an, ernannt;
- 11) am 30. Januar wurde dem Lehrer a. D., Schulverwalter Wilhelm Kackh zu Gau-Obernheim, Kreis Alzey, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule daselbst übertragen;
- 12) am 31. Januar wurde der von dem Herrn Grafen von Schlich, gen. von Görz, auf die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Nieder-Stoll, Kreis Lauterbach, präsentierte Lehrer Karl Fischer zu Hemmen in demselben Kreise für diese Stelle bestätigt.

- 1) Am 18. Dezember 1911 wurde dem Pfarrverwalter Philipp Wunderle zu Bendersheim die katholische Pfarrstelle zu Ober-Abtsteinach, im Dekanat Heppenheim, dem Pfarrverwalter Wilhelm Kastell zu Ober-Flörsheim die katholische Pfarrstelle zu Mörtenbach, im Dekanat Heppenheim, und dem Pfarrer Karl Joseph Reischmann zu Armsheim die katholische Pfarrstelle zu Heidesheim, im Dekanat Ober-Jungelheim, sämtlich mit Wirkung vom 16. Januar 1912 an, —
- 2) am 2. Januar wurde dem Pfarrer Karl Gerd zu Ober-Wöllstadt die katholische Pfarrstelle zu Ober-Flörsheim, im Dekanat Worms, mit Wirkung vom 16. Januar an, — übertragen.

### Dienstentlassungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

- am 17. Januar den ordentlichen Professor in der juristischen Fakultät der Landesuniversität, Geheimen Justizrat Dr. Johannes Biermann auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. April an, aus dem Staatsdienst zu entlassen.

- 1) Am 31. Januar wurde der Aktuariatsassistent bei dem Amtsgericht Herbfstein Karl Michael Gabelmann auf Nachsuchen seines Dienstes, —
- 2) an demselben Tage wurde der Lehrer an der Gemeindeschule zu Wetterfeld, Kreis Schotten, Ludwig Hämmerle auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. Februar an, aus dem Schuldienste — entlassen.

### Charaktererteilungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

- 1) dem Architekt Edmund Körner zu Darmstadt den Charakter als „Professor“, —
- 2) am 31. Januar dem Forstwart der Kommunalforstwarderlei Dieburg I Nikolaus Stemmler zu Dieburg, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, den Charakter als „Förster“ — zu erteilen.

### Ruhestandsversetzungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

- 1) am 9. Dezember 1911 den Oberbahnassistenten in der Hessisch-Preussischen Eisenbahngemeinschaft Georg Sellheim zu Mainz wegen geschwächter Gesundheit auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. Februar 1912 an, —

- 2) am 20. Januar den ersten Musiklehrer am Lehrerseminar zu Friedberg, Musikdirektor Friedrich Schmidt auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner mehr als 50jährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 16. April an, —  
in den Ruhestand zu versetzen.
- 
- 1) Am 30. November 1911 wurden der Lademeister Ludwig Falk zu Mainz und  
2) am 1. Dezember 1911 der Weichensteller Johannes Schmitt zu Bensheim, beide in der Hessisch-Preussischen Eisenbahngemeinschaft, auf ihr Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. Februar an, —  
3) am 8. Januar wurde der Bahnwärter in der Hessisch-Preussischen Eisenbahngemeinschaft Johann Eschborn zu Heidesheim, mit Wirkung vom 1. Februar an, —  
4) am 19. Januar wurde der Bahnwärter in der Hessisch-Preussischen Eisenbahngemeinschaft Johannes Krämer zu Dornheim, mit Wirkung vom 1. März an, —  
5) am 24. Januar wurde der Weichensteller in der Hessisch-Preussischen Eisenbahngemeinschaft Johannes Riedel zu Lorsch, mit Wirkung vom 1. April an, —  
6) an demselben Tage wurde der Weichensteller in der Hessisch-Preussischen Eisenbahngemeinschaft Peter Hoffmann zu Mannheim-Waldhof, mit Wirkung vom 1. Mai an, —  
7) an demselben Tage wurden die Bahnwärter in der Hessisch-Preussischen Eisenbahngemeinschaft Adam Matthes zu Weisenau, Philipp Schnellbacher zu Höchst i. O. und Christian Kirsch zu Mainz-Kombach, mit Wirkung vom 1. April an, —  
8) an demselben Tage wurde der Bahnwärter in der Hessisch-Preussischen Eisenbahngemeinschaft Adam Schwinn zu Schöllnbach, mit Wirkung vom 1. Mai an, —  
9) an demselben Tage wurde der Nachtwächter in der Hessisch-Preussischen Eisenbahngemeinschaft Karl Michel zu Darmstadt, mit Wirkung vom 1. April an, —  
10) am 31. Januar wurde der Lehrer an der Volksschule zu Offenbach Wilhelm Loß auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. Februar an, —  
in den Ruhestand versetzt.
- 

### Sterbefälle.

#### Gestorben sind:

- 1) am 6. September 1911 der Zugführer i. P. in der Hessisch-Preussischen Eisenbahngemeinschaft Jakob Daum zu Darmstadt;  
2) am 1. Oktober 1911 der Oberbahnmeister in der Hessisch-Preussischen Eisenbahngemeinschaft Konrad Michel zu Worms;  
3) am 8. Oktober 1911 der Oberbahnassistent in der Hessisch-Preussischen Eisenbahngemeinschaft Jakob Wigand zu Mannheim-Waldhof;  
4) am 10. Oktober 1911 der Bahnhofsvorsteher i. P. Georg Jacob zu Auerbach;  
5) am 3. November 1911 der Lokomotivführer in der Hessisch-Preussischen Eisenbahngemeinschaft Ludwig Krafft zu Mainz;  
6) an demselben Tage der Eisenbahngelhilfe in der Hessisch-Preussischen Eisenbahngemeinschaft Johann Grün zu Wendelsheim;  
7) am 15. November 1911 der Lehrer i. P. Jakob Hechler von Mittel-Gründau zu Bensheim;  
8) am 16. November 1911 der Lehrer Johannes Gorr zu Effolderbach;  
9) an demselben Tage der Eisenbahnassistent i. P. in der Hessisch-Preussischen Eisenbahngemeinschaft Eberhard Kandner zu Darmstadt;  
10) am 18. November 1911 der Lehrer i. P. Heinrich Arnold zu Weinolsheim;  
11) am 21. November 1911 der Werkführer i. P. Wilhelm Eckhard zu Nidda;  
12) am 26. November 1911 der Lehrer i. P. Philipp Arras von Seeheim zu Worms;  
13) am 9. Dezember 1911 der Bedient an der Ludwigs-Oberrealschule zu Darmstadt Johann Heinrich Habicht;  
14) am 11. Dezember 1911 der Steueraufsesser Johann Hammer zu Mainz.
-

# Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

## Beilage Nr. 3.

Darmstadt, den 29. Februar 1912.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, den Ausschlag der allgemeinen Landeskirchensteuern für 1912 betreffend. — 2) Vorlesungsverzeichnis der Großherzoglich Hessischen Ludwigs-Universität zu Gießen, Sommersemester 1912. — 3) Übersicht der für das Rechnungsjahr 1912 zur Erhebung genehmigten Umlagen für Bestreitung der Kommunalbedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Groß-Gerau. — 4) Zulassungen zur Rechtsanwaltschaft.

### Bekanntmachung,

den Ausschlag der allgemeinen Landeskirchensteuern für 1912 betreffend.

Nach den von dem unterzeichneten Ministerium genehmigten Beschlüssen der zuständigen kirchlichen Behörden und Organe sollen auf Grund des Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 30. März 1901, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 23. April 1875 über das Besteuerungsrecht der Kirchen- und Religionsgemeinschaften, im Rechnungsjahr 1912 zur Bestreitung der Bedürfnisse

- a. der Gesamtheit der evangelischen Kirche des Großherzogtums zwölf Prozent,
- b. der Gesamtheit der katholischen Kirche des Großherzogtums fünf und einhalb Prozent

Zuschlag zu den direkten Staatssteuern ausgeschlagen und erhoben werden.

Es wird dies hiermit zur Kenntnis der Beteiligten gebracht.

Darmstadt, den 20. Februar 1912.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Hombergk.

Salomon.

## Vorlesungsverzeichnis

### der Großherzoglich Hessischen Ludwigs-Universität zu Gießen.

Sommersemester 1912.

Beginn der Immatrikulation: 15. April.

Beginn der Vorlesungen: 22. April.

#### Evangelisch-theologische Fakultät.

Dekan: Dr. Krüger.

Ordentliche Professoren: Dr. Krüger, Geheimer Kirchenrat, Dr. Baldensperger, Geheimer Kirchenrat, Dr. Eck, Dr. Gunkel, Dr. Schian.

Außeretatmäßiger außerordentlicher Professor: Dr. Holzmann.

Privatdozent: Lic. Frhr. von Gall.

Repetent: Lic. Bollrath.

Einführung in das theologische Studium. Montag und Donnerstag von 5—6 Uhr.	Dr. Schian.
Erklärung der Genesis. Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 11—12 Uhr.	Dr. Gunkel.
Erklärung von Jesaias 40—66. Zweistündig nach Vereinbarung.	Lic. Frhr. von Gall.
Geschichte des Volkes Israel. Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 12—1 Uhr.	Dr. Gunkel.
Erklärung der Synoptiker. Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 8—9 Uhr.	Dr. Baldensperger.
Offenbarung Johannis. Montag, Mittwoch und Freitag von 4—5 Uhr.	Dr. Holzmann.
Neutestamentliche Religionsgeschichte (Biblische Theologie des Neuen Testaments). Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 9—10 Uhr.	Dr. Baldensperger.
Jesus und die Christen nach den ältesten rabbinischen Quellen. Dienstag und Donnerstag von 4—5 Uhr.	Dr. Holzmann.
Das römische Reich und die Kirche von Diokletian bis Justinian. Donnerstag und Freitag von 10—11 Uhr.	Dr. Krüger.
Kirchengeschichte III. Teil (Reformation und Gegenreformation). Montag bis Mittwoch von 10—11 Uhr, Donnerstag von 7—8 Uhr vormittags.	Dr. Krüger.
Geschichte der Beziehungen zwischen Philosophie und Theologie. Dienstag bis Freitag von 6—7 Uhr.	Dr. Eck.
Dogmatik II. Teil. Montag bis Freitag von 5—6 Uhr.	Dr. Eck.
Die innere Mission, ihre Geschichte und ihre Probleme. Montag von 6—8 Uhr.	Dr. Schian.
Praktische Theologie II. Teil. Montag bis Freitag von 7—8 Uhr vormittags.	Dr. Schian.

## Theologisches Seminar.

- Alttestamentliche Abteilung: Die Mosegeschichten. Samstag von 11—12<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr. Dr. Gunkel.  
 Neutestamentliche Abteilung: Das Abendmahl im Urchristentum. Mittwoch von 8—10 Uhr. Dr. Baldensperger.  
 Kirchengeschichtliche Abteilung: Christentum und Staat bis auf Diokletian. Samstag von 7<sup>1</sup>/<sub>2</sub>—9 Uhr. Dr. Krüger.  
 Systematische Abteilung: Kants kleine Schriften. Mittwoch von 11—1 Uhr. Dr. Eck.  
 Praktisch-theologische Abteilung: Das landesherrliche Kirchenregiment. Samstag von 9<sup>1</sup>/<sub>4</sub>—10<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Uhr. Dr. Schian.

## Alttestamentliches Profeminar.

Mittwoch von 11—1 Uhr.

Dr. Gunkel.

## Übungen des Repetenten.

- Alte Kirchengeschichte. In zwei noch zu bestimmenden Stunden. Lic. Bollrath.  
 Leben und Schriften des Paulus. In zwei noch zu bestimmenden Stunden. Lic. Bollrath.  
 Hebräischer Kursus für Anfänger. Zweistündig nach Verabredung. Lic. Bollrath.

## Juristische Fakultät.

Dekan: Dr. van Calker.

- Ordentliche Professoren: Dr. A. Schmidt, Geheimer Justizrat, Dr. Leift, Geheimer Justizrat, Dr. Biermann (scheidet am 1. April aus), Dr. Mittermaier, Dr. van Calker.  
 Statsmäßiger außerordentlicher Professor: Dr. Fischer.  
 Außerstatsmäßiger außerordentlicher Professor: Dr. Friedrich.  
 Assistent: Dr. Eckert.

- Einführung in die Rechtswissenschaft. Dienstag bis Freitag von 10—11 Uhr. Dr. Mittermaier.  
 System und Geschichte des römischen Rechts. Montag bis Freitag von 8—10 Uhr. Nachfolger von Dr. Biermann.  
 Bürgerliches Recht: Allgemeiner Teil. Montag bis Freitag von 11—12 Uhr. Dr. Fischer.  
 Bürgerliches Recht: Recht der Schuldverhältnisse. Montag bis Freitag von 10—11 Uhr. Dr. Fischer.  
 Bürgerliches Recht: Sachenrecht. Dienstag bis Freitag von 7—8 Uhr vormittags und Mittwoch von 12—1 Uhr. Dr. Leift.  
 Bürgerliches Recht: Familienrecht. Dienstag bis Freitag von 9—10 Uhr. Dr. Schmidt.  
 Bürgerliches Recht: Erbrecht. Dienstag bis Freitag von 8—9 Uhr. Dr. Leift.  
 Strafrecht. Montag bis Freitag von 11—12 Uhr. Dr. Mittermaier.  
 Strafrechtliches Konversatorium (Reichs-Strafnebenrecht). Donnerstag von 12—1 Uhr. Dr. Friedrich.  
 Katholisches und evangelisches Kirchenrecht. Montag bis Freitag von 10—11 Uhr. Dr. Schmidt.  
 Deutsches Reichs- und Landesverwaltungsrecht. Montag bis Freitag von 8—9 Uhr. Dr. van Calker.  
 Einführung in das Kolonialrecht. Donnerstag von 4—5 Uhr. Dr. Friedrich.  
 Konkursrecht. Freitag von 3—5 Uhr. Dr. Mittermaier.  
 Übungen im römischen Recht für Anfänger mit schriftlichen Arbeiten. Dienstag von 5—7 Uhr. Dr. Fischer.

Übungen im römischen Recht für Vorgeschrittene mit schriftlichen Arbeiten. Zweistündig.	Dr. Fischer.
Übungen im deutschen Recht. Montag von 5—7 Uhr.	Dr. Schmidt.
Übungen im bürgerlichen Recht für Anfänger mit schriftlichen Arbeiten. Mittwoch von 5—7 Uhr.	Dr. Fischer.
Übungen im bürgerlichen Recht für Vorgeschrittene mit schriftlichen Arbeiten. Donnerstag von 5—7 Uhr.	Dr. Seiff.
Übungen im Zivilprozeßrecht verbunden mit bürgerlichem Recht, mit schriftlichen Arbeiten. Mittwoch von 5—7 Uhr.	Dr. Mittermaier.
Übungen im Strafprozeßrecht mit schriftlichen Arbeiten. Samstag von 8—10 Uhr vormittags.	Dr. Mittermaier.
Staatsrechtliche Übungen. Dienstag von 5—7 Uhr.	Dr. van Calker.
Anleitung zu wissenschaftlichen Arbeiten im Gebiete des Strafrechts und Strafprozeßrechts. Zweistündig alle 14 Tage, privatissime et gratis.	Dr. Mittermaier.

### Übungen des Assistenten.

Kurforische Lektüre des Bürgerlichen Gesetzbuchs für Anfänger. Donnerstag von 5—7 Uhr.	Dr. Eckert.
--	-------------

Über die Vorlesung „Forensische Psychiatrie“ siehe medizinische Fakultät (Seite 46).

### Medizinische Fakultät.

Dekan: Dr. Neumann.

#### 1. Medizinische Fakultät im engeren Sinne.

Ordentliche Professoren: Dr. Postroem, Geheimer Medizinalrat, Dr. Bossius, Geheimer Medizinalrat, Dr. Strahl, Geheimer Medizinalrat, Dr. Sommer, Geheimer Medizinalrat, Dr. Geppert, Dr. Poppert, Dr. von Franqué (scheidet am 1. April aus), Dr. Voit, Dr. Garten, Dr. Neumann, Dr. von Gießen.

Statzmäßige außerordentliche Professoren: Dr. Walther, Dr. Fesionek.

Außerstatzmäßige außerordentliche Professoren: Dr. Henneberg, Dr. Böttcher, Dr. Koeppel, Dr. Dannemann, Dr. Soetbeer, Dr. Mönckeberg.

Privatdozenten: Dr. Brüning, Dr. Ruernberg, Dr. Berliner, Dr. Hohlweg, Dr. Weber, Dr. Thies, Dr. Ruffler, Dr. Stepp.

Anatomie des Menschen, II. Teil (Gefäßsystem, periphere Nerven, Sinnesorgane). Montag bis Donnerstag von 9—10 Uhr.	Dr. Strahl.
Mikroskopisch-anatomische Übungen. Dienstag und Donnerstag von 11—1 Uhr, Freitag von 8—10 Uhr.	Dr. Strahl.
Topographische Anatomie (Ausgewählte Kapitel). Montag und Mittwoch von 11—12 Uhr.	Dr. Strahl.
Osteologie und Syndesmologie. Montag, Mittwoch und Freitag von 10—11 Uhr.	Dr. Henneberg.
Anatomie des Zentralnervensystems. Montag von 3—4 Uhr.	Dr. Henneberg.

Einführung in die Gewebelehre (Praktikum). Mittwoch und Freitag von 2—4 Uhr.	Dr. Henneberg.
Ausgewählte Kapitel aus der Embryologie und Einführung in die embryologische Technik. Einstündig. Nach Vereinbarung.	Dr. Henneberg.
Physiologie der vegetativen Funktionen. Montag bis Freitag von 10—11 Uhr.	Dr. Garten.
Physiologisches Praktikum. Dienstag von 4—6 und Donnerstag von 5—7 Uhr.	Dr. Garten.
Arbeiten im physiologischen Institut. Täglich.	Dr. Garten.
Physiologische Chemie. Freitag von 6—7 Uhr.	Dr. Garten.
Spezielle pathologische Anatomie. Montag bis Freitag von 7—8 Uhr vormittags.	Dr. Postroem.
Kursus der pathologischen Histologie. Montag und Donnerstag von 2—4 Uhr.	Dr. Postroem.
Sektionskursus für Geübtere. Je nach Gelegenheit.	Dr. Mönckeberg.
Die Störungen des zellulären Stoffwechsels. Samstag von 7—8 Uhr vormittags.	Dr. Mönckeberg.
Arzneimittellehre. Mittwoch von 3—4 und Freitag von 2—4 Uhr.	Dr. Geppert.
Rezeptierkunde für Mediziner. Mittwoch von 2—3 Uhr.	Dr. Geppert.
Rezeptierkunde für Veterinärmediziner. Mittwoch von 4—5 Uhr.	Dr. Geppert.
Arbeiten im pharmakologischen Institut. Täglich.	Dr. Geppert.
Bakteriologischer Kurs mit Einschluß der medizinisch wichtigen Protozoen. Dienstag und Freitag von 4—6 Uhr.	Dr. Neumann.
Hygienische Untersuchungsmethoden mit Kolloquium. Dienstag von 3—4 Uhr.	Dr. Neumann.
Schubpockenimpfung nebst Teilnahme an öffentlichen Impfterminen. Mittwoch von 3—4 Uhr.	Dr. Neumann.
Sterilisationsmethoden für Pharmazeuten. Mittwoch von $1/2$ 8— $1/2$ 9 Uhr.	Dr. Neumann.
Arbeiten im Laboratorium für Geübtere. Täglich.	Dr. Neumann.
Medizinische Klinik. Montag bis Samstag von 9—10 Uhr.	Dr. Voit.
Therapie innerer Krankheiten. Freitag von 6—7 Uhr; unentgeltlich.	Dr. Soetbeer.
Medizinische Poliklinik. Mittwoch und Samstag von 12—1 Uhr.	Dr. Hohlweg.
Kursus der Perkussion und Auskultation für Geübtere. Montag von 4—6 Uhr.	Dr. Hohlweg.
Kursus der Mikroskopie und Chemie am Krankenbett. Dienstag von 4—6 Uhr.	Dr. Hohlweg.
Kursus der Perkussion und Auskultation für Anfänger. Freitag von 4—6 Uhr.	Dr. Weber.
Allgemeine Pathologie und Therapie der Infektionskrankheiten. Einstündig; unentgeltlich.	Dr. Stepp.
Chirurgische Klinik und Poliklinik. Montag, Mittwoch und Freitag von 10—12 Uhr, Dienstag und Donnerstag von 11—12 Uhr.	Dr. Poppert.
Operationsübungen an der Leiche. Montag bis Mittwoch von 6—8 Uhr.	Dr. Poppert und Dr. Brüning.
Kolloquium für Geübtere. Mittwoch von 4—5 Uhr.	Dr. Böttcher.
Unfallheilkunde mit Krankenvorstellungen. Dienstag von 3—4 Uhr.	Dr. Böttcher.
Grundzüge der Orthopädie und Massage. Dienstag von 2—3 Uhr.	Dr. Brüning.
Chirurgische Diagnostik. Donnerstag von 12—1 Uhr.	Dr. Brüning.
Propädeutisch-chirurgischer Kurs mit praktischen Übungen. Zweistündig.	Dr. Thies.
Geburtshilflich-gynäkologische Klinik und Poliklinik. Montag bis Freitag von 8—9 Uhr.	Dr. von Franqué. Nachfolger des
Physiologie und Pathologie von Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett. Montag von 5—6, Donnerstag von 4—5, Freitag von 6—7 Uhr.	Dr. von Franqué. Nachfolger des
Geburtshilflich-gynäkologische Besprechungen I. Teil (Physiologie und Pathologie der Schwangerschaft). Samstag von 8—9 Uhr.	Dr. Walthert.

Geburtshilflicher Operationskursus mit Übungen am Phantom. Dienstag von 5—6 Uhr.	Dr. Walthier.
Ophthalmologische Klinik und Poliklinik. Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 12—1 Uhr.	Dr. Vossius.
Funktionsprüfung des Auges mit praktischen Übungen. Mittwoch von 5—6 Uhr.	Dr. Vossius
Augenoperationsübungen verbunden mit Repetitionen aus der Augenheilkunde. Donnerstag von 5—6 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> Uhr.	Dr. Ruffler.
Psychiatrische Klinik. Dienstag, Donnerstag und Samstag von 10—11 Uhr.	Dr. Sommer.
Kurs der Nervenkrankheiten und Elektrotherapie. Mit besonderer Berücksichtigung der Unfallsnervenkrankheiten. Samstag von 11—12 Uhr.	Dr. Sommer.
Der Monismus. Freitag von 5—6 Uhr. Für Angehörige aller Fakultäten, privatim.	Dr. Sommer.
Jorensische Psychiatrie für Mediziner und Juristen. Mit Besprechung von Begutachtungsfällen und Vorstellung von Geisteskranken. Mittwoch von 3—4 Uhr (eventuell zu anderer, den Juristen gelegenerer Zeit). Unentgeltlich.	Dr. Dannemann.
Psychiatrisches Kolloquium. Einstündig, unentgeltlich, Zeit nach Verabredung	Dr. Dannemann u. Dr. Berliner.
Klinische Anatomie des Zentralnervensystems. Montag von 4—5 Uhr; unentgeltlich.	Dr. Berliner.
Geistesstörungen bei Allgemeinerkrankungen. Einstündig, unentgeltlich, Zeit nach Verabredung.	Dr. Berliner.
Kursus der Untersuchungsmethoden des Ohres und der oberen Luft- und Speisewege. Montag von 11—12 und Mittwoch von 12—1 Uhr.	Dr. von Sicken.
Klinik der Krankheiten des Ohres und der oberen Luft- und Speisewege. Samstag von 11—1 Uhr.	Dr. von Sicken.
Oto-, rhino- und laryngologische Operationsübungen an der Leiche, verbunden mit Repetitionen aus dem Gebiete der Ohren-, Nasen- und Halskrankheiten. Samstag von 6—7 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> oder nach Vereinbarung von 1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> 6—1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> 9 Uhr, dann alle 14 Tage.	Dr. Nuernberg.
Poliklinik der Haut- und Geschlechtskrankheiten. Mittwoch und Freitag von 11—12 Uhr.	Dr. Jessionel.
Kinderheilkunde. Montag von 5—6, Donnerstag von 4—5 Uhr.	Dr. Koeppel.
Kinderpoliklinik. Mittwoch und Freitag von 12—1 Uhr.	Dr. Koeppel.

## 2. Veterinärmedizinisches Kollegium.

Vorsitzender: Dr. Olt.

Ordentliche Professoren: Dr. Pfeiffer, Dr. Olt, Dr. Martin, Dr. Gmeiner.

Mit Lehrauftrag versehen: Dr. Kneil, Kreisveterinärarzt.

Einleitung in die Anatomie der Haustiere mit Übungen. Montag von 5—7 Uhr.	Dr. Martin.
Embryologie der Haustiere. Dienstag von 5—6, Mittwoch von 6—7 Uhr.	Dr. Martin.
Vergleichende Anatomie der Haustiere. Mittwoch von 5—6, Freitag von 9—10 Uhr.	Dr. Martin.
Histologie der Haustiere. Donnerstag und Freitag von 3 Uhr pünktlich bis 4 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> Uhr.	Dr. Martin.



Histologische Übungen mit Demonstrationen. Von 4 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> Uhr pünktlich bis 6 Uhr.	Dr. Martin.
Beurteilungslehre des Pferdes und der übrigen Arbeitstiere. Dienstag von 4—5 Uhr.	Dr. Martin.
Kurs der pathologischen Histologie. Montag bis Donnerstag von 9—10 Uhr.	Dr. Ost.
Bakteriologischer Kurs. Mittwoch von 7—8 und Freitag von 9—10 Uhr.	Dr. Ost.
Obduktionsübungen und pathologisch-anatomische Demonstrationen. Nach Verabredung.	Dr. Ost.
Seuchenlehre. Dienstag und Donnerstag von 7—8 Uhr.	Dr. Ost.
Allgemeine Chirurgie. Montag bis Mittwoch von 10—11 Uhr.	Dr. Pfeiffer.
Gerichtliche Veterinärmedizin. Donnerstag bis Samstag von 10—11 Uhr.	Dr. Pfeiffer.
Ätiologie. Donnerstag von 4—6 Uhr.	Dr. Pfeiffer.
Krankheiten der Hufe und Klauen. Samstag von 9—10 Uhr.	Dr. Pfeiffer.
Übungen mit dem Augenspiegel. Einstudig, nach Verabredung.	Dr. Pfeiffer.
Chirurgische Klinik und Poliklinik. Täglich von 11—12 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> Uhr.	Dr. Pfeiffer.
Medizinische Klinik. Täglich von 8—9 Uhr, ausgenommen Samstag.	Dr. Gmeiner.
Gesundheitspflege (Diätetik). Montag und Freitag von 6—7 Uhr, Samstag von 8—9 Uhr.	Dr. Gmeiner.
Allgemeine Therapie. Montag und Mittwoch von 5—6 Uhr.	Dr. Gmeiner.
Pharmazeutische Übungen. Täglich.	Dr. Gmeiner.
Praktikum und Anleitung zu wissenschaftlichen Arbeiten. Täglich.	Dr. Gmeiner.
Veterinärpolizei. Samstag von 7—8 Uhr vormittags.	Dr. Knefl.
Poliklinik. Täglich nachmittags nach Bedarf.	Dr. Knefl.
Besprechung poliklinischer Fälle. Einstudig, unentgeltlich.	Dr. Knefl.

Die für das tierärztliche Studium erforderlichen Vorlesungen über Physik, Chemie, Zoologie, Botanik, Tierzucht siehe bei der philosophischen Fakultät, jene über Physiologie, Arzneimittel- lehre und Rezeptierkunde bei der medizinischen Fakultät. Für Tierzuchtinspektoren werden ent- sprechende landwirtschaftliche Vorlesungen abgehalten.

### Philosophische Fakultät.

Dekan: Dr. Kaiser.

Ordentliche Professoren: Dr. Siebeck, Geheimer Hofrat, Dr. Raumann, Geheimer Hofrat, Dr. Behaghel, Geheimer Hofrat, Dr. Spengel, Geheimer Hofrat, Dr. Netto, Geheimer Hofrat, Dr. Wimmenauer, Geheimer Hofrat, Dr. Behrens, Geheimer Hofrat, Dr. Hansen, Geheimer Hofrat, Dr. Elbs, Geheimer Hofrat, Dr. Biermer, Dr. König, Dr. Körte, Dr. Sievers, Dr. Gisevius, Dr. Haller, Dr. Kaiser, Dr. Schwallh, Dr. Strack (scheidet am 1. April aus), Dr. Zmisch, Dr. Horn, Dr. Koloff, Dr. Walde, Dr. Wäzinger, Dr. Messer, Dr. Weber, Dr. Schlesinger.

Ordentlicher Honorarprofessor: Dr. Fromme, Geheimer Hofrat.

Statzmäßiger außerordentlicher Professor: Dr. Graßmann.

Außeretatmäßige außerordentliche Professoren: Dr. Collin, Dr. Kinkel, Dr. Helm, Dr. G. W. Schmidt, Dr. Brand, Dr. Versluis.

Mit Beauftrag versehen: Universitäts-Musikdirektor Trautmann, Professor.

Privatdozenten: Dr. Thomae, Dr. Vogt, Dr. Kleberger, Dr. Rauch, Dr. Weidenbach, Dr. Feist, Dr. Bruck, Dr. Frhr. von Liebig, Dr. Noack, Dr. Ullmer, Dr. Besckle, Dr. Demoll, Dr. Böhmer, Dr. Becker, Dr. Gepding, Dr. Meyer, Dr. Germaß, Dr. Koffka.

Sektoren und Assistenten: Dr. Thomas, Professor, Sektor des Französischen, Montgomery, Sektor des Englischen, Dr. Knoellinger, Assistent am philologischen Profeminar.

### Philosophie und Pädagogik.

Geschichte der Bildung und der Pädagogik seit dem Zeitalter des Humanismus. Montag, Mittwoch und Donnerstag von 3—4 Uhr.	Dr. Siebeck.
Grundlinien der Didaktik und Methodologie des Unterrichts. Dienstag und Freitag von 3—4 Uhr.	Dr. Siebeck.
Im Philosophischen Seminar: Descartes Meditationen. Zweistündig.	Dr. Siebeck.
Psychologie. Dienstag bis Freitag von 7—8 Uhr vormittags.	Dr. Messer.
Geschichte der nachantiken Philosophie. Mittwoch von 5—6 Uhr, Freitag von 6—7 Uhr.	Dr. Messer.
Im Philosophischen Seminar: Lektüre von Hume, Untersuchungen über den menschlichen Verstand. Donnerstag von 4—6 Uhr.	Dr. Messer.
Ästhetik der bildenden Künste. Einstündig.	Dr. Kintel.
Einleitung in die Philosophie. Zweistündig.	Dr. Kintel.
Kritik der Urteilskraft. Einstündig.	Dr. Kintel.
Die philosophische Bedeutung der Erkenntnistheorie. Donnerstag und Freitag von 5—6 Uhr.	Dr. Weidenbach.
Einführung in die Erkenntnistheorie. Zweistündig.	Dr. Koffka.
Psychologie der Raumwahrnehmung. Zweistündig.	Dr. Koffka.
Experimental-psychologisches Praktikum. Zweistündig.	Dr. Koffka.

### Mathematik und Physik.

Differential-Gleichungen. Montag bis Donnerstag von 8—9 Uhr.	Dr. Netto.
Fourier'sche Reihen. Montag von 9—10 Uhr.	Dr. Netto.
Übungen des mathematischen Seminars. Mittwoch von 9—10 Uhr.	Dr. Netto.
Elemente der Algebra. Montag bis Donnerstag von 10—11 Uhr.	Dr. Schlesinger.
Differentialgeometrie (Allgemeine Theorie der krummen Linien und Flächen). Montag bis Donnerstag von 11—12 Uhr.	Dr. Schlesinger.
Übungen und Ergänzungen zur Differential- und Integralrechnung. Alle 14 Tage Freitag von 8—10 Uhr.	Dr. Schlesinger.
Übungen des mathematischen Seminars. Alle 14 Tage Freitag von 8—10 Uhr.	Dr. Schlesinger.
Analytische Geometrie der Ebene. Montag bis Donnerstag von 9—10 Uhr.	Dr. Graßmann.
Darstellende Geometrie, I. Teil. Montag und Mittwoch von 12—1 Uhr und Freitag von 10—1 Uhr.	Dr. Graßmann.
Übungen des mathematischen Seminars (über analytische Geometrie der Ebene). Alle 14 Tage Donnerstag von 8—9 Uhr.	Dr. Graßmann.
Experimentalphysik, I. Teil (Mechanik, Akustik, Wärme). Montag von 4—5 1/2 Uhr, Dienstag und Donnerstag von 11—12 1/2 Uhr.	Dr. König.

Physikalisches Praktikum für Mathematiker und Naturwissenschaftler. Dienstag und Freitag von 2—5 Uhr. Für Vorgesrittene in zu verabredenden Stunden.	Dr. König.
Physikalisches Praktikum für Chemiker, Mediziner, Pharmazeuten und Landwirte. Donnerstag von 2—5 Uhr.	Dr. König.
Leitung selbständiger physikalischer Arbeiten. An allen Wochentagen außer Samstag Nachmittag.	Dr. König.
Physikalisches Kolloquium. Montag von 5 <sup>1/2</sup> —7 <sup>1/2</sup> Uhr, privatissime.	Dr. König und Dr. Fromme.
Theoretische Elektrizitätslehre. Montag bis Donnerstag von 7—8 Uhr vormittags.	Dr. Fromme.
Übungen in der theoretischen Physik. Freitag von 7—8 Uhr vormittags.	Dr. Fromme.
Niedere Geodäsie. Dienstag von 4—5 Uhr und Freitag von 4—6 Uhr. Mit praktischen Übungen Mittwoch von 2 Uhr an.	Dr. Fromme.
Physikalisches Praktikum für Handfertigkeit mit Experimentierübungen. Nach Vereinbarung Dienstag, Donnerstag oder Freitag von 2—5 Uhr.	Dr. Noack.
Folgerungen aus den Maxwell-Herz'schen Feldgleichungen (Fortsetzung der Winter-Vorlesung). Dienstag von 10—11 Uhr.	Dr. Ullr.
Über Wärmestrahlung. Montag und Mittwoch von 10—11 Uhr. Auf Wunsch verlegbar.	Dr. Germaß.
<b>Chemie, Mineralogie und Geologie.</b>	
Grundlehren der physikalischen Chemie. Mit vorwiegend technischen Berechnungen. Dienstag und Donnerstag von 11—12 <sup>3/4</sup> Uhr.	Dr. Naumann.
Organische Experimentalchemie. Montag, Mittwoch und Freitag von 11—12 <sup>3/4</sup> Uhr.	Dr. Naumann.
Praktische Übungen und Untersuchungen im chemischen Laboratorium (pharmazeutisch- und nahrungsmittel-chemische unter Leitung des Abteilungsvorstehers Dr. Feist).	
Montag bis Freitag von 7—5 Uhr, Samstag von 7—11 Uhr.	Dr. Naumann.
Chemische Übungen für Mediziner. Täglich.	Dr. Naumann.
Analytische Chemie, I. Teil: Qualitative Analyse. Im Auftrag des Direktors des chemischen Laboratoriums. Montag und Donnerstag von 6—7 Uhr.	Dr. Möjer, Assistent.
Pharmazeutisch-chemische Präparate, anorganischer Teil. Montag und Donnerstag von 5—6 Uhr.	Dr. Feist.
Chemie der menschlichen Nahrungsmittel. Dienstag von 6—7 Uhr.	Dr. Feist.
Die wichtigsten Geseze für Apotheker und Nahrungsmittelchemiker. Freitag von 6—7 Uhr.	Dr. Feist.
Chemie der Pflanzenstoffe: Kohlenwasserstoffe, Alkohole, Aldehyde und Ketone der Fettreihe mit Einschluß der Terpene und Kampfer. Mittwoch von 5—6 Uhr.	Dr. Frhr. v. Siebig.
Grundanschauungen der Chemie in ihrer geschichtlichen Entwicklung. Donnerstag von 12—1 Uhr. Unentgeltlich.	Dr. Frhr. v. Siebig.
Einführung in die organische Chemie. Dienstag von 5—6 Uhr. Unentgeltlich.	Dr. Beschke.
Chemisches Praktikum. Montag bis Freitag von 7—7, Samstag von 7—12 Uhr.	Dr. Elbs.
Elektrochemisches Praktikum. Montag bis Freitag von 7—7, Samstag von 7—12 Uhr.	Dr. Elbs.
Chemisches Praktikum für Landwirte. Montag bis Freitag, vormittags oder nachmittags.	Dr. Elbs.
Chemische Übungen für Mediziner. Mittwoch und Freitag von 4 <sup>1/2</sup> —7 Uhr.	Dr. Elbs und Dr. Brand.

Chemisches Kolloquium. Dienstag von 5 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> — 7 Uhr. Privatissime und unentgeltlich.	Dr. Elbs.
Anorganische Experimentalchemie. Montag, Mittwoch und Freitag von 11 — 12 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> Uhr.	Dr. Elbs.
Experimentelle Elektrochemie. Spezieller Teil. Fortsetzung der Vorlesung über allgemeine Elektrochemie von Dr. Brand. Dienstag und Donnerstag von 12 — 1 Uhr.	Dr. Elbs.
Ausgewählte Kapitel aus der chemischen Technologie, mit Exkursionen. Freitag von 8 — 9 Uhr.	Dr. Brand.
Physikalisch-chemische Übungen. Montag von 3 — 6 Uhr.	Dr. Brand.
Kolloidchemie und Ultramikroskopie. Freitag von 6 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> Uhr pünktlich bis 7 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> Uhr.	Dr. Thomae.
Gesteinskunde und Abriß der Formationslehre. Dienstag und Donnerstag von 5 — 7, Freitag von 5 — 6 Uhr.	Dr. Kaiser.
Arbeiten im mineralogischen Institut. Täglich mit Ausnahme von Samstag nachmittag.	Dr. Kaiser.
Mineralogische und petrographische Übungen. Donnerstag von 3 — 5 Uhr, Freitag von 9 — 11 Uhr, bzw. 10 — 12 Uhr.	Dr. Kaiser.
Geologische Exkursionen. Ganz- oder halbtägig, Samstag alle 14 Tage.	Dr. Kaiser und Dr. Meyer.
Geologisch-paläontologische Übungen. Zweistündig, nach Verabredung.	Dr. Meyer.

### Botanik und Zoologie.

Morphologie und Physiologie der Pflanzen. Montag bis Donnerstag von 9 — 10 Uhr.	Dr. Hansen.
Mikroskopisches Praktikum für Vorgesessene. Dienstag und Freitag von 9 — 12 Uhr.	Dr. Hansen.
Untersuchung der Drogen und Pflanzenpulver (für Pharmazeuten). Dienstag und Freitag von 9 — 12 Uhr.	Dr. Hansen.
Allgemeine Übersicht über die Kryptogamen. Einestündig, nach Verabredung.	Dr. Bruck.
Tropische Landwirtschaft. Zweistündig, nach Verabredung.	Dr. Bruck.
Praktischer Kursus im Bestimmen von Pflanzen, auch für Anfänger, mit Exkursionen. Nach Übereinkunft in zwei aufeinanderfolgenden Stunden.	Dr. Bruck.
Zoologie und vergleichende Anatomie, I. Teil. Montag bis Freitag von 8 — 9 Uhr.	Dr. Spengel.
Die Parasiten des Menschen und der Haustiere, mit Ausschluß der Protozoen. Dienstag von 6 — 7 Uhr und Mittwoch von 4 — 5 Uhr.	Dr. Spengel.
Zoologische Übungen und Demonstrationen für Anfänger. Montag, Mittwoch und Donnerstag von 9 — 11 resp. von 11 — 1 Uhr.	Dr. Spengel.
Zoologisches Praktikum für Vorgesessene und Anleitung zu zoologischen Arbeiten. Täglich, ausgenommen Samstag.	Dr. Spengel.
Einführung in das Studium der Spinnen. Dienstag von 4 — 5 Uhr.	Dr. Versluis.
Übungen im Bestimmen von Insekten. Einestündig, nach Vereinbarung.	Dr. Versluis.
Bau und Funktionen des menschlichen Körpers. II. Teil. Für Nichtmediziner. Montag von 5 — 6 Uhr.	Dr. Demoll.
Anatomie und Systematik der einheimischen Mollusken. Zweistündig.	Dr. Demoll und Dr. Becker.
Übersicht über die kleineren Klassen des Tierreichs von unsicherer systematischer Stellung. Mittwoch von 6 — 7 Uhr.	Dr. Becker.

## Geographie.

Geographie von Deutschland. Freitag von 8—10 und von 6—8 Uhr.	Dr. Sievers.
Geschichte der Entdeckungen I. Teil, bis 1800. Montag von 11—1 Uhr.	Dr. Sievers.
Geographisches Kolloquium. Mittwoch von 3—5 Uhr.	Dr. Sievers.
Kartographische Übungen II. Teil, Karteninhalt. Samstag von 8 Uhr an.	Dr. Sievers.
Geographische Exkursionen. Nach Vereinbarung.	Dr. Sievers.

## Staats- und Kameralwissenschaften.

Nationalökonomie II. Teil (Volkswirtschaftspolitik oder spezielle Nationalökonomie). Dienstag von 12—1, 4—5 und 7—8 Uhr.	Dr. Biermer.
Übungen im staatswissenschaftlich-statistischen Seminar. Freitag von 5—7 Uhr.	Dr. Biermer.
Konversatorium über Geld- und Bankwesen. Freitag von 12—1 Uhr. — Nur bei hinreichender Beteiligung.	Dr. Biermer.
Finanzwissenschaftliches Konversatorium. Montag von 12—1 Uhr. — Nur bei hinreichender Beteiligung.	Dr. Biermer.
Die neue Reichsversicherungsgesetzgebung. Montag von 7—8 Uhr abends. — Für Hörer aller Fakultäten.	Dr. Biermer.
Waldbwegbau. Montag bis Donnerstag von 8—9 Uhr, mit Übungen im Walde am Mittwoch nachmittag.	Dr. Wimmenauer.
Waldertragsregelung. Montag bis Donnerstag von 9—10 Uhr.	Dr. Wimmenauer.
Forstgeschichte und Forststatistik. Montag und Dienstag von 4—5 Uhr.	Dr. Wimmenauer.
Waldbau mit Demonstrationen. Montag von 10—12 Uhr, Dienstag bis Freitag von 10—11 Uhr.	Dr. Weber.
Eigenschaften und forstliches Verhalten der wichtigeren Holzarten mit Demonstrationen. Dienstag und Donnerstag von 11—12 Uhr.	Dr. Weber.
Konversatorium über forstliche Produktionslehre und die Forstverwaltungsfächer. Mittwoch von 11—12 Uhr.	Dr. Weber.
Praktischer Kursus über Waldbau. Samstag.	Dr. Weber.
Allgemeine Pflanzenproduktionslehre. Dienstag und Mittwoch von 2—4 Uhr.	Dr. Gisevius.
Spezielle Tierproduktionslehre. Donnerstag von 2—4 Uhr.	Dr. Gisevius.
Wollereiwesen und Wollbeurteilung. Donnerstag und Freitag von 4—5 Uhr.	Dr. Gisevius.
Boden- und Pflanzenpflege und Pflanzenschutz mit Demonstrationen. Dienstag bis Freitag von 8—9 Uhr.	Dr. Gisevius.
Enzyklopädie der Landwirtschaft. Freitag von 2—4 Uhr.	Dr. Gisevius.
Kleines landwirtschaftliches Praktikum. Montag von 3 Uhr ab.	Dr. Gisevius.
Anleitung zu wissenschaftlichen Arbeiten. Täglich nach Vereinbarung.	Dr. Gisevius.
Agrikulturchemie I. Teil (Pflanzenernährungslehre und Düngerlehre) mit Exkursionen. Dienstag und Donnerstag von 11 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> —1 Uhr.	Dr. Kleberger.
Landwirtschaftliche Technologie (Bierbrauerei und Zuckersfabrikation). Freitag von 9 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> —11 Uhr.	Dr. Kleberger.
Kleines landwirtschaftliches Praktikum: Statische Berechnungen. Samstag von 9—12 Uhr. Privatissime.	Dr. Kleberger.
Düngemittelkontrolle. Mittwoch von 3—7 Uhr.	Dr. Kleberger.

## Geschichte.

Verfassung und Verwaltung Athens. Montag bis Mittwoch von 10—11 Uhr. Dr. Körte.  
Das römische Reich und die Kirche von Diokletian bis auf Justinian. Siehe S. 42,  
theologische Fakultät.

Der Nachfolger des Dr. Straß wird später ankündigen.

Geschichte des Mittelalters, I. Teil (bis 888). Montag bis Donnerstag von  
4—5 Uhr. Dr. Haller.

Geschichte Frankreichs und Englands in der neueren Zeit (seit dem Schluß des  
15. Jahrhunderts). Montag, Dienstag und Donnerstag von 5—6 Uhr. Dr. Koloff.

Hessische Geschichte. Zweistündig. Dr. Vogt.

Historisches Seminar:

Übungen zur Urkundenkritik. Freitag von 6—8 Uhr. Dr. Haller.

Ein neuzeitliches Thema. Montag von 6—8 Uhr. Dr. Koloff.

Profeminar:

Tacitus' Germania. Samstag von 9—10 Uhr. Dr. Haller.

## Archäologie.

Die Stadt Athen im Altertum. Topographie und Denkmäler. Dienstag von  
11—12 Uhr, Donnerstag von 11—1 Uhr. Dr. Wahinger.

Archäologisches Seminar:

I. Abteilung: Referate über neuere archäologische Veröffentlichungen. Zweistündig. Dr. Wahinger.

II. Abteilung: Lektüre ausgewählter Kapitel Vitruvs zur Einführung in die  
antike Architektur. Zweistündig. Dr. Wahinger.

## Kunstwissenschaft.

Deutsche Kunst. Ausgewählte Kapitel. Mit Exkursionen. Zweistündig, nach  
Vereinbarung, bzw. ganz- und halbtägig. Dr. Rauch.

Lehrgang im Beschreiben, zeichnerischen und photographischen Aufnehmen von Kunst-  
werken. Mit Exkursionen. Zweistündig, bzw. halbtägig. Dr. Rauch.

## Klassische Philologie.

Geschichte der griechischen Literatur nach Alexander. Montag bis Donnerstag von  
9—10 Uhr. Dr. Körte.

Horatius. Montag bis Donnerstag von 8—9 Uhr. Dr. Zimmisch.

Horatius de arte poetica, lateinisch erklärt. Freitag von 8—9 Uhr (für  
die Hörer der Hauptvorlesung unentgeltlich). Dr. Zimmisch.

Griechische Epigraphik. Zweistündig. Dr. Hepding.

Philologisches Seminar:

I. Kurs: Lucrez und Besprechung schriftlicher Arbeiten. Donnerstag von  
6—8 Uhr. Dr. Körte.

I. Kurs: Die Schrift vom Erhabenen und Besprechung von Abhandlungen.  
Montag von 6—8 Uhr. Dr. Zimmisch.

- II. Kurs: Aischylos' Perser und Besprechung schriftlicher Arbeiten. Montag von 6—8 Uhr. Dr. Förte.
- Philologisches Profseminar:  
 Propertius. Donnerstag von 6—8 Uhr. Dr. Zmmisch.
- Übungen des Assistenten:  
 Lateinische und griechische Stilübungen. Mittwoch von 6—8 Uhr. Dr. Knoellinger.  
 Lateinkurs für Oberrealschulabiturienten. Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 6—7 Uhr. Dr. Knoellinger.  
 Lateinischer Fortsetzungskurs. Dreistündig. Dr. Knoellinger.  
 Griechisch für Abiturienten realistischer Anstalten. I. Für Anfänger. Vierstündig, nach Bedarf. Dr. Knoellinger.

### Neuere Sprachen.

- System und Methode der deutschen Philologie. Montag, Mittwoch und Freitag von 11—12 Uhr. Dr. Behaghel.
- Erklärung der Dichtungen Walthers von der Vogelweide. Montag und Mittwoch von 12—1 Uhr. Dr. Behaghel.
- Poetik. Freitag von 12—1 Uhr. Dr. Behaghel.
- Übungen des germanischen Seminars. Samstag von 11 Uhr pünktlich bis 12<sup>1/2</sup> Uhr. Dr. Behaghel.
- Geschichte des deutschen Dramas im 19. Jahrhundert, I. Teil. Einestündig. Dr. Collin.
- Goethes Faust. Einestündig. Dr. Collin.
- Altisländische Grammatik mit Übungen. Zweistündig. Dr. Helm.
- Das deutsche Drama des Mittelalters. Einestündig. Dr. Helm.
- Geschichte der französischen Literatur von ihren Anfängen bis zum Zeitalter der Renaissance. Montag, Dienstag und Mittwoch von 10—11 Uhr. Dr. Behrens.
- Einführung in das Studium der altfranzösischen Dialekte. Donnerstag und Freitag von 10—11 Uhr. Dr. Behrens.
- Ausgewählte Kapitel aus der Grammatik des Neufranzösischen. Dienstag von 11—12 Uhr. Dr. Behrens.
- Übungen des romanischen Seminars. Donnerstag von 6—8 Uhr. Dr. Behrens.
- Historische Grammatik des Englischen, besonders des Neuenglischen. Montag, Mittwoch und Freitag von 9—10 Uhr. Dr. Horn.
- Shakespeares Leben und Werke. Dienstag und Donnerstag von 12—1 Uhr. Dr. Horn.
- Erklärung des Beowulf. Donnerstag von 9—10 Uhr. Dr. Horn.
- Übungen des englischen Seminars. Dienstag von 6—8 Uhr. Dr. Horn.
- Praktisches Seminar für neuere Sprachen:

#### I. Französisch.

- a. Erklärung ausgewählter Stücke aus der Schullektüre. Mittwoch von 7—8 Uhr. Dr. Behrens.
- b. Übungen im freien schriftlichen und mündlichen Gebrauch der französischen Sprache. In drei Kursen. Dienstag und Samstag von 8<sup>1/2</sup>—10 Uhr und Donnerstag von 4<sup>1/2</sup>—6 Uhr. Dr. Thomas.
- c. Les Institutions de la France jugées par les Humoristes (XIX<sup>e</sup> siècle). — Im Auftrag des Direktors der französischen Abteilung des praktischen Seminars. Dr. Thomas.

## Spanische Übungen.

## II. Spanisch.

Dr. Thomas.

## III. Englisch.

- a. Erklärung ausgewählter Gedichte von Tennyson. Freitag von 8—9 Uhr. Dr. Horn.
- b. Übungen im freien mündlichen und schriftlichen Gebrauch der englischen Sprache. In drei Kursen. Montag, Dienstag und Freitag von 6—8 Uhr. Montgomery.
- c. The Life, Times and Poetry of Tennyson. — Im Auftrag des Direktors der englischen Abteilung des praktischen Seminars. Donnerstag von 11—12 Uhr. Montgomery.

## Vergleichende indogermanische Sprachwissenschaft.

- Das wissenschaftliche Sprachstudium: eine Einführung in Geschichte und Methode der indogermanischen Sprachwissenschaft für klassische Philologen, Germanisten und Romanisten. Dienstag und Donnerstag von 11—12 Uhr. Dr. Walde.
- Übersicht und Charakteristik der indogermanischen Sprachen. Donnerstag von 10—11 Uhr. Dr. Walde.
- Im sprachwissenschaftlichen Seminar: nach Wunsch und Bedarf. Dr. Walde.

## Semitische Sprachen.

- Arabisch. Zweistündig. Dr. Schwally.
- Syrisch. Zweistündig. Dr. Schwally.
- Hebräisch. Dreistündig. Dr. Schwally.

## Andere orientalische Sprachen.

- Türkisch. Zweistündig. Dr. Schwally.

## Musik.

- Johannes Brahms und seine Werke mit Beispielen am Klavier. Donnerstag von 8—9 Uhr nachmittags. Trautmann.
- Übungen in Harmonielehre und Kontrapunkt. Kursus I: Freitag von 8—9 Uhr vormittags. Kursus II: Freitag von 9—10 Uhr vormittags. Kursus III: Samstag von 8—9 Uhr vormittags. Trautmann.
- Übungen in der Formenlehre. Nach Vereinbarung. Trautmann.

## Sonstige Lehrer.

## Leibesübungen.

Fehn, Universitäts-Fechtlehrer, Kreuzburg, Universitäts-Reitlehrer, Will, Universitäts-Turn- und Tanzlehrer.

Fechten.  
Reiten.  
Turnen und Tanzen.

Fehn.  
Kreuzburg.  
Will.



### Sprechstunden

- des Rektors: Montag, Mittwoch und Freitag von 10<sup>1</sup>/<sub>2</sub>—11<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr im Rektoratszimmer, Bismarckstraße 22.
- „ Dekans der theologischen Fakultät: Montag und Donnerstag von 3—4 Uhr in der Wohnung, Löberstraße 22.
- „ Dekans der juristischen Fakultät: Montag und Donnerstag von 3—4 Uhr in der Wohnung, Wilhelmstraße 22.
- „ Dekans der medizinischen Fakultät: Dienstag und Donnerstag von 11—12 Uhr im Hygienischen Institut, Frankfurter Straße 101.
- „ Vorsitzenden des veterinär-medizinischen Kollegiums: Täglich von 10—1 Uhr im Veterinär-pathologischen Institut, Frankfurter Straße 94.
- „ Dekans der philosophischen Fakultät: Dienstag, Donnerstag und Freitag von 11<sup>1</sup>/<sub>2</sub> bis 12<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr im Mineralogischen Institut (Kollegienhaus).

### Universitäts-Bibliothek.

Geheimer Hofrat Dr. Haupt, Direktor, Dr. Geuser, Oberbibliothekar, Dr. Gbel, Oberbibliothekar, Dr. Frijsche, Bibliothekar, Dr. Koch, Bibliothekar, Privatdozent Dr. Sepding, Hilfsbibliothekar, Dr. Sehnert, Hilfsbibliothekar.

### Auszug aus der Ordnung für die Benutzung der Universitäts-Bibliothek.

Die Bibliothek ist im Sommersemester von 8—1 und 3—6 Uhr, im Wintersemester von 9—1 und 3—7 Uhr geöffnet. Am Samstag bleibt sie nachmittags geschlossen. In den Herbstferien ist sie nur von 8—1 Uhr, in den Osterferien nur von 9—1 Uhr geöffnet.

Ausgeliehen und zurückgenommen werden Bücher von 11—1 Uhr, Montags, Mittwochs und Freitags auch von 3—5 Uhr.

Die Bücher sind im voraus zu bestellen. Bis 10 Uhr in die Bestellkästen der Bibliothek oder vor 7<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr in den Kästen des Kollegiengebäudes eingeworfene Bestellungen werden bis 11 Uhr erledigt. Für jedes Werk (nicht für jeden Band) ist ein besonderer Leihschein einzureichen. Leihschein-formulare sind in der Bibliothek (Ausleihe und Lesesaal) unentgeltlich zu haben.

Über die Hand- und Lehrbücher aus den Gebieten der Theologie, sowie der Menschen- und Tierheilkunde liegt ein besonderer Katalog im Lesesaal auf.

### Allgemein zugängliche Anstalten.

Archäologisches Institut: Montag bis Freitag von 9—12 Uhr, Sonntag von 11<sup>1</sup>/<sub>2</sub>—12<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr.

Kunstwissenschaftliches Institut: Montag bis Freitag von 11—1 Uhr.

Botanischer Garten: im Sommer von 6—6 Uhr, im Winter von 8—5 Uhr (mittags von 12—1 Uhr geschlossen). An Sonn- und Feiertagen von 9—12 Uhr.

Landwirtschaftliches Institut und Versuchsfeld.

Forstgarten.

Uebersicht der für das Rechnungsjahr 1912 zur Erhebung genehmigten Umlagen für Bestreitung der Kommunalbedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Groß-Gerau.

Ordnungs-Nummer	Namen der Religionsgemeinden	Aus- schlag <i>M</i>	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Ein- kommensteuer- betrags	Erhebungs- sätze	Bemerkungen
1	Biebesheim mit Stockstadt . . . . .	480	—	4	Die Voranschläge sind für 3 Jahre, und zwar pro 1. April 1912/15 auf- gestellt. Hier kommen die Umlagen für das Rechnungsjahr 1912 in Betracht.
2	Bischofsheim mit Ginsheim . . . . .	515	—	4	
3	Büttelborn . . . . .	262	—	4	
4	Crumstadt . . . . .	667	—	4	
5	Dornheim . . . . .	432	—	4	
6	Erfelden . . . . .	245	—	4	
7	Ginsheim . . . . .	150	—	4	
8	Gernsheim . . . . .	1200	—	4	
9	Groß-Gerau mit Wallerstädten . . . . .	2200	—	4	
10	Kelsterbach . . . . .	275	—	4	
11	Leeheim . . . . .	160	—	4	
12	Mörfelben mit Walldorf . . . . .	206	—	4	
13	Nauheim mit Königstädten . . . . .	330	—	4	
14	Rüffelsheim mit Raunheim . . . . .	612	—	4	
15	Trebur mit Aftheim . . . . .	300	—	4	
16	Wolfstehlen mit Goddelau . . . . .	105	—	4	
17	Worfelden . . . . .	147	—	4	

Groß-Gerau, den 8. Februar 1912.

Großherzogliches Kreisamt Groß-Gerau.

Dr. Wallau.

**Zufassungen zur Rechtsanwaltschaft.**

- 1) Am 26. Januar wurde der Gerichtsassessor Adalbert Becker zu Gießen zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgericht Homberg, —
- 2) am 6. Februar wurde der Finanzassessor Georg Heyd zu Darmstadt zur Rechtsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht — zugelassen.

# Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

## Beilage Nr. 4.

Darmstadt, den 9. März 1912.

Inhalt: 1) Verzeichnis der Vorlesungen, Übungen und Praktika, welche im Sommersemester 1912 in den sechs Fachabteilungen der Großherzoglichen Technischen Hochschule zu Darmstadt abgehalten werden. — 2) Ordensverleihungen. — 3) Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen fremder Orden. — 4) Namensveränderung. — 5) Dienstinrichtungen. — 6) Dienstentlassung.

### Verzeichnis

der Vorlesungen, Übungen und Praktika, welche im Sommersemester 1912 in den sechs Fachabteilungen der Großherzoglichen Technischen Hochschule zu Darmstadt abgehalten werden.

#### Mathematische Wissenschaften.

Repetitorium der Elementar-Mathematik, Prof. Dr. Graefe, 3 St. Vortrag, 2 St. Übungen. — Höhere Mathematik für Architekten, Chemiker, Elektrochemiker und Geometer, Derselbe, 3 St. Vortrag, 2 St. Übungen. — Höhere Mathematik I, einschließlich Elemente der höheren Algebra, für Ingenieure, Maschinenbauer und Elektrotechniker: a. für die im Herbst Eintretenden, Prof. Dr. Horn, 5 St. Vortrag, 3 St. Übungen; b. für die zu Ostern Eintretenden, Prof. Dr. Dingeldey, 6 St. Vortrag, 3 St. Übungen. — Höhere Mathematik II, für die zu Ostern Eintretenden, Prof. Dr. Dingeldey, 2 St. Vortrag, 1 St. Übungen. — Bestimmte Integrale, Prof. Dr. Horn, 2 St. Vortrag, 1 St. Übungen. — Ausgewählte Kapitel aus der höheren Mathematik, Prof. Dr. Graefe, 2 St. — Mechanische Quadratur, Privatdozent Prof. Dr. Schleiermacher, 2 St. — Politische Arithmetik, Derselbe, 2 St. — Darstellende Geometrie I, 4 St. Vortrag, 6 St. Übungen: a. für die im Herbst Eintretenden, Prof. Dr. Wiener, b. für die zu Ostern Eintretenden, Prof. Dr. Müller. — Projektive Geometrie, Prof. Dr. Wiener, 2–3 St. — Ausgewählte Kapitel aus der höheren analytischen Geometrie, Prof. Dr. Müller, 2 St., auf Wunsch auch 3 St. — Populäre Astronomie, Privatdozent Prof. Dr. Meißel, Direktor der Gewerbe- und Handwerkerschule, 2 St. — Arbeiten im mathematischen Institut, Prof. Dr. Wiener und Assistent Gay, 3 St. — Geodäsie, Prof. Dr.-Ing. Hohenner, 4 St. — Ausgewählte Kapitel aus der Geodäsie, Derselbe, 2 St. — Geodätische Übungen I, Derselbe und Assistenten, 2 Nachmittage. — Ausarbeitung der geodätischen Vermessungen A, Derselbe und Assistenten, 4 St. — Geodätische Übungen II, Derselbe und Assistenten, 1 Nachmittag. —

Geodätische Übungen B, Derselbe und Assistenten, 1 Nachmittag. — Ausarbeitung der geodätischen Vermessungen B, Derselbe und Assistenten, 2 St. — Katastertechnische Berechnungen, Privatdozent Dr. Gasser, 1 St. (unentgeltlich). — Aeronautik, Derselbe, 2 St. — Technische Mechanik, Prof. Dr. Henneberg, 3 St. Vortrag, 2 St. Übungen; die Übungen in Gemeinschaft mit Prof. Dr. Graefe. — Mechanik I, Derselbe, 6 St. — Ausgewählte Kapitel der Dynamik, Derselbe, 1 St. — Hydraulik, Prof. Pfarr, 2 St. Vortrag, 1 St. Übungen. — Reine Kinematik, Prof. Dr. Henneberg, 2 St. — Ausgewählte Abschnitte aus der technischen Mechanik, Privatdozent Dr.-Ing. Blaesß, 2 St. — Äußere Ballistik, Prof. Dr. Horn, 3 St.

### Naturwissenschaften.

Experimental-Physik (für die Studierenden des Maschinenbaues, der Elektrotechnik und der Allgemeinen Abteilung), Prof. Dr. Schering- 5 St. — Experimental-Physik (für die Studierenden der Architektur, des Ingenieurwesens, der Papierfabrikation und der Chemie einschließlich Pharmazie), Prof. Dr. Zeißig, 4 St. — Physikalisches Praktikum, Prof. Dr. Schering in Gemeinschaft mit Prof. Dr. Zeißig und vier Assistenten, 4 Nachmittage wöchentlich. — Repetitorium der Experimental-Physik (für Pharmazeuten), Prof. Dr. Zeißig, 1 St. — Selbständige Arbeiten aus dem Gebiete der Physik, Prof. Dr. Schering und Prof. Dr. Zeißig, Zeit nach Vereinbarung. — Theoretische Elektrizitätslehre, Derselbe, 2 St. — Theorie der optischen Instrumente II, Privatdozent Prof. Dr. Meißel, Direktor der Gewerbe- und Handwerkerschule, 2 St. — Spezielle anorganische Chemie, Prof. Dr. Wöhler, 4 St. — Theoretische Chemie II, Derselbe, 2 St. — Grundzüge der Chemie für Architekten und Ingenieure, Prof. Dr. Kolb, 4 St. — Agrilkulturchemie, Derselbe, 1 St. — Ausgewählte Kapitel aus der organischen Chemie, Prof. Dr. Finger, 2 St. — Leerfarbstoffe, Derselbe, 4 St. — Chemisches Praktikum, Prof. Dr. Wöhler in Gemeinschaft mit Prof. Dr. Heyl, Prof. Dr. Kolb und Privatdozent Dr.-Ing. D'Ans\*). — Praktikum im Laboratorium für organische Chemie, Prof. Dr. Finger\*). — Analytische Chemie I, Prof. Dr. Kolb, 2 St. — Methoden der organischen Analyse, Derselbe, 1 St. — Kolloquium über anorganische Chemie, Derselbe, 1 St. — Färberei-Praktikum, Prof. Dr. Finger, nach Vereinbarung. — Organisch-chemisches Praktikum (für Studierende der Papierindustrie), N. N., Zeit nach Vereinbarung. — Färberei-Praktikum (für Studierende der Papierindustrie), N. N., Zeit nach Vereinbarung. — Pharmazeutische Chemie, Obermedizinalrat Prof. Dr. Heyl, 2 St. — Pharmazeutische Chemie, organischer Teil, Repetitorium, Derselbe, 1 St. — Ausmittelung der Gifte (für Pharmazeuten), Derselbe, 1 St. — Elektrochemie, Prof. Dr. Dieffenbach, 2 St. — Chemische Technologie, Derselbe, 2 St. — Metallurgie, Derselbe, 2 St. — Chemisches, chemisch-technisches und elektrochemisches Praktikum, Prof. Dr. Dieffenbach in Gemeinschaft mit Prof. Dr. Neumann und Prof. Dr.-Ing. Moldenhauer\*). — Metallurgische und chemisch-technische Berechnungen, Prof. Dr. Neumann, 1 St. — Hüttenmännische Probiertkunst, Derselbe, 2 St. Vortrag und Übungen. — Elektrochemische Übungen, Privatdozent Prof. Dr.-Ing. Moldenhauer, 4 St. — Anwendung der physikalischen Chemie auf chemisch-technische Prozesse, Derselbe, 1 St. — Die Methoden der chemisch-technischen Analyse, Derselbe, 1 St. — Theoretische Chemie, II. Teil, Privatdozent Dr. Waubel, 2 St. — Übungen zur theoretischen Chemie, Derselbe, 3 St. — Stöchiometrische Berechnungen, Derselbe, 1 St. Vortrag. — Die maschinellen Hilfsmittel der chemischen Technik, Derselbe, 1½ St. — Photochemie, Derselbe, 1 St. — Ausgewählte Kapitel aus der allgemeinen Chemie, Privatdozent

\*) Das Laboratorium ist an allen Wochentagen (ausgenommen Samstag) vormittags von 8—12 und nachmittags von 2—5 Uhr geöffnet.

Dr.-Ing. D'Ans, 2 St. — Chemie in Mineralogie und Geologie, Derselbe, 1 St. — Chemisch-technische Untersuchung von Explosivstoffen, Privatdozent Prof. Dr. Sonne, 1 St. Vortrag mit Demonstrationen. — Untersuchen von Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen, Prof. Dr. Weller, Vorstand des chemischen Untersuchungsamtes, 1 St. Vortrag, 8 St. Übungen. — Geologie, Prof. Dr. Lepsius, 2 St. — Mineralogisches Praktikum, Derselbe, 2 St. — Geologisches Praktikum für Ingenieure, Derselbe, 2 St. — Geologische Exkursionen, Derselbe. — Mathematische Geographie in elementarer Behandlung, Privatdozent Prof. Dr. Greim, 2 St. — Ausgewählte Kapitel aus der Ozeanographie, Derselbe, 1 St. — Geographische Übungen abwechselnd und im Zusammenhang mit geographischen Exkursionen, Derselbe, nach Vereinbarung (unentgeltlich). — Botanik, Prof. Dr. Schenck, 3 St. — Ausgewählte Kapitel aus der Botanik, Derselbe, durchschnittlich alle 14 Tage 2 St. — Botanisch-mikroskopische Übungen, Derselbe, 6 St. — Anleitung zum Untersuchen und Bestimmen officineller Pflanzen (für Pharmazeuten), Derselbe, 2 St. Vortrag. — Botanische Exkursionen mit besonderer Berücksichtigung der officinellen Pflanzen, Derselbe, an geeigneten Tagen. — Anleitung zu selbständigen Arbeiten auf dem Gebiet der Botanik, Derselbe, Zeit nach Vereinbarung. — Mikroskopische Untersuchung von Drogen- und Nahrungsmittel-Pulvern, Prof. Dr. Schenck und Obermedizinalrat Prof. Dr. Hehl, 2 St. Übungen. — Ausgewählte Abschnitte aus der Pflanzenphysiologie, Privatdozent Dr. Schilling, 2 St. — Technisch wichtige Rohstoffe des Pflanzenreiches, Derselbe, 1 St. mikroskopische Übungen. — Repetitorium der Botanik für Pharmazeuten, Derselbe, 1 St. — Pharmakognosie, Obermedizinalrat Prof. Dr. Hehl, 2 St. Vortrag, 1 St. Übung. — Allgemeine Zoologie, Prof. Dr. List, Kurator am Landesmuseum, 2 St. — Spezielle Zoologie, Derselbe, 1 St. — Zoologisches Praktikum, Derselbe, für Anfänger 3 St., für Fortgeschrittene nach Vereinbarung. — Zoologische Exkursionen; Derselbe, an geeigneten Tagen.

### Baukunst und Bauwissenschaften.

Ornamentzeichnen nach Vorlagen und Gipsmodellen, Prof. Barneji, 6 St. — Ornamentik, Derselbe, 3 St. in zwei Jahreskursen. — Modellieren von Ornamenten, Derselbe, 3 St. — Geschichte und Theorie des Ornaments, Privatdozent Prof. Dr. Hülsen, 2 St. — Das Pflanzenornament und seine natürlichen Vorbilder, Derselbe, 2 St. — Ausgrabungen in Kleinasien, Derselbe, 1 St. — Zeichnen und Malen, Prof. Hartmann, 16 St. — Allgemeine Kunstgeschichte, Prof. Dr. Binder, 4 St. in zwei Jahreskursen. — Ausgewählte Kapitel aus der Kunstgeschichte, Derselbe, 2 St. — Kunstgeschichtliche Übungen, Derselbe, 2 St. — Anleitung zum Betrachten von Kunstwerken (im Landesmuseum), Privatdozent Prof. Dr. Baß, 2 St. — Goethes erste italienische Reise, Privatdozent Dr. Dammann, 1 St. — Baukunst des Altertums, Privatdozent Prof. Dr.-Ing. Betterlein, 1 St. — Formenlehre der italienischen Renaissance, Derselbe, 2 St. — Übungen zur Baukunst des Altertums und Formenlehre der italienischen Renaissance, Derselbe, 3 St. in drei Semestern. — Ästhetische Betrachtung von Werken des Hoch- und Tiefbaues, Derselbe, 1 St. — Kirchenbau II, Prof. Püker, 4 St. — Übungen zum Kirchenbau I—III, Derselbe, 6 St. in zwei Jahreskursen. — Städtebau, Derselbe, 2 St. Vortrag, 3 St. Übungen. — Hochbaukonstruktionen I (für die Studierenden der Architektur und des Ingenieurwesens), Prof. Walbe, 3 St. Vortrag, 3 St. Übungen. — Bürgerliche Baukunst I, Derselbe, 1 St. Vortrag, 3 St. Übungen. — Ingenieurhochbauten, Derselbe, 2 St. — Baukonstruktionsübungen (für die Studierenden des Maschinenbaues und der Elektrotechnik), Prof. von Willmann, 12 St. — Hochbaukonstruktionen III, Prof. Wickop, 2 St. Vortrag, 3 St. Übungen (in Gemeinschaft mit Baurat Prof. Knapp). — Wohnbaukunst II, Derselbe, 2 St. Vortrag in zwei Jahreskursen. — Ausbau und Innendekoration I und II, Der-

selbe, 1 St. in zwei Jahreskursen. — Entwerfen und Detaillieren, Derselbe, 6 St. in zwei Jahreskursen. — Innendekorationen, Derselbe, 3 St. Übungen in Gemeinschaft mit Prof. Hartmann. — Gebäudekunde I, Prof. Hofmann, 2 St. — Gebäudekunde II, Derselbe, 2 St. — Entwerfen von Gebäuden, Derselbe, 8 St. Übungen in zwei Jahreskursen. — Ausführung, Derselbe, 1 St. — Hilfswissenschaften der Denkmalpflege, Prof. Meißner, 2 St. Übungen. — Statik der Hochbaukonstruktionen I, Baurat Prof. Knapp, 3 St. Übungen. — Statik der Hochbaukonstruktionen II, Derselbe, 2 St.

### Ingenieurwissenschaften.

Statik der Baukonstruktionen, Prof. Kayser, 4 St. Vortrag. — Übungen zu Statik der Baukonstruktionen, Derselbe, 6 St. — Ausgewählte Kapitel des Eisenbaues (Bewegliche Brücken), Derselbe, 1 St. — Brückenbau II, Prof. Dr. Dr.-Ing. Schmitt, 2 St. — Städtischer Tiefbau II (Entwässerung und Reinigung der Städte), Derselbe, 2 St. — Übungen zum Grundbau, Brückenbau I und II und städtischen Tiefbau, Derselbe, 4 St. — Ausgewählte Kapitel des städtischen Tiefbaues, Derselbe, 1 St. — Brückenbau IV, Prof. Kayser, 3 St. — Übungen zum Brückenbau III und IV, sowie im Eisenbetonbau, Derselbe, 6 St. — Straßenbau, Prof. Wegele, 2 St. — Eisenbahnbau III (Erd- und Tunnelbau), Derselbe, 3 St. — Übungen zu Straßenbau und Eisenbahnbau I—IV, Derselbe, 6 St. — Ausgewählte Kapitel des Eisenbahnwesens, Derselbe, 2 St. — Eisenbahntechnisches Praktikum, Derselbe, 2 St. — Wasserbau I, Prof. Koch, 3 St. — Wasserbau III (Flußbau), Derselbe, 3 St. — Übungen zum Wasserbau I—IV, Derselbe, 6 St. — Ausgewählte Kapitel des Wasserbaues (Schiffshebewerke), Derselbe, 1 St. — Demonstrationen im Wasserbau-Laboratorium, Derselbe, im Anschluß an die Vorlesung. — Praktikum im Wasserbau-Laboratorium, Derselbe, 1 Nachmittag. — Anwendungen des Eisenbetonbaues, N. N., 1 St. — Architektur- und Freihandzeichnen für Ingenieure, Privatdozent Prof. Dr.-Ing. Bettelein, 3 St. — Planzeichnen, die Assistenten des Lehrstuhls Geodäsie, 4 St. — Steinschnitt, Prof. von Willmann, 1 St. Vortrag, 2 St. Übungen. — Elemente des Wasserbaues A, Derselbe, 3 St.

### Maschinenwissenschaften.

Mechanische Technologie I, Prof. von Koeßler, 2 St. — Mechanische Technologie II, Derselbe, 2 St. — Rohstoffe und Halbstoffe der Papierfabrikation, N. N., 2 St. — Chemische Praktika für Studierende der Papierindustrie, N. N. — Papierprüfung, Prof. von Koeßler, 1 St. Vortrag, 3 St. Übungen. — Maschinenelemente, Prof. Dr.-Ing. Heidebroek, 4 St. — Konstruktions-Übungen in Maschinenelementen, Derselbe, 8 St. — Allgemeine Maschinenlehre, Prof. Berndt, 3 St. — Pumpmaschinen, Prof. Guterath, 4 St. — Gebläse und Kompressoren, Derselbe, 2 St. — Konstruktions-Übungen, Derselbe, 6 St. — Maschinenbau-Praktikum I, Derselbe, 3 St. Übungen. — Eisenbahn-Maschinenbau I, Prof. Berndt, 3 St. — Eisenbahn-Maschinenbau II, Derselbe, 2 St. — Konstruktions-Übungen zu Eisenbahn-Maschinenbau und Gasmotoren, Derselbe, 3 St. — Maschinenbau-Praktikum III, Derselbe, 3 St. — Maschinenelemente (Ausgewählte Kapitel), Prof. Dr.-Ing. Heidebroek, 2 St. — Indirekt wirkende Regler, Prof. Pfarr, 1 St. — Konstruktions-Übungen zu Wasserkraftmaschinen, Derselbe, 6 St. — Maschinenbau-Praktikum V, Derselbe, 3 St. — Maschinenzeichnen, Prof. Dr.-Ing. Koeßler, 1 St. Vortrag, 3 St. Übungen. — Lasthebemaschinen, Derselbe, 2 St. Vortrag, 3 St. Übungen. — Förderanlagen für Massengüter, Derselbe, 1 St. — Dampfkessel, Derselbe, 2 St. Vortrag, 3 St. Übungen. — Übungen in Maschinenelementen (für die Studierenden der Papierindustrie), Derselbe, 3 St. — Werkzeugmaschinen (Metallbearbeitung), Prof.

von Koeßler, 3 St. Übungen. — Werkzeugmaschinen (Holzbearbeitung), Derselbe, 3 St. Übungen. — Arbeiterschutz, Derselbe, 1 St. — Güttenmaschinen, Derselbe, 2 St. — Rotationsarbeitsmaschinen, Privatdozent Dr.-Ing. Blaesß, 1 St. — Die mikroskopische Untersuchung der Metalle unter besonderer Berücksichtigung der praktischen Anwendbarkeit, Privatdozent Dr.-Ing. Preuß, 1 St. Vortrag und Übungen. — Waffentechnik, Privatdozent Major a. D. von Pfister-Schwaighusen, 2 St. (unentgeltlich). — Führungen in der kriegstechnischen Sammlung, Derselbe, 4 St. (unentgeltlich).

### Elektrotechnik.

Allgemeine Elektrotechnik I (Elemente der Elektrotechnik). Für die Studierenden des Maschinenbaues, der Elektrotechnik und der Chemie, Prof. Dr. Wirth, 3 St. — Allgemeine Elektrotechnik II (Gleich- und Wechselstromtechnik. Theoretischer Teil), Prof. Dr. Kittler, 4 St. — Allgemeine Elektrotechnik, Derselbe und Prof. Dr.-Ing. Petersen, 2 St. Übungen. — Elektrotechnische Meßkunde, Prof. Dr. Wirth, 2 St. — Konstruktion elektrischer Maschinen und Apparate, Prof. Sengel, 3 St. Vortrag, 3 St. Übungen. — Elektrische Licht- und Kraftanlagen, Derselbe, 2 St. Vortrag, 2 St. Übungen. — Übungen im elektrotechnischen Laboratorium, Prof. Dr. Wirth und Prof. Sengel, 6 halbe Tage wöchentlich. — Selbständige Arbeiten für vorgeschrittenere Studierende (Praktikum III), Prof. Dr. Kittler, Zeit nach Vereinbarung. — Grundzüge der Telegraphie und Telephonie, Prof. Dr. Wirth, 2 St. — Radiotelegraphisches Praktikum, Derselbe,  $\frac{1}{2}$  Tag. — Grundzüge der Elektrotechnik (für die Studierenden der Architektur und des Ingenieurwesens), Prof. Sengel, 2 St. — Grundzüge der Hochspannungstechnik, Privatdozent Prof. Dr.-Ing. Petersen, 1 St. — Ausgewählte Kapitel aus dem Gebiete der Gleichstrom- und Wechselstromtechnik, Derselbe, 1 St. — Elektrischer Antrieb von Hebe- und industriellen elektrischen Betrieben, Privatdozent Dr.-Ing. Goldschmidt, 2 St. — Referate aus elektrotechnischen Fachblättern, Derselbe, 1 St. Kolloquium (unentgeltlich).

### Allgemein bildende Fächer.

Kulturgeschichte der Renaissance und Reformation, Prof. Dr. Berger, 2 St. — Geschichte des deutschen Dramas und Theaters von den Anfängen bis auf Lessing, Derselbe, 2 St. — Literarische Strömungen der Gegenwart (seit 1848), Derselbe, 2 St. — Kolloquium über ein kulturgeschichtliches Thema (nähere Bestimmung vorbehalten), Derselbe, 2 St. — Redeübungen, Privatdozent Prof. Dr. Alt, 1 St. — Deutsche Sprache, Privatdozent Major a. D. von Pfister-Schwaighusen, 2 St. (unentgeltlich). — Französische Sprache, Prof. Dr. Hangen, für Anfänger 2 St., für Geübtere 3 St. — Englische Sprache, Derselbe, für Anfänger 2 St., für Geübtere 3 St. — Russische Sprache, Privatdozent Major a. D. von Pfister-Schwaighusen, 4 St. (unentgeltlich). — Mozart. Der Mensch und der Künstler, Privatdozent Prof. Dr. Nagel, 1 St. — Gesangsübungen, Derselbe, 2 St. (unentgeltlich). — Die Technik in ihren Beziehungen zur allgemeinen Kultur, Privatdozent Prof. Dr. Goldstein, 1 St. — Ausgewählte Kapitel der Pädagogik, Derselbe, 1 St. — Der Entwicklungsgedanke, Derselbe, 1 St. — Grundprobleme der Philosophie der Geisteswissenschaften, Privatdozent Prof. Dr. Schrader, 2 St. — Die Ethik in ihrer Stellung zur Weltanschauung, Derselbe, 1 St. (unentgeltlich). — Grundzüge der Rechtswissenschaft, Geheimrat Dr. West, 2 St. — Arbeiterfrage, Sozialismus und Sozialreform, Prof. Dr. Berghoff-Young, 2 St. — Gewerbe- und Handelspolitik, Derselbe, 2 St. — Volkswirtschaftliche Übungen, Derselbe, 1 St. (unentgeltlich). — Die Reichsversicherungsordnung, Regierungsassessor Dr. von Röbke, 1 St. (unentgeltlich). — Die Herstellung von Büchern und Zeitungen, Dr. Meißner,

1 St. (unentgeltlich). — Einrichtung und Betrieb der größten Zeitungsdruckereien, Derselbe, 1 St. (unentgeltlich). — Turnen, Reallehrer Zuley, 4 St.

Infolge der eingerichteten Herbst- und Osterkurse kann das Studium sowohl im Herbst als auch zu Ostern begonnen und somit ohne Zeitverkümmnis nach je vier Semestern die Vorprüfung und nach je acht Semestern die Hauptprüfung abgelegt werden. Die Einschreibungen beginnen am 19. April und endigen am 20. Mai. Beginn der Vorlesungen und Übungen am 23. April. Programme sind gegen portofreie Einsendung von 60 Pfennig in Briefmarken durch Vermittelung des Sekretariats zu beziehen.

Infolge Vertrags zwischen der Großherzoglich Hessischen und der Königlich Preussischen Landesregierung besteht Gleichstellung und gegenseitige Anerkennung für die Vorprüfung und erste Hauptprüfung für den Staatsdienst im Hochbau-, Ingenieurbau- und Maschinenbaufache sowohl hinsichtlich der seitherigen vor dem Technischen Prüfungsamte abgelegten Staatsprüfungen, als auch hinsichtlich der an Stelle derselben getretenen, auf Grund neuer Diplombvorprüfungsvorschriften abzuhaltenden Diplomprüfungen.

Darmstadt, im Februar 1912.

Der Rektor der Großherzoglichen Technischen Hochschule.

Wickop.

### Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

- 1) am 10. Februar den Fabrikarbeitern Jakob Treusch zu Darmstadt und Andreas Poth zu Traisa, in Diensten der Firma C. Merck zu Darmstadt, das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für treue Arbeit“ zum 15. Februar, —
- 2) am 14. Februar dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates der Landeshypothekenbank, Geheimen Justizrat Dr. Egid Gutfleisch zu Gießen, aus Anlaß seines Ausscheidens aus diesem Amt, das Komturkreuz II. Klasse, —
- 3) an demselben Tage dem Bürgermeister, Ortägerichtsvorsteher und Standesbeamten Philipp Heinrich Frikel zu Ober-Gschbach das Silberne Kreuz — des Verdienstordens Philipps des Großmütigen — zu verleihen.

Das Ehrenzeichen für Mitglieder freiwilliger Feuerwehren wurde verliehen durch Allerhöchste Entschliebung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

- 1) vom 11. November 1911 an Jakob Germer III., Ferdinand Rinn, Karl Germer und Jakob Sack VI., sämtlich zu Heuchelheim, Kreis Gießen;
- 2) vom 16. Dezember 1911 an Michael Ganster, Georg Reiff und Philipp Meyer, sämtlich zu Michelstadt;



- 3) vom 13. Januar an Andreas Simon, Adam Schroth und Heinrich Neudecker, sämtlich zu Klein-Auheim;
- 4) vom 31. Januar an Johann Orlemann zu Worms.

### Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

- 1) am 3. Februar dem Geheimen Kommerzienrat Joseph Castell zu Mainz die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem König der Belgier verliehenen Kommandeurkreuzes des Kronenordens, —
- 2) an demselben Tage dem Ober-Postschaffner Karl Uffemann zu Frankfurt a. M. die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und König von Preußen verliehenen Allgemeinen Ehrenzeichens, —
- 3) am 10. Februar dem Regierungsrat Ernst Victor zu Darmstadt die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und König von Preußen verliehenen Roten Adlerordens IV. Klasse, —
- 4) an demselben Tage dem Kunsthistoriker und Wissenschaftlichen Hilfsarbeiter bei der Direktion der Königlich Bayerischen Staatlichen Galerien Dr. phil. August L. Mayer zu München die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem König von Spanien verliehenen Ritterkreuzes Alphon's XII., —
- 5) am 14. Februar dem Regierungsrat Drescher zu Frankfurt a. M. die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und König von Preußen verliehenen Roten Adlerordens IV. Klasse, —
- 6) am 17. Februar dem Geheimerat Dr. Dr.-Ing. August Karl Weber zu Darmstadt die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen der ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und König von Preußen verliehenen Rote Kreuzmedaille III. Klasse — zu erteilen.

### Namensveränderung.

- Am 3. Februar wurde der Marie Auguste Frank, geboren zu Grünberg am 20. August 1886, gestattet, an Stelle ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Rech“ zu führen.

### Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

- 1) am 31. Januar den Regierungsbaumeister Emil Moeller zu Baderborn zum Vorstand eines Werkstättenamtes in der Hessisch-Preussischen Eisenbahngemeinschaft, mit Wirkung vom 1. Februar an, zu ernennen;
- 2) an demselben Tage den von dem Herrn Grafen von Schlig, genannt von Görz, auf die evangelische Pfarrstelle zu Huhdorf, Dekanat Lauterbach, präsentierten Pfarrassistenten Ernst zur Nieden zu Bad-Nauheim für diese Stelle zu bestätigen;
- 3) am 3. Februar dem Pfarrer Dr. Jakob Watteriger zu Ilbeshausen die evangelische Pfarrstelle zu Dittelsheim, Dekanat Worms, —
- 4) an demselben Tage dem Pfarrer Otto Repp zu Mittel-Seemen die evangelische Pfarrstelle zu Nieder-Mörsheim, Dekanat Worms, — zu übertragen;

- 5) am 17. Februar den Lehramtsassessor Dr. Karl Bölzing zum Oberlehrer an der Real- und Landwirtschaftsschule zu Groß-Umstadt, den Lehramtsassessor Theodor Heuß zum Oberlehrer an der Oberrealschule zu Worms und den Lehramtsassessor August Keller zum Oberlehrer an dem Wolfgang-Ernst-Gymnasium zu Bidingen, —
- 6) an demselben Tage den Assistenzarzt Dr. Wilhelm Schmeel aus Darmstadt zum Oberarzt der Landesirrenanstalt bei Alzey, mit Wirkung vom 1. März an, —
- 7) am 21. Februar den Finanzrat Gustav Baljer zu Darmstadt, unter Verleihung des Amtstitels „Oberfinanzrat“, zum vortragenden Rat in der Abteilung für Forst- und Kameralverwaltung des Ministeriums der Finanzen, unter Beibehaltung seines Referats in der Abteilung für Finanzwirtschaft und Eisenbahnwesen, mit Wirkung vom 1. März an, —
- 8) an demselben Tage den Bezirkskassier Karl Schmidt zu Bich zum Ministerialrevisor und Beamten bei dem Forstvermessungs- und Taxationsbureau, mit Wirkung vom Tage seines Dienstantritts an, —
- 9) am 24. Februar den außerordentlichen Professor bei der juristischen Fakultät der Landesuniversität Dr. Hans Albrecht Fischer zum ordentlichen Professor in dieser Fakultät, mit Wirkung vom 1. April an, —
- 10) an demselben Tage den Finanzamtmannt bei dem Finanzamt Friedberg Erich Doerr zum Vorstand des Finanzamts Schotten — zu ernennen;
- 11) am 28. Februar den Bezirkskassier der Bezirkskasse Dieburg, Rendanten Heinrich Zimmermann in gleicher Dienstbeziehung an die Bezirkskasse Friedberg zu versetzen.

- 1) In der Zeit vom 1. Januar bis 1. Februar 1912 wurden in der Hessisch-Preussischen Eisenbahngemeinschaft ernannt: zum Eisenbahnassistenten der kommissarische Eisenbahnassistent (Diätar) Lenz zu Kellertbach; zu Bahnwärttern die Hilfsbahnwärter Kiesel zu Weinsheim und Klumb zu Odenheim; zu Lokomotivführern die Lokomotivheizer Geduldig zu Mannheim, Sehnert zu Worms, Sprengard zu Bingerbrück und Weiskmantel zu Darmstadt; zu Lokomotivheizern die Hilfsheizer Friedrich zu Mainz, Gams zu Darmstadt, Mehger zu Worms und Pfaff zu Bingerbrück;
- 2) am 5. Februar wurde dem Schulamtsaspiranten Philipp Schnell aus Pfaffen-Schwabenheim, Kreis Alzey, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Klein-Krozenburg, Kreis Offenbach, übertragen;
- 3) am 8. Februar wurde dem Geometergehilfen Karl Schneucker aus Hainbach das Patent als Geometer II. Klasse für den Kreis Alsfeld erteilt;
- 4) am 9. Februar wurde dem Schulamtsaspiranten Richard Schönheit aus Altenburg, Kreis Alsfeld, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Ulfa, Kreis Schotten, —
- 5) am 21. Februar wurde dem Schulamtsaspiranten Heinrich Weil aus Bürgel, Kreis Offenbach, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Weiskirchen in demselben Kreise, —
- 6) am 23. Februar wurde dem Schulamtsaspiranten Karl Haas aus Heidelberg eine Lehrerstelle an der höheren Bürgerschule zu Langen, mit Wirkung vom 1. April an, — übertragen;
- 7) am 26. Februar wurde dem Geometergehilfen Friedrich Neuroth aus Spachbrücken das Patent als Geometer II. Klasse für den Kreis Dieburg erteilt.

Am 29. Januar wurde der katholische Pfarrer Adam Lakomski zu Hohen-Sülzen zum Pfarrer der Pfarrei Ober-Wöllstadt, Dekanat Friedberg, ernannt.

### Dienstentlassung.

Am 3. Februar wurde der Amtsgerichtsdienner bei dem Amtsgericht Wald-Michelbach Jakob Sichtenfels, mit Wirkung vom 20. Februar an, seines Dienstes entlassen.

# Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

## Beilage Nr. 5.

Darmstadt, den 20. März 1912.

Inhalt: 1) Übersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Kalenderjahr 1912 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Mainz. — 2) Übersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Staatsjahr 1912 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Lauterbach. — 3) Ordensverleihungen. — 4) Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen fremder Orden. — 5) Namensveränderung. — 6) Dienstschriften. — 7) Dienstentlassung. — 8) Promotionen an der Großherzoglichen Landesuniversität im Jahre 1911. — 9) Charaktererteilungen.

Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Kalenderjahr 1912 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Mainz.

Ordnungs-Nummer	Namen der israelitischen Religionsgemeinden	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommenssteuerbeträge		Ausschlag für 1911/13	Auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge		Erhebungsjahre	Bemerkungen
		M	1/10		Ausschlag für 1912 (Rj.)	Zuschlag in Prozenten		
		M	1/10	M	M			
1	Brezenheim mit Finthen	1190	1	1893	631	53,019	3	3 jähriger Voranschlag, hier zweites Drittel.
2	Ebersheim mit Haryheim	821	1	1389	463	56,387	3	Desgleichen.
3	Essenheim	840	7	1545	515	61,258	3	"
4	Hechtsheim	1876	9	3450	1150	61,269	3	"
5	Kastel	199	4	150	50	25,075	3	"
6	Mainz	—	—	—	—	—	—	Wird besonders verkündigt.
7	Nieder-Olm	1688	6	1509	503	29,875	3	Wie bei Ord.-Nr. 1.
8	Ober-Olm	903	8	1200	400	44,258	3	Desgleichen.
9	Sörgenloch	163	3	63	21	12,857	3	"
10	Stadeden	—	—	—	—	—	—	Umlagen kommen nicht zur Erhebung.
11	Weifenau	1510	6	1350	450	29,788	3	Wie bei Ord.-Nr. 1.

Vorstehende Übersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Umlagen in drei Zielen, und zwar in den Monaten Juli, September und November 1912 erhoben werden sollen.

Mainz, den 1. März 1912.

**Großherzogliches Kreisamt Mainz.**

In Vertretung:

v. Krüg.

Übersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Etatsjahr 1912 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Lauterbach.

Ordnungs-Nummer	Namen der Religionsgemeinden	Aus- schlag M	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Ein- kommensteuer- betrags	Erhebungsziele	Bemerkungen
1	Crainfeld . . . . .	1340	108,696	4	
2	Lauterbach . . . . .	2634	100,354	4	Der Voranschlag ist für die Zeit vom 1. April 1910 bis 31. März 1913 aufgestellt und hier das letzte Drittel der vorgesehenen Umlagen eingesetzt.
4	Schlich . . . . .	610	37,084	4	Desgleichen.

Vorstehende Übersicht wird als richtig bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in vier Zielen, und zwar in den Monaten Juni, August, Oktober und Dezember 1912 stattfinden soll. Unsere Bekanntmachung vom 29. Dezember 1911 wird hiermit aufgehoben.

Lauterbach, den 28. Februar 1912.

**Großherzogliches Kreisamt Lauterbach.**

v. Bechtold.

### Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allernädigst geruht:

- 1) am 10. Februar den Bahnwärtern in der Hessisch-Preussischen Eisenbahngemeinschaft Johannes Krämer zu Dornheim und Georg Lorenz zu Darmstadt, aus Anlaß ihrer am 1. März erfolgenden Versetzung in den Ruhestand, das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für treue Dienste, —
- 2) am 29. Februar dem Werkführer Martin Wesp zu Arheilgen, in Diensten der Firma Ferdinand Schmidt, Posamentenfabrik zu Darmstadt, das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für treue Arbeit“ am Bande des Verdienstordens Philipps des Großmütigen zum 2. März, —
- 3) am 9. März dem Betriebsaufseher Johannes Wesp zu Arheilgen, in Diensten des städtischen Gaswerks zu Darmstadt, das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für 50 jährige treue Dienste“ am Bande des Verdienstordens Philipps des Großmütigen zum 14. März — zu verleihen.

### Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allernädigst geruht:

- 1) am 2. März dem Revier-Polizeikommissär Heinrich Lindemann zu Darmstadt die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland verliehenen St. Stanislausordens III. Klasse, —
- 2) an demselben Tage dem Dreher in der Eisenbahn-Hauptwerkstätte zu Mainz Anton Schneider die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und König von Preußen verliehenen Kreuzes des Allgemeinen Ehrenzeichens — zu erteilen.

### Namensveränderung.

Am 15. Januar 1910 wurde dem am 17. März 1906 zu Gonsenheim geborenen Peter Paul Groß, Sohn der Franziska Katharina Meher, geborenen Groß, zu Gonsenheim, gestattet, an Stelle seines seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Meher“ zu führen.

### Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allernädigst geruht:

- 1) am 2. März die am 15. Februar durch die Stadtverordnetenversammlung vollzogene Wahl des Rechtsanwalts, Justizrats Wilhelm Grünwald zu Gießen zum unbefoldeten Beigeordneten der Provinzialhauptstadt Gießen zu bestätigen;
- 2) an demselben Tage den Lehrer an dem Lehrerseminar zu Alzey Otto Höcker zum Lehrer an dem Lehrerseminar zu Friedberg, mit Wirkung vom 16. April an, —
- 3) am 6. März den Landgerichtsrat bei dem Landgericht der Provinz Starkenburg Dr. August Nagel zum Landgerichtsdirektor bei diesem Gericht, mit Wirkung vom 16. März an, —
- 4) am 9. März den Privatdozenten Dr. phil. Christian Rauch zu Gießen zum außerordentlichen Professor bei der philosophischen Fakultät der Landesuniversität — zu ernennen;
- 5) an demselben Tage den Bezirkskassier der Bezirkskasse Altenstadt Leopold Eifert in gleicher Dienst-eigenschaft an die Bezirkskasse Dieburg und den Bezirkskassier der Bezirkskasse Grebenhain Anton Kopp in gleicher Dienst-eigenschaft an die Bezirkskasse Lich zu versetzen;
- 6) an demselben Tage den Steuerkontrolleur, Finanzassessor August Berg zu Gießen zum Finanzamt-mann bei dem Finanzamt Friedberg, —
- 7) an demselben Tage den Finanzassessor Ludwig Schmierer aus Hofheim (Kreis Groß-Gerau) zum Steuerkontrolleur — zu ernennen.

- 1) In der Zeit vom 1. Februar bis 1. März wurden in der Hessisch-Preussischen Eisenbahngemeinschaft ernannt: zum Lokomotivführer der Lokomotivheizung Ernst zu Darmstadt; zum Lokomotivheizung der Hilfsheizung Schilling zu Bischofsheim; zum Weichensteller der Hilfsweichensteller Schmutz zu Hergerhausen; zu Schaffnern die Schaffner i. P. Schmitt II. zu Worms und Wege zu Mainz; zu Bahnwärttern die Hilfsbahnwärtter Waldeck zu Sachsenhausen und Wedel zu Büdesheim (Rheinheffen);
- 2) am 1. März wurde dem Lehrer Heinrich Schmidt zu Rüdtingshausen, Kreis Gießen, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Großen-Linden in demselben Kreise, mit Wirkung vom 15. April an, —
- 3) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Jakob Krausgrill aus Nieder-Weisel, Kreis Friedberg, die II. Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Birklar, Kreis Gießen, —
- 4) am 2. März wurde dem Schulamtsaspiranten Rudolf Blank aus Haarhausen, Kreis Alsfeld, eine Lehrerstelle an der höheren Bürgerschule zu Babenhäusen, Kreis Dieburg, mit Wirkung vom 1. April an, —
- 5) am 7. März wurde dem Steueraufseher Johann Philipp Reinhard zu Mainz eine Steueraufseherstelle an der Zuckerfabrik zu Friedberg vom Tage des Dienstantritts an — übertragen;
- 6) an demselben Tage wurde der Hauptsteueramtsdiener bei dem Hauptsteueramt Mainz Jakob Frey, zurzeit in Wimpfen, mit Wirkung vom 2. April an zum Steueraufseher ernannt und ihm eine Steueraufseherstelle bei dem Salzsteueramt Wimpfen mit dem Wohnort Wimpfen übertragen;
- 7) an demselben Tage wurde der Hauptsteueramtsdiener bei dem Hauptsteueramt Mainz Ludwig Heinrich Leherzapf, zurzeit in Ober-Ramstadt, mit Wirkung vom 2. April an zum Steueraufseher ernannt und ihm der Steueraufsichtsbezirk Ober-Ramstadt mit dem Wohnorte Ober-Ramstadt übertragen;
- 8) an demselben Tage wurde der Militärantwärtter, Vizefeldwebel Martin Umbach aus Komrod mit Wirkung vom 2. April an zum Steueraufseher ernannt und ihm eine Steueraufseherstelle bei der Zuckerfabrik Groß-Gerau mit dem Wohnorte Groß-Gerau übertragen;
- 9) an demselben Tage wurde der Militärantwärtter, Vizefeldwebel Heinrich Mohr aus Gambach mit Wirkung vom 5. April an zum Steueraufseher ernannt und ihm eine Steueraufseherstelle bei dem Hauptsteueramt Mainz mit dem Wohnorte Mainz übertragen;
- 10) am 9. März wurde dem Lehrer Heinrich Frimberger zu Erbach, Kreis Heppenheim, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Obertshausen, Kreis Offenbach, mit Wirkung vom 15. April an, —
- 11) an demselben Tage wurde dem Lehrer Georg Roth zu Radmühl, Kreis Lauterbach, die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Holzmühl in demselben Kreise, —
- 12) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Georg Rein aus Steinbach i. O., Kreis Erbach, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Wiesack, Kreis Gießen, — übertragen.

Am 23. Februar wurde dem Pfarrverwalter Johannes Fuhrmann zu Hasloch die katholische Pfarrstelle daselbst, mit Wirkung vom 1. März an, übertragen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst Allerhöchster Entschliebung vom 2. März zu genehmigen geruht, daß die Katholiken von Balkhausen und Wickensbach der katholischen Kirchengemeinde Jugenheim zugeteilt werden.

### Dienstentlassung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

- am 9. März den außeretatmäßigen außerordentlichen Professor an der Technischen Hochschule Dr. phil. Karl Gustav Schwalbe auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. April an, aus dem Staatsdienste zu entlassen.

## Promotionen an der Großherzoglichen Landesuniversität im Jahre 1911.

### 1) Doktoren der Theologie:

Johann Christian Lülmann, Lic. theol. Dr. phil., Pastor an St. Jakobi in Stettin, honoris causa,	16.	II.	1911.
Paul Kallweit, Lic. theol. Dr. phil., Direktor des Predigerseminars in Raumburg a. Qu., honoris causa,	10.	XI.	1911.

### 2) Lizentiaten der Theologie:

Georg Stuhlfauth, Dr. phil., Pfarrer in Wörth a. Rh., honoris causa,	10.	XI.	1911.
Franz Dibelius, Dr. phil., Studieninspektor aus Oppeln,	28.	XI.	1911.

### 3) Doktoren der Rechtswissenschaft.

Albert Aaron, Gerichtsreferendar aus Bobenhausen,	17.	I.	1911.
Rolf Schwarzkopff, cand. jur. aus Groß-Richterfelde,	31.	I.	1911.
Heinrich Werner, Finanzreferendar aus Mainz,	11.	II.	1911.
Eduard Diemer, Referendar aus Mainz,	6.	III.	1911.
Georg Haupt, Gerichtsreferendar aus Ploen,	8.	III.	1911.
Waldemar Kiffel, Gerichtsreferendar aus Bad-Nauheim,	10.	III.	1911.
Kurt Schmidt, Gerichtsassessor aus Mühlhausen (Thür.),	14.	III.	1911.
Karl Sartorius, Referendar aus Worms,	18.	III.	1911.
Karl Uhl, Referendar aus Mainz,	22.	III.	1911.
Paul Mayer, Gerichtsassessor aus Mainz,	3.	IV.	1911.
Georg Schenkel, Referendar aus Bielefeld,	5.	IV.	1911.
Siegfried Auerbach, cand. jur. aus Frankfurt a. M.,	25.	IV.	1911.
Wilhelm Fuchs, Regierungsassessor aus Reichelsheim i. D.,	26.	IV.	1911.
Max Drehsus, Referendar aus Mainz,	1.	V.	1911.
Georg Hefner, Gerichtsreferendar aus Mainz,	23.	V.	1911.
Karl Joseph, Regierungsassessor aus Dornberg,	16.	VI.	1911.
Joseph von Giff, Gerichtsassessor aus Groß-Steinheim,	25.	VII.	1911.
Franz U. Gastell, Referendar aus Mainz,	31.	VII.	1911.
Arthur Krausgrill, Referendar aus Nieder-Weißel,	11.	VIII.	1911.
Karl Grüninger, cand. jur. aus Buxbach,	21.	VIII.	1911.
Fritz Arens, Gerichtsassessor aus Mainz,	8.	IX.	1911.
Karl Kattausch, Referendar aus Mainz,	22.	IX.	1911.
Ludwig Waldecker, Gerichtsassessor aus Darmstadt,	22.	IX.	1911.
Jakob Drummen, Referendar aus Eschweiler,	7.	X.	1911.
Wilhelm Lederer, Rechtspraktikant aus Nürnberg,	17.	X.	1911.
Richard Domm, Referendar aus Lauterbach,	4.	XI.	1911.
Otto Boeckner, Gerichtsassessor aus Ruppertenrod,	14.	XI.	1911.
Hans Möckel, Referendar aus Ziegenberg,	23.	XI.	1911.
Karl Falk, Referendar aus Mainz,	19.	XII.	1911.
Walter Winkelmann, Referendar aus Kreuznach,	30.	XII.	1911.

### 4) Doktoren der Medizin:

Gotthold Krügel aus Neuwedell,	approbierter Arzt,	16.	II.	1911.
Anna Barak, cand. med. aus Chotin (Rußland),		23.	II.	1911.
Minna Zalelsohn, cand. med. aus Schaulen (Rußland),		23.	II.	1911.
Paul Karr aus Birndorf,	approbierter Arzt,	8.	III.	1911.
Adolf Speck aus Groß-Almerode,	" "	18.	III.	1911.
Karl Kilian aus Mainz,	" "	19.	IV.	1911.
Joseph Wankel aus Eiterfeld,	" "	19.	IV.	1911.
Theodor Sudhoff aus Herbern,	" "	13.	V.	1911.
Georg Klepper aus Mainz,	" "	19.	V.	1911.

Julius Heuberger aus Kirchheimbolanden,	approbierter Arzt,	22.	V. 1911.
Alfred Rauth aus Heilbronn a. N.,	" "	27.	V. 1911.
Hubert Baldwin aus Saar, Kreis Ruhrort,	" "	30.	V. 1911.
Wilhelm May aus Groß-Zimmern,	" "	8.	VI. 1911.
Willy Weis aus Darmstadt,	" "	24.	VI. 1911.
Albert Steiger aus Schönau,	" "	19.	VII. 1911.
Georg Damm aus Friedberg i. H.,	" "	17.	VIII. 1911.
Wilhelm Seuling aus Gießen,	" "	12.	IX. 1911.
Paul Dehncke aus Berlin,	" "	9.	X. 1911.
Ernst Kappesser aus Alt-Leiningen,	" "	23.	XI. 1911.
Rebeka Gurewitsch, cand. med., aus Glouchow,	" "	10.	XII. 1911.
Paul Beisele aus Tübing (Ob.-Bayern),	" "	7.	XII. 1911.
James Cohn aus Berlin,	" "	12.	XII. 1911.
Karl Schuster aus Rixingen,	" "	13.	XII. 1911.
James Kessler aus Hamburg,	" "	14.	XII. 1911.

## 5) Doktoren der Tierheilkunde:

Franz Hajner, Oberregierungsrat in Karlsruhe, honoris causa,		8.	II. 1911.
Leonhard Vogel, Dr. phil., Kgl. Bayerischer Ministerialrat und Landestierarzt in München, honoris causa,		5.	III. 1911.
Dr. med. Robert Ostertag, Geheimer Regierungsrat, Professor, Direktor der Veterinär-Abteilung des Kaiserlichen Reichs-Gesundheitsamts in Berlin, honoris causa,		8.	VII. 1911.
Rudolf Ehlers aus Jäglack,	approbierter Tierarzt	3.	I. 1911.
Otto Kühn aus Augsburg,	" "	5.	I. 1911.
Karl Pfeleiderer aus Schorndorf,	" "	1.	II. 1911.
Heinrich Riedner aus Nürnberg,	" "	1.	II. 1911.
Edwin Wolff aus Körlin,	" "	2.	II. 1911.
Richard Schneeberger aus Idar,	" "	6.	II. 1911.
Heinrich Mammen aus Oldewarfen,	" "	7.	II. 1911.
Ludwig Kindler aus Durlach,	" "	13.	II. 1911.
Hans Hefke aus Apolda,	" "	25.	II. 1911.
Arthur Tiede aus Berlin,	" "	8.	III. 1911.
Eugen Aschenbrenner aus Nürnberg,	" "	16.	III. 1911.
Wilhelm Kiebe aus Uckermünde,	" "	16.	III. 1911.
Bernhard Wenz aus Wiesbaden,	" "	31.	III. 1911.
Friedrich Lütje aus Bremen,	" "	5.	IV. 1911.
Paul Koelcke aus Schlawe,	" "	5.	IV. 1911.
Wilhelm Gärtner aus Krautheim,	" "	19.	IV. 1911.
Oskar Knaupp aus Deggingen,	" "	19.	IV. 1911.
Rudolf Schlenker aus Schweningen,	" "	25.	IV. 1911.
Joseph Heusler aus Hofheim (Bayern),	" "	27.	IV. 1911.
Richard Spoerl aus Augsburg,	" "	27.	IV. 1911.
Karl Knorpp aus Murr,	" "	9.	V. 1911.
Jannes O'Gilvie aus Sidulle (Rußland),	" "	10.	V. 1911.
Max Gebhardt aus Glückstadt,	" "	17.	V. 1911.
Richard Lehmer aus Hünfeld,	" "	27.	V. 1911.
Ernst Gründler aus Neufkirchen,	" "	12.	VI. 1911.
Harm Hagena aus Buterhusen,	" "	12.	VI. 1911.
Fritz Kuppert aus Wiesbaden,	" "	12.	VI. 1911.
Gottfried Caemmerer aus Berlin,	" "	19.	VI. 1911.
Oskar Barnowsky aus Paduß,	" "	4.	VII. 1911.
Paul Korsanke aus Krasmst i. W.,	" "	6.	VII. 1911.
Georg Gustine aus Berlin,	" "	8.	VII. 1911.
Karl Brucker aus Ilbenstadt,	" "	10.	VII. 1911.



Theodor Claus aus Stuttgart,	approbierter Tierarzt,	15.	VII.	1911.
Johannes Erkens aus Bernum,	"	15.	VII.	1911.
Wilhelm Frank aus Stuttgart,	"	21.	VII.	1911.
Karl Martenstein aus Mainz,	"	24.	VII.	1911.
Otto Loth aus Kirchgarten,	"	28.	VII.	1911.
August Fischer aus München,	"	11.	VIII.	1911.
Matthäus Weithaus aus Dießen,	"	11.	VIII.	1911.
Hermann Fuchs aus Rimbach i. D.,	"	24.	VIII.	1911.
Hermann Werner aus Ludwigshafen a. Rh.	"	28.	VIII.	1911.
Hermann Boehlmann aus Zell (Babern),	"	28.	VIII.	1911.
Rudolf Schend aus Unterschüpf,	"	2.	IX.	1911.
Hans Wolf aus München,	"	14.	IX.	1911.
Hens Hoelt aus Thann i. Els.,	"	16.	IX.	1911.
Joseph Wörthmüller aus Gundelfingen,	"	22.	IX.	1911.
Karl Weigel aus Goffenheim i. B.,	"	26.	IX.	1911.
Rudolf Bailer aus Gechingen,	"	11.	X.	1911.
Jakob Gerster aus Mainz,	"	20.	X.	1911.
Heinrich Buschbaum aus Osterholz-Scharmbeck,	"	23.	X.	1911.
Max Glükher aus Kottweil a. N.,	"	27.	X.	1911.
Karl Meß aus Gau-Obernheim,	"	27.	X.	1911.
Antonius Wessendorf aus Rogel i. W.,	"	27.	X.	1911.
Joseph Proffittlich aus Birresdorf,	"	4.	XI.	1911.
Harm Trei aus Neermoor,	"	4.	XI.	1911.
Joseph Rothelle aus Ulfotte,	"	13.	XI.	1911.
Paul Sachweh aus Dortmund,	"	15.	XI.	1911.
Albert Ohl aus Schlotheim,	"	21.	XI.	1911.
Friedrich August Wirth aus Wörrstadt,	"	27.	XI.	1911.
Georg Hofmann aus Nürnberg,	"	29.	XI.	1911.
Bernhard Eichelsdörfer aus Bamberg,	"	14.	XII.	1911.
Hugo Heuner aus Lindenhorst,	"	23.	XII.	1911.
Bernhard Schmidt aus Tutingen,	"	23.	XII.	1911.
Wilhelm Winkler aus Weidenbach,	"	28.	XII.	1911.
Ernst Lieske aus Guben,	"	30.	XII.	1911.

## 6) Doktoren der Philosophie:

Max Bahrfeldt, Königlich Preussischer Generalleutnant, Erzellenz, in Allenstein, honoris causa,		20.	XII.	1911.
Karl Bistmann, cand. phil. cl. aus Ensheim,		3.	I.	1911.
Karl Schmoll, cand. rer. nat. aus Burghofen		3.	I.	1911.
Friedrich Dannemann, cand. chem. aus Blankenburg a. Harz,		4.	I.	1911.
Robert Wäsche, cand. agr. aus Ratingen,		5.	I.	1911.
Egon Meier, cand. chem. aus Friedberg,		9.	I.	1911.
Hermann Ostermaier, cand. chem. aus München,		4.	II.	1911.
Ernst Drescher, Oberlehrer aus Arnshelm,		6.	II.	1911.
Wilhelm Grosch, Lehramtsreferendar aus Mainz,		17.	II.	1911.
Peter Vogel, Oberlehrer aus Freilaubersheim,		25.	II.	1911.
Karl Pfeiffer, cand. rer. nat. aus Mainz,		15.	III.	1911.
Heinrich Fensch, cand. chem. aus Schütz,		31.	III.	1911.
Robert Poppendieck, Lehramtsassessor aus Bellheim,		6.	IV.	1911.
Hans Bärwinkel, cand. chem. aus Sondershausen,		7.	IV.	1911.
Robert Bach, cand. phil. rec. aus Darmstadt,		11.	IV.	1911.
Friedrich Schreiter, Lehramtsreferendar aus Worms,		12.	IV.	1911.
Friedrich Thaer, cand. math. et. rer. nat. aus Berlin,		15.	IV.	1911.
Walter Dix, cand. agr. aus Rhauen,		20.	IV.	1911.

Theodor Eisenmenger, cand. chem. aus Ludwigsb. i. W.,	26. IV. 1911.
Walter Bremer, cand. phil. aus Wismar i. M.,	28. IV. 1911.
Georg Kemmerer, Lehramtsreferendar aus Klein-Auheim,	28. IV. 1911.
Otto Schmidt, cand. agr. aus Berlin,	28. IV. 1911.
August Kobl, Lehramtsreferendar aus Mainz,	11. V. 1911.
Walter Heerdt, cand. chem. aus Frankfurt a. M.,	17. V. 1911.
Benno Martiny, außerordentlicher Professor aus Scharfenort,	24. V. 1911.
Gustav Schad, cand. phil. aus Gießen,	1. VI. 1911.
Max Traun, cand. chem. aus Bonn,	2. VI. 1911.
Fritz Lottmann, Landmesser und stud. agr. aus Emden,	3. VI. 1911.
Hermann Sturmfels, cand. chem. aus Groß-Umstadt,	7. VI. 1911.
Jakob Horn, cand. phil. rec. aus Schönnen,	14. VI. 1911.
Karl Krayer, cand. chem. aus Mannheim,	14. VI. 1911.
Karl Pfeiffer, Landmesser aus Neuenhaus,	15. VI. 1911.
Hans Reym, cand. phil. cl. aus Gießelsheim,	11. VII. 1911.
Richard Holschuh, cand. rer. nat. aus Gau-Heppenheim,	15. VII. 1911.
Heinrich Krauß, cand. phil. aus Babenhäusen,	18. VII. 1911.
Karl Menges, Lehramtsreferendar aus Bechtolsheim,	26. VII. 1911.
Joseph Franz, cand. agr. aus Queckborn,	28. VII. 1911.
Emil Thiffe, Landwirtschaftslehrer aus Reiningen,	1. VIII. 1911.
Eduard Busch, cand. rer. nat. aus Ober-Mörlen,	7. VIII. 1911.
Hans Koepte, cand. chem. aus Deutsch-Abtricot,	7. VIII. 1911.
Hans Medert, cand. phil. cl. aus Hopfgarten,	11. VIII. 1911.
Anton Büchner, cand. phil. aus Pfungstadt,	7. IX. 1911.
Otto Kracke, cand. phil. aus Königswinter,	7. IX. 1911.
Otto Schaffner, Lehramtsreferendar aus Frankfurt a. M.,	7. IX. 1911.
Jakob Schad, Lehramtsreferendar aus Leheim,	20. IX. 1911.
Hermann Bräuning, cand. phil. aus Niederrad-Frankfurt a. M.,	25. IX. 1911.
Joseph Hartleb, cand. phil. rec. aus Mainz,	27. IX. 1911.
John Edwin Ramsbottom, cand. chem. aus Shuttleworth,	5. X. 1911.
Wilhelm Rein, cand. phil. rec. aus Steinbach i. O.,	11. X. 1911.
Fritz Krüger, cand. phil. aus Spremberg N. L.,	18. X. 1911.
Wilhelm Vollrath, Lic. theol. aus Darmstadt,	30. X. 1911.
Heinrich Raffenberger, cand. phil. aus Gundershausen,	13. XI. 1911.
Ludwig Nid, cand. rer. nat. aus Darmstadt,	15. XI. 1911.
Friedrich Knieriem, cand. rer. nat. aus Bad-Nauheim,	17. XI. 1911.
Kurt Weißmann, cand. phil. cl. aus Reichelsheim i. O.,	22. XI. 1911.
Heinrich Schneider, cand. phil. aus Offenbach a. M.,	5. XII. 1911.
Friedrich Rnewitz, cand. agr. aus Appenheim.	19. XII. 1911.

### Charaktererteilungen.

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

- 1) am 17. Februar dem Lehrer für Naturwissenschaften an der Wein- und Obstbauschule zu Oppenheim Dr. Franz Muth den Charakter als „Professor“, —
- 2) am 2. März dem Bauinspektor für besondere Bauausführungen Hugo Landmann zu Offenbach, dem Bauinspektor des Hochbauamts Dieburg Ludwig Klump und dem Kreisbauinspektor des Kreises Darmstadt Heinrich Balz den Charakter als „Baurat“, —
- 3) am 9. März dem Amtsrichter bei dem Amtsgericht Mainz Gustav Erdmann und dem Amtsrichter bei dem Amtsgericht Worms Heinrich Mann den Charakter als „Amtsgerichtsrat“ — zu erteilen.

# Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

## Beilage Nr. 6.

Darmstadt, den 12. April 1912.

Inhalt: 1) Übersicht über die von Großherzoglichem Ministerium des Innern genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Erbach für 1912 — 2) Übersicht über die mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse in den israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Wiesbaden im Rechnungsjahre 1912 zur Erhebung kommenden Umlagen. — 3) Bekanntmachung, die Wahlen zur Landwirtschaftskammer betreffend. — 4) Namensveränderungen.

Übersicht über die von Großherzoglichem Ministerium des Innern genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Erbach für 1912.

Ordnungs- Nummer	Namen der Gemeinde	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommen- steuer- beträge		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuer- beträge der Ortseinwohner und Forsten			Sonstige Zuschläge			
		M.	/100	Ausschlag	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommen- steuerbetrags	Erheb.-Ziele	Ausschlag	Zuschlag in Prozenten	Erheb.-Ziele	Bezeichnung der Art des Auschlags und der Repartitionsnorm
1	AffhArbach mit Kilzbach und Stier- bach . . . . .	2155	9	4000	185,537	6	145	7,583	6	a. Ev. Kirchspielskosten. Auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommen- steuerbeträge der ev. Paro- chianen.
							15	13,310	6	b. Kath. Kirchspielskosten. Desgleichen auf die kath. Parochianen.
2	Uirtenbach . . . . .	3400	6	2000	58,813	6				
3	Annelzbach . . . . .	1237	7	1300	105,034	6				
4	Affelbrunn . . . . .	1190	1	2700	226,872	6				
5	Beerfelden . . . . .	26120	6	40500	155,050	6	2125	11,162	6	Wie Ord.-Nr. 1 a.
							58	10,062	6	Wie Ord.-Nr. 1 b.
							940	3,589	6	Parzellenvermessungskosten. Auf die Grundsteuer- kapitalien der Parzellen- besitzer.

Ordnungs-Nummer	Namen der Gemeinden	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommen- steuer- beträge		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuer- beträge der Ortsbewohner und Forensen			Sonstige Ausschläge			
		M	‰	M	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommen- steuerbetrags	Erheb.-Ziele	M	Zuschlag in Prozenten	Erheb.-Ziele	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm
6	Birkert . . . . .	1256	6	2300	183,034	6	87	7,132	6	Wie Ord.-Nr. 1a.
7	Bockenrod . . . . .	1686	6	2600	154,156	6	158	10,040	6	Wie Ord.-Nr. 1a.
8	Böllstein . . . . .	1491	8	2700	180,989	6	104	7,446	6	Wie Ord.-Nr. 1a.
							3	19,608	6	Wie Ord.-Nr. 1b.
9	Breitenbrunn . . . . .	3869	9	6000	155,043	6	614	17,522	6	Wie Ord.-Nr. 1a.
10	Bullau . . . . .	2240	8	5280	235,630	6	62	3,854	6	Parzellenvermessungskosten. Wie Ord.-Nr. 5.
11	Dorf-Erbach . . . . .	2107	7	1600	75,912	6				
12	Dußenbach . . . . .	1666	1	1500	90,031	6				
13	Eberbach . . . . .	1104	3	1500	135,833	6	100	10,492	6	Wie Ord.-Nr. 1a.
14	Ebersberg . . . . .	2083	7	2700	129,577	6	65	3,789	6	Wie Ord.-Nr. 1a.
15	Elzbach . . . . .	1044	9	1200	114,843	6	37	3,668	6	Wie Ord.-Nr. 1a.
							5	13,850	6	Wie Ord.-Nr. 1b.
16	Erbach . . . . .	41871	1	48000	114,637	6	1304	3,570	6	Wie Ord.-Nr. 1a.
							187	16,401	6	Wie Ord.-Nr. 1b.
17	Erbach . . . . .	705	8	720	102,012	6				
18	Erlenbach . . . . .	1542	—	3000	194,552	6				
19	Ernsbach . . . . .	701	5	830	118,318	6				
20	Erzbach . . . . .	2074	—	3500	168,756	6	218	10,808	6	Wie Ord.-Nr. 1a.
							4	18,349	6	Wie Ord.-Nr. 1b.
21	Ethan . . . . .	1342	9	2500	186,164	6	75	11,109	6	Wie Ord.-Nr. 1a.
22	Ethen-Gesäß . . . . .	2310	1	2700	116,878	6	29	1,927	6	Wie Ord.-Nr. 1a.
23	Falken-Gesäß . . . . .	4614	—	6600	143,043	6				
24	Forstel . . . . .	1505	1	1900	126,237	6				
25	Frohnhofen . . . . .	798	3	1000	125,266	6				
26	Fürstengrund . . . . .	3223	5	3200	99,271	6				
27	Gammelsbach . . . . .	4556	—	8000	175,593	6				
28	Gersprenz . . . . .	1619	2	2800	172,925	6	158	10,372	6	Wie Ord.-Nr. 1a.
29	Groß-Gumpen . . . . .	4134	3	4800	116,102	6				
30	Günterfürst . . . . .	2262	8	1400	61,870	6	76	3,629	6	Wie Ord.-Nr. 1a.
							2	13,072	6	Wie Ord.-Nr. 1b.
31	Güttersbach . . . . .	2567	3	3800	148,015	6	527	25,225	6	Wie Ord.-Nr. 1a.
32	Gumpersberg . . . . .	825	—	2050	248,485	6	61	7,631	6	Wie Ord.-Nr. 1a.

Ordnungs-Nummer	N a m e n der G e m e i n d e n	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommen- steuer- beträge		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuer- beträge der Ortseingewohner und Forensen			S o n s t i g e . A u s s c h l ä g e			
		M	/10	M	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommen- steuerbetrags	Erheb.-Ziele	M	Zuschlag in Prozenten	Erheb.-Ziele	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm
33	Paingrund . . .	1928	6	3650	189,256	6	232	17,056	6	Wie Ord.=Nr. 1a.
							232	44,805	6	Wie Ord.=Nr. 1b.
							30	6,356	6	Friedhofskosten. Auf die dop- pelten Grundzahlen usw. der ev. und kath. Gemeinde- angehörigen von Unter- Paingrund.
34	Paingrund . . .	5848	9	4000	68,389	6	606	13,448	6	Wie Ord.=Nr. 1a.
							45	11,997	6	Wie Ord.=Nr. 1b.
35	Paisterbach . . .	3403	6	2500	73,452	6	123	3,656	6	Wie Ord.=Nr. 1a.
							178	11,074	6	Wie Ord.=Nr. 5.
36	Hassenroth . . .	1794	9	3500	194,997	6				
37	Hebstahl . . .	2490	9	5300	212,774	6	495	9,741	6	Wie Ord.=Nr. 5.
38	Hembach . . .	1118	1	1950	174,403	6	84	7,546	6	Wie Ord.=Nr. 1a.
39	Hesselbach . . .	1225	6	2400	195,822	6	1	12,048	6	Wie Ord.=Nr. 1a.
							191	19,148	6	Wie Ord.=Nr. 1b.
40	Hetschbach . . .	2191	—	3400	155,180	6	16	1,922	6	Wie Ord.=Nr. 1a.
							175	24,339	6	Wie Ord.=Nr. 1b.
41	a. Hetschbach . . .	7776	1	6500	83,589	6	654	11,204	6	Wie Ord.=Nr. 1a.
							8	14,679	6	Wie Ord.=Nr. 1b.
							500	3,629	6	Wie Ord.=Nr. 5.
42	b. Forst Bullau Höchst . . .	1096	4	125	11,401	6	6	9,788	6	Wie Ord.=Nr. 1a.
							373	1,887	6	Wie Ord.=Nr. 1a.
43	Höllerbach . . .	26033	8	22000	84,506	6	115	21,674	6	Wie Ord.=Nr. 1b.
							100	6,726	6	Wie Ord.=Nr. 1a.
44	Hummetroth . . .	1649	4	3400	206,136	6				
45	Hüttenthal . . .	1782	2	1800	100,999	6				
46	Kailbach jensf. . .	3232	9	6250	193,325	6				
							1024	3	1980	193,303
47	Kimbach . . .	2628	2	3580	136,215	6	38	19,260	6	Wie Ord.=Nr. 1b.
48	Kirch-Beerfurth . . .	1975	9	2700	136,647	6	137	8,582	6	Wie Ord.=Nr. 1a.
49	Kirch-Brombach . . .	7264	—	10300	141,795	6	491	7,999	6	Wie Ord.=Nr. 1a.
							33	20,122	6	Wie Ord.=Nr. 1b.
50	Klein-Gumpen . . .	2664	9	4900	183,872	6				

Ordnungs-Nummer	N a m e n der G e m e i n d e n	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Forstesen			S o n s t i g e   A u s s c h l ä g e			
		M	/10	M	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags	Erheb.-Pfeile	M	Zuschlag in Prozenten	Erheb.-Pfeile	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm
51	König . . . . .	29467	3	32000	108,595	6	1430	5,652	6	Wie Ord.-Nr. 1a.
							43	16,159	6	Wie Ord.-Nr. 1b.
							1623	5,559	6	Ältere Kriegsschulden. Auf die doppelten Grundzahlen der immersteuerbaren Objekte.
52	Langen-Brombach B. S. . . . .	4373	4	6040	138,108	6	303	7,307	6	Wie Ord.-Nr. 1a.
							6	17,647	6	Wie Ord.-Nr. 1b.
53	Langen-Brombach F. S. . . . .	1525	6	2100	137,651	6	82	6,136	6	Wie Ord.-Nr. 1a.
54	Lauerbach . . . . .	3516	—	2800	79,636	6	115	3,422	6	Wie Ord.-Nr. 1a.
55	Tüchel-Wiebelsbach .	5317	—	10800	203,122	6	830	20,907	6	Wie Ord.-Nr. 1a.
							613	53,734	6	Wie Ord.-Nr. 1b.
56	Michelstadt . . . . .	57368	—	74000	128,992	6				
57	Mittel-Kinzig . . . . .	1117	6	1600	143,164	6	85	7,945	6	Wie Ord.-Nr. 1a.
58	Romart . . . . .	2652	9	4420	166,610	6				
59	Rühlhausen . . . . .	206	4	430	208,333	6	25	12,788	6	Wie Ord.-Nr. 1a.
							6	6,042	6	Schafweideablösungskosten. Auf die doppelten Grundzahlen der schafweidepflichtigen Grundstücke.
60	Mümling-Grumbach	7013	9	5700	81,267	6				
61	Neustadt . . . . .	8658	6	10300	118,957	6	676	11,352	6	Wie Ord.-Nr. 1a.
							134	23,040	6	Wie Ord.-Nr. 1b.
							74	1,070	6	Wasserleitungskosten. Auf sämtliche Einwohner von Neustadt, ausschließlich der Standesherrschaft als Fürst von Löwenstein-Wertheim-Rosenberg, Fürst zu Erbach-Schönberg, sowie Förster Hartmann und Franz Gruber.
62	Nieder-Rainsbach . . . . .	3933	3	6400	162,713	6	616	19,062	6	Wie Ord.-Nr. 1a.
63	Nieder-Kinzig . . . . .	2012	3	3100	154,053	6	129	7,693	6	Wie Ord.-Nr. 1a.
							14	25,878	6	Wie Ord.-Nr. 1b.

Ordnungsnummer	N a m e n der G e m e i n d e n	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommen- steuer- beträge		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuer- beträge der Ortseinwohner und Forsten			Sonstige Ausschläge			
		M	1/10	M	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommen- steuerbetrags	Erheb.- Ziele	Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten	Erheb.- Ziele	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm
64	Ober-Finkenbach mit Hinterbach	2549	6	3000	117,665	6				
65	Ober-Filterklingen	1173	4	2400	204,534	6	187	27,447	6	Wie Ord.-Nr. 1a.
66	Ober-Rainsbach	3923	5	5000	127,437	6	370	10,318	6	Wie Ord.-Nr. 1a.
67	Ober-Kinzig	2883	3	3800	131,793	6	214	7,588	6	Wie Ord.-Nr. 1a.
68	Ober-Klein-Gumpen	1245	1	1700	136,535	6				
69	Ober-Rosfau	4205	2	5480	130,315	6				
70	Ober-Ostern	4182	1	6300	150,642	6				
71	Ober-Sensbach	2614	--	4000	153,022	6				
72	Olsen	1584	6	1500	94,661	6	270	23,610	6	Wie Ord.-Nr. 1a.
73	Pfaffen-Beerfurth	3970	2	5800	146,088	6	342	10,841	6	Wie Ord.-Nr. 1a.
							11	24,719	6	Wie Ord.-Nr. 1b.
74	Pfirschbach	1293	7	2100	162,325	6				
75	Raibreitenbach	3478	--	7200	207,016	6	270	12,682	6	Wie Ord.-Nr. 1a.
							16	12,204	6	Wie Ord.-Nr. 1b.
							130	5,669	6	Wie Ord.-Nr. 5.
76	Raubach	444	5	1050	236,220	6				
77	Rehbach	3172	--	5858	184,678	6	75	7,310	6	Wie Ord.-Nr. 1a.
							13	10,180	6	Wie Ord.-Nr. 1b.
78	Reichelsheim	18498	1	23500	127,040	6	1240	9,294	6	Wie Ord.-Nr. 1a.
							100	16,818	6	Wie Ord.-Nr. 1b.
79	Rimhorn	4901	5	5500	112,211	6	727	16,171	6	Wie Ord.-Nr. 1a.
							9	17,613	6	Wie Ord.-Nr. 1b.
80	Rohrbach	2406	3	3370	140,049	6	259	10,830	6	Wie Ord.-Nr. 1a.
81	Rothenberg mit Kordelschütte und Ober-Gainbrunn	7914	8	4200	53,065	6	1777	35,694	6	Wie Ord.-Nr. 1a.
							2	16,129	6	Wie Ord.-Nr. 1b.
82	Sandbach	8400	4	8340	99,281	6	439	11,135	6	Wie Ord.-Nr. 1a.
							135	19,827	6	Wie Ord.-Nr. 1b.
							75	1,664	6	Wie Ord.-Nr. 5.
							500	15,404	6	Wasserleitungskosten. Auf die doppelten Grundzahlen usw. der Teilnehmer an der Hauswasserleitung.

Ordnungsnummer	N a m e n der G e m e i n d e n	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Forenser			S o n s t i g e   A u s s c h l ä g e			
		M	1/10	Ausschlag	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags	Erheb.-Ziele	Ausschlag	Zuschlag in Prozenten	Erheb.-Ziele	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm
83	Schöllnbach mit Kailbach diesseits	4706	2	6023	127,980	6	242	9,801	6	Wie Ord.=Nr. 1a.
							68	18,805	6	Wie Ord.=Nr. 1b.
84	Schönnen . . .	2496	1	2200	88,137	6	78	3,651	6	Wie Ord.=Nr. 1a.
85	Seckmauern . . .	4206	—	7700	183,072	6	539	20,285	6	Wie Ord.=Nr. 1a.
							370	31,624	6	Wie Ord.=Nr. 1b.
86	Steinbach . . .	24763	3	29000	117,109	6				
87	Steinbuch . . .	2613	1	5366	205,350	6	183	7,550	6	Wie Ord.=Nr. 1a.
							14	14,330	6	Wie Ord.=Nr. 1b.
88	Stockheim . . .	2170	9	2800	128,979	6	56	5,695	6	Wie Ord.=Nr. 5.
89	Unter-Finkenbach . . .	1246	8	1600	128,328	6	266	26,809	6	Wie Ord.=Nr. 1a.
90	Unter-Hiltersklingen	1974	5	3400	172,195	6	353	24,097	6	Wie Ord.=Nr. 1a.
91	Unter-Moffau . . .	4067	3	6350	156,123	6	477	13,137	6	Wie Ord.=Nr. 1a.
							2	14,286	6	Wie Ord.=Nr. 1b.
92	Unter-Ostern . . .	3197	8	4825	150,885	6	325	10,381	6	Wie Ord.=Nr. 1a.
93	Unter-Sensbach . . .	4055	1	8300	204,681	6	300	3,291	6	Wie Ord.=Nr. 5.
94	Bielbrunn . . .	6421	5	7800	121,467	6	455	9,372	6	Wie Ord.=Nr. 1a.
							130	40,099	6	Wie Ord.=Nr. 1b einschließlich Bremhof.
							21	42,945	6	Wie Ord.=Nr. 1b von Hain- haus und Brunntal.
95	Wald-Amorbach . . .	1911	5	1200	62,778	6				
96	Wallbach . . .	1682	—	2950	175,386	6				
97	Weiten-Gesäß . . .	3118	6	4800	153,915	6				
98	a. Würzburg . . .	3505	7	7000	199,675	6	232	7,742	6	Wie Ord.=Nr. 1a.
							6	8,141	6	Wie Ord.=Nr. 1a vom Würz- berger Gütergrund.
							22	26,797	6	Wie Ord.=Nr. 1b.
	b. Würzburg mit Gulbach . . .	3909	1	592	15,144	6				
	c. Gulbach mit Gul- bacher Forst, Revier Gulbach . . .	—	—	—	—	—	8	11,905	6	Wie Ord.=Nr. 1b.
99	Zell . . .	5329	2	8200	153,869	6				



Vorstehende Übersicht wird mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Erhebungsziele auf die Monate Mai, Juli, September, November 1912, Januar und März 1913 festgesetzt worden sind.

Erbach i. O., den 9. März 1912.

**Großherzogliches Kreisamt Erbach.**  
von Stark.

Übersicht über die mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse in den israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Gießen im Rechnungsjahre 1912 zur Erhebung kommenden Umlagen.

Ordnungs- nummer	N a m e n der G e m e i n d e n	Auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge		Bemerkungen
		Ausschlag <i>M.</i>	Zuschlag in Prozenten	
1	Allendorf an der Lunda . . . . .	800	67,0185	3jähriger Voranschlag; $\frac{1}{2}$ aus 2400 <i>M.</i>
2	Alten-Buseck . . . . .	134	35,356	" " " " 400 "
3	Beuern . . . . .	180	24,3276	" " " " 540 "
4	Gießen . . . . .	24000	31,291	
5	Großen-Buseck . . . . .	550	58,4298	" " " " 1650 "
6	Großen-Linden . . . . .	92	29,572	" " " " 275 "
7	Holzheim mit Grünigen . . . . .	100	13,6836	" " " " 100 "
8	Hungen mit Inheiden und Utphe . . . . .	1450	40,007	
9	Lang-Göns . . . . .	33	48,387	" " " " 99 "
10	Langsdorf mit Birklar . . . . .	700	52,592	
11	Leihgestern . . . . .	208	124,850	" " " " 624 "
12	Lich . . . . .	400	16,891	" " " " 1200 "
13	Lollar mit Nuttershausen, Mainzlar und Daubringen . . . . .	150	26,581	" " " " 450 "
14	Sondorf mit Kesselbach, Rüdtings- hausen und Geilshausen . . . . .	1000	46,8099	
15	Obbornhofen mit Bellersheim und Wohnbach . . . . .	725	94,022	" " " " 2175 "
16	Reiskirchen . . . . .	110	23,469	" " " " 330 "
17	Steinbach . . . . .	70	39,682	" " " " 210 "
18	Treis a. d. Oda . . . . .	207	24,428	" " " " 620 "
19	Wagenborn-Steinberg mit Garbenteich . . . . .	87	57,350	" " " " 260 "
20	Wiesek . . . . .	424	35,111	" " " " 1270 "

Vorstehende Übersicht wird als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in vier Zielem, und zwar in den Monaten Juli, September, November 1912 und Januar 1913 stattfinden soll.

Gießen, den 12. März 1912.

**Großherzogliches Kreisamt Gießen.**

In Vertretung:

Welker.

**Bekanntmachung,**

die Wahlen zur Landwirtschaftskammer betreffend.

Auf Grund der §§ 7 und 27 der Wahlordnung vom  $\frac{23. \text{Dezember } 1911}{16. \text{Januar } 1912}$  wird bestimmt, daß die Wahlen der Vertrauensmänner am

Samstag, den 13. April l. Js.

und die Wahlen der Mitglieder der Landwirtschaftskammer und der Ausschüsse für die Provinzen am

Samstag, den 27. April l. Js.

vorzunehmen sind.

Darmstadt, den 2. April 1912.

**Großherzogliches Ministerium des Innern.**

von Hombergk.

Ruppel.

**Namensveränderungen.**

- 1) Am 9. März wurde dem am 3. November 1905 zu Grünberg geborenen Georg Hans Gustav Schäfer, Sohn der Johannes Christ Witwe, Therese, geborenen Schäfer, zu Grünberg gestattet, an Stelle seines seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Christ“, —
- 2) am 20. März wurde dem am 30. Mai 1883 zu Weiterstadt geborenen Valentin Müller zu Bischofsheim gestattet, an Stelle seines seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Gerbig“, —
- 3) an demselben Tage wurde dem Georg Heinrich Tag, dem am 28. November 1905 zu Alzen geborenen Sohn des Steuerkommissärs, Finanzrats Tag daselbst gestattet, neben seinen seitherigen in Zukunft den weiteren Vornamen „Wilhelm“, und zwar in der Reihenfolge Georg Heinrich Wilhelm, —
- 4) am 23. März wurde dem Viktor Heinrich Demmel zu Mainz-Kastel, dem am 5. November 1897 zu Mainz geborenen Sohn der Margarete Demmel daselbst, gestattet, an Stelle seines seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Enderß“ — zu führen.

# Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

## Beilage Nr. 7.

Darmstadt, den 23. April 1912.

Inhalt: 1) Übersicht der für das Jahr 1912 zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Alsfeld genehmigten Umlagen. — 2) Übersicht der für das Jahr 1912 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Friedberg. — 3) Übersicht über die von Großherzoglichem Ministerium des Innern zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse der Stadt Siegen genehmigten Umlagen im Rechnungsjahr 1912. — 4) Ordensverleihungen. — 5) Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen fremder Orden. — 6) Zulassungen zur Rechtsanwaltschaft. — 7) Aufgabe der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft. — 8) Dienstmachtigkeiten.

Übersicht der für das Jahr 1912 zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Alsfeld genehmigten Umlagen.

Ordnungs-Nummer	N a m e n der G e m e i n d e n	Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuer- beträge der Ortseingewohner und Forstesen			B e m e r k u n g e n	
		Ausschlag	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommen- steuerbetrags	Gesetz-Ziele		
1	Alsfeld . . . . .	5000	—	4	} $\frac{1}{3}$ aus 15000 M Der Ausschlag erfolgt nach Klassen	
2	Angenrod . . . . .	800	50,031	4		" " 2400 "
3	Brebenau . . . . .	833	56,899	4		" " 2499 "
4	Homburg . . . . .	1200	91,171	4		" " 3600 "
5	Kestrich . . . . .	270	41,096	4		" " 810 "
6	Kirtorf . . . . .	700	46,725	4		" " 2100 "
7	Nieder-Gemünden mit Rülfsenrod . . . . .	175	46,247	4		" " 525 "
8	Nieder-Ohmen mit Merlau . . . . .	700	58,754	4		" " 2100 "
9	Ober-Gleen . . . . .	280	42,859	4		" " 840 "
10	Romrod . . . . .	166	42,196	4		" " 498 "
11	Storndorf . . . . .	420	75,255	4		" " 1260 "

Vorstehende Übersicht wird als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in vier Zielen in den Monaten Juli, September, November 1912 und Januar 1913 erfolgen soll.

Alsfeld, den 26. März 1912.

Großherzogliches Kreisamt Alsfeld.

Dr. Heinrichs.

Übersicht der für das Jahr 1912 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Friedberg.

Ordnungs-Nummer	Namen der Religionsgemeinden	Aus- schlag %	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Ein- kommensteuer- betrags	Erhebungs- zeile	Bemerkungen
1	Affenheim mit Bruchbrücken	1100	90,334	4	Der Voranschlag ist für die Zeit vom 1. April 1910/13 aufgestellt und hier das dritte Drittel der vorgesehenen Umlagen eingezahlt.
2	Bad-Nauheim . . . . .	2400	12,235	4	
3	Bönstadt . . . . .	300	61,312	4	Wie zu Ord.-Nr. 1.
4	Büdesheim . . . . .	228	21,534	4	Wie zu Ord.-Nr. 1.
5	Burg-Gräfenrode . . . . .	95	24,378	4	Wie zu Ord.-Nr. 1.
6	Buhbach . . . . .	1380	57,910	4	Wie zu Ord.-Nr. 1.
7	Friedberg . . . . .	9000	31,712	4	
8	Gambach . . . . .	81	12,642	4	Wie zu Ord.-Nr. 1.
9	Griedel . . . . .	220	112,821	4	Wie zu Ord.-Nr. 1.
10	Groß-Karben mit Klein-Karben, Oskarben und Rendel . . . . .	1520	33,267	4	Wie zu Ord.-Nr. 1.
11	Heldenbergen mit Raichen . . . . .	1000	27,260	4	
12	Kirch-Göns . . . . .	—	—	—	
13	Münzenberg . . . . .	90	21,808	4	Wie zu Ord.-Nr. 1.
14	Nieder-Florstadt . . . . .	440	65,829	4	
15	Nieder-Weißel . . . . .	990	73,749	4	Wie zu Ord.-Nr. 1.
16	Nieder-Wöllstadt . . . . .	550	34,522	4	Wie zu Ord.-Nr. 1.
17	Rodheim v. d. G. mit Holzhausen und Petterweil . . . . .	728	43,927	4	Wie zu Ord.-Nr. 1.
18	Staden mit Stammheim . . . . .	94	9,425	4	Wie zu Ord.-Nr. 1. Der Ausschlag mit $\frac{1}{3}$ auf die Köpfe der Gemeindeglieder und $\frac{2}{3}$ auf das Kommunalsteuerkapital.
19	Wilbel . . . . .	1140	—	4	Der Ausschlag erfolgt mit $\frac{1}{4}$ auf die Köpfe der Gemeinde-Mitglieder und mit $\frac{3}{4}$ auf das Schatzkapital.

Gegenwärtige Übersicht wird als richtig beglaubigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in vier Zielen, und zwar in den Monaten Juni, August, Oktober und Dezember lfd. Jz. stattfinden soll.

Friedberg, den 28. März 1912.

### Großherzogliches Kreisamt Friedberg.

Schliephake.

#### Übersicht über die von Großherzoglichem Ministerium des Innern zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse der Stadt Gießen genehmigten Umlagen im Rechnungsjahr 1912.

Die Provinzialhauptstadt Gießen erhebt für das Rechnungsjahr 1912 an Umlagen = 120% von der staatlichen Einkommensteuer und den doppelten Grundzahlen der Grund-, Gewerbe- und Kapitalrentensteuer.

Ferner kommen zur Erhebung:

- 1) von den Mitgliedern der evangelischen Kirchengemeinde 10% von der staatlichen Einkommensteuer und den doppelten Grundzahlen der Grund-, Gewerbe- und Kapitalrentensteuer,
- 2) von den Mitgliedern der katholischen Kirchengemeinde dieselben Zuschläge.

Es wird dies mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in sechs Zielen, und zwar in den Monaten Mai, Juli, September, November 1912 und Januar und März 1913 erfolgen soll.

Gießen, den 28. März 1912.

### Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Njinger.

#### Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

- 1) am 3. Februar dem Bahnmeister in der Hessisch-Preussischen Eisenbahngemeinschaft Philipp Adam zu Gundersheim, aus Anlaß seiner am 1. April erfolgenden Versetzung in den Ruhestand, das Silberne Kreuz, —
- 2) an demselben Tage dem Eisenbahnunterassistenten in der Hessisch-Preussischen Eisenbahngemeinschaft Friedrich Mehger zu Mainz, aus Anlaß seiner am 1. April erfolgenden Versetzung in den Ruhestand, das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für treue Dienste“, —
- 3) am 2. März dem evangelischen Pfarrer August Hildebrand zu Echzell, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, die Krone zum Ritterkreuz I. Klasse, —
- 4) am 9. März dem vortragenden Rat in der Abteilung für öffentliche Gesundheitspflege des Ministeriums des Innern, Geheimen Obermedizinalrat Dr. Karl Friedrich Reichardt, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, das Komturkreuz II. Klasse — des Verdienstordens Philipps des Großmütigen, —

- 5) an demselben Tage den Bahnwärttern in der Hessisch-Preussischen Eisenbahngemeinschaft Christian Kirsch zu Mainz-Nombach und Philipp Schnellbacher zu Höchst i. D., aus Anlaß ihrer am 1. April erfolgenden Versetzung in den Ruhestand, das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für treue Dienste“, —
- 6) an demselben Tage dem Maschinenputzer in der Hessisch-Preussischen Eisenbahngemeinschaft Michael Schaab zu Bischofsheim, aus Anlaß seines Ausscheidens aus dem Staatsbahndienst, das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für treue Arbeit“, —
- 7) am 16. März dem ordentlichen Professor für neuere Sprachen an der Technischen Hochschule, Geheimen Hofrat Dr. Philipp Hagen, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, das Ehrenkreuz, —
- 8) am 20. März dem Direktor der Mainzer Volksbank Heinrich Friedrich Johannes Reins zum 24. März das Ritterkreuz I. Klasse, —
- 9) an demselben Tage dem Professor der Theologie am Predigerseminar und Pfarrer zu Friedberg Dr. Jakob Schöll zum 27. März, anläßlich der Feier des 75 jährigen Bestehens des Predigerseminars daselbst, das Ritterkreuz I. Klasse — des Verdienstordens Philipps des Großmütigen, —
- 10) an demselben Tage, aus Anlaß der Einweihung des Provinzial-Wasserwerks zu Inheiden, dem Oberförster der Oberförsterei Konradsdorf, Forstmeister Dr. Karl Weber das Ritterkreuz I. Klasse des Verdienstordens Philipps des Großmütigen und dem Obergeringieur Heinrich Müller zu Gießen das Ritterkreuz II. Klasse desselben Ordens mit der Krone, —
- 11) am 23. März dem Präsidenten des Kaiserlichen Gesundheitsamtes und Vorsitzenden des Reichsgesundheitsrates, Wirklichen Geheimen Oberregierungsrat Dr. Bumm zu Berlin das Komturkreuz I. Klasse, —
- 12) an demselben Tage dem Reallehrer Friedrich Heusel an der Realschule und dem Progymnasium zu Alzey, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, die Krone zum Ritterkreuz II. Klasse, —
- 13) am 28. März dem Ministerialrat i. P., Geheimrat Ferdinand Emmerling die Krone zum Komturkreuz I. Klasse — des Verdienstordens Philipps des Großmütigen, —
- 14) am 30. März dem Faßschmeister Joseph Schöber zu Bensheim, dem Faßschmeister Heinrich Becker zu Gießen und dem Eichmeister Heinrich Kettberg zu Nidda das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für langjährige treue Dienste“ am Bande des Verdienstordens Philipps des Großmütigen zum 1. April, —
- 15) zum 1. April dem Bürgermeister, Ortsgerichtsvorsteher und Standesbeamten Jakob Schneider VII. zu Ostheim die Krone zum Silbernen Kreuz des Verdienstordens Philipps des Großmütigen, —
- 16) am 4. April der Verkäuferin Wilhelmine Geiß, in Diensten der Hofsilberwarenfabrik C. L. Vietor zu Darmstadt, die Silberne Verdienstmedaille des Ludwigsordens, —
- 17) zum 15. April dem Reallehrer Heinrich Engel zu Wimpfen, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, die Krone zum Ritterkreuz II. Klasse des Verdienstordens Philipps des Großmütigen — zu verleihen.

Das Ehrenzeichen für Mitglieder freiwilliger Feuerwehren wurde verliehen durch Allerhöchste Entschliebung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

- 1) vom 10. Februar an Johann Niethammer zu Worms;
- 2) vom 17. Februar an Jakob Schäfer VIII. und Julius Mannheimer zu König;
- 3) vom 2. März an Georg Kräuter zu Höchst i. D.;
- 4) von demselben Tage an Georg Schäfer zu Büdingen.

### **Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen fremder Orden.**

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

- 1) am 9. März dem städtischen Gartendirektor W. Schröder zu Mainz die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und König von Preußen verliehenen Kronenordens IV. Klasse und des ihm von Ihrer Königlichen Hoheit der Großherzogin-

- Regentin von Luxemburg verliehenen Ritterkreuzes II. Klasse mit der Krone des Nassauischen Militär- und Zivilverdienstordens Adolfs von Nassau, —
- 2) am 18. März dem Schornsteinfegermeister Johann Nikolaus Kolb zu Mainz die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen der ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und König von Preußen verliehenen Rote Kreuzmedaille III. Klasse, —
  - 3) am 23. März dem Geheimen Baurat Dr. Karl Esler zu Bad-Nauheim die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen der ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und König von Preußen verliehenen Rote Kreuzmedaille III. Klasse, —
  - 4) am 3. April dem Kaiserlichen Postsekretär Georg Wolf zu Bangkok die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem König von Siam verliehenen Offizierskreuzes des siamesischen Weißen Elefantenordens, der Rachamongkol-Medaille, der Rachamangtala-Medaille und der Borom Rachapiset-Medaille — zu erteilen.

### Zulassungen zur Rechtsanwaltschaft.

- 1) Am 12. März wurde der Regierungsassessor Felix Wolf zu Friedberg zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgericht Höchst zugelassen;
- 2) am 4. April wurde der Rechtsanwalt Ferdinand Eberwein zu Zwingenberg zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgericht Reinheim zugelassen, nachdem er gleichzeitig die Zulassung bei dem Amtsgericht Zwingenberg aufgegeben hatte.

### Aufgabe der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft.

Am 1. März hat der Rechtsanwalt Friedrich Sieger zu Darmstadt die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Landgericht der Provinz Starkenburg aufgegeben.

### Dienstnachrichten.

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht :

- 1) am 2. März dem Pfarrer Adolf Korell zu Königstädten die evangelische Pfarrstelle zu Nieder-Engelheim, Dekanat Mainz, zu übertragen;
- 2) am 9. März dem kommissarischen Eisenbahnsekretär Georg Schlottner zu Darmstadt; den Oberbahnaffistenten Georg Grüb zu Reinheim, Fritz Huflein zu Worms, David Prusatz zu Bischofsheim, Otto Krämer zu Darmstadt, Johannes Ritz zu Bickenbach und Adam Wagner zu Mainz; dem Oberbahnaffistenten (Bahnhofsverwalter) Ludwig Nagel zu Zell-Kirchbrombach; den Eisenbahnaffistenten (Bahnhofsverwalter) Friedrich Bauer zu Nauheim und Ludwig Becker zu Erbach i. Rheingau; den Eisenbahnaffistenten Valentin Elsäßer zu Lampertheim, Franz Kost zu Budenheim, Friedrich Kraft zu Mainz, Martin Luther zu Gaub, Johann Müller zu Müßelsheim, Otto Minnert zu Wiesbaden und Engelbert Wermbter zu Worms, sämtlich in der Preussischen Eisenbahngemeinschaft, die unkündbare Anstellung zu verleihen;
- 3) am 13. März dem Pfarrer Jakob Kraus zu Darmstadt die evangelische Pfarrstelle zu Wackernheim, Dekanat Mainz, zu übertragen;
- 4) am 16. März den Staatsanwalt am Landgericht der Provinz Rheinhesen Dr. Gustav Güngerich zum Landgerichtsrat bei dem Landgericht der Provinz Starkenburg und den Gerichtsassessor Karl Schuhmann aus Bensheim zum Staatsanwalt am Landgericht der Provinz Rheinhesen, —
- 5) am 23. März den Privatdozenten Dr. Leo Rosenberg zu Göttingen zum außerordentlichen Professor bei der juristischen Fakultät der Landesuniversität, mit Wirkung vom 1. April an, —

- 6) an demselben Tage den Aktuar bei dem Amtsgericht Langen Anton Bopp zum Aktuar bei dem Amtsgericht Lich, mit Wirkung vom Tage des Dienstantritts des Dienstanfolgers an, —
- 7) an demselben Tage den Bureaugehilfen Jakob Eisenhauer aus Wald-Michelbach zum Kreisamtsgehilfen, mit Wirkung vom 1. April an, —
- 8) an demselben Tage den Hilfsbedellen Heinrich Kurz zu Darmstadt zum Bedellen an der Ludwigs-Oberrealschule zu Darmstadt, mit Wirkung vom 1. April an, —
- 9) am 27. März den Ministerialrat im Ministerium des Innern, Geheimerat Wilhelm Best zum Vorsitzenden der Abteilung des Ministeriums des Innern für öffentliche Gesundheitspflege und den vortragenden Rat im Ministerium des Innern, Geheimen Oberregierungsrat Dr. Ernst Weber zum Ministerialrat in diesem Ministerium, beide mit Wirkung vom 1. April an, —
- 10) an demselben Tage die Lehrer an der Präparandenanstalt zu Lich Dr. Georg Kilian und Albert Schmidt zu Lehrern am Ernst-Ludwig-Seminar zu Bensheim, den Lehrer am Lehrerseminar zu Alzey Karl Maurer zum Lehrer am Seminar für Volksschullehrerinnen zu Darmstadt, den Lehrer an der Präparandenanstalt zu Wöllstein Karl Benz zum Lehrer am Lehrerseminar zu Alzey und den Reallehrer am Realgymnasium und an der Realschule zu Gießen Johann Hoffmann zum Lehrer am Lehrerseminar zu Alzey, sämtlich mit Wirkung vom 16. April an, —
- 11) an demselben Tage den Buchhalter bei der Hauptstaatskasse Otto Seibert vom 1. April an zum Bezirkskassier der Bezirkskasse Grebenhain, —
- 12) an demselben Tage den Bezirkskassier der Bezirkskasse Darmstadt II, Rendanten Wilhelm Bastert mit seinem dormaligen Charakter vom 1. April an zum Buchhalter bei der Hauptstaatskasse, —
- 13) an demselben Tage den Hauptsteueramtsassistenten Karl Weidmann zu Offenbach zum Bureauassistenten bei der Bade- und Kurverwaltung Bad-Nauheim, vom 1. April an, —
- 14) an demselben Tage den provisorischen Hoflakai Karl Craß zum Hoflakai, mit Wirkung vom 1. April an, — zu ernennen;
- 15) an demselben Tage den Oberförster der Oberförsterei Lauterbach Christian Walter zu Lauterbach in gleicher Dienstbeziehung in die Oberförsterei Eichelsdorf zu versetzen;
- 16) am 28. März den Ministerialrat im Ministerium des Innern und Vorsitzenden der Abteilung für öffentliche Gesundheitspflege, Geheimerat Dr. Dr.-Ing. August Weber zum Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofs, mit Wirkung vom 1. April an, —
- 17) an demselben Tage die Oberlehrer an dem Ludwig-Georgs-Gymnasium zu Darmstadt, Professor Dr. Ferdinand Wamser, Professor Friedrich Ayt, Dr. Theodor Kanst zu Oberlehrern an der Siebigs-Oberrealschule zu Darmstadt, Professor Ernst Kleinen, Professor Adolf Kemmer, August Hohenstein, Dr. Eugen Köfer zu Oberlehrern an dem Realgymnasium zu Darmstadt, Otfried Prätorius zum Oberlehrer an der Vittoriafschule und dem Lehrerinnenseminar zu Darmstadt; die Oberlehrer an dem Ostergymnasium zu Mainz, Professor Dr. Karl Schmidt, Professor Karl Schmitt zu Oberlehrern an dem Realgymnasium zu Mainz, Professor Dr. Hans Reis zum Oberlehrer an der höheren Mädchenschule und dem Lehrerinnenseminar zu Mainz, Professor Dr. Jakob Curschmann, Professor D. Dr. Theodor Friedrich zu Oberlehrern an der Oberrealschule zu Mainz, Professor Heinrich Beth zum Oberlehrer an der Realschule und dem Progymnasium zu Alzey, Otto Hoh zum Oberlehrer an dem Gymnasium zu Offenbach, Dr. Joseph Böhm zum Oberlehrer an der Oberrealschule zu Mainz; den Oberlehrer an der höheren Bürgerschule zu Reichelsheim i. D. Karl Heyl zum Oberlehrer an der Oberrealschule zu Worms, den Oberlehrer an der höheren Bürgerschule zu Langen Wilhelm Wüstenhöfer zum Oberlehrer an dem Realgymnasium und der Oberrealschule zu Gießen, den Oberlehrer an dem Realgymnasium zu Mainz Otto Diemer zum Oberlehrer an der Oberrealschule zu Alsfeld, den Oberlehrer an der Oberrealschule zu Worms, Professor Heinrich Habermehl zum Oberlehrer an dem Gymnasium daselbst, den Oberlehrer an der Augustinerschule (Gymnasium und Realschule) zu Friedberg Dr. Karl Weimer zum Oberlehrer an dem Realgymnasium und der Oberrealschule zu Gießen, den Oberlehrer an dem Gymnasium Fridericianum zu Laubach, Professor Dr. Adam Keller zum Oberlehrer an der Oberrealschule am Friedrichsplatz zu Offenbach, den Oberlehrer an der Oberrealschule zu Alsfeld Johannes Lahr zum Oberlehrer an der Realschule und dem Progymnasium zu Alzey, den Oberlehrer an der höheren Bürgerschule zu Nidda, Rektor Wilhelm Kolb zum Oberlehrer an der höheren Bürgerschule zu Langen, den Oberlehrer an der höheren Bürgerschule zu Grünberg Dr. Peter Ehrhard zum Oberlehrer an der höheren Bürgerschule zu Bingen, den Zeichenlehrer an der Oberrealschule zu Worms



- Max Hecker zum Zeichenlehrer an der Oberrealschule zu Heppenheim, den Zeichenlehrer an der Oberrealschule zu Heppenheim Philipp Dörr zum Zeichenlehrer an der Oberrealschule zu Worms, sämtlich mit Wirkung vom 1. April an, sowie den Oberlehrer an der Oberrealschule zu Alsfeld Philipp Rupp zum Oberlehrer an der höheren Mädchenschule und dem Lehrerinnenseminar zu Mainz und den Oberlehrer an der höheren Bürgerschule zu Lauterbach Otto Diehl zum Oberlehrer an der Oberrealschule zu Alsfeld, beide mit Wirkung vom 16. April an, —
- 18) an demselben Tage den Sekretariatsassistenten bei dem Ministerium der Finanzen, Abteilung für Bauwesen, Adolf Schäfer zum expedierenden Sekretär bei dem Gesandten und Bundesratsbevollmächtigten in Berlin, mit Wirkung vom 1. April an, —
- 19) am 30. März den Ministerialsekretär in dem Ministerium des Innern, Regierungsrat Hermann Pfeiffer zum ständigen Hilfsarbeiter in diesem Ministerium, mit Wirkung vom 1. April an, —
- 20) an demselben Tage den Kreisamtmann bei dem Kreisamt Offenbach Konrad Löhlein zum Ministerialsekretär im Ministerium des Innern, mit Wirkung vom 1. April an, —
- 21) an demselben Tage den Regierungsassessor Dr. Erich Rintischer, genannt von Köbke, zu Darmstadt zum Kreisamtmann, mit Wirkung vom 1. April an, — zu ernennen;
- 22) an demselben Tage die Nachbenannten, mit Wirkung vom 1. April an, zu Eichmeistern zu ernennen, und zwar: Konrad Emil Schott zu Darmstadt, unter Verleihung des Titels „Oberreichmeister“, Karl Ludwig Schmucker zu Erbach und Friedrich Wilhelm zu Mainz bei dem Eichamt Darmstadt; Johannes Sartorius zu Offenbach und Johann Heinrich Schmidt zu Mainz bei dem Eichamt Offenbach; August Hampel zu Gießen und Friedrich Wilhelm Flohn zu Darmstadt bei dem Eichamt Gießen; Johann Peter Wilhelm Schmidt zu Friedberg bei dem Eichamt Friedberg; Friedrich Richard Schroeter zu Mainz, unter Verleihung des Titels „Oberreichmeister“, bei dem Eichamt Mainz; Valentin Schäfer zu Bingen bei dem Eichamt Mainz (mit Wohnsitz Bingen); Adam Ludwig und Wilhelm Geß zu Mainz bei dem Eichamt Mainz; Richard Schott zu Worms bei dem Eichamt Worms;
- 23) am 3. April den ordentlichen Professor in der juristischen Fakultät der Landesuniversität, Geheimen Justizrat Dr. Arthur Benno Schmidt zu Gießen, den vortragenden Rat im Ministerium der Finanzen und dessen Abteilungen, Geheimen Oberfinanzrat Dr. Theodor Fuchs, die Oberlandesgerichtsräte Dr. Wilhelm Berchermann, August Fabricius und Hermann Sandmann, den vortragenden Rat im Ministerium der Finanzen, Abteilung für Finanzwirtschaft und Eisenbahnwesen, Geheimen Oberfinanzrat Dr. Ferdinand Kohde, die Oberlandesgerichtsräte Johannes Wagner, Karl Pfannmüller, Georg Dieffenbach, den Kreisrat des Kreises Worms, Geheimen Regierungsrat Dr. Karl Kahser zu Worms, den Kreisrat des Kreises Groß-Gerau, Geheimen Regierungsrat Dr. Euard Wallau zu Groß-Gerau, den Oberlandesgerichtsrat Peter Fleiß, den Kreisrat des Kreises Friedberg Karl Schliephake zu Friedberg, den ordentlichen Professor in der juristischen Fakultät der Landesuniversität Dr. Wilhelm van Calker zu Gießen zu Mitgliedern des Verwaltungsgeschichtshofs für die Dauer des von ihnen bekleideten Amtes zu ernennen;
- 24) an demselben Tage den Oberlandesgerichtsrat Dr. Wilhelm Berchermann für die Dauer seiner Angehörigkeit zum Verwaltungsgerichtshof zum ordentlichen Vertreter des Präsidenten dieses Gerichtshofs zu bestellen;
- 25) an demselben Tage den Direktor der Frauenklinik an der Akademie für praktische Medizin in Düsseldorf, Professor Dr. Erich Opitz zum ordentlichen Professor der Gynäkologie und Geburtshilfe in der medizinischen Fakultät der Landesuniversität und zum Direktor der Universitäts-Frauenklinik, mit Wirkung vom 1. April an, —
- 26) an demselben Tage den Kreisarzt des Kreisgesundheitsamts Mainz, Medizinalrat Dr. August Balser zum vortragenden Rat in der Abteilung für öffentliche Gesundheitspflege des Ministeriums des Innern mit dem Amtstitel „Obermedizinalrat“, mit Wirkung vom 16. April an, —
- 27) an demselben Tage den Kreisamtmann bei dem Kreisamt Friedberg, Regierungsrat Dr. Emil Gahner zum Vorstande des Polizeiamts Offenbach, unter Belassung des Titels „Regierungsrat“, mit Wirkung vom Tage seines Dienstantritts an, den Kreisamtmann bei dem Kreisamt Lauterbach Heinrich Herberg zum Kreisamtmann bei dem Kreisamt Friedberg, den Kreisamtmann bei dem Kreisamt Groß-Gerau Dr. Otto Michel zum Kreisamtmann bei dem Kreisamt Darmstadt, den Feldbereinigungskommissär zu Friedberg, Kreisamtmann Ferdinand Kirnberger zum Kreisamtmann bei dem Kreisamt Offenbach, den Regierungsassessor Dr. August Geß zu Dieburg zum Kreisamt-

- mann bei dem Kreisamt Lauterbach, den Regierungsassessor Hugo Schneider zu Offenbach zum Kreisamtmann bei dem Kreisamt Groß-Gerau und den Regierungsassessor Dr. Karl Fann zu Darmstadt zum Feldbereinigungskommissär zu Friedberg, sämtlich mit Wirkung vom 16. April an, —
- 28) an demselben Tage den Ministerialrevisor bei der Buchhaltung des Ministeriums der Finanzen Martin Steffan zum Sekretariatsassistenten bei dem Ministerium der Finanzen, Abteilung für Bauwesen, mit dem Amtstitel „Ministerialrevisor“, —
- 29) an demselben Tage den Bureauassistenten bei der Buchhaltung des Ministeriums der Finanzen, Ministerialrevisor Wilhelm Wandel zum Ministerialrevisor bei dieser Stelle, —
- 30) an demselben Tage den Hilfsbibliothekar Dr. jur. Karl Eßelborn zu Darmstadt zum Bibliothekar an der Hofbibliothek, —
- 31) an demselben Tage den Forstassistenten Ernst Eckhard zu Forsthaus Jägersburg zum Oberförster der Oberförsterei Jägersburg, den Forstassistenten Johannes Eggers zu Bad-Nauheim zum Oberförster der Oberförsterei Kirtorf, die Forstassessoren Heinrich Keudel zu Nidda und Gustav Baader zu Sollar zu Forstassistenten, —
- 32) an demselben Tage den Bergassessor Ernst Scheerer zu Darmstadt zum Bergassessor bei der Oberen Bergbehörde und der Bergmeisterei Darmstadt mit dem Titel „Bergamtmann“, mit Wirkung vom 16. April an, —
- 33) an demselben Tage den Finanzaspiranten August Kimmel aus Wiesfeld zum Hauptsteueramtsassistenten, mit Wirkung vom 1. April an, —
- 34) an demselben Tage den Vorsteher und ersten Lehrer der Präparandenanstalt zu Lindensfels Peter Joseph Fanz und den Lehrer an derselben Anstalt Wilhelm Knobloch zu Seminarlehrern an dem Vorseminar zu Lindensfels, den Vorsteher und ersten Lehrer an der Präparandenanstalt zu Eich Heinrich Lorenz und den Lehrer an derselben Anstalt Richard Ostwald zu Seminarlehrern an dem Vorseminar zu Eich, den Vorsteher und ersten Lehrer an der Präparandenanstalt zu Wöllstein Alois Müller zum Seminarlehrer an dem Vorseminar zu Wöllstein, sämtlich mit Wirkung vom 1. April an, —
- 35) an demselben Tage den Bibliothekgehilfen an der Technischen Hochschule Otto Hunsinger zum Revisor bei dieser Behörde, mit Wirkung vom 1. April an, —
- 36) an demselben Tage den Hauswärter am nördlichen Kollegiengebäude zu Darmstadt August Berg zum Kanzleidiener bei dem Ministerium des Innern, —
- 37) am 4. April den Oberamtsrichter bei dem Amtsgericht Gernsheim Fritz Hanstein, unter Verleihung des Charakters als „Amtsgerichtsrat“, zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht Darmstadt II, den Oberamtsrichter bei dem Amtsgericht Reichelsheim Adolf Wolz zum Oberamtsrichter bei dem Amtsgericht Gernsheim, den Amtsrichter bei dem Amtsgericht Wald-Michelbach Dr. Karl Werner zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht Reichelsheim, sämtlich mit Wirkung vom 1. Juni an; den Amtsrichter bei dem Amtsgericht Pfeddersheim Ludwig Neuroth zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht Darmstadt I, den Amtsrichter bei dem Amtsgericht Grünberg Johannes Gläser zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht Groß-Gerau, den Amtsrichter bei dem Amtsgericht Alzey Gustav Weiß zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht Offenbach, den Amtsrichter bei dem Amtsgericht Nieder-Olm Dr. Wilhelm Weiffenbach zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht Pfeddersheim, den Amtsrichter bei dem Amtsgericht Wörrstadt Fritz Kopp zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht Oppenheim, sämtlich mit Wirkung vom 1. Juli an; den Gerichtsassessor Gustav Wahl aus Darmstadt zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht Herbstein, den Gerichtsassessor Dr. Peter Paul Liebing aus Mainz zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht Alzey und den Gerichtsassessor Franz Specht aus Huhndorf zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht Grünberg, die beiden letztgenannten mit Wirkung vom 1. Juli an, —
- 38) am 10. April den Hofwagenwärter Valentin Pfeiffer zum Kanzleidiener bei dem Hofmarstallamt, mit Wirkung vom 1. Mai an, —
- 39) am 13. April den Ministerialrat im Ministerium der Finanzen Dr. Hermann Kraß, unter Befassung in seiner jetzigen Stellung im Ministerium der Finanzen, zugleich zum Ministerialrat im Ministerium des Innern, mit Wirkung vom 15. April an, — zu ernennen;
- 40) an demselben Tage den Bezirkskassier der Bezirkskasse Wöllstein Moritz Seiß zu Wöllstein in gleicher Dienstbeziehung an die Bezirkskasse Büdingen zu versetzen.

# Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

## Beilage Nr. 8.

Darmstadt, den 8. Mai 1912.

Inhalt: 1) Übersicht der für das Rechnungsjahr 1912 von Großherzoglichem Ministerium des Innern genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Kommunalbedürfnissen der Gemeinden des Kreises Dieburg. — 2) Übersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Rechnungsjahr 1912 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Darmstadt. — 3) Übersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Rechnungsjahr 1912 zur Erhebung genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Badingen. — 4) Übersicht über von Großherzoglichem Ministerium des Innern genehmigte Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Erbach für 1912. — 5) Erhebung in den Adelsstand. — 6) Nachweis der Befähigung zur Übernahme eines Kirchenamts.

Übersicht der für das Rechnungsjahr 1912 von Großherzoglichem Ministerium des Innern genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Kommunalbedürfnissen der Gemeinden des Kreises Dieburg.

Ordnungs- Nummer	Namen der Gemeinden	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommen= steuer= beträge		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuer= beträge der Ortsinwohner und Forenser			Sonstige Ausschläge			
		M	1/10	M	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommens= steuerbetrags	Erheb.-Pfeile	M	Zuschlag in Prozenten	Erheb.-Pfeile	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm
1	Allertshofen . . .	1372	7	2600	189,408	6				
2	Altheim . . .	11052	1	10000	90,481	6				
3	Asbach . . .	3375	—	1800	53,333	6				
4	Babenhäusen . . .	38188	—	20000	52,372	6	2600	11,049	6	Beitrag zu kirchlichen Aus- gaben. Auf die doppel- ten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuer= beträge der evangelischen Einwohner.
5	Billings . . .	1466	1	2100	143,237	6	4	29,630	6	Desgleichen. Auf die doppel- ten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuer= beträge der katholischen Einwohner.

Ordnungs-Nummer	N a m e n der G e m e i n d e n	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Forsten			S o n s t i g e   A u s s c h l ä g e			
		M.	1/10	M.	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags	Erheb.-Pct.	M.	Zuschlag in Prozenten	Erheb.-Pct.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm
6	Brandau . . .	6595	8	7000	106,128	6				
7	Brensbach . . .	11725	3	14000	119,400	6	1425	13,296	6	Wie zu Ord.-Nr. 4.
8	Dieburg . . .	67184	1	88000	130,983	6	a. 1850 b. 8050	18,287 19,771	6 6	Wie zu Ord.-Nr. 4. Beitrag zu kirchlichen Ausgaben und Zinsen und Tilgung einer konfessionellen Schulb. Wie zu Ord.-Nr. 5.
9	Dorndiel . . .	2037	—	3000	147,275	6				
10	Eppertshausen . .	13954	8	17000	121,822	6				
11	Ernstshofen . . .	4718	4	7000	148,355	6	402	10,684	6	Wie zu Ord.-Nr. 4.
12	Fränkisch-Crumbach	18959	6	27000	142,408	6	808	6,317	6	Wie zu Ord.-Nr. 4.
13	Frankenhausen . .	3128	3	3900	124,668	6				
14	Frau-Maufes . . .	1097	—	1500	136,737	6	a. 65 b. 25	8,518 19,350	6 6	Wie zu Ord.-Nr. 4. Wie zu Ord.-Nr. 5.
15	Georgenhausen . .	16341	—	14000	85,674	6	133	6,706	6	Wie zu Ord.-Nr. 4.
16	Groß-Bieberau . . .	26338	2	34000	129,090	6	a. 799 b. 49	4,086 22,354	6 6	Wie zu Ord.-Nr. 4. Wie zu Ord.-Nr. 5.
17	Groß-Umstadt . . .	77227	2	90000	116,539	6	a. 2800 b. 500 c. 65 d. 1784	5,105 1,067 0,812 31,725	6 6 6 6	Beitrag zu kirchlichen Ausgaben. Auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der evangelischen Einwohner beider Konfessionen. Desgleichen der evangelisch-lutherischen Einwohner. Desgleichen der evangelisch-reformierten Einwohner. Desgleichen der katholischen Einwohner.
18	Groß-Zimmern . . .	41414	—	42000	101,415	6	a. 3850 b. 2900	16,684 29,221	6 6	Wie zu Ord.-Nr. 4. Wie zu Ord.-Nr. 5.
19	Gunderhausen . . .	10882	9	10000	91,887	6				
20	Habitzheim . . .	14552	1	17500	120,258	6	a. 850 b. 345	10,668 20,611	6 6	Wie zu Ord.-Nr. 4. Wie zu Ord.-Nr. 5.
21	Harperthausen . . .	4048	3	1500	37,053	6				
22	Harreshausen . . .	5572	8	1500	26,916	6				

Ordnungs- Nummer	N a m e n der G e m e i n d e n	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommen- steuer- beträge		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuer- beträge der Ortseinswohner und Forenfen			Sonstige Zuschläge			
		M	1/10	M	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommen- steuerbetrags	Umschlag- Ziele	M	Zuschlag in Prozenten	Umschlag- Ziele	Bezeichnung der Art des Zuschlags und der Repartitionsnorm
23	Herchenrode . . .	1680	1	2700	160,705	6				
24	Hergershausen . . .	9865	2	8500	86,161	6				
25	Hering . . . . .	3830	4	1700	44,382	6	a. 355	15,112	6	Beitrag zu kirchlichen Aus- gaben und Zinsen einer konfessionellen Schulb. Wie zu Ord.-Nr. 17 c.
							b. 151	26,964	6	Wie zu Ord.-Nr. 5.
26	Heubach . . . . .	9369	9	7500	80,044	6	a. 600	19,845	6	Wie zu Ord.-Nr. 17 b.
							b. 330	8,001	6	Wie zu Ord.-Nr. 17 c.
							c. 640	66,764	6	Wie zu Ord.-Nr. 5.
27	Horshohl . . . . .	1807	2	1800	99,602	6				
28	Kleefstadt . . . . .	8330	2	6500	78,029	6				
29	Klein-Wieberau . . .	2746	6	3400	123,789	6				
30	Klein-Umstadt . . .	14155	1	12000	84,775	6				
31	Klein-Zimmern . . .	9990	6	7000	70,066	6	260	6,708	6	Wie zu Ord.-Nr. 5.
32	Langstadt . . . . .	9831	3	8000	81,373	6				
33	Lengfeld . . . . .	25207	1	23900	94,815	6	a. 612	3,221	6	Wie zu Ord.-Nr. 4.
							b. 232	17,774	6	Wie zu Ord.-Nr. 5.
34	Lichtenberg mit Obernhäusen . . . .	2244	3	2700	120,305	6	18	33,333	6	Wie zu Ord.-Nr. 5.
35	Lügelbach . . . . .	2061	1	2000	97,036	6				
36	Messenhausen . . .	889	1	840	94,478	6				
37	Mießbach . . . . .	1626	8	2300	141,382	6				
38	Mosbach . . . . .	5311	3	4700	88,491	6	140	4,164	6	Wie zu Ord.-Nr. 5.
39	Münster . . . . .	23610	9	28000	118,589	6	a. 88	20,765	6	Wie zu Ord.-Nr. 4.
							b. 1700	10,905	6	Wie zu Ord.-Nr. 5.
40	Neunkirchen . . . .	1557	2	1600	102,749	6				
41	Neutsch . . . . .	3126	7	4500	143,922	6				
42	Nieder-Klingen . . .	5718	7	7500	131,149	6				
43	Nieder-Modau . . . .	6349	3	6800	107,098	6				
44	Niedernhausen . . .	4661	8	5500	117,980	6				
45	Nieder-Noden . . . .	14317	6	12000	83,813	6				
46	Nonrod . . . . .	957	7	1000	104,417	6				
47	Ober-Klingen . . . .	8702	5	9300	106,866	6	1482	18,765	6	Wie zu Ord.-Nr. 4.
48	Ober-Modau . . . . .	4276	8	3600	84,175	6				

Ordnungsnummer	Namen der Gemeinden	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommen= steuer= beträge		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuer= beträge der Ortseinswohner und Zinsen			Sonstige Zuschläge			
		M.	1/10	M.	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommen= steuerbetrags	Erheb.-Punkte	Zuschlag in Prozenten	Erheb.-Punkte	Bezeichnung der Art des Zuschlags und der Repartitionsnorm	
										Ausschlag
49	Ober-Kaufes . . .	734	2	1200	163,443	6	a. 14	2,698	6	Wie zu Ord.-Nr. 4.
							b. 12	34,783	6	Wie zu Ord.-Nr. 5.
50	Ober-Roden . . .	24638	3	29000	117,703	6	a. 90	7,337	6	Wie zu Ord.-Nr. 4.
							b. 2000	11,475	6	Wie zu Ord.-Nr. 5.
51	Radheim . . .	3703	1	6000	162,026	6				
52	Raibach . . .	2607	3	3600	138,074	6	a. 300	14,305	6	Wie zu Ord.-Nr. 4.
							b. 17	33,797	6	Wie zu Ord.-Nr. 5.
53	Reinheim . . .	35021	1	44000	125,639	6				
54	Richen . . .	9014	7	7500	83,197	6	10	32,258	6	Wie zu Ord.-Nr. 5.
55	Rodau . . .	4257	2	5110	120,032	6	1720	36,996	6	Kosten der Bürgermeisterei- und Polizeiverwaltung, auch Beitrag zu kirchlichen Aus- gaben. Auf die doppel- ten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuer= beträge der Ortseinswohner und Ausmärker und des Hottenbacher Hofes.
56	Rohrbach . . .	4623	9	5900	127,598	6				
57	Schaafheim . . .	29161	6	4000	13,717	6	1240	5,013	6	Wie zu Ord.-Nr. 4.
58	Schlierbach . . .	5383	9	4000	74,296	6				
59	Schloß-Kaufes . . .	634	7	800	126,044	6				
60	Semb . . .	16410	4	20500	124,921	6	a. 196	1,715	6	Wie zu Ord.-Nr. 17a.
							b. 276	2,737	6	Wie zu Ord.-Nr. 17b.
							c. 34	2,535	6	Wie zu Ord.-Nr. 17c.
							d. 24	32,967	6	Wie zu Ord.-Nr. 5.
61	Sickenhofen . . .	5522	6	4000	72,430	6				
62	Spachbrücken . . .	10696	8	10000	93,486	6				
63	Steinau . . .	1834	4	1900	103,576	6				
64	Überau . . .	12254	4	18500	150,966	6	a. 250	2,341	6	Wie zu Ord.-Nr. 4.
							b. 23	27,879	6	Wie zu Ord.-Nr. 5.
65	Urberach . . .	30838	—	40000	129,710	6	385	2,364	6	Zinsen und Tilgung einer konfessionellen Schuld. Wie zu Ord.-Nr. 5.
66	Webern . . .	688	8	1200	174,216	6				
67	Wembach mit Hahn	4315	4	7200	166,844	6				

Ordnungs-Nummer	N a m e n der G e m e i n d e n	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Forsten			S o n s t i g e A u s s c h l ä g e			
		M.	1/10	M.	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags	Erheb.-Ziele	M.	Zuschlag in Prozenten	Erheb.-Ziele	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm
68	Wersau . . .	8172	9	10000	122,356	6	a. 280	4,319	6	Wie zu Ord.-Nr. 4.
							b. 7	15,054	6	Wie zu Ord.-Nr. 5.
69	Wiebelsbach . . .	6270	4	6000	95,688	6	a. 270	6,939	6	Wie zu Ord.-Nr. 4.
							b. 60	16,090	6	Wie zu Ord.-Nr. 5.
70	Zeilhard . . .	5992	7	9000	150,183	6	325	6,657	6	Wie zu Ord.-Nr. 4.

Vorstehende Übersicht wird hiermit beglaubigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in den Monaten Mai, Juli, September, November 1912 und Januar und März 1913 stattfinden soll.

Dieburg, den 18. April 1912.

Großherzogliches Kreisamt Dieburg.

Dr. Wagner.

Übersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Rechnungsjahr 1912 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Darmstadt.

Ordnungs-Nummer	N a m e n der G e m e i n d e n	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Forsten			S o n s t i g e A u s s c h l ä g e			
		M.	1/10	M.	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags	Erheb.-Ziele	M.	Zuschlag in Prozenten	Erheb.-Ziele	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm
1	Arheilgen . . .	61338	4	112600	183,572	6				
2	Braunshardt . . .	6669	2	7300	109,458	6				
3	Darmstadt . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	Wird besonders bekannt gemacht.

Ordnungs-Nummer	N a m e n der G e m e i n d e n	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortschaften und Forenfen			S o n s t i g e U m s c h l ä g e			
		M	1/10	M	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags	Erheb.-Punkte	M	Zuschlag in Prozenten	Erheb.-Punkte	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm
4	Eberstadt . . .	82982	—	130000	156,66	6	4579	6,897	6	Auf die evangelischen Parochianen.
							1800	26,491	6	
5	Eich . . .	1016	2	1950	191,891	6				
6	Erzhausen . . .	12742	9	19800	155,381	6				
7	Eschollbrücken . . .	8121	5	4000	49,252	6				
8	Gräfenhausen . . .	14596	5	21400	146,61	6				
9	Griesheim . . .	65318	5	95600	146,36	6	2800	5,122	6	Auf die evangelischen Parochianen.
10	Hahn . . .	10343	1	10400	100,55	6				
11	Malchen . . .	1753	7	3350	191,025	6				
12	Messel . . .	12775	6	17500	136,98	6	965	9,052	6	Auf die evangelischen Parochianen.
13	Nieder-Beerbach . . .	8189	3	9600	117,226	6				
14	Nieder-Ramstadt . . .	49650	1	53500	107,754	6				
15	Ober-Ramstadt . . .	57516	3	70000	121,705	6				
16	Pfungstadt . . .	—	—	—	—	—	—	—	6	Wird besonders bekannt gemacht.
17	Rohdorf . . .	35876	6	36000	100,344	6				
18	Schneppenhausen . . .	4330	4	7600	175,503	6				
19	Traisa . . .	21051	5	22600	107,356	6				
20	Waschenbach . . .	2157	4	4600	213,22	6				
21	Weiterstadt . . .	16700	1	20000	119,76	6				
22	Wixhausen . . .	14250	2	24000	168,419	6				

Vorstehende Übersicht wird hierdurch als richtig beglaubigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in den Monaten Mai, Juli, September, November 1912, Januar und März 1913 stattfinden soll.

Darmstadt, den 11. April 1912.

Großherzogliches Kreisamt Darmstadt.

Fey.



Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Rechnungsjahr 1912 zur Erhebung genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Büdingen.

Ordnungsnummer	Namen der Gemeinden	Budgetperiode			Ausschlag auf das Jahr 1912 M	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommen- steuerbetrags	Bemerkungen
		Bezeichnung	Auf Jahre	Jahr der Periode			
1	Altstadt . . . . .	1910/12	3	3	700	47,681	
2	Altwiedermus . . . . .	1910/12	3	3	250	42,102	
3	Windsachsen . . . . .	1911/13	3	2	20	4,989	
4	Büdingen mit Vorbach . . . . .	1911/12	2	2	2080	47,281	
5	Düdelshheim . . . . .	1912	1	—	700	34,899	
6	Schzell mit Gettenau . . . . .	1912	1	—	1075	80,536	
7	Edartshausen mit Gal- bach . . . . .	1912/14	3	1	—	—	
8	Glauberg mit Stockheim . . . . .	1912/14	3	1	253	42,7	
9	Himbach mit Hainchen . . . . .	1911/13	3	2	160	24,996	
10	Höchst a. R. . . . .	1911/13	3	2	120	35,746	
11	Lindheim . . . . .	1912/14	3	1	450	59,579	
12	Nidda mit Geiß-Nidda . . . . .	1911/13	3	2	2067	102,160	
13	Nieder-Mockstadt . . . . .	1910/12	3	3	183	23,909	
14	Ortenberg mit Bleichen- bach . . . . .	1912	1	—	600	76,171	
15	Rohrbach . . . . .	1911/13	3	2	300	36,423	
16	Wenings . . . . .	1912	1	—	900	62,788	

Vorstehende Uebersicht wird als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Erhebung dieser Umlagen in vier Zielen in den Monaten Juni, August, Oktober und Dezember 1912 stattfinden soll.

Büdingen, den 14. März 1912.

Großherzogliches Kreisamt Büdingen.

In Vertretung:

Froelich.

Uebersicht über von Großherzoglichem Ministerium des Inneren genehmigte Umlagen zur Be-  
streitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Erbach für 1912.

Ordnungs-Nummer	Namen der Gemeinden	Aus- schlag für 1912 M	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Ein- kommensteuer- betrags	Erhebungsziele	Bemerkungen
1	Höchst mit Mümling-Grumbach und Hetschbach . . . . .	1453	46,451	6	$\frac{1}{3}$ aus 4360 M.
2	Kirch-Brombach . . . . .	173	27,908	6	" " 520 "
3	König . . . . .	740	73,246	6	" " 2220 "
4	Michelstadt . . . . .	2350	54,457	6	$\frac{1}{2}$ " 4700 "
5	Neustadt . . . . .	490	53,435	6	$\frac{1}{3}$ " 1470 "
6	Pfaffen-Beerfurth . . . . .	79	43,122	6	" " 236 "
7	Reichelsheim . . . . .	1042	56,459	6	

Vorstehende Umlagenübersicht wird beglaubigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in sechs Zielen, nämlich in den Monaten April, Mai, Juni, August, Oktober und Dezember 1912 stattfinden soll.

Erbach, den 16. April 1912.

Großherzogliches Kreisamt Erbach.

von Starck.

### Erhebung in den Adelsstand.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch Entschließung vom 4. April Allergnädigst geruht, dem Flügeladjutanten à la suite, Major z. D. Fritz Kraemer unter dem Familiennamen „von Kraemer-Elfterstein“ den hessischen erblichen Adelsstand zu verleihen.

### Nachweis der Befähigung zur Übernahme eines Kirchenamts.

Der Besitz der nach Artikel 1 und 4 des Gesetzes vom 5. Juli 1887, die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen betreffend, zur Übernahme eines Kirchenamts notwendigen Eigenschaften ist nachgewiesen worden von den Kandidaten der evangelischen Theologie Gustav Barth zu Kettenheim, Philipp Bernhard zu Darmstadt, Theodor Diestelmann zu Bornhausen, Edwin Hamburger zu Gronau, Heinrich Mink zu Bensheim, Georg Sann zu Darmstadt, Jakob Schlamp zu Gumbshheim und Theodor Weber zu Gedern.

# Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

## Beilage Nr. 9.

Darmstadt, den 11. Mai 1912.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Ausbringung der Mittel zur Bestreitung der Bedürfnisse der Landjudenschaft der Provinz Oberhessen für 1912 Hj. betreffend. — 2) Bekanntmachung, den Ausschlag des Gehalts des Rabbinen zu Bingen für das Jahr 1912 betreffend. — 3) Bekanntmachung, den Gehalt des Großherzoglichen Rabbinen zu Alzey betreffend. — 4) Bekanntmachung, den Steuerausschlag für den Rabbinatsgehalt zu Offenbach für 1912 Hj. betreffend. — 5) Übersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Rechnungsjahr 1912 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse in den Landgemeinden des Kreises Alzey (Finanzamtsbezirk Bingen). — 6) Übersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Etatsjahr 1912 zur Erhebung genehmigten Umlagen der Stadt Mainz. — 7) Übersicht der für das Rechnungsjahr 1912 genehmigten, in sechs Zielen erhoben werdenden Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse in Gemeinden des Kreises Friedberg. — 8) Übersicht der in der Stadt Pfungstadt im Rechnungsjahr 1912 zur Erhebung kommenden Umlagen. — 9) Übersicht der von dem Großherzoglichen Ministerium des Innern für das Rechnungsjahr 1912 zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Schotten genehmigten Umlagen. — 10) Übersicht der für das Rechnungsjahr 1912 zur Erhebung genehmigten Umlagen für Bestreitung der Kommunalbedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Groß-Gerau.

### Bekanntmachung,

die Ausbringung der Mittel zur Bestreitung der Bedürfnisse der Landjudenschaft der Provinz Oberhessen für 1912 Hj. betreffend.

Mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern sollen zur Bestreitung der Landjudenschaftsbedürfnisse der Provinz Oberhessen für 1912 von den in der Provinz wohnenden Israeliten 9500 M erhoben werden.

Der Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge berechnet sich bei einer Summe von 246312,4 M auf 3,8569 %.

Die Verteilung erfolgt durch die unterzeichnete Behörde. Die Beträge sind in zwei Zielen — am 15. August und 15. Oktober l. Jz. — an den Rechner der Landjudenschaft, Kreis- und Provinzialkassarechner Kauf in Gießen, zu entrichten.

Gießen, den 22. April 1912.

Großherzogliche Provinzialdirektion Oberhessen.

Dr. Ufinger.

## B e k a n n t m a c h u n g ,

den Zuschlag des Gehalts des Rabbinen zu Bingen für das Jahr 1912 betreffend.

Mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern soll zu dem Gehalt des Rabbinen zu Bingen für das Jahr 1912 ein Beitrag von 651 M 43 S erhoben werden. Zu demselben haben alle Israeliten des Rabbinatsprengels Bingen, mit Ausnahme der Kreisstadt Bingen, einen Beitrag von 3,0722 S für 1 M der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuer, ausschließlich der Heb- und Registerfertigungsgebühren, zu leisten.

Der ausgeschlagene Betrag soll in vier Zielen, und zwar in den Monaten Mai, Juli, September und November 1912 erhoben werden.

Mainz, den 25. April 1912.

Großherzogliche Provinzialdirektion Rheinhessen.

Dr. Breidert.

## B e k a n n t m a c h u n g ,

den Gehalt des Großherzoglichen Rabbinen zu Alzey betreffend.

Zum Gehalt des Großherzoglichen Rabbinen zu Alzey einschließlich 4 Prozent Hebegebühren haben die Israeliten der Landgemeinden des Rabbinats Alzey für das Rechnungsjahr 1912 = 434 M beizutragen, und sind hiernach auf 1 M der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge 0,0276401 M auszuschlagen.

Alzey, am 25. April 1912.

Großherzogliches Kreisamt Alzey.

Fehr. Schenk.

## B e k a n n t m a c h u n g ,

den Steuerzuschlag für den Rabbinatsgehalt zu Offenbach für 1912 Rj. betreffend.

Zur Bezahlung der ständigen Besoldung des Rabbinen zu Offenbach für 1912 Rj. sollen mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern 3,509 Prozent Zuschlag der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags der Israeliten in den zum Rabbinat Offenbach gehörigen israelitischen Gemeinden Babenhäusen, Bürgel, Dietesheim, Dießenbach, Dreieichenhain, Göhnhain, Groß-Steinheim mit Hainstadt, Klein-Auheim und Klein-Steinheim, Hergershausen, Heusenstamm mit

Bieber und Obertshausen, Klein-Kroxburg, Mühlheim, Seligenstadt, Sickenhofen, Sprendlingen mit Neu-Jfenburg, Weiskirchen mit Hainhausen, Jügesheim und Dudenhofen im Monat Mai d. J. in einem Ziel erhoben werden, welches zur Bemessung der Beitragspflichtigen hierdurch bekannt gemacht wird.

Offenbach, den 20. April 1912.

**Großherzogliches Kreisamt Offenbach.**

Lochmann.

Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Rechnungsjahr 1912 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse in den Landgemeinden des Kreises Alzen (Finanzamtsbezirk Bingen).

Ordnungsnummer	N a m e n der G e m e i n d e n	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Forsten			Sonstige Zuschläge			
		M	1/10	M	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags	Erheb.-Ziele	M	Zuschlag in Prozenten	Erheb.-Ziele	Bezeichnung der Art des Zuschlags und der Repartitionsnorm
1	Badenheim . . .	9633	4	8000	83,044	6	727	10,529	6	evang.
							286	16,623	6	kath.
2	Biebelzheim . . .	7466	7	7000	93,750	6	925	14,640	6	evang.
							273	61,556	6	kath.
3	Bosenheim . . .	12080	3	14000	115,891	6	1190	11,683	6	evang.
							39	12,884	6	kath.
4	Eckelsheim . . .	9066	8	7000	77,205	6	570	6,973	6	evang.
							47	19,192	6	kath.
5	Frei-Saubersheim .	15311	2	17300	113,642	6	314	2,836	6	evang.
							77	6,409	6	kath.
							62	27,597	6	Wiesenbesitzer.
6	Fürfeld . . .	18678	—	24100	129,029	6	1100	10,420	6	evang.
							833	25,119	6	kath.
7	Gumbsheim . . .	5864	9	4700	80,138	6	1000	20,150	6	evang.
8	Hackenheim . . .	10224	5	11800	115,409	6	32	4,215	6	evang.
							1248	14,966	6	kath.
9	Jppesheim . . .	3022	8	3400	112,478	6	445	23,724	6	evang.
							117	58,824	6	kath.
10	Neu-Bamberg . . .	8387	7	7800	92,993	6	400	7,480	6	evang.
							294	14,247	6	kath.

Ordnungsnummer	Namen der Gemeinden	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommen= steuer= beträge		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuer= beträge der Ortseinwohner und Forensen			Sonstige Ausschläge			
		M.	1/10	M.	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommen= steuerbetrags	Erheb.-Ziele	Ausschlag	Zuschlag in Prozenten	Erheb.-Ziele	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm
11	Pfaffen-Schwabenheim . . . . .	14804	8	10000	67,546	6	2095	16,421	6	evang.
							334	34,149	6	kath.
							54	9,931	6	Wiesenbesitzer
12	Planig . . . . .	15232	4	15500	101,757	6	2078	36,839	6	evang.
							2315	48,817	6	kath.
13	Pleitersheim . . . . .	3706	4	5000	134,902	6	193	7,221	6	evang.
							7	1,421	6	kath.
14	St. Johann . . . . .	12320	—	11000	89,286	6	762	7,053	6	evang.
							4	26,846	6	kath.
15	Siefersheim . . . . .	11568	6	12000	103,728	6	1434	17,863	6	evang.
							600	46,397	6	kath.
16	Sprendlingen . . . . .	44019	—	50000	113,587	6	1057	3,548	6	evang.
							1655	30,872	6	kath.
17	Stein-Bockenheim . . . . .	7326	7	8000	109,190	6	667	15,726	6	evang.
18	Liefenthal . . . . .	1493	7	1660	111,134	6	95	7,247	6	evang.
							50	49,554	6	Weinbergbesitzer
19	Volzheim . . . . .	10663	6	14500	135,977	6	1712	18,328	6	evang.
							139	19,446	6	kath.
20	Welgesheim . . . . .	5206	2	4200	80,673	6	798	43,697	6	evang.
							1514	53,186	6	kath.
21	Wöllstein . . . . .	38894	8	46700	120,068	6	2303	9,443	6	evang.
							1344	18,633	6	kath.
22	Wonsheim . . . . .	13052	2	11000	84,277	6	150	5,612	6	evang.
							50	16,025	6	kath.
23	Bozenheim . . . . .	7099	5	8150	114,797	6	780	14,072	6	evang.
							155	24,302	6	kath.

Vorstehende Übersicht wird hiermit als richtig beglaubigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in sechs Zielen, nämlich in den Monaten Mai, Juli, September, November 1912, Januar und März 1913 erfolgen soll.

Alzey, am 25. April 1912.

Großherzogliches Kreisamt Alzey.

In Vertretung: Reinhart.

Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Etatsjahr 1912 zur Erhebung genehmigten Umlagen der Stadt Mainz.

Namen der Gemeinde	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseingewohnten und Forenzen			Sonstige Zuschläge			Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm
	M	1/100	Ausschlag M	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags	Erheb.-Ziele	Ausschlag M	Zuschlag in Prozenten	Erheb.-Ziele	
Mainz . . . . .	3547500	6	3778088,14	*) 106,5	6	86700	11,162	6	Auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Mitglieder der evang. Gemeinde Mainz.
						4860	23,476	6	Auf desgleichen der Mitglieder der evang. Gemeinde Mainz-Rombach.
						3800	10,744	6	Auf desgleichen der Mitglieder der evang. Gemeinde Mainz-Rastel.
						97522,86	7,362	6	Auf desgleichen der kath. Einwohner der Stadt Mainz einschließlich Rombach und Rastel.
						3100	13,934	6	Auf desgleichen der Mitglieder der freireligiösen Gemeinde Mainz.

\*) Laut Beschluß der Stadtverordnetenversammlung sollen als allgemeine Umlagen 106,5 Prozent Zuschläge zur staatlichen Einkommensteuer und zu den doppelten Grundzahlen erhoben werden.

Vorstehende Übersicht wird als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in sechs Zielen erfolgen soll, mit der Bestimmung, daß:

- daß I. und II. Ziel bis zum 25. Juli 1912  
 „ III. „ IV. „ „ „ 25. November 1912,  
 „ V. „ VI. „ „ „ 25. März 1913

zu entrichten sind, es aber den Steuerpflichtigen freigestellt bleibt, die Ziele einzeln innerhalb der angegebenen Fälligkeitstermine an die Stadtkasse zu bezahlen.

Mainz, den 20. April 1912.

Großherzogliches Kreisamt Mainz.

Dr. Breidert.

Uebersicht der für das Rechnungsjahr 1912 genehmigten, in sechs Zielen erhoben werdenden Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse in Gemeinden des Kreises Friedberg.

Ordnungs-Nummer	N a m e n der G e m e i n d e n	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinswohner und Forensen			S o n s t i g e   A u s s c h l ä g e			
		M	1/10	Ausschlag	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags	Ergeb.-Ziele	Ausschlag	Zuschlag in Prozenten	Ergeb.-Ziele	Bezeichnung der Art des Auschlags und der Repartitionsnorm
1	Bad-Nauheim . . .	271003	3	360000	123,6	6	a. 13180	7,914	6	Parochialkosten auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der evang. Einwohner.
							b. 2000	6,983	6	Desgl. der kath. Einwohner.
2	Buckbach . . . . .	86909	1	101680	116,996	6	a. 7000	8,199	6	Zinsen und Kapitaltilgung von älteren Kriegsschulden auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinswohner u. Forensen mit Ausnahme der früher steuerfreien Objekte.
							b. 4000	5,777	6	Parochialkosten auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der evang. Einwohner.
							c. 300	7,944	6	Desgl. der kath. Einwohner.
3	Ilbenstadt . . . . .	22326	4	27500	123,173	6	855	10,896	6	Desgl. der kath. Einwohner.
4	Kirch-Göns . . . . .	9536	4	11000	115,347	6				
5	Bilbel . . . . .	69274	8	89000	128,474	6	a. 2550	5,265	6	Wie Ord.-Nr. 1a.
							b. 970	9,230	6	Wie Ord.-Nr. 1b.

Vorstehende Übersicht wird hierdurch als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in sechs Zielen, nämlich in den Monaten Mai, Juli, September und November 1912, sowie Januar und März 1913 geschehen soll.

Friedberg, den 29. April 1912.

Großherzogliches Kreisamt Friedberg.

Schlicphale.



Uebersicht der in der Stadt Pfungstadt im Rechnungsjahr 1912 zur Erhebung kommenden Umlagen.

N a m e n der G e m e i n d e	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerebeträge		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerebeträge der Ortseinwohner und Forenser			S o n s t i g e A u s s c h l ä g e			
	M	1/10	M	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommenssteuerebetrags	Erheb.-Ziele	M	Zuschlag in Prozenten	Erheb.-Ziele	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm
Pfungstadt . . . . .	101451	7	170000	167,567	6	1057 628	1,349 28,256	6 6	Auf die evang. Parochianen. Auf die kath. Parochianen.

Vorstehende Uebersicht wird hierdurch als richtig beglaubigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in den Monaten Mai, Juli, September, November 1912, Januar und März 1913 stattfinden soll.

Darmstadt, den 26. April 1912.

Großherzogliches Kreisamt Darmstadt.

In Vertretung:

Reinhard.

Uebersicht der von dem Großherzoglichen Ministerium des Innern für das Rechnungsjahr 1912 zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Schotten genehmigten Umlagen.

Ordnungs-Nummer	N a m e n der G e m e i n d e n .	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommenssteuerebeträge		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommenssteuerebeträge der Ortseinwohner und Forenser			
		M	1/10	M	Ausschlag	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommenssteuerebeträge	Erheb.-Ziele
1	Bobenhausen II . . . . .	670	2	600		89,525	4
2	Einartshausen . . . . .	324	8	221		68,042	4
3	Gedern . . . . .	4295	—	2000		46,566	4
4	Laubach mit Ruppertsburg . . . . .	1143	8	800		69,942	4
5	Ober-Seemen . . . . .	1806	7	1000		55,350	4
6	Ulrichstein . . . . .	1299	7	900		69,254	4

Vorstehende Übersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in vier Zielen, und zwar in den Monaten Juni, August, Oktober und Dezember 1912 erfolgen soll.

Schotten, den 20. April 1912.

Großherzogliches Kreisamt Schotten.

Dr. Kranzbühler.

Übersicht der für das Rechnungsjahr 1912 zur Erhebung genehmigten Umlagen für Bestreitung der Kommunalbedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Groß-Gerau.

Ordnungs-Nummer	Namen der Religionsgemeinden	Aus- schlag für 1912 M	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Ein- kommensteuer- betrags	Erhebungszeile	Bemerkungen
1	Biebesheim mit Stockstadt . . . . .	480	49,423	4	Die Voranschläge sind für 3 Jahre, und zwar pro 1. April 1912/15 aufgestellt. Hier kommen die Umlagen für das Rechnungsjahr 1912 in Betracht.
2	Bischofsheim mit Ginsheim . . . . .	515	27,024	4	
3	Büttelborn . . . . .	262	51,595	4	
4	Crumstadt . . . . .	667	51,398	4	
5	Dornheim . . . . .	432	79,971	4	
6	Erfelden . . . . .	245	18,213	4	
7	Geinsheim . . . . .	150	58,297	4	
8	Gernsheim . . . . .	1200	83,229	4	
9	Groß-Gerau mit Wallerstädten . . . . .	2200	23,108	4	
10	Kelsterbach . . . . .	275	22,662	4	
11	Leeheim . . . . .	160	34,49	4	
12	Mörfelden mit Walldorf . . . . .	206	34,939	4	
13	Nauheim mit Königstädten . . . . .	330	47,427	4	
14	Rüsselsheim mit Raunheim . . . . .	612	51,467	4	
15	Trebur mit Aftheim . . . . .	300	38,461	4	
16	Wolfskehlen mit Godelau . . . . .	105	14,06	4	
17	Worfelden . . . . .	147	30,792	4	

Groß-Gerau, den 20. April 1912.

Großherzogliches Kreisamt Groß-Gerau.

Dr. Wallau.

# Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

## Beilage Nr. 10.

Darmstadt, den 15. Mai 1912.

Inhalt: 1) Übersicht über die von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Rechnungsjahr 1912 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Heppenheim. — 2) Übersicht der für das Jahr 1912 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Alzey. — 3) Übersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Rechnungsjahr 1912 zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Offenbach genehmigten Umlagen. — 4) Zusassungen zur Rechtsanwaltschaft.

Uebersicht über die von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Rechnungsjahr 1912 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Heppenheim.

Ordnungs- Nummer	Namen der Gemeinden	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommen- steuer- beträge		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuer- beträge der Ortseinwohner und Forenser			Sonstige Ausschläge			
		M.	/100	M.	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommen- steuerbetrags	Gr.- Biele	M.	Zuschlag in Prozenten	Gr.- Biele	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm
1	Affolterbach . . .	4816	2	11000	228,396	6	1279	34,614	6	a. Umlagen auf die evang. Kirchenangehörigen.
							29	12,636	6	b. Umlagen auf die kath Kirchenangehörigen.
2	Albersbach . . .	988	7	2356	238,293	6	69	7,094	6	Wie Ord.-Nr. 1a.
							2	17,544	6	Wie Ord.-Nr. 1b.
3	Alsbach . . .	3082	9	5200	168,672	6	95	24,746	6	Wie Ord.-Nr. 1a.
							140	14,557	6	Wie Ord.-Nr. 1b.
4	Birkenau . . .	33422	1	43000	128,657	6	1334	11,545	6	Wie Ord.-Nr. 1a.
							1804	8,793	6	Wie Ord.-Nr. 1b.
5	Bonsweier . . .	2646	7	5000	188,914	6	172	7,618	6	Wie Ord.-Nr. 1a.
							7	16,317	6	Wie Ord.-Nr. 1b.
							22	9,374	6	Umlagen auf die reformierten Kirchenangehörigen.

Ordnungs-Nummer	N a m e n der G e m e i n d e n	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommen- steuer- beträge		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuer- beträge der Ortseinwohner und Forensen			S o n s t i g e   A u s s c h l ä g e			
		M	1/100	M	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommen- steuerbetrags	Erheb.-Ziele	Ausschlag	Zuschlag in Prozenten	Erheb.-Ziele	Bezeichnung der Art des Auschlags und der Repartitionsnorm
6	Brombach . . . . .	933	1	1100	117,887	6	126	17,529	6	Wie Ord.-Nr. 1 b.
7	Darsberg . . . . .	1902	4	4000	210,261	6	179	11,333	6	Wie Ord.-Nr. 1 a.
							38	32,122	6	Wie Ord.-Nr. 1 b.
8	Dürr-Ellenbach . . . . .	762	5	800	104,918	6	5	19,685	6	Wie Ord.-Nr. 1 a.
9	Ellenbach . . . . .	4469	1	7000	156,631	6	469	11,925	6	Umlagen auf die evang. Kirchenangehörigen zu Ellen- bach.
							12	5,660	6	Umlagen auf die evang. Kirchenangehörigen zu See- hof.
							51	24,602	6	Wie Ord.-Nr. 1 b.
10	Erbach . . . . .	2023	4	4000	197,687	6	460	23,746	6	Wie Ord.-Nr. 1 b.
11	Erlenbach . . . . .	1698	2	3000	176,658	6	166	10,583	6	Wie Ord.-Nr. 1 a.
							10	16,129	6	Wie Ord.-Nr. 1 b.
12	Eulsbach . . . . .	882	4	1900	215,322	6	100	11,397	6	Wie Ord.-Nr. 1 a.
13	Fahrenbach . . . . .	2926	5	4200	143,516	6	97	20,950	6	Wie Ord.-Nr. 1 a.
							377	18,298	6	Wie Ord.-Nr. 1 b.
14	Fürth . . . . .	17888	2	22000	122,988	6	986	23,605	6	Wie Ord.-Nr. 1 a.
							1947	19,283	6	Wie Ord.-Nr. 1 b.
15	Gadern . . . . .	2108	8	4100	194,423	6	13	94,890	6	Wie Ord.-Nr. 1 a.
							298	15,802	6	Wie Ord.-Nr. 1 b.
16	Gorzheim . . . . .	2153	6	5000	232,169	6	7	14,706	6	Wie Ord.-Nr. 1 a.
							326	18,243	6	Wie Ord.-Nr. 1 b.
17	Gras-Ellenbach . . . . .	3145	2	5600	178,049	6	380	18,289	6	Wie Ord.-Nr. 1 a.
							36	19,169	6	Wie Ord.-Nr. 1 b.
18	Grein mit Michel- buch . . . . .	1064	1	1950	183,253	6	84	10,630	6	Wie Ord.-Nr. 1 a.
19	Hambach (Ober- und Unter-Hambach) . . . . .	8938	4	11000	123,064	6	4046	65,653	6	Wie Ord.-Nr. 1 b.
							28	6,324	6	Umlagen auf die evang. Kirchenangehörigen zu Ober-Hambach.
							11	1,022	6	Umlagen auf die evang. Kirchenangehörigen zu Unter-Hambach.
20	Hammelbach . . . . .	5702	8	12000	210,423	6	794	18,208	6	Wie Ord.-Nr. 1 a.
							89	19,518	6	Wie Ord.-Nr. 1 b.

Ordnungsnummer	Namen der Gemeinden	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommen= steuer= beträge		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuer= beträge der Ortseinwohner und Zinsen			Sonstige Zuschläge			
		M.	1/10	M.	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommen= steuerbetrags	Gr. B. B. B.	M.	Zuschlag in Prozenten	Gr. B. B. B.	Bezeichnung der Art des Zuschlags und der Repartitionsnorm
21	Hartenrod . . .	1235	8	2600	210,390	6	19	24,204	6	Wie Ord.=Nr. 1a.
							164	15,564	6	Wie Ord.=Nr. 1b.
22	Heppenheim . . .	95375	9	148800	156,014	6	10900	22,922	6	Wie Ord.=Nr. 1b.
							2930	13,960	6	Wie Ord.=Nr. 1a.
23	Hirschhorn . . .	30843	7	36500	118,339	6	1111	17,718	6	Wie Ord.=Nr. 1a.
							1609	10,988	6	Wie Ord.=Nr. 1b.
24	Hornbach . . .	2343	0	4500	192,061	6	280	12,585	6	Wie Ord.=Nr. 1a.
							8	10,458	6	Wie Ord.=Nr. 1b.
25	Igelbach . . .	821	4	800	97,395	6	33	11,305	6	Wie Ord.=Nr. 1a.
							243	46,330	6	Wie Ord.=Nr. 1b.
26	Rallstadt . . .	664	2	620	93,345	6	30	11,780	6	Wie Ord.=Nr. 1a.
							30	8,146	9	Wie Ord.=Nr. 1b.
							80	15,103	6	Parzellenvermessungskosten. Zuschlag auf die doppelten Grundzahlen der Parzellen= besitzer.
27	Hirschhausen . . .	7017	7	9000	128,247	6	2669	44,175	6	Wie Ord.=Nr. 1b.
							13	13,265	6	Wie Ord.=Nr. 1a.
28	Rocherbach . . .	1527	5	3000	196,400	6	10	37,310	6	Wie Ord.=Nr. 1a.
							156	11,746	6	Wie Ord.=Nr. 1b.
29	Reidach . . .	2809	8	4000	142,359	6	526	23,231	6	Wie Ord.=Nr. 1a.
							13	18,759	6	Wie Ord.=Nr. 1b.
30	Aröckelbach . . .	1214	9	1600	131,698	6	1	0,900	6	Wie Ord.=Nr. 1a.
							178	19,619	6	Wie Ord.=Nr. 1b.
31	Krumbach . . .	3799	2	5800	152,664	6	33	19,108	6	Wie Ord.=Nr. 1a.
							502	18,131	6	Wie Ord.=Nr. 1b.
32	Sangenthal . . .	3043	7	3300	108,421	6	449	18,256	6	Wie Ord.=Nr. 1a.
							28	12,329	6	Wie Ord.=Nr. 1b.
33	Lauten-Weschnitz	1537	0	2400	156,148	6	89	10,775	6	Umlagen auf die reformierten Kirchenangehörigen.
							43	7,124	6	Umlagen auf die lutherischen Kirchenangehörigen.
							9	13,953	6	Wie Ord.=Nr. 1b.
34	Sinnenbach . . .	2056	1	2700	131,317	6	204	11,211	6	Umlagen auf die reformierten Kirchenangehörigen.
							17	7,572	6	Umlagen auf die lutherischen Kirchenangehörigen.

Ordnungs-Nummer	N a m e n der G e m e i n d e n	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerebeträge		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerebeträge der Ortseingewohner und Forensen			S o n s t i g e   A u s s c h l ä g e			
		M.	/100	M.	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerebetrags	Erheb.-Ziele	M.	Zuschlag in Prozenten	Erheb.-Ziele	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm
35	Bißelbach . . .	969	3	2000	206,334	6	3	100,000	6	Wie Ord.=Nr. 1a.
							146	17,601	6	Wie Ord.=Nr. 1b.
36	Böhrbach . . .	3837	9	6400	166,758	6	3	11,494	6	Wie Ord.=Nr. 1a.
							258	7,009	6	Wie Ord.=Nr. 1b.
37	Lörzenbach . . .	3382	2	5000	147,833	6	89	13,491	6	Wie Ord.=Nr. 1a.
							233	22,125	6	Wie Ord.=Nr. 1b.
38	Madenheim mit Schnorrenbach .	1440	5	1500	104,131	6	3	25,000	6	Wie Ord.=Nr. 1a.
							62	6,320	6	Wie Ord.=Nr. 1b.
39	Mittelschern . . .	2063	7	2850	138,101	6	92	8,510	6	Umlagen auf die lutherischen Kirchenangehörigen.
							66	11,309	6	Umlagen auf die reformierten Kirchenangehörigen.
							20	6,248	6	Wie Ord.=Nr. 1b.
40	Mittershausen mit Scheuerberg . . .	2609	4	3000	114,969	6	175	11,463	6	Umlagen auf die reformierten Kirchenangehörigen.
							36	7,871	6	Umlagen auf die lutherischen Kirchenangehörigen in Mittershausen.
							22	7,954	6	Umlagen auf die lutherischen Kirchenangehörigen in Scheuerberg.
							34	12,744	6	Wie Ord.=Nr. 1b.
41	Mörlenbach . . .	13963	3	16000	114,586	6	57	6,052	6	Wie Ord.=Nr. 1a.
							23	21,576	6	Umlagen auf die reformierten Kirchenangehörigen.
							1273	15,325	6	Wie Ord.=Nr. 1b.
42	Neckarhausen . . .	1573	5	3000	190,658	6	110	11,146	6	Wie Ord.=Nr. 1a.
43	Neckar-Steinach . . .	33639	4	44000	130,799	6	1428	11,628	6	Wie Ord.=Nr. 1a.
							1326	31,861	6	Wie Ord.=Nr. 1b.
44	Nieder-Viebersbach . . .	4941	0	11600	234,770	6	225	12,655	6	Wie Ord.=Nr. 1a.
							1096	44,435	6	Wie Ord.=Nr. 1b.
45	Ober-Abtsteinach . . .	2876	0	5900	205,146	6	152	6,046	6	Wie Ord.=Nr. 1b.
46	Ober-Laudenbach . . .	2315	8	6060	261,680	6	345	23,290	6	Wie Ord.=Nr. 1b.
47	Ober-Viebersbach . . .	994	9	400	40,205	6	7	7,063	6	Wie Ord.=Nr. 1a.
							111	15,304	6	Wie Ord.=Nr. 1b.

Ordnungs-Nummer	N a m e n der G e m e i n d e n	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Forensen			S o n s t i g e   A u s s c h l ä g e			
		M	1/10	M	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags	Erheb.-Pfeile	M	Zuschlag in Prozenten	Erheb.-Pfeile	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm
48	Ober-Numbach mit Geisenbach und Hepsgrund . . .	2562	8	4200	163,883	6	233	11,522	6	Umlagen auf die lutherischen Kirchenangehörigen.
							36	27,088	6	Umlagen auf die reformierten Kirchenangehörigen.
							27	18,342	6	Wie Ord.-Nr. 1 b.
49	Ober-Scharbach . . .	1313	3	2800	213,203	6	263	32,703	6	Wie Ord.-Nr. 1 a.
							32	15,709	6	Wie Ord.-Nr. 1 b.
50	Ober-Schönmattenwag . . . . .	3457	5	4700	135,936	6	504	20,001	6	Wie Ord.-Nr. 1 a.
							1	3,509	6	Wie Ord.-Nr. 1 b.
							89	7,923	6	Auf die Wiesenbesitzer (Gemeinde und Private) auszuschlagen.
51	Reifen . . . . .	4584	0	9500	207,243	6	525	12,728	6	Wie Ord.-Nr. 1 a.
							18	11,992	6	Wie Ord.-Nr. 1 b.
52	Rimbach . . . . .	19076	7	31550	165,385	6	1019	7,326	6	Wie Ord.-Nr. 1 a.
							58	18,893	6	Wie Ord.-Nr. 1 b.
53	Hohrbach . . . . .	292	4	550	188,099	6	15	11,811	6	Wie Ord.-Nr. 1 a.
							25	15,115	6	Wie Ord.-Nr. 1 b.
54	Siedelsbrunn . . . . .	2744	8	6000	218,595	6	460	21,557	6	Wie Ord.-Nr. 1 a.
55	Sonderbach . . . . .	2893	4	3450	119,236	6	1197	48,999	6	Wie Ord.-Nr. 1 b.
							9	16,042	6	Wie Ord.-Nr. 1 a.
56	Steinbach . . . . .	872	5	1300	148,997	6	1	16,393	6	Wie Ord.-Nr. 1 a.
							141	17,191	6	Wie Ord.-Nr. 1 b.
57	Trösel . . . . .	4132	0	9200	222,652	6	248	7,006	6	Wie Ord.-Nr. 1 b.
58	Unter-Abtsteinach . . . . .	3941	3	8500	215,665	6	7	19,444	6	Wie Ord.-Nr. 1 a.
							252	7,094	6	Wie Ord.-Nr. 1 b.
59	Unter-Flockenbach mit Eichelberg . . . . .	3155	5	7200	228,173	6	2	11,111	6	Wie Ord.-Nr. 1 a.
							531	18,477	6	Wie Ord.-Nr. 1 b.
60	Unter-Scharbach . . . . .	1597	6	3650	228,468	6	484	34,125	6	Wie Ord.-Nr. 1 a.
							8	13,937	6	Wie Ord.-Nr. 1 b.
61	Unter-Schönmattenwag . . . . .	7900	6	11500	145,558	6	68	20,024	6	Wie Ord.-Nr. 1 a.
							612	13,116	6	Wie Ord.-Nr. 1 b.

Ordnungs-Nummer	N a m e n der G e m e i n d e n	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Forenjen			Sonstige Ausschläge			Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm
		M.	1/10	M.	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags	Erheb.-Pfeile	M.	Zuschlag in Prozenten	Erheb.-Pfeile	
62	Biernheim . . .	77904	6	140000	179,706	6	600	15,381	6	Wie Ord.-Nr. 1 a.
							7610	13,819	6	Wie Ord.-Nr. 1 b.
63	Wäckelsbach . . .	1378	3	2600	188,638	6	239	20,908	6	Wie Ord.-Nr. 1 a.
64	Wahlen . . .	2038	9	6300	309,000	6	332	35,687	6	Wie Ord.-Nr. 1 a.
							104	15,878	6	Wie Ord.-Nr. 1 b.
65	Wald-Erlenbach . . .	1493	8	2200	147,275	6	535	41,627	6	Wie Ord.-Nr. 1 b.
66	Wald-Michelbach . . .	20381	3	32000	157,007	6	2615	24,012	6	Umlagen auf die lutherischen Kirchenangehörigen mit Ausnahme der Lutheraner zu Ober-Mengelbach.
							26	10,346	6	Umlagen auf die lutherischen Kirchenangehörigen zu Ober-Mengelbach.
							794	14,254	6	Wie Ord.-Nr. 1 b.
67	Weißer . . .	4478	1	8500	189,813	6	6	8,086	6	Wie Ord.-Nr. 1 a.
							544	15,732	6	Wie Ord.-Nr. 1 b.
68	Weschnitz . . .	1445	5	300	20,754	6	19	17,273	6	Wie Ord.-Nr. 1 a.
							200	19,019	6	Wie Ord.-Nr. 1 b.
69	Wimpfen . . .	67053	5	65000	96,938	6	800	2,684	6	Umlagen auf die evang. Kirchenangehörigen zu Wimpfen am Berg und im Tal.
							100	12,388	6	Umlagen auf die evang. Kirchenangehörigen zu Delmshof.
70	Zochenbach . . .	7572	5	11700	154,506	6	664	9,472	6	Wie Ord.-Nr. 1 a.
							15	20,298	6	Wie Ord.-Nr. 1 b.

Vorstehende Übersicht wird hiermit als richtig beglaubigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in sechs Zielen, und zwar in den Monaten Mai, Juli, September, November 1912, Januar und März 1913 stattfinden soll.

Heppenheim, den 12. April 1912.

Großherzogliches Kreisamt Heppenheim.

v. Hahn.



Uebersicht der für das Jahr 1912 Kj. genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Alzey.

Anmerkung: Die Voranschläge der nachbenannten Gemeinden sind für 1911/13 genehmigt und bilden die nachstehenden Ausschläge die II. Rate der Gesamtumlage.

Ordnungsnummer	Namen der israelitischen Gemeinden	Gesamtumlagen <i>M</i>	Ausschlag für 1912 <i>M</i>	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge		Zuschlag in Prozenten	Erhebungssätze	Bemerkungen
				<i>M</i>	$\frac{1}{100}$			
1	Alzey mit Albig und Bernersheim . . . .	6465	2155	—	—	—	6	Beitrag zum Rabbinatsgehalt. Der Ausschlag erfolgt nach Klassen auf die Israeliten zu Alzey ausschl. der Nachkommen des Jf. Belmont.
2	Desgleichen . . . . .	15050*)	5150	—	—	—	6	Gewöhnliche Umlage.
3	Erbes = Büdesheim mit Wendelsheim . . . .	757	253	1142	1	22,152	6	
4	Flonheim mit Alffhofen und Bornheim . . . .	830	277	1134	2	24,422	6	
5	Framersheim . . . . .	1121	374	1457	3	25,664	6	
6	Fürfeld mit Frei-Laubersheim . . . . .	4847	1616	2369	9	68,198	6	
7	Gau-Obernheim mit Gau-Köngernheim . . . .	3600	1200	2640	6	45,444	6	
8	Nieder-Wiesen . . . . .	960	320	929	1	34,442	6	
9	Planig . . . . .	42	—	—	—	—	—	Der Geringfügigkeit halber kam der Betrag ganz in 1911 zur Erhebung.
10	Sprendlingen . . . . .	3200	1067	2135	6	49,967	6	
11	Stein-Bockenheim . . . .	337	113	567	4	19,915	6	
12	Wöllstein mit Siefersheim	1500	500	2049	3	24,398	6	

\*) Durch die Erhöhung des Gehalts des Rechners Stern und des Gemeinbedieners Schwarz werden die Umlagen in 1912 und 1913 um je 400 *M* erhöht.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig beglaubigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in sechs Zielen, und zwar in den Monaten Mai, Juli, September, November 1912, Januar und März 1913 stattfinden soll.

Alzey, am 17. April 1912.

Großherzogliches Kreisamt Alzey.

Führ. Schenk.

Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Rechnungsjahr 1912 zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Offenbach genehmigten Umlagen.

Ordnungsnummer	Namen der Gemeinden	Auß- schlag <i>M.</i>	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Ein- kommensteuer- betrags	Erhebungsziele	Bemerkungen
1	Bürgel . . . . .	400	12,772	6	
2	Dieffenbach . . . . .	275	69,165	6	
3	Dreieichenhain mit Güzenhain und Offenthal	72	24,136	6	
4	Egelsbach . . . . .	750	57,134	6	
5	Groß-Steinheim mit Hainstadt, Klein-Auheim, Dietesheim und Klein-Steinheim . . . . .	1600	50,491	6	
6	Heusenstamm mit Bieber und Obertshausen . . . . .	130	21,046	6	
7	Klein-Krohenburg . . . . .	320	43,243	6	
8	Langen . . . . .	1300	37,658	6	
9	Mühlheim . . . . .	480	36,317	6	
10	Offenbach . . . . .	36000	20,834	6	Unter Zugrundelegung der ganzen Einkommensteuer.
11	Seligenstadt . . . . .	2350	18,417	6	
12	Sprendlingen mit Neu-Hsenburg . . . . .	900	39,833	6	
13	Weiskirchen mit Hainhausen, Zügesheim und Dudenhofen . . . . .	280	31,768	6	

Vorstehende Übersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniss gebracht, daß die zielweise Erhebung der Umlagen in den Monaten Mai, Juli, September, und November 1912 und Januar und März 1913 stattfinden soll.

Offenbach, den 23. April 1912.

Großherzogliches Kreisamt Offenbach.

Lochmann.

**Zulassungen zur Rechtsanwaltschaft.**

- 1) Am 4. April wurde der Rechtsanwalt Otto Amend zu Darmstadt zur Rechtsanwaltschaft bei dem Landgericht der Provinz Starkenburg zugelassen, nachdem er die Zulassung bei dem Oberlandesgericht aufgegeben hatte;
- 2) am 30. April wurde dem Rechtsanwalt Artur Stahl zu Bad-Nauheim, neben der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgericht Bad-Nauheim, die Zulassung bei dem Landgericht der Provinz Oberhessen erteilt.

# Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

## Beilage Nr. 11.

Darmstadt, den 20. Mai 1912.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, Vermessungen und Vorarbeiten für eine normalspurige Eisenbahn von Müdesheim nach Sarmesheim (Nahbahn) betreffend. — 2) Übersicht über die von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Rechnungsjahr 1912 zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse in den Landgemeinden des Kreises Gießen genehmigten Umlagen. — 3) Übersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Etatsjahr 1912 (Rj.) genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse in den Landgemeinden des Kreises Offenbach. — 4) Übersicht über die für 1912 zur Erhebung genehmigten Umlagen der Stadt Worms. — 5) Übersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Rechnungsjahr 1912 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Bingen. — 6) Namensveränderung. — 7) Nachweis der Befähigung zur Übernahme eines Kirchenamts.

### Bekanntmachung,

Vermessungen und Vorarbeiten für eine normalspurige Eisenbahn von Müdesheim nach Sarmesheim (Nahbahn) betreffend.

Im Einverständnis mit Großherzoglichem Ministerium des Innern haben wir, der Königlich Preussischen und Großherzoglich Hessischen Eisenbahndirektion Mainz auf die Dauer eines Jahres die Erlaubnis erteilt, Vermessungen und Vorarbeiten für eine normalspurige Eisenbahn von Müdesheim nach Sarmesheim (Nahbahn) in den Gemarkungen Gaulsheim, Kempten, Ockenheim, Müdesheim, Dromersheim und Dietersheim auszuführen zu lassen.

Darmstadt, den 26. April 1912.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

In Vertretung:

Dr. Rohde.

Erh.

Uebersicht über die von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Rechnungsjahr 1912 zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse in den Landgemeinden des Kreises Sießen genehmigten Umlagen.

Ordnungs- Nummer	N a m e n der G e m e i n d e n	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommens- steuer- beträge		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuer- beträge der Ortseinwohner und Forsten			S o n s t i g e   A u s s c h l ä g e			
		M	1/10	M	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommens- steuerbetrags	Ergeb.-Ziele	Ausschlag	Zuschlag in Prozenten	Ergeb.-Ziele	Bezeichnung der Art des Auschlags und der Repartitionsnorm
1	Albach . . . . .	3867	5	1100	28,442	4				
2	Allendorf a. d. Lahn	6899	2	8800	127,551	4				
3	Allendorf a. d. Eda.	14502	8	5700	39,303	4				
4	Allertshausen . . . . .	1693	—	3200	189,014	4				
5	Alten-Buseck . . . . .	12954	8	13000	100,349	4	256	2,473	4	Auf die Kirchengemeinde.
6	Annerod . . . . .	5667	2	6000	105,872	4				
7	Bellersheim . . . . .	13373	4	15000	112,163	4	1200	13,222	4	Auf die Parochianen.
8	Beltershain . . . . .	2981	4	6400	214,664	4				
9	Bersrod . . . . .	3266	—	4200	128,598	4				
10	Bettenhausen . . . . .	6232	—	7000	112,323	4				
11	Beuern . . . . .	10409	3	4000	38,427	4				
12	Birklar . . . . .	7141	9	10685	149,610	4				
13	Burkhardtsfelben . . . . .	5266	1	9000	170,904	4				
14	Climbach . . . . .	1362	2	1950	143,151	4	65	6,595	6	Auf die Kirchengemeinde.
15	Daubringen . . . . .	5504	8	10000	181,659	4				
16	Dorf-Gill . . . . .	4425	7	11400	257,586	4				
17	Eberstadt . . . . .	8720	2	13000	149,079	4				
18	Ettingshausen . . . . .	6595	8	—	—	—				
19	Garbenteich . . . . .	6894	1	12500	181,314	4				
20	Geilshausen . . . . .	4883	6	4500	92,145	4				
21	Göbelnrod . . . . .	2397	2	5600	233,606	4				
22	Großen-Buseck . . . . .	22851	6	11000	48,137	4				
23	Großen-Linden . . . . .	35048	5	42000	119,834	4				
24	Grünberg . . . . .	42759	—	48000	112,257	4				
25	Grünungen . . . . .	8646	2	14000	161,921	4				
26	Harbach . . . . .	4003	7	3850	96,161	4				
27	Hattenrod . . . . .	4001	6	2000	49,980	4				
28	Hausen . . . . .	4911	8	7000	142,514	4				
29	Heuchelheim . . . . .	28321	8	40500	142,999	4				
30	Holzheim . . . . .	12088	2	15500	128,224	4				

Ordnungs- Nummer	Namen der Gemeinden	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommen- steuer- beträge		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuer- beträge der Ortseinwohner und Forenfen			Sonstige Zuschläge			
		M.	1/10	M.	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommen- steuerbetrags	Erheb.-Piele	Ausschlag	Zuschlag in Prozenten	Erheb.-Piele	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm
31	Hungen . . .	38369	—	37680	98,204	4				
32	Inheiden . . .	6075	8	5000	82,294	4				
33	Kesselbach . . .	4370	5	8500	194,486	4				
34	Klein-Linden . . .	13991	2	21050	150,451	4	90	0,649	4	Auf die immersteuerbaren Objekte.
35	Langb . . .	8554	7	9500	111,050	4				
36	Lang-Göns . . .	23807	—	24000	100,810	4				
37	Langsdorf . . .	16947	5	13000	76,707	4				
38	Lauter . . .	4721	1	6870	145,517	4				
39	Reihgestern . . .	26670	2	31000	116,234	4	1500	9,712	4	Auf die Ortseinwohner und Forenfen mit Ausnahme der Bewohner von Neuhoj und Ludwigshof.
40	Rich . . .	62612	9	48000	76,662	4	98,44	10	4	Auf die Katholischen.
41	Lindenstruth . . .	2348	6	5000	212,893	4	270	21,642	4	Auf die Parzellenbesitzer.
42	Sollar . . .	37873	6	52000	137,298	4				
43	Sondorf . . .	11044	1	18000	162,983	4				
44	Sumda . . .	4322	4	6000	138,812	4				
45	Mainzlar . . .	8614	7	8200	95,186	4				
46	Münster . . .	3736	5	3500	93,071	4				
47	Muschenheim . . .	8077	7	14000	173,317	4				
48	Nieder-Beffingen . . .	4496	4	4500	100,080	4				
49	Ronnenroth . . .	3936	6	3000	76,208	4				
50	Obbornhofen . . .	9683	—	12500	129,092	4				
51	Ober-Beffingen . . .	4906	6	3800	77,447	4				
52	Ober-Hörgeru . . .	8093	1	8000	98,850	4				
53	Odenhausen . . .	2829	1	2300	81,298	4				
54	Oppenrod . . .	2931	2	4600	156,932	4				
55	Queckborn . . .	7745	8	7800	100,700	4				
56	Rabertshausen . . .	2596	6	2600	100,131	4				
57	Reinhardshain . . .	3413	9	4900	143,531	4				
58	Reiskirchen . . .	7507	6	6500	86,579	4				
59	Rodheim . . .	4224	9	3000	71,008	4				
60	Rüdgen . . .	6958	—	8500	122,161	4				
61	Rüdthges . . .	2800	1	3000	107,139	4				
62	Rüddingshausen . . .	5348	9	9000	168,259	4				

Ordnungs-Nummer	N a m e n der G e m e i n d e n	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseingewohner und Forensen			S o n s t i g e   A u s s c h l ä g e			
		M	1/10	M	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags	Erheb.-Ziele	M	Zuschlag in Prozenten	Erheb.-Ziele	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm
63	Nuttershausen . . .	4326	5	3200	73,962	4				
64	Saafen . . . . .	4718	—	10000	211,954	4	2300	78,520	4	Auf die Parzellenbesitzer.
65	Stangenrod . . . . .	2627	7	5500	209,309	4				
66	Staufenberg . . . . .	6021	6	2000	33,213	4				
67	Steinbach . . . . .	9832	2	12800	130,184	4				
68	Steinheim . . . . .	6475	6	7000	108,098	4				
69	Stoßhausen . . . . .	3326	7	4800	144,288	4				
70	Trais-Horloff . . . . .	8188	6	12000	146,542	4	94,80	10	4	Auf die Katholischen.
71	Treis a. Pda. . . . .	10627	3	13000	122,326	4	1250	15,666	4	Auf die Evangelischen.
72	Trohe . . . . .	1391	—	2500	179,726	4				
73	Utphe . . . . .	7988	4	4000	50,073	4				
74	Villingen . . . . .	11204	2	4000	35,701	4				
75	Wahenborn = Steinberg . . . . .	14823	2	23400	157,860	4	660	4,579	4	Auf die immersteuerbaren Objekte.
76	Weidartshain . . . . .	4817	2	6270	130,159	4				
77	Weitershain . . . . .	4574	—	6000	131,176	4				
78	Wiesack . . . . .	29644	1	38000	128,187	4				
79	Winnerod . . . . .	2900	9	1100	37,919	4				
80	Feldgemarkung Bergheim . . . . .	790	5	800	101,201	4				
81	Feldgemarkung Feldheim . . . . .	1579	5	600	37,987	4				
82	Feldgemarkung Oker-Steinberg . . . . .	424	8	420	98,870	4				

Vorstehende Übersicht wird als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen veröffentlicht, daß die Erhebung der Umlagen in vier Zielen, und zwar in den Monaten Juli, September und November 1912 und Januar 1913 erfolgen soll.

Gießen, den 26. April 1912.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ufinger.

Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Etatsjahr 1912 (Nj.) genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse in den Landgemeinden des Kreises Offenbach.

Ordnungsnummer	N a m e n der G e m e i n d e n	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinswohner und Forenjen			S o n s t i g e   A u s s c h l ä g e			
		M.	/100	Ab	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags	Grheb.=Stiele	Ausschlag	Zuschlag in Prozenten	Grheb.=Stiele	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm
1	Bieber . . . . .	36103	8	63000	174,497	6	a. 4867	17,833	6	Auf die Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge der Katholiken.
							b. 880	14,629	6	Auf desgleichen der Evangelischen.
2	Dietesheim . . . . .	23148	2	26500	114,480	6	a. 7800	46,564	6	Wie bei Ord.=Nr. 1a.
							b. 100	8,073	6	Wie bei Ord.=Nr. 1b.
3	Diezenbach . . . . .	28712	1	49000	170,66	6	1024	4,403	6	Wie bei Ord.=Nr. 1b.
4	Dreieichenhain . . . . .	15606	9	25600	164,03	6				
5	Dudenhofen . . . . .	18767	8	13000	69,268	6				
6	Egelsbach . . . . .	29465	5	51000	173,084	6	a. 199	32,258	6	Wie bei Ord.=Nr. 1a.
							b. 1698	7,273	6	Wie bei Ord.=Nr. 1b.
7	Froschhausen . . . . .	8960	6	18000	200,879	6				
8	Göhenhain . . . . .	11391	9	16400	143,962	6				
9	Groß-Steinheim . . . . .	42892	9	49000	114,238	6	b. 5349	16,919	6	Wie bei Ord.=Nr. 1a.
							a. 655	16,087	6	Wie bei Ord.=Nr. 1b.
10	Hainhausen . . . . .	5482	1	3500	63,844	6				
11	Hainstadt . . . . .	24062	1	25000	103,898	6	a. 4357	27,975	6	Wie bei Ord.=Nr. 1a.
							b. 140	11,346	6	Wie bei Ord.=Nr. 1b.
12	Hausen . . . . .	11002	5	22500	204,499	6				
13	Heusenstamm . . . . .	22157	3	43000	194,068	6	353	12,228	6	Wie bei Ord.=Nr. 1b.
14	Jügesheim . . . . .	16913	5	32000	189,198	6				
15	Klein-Auheim . . . . .	27978	9	43800	156,547	6	a. 6541	36,186	6	Wie bei Ord.=Nr. 1a.
							b. 150	14,325	6	Wie bei Ord.=Nr. 1b.
16	Klein-Krozenburg . . . . .	20826	9	26000	124,839	6	b. 1983	13,990	6	Wie bei Ord.=Nr. 1a.
							a. 125	13,718	6	Wie bei Ord.=Nr. 1b.
17	Klein-Steinheim . . . . .	27590	8	45000	163,098	6	a. 4364	26,583	6	Wie bei Ord.=Nr. 1a.
							b. 845	15,110	6	Wie bei Ord.=Nr. 1b.
18	Klein-Welzheim . . . . .	7457	2	8500	113,984	6				
19	Lammerspiel . . . . .	7291	2	13000	178,297	6				

Ordnungs-Nummer	N a m e n der G e m e i n d e n	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinswohner und Forsten			Sonstige Zuschläge			
		M	1/10	M	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags	Erheb.-Ziele	M	Zuschlag in Prozenten	Erheb.-Ziele	Bezeichnung der Art des Zuschlags und der Repartitionsnorm
20	Langen . . . . .	92334	6	161470	174,875	6	a. 860	21,705	6	Wie bei Ord.-Nr. 1a.
							b. 5400	7,034	6	Wie bei Ord.-Nr. 1b.
21	Mainflingen . . . . .	7489	5	14000	186,928	6				
22	Mühlheim . . . . .	72935	8	124000	170,013	6	a. 5873	14,087	6	Wie bei Ord.-Nr. 1a.
							b. 1400	13,928	6	Wie bei Ord.-Nr. 1b.
23	Neu-Zienburg . . . . .	135270	7	247000	182,597	6	a. 4000	24,068	6	Wie bei Ord.-Nr. 1a.
							b. 12250	12,112	6	Wie bei Ord.-Nr. 1b.
24	Obertshausen . . . . .	17450	6	30000	171,914	6	a. 5442	37,051	6	Wie bei Ord.-Nr. 1a.
							b. 106	11,986	6	Wie bei Ord.-Nr. 1b.
25	Offenthal . . . . .	9054	5	19100	210,945	6	135	1,542	6	Auf die Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinswohner und Forsten auschl. der Standesherrschaft und des Painer Hospitals.
26	Philippseich . . . . .	1661	1	1130	68,027	6				
27	Nembrücken . . . . .	2250	5	3130	139,080	6				
28	Kumpenheim . . . . .	22459	5	17000	75,692	6				
29	Seligenstadt . . . . .	64651	2	57000	88,165	6	a. 4320	11,490	6	Wie bei Ord.-Nr. 1a.
							b. 800	12,957	6	Wie bei Ord.-Nr. 1b.
30	Sprendlingen . . . . .	65462	6	128500	196,295	6	a. 627	23,224	6	Wie bei Ord.-Nr. 1a.
							b. 295	0,451	6	Wie bei Ord.-Nr. 25.
31	Steinbach . . . . .	9987	9	18700	187,227	6				
32	Weiskirchen . . . . .	12304	8	15000	121,904	6				
33	Zellhausen . . . . .	9054	1	11000	121,492	6				

Vorstehende Übersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Erhebungsziele auf die Monate Mai, Juli, September, November 1912, Januar und März 1913 festgesetzt worden sind.

Offenbach, den 4. Mai 1912.

Großherzogliches Kreisamt Offenbach.

Lochmann.



## Uebersicht über die für 1912 zur Erhebung genehmigten Umlagen der Stadt Worms.

Ordnungsnummer	Namen der Gemeinden	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommen- steuer- beträge		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuer- beträge der Ortseinwohner und Forenjen			Sonstige Ausschläge						
		M.	1/10	M.	Ausschlag	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommen- steuerbetrags	Erheb.-Ziele	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommen- steuerbeträge		Ausschlag	Zuschlag in Prozenten	Erheb.-Ziele	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitions- norm
								M.	1/10				
1	Worms . . . .	1475995	3	1549795,07	105	6							
2	Worms, alte Stadt, mit Stadtteil Worms-Neuhäusen						759180	5	56938	7,500	6	Auf die doppelten Grundzahlen und ganzen Einkommensteuerbeträge der Evangelischen.	
3	Stadtteil Worms- Hochheim . . .						19716	5	2500	12,680	6	Desgleichen.	
4	Stadtteil Worms- Pffligheim . . .						29091	6	2400	8,250	6	Desgleichen.	
5	Worms, alte Stadt, mit Stadtteil Worms-Hochheim und Worms-Neu- häusen . . . .						253558	7	26486	10,446	6	Desgleichen der Katholiken.	
6	Stadtteil Worms- Pffligheim . . .						2487	5	100	4,020	6	Desgleichen.	

Vorstehende Übersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in sechs Zielen, und zwar in den Monaten Mai, Juli, September und November 1912, Januar und März 1913 stattfinden soll.

Worms, den 3. Mai 1912.

Großherzogliches Kreisamt Worms.

Dr. Kayser.

Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Rechnungsjahr 1912 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Bingen.

Ordnungsnummer	Gemeinden	Doppelte	Aus-	Prozent-	Bemerkungen
		Grundzahlen und ganze Einkommen- steuerbeträge			
		<i>M</i>	<i>M</i>		
1	Bingen . . . . .	—	18000	—	Der Ausschlag erfolgt nach Klassen.
2	Büdesheim . . . . .	651,8	120	18,411	
3	Gau-Algesheim . . . . .	1232,6	320	25,961	$\frac{1}{3}$ des Ausschlags für 1911 bis 1913.
4	Genfingen . . . . .	719,5	110	15,288	$\frac{1}{3}$ " " " " " "
5	Jugenheim . . . . .	678,4	175	25,796	$\frac{1}{3}$ " " " " " "
6	Ober-Ingelheim . . . . .	6688,4	1800	26,912	
7	Ockenheim . . . . .	1656,2	260	15,699	$\frac{1}{3}$ " " " " " "

Vorstehende Uebersicht wird als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in vier Zielen, und zwar in den Monaten Juni, Oktober und Dezember 1912 und Februar 1913 erfolgen soll.

Bingen, den 26. April 1912.

Großherzogliches Kreisamt Bingen.

Steeg.

### Namensveränderung.

Am 3. April wurde dem am 29. Oktober 1885 zu Nieder-Weisel geborenen Georg Häuser, Sohn des Landwirts Jakob Häuser VIII. daselbst, gestattet, neben seinem seitherigen in Zukunft den weiteren Vornamen „Karl“ in der Reihenfolge „Georg Karl“ zu führen.

### Nachweis der Befähigung zur Übernahme eines Kirchenamts.

Über den Besitz der nach den Artikeln 1 und 4 des Gesetzes, die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen betreffend, vom 5. Juli 1887 zur Übernahme eines Kirchenamts notwendigen Eigenschaften haben den Nachweis erbracht die katholischen Geistlichen Jakob Brunnengräber aus Lorsch, Valentin Gönner aus Rosheim, Otto Jakob aus Schallodenbach (Rheinpfalz), Wilhelm Jäger aus Offenbach a. M., Friedrich Lennert aus Mainz, Georg Poth aus Dromersheim, Heinrich Reichert aus Aschaffenburg, Peter Schwahn aus Mainz, Jakob Seeger aus Nieder-Olm, Heinrich Wettig aus Mainz und Heinrich Zimmermann aus Mainz.

# Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

## Beilage Nr. 12.

Darmstadt, den 23. Mai 1912.

Inhalt: 1) Übersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Jahr 1912 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Bensheim. — 2) Übersicht der für das Rechnungsjahr 1912 zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse der Gemeinden des Kreises Alsfeld genehmigten Umlagen. — 3) Übersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Etatsjahr 1912 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse in den zu den Bezirken der Finanzämter Friedberg, Hungen und Nidda gehörigen Gemeinden des Kreises Büdingen. — 4) Übersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Etatsjahr 1912 genehmigten Umlagen der Kommunalbedürfnisse in den Landgemeinden des Kreises Mainz (mit Ausnahme der Gemeinde Ebersheim). — 5) Bekanntmachung, Vermessungen und Vorarbeiten für eine Nebenbahn von Bensheim nach Lindenfels betreffend.

Übersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Jahr 1912 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Bensheim.

Ordnungs-Nummer	Namen der Gemeinden	Aus- schlag	Beitrag auf 1 M der doppelten Grundzahlen		Erhebungs- sätze	Bemerkungen
			M	S		
1	Alsbach mit Wickenbach, Jugenheim und Hähnlein . . . . .	1100	12,578	4		
2	Alsbach, der Friedhofsverband . . .	700	1,739	4		3 jähriger Voranschlag; 2 Drittel kommt zur Erhebung.
3	Auerbach mit Schwanheim . . . . .	600	90,566	4		
4	Bensheim . . . . .	3800	34,440	4		
5	Biblis . . . . .	1400	56,211	4		
6	Bürstadt . . . . .	260	17,267	4		Wie Nr. 2.
7	Groß-Mohrheim . . . . .	100	41,718	4		3 jähriger Voranschlag; 3. Drittel kommt zur Erhebung.
8	Lampertheim . . . . .	290	4,408	4		
9	Lorsch mit Groß- und Kleinhäusen .	1600	50,032	4		
10	Reichenbach mit Elmshausen . . . .	500	50,623	4		Wie Nr. 7.
11	Seeheim . . . . .	234	40,436	4		Desgleichen.
12	Zwingenberg . . . . .	1000	82,932	4		Desgleichen.

Vorstehende Übersicht wird als richtig bescheinigt und mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Erhebung der darin vorgesehenen Umlagen in vier Zielen, nämlich in den Monaten April, Juni, August und Oktober 1912 stattfinden soll.

Bensheim, am 1. Mai 1912.

Großherzogliches Kreisamt Bensheim.

Estlein.

Übersicht der für das Rechnungsjahr 1912 zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse der Gemeinden des Kreises Alsfeld genehmigten Umlagen.

Ordnungs- nummer	N a m e n der G e m e i n d e n	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommen- steuer- beträge		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuer- beträge der Ortseinswohner und Forsten			S o n s t i g e   A u s s c h l ä g e			
		M	1/10	M	Zuschlag in Prozenten bei doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommen- steuerbetrags	Erheb.- Ziele	Ausschlag	Zuschlag in Prozenten	Erheb.- Ziele	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm
1	Alsfeld . . . . .	123110	4	161690	131,337	4	355	6,722	4	Kultuskosten auf die kath. Parochianen.
2	Altenburg . . . . .	9882	1	9000	91,074	4				
3	Angenrod . . . . .	5932	4	8200	138,224	4				
4	Appenrod . . . . .	4168	7	6500	155,924	4	a. 234	6,490	4	Kultuskosten auf die evang. Parochianen.
							b. 500	16,091	4	Kosten der Wiederherstellung trigonometrischer Punkte auf's Grundsteuerkapital der Gemarkung.
5	Arnsbain . . . . .	5646	4	9000	159,394	4				
6	Azenhain . . . . .	5536	7	8000	144,490	4				
7	Bernsburg . . . . .	3496	4	5300	151,584	4				
8	Bernsfeld . . . . .	5294	4	6000	113,327	4				
9	Bieben . . . . .	2177	7	2200	101,024	4				
10	Billertshausen . . . . .	4393	6	6900	157,047	4				
11	Bleidenrod . . . . .	3563	4	6450	181,007	4				
12	Brauerschwend . . . . .	5927	5	9400	158,583	4				
13	Büßfeld . . . . .	2879	2	4820	167,407	4				
14	Burg-Gemünden . . . . .	5750	5	10000	173,898	4				
15	Dannenrod . . . . .	2896	—	5000	172,652	4				
16	Deckenbach . . . . .	3574	9	7200	201,404	4				
17	Ehringshausen . . . . .	7249	3	9300	128,288	4				
18	Eifa . . . . .	5960	5	9200	154,349	4				
19	Elbenrod . . . . .	3306	8	4500	136,083	4				

Ordnungsnummer	Namen der Gemeinden	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommen- steuer- beträge		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuer- beträge der Ortseinwohner und Forensen			Sonstige Zuschläge			
		M	V <sub>100</sub>	M	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommen- steuerbetrags	Erheb.- Ziele	M	Zuschlag in Prozenten	Erheb.- Ziele	Bezeichnung der Art des Zuschlags und der Repartitionsnorm
20	Elpenrod . . . . .	4490	7	7200	160,331	4				
21	Erbenhausen . . . . .	3928	3	5600	142,555	4				
22	Ermenrod . . . . .	3341	9	5500	164,577	4				
23	Eudorf . . . . .	5978	—	7200	120,442	4				
24	Eulerödorf . . . . .	1421	8	1200	84,400	4				
25	Fischbach . . . . .	1167	6	—	—	—				Erhebt keine Umlagen.
26	Flenfungen . . . . .	4032	3	5000	123,999	4				
27	Gleimenhain . . . . .	2365	6	3200	135,272	4				
28	Gontershausen . . . . .	2121	7	3500	164,962	4	600	31,127	4	Wasserleitungskosten auf die Ortseinwohner.
29	Greibenau . . . . .	6486	3	8200	126,420	4				
30	Groß-Felda . . . . .	12578	3	16000	127,203	4				
31	Haarhausen . . . . .	2510	8	4600	183,208	4				
32	Hainbach . . . . .	2682	6	6100	227,391	4				
33	Heidelbach . . . . .	3549	3	6000	169,047	4	235	8,995	4	Auf das Grundsteuerkapital.
34	Heimertshausen . . . . .	4348	8	7300	167,862	4				
35	Hergerödorf . . . . .	2551	5	300	168,528	4	545	28,622	4	Auf das Grundsteuerkapital der Pargellenbesitzer.
36	Höningen . . . . .	778	1	1800	231,333	4				
37	Homburg . . . . .	21585	3	26184,70	121,308	4				
38	Hopfgarten . . . . .	3786	2	5900	155,829	4				
39	Isdorf . . . . .	1755	8	2700	153,776	4				
40	Kestrich . . . . .	3829	—	5200	135,806	4				
41	Kirschgarten . . . . .	553	7	800	144,483	4				
42	Kirtorf . . . . .	11822	8	10000	84,582	4	740	8,308	4	Wie 4a.
43	Lehnheim . . . . .	2970	—	3000	100,996	4				
44	Lehrbach . . . . .	6009	5	9800	163,075	4				
45	Leufel . . . . .	8040	4	11500	143,028	4				
46	Liederbach . . . . .	3973	4	5000	125,837	4				
47	Maulbach . . . . .	4956	1	7700	155,364	4	235	5,001	4	Wie 4a.
48	Merlau . . . . .	4851	7	7200	148,402	4				
49	Münch-Leufel . . . . .	1923	1	2800	145,598	4				
50	Nieder-Breidenbach . . . . .	2582	2	3700	143,289	4				
51	Nieder-Gemünden . . . . .	7697	—	11000	142,913	4				
52	Nieder-Ofleiden . . . . .	6988	6	9400	134,505	4	210	4,791	4	Wie 4a.

Ordnungs-Nummer	N a m e n der G e m e i n d e n	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommen- steuer- beträge		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuer- beträge der Ortseinswohner und Forenfen			S o n s t i g e   A u s s c h l ä g e			
		M	1/10	M	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommen- steuerbetrags	Erheb.-Ziele	Ausschlag	Zuschlag in Prozenten	Erheb.-Ziele	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm
53	Nieder-Ohmen .	14544	1	14000	96,259	4				
54	Ober-Breidenbach .	6350	9	8500	133,839	4				
55	Ober-Gleen .	8923	1	12600	141,206	4	1430	17,097	4	Ältere Kriegsschulden auf Ortseinswohner und Foren- fen mit Ausnahme der steuerfreien Objekte.
56	Ober-Osleiden .	4162	2	7000	168,180	4				
57	Ober-Ohmen .	6382	1	6500	101,847	4				
58	Ober-Sorg .	1974	—	3400	172,239	4				
59	Ohmes .	2924	9	6500	222,230	4	1260	49,079	4	Kultuskosten auf die kath. Parochianen.
60	Otterbach .	1061	6	1300	122,457	4				
61	Rainrod .	4455	8	7500	168,320	4				
62	Reihertenrod .	2936	1	4200	143,047	4				
63	Reimenrod .	1540	3	1300	84,399	4				
64	Renzendorf .	1887	1	1700	90,085	4				
65	Romrod .	10076	5	15100	149,854	4	925	11,445	4	Wie 4a.
66	Rülfsenrod .	2861	3	3600	125,817	4				
67	Rußkirchen .	4341	5	9700	223,425	4				
68	Ruppertenrod .	6075	3	5400	88,884	4				
69	Schadenbach .	2866	3	4800	167,463	4				
70	Schwabenrod .	3488	7	4500	128,988	4				
71	Schwarz .	4898	—	5900	120,457	4				
72	Seibelsdorf .	2697	5	5200	192,771	4				
73	Storndorf .	6250	4	11600	185,588	4				
74	Strebendorf .	3752	1	5000	133,259	4				
75	Udenhausen .	2328	3	5500	236,224	4				
76	Unter-Sorg .	1484	1	2800	188,667	4				
77	Badenrod .	4500	4	6800	151,098	4				
78	Bockenrode .	2417	4	4600	190,287	4	1315	58,522	4	Wie 59.
79	Wahlen .	5657	2	6400	113,130	4				
80	Waltersdorf .	2251	—	2000	88,849	4				
81	Wettjaasen .	1469	3	2600	176,955	4				
82	Windhausen .	5721	8	3800	66,413	4				
83	Zeilbach .	2429	—	3500	144,092	4				
84	Zell .	11280	4	14000	124,109	4				

Vorstehende Übersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in vier Zielen, und zwar in den Monaten Juli, September und November 1912 und Januar 1913 erfolgen soll.

Alsfeld, den 10. März 1912.

Großherzogliches Kreisamt Alsfeld.

Dr. Heinrichs.

Übersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Etatsjahr 1912 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse in den zu den Bezirken der Finanzämter Friedberg, Hungen und Nidda gehörigen Gemeinden des Kreises Büdingen.

Ordnungsnummer	Namen der Gemeinden	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommen- steuer- beträge		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuer- beträge der Ortseinwohner und Forenser			Sonstige Zuschläge						
		M.	1/10	M.	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommen- steuerbetrags	Erheb.-Ziele	Zuschlag in Prozenten	Erheb.-Ziele	Bezeichnung der Art des Zuschlags und der Repartitionsnorm				
										Ausschlag	Ausschlag		
1	Bad-Salzhausen . . .	9570	4	3700	38,661	4							
2	Bellmuth . . . . .	1325	1	2000	150,932	4							
3	Berstadt . . . . .	19546	6	20000	102,320	4							
4	Bingenheim . . . . .	8813	—	7500	85,102	4							
5	Biffes . . . . .	2614	7	400	15,298	4	1700	70,763	4			Auf die immersteuerbaren Ob- jekte.	
6	Blofeld . . . . .	4632	9	8000	172,678	4							
7	Bobenhäusen . . . . .	2476	2	4600	185,769	4							
8	Borsdorf . . . . .	6206	3	5400	87,008	4							
9	Dauernheim . . . . .	12725	5	12500	98,228	4	150	5,179	4			Auf die Gemarkung Hof Schleifeld.	
							90	6,594	4			Auf die Gemarkung Hof Dauernheim.	
10	Echzell . . . . .	29018	5	24500	84,429	4	2	2,937	4			Auf die kathol. Einwohner.	
11	Eckartsborn . . . . .	4217	4	5800	137,525	4							
12	Effolderbach . . . . .	4161	4	7000	168,213	4							
13	Fauerbach . . . . .	5140	7	7000	136,168	4							
14	Geiß-Nidda . . . . .	7113	9	11000	154,627	4							
15	Gettenau . . . . .	11745	5	5000	42,569	4							
16	Heuchelheim . . . . .	3289	3	3500	106,406	4							
17	Hirzenhain . . . . .	19082	8	16700	87,513	4	26	11,349	4			Wie zu 10.	
18	Kohden . . . . .	4698	1	3950	84,077	4							

Ordnungsnummer	Namen der Gemeinden	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommen= steuer= beträge		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuer= beträge der Ortseinwohner und Forenfen			Sonstige Ausschläge				
		M.	1/10	M.	Ausschlag	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommen= steuerbetrags	Erheb.-Ziele	Ausschlag	Zuschlag in Prozenten	Erheb.-Ziele	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm
19	Leidhecken . . .	5853	3	6200	105,923	4	420	46,890	4	Auf die von der Feldbe- reinigung ausgeschlossenen Grundstücke.	
20	Rißberg . . .	4383	7	5500	125,465	4					
21	Mertenfriz . . .	3172	—	4000	126,103	4					
22	Nichelnau . . .	2727	1	5600	205,346	4					
23	Ribda . . .	43285	1	50500	116,668	4	45	2,862	4	Wie zu 10.	
24	Nieder-Mockstadt . . .	7704	1	10000	129,801	4					
25	Ober-Mockstadt . . .	6473	4	7500	115,859	4	640	67,044	4	Wie zu 19 (mit Ausnahme derjenigen der Mark Mock- stadt).	
26	Ober-Widdersheim	6900	2	7500	108,693	4	1200	114,166	4	Desgleichen.	
27	Ortenberg . . .	16442	7	13800	83,928	4	33	13,597	4	Wie zu 10.	
28	Ranstadt . . .	11300	8	11500	101,763	4	800	13,627	4	Auf die Parzellenbesitzer.	
29	Schwidartshausen . . .	3587	8	5500	153,297	4					
30	Selters . . .	4996	5	6000	120,084	4					
31	Stockheim . . .	10317	6	14700	142,475	4	9	8,182	4	Wie zu 10.	
							3	8,310	4	Desgleichen zu Ranstadt (Hof).	
32	Unterschmitten . . .	6728	—	11500	170,927	4					
33	Unter-Widdersheim	3741	8	2770	74,029	4	1540	22,221	4	Auf die Gemarkungen Unter= Widdersheim und Grund= schwalheim.	
							2830	88,754	4	Auf die Gemarkung Grund= schwalheim.	
34	Wallernhausen . . .	8441	7	14500	171,766	4					
35	Wippenbach . . .	1261	2	1500	118,934	4					

Vorstehende Übersicht wird als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Erhebung der Umlagen durchgängig in vier Ziehungen, in den Monaten Mai, Juli, September und November 1912 erfolgen soll.

Büdingen, den 6. Mai 1912.

Großherzogliches Kreisamt Büdingen.

Voelckmann.



Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Etatsjahr 1912 genehmigten Umlagen der Kommunalbedürfnisse in den Landgemeinden des Kreises Mainz (mit Ausnahme der Gemeinde Ebersheim).

Ordnungs-Nummer	Namen der Gemeinden	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortsbewohner und Forsten			Sonstige Zuschläge			Bezeichnung der Art des Zuschlags und der Repartitionsnorm
		M	1/10	Ausschlag	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags	Steb.-Piele	Ausschlag	Zuschlag in Prozenten	Steb.-Piele	
1	Brezenheim	58621	2	94700	161,546	6	a. 950	14,215	6	Evang. Parochialumlagen. Auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der evangelischen Parochianen.
							b. 3150	7,027	6	Kath. Parochialumlagen. Auf die doppelten Grundzahlen uzw. der kath. Parochianen.
2	Budenheim	46863	7	47000	100,291	6	a. 2200	26,205	6	Wie zu Ord.-Nr. 1 a.
							b. 3000	15,638	6	Wie zu Ord.-Nr. 1 b.
3	Drais	6481	2	9200	141,949	6				
4	Essenheim	22530	8	28300	125,606	6	a. 1520	10,710	6	Wie zu Ord.-Nr. 1 a.
							b. 520	8,834	6	Auf die doppelten Grundzahlen der deutsch-kath. Einwohner.
5	Fintzen	34673	—	55017	158,674	6	a. 267	12,622	6	Wie zu Ord.-Nr. 1 a.
							b. 2825	9,528	6	Wie zu Ord.-Nr. 1 b.
6	Gau-Bischofsheim	7271	3	13000	178,785	6				
7	Gonsenheim	89270	3	85000	95,216	6	a. 2950	11,781	6	Wie zu Ord.-Nr. 1 a.
							b. 8700	16,111	6	Wie zu Ord.-Nr. 1 b.
8	Harrheim	8961	9	10000	111,583	6	725	10,745	6	Wie zu Ord.-Nr. 1 a.
9	Hechtsheim	43608	8	57000	130,708	6	a. 200	18,253	6	Wie zu Ord.-Nr. 1 a.
							b. 1050	3,264	6	Wie zu Ord.-Nr. 1 b.
10	Klein-Winternheim	12740	5	10800	84,769	6	a. 30	28,463	6	Wie zu Ord.-Nr. 1 a.
							b. 600	5,661	6	Wie zu Ord.-Nr. 1 b.
11	Kostheim	80866	1	135000	166,9	3	a. 1335	12,351	6	Wie zu Ord.-Nr. 1 a.
							b. 5470	12,209	6	Wie zu Ord.-Nr. 1 b.
12	Laubenheim	30266	7	40390	133,447	6	a. 560	20,553	6	Wie zu Ord.-Nr. 1 a.
							b. 3700	23,232	6	Wie zu Ord.-Nr. 1 b.
13	Marienborn	8305	6	10800	130,033	6	a. 60	11,834	6	Wie zu Ord.-Nr. 1 a.
							b. 400	6,033	6	Wie zu Ord.-Nr. 1 b.
14	Nieder-Olm	34071	8	32000	93,919	6	a. 450	10,924	6	Wie zu Ord.-Nr. 1 a.
							b. 230	1,103	6	Wie zu Ord.-Nr. 1 b.

Ordnungs-Nummer	N a m e n der G e m e i n d e n	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinswohner und Forenfen			S o n s t i g e A u s s c h l ä g e			
		M	1/10	M	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags	Ziele	M	Zuschlag in Prozenten	Ziele	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm
15	Ober-Olm . . .	31411	2	35000	111,425	6	a. 158	56,590	6	Wie zu Ord.-Nr. 1 a.
							b. 2000	8,116	6	Wie zu Ord.-Nr. 1 b.
16	Sörge Loch . . .	5397	8	7500	138,945	6	1200	29,235	6	Wie zu Ord.-Nr. 1 b.
17	Staddecken . . .	18168	4	18775	103,339	6	1015	6,200	6	Wie zu Ord.-Nr. 1 a.
18	Weifenau . . .	100252	3	111000	110,720	6	a. 2230	17,393	6	Wie zu Ord.-Nr. 1 a.
							b. 4350	10,221	6	Wie zu Ord.-Nr. 1 b.
19	Zornheim . . .	11544	7	15700	135,993	6	3005	32,135	6	Wie zu Ord.-Nr. 1 b.

Vorstehende Übersicht wird mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in sechs Zielen, nämlich in den Monaten Mai, Juli, September und November 1912, Januar und März 1913 erfolgen soll.

Mainz, den 29. April 1912.

### Großherzogliches Kreisamt Mainz.

In Vertretung:

v. Krug.

### Bekanntmachung,

Vermessungen und Vorarbeiten für eine Nebenbahn von Bensheim nach Lindensfels betreffend.

Die der Continentalen Eisenbahn-Bau- und Betriebsgesellschaft in Berlin zur Vornahme von Vermessungen und Vorarbeiten für eine Nebenbahn von Bensheim nach Lindensfels erteilte Erlaubnis (Reg.-Bl. Beilage Nr. 32 von 1910) ist bis Ende des Jahres 1913 erstreckt worden.

Darmstadt, den 8. Mai 1912.

### Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

In Vertretung:

Dr. Kohde.

Erh.

# Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

## Beilage Nr. 13.

Darmstadt, den 30. Mai 1912.

Inhalt: 1) Übersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Jahr 1912 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse in den Landgemeinden des Kreises Bensheim. — 2) Übersicht der für das Rechnungsjahr 1912 zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse der Gemeinden des Kreises Schotten genehmigten Umlagen. — 3) Übersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse der Stadt Bensheim im Rechnungsjahr 1912. — 4) Ordensverleihungen.

Übersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Jahr 1912 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse in den Landgemeinden des Kreises Bensheim.

Ordnungs-Nummer	N a m e n der G e m e i n d e n	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Forenfen			S o n s t i g e A u s s c h l ä g e			
		M	/100	M	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags	Erheb.-Piele	M	Zuschlag in Prozenten	Erheb.-Piele	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm
1	Alsbach	21285	7	25000	120	6				(laut Gemeinderatsbeschluß soll ein Zuschlag von 120 % erhoben werden.)
2	Auerbach	72939	3	71000	97,341	6	960	1,345	6	Ältere Kriegsschulden auf die doppelten Grundzahlen der immersteuerbaren Objekte.
							2808	4,784	6	Evang. Kirchspielskosten auf die doppelten Grundzahlen der evang. Parochianen.
							520	10,833	6	Kath. Kirchspielskosten auf die doppelten Grundzahlen der kath. Parochianen.
3	Balkhausen	3320	9	5300	159,596	6				
4	Beedenkirchen	5153	9	6000	116,417	6				
5	Biblis	30069	9	27500	91,453	6				
6	Bickenbach	16298	5	23500	144,185	6	370	42,247	6	Auf die doppelten Grundzahlen usw. der Einwohner und Forenfen der Gemarkung Gartenau.

Ordnungs-Nummer	N a m e n der G e m e i n d e n	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortsbewohner und Forenfen			Sonstige Zuschläge			
		M	1/10	M	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags	Grheb.-Pfeile	M	Zuschlag in Prozenten	Grheb.-Pfeile	Bezeichnung der Art des Zuschlags und der Repartitionsnorm
7	Bobstadt . . .	4933	9	7350	148,969	6				
8	Bürstadt . . .	46709	6	64000	137,016	6	1976	5,991	6	Rath. Kirchspielskosten auf die doppelten Grundzahlen der kath. Parochianen.
							239	15,141	6	Evang. Kirchspielskosten auf die doppelten Grundzahlen der evang. Parochianen.
							10507	23,122	6	Auf die doppelten Grundzahlen usw. der Einwohner und Ausmärker mit Ausnahme des Vorheimerhofs.
9	Elms- und Wilms- hausen . . .	8385	8	12057	143,779	6	518	11,602	6	Evang. Kirchspielskosten nach Reichenbach auf die doppelten Grundzahlen usw. der evang. Parochianen von Elmshausen.
							224	8,555	6	Desgleichen nach Gronau von Wilmshausen.
10	Fehlheim . . .	4314	4	7700	178,472	6				
11	Gabernheim . . .	6273	1	9000	143,470	6				
12	Blattbach . . .	1771	-	4770	269,340	6				
13	Gronau . . .	4928	5	6600	133,920	6	350	7,736	6	Auf die doppelten Grundzahlen usw. der evang. Parochianen.
14	Groß-Hausen . . .	8161	1	8000	98,026	6				
15	Groß-Rohrheim . . .	21317	3	24000	112,584	6	2300	45,471	6	Umlagen auf die doppelten Grundzahlen der Grundsteuer der Hammerau-Dammbau-Konkurrenz.
							900	21,543	6	Kosten des Feldschutzes usw. auf die doppelten Grundzahlen der Grundsteuer der Gemarkung Hammerau.
16	Sähnlein . . .	12383	1	17200	138,900	6				
17	Hochstädten . . .	2770	6	4500	162,420	6				
18	Hofheim . . .	24277	2	33000	135,930	6	1027	6,478	6	Evang. Kirchspielskosten auf die doppelten Grundzahlen der evang. Parochianen.
							350	9,367	6	Rath. Kirchspielskosten auf die doppelten Grundzahlen der kath. Parochianen.

Ordnungsnummer	N a m e n der G e m e i n d e n	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortsbewohner und Forsten			S o n s t i g e A u s s c h l ä g e				
		M	1/10	M	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags	Erheb.-Ziele	M	Zuschlag in Prozenten	Erheb.-Ziele	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm	
											Ausschlag
19	Jugenheim . . .	47718	7	43000	93	6					Baut Gemeinderatsbeschluss soll ein Zuschlag von 93 % erhoben werden.
20	Klein-Hausen ! . . .	13302	—	12000	90,211	6	655	7,424	6		Auf die doppelten Grundzahlen usw. der kath. Parochianen.
21	Knoden mit Breitenwiesen . . . . .	1568	3	2100	133,902	6					
22	Kolmbach . . . . .	2360	2	5000	211,846	6	160	19,736	6		Auf die doppelten Grundzahlen usw. der kath. Parochianen.
							83	11,533	6		Auf die doppelten Grundzahlen usw. der reform. Parochianen (Schlierbach).
							88	15,390	6		Auf die doppelten Grundzahlen usw. der lutherisch. Parochianen (Reichenbach).
23	Lampertheim . . . . .	114904	7	190000	165,354	6	4950	8,917	6		Auf die doppelten Grundzahlen usw. der evang. Parochianen.
							1200	4,785	6		Auf die doppelten Grundzahlen usw. der kath. Parochianen.
24	Langwaden . . . . .	2068	6	2800	135,357	6					
25	Laudenau : . . . . .	2555	6	4300	168,258	6	47	11,080	6		Evang. Kirchspielskosten nach Reichelsheim auf die doppelten Grundzahlen usw. der dahin eingepfarrten Parochianen.
							229	10,914	6		Evang. Kirchspiels- und Friedhofskosten nach Neunkirchen auf die doppelten Grundzahlen usw. der evang. Parochianen.
26	Lautern . . . . .	8064	—	7000	86,805	6					
27	Bindenfels . . . . .	17917	7	23200	129,481	6	575	4,556	6		Auf die doppelten Grundzahlen usw. der evang. Parochianen.
							528	12,860	6		Auf die doppelten Grundzahlen usw. der kath. Parochianen.

Ordnungs-Nummer	Namen der Gemeinden	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommen- steuer- beträge		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuer- beträge der Ortseinswohner und Forenfen			Sonstige Ausschläge			
		M.	1/10	M.	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommen- steuerbetrags	Erheb.-Ziele	Ausschlag	Zuschlag in Prozenten	Erheb.-Ziele	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm
28	Vorsch	56623	8	79000	139,517	6	3000	8,784	6	Auf die doppelten Grund- zahlen usw. der kath. Par- ochianen.
							550	11,228	6	Auf die doppelten Grund- zahlen usw. der evang. Parochianen.
29	Nordheim	11267	2	11200	99,404	6				
30	Ober-Beerbach	6809	2	11500	168,889	6				
31	Haidelbach	1723	7	3000	174,044	6				
32	Reichenbach	14055	6	23600	167,905	6	1230	11,357	6	Auf die doppelten Grund- zahlen usw. der evang. Parochianen.
33	Rodau	3433	2	3900	113,597	6				
34	Schannenbach	917	2	1600	174,444	6				
35	Schlierbach	2773	2	4800	173,085	6				
36	Schönberg	7163	—	9000	125,646	6	440	7,336	6	Auf die doppelten Grund- zahlen usw. der evang. Parochianen.
							187	3,714	6	Wie zu Ord.-Nr. 2a aus- schließlich der Standes- herrschaft.
37	Schwanheim	7264	4	6000	82,595	6				
38	Seeheim	24531	1	34800	141,861	6	180	10,151	6	Auf die doppelten Grund- zahlen usw. der kath. Par- ochianen.
39	Seidenbach	1280	5	1800	140,570	6				
40	Seidenbuch	669	8	1850	276,202	6	48	10,480	6	Auf die doppelten Grund- zahlen usw. der evang. Parochianen.
							33	20,110	6	Auf die doppelten Grund- zahlen usw. der kath. Par- ochianen.
41	Staffel	914	1	1500	164,096	6				
42	Wattenheim	4412	5	4450	100,850	6				
43	Winkel	1766	2	2700	152,871	6				
44	Winterkasten	5537	8	6500	117,375	6				
45	Zell	5231	9	4870	93,083	6				
46	Zwingenberg	24450	8	31600	129,239	6				

Vorstehende Übersicht wird mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in sechs Zielen, nämlich in den Monaten Mai, Juli, September und November 1912, Januar und März 1913 erfolgen soll.

Bensheim, den 9. Mai 1912.

Großherzogliches Kreisamt Bensheim.

Estlein.

Übersicht der für das Rechnungsjahr 1912 zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse der Gemeinden des Kreises Schotten genehmigten Umlagen.

Ordnungsnummer	Namen der Gemeinden	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinswohner und Forensen		Sonstige Zuschläge			
		M	/10	M	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags	Ziele	Zuschlag in Prozenten	Ziele	Bezeichnung der Art des Zuschlags und der Repartitionsnorm
1	Altenhain	2059	5	3400	165,088	4			
2	Beckenrod	3066	9	4750	154,879	4			
3	Bobenhäusen II	4776	4	5500	115,149	4			
4	Breungeshain	2181	6	4000	183,351	4			
5	Burkhardt	5441	5	7700	141,505	4			
6	Busenborn	2506	5	3300	131,658	4			
7	Eichelsachsen	7520	5	10000	132,970	4			
8	Eichelsdorf	11589	5	13000	112,170	4			
9	Einartshausen	2708	8	2500	92,292	4			
10	Eschenrod	4977	3	6400	128,584	4			
11	Feldkrüden	2217	3	2000	90,200	4			
12	Freienfeen	8901	7	2500	28,085	4			
13	Gedern	24479	-	27200	111,116	4			
14	Glashütten	3503	6	7200	205,503	4			
15	Göhen	1902	1	2800	147,206	4			
16	Gonterskirchen	5179	4	5500	106,190	4			
17	Groß-Eichen	7774	3	8200	105,476	4			
18	Hartmannshain	1803	7	1600	88,706	4			
19	Helpershain	2981	3	5500	184,483	4			
20	Herchenhain	2022	5	2200	108,781	4			
21	Hückersdorf	1830	3	3500	191,225	4			

Ordnungsnummer	Namen der Gemeinden	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommen- steuer- beträge		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuer- beträge der Ortschaften und Forsten			Sonstige Zuschläge			
		M	1/100	M	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommen- steuerbetrags	Erheb.-Ziele	M	Zuschlag in Prozenten	Erheb.-Ziele	Bezeichnung der Art des Zuschlags und der Repartitionsnorm
22	Solms-Hörsdorf	1540	7	2400	155,773	4				
23	Paulstos	1402	8	2600	185,343	4				
24	Klein-Eichen	1743	2	2000	114,732	4				
25	Röddingen	3852	1	7000	181,719	4				
26	Röhlshain	1363	2	3000	220,070	4				
27	Sardenbach	5179	1	2700	52,133	4				
28	Saubach	38796	9	31000	79,903	4	2425	7,723	4	Auf das Gesamtsteuerkapital der Evangelischen.
							10	2,843	4	Desgleichen der Katholischen.
29	Weiches	4300	5	4700	109,290	4				
30	Michelbach	2720	1	2000	73,527	4				
31	Mittel-Seemen	3564	6	3000	84,161	4	670	28,711	4	Auf das Steuerkapital der Parzellenbesitzer.
32	Nieder-Seemen	2685	5	3200	119,158	4				
33	Ober-Lais	4536	6	7500	165,322	4				
34	Ober-Schmitten	8972	8	10500	117,020	4	129	2,884	4	Auf das Gesamtsteuerkapital der Katholischen.
35	Ober-Seemen	9372	8	10000	106,692	4				
36	Ober-Seibertenrod	2694	2	4000	148,467	4				
37	Rainrod	6481	7	9000	138,852	4				
38	Rebgesshain	1691	3	2200	130,078	4				
39	Rudingshain	4219	7	6000	142,190	4				
40	Ruppertsburg	14941	1	8000	53,544	4				
41	Schmitten	117	8	280	237,691	4				
42	Schotten	41390	—	41000	99,058	4	6100	17,912	4	Auf das Gesamtsteuerkapi- tal der Evangelischen (= 34055,1 M Grund- zahlen).
							11	2,336	4	Desgleichen der Katholischen (= 470,8 M Grund- zahlen).
43	Sellrod	3993	5	4700	117,691	4				
44	Sieghausen	1415	3	2500	176,641	4				
45	Steinberg	2955	—	4800	162,437	4				
46	Stornfels	2255	5	3650	161,826	4				
47	Stumpertenrod	5558	6	9000	161,911	4				
48	Ulfa	10374	9	14200	136,869	4				



Ordnungs-Nummer	Namen der Gemeinden	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommen- steuer- beträge		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuer- beträge der Ortseinwohner und Forsten			Sonstige Ausschläge			
		M	1/10	M	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommen- steuerbetrags	Erheb.-Ziele	Ausschlag	Zuschlag in Prozenten	Erheb.-Ziele	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm
49	Ulrichstein . . .	9558	6	10500	109,941	4	975	14,846	4	Auf das Gesamtsteuerkapi- tal der Evangelischen (= 6567,4 M Grund- zahlen).
50	Unter-Seibertenrod	3029	3	3700	122,140	4				
51	Volkartshain . . .	1864	2	1500	80,464	4				
52	Wetterfeld . . .	6699	—	5000	74,638	4				
53	Wingershausen . . .	2448	2	3400	138,877	4				
54	Wohnfeld . . .	2891	7	4000	138,327	4				

Vorstehende Übersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in vier Zielen, und zwar in den Monaten Mai, Juli, September und November 1912 erfolgen soll.

Schotten, den 4. Mai 1912.

Großherzogliches Kreisamt Schotten.

Dr. Franzbühler.

### Übersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse der Stadt Bensheim im Rechnungsjahr 1912.

Die Kreisstadt Bensheim erhebt für das Rechnungsjahr 1912 an Umlagen 114 Prozent von der staatlichen Einkommensteuer und den doppelten Grundzahlen der Grund-, Gewerbe- und Kapitalrentensteuer.

Ferner kommen zur Erhebung

3540 M von den Mitgliedern der katholischen Kirchengemeinde Bensheim = 4,912 S und

9668 M von den Mitgliedern der evangelischen Kirchengemeinde Bensheim = 11,709 S

von der Einkommensteuer und den doppelten Grundzahlen der Gewerbe-, Grund- und Kapitalrentensteuer.

Es wird dies mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in sechs Zielen, und zwar in den Monaten Mai, Juli, September, November 1912, Januar und März 1913 erfolgen soll.

Bensheim, den 6. Mai 1912.

### Großherzogliches Kreisamt Bensheim.

Esstein.

### Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

- 1) am 20. März dem Pfarrer zu Simsbach und Dekan des Dekanats Oppenheim, Kirchenrat Ludwig Bölsing, aus Anlaß seines Ausscheidens aus dem Dienste als Dekan, die Krone zum Ritterkreuz I. Klasse, —
- 2) zum 27. März, anläßlich der Feier des 75-jährigen Bestehens des evangelischen Predigerseminars zu Friedberg, dem Professor der Theologie am Predigerseminar und Pfarrer zu Friedberg Dr. Jakob Schoell das Ritterkreuz I. Klasse — des Verdienstordens Philipps des Großmütigen, —
- 3) an demselben Tage, aus Anlaß der am 1. Mai erfolgenden Inbetriebnahme des neuen Hauptbahnhofs zu Darmstadt, dem Ober- und Geheimen Regierungsrat Karl Gallo, Mitglied der Eisenbahndirektion zu Mainz, das Ehrenkreuz des Verdienstordens Philipps des Großmütigen; dem Geheimen Baurat Karl Kirchhoff, Mitglied derselben Direktion, dem Regierungs- und Baurat Friedrich Mettegang, Hochbau-Dezernent der Eisenbahndirektion zu Mainz, und dem Regierungsbaumeister Paul Schmidt, Dezernent für Neubauangelegenheiten bei der genannten Direktion, das Ritterkreuz I. Klasse desselben Ordens; dem Architekt Louis Panthel, sowie dem Eisenbahnobersekretär August Meißner, beide bei der Eisenbahndirektion zu Mainz, das Ritterkreuz II. Klasse desselben Ordens; dem Rangiermeister Georg Schmidt, dem Werkführer Wilhelm Bauer und dem Weichensteller I. Klasse Heinrich Häuser, sämtlich zu Darmstadt, das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für treue Dienste“; dem Schachtmeister Georg Kahl zu Griesheim das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für treue Arbeit“, —
- 4) zum 1. April dem Revierpolizeikommissär Wilhelm Listmann bei dem Polizeiamt Darmstadt, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, die Goldene Verdienstmedaille des Ludwigordens, —
- 5) zu demselben Tage dem Kirchendiener und Glöckner Heinrich Lämmermann III. zu Groß-Gerau, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für langjährige treue Dienste“, —
- 6) am 3. April, aus Anlaß der am 1. Mai erfolgenden Inbetriebnahme des neuen Hauptbahnhofs zu Darmstadt, dem königlich Preussischen Geheimen Oberbaurat Karl Alexander Rüdell zu Berlin das Komturkreuz II. Klasse des Verdienstordens Philipps des Großmütigen und dem Präsidenten der königlich Preussischen und Großherzoglich Hessischen Eisenbahndirektion zu Mainz Dr. Georg Michaelis die Krone zum Komturkreuz II. Klasse desselben Ordens, —
- 7) am 13. April, aus Anlaß der am 1. Mai erfolgenden Inbetriebnahme des neuen Hauptbahnhofs zu Darmstadt, dem königlich Preussischen Staatsminister und Minister der öffentlichen Arbeiten Paul von Breitenbach zu Berlin die Krone zum Großkreuz des Verdienstordens Philipps des Großmütigen und dem königlich Preussischen Unterstaatssekretär, Wirklichen Geheimrat Eduard Stieger zu Berlin das Großkreuz desselben Ordens, —
- 8) an demselben Tage dem Schloßinspektor Georg Schön, aus Anlaß seiner am 1. Mai erreichten 40-jährigen Dienstzeit, die Krone zum Ritterkreuz II. Klasse des Verdienstordens Philipps des Großmütigen, —
- 9) an demselben Tage dem Weichensteller in der Hessisch-Preussischen Eisenbahngemeinschaft Philipp Mang zu Heppenheim, aus Anlaß seiner am 1. Mai erfolgenden Versetzung in den Ruhestand, das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für treue Dienste“ — zu verleihen.

# Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

## Beilage Nr. 14.

Darmstadt, den 4. Juni 1912.

Inhalt: 1) Übersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Etatsjahr 1912 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Lauterbach. — 2) Übersicht der von der Stadt Darmstadt im Rechnungsjahr 1912 zur Erhebung kommenden Umlagen. — 3) Übersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Rechnungsjahr 1912 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Alzey (Finanzamtsbezirk Alzey). — 4) Übersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Rechnungsjahr 1912 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse in der Stadt Offenbach. — 5) Namensveränderungen. — 6) Nachweis der Befähigung zur Übernahme eines Kirchenamts. — 7) Charakterverteilungen.

Übersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Etatsjahr 1912 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Lauterbach.

Ordnungs- nummer	N a m e n der G e m e i n d e n	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommen- steuer- beträge		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuer- beträge der Ortseinswohner und Forsten			S o n s t i g e   A u s s c h l ä g e			
		M	1/10	M	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommen- steuerbetrags	Erheb.- Pfeile	Ausschlag	Zuschlag in Prozenten	Erheb.- Pfeile	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm
1	Almenrod . . .	2613	—	3500	133,946	4				
2	Altenchlirf . . .	4844	1	6600	136,248	4				
3	Angersbach . . .	12619	1	6130	48,577	4	10870	85,483	4	Auf die doppelten Grund- zahlen usw. der Einwohner und Forsten von Angers- bach und diejenigen der Bewohner des Hofes Sassen.
4	Bannerod . . .	1722	4	2700	156,758	4				
5	Bermuthshain . . .	4522	8	4300	95,074	4				
6	Bernshausen . . .	2641	6	5000	189,279	4				
7	Blühenrod . . .	7733	2	6000	77,588	4				
8	Crainfeld . . .	5689	4	10000	175,765	4				
9	Dirlammen . . .	3459	7	3700	106,946	4				
10	Eichelhain . . .	1747	1	2000	114,475	4				

Ordnungsnummer	Namen der Gemeinden	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommen= steuer= beträge		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuer= beträge der Ortseinwohner und Forenfen			Sonstige Ausschläge			
		M.	1/100	M.	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommen= steuerbetrags	Erheb.-Ziele	Ausschlag	Zuschlag in Prozenten	Erheb.-Ziele	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm
11	Eichenrod . . .	2204	5	2800	127,013	4				
12	Engelrod . . .	3450	8	3200	92,732	4				
13	Fleischenbach . . .	1859	2	1600	86,059	4				
14	Fraurombach . . .	2370	—	3800	160,338	4				
15	Freiensteinau . . .	7773	5	2000	25,728	4				
16	Frishorn . . .	7021	7	7160	101,970	4	3520	39,523	4	Auf die doppelten Grundzahlen usw. der Einwohner und Forenfen von Frishorn und diejenigen der Bewohner des Hofes Eizenbach.
17	Greibenhain . . .	9121	4	10000	109,632	4				
18	Gunzenau . . .	2545	1	4300	168,952	4				
19	Hartershausen . . .	2890	7	4550	157,401	4				
20	Heblos . . .	2835	9	4000	141,049	4				
21	Heisters . . .	1533	3	2700	176,091	4				
22	Hemmen . . .	1929	9	3440	178,248	4				
23	Herbstein . . .	18771	3	13000	69,255	4	1400	9,703	4	Auf die doppelten Grundzahlen usw. der katholischen Parochianen.
							750	30,323	4	Auf die doppelten Grundzahlen usw. der evangelischen Parochianen.
24	Hürgenau . . .	2073	5	3000	144,683	4				
25	Holzstuhl . . .	1590	4	2600	163,481	4				
26	Hopfmannsfeld . . .	3261	2	3500	107,322	4				
27	Huhdorf . . .	2823	3	5800	205,433	4				
28	Ubeshausen . . .	6972	4	7000	100,396	4				
29	Sandenhausen . . .	6787	9	9000	132,589	4				
30	Sanzenhain . . .	3133	1	5300	169,162	4				
31	Lauterbach . . .	8590	6	88500	109,000	4	3500	5,079	4	Auf die doppelten Grundzahlen usw. der evangelischen Parochianen.
32	Maar . . .	11493	—	17000	147,916	4				
33	Mehlos . . .	1949	2	2800	143,649	4				
34	Mehlos-Gehaag . . .	1627	9	2700	165,858	4				
35	Nieder-Moos . . .	2718	2	3700	136,119	4				

Ordnungsnummer	Namen der Gemeinden	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommen- steuer- beträge		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuer- beträge der Ortseinwohner und Forensen			Sonstige Zuschläge			
		M	1/10	M	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommen- steuerbetrags	Erheb.-Ziele	M	Zuschlag in Prozenten	Erheb.-Ziele	Bezeichnung der Art des Zuschlags und der Repartitionsnorm
36	Nieder-Stoll . . .	1544	3	2300	148,935	4				
37	Nösberts . . .	1286	6	1300	101,042	4				
38	Ober-Moos . . .	2833	5	3200	112,935	4				
39	Ober-Wegfurth . . .	670	7	1000	149,098	4				
40	Pfardt . . .	3484	6	5200	149,228	4				
41	Queck . . .	4751	6	7500	157,842	4				
42	Radmühl . . .	1567	1	1800	114,862	4				
43	Reichlos . . .	2147	3	3000	139,710	4				
44	Reuters . . .	2383	6	3000	125,860	4				
45	Rimbach . . .	3094	6	4800	155,109	4				
46	Rimlos . . .	1187	3	1400	117,915	4				
47	Ritzfeld . . .	3482	8	6000	172,275	4				
48	Rudlos . . .	1735	9	3200	184,342	4				
49	Salz . . .	2633	6	2500	94,927	4				
50	Sandlofs . . .	2083	6	3800	182,377	4				
51	Schadges . . .	990	6	1850	186,756	4				
52	Schlechtenwegen . . .	3039	—	4000	131,622	4				
53	Schlik . . .	46205	6	54000	116,869	4	1200	3,080	4	Auf die doppelten Grund- zahlen usw. berevangelischen Parochianen.
54	Sickendorf . . .	545	9	600	109,910	4	4086	64,437	4	Auf die doppelten Grund- zahlen usw. von Sickendorf und Hof Unter-Sickendorf.
55	Steinfurt . . .	2271	—	4500	198,151	4				
56	Stoßhausen . . .	10782	9	12000	111,287	4				
57	Ülmerhausen . . .	2285	7	3000	131,251	4				
58	Üßhausen . . .	2083	1	3800	182,420	4				
59	Unter-Schwarz . . .	1697	5	2400	141,384	4				
60	Unter-Wegfurth . . .	1339	9	1650	123,144	4				
61	Waltshain . . .	1588	6	3000	188,846	4				
62	Wallenrod . . .	6893	1	10000	145,073	4				
63	Weid-Moos . . .	1113	4	2300	206,574	4				
64	Wernges . . .	2155	7	2600	120,610	4				
65	Willofs . . .	2334	7	4500	192,744	4				
66	Wünschen-Moos . . .	614	8	1200	195,185	4				
67	Zahmen . . .	1743	9	3000	172,028	4				

Vorstehende Übersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in vier Zielen, und zwar in den Monaten Mai, Juli, September und November 1912 stattfinden soll.

Lauterbach, den 11. Mai 1912.

Großherzogliches Kreisamt Lauterbach.

v. Bechtold.

Übersicht der von der Stadt Darmstadt im Rechnungsjahr 1912 zur Erhebung kommenden Umlagen.

Namen der Gemeinde	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommen- und der ganzen Einkommensteuerbeträge		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinswohner und Forensen				Sonstige Zuschläge		
	M	1/10	M	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags	Erheb.-Ziele	M	Zuschlag in Prozenten	Erheb.-Ziele	Bezeichnung der Art des Zuschlags und der Repartitionsnorm
Stadt Darmstadt . .	2860640	—	3673062	128,4	6	96100	7,580	6	Auf die evangelischen Parochianen der vereinigten Zivilgemeinde (Gesamtgemeinde).
						19600	9,155	6	Auf dieselben der evangelischen Petrusgemeinde in Bessungen.
						30000	8,489	6	Auf dieselben der evangelischen Paulusgemeinde Bessungen.
						32000	13,695	6	Auf die Angehörigen der katholischen Kirchengemeinden St. Ludwig und St. Elisabeth.
						9000	9,96	6	Auf dieselben der katholischen Kirchengemeinde Bessungen.

Vorstehende Übersicht wird als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die zielweise Erhebung der Umlagen in den Monaten Mai, Juli, September, November 1912, Januar und März 1913 stattfinden soll.

Darmstadt, den 15. Mai 1912.

Großherzogliches Kreisamt Darmstadt.

Fey.

Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Rechnungsjahr 1912 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Alzen (Finanzamtsbezirk Alzen).

Ordnungs- Nummer	N a m e n der G e m e i n d e n	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommen- steuer- beträge		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuer- beträge der Ortsinwohner und Forensen			S o n s t i g e   A u s s c h l ä g e			
		M	/10	M	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommen- steuerbetrags	Steb.-Ziele	M	Zuschlag in Prozenten	Steb.-Ziele	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm
1	Albig . . . . .	26596	6	17500	65,798	6	1280	5,830	6	Evang. Parochianen.
							105	13,683	6	Kath. . .
2	Alzen . . . . .	190459	4	228551,28	120	6	6050	5,874	6	Evang. . .
							4500	15,540	6	Kath. . .
							1000	1,633	6	Der Parzellenbesitzer.
3	Bechenheim . . . . .	3935	8	4200	106,713	6	164	5,833	6	Evang. Parochianen.
							147	23,512	6	Kath. . .
4	Bernerzheim . . . . .	4838	3	5000	103,342	6	600	18,145	6	Evang. . .
5	Bornheim . . . . .	11225	3	8000	71,268	6	890	13,566	6	Evang. . .
							24	4,521	6	Kath. . .
6	Dautenheim . . . . .	7709	—	6000	77,831	6	598	9,953	6	Evang. . .
7	Dintenheim . . . . .	3938	2	4100	104,108	6	41	4,045	6	Evang. . .
							44	7,845	6	Kath. . .
8	Erbes-Büdesheim . . . . .	20352	5	13000	63,874	6	765	8,164	6	Evang. . .
							1215	15,637	6	Kath. . .
9	Effelborn . . . . .	7374	8	7200	97,630	6	351	6,218	6	Evang. . .
							36	13,269	6	Kath. . .
10	Flomborn . . . . .	20152	4	18000	89,319	6	770	11,579	6	Evang. . .
							200	7,567	6	Kath. . .
							280	2,801	6	Der Parzellenbesitzer.
11	Flonheim . . . . .	38209	6	36000	94,217	6	7430	26,311	6	Evang. Parochianen.
							540	14,720	6	Kath. . .
12	Framersheim . . . . .	26819	9	28000	104,400	6	—	—	—	exkl. Kön. Stüd.
		27755	1	1150	4,143	6	—	—	—	inkl. . .
							2220	14,676	6	Evang. Parochianen.
							21	2,538	6	Kath. . .
13	Freimersheim . . . . .	11530	7	9300	80,654	6	403	5,202	6	Evang. . .
							240	12,916	6	Kath. . .
14	Gau-Heppenheim . . . . .	10014	—	9300	92,870	6	762	8,817	6	Evang. . .
							11	4,634	6	Kath. . .

Ordnungs- Nummer	N a m e n der G e m e i n d e n	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommen- steuer- beträge		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuer- beträge der Ortseinwohner und Forenjen			S o n s t i g e   A u s s c h l ä g e			
		M	1/10	M	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommen- steuerbetrags	Erheb.-Ziele	Ausschlag	Zuschlag in Prozenten	Erheb.-Ziele	Bezeichnung der Art des Auschlags und der Repartitionsnorm
15	Gau-Röngernheim .	5776	4	3730	64,573	6	—	—	—	inkl. Röntg. Stüd.
		4841	2	290	5,990	6	—	—	—	erfl. " "
16	Gau-Odernheim .	39852	2	29500	74,024	6	1442	6,740	6	Evang. Parochianen.
							515	13,731	6	Rath. "
17	Heimersheim . .	15198	6	9400	61,848	6	2733	21,147	6	Evang. "
							150	11,779	6	Rath. "
18	Kettenheim . . .	9971	6	7500	75,214	6	269	3,435	6	Evang. "
							126	13,620	6	Rath. "
19	Lonsheim . . . .	9128	6	7500	82,159	6	590	10,014	6	Evang. "
							385	31,308	6	Rath. "
20	Radt . . . . .	6318	4	7000	110,788	6	1000	28,324	6	Evang. "
							351	23,247	6	Rath. "
21	Nieder-Wiesen . .	6943	5	9000	129,618	6	312	6,914	6	Evang. "
							21	12,923	6	Rath. "
22	Offenheim . . . .	12123	9	10000	82,482	6	950	13,970	6	Evang. "
							125	13,985	6	Rath. "
23	Uffhofen . . . .	10461	5	8000	76,471	6	600	9,879	6	Evang. "
							5	0,332	6	Rath. "
24	Wahlheim . . . .	7287	4	4700	64,495	6	432	8,401	6	Evang. "
							85	13,091	6	Rath. "
25	Weinheim . . . .	15923	6	13500	84,780	6	419	4,289	6	Evang. "
							509	14,695	6	Rath. "
26	Wendelsheim . .	19088	3	15000	78,582	6	805	5,450	6	Evang. "
							260	18,845	6	Rath. "

Vorstehende Übersicht wird hiermit als richtig beglaubigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in sechs Zielen, nämlich in den Monaten Mai, Juli, September, November 1912, Januar und März 1913 erfolgen soll.

Alzey, den 14. Mai 1912.

Großherzogliches Kreisamt Alzey.

In Vertretung:

Reinhart.



Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Rechnungsjahr 1912 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse in der Stadt Offenbach.

Namen der Gemeinde	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerebeträge		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerebeträge der Ortseinswohner und Forsten			Sonstige Zuschläge			Bezeichnung der Art des Zuschlags und der Repartitionsnorm
	M	1/10	M	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerebetrags	Erheb.-Stelle	M	Zuschlag in Prozenten	Erheb.-Stelle	
Offenbach mit Bürgerl.	2424116	2	4580000	189	6	79100	7,370	6	Auf die Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerebeträge der Evangelischen in Offenbach. Auf desgleichen der Katholischen Auf desgleichen der französisch Reformierten Auf desgleichen der Altkatholischen Auf desgleichen der Deutschkatholischen Auf desgleichen der Evangelischen Auf desgleichen der Katholischen
			bzw. die sich bei 189% ergebende Summe.			51179	16,053	6	
						3740	6,613	6	
						4696	25,909	6	
						13010	14,120	6	
						5921	21,311	6	
						8027	11,644	6	

in Offenbach.  
in Bürgerl.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Erhebungsziele auf die Monate Mai, Juli, September, November 1912, Januar und März 1913 festgesetzt worden sind.

Offenbach, den 11. Mai 1912.

Großherzogliches Kreisamt Offenbach.

Lochmann.

**Namensveränderungen.**

- 1) Am 6. März wurde der am 19. Oktober 1903 zu Wiesbaden geborenen Frieda Stemmler, Tochter der Johann Baptist Stillbauer Witwe, Katharine Margarete, geborenen Stemmler, zu Wiesbaden gestattet, an Stelle ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Stillbauer“, —
- 2) am 16. April wurde der Elsa Margarete Comfort, der am 19. April 1905 zu Frankfurt a. M. geborenen Tochter der Witwe Anna Wirth, geborenen Comfort, daselbst gestattet, an Stelle ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Wirth“, —

- 3) am 19. April wurde der am 14. Juli 1893 zu Worms geborenen Tochter des Oberlehrers, Professors Dr. Uhrig daselbst, Anna Franziska Marie Uhrig zu Worms gestattet, an Stelle ihres seitherigen Vornamens Anna in Zukunft den Vornamen „Anneliese“, —
- 4) am 27. April wurde dem am 16. April 1892 zu Eich als Sohn der ledigen Alma Mörler geborenen Alexander Willy Mörler gestattet, an Stelle des Familiennamens „Mörler“ in Zukunft den Familiennamen „Hahn“ — zu führen.

### Nachweis der Befähigung zur Übernahme eines Kirchenamts.

Der katholische Geistliche Franz Landvogt aus Rodenburg hat den Nachweis über den Besitz der nach den Artikeln 1 und 4 des Gesetzes, die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen betreffend, vom 5. Juli 1887 zur Übernahme eines Kirchenamts notwendigen Eigenschaften erbracht.

### Charaktererteilungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

- 1) am 9. März dem Revisionskontrollleur bei dem Hauptsteueramt Mainz, Finanzassessor Richard Schnupp, zurzeit zu Gießen, den Titel „Finanzamtmann“, —
- 2) zum 27. März, anlässlich der Feier des 75jährigen Bestehens des evangelischen Predigerseminars zu Friedberg, dem Direktor des Predigerseminars, Professor der Theologie und Pfarrer zu Friedberg D. Karl Eger den Charakter als „Geheimer Kirchenrat“, —
- 3) an demselben Tage dem Oberförster der Oberförsterei Feldkrüden Otto Hoffmann zu Schotten, dem Oberförster der Oberförsterei Lauterbach Christian Walter zu Lauterbach, dem Oberförster der Oberförsterei Rothenberg Hugo Gilmer zu Hirschhorn und dem Oberförster der Oberförsterei Biernheim Eduard Groos zu Biernheim den Charakter als „Forstmeister“, —
- 4) zum 1. April den Oberlehrern Dr. Karl Bernius an der Real- und Landwirtschaftsschule zu Groß-Umstadt, Ernst Franz an der Realschule zu Michelstadt, Friedrich Franz an dem Gymnasium Fredericianum zu Laubach, Karl Goery an der Oberrealschule zu Mainz, Rektor Ludwig Hertsch an der höheren Bürgerschule zu Schotten, Dr. Joseph Köhm am Neuen Gymnasium zu Mainz, Wilhelm Müller an der Realschule und dem Progymnasium zu Bingen, Rektor Gustav Kennstiel an der höheren Bürgerschule zu Wilbel, Ludwig Ploch an dem Seminar für Volksschullehrerinnen zu Darmstadt, Robert Reinig an der Oberrealschule am Friedrichsplatz zu Offenbach, Jakob Rohr an der Oberrealschule zu Mainz, Joseph Roos an dem Seminar für Volksschullehrerinnen zu Darmstadt, Gustav Spiegel an der Realschule zu Oppenheim, Wilhelm Vollhardt an der Oberrealschule zu Worms und Karl Weißer an der Oberrealschule zu Mainz den Charakter als „Professor“, —
- 5) zum 29. April dem Oberlehrer an der evangelischen Schule zu Erbach i. D. Ludwig Will, aus Anlaß seines 50jährigen Dienstjubiläums, den Titel „Rektor“, —
- 6) zum 1. Mai dem Oberlehrer Wilhelm Barth an der Realschule zu Wimpfen und dem Oberlehrer Karl Ottmann an der Goetheschule zu Neu-Isenburg den Charakter als „Professor“, —
- 7) am 11. Mai den ständigen Hilfsarbeitern bei der Abteilung für Finanzwirtschaft und Eisenbahnwesen des Ministeriums der Finanzen, Oberfinanzassessor Theodor Ulrich und Oberfinanzassessor Dr. Franz Michel, mit Wirkung vom 1. Mai an, den Charakter als „Finanzrat“, —
- 8) an demselben Tage dem Direktor der Hebammenlehranstalt zu Mainz Dr. Heinrich Kupferberg, dem Direktor der Landesirrenanstalt bei Alzen Dr. Ludwig Böhmheld und dem Oberarzt an der Landesirrenanstalt bei Gießen Dr. Johannes Dieß den Charakter als „Medizinalrat“ — zu erteilen.

# Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

## Beilage Nr. 15.

Darmstadt, den 8. Juni 1912.

Inhalt: 1) Übersicht der von den Israeliten der Gemeinden des Kreises Oppenheim zu erhebenden und von Großherzoglichem Ministerium des Innern genehmigten Umlagen für 1912 (M.). — 2) Übersicht der für das Rechnungsjahr 1912 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse der Gemeinden des Kreises Groß-Oerau. — 3) Übersicht über die von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Statsjahr 1912 genehmigten Umlagen der Kommunalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Oppenheim. — 4) Dienstinrichten. — 5) Berichtigungen.

Übersicht der von den Israeliten der Gemeinden des Kreises Oppenheim zu erhebenden und von Großherzoglichem Ministerium des Innern genehmigten Umlagen für 1912 (M.).

Ordnungs- nummer	N a m e n der G e m e i n d e n	Vor- anschlags- periode	Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge		Erhebungs- sätze	Bemerkungen
			Ausschlag	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommen- steuerbetrags		
			M.			
1	Bechtolsheim . . . . .	1911/13	80	26,281	4	1/3 aus 240 M.
2	Bodenheim . . . . .	"	1167	59,227	4	" " 3500 "
3	Dolgesheim . . . . .	1910/12	150	56,180	4	" " 450 "
4	Gau-Bickelheim . . . . .	1911/13	320	57,647	4	" " 960 "
5	Gunterzblum . . . . .	"	1330	40,647	4	" " 3990 "
6	Hahnheim . . . . .	"	927	50,378	4	" " 2781 "
7	Hillesheim . . . . .	"	250	23,769	4	" " 750 "
8	Wommenheim . . . . .	1912/14	250	48,600	4	" " 750 "
9	Nieder-Saulheim . . . . .	1911/13	247	28,668	4	" " 741 "
10	Oppenheim . . . . .	1912	2690	32,909	4	
11	Partenheim . . . . .	1911/13	240	51,746	4	" " 720 "
12	Schornsheim . . . . .	"	400	43,365	4	" " 1200 "
13	Wallertheim . . . . .	1912/14	1600	85,420	4	" " 4800 "
14	Wörstadt . . . . .	1911/13	1780	90,863	4	" " 5340 "

Der Ausschlag erfolgt auf die ganzen Einkommensteuerbeträge und die doppelten Vermögenssteuerbeträge.

Vorseitige Übersicht wird hiermit mit dem Anfügen als richtig beglaubigt, daß die Erhebung der Umlagen in vier Zielen, nämlich in den Monaten Juni, August, Oktober und Dezember 1912 erfolgen soll.

Oppenheim, den 25. Mai 1912.

Großherzogliches Kreisamt Oppenheim.

Wolff.

Übersicht der für das Rechnungsjahr 1912 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse der Gemeinden des Kreises Groß-Gerau.

Ordnungs-Nummer	N a m e n der G e m e i n d e n	Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuer- beträge der Ortseinswohner und Forsten			S o n s t i g e   A u s s c h l ä g e			Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm	
		Ausschlag	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommen- steuerbetrags	Erheb.-Ziele	Ausschlag	Zuschlag in Prozenten	Erheb.-Ziele		
									M
1	Aftheim . . .	17000	160,2	6	600	0,00794	6	Auf den Gesamtflächeninhalt der Orts- gemarkung.	
2	Bauschheim . . .	15700	172,8	6					
3	Berkach . . .	5000	99,0	6					
4	Biebesheim . . .	35000	117,6	6					
5	Bischofsheim . . .	90000	167,335	6	500	9,6	6		Auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der kath. Einwohner.
6	Büttelborn . . .	21500	133,2	6					
7	Crumstadt . . .	27100	104,4	6					
8	Dornberg . . .	4550	118,2	6					
9	Dornheim . . .	14300	57,6	6	6	10,949	6	Desgleichen der kath. Einwohner.	
10	Erfelden . . .	29000	119,4	6					
11	Geinsheim . . .	15000	100,8	6	620	5,266	6	Desgleichen der evang. Einwohner.	
					80	6,994	6	Desgleichen der kath. Einwohner.	
					420	8,385	6	Desgleichen der Kornlandgemarkung.	
12	Gernsheim . . .	125000	116,4	6	1300	12,495	6	Desgleichen der evang. Parochianen.	
13	Ginsheim . . .	139000	138,841	6	530	17,739	6	Desgleichen der Auen- und Rheinmühlen.	
					2200	19,321	6	Desgleichen der Evangelischen Gustavsburgs.	
					1350	25,557	6	Desgleichen der Katholischen Gustavsburgs.	
14	Goddelau . . .	18000	67,2	6	1200	4,627	6	Desgleichen ohne Zuziehung des Philipps- hospitals.	

Ordnungsnummer	N a m e n der G e m e i n d e n	Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortschaften und Forenfen			S o n s t i g e A u s s c h l ä g e			
		Ausschlag	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags	Erheb.-Ziele	Ausschlag	Zuschlag in Prozenten	Erheb.-Ziele	Bezeichnung der Art des Auschlags und der Repartitionsnorm
15	Groß-Gerau . . .	155000	126,6	6				
16	Saßloch . . .	8900	226,8	6				
17	Kelsterbach . . .	75000	140,424	6				
18	Klein-Gerau . . .	14000	157,8	6				
19	Klein-Rohrheim . . .	7000	115,8	6				
20	Königstädten . . .	20000	130,8	6				
21	Seeheim . . .	28500	136,8	6				
22	Mörfelden . . .	47000	153,0	6				
23	Nauheim . . .	24000	129,6	6				
24	Raunheim . . .	32000	146,471	6				
25	Rüffelsheim . . .	220000	129,081	6				
26	Stoßstadt . . .	18000	88,8	6				
27	Trebur . . .	48000	124,8	6	4000	9,673	6	Auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge mit Zuziehung der Auenbesitzer.
28	Walldorf . . .	29000	168,0	6	970	5,445	6	Desgleichen mit Zuziehung des Gumbhofs und ohne Zuziehung des Gumb- und Schlichternwaldes.
					1950	9,398	6	Desgleichen mit Zuziehung des Gumbhofs, des Gumb- und Schlichternwaldes.
29	Wallerstädten . . .	21000	121,2	6				
30	Wolfskehlen . . .	15000	79,2	6	730	1,755	6	Auf das Grundsteuerkapital der Parzellenbesitzer.
31	Worfelden . . .	16000	168,6	6				

Vorstehende Übersicht wird als richtig bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in sechs Zielen, und zwar in den Monaten Mai, Juli, September, November 1912, Januar und März 1913 erfolgen soll.

Groß-Gerau, den 14. Mai 1912.

Großherzogliches Kreisamt Groß-Gerau.

Dr. Wallau.

Uebersicht über die von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Statsjahr 1912 genehmigten Umlagen der Kommunalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Oppenheim.

Ordnungsnummer	N a m e n der G e m e i n d e n	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Forsten			Sonstige Zuschläge			
		M	1/10	M	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags	Ergeb.-Pete	M	Zuschlag in Prozenten	Ergeb.-Pete	Bezeichnung der Art des Zuschlags und der Repartitionsnorm
1	Armsheim . . .	20836	1	18700	89,748	6	1437	8,890	6	Auf das Steuerkapital der Evang.
							267	13,257	6	Desgleichen der Kath.
2	Bechtolsheim . . .	22333	2	18000	80,598	6				
3	Biebelnheim . . .	11221	4	13034	116,154	6	206	2,739	6	" " Evang.
							103	4,240	6	" " Kath.
4	Bodenheim . . .	49368	2	44800	90,746	6	350	9,943	6	" " Evang.
							1000	2,702	6	" " Kath.
5	Dalheim . . .	12170	2	14150	116,268	6	372	4,071	6	" " Evang.
							136	11,236	6	" " Kath.
6	Derheim . . .	13022	6	14945	114,762	6	800	8,728	6	" " Evang.
							600	27,131	6	" " Kath.
7	Dienheim . . .	22003	1	27000	122,710	6	875	10,849	6	" " Evang.
							670	19,771	6	" " Kath.
8	Dolgesheim . . .	12360	—	11700	94,660	6	1100	9,925	6	" " Evang.
							70	13,413	6	" " Kath.
9	Eichloch . . .	5526	9	6600	119,416	6	1276	29,204	6	" " Evang.
10	Eimsheim . . .	11207	4	11500	102,611	6	2575	35,784	6	" " Evang.
							197	14,769	6	" " Kath.
11	Enzheim . . .	6403	4	10000	156,164	6	650	14,458	6	" " Evang.
							225	28,810	6	" " Kath.
12	Friesenheim . . .	6673	8	10300	154,335	6	100	2,905	6	" " Evang.
							100	4,679	6	" " Kath.
13	Gabsheim . . .	11342	9	14195	125,148	6				
14	Gau-Bickelheim . . .	21668	7	18600	85,838	6	2000	11,399	6	" " Kath.
15	Gau-Weinheim . . .	7420	2	9500	128,026	6	567	12,945	6	" " Evang.
							77	3,661	6	" " Kath.
16	Gunterzblum . . .	55354	9	51000	92,133	6	557	1,502	6	" " Evang.
							600	16,613	6	" " Kath.
17	Hahnheim . . .	14493	8	15500	106,942	6	696	9,436	6	" " Evang.
							392	20,914	6	" " Kath.

Ordnungsnummer	Namen der Gemeinden	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommen= steuer= beträge		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuer= beträge der Ortseingewohner und Forsten			Sonstige Ausschläge			Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm
		M.	1/10	M.	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommen= steuerbetrags	Erheb.-Ziele	M.	Zuschlag in Prozenten	Erheb.-Ziele	
18	Hillesheim . . . .	12877	6	11200	86,973	6	1492	17,067	6	Auf das Steuerkapital der Evang.
							40	0,499	6	Desgleichen der Grundbesitzer.
19	Röngernheim . . . .	7663	7	9600	125,266	6				
20	Börzweiler . . . .	11617	7	13500	116,202	6	750	7,153	6	„ „ Kath.
21	Ludwigshöhe . . . .	4341	6	5120	117,929	6	614	20,727	6	„ „ Kath.
22	Mommenheim . . . .	18762	1	23000	122,588	6	1200	8,932	6	„ „ Evang.
							410	13,577	6	„ „ Kath.
23	Nackenheim . . . .	24980	3	26700	106,884	6	90	9,399	6	„ „ Evang.
							1900	11,092	6	„ „ Kath.
24	Nieder-Saulheim . . .	30096	9	32500	107,984	6	2884	13,261	6	„ „ Evang.
							515	10,032	6	„ „ Kath.
25	Nierstein . . . .	75956	1	100300	132,050	6	3400	8,228	6	„ „ Evang.
							3400	14,773	6	„ „ Kath.
26	Ober-Silbersheim . . .	14906	9	16500	110,687	6	5120	45,850	6	„ „ Evang.
							810	37,646	6	„ „ Kath.
27	Ober-Saulheim . . . .	9804	.	11674	119,074	6	1010	14,087	6	„ „ Evang.
28	Oppenheim . . . .	84007	8	80000	95,229	6	2500	12,545	6	„ „ Kath.
29	Partenheim . . . .	15928	.	15600	97,947	6	855	6,060	6	„ „ Evang.
30	Schimsheim . . . .	5812	9	5300	91,176	6	270	12,334	6	„ „ Evang.
							115	4,896	6	„ „ Kath.
							95	60,471	6	„ „ Wiesenbesitzer.
31	Schornsheim . . . .	19065	9	15000	78,674	6	1900	11,563	6	„ „ Evang.
							150	21,200	6	„ „ Kath.
32	Schwabsburg . . . .	13693	2	14900	108,813	6	4050	34,764	6	„ „ Evang.
33	Selzen . . . .	16755	3	20000	119,365	6	1800	12,602	6	„ „ Evang.
							220	20,774	6	„ „ Kath.
34	Spiesheim . . . .	15262	2	12500	81,902	6	850	10,538	6	„ „ Evang.
							225	28,263	6	„ „ Kath.
35	Sulzheim . . . .	9634	2	12000	124,556	6	1020	12,146	6	„ „ Kath.
36	Udenheim . . . .	14136	.	15500	109,649	6	848	8,001	6	„ „ Evang.
							260	16,056	6	„ „ Kath.
37	Udenheim . . . .	27357	6	27300	99,789	6	2950	14,433	7	„ „ Evang.
							690	22,780	6	„ „ Kath.
38	Wendersheim . . . .	6888	.	7900	114,692	6	1010	26,443	6	„ „ Evang.
							464	19,137	6	„ „ Kath.

Ordnungs-Nummer	N a m e n der G e m e i n d e n	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommen- steuer- beträge		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuer- beträge der Ortseinswohner und Forensen			S o n s t i g e   A u s s c h l ä g e			
		A	Hof	A	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommen- steuerbetrags	Erheb.-Ziele	Ausschlag	Zuschlag in Prozenten	Erheb.-Ziele	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm
39	Wald-Übersheim .	18913	7	15600	82,480	6	1463	9,636	6	Auf das Steuerkapital der Evang.
							213	11,330	6	Desgleichen der Rath.
40	Wallertheim . .	23011	2	20000	86,914	6	1595	11,897	6	" " Evang.
							245	9,166	6	" " Rath.
41	Weinolsheim . . .	10718	7	10050	93,761	6	988	17,694	6	" " Evang.
							465	10,949	6	" " Rath.
42	Wintersheim . . .	6485	3	5400	83,265	6	405	10,985	6	" " Evang.
43	Wörrstadt . . . .	35711	4	34550	96,748	6	2380	9,288	6	" " Evang.
							690	15,993	6	" " Rath.
44	Wolfsheim . . . .	8131	5	11322	139,236	6	980	16,424	6	" " Evang.
							190	17,114	6	" " Rath.

Die vorstehende Übersicht wird hiermit als richtig beglaubigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in sechs Zielen, nämlich in den Monaten Mai, Juli, September, November 1912, Januar und März 1913 stattfinden soll.

Oppenheim, den 22. Mai 1912.

Großherzogliches Kreisamt Oppenheim.

Wolff.

### Dienstnachrichten.

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

- 1) am 3. April den Hauswärter am nördlichen Kollegiengebäude zu Darmstadt August Berg zum Kanzleidiener bei dem Ministerium des Innern, —
- 2) am 4. April den Oberamtsrichter bei dem Amtsgericht Gernsheim Fritz Hanstein, unter Verleihung des Charakters als „Amtsgerichtsrat“, zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht Darmstadt II, den Oberamtsrichter bei dem Amtsgericht Reichelsheim Adolf Wolz zum Oberamtsrichter bei dem Amtsgericht Gernsheim, den Amtsrichter bei dem Amtsgericht Wald-Michelbach Dr. Karl Werner zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht Reichelsheim, sämtlich mit Wirkung vom 1. Juni an, den Amtsrichter bei dem Amtsgericht Pfeddersheim Ludwig Neuroth zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht Darmstadt I, den Amtsrichter bei dem Amtsgericht Grünberg Johannes Gläser zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht Groß-Gerau, den Amtsrichter bei dem Amtsgericht Alzey Gustav



Weiß zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht Offenbach, den Amtsrichter bei dem Amtsgericht Nieder-Olm Dr. Wilhelm Weiffenbach zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht Pfeddersheim, den Amtsrichter bei dem Amtsgericht Wörrstadt Fritz Kopp zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht Oppenheim, sämtlich mit Wirkung vom 1. Juli an, den Gerichtsassessor Gustav Wahl aus Darmstadt zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht Herbstein, den Gerichtsassessor Dr. Peter Paul Liebing aus Mainz zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht Alzey und den Gerichtsassessor Franz Specht aus Huzdorf zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht Grünberg, die beiden letztgenannten mit Wirkung vom 1. Juli an, —

- 3) am 10. April den Hofwagenwärter Valentin Pfeiffer zum Kanzleidiener bei dem Hofmarstallamte, mit Wirkung vom 1. Mai an, —
- 4) am 13. April den Ministerialrat im Ministerium der Finanzen Dr. Hermann Kraß, unter Belassung in seiner jetzigen Stellung im Ministerium der Finanzen, zugleich zum Ministerialrat im Ministerium des Innern, mit Wirkung vom 15. April an, — zu ernennen;
- 5) an demselben Tage dem Pfarrverwalter Karl August Hellwig zu Frischborn die evangelische Pfarrstelle zu Ulrichstein, Dekanat Schotten, —
- 6) an demselben Tage dem Pfarrassistenten Wilhelm Köhler zu Gonsenheim die evangelische Pfarrstelle zu Bernsburg, Dekanat Alsfeld, — zu übertragen;
- 7) an demselben Tage den von den Freiherrn Löw von und zu Steinfurth auf die evangelische Pfarrstelle zu Nieder-Florstadt, Dekanat Friedberg, präsentierten Pfarrassistenten Leonhard Heberer zu Mainz für diese Stelle zu bestätigen;
- 8) an demselben Tage den Bezirkskassier der Bezirkskasse Wöllstein Moriz Seitz zu Wöllstein in gleicher Dienst Eigenschaft an die Bezirkskasse Wödingen zu versetzen;
- 9) an demselben Tage den Aktuariatsassistenten bei dem Amtsgericht Gernsheim Johannes Heppert zum Aktuar bei dem Amtsgericht Langen, mit Wirkung vom 1. Mai an, zu ernennen;
- 10) am 27. April dem Pfarrer und Dekan Karl Wagner zu Grünberg die evangelische Pfarrstelle an der Petrusgemeinde zu Darmstadt zu übertragen;
- 11) an demselben Tage der Anstellung des Oberpostinspektors Gies bei der Kaiserlichen Oberpostdirektion in Darmstadt die landesherrliche Bestätigung zu erteilen.

- 1) In der Hessisch-Preussischen Eisenbahngemeinschaft wurden in der Zeit vom 1. März bis 1. April ernannt: zu technischen Eisenbahnsekretären die technischen Praktikanten Koch und Diez zu Mainz; zu technischen Bureauassistenten die technischen Bureaudiatare Mohr und Geyer zu Mainz; zum Bureau-diener der Pförtner Schmidt zu Darmstadt; zum Bahnhofsvorsteher der Oberbahnassistent Zimmer zu Ober-Ramstadt; zu Rangiermeistern die Rangierführer Bitsch zu Kranichstein, Körber zu Darmstadt, Lust zu Kranichstein, Scholl zu Mannheim-Waldhof; zu Rangierführern die Hilfsrangierführer Becker und Kaul zu Mainz, Meß zu Worms, Schober zu Bingerbrück, Schornsteimer zu Mainz; zu Zugführern die Schaffner Freund zu Worms, Hund, Kleifinger und Böhm zu Bischofsheim, Hoffmann zu Worms, Will zu Bingerbrück, Dengler und Lang zu Worms, Biersack zu Alzey, Heß, Mühlhausen, Schrodt und Schäfer zu Worms, Koch und Schweizer zu Darmstadt, Häffner zu Bingerbrück, Schäfer zu Worms, Gerlach zu Bingerbrück, Ehrhardt zu Bischofsheim, Rixius zu Bingerbrück, Hill zu Darmstadt, Wolf zu Bingerbrück, Heberer zu Achaffenburg, Lauer zu Bischofsheim, Keth zu Achaffenburg, Berger zu Bingerbrück; zu Schaffnern die Hilfschaffner Oldendorf zu Darmstadt, Uhrig zu Bischofsheim, Plaz zu Frankfurt a. M., Seib zu Mannheim, Zaun zu Worms, Walter zu Mannheim, Förster zu Frankfurt a. M., Kübbes zu Achaffenburg, Oppen zu Frankfurt a. M., Eiser zu Darmstadt, Hammerschlag zu Bischofsheim, Kärcher zu Mannheim, Armbrüster zu Alzey, Koch II. zu Achaffenburg, Schmidt zu Bingerbrück, Wedel zu Mannheim, Hill zu Darmstadt, Kuhlus zu Mainz, Müller zu Bischofsheim, Essinger zu Frankfurt a. M., Breger zu Bischofsheim, Heger zu Mainz, Mahler zu Pfungstadt, Dornhöfer zu Worms, Werner zu Frankfurt a. M., Lieb zu Achaffenburg, Krämer zu Bischofsheim, Arnold zu Worms, Mager zu Frankfurt a. M., Dickscheid zu Bingen, Reiss zu Mannheim, Spamer zu Darmstadt, Wolf zu Worms, Berch und Kornmann zu Frankfurt a. M., Graf zu Mannheim, Volk zu Darmstadt, Spalt zu Achaffenburg, Stäcker zu Osthofen, Balz zu Gau-Odernheim, Rippert zu Hanau, Sander zu

Worms, Eberhardt zu Frankfurt a. M., Anfang zu Wiebich, Haller zu Groß-Zimmern, Dehof zu Frankfurt a. M., Klingler, Bangert und Schader zu Worms; zum Bahnhofswächter der Hilfsnachtwächter Weidmann zu Darmstadt; zu Bahnwärtern die Hilfsbahnwärter Jacobi zu Wighausen, Kehl zu Langen, Becker zu Egelsbach; zum Werkstättenvorsteher der technische Eisenbahnobersekretär Diehl zu Mainz; zum Werkmeister der Werkführer Jung zu Darmstadt; zu Werkführern die Werkführerdiätare May und Hummel zu Darmstadt, Dunkel zu Bischofsheim, Schmitt zu Mainz; zu Lokomotivführern die Lokomotivheizer Fischer und Hofmann zu Darmstadt, Romb zu Alzey, Sonneck und Kraft zu Worms; zu Lokomotivheizern die Hilfsheizer Hermann Altheimer und Karl Altheimer zu Bischofsheim, Böttiger und Brunner zu Bingerbrück, Büttner zu Mainz, Coy zu Frankfurt a. M., Dörr zu Darmstadt, Eder und Erben zu Frankfurt a. M., Görz zu Worms, Graf zu Mainz, Heid, Hein und Hellermann zu Darmstadt, Knapp zu Mainz, Laun und Maus zu Darmstadt, Bloch zu Bischofsheim, Priester und Rixius zu Bingerbrück, Rixert zu Bischofsheim, Rödner zu Mainz, Schad zu Bischofsheim, Schäfer zu Darmstadt, Schneider II. und Siebert zu Mainz, Ungerer zu Frankfurt a. M., Wassum zu Hanau, Weber II. zu Mainz, Weidmann zu Darmstadt, Wenzel zu Mainz, Zöllner zu Worms; zum Rottenführer der Hilfsrottenführer Best zu Weiterstadt; zu Weichenstellern I. Klasse die Weichensteller Ströfvinger zu Eberstadt, Schäfer zu Mainz, Krummeck zu Goddelau, Lemster zu Ingelheim, Kaufert zu Biblis, Geins zu Mainz, Heinrich zu Mombach, Mohr zu Wiebelsbach, Hartmann zu Alzey, Schuster zu Eberbach, Oppen zu Bickenbach, Ebert zu Bodenheim; zu Unterassistenten die Weichensteller Eschborn zu Mainz, Gentil zu Mainz-Kastel, Hassemer und Vieweg zu Bingen, Neuter zu Heppenheim, Kern zu Altheim, Pitthan zu Kranichstein, Weidmann zu Gau-Algesheim, Ziergöbel zu Ober-Ramstadt, Schader zu Raunheim, Schmitt zu Nieder-Olm, Bauer zu Dreieichenhain, Eckes zu Laubenheim, Fiedler zu Erbenheim, Heß zu Worms, Krämer zu Griesheim, Spreng zu Urberach; zu Weichenstellern der Hilfsstellwerttschlosser Knab zu Bodenheim, der Hilfsweichensteller Muth zu Kranichstein, der Hilfsstellwerttschlosser Schrodts zu Babenhäusen, der Stationsgehilfe Weißbach zu Worms;

- 2) am 1. März wurde den Zugführern Johann Fleckenstein und Johann Schweibächer zu Bischofsheim, Wilhelm Müller zu Frankfurt a. M. und Philipp Wagner zu Worms; den Wagenmeistern Georg Grünwald und Peter Krichbaum zu Bischofsheim; den Lademeistern Heinrich Dörr, Johann Holl und Johannes Müller zu Worms, Ferdinand Haas und Nikolaus Sturm zu Bingerbrück, Heinrich Karius zu Monsheim, Friedrich Roos, Hermann Schmitt und Jakob Schreeb zu Mainz, Philipp Schad zu Gustavsburg und Karl Schäfer zu Boppard; den Rangiermeistern Johannes Krummeck zu Bischofsheim, Theodor Martard zu Worms und Jakob Weinert zu Mainz, sämtlich in der Hessisch-Preussischen Eisenbahngemeinschaft, die unkündbare Anstellung verliehen;
- 3) am 9. März wurde der von dem Herrn Fürsten zu Stolberg-Wernigerode-Gedern auf die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Volkartshain, Kreis Schotten, präsentierte Schulamtsaspirant Heinrich Rabenau aus Kesselbach, Kreis Sieben, für diese Stelle bestätigt.

### Berichtigungen.

In der in Beilage Nr. 9 veröffentlichten Übersicht der Kommunalumlagen des Kreises Alzey (Finanzamtsbezirk Bingen) beträgt bei **Frei-Laubersheim** (Ord.-Nr. 5) der Prozentzuschlag der Ortseinswohner und Forensen nicht 113,642, sondern **112,989** und bei **Johenheim** (Ord.-Nr. 23) derjenige der Katholiken nicht 24,302, sondern **31,873**.

In der in Beilage Nr. 10 veröffentlichten Übersicht der Kommunalumlagen des Kreises Heppenheim beträgt bei **Birkenau** (Ord.-Nr. 4) der Prozentzuschlag der Evangelischen nicht 11,545, sondern **12,639**, bei **Krumbach** (Ord.-Nr. 31) derjenige der Katholiken nicht 18,131, sondern **18,137**, bei **Kimbach** (Ord.-Nr. 52) derjenige der Evangelischen nicht 7,326, sondern **7,332** und bei **Unter-Scharbach** (Ord.-Nr. 60) derjenige der Evangelischen nicht 34,125, sondern **34,137** und derjenige der Katholiken nicht 13,937, sondern **13,817**.

In der in Beilage Nr. 11 veröffentlichten Übersicht der Kommunalumlagen des Kreises Sieben beträgt bei **Münster** (Ord.-Nr. 46) der Prozentzuschlag der Ortseinswohner und Forensen nicht 93,071, sondern **93,671**, bei **Rödgen** (Ord.-Nr. 60) die Summe der doppelten Grundzahlen nicht 6958, sondern **5958 A** und der Prozentzuschlag der Ortseinswohner und Forensen nicht 122,161, sondern **142,665**.

# Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

## Beilage Nr. 16.

Darmstadt, den 13. Juni 1912.

Inhalt: 1) Übersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Etatsjahr 1912 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse der Gemeinde Ebersheim im Kreise Mainz. — 2) Übersicht der für das Etatsjahr 1912 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse in den Landgemeinden des Kreises Worms. — 3) Übersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Rechnungsjahr 1912 zur Erhebung genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse in den zum Finanzamtsbezirk Ober-Ingelheim gehörigen Gemeinden des Kreises Bingen. — 4) Übersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Rechnungsjahr 1912 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse der Stadt Bingen. — 5) Übersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse genehmigten Umlagen der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Worms für 1912. — 6) Übersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern genehmigten Umlagen des israelitischen Friedhofsverbandes Dalsheim im Kreise Worms für 1912. — 7) Bekanntmachung, die Dienstverrichtungen eines beedigten Übersetzers und Dolmetschers für die englische Sprache für die Geschäftsbereiche sämtlicher Großherzoglichen Ministerien betreffend.

Übersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Etatsjahr 1912 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse der Gemeinde Ebersheim im Kreise Mainz.

Namen der Gemeinde	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseingewohnten und Forensen			Sonstige Zuschläge			Bezeichnung der Art des Zuschlags und der Repartitionsnorm
	M	/10	M	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags	Erheb.-Ziele	M	Zuschlag in Prozenten	Erheb.-Ziele	
Ebersheim . . . .	18472	5	17000	92,029	6	4035	25,279	6	Kath. Parochialumlagen. Auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der kath. Parochianen.

Vorstehende Übersicht wird mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in sechs Zielen, nämlich in den Monaten Mai, Juli, September und November 1912, Januar und März 1913 erfolgen soll.

Mainz, den 20. Mai 1912.

Großherzogliches Kreisamt Mainz.

In Vertretung: v. Krug.

Uebersicht der für das Etatsjahr 1912 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse in den Landgemeinden des Kreises Worms.

Ordnungsnummer	Namen der Gemeinden	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerebeträge		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerebeträge der Ortsinwohner und Forenser			Sonstige Zuschläge					
		M	1/10	M	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerebetrags	Erheb.-Ziele	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerebeträge		M	Zuschlag in Prozenten	Erheb.-Ziele	Bezeichnung der Art des Zuschlags und der Repartitionsnorm
							M	1/10				
1	Abenheim . . .	26284	4	30000	114,136	6	23789	5	1300	5,465	6	Auf die doppelten Grundzahlen usw. der Rath.
2	Alshheim . . .	43515	9	34500	79,281	6	27007	—	3196	11,797	6	Wie 1 Evang.
							7047	6	1360	19,297	6	Wie 1 Rath.
3	Bechtheim . . .	35555	1	30000	84,377	6	20651	7	4940	23,921	6	Wie 1 Evang.
							6073	1	1600	26,346	6	Wie 1 Rath.
4	Bermersheim . . .	4505	3	5285	117,306	6	1983	4	284	14,319	6	Wie 1 Evang.
5	Blüdesheim . . .	9323	6	9000	96,529	6	3310	5	425	12,838	6	Wie 1 Evang.
							1247	3	530	42,492	6	Wie 1 Rath.
6	Dalsheim . . .	21832	4	7586	34,747	6	19032	9	1244	6,536	6	Wie 1 Evang.
							33269	3	1043	3,135	6	Auf das Grundsteuerkapital.
7	Dittelsheim . . .	17791	7	18700	105,105	6	14730	9	1205	8,180	6	Wie 1 Evang.
							304	8	25	8,202	6	Wie 1 Rath.
8	Dorn-Dürkheim . . .	15722	2	17600	111,943	6	13478	—	1181	8,762	6	Wie 1 Evang.
							1291	4	492	38,098	6	Wie 1 Rath.
9	Eich . . .	34651	7	18940	54,658	6	21246	6	3270	15,391	6	Wie 1 Evang.
							3526	8	630	17,863	6	Wie 1 Rath.
10	Eppelsheim . . .	17979	7	16000	88,989	6	7736	3	720	9,307	6	Wie 1 Evang.
							412	9	33	7,992	6	Wie 1 Rath.
11	Frettenheim . . .	3767	1	4100	108,837	6	1206	5	60	4,974	6	Wie 1 Evang.
							1649	1	110	6,670	6	Wie 1 Rath.
							2623	5	67	2,554	6	Wie 1 Grundbesitzer.
12	Gimbsheim . . .	29683	8	23660	79,707	6	20271	9	4400	21,705	6	Wie 1 Evang.
							4417	4	1338	30,289	6	Wie 1 Rath.
13	Gundersheim . . .	20560	1	22148	107,723	6	11933	1	1000	8,380	6	Wie 1 Evang.
							4432	1	896	20,216	6	Wie 1 Rath.
							38583	1	597	1,547	6	Auf das Grundsteuerkapital
14	Gundheim . . .	13020	8	13200	101,376	6	11347	—	2625	23,134	6	Wie 1 Rath.

Ordnungsnummer	N a m e n der G e m e i n d e n	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseingewohner und Forenfen			S o n s t i g e A u s s c h l ä g e					
		M.	/10	M.	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags	Erheb.-Ziele	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge		M.	Zuschlag in Prozenten	Erheb.-Ziele	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm
							M.	/10				
15	Hamm . . . . .	14165	7	12500	88,241	6	9738	3	1560	16,019	6	Wie 1 Evang.
							1064	8	270	25,357	6	Wie 1 Rath.
16	Hangen-Weisheim .	7024	7	6000	85,413	6	4143	3	520	12,550	6	Wie 1 Evang.
							243	1	11	4,525	6	Wie 1 Rath.
17	Heppenheim a. d. W.	27997	1	22500	80,366	6	19655	8	1290	6,563	6	Wie 1 Evang.
							2191	3	350	15,972	6	Wie 1 Rath.
							51099	1	125	0,245	6	Auf das Grundsteuerkapital.
18	Herrnsheim . . .	40309	5	38500	95,511	6	5584	2	500	8,954	6	Wie 1 Evang.
							27814	9	3100	11,145	6	Wie 1 Rath.
19	Heßloch . . . . .	17800	7	16400	92,131	6	1554	—	128	8,237	6	Wie 1 Evang.
							9052	2	1373	15,168	6	Wie 1 Rath.
							4508	—	843	18,700	6	Wie 1 Altkath.
							10190	1	376	3,690	6	Wie 1 Grundbesitzer.
20	Hohen-Sülzen . .	8470	7	7000	82,638	6	5918	9	1050	17,740	6	Wie 1 Evang.
							1221	8	800	65,477	6	Wie 1 Rath.
							16704	7	190	1,137	6	Auf das Grundsteuerkapital.
21	Horchheim . . . .	31715	8	32000	100,896	6	4686	3	1808	38,581	6	Wie 1 Evang.
							22592	4	5850	25,894	6	Wie 1 Rath.
22	Ibersheim . . . .	14546	9	8000	54,995	6	1893	2	44	2,324	6	Wie 1 Evang.
23	Kriegsheim . . . .	13013	9	8750	67,236	6	8336	2	845	10,137	6	Wie 1 Evang.
							750	3	192	25,590	6	Wie 1 Rath.
24	Leiselheim . . . .	10724	7	10800	100,702	6	9492	1	680	7,164	6	Wie 1 Evang.
							848	6	125	14,730	6	Wie 1 Rath.
25	Mettenheim . . . .	17401	8	17000	97,691	6	15173	—	1800	11,863	6	Wie 1 Evang.
26	Mölsheim . . . . .	12567	6	12000	95,484	6	8485	7	790	9,310	6	Wie 1 Evang.
							3193	3	210	6,576	6	Wie 1 Rath.
27	Mörstadt . . . . .	14150	9	9740	68,830	6	11672	9	565	4,840	6	Wie 1 Evang.
							29268	9	335	1,145	6	Auf das Grundsteuerkapital.
28	Monshheim . . . .	23948	5	20500	85,600	6	13263	1	2500	18,849	6	Wie 1 Evang.
							597	4	340	56,913	6	Wie 1 Rath.
29	Monzernheim . . .	10166	1	11000	108,203	6	5077	6	660	12,998	6	Wie 1 Evang.
							823	2	265	32,191	6	Wie 1 Rath.

Ordnungsnummer	Namen der Gemeinden	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommen- steuer- beträge		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuer- beträge der Ortseinswohner und Forensen			Sonstige Ausschläge					
		M	1/10	M	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommen- steuerbetrags	Erheb.-Ziele	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommen- steuerbeträge		Ausschlag	Zuschlag in Prozenten	Erheb.-Ziele	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitions- norm
							M	1/10				
30	Nieder-Flörsheim .	19836	9	8300	41,841	6	15099	2	975	6,457	6	Wie 1 Evang.
31	Ober-Flörsheim .	21874	2	16000	73,146	6	10478	—	365	3,483	6	Wie 1 Evang.
							3085	3	341	11,052	6	Wie 1 Kath.
32	Offstein . . . .	19662	5	20000	101,716	6	10283	9	578	5,620	6	Wie 1 Evang.
							3126	5	1045	33,424	6	Wie 1 Kath.
33	Osthofen . . . .	110008	7	72000	65,449	6	58092	5	4100	7,058	6	Wie 1 Evang.
							10870	—	1560	14,351	6	Wie 1 Kath.
							2346	9	150	6,387	6	Wie 1 Deutsch- kath.
34	Pfeddersheim . .	70997	5	60347,88	85,000	6	30294	1	2640	8,715	6	Wie 1 Evang.
							9453	—	1325	14,017	6	Wie 1 Kath.
35	Rhein-Dürkheim .	29879	9	21000	70,281	6	11042	5	2250	20,376	6	Wie 1 Evang.
							3980	3	1250	31,405	6	Wie 1 Kath.
36	Wachenheim . . .	10496	3	10000	95,272	6	5311	—	1020	19,205	6	Wie 1 Evang.
37	Weinsheim . . . .	11460	5	15500	135,247	6	2981	9	1150	38,566	6	Wie 1 Evang.
							6179	4	1620	26,216	6	Wie 1 Kath.
38	Westhofen . . . .	44484	5	37600	84,524	6	29888	9	2420	8,097	6	Wie 1 Evang.
							3976	4	940	23,639	6	Wie 1 Kath.
							26237	—	688	2,622	6	Wie 1 Grund- besitzer.
39	Wies-Oppenheim .	8505	9	7300	85,823	6	497	5	192	38,593	6	Wie 1 Evang.
							7368	3	1674	22,719	6	Wie 1 Kath.

Die vorstehende Übersicht wird hiermit als richtig beglaubigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in sechs Zielen, nämlich in den Monaten bzw. für die Monate Mai, Juli, September, November 1912, Januar und März 1913 stattfinden soll.

Worms, den 22. Mai 1912.

Großherzogliches Kreisamt Worms.

In Vertretung:

Emmerling.

Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Rechnungsjahr 1912 zur Erhebung genehmigten Umlagen zur Befreiung der Kommunalbedürfnisse in den zum Finanzamtsbezirk Ober-Jungelheim gehörigen Gemeinden des Kreises Bingen.

Ordnungs- nummer	N a m e n der G e m e i n d e n	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommen- steuer- beträge		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuer- beträge der Ortseinswohner und Forsten			S o n s t i g e   A u s s c h l ä g e			
		A	1/10	Ausschlag	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommen- steuerbetrags	Erheb.-Ziele	Ausschlag	Zuschlag in Prozenten	Erheb.-Ziele	Bezeichnung der Art des Auschlags und der Repartitionsnorm
1	Appenheim . . .	13500	7	12600	93,328	6	2355	22,013	6	Evangelisch.
							418	25,340	6	Katholisch.
2	Aspisheim . . .	10619	2	14500	136,545	6	745	8,169	6	Evangelisch.
							210	22,462	6	Katholisch.
3	Bubenheim . . .	8267	8	12650	153,003	6	930	13,762	6	Evangelisch.
							75	8,907	6	Katholisch.
4	Elzheim . . .	10608	9	14600	137,620	6	842	13,113	6	Evangelisch.
							385	14,725	6	Katholisch.
5	Engelstadt . . .	12163	3	12000	98,657	6	1080	12,251	6	Evangelisch.
6	Frei-Weinheim . .	8448	6	12800	151,504	6	1250	31,913	6	Evangelisch.
							680	19,825	6	Katholisch.
7	Gau-Algesheim . .	47851	8	46350	96,861	6	550	15,110	6	Evangelisch.
							7100	18,456	6	Katholisch.
8	Groß-Winternheim	13543	8	16600	122,565	6	3075	33,768	6	Evangelisch.
							435	14,595	6	Katholisch.
9	Heidesheim . . .	30103	6	33200	110,286	6	440	13,806	6	Evangelisch.
							2950	12,888	6	Katholisch.
10	Hortweiler . . .	10969	2	11120	101,375	6	1390	14,078	6	Evangelisch.
11	Jungenheim . . .	14688	7	20000	136,159	6	1745	13,944	6	Evangelisch.
12	Nieder-Silbersheim	7507	3	7000	93,242	6	1020	15,501	6	Evangelisch.
							30	9,542	6	Katholisch.
13	Nieder-Jungelheim .	75772	8	55030	72,625	6	4600	10,493	6	Evangelisch.
							1500	8,700	6	Katholisch.
14	Ober-Jungelheim . .	61750	7	74000	119,837	6	2700	8,018	6	Evangelisch.
							2200	16,028	6	Katholisch.
15	Schwabenheim a. S.	24072	-	26500	110,086	6	1615	10,159	6	Evangelisch.
							520	9,510	6	Katholisch.
16	Wackernheim . . .	9830	5	11100	112,914	6	1082	14,082	6	Evangelisch.
							290	21,314	6	Katholisch.

Vorstehende Übersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in den Monaten Mai, Juli, September, November 1912, Januar und März 1913 stattfinden soll.

Bingen, den 20. Mai 1912.

Großherzogliches Kreisamt Bingen.

Dr. Steeg.

Übersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Rechnungsjahr 1912 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse der Stadt Bingen.

N a m e n der G e m e i n d e	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommen- steuer- beträge		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuer- beträge der Ortsinwohner und Forensen			S o n s t i g e   U m s c h l ä g e			
			Ausschlag	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommen- steuerbetrags	Ziele	Ausschlag	Zuschlag in Prozenten	Ziele	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm
	M	1/10							
Bingen . . . . .	307616	5	399300	130	6	5520	11,114	6	Evangelisch.
						25000	17,948	6	Katholisch.

Vorstehende Übersicht wird als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Fälligkeitstermine

für das 1. und 2. Ziel auf den Monat Juli 1912,

„ „ 3. „ 4. „ „ „ „ November 1912,

„ „ 5. „ 6. „ „ „ „ März 1913

festgesetzt sind, es aber den Steuerpflichtigen freigestellt bleibt, die Ziele einzeln innerhalb der Fälligkeitstermine an die Stadtkasse zu entrichten.

Bingen, den 4. Juni 1912.

Großherzogliches Kreisamt Bingen.

Dr. Steeg.



Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse genehmigten Umlagen der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Worms für 1912.

Ordnungsnummer	Namen der Gemeinden	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge (unter Berücksichtigung der Reinerträge von Grundbesitz und Gewerbebetrieb außerhalb des Wohnsitzes der Steuerpflichtigen)		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der israelitischen Konfessionsangehörigen.		Bemerkungen
		M	1/10	M	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge	
1	Alsheim . . . . .	1883	2	857	45,508	6 Der Voranschlag ist für 1911/13 aufgestellt und kommt hier 1/3 der Gesamtumlage in Ansatz.
2	Gich-Hamm . . . . .	1515	1	186	12,277	6 Desgleichen.
3	Eppelsheim . . . . .	204	9	116	56,613	6 Desgleichen.
4	Gimsheim . . . . .	858	3	650	75 731	6 Desgleichen.
5	Heppenheim a. W. mit Offstein . . . . .	1964	7	376	19,13778	6 Desgleichen.
6	Heßloch mit Monzern- heim . . . . .	1246	3	400	32,095	6 Desgleichen.
7	Monzheim mit Hohen- Sülzen und Kriegs- heim . . . . .	780	8	279	35,73258	6 Desgleichen.
8	Pfeddersheim mit Pfiff- ligheim . . . . .	1672	—	600	35,88516	6 Desgleichen.
9	Osthofen mit Rhein- Dürkheim . . . . .	—	—	1481	—	6 { a. Wie zu Ord.-Nr. 1. b. Wird nach Klassen aus- geschlagen.
10	Wachenheim mit Mals- heim . . . . .	—	—	547,50	—	6 { a. Desgleichen. b. Desgleichen.
11	Worms . . . . .	—	—	23900	—	6 Wird nach einem besonderen Modus ausgeschlagen.

Vorstehende Übersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in sechs Zielen, und zwar in den Monaten, beziehungsweise für die Monate April, Juni, August, Oktober und Dezember 1912 und Februar 1913 stattfinden soll.

Worms, den 1. Juni 1912.

Großherzogliches Kreisamt Worms.

In Vertretung: Emmerling.

Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern genehmigten Umlagen des israelitischen Friedhofsverbandes Dalsheim im Kreise Worms für 1912.

Namen der Gemeinde	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge (unter Berücksichtigung der Reinerträge von Grundbesitz und Gewerbebetrieb außerhalb des Wohnsitzes der Steuerpflichtigen)		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der israelitischen Konfessionsangehörigen			Bemerkungen
	M	1/10	M	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge	Erheb.-Ziele	
Dalsheim (israelitischer Friedhofsverband) . . . . .	3685	7	140	3,798 46	2	Der Voranschlag ist für 1911/13 aufgestellt und kommt hier 1/3 der Gesamtumlage in Ansatz.

Vorstehende Übersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in zwei Zielen, nämlich im Oktober und Dezember 1912 erfolgen soll.

Worms, den 1. Juni 1912.

Großherzogliches Kreisamt Worms.

In Vertretung:

Emmerling.

### Bekanntmachung,

die Dienstverrichtungen eines beeidigten Uebersetzers und Dolmetschers für die englische Sprache für die Geschäftsbereiche sämtlicher Großherzoglichen Ministerien betreffend.

Durch Allerhöchste Entschliebung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 3. Juni sind dem Oberlehrer an dem Realgymnasium zu Darmstadt, Professor Georg Heil die Dienstverrichtungen eines beeidigten Uebersetzers und Dolmetschers für die englische Sprache für die Geschäftsbereiche sämtlicher Großherzoglichen Ministerien übertragen worden.

Darmstadt, den 3. Juni 1912.

Großherzogliches Staatsministerium.

Ewald.

Dr. Geß.

# Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

## Beilage Nr. 17.

Darmstadt, den 18. Juni 1912.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, das Ergebnis der Verwaltung des Fonds zur Gewährung von Beihilfen bei Überschwemmungen für 1910 betreffend. — 2) Summarische Übersicht der Rechnung der Regierungsrat May'schen Schulunterstützungsstiftung für 1909 und 1910. — 3) Bekanntmachung, die Brennholzpreise für die Großherzoglichen Domänenwäldungen betreffend. — 4) Übersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Rechnungsjahr 1912 zur Erhebung genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse in den zum Finanzamtsbezirk Bingen gehörigen Landgemeinden des Kreises Bingen. — 5) Dienstinachrichten.

### Bekanntmachung,

das Ergebnis der Verwaltung des Fonds zur Gewährung von Beihilfen bei Überschwemmungen für 1910 betreffend.

Nachstehend wird das Ergebnis der Verwaltung des obengenannten Fonds für das Rechnungsjahr 1910 auf Grund der revidierten und abgeschlossenen Rechnung zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Darmstadt, den 9. April 1912.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

In Vertretung: Hölzinger.

Kraß.

Ergebnis der Verwaltung des Großherzoglichen Fonds zur Gewährung von Beihilfen bei Überschwemmungen für 1910 (R. Z.).

Nu- brif Nr.		Betrag	
		fl.	h.
<b>A. Einnahme.</b>			
1	Kassenvorrat aus vorderen Jahren . . . . .	7	71
2	Ausstände . . . . .	—	—
3	Kapitalzinsen . . . . .	3977	50
4	Zurückempfangene Kapitalien . . . . .	—	—
5	Zuschüsse aus anderen Kassen . . . . .	—	—
6	Sonstige Einnahmen . . . . .	—	—
Summe der Einnahme		3985	21

II.

21

Nu- brif Nr.		Betrag	
		ℳ	ℒ
<b>B. Ausgabe.</b>			
1	Neu ausgeliehene Kapitalien . . . . .	1876	—
2	Gehalt und Bureaukosten des Rechners . . . . .	—	—
3	Porto . . . . .	—	—
4	Beihilfen . . . . .	2100	—
5	Zuschüsse aus anderen Kassen . . . . .	—	—
7	Sonstige Ausgaben . . . . .	—	—
Summe der Ausgabe		3976	—
<b>C. Abschluß.</b>			
	Die Einnahme beträgt . . . . .	3985	21
	Die Ausgabe beträgt . . . . .	3976	—
	Verglichen, erscheint Kassevorrat	9	21

Das verzinsliche Kapitalvermögen beträgt Ende März 1911 = nom. . . 119 900.— ℳ.

Darmstadt, den 4. April 1912.

Großherzogliche Hauptstaatskasse.

### Summarische Uebersicht

der Rechnung der Regierungsrat May'schen Schulunterstützungsstiftung für 1909 und 1910.

Die nachstehenden Uebersichten werden hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Darmstadt, den 18. April 1912.

Großherzogliches Ministerium des Innern

Abteilung für Schulangelegenheiten.

Süffert.

Salomon.

**Summarische Uebersicht der Rechnung der Regierungsrat Mah'schen Schulunterstützungsstiftung für 1909.**

		<i>Ab</i>	<i>S</i>
<b>A. Einnahme.</b>			
Kapitalzinsen . . . . .		6940	68
Verschiedene Einnahmen . . . . .		177	92
Kassenvorrat aus 1908 . . . . .		1360	69
Zurückempfangene Kapitalien . . . . .		—	—
Summe der Einnahme		8479	29
<b>B. Ausgabe.</b>			
Beiträge zu öffentlichen Lasten . . . . .		183	82
Kasserverwaltung . . . . .		686	—
Besondere Belohnungen . . . . .		30	—
Botenlohn, Postgeld und Verkündigungskosten . . . . .		6	37
Bare Unterstützungen:			
§ 1. An die Legatarien . . . . .		540	—
§ 2. An die Universalerben . . . . .		4375	—
Unterhaltung der Häuser und Güter . . . . .		245	24
Verschiedene Ausgaben . . . . .		—	—
Neu ausgeliehene Kapitalien . . . . .		300	—
Summe der Ausgabe		6366	43
<b>Abschluss.</b>			
Die Gesamteinnahme beträgt . . . . .		8479	29
Die Gesamtausgabe beträgt . . . . .		6366	43
Verglichen, bleibt ein Rest von		2112	86
Derselbe besteht in:			
a. barem Kassenvorrat . . . . .	1272	Ab 86	<i>S</i>
der zum Teil bei der Rentenanstalt hier deponiert und			
; zum Teil als Betriebskapital in 1910 Verwendung findet;			
b. Ausständen . . . . .	840	" — "	
Zusammen wie oben		2112	Ab 86 <i>S</i>

Das in Kapitalien angelegte Vermögen der Stiftung betrug Ende des Jahres 1908 . . . . . 179 929 *Ab* 97 *S*.  
Während des Jahres 1909 wurden neu ausgeliehen . . . . . 300 " — "  
Gibt Ende 1909 einen Kapitalstock von . . . . . 180 229 *Ab* 97 *S*.

**Summarische Uebersicht der Rechnung der Regierungsrat May'schen Schulunterstützungsstiftung für 1910.**

		<i>ℳ</i>	<i>ℒ</i>
<b>A. Einnahme.</b>			
Kapitalzinsen . . . . .		7 020	53
Verschiedene Einnahmen . . . . .		417	97
Kassenvorrat aus 1909 . . . . .		1 272	86
Ausstände . . . . .		840	—
Zurückempfangene Kapitalien . . . . .		1 000	—
	Summe der Einnahme	10 551	36
<b>B. Ausgabe.</b>			
Beiträge zu öffentlichen Lasten . . . . .		231	62
Kasserverwaltung . . . . .		686	—
Besondere Belohnungen . . . . .		30	—
Botenlohn, Postgeld und Verkündigungskosten . . . . .		6	73
Bare Unterstützungen:			
§ 1. An die Legatarien . . . . .		540	—
§ 2. An die Universalerben . . . . .		4 292	—
Unterhaltung der Häuser und Güter . . . . .		593	92
Verschiedene Ausgaben . . . . .		—	75
Neu ausgeliehene Kapitalien . . . . .		1 500	—
	Summe der Ausgabe	7 881	02
<b>Abschluß.</b>			
Die Gesamteinnahme beträgt . . . . .		10 551	36
Die Gesamtausgabe beträgt . . . . .		7 881	02
	Verglichen, bleibt ein Rest von	2 670	34
Derselbe besteht in barem Kassenvorrat, der zum Teil bei der Rentenanstalt hier deponiert und zum Teil als Betriebskapital in 1911 Verwendung findet.			
Das in Kapitalien angelegte Vermögen der Stiftung betrug Ende des			
Jahres 1909 . . . . .		180 229	ℳ 97 ℒ.
Während des Jahres 1910 wurden . . . . .			
a. zurückempfangen . . . . .	1 000	ℳ	
b. neu ausgeliehen . . . . .	1 500	„	
mithin mehr ausgeliehen . . . . .		500	„ — „
Gibt Ende 1910 einen Kapitalstock von . . . . .		180 729	ℳ 97 ℒ.

Aufgestellt, Darmstadt, den 16. April 1912.

Der Rechner.

(gez.) Lehr.

**Bekanntmachung,**

die Brennholztaxe für die Großherzoglichen Domänialwäldungen betreffend.

Die in der Beilage Nr. 27 des Regierungsblatts von 1911 mitgeteilte Brennholztaxe bleibt auch für das Rechnungsjahr 1913 in Gültigkeit.

Darmstadt, den 6. Juni 1912.

**Großherzogliches Ministerium der Finanzen**

Abteilung für Forst- und Kameralverwaltung.

Wilbrand.

Scharmann.

Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Rechnungsjahr 1912 zur Erhebung genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse in den zum Finanzamtsbezirk Bingen gehörigen Landgemeinden des Kreises Bingen.

Ordnungs-Nummer	N a m e n der G e m e i n d e n	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinswohner und Forsten			S o n s t i g e   A u s s c h l ä g e			
		M	1/10	Ausschlag	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags	Erheb.-Ziele	Ausschlag	Zuschlag in Prozenten	Erheb.-Ziele	Bezeichnung der Art des Auschlags und der Repartitionsnorm
1	Büdesheim . . .	37347	5	49000	131,200	6	170	11,788	6	Evangelisch.
							2055	7,733	6	Katholisch.
2	Dietersheim . . .	6924	1	9100	131,425	6	1245	26,207	6	Katholisch.
3	Dromersheim . . .	11722	6	13800	117,721	6	2120	22,478	6	Katholisch.
4	Gaulsheim . . .	13510	8	9570	70,832	6	1160	14,987	6	Katholisch.
5	Genfingen . . .	20442	7	14110	69,022	6	780	8,385	6	Evangelisch.
							620	10,755	6	Katholisch.
6	Grolsheim . . .	5865	6	5500	93,767	6	1240	29,434	6	Evangelisch.
7	Kempton . . .	12766	7	17380	136,136	6	60	9,533	6	Evangelisch.
							1100	11,981	6	Katholisch.
8	Odenheim . . .	13927	4	17850	128,165	6	365	3,875	6	Katholisch.
9	Sponsheim . . .	5244	1	5300	101,066	6	868	23,836	6	Katholisch.

Vorstehende Übersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in den Monaten Mai, Juli, September, November 1912, Januar und März 1913 stattfinden soll.

Bingen, den 4. Juni 1912.

Großherzogliches Kreisamt Bingen.

Dr. Steeg.

### Dienstnachrichten.

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

- 1) am 3. April den Regierungsassessor Dr. jur. Jakob K o e h l zu Breslau und den Regierungsbaumeister Heinrich Koch zu Altona zu Mitgliedern einer Eisenbahndirektion in der Hessisch-Preussischen Eisenbahngemeinschaft und den Regierungsbaumeister August Bey zu Dirschau zum Vorstand eines Maschinenamts in der Hessisch-Preussischen Eisenbahngemeinschaft, sämtlich vom 1. April an, zu ernennen;
- 2) am 11. Mai dem Pfarrer Rudolf Marx zu Walldorf die II. evangelische Pfarrstelle an der Johannes-gemeinde zu Darmstadt, —
- 3) an demselben Tage dem Pfarrer Arthur R ö m h e l d von Wingershausen zu Grüningen die evangelische Pfarrstelle zu Ilbeshausen, Dekanat Lauterbach, — zu übertragen;
- 4) an demselben Tage den von den Sämtlichen Kiedesfel Freiherren zu Eisenbach auf die evangelische Pfarrstelle zu Brauerschwend, Dekanat Alsfeld, präsentierten Pfarrverwalter Hans E i c h e n a u e r zu Brauerschwend für diese Stelle zu bestätigen;
- 5) an demselben Tage den Kreisarzt des Kreisgesundheitsamts Groß-Gerau, Medizinalrat Dr. Hermann L i n d e n b o r n zum Kreisarzt des Kreisgesundheitsamts Mainz, —
- 6) am 18. Mai den provisorischen Lehrer an dem Ernst-Ludwig-Seminar zu Bensheim Johann B e n z zum Lehrer an dieser Anstalt, mit Wirkung vom 1. Mai an, —
- 7) an demselben Tage den Hilfsdiener beim Amtsgericht Mainz Friedrich Ludwig zum Kreisdiener bei dem Kreisamt Offenbach, mit Wirkung vom Tag seines Dienstantritts an, —
- 8) am 31. Mai den Chemiker Dr.-Ing. Emil Heuser zu Stehrermühl zum etatsmäßigen außerordentlichen Professor für Zellulosechemie an der Technischen Hochschule, mit Wirkung vom 1. Juni an, — zu ernennen;
- 9) am 3. Juni den Oberförster der Oberförsterei Groß-Ulmstadt, Forstmeister Georg Petith zu Groß-Ulmstadt in gleicher Dienstbeziehung in die Oberförsterei Gernsheim zu versetzen;
- 10) an demselben Tage den Bureauvorsteher bei dem Kreisamt Schotten Karl W i n g e f e l d zum Bureauvorsteher bei dem Kreisamt Friedberg, —
- 11) an demselben Tage den Bezirkspolizeikommissär Valentin Horst zu Offenbach zum Polizeikommissär bei dem Polizeiamt Offenbach — zu ernennen.

Mit Allerhöchster Ermächtigung Seiner königlichen Hoheit des Großherzogs wurde dem Großherzoglichen Regierungsbaumeister des Maschinenbauamtes Adolf Stockhausen in Kattowitz die etatsmäßige Stelle eines Regierungsbaumeisters in der Hessisch-Preussischen Eisenbahngemeinschaft vom 1. April ab verliehen.

- 1) Am 11. März wurde der Schulamtsaspirantin Klara Grebert aus Darmstadt eine Lehrerstelle an der höheren Bürger-(Mädchen-)Schule zu Bensheim, mit Wirkung vom 1. April an, —



- 2) am 12. März wurde dem Lehrer Friedrich Speckhardt zu Wembach, Kreis Dieburg, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Seeheim, Kreis Bensheim, —
- 3) an demselben Tage wurde dem Lehrer Heinrich Schwamb zu Höchst i. D., Kreis Erbach, eine Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Nierstein, Kreis Oppenheim, — übertragen;
- 4) am 13. März wurde der Hauptsteueramtsdiener bei dem Hauptsteueramt Worms Ludwig Philipp August Rohde, zurzeit in Schotten, vom 2. April an zum Steueraufseher ernannt und ihm der Aufsichtsbezirk Schotten mit dem Wohnorte Schotten zugewiesen;
- 5) am 14. März wurde dem Geometergehilfen Heinrich Ehrenfels aus Erfelden das Patent als Geometer II. Klasse für den Kreis Groß-Gerau erteilt;
- 6) an demselben Tage wurde dem Lehrer Ludwig Pivot zu Ober-Wöllstadt, Kreis Friedberg, die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Hetschbach, Kreis Erbach, —
- 7) am 16. März wurde dem Schulamtsaspiranten Heinrich Noos aus Kofsdorf, Kreis Darmstadt, die II. Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Langen-Brombach, Kreis Erbach, —
- 8) an demselben Tage wurden den Schulamtsaspiranten David Freitag aus Fränkisch-Grumbach, Kreis Dieburg, Adolf Frey aus Darmstadt, Wilhelm Heldmann aus Kirch-Brombach, Kreis Erbach, Georg Schaffnit aus Gießen, Jakob Weber aus Ober-Klingen, Kreis Dieburg, Karl Wembacher aus Waschenbach, Kreis Darmstadt, Heinrich Wick aus Wahlheim, Kreis Alzen, sowie den Schulamtsaspirantinnen Christine Friedmann aus Groß-Gerau, Karoline Lupus aus Kassel und Luise Kapp aus Darmstadt Lehrer- bezw. Lehrerinstellen an der Volksschule zu Darmstadt — übertragen;
- 9) an demselben Tage wurde der von dem Kreisrat zu Offenbach, sowie dem katholischen Pfarrer und dem Ortsvorstand zu Klein-Krozenburg auf die I. Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Klein-Krozenburg, Kreis Offenbach, präsentierte Schulamtsaspirant Joseph Leilich aus Seligenstadt, Kreis Offenbach, für diese Stelle bestätigt;
- 10) am 19. März wurde dem Schulamtsaspiranten Heinrich Walldorf aus Nieder-Saulheim, Kreis Oppenheim, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Gundershausen, Kreis Dieburg, übertragen;
- 11) am 20. März wurde der von dem Herrn Fürsten zu Isenburg und Büdingen in Büdingen auf die I. Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Büdingen präsentierte Lehrer Karl Hofmann aus Büches, Kreis Büdingen, für diese Stelle bestätigt;
- 12) am 21. März wurde dem Lehrer Friedrich Dunkenberger zu Nieder-Ohmen, Kreis Alsfeld, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Kirtorf in demselben Kreise, —
- 13) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Friedrich Braun aus Beienheim, Kreis Friedberg, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Holzhausen v. d. H. in demselben Kreise, —
- 14) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Jakob Hagenuer aus Ubenheim, Kreis Worms, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Elshem, Kreis Bingen, —
- 15) an demselben Tage wurde der Schulamtsaspirantin Elisabeth Habermann aus Trechtingshausen (Preußen) eine Lehrerinstelle an der Gemeindeschule zu Sponheim, Kreis Bingen, —
- 16) an demselben Tage wurde der Schulamtsaspirantin Elisabeth Hattemer aus Gau-Algesheim, Kreis Bingen, eine Lehrerinstelle an der Gemeindeschule zu Gau-Algesheim, —
- 17) am 23. März wurde dem Lehrer Friedrich Schaab zu Södel, Kreis Friedberg, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu König, Kreis Erbach, —
- 18) an demselben Tage wurde dem Lehrer Georg Bingel zu König, Kreis Erbach, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Södel, Kreis Friedberg, —
- 19) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Georg Walldorf aus Partenheim, Kreis Oppenheim, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Bauschheim, Kreis Groß-Gerau, mit Wirkung vom 15. April an, —
- 20) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Heinrich Blah aus Fugenheim, Kreis Bingen, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Großen-Linden, Kreis Gießen, — übertragen;
- 21) an demselben Tage wurde der Hauswarter im nördlichen Kollegiengebäude Heinrich Langsdorf zu Darmstadt vom Tage seines Dienstantritts an zum Diener bei dem Katasteramt ernannt;
- 22) am 27. März wurde der von dem Herrn Grafen zu Erbach-Fürstenau auf die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Hiltersklingen, Kreis Erbach, präsentierte Schulamtsaspirant Erik Gevert aus Hamburg für diese Stelle bestätigt;

- 23) am 28. März wurde der Reallehrer an der Realschule zu Michelstadt Peter Kassenberger zum Reallehrer an der Realschule und dem Progymnasium zu Alzey, unter Belassung in der Kategorie der Volksschullehrer, mit Wirkung vom 16. April an, ernannt;
- 24) an demselben Tage wurde dem Lehrer August Greb zu Zwingenberg, Kreis Bensheim, eine Lehrerstelle an der Gemeindefschule zu Weisenau, Kreis Mainz, —
- 25) am 29. März wurde dem Schulamtsaspiranten Heinrich Wolff aus Ober-Olm, Kreis Mainz, eine Lehrerstelle an der Gemeindefschule zu Bürstadt, Kreis Bensheim, — übertragen;
- 26) am 30. März wurden die Schulverwalterinnen an der Höheren und erweiterten Mädchenschule zu Gießen Hedwig Belke und Sophie Weber zu Lehrerinnen an dieser Schule, unter Belassung in der Kategorie der Volksschullehrerinnen, mit Wirkung vom 1. April an, ernannt;
- 27) am 2. April wurden den Lehrern Jakob Gustav Arnold zu Volkheim, Kreis Alzey, und Karl Joseph Kinsberger zu Dalheim, Kreis Oppenheim, dem Reallehrer Georg Klimm zu Gernsheim, sowie den Schulamtsaspiranten Emil Adelberger aus Fürfeld, Kreis Alzey, Julius Reiber aus Gießen, Georg Högler aus Kaiserslautern, Ludwig Nikolaus Schmitt aus Finthen, Kreis Mainz, Jakob Wirth aus Pleitersheim, Kreis Alzey und Albert Zimmermann aus Ilbenstadt, Kreis Friedberg, Lehrerstellen an der Volksschule zu Mainz, —
- 28) an demselben Tage wurden den Schulamtsaspirantinnen Maria Eichmann, Maria Hartleb, Maria Kottmaier und Margareta Zimmermann aus Mainz, sowie der Schulamtsaspirantin Elisabeth Wittich aus Darmstadt Lehrerstellen an der Volksschule zu Mainz — übertragen;
- 29) an demselben Tage wurde Otto Steuernagel aus Ober-Sorg zum Röhrenmeister für das Fernheizwerk der Badeanstalt Bad-Nauheim, mit Wirkung vom 1. April an, ernannt;
- 30) am 3. April wurde dem Lehrer Georg Bürstlein zu Rabertshausen, Kreis Gießen, eine Lehrerstelle an der Gemeindefschule zu Jungen in demselben Kreise, —
- 31) an demselben Tage wurde dem Lehrer Karl Stockert zu Gras-Ellembach, Kreis Heppenheim, eine Lehrerstelle an der Gemeindefschule zu Viernheim in demselben Kreise, —
- 32) an demselben Tage wurde der Schulamtsaspirantin Luise Claf aus Blödesheim, Kreis Worms, eine Lehrerstelle an der Gemeindefschule zu Oshofen in demselben Kreise — übertragen;
- 33) an demselben Tage wurde Johannes Theiß aus Elpenrod zum Oberaufseher und Verwalter im Kurhaus der Badeanstalt Bad-Nauheim, mit Wirkung vom 1. April an, ernannt;
- 34) am 6. April wurde der von dem Herrn Grafen zu Erbach-Erbach auf die Lehrerstelle an der Gemeindefschule zu Dorf-Erbach, Kreis Erbach, präsentierte Schulamtsaspirant Wilhelm Schuermann aus Schöllnbach, Kreis Erbach, —
- 35) an demselben Tage wurde der von dem Herrn Fürsten zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg auf die Lehrerstelle an der Gemeindefschule zu Wald-Amorbach, Kreis Erbach, präsentierte Schulamtsaspirant Jakob Schrauth aus Udenheim, Kreis Oppenheim, — für diese Stelle bestätigt;
- 36) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Georg Drommeshauser aus Dorn-Dürkheim, Kreis Worms, eine Lehrerstelle und der Lehrerin Anna Keller zu Ober-Noden, Kreis Dieburg, sowie den Schulamtsaspirantinnen Margareta Heinz aus Lorsch, Kreis Bensheim, Eveline Naabe aus Eberswalde (Preußen) und Luise Schmeel aus Darmstadt je eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Worms, —
- 37) am 9. April wurde dem Lehrer Arthur Bramm zu Hirzenhain, Kreis Büdingen, die II. Lehrerstelle an der Gemeindefschule zu Obbornhofen, Kreis Gießen, —
- 38) am 10. April wurde dem Lehrer Jean Blodt zu Naß, Kreis Alzey, eine Lehrerstelle an der Gemeindefschule zu Gau-Odernheim in demselben Kreise, —
- 39) an demselben Tage wurde dem Lehrer Gustav Gänkel zu Finthen, Kreis Mainz, eine Lehrerstelle an der Gemeindefschule zu Hadenheim, Kreis Alzey, —
- 40) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Georg Müller aus Wöllstein, Kreis Alzey, eine Lehrerstelle an der Gemeindefschule zu Siefersheim in demselben Kreise, —
- 41) am 11. April wurde dem Lehrer an der Gemeindefschule zu Groß-Gerau Georg Schaffnit eine Lehrerstelle an der Höheren Bürgerschule daselbst, mit Wirkung vom 15. April an, —
- 42) am 12. April wurde der Schulamtsaspirantin Marie Horst aus Mainz eine Lehrerstelle an der Gemeindefschule zu Sprendlingen, Kreis Offenbach, — übertragen.

# Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

## Beilage Nr. 18.

Darmstadt, den 25. Juni 1912.

Inhalt: 1) Übersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Kalender- beziehungsweise Rechnungsjahr 1912 zur Erhebung genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Heppenheim. — 2) Bekanntmachung, die für das Rechnungsjahr 1912 zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinde Mainz zu erhebenden Umlagen betreffend. — 3) Bekanntmachung, die Ergebnisse aus der Rechnung der Staatsschuldenverwaltung für das Etatsjahr 1909 betreffend. — 4) Ordensverleihungen. — 5) Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen fremder Orden. — 6) Zulassungen zur Rechtsanwaltschaft. — 7) Dienstaufsichten.

Übersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Kalender- beziehungsweise Rechnungsjahr 1912 zur Erhebung genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Heppenheim.

Ordnungsnummer	Namen der Gemeinden	Budgetperiode	Außschlag <i>M</i>	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und ganzen Einkommensteuerbeträge	Erhebungsjahre	Bemerkungen
1	Birkenau . . . . .	1911/13 Rj.	260 (260)	44,944 (44,666)	4	$\frac{1}{3}$ aus 780 <i>M</i>
2	Heppenheim . . . . .	1912 Rj.	930 (1120)	41,258 (38,972)	4	
3	Hirschhorn . . . . .	1912/14 Rj.	80 (91)	9,598 (11,589)	4	$\frac{1}{3}$ aus 240 „
4	Neckarsteinach . . . . .	1911/13 Rj.	430 (430)	29,313 (27,281)	4	$\frac{1}{3}$ aus 1290 „
5	Himbach . . . . .	1910/12 Rj.	1150 (1150)	54,329 (52,671)	4	$\frac{1}{3}$ aus 3450 „
6	Wiernheim . . . . .	1912 Rj.	1200 (1000)	25,490 (22,461)	4	

Vorstehende Übersicht wird als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Erhebung der Umlagen bei Heppenheim in den Monaten Mai, August und November 1912 und Februar 1913 und in den übrigen Gemeinden in den Monaten Februar, Mai, August und November 1912 stattfinden soll.

Heppenheim, den 8. Juni 1912.

Großherzogliches Kreisamt Heppenheim.

Haberhorn.

### Bekanntmachung,

die für das Rechnungsjahr 1912 zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinde Mainz zu erhebenden Umlagen betreffend.

Mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern sollen von den Mitgliedern der israelitischen Religionsgemeinde Mainz für die Zeit vom 1. April 1912 bis 31. März 1913 = 72 000 *M* Umlagen erhoben werden. Die Summe des dem Ausschlag zugrund zu legenden Einkommens beträgt 9 417,345 *M*, somit entfallen auf je 100 *M* Einkommen = 76,454 Pfennig Umlagen.

Es wird dies mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Erhebungsziele auf die Monate Mai, Juli, September, November 1912, Januar und März 1913 festgesetzt worden sind.

Mainz, den 7. Juni 1912.

Großherzogliches Kreisamt Mainz.

J. B.:

von Krug.

### Bekanntmachung,

die Ergebnisse aus der Rechnung der Staatsschuldenverwaltung für das Etatsjahr 1909 betreffend.

Der Bestimmung in Art. 8 des Gesetzes über die Organisation der Verwaltung der Staatsschuld vom 31. März 1897 entsprechend, werden nachstehend die Ergebnisse der Rechnung über die Staatsschuldenverwaltung für das Etatsjahr 1909 zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Darmstadt, den 24. April 1912.

Großherzogliche Staatsschuldenverwaltung.

J. G.:

Dr. Rohde.

Dr. Ritter.

Dr. Heidenreich.

## Zusammenstellung

der Ergebnisse aus der Rechnung der Großherzoglichen Staatsschuldenverwaltung für das  
Etatjahr 1909.

Nu- brit	A. Übersicht der Einnahmen und Ausgaben			Betrag	
		M	S	M	S
	<b>I. Teil: Für die Verwaltung.</b>				
	<b>Kap. 114: Ausleihungen und Staatsschuld.</b>				
	<b>Einnahme.</b>				
	<b>Tit. 2. Einnahmen der Staatsschuldenkasse.</b>				
I.	Aus den Aktiven der Staatsschuldenverwaltung:				
	1) Kassevorrat aus voriger Rechnung . . . . .	—	—		
	2) Zinsen aus dem der Stadt Mainz seinerzeit zur Stadterweiterung vorgeschossenen Darlehen von 1 500 000 fl. . . . .	28 329	99		
	3) Zinsen aus dem Aktivum der Staatsschulden- verwaltung . . . . .	6 375	—		
	4) Aus Grundrenten-Ablösungskapitalien:				
	A. Wegen fiskalischer Grundrenten für Rechnung der Staatsschulden- verwaltung . . . . . 447,07 M				
	B. Wegen nichtfiskalischer Grund- renten für Rechnung der Staats- schuldenverwaltung . . . . . 6002,29 „				
	C. Wegen fiskalischer Grundrenten für Rechnung des Fonds zur Ergänzung des Familieneigen- tums des Großherzoglichen Hauses . . . . . 5951,71 „	12 401	07		
	5) Aus Grundrenten-Ablösungskapitalien nach dem Gesetz vom 24. Juli 1899 . . . . .	2 982	41		
	6) Ständige jährliche Renten aus Großherzoglicher Haupt- staatskasse behufs Verzinsung und Tilgung der Staats- rentenkapitalien . . . . .	252 418	37	302 506	84
II.	Zuschuß aus Großherzoglicher Hauptstaatskasse behufs rascherer Tilgung der Staatsrentenschuld . . . . .			3 800	—
	zu übertragen			306 306	84

Nu- brit	A. Übersicht der Einnahmen und Ausgaben			Betrag	
		Ab	Sk	Ab	Sk
	Übertrag			306 306	84
III.	Überweisungen aus der Hessisch-Thüringischen Lotterie- gemeinschaft . . . . .			1 587	50
IV.	Überweisungen aus der Landeskreditkasse . . . . .			448 892	—
V.	Sonstige Einnahmen . . . . .			1 161 628	54
I.	Zuschuß aus Großherzoglicher Hauptstaatskasse für die Bedürfnisse der eigentlichen Staatsschuldenverwaltung .			14 386 531	73
	Summe der Einnahme			16 254 946	61
	<b>Ausgabe.</b>				
	Tit. 1: Staatsschuldenverwaltung.				
I.	Persönliche Ausgaben . . . . .	11 165	—		
II.	Sachliche Ausgaben . . . . .	—	—	11 165	—
	Tit. 2: Staatsschuldenkasse.				
I.	Persönliche Ausgaben . . . . .	37 537	—		
II.	Sachliche Ausgaben . . . . .	1 569	95	39 106	95
	Tit. 3: Verzinsung und Tilgung der Staats- schuld.				
I.	Überzahlung nach voriger Rechnung . . . . .	—	—		
II.	Verzinsung:				
	1) Wegen der Eisenbahnschuld . . . . .	11 118 160,45	Ab		
	2) Wegen der für andere außer- ordentliche Bedürfnisse des Staates aufgenommenen Schuld . . . . .	2 418 476,47	"		
	3) Wegen des Restkauffchillings aus Anlaß der Erwerbung Fürst- lich Pfenburg-Birsteinscher Be- sitzen . . . . .	180 899,25	"		
	4) Wegen der Staatsrentenschuld . . . . .	36,—	"		
	5) Wegen der Landeskreditkassen- schuld . . . . .	444 298,75	"		
	6) Wegen der Staatschahantwei- sungen . . . . .	—,—	"		
	zu übertragen	14 161 870	92	50 271	95

Nu- brit	A. Übersicht der Einnahmen und Ausgaben			Betrag	
		Ab	S	Ab	S
	Übertrag	14 161 870	92	50 271	95
III.	Tilgung				
	1) Auf den Rückstand der alten Eisenbahnanleihen . . . . .	857,15	Ab		
	2) Wegen der Staatsschuld im allgemeinen: die nach Art. 3 und 6 des Gesetzes vom 3. Oktober 1896 vorzunehmende Tilgung . . . . .	697 773,29	"		
	3) Wegen des Restkauffchillings aus Anlaß der Erwerbung Fürstlich Isenburg-Birsteinscher Besitzungen . . . . .	1 176 700,—	"		
	4) Wegen der Staatsrentenschuld	34 500,—	"	1 909 830	44
IV.	Auf den Einnahmen aus Grundrentenablösungskapitalien lastende Ausgaben:				
	A. Wegen fiskalischer Grundrenten . . . . .	5 940,69	Ab		
	B. Wegen nichtfiskalischer Grundrenten . . . . .	505,09	"	6 445	78
V.	Sonstige Ausgaben . . . . .			126 527	52
	Summe der Ausgabe			16 204 674	66
	<b>Vergleichung.</b>			16 254 946	61
	Die Einnahme beträgt . . . . .	16 254 946,61	Ab		
	Die Ausgabe beträgt . . . . .	16 254 946,61	"		
	Vergleicht sich	—			

Ru- brit	A. Übersicht der Einnahmen und Ausgaben			Betrag	
		M	S	M	S
	<b>II. Teil: Für das Vermögen.</b>				
	Kap. 142: Ausleihungen und Staatsschuld.				
	Tit. 2: Einnahmen der Staatsschuldenkasse.				
I.	Rückzahlungen auf Ausleihungen . . . . .			101 568	65
II.	Kapitalaufnahmen . . . . .			—	—
	Summe der Einnahme			101 568	65
	Tit. 2: Ausgaben der Staatsschuldenkasse.				
I.	Ausleihungen:				
	1) Ankauf von Wertpapieren für Rechnung des Aktivums der Staatsschuldenverwaltung . . . . .	89 018	65		
	2) Neu ausgeliehene Rentekapitalien wegen Ablösung der Grundrenten . . . . .	12 550	—		
	3) Ablösungskapitalien der erworbenen Staatsrenten .	—	—	101 568	65
II.	Kapitalrückzahlungen . . . . .			—	—
	Summe der Ausgabe			101 568	65
	<b>Vergleichung.</b>				
	Die Einnahme beträgt . . . 101 568 M 65 S				
	Die Ausgabe beträgt . . . 101 568 „ 65 „				
	Vergleicht sich —				



Ord.- Nr.	B. Stand der Staatsschuld			Betrag	
		Ab	S	Ab	S
	<b>a. Eigentliche Staatsschuld.</b>				
1.	Am Schlusse des Etatsjahres 1908 war laut Zusammenstellung vom 31. Januar 1911 (Beilage Nr. 7 zum Regierungsblatt von 1911) der Stand der eigentlichen Staatsschuld . . . . .	419 738 491	48		
2.	Im Laufe des Etatsjahres 1909 hat sich die Staatsschuld vermehrt:				
	durch teilweise Begebung der 4 % Anleihe Serie XII vom 16. Juli 1909 für Eisen- bahnzwecke . . . . . 10 153 200,— Ab				
	durch teilweise Begebung der 3 1/2 % Anleihe Serie XIII vom 16. Juli 1909 für Eisenbahnzwecke . . . . . 10 307 000,— "				
	Zugang . . . . .	20 460 200	—		
	Summa	440 198 691	48		
3.	Im Laufe des Etatsjahres 1909 hat sich die Staatsschuld vermindert:				
	I. durch Abtragung an der unverzinslichen Schuld, und zwar:				
	a. Auf den Rückstand der alten Eisenbahn-Anleihen . . . . . 857,15 Ab				
	II. durch Abtragung an der ver- zinslichen Schuld, und zwar:				
	a. infolge Tilgung auf die Fürstlich Sassenburgsche An- leihe . . . . . 1 176 700,— "				
	Abgang . . . . .	1 177 557	15		
4.	Mithin Stand der eigentlichen Staatsschuld Ende 1909			439 021 134	33
	<b>b. Staatsrenten-Ablösungsschuld.</b>				
5.	Am Schlusse des Etatsjahres 1908 war der Stand dieser Schuld . . . . .	34 500	—		
	zu übertragen	34 500		439 021 134	33



Ord.- Nr.	B. Stand der Staatsschuld						Betrag		
	zu 3%		zu 3½%		zu 4%		M	₰	
	M	₰	M	₰	M	₰			
	Übertrag	207 684 837	19	91 620 700	—	51 861 771	43	325 71	
e.	Anleihen wegen der für andere außerordentliche Bedürfnisse des Staates aufgenommenen Schuld, und zwar:								
	α. Teilbetrag der Serie VII	13 200 000	M						
	Anleihe Serie VIII	9 500 000	„						
	Teilbetrag der Serie IX	12 800 000	„	35 500 000	—				
	β. Anleihe vom 1. Juli 1882	2 505 800	M						
	Teilbetrag der Anleihe vom 3. Nov. 1897	13 329 000	„	15 834 800	—				
	γ. Teilbetrag der Serie X	12 800 000	M						
	Desgleichen der Serie XI	7 000 000	„			19 800 000	—		
f.	Schuld wegen Errichtung der Landestreditkasse			12 699 200	—				
g.	Übernommene Schuld des Fürstl. Henburg-Birsteinschen Hauses bei der Bergisch-Märkischen Bank in Elberfeld			4 019 500	—				
	Summa	243 184 837	19	124 174 200	—	71 661 771	43	439 020 808	62
	Gesamt-Staatsschuld							439 021 134	33

Ord.- Nr.	C. Vergleichende Zusammenstellung der Aktiven und Passiven der Staatsschuldenverwaltung zu Ende 1909			Betrag	
		M	S	M	S
<b>a. Eigentliche Staatsschuld.</b>					
<b>Aktiva.</b>					
1	Staats-Aktivkapitalien . . . . .			1 047 305	88
2	Desgleichen ausgeliehen wegen der Grundrentenablösung				
	α. wegen fiskalischer Grundrenten . . . . .	11 074	45		
	β. wegen nichtfiskalischer Grundrenten . . . . .	159 007	33		
	γ. neu ausgeliehene Rentenskapitalien nach dem Gesetz vom 24. Juli 1899 . . . . .	75 813	04	245 894	82
3	Ausstände an Tilgungsrenten und Erhebungskosten . . . . .			185	36
4	Guthaben der Großherzoglichen Staatsschuldenverwaltung bei der Landestredittasse . . . . .			12 699 200	—
	Summa Aktiva			13 992 586	06
<b>Passiva.</b>					
5	Stand der eigentlichen Staatsschuld zu Ende 1909 . . . . .	439 021 134	33		
6	Noch nicht erhobene Zinsen von Passivkapitalien . . . . .	52 863	50		
	Summa Passiva			439 073 997	83
	Verglichen, ergibt einen Mehrbestand der Passiven zu Ende 1909 . . . . .			425 081 411	77
<b>b. Staatsrenten-Ablösungsschuld.</b>					
1	Die Passiven zu Ende 1909 bestehen aus den noch nicht erhobenen Zinsen im Betrage von . . . . .			22	—
2	An Aktiven steht der gleiche Betrag gegenüber mit . . . . .			22	—
	Vergleicht sich			—	—
<b>c. Zusammenstellung.</b>					
<b>I. Aktiva.</b>					
1	Eigentliche Staatsschuld . . . . .	13 992 586	06		
2	Staatsrenten-Ablösungsschuld . . . . .	22	—	13 992 608	06

Ord.- Nr.	C. Vergleichende Zusammenstellung der Aktiven und Passiven der Staatsschuldenverwaltung zu Ende 1909			Betrag	
		Ab	S	Ab	S
	<b>II. Passiva.</b>				
1	Eigentliche Staatsschuld . . . . .	439 073 997	83		
2	Staatsrenten-Ablösungsschuld . . . . .		22	439 074 019	83
	Verglichen, verbleibt ein Mehrbestand der Passiven zu Ende 1909 . . . . .			425 081 411	77

Aufgestellt auf Grund der abgeschlossenen und geprüften Rechnung der Staatsschuldenverwaltung für 1909.

Darmstadt, den 15. März 1912.

Großherzogliche Staatsschuldenkasse.

(gez.) Krebs.      (gez.) Kloos.

(gegengez.) Heil.

### Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

- 1) am 27. April dem Bureauvorsteher bei dem Kreisamt Friedberg, Kanzleirat Heinrich Kreuder, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, das Ritterkreuz II. Klasse des Verdienstordens Philipps des Großmütigen, —
- 2) an demselben Tage dem Oberbrandmeister und zweiten Kommandanten der freiwilligen Feuerwehr zu Darmstadt Ludwig Vogel das Ritterkreuz II. Klasse des Verdienstordens Philipps des Großmütigen, sowie dem Brandmeister Ludwig Müller und dem ersten Steigerführer und Rechner Jakob Bauscher, beide Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr zu Darmstadt, das Silberne Kreuz desselben Ordens, —
- 3) an demselben Tage dem Forstwart der Kommunalforstwartei Gedern Karl Junker zu Gedern, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, das Band des Verdienstordens Philipps des Großmütigen zu dem ihm bereits verliehenen Allgemeinen Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für treue Dienste“, —
- 4) zum 7. Mai dem Diener am Römisch-Germanischen Zentralmuseum zu Mainz Johann Trautwein das Allgemeine Ehrenzeichen für 50 jährige treue Dienste am Bande des Verdienstordens Philipps des Großmütigen, —
- 5) am 11. Mai dem Königlich Bayerischen Konservator am Nationalmuseum zu München Dr. Friedrich Hermann Hofmann das Ritterkreuz I. Klasse, —
- 6) an demselben Tage dem Kreisstraßenmeister Friedrich Schreiner zu Darmstadt, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, die Krone zum Silbernen Kreuz, —
- 7) am 13. Mai dem Polizeirat Ludwig Bräunig zu Offenbach die Krone zum Ritterkreuz II. Klasse, —
- 8) am 18. Mai dem Oberarzt Dr. med. Karl Friedrich Eduard Woithe und dem Dr. med. Emil Koesle, beide zu Dresden, das Ritterkreuz I. Klasse, —

- 9) an demselben Tage dem Bürgermeister, Ortsgerichtsvorsteher und Standesbeamten Franz Joseph Ruck zu Gernsheim die Krone zum Ritterkreuz II. Klasse, —
- 10) an demselben Tage dem Steueraufseher Johannes Walter zu Mainz, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, das Silberne Kreuz — des Verdienstordens Philipps des Großmütigen, —
- 11) zum 3. Juni dem Kunstmaler, Professor Eugen Bracht, Mitglied der Königlichen Akademie der Künste, zu Dresden die Goldene Verdienstmedaille für Kunst und Wissenschaft, —
- 12) an demselben Tage dem Obersteuerinspektor des Hauptsteueramts Gießen, Finanzrat Christian von Grolman, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, das Ritterkreuz I. Klasse, —
- 13) dem Bürgermeister, Ortsgerichtsvorsteher und Standesbeamten Alexander Stöpler zu Lauterbach, aus Anlaß seines 25jährigen Dienstjubiläums, die Krone zum Ritterkreuz II. Klasse — des Verdienstordens Philipps des Großmütigen — zu verleihen.

Das Ehrenzeichen für Mitglieder freiwilliger Feuerwehren wurde verliehen durch Allerhöchste Entschliebung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

- 1) vom 6. April an Quirin Theobald Gattermer, Martin Voos und Kaspar Bischof, sämtlich zu Gau-Algesheim;
- 2) von demselben Tage an Georg Adam Zink zu Nieder-Engelheim.

### Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

- 1) am 11. Mai dem Staatsminister, Minister des Großherzoglichen Hauses und des Außern und Minister der Justiz Dr. Karl Ewald und dem Minister der Finanzen Dr. Dr.-Ing. Ernst Braun die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des ihnen von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und König von Preußen verliehenen Roten Adlerordens I. Klasse, —
- 2) am 3. Juni dem Kirchenrat Paul Benemann zu Worms die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und König von Preußen verliehenen Roten Adlerordens IV. Klasse, —
- 3) an demselben Tage den nachbenannten Beamten die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen der ihnen von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und König von Preußen verliehenen Auszeichnungen, und zwar: dem Postdirektor Flaschenträger zu Bad-Nauheim des Roten Adlerordens IV. Klasse und dem Postinspektor Kleinstüber daselbst des Kronenordens IV. Klasse, —
- 4) an demselben Tage dem ordentlichen Professor, Geheimen Baurat Friedrich Püker zu Darmstadt die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und König von Preußen verliehenen Kronenordens III. Klasse, —
- 5) an demselben Tage dem Kreisrat Karl Schliephake zu Friedberg die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und König von Preußen verliehenen Kronenordens III. Klasse, —
- 6) an demselben Tage dem Journalisten Julius Wertheimer zu Brüssel die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem König der Belgier verliehenen Ritterkreuzes des Belgischen Kronenordens — zu erteilen.

### Zulassungen zur Rechtsanwaltschaft.

- 1) Am 24. Mai wurde dem Rechtsanwalt Georg Heyd zu Darmstadt die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgericht Darmstadt I neben der Zulassung bei dem Oberlandesgericht, —
- 2) am 25. Mai wurde dem Regierungsaffessor Theodor Weber aus Lich, zurzeit in Stuttgart, die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgericht Fürth — erteilt.

### Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

- 1) am 3. Juni den von dem Herrn Grafen zu Solms-Laubach auf die evangelische Pfarrstelle zu Wohnbach, Dekanat Hungen, präsentierten Oberpfarrer Albert Waldeck zu Beerfelden für diese Stelle zu bestätigen;
- 2) an demselben Tage den Regierungsrat Dr. Philipp Weber, Mitglied der Eisenbahndirektion zu Essen, zum Oberregierungsrat, mit Wirkung vom 19. April an, —
- 3) am 12. Juni den Kreisarzt des Kreisgesundheitsamts Alsfeld, Medizinalrat Dr. Joseph Bengler zum Kreisarzt des Kreisgesundheitsamts Groß-Gerau und den Kreisassistentenarzt bei dem Kreisgesundheitsamt Gießen Dr. Georg Langermann zum Kreisarzt des Kreisgesundheitsamts Alsfeld, unter Verleihung des Charakters „Medizinalrat“, —
- 4) an demselben Tage den Reallehrer an der Leonorenschule zu Worms Konrad Schneider zum Zeichenlehrer an dieser Schule, —
- 5) an demselben Tage den Militärärzter, Vizewachtmeister Karl Mahnkopp zu Darmstadt zum Diener am physikalischen Institut der Landesuniversität, mit Wirkung vom 16. Juni an, —
- 6) am 15. Juni den Kreisveterinärarzt des Kreisveterinäramts Schotten Dr. Albert Scheibel zum Kreisveterinärarzt des Kreisveterinäramts Offenbach, mit Wirkung vom Tage seines Dienstantritts an, —
- 7) an demselben Tage den Kreisassistentenarzt bei den Kreisgesundheitsämtern Bidingen und Schotten Dr. Fritz Schenck zu Gedern zum Kreisassistentenarzt bei dem Kreisgesundheitsamt Gießen, —
- 8) an demselben Tage den praktischen Arzt Dr. Heinrich Wagner zu Gießen zum Kreisassistentenarzt bei den Kreisgesundheitsämtern Bidingen und Schotten mit dem Amtssitze zu Bad-Salzhausen, mit Wirkung vom Tage seines Dienstantritts an, — zu ernennen;
- 9) an demselben Tage die am 7. Mai durch die Stadtverordnetenversammlung zu Gießen auf weitere 12 Jahre erfolgte Wiedertwahl des Oberbürgermeisters der Stadt Gießen Heinrich Anton Mecum zu bestätigen.

- 1) In der Zeit vom 1. April bis 1. Mai wurden in der Hessisch-Preussischen Eisenbahngemeinschaft ernannt: zum Bahnhofsvorsteher der Oberbahnassistent Zimmer zu Ober-Kamstadt; zu Schaffnern die Schaffner i. Pr. Klöß und Gramme zu Worms und Hilfschaffner Feid zu Wingerbrück; zu Bahnwärttern die Hilfsbahnwärter Würlein zu Langen (Hessen) und Kuschickel zu Mannheim-Waldhof; zu Werkmeisteraspiranten die Werkmeisterdienstansänger Heise zu Mainz, Martter zu Darmstadt, Rohr zu Mainz und Wölfelschneider zu Darmstadt; zu Unterassistenten die Eisenbahngelhilfen Beckhaus zu Budenheim und Kröhle zu Mainz-Mombach; zu Weichenstellern die Hilfsweichensteller Drucktenhengst zu Lache, Hofmann zu Worms, Köhler zu Radenheim und der Schreibgehilfe Nauth zu Mainz;
- 2) am 13. April wurde der von dem Herrn Fürsten zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg und dem Herrn Fürsten und Grafen zu Erbach-Schönberg auf die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Höllerbach, Kreis Erbach, präsentierte Schulamtsaspirant Heinrich Heucher aus Jugenheim, Kreis Bingen, für diese Stelle bestätigt;
- 3) am 15. April wurde dem Schulamtsaspiranten Friedrich Egelhof aus Bechenheim, Kreis Alzey, die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Dintesheim, Kreis Alzey, —
- 4) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Karl Dietrich aus Rhein-Dürkheim, Kreis Worms, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Offenheim, Kreis Alzey, —
- 5) an demselben Tage wurde dem Lehrer Johann Karnehm zu Ober-Hilbersheim, Kreis Oppenheim, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Klein-Winterenheim, Kreis Mainz, —
- 6) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Karl Dautel aus Wimpfen, Kreis Heppenheim, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Flomborn, Kreis Alzey, —
- 7) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Sebastian Wezel aus Gernsheim, Kreis Groß-Gerau, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Sprendlingen, Kreis Alzey, —

- 8) am 16. April wurde dem Lehrer Karl Henning zu Erbach i. O. eine Lehrerstelle an der Gemeindefschule zu Litzel-Wiebelbach, Kreis Erbach, —
- 9) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Friedrich Keller aus Darsberg, Kreis Heppenheim, die Lehrerstelle an der Gemeindefschule zu Ippesheim, Kreis Alzey, — übertragen;
- 10) an demselben Tage wurde der Schulamtsaspirant Heinrich Uhl aus Gießen zum Reallehrer an der Anstalt für Schwach- und Blödsinnige „Alliceifst“ zu Darmstadt, unter Belassung in der Kategorie der Volksschullehrer, mit Wirkung vom gleichen Tage an, —
- 11) an demselben Tage wurde der Gefangenwärter am Landeszuchtthaus Marienschloß Adam Heinstadt zum Gefangenaufseher an dieser Anstalt, mit Wirkung vom 4. Mai an, —
- 12) am 18. April wurde der Lehrer an der Gemeindefschule zu Stammheim, Kreis Friedberg, Heinrich Kreuzer zum Lehrer an der Schillerschule zu Friedberg, unter Belassung in der Kategorie der Volksschullehrer, —
- 13) am 19. April wurden der Aktuariatsassistent bei dem Amtsgericht Gießen Karl Lang zum Aktuariatsassistenten bei dem Amtsgericht Groß-Gerau, der Aktuariatsassistent bei dem Amtsgericht Mainz Karl Allendorfer zum Aktuariatsassistenten bei dem Amtsgericht Gießen, beide mit Wirkung vom 1. Mai an, der Aktuariatsassistent bei dem Amtsgericht Fürth Adam Krichbaum zum Aktuariatsassistenten bei dem Amtsgericht Langen, der Aktuariatsassistent bei dem Amtsgericht Offenbach Ludwig Kratz zum Aktuariatsassistenten bei dem Amtsgericht Fürth, der Aktuariatsassistent bei dem Amtsgericht Langen Wilhelm Keff zum Aktuariatsassistenten bei dem Amtsgericht Lauterbach und der Aktuariatsassistent bei dem Amtsgericht Lauterbach Friedrich Babel zum Aktuariatsassistenten bei dem Amtsgericht Offenbach, sämtlich mit Wirkung vom 10. Mai an, —
- 14) an demselben Tage wurden der Amtsgerichtsdienner bei dem Amtsgericht Lauterbach Reinhard Lehmann zum Amtsgerichtsdienner bei dem Amtsgericht Wald-Michelbach, der Gefangenwärter am Haftlokal zu Lauterbach Johann Becker zum Gefangenwärter am Haftlokal zu Michelstadt und der Gefangenwärter am Haftlokal zu Michelstadt Joseph Kuppling zum Amtsgerichtsdienner bei dem Amtsgericht Lauterbach, sämtlich mit Wirkung vom 10. Mai an, —
- 15) am 20. April wurde der Gerichtsvollzieher mit dem Amtssitze zu Altenstadt Ewald Mattuschka zum Gerichtsvollzieher mit dem Amtssitze zu Reinheim, mit Wirkung vom Tage des Dienstantritts seines Nachfolgers an, —
- 16) am 22. April wurden die Schulamtsaspirantinnen Pauline Bommess aus Kurzel (Lothringen) und Gerda Mayrhofer aus Erlangen zu Lehrerinnen an der höheren Mädchenschule zu Mainz, unter Belassung in der Kategorie der Volksschullehrerinnen, mit Wirkung vom 15. April an, — ernannt;
- 17) am 23. April wurde dem Schulamtsaspiranten Johann Peter Bles aus Würzburg, Kreis Oppenheim, eine Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Hammelbach, Kreis Heppenheim, übertragen;
- 18) an demselben Tage wurde der Amtsgerichtsdienner bei dem Amtsgericht Groß-Gerau Ludwig Dubberke zum Kanzleidiener am Landgericht der Provinz Starkenburg, mit Wirkung vom Dienstantritt seines Nachfolgers an, ernannt;
- 19) am 24. April wurde dem Schulamtsaspiranten Ludwig Schäfer aus Bensheim die II. Lehrerstelle an der Gemeindefschule zu Gammelbach, Kreis Erbach, —
- 20) am 25. April wurde dem Lehrer Adam Mader zu Nauheim, Kreis Groß-Gerau, eine Lehrerstelle an der Gemeindefschule zu Michelstadt, Kreis Erbach, —
- 21) an demselben Tage wurde der Schulamtsaspirantin Elisabeth Wagner aus Wiebaden eine Lehrerstelle an der Gemeindefschule zu Langen, Kreis Offenbach, —
- 22) an demselben Tage wurde dem Lehrer Paul Rochelmeyer zu Vadenrod, Kreis Alsfeld, eine Lehrerstelle an der Gemeindefschule zu Ober-Engelheim, Kreis Bingen, —
- 23) an demselben Tage wurde dem Lehrer Georg Schäfer zu Gelnhaar, Kreis Bidingen, die Lehrerstelle an der Gemeindefschule zu Effolderbach in demselben Kreise — übertragen;
- 24) an demselben Tage wurde der von dem Herrn Fürsten zu Hsenburg und Bidingen in Bidingen auf die Lehrerstelle an der Gemeindefschule zu Heegheim, Kreis Bidingen, präsentierte Lehrer Georg Matthäus zu Kesenrod in demselben Kreise, —
- 25) an demselben Tage wurde der von dem Herrn Fürsten zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg und dem Herrn Fürsten und Grafen zu Erbach-Schönberg auf die I. Lehrerstelle an der Gemeindefschule zu Neustadt, Kreis Erbach, präsentierte Schulamtsaspirant Heinrich Koch aus König in demselben Kreise — für diese Stelle bestätigt;



- 26) am 29. April wurden der Gerichtsvollzieheraspirant Daniel Weinheimer zu Mainz zum Gerichtsvollzieher mit dem Amtsfise zu Altenstadt, mit Wirkung vom 15. Mai an, und der Gerichtsvollzieheraspirant Valentin Wanger zu Beerfelden zum Gerichtsvollzieher mit dem Amtsfise zu Beerfelden, mit Wirkung vom 16. Mai an, ernannt;
- 27) in der Zeit vom 1. Mai bis 1. Juni wurden in der Hessisch-Preussischen Eisenbahngemeinschaft ernannt: zum Unterassistenten der Eisenbahngelife Sulzmann zu Wixhausen; zum Weichensteller I. Klasse der Weichensteller Hanselmann zu Bingen; zu Weichenstellern die Hilfsweichensteller Grün zu Eppelsheim und Simon zu Hezbach; zum Bahnwärter der Hilfsbahnwärter Becker III. zu Bodenheim; zu Schaffnern die Schaffner i. Pr. Gramme zu Worms, Günther II., Huchstedt und Kuhn zu Darmstadt, Seufert und Brake zu Mainz;
- 28) am 1. Mai wurde dem Schulamtsaspiranten Wilhelm Palmert aus Dorndiel, Kreis Dieburg, die Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Erbach i. O., —
- 29) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Heinrich Weiner aus Wörrstadt, Kreis Oppenheim, eine Lehrerstelle an der Gemeindefchule zu Uttenfchlirf, Kreis Lauterbach, —
- 30) am 3. Mai wurde dem Schulamtsaspiranten Peter Bollrath aus Reichelsheim i. O., Kreis Erbach, eine Lehrerstelle an der Gemeindefchule zu Nieder-Florstadt, Kreis Friedberg, —
- 31) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Jakob Wolf aus Rodenberg, Kreis Friedberg, die Lehrerstelle an der Gemeindefchule zu Aschbach, Kreis Heppenheim, — übertragen;
- 32) am 6. Mai wurden der Aktuariatsassistent bei dem Amtsgericht Alzey Wilhelm Jung zum Aktuariatsassistenten bei dem Amtsgericht Mainz, der Gerichtschreibergehilfe Adam Hartnagel zu Lampertheim zum Aktuariatsassistenten bei dem Amtsgericht Alzey, beide mit Wirkung vom 10. Mai an, der Gerichtschreibergehilfe Julius Hartmann zu Ulrichstein zum Aktuariatsassistenten bei dem Amtsgericht Herbftein, mit Wirkung vom 11. Mai an, — ernannt;
- 33) am 7. Mai wurde dem Geometergehilfen Friedrich Lott aus Bonhausen das Patent als Geometer II. Klasse für den Kreis Bidingen, —
- 34) an demselben Tage wurde dem Geometergehilfen Konrad Oestreich aus Stockhausen, Kreis Lauterbach, das Patent als Geometer II. Klasse für den Kreis Lauterbach, —
- 35) an demselben Tage wurde dem Geometergehilfen Karl Daubertshäuser aus Fauerbach das Patent als Geometer II. Klasse für den Kreis Friedberg — erteilt;
- 36) am 8. Mai wurde dem Lehrer Johannes Dietrich zu Gunteröblum, Kreis Oppenheim, eine Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Gundersheim, Kreis Worms, übertragen;
- 37) am 9. Mai wurde dem Geometergehilfen Frik Fries aus Pfaffen-Schwabenheim das Patent als Geometer II. Klasse für den Kreis Alzey, —
- 38) an demselben Tage wurde dem Geometergehilfen Johann Bittmann aus Framersheim das Patent als Geometer II. Klasse für den Kreis Alzey — erteilt;
- 39) am 11. Mai wurde der von dem Herrn Fürsten zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg und dem Herrn Fürsten und Grafen zu Erbach-Schönberg auf die I. Lehrerstelle an der Gemeindefchule zu Breitenbrunn, Kreis Erbach, präfentirte Schulamtsaspirant Anton Uhl aus Heßloch, Kreis Worms, für diese Stelle bestätigt;
- 40) an demselben Tage wurde dem Geometergehilfen Julius Sauer aus Griedel das Patent als Geometer II. Klasse für den Kreis Friedberg, —
- 41) an demselben Tage wurde dem Geometergehilfen Michael Bauer aus Ellenbach das Patent als Geometer II. Klasse für den Kreis Heppenheim, —
- 42) an demselben Tage wurde dem Geometergehilfen Karl Thödt aus Geiß-Nidda das Patent als Geometer II. Klasse für den Kreis Gießen, —
- 43) an demselben Tage wurde dem Geometergehilfen Wilhelm Schäfer aus Daubringen das Patent als Geometer II. Klasse für den Kreis Gießen — erteilt;
- 44) am 14. Mai wurde dem Schulamtsaspiranten Adolf Steffen aus Fingerrath (Preußen) eine Lehrerstelle an der Gemeindefchule zu Lorsch, Kreis Bensheim, — übertragen;
- 45) an demselben Tage wurde dem Lehrer Heinrich Krebs zu Osthofen, Kreis Worms, eine Lehrerstelle an der Gemeindefchule zu Rhein-Dürkheim in demselben Kreife, —
- 46) am 17. Mai wurde dem Schulamtsaspiranten Robert Eichberger aus Seligenstadt, Kreis Offenbach, die Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Gau-Weinheim, Kreis Oppenheim, — übertragen;

- 47) am 21. Mai wurde die Schulamtsaspirantin Hulda Waldner aus Waffelnheim (Elzass) zur Lehrerin an der Leonorenschule zu Darmstadt, unter Belassung in der Kategorie der Volksschullehrerinnen, mit Wirkung vom 15. April an, ernannt;
- 48) an demselben Tage wurde dem Geometergehilfen Martin Franz Grimm aus Zellhausen das Patent als Geometer II. Klasse für den Kreis Offenbach, —
- 49) an demselben Tage wurde dem Geometergehilfen Georg Döbß aus Bubenheim das Patent als Geometer II. Klasse für den Kreis Bingen, —
- 50) an demselben Tage wurde dem Geometergehilfen Martin Laubach aus Weisenau das Patent als Geometer II. Klasse für den Kreis Mainz — erteilt;
- 51) an demselben Tage wurde der Forstwart der Forstwardtei Mönchbruch Heinrich Luley zu Mönchbruch in gleicher Dienst Eigenschaft in die Forstwardtei Hainbach, Oberförsterei Burg-Gemünden, versetzt;
- 52) am 24. Mai wurde dem Geometergehilfen Jakob Darmstadt aus Lörzweiler das Patent als Geometer II. Klasse für den Kreis Oppenheim, —
- 53) an demselben Tage wurde dem Geometergehilfen Karl Seiß aus Homberg a. Ohm das Patent als Geometer II. Klasse für den Kreis Alsfeld, —
- 54) an demselben Tage wurde dem Geometergehilfen Johann Glaser aus Osthofen das Patent als Geometer II. Klasse für den Kreis Oppenheim, —
- 55) an demselben Tage wurde dem Geometergehilfen Johannes Aftheimer aus Bischofsheim das Patent als Geometer II. Klasse für den Kreis Groß-Gerau — erteilt;
- 56) am 25. Mai wurde dem Schulamtsaspiranten Gustav Schwalm aus Bonhausen, Kreis Bidingen, eine Lehrerstelle an der Musterschule zu Friedberg übertragen;
- 57) am 30. Mai wurde der Aktuariatsassistent bei dem Amtsgericht Nieder-Olm Georg Gölzenleuchter zum Aktuariatsassistenten bei dem Amtsgericht Oppenheim, mit Wirkung vom 17. Juni an, —
- 58) an demselben Tage wurde der Gerichtsschreiberaspirant Adam Joseph Knapp zu Wald-Michelbach zum Aktuariatsassistenten bei dem Amtsgericht Offenbach, mit Wirkung vom 17. Juni an, — ernannt;
- 59) am 1. Juni wurde dem Schulamtsaspiranten Heinrich Klein aus Schaafheim, Kreis Dieburg, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Klein-Karben, Kreis Friedberg, — übertragen;
- 60) am 3. Juni wurde der von dem Herrn Grafen von Schütz, genannt von Görz, auf die III. Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Schütz, Kreis Lauterbach, präsentierte Lehrer Karl Altstadt zu Pfordt in demselben Kreise, —
- 61) an demselben Tage wurde der von dem Herrn Grafen von Schütz, genannt von Görz, auf die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Henningen, Kreis Lauterbach, präsentierte Schulamtsaspirant Georg Dürkes aus Bechtheim, Kreis Worms, —
- 62) an demselben Tage wurde der von dem Herrn Grafen zu Erbach-Erbach auf die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Groß-Gumpen, Kreis Erbach, präsentierte Schulamtsaspirant Wilhelm Johann Schaffnit aus Wenings, Kreis Bidingen, — für diese Stelle bestätigt;
- 63) am 6. Juni wurde der Lehrer an der katholischen Schule zu Groß-Zimmern Georg Kayser zum Reallehrer an der Realschule zu Gernsheim, unter Belassung in der Kategorie der Volksschullehrer, ernannt;
- 64) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Adolf Schultheis aus Marburg a. d. Lahn eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Ulrichstein, Kreis Schotten, übertragen;
- 65) am 8. Juni wurde dem Geometerkandidaten Wilhelm Adolf Barth aus Alsfeld das Patent als Geometer I. Klasse für den Kreis Alsfeld, —
- 66) an demselben Tage wurde dem Geometergehilfen Karl Heldmann aus Darmstadt das Patent als Geometer II. Klasse für den Kreis Darmstadt, —
- 67) an demselben Tage wurde dem Geometergehilfen Wilhelm Hohrath aus Bidingen das Patent als Geometer II. Klasse für den Kreis Bidingen, —
- 68) an demselben Tage wurde dem Geometergehilfen August Reiß aus Flenzungen das Patent als Geometer II. Klasse für den Kreis Gießen — erteilt;
- 69) am 11. Juni wurde der Lehrer an der Gemeindeschule zu Weitershain, Kreis Gießen, Ludwig Hebermehl zum Reallehrer an dem Realgymnasium und der Oberrealschule zu Gießen, unter Belassung in der Kategorie der Volksschullehrer, ernannt.

# Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

## Beilage Nr. 19.

Darmstadt, den 2. Juli 1912.

Inhalt: 1) Übersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Etatsjahr 1912 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse in den zum Bezirk des Finanzamts Büdingen gehörigen Gemeinden des Kreises Büdingen. — 2) Übersicht der für das Rechnungsjahr 1912 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse in Gemeinden des Kreises Friedberg. — 3) Charaktererteilungen. — 4) Ruhestandsverfehlungen.

Übersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Etatsjahr 1912 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse in den zum Bezirk des Finanzamts Büdingen gehörigen Gemeinden des Kreises Büdingen.

Ordnungs-Nummer	N a m e n der G e m e i n d e n	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Forensen			S o n s t i g e A u s s c h l ä g e			
		M	1/10	M	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags	Erheb.-Ziele	Ausschlag	Zuschlag in Prozenten	Erheb.-Ziele	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm
1	Altenstadt . . .	19906	1	19000	95,448	4	1600	67,59	4	Auf die von der Feldbereinigung ausgeschlossenen Gemarkungsteile.
2	Altwiedermus . .	3379	2	3000	88,778	4				
3	Aulendiebach . .	4422	6	5000	113,055	4	a. 300	12,83	4	Auf die Grundbesitzer.
							b. 180	7,7	4	Auf die Parzellenbesitzer.
4	Bergheim . . .	3038	2	2100	69,12	4				
5	Bindfachsen . . .	5900	7	5000	84,736	4				
6	Bleichenbach . .	8184	5	7000	85,528	4				
7	Böszgeß . . .	864	5	1600	185,078	4				
8	Büches . . .	4559	1	3300	72,383	4	a. 90	4,445	4	Wie zu 3a.
							b. 10	5,381	4	Auf die katholischen Einwohner.

Ordnungs- Nummer	N a m e n der G e m e i n d e n	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommen- steuer- beträge		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuer- beträge der Ortseinwohner und Forenfen			S o n s t i g e   A u s s c h l ä g e			
		M	/10	M	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommen- steuerbetrags	Erheb.- Piele	Ausschlag	Zuschlag in Prozenten	Erheb.- Piele	Bezeichnung der Art des Auschlags und der Repartitionsnorm
9	Büdingen . . . .	77034	8	104000	135,004	4	325	5,777	4	Auf die Gemarkung Büdinger Wald.
							296	6,538	4	Wie zu 8b.
10	Burgbracht . . . .	1664	8	3000	180,202	4				
11	Calbach . . . . .	2956	5	4000	135,295	4	100	7,273	4	Wie zu 3a.
12	Diebach a. S. . . .	4249	4	4500	105,897	4	170	8,538	4	Desgleichen.
13	Dudenrod . . . . .	940	6	2100	223,262	4	4	9,07	4	Wie zu 8b.
14	Dübelsheim . . . .	16784	1	17000	101,286	4	750	8,719	4	Wie zu 3b.
15	Eckartshausen . . .	7201	4	5700	79,151	4	5	7,645	4	Wie zu 8b.
							700	41,3	4	Auf die Gemarkung Ober- wald.
							160	4,992	4	Auf die Gemarkung Marien- born.
16	Gelnhaar . . . . .	4023	7	6200	154,087	4				
17	Glanberg . . . . .	7509	9	11000	146,474	4				
18	Hainchen . . . . .	4942	1	4700	95,101	4				
19	Hain-Gründau . . .	5827	4	7600	130,419	4				
20	Heegheim . . . . .	4061	5	4600	113,259	4	280	11,705	4	Wie zu 3a.
21	Himbach . . . . .	5337	4	1000	18,736	4				
22	Hitzkirchen . . . .	3176	3	5650	177,88	4				
23	Höchst a. N. . . . .	6876	6	6000	87,252	4	430	7,323	4	Auf die immersteuerbaren Objekte.
24	Jänhausen . . . . .	1338	4	1900	141,961	4				
25	Kefenrod . . . . .	5868	—	4000	68,166	4				
26	Langenbergheim . .	7492	9	5000	66,73	4	1405	174,404	4	Wie zu 1.
27	Lindheim . . . . .	12370	8	12300	99,428	4				
28	Lorbach . . . . .	3636	3	6800	187,003	4	19	7,933	4	Wie zu 8b.
29	Michelau . . . . .	1164	5	1000	85,874	4				
30	Mittel-Gründau . . .	8862	1	12350	139,358	4	3	3,333	4	Desgleichen.
							456	51,07	4	Wie zu 1.
31	Oberau . . . . .	2861	4	3000	104,844	4				
32	Orleshausen . . . .	2659	5	2800	105,283	4				
33	Rinderbügen . . . .	3972	9	8000	201,364	4				
34	Rodenbach . . . . .	3563	9	5000	140,296	4				
35	Rohrbach . . . . .	6639	3	5400	81,334	4				
36	Rommelhausen . . .	2180	4	1400	64,208	4				

Ordnungs-Nummer	N a m e n der G e m e i n d e n	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Forensen			S o n s t i g e   A u s s c h l ä g e				
		M	1/10	M	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags	Erheb.-Ziele	Ausschlag	Zuschlag in Prozenten	Erheb.-Ziele	Bezeichnung der Art des Ausfalls und der Repartitionsnorm	
											Ausschlag
37	Ufenborn . . . . .	7398	6	8300	112,183	4					
38	Wohlfahrt . . . . .	4656	5	6400	137,442	4	270	9,456	4	Wie zu 3a.	
							260	9,106	4	Wie zu 3b.	
							230	22,656	4	Auf die Gemarkung Ronneburg Walb.	
39	Wenings . . . . .	10771	4	10000	92,838	4	360	6,016	4	Wie zu 3b.	
40	Wolf . . . . .	3955	5	5000	126,406	4	134	6,207	4	Wie zu 3a.	

Vorstehende Übersicht wird als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Erhebung der Umlagen durchgängig in vier Zielen in den Monaten Juli, September und November 1912 und Januar 1913 erfolgen soll.

Büdingen, den 17. Juni 1912.

**Großherzogliches Kreisamt Büdingen.**

B o c k m a n n.

Uebersicht der für das Rechnungsjahr 1912 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse in Gemeinden des Kreises Friedberg.

Ordnungs-Nummer	N a m e n der G e m e i n d e n	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Forensen			S o n s t i g e   A u s s c h l ä g e			
		M	1/10	M	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags	Erheb.-Ziele	Ausschlag	Zuschlag in Prozenten	Erheb.-Ziele	Bezeichnung der Art des Ausfalls und der Repartitionsnorm
1	Uffenheim . . . . .	29328	8	27000	92,06	4				
2	Bauernheim . . . . .	5915	—	6700	113,271	4				

Ordnungs- nummer	N a m e n der G e m e i n d e n	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommen- steuer- beträge		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuer- beträge der Ortseinwohner und Forenfen			S o n s t i g e   A u s s c h l ä g e			
		M	/100	M	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommen- steuerbetrags	Ergeb.- Punkte	Ausschlag	Zuschlag in Prozenten	Ergeb.- Punkte	Bezeichnung der Art des Ausfalls und der Repartitionsnorm
3	Beienheim . . .	8740	9	11400	130,421	4	440	6,46	4	Zinsen und Kapitaltilgung von älteren Kriegsschulden auf die doppelten Grund- zahlen und die ganzen Ein- kommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Foren- fen mit Ausnahme der früher steuerfreien Objekte.
4	Bodenrod . . .	1212	1	2700	222,754	4				
5	Bönstadt . . .	11079	4	11600	104,699	4				
6	Bruchbrücken . . .	13015	2	15300	117,555	4				
7	Büdesheim . . .	30739	9	22000	71,568	4	800	2,796	4	Wie Ord.=Nr. 3.
8	Burg-Gräfenrode . . .	8866	3	2200	24,813	4				
9	Dorheim . . .	17473	9	25600	146,504	4				
10	Dorn-Affenheim . . .	8877	7	8700	97,998	4				
11	Dortelweil . . .	14850	—	15600	105,051	4				
12	Fauerbach v. d. G. . .	8151	4	7500	92,009	4				
13	Friedberg . . .	253431	4	258469,68	102	6	a. 10778,56	7,483	6	Parochialkosten auf die dop- pelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuer- beträge der evangelischen Einwohner.
							b. 1998	14,267	6	Desgleichen im Stadtteil Fauerbach.
							c. 1568	5,913	6	Parochialkosten auf die dop- pelten Grundzahlen und die ganzen Einkommen- steuerbeträge der katho- lischen Einwohner.
14	Gambach . . .	17779	—	26700	150,177	4	a. 1900	12,525	4	Wie Ord.=Nr. 3.
							b. 1000	8,228	4	Wie Ord.=Nr. 13a.
15	Griedel . . .	12943	—	26000	200,881	4	1090	9,602	4	Wie Ord.=Nr. 3.
16	Groß-Karben . . .	24057	1	24000	99,763	4				
17	Harheim . . .	15218	7	15000	98,563	4				
18	Hausen . . .	805	7	2000	248,231	4				
19	Heldenbergen . . .	26972	6	19400	71,925	4	a. 100	8,769	4	Wie Ord.=Nr. 13a.
							b. 150	0,908	4	Wie Ord.=Nr. 13c.
20	Hoch-Weißel . . .	6838	2	5500	80,431	4				
21	Holzhausen v. d. G. . .	12669	8	14722	116,198	4	1102	11,427	4	Wie Ord.=Nr. 13a.
22	Raichen . . .	11245	8	6690	59,489	4				

Ordnungsnummer	Namen der Gemeinden	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommen- steuer- beträge		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuer- beträge der Ortseinwohner und Forsten			Sonstige Zuschläge			
		M	1/10	M	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommen- steuerbetrags	Verb.-Ziele	M	Zuschlag in Prozenten	Verb.-Ziele	Bezeichnung der Art des Zuschlags und der Repartitionsnorm
23	Klein-Karben . . .	15101	8	6000	39,73	4	860	5,765	4	Wie Ord.-Nr. 3.
24	Kloppenheim . . .	9905	5	8000	80,763	4				
25	Langenhain-Ziegen- berg . . .	23347	—	27500	117,788	4	670	13,545	4	Wie Ord.-Nr. 3.
26	Mairbach . . .	1446	—	2500	172,891	4				
27	Massenheim . . .	7017	8	7000	99,746	4				
28	Melbach . . .	19973	5	16570	82,96	4	1500	7,637	4	Wie Ord.-Nr. 3.
29	Münster . . .	2353	4	3000	127,475	4				
30	Münzenberg . . .	13324	4	25200	189,127	4	640	6,023	4	Wie Ord.-Nr. 3.
31	Nieder-Erlenbach . . .	19826	5	18500	93,309	4				
32	Nieder-Eschbach . . .	18280	—	16000	87,527	4	a. 2290	34,122	4	Zusammenlegungskosten auf die Grundsteuerkapitalien der Parzellenbesitzer mit Ausnahme derjenigen von Häusern und Walb.
							b. 20	4,653	4	Wie Ord.-Nr. 13c.
33	Nieder-Florstadt . . .	21853	2	29000	132,704	4	800	4,204	4	Wie Ord.-Nr. 3.
34	Nieder-Mörten . . .	12579	3	16000	127,193	4				
35	Nieder-Rosbach . . .	11940	6	10700	89,61	4				
36	Nieder-Weißel . . .	25292	9	22000	86,981	4	1500	7,007	4	Wie Ord.-Nr. 3.
37	Nieder-Wöllstadt . . .	30872	5	24000	77,739	4	140	14,917	4	Wie Ord.-Nr. 13c.
38	Ober-Erlenbach . . .	14587	1	19000	130,252	4	a. 800	7,287	4	Wie Ord.-Nr. 13c.
							b. 70	1,381	4	Mäusevertilgungskosten.
39	Ober-Eschbach . . .	15596	8	8500	54,498	4	a. 1166	21,368	4	Kosten der Vertilgung schäd- licher Tiere auf das Grund- steuerkapital der Acker- und Wiesenbesitzer.
							b. 24	5,381	4	Wie Ord.-Nr. 13c.
40	Ober-Florstadt . . .	4278	6	6100	142,57	4	300	7,618	4	Wie Ord.-Nr. 3.
41	Ober-Mörten . . .	27415	1	26300	90,848	4				
42	Ober-Rosbach . . .	22378	1	16400	73,286	4				
43	Ober-Wöllstadt . . .	13703	3	14500	105,814	4	550	4,74	4	Wie Ord.-Nr. 13c.
44	Oßstadt . . .	24254	5	24000	98,951	4	a. 1650	9,545	4	Wie Ord.-Nr. 13c.
							b. 600	3,045	4	Wie Ord.-Nr. 3.
45	Des . . .	142	3	260	182,713	4				
46	Darben . . .	19180	—	19000	99,062	4				
47	Dyppershofen . . .	10654	8	17000	159,553	4	a. 1300	14,560	4	Wie Ord.-Nr. 3.
							b. 1600	27,434	4	Wie Ord.-Nr. 32a.

Ordnungsnummer	Namen der Gemeinden	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommen- steuer- beträge		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuer- beträge der Ortseinswohner und Forensen			Sonstige Zuschläge				
		M.	1/10	M.	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommen- steuerbetrags	Erheb.-Ziele	Zuschlag in Prozenten	Erheb.-Ziele	Bezeichnung der Art des Zuschlags und der Repartitionsnorm		
										Ausschlag	Ausschlag
48	Offenheim . . . .	9341	4	6700	71,724	4					
49	Ostheim . . . . .	10636	7	11200	105,296	4					
50	Petterweil . . . .	12724	5	13200	103,737	4					
51	Pohl-Göns . . . .	7875	8	11200	142,208	4	640	8,236	4	Wie Ord.-Nr. 3.	
52	Reichelsheim . . .	19462	9	13000	66,794	4					
53	Rendel . . . . .	18938	-	14000	73,925	4	436	2,406	4	Wie Ord.-Nr. 3.	
54	Rothenberg . . . .	18545	9	22200	119,703	4	1085	7,286	4	Wie Ord.-Nr. 3.	
55	Rodheim . . . . .	35876	-	11000	30,661	4					
56	Rödgen . . . . .	3631	8	6900	189,988	4					
57	Schwalheim . . . .	12201	5	18500	151,621	4					
58	Södel . . . . .	9286	-	11000	118,458	4					
59	Staden . . . . .	7601	8	11000	146,018	4					
60	Stammheim . . . .	11797	1	6000	50,86	4					
61	Steinfurth . . . .	17236	-	23300	135,182	4	1460	11,288	4	Wie Ord.-Nr. 3.	
62	Sträßheim . . . .	2899	-	1400	48,293	4					
63	Trais-Münzenberg	4401	4	9700	220,384	4	200	5,556	4	Wie Ord.-Nr. 3.	
64	Weckesheim . . . .	7624	2	10500	137,719	4	610	8,11	4	Wie Ord.-Nr. 3.	
65	Wiffelsheim . . . .	5229	4	7550	144,376	4					
66	Wölfersheim . . . .	21299	6	24000	112,678	4					
67	Wohnbach . . . .	11182	4	11000	98,369	4					

Vorstehende Übersicht wird hierdurch als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in vier Zielen, nämlich in den Monaten Juli, September und November 1912, sowie Januar 1913 geschehen soll mit Ausnahme der Umlage der Stadt Friedberg, die in sechs Zielen erhoben werden soll, nämlich in den Monaten Mai, Juli, September und November 1912, sowie Januar und März 1913.

Friedberg, den 15. Juni 1912.

Großherzogliches Kreisamt Friedberg.

Schliephake.



### Charaktererteilungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

- 1) am 11. Mai dem Vorstand des Eisenbahnwerkstättenamts zu Mainz, Eisenbahndirektor Georg Feuer den Charakter als „Geheimer Baurat“ vom 29. März an, —
- 2) an demselben Tage dem Kreisarzt des Kreisgesundheitsamts Lauterbach Dr. Otto Heinrich, dem Kreisarzt des Kreisgesundheitsamts Dieburg Dr. Adolf Schwan und dem Leiter des Untersuchungsamts für Infektionskrankheiten zu Gießen Dr. Eduard Bötticher den Charakter als „Medizinalrat“ —
- 3) am 18. Mai dem Regierungsbaumeister in der Hessisch-Preussischen Eisenbahngemeinschaft Gerhard Plagge, zurzeit in Stuttgart, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, den Charakter als „Baurat“, —
- 4) zum 27. Mai dem Maschinenfabrikanten Philipp Rebrich zu Prag den Charakter als „Kommerzienrat“, —
- 5) am 3. Juni dem Regierungsbaumeister Heinrich Koch, Mitglied der Eisenbahndirektion zu Altona, den Charakter als „Regierungs- und Baurat“ vom 22. April an, —
- 6) am 12. Juni dem Kunsthistoriker Dr. Georg Biermann zu Berlin-Lankwitz den Charakter als „Professor“ — zu erteilen.

### Ruhestandsversetzungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

- 1) am 31. Januar den Oberbahnassistenten in der Hessisch-Preussischen Eisenbahngemeinschaft Franz Schreher zu Worms auf sein Nachsuchen wegen geschwächter Gesundheit, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, vom 1. April an, —
- 2) am 3. Februar den Bahnmeister in der Hessisch-Preussischen Eisenbahngemeinschaft Philipp Adam zu Gundersheim auf sein Nachsuchen, vom 1. April an, —
- 3) am 21. Februar den Bezirkskassier der Bezirkskasse Friedberg, Rendanten Friedrich Meißinger zu Friedberg wegen geschwächter Gesundheit auf sein Nachsuchen, —
- 4) am 2. März den evangelischen Pfarrer August Hildebrand zu Echzell auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treugeleisteten Dienste, mit Wirkung vom 1. April an, —
- 5) an demselben Tage den Kanzleidiener bei dem Hofmarschallamt Karl Mensens, mit Wirkung vom 1. April an, —
- 6) am 9. März den vortragenden Rat in der Abteilung für öffentliche Gesundheitspflege des Ministeriums des Innern, Geheimen Obermedizinalrat Dr. Karl Friedrich Reidhart auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen und sehr ersprießlichen Dienste, mit Wirkung vom 16. April an, —
- 7) am 16. März den ordentlichen Professor für neuere Sprachen an der Technischen Hochschule, Geheimen Hofrat Dr. Philipp Hangen auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen mit Treue und Eifer geleisteten ersprießlichen Dienste, mit Wirkung vom 1. Mai an, —
- 8) am 27. März den Bezirkskassier der Bezirkskasse Büdingen, Rechnungsrat Heinrich Kapp, unter Anerkennung seiner langjährigen treugeleisteten Dienste, auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 10. April an, —
- 9) am 3. April den Eisenbahnoberssekretär in der Hessisch-Preussischen Eisenbahngemeinschaft Lorenz Walther zu Mainz auf sein Nachsuchen bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit, vom 1. Mai an, —
- 10) am 27. April den Bureauvorsteher bei dem Kreisamt Friedberg Kanzleirat Heinrich Kreuder auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 15. Mai an, —
- 11) am 11. Mai den Brückenmeister an der fliegenden Brücke bei Oppenheim Peter Anton Allmannsdörfer wegen geschwächter Gesundheit, mit Wirkung vom 1. Juni an, —
- 12) am 18. Mai den Regierungsbaumeister in der Hessisch-Preussischen Eisenbahngemeinschaft Gerhard Plagge, zurzeit in Stuttgart, wegen geschwächter Gesundheit auf sein Nachsuchen, vom 1. September an, —
- 13) am 3. Juni den Obersteuerinspektor des Hauptsteueramts Gießen, Finanzrat Christian von Grolman auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner treugeleisteten Dienste, vom 10. Juni an bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit — in den Ruhestand zu versetzen.

- 1) Am 26. Januar wurde der Wagenwärter in der Hessisch-Preussischen Eisenbahngemeinschaft Karl Delp zu Darmstadt auf sein Nachsuchen vom 1. April an, —
  - 2) am 1. Februar wurde der Eisenbahnunterassistent in der Hessisch-Preussischen Eisenbahngemeinschaft Friedrich Meyger zu Mainz auf sein Nachsuchen vom 1. April an, —
  - 3) am 3. Februar wurde der Bahnwärter in der Hessisch-Preussischen Eisenbahngemeinschaft Georg Lorenz zu Darmstadt auf sein Nachsuchen vom 1. März an, —
  - 4) am 9. März wurde der Reallehrer Heinrich Engel zu Wimpfen auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 15. April an, —
  - 5) an demselben Tage wurde der Lehrer an der Gemeindefschule zu Schzell, Kreis Büdingen, Friedrich Frank auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 15. April an, bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit, —
  - 6) am 21. März wurde der Weichensteller in der Hessisch-Preussischen Eisenbahngemeinschaft Philipp Mang zu Heppenheim auf sein Nachsuchen wegen geschwächter Gesundheit vom 1. Mai an, —
  - 7) am 23. März wurde der Reallehrer an der Realschule und dem Progymnasium zu Alzei Friedrich Heufel auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 16. April an, —
  - 8) am 26. März wurde der Bureaudiener in der Hessisch-Preussischen Eisenbahngemeinschaft Ludwig Lott zu Gießen vom 1. Mai an, —
  - 9) an demselben Tage wurde der Bahnwärter in der Hessisch-Preussischen Eisenbahngemeinschaft Georg Wiegand zu Bürstadt vom 1. Juli an, —
  - 10) am 29. März wurde der Bahnwärter in der Hessisch-Preussischen Eisenbahngemeinschaft Anton Ruhl zu Ingelheim vom 1. Juni an, —
  - 11) am 13. April wurde der Lehrer an der Gemeindefschule zu Flenjungen, Kreis Alsfeld, Karl Becker auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. Mai an, —
  - 12) an demselben Tage wurde der Lehrer an der Gemeindefschule zu Schadenbach, Kreis Alsfeld, Adam Volk auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. Mai an, —
  - 13) am 19. April wurde der Oberbahnassistent in der Hessisch-Preussischen Eisenbahngemeinschaft Dietrich Willinger zu Frankfurt a. M. vom 1. Juli an, —
  - 14) am 27. April wurde der Lehrer an der Gemeindefschule zu Arheilgen, Kreis Darmstadt, August Lenz auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 1. Mai an, —
  - 15) am 2. Mai wurde der Oberbahnassistent in der Hessisch-Preussischen Eisenbahngemeinschaft Emil Külp zu Monsheim vom 1. Juli an, —
  - 16) an demselben Tage wurde der Lokomotivführer in der Hessisch-Preussischen Eisenbahngemeinschaft Peter Lenz zu Darmstadt vom 1. Juli an, —
  - 17) an demselben Tage wurde der Lokomotivheizer in der Hessisch-Preussischen Eisenbahngemeinschaft Adam Heppert zu Gießen vom 1. Juli an, —
  - 18) an demselben Tage wurde der Bahnwärter in der Hessisch-Preussischen Eisenbahngemeinschaft Georg Meinhard zu Kilsenrod vom 1. Juli an, —
  - 19) am 11. Mai wurde die Lehrerin an der Gemeindefschule zu Brezenheim, Kreis Mainz, Martha Strohlm auf ihr Nachsuchen, unter Anerkennung ihrer langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 1. Mai an, —
  - 20) an demselben Tage wurde die Lehrerin an der katholischen Schule zu Bingen Franziska Futter auf ihr Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. Mai an, bis zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit, —
  - 21) am 18. Mai wurde der Lehrer an der Gemeindefschule zu Klein-Auheim, Kreis Offenbach, Michael Winter auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 16. Mai an, —
  - 22) am 25. Mai wurde der Bahnwärter in der Hessisch-Preussischen Eisenbahngemeinschaft Stephan Winter zu Bingen vom 1. Juli an, —
  - 23) am 28. Mai wurde der Steueraufseher Johannes Walter zu Mainz auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treugeleisteten Dienste, vom 1. Juli an, —
  - 24) am 30. Mai wurde der Schreibgehilfe bei dem Amtsgericht Groß-Gerau Wilhelm Reiz auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 4. Juni an, —
  - 25) am 15. Juni wurde der Forstwart der Forstwardtei Raunheim, Förster Martin Heß zu Raunheim auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. Juli an, —
- in den Ruhestand versetzt.

# Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

## Beilage Nr. 20.

Darmstadt, den 11. Juli 1912.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Aufbringung der Mittel der Großherzoglichen Brandversicherungskasse für 1911 betreffend. — 2) Bekanntmachung, Vermessungen und Vorarbeiten für eine elektrische Straßenbahn von Seligenstadt über Klein-Kroßenburg, Hainstadt, Klein-Luheim, Groß-Steinheim, Klein-Steinheim nach Dietesheim betreffend. — 3) Ordensverleihungen. — 4) Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen fremder Orden. — 5) Namensveränderungen. — 6) Zulassungen zur Rechtsanwaltschaft. — 7) Dienstinrichten. — 8) Dienstentlassungen. — 9) Ruhestandsverleihungen.

### Bekanntmachung,

die Aufbringung der Mittel der Großherzoglichen Brandversicherungskasse für 1911 betreffend.

Der Gesamtbedarf der Großherzoglichen Brandversicherungskasse aus dem Jahre 1911 berechnet sich folgendermaßen:

a. an Brandentschädigungen sind zu zahlen, und zwar:

in der Provinz Starkenburg . . . . . 743 851,20 *M*

(darunter:

18 755,— *M* vom Brand zu Offenbach am 14. Juni 1911,

10 061,— „ vom Brand zu Günterfürst am 25. Juli 1911,

22 838,— „ vom Brand zu Neustadt i. O. am 1. August 1911,

19 156,— „ vom Brand zu Habighheim am 5. August 1911,

14 909,— „ vom Brand zu Offenbach am 10. August 1911,

32 387,— „ vom Brand zu Heppenheim a. B. am 20. August 1911,

337 186,— „ vom Brand zu Rüsselsheim am 20. August 1911,

26 818,— „ vom Brand zu Rüsselsheim am 6. September 1911,

12 264,— „ vom Brand zu Ober-Ramstadt am 27. September 1911,

12 500,— „ vom Brand zu Biernheim am 30. Oktober 1911);

zu übertragen 743 851,20 *M*

	Übertrag	743 851,20 M
in der Provinz Oberhessen . . . . .		323 289,83 „
(darunter:		
12 495,— M vom Brand zu Grund-Schwalheim am 31. Januar 1911,		
12 985,— „ vom Brand zu Dauernheim am 4. April 1911,		
11 149,13 „ vom Brand zu Gießen am 7. Mai 1911,		
26 691,— „ vom Brand zu Lauterbach am 7. Mai 1911,		
11 571,— „ vom Brand zu Reichlos am 25. Juli 1911,		
27 571,— „ vom Brand zu Bad-Nauheim am 29. Juli 1911,		
11 849,— „ vom Brand zu Ulrichstein am 25. August 1911,		
39 292,— „ vom Brand zu Herbfstein am 6. No- vember 1911);		
in der Provinz Rheinhessen . . . . .		543 118,20 „
(darunter:		
33 172,— M vom Brand zu Weisenau am 28. Januar 1911,		
12 621,— „ vom Brand zu Mainz am 10. April 1911,		
11 283,— „ vom Brand zu Wöllstein am 4. Juni 1911,		
100 266,— „ vom Brand zu Kastel am 6. Juli 1911,		
117 126,— „ vom Brand zu Nombach am 9. August 1911,		
14 296,— „ vom Brand zu Mainz am 5. Sep- tember 1911,		
65 528,— „ vom Brand zu Budenheim am 3. Ok- tober 1911,		
21 404,— „ vom Brand zu Worms am 18. Ok- tober 1911);		
	folglich an Entschädigungen zusammen	1 610 259,23 M
b. Vergütungen an Gemeinden für erhöhten Feuerschutz ca. . . . .		330 000,— „
c. Beitrag in die Landesfeuerlöschklasse . . . . .		60 000,— „
d. Zur Ergänzung des Betriebsfonds nach Art. 59 a des Brandversicherungsgesetzes . . . . .		66 000,— „
	zu übertragen	2 066 259,23 M

Übertrag 2 066 259,23 M

## e. Verwaltungskosten, und zwar:

1) Besoldungen . . . . .	103 239,23 M	
2) Kosten der Fortführung und Erneuerung der Brandkataster . . . . .	14 808,52 "	
3) Kosten des Ausschlags der Beiträge, Fertigung der Gebregister und Anforderungszettel ca. . . . .	9 600,— "	
4) Kosten der Erhebung der Brandversicherungsbeiträge, sowie der Gebühren für Ausfertigung der Versicherungs-Urkunden . . . . .	58 273,31 "	
5) Sonstige Kosten des Geschäftsbetriebs, und zwar:		
Unterhaltung der Kanzlei . . . . .	9 752,08 M	
Porto und Telephongebühren . . . . .	3 387,75 "	13 139,83 "
6) Kopialgebühren . . . . .	265,— "	
7) Kosten der Revision der Brandversicherungskapitalien . . . . .	7 701,20 "	
8) Nachlässe und uneinbringliche Posten ca. . . . .	200,— "	
9) Kosten der erweiterten Brandversicherungskammer . . . . .	803,90 "	
10) Diäten, Reisekosten und Brandabschätzungskosten . . . . .	11 459,14 "	
11) Unterhaltung des Dienstgebäudes . . . . .	2 704,31 "	
12) Beiträge zur Kranken- und Invalidenversicherung . . . . .	168,42 "	
13) Verschiedene Ausgaben . . . . .	3 496,90 "	225 859,76 "
		<u>im ganzen also auf 2 292.118,99 M</u>

Gemäß Verfügung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 21. Juni 1912, zu Nr. M. d. J. 10 533, soll dieser Bedarf durch einen Ausschlag von 10 Pfennig auf je einhundert Mark Umlagekapital, das zum Ausschlag für das Jahr 1911

in der Provinz. Starkenburg . . . . .	1 026 524 110 M
" " " Oberhessen . . . . .	543 248 440 "
" " " Rheinhessen . . . . .	763 684 250 "
im ganzen . . . . .	<u>2 333 456 800 M</u>

beträgt, gedeckt werden und die Erhebung dieses Beitrags in den ersten fünf und zwanzig Tagen des Monats August laufenden Jahres in einem Ziele erfolgen.

Bestehender Verordnung gemäß wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Darmstadt, den 25. Juni 1912.

Großherzogliche Brandversicherungskammer.

Dr. Melior.

Petry.

## Bekanntmachung,

Vermessungen und Vorarbeiten für eine elektrische Straßenbahn von Seligenstadt über Klein-Krozenburg, Hainstadt, Klein-Auheim, Groß-Steinheim, Klein-Steinheim nach Dietesheim betreffend.

Im Einverständnis mit Großherzoglichem Ministerium des Innern haben wir dem Komitee zur Erbauung einer elektrischen Straßenbahn Seligenstadt—Offenbach auf die Dauer eines Jahres die Genehmigung erteilt, Vermessungen und Vorarbeiten für eine elektrische Straßenbahn von Seligenstadt über Klein-Krozenburg, Hainstadt, Klein-Auheim, Groß-Steinheim, Klein-Steinheim nach Dietesheim ausführen zu lassen.

Darmstadt, den 24. Juni 1912.

**Großherzogliches Ministerium der Finanzen.**

In Vertretung:

Dr. Rohde.

Erb.

## Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

- 1) am 27. April dem Kirchenvorstandsmitglied Johann Ernst Weikel zu Eckartshausen das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für langjährige treue Dienste“, —
- 2) am 11. Mai dem Lademeister in der Hessisch-Preussischen Eisenbahngemeinschaft Heinrich Schornsteimer zu Mainz, aus Anlaß der am 15. Juni eintretenden Vollendung einer 50 jährigen Dienstzeit, das Silberne Kreuz des Verdienstordens Philipps des Großmütigen, —
- 3) an demselben Tage dem Kirchendiener Peter Schwarz II. zu Gunteräblum das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für treue Dienste“, —
- 4) am 3. Juni dem Bahnmeister I. Klasse in der Hessisch-Preussischen Eisenbahngemeinschaft Adam Koes zu Mannheim, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, das Silberne Kreuz des Verdienstordens Philipps des Großmütigen, —
- 5) an demselben Tage dem Bahnwärter in der Hessisch-Preussischen Eisenbahngemeinschaft Anton Ruhl zu Nieder-Ingelheim, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für treue Dienste“, —
- 6) am 15. Juni dem Forstwart der Forstwartei Raunheim, Förster Martin Heß, aus Anlaß seiner am 1. Juli erfolgenden Versetzung in den Ruhestand, das Silberne Kreuz, —
- 7) an demselben Tage dem Bahnhofsvorsteher in der Hessisch-Preussischen Eisenbahngemeinschaft Karl Haferland zu Niederwalluf, aus Anlaß seiner vom 1. Oktober an erfolgenden Versetzung in den Ruhestand, das Silberne Kreuz — des Verdienstordens Philipps des Großmütigen, —
- 8) zum 23. Juni dem Brandmeister und Kreisfeuerwehrinspektor Karl Müller zu Friedberg das Ritterkreuz II. Klasse des Verdienstordens Philipps des Großmütigen, den Zugführern Fritz Beckstein und Jakob Kolmarschlag, sowie den Feuerwehrmännern Albert Stark, Philipp Böpp und Johannes Thomas I., sämtlich zu Friedberg, das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für treue Dienste“, —
- 9) zum 4. Juli dem praktischen Arzt, Sanitätsrat Dr. Wilhelm Orth zu Darmstadt das Ritterkreuz I. Klasse des Verdienstordens Philipps des Großmütigen — zu verleihen.

## Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

- 1) am 3. Juni den nachstehenden Personen die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen der ihnen von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und König von Preußen verliehenen Orden, und zwar: dem Oberbürgermeister Dr. Wilhelm Glässing zu Darmstadt des Kronenordens III. Klasse, dem Beigeordneten Ferdinand Eckert daselbst der Krone zum Roten Adlerorden IV. Klasse und dem Beigeordneten, Baurat Friedrich Jäger daselbst des Roten Adlerordens IV. Klasse, —
- 2) am 12. Juni dem Bürgermeister Dr. Gustav Kayser zu Bad-Nauheim die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und König von Preußen verliehenen Roten Adlerordens IV. Klasse, —
- 3) am 15. Juni dem vortragenden Rat im Ministerium des Innern, Abteilung für öffentliche Gesundheitspflege, Geheimen Obermedizinalrat, Professor Dr. Gustav Lorenz zu Darmstadt die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und König von Preußen verliehenen Roten Adlerordens III. Klasse, —
- 4) an demselben Tage dem Polizeikommissär Wilhelm Schildwächter zu Bad-Nauheim die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und König von Preußen verliehenen Kronenordens IV. Klasse und dem Schuhmann Lüscher daselbst der ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und König von Preußen verliehenen Goldenen Medaille zum Kronenorden, —
- 5) am 26. Juni dem Chefredakteur der „Illustrierten Zeitung“ zu Leipzig Otto Sonne die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Mecklenburg-Schwerin verliehenen Ritterkreuzes mit der Krone des Greifenordens — zu erteilen.

## Namensveränderungen.

- 1) Am 18. Mai wurde dem Justus Pfeiffer, dem am 9. April 1912 zu Schliß geborenen Sohn des Försters Christian Pfeiffer daselbst, gestattet, neben dem Vornamen Justus den weiteren Vornamen „Hubertus“ in der Reihenfolge „Justus Hubertus“, —
- 2) am 12. Juni wurde dem Maurer Peter Lumb zu Ulfort, Kreis Mörs, geboren zu Nombach am 4. Juni 1888, gestattet, an Stelle seines seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Müller“, —
- 3) am 15. Juni wurde dem Wilhelm Görlach zu Eberstadt, Kreis Gießen, dem am 28. Mai 1898 daselbst geborenen Sohn des Heinrich August Görlach zu Eberstadt, gestattet, neben seinem seitherigen in Zukunft den weiteren Vornamen „Richard“, und zwar in der Reihenfolge „Wilhelm Richard“, —
- 4) am 26. Juni wurde der Ottilie Schmall zu Gießen, geboren am 20. Januar 1883 daselbst gestattet, an Stelle ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Welloff“ — zu führen.

## Zulassungen zur Rechtsanwaltschaft.

- 1) Am 11. Juni wurde der Referendar Dr. Fritz Bockius zu Gießen zur Rechtsanwaltschaft bei dem Landgericht der Provinz Rheinhessen, —
- 2) am 13. Juni wurde der Referendar Dr. Albert Aaron aus Bobenhausen zur Rechtsanwaltschaft am Landgericht der Provinz Oberhessen, —
- 3) an demselben Tage wurde der Gerichtsassessor Dr. Richard Domm aus Lauterbach zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgericht Herbstein, —
- 4) am 24. Juni wurde der Gerichtsassessor Karl Beck zu Alzey zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgericht Alzey — zugelassen.

## Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht :

- 1) am 3. Juni den Bahnmeistern Peter Seibert zu Meudt und Georg Bernius zu Fulda; dem Betriebswerkmeister Gustav Laue zu Wehra; dem Gütervorsteher Johann Schreiber zu Frankfurt a. M. und dem Eisenbahnassistenten Friedrich Paulenz daselbst, sämtlich in der Hessisch-Preussischen Eisenbahngemeinschaft, die unkündbare Anstellung zu verleihen;
- 2) am 12. Juni dem Pfarrer Karl Straß zu Ufenborn die evangelische Pfarrstelle zu Echzell, Dekanat Nidda, zu übertragen;
- 3) am 15. Juni den Obersteuerinspektor des Hauptsteueramts Worms, Finanzrat Dr. Albrecht Offenbacher zu Worms vom 1. Juli ab in gleicher Dienstbeziehung an das Hauptsteueramt Gießen zu versetzen;
- 4) am 19. Juni den Bildhauer Albert Burghardt zum Hauptlehrer und Dirigenten der Fachschule für Eisenbeinschnitzerei und verwandte Gewerbe zu Erbach, —
- 5) an demselben Tage den Kreisamtsgehilfen Nikolaus Fabian zu Heppenheim zum Bureauvorsteher bei dem Kreisamt Schotten und den Bureaugehilfen Adam Getrost aus Rimbach i. D. zum Kreisamtsgehilfen, beide mit Wirkung vom 1. Juli an, —
- 6) am 22. Juni den Rat bei der Provinzialdirektion Rheinhessen, Regierungsrat Ernst Krug von Nidda zu Mainz zum Direktor des Oberversicherungsamts zu Darmstadt und den Kreisamtmann bei dem Kreisamt Darmstadt, Regierungsrat Dr. Ferdinand Wüst, unter Belassung des Charakters als „Regierungsrat“, zum Mitglied des Oberversicherungsamts, beide mit Wirkung vom Tage der Errichtung dieses Amts an, —
- 7) an demselben Tage den Privatdozenten Dr. Ernst Vogt zu Gießen zum außerordentlichen Professor bei der philosophischen Fakultät der Landesuniversität, mit Wirkung vom 1. Juli an, — zu ernennen;
- 8) an demselben Tage dem Pfarrer Richard Sittel zu Stabedden die evangelische Pfarrstelle zu Udenheim, Dekanat Oppenheim, zu übertragen;
- 9) am 26. Juni den Kontrollbeamten der Lokalkassstellen des Bezirks Darmstadt II, Finanzrat Robert Wangel zu Darmstadt vom 1. Juli an zum Kontrollbeamten der Lokalkassen des Bezirks I, —
- 10) an demselben Tage den Kontrollbeamten der Lokalkassstellen des Bezirks Darmstadt I, Finanzrat Jakob Breitwieser zu Darmstadt vom 1. Juli an zum Kontrollbeamten der Lokalkassen des Bezirks II, —
- 11) an demselben Tage den Kontrollbeamten der Lokalkassstellen des Bezirks Gießen, Finanzrat Emil Schudt zu Gießen vom 1. Juli an zum Kontrollbeamten der Lokalkassen des Bezirks III, —
- 12) an demselben Tage den Kontrollbeamten der Lokalkassstellen des Bezirks Mainz, Finanzamtmann Heinrich Lohnes zu Mainz vom 1. Juli an zum Kontrollbeamten der Lokalkassen des Bezirks IV, —
- 13) an demselben Tage den Koch Hermann Vogel zum Hofkoch, mit Wirkung vom 1. Juni an, —
- 14) am 29. Juni den Kreisamtmann bei dem Kreisamt Friedberg, Regierungsrat Theodor Muhl zum Rat bei der Provinzialdirektion Rheinhessen und Zweiten Beamten des Kreisamts Mainz, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —
- 15) an demselben Tage den Kreisamtmann bei dem Kreisamt Schotten Dr. Oskar Probst zum Kreisamtmann bei dem Kreisamt Friedberg, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —
- 16) an demselben Tage den Revisionskontrolleur bei dem Hauptsteueramt Mainz, Finanzamtmann Richard Schnupp, zurzeit zu Gießen, zum Obersteuerinspektor des Hauptsteueramts Worms, vom 1. Juli an, —
- 17) an demselben Tage den Steuerkontrolleur, Finanzassessor Georg Serth zu Friedberg zum Revisionskontrolleur bei dem Hauptsteueramt Mainz vom 1. Juli an — zu ernennen.

- 
- 1) Am 31. Mai wurde den Eisenbahnunterassistenten Konrad Schneider zu Weienheim und Friedrich Mäser zu Büdingen, sowie dem Weichensteller I. Klasse Heinrich Schäfer zu Hungen, sämtlich in der Hessisch-Preussischen Eisenbahngemeinschaft, die unkündbare Anstellung verliehen;



- 2) am 11. Juni wurde dem Lehrer Georg Schuch zu Eckartsborn, Kreis Büdingen, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Schzell in demselben Kreise übertragen;
- 3) am 12. Juni wurde der von dem Herrn Fürsten zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg und dem Herrn Fürsten und Grafen zu Erbach-Schönberg auf die I. Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Hainstadt, Kreis Erbach, präsentierte Schulamtsaspirant Friedrich Siefert aus Bielbrunn in demselben Kreise für diese Stelle bestätigt;
- 4) am 13. Juni wurde dem Schulamtsaspiranten Georg Pfeifer aus Lindensfels, Kreis Bensheim, die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Rabertshausen, Kreis Gießen, —
- 5) am 17. Juni wurde dem Lehrer Heinrich Hübner zu Ober-Laubenbach, Kreis Heppenheim, eine Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Hofheim, Kreis Bensheim, —
- 6) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Otto Heß aus Hiltersklingen, Kreis Erbach, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Reichenbach, Kreis Bensheim, —
- 7) am 18. Juni wurde dem Schulamtsaspiranten Karl Hofmann aus Viernheim, Kreis Heppenheim, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Ober-Roden, Kreis Dieburg, — übertragen;
- 8) am 19. Juni wurde der Kanzleidiener bei dem Ministerium der Justiz Georg Luley zum Amtsgerichtsdienner bei dem Amtsgericht Groß-Gerau, mit Wirkung vom 1. Juli an, —
- 9) am 20. Juni wurde der Lehrer an der evangelischen Schule zu Wimpfen a. B. Heinrich Volz zum Reallehrer an der Realschule daselbst, unter Belassung in der Kategorie der Volksschullehrer, mit Wirkung vom 8. Juli an, — ernannt;
- 10) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Philipp Ferbert aus Hofheim, Kreis Bensheim, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Osthofen, Kreis Worms, —
- 11) am 21. Juni wurde dem Schulamtsaspiranten Heinrich Wolff aus Berstadt, Kreis Büdingen, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Nieder-Ohmen, Kreis Alsfeld, —
- 12) am 24. Juni wurde dem Lehrer Anton Beck zu Klein-Hausen, Kreis Bensheim, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Herrnsheim, Kreis Worms, —
- 13) am 25. Juni wurde dem Schulamtsaspiranten Ludwig Meier aus Weiterstadt, Kreis Darmstadt, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Wembach-Hahn, Kreis Dieburg, —
- 14) am 27. Juni wurde dem Schulamtsaspiranten Johann Zimmermann aus Pleitersheim, Kreis Alzey, die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Reichlos, Kreis Lauterbach, — übertragen.

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst Allerhöchster Entschließung vom 19. Juni zu genehmigen geruht, daß die katholische Religionsgemeinde Waldorf unter Zuteilung der Katholiken von Würfelben zu einer selbständigen Kirchengemeinde erhoben wird.

- 1) Am 21. März wurde dem Pfarrer Friedrich Hoffmann zu Guntersblum die katholische Pfarrstelle zu Brethenheim, im Dekanat Mainz-Land, mit Wirkung vom 16. April an, —
- 2) am 28. März wurde dem Pfarrverwalter Johannes Sakobi zu Hohen-Sülzen, Dekanat Worms, die katholische Pfarrstelle daselbst, —
- 3) dem Pfarrer Jakob Chersmann zu Westhofen wurde die katholische Pfarrstelle zu Dieburg, mit Wirkung vom 16. April an, —
- 4) dem Pfarrer Johannes Meher zu Friesenheim wurde die katholische Pfarrstelle zu Münster, Dekanat Dieburg, mit Wirkung vom 1. Mai an, —
- 5) am 20. Mai wurde dem Pfarrverwalter Johannes Lucas zu Vendersheim, Dekanat Gau-Biddeheim, die katholische Pfarrstelle daselbst, mit Wirkung vom 16. Mai an, — übertragen.

Durch Entschließung Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen vom 31. Mai wurde der Staatsanwalt Bernhards zu Darmstadt für die Dauer des Urlaubs des Oberstaatsanwalts von Hefert zum „Stellvertreter des Treuhänders“ bei der Hessischen Landeshypothekenbank bestellt.

### Dienstentlassungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

- 1) am 23. März den Bauassessor, Bauinspektor Wilhelm Fost zu Worms auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. April an, —
- 2) an demselben Tage den Kreisamtsgehilfen Ludwig Lenz zu Gießen auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. April an, —
- 3) an demselben Tage den Forstwart der Forstwardtei Hainbach Theodor Simon zu Hainbach auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. April an, —
- 4) am 27. März den Oberlehrer an dem Gymnasium zu Bensheim Dr. Karl Hahn auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. April an, — aus dem Staatsdienste zu entlassen;
- 5) am 11. Mai der von der Eisenbahndirektion zu Mainz, mit Wirkung vom 1. Mai 1909 an, auf Nachsuchen bewilligten Entlassung des Oberbahnhofsvorstehers Emil Häcker zu Rüdelsheim, jetzt in Ljan bei Christiania (Norwegen), aus dem Staatsbahndienst nachträglich die Genehmigung zu erteilen.

- 1) Am 13. April wurde die Lehrerin an der Gemeindefschule zu Ober-Ramstadt, Kreis Darmstadt, Elisabeth Zwilling auf ihr Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. Juli an, —
- 2) am 27. April wurde der Lehrer an der Gemeindefschule zu Bieber, Kreis Offenbach, Johannes Kron auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. Mai an, —
- 3) am 11. Mai wurde der Lehrer an der Volksschule zu Offenbach Wilhelm Müller auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 16. April an, —
- 4) an demselben Tage wurde der Lehrer an der Gemeindefschule zu Nieder-Ingelheim, Kreis Bingen, Leonhard Muntermann auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom Tag seiner Dienstiniederlegung an, —
- 5) am 3. Juni wurde der Lehrer an der Gemeindefschule zu Kelsterbach, Kreis Groß-Gerau, Johannes Graf auf sein Nachsuchen, vorbehaltlich seiner eventuellen späteren Wiederverwendung, mit Wirkung vom 7. Mai an, —
- 6) an demselben Tage wurde der Lehrer an der Gemeindefschule zu Walldorf, Kreis Groß-Gerau, Philipp Becker auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. Juni an, —
- 7) an demselben Tage wurde die Lehrerin an der Volksschule zu Offenbach Wilhelmine Lang auf ihr Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. August an, — aus dem Schuldienste entlassen.

### Ruhestandsversetzungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

- 1) am 3. Juni den Bahnmeister I. Klasse in der Hessisch-Preussischen Eisenbahngemeinschaft Adam Koes zu Mannheim auf sein Nachsuchen wegen geschwächter Gesundheit vom 1. Juli an, —
  - 2) am 15. Juni den Bahnhofsvorsteher in der Hessisch-Preussischen Eisenbahngemeinschaft Karl Haserland zu Niedertalluf wegen geschwächter Gesundheit vom 1. Oktober an — in den Ruhestand zu versetzen.
- 1) Am 29. März wurde der Zugführer in der Hessisch-Preussischen Eisenbahngemeinschaft Ludwig Ewald zu Mannheim auf sein Nachsuchen vom 1. Juli an, —
  - 2) am 18. Juni wurde der Lokomotivführer in der Hessisch-Preussischen Eisenbahngemeinschaft Ludwig Friedrich zu Darmstadt vom 1. Oktober an, —
  - 3) an demselben Tage wurde der Maschinenwärter in der Hessisch-Preussischen Eisenbahngemeinschaft Karl Berg zu Gustavsburg vom 1. September an, —
  - 4) an demselben Tage wurde der Bahnwärter in der Hessisch-Preussischen Eisenbahngemeinschaft Heinrich Graulich zu Stockstadt a. Rh. vom 1. August an — in den Ruhestand versetzt.

# Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

## Beilage Nr. 21.

Darmstadt, den 9. August 1912.

Inhalt: 1) Öffentliche Anerkennung. — 2) Bekanntmachung, Vermessungen und Vorarbeiten für eine elektrische Straßenbahn von Darmstadt über Arheilgen, Egelsbach, Langen, Sprendlingen, Isenburg nach Offenbach betreffend. — 3) Vorlesungsverzeichnis der Großherzoglich Hessischen Ludwigs-Universität zu Gießen, Wintersemester 1912/13. — 4) Übersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Rechnungsjahr 1912 zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Darmstadt genehmigten Umlagen. — 5) Berichtigung.

### Öffentliche Anerkennung.

Der Badeanstaltsbesitzer Heinrich Fürst zu Worms hat am 30. Mai 1912 einen Knaben vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Als Anerkennung hierfür ist ihm von Seiner Königlich hohen Hoheit dem Großherzog die Rettungsmedaille verliehen worden.

Darmstadt, den 15. Juli 1912.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

In Vertretung:

Beft.

Salomon.

### Bekanntmachung,

Vermessungen und Vorarbeiten für eine elektrische Straßenbahn von Darmstadt über Arheilgen, Egelsbach, Langen, Sprendlingen, Isenburg nach Offenbach betreffend.

Im Einverständnis mit Großherzoglichem Ministerium des Innern haben wir der Hessischen Eisenbahn-Aktiengesellschaft zu Darmstadt und der Aktiengesellschaft für Bahn-Bau und -Betrieb zu Frankfurt a. M. auf die Dauer eines Jahres die Genehmigung erteilt, Vermessungen und Vorarbeiten für eine elektrische Straßenbahn von Darmstadt über Arheilgen, Egelsbach, Langen, Sprendlingen, Isenburg nach Offenbach ausführen zu lassen.

Darmstadt, den 3. Juli 1912.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen

In Vertretung:

Dr. Rohde.

Erb.

## Vorlesungsverzeichnis

### der Großherzoglich Hessischen Ludwigs-Universität zu Gießen.

Wintersemester 1912/13.

Beginn der Immatrikulation: 21. Oktober.

Beginn der Vorlesungen: 28. Oktober.

#### Evangelisch-theologische Fakultät.

Dean: Dr. Krüger. Im Jahr 1913: Dr. Baldensperger.

Ordentliche Professoren: Dr. Krüger, Geheimer Kirchenrat, Dr. Baldensperger, Geheimer Kirchenrat, Dr. Eck, Dr. Gunkel, Dr. Schian.

Außeretatmäßiger außerordentlicher Professor: Dr. Hölzmann.

Privatdozent: Liz. Frhr. von Gall.

Repetent: Liz. Bollrath.

- |  |                      |
|--|----------------------|
| Erklärung der Kleinen Propheten. Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 8—9 Uhr.   | Dr. Gunkel.          |
| Meisterwerke hebräischer Erzählungskunst, Mittwoch von 7—8 Uhr nachmittags; öffentlich. — Für Hörer aller Fakultäten.                | Dr. Gunkel.          |
| Erklärung der Bücher Ruth, Ester und Hohelied. Zweistündig; nach Verabredung.  | Liz. Frhr. von Gall. |
| Geschichte des Judentums vom babylonischen Exil bis auf Alexander den Großen. Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 9—10 Uhr. | Dr. Gunkel.          |
| Einleitung in die Septuaginta mit Übungen. Einstündig; nach Verabredung.   | Liz. Frhr. von Gall. |
| Erklärung des Johannesevangeliums. Montag, Mittwoch und Freitag von 5—6 Uhr.   | Dr. Hölzmann.        |
| Erklärung des Römer- und des Galaterbriefes. Montag, Mittwoch und Freitag von 10—11 Uhr.   | Dr. Baldensperger.   |
| Leben Jesu. Dienstag und Donnerstag von 10—11 Uhr.   | Dr. Baldensperger.   |
| Die „Lehre der zwölf Apostel“ (Didaché), eine urchristliche Schrift, untersucht und erklärt. Dienstag und Donnerstag von 5—6 Uhr.    | Dr. Hölzmann.        |
| Kirchengeschichte, I. Teil. Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 11—12 Uhr.  | Dr. Krüger.          |
| Kirchengeschichte des 18. und 19. Jahrhunderts. Dienstag und Donnerstag von 12—1 Uhr, Mittwoch von 11—12 Uhr.                        | Dr. Krüger.          |
| Vergleichende Konfessionskunde. Montag, Mittwoch und Freitag von 12—1 Uhr, Freitag von 5—6 Uhr.                                      | Dr. Schian.          |
| Geschichte der altprotestantischen Theologie. Dienstag, Mittwoch und Donnerstag von 6—7 Uhr.   | Dr. Eck.             |
| Dogmatik, II. Teil. Montag bis Freitag von 5—6 Uhr.  | Dr. Eck.             |

Geschichte der Pädagogik. Dienstag, Mittwoch und Freitag von 4—5 Uhr.  
 Geschichte der äußeren Mission. Montag und Donnerstag von 4—5 Uhr.

Dr. Schian.  
 Dr. Schian.

### Theologisches Seminar.

§3.

Alttestamentliche Abteilung: Stücke aus nachexilischen Propheten. Samstag von 8—9<sup>1/2</sup> Uhr.

Dr. Gunkel.

Neutestamentliche Abteilung: Die Leidensgeschichte. Samstag von 9<sup>3/4</sup>—11<sup>1/4</sup> Uhr.

Dr. Baldensperger.

Kirchengeschichtliche Abteilung: Märtyrerakten. Samstag von 11<sup>1/2</sup>—1 Uhr.

Dr. Krüger.

Systematische Abteilung: Akademische Abhandlungen Schleiermachers. Montag von 6—8 Uhr.

Dr. Ed.

Praktisch-theologische Abteilung: Die Abendmahlsfeier. Mittwoch von 8—10 Uhr.

Dr. Schian.

### Alttestamentliches Profseminar.

Mittwoch von 8—10 Uhr.

Dr. Gunkel.

### Übungen des Repetenten.

Samuelisbücher. In zwei noch zu bestimmenden Stunden.

Liz. Vollrath.

Kontordienformel. In zwei noch zu bestimmenden Stunden.

Liz. Vollrath.

Hebräischer Kurs für Anfänger. Zweistündig; nach Vereinbarung.

Liz. Vollrath.

### Juristische Fakultät.

Dekan: Dr. van Calker. Im Jahr 1913: Dr. A. Schmidt.

Ordentliche Professoren: Dr. A. Schmidt, Geheimer Justizrat, Dr. Leist, Geheimer Justizrat, Dr. Mittermaier, Dr. van Calker, Dr. Fischer.

Statismäßiger außerordentlicher Professor: Dr. Rosenberg.

Außerstatismäßiger außerordentlicher Professor: Dr. Friedrich.

Assistent: Dr. Eckert.

Einführung in die Rechtswissenschaft. Montag bis Mittwoch von 8—9 Uhr.

Dr. Rosenberg.

Grundzüge des deutschen Privatrechts. Dienstag bis Freitag von 9—10 Uhr.

Dr. A. Schmidt.

Deutsche Rechtsgeschichte. Dienstag bis Freitag von 10—11 Uhr.

Dr. A. Schmidt.

Bürgerliches Recht: Allgemeiner Teil. Bis Weihnachten: Montag bis Freitag von 11—1 Uhr.

Dr. Leist.

Bürgerliches Recht: Recht der Schuldverhältnisse. Von Weihnachten an: Montag bis Freitag von 11—1 Uhr.

Dr. Leist.

Handelsrecht. Montag bis Freitag von 10—11 Uhr.

Dr. Fischer.

Wechselrecht. Freitag von 3—4 Uhr.

Dr. A. Schmidt.

Allgemeine Staatslehre und Deutsches Reichs- und Landesstaatsrecht. Montag bis Freitag von 11—12 Uhr.

Dr. van Calker.

Völkerrecht. Dienstag und Donnerstag von 12—1 Uhr, Mittwoch und Freitag von 4—5 Uhr. Nach Weihnachten fällt die Freitagsstunde weg.

Dr. van Calker.

Gerichtsverfassung. Donnerstag von 4—5 Uhr.

Dr. Mittermaier.

- Zivilprozeßrecht. Montag bis Donnerstag von 9—10 Uhr und Freitag von 8—10 Uhr. Dr. Rosenberg.  
 Strafprozeßrecht. Montag bis Donnerstag von 3—4 Uhr. Dr. Mittermaier.  
 Einführung in die Strafprozeßpraxis. Donnerstag von 7—8 Uhr nachmittags. Dr. Friedrich.  
 Die strafrechtliche Schuldlehre in der Rechtsphilosophie. Einstündig nach Vereinbarung. Dr. Friedrich.  
 Ausgewählte Kapitel aus dem Gebiete der gerichtlichen Psychologie und Psychiatrie. Alle 14 Tage Montag von 8—9 Uhr nachmittags; öffentlich und unentgeltlich. Dr. Dannemann u. Dr. Mittermaier.  
 Kriminalpsychologie für Juristen. Donnerstag von 8—9 Uhr vormittags. Dr. Friedrich.  
 Die Lehre vom objektiven Recht. (Nur für Vorgeschrittene.) Montag von 9—10 Uhr; unentgeltlich. Dr. Fischer.  
 Grundlage des Arbeiterversicherungsrechts (Reichsversicherungsordnung) für Hörer aller Fakultäten. Mittwoch von 7—8 Uhr abends. Dr. van Calker.  
 Übungen im römischen Recht für Anfänger, mit schriftlichen Arbeiten. Montag von 5—7 Uhr. Dr. Rosenberg.  
 Übungen im römischen Recht für Vorgeschrittene, mit schriftlichen Arbeiten. Dienstag von 5—7 Uhr. Dr. Reist.  
 Übungen im bürgerlichen Recht, für Anfänger, verbunden mit schriftlichen Arbeiten. Donnerstag von 5—7 Uhr. Dr. Fischer.  
 Übungen im bürgerlichen Recht (Familien- und Erbrecht) für Vorgeschrittene, mit schriftlichen Arbeiten. Montag von 5—7 Uhr. Dr. A. Schmidt.  
 Übungen im Strafrecht, mit schriftlichen Arbeiten. Mittwoch von 5—7 Uhr. Dr. Mittermaier.  
 Übungen im Zivilprozeßrecht in Verbindung mit bürgerlichem Recht, mit schriftlichen Arbeiten. Samstag von 8—10 Uhr. Dr. Rosenberg.  
 Übungen im Reichs- und Landesverwaltungsrecht, mit schriftlichen Arbeiten. Donnerstag von 5—7 Uhr. Dr. van Calker.  
 Konversatorium über Reichsstrafnebenrecht und Hessisches Landesstrafrecht. Freitag von 7—8 Uhr. Dr. Friedrich.  
 Anleitung zu wissenschaftlichen Arbeiten auf dem Gebiete des Strafrechts und Strafprozeßrechts. Dienstag von 8—9 Uhr vormittags, privatissime et gratis. Dr. Mittermaier.

### Übungen des Assistenten.

- Konversatorium über ausgewählte Kapitel aus dem bürgerlichen Recht (vorwiegend Sachenrecht). Montag und Dienstag von 8—9 Uhr vormittags. Dr. Eckert.

### Medizinische Fakultät.

Dekan: Dr. Neumann. Im Jahre 1913: Dr. Voit.

#### 1. Medizinische Fakultät im engeren Sinne.

Ordentliche Professoren: Dr. Bostroem, Geheimer Medizinalrat, Dr. Boffius, Geheimer Medizinalrat, Dr. Strahl, Geheimer Medizinalrat, Dr. Sommer, Geheimer Medizinalrat, Dr. Geppert, Dr. Poppert, Dr. Voit, Dr. Garten, Dr. Neumann, Dr. von Sicken, Dr. Opitz.

Etatmäßige außerordentliche Professoren: Dr. Walther, Dr. Jesionek.

Außeretatmäßige außerordentliche Professoren: Dr. Henneberg, Dr. Böttcher, Dr. Koeppel,  
Dr. Dannemann, Dr. Soetbeer, Dr. Mönckeberg.

Privatdozenten: Dr. Brüning, Dr. Ruernberg, Dr. Berliner, Dr. Hohlweg, Dr. Weber,  
Dr. Thies, Dr. Kuffler, Dr. Stepp.

Anatomie des Menschen, I. Teil (Allgemeine Anatomie, Muskellehre, Eingeweidelehre). Montag bis Freitag von 9—10 Uhr.	Dr. Strahl.
Entwickelungsgeschichte. Montag und Mittwoch von 11—12 Uhr.	Dr. Strahl.
Präparierübungen. Montag bis Freitag von 8—12 und von 2—4 Uhr.	Dr. Strahl und Dr. Henneberg.
Demonstration der Körperhöhlen. Dienstag und Donnerstag von 11—12 Uhr; unentgeltlich.	Dr. Strahl und Dr. Henneberg.
Osteologie und Synthesmologie. Montag, Mittwoch und Freitag von 10—11 Uhr.	Dr. Henneberg.
Physiologie, II. Teil. Montag bis Freitag von 10—11 Uhr.	Dr. Garten.
Physiologische Besprechungen. Donnerstag von 6—8 Uhr; öffentlich.	Dr. Garten.
Physiologisches Praktikum. Donnerstag und Freitag von 11—1 Uhr.	Dr. Garten.
Allgemeine Pathologie und pathologische Anatomie. Montag bis Freitag von 8—9 Uhr.	Dr. Postroem.
Pathologisch-anatomischer Demonstrations- und Sektionskursus. Montag und Donnerstag von 2—4 Uhr, Sektionen je nach Gelegenheit Montag bis Freitag von 2—4 Uhr.	Dr. Postroem.
Gerichtliche Medizin für Mediziner. Montag und Donnerstag von 5—6 Uhr.	Dr. Postroem.
Kursus der gerichtlichen Medizin. Dienstag von 2—4 Uhr.	Dr. Mönckeberg.
Spezielle pathologische Anatomie des Herzens und der Gefäße. Samstag von 8—9 Uhr.	Dr. Mönckeberg.
Toxikologie. Mittwoch von 2—4 Uhr.	Dr. Seppert.
Pharmazeutisch-pharmatognostischer Kursus für Veterinärmediziner. Mittwoch von 4—6 Uhr.	Dr. Seppert.
Hygiene und Infektionskrankheiten mit Einschluß der Immunitätslehre. Montag bis Donnerstag von 4—5 Uhr.	Dr. Neumann.
Tropenhygiene und Tropenkrankheiten (für Hörer aller Fakultäten). Mittwoch von 5—6 Uhr; öffentlich und unentgeltlich.	Dr. Neumann.
Schulhygiene für Lehramtskandidaten. Dienstag von 6—7 Uhr.	Dr. Neumann.
Arbeiten im Laboratorium für Gebieter. Täglich.	Dr. Neumann.
Medizinische Klinik. Täglich von 9—10 Uhr.	Dr. Voit.
Über innere Sekretion. Freitags 6—7 Uhr; öffentlich und unentgeltlich.	Dr. Soetbeer.
Medizinische Poliklinik. Mittwoch und Samstag von 12—1 Uhr.	Dr. Hohlweg.
Kurs der Auskultation und Perkussion für Anfänger. Freitag von 4—6 Uhr.	Dr. Hohlweg.
Klinische Technizismen. Dienstag von 3—4 Uhr.	Dr. Hohlweg.
Kurs der Perkussion und Auskultation für Vorgeschriftene. Mittwoch von 4—6 Uhr.	Dr. Weber.
Über Nierenkrankheiten. Einständig in zu bestimmender Stunde.	Dr. Stepp.
Chirurgische Klinik und Poliklinik. Montag, Mittwoch und Freitag von 10—12 Uhr, Dienstag und Donnerstag von 11—12 Uhr.	Dr. Poppert.

- Knochenbrüche und Verrenkungen. Freitag von 2—4 Uhr. Dr. Bötticher.  
 Verbandkursus. Freitag von 4—5 Uhr. Dr. Bötticher.  
 Ausgewählte Kapitel aus dem Gebiete der sozialen Medizin. Mittwoch von 4—5 Uhr. Dr. Bötticher.  
 Chirurgische Propädeutik. Montag und Mittwoch von 11—12 Uhr. Dr. Brüning.  
 Allgemeine Chirurgie. Mittwoch und Freitag von 6—7 Uhr. Dr. Thies.  
 Geburtshilflich-gynäkologische Klinik. Montag bis Freitag von 8—9 Uhr. Dr. Opitz.  
 Geburtshilflicher Operationskurs. Dienstag und Freitag von 5—6 Uhr, Donnerst-  
 tag (Gruppenteilung) von 6—7 Uhr. Dr. Opitz.  
 Geburtshilfliches Seminar. Mittwoch von 6—8 Uhr, privatissime. Dr. Opitz.  
 Geburtshilfliche Besprechungen für Vorgeschnittene, II. Teil (Physiologie und  
 Pathologie der Geburt und des Wochenbettes). Samstag von 8—9 Uhr. Dr. Waltherr.  
 Ophthalmologische Klinik und Poliklinik. Montag, Dienstag, Donnerstag und  
 Freitag von 12—1 Uhr. Dr. Boffius  
 Augenspiegelübungen. Montag und Donnerstag von 6—7 Uhr. Dr. Boffius und  
 Dr. Ruffler.  
 Beziehungen zwischen Augen- und Allgemeinleiden. Mittwoch von 6—7 Uhr. Dr. Boffius.  
 Psychiatrische Klinik. Dienstag, Donnerstag und Samstag von 10—11 Uhr. Dr. Sommer.  
 Kurs der Nervenkrankheiten und Elektrotherapie. Mit besonderer Berücksichtigung  
 der Unfall-Nervenkrankheiten. Samstag von 11—12 Uhr. Dr. Sommer.  
 Experimentelle Psychologie und Psychopathologie. Freitag von 5—6 Uhr; unent-  
 geltlich. — Für Studierende aller Fakultäten. Dr. Sommer.  
 Forensische Psychologie und Psychiatrie für Mediziner und Juristen. Mittwoch von  
 3—4 Uhr; öffentlich. Dr. Dannemann.  
 Ausgewählte Kapitel aus der gerichtlichen Psychologie und Psychiatrie. Alle 14 Tage  
 Montag von 8—9 Uhr nachmittags; öffentlich und unentgeltlich. Dr. Dannemann u.  
 Dr. Mittermaier.  
 Praktische Übungen in der Untersuchung psychischer und psychisch-nervöser Krank-  
 heiten und Besprechung praktisch-psychiatrischer Fragen. Einständig; unentgeltlich;  
 Zeit nach Vereinbarung. Dr. Dannemann u.  
 Dr. Berliner.  
 Klinische Anatomie des Zentralnervensystems. Dienstag von 3—4 Uhr; unent-  
 geltlich. Dr. Berliner.  
 Geistesstörungen bei Allgemeinerkrankungen. Dienstag von 6—7 Uhr; unentgeltlich. Dr. Berliner.  
 Kursus der Untersuchungsmethoden des Ohres, sowie der oberen Luft- und Speise-  
 wege. Montag von 11—12 und Mittwoch von 12—1 Uhr. Dr. von Eiden.  
 Klinik der Krankheiten des Ohres und der oberen Luft- und Speisewege. Samstag  
 von 11—1 Uhr. Dr. von Eiden.  
 Oto-, rhino-, laryngologische Operationsübungen an der Leiche, verbunden mit Re-  
 petitionen aus dem Gebiete der Ohren-, Nasen- und Halskrankheiten. Sonn-  
 abend von 6—7 $\frac{1}{2}$  Uhr; eventuell nach Vereinbarung von  $\frac{1}{2}$ 6— $\frac{1}{2}$ 9 Uhr,  
 dann alle 14 Tage. Dr. Ruernberg.  
 Poliklinik der Haut- und Geschlechtskrankheiten. Mittwoch und Freitag von  
 11—12 Uhr. Dr. Jestionel.  
 Kinderheilkunde. Donnerstag von 4—6 Uhr. Dr. Koeppel.  
 Kinderpoliklinik. Mittwoch und Freitag von 12—1 Uhr. Dr. Koeppel.



## 2. Veterinärmedizinisches Kollegium.

Vorstand: Dr. Olt. Im Jahre 1913: Dr. Martin.

Ordentliche Professoren: Dr. Pfeiffer, Dr. Olt, Dr. Martin, Dr. Gmeiner.

Mit Beauftrag versehen: Dr. Anell, Kreisveterinärarzt.

Anatomie der Haustiere mit besonderer Berücksichtigung des Pferdes. Montag bis Samstag von 9—10 Uhr.	Dr. Martin.
Präparierübungen I, einschließlich Situs der Eingeweide. Montag bis Freitag von 2—4 Uhr, Samstag von 10—12 Uhr.	Dr. Martin.
Präparierübungen II, einschließlich Situs für Studierende, welche Präparierübungen I erledigt haben. Montag bis Freitag nach Vereinbarung von 9—12 und 2—4 Uhr.	Dr. Martin.
Topographisch-anatomische Demonstrationen einschließlich Situs. Dienstag von 4—5 Uhr.	Dr. Martin.
Geschichte der Tierheilkunde. Im Auftrag von Prof. Dr. Martin. Nach Vereinbarung.	Schäuder, Assistent.
Spezielle pathologische Anatomie der Haustiere. Montag von 5—6 Uhr, Dienstag und Freitag von 9—10 Uhr.	Dr. Olt.
Fleischschau mit Demonstrationen. Donnerstag und Freitag von 4—5 Uhr.	Dr. Olt.
Pathologisch-anatomische Demonstrationen und Sektionen. Nach Vereinbarung.	Dr. Olt.
Chirurgische Klinik und Poliklinik. Täglich von 11—12 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> Uhr.	Dr. Pfeiffer.
Spezielle Chirurgie einschließlich Augenkrankheiten. Dienstag bis Freitag von 10—11 Uhr.	Dr. Pfeiffer.
Operationsübungen. Montag von 9—11 Uhr.	Dr. Pfeiffer.
Theorie des Fußbeschlags mit praktischen Übungen. Samstag von 9—11 Uhr.	Dr. Pfeiffer.
Medizinische Klinik. Täglich von 12 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> —1 Uhr.	Dr. Gmeiner.
Spezielle Pathologie und Therapie. Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 3—4 Uhr.	Dr. Gmeiner.
Praktikum und Anleitung zu wissenschaftlichen Arbeiten. Täglich.	Dr. Gmeiner.
Pharmazeutische Übungen. Täglich.	Dr. Gmeiner.
Geburtshilfe mit Übungen am Phantom. Samstag von 8—9 Uhr und zu einer noch zu bestimmenden Stunde.	Dr. Anell.
Poliklinik. Täglich nachmittags nach Bedarf.	Dr. Anell.
Besprechung poliklinischer Fälle. Einständig, unentgeltlich.	Dr. Anell.
Widerversicherungswesen. Einständig, nach Vereinbarung, unentgeltlich.	Dr. Anell.

Die für das tierärztliche Studium erforderlichen Vorlesungen über Physik, Chemie, Zoologie, Botanik, Tierzucht siehe bei der philosophischen Fakultät, jene über Physiologie, Toxikologie und den pharmakognostisch-chemischen Kurs bei der medizinischen Fakultät. Für Tierzuchtinspektoren werden entsprechende landwirtschaftliche Vorlesungen abgehalten.

## Philosophische Fakultät.

Dekan: Dr. Kaiser. Im Jahre 1913: Dr. Schwally.

Ordentliche Professoren: Dr. Siebeck, Geheimer Hofrat, Dr. Naumann, Geheimer Hofrat, Dr. Behagel, Geheimer Hofrat, Dr. Spengel, Geheimer Hofrat, Dr. Netto, Geheimer

Hofrat, beurlaubt, Dr. Wimmenauer, Geheimer Forstrat, Dr. Behrens, Geheimer Hofrat, Dr. Hansen, Geheimer Hofrat, Dr. Eibz, Geheimer Hofrat, Dr. Biermer, Dr. König, Dr. Körte, Dr. Sievers, Dr. Gisevius, Dr. Galler, Dr. Kaiser, Dr. Schwallh, Dr. Immiß, Dr. Horn, Dr. Koloff, Dr. Walde (scheidet am 1. Oktober aus), Dr. Wazinger, Dr. Messer, Dr. Weber, Dr. Schlesinger, Dr. Laqueur.

Ordentlicher Honorarprofessor: Dr. Fromme, Geheimer Hofrat.

Stätmäßiger außerordentlicher Professor: Dr. Graßmann.

Außeretatmäßige außerordentliche Professoren: Dr. Collin, Dr. Kinkel, Dr. Helm, Dr. H. W. Schmidt, Dr. Brand, Dr. Versluis, Dr. Rauch, Dr. Bogt.

Mit Gehrauftrag versehen: Universitäts-Musikdirektor Trautmann, Professor.

Privatdozenten: Dr. Thomae, Dr. Kleberger, Dr. Weidenbach, Dr. Feist, Dr. Bruck, Dr. Frhr. von Siebig, Dr. Noack, Dr. Uller, beurlaubt, Dr. Beschte, Dr. Demoll, Dr. Böhmer, beurlaubt, Dr. Becher, Dr. Gepding, Dr. Meyer, Dr. Germaß, Dr. Koffka, Dr. Pöppler, Dr. Jenzsch.

Sektoren und Assistenten: Dr. Thomas, Professor, Sektor des Französischen, Montgomery, M. A., Sektor des Englischen, Dr. Knollinger, Assistent am philologischen Profseminar.

### Philosophie und Pädagogik.

Einleitung in die Philosophie. Freitag von 3—4 Uhr.	Dr. Siebeck.
Geschichte der Philosophie, I. Teil (Altertum, Mittelalter, Beginn der Neuzeit).	
Montag bis Donnerstag von 3—4 Uhr.	Dr. Siebeck.
Im Philosophischen Seminar: Platons Phädon. Zweistündig nach Verabredung.	Dr. Siebeck.
Systematische Pädagogik, einschließlich der allgemeinen Methodenlehre. Montag von 6—7 Uhr, Mittwoch von 5—6 Uhr, Freitag von 6—7 Uhr.	Dr. Messer.
Im Philosophischen Seminar: Sektüre von Berkeley. „Dialoge zwischen Gylas und Philonous.“ Donnerstag von 4—6 Uhr.	Dr. Messer.
Die Lebensanschauungen der großen Denker der Neuzeit. Zweistündig.	Dr. Kinkel.
Die philosophischen Grundlagen der exakten Wissenschaften. Zweistündig.	Dr. Kinkel.
Übungen über die Grundfragen der Ethik. Einstündig.	Dr. Kinkel.
Erkenntnistheorie II (Fortsetzung der Sommervorlesung). Mittwoch von 5—7 Uhr.	Dr. Weidenbach.
Experimentelle Psychologie, II. Teil (Psychologie der Vorstellungen und Gedanken). Zweistündig.	Dr. Koffka.
Anleitung zu experimentell-psychologischen Arbeiten. Nach Verabredung.	Dr. Koffka.
Psychologisches Kolloquium. Einstündig.	Dr. Koffka.
Schulhygiene für Lehramtskandidaten. Siehe Medizinische Fakultät. Seite 205.	

### Mathematik und Physik.

Funktionen-Theorie. Montag bis Mittwoch von 9—10 Uhr.	Dr. Schlesinger (i. Vertretung v. Dr. Netto).
Zahlentheorie. Donnerstag und Freitag von 9—10 Uhr.	Dr. Schlesinger.
Differential- und Integralrechnung. Montag bis Donnerstag von 8—9 Uhr.	Dr. Schlesinger.
Übungen zur Differential- und Integralrechnung. Freitag von 8—9 Uhr.	Dr. Schlesinger.
Mathematisches Seminar. Alle 14 Tage Donnerstag von pünktlich 6—7 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> Uhr.	Dr. Schlesinger.

Projektive Geometrie der Ebene in analytischer Behandlung. Montag bis Donnerstag von 10—11 Uhr.	Dr. Graßmann.
Darstellende Geometrie, II. Teil. Montag und Mittwoch von 11—12 Uhr und Freitag von 10—1 Uhr.	Dr. Graßmann.
Übungen des mathematischen Seminars (über projektive Geometrie der Ebene). Alle 14 Tage Donnerstag von 6—7 Uhr.	Dr. Graßmann.
Experimentalphysik II. Teil (Elektrizität, Optik). Montag bis Freitag von 4—5 Uhr.	Dr. König.
Physikalisches Praktikum für Mathematiker und Naturforscher. Dienstag und Freitag von 2—5 Uhr. — Für Vorgeschnittene in zu verabredenden Stunden.	Dr. König.
Physikalisches Praktikum für Chemiker, Mediziner, Pharmazeuten und Landwirte. Donnerstags von 4—7 Uhr.	Dr. König.
Leitung selbständiger physikalischer Arbeiten. An allen Wochentagen außer Samstag Nachmittags.	Dr. König.
Physikalisches Kolloquium. Montag von 5 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> —7 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> Uhr; privatissime.	Dr. König und Dr. Fromme.
Elektromagnetische Theorie des Lichts. Samstag von 9—11 Uhr.	Dr. Fromme.
Theoretisch-physikalische Übungen. Donnerstag von 8—9 Uhr.	Dr. Fromme.
Mathematische Geographie und Elemente der Astronomie, mit Demonstrationen und Übungen. Mittwoch von 6—7 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> Uhr.	Dr. Fromme.
Kinetische Gastheorie. Montag und Mittwoch von 12—1 Uhr.	Dr. F. W. Schmidt.
Arbeiten für Vorgeschnittene aus dem Gebiet der Elektronenlehre. Ganz- und halbtägig.	Dr. F. W. Schmidt.
Physikalisches Praktikum für Handfertigkeit mit Experimentierübungen. Nach Vereinbarung Dienstag, Mittwoch oder Donnerstag von 2—5 Uhr.	Dr. Noack.
Das Schwingungsproblem im gesamten Gebiete der Physik. Freitag von 9—10 Uhr.	Dr. Cermak.
Kapitel aus der Physik der freien Atmosphäre. Einstündig nach Vereinbarung.	Dr. Pöppler.
Populäre Witterungskunde, mit besonderer Berücksichtigung der Luftschiffahrt. Einstündig.	Dr. Pöppler.
Wirkungsweise und Gebrauch der optischen Instrumente. Für Naturwissenschaftler und Mediziner. Mit Demonstrationen. Montag von 4—5 Uhr.	Dr. Jenzsch.

### Chemie, Mineralogie und Geologie.

Anorganische Experimentalchemie. Montag, Mittwoch und Freitag von 11—12 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> Uhr.	Dr. Naumann.
Praktische Übungen und Untersuchungen im chemischen Laboratorium (pharmazeutisch- und nahrungsmittel-chemische unter Leitung des Abteilungsvorstehers Dr. Feist), Montag bis Freitag von 8—5 Uhr, Samstag von 8—11 Uhr.	Dr. Naumann.
Chemische Übungen für Mediziner. Täglich.	Dr. Naumann.
Analytische Chemie, II. Teil: Quantitative Analyse. Im Auftrag des Direktors des chemischen Laboratoriums. Montag und Donnerstag von 6—7 Uhr.	Dr. Möser, Assistent.
Pharmazeutisch-chemische Präparate, organischer Teil. Montag und Donnerstag von 5—6 Uhr.	Dr. Feist.
Ausmittlung der Gifte. Dienstag und Freitag von 6—7 Uhr.	Dr. Feist.
Chemie der Pflanzenstoffe: Einbasische Säuren, Fette und Kohlehydrate. Mittwoch von 5—6 Uhr.	Dr. Fchr. v. Siebig.
Grenzfragen der Chemie. Donnerstag von 12—1 Uhr; unentgeltlich.	Dr. Fchr. v. Siebig.

Die physikalisch-chemischen Methoden der organischen Chemie. Dienstag und Freitag von 5—6 Uhr.	Dr. Besche
Chemisches Praktikum. Montag bis Freitag von 8—7 Uhr, Samstag von 8—12 Uhr.	Dr. Elbs.
Elektrochemisches Praktikum. Montag bis Freitag von 8—7 Uhr, Samstag von 8—12 Uhr.	Dr. Elbs.
Chemisches Praktikum für Landwirte. Halbtägig, vormittags und nachmittags.	Dr. Elbs.
Chemische Übungen für Mediziner. Mittwoch und Freitag von 4 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> —7 Uhr.	Dr. Elbs und Dr. Brand
Chemisches Kolloquium. Dienstag von 5 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> —7 Uhr. — Privatissime und unentgeltlich.	Dr. Elbs.
Organische Experimentalchemie. Montag und Mittwoch von 11—12 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> Uhr, Freitag von 12—1 Uhr.	Dr. Elbs.
Hierzu in der zweiten Hälfte des Semesters eine Ergänzungsvorlesung. Freitag von 11—12 Uhr; unentgeltlich.	Dr. Elbs.
Chemische Technologie, I. Teil: Technologie der anorganischen Stoffe. Mit Exkursionen. Dienstag und Donnerstag von 9—10 Uhr.	Dr. Brand.
Physikalisch-chemische Übungen. Montag von 3—6 Uhr.	Dr. Brand.
Kolloidchemie und Ultramikroskopie. Freitag pünktlich von 6 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> —7 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> Uhr.	Dr. Thomae.
Allgemeine Geologie. Dienstag bis Donnerstag von 9—10 Uhr.	Dr. Kaiser.
Das mineralogische Mikroskop und seine Anwendung bei mineralogischen und chemischen Arbeiten, mit Übungen. Freitag von 9—12 Uhr.	Dr. Kaiser.
Mineralogische und petrographische Übungen. Dienstag und Donnerstag von 10—12 Uhr.	Dr. Kaiser.
Arbeiten im mineralogischen Institut. Täglich, mit Ausnahme von Samstag nachmittag.	Dr. Kaiser.
Geologische und geologisch-agronomische Karten, mit Übungen. Dreistündig.	Dr. Meyer.

### Botanik und Zoologie.

Die wichtigsten Familien der Blütenpflanzen. Montag von 5—6 Uhr.	Dr. Hansen.
Die Vegetation der Tropen (mit Lichtbildern). Donnerstag von 6—7 Uhr.	Dr. Hansen.
Die Drogen des deutschen Arzneibuchs. Dienstag von 5—6 Uhr.	Dr. Hansen.
Mikroskopischer Kursus für Anfänger. Dienstag und Freitag von 9—12 Uhr.	Dr. Hansen.
Ausgewählte Kapitel aus der Entwicklungslehre der Pflanzen. Einständig nach Verabredung.	Dr. Bruck.
Botanisches Kolloquium (Besprechung grundlegender Untersuchungen aus der Pflanzenphysiologie). Einständig nach Verabredung; unentgeltlich.	Dr. Bruck.
Zoologie und vergleichende Anatomie, II. Teil. Montag bis Freitag von 8—9 Uhr.	Dr. Spengel.
Zoologische Übungen und Demonstrationen für Anfänger. Montag und Mittwoch von 9—11 Uhr.	Dr. Spengel.
Zoologisches Praktikum für Vorgesessene und Anleitung zu zoologischen Arbeiten. Täglich, ausgenommen Samstag.	Dr. Spengel.
Bau und Lebensweise der rezenten und fossilen Reptilien. Dienstag und Freitag von 5—6 Uhr.	Dr. Verkluis.
Coelenteraten. Einständig.	Dr. Demoll.

Entwicklungsgeschichtliches Praktikum (Wirbeltiere). Zweistündig.	Dr. Demoll und Dr. Becker.
Parasitische Protozoen, für Mediziner und Naturwissenschaftler. Einstündig.	Dr. Becker.

### Geographie.

Geographie von Südamerika. Dienstag und Donnerstag von 11—1 Uhr.	Dr. Sievers.
Ausgewählte Abschnitte aus der Klimatologie. Dienstag von 6—8 Uhr.	Dr. Sievers.
Geographisches Kolloquium. Mittwoch von 3—5 Uhr.	Dr. Sievers.
Übungen für Anfänger. Freitag von 9—11 Uhr.	Dr. Sievers.
Mathematische Geographie v. siehe unter Mathematik und Physik.	

### Staats- und Kameralwissenschaften.

Theoretische (Allgemeine) Nationalökonomie. Einleitender Teil: Geschichte und Grundlegung. Montag von 12—1 Uhr und von 4—5 Uhr.	Dr. Biermer.
Theoretische (Allgemeine) Nationalökonomie: Lehre vom Geld-, Kredit- und Bankwesen. Dienstag von 4—5 Uhr und von 7—8 Uhr.	Dr. Biermer.
Grundzüge der Finanzwissenschaft (Steuerlehre). Donnerstag und Freitag von 12—1 Uhr.	Dr. Biermer.
Bankpolitische Tagesfragen. Montag von 7—8 Uhr. — Für Hörer aller Fakultäten.	Dr. Biermer.
Übungen im staatswissenschaftlichen Seminar. Freitag von 5—7 Uhr.	Dr. Biermer.
Holzmeßkunde nach seinem Grundriß. Montag bis Donnerstag von 9—10 Uhr mit Übungen im Walde am Mittwoch nachmittag.	Dr. Wimmenauer.
Seminaristische Übungen auf dem Gebiete der Waldwertrechnung und Forststatistik. Montag von 3—4 Uhr.	Dr. Wimmenauer.
Anleitung zum Planzeichnen. Dienstag von 2—4 Uhr.	Dr. Wimmenauer.
Forstschutz. Montag und Dienstag von 10—12 Uhr, Mittwoch und Donnerstag von 10—11 Uhr.	Dr. Weber.
Einführung in die Forstwissenschaft. Mittwoch von 11—12 Uhr.	Dr. Weber.
Konversationsorium über die forstlichen Produktionsfächer. Donnerstag von 11—12 Uhr.	Dr. Weber.
Praktischer Kursus über Forstbenutzung und Forsttechnologie. Samstag alle 14 Tage.	Dr. Weber.
Wiesenbau und Kulturtechnik. Donnerstag von 2—4 Uhr.	Dr. Gisevius.
Pflanzenzüchtung. Donnerstag und Freitag von 4—5 Uhr.	Dr. Gisevius.
Allgemeine Tierproduktionslehre und Gestütswesen. Mittwoch von 2—5 Uhr.	Dr. Gisevius.
Betriebslehre. Dienstag und Freitag von 2—4 Uhr.	Dr. Gisevius.
Kleines landwirtschaftliches Praktikum. Halbtägig, einmal wöchentlich nach Vereinbarung.	Dr. Gisevius.
Anleitung zu Arbeiten für Vorgesessene. Halb- oder ganztägig.	Dr. Gisevius.
Landwirtschaftliches Seminar und Exkursionen. Nach Vereinbarung; unentgeltlich.	Dr. Gisevius.
Tierernährungslehre und Fütterungslehre (Agrikulturchemie II. Teil). Dienstag und Donnerstag von 11 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> —1 Uhr.	Dr. Kleberger.
Landwirtschaftliche Technologie (Spiritusfabrikation und Kartoffeltrocknerei). Freitag von 10 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> —12 Uhr.	Dr. Kleberger.
Kleines landwirtschaftliches Praktikum:	
a) Futtermittelkontrolle. Montag von 3—7 Uhr.	Dr. Kleberger.
b) Futterberechnungen. Samstag von 9—12 Uhr. — Privatissime.	Dr. Kleberger.

## Geschichte.

Geschichte Roms im Zeitalter der Republik. Montag bis Donnerstag von 10—11 Uhr.	Dr. Laqueur.
Geschichte der deutschen Kaiserzeit. Montag bis Donnerstag von 4—5 Uhr.	Dr. Haller.
Deutsche Geschichte vom Augsburger Religionsfrieden bis zur beginnenden Auflösung des Reichs (1555—1789). Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 5—6 Uhr.	Dr. Koloff.
Lateinische Paläographie mit Übungen. Montag bis Mittwoch von 2—3 Uhr.	Dr. Vogt.
Historisches Seminar:	
Übungen über die griechischen Staatenbünde. Dienstag von 6—8 Uhr; unentgeltlich.	Dr. Laqueur.
Die deutschen Königswahlen und die Entstehung des Kurfürstentums. Freitag von 6—8 Uhr.	Dr. Haller.
Übungen zur neueren Geschichte. Montag von 6—8 Uhr.	Dr. Koloff.
Historisches Proseminar. Samstag von 9—10 Uhr.	Dr. Koloff.

## Archäologie.

Die Kultur des homerischen Epos nach den Denkmälern. Dienstag und Donnerstag von 11—12 Uhr.	Dr. Wajinger.
Griechische Götterideale. Einstündig; unentgeltlich; für Hörer aller Fakultäten	Dr. Wajinger.
Archäologisches Seminar:	
I. Abteilung: Erklärung neu gefundener griechischer Bildwerke. Zweistündig.	Dr. Wajinger.
II. Abteilung: Besprechung des Hildesheimer Silberfundes zur Einführung in die augusteische Kunst und die antike Toreutik. Zweistündig.	Dr. Wajinger.

## Kunstwissenschaft.

Die Kunst Frankreichs. Mittwoch von 4—6 Uhr.	Dr. Rauch.
Kunstwissenschaftliche Übungen für Anfänger: Vergleichende Betrachtung französischer und deutscher Kunstwerke. Einstündig; unentgeltlich.	Dr. Rauch.
Kunstwissenschaftliche Übungen für Fortgeschrittene: Über italienische, französische und deutsche Renaissance. Im kunstwissenschaftlichen Institut. Zweistündig. — Privatissime.	Dr. Rauch.

## Klassische Philologie.

Terenz' Adelphoe. Montag bis Donnerstag von 9—10 Uhr.	Dr. Körte.
Platons Leben und Schriften nebst Erklärung des Phädrus. Montag bis Donnerstag von 8—9 Uhr.	Dr. Zimmisch.
Bergamon. Einstündig.	Dr. Sepding.
Übungen über griechische Inschriften. Einstündig; unentgeltlich.	Dr. Sepding.
Philologisches Seminar:	
I. Kurs: Bakchylides und Besprechung von Abhandlungen. Mittwoch von 6—8 Uhr.	Dr. Körte.
I. Kurs: Petrons Cena Trimalchionis und Besprechung von Abhandlungen. Montag von 6—8 Uhr.	Dr. Zimmisch.
II. Kurs: Lukian und Besprechung von Abhandlungen. Montag von 6—8 Uhr.	Dr. Körte.

## Philologisches Profeminar:

Theognidea. Mittwoch von 6—8 Uhr.

Dr. Zimmisch.

## Übungen des Assistenten:

Lateinische und griechische Stilübungen. Donnerstag von 6—8 Uhr.

Dr. Knoellinger.

Lateinkurs für Oberrealschulabiturienten, I. Teil: für Anfänger. Vierstündig nach Bedarf.

Dr. Knoellinger.

Lateinkurs für Oberrealschulabiturienten, II. Teil: Fortsetzungskurs. Dreistündig.

Dr. Knoellinger.

Griechisch für Abiturienten realistischer Anstalten, II. Kurs: für Vorgeschriftene. Dreistündig.

Dr. Knoellinger.

## Neuere Sprachen.

Die deutsche Literatur im 18. Jahrhundert. Montag, Mittwoch und Freitag von 12—1 Uhr.

Dr. Behaghel.

Deutsche Metrik. Montag und Mittwoch von 11—12 Uhr.

Dr. Behaghel.

Erklärung ausgewählter Fastnachtsspiele von Hans Sachs. Freitag von 11—12 Uhr.

Dr. Behaghel.

Übungen des germanischen Seminars. Samstag von 11 Uhr pünktlich bis 12 1/2 Uhr.

Dr. Behaghel.

Geschichte des deutschen Dramas im 19. Jahrhundert, II. Teil: Von Hebbel bis Hauptmann. Zweistündig.

Dr. Collin.

Mittelhochdeutsche Übungen für Anfänger. Zweistündig.

Dr. Helm.

Repetitorium der älteren deutschen Literaturgeschichte. Ein- bis zweistündig.

Dr. Helm.

Geschichte der französischen Literatur II. Teil: Fortsetzung der Geschichte der altfranzösischen Literatur und Geschichte der französischen Literatur seit dem Zeitalter der Renaissance. Montag bis Mittwoch von 10—11 Uhr.

Dr. Behrens.

Lektüre und Erklärung des altfranzösischen Rolandsliedes. Donnerstag und Freitag von 10—11 Uhr.

Dr. Behrens.

Französische Wortbildungslehre. Dienstag von 11—12 Uhr.

Dr. Behrens.

Übungen des romanischen Seminars. Donnerstag von 6—8 Uhr.

Dr. Behrens.

Historische Grammatik des Englischen: Formenlehre. Montag, Mittwoch und Freitag von 9—10 Uhr.

Dr. Horn.

Englische Literaturgeschichte, I. Teil. Dienstag und Donnerstag von 9—10 Uhr.

Dr. Horn.

Einführung in das Altenglische. Donnerstag von 12—1 Uhr.

Dr. Horn.

Übungen des englischen Seminars. Dienstag von 6—8 Uhr.

Dr. Horn.

Praktisches Seminar für neuere Sprachen.

## I. Französisch.

a. Übersetzungs- und Ausspracheübungen. Donnerstag von 11—12 Uhr. Dr. Behrens.

b. Übungen im freien schriftlichen und mündlichen Gebrauch der französischen Sprachen. In drei Kursen. Samstag von 8 1/2—10 Uhr, Dienstag und Donnerstag von 4 1/2—6 Uhr. Dr. Thomas.

c. Le Roman français au XIX<sup>e</sup> siècle. — Im Auftrag des Direktors der französischen Abteilung des praktischen Seminars. Dienstag von 12—1 Uhr. Dr. Thomas.

## II. Spanisch.

Spanische Übungen.

Dr. Thomas.

## III. Englisch.

- a. Englische Phonetik (Vorlesung und Übungen). Freitag von 4—5 Uhr. Dr. Horn.  
 b. Übungen im freien mündlichen und schriftlichen Gebrauch der englischen Sprache. In drei Kursen. Montag, Dienstag und Freitag von 6—8 Uhr. Montgomery, M. A.  
 c. The Hellenism of Byron, Shelley, Keats and Landor. — Im Auftrag des Direktors der englischen Abteilung des praktischen Seminars. Mittwoch von 6—7 Uhr. Montgomery, M. A.

## Vergleichende indogermanische Sprachwissenschaft.

- Griechische und lateinische Etymologie und Wortforschung. Dienstag und Donnerstag von 12—1 Uhr. Nachfolger des Dr. Walde.  
 Einführung in das Studium der griechischen Dialekte und ausgewählter Inschriften. Freitag von 8—10 Uhr. Nachfolger des Dr. Walde.  
 Einführung in das Sanskrit. Dienstag und Donnerstag von 11—12 Uhr. Nachfolger des Dr. Walde.

## Semitische Sprachen.

- Hebräische Grammatik. Dreistündig. Dr. Schwally.  
 Arabisch. Zweistündig. Dr. Schwally.  
 Syrisch. Zweistündig. Dr. Schwally.

## Andere orientalische Sprachen.

- Türkisch. Einstündig. Dr. Schwally.

## Musik.

- W. A. Mozarts Werke mit besonderer Berücksichtigung seiner Haus- und Kammermusik. Donnerstag von 8—9 Uhr nachmittags. Trautmann.  
 Übungen in Harmonielehre und Kontrapunkt. Kursus I: Freitag von 8—9 Uhr vormittags. Kursus II: Freitag von 9—10 Uhr vormittags. Trautmann.  
 Übungen in der Formenlehre. Samstag von 8—9 Uhr vormittags. Trautmann.

## Sonstige Lehrer.

## Leibesübungen.

Fehn, Universitäts-Fechtlehrer, Creuzburg, Universitäts-Reitlehrer, Will, Universitäts-Turn- und Tanzlehrer.

- Fechten. Fehn.  
 Reiten. Creuzburg.  
 Turnen und Tanzen. Will.

## Sprechstunden

- des Rektors: Montag, Mittwoch und Freitag von 10<sup>1</sup>/<sub>2</sub>—11<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr; vom 1. Oktober ab an den gleichen Tagen von 12—1 Uhr im Rektoratszimmer, Bismarckstraße 22.  
 „ Dekans der theologischen Fakultät: Montag und Donnerstag von 3—4 Uhr in der Wohnung, Lüberstraße 22. Vom 1. Januar 1913 ab: Dienstag und Donnerstag von 2—3 Uhr in der Wohnung, Goethestraße 18.



- des Dekans der juristischen Fakultät: Montag und Donnerstag von 3—4 Uhr in der Wohnung, Wilhelmstraße 22. Vom 1. Januar 1913 ab: Dienstag und Donnerstag von 3—4 Uhr in der Wohnung, Vontzstraße 18.
- „ Dekans der medizinischen Fakultät: Dienstag und Donnerstag von 11—12 Uhr im Hygienischen Institut, Frankfurter Straße 101. Vom 1. Januar 1913 ab: Dienstag und Freitag von 10—11 Uhr in der medizinischen Klinik.
- „ Vorsitzenden des veterinär-medizinischen Kollegiums: Täglich von 10—11 Uhr im Veterinär-pathologischen Institut, Frankfurter Straße 94. Vom 1. Januar 1913 ab: Dienstag und Freitag von 11—12 Uhr im Veterinär-anatomischen Institut, Frankfurter Straße 94.
- „ Dekans der philosophischen Fakultät: Dienstag, Donnerstag und Freitag von 11<sup>1</sup>/<sub>2</sub> bis 12<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr im Mineralogischen Institut (Kollegienhaus). Vom 1. Januar 1913 ab: Dienstag, Donnerstag und Freitag von 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub>—3<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr in der Wohnung, Frankfurter Straße 6.

### Universitäts-Bibliothek.

Geheimer Hofrat Dr. Haupt, Direktor, Dr. Heuser, Oberbibliothekar, Dr. Ebel, Oberbibliothekar, Dr. Frijsche, Bibliothekar, Privatdozent Dr. Hepding, Hilfsbibliothekar, Dr. Lehner, Hilfsbibliothekar, Dr. Hildenbrand, Volontär.

#### Auszug aus der Ordnung für die Benutzung der Universitäts-Bibliothek.

Die Bibliothek ist im Sommersemester von 8—1 und 3—6 Uhr, im Wintersemester von 9—1 und 3—7 Uhr geöffnet. Am Samstag bleibt sie nachmittags geschlossen. In den Herbstferien ist sie nur von 8—1 Uhr, in den Osterferien nur von 9—1 Uhr geöffnet.

Ausgeliehen und zurückgenommen werden Bücher von 11—1 Uhr, Montags, Mittwochs und Freitags auch von 3—5 Uhr.

Die Bücher sind im voraus zu bestellen. Bis 10 Uhr in die Bestellkästen der Bibliothek oder vor 7<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr in den Kästen des Kollegiengebäudes eingeworfene Bestellungen werden bis 11 Uhr erledigt. Für jedes Werk (nicht für jeden Band) ist ein besonderer Leihschein einzureichen. Leihscheinformulare sind in der Bibliothek (Ausleihe und Lesesaal) unentgeltlich zu haben.

Über die Hand- und Lehrbücher aus den Gebieten der Theologie, sowie der Menschen- und Tierheilkunde liegt ein besonderer Katalog im Lesesaal auf.

### Allgemein zugängliche Anstalten.

Archäologisches Institut: Montag bis Freitag von 9—12 Uhr, Sonntag von 11<sup>1</sup>/<sub>2</sub>—12<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr.

Kunstwissenschaftliches Institut: Montag bis Freitag von 11—1 Uhr.

Botanischer Garten: im Sommer von 6—6 Uhr, im Winter von 8—5 Uhr (mittags von 12—1 Uhr geschlossen). An Sonn- und Feiertagen von 9—12 Uhr.

Landwirtschaftliches Institut und Versuchsfeld.

Forstgarten.

Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Rechnungsjahr 1912 zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Darmstadt genehmigten Umlagen.

Ordnungs-Nummer	N a m e n der G e m e i n d e n	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge		Aus- schlag nach Köpfen	Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge		Erhebungsrate	Bemerkungen
		M	1/10		M	Ausschlag		
				M				
1	Arheilgen . . . . .	530	7	—	180	33,92	4	
2	Darmstadt . . . . .	91574	8	—	32000	34,9438	4	Dem Ausschlag sind nur die ganzen Einkommensteuerbeträge zugrunde gelegt.
3	Eberstadt . . . . .	2051	8	100	730	35,579	4	
4	Gräfenhausen mit Erzhäusern, Weiterstadt und Wixhausen . . . . .	1190	5	370	370	31,079	4	
5	Griesheim . . . . .	2391	7	—	1200	50,174	4	Der Voranschlag ist für 1912/15 aufgestellt und kommt je 1/3 aus 1100 M = rund 370 M in Anschlag.
6	Messel . . . . .	373	—	—	240	64,343	4	
7	Ober-Ramstadt . . . . .	1557	7	159	1000	64,197	4	
8	Pfungstadt mit Eschollbrücken und Hahn . . . . .	2098	5	—	1200	57,184	4	
9	Rosßdorf . . . . .	1016	4	—	650	63,951	4	

Vorstehende Uebersicht wird als richtig beglaubigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in den Monaten August, Oktober, Dezember 1912 und Februar 1913 stattfinden soll.

Darmstadt, den 17. Juli 1912.

Großherzogliches Kreisamt Darmstadt.

F e h.

Verichtigung.

In der in Beilage Nr. 19 veröffentlichten Uebersicht der für das Rechnungsjahr 1912 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse in Gemeinden des Kreises Friedberg beträgt bei Staden (Ord.-Nr. 59) der Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen usw. nicht 146,018, sondern **144,703**.

# Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

## Beilage Nr. 22.

Darmstadt, den 16. August 1912.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, den Steueranschlag zur Bestreitung der Bedürfnisse der Landjüdenschaftskasse für das Rabbinat Darmstadt II für 1912 (Rj.) betreffend. — 2) Verzeichnis der Vorlesungen, Übungen und Praktika, welche im Wintersemester 1912/13 in den sechs Fachabteilungen der Großherzoglichen Technischen Hochschule zu Darmstadt abgehalten werden. — 3) Ordensverleihungen.

### Bekanntmachung,

den Steueranschlag zur Bestreitung der Bedürfnisse der Landjüdenschaftskasse für das Rabbinat Darmstadt II für 1912 (Rj.) betreffend.

Zur Bestreitung der Bedürfnisse der Landjüdenschaftskasse für das Rabbinat Darmstadt II für 1912 (Rj.) sollen mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern von den im Landjüdenschaftsverbande wohnenden Israeliten 1850 *M* erhoben werden. Der Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und ganzen Einkommensteuerbeträge berechnet sich bei einer Summe von 95 764,8 *M* hiernach auf 1,932 Prozent.

Es wird dies mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß die Erhebung für den Monat September d. Jz. bei den Gemeindekassen der dem Rabbinat Darmstadt II zugehörigen israelitischen Gemeinden in einer Summe für sämtliche in deren Bezirk wohnenden Israeliten erfolgen soll.

Den genannten Gemeinden bleibt es überlassen, von denjenigen Israeliten, die etwa nach Artikel 3 des Gesetzes vom 10. September 1878 zu den Umlagen der israelitischen Religionsgemeinden ihres Wohnorts nicht mehr beizutragen haben, deren persönliche Beiträge zur Landjüdenschaftskasse nach Verhältnis ihrer doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge berechnen und einziehen zu lassen.

Darmstadt, den 25. Juli 1912.

Großherzogliche Provinzialdirektion Starkenburg.

F e h.

## V e r z e i c h n i s

der Vorlesungen, Übungen und Praktika, welche im Wintersemester 1912/13 in den sechs Fachabteilungen der Großherzoglichen Technischen Hochschule zu Darmstadt abgehalten werden.

### Mathematische Wissenschaften.

Trigonometrie, Prof. Dr. Graefe, 3 St. — Höhere Mathematik für Architekten, Chemiker, Elektrochemiker und Geometer, Derselbe, 3 St. Vortrag, 2 St. Übungen. — Höhere Mathematik I, einschließlich Elemente der höheren Algebra, für Ingenieure, Maschinenbauer und Elektrotechniker für die im Herbst Eintretenden, Prof. Dr. Horn, 6 St. Vortrag, 4 St. Übungen. — Höhere Mathematik I, einschließlich Elemente der höheren Algebra, für Ingenieure, Maschinenbauer und Elektrotechniker, für die zu Ostern Eintretenden, Prof. Dr. Dingeldey, 5 St. Vortrag, 4 St. Übungen. — Höhere Mathematik II, für die im Herbst Eintretenden, Prof. Dr. Horn, 2 St. Vortrag, 1 St. Übungen. — Theorie und Anwendung der Determinanten, Prof. Dr. Dingeldey, 2 St. — Rechenapparate und wissenschaftliches Rechnen, Privatdozent Prof. Dr. Schleiermacher, 2 St. (unentgeltlich). — Aerodynamik in Beziehung zur Luftschiffahrt, Derselbe, 2 St. — Darstellende Geometrie I, für die im Herbst Eintretenden, Prof. Dr. Wiener, 4 St. Vortrag, 6 St. Übungen. — Darstellende Geometrie I, für die zu Ostern Eintretenden, Prof. Dr. Müller, 4 St. Vortrag, 6 St. Übungen. — Darstellende Geometrie II, Prof. Dr. Wiener, 2 St. — Geometrie der Bewegung oder, auf Wunsch, Geometrie der Lage, Prof. Dr. Müller, 2—3 St. — Populäre Astronomie, Privatdozent Prof. Dr. Meißel, 2 St. — Geschichte der Mathematik, Prof. Dr. Graefe, 1 St. — Arbeiten im mathematischen Institut, Prof. Dr. Wiener und Assistent Gay, 1 Nachmittag (3 St.). — Geodäsie, Prof. Dr.-Ing. Hohenner, 4 St. — Höhere Geodäsie, Derselbe, 2 St. — Geodätische Übungen I, Derselbe und Assistenten, 4 St. — Geodätische Ausarbeitungen (für die Studierenden des Ingenieurwesens und die Geometer), Derselbe und Assistenten, 2 St. — Wahrscheinlichkeits- und Ausgleichsrechnung nach der Methode der kleinsten Quadrate, Derselbe, 2 St. — Praktische Geometrie, für die Studierenden der Architektur und des Maschinenbaues, Derselbe, 2 St. — Planzeichnen, die Assistenten des Lehrstuhls Geodäsie, 4 St. — Katastertechnische Berechnungen, Privatdozent Dr. Gasser, 1 St. (unentgeltlich). — Aeronautik, Derselbe, 2 St. — Technische Mechanik, Prof. Dr. Henneberg, 3 St. Vortrag, 2 St. Übungen. Die Übungen in Gemeinschaft mit Prof. Dr. Graefe. — Mechanik II, Derselbe, 6 St. Vortrag. — Übungen zur Mechanik, Derselbe (in Gemeinschaft mit Prof. Dr. Graefe), 3 St. — Hydrodynamik, Derselbe, 1 St. — Ausgewählte Abschnitte aus der technischen Mechanik, Privatdozent Dr.-Ing. Blaesß, 2 St.

### Naturwissenschaften.

Experimental-Physik (für die Studierenden des Maschinenbaues, der Elektrotechnik und der Allgemeinen Abteilung), Prof. Dr. Schering, 5 St. — Experimental-Physik (für die Studierenden der Architektur, des Ingenieurwesens, der Papierfabrikation und der Chemie einschließlich Pharmazie), Prof. Dr. Zeißig, 4 St. — Physikalisches Praktikum, Prof. Dr. Schering in Gemeinschaft mit Prof. Dr. Zeißig und vier Assistenten, 4 Nachmittage wöchentlich. — Physikalische Meß- und Instrumentenkunde, Prof. Dr. Zeißig, 1 St. (unentgeltlich). — Grundzüge der seismischen Beobachtung, Derselbe,

1 St. (unentgeltlich). — Repetitorium der Experimental-Physik (für Pharmazeuten), Derselbe, 1 St. — Selbständige Arbeiten aus dem Gebiete der Physik, Prof. Dr. Schering und Prof. Dr. Zeißig, Zeit nach Vereinbarung. — Mechanische Wärmetheorie, Derselbe, 2 St. — Physikalisches Kolloquium, Derselbe in Gemeinschaft mit Prof. Dr. Zeißig und den Assistenten, 1 St. (unentgeltlich). — Theorie der optischen Instrumente I, Privatdozent Prof. Dr. Meißel, 2 St. — Photographische Übungen mit einleitenden Vorträgen, N. N., 2 St. — Anorganische Experimental-Chemie, Prof. Dr. Wöhler, 4 St. — Theoretische Chemie, I. Teil, Derselbe, 2 St. — Organische Experimental-Chemie, Prof. Dr. Finger, 4 St. — Ausgewählte Kapitel aus der Chemie der Alkaloide, Derselbe, 2 St. — Chemisches Praktikum für anorganische und physikalische Chemie, Prof. Dr. Wöhler in Gemeinschaft mit Prof. Dr. Heyl, Prof. Dr. Kolb und Privatdozent Dr.-Ing. D'Anz\*). — Praktikum im Laboratorium für organische Chemie, Prof. Dr. Finger in Gemeinschaft mit Prof. Dr. Friedländer\*). — Analytische Chemie II, Prof. Dr. Kolb, 2 St. — Analytische Chemie der seltenen Elemente, Derselbe, 1 St. — Kolloquium über organische Chemie, Derselbe, 1 St. — Organische Experimentalchemie, einschließlich Zellulosechemie und Leerfarbchemie (für Studierende der Papierindustrie), Prof. Dr.-Ing. Heuser, 4 St. — Organisch-chemisches Praktikum (für Studierende der Papierindustrie), Derselbe, Zeit nach Vereinbarung. — Papier-Färberei-Praktikum (für Studierende der Papierindustrie), Derselbe, Zeit nach Vereinbarung. — Über Zwischenprodukte der Leerfarbenaufbereitung, Privatdozent Prof. Dr. Friedländer, 1 St. (unentgeltlich). — Pharmazeutische Chemie, organischer Teil, Prof. Dr. Heyl, 2 St. — Elektrochemie, Prof. Dr. Dieffenbach, 2 St. — Chemische Technologie, Derselbe, 4 St. — Chemisches, chemisch-technisches und elektrochemisches Praktikum, Derselbe, in Gemeinschaft mit Prof. Dr. Neumann und Privatdozent Prof. Dr.-Ing. Moldenhauer\*). — Gasanalytische Methoden, Prof. Dr. Neumann, 2 St. Übungen. — Die Theorie der elektrolytischen Dissoziation, Privatdozent Prof. Dr.-Ing. Moldenhauer, 2 St. — Elektrochemische Übungen, Derselbe, 4 St. — Theoretische Chemie, I. Teil, Privatdozent Dr. Baubel, 2 St. — Übungen zur theoretischen Chemie, Derselbe, 3 St. — Die physikalischen und chemischen Methoden der quantitativen Bestimmung organischer Verbindungen, Derselbe, 2 St. — Chemie der Fette und Öle und daran anschließend Firnisse und Lacke, Derselbe, 1 St. — Heterogene Gleichgewichte vom Standpunkte der Phasenlehre, Privatdozent Dr.-Ing. D'Anz, 2 St. — Einführung zu den Übungen zur theoretischen Chemie, Derselbe, 1 St. — Ausgewählte Kapitel aus der allgemeinen Chemie, Derselbe, 1 St. — Geologische und chemisch-technische Vorarbeiten für die Trinkwasserversorgung, Privatdozent Prof. Dr. Sonne in Gemeinschaft mit Privatdozent Berggrat Prof. Dr. Steuer, 2 St. Vortrag mit Demonstrationen und Exkursionen. — Untersuchungen von Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen, Prof. Dr. Weller, Vorstand des chemischen Untersuchungsamtes, 8 St. Übungen, 1 St. Vortrag. — Bakteriologie und Sterilisationstechnik, Prof. Dr. Heyl, Übungen nach Vereinbarung. — Geologie, Prof. Dr. Lepsius, 4 St. — Mineralogisches Praktikum, Derselbe, 2 St. — Geologisches Praktikum für Ingenieure, Derselbe, 2 St. — Mineralogie für Chemiker, Privatdozent Prof. Dr. Klemm, 3 St. — Der geologische Bau des Odenwalds, Derselbe, 2 St. — Geologische und paläontologische Arbeiten für Fortgeschrittene, Privatdozent Berggrat Prof. Dr. Steuer, nach Vereinbarung (unentgeltlich). — Beschaffenheit und Gewinnung der natürlichen Bausteine, Derselbe, 1 St. — Geologische und chemisch-technische Vorarbeiten für die Trinkwasserversorgung, Derselbe in Gemeinschaft mit Privatdozent Prof. Dr. Sonne, 2 St. Vortrag mit Demonstrationen und Exkursionen. — Morphologie der Erdoberfläche, Prof. Dr. Greim, 1 St. — Grundzüge der Länderkunde von Asien, Derselbe, 2 St. — Botanik,

\*) Das Laboratorium ist an allen Wochentagen (ausgenommen Samstag) vormittags von 8–12 und nachmittags von 2–5 Uhr geöffnet.

Prof. Dr. Schenk, 4 St. — Ausgewählte Kapitel aus der Botanik, Derselbe, 1 St. — Botanisch-mikroskopische Übungen, Derselbe, 6 St. — Botanische Exkursionen mit besonderer Berücksichtigung der officinellen Pflanzen, Derselbe, an geeigneten Tagen. — Anleitung zu selbständigen Arbeiten auf dem Gebiet der Botanik, Derselbe, nach Verabredung. — Mikroskopische Untersuchung von Drogen- und Nahrungsmittel-Pulvern, Prof. Dr. Schenk und Prof. Dr. Heyl, 2 St. Übungen. — Naturgeschichte der niederen Pflanzen, Privatdozent Dr. Schilling, 2 St. — Technisch wichtige Rohstoffe des Pflanzenreiches, Derselbe, 2 St. Vortrag. — Abstammungslehre (Darwinismus), Derselbe, 1 St. — Repetitorium der Botanik (für Pharmazeuten), Derselbe, 1 St. — Die forstlichen Verhältnisse Nordamerikas, Privatdozent Oberförster Dr. Schenk, 1 St. (unentgeltlich). — Pharmakognosie, Prof. Dr. Heyl, 2 St. Vortrag, 2 St. Übungen. — Pharmazeutische Gesetzeskunde, Derselbe, 1 St. Vortrag. — Allgemeine Zoologie, Prof. Dr. List, Rustos am Großherzoglichen Landesmuseum, 3 St. — Zoologisches Praktikum, Derselbe, für Anfänger 3 St., für Fortgeschrittene nach Vereinbarung. — Zoologische Exkursionen, Derselbe, an geeigneten Tagen.

### Baukunst und Bauwissenschaften.

Ornamentzeichnen nach Vorlage und Gipsmodellen, Prof. Barnesi, 6 St. — Ornamentik, Derselbe, 3 St. in zwei Jahreskursen. — Modellieren von Ornamenten, Derselbe, 3 St. — Geschichte und Theorie des Ornaments, Privatdozent Prof. Dr. Hülsen, 2 St. — Das Pflanzenornament und seine natürlichen Vorbilder, Derselbe, 2 St. — Zeichnen und Malen, Prof. Hartmann, 16 St. — Allgemeine Kunstgeschichte, Prof. Dr. Pinder, 4 St. in zwei Jahreskursen. — Ausgewählte Kapitel aus der Kunstgeschichte, Derselbe, 2 St. — Kunstgeschichtliche Übungen mit Exkursionen, Derselbe, 2 St. — Anleitung zum Betrachten von Kunstwerken (im Landesmuseum), Privatdozent Prof. Dr. Bach, 2 St. — Geschichte unserer Bauformen, Privatdozent Dr. Dammann, 1 St. — Baukunst des Altertums, Privatdozent Prof. Dr.-Ing. Vetterlein, 2 St. — Übungen zur Baukunst des Altertums und Formenlehre der italienischen Renaissance, Derselbe, 3 St. in drei Semestern. — Kirchenbau I, Prof. Pücher, 3 St. — Kirchenbau III, Derselbe, 2 St. — Übungen zum Kirchenbau I—III, Derselbe, 6 St. in zwei Jahreskursen. — Malerische Perspektive, Derselbe, 1 St. — Stegreifentwerfen, Derselbe, 1 St. — Hochbaukonstruktionen I (für die Studierenden der Architektur und des Ingenieurwesens), Prof. Walbe, 3 St. Vortrag, 3 St. Übungen. — Hochbaukonstruktionen II, Derselbe, 2 St. — Bürgerliche Baukunst I, Derselbe, 1 St. Vortrag, 3 St. Übungen. — Entwerfen von Hochbauten für Ingenieure, Derselbe, 3 St. Übungen. — Baukonstruktionslehre (für die Studierenden des Maschinenbaues und der Elektrotechnik), Prof. von Willmann, 2 St. Vortrag, 10 St. Übungen. — Hochbaukonstruktionen III, Prof. Wickop, 2 St. Vortrag, 3 St. Übungen (in Gemeinschaft mit Baurat Prof. Knapp). — Wohnbaukunst I, Derselbe, 2 St. in zwei Jahreskursen. — Ausbau und Innendekoration I, Derselbe, 1 St. in zwei Jahreskursen. — Entwerfen und Detaillieren, Derselbe, 6 St. in zwei Jahreskursen. — Innendekorationen, Derselbe, unter Mitwirkung von Prof. Hartmann, 3 St. Übungen. — Gebäudekunde I, Prof. Hofmann, 2 St. — Gebäudekunde II, Derselbe, 2 St. — Entwerfen von Gebäuden, Derselbe, 8 St. Übungen in zwei Jahreskursen. — Bauführung, Derselbe, 1 St. — Baumaterialien, Derselbe, 1 St. — Entwicklung der Klöster und Ordenskirchen, Privatdozent Prof. Meißner, 2 St. — Hilfswissenschaften der Denkmalpflege, Derselbe, 2 St. Übungen. — Aufnahmen und Auftragen historischer Gebäude, verbunden mit Exkursionen, Derselbe, Zeit nach Verabredung (unentgeltlich). — Statik der Hochbaukonstruktionen I, Baurat Prof. Knapp, 1 St. — Eisenkonstruktionen des Hochbaues, Derselbe, 2 St. Vortrag, 3 St. Übungen.

## Ingenieurwissenschaften.

Statik der Baukonstruktionen, Prof. Kayser, 4 St. Vortrag. — Übungen zu Statik der Baukonstruktionen, Derselbe, 6 St. — Ausgewählte Kapitel des Eisenbaues, Derselbe, 1 St. — Grundbau, N. N., 2 St. — Brückenbau I, N. N., 1 St. — Städtischer Tiefbau I (Wasserversorgung der Städte), N. N., 2 St. — Übungen zum Grundbau, Brückenbau I und II und städtischen Tiefbau, N. N., 4 St. — Ausgewählte Kapitel des städtischen Tiefbaues, N. N., 1 St. — Brückenbau III, Prof. Kayser, 3 St. — Übungen im Brückenbau III und IV sowie im Eisenbetonbau, Derselbe, 6 St. — Eisenbahnbau I (Linienführung), Prof. Wegele, 3 St. — Eisenbahnbau II, Derselbe, 2 St. — Eisenbahnbau IV, Derselbe, 2 St. — Übungen zu Straßenbau und Eisenbahnbau I—IV, Derselbe, 6 St. — Wasserbau II (Wasserstraßen), Prof. Koch, 3 St. — Wasserbau IV (Seebau), Derselbe, 2 St. — Übungen zum Wasserbau I—IV, Derselbe, 6 St. — Ausgewählte Kapitel des Wasserbaues) Talsperren, Derselbe, 1 St. — Vorführungen im Wasserbau-Laboratorium, Derselbe, im Anschluß an die Vorlesung. — Praktikum im Wasserbau-Laboratorium, Derselbe, 1 Nachmittag. — Materialprüfung für Bauingenieure in der Materialprüfungsanstalt, Privatdozent Dr.-Ing. Preuß, 3 St. Vortrag und Übungen. — Anwendungen des Eisenbetonbaues, Diplomingenieur Rütch, Oberingenieur der Firma Dyckerhoff & Widmann in Biebrich a. Rh., 2 St. — Die Rahmentonstruktionen des Eisenbetonbaues, Privatdozent Dr.-Ing. Kleinlogel, 2 St. — Architektur- und Freihandzeichnen für Ingenieure, Privatdozent Prof. Dr.-Ing. Betterlein, 3 St. — Elemente des Wege- und Brückenbaues, Prof. von Willmann, 2 St. — Elemente des Wasserbaues B, Derselbe, 2 St. — Elemente der Kulturtechnik, Geh. Landeskulturrat i. P. Dr. Klaas, 2 St. — Feldbereinigung (wirtschaftliche Zusammenlegung der Grundstücke), Derselbe, 2 St. — Wiesenbau und Drainage, Derselbe, 2 St. — Elemente der Landwirtschaftslehre, Geh. Landesökonomierat Müller, 3 St.

## Maschinenwissenschaften.

Mechanische Technologie I, Prof. von Koeßler, 2 St. — Mechanische Technologie II, Derselbe, 1 St. — Chemische Praktika für Studierende der Papierindustrie, Prof. Dr. Schwalbe (s. unter „Naturwissenschaften“). — Papierprüfung, Prof. von Koeßler, 3 St. Übungen. — Maschinenelemente, Prof. Dr.-Ing. Heidebroek, 4 St. — Konstruktions-Übungen in Maschinenelementen, Derselbe, 8 St. — Allgemeine Maschinenlehre, Prof. Berndt, 3 St. — Dampfmaschinen und Dampfturbinen, Prof. Guterforth, 6 St. — Konstruktions-Übungen, Derselbe, 6 St. — Ausgewählte Abschnitte aus der Festigkeitslehre, Prof. Berndt, 1 St. — Gasmotoren, Derselbe, 3 St. — Konstruktions-Übungen zu Lokomotivbau und Gasmotoren, Derselbe, 3 St. — Getriebelehre, Prof. Dr.-Ing. Heidebroek, 2 St. — Kalkulation, Derselbe, 2 St. — Wasserkräftmaschinen, Prof. Pfarr, 4 St. — Wasserkräftanlagen, Derselbe, 2 St. — Papierfabrikation und deren Maschinen, Derselbe, 3 St. — Konstruktions-Übungen zu Wasserkräftmaschinen, Derselbe, 6 St. — Maschinzeichnen, Prof. Dr.-Ing. Koeßler, 1 St. Vortrag, 3 St. Übungen. — Lasthebemaschinen I, Derselbe, 2 St. Vortrag, 3 St. Übungen. — Förderanlagen für Massengüter, Derselbe, 1 St. — Baumaschinzeichnen, Derselbe, 3 St. — Maschinenelemente (für die Studierenden des Ingenieurwesens und der Papierindustrie), Derselbe, 2 St. Vortrag, 3 St. Übungen. — Werkzeugmaschinen (Metallbearbeitung), Prof. von Koeßler, 2 St. Vortrag, 3 St. Übungen. — Werkzeugmaschinen (Holzbearbeitung), Derselbe, 1 St. Vortrag, 3 St. Übungen. — Heizung und Lüftung, Derselbe, 2 St. — Ventilatoren, Privatdozent Dr.-Ing. Blaes, 1 St. — Eisenhüttenkunde, Prof. Dr. Neumann, 1 St. — Brennstoffe, Verbrennungsvorgänge, Heiz- und Kraftgase und deren Untersuchung, Feuerungs-

kontrolle, Derselbe, 1 St. Vortrag, 1 St. Übungen. — Automobil-Bau und -Betrieb, Diplom-Ingenieur Freiherr von Löw, 2 St. — Waffentechnik, Privatdozent Major a. D. von Pfister-Schwaighusen, 2 St. (unentgeltlich, nur für Deutsche). — Führungen in der kriegstechnischen Sammlung, Derselbe in Gemeinschaft mit Assistent Neumann, 4 St. (unentgeltlich, nur für Deutsche).

### Elektrotechnik.

Allgemeine Elektrotechnik I (Elemente der Elektrotechnik) für die Studierenden des Maschinenbaues, der Elektrotechnik und der Chemie, Prof. Dr. Witz, 3 St. — Allgemeine Elektrotechnik II (Gleich- und Wechselstromtechnik. Theoretischer Teil), Prof. Dr. Rittler, 3 St. — Allgemeine Elektrotechnik II, (Fortsetzung) (Gleich- und Wechselstromtechnik. Praktischer Teil), Derselbe, 2 St. — Allgemeine Elektrotechnik, Übungen, Derselbe und Prof. Dr.-Ing. Petersen, 2 St. — Elektrotechnische Messkunde II, Prof. Dr. Witz, 2 St. — Konstruktion elektrischer Maschinen und Apparate, Prof. Sengel, 3 St. Vortrag, 3 St. Übungen. — Elektrische Licht- und Kraftanlagen, Derselbe, 2 St. Vortrag, 2 St. Übungen. — Elektrische Bahnen, Derselbe, 2 St. — Übungen im elektrotechnischen Laboratorium, Prof. Dr. Witz und Prof. Sengel, 4 halbe Tage wöchentlich. — Selbständige Arbeiten für vorgeschrittenere Studierende, Prof. Dr. Rittler, Zeit nach Vereinbarung. — Übungen im Hochspannungslaboratorium, Prof. Dr.-Ing. Petersen, 2 St. — Elektrische Wellen, Prof. Dr. Witz, 2 St. — Ausgewählte Kapitel aus dem Gebiete der Gleichstrom- und Wechselstromtechnik, Prof. Dr.-Ing. Petersen, 1 St. — Grundzüge der Hochspannungstechnik, Derselbe, 1 St.

### Allgemein bildende Fächer.

Kulturgeschichte des 17. und 18. Jahrhunderts, Prof. Dr. Berger, 2 St. — Grundzüge der Poetik und ihrer Geschichte, Derselbe, 2 St. — Geschichte der deutschen Dichtkunst von ihren Anfängen bis auf Goethe, Derselbe, 2 St. — Kolloquium über Goethes und Schillers Xenien, Derselbe, 2 St. — Ibsen, Privatdozent Prof. Dr. Alt, 1 St. — Deutsche Sprache, Privatdozent Major a. D. von Pfister-Schwaighusen, 2 St. (unentgeltlich). — Englische Sprache, N. N., 4 St. — Französische Sprache, N. N., 3 St. — Italienische Sprache, N. N., 3 St. — Russische Sprache, Privatdozent Major a. D. von Pfister-Schwaighusen, 4 St. (unentgeltlich). — Richard Wagner. Der Mensch und der Künstler, Privatdozent Prof. Dr. Nagel, 2 St. — Kolloquium über Wagners „Oper und Drama“, Derselbe, 1 St. — Allgemeine Geschichte der Musik von 1600 bis auf Beethovens Tod, Derselbe, 2 St. — Harmonielehre, Derselbe, 2 St. — Gesangsübungen, Derselbe, 2 St. (unentgeltlich). — Ethische Fragen der Gegenwart, Privatdozent Prof. Dr. Goldstein, 1 St. — Philosophie des 19. Jahrhunderts. Darstellung und Kritik, Derselbe, 2 St. — Philosophie des Altertums, Privatdozent Prof. Dr. Schrader, 2 St. — Realistische und idealistische Weltanschauung, Derselbe, 1 St. (unentgeltlich). — Philosophische Übungen über ausgewählte Kapitel aus Schopenhauers Parerga und Paralipomena, ed Reclam, Derselbe, 1 St. (unentgeltlich). — Grundzüge der Rechtswissenschaft, Geheimrat Dr. Best, 2 St. — Grundzüge der Volkswirtschaftslehre, Prof. Dr. Berghoff-Ising, 2 St. — Geld-, Kredit- und Bankwesen, Derselbe, 2 St. — Volkswirtschaftliche Übungen, Derselbe, 1 St. — Arbeiten im volkswirtschaftlichen Seminar, Derselbe, an 2 Nachmittagen nach Vereinbarung. — Die Reichsversicherungsordnung nebst dem Versicherungsgezet für Angestellte, Kreisamtmann Dr. von Röhlke, 1 St. (unentgeltlich). — Patent- und Gebrauchsmusterrecht, Rechtsanwalt Staedel, 1 St. — Kaufmännische Buchführung, N. N., 2 St. — Wesen, Bedeutung



und Aufgaben der deutschen Fachpresse, Dr. Meißner, 1 St. (unentgeltlich). — Zeitgemäße Illustrationsmittel, Derselbe, 1 St. (unentgeltlich). — Turnen, Reallehrer Luley, 6 St.

Infolge der eingerichteten Herbst- und Osterkurse kann das Studium sowohl im Herbst als auch zu Ostern begonnen und somit ohne Zeitverräumnis nach je vier Semestern die Vorprüfung und nach je acht Semestern die Hauptprüfung abgelegt werden. Die Anmeldungen zu den am 24. Oktober beginnenden Vorlesungen und Übungen werden vom Rektorate vom 18. Oktober bis 18. November entgegengenommen. — Programme sind gegen postfreie Einsendung von 60 Pfennig (auch in Briefmarken) durch Vermittelung des Sekretariats zu beziehen.

Infolge Vertrags zwischen der Großherzoglich Hessischen und der Königlich Preussischen Landesregierung besteht Gleichstellung und gegenseitige Anerkennung für die Vorprüfung und erste Hauptprüfung für den Staatsdienst im Hochbau-, Ingenieurbau- und Maschinenbaufache sowohl hinsichtlich der seitherigen vor dem Technischen Prüfungsamte abgelegten Staatsprüfungen, als auch hinsichtlich der an Stelle derselben getretenen, auf Grund neuer Diplombvorprüfungsvorschriften abzuhaltenden Diplomprüfungen.

Darmstadt, im August 1912.

**Der Rektor der Großherzoglichen Technischen Hochschule.**

Wickop.

### Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allernädigst geruht:

- 1) am 11. Mai dem Verlagsbuchhändler Georg Thieme zu Leipzig das Ritterkreuz I. Klasse, —
- 2) am 3. Juni dem Bürgermeister, Ortsgerichtsvorsteher und Standesbeamten Johann Leonhard Walther II. zu Schönnen das Silberne Kreuz, —
- 3) an demselben Tage dem ersten Kommandanten der freiwilligen Feuerwehr zu Mainz-Nombach Nikolaus Schirmer das Silberne Kreuz — des Verdienstordens Philipps des Großmütigen, —
- 4) am 12. Juni dem Postsekretär Jakob Bangert zu Worms das Ritterkreuz II. Klasse des Verdienstordens Philipps des Großmütigen und dem Postschaffner Johann Kees zu Mainz, sowie dem Landbriefträger Georg Keller zu Ernstshofen das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für langjährige treue Dienste“, —
- 5) am 15. Juni dem Oberbahnassistenten in der Hessisch-Preussischen Eisenbahngemeinschaft Emil Kulp zu Monsheim, aus Anlaß seiner am 1. Juli erfolgenden Versetzung in den Ruhestand, das Silberne Kreuz des Verdienstordens Philipps des Großmütigen, —
- 6) an demselben Tage dem Lokomotivführer Friedrich Schmid zu Worms, dem Zugführer Friedrich Schildger zu Darmstadt, dem Lokomotivheizer Adam Heppert zu Gießen, den Bahnwärtern Georg Meinhard zu Rilsenrod, Georg Wiegand zu Bürstadt und Stephan Winter zu Bingen, sämtlich in der Hessisch-Preussischen Eisenbahngemeinschaft, aus Anlaß ihrer am 1. Juli erfolgenden Versetzung in den Ruhestand, das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für treue Dienste“, —
- 7) am 22. Juni dem vortragenden Rat im Königlich Preussischen Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, Geheimen Regierungsrat Dr. Hellig zu Berlin das Ehrenkreuz des Verdienstordens Philipps des Großmütigen, —

- 8) am 6. Juli dem Direktor der Zentrale für Mutterschutz und Säuglingsfürsorge, Regierungsrat Ernst Pistor zu Darmstadt das Ernst-Ludwig-Eleonoren-Kreuz für Verdienste in der Wohlfahrtspflege, —
- 9) zum 7. Juli dem ersten Kommandanten der freiwilligen Feuerwehr zu Münster, Kreis Dieburg, Peter Kofkopf das Silberne Kreuz des Verdienstordens Philipps des Großmütigen, sowie den Feuerwehrlenten Michael Hartig, Adam Haus VIII. und Georg Stork, sämtlich zu Münster, Kreis Dieburg, das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für treue Dienste“, —
- 10) am 13. Juli dem Lehrer an der höheren Bürgerschule zu Groß-Gerau Peter Schneider, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, das Ritterkreuz II. Klasse des Verdienstordens Philipps des Großmütigen, —
- 11) an demselben Tage dem Lademeister Philipp Schäfer zu Bingen und dem Bahnwärter Heinrich Graulich zu Stockstadt a. Rh., beide in der Hessisch-Preussischen Eisenbahngemeinschaft, aus Anlaß ihrer am 1. August erfolgenden Versetzung in den Ruhestand, das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für treue Dienste“, —
- 12) am 15. Juli der Fürstlich Erbach-Schönbergischen Beschieherin Emma Bailey zu Schönberg die Goldene Verdienstmedaille des Ludwigsordens, —
- 13) zum 16. Juli dem Lehrer an der Volksschule zu Darmstadt Karl Fölsing, aus Anlaß seines 50 jährigen Dienstjubiläums, die Krone zum Ritterkreuz II. Klasse, —
- 14) am 17. Juli dem Oberlehrer, Professor Dr. Georg Eduard Clemm zu Gießen, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, die Krone zum Ritterkreuz I. Klasse, —
- 15) zum 21. Juli dem Rentner Ernst Winderker I. zu Friedberg das Ritterkreuz II. Klasse, —
- 16) am 24. Juli dem Kreisbauinspektor des Kreises Gießen und Provinzialbaubeamten der Provinz Oberhessen, Baurat Heinrich Diehm, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, die Krone zum Ritterkreuz I. Klasse — des Verdienstordens Philipps des Großmütigen — zu verleihen.

Das Ehrenzeichen für Mitglieder freiwilliger Feuerwehren wurde verliehen durch Allerhöchste Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

- 1) vom 16. März an Heinrich Kumpf zu Beerfelden;
- 2) vom 28. März an Jakob Emrich zu Ortenberg;
- 3) vom 6. April an Johann Kaspar Dietrich, Johann Philipp Engel und Heinrich Peter Möller zu Friedberg;
- 4) vom 5. Juni an Adam Schön II., Ernst Bauer und Christoph Wießler zu Buxbach;
- 5) von demselben Tage an Johannes Spörer II. zu Rodheim v. d. G.;
- 6) von demselben Tage an Christian Schmidt II., Friedrich Müller II., Dieter Schmidt, Friedrich Hennemann I., Georg Hartmann III., Georg Büdinger II., Heinrich Büdinger I., Philipp Eisinger III., Friedrich Bohn VI., August Dornbach, Johann Pathenschneider, Christian Pfeifer, Johannes Hartmann III., Adam Daum II. und Georg Müller II. zu Seeheim;
- 7) von demselben Tage an Jakob Haag, Georg Kneib IV., Georg Illy I., Martin Henß II., Georg Plattner I., Johann Becker IV., Georg Kraffert und Wilhelm Maus zu Bornheim;
- 8) von demselben Tage an Michael Joseph Schledt zu Eppertshausen;
- 9) von demselben Tage an Wilhelm Auer und Abraham Loeb zu Dieburg;
- 10) von demselben Tage an Georg Weber IV. zu Heubach;
- 11) vom 12. Juni an Karl Schnell, Konrad Krömmelbein, Friedrich Kockel, Georg Stöppler, Heinrich Schmelz IV. und Konrad Roth zu Allmenrod-Sickendorf;
- 12) vom 22. Juni an Adam Kiffel und Adam Biener zu Groß-Umstadt;
- 13) von demselben Tage an Lorenz Redert, Georg Bungert, Georg Fleischer, Philipp Joseph Schäfer, Philipp Weiß, Anton Barth III., Valentin Redert, Peter Berg, Philipp Bungert, Philipp Groß, Bernhard Hattemer, Johann Bungert, Heinrich Molitor, Moriz Nathan und Philipp Jakob Schäfer zu Odenheim.

# Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

## Beilage Nr. 23.

Darmstadt, den 4. September 1912.

Inhalt: 1) Ordensverleihungen. — 2) Verleihung der Staatsmedaille für Ausstellungen. — 3) Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen fremder Orden. — 4) Namensveränderung. — 5) Zulassungen zur Rechtsanwaltschaft. — 6) Dienstenachrichten. — 7) Dienstenthebung. — 8) Dienstentlassungen. — 9) Charaktererteilungen. — 10) Ruhestandsversetzungen. — 11) Sterbefälle.

### Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

- 1) zum 1. Juli dem Generaldirektor des Hoftheaters und der Hofmusik, Geheimen Hofrat Emil Werner, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, das Kommandeurkreuz II. Klasse des Ludewigsordens, —
- 2) am 27. Juli dem Steuerausheber Johann Jakob Schäfer zu Lich, aus Anlaß seiner am 1. August erfolgenden Versetzung in den Ruhestand, das Silberne Kreuz des Verdienstordens Philipps des Großmütigen, —
- 3) am 30. Juli dem Hofstallmagazinsverwalter Heinrich Kircher das Dienstehrenzeichen für 50 Hofdienstjahre in Silber zum 1. August, —
- 4) am 31. Juli dem Postsekretär Wilhelm Schmitt zu Osthofen das Ritterkreuz II. Klasse des Verdienstordens Philipps des Großmütigen und dem Oberpostschaffner Adam Wolf zu Offenbach das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für langjährige treue Dienste“, —
- 5) an demselben Tage dem Bürgermeister Sebastian Heil zu Klein-Umstadt das Silberne Kreuz des Verdienstordens Philipps des Großmütigen, —
- 6) zum 1. August den Arbeitern Heinrich Fink, Johannes Hanitsch VIII., Georg Büding VII., Johannes Hill und Georg Schopbach II. zu Alsfeld, sowie Heinrich Weiß zu Niederbach, sämtlich in Diensten der Tabakfabrik Theodor Köster & Co. zu Alsfeld, das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für treue Arbeit“, —
- 7) am 3. August dem Ressortchef der Reparaturwerkstätten der Firma Friedrich Krupp zu Essen Otto Niedenthal das Ritterkreuz II. Klasse, —
- 8) am 9. August dem Wirklichen Geheimrat Dr. med. h. c. R. A. Lingner zu Dresden das Großkreuz, —
- 9) am 10. August dem zweiten Direktor des Römisch-Germanischen Zentralmuseums zu Mainz, Professor Ludwig Lindenschmit daselbst, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, das Ritterkreuz I. Klasse, —
- 10) zum 18. August dem Bürgermeister, Ortsgerichtsvorsteher und Standesbeamten August Wolff I. zu Berstadt das Silberne Kreuz mit der Krone — des Verdienstordens Philipps des Großmütigen — zu verleihen.

## Verleihung der Staatsmedaille für Ausstellungen.

Durch Entschliebung Großherzoglichen Ministeriums des Innern wurde bei der Hundeaussstellung in Darmstadt 1912 auf Vorschlag der Preisrichter die Staatsmedaille für Ausstellungen in Bronze an Peter Kraft, Hof Gräbenbruch bei Pfungstadt, und an Karl Feldmann zu Crumstadt verliehen.

## Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

- 1) am 18. Mai den nachgenannten Personen die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen der ihnen von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und König von Preußen verliehenen Orden, und zwar: dem Minister der Finanzen Dr. Dr.-Ing. Braun zu Darmstadt des Roten Adlerordens I. Klasse, dem Geheimen Oberbaurat Kilian zu Darmstadt des Kronenordens III. Klasse und dem Regierungsrat Dr. jur. Schneider, Mitglied der Eisenbahndirektion zu Mainz, des Roten Adlerordens IV. Klasse, —
- 2) am 29. Juni dem Rechtsanwalt, Justizrat Dr. Artur Ofann zu Darmstadt die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und König von Preußen verliehenen Roten Adlerordens IV. Klasse, —
- 3) am 3. Juli dem Kommerzienrat Hermann Hommel zu Mainz die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem König von Schweden verliehenen Ritterkreuzes I. Klasse des Wasaordens, —
- 4) an demselben Tage dem Kommerzienrat Wilhelm Opel zu Rüsselsheim die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen der ihm von Seiner Majestät dem König von Spanien verliehenen Roten Kreuzmedaille, —
- 5) am 6. Juli dem Oberförster der Oberförsterei Rixtorf Johannes Eggers zu Rixtorf die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und König von Preußen verliehenen Roten Adlerordens IV. Klasse, —
- 6) an demselben Tage dem Rudolf Zahn zu Worms die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen der ihm von Seiner Majestät dem König von Württemberg verliehenen Silbernen Verdienstmedaille, —
- 7) am 10. Juli dem Sanitätsrat Dr. Baur zu Bad-Nauheim die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Mecklenburg-Strelitz verliehenen Ritterkreuzes des Greifenordens mit der Krone, —
- 8) am 17. Juli den nachstehend Benannten die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen der ihnen von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und König von Preußen verliehenen Orden, und zwar dem Medizinalrat, Professor Dr. Isidor Groedel zu Bad-Nauheim des Kronenordens II. Klasse, sowie dem Dr. Franz M. Groedel und dem Dr. Theodor Groedel daselbst des Roten Adlerordens IV. Klasse, —
- 9) am 27. Juli dem Kaiserlichen Legationssekretär Dr. jur. Kurt Freiherrn von Versner zu Paris die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und König von Preußen verliehenen Kronenordens IV. Klasse und des ihm von Seiner Majestät dem König der Belgier verliehenen Ritterkreuzes des Leopoldordens, —
- 10) am 12. August dem Obergarteninspektor Ludwig Dittmann die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und König von Preußen verliehenen Roten Adlerordens IV. Klasse — zu erteilen.

## Namensveränderung.

Am 17. Juli wurde dem am 24. April 1907 zu Brehenheim geborenen Anton Simon, Sohne der Fabrikarbeiterin Maria Simon, nunmehr verehelichten Binnefeld, gestattet, an Stelle seines bisherigen in Zukunft den Familiennamen „Goschet“ zu führen.

## Zulassungen zur Rechtsanwaltschaft.

- 1) Am 2. Juli wurde der Referendar Dr. Gregor Wenneßheimer zu Ubenheim zur Rechtsanwaltschaft bei der Kammer für Handelsachen in Worms und dem Amtsgericht Worms, —
- 2) am 11. Juli wurde der bereits bei dem Landgericht der Provinz Starkenburg zugelassene Rechtsanwalt Ludwig Landzettel zu Darmstadt auch bei dem Amtsgericht Darmstadt I zur Rechtsanwaltschaft — zugelassen;
- 3) an demselben Tage wurde der Rechtsanwalt, Geheime Justizrat Friedrich Purgold zu Darmstadt, mit Wirkung vom 15. Juli an, zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgericht Darmstadt I zugelassen, nachdem er die Zulassung beim Landgericht der Provinz Starkenburg, mit Wirkung vom gleichen Tage an, aufgegeben hatte;“
- 4) am 25. Juli wurde der Rechtsanwalt Freiherr Schenk zu Schweinsberg zu Lauterbach mit Wirkung von dem Zeitpunkte an, in dem er die Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgericht Lauterbach aufgeben wird, zur Rechtsanwaltschaft bei dem Landgericht der Provinz Oberhessen, —
- 5) an demselben Tage wurde der Referendar Sally Levi zu Groß-Wieberau zur Rechtsanwaltschaft bei dem Landgericht der Provinz Starkenburg, —
- 6) am 5. August wurde der Rechtsanwalt Ferdinand Eberwein zu Reinheim zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgericht Dieburg, mit Wirkung von der Aufgabe seiner Zulassung bei dem Amtsgericht Reinheim an, —
- 7) am 12. August wurde der Gerichtsassessor Dr. Eugen Koelsch zu Büdingen zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgericht Büdingen — zugelassen.

## Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

- 1) am 26. Juni den Regierungsbaumeister Fritz Hartmann zu Randzin zum Vorstand eines Betriebsamts in der Hessisch-Preussischen Eisenbahngemeinschaft, vom 1. Juli an, zu ernennen;
- 2) am 29. Juni dem zweiten Pfarrer zu Grünberg, Dekanat Grünberg, Fritz Schmidt die I. evangelische Pfarrstelle daselbst zu übertragen;
- 3) am 6. Juli den ordentlichen Professor an der Technischen Hochschule zu Darmstadt, Geheimen Baurat Georg Wicop für die Zeit vom 1. September 1912 bis 31. August 1913 zum Rektor dieser Hochschule, —
- 4) an demselben Tage den Oberbibliothekar Dr. Ludwig Volk zu Darmstadt zum Mitglied der Historischen Kommission für das Großherzogtum Hessen, —
- 5) an demselben Tage den Hauptsteueramtsassistenten bei dem Hauptsteueramt Mainz Heinrich Keller zum Ministerialregistrator bei dem Ministerium der Finanzen, —
- 6) an demselben Tage den August Kadel zu Darmstadt zum Bureauvorsteher bei der landwirtschaftlichen Versuchsstation Darmstadt, —
- 7) am 14. Juli den Hofjunker Ernst von Rüdler, Kaiserlichen Vizekonsul in Warschau, zum Kammerjunker, —
- 8) am 17. Juli den Lehramtsassessor Albert Diemer zu Worms zum Oberlehrer an der Oberrealschule daselbst und den Lehramtsassessor Heinrich Mischler zu Alzey zum Oberlehrer an der Realschule und dem Progymnasium daselbst, —
- 9) an demselben Tage den Lehramtsassessor Heinrich Rühner zu Nidda zum Oberlehrer und Rektor an der Höheren Bürgerschule daselbst, mit Wirkung vom 1. August an, —
- 10) an demselben Tage den Brückenmeisteraspiranten und Militärantwarter Franz Aufleger aus Hamm zum Brückenmeister an der fliegenden Brücke bei Oppenheim — zu ernennen;
- 11) am 27. Juli dem Pfarrverwalter Gustav Kömheld zu Dreieichenhain, Dekanat Offenbach, die evangelische Pfarrstelle daselbst zu übertragen;
- 12) an demselben Tage den Revisionskontrolleur bei dem Hauptsteueramt Mainz Karl Carl zum Steuerkontrolleur zu ernennen;

- 13) an demselben Tage dem Eisenbahnobersekretär Johann Rauschenberger zu Gotha; dem Gütervorsteher Wilhelm End zu Sulzbach; dem Kassenvorsteher Max Diez zu Darmstadt; den Oberbahnassistenten Heinrich Herchenröder zu Bensheim, Friedrich Lange zu Worms und Heinrich Wingenfeld zu Arheilgen; den Eisenbahnassistenten Wilhelm Doll zu Laugen, Hermann Jung und Kurt Jörn zu Wiesbaden, Willy Krause zu Dornberg-Groß-Gerau, Jakob Leicht zu Babenhäusen, Richard Pollmann zu Heppenheim a. d. B., August Stichtenoth zu Bensheim und Daniel Wilhelm zu Oberwesel; dem technischen Bureauassistenten Ludwig Lohr zu Saarlouis; dem Materialienverwalter Johann Erdmann zu Darmstadt, sämtlich in der Hessisch-Preussischen Eisenbahngemeinschaft, die unkündbare Anstellung zu verleihen;
- 14) am 31. Juli den Finanzaspiranten Gottlob Lenz aus Bernsburg zum Hauptsteueramtsassistenten zu ernennen;
- 15) an demselben Tage die am 20. Juli durch die Stadtverordnetenversammlung zu Mainz erfolgte Wahl des Regierungsassessors Erwin Gündert zu Stettin und des praktischen Arztes Dr. Karl Kuhl zu Mainz zu besoldeten Beigeordneten der Stadt Mainz zu bestätigen;
- 16) am 3. August dem Pfarrer Heinrich Adolph zu Büttelborn die evangelische Pfarrstelle an den Kranken- und Pflegeanstalten in Gießen, Dekanat Gießen, zu übertragen.
- 
- 1) In der Zeit vom 1. Juni bis 1. Juli wurden in der Hessisch-Preussischen Eisenbahngemeinschaft ernannt: zu Eisenbahnobersekretären die kommissarischen Eisenbahnsekretäre Buch, Hamann, Maurer, Moog und Zior zu Mainz; zu Zugführern die Schaffner Amann zu Darmstadt, Schmitt zu Biebrich-Ost und Strackbein zu Bischofsheim; zu Weichenstellern I. Klasse die Weichensteller Fessel und Schmitt zu Gau-Algesheim; zum Lokomotivheizer der Hilfsheizer Geher zu Bingerbrück; zum Triebwagenführer der Hilfsstriebwagenführer Herrmann zu Mainz; zu Weichenstellern der Stationschaffner Bunn zu Mainz, die Bahnwärter Emrich zu Babenhäusen und Göth zu Monsheim und der Hilfsweichensteller Haust zu Wolfsehlen; zu Schaffnern die Hilfschaffner Becker zu Bischofsheim, Bött zu Worms und Fritsch zu Mainz; zum Bahnwärter der Hilfsbahnwärter Rittersberger zu Harreshäusen;
- 2) am 18. Juni wurde dem Schulamtsaspiranten Karl Muth aus Gimbshausen, Kreis Worms, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Ober-Roden, Kreis Dieburg, —
- 3) an demselben Tage wurde der Schulamtsaspirantin Barbara Stumm aus Mainz eine Lehrerinstelle an der Gemeindeschule zu Ober-Roden, Kreis Dieburg, — übertragen;
- 4) am 27. Juni wurde dem Geometergehilfen Wenzel Bendel aus Mainz das Patent als Geometer II. Klasse für den Kreis Mainz erteilt;
- 5) am 29. Juni wurde der Forstwartaspirant Friedrich Möser zu Forsthaus Klaraberg zum Forstwart der Forstwartei Klaraberg ernannt;
- 6) in der Zeit vom 1. Juli bis 1. August wurden in der Hessisch-Preussischen Eisenbahngemeinschaft ernannt: zum technischen Bureauassistenten der Geometer II. Klasse Becker zu Mainz; zu Eisenbahnobersekretären die kommissarischen Eisenbahnsekretäre Faldermann und Kunkel zu Mainz; zum Rottenführer der Hilfsrottenführer Pfeiffer zu Reinheim i. O.; zum Rangiermeister der Rangierführer Eschenfelder zu Monsheim; zum Rangierführer der Hilfsrangierführer Harreus zu Worms; zum Schaffner der Hilfslademeister Kraft zu Darmstadt; zum Lokomotivheizer der Hilfsheizer Breuler zu Hanau; zum Weichensteller der Aushelfer Appel zu Mainz;
- 7) am 2. Juli wurde dem Lehrer Adolf Wall zu Lindheim, Kreis Büdingen, die II. Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Hirzenhain in demselben Kreise, —
- 8) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Heinrich Keller aus Rodenberg, Kreis Friedberg, die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Leidhecken, Kreis Büdingen, —
- 9) am 5. Juli wurden dem Lehrer Wilhelm Kiebel zu Nauheim, Kreis Groß-Gerau, eine Lehrerstelle und der Schulamtsaspirantin Emilie Dondé aus Worms eine Lehrerinstelle an der Gemeindeschule zu Neu-Isenburg, Kreis Offenbach, —
- 10) am 9. Juli wurde dem Lehrer Peter Mauer zu Ludwigshöhe, Kreis Oppenheim, die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Erbach, Kreis Heppenheim, —
- 11) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Jakob Rittersberger aus Heppenheim a. d. B. eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Unter-Abtsteinach, Kreis Heppenheim, —

- 12) an demselben Tage wurden den Schulamtsaspirantinnen Charlotte Beck aus Heppenheim a. d. B. und Marie Wunderle aus Mainz Lehrerstellen an der Gemeindefschule zu Heppenheim a. d. B., —
- 13) am 10. Juli wurde dem Lehrer Anton Bach zu Rohrbach, Kreis Büdingen, die Lehrerstelle an der Gemeindefschule zu Badenrod, Kreis Alsfeld, —
- 14) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Adolf Engel aus Friedberg eine Lehrerstelle an der Gemeindefschule zu Ernstshofen, Kreis Dieburg, —
- 15) am 11. Juli wurde dem Lehrer Jakob Scior zu Nieder-Rainsbach, Kreis Erbach, eine Lehrerstelle an der Gemeindefschule zu Zwingenberg, Kreis Bensheim, —
- 16) am 12. Juli wurde dem Schulamtsaspiranten Julius Eberle aus Bingen eine Lehrerstelle an der Gemeindefschule zu Treis a. Lda., Kreis Gießen, — übertragen;
- 17) am 13. Juli wurde der Forstwart der Forstwartei Thomashütte, Oberförsterei Messel, Philipp Kirchner zu Falltorhaus Steinacker in gleicher Dienststeigenschaft in die Forstwartei Hahn, Oberförsterei Ober-Ramstadt, —
- 18) an demselben Tage wurde der Forstwart der Forstwartei Hahn Michael Schulz zu Rohrbach in gleicher Dienststeigenschaft in die Forstwartei Thomashütte, Oberförsterei Messel, — versetzt;
- 19) an demselben Tage wurde der Dammwärteraspirant und Militärantwarter Franz Kapp aus Gernsheim zum Dammwärter in Urtheim ernannt;
- 20) am 15. Juli wurde dem Geometergehilfen Ludwig Döring aus Landenhausen das Patent als Geometer II. Klasse für den Kreis Lauterbach erteilt;
- 21) am 17. Juli wurde der Forstwart der Forstwartei Treis August Büttner zu Treis in gleicher Dienststeigenschaft in die Forstwartei Mönchbruch, Oberförsterei Mönchbruch, —
- 22) an demselben Tage wurde der Forstwart der Forstwartei Erbenhausen Karl Bing zu Maulbach in gleicher Dienststeigenschaft in die Forstwartei Treis, Oberförsterei Treis a. d. L., —
- 23) am 18. Juli wurde der Steueraufscher Friedrich Lang zu Lampertheim, mit Wirkung vom 2. September an, an die Zuckerfabrik Friedberg — versetzt;
- 24) am 22. Juli wurde die Schulamtsaspirantin Mathilde Maurer aus Mainz zur Lehrerin an der Viktoriaschule zu Darmstadt, mit Wirkung vom 1. Juli an, unter Belassung in der Kategorie der Volksschullehrerinnen, ernannt;
- 25) an demselben Tage wurde dem Kanzlisten Ernst Glaser zu Mainz; den Lokomotivführern Jakob Braun zu Frankfurt a. M., Ludwig Link zu Bischofsheim, Heinrich Steingötter zu Bingerbrück und Peter Weiß zu Mainz; den Zugführern Christian Hafner zu Frankfurt a. M. und Mathäus Merk zu Simmern; den Lademeistern Jakob Arnold zu Mainz, Andreas Becker zu Bischofsheim, Peter Erben und Heinrich Ortstadt zu Worms und Valentin Rischer zu Alzey; dem Rangiermeister Heinrich Flohr zu Mainz-Kastel; den Eisenbahnunterassistenten Peter Knobloch zu Auerbach und Philipp Koblacher zu Unterwaldmichelbach; den Weichenstellern I. Klasse Georg Hild zu Wiebelsbach-Heubach und Johannes Mahr zu Darmstadt; dem Stellwerksoberschlosser Valentin Helfmann zu Langen; dem Werkführer Lorenz Seckler zu Darmstadt, sämtlich in der Hessisch-Preussischen Eisenbahngemeinschaft, die unkündbare Anstellung verliehen.

Durch Entschliebung Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen vom 25. Juni wurde der Staatsanwalt Dr. Krug zu Darmstadt für die Dauer des Urlaubs des Oberstaatsanwalts von Hefert neben dem Staatsanwalt Bernhards zum „Stellvertreter des Treuhänders“ bei der Hessischen Landes-Hypothekenbank bestellt.

Mittels Allerhöchster Entschliebung vom 10. Juli wurde der Karl Hirsch zu Darmstadt zum Gehilfen für das Gewerbemuseum und die Vorbildersammlung bei der Zentralstelle für die Gewerbe in Darmstadt ernannt.

- 1) Am 11. Juli wurde dem Pfarrverwalter Georg Daus zu Westhofen, Dekanat Osthofen, die katholische Pfarrstelle daselbst, mit Wirkung vom 16. Juli an, —
- 2) an demselben Tage wurde dem Pfarrverwalter Karl Joseph Mayer zu Gunteräblum die katholische Pfarrstelle daselbst, mit Wirkung vom 16. Juli an, —

- 3) am 18. Juli wurde dem Pfarrer Dr. Heinrich Beickert zu Bornheim die katholische Pfarrstelle St. Peter in Mainz, mit Wirkung vom 16. August an, —
- 4) dem Pfarrverwalter Franz Joseph Kempf zu Friesenheim, Dekanat Oppenheim, wurde die katholische Pfarrstelle daselbst, mit Wirkung vom 1. Juli an, —
- 5) dem Pfarrer Michael Zöllner zu Unter-Schönmattenweg wurde die katholische Pfarrstelle zu Ober-Roden, Dekanat Dieburg, mit Wirkung vom 16. Juli an, —
- 6) dem Pfarrer Philipp Schnell zu Holzhausen v. d. G. wurde die katholische Pfarrstelle zu Harheim, Dekanat Friedberg, mit Wirkung vom 16. Juli an, — übertragen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

am 17. Juli zu genehmigen, daß die katholische Religionsgemeinde Schwabsburg, zur Pfarrei Nierstein gehörend, zu einer selbständigen Kirchengemeinde erhoben werde.

### Dienstenthebung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

am 18. Mai den katholischen Pfarrer i. P. Peter Bruder zu Dieburg auf sein Nachsuchen von der Stelle eines Mitgliedes der Historischen Kommission für das Großherzogtum Hessen zu entheben.

### Dienstentlassungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

am 6. Juli den evangelischen Pfarrer Friß Lahr zu Langd auf sein Nachsuchen aus dem Dienste der hessischen evangelischen Landeskirche, mit Wirkung vom 16. Juli an, zu entlassen.

Mittels Allerhöchster Entschließung vom 30. März wurde der Schreibgehilfe bei dem Landesversicherungsamt und der Oberen Bergbehörde Adolf Kugler zu Darmstadt aus dem Staatsdienst entlassen.

- 1) Am 17. Juli wurde der Lehrer an der Gemeindeschule zu Münzenberg, Kreis Friedberg, Friedrich Kockel auf sein Nachsuchen, —
- 2) an demselben Tage wurde der Lehrer an der Gemeindeschule zu Groß-Steinheim, Kreis Offenbach, Philipp Koshmänn auf sein Nachsuchen, —
- 3) an demselben Tage wurde die Lehrerin an der höheren Bürger-(Mädchen-)Schule zu Bingen Elfriede Koch auf ihr Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. August an, — aus dem Schuldienste entlassen.

### Charaktererteilungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

- 1) Am 29. Juni dem Notar a. D. Karl Wolf zu Alzey den Charakter als „Justizrat“, —
- 2) am 31. Juli dem Wasserbaumeister Ernst Seiler zu Mainz, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, den Charakter als „Rechnungsrat“, —
- 3) am 10. August dem Amtsrichter bei dem Amtsgericht Oppenheim Dr. Karl Gebhard den Charakter als „Amtsgerichtsrat“, —
- 4) an demselben Tage dem Niederlageverwalter bei dem Hauptsteueramt Mainz Karl Wesp, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, den Charakter als „Rechnungsrat“ — zu verleihen.



### Ruhestandsversetzungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

- 1) den Generaldirektor des Hoftheaters und der Hofmusik, Geheimen Hofrat Emil Werner auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner treuen und ausgezeichneten Dienste, mit Wirkung vom 1. Juli an, —
  - 2) am 13. Juli den Bedellen an der Oberrealschule zu Heppenheim Michael Jäger auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —
  - 3) am 17. Juli den Oberlehrer an dem Landgraf Ludwigs-Gymnasium zu Gießen, Professor Dr. Georg Clemm auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner treu geleisteten Dienste, mit Wirkung vom 1. August an, —
  - 4) am 24. Juli den Kreisbauinspektor des Kreises Gießen und Provinzialbaubeamten der Provinz Oberhessen, Baurat Heinrich Diehm auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 1. August an, —
  - 5) am 31. Juli den Wasserbaumeister Ernst Seiler zu Mainz auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 1. September an, —
  - 6) am 10. August den zweiten Direktor des Römisch-Germanischen Zentralmuseums in Mainz, Professor Ludwig Lindenschmit daselbst auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treu geleisteten Dienste, —
  - 7) an demselben Tage den Oberaktuar bei dem Amtsgericht Darmstadt I Johann Georg Franz Schnellbacher auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 15. Oktober an, —
  - 8) an demselben Tage den Niederlageverwalter bei dem Hauptsteueramt Mainz Karl West auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner treu geleisteten Dienste, mit Wirkung vom 1. September an, — in den Ruhestand zu versetzen.
- 
- 1) Am 29. März wurden der Lokomotivführer Friedrich Schmid zu Worms und der Zugführer Friedrich Schildger zu Darmstadt, beide in der Hessisch-Preussischen Eisenbahngemeinschaft, auf ihr Nachsuchen vom 1. Juli an, —
  - 2) am 26. Juni wurde der Bankassistent bei der Landeshypothekenbank Wilhelm Nühl zu Darmstadt vom 2. Juli an bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit, —
  - 3) an demselben Tage wurde der Maschinenwärter in der Hessisch-Preussischen Eisenbahngemeinschaft Georg Kilian zu Gustavsburg vom 1. Oktober an, —
  - 4) am 27. Juni wurde der Weichensteller in der Hessisch-Preussischen Eisenbahngemeinschaft Jakob Böhlenleuchter zu Wolfstehlen vom 1. Juli an, —
  - 5) am 29. Juni wurde der Lademeister in der Hessisch-Preussischen Eisenbahngemeinschaft Philipp Schäfer zu Bingen auf sein Nachsuchen wegen geschwächter Gesundheit vom 1. August an, —
  - 6) am 3. Juli wurden die Bahnwärter Heinrich Burk zu Lich vom 1. Oktober an und Johannes Kind zu Maberzell vom 1. September an, —
  - 7) am 13. Juli wurde der Lehrer an der Höheren Bürgerschule zu Groß-Gerau Peter Schneider auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 1. August an, —
  - 8) am 17. Juli wurde der Bahnwärter in der Hessisch-Preussischen Eisenbahngemeinschaft Friedrich Stein zu Kohden vom 1. November an, —
  - 9) am 20. Juli wurde die Lehrerin an der Volksschule zu Mainz Elise Löffmann auf ihr Nachsuchen, unter Anerkennung ihrer langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 1. August an, —
  - 10) am 26. Juli wurden der Rangiermeister Karl Staudt zu Mannheim-Waldhof und der Pförtner Ludwig Roth zu Groß-Gerau, beide in der Hessisch-Preussischen Eisenbahngemeinschaft, vom 1. Oktober an, —
  - 11) am 31. Juli wurde der Steuerassessor Johann Jakob Schäfer zu Lich auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treu geleisteten Dienste, vom 1. August an, — in den Ruhestand versetzt.

Gestorben sind:

## Sterbefälle.

- 1) am 1. Oktober 1911 der Rademeister i. P. in der Hessisch-Preussischen Eisenbahngemeinschaft Jakob Heinz zu Worms;
- 2) am 28. November 1911 der Eisenbahnassistent in der Hessisch-Preussischen Eisenbahngemeinschaft Ludwig Müller zu Wiesbaden;
- 3) am 12. Dezember 1911 der Geheime Oberdomänenrat i. P. Friedrich Schend zu Darmstadt;
- 4) am 14. Dezember 1911 der Lehrer Christoph Ludwig Hamann zu Bauschheim;
- 5) am 16. Dezember 1911 der Bahnwärter i. P. in der Hessisch-Preussischen Eisenbahngemeinschaft Johannes Suttheimer zu Bickenbach;
- 6) am 17. Dezember 1911 der Kanzleidiener am Landgericht der Provinz Starkenburg Johann Adam Hanst zu Darmstadt;
- 7) an demselben Tage der Eisenbahnassistent i. P. in der Hessisch-Preussischen Eisenbahngemeinschaft Karl Schmidt zu Gonsenheim;
- 8) am 18. Dezember 1911 der Stationsvorsteher i. P. in der Hessisch-Preussischen Eisenbahngemeinschaft Armin Loß zu Hungen;
- 9) am 19. Dezember 1911 der Landgerichtsrat i. P., Geheime Justizrat Dr. Wilhelm Schäfer zu Gießen;
- 10) an demselben Tage der Eisenbahn-Rademeister i. P. in der Hessisch-Preussischen Eisenbahngemeinschaft Jakob Bicking zu Mainz;
- 11) am 20. Dezember 1911 der Lehrer i. P. Friedrich Wilhelm Hamburger zu Grünberg;
- 12) am 21. Dezember 1911 der Hauptsteueramtsassistent i. P. Heinrich Finger in der Irrenanstalt Philippshospital;
- 13) am 22. Dezember 1911 der Weichensteller i. P. bei der vormaligen Main-Neckar-Eisenbahn Heinrich Schneider zu Darmstadt;
- 14) am 26. Dezember 1911 der Generalmajor i. P. Gustav Gerlach daselbst;
- 15) am 28. Dezember 1911 der Gerichtsvollzieher i. P. Adam Keil zu Worms;
- 16) am 29. Dezember 1911 der Bahnwärter i. P. Peter Künzler zu Feudenheim;
- 17) am 2. Januar der Hauptsteueramtsrendant i. P. Rechnungsrat Ernst Hensling zu Wimpfen;
- 18) an demselben Tage der Zugführer Mathias Heiser zu Bingen;
- 19) am 5. Januar der Lokomotivführer Heinrich Dörmer zu Frankfurt a. M.;
- 20) am 7. Januar der evangelische Pfarrer Johannes Moser zu Wohnbach;
- 21) am 8. Januar der Lehrer i. P. Wilhelm Müller von Gunterzblum zu Worms;
- 22) am 9. Januar der Ministerialrevisor, Rechnungsrat Philipp Darmstädter zu Darmstadt;
- 23) am 11. Februar der Bahnwärter Peter Reich zu Rauheim, Kr. Groß-Gerau;
- 24) am 15. Januar der Lehrer Karl Jans zu Ober-Roden;
- 25) am 16. Januar der Oberrechnungsrevisor i. P., Rechnungsrat Ludwig Wambold zu Darmstadt;
- 26) am 18. Januar der Weichensteller i. P. Konrad Schmitt zu Mainaschaff;
- 27) am 20. Januar der Lehrer i. P. Georg Hager von Darmstadt zu Heppenheim a. d. B.;
- 28) am 31. Januar der Gerichtsschreiber i. P. Alois Höfling zu Frankfurt a. M.;
- 29) an demselben Tage der Wagenmeister i. P. in der Hessisch-Preussischen Eisenbahngemeinschaft Wilhelm Christian Weinhart zu Gießen;
- 30) am 3. Februar der Diener bei dem Katasteramt Anton Sommerkorn zu Darmstadt;
- 31) an demselben Tage der Gendarm i. P. Adolf Fischer zu Osthofen;
- 32) am 4. Februar der evangelische Pfarrer Ludwig Walz zu Darmstadt;
- 33) am 6. Februar der Oberaktuar bei dem Amtägericht Rich Ludwig Koblheyer;
- 34) an demselben Tage der Expeditor i. P. bei der vormaligen Main-Neckar-Eisenbahn Eduard Weber zu Darmstadt;
- 35) am 7. Februar der Oberlandesgerichtsrat i. P. Dr. Karl Zimmermann daselbst;
- 36) an demselben Tage der Weichensteller i. P. in der Hessisch-Preussischen Eisenbahngemeinschaft Alexander Schmitt zu Salzschlirf;
- 37) am 8. Februar der Finanzrat Heinrich Karl Schwarz zu Schotten.

# Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

## Beilage Nr. 24.

Darmstadt, den 21. September 1912.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Ergebnisse der Verwaltung der Großherzoglichen Brandversicherungskasse vom Jahre 1909 betreffend. — 2) Ordensverleihungen. — 3) Verleihung der Staatsmedaille für Ausstellungen. — 4) Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen fremder Orden. — 5) Zulassung zur Rechtsanwaltschaft. — 6) Dienstaufsichten. — 7) Nachweis der Befähigung zur Übernahme eines Kirchenamts. — 8) Ruhestandsversetzungen.

### Bekanntmachung,

die Ergebnisse der Verwaltung der Großherzoglichen Brandversicherungskasse vom Jahre 1909 betreffend.

Der Vorschrift in Artikel 61 Absatz 5 des Gesetzes vom 28. September 1890 (Reg.-Bl. Nr. 52 von 1899) gemäß, werden die Ergebnisse der Verwaltung der Großherzoglichen Brandversicherungskasse vom Jahre 1909 auf Grund der abgeschlossenen und revidierten Rechnung in nachstehender summarischen Übersicht unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Rechnung und Belege in unserer Registratur von den Gebäudeeigentümern eingesehen werden können.

Darmstadt, den 21. August 1912.

Großherzogliche Brandversicherungskammer.

Dr. Melior.

Betrag.

A. Einnahme.		Ab	3
1.	Kassenvorrat aus voriger Rechnung	1 888 265	35
2.	Aus Revisionsbemerkungen zu früheren Rechnungen		
3.	Rückstände aus vorderen Jahren	4 780	04
	zu übertragen	1 893 045	39

		übertrag	M	S
			1 893 045	39
4.	An ausgeschriebenen Beiträgen:			
	a. aus der Provinz Oberhessen . . . . .	311 153 M 21 S		
	b. " " " Starkenburg . . . . .	565 199 " 06 "		
	c. " " " Rheinhessen . . . . .	450 523 " 79 "	1 326 876	06
5.	An aufgenommenen Kapitalien . . . . .		—	—
6.	An zurückempfangenen Kapitalien . . . . .		1 000	—
7.	An Zinsen von ausstehenden Kapitalien . . . . .		172 193	64
8.	Aus verschiedenen Quellen . . . . .		2 344	45
9.	Miete vom Dienstgebäude . . . . .		730	—
10.	Gebühren für Versicherungsurkunden und für Erneuerung der Brandkataster . . . . .		7 708	80
	Summe der Einnahme		3 403 898	34
<b>B. Ausgabe.</b>				
1.	An vergüteten Brandschäden usw.:			
	Provinz Oberhessen: Kreis Gießen . . . . .	33 070 M 60 S		
	" " " Alsfeld . . . . .	71 170 " — "		
	" " " Büdingen . . . . .	11 219 " 40 "		
	" " " Friedberg . . . . .	6 931 " — "		
	" " " Lauterbach . . . . .	66 465 " — "		
	" " " Schotten . . . . .	17 674 " — "	206 530 M — S	
	Provinz Starkenburg: Kreis Darmstadt . . . . .	49 276 M 70 M		
	" " " Bensheim . . . . .	22 942 " 60 "		
	" " " Dieburg . . . . .	8 179 " 90 "		
	" " " Erbach . . . . .	37 893 " 25 "		
	" " " Groß-Gerau . . . . .	18 164 " — "		
	" " " Heppenheim . . . . .	59 017 " 80 "		
	" " " Offenbach . . . . .	39 346 " 67 "	234 820 " 92 "	
	Provinz Rheinhessen: Kreis Mainz . . . . .	36 837 M 42 S		
	" " " Alzey . . . . .	14 188 " 50 "		
	" " " Bingen . . . . .	24 419 " — "		
	" " " Oppenheim . . . . .	15 323 " 66 "		
	" " " Worms . . . . .	56 759 " — "	147 527 " 58 "	
2.	Aus Revisionsbemerkungen zu früheren Jahren . . . . .		—	—
3.	An abgetragenen Kapitalien . . . . .		—	—
4.	An Zinsen von aufgenommenen Kapitalien . . . . .		—	—
5.	Befoldungen und Pensionen . . . . .		91 380	73
	zu übertragen		680 259	23

		Ab	Sk
Übertrag		680 259	23
6.	Gebühren für Fortführung der Brandkataster	12 860	60
7.	Repartitionengebühren	9 460	31
8.	Erhebgebühren	33 306	41
9.	Unterhaltung der Kanzlei	2 519	63
10.	Für Schreibmaterialien, Druckfachen usw.	6 509	03
11.	Kopialgebühren	120	—
12.	Porto und Telephongebühren	3 566	23
13.	Deferviten und Auslagen	—	—
14.	Kosten der Revision der Versicherungen	12 597	66
15.	Nachlässe und uneinbringliche Posten	179	59
16.	An ausgeliehenen Kapitalien	507 775	75
17.	Zufällige Ausgaben	1 675	24
18.	Rückständige, vorerst in Kasse verbleibende Entschädigungen	15 663	—
19.	Kosten der erweiterten Brandversicherungskammer	809	35
20.	Zuschuß an die Landesfeuerlöschklasse	126 200	—
21.	Diäten und Reisekosten	11 114	54
22.	Vergütung für erhöhten Feuerfuß	297 717	—
23.	Unterhaltung des Dienstgebäudes	1 582	—
24.	Beiträge zur Kranken- und Invalidenversicherung	126	11
25.	Kosten der Erneuerung der Brandkataster	1 885	90
Summe der Ausgabe		1 725 927	58
<b>C. Abschluß.</b>			
Die Einnahme beträgt		3 403 898	34
Die Ausgabe beträgt		1 725 927	58
Verglichen, erscheint Rest		1 677 970	76
Dieser Rest besteht:			
a. in liquidierten Ausständen		3 770	Ab 21 Sk
b. in barem Vorrat		1 674 200	„ 55 „
zusammen wie oben		1 677 970	Ab 76 Sk
Anmerkung: Dieser Vorrat ist jedoch nicht mehr bar vorhanden, sondern wurde, soweit er nicht zu den Ausgaben in den Jahren 1910 und 1911 verwendet ist, bei Großherzoglicher Hauptstaatskasse verzinslich angelegt.			
Darmstadt, den 15. September 1911.			
(gez.) Schneider.			

<b>Anhang</b>		M	S
zur Rechnung Großherzoglicher Brandversicherungskasse für 1909			
<b>Großherzogliche Landesfeuerlöschkasse.</b>			
<b>A. Einnahme.</b>			
1.	Kassenvorrat aus voriger Rechnung		7 889 42
2.	Zuschüsse aus anderen Kassen:		
a.	aus Großherzoglicher Hauptstaatskasse für 1909/10	41 020	M 76 S
b.	aus Großherzoglicher Brandversicherungskasse nach Art. 14 des Gesetzes vom 29. März 1890	90 525	" " "
c.	außerordentlicher Beitrag aus Großherzoglicher Brandversicherungskasse zur Unterstützung bedürftiger Gemeinden zur Anlage von Wasserleitungen	40 000	" " "
3.	Kapitalzinsen		4 025
Summe der Einnahme			183 460 18
<b>B. Ausgabe.</b>			
1.	Unterstützungen an verunglückte Feuerwehrleute usw.:		
	in der Provinz Oberhessen	3 421	M 05 S
	Starkenburg	6 381	" 18 "
	Rhein Hessen	4 481	" 21 "
2.	Beihilfen an Gemeinden und Feuerwehren zur Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen usw.:		
	in der Provinz Oberhessen	62 908	M — S
	Starkenburg	69 181	" 40 "
	Rhein Hessen	15 925	" — "
3.	Sonstige Ausgaben		1 503 75
Summe der Ausgabe			163 801 59
<b>C. Abschluß.</b>			
	Die Einnahme beträgt		183 460 18
	Die Ausgabe beträgt		163 801 59
		Verglichen, bleibt Rest	19 658 59
welcher in barem Vorrat besteht.			
Darmstadt, den 15. September 1911.			
(gez.) Schneider.			

Revidiert, ohne daß sich für die vorstehenden Abschlüsse eine Änderung ergeben hat.

Darmstadt, den 13. August 1912.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.

In Vertretung: (gez.) Dr. Siebert

(gegengez.) Jockel.

**Ordensverleihungen.**

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

- 1) am 24. Juli folgende Auszeichnungen zum 31. August, und zwar: den Mitinhabern der Firma Adam Opel zu Rüsselsheim Heinrich Opel und Fritz Opel daselbst das Ritterkreuz I. Klasse des Verdienstordens Philipps des Großmütigen; den Prokuristen Wilhelm Wenske und Johann Friedrich Diehl, beide zu Rüsselsheim, in Diensten der Firma Opel daselbst, das Ritterkreuz II. Klasse desselben Ordens, dem Konrad Börner, Jakob Schmitt, Johann Treber, Martin Hummel, Martin Daum, Philipp Heinrich Müller, Adam Schnell, Heinrich Daum, Peter Schmitt, Martin Burk, Jakob Herrlich, Friedrich Schilling, Adam Hummel, Adam Diehl VIII. und Johannes Hummel XIV., sämtlich zu Rüsselsheim, in Diensten der Firma Opel daselbst, das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für treue Arbeit“, —
- 2) am 10. August dem Hauptsteueramtsdiener Leonhard Albert Petri zu Gießen, aus Anlaß seiner am 10. Oktober erfolgenden Versetzung in den Ruhestand, das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für langjährige treue Dienste“, —
- 3) am 26. August dem Bezirkskassier der Bezirkskasse Mainz II, Rechnungsrat Ludwig Höhler zu Mainz, aus Anlaß seiner am 1. Oktober erfolgenden Versetzung in den Ruhestand, die Krone zum Ritterkreuz II. Klasse, —
- 4) an demselben Tage dem Reallehrer Ludwig Stahl an der Oberrealschule am Friedrichsplatz zu Offenbach, aus Anlaß seiner am 1. Oktober erfolgenden Versetzung in den Ruhestand, die Krone zum Ritterkreuz II. Klasse — des Verdienstordens Philipps des Großmütigen, —
- 5) an demselben Tage dem Kammermusiker Albert Diedrich das Silberne Ehrenkreuz für 25 Jahre Hofdienst, —
- 6) an demselben Tage dem Maschinenwärter in der Hessisch-Preussischen Eisenbahngemeinschaft Karl Berg zu Gustavsburg, aus Anlaß seiner am 1. September erfolgenden Versetzung in den Ruhestand, das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für treue Dienste“, —
- 7) am 3. September dem Kommerzienrat Bernhard Albert Mayer zu Mainz, ersten Vorsteher der israelitischen Religionsgemeinde daselbst, das Ritterkreuz I. Klasse, —
- 8) am 4. September dem Bedellen an dem Neuen Gymnasium zu Darmstadt Friedrich Brückmann, aus Anlaß seines 50jährigen Dienstjubiläums, das Silberne Kreuz, —
- 9) am 7. September dem Oberlehrer am Ludwig-Georgs-Gymnasium zu Darmstadt, Professor Dr. Wilhelm Matthäi und dem Oberlehrer an der Viktoriaschule und dem Lehrerinnenseminar zu Darmstadt, Professor Karl Thylmann, aus Anlaß ihrer Versetzung in den Ruhestand, die Krone zum Ritterkreuz I. Klasse — des Verdienstordens Philipps des Großmütigen — zu verleihen.

**Verleihung der Staatsmedaille für Ausstellungen.**

Durch Entschließung Großherzoglichen Ministeriums des Innern wurde auf Vorschlag des Preisgerichts der Allgemeinen Deutschen Photographischen Ausstellung Heidelberg 1912 dem Photographen Jakob Hilsdorf zu Bingen die Silberne Staatsmedaille für Ausstellungen verliehen.

**Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen fremder Orden.**

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

- 1) am 10. August dem Kurdirektor Oskar von Frankenberg zu Bad-Nauheim die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Mecklenburg verliehenen Komturkreuzes des Greifenordens, —
- 2) am 26. August dem Kaiserlichen Regierungsrat und Mitglied des Kaiserlichen Statistischen Amtes Karl Meisinger zu Berlin die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und König von Preußen verliehenen Roten Adlerordens IV. Klasse, —

- 3) an demselben Tage dem Otto Sonne, Chefredakteur der „Illustrierten Zeitung“ zu Leipzig, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des ihm von Ihrer Königlichen Hoheit der Großherzogin Marie Adelheid von Luxemburg, Herzogin zu Nassau, verliehenen Ritterkreuzes II. Klasse mit der Krone des Militär- und Zivilverdienstordens Adolphs von Nassau, —
- 4) am 31. August dem Königlich Griechischen Konsul F. Goldschmidt zu Mainz die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des ihm von der französischen Regierung verliehenen Offizierkreuzes des Nischau-Ordens, —
- 5) am 4. September den nachstehenden Personen die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen der ihnen von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und König von Preußen verliehenen Ordensauszeichnungen, und zwar dem Hofmarschallamtsassistent Jakob Bachert des Verdienstkreuzes in Gold, dem Hofküchenmeister Robert Edion und dem Silberverwalter Friedrich Meiter des Allgemeinen Ehrenzeichens, dem Oberhoflakai Johannes Hamburger der Roten Adlerordenmedaille, den Hofkutschern Adam Amelung und Balthasar Schreiber, sowie dem Hofreitknecht Georg Mauer der Kronenordenmedaille, —
- 6) am 7. September dem Geheimen Raurat Dr.-Ing. Th. Landsberg zu Berlin-Wilmersdorf die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und König von Preußen verliehenen Roten Adlerordens IV. Klasse — zu erteilen.

### Zulassung zur Rechtsanwaltschaft.

Am 11. September wurde der Gerichtsassessor Benno Josepf zu Darmstadt zur Rechtsanwaltschaft bei dem Landgericht der Provinz Starkenburg zugelassen.

### Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

- 1) am 3. August dem Pfarrverwalter Hermann Steiner zu Dedebach, Dekanat Grünberg, die neuerrichtete evangelische Pfarrstelle daselbst zu übertragen;
- 2) am 26. August den Hauptsteueramtsassistenten bei dem Hauptsteueramt Gießen Friedrich Weise zum Revisionskontrolleur bei dem Hauptsteueramt Mainz, —
- 3) an demselben Tage den Finanzaspiranten Ludwig Jost aus Darmstadt zum Hauptsteueramtsassistenten — zu ernennen;
- 4) an demselben Tage den von Sämtlichen Niedesfel Freiherren zu Eisenbach auf die evangelische Pfarrstelle zu Frischborn, Dekanat Lauterbach, präsentierten Pfarrassistenten Paul Schorlemmer zu Gießen für diese Stelle zu bestätigen;
- 5) an demselben Tage dem Pfarrverwalter Karl Kühl zu Wingershausen, Dekanat Schotten, die evangelische Pfarrstelle daselbst, —
- 6) an demselben Tage dem Pfarrverwalter Wilhelm Diebener zu Büttelborn, Dekanat Groß-Gerau, die evangelische Pfarrstelle daselbst;
- 7) an demselben Tage dem Pfarrvikar Karl Knab zu Knittelfeld die evangelische Pfarrstelle zu Walldorf, Dekanat Groß-Gerau, — zu übertragen;
- 8) am 31. August der durch die Dekanatsynode des Dekanats Eberstadt für den Rest der laufenden Wahlperiode vollzogenen Wahl des evangelischen Pfarrers Albert Schäfer zu Wiebesheim zum Dekan des Dekanats Eberstadt und des evangelischen Pfarrers Adolf Vogel zu Gernsheim zum Stellvertreter des Dekans des Dekanats Eberstadt die Bestätigung zu erteilen;
- 9) am 4. September dem Bibliothekar an der Universitätsbibliothek zu Gießen Dr. Georg Koch die evangelische Pfarrstelle zu Langö, Dekanat Nidda, mit Wirkung vom 1. Oktober an, zu übertragen;
- 10) am 7. September den Kreis Schulinspektor bei der Kreis schulkommission Büdingen, Schulrat Heinrich Scherer zum Kreis schulin spektor bei der Kreis schulkommission Offenbach, mit Wirkung vom



1. Oktober an, und den Oberlehrer am Realgymnasium und der Oberrealschule zu Gießen Ernst Keller zum Oberlehrer am Landgraf Ludwigs-Gymnasium zu Gießen, mit Wirkung vom 16. September an, —
- 11) an demselben Tage den Oberlehrer an dem Realgymnasium zu Darmstadt, Professor Ernst Kleinen zum Oberlehrer an dem Ludwig-Georgs-Gymnasium daselbst, den Oberlehrer an dem Landgraf Ludwigs-Gymnasium zu Gießen, Professor Dr. Julius Fink zum Oberlehrer an dem Realgymnasium zu Darmstadt, den Lehramtsassessor Dr. Jakob Horn zu Gießen zum Oberlehrer an dem Realgymnasium und der Oberrealschule daselbst, sämtlich mit Wirkung vom 1. Oktober an, — zu ernennen;
- 12) am 11. September die durch die Stadtverordnetenversammlung zu Offenbach erfolgte Wiederwahl des Leonhard Eignert zu Offenbach zum unbefoldeten Beigeordneten der Stadt Offenbach zu bestätigen.
- 
- 1) Am 24. Juli wurde der von dem Herrn Grafen zu Erbach-Fürstenau auf die Lehrerstelle an der Gemeindefschule zu Ober-Hainbrunn, Kreis Erbach, präsentierte Schulamtsaspirant Georg Büchler aus Brensbach, Kreis Dieburg, —
- 2) an demselben Tage wurde der von dem Herrn Grafen zu Erbach-Fürstenau auf die Lehrerstelle an der Gemeindefschule zu Steinbuch, Kreis Erbach, präsentierte Schulamtsaspirant Leonhard Ripper aus Pfaffenbeersfurth, Kreis Erbach, — für diese Stelle bestätigt;
- 3) am 26. Juli wurde dem Schulamtsaspiranten Otto Müller aus Mainz eine Lehrerstelle an der höheren Bürgerschule zu Grünberg, Kreis Gießen, mit Wirkung vom 1. August an, — übertragen;
- 4) an demselben Tage wurde der Hilfsdiener bei der Landeshypothekbank Otto Hammer zu Darmstadt zum Bureau- und Kassediener bei dieser Bank, vom 1. April ab, ernannt;
- 5) am 29. Juli wurde dem Schulamtsaspiranten Friedrich Ahlheim aus Ober-Lais, Kreis Schotten, eine Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Gimbsheim, Kreis Worms, —
- 6) am 31. Juli wurde dem Lehrer Adam Stord zu Rai-Breitenbach, Kreis Erbach, eine Lehrerstelle an der Gemeindefschule zu Eberstadt, Kreis Darmstadt, —
- 7) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Julius Merschroth aus Hahn, Kreis Darmstadt, eine Lehrerstelle an der Gemeindefschule zu Arheilgen in demselben Kreise, —
- 8) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Martin Sames aus Dorf-Güll, Kreis Gießen, eine Lehrerstelle an der Gemeindefschule zu Nieder-Ramstadt, Kreis Darmstadt, —
- 9) an demselben Tage wurde der Schulamtsaspirantin Marie Rückert aus Eberstadt, Kreis Darmstadt, eine Lehrerstelle daselbst — übertragen;
- 10) an demselben Tage wurde der Finanzamtgehilfe Jakob Heß zu Homberg vom Tage des Dienst- antritts an in gleicher Dienst-eigenschaft an das Finanzamt Groß-Gerau versetzt;
- 11) am 1. August wurde dem Schulamtsaspiranten Adam Lehr aus Bullau, Kreis Erbach, die Lehr- stelle an der Gemeindefschule zu Rölzenhain, Kreis Schotten, übertragen;
- 12) an demselben Tage wurden die Militärantwörter Adam Blessing aus Seidenbuch und Ludwig Jäger zu Grebenhain zu Hauswärttern im nördlichen Kollegiengebäude ernannt;
- 13) am 8. August wurde dem Schulamtsaspiranten Heinrich Landzettel aus Darmstadt eine Lehr- stelle an der Gemeindefschule zu Groß-Gerau, mit Wirkung vom 1. Oktober an, übertragen;
- 14) am 9. August wurde dem Geometergehilfen Jakob Krummeck aus Alheim das Patent als Geometer II. Klasse für den Kreis Groß-Gerau, —
- 15) an demselben Tage wurde dem Geometergehilfen Philipp Schilling aus Wadernheim das Patent als Geometer II. Klasse für den Kreis Bingen, —
- 16) an demselben Tage wurde dem Geometergehilfen Karl Weid aus Gau-Odernheim das Patent als Geometer II. Klasse für den Kreis Alzey — erteilt;
- 17) am 17. August wurde der Schulamtsaspirantin Christine Trautwein aus Lonsheim, Kreis Alzey, eine Lehrerstelle an der höheren Bürgerschule zu Ober-Engelheim, Kreis Bingen, mit Wirkung vom 1. Oktober an, übertragen;
- 18) am 19. August wurde dem Geometergehilfen Heinrich Theiß aus Flenzungen das Patent als Geometer II. Klasse für den Kreis Alsfeld erteilt;
- 19) an demselben Tage wurde der Vizewachtmeister Karl Frobböse aus Salder (Herzogtum Braun- schweig) zum Hauptsteueramtsdiener bei dem Hauptsteueramt Mainz, mit Wirkung vom 1. September an, ernannt;

- 20) am 22. August wurden dem Lehrer Karl Braun zu Mainflingen, Kreis Offenbach, und dem Schulamtsaspiranten Karl Schaaf aus Armsheim, Kreis Oppenheim, Lehrerstellen an der Gemeindefschule zu Bieber, Kreis Offenbach, —
- 21) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Jakob Markert aus Nieder-Saulheim, Kreis Oppenheim, eine Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Lampertheim, Kreis Bensheim, —
- 22) an demselben Tage wurde dem Lehrer Wilhelm Sattler zu Groß-Hausen, Kreis Bensheim, eine Lehrerstelle an der Gemeindefschule zu Bickenbach in demselben Kreise, —
- 23) am 27. August wurde dem Schulamtsaspiranten Konrad Beppler aus Lang-Göns, Kreis Gießen, eine Lehrerstelle an der Gemeindefschule zu Steinheim in demselben Kreise, —
- 24) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Albert Fenchel aus Gedern, Kreis Schotten, die Lehrerstelle an der Gemeindefschule zu Hödersdorf in demselben Kreise — übertragen.

### Nachweis der Befähigung zur Uebernahme eines Kirchenamts.

Über den Besitz der nach den Artikeln 1 und 4 des Gesetzes, die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen betreffend, vom 5. Juli 1887 zur Uebernahme eines Kirchenamts notwendigen Eigenschaften haben den Nachweis erbracht die katholischen Geistlichen Franz Gondolf aus Oppershofen, Wilhelm Lindenschmit aus Mainz, Heinrich Kollh aus Oppershofen, Viktor Schneider aus Herbststein und Johannes Schwabach aus Nieder-Olm.

### Ruhestandsversetzungen.

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

- 1) am 26. August den Bezirkskassier der Bezirkskasse Mainz II, Rechnungsrat Ludwig Höbler zu Mainz auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treugeleisteten Dienste, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —
- 2) am 4. September den Kreisgeometer Ernst Büding zu Buzbach auf sein Nachsuchen bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit, mit Wirkung vom 1. September an, —
- 3) am 7. September den Kreis Schulinspektor bei der Kreis schulkommision Offenbach, Schulrat Balthasar Schaub auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —
- 4) an demselben Tage den Oberlehrer am Ludwig-Georgs-Gymnasium zu Darmstadt, Professor Dr. Wilhelm Matthäi auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —
- 5) an demselben Tage den Oberlehrer an der Viktoriafschule und dem Lehrerinnenseminar zu Darmstadt, Professor Karl Thylmann auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —
- 6) an demselben Tage den Bedellen an der Realschule zu Buzbach Philipp Rumpf auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner treuen Dienste, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —  
in den Ruhestand zu versetzen.

- 1) Am 26. August wurde der Reallehrer an der Oberrealschule am Friedrichsplatz zu Offenbach, Ludwig Stahl auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —
- 2) an demselben Tage wurde der Lehrer an der Gemeindefschule zu Nuttershausen, Kreis Gießen, Albert Wolf auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen Dienste, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —
- 3) am 28. August wurde der Hauptsteueramtsdiener Leonhard Albert Petri zu Gießen auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treu geleisteten Dienste, vom 10. Oktober an, —  
in den Ruhestand versetzt.

# Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

## Beilage Nr. 25.

Darmstadt, den 28. September 1912.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die im Jahre 1910/11 approbierten Personen betreffend. — 2) Bekanntmachung, die Satzungen der Haftpflichtversicherungsanstalt der land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für das Großherzogtum Hessen, hier: Erweiterung derselben betreffend. — 3) Ordensverleihungen. — 4) Namensveränderung. — 5) Aufgabe der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft. — 6) Dienstmachtigkeiten. — 7) Nachweis der Befähigung zur Übernahme eines Kirchenamts. — 8) Verzeichnis derjenigen Studierenden, denen in der Zeit vom Juli 1911 bis einschl. Juli 1912 auf Grund der abgelegten Diplom-Hauptprüfung der Grad eines Diplom-Ingenieurs erteilt wurde. — 9) Charaktererteilungen. — 10) Ruhestandsverleihungen.

### Bekanntmachung,

die im Jahre 1910/11 approbierten Personen betreffend.

Auf Grund des § 29 der Gewerbeordnung bringen wir nachstehend die Namen der im Jahre 1910/11 approbierten Personen zur öffentlichen Kenntnis.

#### I. Als Ärzte.

- |  |  |
|--|--|
| 1) Altmeyer, Dr. Max, von Ottweiler.         | 16) Boewer, Karl, von Gießen.                    |
| 2) Balduin, Hubert, von Saar.                | 17) Böpping, Joseph, von Segden i. Westf.        |
| 3) Bernis, Eugen, von Schlawe.               | 18) May, Wilhelm, von Groß-Zimmern.              |
| 4) Bonzel, Eugen, von Altenhunden.           | 19) Meyer, Gustav, von Bardowick.                |
| 5) Brill, Wilhelm, von Ribichowitz.          | 20) Meyer, Hans, von Münster i. W.               |
| 6) Draeck, Franz, von Wachtendonk.           | 21) Riemeyer, Erwin, von Kirchhofen.             |
| 7) Eiber, Anton Günther, von Hage.           | 22) Richards, Wilhelm, von Sahn.                 |
| 8) Heuberger, Julius, von Kirchheimbolanden. | 23) Schad, Heinrich, von Bischofsheim bei Mainz. |
| 9) Heusner, Hans, von Barmen.                | 24) Schwieters, Anton, von Segden i. Westf.      |
| 10) Hoffmann, Franz, von Biedenlopf.         | 25) Seig, Theodor, von Mannheim.                 |
| 11) Houb, Reinhard, von Hanau.               | 26) Seuling, Wilhelm, von Gießen.                |
| 12) Kappesser, Ernst, von Alt-Leiningen.     | 27) Speck, Adolf, von Großalmerode.              |
| 13) Kilian, Karl, von Mainz.                 | 28) Spiro, Semi, von Schenkflengsfeld.           |
| 14) Klepper, Georg, von Mainz.               | 29) Stuckenberg, Karl, von Wechta.               |
| 15) Lipphardt, Friedrich, von Kreuzau.       | 30) Wirth, Amandus, von Wörrstadt.               |

#### II. Als Zahnärzte.

- |                                       |                                    |
|---------------------------------------|------------------------------------|
| 1) Drexler, Joseph, von Mainz-Kastel. | 4) Schmid, Rudolf, von Offenburg.  |
| 2) Etling, Otto, von Heidelberg.      | 5) Stahn, Julius, von Mainz.       |
| 3) Otterpohl, Max, von Birstein.      | 6) Theobald, Hans, von Winnweiler. |

## III. Als Veterinärärzte.

- |   |  |
|---|--|
| <ol style="list-style-type: none"> <li>1) Bauer, Friß, von Nieder-Mobau.</li> <li>2) Becker, Hermann, von Bleiwäsche.</li> <li>3) Billig, Ernst, von Guskirchen.</li> <li>4) Böhme, Ehrhard, von Laucha.</li> <li>5) Boßch, Georg, von Buch.</li> <li>6) Brandt, Walter, von Posen.</li> <li>7) Braun, Heinrich, von Bremen.</li> <li>8) Busolt, Karl, von Königsberg.</li> <li>9) Cost, Ludwig, von Gießen.</li> <li>10) Erkens, Johannes, von Bernum.</li> <li>11) Esfinger, Joseph, von Rentershausen.</li> <li>12) Freyther, Karl, von Dornach i. Elz.</li> <li>13) Geißert, Eugen, von Meh.</li> <li>14) Gerster, Jakob, von Mainz.</li> <li>15) Haas, Karl, von Abelsheim.</li> <li>16) Heple, Hans, von Weimar.</li> <li>17) Homfeld, Christian, von Cirkwerum.</li> <li>18) Hossensfelder, Walter, von Spin.</li> <li>19) Köhn, Hans, von Stettin.</li> <li>20) Korb, Ludwig, von Münsterstadt.</li> <li>21) Korsante, Paul, von Kramste.</li> <li>22) Krämer, Joseph, von Reckenthal.</li> <li>23) Köffler, Karl, von Offenbach a. M.</li> </ol> | <ol style="list-style-type: none"> <li>24) Roth, Otto, von Kirchgarten.</li> <li>25) Martenstein, Karl, von Mainz.</li> <li>26) Merz, Reinhold, von Oberflacht.</li> <li>27) Niemerg, Franz, von Gresfeld.</li> <li>28) Rothelle, Joseph, von Ulfotte.</li> <li>29) Dertel, Robert, von Neuerkirch.</li> <li>30) Ohl, Albert, von Schlotheim.</li> <li>31) Ort, Otto, von Marburg.</li> <li>32) Pflanzelt, Max, von Kettenbach.</li> <li>33) Profitlich, Joseph, von Birresdorf.</li> <li>34) Proppe, Gregor Joseph, von Semmriß.</li> <li>35) Rübenhagen, Herwart, von Kemahl.</li> <li>36) Schlaghecken, Franz, von Rees.</li> <li>37) Schmaeler, Gustav, von Abentheuer.</li> <li>38) Schulz, Reinhard, von Schöneck.</li> <li>39) Seibold, Anton, von Eisenstein.</li> <li>40) Tennert, Karl, von Kostheim.</li> <li>41) Ulrich, Ernst, von Bovern.</li> <li>42) Wenz, Bernhard, von Wiesbaden.</li> <li>43) Wessendorf, Antonius, von Rogel.</li> <li>44) Wettlauser, Jakob, von Groß-Gerau.</li> <li>45) Wiebelik, Paul, von Plösch.</li> <li>46) Wiese, Karl, von Splda.</li> </ol> |
|---|--|

## IV. Als Apotheker.

- |  |   |
|--|---|
| <ol style="list-style-type: none"> <li>1) Bickel, Friß, von Auerbach.</li> <li>2) Birkholz, Heinrich, von Breslau.</li> <li>3) Bubel, Max, von Bierbach.</li> <li>4) Gappel, Paul, von Kehl.</li> <li>5) Geßler, Georg, von Jochenbach.</li> <li>6) Gölfeld, Max, von Habelschwerdt.</li> <li>7) Lücken, Karl, von Darmstadt.</li> <li>8) Orbig, August, von Gießen.</li> <li>9) Pfannmüller, Walter, von Marienschloß.</li> </ol> | <ol style="list-style-type: none"> <li>10) Pröschner, Wilhelm, von Schotten.</li> <li>11) Schäfer, Ernst, von Beerfelden.</li> <li>12) Schaeffer, Walter, von Müzig i. G.</li> <li>13) Scheel, Albert, von Gießen.</li> <li>14) T hen, Karl, von Neubrunn.</li> <li>15) Thomae, Felix, von Aidenau.</li> <li>16) Waldschmidt, Paul, von Corbach.</li> <li>17) Westerkamp, Johannes, von Rosenthal.</li> <li>18) Zinth, Hans, von Hannover.</li> </ol> |
|--|---|

Darmstadt, den 13. September 1912.

Großherzogliches Ministerium des Innern

v. Hombergf.

Friß.

## B e k a n n t m a c h u n g ,

die Satzungen der Haftpflichtversicherungsanstalt der land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für das Großherzogtum Hessen, hier: Erweiterung derselben betreffend.

Die durch Beschluß des Bundesrats vom 12. Dezember 1907 (§ 938 der Protokolle) genehmigten Satzungen der Haftpflichtversicherungsanstalt der land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für das Großherzogtum Hessen haben durch Beschluß der Genossenschaftsversammlung vom 29. Dezember 1911 nachfolgende Zusätze erhalten:

§ 19 a. Auf Antrag des Versicherungsnehmers kann die Haftpflichtversicherung gegen besonderen Beitrag auch auf solche Gewerbebetriebe ausgedehnt werden, die nicht als landwirtschaftliche Nebenbetriebe bei der Berufsgenossenschaft versichert sind, wenn der Gewerbebetrieb an Umfang und Ertrag gegenüber dem versicherten landwirtschaftlichen zurücksteht und mit diesem in räumlichem Zusammenhange steht. Die Versicherung von Gast- und Schankwirtschaften wird nicht zugelassen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand beziehungsweise der Beschwerdeauschuß endgültig.

§ 23 a. Wird die Versicherung gegen Haftpflicht gemäß § 19 a auf Gewerbebetriebe ausgedehnt, die nicht als Nebenbetriebe bei der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft versichert sind, so ist der Geldwert der Jahresleistung dieser Betriebe von dem Vorstand nach denselben Grundsätzen zu berechnen, nach denen die Berechnung für die bei der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft versicherten Gewerbebetriebe erfolgt.

Diese Änderung ist durch Beschluß des Bundesrats vom 27. Juni 1912 (§ 719 der Protokolle) auf Grund des § 23 Absatz 3 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze vom 30. Juni 1900, genehmigt worden.

Darmstadt, den 9. September 1912.

Der Vorstand der Haftpflichtversicherungsanstalt  
der land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für das Großherzogtum Hessen.

B i c h m a n n ,  
Geheimer Regierungsrat.

### O r d e n s v e r l e i h u n g e n .

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

- 1) am 3. Juni dem ordentlichen Professor an der Technischen Hochschule zu Darmstadt, Geheimen Baurat Dr. Eduard Schmitt, aus Anlaß seiner am 1. Oktober erfolgenden Versetzung in den Ruhestand, das Komturkreuz II. Klasse, —
- 2) am 26. August dem ständigen Mitglied des Kaiserlichen Aufsichtsamts für Privatversicherung, Geheimen Regierungsrat Wagener zu Berlin das Ritterkreuz I. Klasse, —
- 3) am 28. August dem Revisor bei der Zentralstelle für die Landesstatistik, Rechnungsrat Friedrich Feick zu Darmstadt, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, die Krone zum Ritterkreuz II. Klasse — des Verdienstordens Philipps des Großmütigen, —

- 4) am 31. August dem Bahnhofsarbeiter in der Hessisch-Preussischen Eisenbahngemeinschaft Johannes Mauer zu Armsheim, aus Anlaß seines am 19. Juli erfolgten Ausscheidens aus dem Staats-eisenbahndienste, das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für treue Arbeit“, —
- 5) am 11. September dem Forstwart der Forstwardtei Wahlen, Förster Valentin Bayerer zu Wahlen, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, die Krone zum Silbernen Kreuz, —
- 6) an demselben Tage dem Forstwart der Forstwardtei Einsiedel, Förster Ernst Böglin, aus Anlaß seiner am 1. November erfolgten Versetzung in den Ruhestand, die Krone zum Silbernen Kreuz, —
- 7) an demselben Tage dem Forstwart der Forstwardtei Kiliansherberge, Förster Johannes Bing zu Forsthaus Kiliansherberge, dem Forstwart der Forstwardtei Ober-Olmer Forsthaus, Förster Friedrich Schmaus zu Ober-Olmer Forsthaus und dem Forstwart der Forstwardtei Heimertshausen, Förster Adam Stappel zu Heimertshausen, aus Anlaß ihrer Versetzung in den Ruhestand, das Silberne Kreuz, —
- 8) zum 14. September dem Zeugwart der Freiwilligen Feuerwehr zu Mainz Bernhard Schreiber die Krone zum Silbernen Kreuz — des Verdienstordens Philipps des Großmütigen — zu verleihen.

### Namensveränderung.

Am 4. September wurde dem Wilhelm Adolf Mettenheimer, geboren am 25. Juni 1912 zu Wilbel als Sohn des Apothekers Wilhelm Mettenheimer daselbst, gestattet, neben seinen seitherigen Vornamen in Zukunft den weiteren Vornamen „Richard“ in der Reihenfolge „Wilhelm Adolf Richard“ zu führen.

### Aufgabe der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft.

Am 14. September hat der Rechtsanwalt Wilhelm Rahn zu Worms die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei der Kammer für Handelsachen zu Worms und dem Amtsgericht Worms aufgegeben.

### Dienstnachrichten.

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

- 1) am 28. August den Stadtbaurat Dr.-Ing. Franz Niedner zu Zwickau zum ordentlichen Professor für das Ingenieursfach an der Technischen Hochschule, mit Wirkung vom 16. Oktober an, zu ernennen;
- 2) am 11. September den Oberförster der Oberförsterei Trebur, Forstmeister Hermann Kutsch zu Groß-Gerau in gleicher Diensteigenschaft in die Oberförsterei Mainz zu versetzen;
- 3) am 17. September den Hauptsteueramtskontrollleur bei dem Hauptsteueramt Bingen, Peter Karn zu Bingen zum Niederlageverwalter bei dem Hauptsteueramt Mainz zu ernennen.

- 1) In der Zeit vom 1. August bis 1. September wurden in der Hessisch-Preussischen Eisenbahngemeinschaft ernannt: zu Eisenbahnassistenten die kommissarischen Eisenbahnassistenten Heun zu Bischofsheim und Hertwig zu Worms, der Telegraphist Reuter zu Münster a. St.; zu Schaffnern der Hilfschaffner Jünger zu Frankfurt a. M., die Schaffner i. Pr. Noe zu Worms, Reuter zu Darmstadt und Nebenich zu Mainz; zu Lokomotivheizern die Hilfsheizer Geduldig zu Kranichstein und Mez zu Mainz; zum Unterassistenten der Eisenbahngehilfe Rosenberger zu Oppenheim; zu Weichenstellern die Aushelfer Brand zu Kettenheim und Behr zu Darmstadt;
- 2) am 28. August wurde dem Geometergehilfen Johann Karl Heinrich aus Steinbach i. L. das Patent als Geometer II. Klasse für den Kreis Offenbach, —
- 3) an demselben Tage wurde dem Geometergehilfen Heinrich Krömmelbein aus Hopfmannsfeld das Patent als Geometer II. Klasse für den Kreis Lauterbach, —

- 4) an demselben Tage wurde dem Geometergehilfen Peter Stempel aus Wonsheim das Patent als Geometer II. Klasse für den Kreis Alzey — erteilt;
- 5) am 29. August wurde dem Lehrer Max Heil zu Eppertshausen, Kreis Dieburg, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Sulzheim, Kreis Oppenheim, —
- 6) an demselben Tage wurde dem Lehrer Sebastian Fink zu Lampertheim, Kreis Bensheim, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Fintben, Kreis Mainz, —
- 7) an demselben Tage wurde dem Lehrer Karl Zechmeister zu Laubenheim, Kreis Mainz, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Vonsenheim in demselben Kreise, —
- 8) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Johann Bärtsch aus Ubenheim, Kreis Worms, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Fintben, Kreis Mainz, —
- 9) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Johannes Lahr aus Eckelsheim, Kreis Alzey, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Ennheim, Kreis Oppenheim, —
- 10) an demselben Tage wurde der Schulamtsaspirantin Gertrude Rahm aus Mainz eine Lehrerinstelle an der Gemeindeschule zu Fintben, Kreis Mainz, — übertragen;
- 11) an demselben Tage wurde dem Geometergehilfen Friedrich Hartmann aus Mühlhausen i. O. das Patent als Geometer II. Klasse für den Kreis Erbach erteilt;
- 12) am 31. August wurde dem Lehrer Karl Osterheld zu Ofen, Kreis Erbach, eine Lehrerstelle (die Rektoratsstelle) an der Gemeindeschule zu Schotten übertragen;
- 13) an demselben Tage wurden die Gefangenwärter am Landeszuchtthaus Marienschloß Franz Merz und Heinrich Müller zu Gefangenenaufsehern an dieser Anstalt, mit Wirkung vom 1. Oktober an, ernannt;
- 14) am 6. September wurde dem Geometergehilfen Karl Diehl aus Friedberg das Patent als Geometer II. Klasse für den Kreis Friedberg erteilt;
- 15) am 7. September wurde der Steueraufseher Wilhelm Mitschka zu Beerfelden vom 1. Oktober an in den Aufseherbezirk Lampertheim versetzt;
- 16) am 10. September wurde dem Schulverwalter Johannes Pflanz zu Holzheim, Kreis Gießen, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule daselbst, —
- 17) am 11. September wurde dem Lehrer Friedrich Berg zu Urberach, Kreis Dieburg, die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Dorndiel in demselben Kreise, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —
- 18) an demselben Tage wurde dem Lehrer Heinrich Karb zu Dorndiel, Kreis Dieburg, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Urberach in demselben Kreise, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —
- 19) an demselben Tage wurde dem Schulverwalter Georg Walter aus Kellsterbach, Kreis Groß-Gerau, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule daselbst, —
- 20) am 12. September wurde dem Schulamtsaspiranten Friedrich Conrad aus Lollar eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Weisershain, Kreis Gießen, — übertragen;
- 21) am 13. September wurde der Reallehrer an der Oberrealschule am Stadthaus zu Offenbach Martin Quirin zum Reallehrer an der Oberrealschule am Friedrichsplatz zu Offenbach, unter Belassung in der Kategorie der Volksschullehrer, mit Wirkung vom 1. Oktober an, ernannt.

### Nachweis der Befähigung zur Übernahme eines Kirchenamts.

Der Besitz der nach Artikel 1 und 4 des Gesetzes vom 5. Juli 1887, die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen betreffend, zur Übernahme eines Kirchenamts notwendigen Eigenschaften ist nachgewiesen worden von den Kandidaten der evangelischen Theologie Ernst Adam zu Rimbach i. O., Karl Fiedler zu Melsungen, Karl Reizer zu Albeshausen, Paul Lenz zu Gießen, Otto Lindenstruth zu Freienseen, Wilhelm Pfaff zu Wismar, Karl Rau zu Bechenheim, Heinrich Schäfer zu Jugenheim, Ferdinand Scriba zu Nieder-Moos, Franz Stumpf zu Darmstadt, Heinrich Waldschmidt zu Offenbach a. M., Heinrich Weber zu Münster i. S. und Jakob Weigel zu Mainz.

**Verzeichnis derjenigen Studierenden, denen in der Zeit vom Juli 1911 bis einschl. Juli 1912 auf Grund der abgelegten Diplom-Hauptprüfung der Grad eines Diplom-Ingenieurs erteilt wurde.**

**Architektur:**

Adamczewski, Franz, Mannheim.  
 Biel, Heinrich, Frankfurt a. M.  
 Brockmann, Fritz, Offenbach a. M.  
 Cahn, Willy, Hagen i. W.  
 Diefenbach, Hans, Oberursel.  
 Dorst, Fritz, Köln a. Rh.  
 Engel, Karl, Wimpfen a. B.  
 Faust, Hans, Frankfurt a. M.  
 Freundlich, Erich, Biebrich a. Rh.  
 Hattemer, Friedrich, Hof Trages.  
 Henneberg, Ludwig, Darmstadt.  
 Huth, Wilhelm, Willmenrod.  
 Illert, Paul, Darmstadt.  
 Jaffé, Karl, Frankfurt a. M.  
 Kahan, Abram, Moskau.  
 Kerz, Philipp, Kastel a. Rh.  
 Kneise, Kurt, Helbra.  
 Kramer, Friedrich, Fulda.  
 Kreter, Johannes, Magdeburg.  
 Krug, Anton, Mainz.  
 Lüders, Franz, Lübeck.  
 Koll, Karl, Frankfurt a. M.  
 Ofenloch, Albert, Biernheim.  
 Ritter, Wilhelm, Altkirch.  
 Schab, Johann, Mainz.  
 Schmidts, Hermann, Greven.  
 Schönleber, Johannes, Winkel.  
 Stambach, Jakob, Doffenheim a. B.  
 Stange, Hans, Berlin.  
 Sternlieb, Markus, Braila.  
 Ulrich, Heinrich, Marienschloß.  
 Weiffenseel, Karl, Würzburg.  
 Werner, Christian, Langen.  
 Weyer, Karl, Wiesbaden.  
 Zscheyge, Walter, Apolda.

**Bau-Ingenieurwesen:**

Appel, Emil, Mainz.  
 Armbrüster, Heinrich, Frankfurt a. M.  
 Blum, Rudolf, Sigmaringen.  
 Borger, Rudolf, Chemnitz.  
 Delp, Friedrich, Darmstadt.  
 Diez, Karl, Udenheim.  
 Dönges, Hermann, Frankfurt a. M.  
 Engroff, Bernhard, Darmstadt.  
 Finger, Friedrich Aug., Frankfurt a. M.  
 Franz, Hugo, Cassel.

Goebels, Hermann, Köln a. Rh.  
 Graß, Heinrich, Niederembt.  
 Griesenberg, Paul, Ahrensburg.  
 Gunderloch, Otto, Strassburg i. Elß.  
 Herber, Franz, Frankfurt a. M.  
 Keller, Otto, Mühlhausen i. Elß.  
 Kleinmann, Georg, Kastel a. Rh.  
 Krause, Oswald, Lissa.  
 Krieger, Hermann, Frankfurt a. M.  
 Kuball, Hans, Hamburg.  
 Langen, Eberhard, Kyritz.  
 Lauer, Georg, Ober-Beerbach.  
 Loos, Wilhelm, Buchbach.  
 Ludwig, Walter, Frankfurt a. M.  
 Möller, Albert, Frankfurt a. M.  
 Müller, Ludwig, Darmstadt.  
 Neßmann, Otto, Lüneburg.  
 Niemann, Friedrich, Oldersum.  
 Schroeder, Albert, Oberndorf.  
 Stumpf, Otto, Lauterbach.  
 Ufener, Franz, Rappoltsweiler i. Elß.  
 Volkmann, Robert, Hamburg.  
 Wenzel, Hermann, Elß.  
 Wiener, Reinhard, Halle a. S.  
 Wolf, Siegfried, Oberrad.  
 Ziffel, Albert, Darmstadt.

**Maschinenbau:**

Buriche, Stefan, Wislitzki.  
 Buschbaum, Hermann, Darmstadt.  
 Cantuniar, Jon, Braila.  
 Deinhard, Rudi, Saarlouis.  
 Drepper, Friedrich, Dortmund.  
 Duschcher, Max, Wecker.  
 Freudenberg, Caesar, Orel.  
 Ganß, Kurt, Frankenthal.  
 Gavriloff, Alexander, Verbetowka.  
 Gunzelmann, Hans, Amberg.  
 Hackmann, Friedrich, Mannheim.  
 Huck, Camille, Niederröbern.  
 Ingmann, Erik Wilhelm, Abo.  
 Jung, Ludwig, Darmstadt.  
 Koch, Richard, Ulm a. D.  
 Kolbasnikoff, Sergius, Njasan.  
 Kraft, Ernst, Saratow.  
 Lell, Jakob, Stuttgart.  
 Lübke, Wilhelm, Bad Deynhäusen.  
 Mandels, Josef, Lodz.



Minder, Georg, Moskau.  
 Müller, August, Michelstadt i. O.  
 Müller, Hans, Darmstadt.  
 Ohaus, Georg, Mainz.  
 Pelzer, Karl, Dortmund.  
 Pfarr, Werner, Heidenheim.  
 Preuß, Woldemar, Kiew.  
 Riß, Karl, Mainz.  
 Römhild, Philipp, Friedrichshütte.  
 Salkow, Sergius, Borona.  
 von Salome, Wilhelm, Moskau.  
 Schäfer, Alexander, Katharinenstadt.  
 Schiffer, Johann, Harzheim.  
 Strommenger, Gottfried, Seilentrirchen.  
 Walger, Otto, Darmstadt.  
 Wallot, Hans, Oppenheim a. Rh.  
 Walther, Frik, Wiesbaden.  
 Wiegand, Alexander, Fulda.  
 Wisniewski, Joseph, Gomolin.  
 Zander, Hans, Osnabrück.

#### Papierfabrikation:

Bernheimer, Robert, Karlsruhe.  
 Grimm, Hermann, Baugen i. S.  
 Haug, Alfons, Spaichingen.  
 Johnsen, Bjarne, Stavanger.  
 Küderling, Eugen, Lunzenau.  
 Mahler, Ernst, Rammelbach.  
 Mehger, Willy, Bruchsal.  
 Robsahm, Harald, Christiania.  
 Soyka, Frik, Reichenberg i. B.  
 Trierenberg, Richard, Breslau.  
 Troeltsch, Richard, Augsburg.

#### Elektrotechnik:

Bartels, Wilhelm, Aderstedt.  
 Cahen, Hermann, Mülheim a. Rh.  
 Fertsch, Karl, Rendel.

Fliedner, Heinrich, Kaiserwerth.  
 Grünberg, Max, Geseke.  
 Hahn, Wilhelm, Hamburg.  
 Henne, Johannes, Olgenfeld.  
 Kauczynski, Karol, Krakowiec.  
 Keller, August, Eberstadt.  
 von Kunigin, Eugen, Jaroskoje Eselo.  
 Maslowsky, Sergius, Botcinsk.  
 Meyer, Johannes, Straßburg i. Elß.  
 Molloth, Georg, Moskau.  
 Moraleff, Nikolai, Brest-Litowak.  
 Mühlwerk, Rudolf, Reval.  
 Oehler, Paul, Offenbach a. M.  
 Ritter, Konrad, Wien.  
 von Rogowicz, Stanislaus, Warschau.  
 Scheltow, Alexander, Nowosibkow.  
 Schick, Georg, Mainz.  
 Ritter von Skalkowski, Jdzislaw  
 Nalecz, Lemberg.  
 von Simonzi, Clemer, Aranyos-Maroth.  
 Soroder, Schimon, Mogileff.  
 Tarnogradsky, Jakob, Wladikautaus.  
 Taube, Friedrich, Riga.  
 von Tschebischeff, Leo, Fremoff.  
 Turner, Wladimir, St. Petersburg.  
 Bordemfelde, Friedrich, Westerhausen.  
 Zimmermann, Ludwig, Darmstadt.  
 Zipris, Leo, Verditschen.

#### Chemie:

Glaab, Hugo, Lühel-Wiebelsbach.  
 Langfelder, Arthur, Namesztó.  
 Boos, Wilhelm, Nieder-Roden.

#### Elektrochemie:

(Chemie mit Einschluß der Elektrochemie):

Jaraljanz, Abraham, Wladikawkas.  
 Rafn, William, Bergen.

### Charaktererteilungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

- 1) am 26. August dem evangelischen Pfarrer Georg Weicker zu Groß-Rohrheim, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, den Charakter als „Kirchenrat“, —
- 2) am 31. August dem Regierungsassessor Dr. Jakob Koehl, Mitglied der Eisenbahndirektion zu Breslau, den Charakter als „Regierungsrat“, mit Wirkung vom 30. Juli an, —
- 3) am 3. September dem Rabbiner des Rabbinats Mainz Dr. Siegmund Salfeld zu Mainz den Charakter als „Professor“, —
- 4) am 7. September dem Kreissschulinspektor bei der Kreissschulkommission Offenbach, Schulrat Balthasar Schaub und dem Oberlehrer an dem Ludwig-Georgs-Gymnasium zu Darmstadt, Professor Eduard Winter, aus Anlaß ihrer Versetzung in den Ruhestand, den Charakter als „Geheimer Schulrat“, —

- 5) am 11. September den Oberförstern der Oberförstereien Wiesloch und Mainz, Forstmeister Karl Weigand zu Gießen und Forstmeister Ludwig Neuschäfer zu Mainz, aus Anlaß ihrer Versetzung in den Ruhestand, den Charakter als „Geheimer Forstrat“, —
- 6) an demselben Tage dem Finanzamtsgehilfen bei dem Finanzamt Nidda Louis Schüler zu Nidda, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, den Charakter als „Kanzleirat“, —
- 7) an demselben Tage dem Forstwart der Forstwartei Frankenstein, Oberförsterei Eberstadt, Georg Klöpffer zu Forsthaus Frankenstein, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, den Charakter als „Förster“ — zu verleihen.

### Ruhestandsversetzungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergrnädigst geruht:

- 1) am 3. Juni den ordentlichen Professor an der Technischen Hochschule zu Darmstadt, Geheimen Baurat Dr. Eduard Schmitt auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen, mit Treue und Eifer geleisteten sehr ersprießlichen Dienste, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —
  - 2) am 26. August den evangelischen Pfarrer Georg Weicker zu Groß-Rohrheim auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner mehr als 50 Jahre treu geleisteten Dienste, —
  - 3) am 28. August den Revisor bei der Zentralstelle für die Landesstatistik, Rechnungsrat Friedrich Feißl zu Darmstadt auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —
  - 4) am 31. August den evangelischen Pfarrer Friedrich Clemm zu Büdingen auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treugeleisteten Dienste, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —
  - 5) am 4. September den evangelischen Pfarrer Karl Boell zu Ober-Eichbach auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treugeleisteten Dienste, mit Wirkung vom 24. Oktober an, —
  - 6) am 7. September den Oberlehrer an dem Ludwig-Georgs-Gymnasium zu Darmstadt, Professor Eduard Winter auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen und treuen Dienste, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —
  - 7) am 11. September die Oberförster der Oberförstereien Wiesloch und Mainz, Forstmeister Karl Weigand zu Gießen und Forstmeister Ludwig Neuschäfer zu Mainz auf ihr Nachsuchen, unter Anerkennung ihrer langjährigen treu geleisteten Dienste, mit Wirkung vom 1. Oktober an, — in den Ruhestand zu versetzen.
- 
- 1) Am 10. September wurde der Pfandmeister Andreas Wilhelm Filfinger zu Darmstadt auf sein Nachsuchen vom 12. November an, —
  - 2) an demselben Tage wurde der Weichensteller in der Hessisch-Preussischen Eisenbahngemeinschaft Johannes Schäfer zu Mainz vom 1. Oktober an, —
  - 3) am 11. September wurde der Finanzamtsgehilfe bei dem Finanzamt Nidda Louis Schüler zu Nidda auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treu geleisteten Dienste, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —
  - 4) an demselben Tage wurde der Forstwart der Forstwartei Kiliansherberge, Förster Johannes Bing zu Forsthaus Kiliansherberge auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —
  - 5) an demselben Tage wurde der Forstwart der Forstwartei Frankenstein, Oberförsterei Eberstadt, Georg Klöpffer zu Forsthaus Frankenstein auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —
  - 6) an demselben Tage wurde der Forstwart der Forstwartei Heimertshausen, Förster Adam Stappel zu Heimertshausen auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —
  - 7) an demselben Tage wurde der Forstwart der Forstwartei Reinhardshain, Förster Jakob Kniff zu Reinhardshain auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. November an, —
  - 8) an demselben Tage wurde der Forstwart der Forstwartei Ober-Olmer Forsthaus, Förster Friedrich Schmauß zu Ober-Olmer Forsthaus auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. November an, —
  - 9) an demselben Tage wurde der Forstwart der Forstwartei Einsiedel Förster Ernst Böglin zu Forsthaus Einsiedel auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. November an, —
  - 10) an demselben Tage wurde der Forstwart der Forstwartei Wahlen Förster Valentin Bayerer zu Wahlen auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 15. Dezember an, — in den Ruhestand versetzt.

# Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

## Beilage Nr. 26.

Darmstadt, den 18. Oktober 1912.

Inhalt: 1) Öffentliche Anerkennung. — 2) Bekanntmachung, die Genehmigung von Schenkungen betreffend. — 3) Summarische Übersicht der Rechnung der Großherzoglichen Landeswaisenkasse zu Darmstadt für das Rechnungsjahr 1910. — 4) Übersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Rechnungsjahr 1912 genehmigten Umlagen zur Befreiung von Kommunalbedürfnissen der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Dieburg. — 5) Sterbefälle.

### Öffentliche Anerkennung.

Der Bademeister Oskar Ebel in Mainz hat am 28. Juli 1912 einen Menschen vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Als Anerkennung hierfür ist ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog die Rettungsmedaille verliehen worden.

Darmstadt, den 27. September 1912.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

In Vertretung:

Best.

Salomon.

### Bekanntmachung,

die Genehmigung von Schenkungen betreffend.

Im Laufe des I. und II. Vierteljahres 1912 sind von Seiner Königlichen Hoheit die nachstehenden Schenkungen genehmigt worden:

- 1) Bektwillige Zuvendung der Karl Loß Witwe, Marie Henriette, geb. Beng, zu Gießen an die Stadt Gießen unter verschiedenen Auflagen, im Betrage von 61 000 bis 62 000 M;
- 2) Schenkung vieler Wohltäter — durch Vermittelung der Frau Gräfin Boos-Waldeck — an die katholische Kirchengemeinde Bad-Nauheim, bestehend in einer Orgel mit elektrischem Antrieb im Werte von 11 150 M;
- 3) Schenkung der Familie des verstorbenen Beigeordneten der Stadt Gießen, Kommerzienrat Georgi, an die Stadt Gießen als „Kommerzienrat Georgi-Stiftung“ zur Gewährung warmen Frühstücks an bedürftige Schulkinder, im Betrage von 20 000 M;
- 4) Schenkung des Geistlichen Rats, Pfarrer Heyder zu Mainz an die katholische Kirche zu St. Peter daselbst, bestehend aus den Grundstücken und Geländen des von ihm gegründeten und ihm persönlich gehörigen St. Petersstifts zu Mainz im Gesamtwerte von 232 970 M;

II.

- 5) Schenkung des Geheimen Kommerzienrats S. Geichelheim zu Gießen, aus Anlaß seines 70 jährigen Geburtstags, an die Handelskammer daselbst zum Bau eines Handelskammergebäudes, im Betrage von 50 000 M;
- 6) Vermächtnisse der Eduard Nachmann Eheleute zu Mainz an die israelitische Religionsgesellschaft daselbst, und zwar: a) von 12 000 M zur Errichtung eines neuen Schulgebäudes für die israelitische Unterrichtsanstalt und b) von 15 000 M zur Pensionierung der Beamten der genannten Religionsgesellschaft, sowie zur Unterstützung von deren Witwen;
- 7) Vermächtnis der Frau Julie Calmberg, geb. Fint, zu Lauterbach an die von dem Frauenverein daselbst gegründete rechtsfähige „Heilanstalt für Kranke zu Lauterbach“, im Betrage von 5000 M;
- 8) Vermächtnis Derselben an die Stadt Lauterbach zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke, unter verschiedenen Auflagen, im Betrage von 50 000 M;
- 9) Schenkung des Peter Jakob Möbs III. zu Nieder-Mörlen an die katholische Kirche daselbst zur Errichtung einer Schwesternstation für Krankenpflege, Haltung einer Kleinkinderschule und Erteilung von Handfertigkeitsunterricht an schulentlassene Mädchen, im Betrage von 10 000 M;
- 10) Schenkung des Fabrikanten Louis Feistmann zu Offenbach an die israelitische Religionsgemeinde Offenbach als Beitrag zum Fonds der neu zu erbauenden Synagoge, im Betrage von 10 000 M;
- 11) Schenkung des Verkehrsvereins zu Darmstadt an die Stadt Darmstadt, bestehend in einem vor dem Fürstenbau des neuen Hauptbahnhofs daselbst errichteten Brunnen im Werte von über 5000 M;
- 12) Letztwillige Zuwendung des Rittergutsbesizers Karl Puricelli zu Rheinböllerhütte an die Stadt Bingen zu gemeinnützigen Zwecken, im Betrage von 100 000 M;
- 13) Schenkung der Gebrüder Louis Alfred und Ludwig Arnold Hahn zu Frankfurt a. M. an die Stadt Bingen mit der Verpflichtung, für dauernde Zeiten, jeweilig am 21. April jeden Jahres 250 M an katholische und evangelische Arme daselbst zu verteilen, im Betrage von 6250 M;
- 14) Schenkung Derselben an die israelitische Religionsgemeinde Bingen mit der Verpflichtung, am gleichen Tage alljährlich 250 M an israelitische Arme daselbst zu verteilen, im Betrage von 6250 M;
- 15) Schenkung des Kommerzienrats Ernst Heyne zu Offenbach an die Stadt Offenbach zur inneren Ausstattung des vergrößerten Krematoriums auf dem Friedhof daselbst, im Betrage von 10 000 M;
- 16) Schenkungen einer Ungenannten an die Technische Hochschule, und zwar: a. für die Beschaffung von geeigneten Unterrichtsräumen für ein photographisches Institut, im Betrage von 5500 M und b) für Erwerb von Lehrmitteln für den photographischen Unterricht, im Betrage von 1000 M jährlich bis auf weiteres.

Darmstadt, den 7. Oktober 1912.

**Großherzogliches Ministerium des Innern.**

v. Hombergk.

de Beauclair.

## Summarische Übersicht

der Rechnung der Großherzoglichen Landeswaisenkasse zu Darmstadt für das Rechnungsjahr 1910.

Die nachstehende summarische Übersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Darmstadt, den 3. Oktober 1912.

Großherzogliche Provinzialdirektion Starkenburg.

Feh.

Rubrik Nr.	Bezeichnung der Rubriken	Betrag	
		M	S
<b>Einnahme.</b>			
<b>a. Etatsmäßige.</b>			
1	Von Gebäuden und Grundstücken . . . . .	16	—
2	Kapitalzinsen:		
	a. Zinsen aus Kapitalien der Landeswaisenanstalt . . . . .	18 104,68	M
	b. " " Stiftungskapitalien . . . . .	1 942,85	"
		20 047,53	
3	Maten der Kinder . . . . .	16 039	24
4	Opfer, Legate und Waisenbüchsengelder . . . . .	7 433	69
5	Vermächtnisse und Stiftungen . . . . .	400	—
6	Zurückempfangene Kapitalien		
	a. Kapitalien der Landeswaisenanstalt . . . . .	17 623,—	M
	b. Stiftungskapitalien . . . . .	—,—	"
		17 623	—
7	Verschiedene Einnahmen . . . . .	47	60
8	Zuschuß aus Großherzoglicher Hauptstaatskasse . . . . .	133 092	89
	Summe der etatsmäßigen Einnahmen	194 699	95
<b>b. Außeretatsmäßige.</b>			
9	Ausstände aus vorderen Jahren . . . . .	2361	07
	Summe der außeretatsmäßigen Einnahmen	2361	07
<b>Wiederholung.</b>			
	a. Etatsmäßige Einnahmen . . . . .	194 699	95
	b. Außeretatsmäßige Einnahmen . . . . .	2 361	07
	Summe der Einnahmen	197 061	102

Nu- brif Nr.	Bezeichnung der Rubriken	Betrag	
		fl.	h.
<b>Ausgabe.</b>			
a. Statsmäßige.			
	I. Persönliche Ausgaben . . . . .	5 639	40
	S. p. s.		
	II. Verpflegung der Waisen.		
1	Pflegeelder . . . . .	136 420	05
2	Unterstützungen . . . . .	21 196	98
3	Geschenke an die aus der Anstalt austretenden Waisen . . . . .	9 254	83
4	Ärztliche Behandlung und Arzneien . . . . .	3 657	18
	Summe II, Verpflegung der Waisen	170 529	04
	III. Sachliche Ausgaben.		
1	Steuern und sonstige öffentliche Lasten . . . . .	5	84
2	Gerichtskosten . . . . .	—	—
3	Botenlohn, Taglohn, Fuhrlohn und Verkündigungskosten . . . . .	47	20
4	Kosten der Sammelbüchsen . . . . .	310	15
5	Sonstige Kosten und zufällige Ausgaben . . . . .	218	75
	Summe III, Sachliche Ausgaben	581	94
	IV. Neu ausgeliehene Kapitalien.		
	a. Kapitalien der Landes-Waisenanstalt . . . . .	17 623,—	fl.
	b. Stiftungskapitalien . . . . .	400,—	„
	Summe IV, Neu ausgeliehene Kapitalien	18 023	—
	Wiederholung.		
	I. Persönliche Ausgaben . . . . .	5 639	40
	II. Verpflegung der Waisen . . . . .	170 529	04
	III. Sachliche Ausgaben . . . . .	581	94
	IV. Neu ausgeliehene Kapitalien . . . . .	18 023	—
	Summe der etatsmäßigen Ausgaben	194 773	38
	b. Außeretatsmäßige.		
	Nichts	—	—
	Haupt-Wiederholung.		
	a. Statsmäßige Ausgaben . . . . .	194 773	38
	b. Außeretatsmäßige Ausgaben . . . . .	—	—
	Summe der Ausgaben	194 773	38

Nu- brif Nr.	Bezeichnung der Rubriken	Betrag	
		fl	sch
	<b>Abchluss.</b>		
	Die Einnahme beträgt . . . . .	197 061	02
	Die Ausgabe beträgt . . . . .	194 773	38
	Verglichen, bleibt Rest	2 287	64
	welcher in liquidierten Ausständen besteht.		
	Darmstadt, den 27. September 1912.		
	<b>Großherzogliche Landeswaisenkasse.</b>		
	(gez.) Weigel, Rechnungsrat.		

### Stand der Waisen Ende März 1911.

Am Schlusse des Rechnungsjahres 1909, Ende März 1910, waren in Verpflegung 1489 Waisen.

Während des Rechnungsjahres 1910 wurden aufgenommen:

1) in der Provinz Starkenburg . . . . .	153	Waisen	
2) " " " Oberhessen . . . . .	55	"	
3) " " " Rheinhessen . . . . .	65	"	
4) Waisen, welche während der Lehrzeit Unterstützungen erhalten	110	"	383 "

Mithin wurden im Rechnungsjahre 1910 zusammen verpflegt . . . . . 1872 Waisen.

Ausgetreten sind im Rechnungsjahre 1910:

1) in der Provinz Starkenburg . . . . .	137	Waisen	
2) " " " Oberhessen . . . . .	75	"	
3) " " " Rheinhessen . . . . .	69	"	
4) Waisen, welche während der Lehrzeit Unterstützungen erhalten	113	"	394 "

Am Schlusse des Rechnungsjahres 1910, Ende März 1911, bleiben daher in Verpflegung . . . . . 1478 Waisen.

Darmstadt, den 27. September 1912.

**Großherzogliche Landeswaisenkasse.**

(gez.) Weigel,  
Rechnungsrat.

Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Rechnungsjahr 1912 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Kommunalbedürfnissen der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Dieburg.

Ordnungs-Nummer	Namen der Gemeinden	Auß- schlag <i>M</i>	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und ganzen Ein- kommensteuer- beträge	Erhebungsziele	Bemerkungen
1	Babenhäusen . . . . .	1000	69,662	4	
2	Dieburg . . . . .	900	18,209	4	
3	Eppertshäusen . . . . .	130	16,123	4	Der Voranschlag ist für Kj. 1911/13 aufgestellt und hier $\frac{1}{3}$ der Gesamtumlage aufgeführt.
4	Fränkisch-Crumbach . . . . .	500	28,872	4	
5	Groß-Bieberau . . . . .	1100	54,599	4	
6	Groß-Umstadt . . . . .	600	30,025	4	Der Voranschlag ist für Kj. 1912/14 aufgestellt und hier $\frac{1}{3}$ der Gesamtumlage aufgeführt.
7	Groß-Zimmern . . . . .	950	62,644	4	
8	Habighheim . . . . .	292	54,004	4	Wie zu Ord.-Nr. 3.
9	Hergersthäusen . . . . .	280	24,071	4	Desgleichen.
10	Lengfeld . . . . .	400	28,986	4	Desgleichen.
11	Münster . . . . .	80	27,266	4	Desgleichen.
12	Ober-Mlingen . . . . .	191	73,608	4	Desgleichen.
13	Reinheim mit Überau . . . . .	1434	42,573	4	Desgleichen.
14	Sickenhofen . . . . .	130	40,397	4	Desgleichen.
15	Urberach . . . . .	125	31,017	4	Desgleichen.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig beglaubigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in vier Zielen, und zwar in hzw. für die Monate September, November 1912 und Januar und März 1913 stattfinden soll.

Dieburg, den 4. Oktober 1912.

Großherzogliches Kreisamt Dieburg.

Dr. Wagner.

**Sterbefälle.**

Gestorben sind:

- 1) am 15. Januar die Lehrerin i. P. Pauline Kautenbusch zu Neu-Isenburg;
- 2) am 13. Februar der Provinzialarresthausverwalter i. P. Emil Oswald Gustav Walter zu Darmstadt;
- 3) am 14. Februar der Weichensteller i. P. Peter Trautmann zu Zell i. O.;
- 4) am 17. Februar der Oberlehrer i. P. Jakob Faustmann zu Mainz;



- 5) am 19. Februar der Förster i. P. Heinrich Geißel zu Friedberg;
- 6) am 22. Februar der Lehrer i. P. Heinrich Mäßer von Bergheim zu Stockheim, Kreis Büdingen;
- 7) an demselben Tage der Bauaufseher i. P. Georg Wilhelm Dörflam zu Griesheim a. M.;
- 8) an demselben Tage der Weichensteller I. Klasse Adam Veit zu Kranichstein;
- 9) an demselben Tage der Diener am physikalischen Institut der Landesuniversität Karl Hermann Fischer zu Gießen;
- 10) am 24. Februar der Gerichtsvollzieher Georg Dietrich zu Reinheim;
- 11) am 27. Februar der Landgerichtsdirektor am Landgericht der Provinz Starkenburg Wilhelm Zimmermann zu Darmstadt;
- 12) an demselben Tage der Fußgendarm, Wachtmeister August Blag zu Railbach;
- 13) am 2. März der Lehrer Wilhelm Weigand zu Pfeddersheim;
- 14) am 5. März der Lokomotivführer i. P. Werner Otto zu Gießen;
- 15) an demselben Tage der Weichensteller i. P. Adam Hübner zu Eberstadt;
- 16) am 8. März der Bahnwärter i. P. Johannes Altmeister zu Michelstadt;
- 17) am 10. März der Forstmeister August Möller zu Gernsheim;
- 18) am 16. März der Kreisamtsdiener Nikolaus Knapp zu Offenbach;
- 19) am 17. März der Weichensteller Peter Edwenhaupt zu Lampertheim;
- 20) am 18. März der Wermeister i. P. Valentin Kauffmann zu Mainz;
- 21) am 19. März der Lehrer i. P. Jakob Noos zu Heppenheim a. d. B.;
- 22) am 24. März der Leutnant i. P. beim Gendarmierkorps Andreas Steinacker zu Darmstadt;
- 23) an demselben Tage die Lehrerin i. P. Elise Theobald von Darmstadt zu Goddelau;
- 24) am 25. März der Bahnwärter i. P. Heinrich Spengler zu Nieder-Engelheim;
- 25) am 28. März der Aktuar i. P. Gustav Heinrich Jöckel zu Ortenberg;
- 26) an demselben Tage der Bahnwärter Paul Sans zu Nadenheim;
- 27) am 30. März der Gerichtsvollzieher i. P. Franz Bucher zu Oppenheim;
- 28) am 31. März der Kreisdiener i. P. Heinrich Peter Kuhl von Mainz zu Frankfurt a. M.;
- 29) an demselben Tage der Steueraufseher i. P. Johann Heinrich Schweinhard zu Gelnhausen;
- 30) am 1. April der Lokomotivheizer in der Hessisch-Preussischen Eisenbahngemeinschaft Karl Gök zu Darmstadt;
- 31) an demselben Tage der Distriktseinnehmer i. P., Rendant Heinrich Fresenius zu Friedberg;
- 32) am 5. April der Lehrer August Listmann zu Södel;
- 33) am 7. April die Hofsfängerin i. P. Josephine Benator zu Darmstadt;
- 34) am 9. April der Senatspräsident i. P. Hermann Schäfer daselbst;
- 35) am 10. April der Amtsgerichtsdienner i. P. Johannes Dieß zu Offenbach;
- 36) am 16. April der Revisionskontrollleur i. P. Christian Gödtke von Adlersberg zu Frankfurt a. M.;
- 37) an demselben Tage der Stationsführer, Wachtmeister Philipp Schul zu Nieder-Florstadt;
- 38) am 18. April der Weichensteller Peter Schwinn zu Mannheim-Waldbhof;
- 39) am 19. April der Weichensteller i. P. in der Hessisch-Preussischen Eisenbahngemeinschaft Konrad Wahl zu Grünberg;
- 40) am 22. April der Steueraufseher i. P. Johannes Engler zu Mainz;
- 41) am 23. April der Lehrer Wilhelm Faber zu Bönstadt;
- 42) am 24. April der Oberlehrer i. P. Georg Schuster zu Biernheim;
- 43) an demselben Tage der Rangiermeister Adam Grünwald zu Nadenheim;
- 44) am 25. April der Lehrer i. P. Christian Schwalm von Bonhausen zu Büdingen;
- 45) an demselben Tage der Bureaudiener i. P. Ludwig Volz zu Darmstadt;
- 46) am 28. April der Aktuar i. P. Georg Reidhart zu Gießen;
- 47) am 29. April der evangelische Pfarrer i. P. Theodor Bigelius von Steinsurth zu Wiesbaden;
- 48) am 30. April der Bahnwärter Wilhelm Schmidt II. zu Roth;
- 49) am 1. Mai der Aktuariatsassistent und Ortsgerichtsvorsteher Adam Seiß zu Offenbach;
- 50) an demselben Tage der Lehrer Reinhard Rau zu Bleidenrod;
- 51) am 3. Mai der Bezirkstassier i. P., Rendant Heinrich Daniel Kausch zu Gießen;
- 52) am 4. Mai der evangelische Pfarrer und Defan, Kirchenrat Ludwig Fischer zu Eichelsdorf;
- 53) am 9. Mai der Palaisinspektor i. P. Georg Dochnahl zu Darmstadt;
- 54) am 11. Mai die Lehrerin an der höheren Mädchenschule zu Offenbach Angelika Schneider;

- 55) am 13. Mai der Kreisveterinärarzt Dr. Gustav Schneider zu Offenbach;
- 56) am 15. Mai der Nachtwächter in der Hessisch-Preussischen Eisenbahngemeinschaft Heinrich Geßler zu Mainz;
- 57) am 16. Mai der Aktuar i. P. Adam Hofmann zu Wöllstein;
- 58) am 19. Mai der Lehrer i. P. Baruch Feuchtwanger zu Schotten;
- 59) am 23. Mai die Hofschauspielerin i. P. Johannette Schimmer zu Darmstadt;
- 60) am 25. Mai der Kontrollbeamte, Rentamtman Heinrich Fix zu Bad-Nauheim;
- 61) am 26. Mai der Ministerialregistrator Karl Weil zu Darmstadt;
- 62) am 27. Mai der Eisenbahnassistent Christian Dieß zu Lich;
- 63) an demselben Tage der Steueraufscher i. P. Peter Schwöbel zu König;
- 64) am 29. Mai der Weichensteller Karl Schmitt II. zu Mainz;
- 65) am 2. Juni der Bahnwärter i. P. Johann Heinrich Theis zu Oggersheim (Pfalz);
- 66) am 6. Juni der Lehrer Wilhelm Peter Lucius zu Egelsbach;
- 67) an demselben Tage der Stationsführer, Wachtmeister Heinrich Alles zu Sprendlingen, Kreis Alzey;
- 68) am 7. Juni der Bahnwärter Kaspar Schädel zu Müffelsheim;
- 69) am 8. Juni der evangelische Pfarrer i. P. Julius Happel von Heubach zu Darmstadt;
- 70) am 9. Juni der Obersthofmarschall a. D. Paul Freiherr Westertweller von Anthoni, General der Infanterie z. D., zu Darmstadt;
- 71) am 12. Juni der Lehrer i. P. Heinrich Kraft zu Ober-Klingen;
- 72) am 14. Juni der Hausbeschießer a. D. Jonas Becker zu Mainz;
- 73) am 15. Juni der Lehrer i. P. Wilhelm Illert zu Mettenheim;
- 74) an demselben Tage der Steueraufscher August Gravelius zu Friedberg;
- 75) am 18. Juni der Bureaudiener Ludwig Simbel zu Mainz;
- 76) am 21. Juni der Bahnwärter in der Hessisch-Preussischen Eisenbahngemeinschaft Heinrich Kees zu Groß-Kohrheim;
- 77) am 24. Juni der Finanzamtsgehilfe Friedrich Nau zu Groß-Gerau;
- 78) an demselben Tage der Zugführer Martin Mühlfeld zu Aschaffenburg;
- 79) am 25. Juni der Arbeitshausaufseher i. P. Peter Vogel zu Dieburg;
- 80) am 26. Juni der Oberlehrer Anton Weil zu Offenbach-Bürgel;
- 81) am 29. Juni der erste evangelische Pfarrer, Geheimer Kirchenrat D. Ludwig Frohnhäuser zu Mainz;
- 82) am 6. Juli der Lehrer i. P. Georg Dörr zu Guntersblum;
- 83) am 8. Juli die Lehrerin i. P. Margarete Ries zu Mainz;
- 84) am 10. Juli der Steueraufscher i. P. Wilhelm Adelberger zu Wöllstein;
- 85) am 13. Juli der Distrikteinnehmer i. P., Rentant Johann Philipp Keibel zu Darmstadt;
- 86) an demselben Tage der Aktuar i. P. Heinrich Born zu Büdingen;
- 87) am 14. Juli der Geheime Obermedizinalrat i. P. Dr. Karl Reibhart zu Darmstadt;
- 88) am 15. Juli der Lehrer i. P. Daniel Stein von Brauerschwend zu Alsfeld;
- 89) am 16. Juli der Magazinaufscher i. P. Peter Hubel zu Darmstadt;
- 90) am 20. Juli der Kanzleidiener bei dem Oberlandesgericht Heinrich Dörr zu Darmstadt;
- 91) am 22. Juli der Landgerichtsassessor i. P. Ferdinand Maurer zu Oberhausen, Regierungsbereich Düsseldorf;
- 92) am 27. Juli der Kreisrat i. P., Geheime Regierungsrat Gustav von Zangen zu Darmstadt;
- 93) am 31. Juli der Schreibgehilfe i. P. Ferdinand Beck zu Offenbach;
- 94) am 3. August der Gendarm i. P. Johannes Röder zu Gießen;
- 95) am 4. August der Divisionstüster i. P. Johann Georg Schott zu Darmstadt;
- 96) am 6. August der Reallehrer i. P. Friedrich Kromm zu Michelstadt;
- 97) am 7. August der evangelische Pfarrer und Dekan Karl Stock zu Hangen-Weisheim;
- 98) am 8. August der Hauptlehrer Gustav Georg zu Mülheim;
- 99) am 10. August der Lehrer i. P. Johann Georg Adolf Pauli von Biffes zu Friedberg;
- 100) am 14. August der Oberst z. D. Arnold von Hofmann zu Darmstadt;
- 101) am 15. August der Lehrer Karl Morell zu Trais-Münzenberg.

# Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

## Beilage Nr. 27.

Darmstadt, den 1. November 1912.

Inhalt: 1) Ordensverleihungen. — 2) Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen fremder Orden. — 3) Namensveränderung. — 4) Zulassungen zur Rechtsanwaltschaft. — 5) Aufgabe der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft. — 6) Dienstinrichtungen. — 7) Dienstenthebung. — 8) Dienstentlassungen. — 9) Erhebung in den Adelsstand. — 10) Charaktererteilungen. — 11) Ruhestandsverleihungen.

### Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

- 1) am 26. August dem Arbeiter Adam Mahr zu Nieder-Ramstadt, in Diensten der Chemischen Fabrik E. Merck zu Darmstadt, das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für treue Arbeit“ zum 3. Oktober, —
- 2) am 28. August dem Seminarlehrer Peter Joseph Janz zu Lindensfels, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, die Krone zum Ritterkreuz II. Klasse des Verdienstordens Philipps des Großmütigen, —
- 3) am 31. August dem Forstwart der Kommunalforstwartei Münster, Förster Michael Löbig XI. zu Münster, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, das Band des Verdienstordens Philipps des Großmütigen zu dem ihm bereits verliehenen Allgemeinen Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für treue Dienste“, —
- 4) am 7. September dem Gräflich Görzischen Obergärtner Heinrich Frank, dem Diener im Gräflich Görzischen Hause Wilhelm Pfaff und dem Nachtwächter bei der Gräflich Görzischen Burggüterverwaltung Georg Eichenauer, sämtlich zu Schliß, das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für treue Dienste“, —
- 5) am 11. September dem evangelischen Oberpfarrer und Dekan Fritz Schmidt zu Schliß das Ritterkreuz I. Klasse des Verdienstordens Philipps des Großmütigen, —
- 6) am 20. September dem Chef der Gräflich Görzischen Hofhaltungsverwaltung Freiherrn Heinrich von und zu Egloffstein das Ritterkreuz I. Klasse des Verdienstordens Philipps des Großmütigen, sowie dem Gräflich Görzischen Kammerrat Friedrich Jensch und dem Gräflich Görzischen Oberförster Gniß, sämtlich zu Schliß, das Ritterkreuz II. Klasse desselben Ordens, —
- 7) am 21. September dem Reallehrer an dem Ludwigs-Georgs-Gymnasium zu Darmstadt Georg Lerch, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, die Krone zum Ritterkreuz II. Klasse, —
- 8) an demselben Tage dem Bezirkskommissär bei dem Polizeiamt Offenbach Ludwig Burkholder zum 1. Oktober die Krone zum Silbernen Kreuz, —
- 9) am 25. September dem Oberlandesgerichtsrat Otto Jung zu Darmstadt, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, das Komturkreuz II. Klasse, —
- 10) an demselben Tage dem Hochbauaufseher bei dem Hochbauamt Bensheim Konrad Freymann zu Bensheim und dem Hochbauaufseher bei dem Hochbauamt Darmstadt Ludwig Schwarz zu Darmstadt, aus Anlaß ihrer Versetzung in den Ruhestand, die Krone zum Silbernen Kreuz — des Verdienstordens Philipps des Großmütigen, —

- 11) an demselben Tage dem Lokomotivführer Adam Best zu Bischofsheim, dem Rangiermeister Karl Staudt zu Mannheim-Waldbhof, dem Maschinenwärter Georg Kilian zu Gustavsburg, dem Weichensteller Johann Schäfer zu Mainz, dem Pförtner Ludwig Roth zu Groß-Gerau, den Bahnwärttern Heinrich Burk zu Lich, aus Johannes Müller zu Darmstadt, sämtlich in der Hessisch-Preussischen Eisenbahngemeinschaft, aus Anlaß ihrer am 1. Oktober erfolgenden Versetzung in den Ruhestand, das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für treue Dienste“, —
- 12) an demselben Tage dem Bahnunterhaltungsarbeiter und Aushilfsbahnwärter in der Hessisch-Preussischen Eisenbahngemeinschaft Andreas Kolb zu Goddelau-Erfelden, aus Anlaß seines am 18. Juli erfolgten Ausscheidens aus dem Staatseisenbahndienst, das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für treue Arbeit“, —
- 13) am 28. September dem Direktor der Darmstädter Volksbank, e. G. m. b. H., Philipp Stein zu Darmstadt, aus Anlaß des 50jährigen Geschäftsjubiläums dieser Genossenschaft, das Ritterkreuz I. Klasse, —
- 14) an demselben Tage dem Konservator und Bibliothekar bei der Zentralstelle für die Gewerbe, Gewerberat Gottlieb Wagner zu Darmstadt, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, das Ritterkreuz I. Klasse, —
- 15) an demselben Tage dem Ministerialrevisor bei der Buchhaltung des Ministeriums der Finanzen, Rechnungsrat Ferdinand Dauber, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, die Krone zum Ritterkreuz II. Klasse, —
- 16) an demselben Tage den Lehrern Heinrich Mezler zu Nieder-Erlenbach, Kreis Friedberg, Konrad Bormuth zu Schwalheim, Kreis Friedberg, und Heinrich Böckel zu St. Johann, Kreis Alzey, aus Anlaß ihrer Versetzung in den Ruhestand, das Ritterkreuz II. Klasse — des Verdienstordens Philipps des Großmütigen, —
- 17) an demselben Tage den nachbenannten Arbeitern der Eisengießerei und Eisenbahnwerkstätte „Friedrichshütte“ bei Laubach: Former Christian Grein zu Ruppertsburg, Former Heinrich Sann IV. zu Lauter, Kugelosenarbeiter Philipp Gilbert zu Gonterstirchen und Former Karl Rinker zu Lauter das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für treue Arbeit“ zum 3. Oktober, —
- 18) zum 1. Oktober dem Rechner der Bezirksparfasse Langen, Rendanten Heinrich Philipp Thon das Silberne Kreuz des Verdienstordens Philipps des Großmütigen mit der Krone, —
- 19) am 2. Oktober dem Forstwart der Forstwartei Nordheim, Oberförsterei Worms, Förster Wilhelm Sezanne zu Nordheim, aus Anlaß seiner am 1. November erfolgenden Versetzung in den Ruhestand, das Silberne Kreuz, —
- 20) am 9. Oktober dem Lehrer Joseph Nicolai zu Mainz, aus Anlaß seiner mit Wirkung vom 1. November an erfolgenden Versetzung in den Ruhestand, das Ritterkreuz II. Klasse — des Verdienstordens Philipps des Großmütigen — zu verleihen.

Das Ehrenzeichen für Mitglieder freiwilliger Feuerwehren wurde verliehen durch Allerhöchste Entschliebung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

- 1) vom 5. Juni an Johann Steiner II. und Johann Ehternach zu Wöllstein;
- 2) vom 22. Juni an Johann Paul und Ludwig Hahn zu Schlig;
- 3) vom 7. Juli an Adam Laun und Philipp Kauff XVI. zu Ginsheim;
- 4) vom 27. Juli an Johann Schwarz V. zu Ober-Flörsheim;
- 5) von demselben Tage an Jakob Heinz, Georg Michael Schneider II., Karl Fischer, Georg Ludwig Gustav Schwinn, Georg Schneider III., Jakob Fertig und Adam Krug V. zu Nieder-Beerbach;
- 6) vom 26. August an Philipp Fornoff und Heinrich Schmitt II. zu Arheilgen;
- 7) vom 28. August an Andreas Haus zu Ober-Fingelheim;
- 8) vom 31. August an Heinrich Schreiber II. und Johann Eckert I. zu Klein-Winternheim.

## Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

- 1) am 7. September dem Kommerzienrat Leo Stinnes zu Mannheim die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha verliehenen Ritterkreuzes I. Klasse des Sachsen-Ernestinischen Hausordens, —
- 2) am 25. September dem Provinzialdirektor der Provinz Rheinhesfen, Geheimerat Andreas Breibert zu Mainz die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und König von Preußen verliehenen Roten Adlerordens II. Klasse, —
- 3) an demselben Tage dem Direktor des Zoologischen Gartens zu Berlin, Professor Dr. Ludwig Hect zu Berlin die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Hoheit dem Herzog von Anhalt verliehenen Ritterkreuzes I. Klasse des Herzoglich Anhaltischen Hausordens Abrechts des Bären, —
- 4) am 28. September dem Königlichen Baurat, Professor Dr. Albrecht Haupt zu Hannover die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Schaumburg-Lippe verliehenen Offiziers-Ehrenkreuzes des Schaumburg-Lippischen Hausordens, —
- 5) am 2. Oktober dem Obersekretär der städtischen Verwaltung Philipp Schäfer zu Mainz die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und König von Preußen verliehenen Kronenordens IV. Klasse, —
- 6) am 5. Oktober dem Postvertwaler Johannes Sior zu Babenhäusen die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und König von Preußen verliehenen Kronenordens IV. Klasse — zu erteilen.

## Namensveränderung.

Am 21. September wurde der Berta Lindau zu Darmstadt, geboren daselbst am 18. Januar 1899 als Tochter der Mathilde Lindau, gestattet, an Stelle ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Breitbarth“ zu führen.

## Zulassungen zur Rechtsanwaltschaft.

- 1) Am 1. Oktober wurde der Gerichtsassessor Paul Looff zu Worms zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgericht Pfeddersheim, —
- 2) am 8. Oktober wurde der Rechtsanwalt Dr. Ludwig Schoenberg zu Offenbach zur Rechtsanwaltschaft am Landgericht der Provinz Starkenburg, neben der ihm früher erteilten Zulassung bei der Kammer für Handelsfachen zu Offenbach und dem Amtsgericht Offenbach, — zugelassen.

## Aufgabe der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft.

Am 25. September hat der Rechtsanwalt Dr. Alexander Marx zu Offenbach die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft aufgegeben.

## Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

- 1) am 3. Juni den außerordentlichen Professor für klassische Philologie an der Universität Straßburg Dr. Richard Laqueur zum ordentlichen Professor für das Fach der alten Geschichte in der philosophischen Fakultät der Landesuniversität, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —

- 2) am 21. September den Verwaltungsgehilfen Peter Schubert zum Hoftheaterhausinspektor und Hoftheaterkanzlisten, —
- 3) am 25. September den Lehrer an dem Lehrerseminar zu Friedberg Georg Baldauf zum Kreis-  
schulinspektor bei der Kreis-  
schulkommission Büdingen, mit Wirkung vom 16. November an, — zu ernennen;
- 4) an demselben Tage den Bezirkskassier der Bezirkskasse Nieder-Olm, Rendanten Georg Hanstein zu Nieder-Olm vom 1. Oktober ab in gleicher Dienstbeziehung an die Bezirkskasse Mainz II zu versetzen;
- 5) an demselben Tage den Sekretär Karl Schäfer zu Mainz und den Bureauassistenten Wilhelm Reimund zu Darmstadt zu Sekretären bei dem Oberversicherungsamt zu Darmstadt, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —
- 6) am 28. September den außerordentlichen Professor Dr. Hermann Hirt zu Leipzig zum ordentlichen Professor in der philosophischen Fakultät der Landesuniversität für das Fach des Sanskrit und der vergleichenden indogermanischen Sprachwissenschaft, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —
- 7) an demselben Tage den Verwaltungsdirektor der Zentrale für Mutter- und Säuglingsfürsorge, Regierungsrat Ernst Pistor, unter Belassung des Charakters als „Regierungsrat“, mit Wirkung vom 20. Oktober an, zum Kreisamtmann bei dem Kreisamt Darmstadt, —
- 8) an demselben Tage den Kustos am Landesmuseum zu Darmstadt Dr. Hermann Rienzle zum Direktor des Gewerbemuseums und der Bibliothek der Zentralstelle für die Gewerbe, —
- 9) an demselben Tage den Hilfsbibliothekar Dr. Hugo Hepding zu Gießen zum Bibliothekar an der Bibliothek der Landesuniversität, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —
- 10) an demselben Tage den Gerichtsassessor Dr. Fritz Arens aus Mainz zum Notar mit dem Amtssitz zu Wallertheim, mit Wirkung vom 10. Oktober an, — zu ernennen;
- 11) an demselben Tage den Hauptsteueramtsassistenten bei dem Hauptsteueramt Mainz Jakob Dingeldey zu Mainz vom 1. Oktober ab in gleicher Dienstbeziehung an das Hauptsteueramt Gießen, —
- 12) an demselben Tage den Bezirkskassier der Bezirkskasse Pfeddersheim Philipp Griesheimer zu Pfeddersheim vom 1. Oktober ab in gleicher Dienstbeziehung an die Bezirkskasse Nieder-Olm — zu versetzen;
- 13) an demselben Tage den provisorischen Lakai Franz Jakob Ködler zum Hoflakai und den provisorischen Küchenwärter Johannes Heß zum Hofküchenwärter, —
- 14) am 5. Oktober den Landgerichtsrat bei dem Landgericht der Provinz Starkenburg Hermann Welcker zum Oberlandesgerichtsrat bei dem Oberlandesgericht, —
- 15) an demselben Tage den Amtsrichter bei dem Amtsgericht Michelstadt, Amtsgerichtsrat Heinrich Noack zum Oberamtsrichter bei dem Amtsgericht Gernsheim, mit Wirkung vom Tage des Dienstantritts seines Nachfolgers an, —
- 16) an demselben Tage den Notar mit dem Amtssitz zu Gau-Algesheim, Justizrat Adam Schmitt zum Notar mit dem Amtssitz zu Mainz als Nachfolger des Notars, Justizrats Dr. Wittong daselbst, mit Wirkung vom Dienstantritt seines Nachfolgers an, —
- 17) an demselben Tage den Aktuar bei dem Amtsgericht Grünberg Johann Peter Langsdorf zum Aktuar bei dem Amtsgericht Darmstadt I, mit Wirkung vom Tage des Dienstantritts seines Nachfolgers an, —
- 18) am 9. Oktober den Museumsassistenten Dr. August Feigel zu Darmstadt zum Kustos am Landesmuseum, —
- 19) am 12. Oktober den Amtsrichter bei dem Amtsgericht Darmstadt I Friedrich Conradi zum Landgerichtsrat bei dem Landgericht der Provinz Starkenburg, mit Wirkung vom 16. Oktober an, —
- 20) an demselben Tage den Staatsanwalt am Landgericht der Provinz Rheinhessen Dr. Ernst Mayer, unter Erteilung des Charakters als „Amtsgerichtsrat“, zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht Mainz, den Amtsrichter bei dem Amtsgericht Offenbach Dr. Gustav Maurer zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht Darmstadt I, den Amtsrichter bei dem Amtsgericht Lampertheim Heinrich Reiz zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht Michelstadt, den Gerichtsassessor Rudolf Brach aus Wachen zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht Lampertheim und den Gerichtsassessor Robert Weikert aus Ridda zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht Offenbach, sämtlich mit Wirkung vom 16. Oktober an, — zu ernennen.

- 1) In der Zeit vom 1. September bis 1. Oktober wurden in der Hessisch-Preussischen Eisenbahngemeinschaft ernannt: zum Schaffner der Bahnsteigschaffner Scholl zu Darmstadt; zum Rangiermeister der Rangierführer Hemer zu Mainz; zum Rangierführer der Hilfsrangierführer Jacobi zu Mannheim-Waldhof; zum Zugführer der Schaffner Bissel zu Aschaffenburg; zu Bahnwärttern die Hilfsbahnwärter Heß zu Lampertheim und Luley zu Darmstadt; zu Maschinenwärttern der Lokomotivheizer Kraß und der Hilfsmaschinenwärter Matthes zu Gustavsburg; zum Eisenbahnunterassistenten der Weichensteller Raib zu Alsheim; zu Eisenbahngehilfen die Aushelfer Kirch zu Mainz und May zu Worms; zum Eisenbahnassistenten der kommissarische Eisenbahnassistent (D.) Wetter zu Müffelsheim;
- 2) am 21. September wurde dem Schulamtsaspiranten Karl Sames aus Wakenborn, Kreis Gießen, die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Bleidenrod, Kreis Alsfeld, übertragen;
- 3) am 23. September wurde der Schreibgehilfe Adam Boländer zu Worms vom 1. Oktober an zum Finanzamtsgehilfen bei dem Finanzamt Homberg, —
- 4) an demselben Tage wurde der Schreibgehilfe Hieronymus Schnellbacher zu Höchst i. D. vom 1. Oktober an zum Finanzamtsgehilfen bei dem Finanzamt Höchst, —
- 5) an demselben Tage wurde der Finanzamtsgehilfe Louis Stein zu Nidda vom 1. Oktober an zum Finanzamtsgehilfen bei dem Finanzamt Nidda — ernannt;
- 6) am 24. September wurde dem Schulamtsaspiranten Leopold Bierheilig aus Poppenhausen (Bayern) eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Klein-Haufen, Kreis Bensheim, übertragen;
- 7) am 25. September wurde der Pfandmeister Georg Fey zu Dieburg vom Tage des Dienstantritts seines Nachfolgers an in gleicher Dienststeigenschaft in den Beitreibungsbezirk Darmstadt II, —
- 8) an demselben Tage wurde der Pfandmeister Wilhelm Wagner zu Alsfeld vom Tage des Dienstantritts seines Nachfolgers an in gleicher Dienststeigenschaft in den Beitreibungsbezirk Darmstadt III — verfehlt;
- 9) am 26. September wurde dem Schulamtsaspiranten Karl Heyl aus Offenbach eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Merkenfried, Kreis Büdingen, —
- 10) am 28. September wurde dem Lehrer Adam Geißler zu Hartershausen, Kreis Lauterbach, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Stammheim, Kreis Friedberg, —
- 11) an demselben Tage wurde dem Lehrer Johann Gerhardt zu Frankenhäusen, Kreis Dieburg, eine Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Birkenau, Kreis Heppenheim, —
- 12) an demselben Tage wurde dem Lehrer Georg Lautenschläger zu Birkenau, Kreis Heppenheim, die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Frankenhäusen, Kreis Dieburg, —
- 13) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Daniel Grünzfelder aus Groß-Steinheim, Kreis Offenbach, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Ober-Mörlen, Kreis Friedberg, —
- 14) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Albert Kraft aus Ortenberg, Kreis Büdingen, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Nieder-Mockstadt in demselben Kreise — übertragen;
- 15) an demselben Tage wurde der Kanzleidner bei der Staatsanwaltschaft am Landgericht der Provinz Starkenburg Otto Hung zum Ministerialkanzleidner bei dem Ministerium der Justiz ernannt;
- 16) am 1. Oktober wurde dem Schulamtsaspiranten Ludwig Maager aus Niedernhausen, Kreis Dieburg, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Ober-Laudenbach, Kreis Heppenheim, übertragen;
- 17) am 2. Oktober wurden die Lehrer Karl Bad, Immanuel Gerstenmaier und Heinrich Michel zu Bensheim zu Lehrern an der Seminarschule daselbst, sämtlich unter Belassung in der Kategorie der Volksschullehrer und mit Wirkung vom 1. November an, ernannt;
- 18) an demselben Tage wurde der Forstwart der Forstwartei Alsfeld, Oberförsterei Gudorf, Ferdinand Lohsink zu Alsfeld in gleicher Dienststeigenschaft in die Forstwartei Einsiedel, Oberförsterei Kranichstein, —
- 19) an demselben Tage wurde der Pfandmeister Valentin Meffert zu Fürth vom Tage des Dienstantritts seines Nachfolgers an in gleicher Dienststeigenschaft in den Beitreibungsbezirk Dieburg — verfehlt;
- 20) an demselben Tage wurde der Steueraufseher Adam Rhein zu Lauterbach vom 12. November an zum Pfandmeister für den Beitreibungsbezirk Alsfeld ernannt;
- 21) am 3. Oktober wurden dem Lehrer Konrad Wezel zu Crumstadt, Kreis Groß-Gerau, sowie den Schulamtsaspiranten Heinrich Hessinger aus Wörrstadt, Kreis Oppenheim, und Otto Reizer aus Ibschhausen, Kreis Lauterbach, Lehrerstellen an der Gemeindeschule zu Nauheim, Kreis Groß-Gerau, —

- 22) am 5. Oktober wurde dem Lehrer Michael Forestier zu Groß-Umstadt, Kreis Dieburg, eine Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Groß-Zimmern in demselben Kreise — übertragen;
- 23) am 5. Oktober wurde der Gerichtsvollzieher mit dem Amtssitz zu Buchbach Ludwig Jakob Lepper zum Gerichtsvollzieher mit dem Amtssitz zu Friedberg, mit Wirkung vom Tage des Dienstantritts seines Nachfolgers an, ernannt;
- 24) am 8. Oktober wurde dem Schulamtsaspiranten Adam Friedrich aus Brensbach, Kreis Dieburg, die Lehrerstelle an der Gemeindefschule zu Ober-Kausch in demselben Kreise —
- 25) am 9. Oktober wurde dem Reallehrer an dem Realgymnasium zu Darmstadt Heinrich Keil eine Lehrerstelle an der Volksschule daselbst — übertragen;
- 26) an demselben Tage wurde der von dem Herrn Grafen von Schlich, genannt von Görz, auf die Lehrerstelle an der Gemeindefschule zu Pfordt, Kreis Lauterbach, präsentierte Schulamtsaspirant Karl Kopp aus Heisters in demselben Kreise für diese Stelle bestätigt;
- 27) an demselben Tage wurde der Forstwart der Forstwartei Oberndorf, Förster Ferdinand Simon zu Ehringshausen in gleicher Dienstbeziehung, mit Wirkung vom 1. November ab, in die Forstwartei Ober-Olmer Forsthaus, Oberförsterei Mainz, versetzt;
- 28) an demselben Tage wurde der Steueraufseher Georg Kalbfleisch zu Buchbach zum Pfandmeister für den Beitreibungsbezirk Fürth vom Tage seines Dienstantritts an ernannt;
- 29) am 10. Oktober wurde der Schulamtsaspirantin Sabine Hix aus Mainz eine Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Altheim, Kreis Worms, übertragen.

Am 23. September wurde im Namen des Deutschen Kaisers mit Allerhöchster Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs und nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrats für Zoll- und Steuerwesen der Revisionskontrolleur, Finanzassessor Georg Serth zu Mainz den Königlich Preussischen Hauptzollämtern Cleve, Crefeld, Duisburg, Emmerich, Kaldenkirchen, Neuß und Wesel als Stationskontrolleur mit dem Wohnsitz zu Crefeld vom 1. Oktober ab beigeordnet.

Mit Allerhöchster Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

- 1) vom 28. September wurde dem Hauptsteueramtsassistenten Gottlob Lenz, zurzeit in Darmstadt, Mainz als Stationsort zugewiesen;
- 2) vom 8. Oktober wurden den Regierungsbaumeistern Otto Buschbaum aus Darmstadt und Fritz Udo aus Breslau etatsmäßige Stellen als Regierungsbaumeister in der Hessisch-Preussischen Eisenbahngemeinschaft, mit Wirkung vom 1. Oktober an, verliehen.

- 1) Am 21. September wurde der Pfarrer, Geistlicher Rat und Dekan Joseph Engelhardt zu Bingen zum Domkapitular ernannt;
- 2) der Pfarrer Dr. Friedrich Stock zu Neckar-Steinach wurde zum katholischen Pfarrer von Zornheim, Dekanat Nieder-Olm, mit Wirkung vom 16. August an, bestellt.

### Dienstenthebung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

am 26. August den evangelischen Dekan des Dekanats Gießen, Kirchenrat Karl Straß zu Leihgestern auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom Tage des Dienstantritts seines Nachfolgers an, von diesem Amt zu entheben.



### Dienstentlassungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

- 1) am 26. August den Stationskontrollleur, Finanzamtmanu Philipp Steinmann zu Grefeld wegen Uebertritts in den Reichsdienst, —
- 2) am 25. September den ordentlichen Professor in der philosophischen Fakultät der Landesuniversität für das Fach des Sanskrit und der vergleichenden indogermanischen Sprachwissenschaft Dr. Alois Walde auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —
- 3) am 28. September den Aktuariatsassistenten bei dem Amtsgericht Friedberg Heinrich Kuppel auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —
- 4) am 2. Oktober den Notar, Justizrat Dr. Bertram August Wittong zu Mainz auf sein Nachsuchen, —
- 5) am 9. Oktober den vortragenden Rat in der Abteilung für Forst- und Kameralverwaltung des Ministeriums der Finanzen, Geheimen Oberfinanzrat Dr. Theodor Fuchs auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner treu und ersprießlich geleisteten Dienste, vom 15. Oktober ab, —
- 6) am 12. Oktober den Hauptlehrer an der Landesbaugewerkschule Karl Stief zu Darmstadt auf sein Nachsuchen — aus dem Staatsdienst zu entlassen.

Am 31. August wurde der Lehrer an der Volksschule zu Darmstadt Otto Krenz auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. September an, aus dem Schuldienst entlassen.

### Erhebung in den Adelsstand.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht, den ehelichen agnatischen Nachkommen der verstorbenen Ehegatten Dr. Christian Gustav Clemm und Emilie Clemm, geborene von Grolman, den erblichen Adelsstand des Großherzogtums unter dem Familiennamen „Clemm von Hohenberg“ zu verleihen.

### Charaktererteilungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

- 1) am 26. August dem Oberlehrer an der Volksschule zu Offenbach Jakob Heinrich zum 27. September den Titel „Rektor“, —
- 2) am 21. September dem Photographen Jakob Hilsdorf zu Bingen den Charakter als „Hofrat“, —
- 3) am 25. September dem Oberförster der Oberförsterei Wald-Michelbach Ludwig Strack zu Wald-Michelbach den Charakter als „Forstmeister“ — zu verleihen.

### Ruhestandsversehungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

- 1) am 28. August den Seminarlehrer Peter Joseph Fanz zu Lindensels auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —
- 2) am 25. September den Oberlandesgerichtsrat bei dem Oberlandesgericht Otto Jung auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —
- 3) an demselben Tage den Hochbauaufseher bei dem Hochbauamt Bensheim Konrad Freymann zu Bensheim auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —

- 4) an demselben Tage den Hochbauaufseher bei dem Hochbauamt Darmstadt Ludwig Schwarz zu Darmstadt auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 3. Oktober an; —
  - 5) am 28. September den evangelischen Pfarrer und Dekan, Kirchenrat Eduard Ellenberger zu Ortenberg auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner mehr als 50 Jahre treu geleisteten Dienste, mit Wirkung vom 16. November an, —
  - 6) an demselben Tage den Konservator und Bibliothekar bei der Zentralkasse für die Gewerbe, Gewerberat Gottlieb Wagner zu Darmstadt auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, —
  - 7) am 28. September den Ministerialrevisor bei der Buchhaltung des Ministeriums der Finanzen, Rechnungsrat Ferdinand Dauber auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —  
in den Ruhestand zu versetzen.
- 
- 1) Am 6. Juli wurde der Lokomotivführer in der Hessisch-Preussischen Eisenbahngemeinschaft Adam Best zu Bischofsheim auf sein Nachsuchen vom 1. Oktober an, —
  - 2) am 31. August wurde der Lehrer an der Gemeindeschule zu Odenhausen, Kreis Sieben, Johannes Schweizer auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner mehr als 50 jährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —
  - 3) am 13. September wurde der Pfandmeister Jakob Friedrich zu Darmstadt auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen Dienste, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —
  - 4) am 21. September wurde der Reallehrer an dem Ludwig-Georgs-Gymnasium zu Darmstadt Georg Berch auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —
  - 5) am 23. September wurde der Bahnwärter in der Hessisch-Preussischen Eisenbahngemeinschaft Johannes Müller zu Darmstadt vom 1. Oktober an, —
  - 6) am 28. September wurde der Lehrer an der Gemeindeschule zu Steinbach, Kreis Erbach, Johannes Müller auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —
  - 7) an demselben Tage wurden der Lehrer an der Gemeindeschule zu Nieder-Erlenbach, Kreis Friedberg, Heinrich Mezler, der Lehrer an der Gemeindeschule zu Schwalheim, Kreis Friedberg, Konrad Vormuth, der Lehrer an der Gemeindeschule zu König, Kreis Erbach, Jakob Ditter, der Lehrer an der Gemeindeschule zu St. Johann, Kreis Alzey, Heinrich Göckel und der Lehrer an der Gemeindeschule zu Bodenheim, Kreis Oppenheim, Johann Mezger, sämtlich auf ihr Nachsuchen, unter Anerkennung ihrer langjährigen treuen Dienste und mit Wirkung vom 1. November an, —
  - 8) am 2. Oktober wurde der Forstwart der Forstwartei Nordheim, Oberförsterei Worms, Förster Wilhelm Sezanne zu Nordheim auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. November an, —
  - 9) am 3. Oktober wurde der Bahnwärter in der Hessisch-Preussischen Eisenbahngemeinschaft Franz Sonneck zu Gunteräblum vom 1. November an, —
  - 10) am 5. Oktober wurde der Amtsgerichtsdiener bei dem Amtsgericht Bensheim Johann Georg Meyer auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom Tage des Dienstantritts seines Nachfolgers an, —
  - 11) am 9. Oktober wurde der Lehrer an der Volksschule zu Mainz Joseph Nicolai auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner 50 jährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 1. November an, —
  - 12) an demselben Tage wurde der Lehrer an der Gemeindeschule zu Brauerschwend, Kreis Alsfeld, Wilhelm Reiß auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. November an, bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit, —
  - 13) an demselben Tage wurde der Bahnsteigschaffner in der Hessisch-Preussischen Eisenbahngemeinschaft Philipp Hessel zu Bingerbrück vom 1. November an, —
  - 14) an demselben Tage wurde der Bahnwärter in der Hessisch-Preussischen Eisenbahngemeinschaft Wilhelm Wedel zu Gunteräblum vom 1. November an —  
in den Ruhestand versetzt.

# Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

## Beilage Nr. 28.

Darmstadt, den 19. November 1912.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die summarische Übersicht der Einnahme und Ausgabe der Genossenschaftskasse für Kommunalforstwerke für das Rechnungsjahr 1910 betreffend. — 2) Ordensverleihungen. — 3) Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen fremder Orden. — 4) Namensveränderungen. — 5) Zulassung zur Rechtsanwaltschaft. — 6) Dienstnachrichten. — 7) Dienstenthebung. — 8) Ruhestandsversetzungen. — 9) Sterbefälle.

### Bekanntmachung,

die summarische Übersicht der Einnahme und Ausgabe der Genossenschaftskasse für Kommunalforstwerke für das Rechnungsjahr 1910 betreffend.

Nachstehend wird das Ergebnis der Rechnung Großherzoglicher Hauptstaatskasse über Einnahme und Ausgabe der Genossenschaftskasse für Kommunalforstwerke für das Rechnungsjahr 1910 auf Grund der revidierten und abgeschlossenen Rechnung zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Darmstadt, den 2. November 1912.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

In Vertretung: Hölzinger.

Krag.

Ergebnis der Rechnung Großherzoglicher Hauptstaatskasse über Einnahme und Ausgabe der Genossenschaftskasse für Kommunalforstwerke für das Etatsjahr 1910.

Rubrik.	Bezeichnung der Rubrik.	Betrag	
		Ab	H
<b>Einnahme.</b>			
1	Rest aus vorherigen Jahren . . . . .	3 224	55
2	Kapitalzinsen . . . . .	2 484	43
4	Umlage auf die Waldbesitzer . . . . .	33 916	01
5	Zuschüsse des Staats . . . . .	14 630	88
9	Überwiesene Strafanteile . . . . .	3 990	—
Summe der Einnahme		58 245	87

Rubrik	Bezeichnung der Rubrik	Betrag	
		Ab	h
<b>Ausgabe.</b>			
12	Ruhegehälter . . . . .	38 357	01
13	Witwen- und Waisengelder . . . . .	12 798	22
14	Sterbequartale . . . . .	1 734	48
15	Verwaltungskosten . . . . .	1 600	—
16	Bureaukosten . . . . .	415	30
17	Lagegelder, Reisekosten und Gebühren . . . . .	43	60
18	Botenlohn, Porto und Verkündigungs-kosten . . . . .	60	05
19	Zeitungen, Formularien, Drucksachen und Buchbinderkosten . . . . .	77	32
22	Reservefonds für unvorhergesehene Ausgaben . . . . .	54	—
Summe der Ausgabe		55 139	98
<b>Abschluss.</b>			
Die Einnahme beträgt . . . . .		58 245	87
Die Ausgabe beträgt . . . . .		55 139	98
Verglichen, bleibt Rest Ende des Etatsjahres 1910 der in barem Gelde besteht, vorübergehend verzinslich angelegt ist und in die Rechnung für 1911 übergeht.		3 105	89
<b>Kapitalvermögen.</b>			
1	Dasselbe betrug Ende des Etatsjahres 1909 . . . . .	61 000	—
2	In 1910 wurden ausgeliehen . . . . .	—	—
3	Stand des Kapitalvermögens Ende des Etatsjahres 1910 . . . . .	61 000	—

Darmstadt, den 2. Oktober 1911.

Großherzogliche Hauptstaatskassie.

### Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

- 1) am 21. September dem Postdirektor Emil Henrich zu Offenbach die Krone zum Ritterkreuz I. Klasse, —
- 2) am 25. September dem vormaligen Mitglied der Königlich Preussischen Eisenbahndirektion zu Frankfurt a. M., Königlich Preussischen Ober- und Geheimen Baurat Gotthold Christian Clausnitzer, aus Anlaß seines Ausscheidens aus dem Eisenbahndirektionsbezirk Frankfurt a. M., das Komturkreuz II. Klasse, —
- 3) am 9. Oktober dem Lehrer Gustav Weiffenbach zu Mainz-Kastel, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, das Ritterkreuz II. Klasse, —

- 4) an demselben Tage dem Werkführer in der Hessisch-Preussischen Eisenbahngemeinschaft Karl Barth zu Darmstadt, aus Anlaß der am 1. November eintretenden Vollendung einer 50jährigen Dienstzeit, das Silberne Kreuz — des Verdienstordens Philipps des Großmütigen, —
- 5) an demselben Tage den Bahnwärttern Franz Sonneck und Wilhelm Wedel zu Guntersblum und Friedrich Stein zu Rohden, sowie dem Bahnsteigschaffner Philipp Hessel zu Bingerbrück, sämtlich in der Hessisch-Preussischen Eisenbahngemeinschaft, aus Anlaß ihrer am 1. November erfolgenden Versetzung in den Ruhestand, das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für treue Dienste“, —
- 6) am 19. Oktober den Lehrern Karl Blank zu Gunterskirchen, Kreis Schotten, und Viktor Kempf zu Bensheim, aus Anlaß ihrer Versetzung in den Ruhestand, die Krone zum Ritterkreuz II. Klasse, —
- 7) an demselben Tage dem Aktuar bei dem Amtsgericht Groß-Gerau Wilhelm Schell, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, das Ritterkreuz II. Klasse — des Verdienstordens Philipps des Großmütigen, —
- 8) an demselben Tage der Handarbeitslehrerin und Aufseherin am Arbeitshaus in Dieburg Elisabeth Weifinger, aus Anlaß ihrer Versetzung in den Ruhestand, das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für treue Dienste“, —
- 9) am 30. Oktober dem Lehrer Karl Daniel Guyot zu Heubach, Kreis Dieburg, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, das Ritterkreuz II. Klasse, —
- 10) zum 1. November dem Kreisvollziehungsbeamten Johannes Kammer zu Darmstadt die Krone zum Silbernen Kreuz — des Verdienstordens Philipps des Großmütigen — zu verleihen.

### Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen fremder Orden.

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

- 1) am 9. Oktober dem Kreisbureauvorsteher, Kanzleirat Johannes Benschel zu Mainz die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und König von Preußen verliehenen Kronenordens IV. Klasse, —
- 2) am 19. Oktober dem Architekten, Professor Georg Meckendorf zu Essen die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem König der Belgier verliehenen Ritterkreuzes des Kronenordens, —
- 3) am 23. Oktober dem Bureauvorsteher Philipp Faust zu Bad-Nauheim die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und König von Preußen verliehenen Kronenordens IV. Klasse, —
- 4) am 30. Oktober dem Reichsgerichtsrat Dr. Buff zu Leipzig die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und König von Preußen verliehenen Roten Adlerordens IV. Klasse, —
- 5) an demselben Tage dem Sanitätsrat Dr. Friedrich Maurer zu Darmstadt die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen der ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und König von Preußen verliehenen Rote Kreuzmedaille III. Klasse, —
- 6) am 2. November dem Postschaffner Georg Roth zu Frankfurt a. M. die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und König von Preußen verliehenen Allgemeinen Ehrenzeichens in Bronze — zu erteilen.

### Namensveränderungen.

- 1) Am 29. Juni wurde dem am 25. November 1911 zu Beerfelden geborenen Sohn der Amalie Rothnagel zu Beerfelden, Valentin Georg Heinrich Rothnagel daselbst, gestattet, an Stelle seines seit-herigen in Zukunft den Familiennamen „Kramer“, —

- 2) am 30. Oktober wurde dem Abraham Böhm zu Pforzheim, geboren zu Unter-Floekenbach am 28. Februar 1889, gestattet, neben seinem seitherigen in Zukunft den weiteren Vornamen „Walter“ in der Reihenfolge „Walter Abraham“ — zu führen.

### Zulassung zur Rechtsanwaltschaft.

Am 5. November wurde der Gerichtsassessor Jakob Käge aus Mainz zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgericht Osthofen zugelassen.

### Dienstnachrichten.

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

- 1) am 5. Oktober dem Pfarrer Friedrich Schuster zu Hering die evangelische Pfarrstelle an der Christusgemeinde zu Mainz, Dekanat Mainz, zu übertragen;
- 2) am 19. Oktober den Kreisarzt bei dem Kreisgesundheitsamte Bingen, Medizinalrat Dr. Emil Schäffer zum Kreisärzte bei dem Kreisgesundheitsamte Mainz, —
- 3) an demselben Tage den Amtsrichter bei dem Amtsgericht Oppenheim, Amtsgerichtsrat Dr. Karl Gebhard zum Notar mit dem Amtsitz zu Gau-Algesheim, den Notar mit dem Amtsitz zu Pfeddersheim Dr. Philipp Adam Gärtner zum Notar mit dem Amtsitz zu Bingen als Nachfolger des Notars, Justizrats Dr. Sieglitz, den Rechtsanwalt Wilhelm Schott zu Osthofen zum Notar mit dem Amtsitz zu Pfeddersheim als Nachfolger des Notars Dr. Gärtner, den Gerichtsassessor Hermann von Bechtold aus Darmstadt zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht Oppenheim, sämtlich mit Wirkung vom 23. Oktober an, —
- 4) an demselben Tage die Handarbeitslehrerin Johanna Schellenbächer aus Worms zur Handarbeitslehrerin und Aufseherin am Arbeitshaus Dieburg, mit Wirkung vom 16. Oktober an, —
- 5) an demselben Tage den Landgestütsbeiknecht Peter Bauer zu Darmstadt zum Landgestütsdiener, mit Wirkung vom 19. Oktober an, — zu ernennen;
- 6) am 23. Oktober dem Pfarrer Otto Schäfer zu Hartershausen die evangelische Pfarrstelle zu Königstädten, Dekanat Groß-Gerau, und dem Pfarrer August Scriba zu Stumpertenrod die evangelische Pfarrstelle zu Eichelsdorf, Dekanat Ridda, zu übertragen;
- 7) an demselben Tage den Aktuar bei dem Amtsgericht Reinheim Georg Neunobel, zurzeit in Groß-Gerau, zum Aktuar bei dem Amtsgericht Groß-Gerau, den Aktuar bei dem Amtsgericht Lampertheim Daniel Fullmann, zurzeit in Reinheim, zum Aktuar bei dem Amtsgericht Reinheim, den Aktuar bei dem Amtsgericht Altenstadt Adolf Bodensohn, zurzeit in Lampertheim, zum Aktuar bei dem Amtsgericht Lampertheim und den Aktuar bei dem Amtsgericht Laubach Wilhelm Steller, zurzeit in Altenstadt, zum Aktuar bei dem Amtsgericht Altenstadt, sämtlich mit Wirkung vom 1. November an, —
- 8) am 25. Oktober den Kreisamtmann bei dem Kreisamt Dieburg, Regierungsrat Dr. Hermann Stammler zum vortragenden Rat im Ministerium des Innern mit dem Amtstitel „Oberregierungsrat“ und den juristischen Hilfsarbeiter im Ministerium des Innern, Regierungsrat Hermann Pfeiffer zum Kreisamtmann, beide mit Wirkung vom 15. November an, —
- 9) am 30. Oktober den Kreisarzt bei dem Kreisgesundheitsamte Lauterbach, Medizinalrat Dr. Otto Heinrich zum Kreisärzte bei dem Kreisgesundheitsamte Bingen, —
- 10) an demselben Tage den Privatdozenten Dr. August Brüning zu Gießen zum außerordentlichen Professor bei der medizinischen Fakultät der Landesuniversität, —
- 11) an demselben Tage den Privatdozenten an der Technischen Hochschule, Professor und Bergat Dr. Gustav Klemm zu Darmstadt zum außerordentlichen Professor, —
- 12) an demselben Tage den Aktuariatsassistenten bei dem Amtsgericht Mainz Jakob Pizer zum Aktuar bei dem Amtsgericht Grünberg, mit Wirkung vom 15. November an, —

- 13) am 2. November den Regierungsassessor Dr. Alfred Fink aus Bidingen zum Ministerialsekretär im Ministerium der Finanzen, —
- 14) an demselben Tage den Regierungsassessor Rudolf Schäfer zum Kreisamtmann bei dem Kreisamt Schotten, —
- 15) am 6. November den Kreisrat des Kreises Alzey Hermann Freiherrn Schenk zu Schweinsberg und den Oberlandesgerichtsrat Max Schilling-Trygophorus für die Dauer des dormalen von ihnen bekleideten Amtes zu Mitgliedern des Verwaltungsgerichtshofs, —
- 16) an demselben Tage den Gerichtsassessor Dr. Franz Bittel aus Mainz zum Oberlandesgerichtsekretär bei dem Oberlandesgericht, mit Wirkung vom 11. November an, —
- 17) an demselben Tage den Geometer II. Klasse Peter Spang aus Gau-Bickelheim zum Kreisgeometergehilfen, mit Wirkung vom 16. November an, — zu ernennen.

- 1) Am 9. Oktober wurde der Forstwart Heinrich Döring zu Schadenbach, Oberförsterei Homberg, in gleicher Dienstbeziehung in die Forstwartei Frankenstein, Oberförsterei Oberstadt, —
- 2) an demselben Tage wurde der Forstwart der Forstwartei Petershainerhof, Oberförsterei Feldkrüden, Förster Johannes Keeg zu Petershainerhof in gleicher Dienstbeziehung in die Forstwartei Kiliansherberge, Oberförsterei Schotten, — versetzt;
- 3) an demselben Tage wurde der Forstwartaspirant Wilhelm Brück aus Rödgen zum Forstwart der Forstwartei Erbenhausen, Oberförsterei Rirtorf, —
- 4) an demselben Tage wurde der Forstwartaspirant Georg Eichenauer aus Landenhausen zum Forstwart der Forstwartei Reinhardshain, mit Wirkung vom 1. November an, —
- 5) an demselben Tage wurde der Forstwartaspirant Karl Frank aus Rüdingshain zum Forstwart der Forstwartei Heimertshausen, —
- 6) an demselben Tage wurde der Forstwartaspirant Heinrich Schepp aus Birstein zum Forstwart der Forstwartei Nordheim, Oberförsterei Worms, mit Wirkung vom 1. November an, — ernannt;
- 7) am 11. Oktober wurde der Schulamtsaspirantin Emma Appel aus Mainz eine Lehrerinstitute an der Gemeindeschule zu Ober-Olm, Kreis Mainz, —
- 8) am 12. Oktober wurde dem Schulamtsaspiranten Philipp Orth aus Eich, Kreis Worms, die Lehrerinstitute an der Gemeindeschule zu Hohen-Sülzen in demselben Kreise, —
- 9) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Karl Schloffer aus Dintzheim, Kreis Alzey, eine Lehrerinstitute an der Gemeindeschule zu Egelsbach, Kreis Offenbach, — übertragen;
- 10) an demselben Tage wurde der Schreibgehilfe Ludwig Würsching zu Lorsch zum Registrator bei dem Amtsgericht Lorsch, —
- 11) an demselben Tage wurde der Amtsgerichtsdienner bei dem Amtsgericht Lorsch Heinrich Hock zum Kanzleidiener am Oberlandesgericht, mit Wirkung vom Tag der Ernennung seines Dienstaufsolgers an, — ernannt;
- 12) am 15. Oktober wurde dem Geometergehilfen Joseph Romig aus Mainz das Patent als Geometer II. Klasse für den Kreis Mainz erteilt;
- 13) am 16. Oktober wurde der Reallehrer an der Realschule und dem Progymnasium zu Alzey Peter Kassenberger zum Reallehrer an dem Ludwig-Georgs-Gymnasium zu Darmstadt, unter Belassung in der Kategorie der Volksschullehrer, —
- 14) an demselben Tage wurde der Lehrer an der Vorschule des Gymnasiums zu Darmstadt Philipp Schäfer zum Reallehrer an dem Realgymnasium daselbst, unter Belassung in der Kategorie der Volksschullehrer, —
- 15) an demselben Tage wurde der Lehrer an der Höheren Bürger-(Mädchen-)Schule zu Alzey Peter Böhner zum Reallehrer an der Realschule und dem Progymnasium daselbst, unter Belassung in der Kategorie der Volksschullehrer, — ernannt;
- 16) an demselben Tage wurde dem Lehrer Wilhelm Klotz zu Nordheim, Kreis Bensheim, eine Lehrerinstitute an der Gemeindeschule zu Dießenbach, Kreis Offenbach, —
- 17) an demselben Tage wurde dem Lehrer Leonhard Grünwald zu Limbach, Kreis Gießen, eine Lehrerinstitute an der Gemeindeschule zu Fauerbach v. d. G., Kreis Friedberg, —
- 18) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Otto Becker aus Sinkershausen (Preußen) eine Lehrerinstitute an der Gemeindeschule zu Rüdingshausen, Kreis Gießen, —

- 19) am 19. Oktober wurde dem Lehrer Konrad Dieß zu Osthofen, Kreis Worms, eine Lehrerstelle an der Gemeindefschule zu Heuchelheim, Kreis Gießen, —
- 20) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Hugo Spengler aus Offenbach eine Lehrerstelle an der Gemeindefschule zu Walldorf, Kreis Groß-Gerau, — übertragen;
- 21) an demselben Tage wurden der Gerichtsvollzieher mit dem Amtssitze zu Laubach Karl Herrnbrod zum Gerichtsvollzieher mit dem Amtssitze zu Buhbach, der Gerichtsvollzieher mit dem Amtssitze zu Reichelsheim Johann Jakob Jockel zum Gerichtsvollzieher mit dem Amtssitze zu Laubach und der Gerichtsvollzieheraspirant und Hilfsgerichtsvollzieher zu Mainz Christian Junker zum Gerichtsvollzieher mit dem Amtssitze zu Reichelsheim, sämtlich mit Wirkung vom Tage des Dienstantritts ihrer Nachfolger an, —
- 22) an demselben Tage wurden die Gefangenwärter am Landeszuchthaus Marienschloß Heinrich Matthäus und Konrad Müller zu Gefangenauffsehern an dieser Anstalt — ernannt;
- 23) am 21. Oktober wurde dem Lehrer Karl Roth zu Heldenbergen, Kreis Friedberg, eine Lehrerstelle an der Gemeindefschule zu Groß-Steinheim, Kreis Offenbach, —
- 24) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Georg Jakobi aus Rodheim v. d. G., Kreis Friedberg, eine Lehrerstelle an der Gemeindefschule zu Münzenberg, Kreis Friedberg, — übertragen;
- 25) am 22. Oktober wurde dem Geometergehilfen Friedrich Wilhelm Malchus aus Nieder-Engelheim das Patent als Geometer II. Klasse für den Kreis Bingen erteilt;
- 26) am 25. Oktober wurde dem Schulamtsaspiranten Wilhelm Rothmann aus Gau-Röngernheim, Kreis Alzey, die Lehrerstelle an der Gemeindefschule zu Kaulstos, Kreis Scholten, übertragen;
- 27) an demselben Tage wurde der Militärantwarter, ehemalige Vizefeldwebel, Albert Rudolf Mardas aus Grünhahn (Ostpreußen) zum Steueraufseher ernannt und ihm der Steueraufsichtsbezirk Sprendlingen i. Rheinh. zugewiesen;
- 28) am 29. Oktober wurde dem Lehrer Jakob Lippert zu Rimhorn, Kreis Erbach, die V. Lehrerstelle an der Gemeindefschule zu Höchst in demselben Kreise übertragen;
- 29) am 30. Oktober wurde der von dem Herrn Grafen zu Erbach-Fürstenau auf die Lehrerstelle an der Gemeindefschule zu Rehbach, Kreis Erbach, präsentierte Schulamtsaspirant Adam König aus Balsbach, Kreis Erbach, —
- 30) an demselben Tage wurde der von dem Herrn Grafen zu Solms-Laubach auf die I. Lehrerstelle an der Gemeindefschule zu Utphe, Kreis Gießen, präsentierte Schulamtsaspirant Julius Biedenkopf aus Zeilbach, Kreis Alsfeld, — für diese Stelle bestätigt;
- 31) an demselben Tage wurden der Aktuariatsassistent bei dem Amtsgericht Wald-Michelbach Wilhelm Stock zum Aktuariatsassistenten bei dem Amtsgericht Mainz, der Aktuariatsassistent bei dem Amtsgericht Wöllstein Christian Keller zum Aktuariatsassistenten bei dem Amtsgericht Wald-Michelbach, der Gerichtsschreibergehilfe Jakob Bierheller zu Buhbach zum Aktuariatsassistenten bei dem Amtsgericht Wöllstein, der Aktuariatsassistent bei dem Amtsgericht Pfeddersheim Georg Bittsch zum Aktuariatsassistenten bei dem Amtsgericht Friedberg und der Gerichtsschreibergehilfe Ludwig Koller zu Laubach zum Aktuariatsassistenten bei dem Amtsgericht Pfeddersheim, sämtlich mit Wirkung vom 15. November an, —
- 32) am 31. Oktober wurde dem Lehrer an der Höheren Bürgerschule zu Homberg August Grünwald eine Lehrerstelle an der Gemeindefschule zu Ehringshausen, Kreis Alsfeld, übertragen;
- 33) an demselben Tage wurde dem Geometergehilfen Ludwig Schmitt aus Darmstadt das Patent als Geometer II. Klasse für den Kreis Darmstadt erteilt;
- 34) am 1. November wurde der Schulamtsaspirantin Katharina Schulmerich aus Ebersheim, Kreis Mainz, eine Lehrerstelle an der Gemeindefschule zu Brezzenheim, Kreis Mainz, —
- 35) am 2. November wurde dem Schulamtsaspiranten Friedrich Thomas aus Alsfeld eine Lehrerstelle an der Gemeindefschule zu Groß-Hausen, Kreis Bensheim, —
- 36) am 4. November wurde dem Reallehrer an dem Realgymnasium zu Mainz Wilhelm Fuchs eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Mainz, mit Wirkung vom 16. November an, —
- 37) am 6. November wurde dem Lehrer Wilhelm Kollar zu Raunheim, Kreis Groß-Gerau, eine Lehrerstelle an der Gemeindefschule zu Weisenau, Kreis Mainz, —
- 38) am 7. November wurde dem Schulamtsaspiranten Johannes Schönhalß aus Neuters, Kreis Lauterbach, die Lehrerstelle an der Gemeindefschule zu Schlechtentwegen in demselben Kreise — übertragen;



- 39) an demselben Tage wurde dem Geometergehilfen Heinrich Peuscher aus Ritzfeld das Patent als Geometer II. Klasse für den Kreis Lauterbach erteilt.

- 
- 1) Am 12. Oktober wurde dem Pfarrkurat Wilhelm Walter zu Klein-Zimmern die katholische Pfarrstelle zu Roszbach, mit Wirkung vom 21. Oktober an, —
- 2) dem Pfarrverwalter Dr. Andreas Ludwig Veit zu Neckar-Steinach wurde die katholische Pfarrstelle daselbst, mit Wirkung vom 16. Oktober an, —
- 3) dem Pfarrverwalter Friedrich Jacob zu Unter-Schönmattenweg wurde die katholische Pfarrstelle daselbst, mit Wirkung vom 1. November an, — übertragen.

### Dienstenthebung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

- am 2. November den Universitätsprofessor Dr. Johannes Haller zu Gießen auf sein Nachsuchen von der Stelle eines Mitgliedes der Historischen Kommission für das Großherzogtum Hessen zu entheben.

### Ruhestandsversetzungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

- 1) am 19. Oktober den Oberlandesgerichtssekretär bei dem Oberlandesgericht, Justizrat Otto Hamburger auf sein Nachsuchen bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit, mit Wirkung vom 1. November an, —
- 2) an demselben Tage den Aktuar bei dem Amtsgericht Groß-Gerau Wilhelm Schell auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 1. November an bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit, —
- 3) an demselben Tage die Handarbeitslehrerin und Ruffseherin am Arbeitshaus Dieburg Elisabeth Weisinger auf ihr Nachsuchen, unter Anerkennung ihrer langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 16. Oktober an, —
- 4) am 30. Oktober den Lehrer an der Landesbaugewerkschule, Professor Karl Eßelborn zu Darmstadt auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 1. November an, —
- 5) an demselben Tage den Hofreitknecht Kaspar Rickert auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. November an, —
- in den Ruhestand zu versetzen.

- 
- 1) Am 5. Juli wurde der Lokomotivführer in der Hessisch-Preussischen Eisenbahngemeinschaft Martin Wenderoth zu Bebra auf sein Nachsuchen vom 1. November an, —
- 2) am 4. Oktober wurde der Werkführer in der Hessisch-Preussischen Eisenbahngemeinschaft Karl Barth zu Darmstadt auf sein Nachsuchen, vom 1. November an, —
- 3) am 9. Oktober wurde der Lehrer an der Volksschule zu Mainz-Kastel Gustav Weiffenbach auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 1. November an, —
- 4) an demselben Tage wurde der Weichensteller I. Klasse in der Hessisch-Preussischen Eisenbahngemeinschaft Adam Mundschenk zu Weisenau auf sein Nachsuchen vom 1. November an, —
- 5) am 12. Oktober wurde der Schreibgehilfe bei dem Amtsgericht Ortenberg, Gerichtsschreibergehilfe August Decher auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, —

- 6) am 19. Oktober wurde der Oberlehrer an der Volksschule zu Mainz, Rektor Adam Stenner auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner mehr als 50jährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 16. November an, —
- 7) an demselben Tage wurde der Lehrer an der katholischen Schule zu Bensheim Viktor Kempf auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner mehr als 50jährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 1. November an, —
- 8) an demselben Tage wurde der Lehrer an der Gemeindefschule zu Gonterstirchen, Kreis Schotten, Karl Blank auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner mehr als 50jährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 1. November an, —
- 9) am 30. Oktober wurde der Lehrer an der Gemeindefschule zu Heubach, Kreis Dieburg, Karl Daniel Guhot auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 1. November an, —
- 10) an demselben Tage wurde der Lehrer an der Gemeindefschule zu Rimbach, Kreis Lauterbach, Michael Hoß auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 1. November an, —
- 11) an demselben Tage wurde der Amtsgerichtsdienner bei dem Amtsgericht Alzey Friedrich Andreas Heinrich Meher auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit, mit Wirkung vom 10. November an, —
- 12) am 6. November wurde der Lehrer an der Gemeindefschule zu Kortelshütte, Kreis Erbach, Ludwig Arnold auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. Dezember an, —  
in den Ruhestand versetzt.

### Sterbefälle.

Gestorben sind:

- 1) am 24. April der Schirrmeister i. P. in der Hessisch-Preussischen Eisenbahngemeinschaft Heinrich Reiber zu Rüsselsheim;
- 2) am 27. Juli der Eisenbahnassistent i. P. in der Hessisch-Preussischen Eisenbahngemeinschaft Heinrich Lochhaas zu Darmstadt;
- 3) am 2. Juli der Schaffner in der Hessisch-Preussischen Eisenbahngemeinschaft Heinrich Biedenkopf zu Gießen;
- 4) am 19. Juli der Schaffner in der Hessisch-Preussischen Eisenbahngemeinschaft Anton Schmitt zu Frankfurt a. M.;
- 5) am 20. Juli der Weichensteller in der Hessisch-Preussischen Eisenbahngemeinschaft Johann Kleinfauß zu Worms;
- 6) am 30. Juli der Zugführer i. P. in der Hessisch-Preussischen Eisenbahngemeinschaft Moritz Geißel zu Darmstadt;
- 7) am 31. Juli der Weichensteller in der Hessisch-Preussischen Eisenbahngemeinschaft Heinrich Schramm zu Klein-Gerau;
- 8) am 4. August der Lokomotivführer in der Hessisch-Preussischen Eisenbahngemeinschaft Valentin Werkmann zu Darmstadt;
- 9) am 19. August der evangelische Pfarrer i. P. Dr. Adolf Wilhelm Koch von Pungstadt zu Stuttgart;
- 10) am 20. August der Lehrer i. P. Jakob Stern zu Worms;
- 11) an demselben Tage der Bahnwärter i. P. bei der vormaligen Main-Neckar-Eisenbahn Sebastian Hoß zu Darmstadt;
- 12) am 22. August der Ministerialrat i. P., Geheimerat Ferdinand Emmerling daselbst;
- 13) am 23. August der Revisionsgeometer i. P., Rechnungsrat Georg Neuschäffer daselbst;
- 14) am 25. August der Oberbahnassistent in der Hessisch-Preussischen Eisenbahngemeinschaft Edmund Krauter in Mainz;
- 15) am 30. August der Lokomotivheizer in der Hessisch-Preussischen Eisenbahngemeinschaft Johannes Schwöbel zu Worms;
- 16) am 2. September der Kreisoberwachmeister Oswald Schreck zu Oppenheim.

# Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

## Beilage Nr. 29.

Darmstadt, den 17. Dezember 1912.

Inhalt: 1) Ordensverleihungen und Charaktererteilungen. — 2) Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen fremder Orden. — 3) Namensveränderungen. — 4) Dienstenthebungen.

### Ordensverleihungen und Charaktererteilungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht, zum 25. November zu verleihen:

die Goldene Verdienstmedaille des Ludwigsordens:

dem Kreisoberwachtmeister Roth im Großherzoglichen Gendarmeriekorps;

die Krone zum Silbernen Kreuz des Verdienstordens Philipps des Großmütigen:

den Oberwachtmeistern Kosjar und Borheimer, beide im Großherzoglichen Gendarmeriekorps;

das Silberne Kreuz desselben Ordens:

den Oberwachtmeistern Becker, Weckmann, Ohl- und Köfinger, den Wachtmeistern Hofmann, Dieß, Spamer, Zimmer, Feuerbach, Reichardt, Daum und Schley, sämtlich im Großherzoglichen Gendarmeriekorps.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht, zum 25. November zu verleihen:

den Charakter als „Hofrat“:

dem Hofbankier Paul Sander zu Darmstadt und dem Bankier Jakob Grünwald zu Gießen;

das Komturkreuz II. Klasse des Verdienstordens Philipps des Großmütigen:

dem Direktor des Zoologischen Gartens zu Berlin, Professor Dr. Ludwig Heck;

das Ehrenkreuz desselben Ordens:

dem Kammerherrn August Freiherrn von Detinger zu Darmstadt;

das Ritterkreuz I. Klasse desselben Ordens:

dem Kommerzienrat Dr.-Ing. h. c. Wilhelm Opel zu Rüsselsheim;

die Silberne Verdienstmedaille für Kunst und Wissenschaft:

dem Dr. Emil Preetorius zu München.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allernädigst geruht, zum 25. November zu verleihen:

das Komturkreuz I. Klasse des Verdienstordens Philipps des Großmütigen:  
dem Vorstand des Großherzoglichen Kabinetts, Geheimerat Gustav Kömhelb;

das Silberne Kreuz desselben Ordens:

dem Palaisinspektor Heinrich Kloss zu Darmstadt und dem Schloßverwalter Georg Vorger zu Friedberg.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allernädigst geruht, zum 25. November zu ernennen:  
die Hofdame Georgine Freiin von Kotsmann zur Schlüsselbame, den Hofmarschall Reinhold Freiherr von Ungern-Sternberg zum Oberhofmarschall, den diensttuenden Kammerherrn Dr. Hugo Freiherr von Leonhardt zum Oberhofmeister Ihrer Königlichen Hoheit der Großherzogin, den Forstassessor Georg Freiherr von Wedekind zum Hofjagdjunker und den Hofmarschallamtsassistent Jakob Bachert zum Hofkanzleisekretär.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allernädigst geruht, zum 25. November zu verleihen:

das Großkreuz des Verdienstordens Philipps des Großmütigen:

dem Minister der Finanzen Dr. Dr.-Ing. Ernst Braun zu Darmstadt;

das Komturkreuz II. Klasse desselben Ordens:

dem Mitglied des Reichsbankdirektoriums, Geheimen Oberfinanzrat Dr. von Lumm zu Berlin;

das Ehrenkreuz desselben Ordens mit der Krone:

dem Präsidenten des Konsistoriums zu Kassel Freiherrn Schenk zu Schweinsberg;

das Ritterkreuz I. Klasse desselben Ordens:

dem Postdirektor Jakob Traiser zu Bingen;

das Ritterkreuz II. Klasse desselben Ordens:

dem Oberrechnungsrevisor, Rechnungsrat Karl Keuser zu Darmstadt, dem Oberpostsekretär Konrad Reil zu Mainz, dem Postsekretär Heinrich Bickelhaupt zu Auerbach, dem Postsekretär Johannes Reßler zu Darmstadt, dem Postmeister Albert Graeff zu Langen, dem Generalinspektor der Fabrique Nationale Theodor Böll zu Lüttich;

das Silberne Kreuz desselben Ordens:

dem Kanzlisten bei der Oberrechnungskammer Ludwig Bernhard;

das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Aufschrift: „Für Verdienste“:

dem Kutscher Philipp Schott zu Philippsthal;

das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Aufschrift: „Für langjährige treue Dienste“ am Bande des Verdienstordens Philipps des Großmütigen:

den Oberpostschaffnern Wilhelm Friehl, Ludwig Gerth, Heinrich Hofmann und Friedrich Vogel, sämtlich zu Darmstadt;

das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Aufschrift: „Für langjährige treue Dienste“:

den Oberbrieusträgern Philipp Reimund zu Schönberg und Heinrich Schweizer zu Gubern;

das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Aufschrift: „Für treue Dienste“:

dem Hilfskanzleidiener im Reichsamt des Innern Wilhelm Devers zu Berlin;

## den Charakter als „Professor“:

dem Städtischen Bibliothekar, Hofrat Alfred Bärkel zu Mainz;

## den Charakter als „Rechnungsrat“:

den Oberrechnungsrevisoren Karl Kammer und Karl Neubauer;

## den Charakter als „Kanzleirat“:

dem Ministerialkanzleinspektor bei dem Staatsministerium August Winkler.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht, zum 25. November zu verleihen:

## das Komturkreuz I. Klasse des Verdienstordens Philipps des Großmütigen:

dem Provinzialdirektor der Provinz Rheinhessen und Kreisrat des Kreises Mainz, Geheimerat Dr. Andreas Breibert und dem Präsidenten der Reichsschulkommission, Wirklichen Geheimen Oberregierungsrat Dr. Egon Kelch zu Berlin;

## das Komturkreuz II. Klasse desselben Ordens:

dem Vorsitzenden des Vorstandes der Landesversicherungsanstalt Großherzogtum Hessen, Geheimen Regierungsrat Dr. August Diez zu Darmstadt, dem Provinzialdirektor der Provinz Starkenburg und Kreisrat des Kreises Darmstadt Friedrich Fey, dem Ministerialrat und Vorsitzenden der Abteilung für Landwirtschaft, Handel und Gewerbe des Ministeriums des Innern Franz Hölzinger, dem ordentlichen Professor in der philosophischen Fakultät der Landesuniversität, Geheimen Hofrat Dr. Hermann Siebeck;

## das Ehrenkreuz desselben Ordens:

dem vortragenden Rat in der Abteilung für öffentliche Gesundheitspflege des Ministeriums des Innern, Geheimen Obermedizinalrat, Professor Dr. Gustav Lorenz, dem Vorsitzenden der Brandversicherungskammer, Geheimen Regierungsrat Dr. Karl Melior, dem ordentlichen Professor in der philosophischen Fakultät der Landesuniversität, Geheimen Hofrat Dr. Eugen Netto, dem Superintendenten und Geheimen Oberkonsistorialrat D. Waldemar Petersen;

## die Krone zum Ritterkreuz I. Klasse desselben Ordens:

dem unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Mainz, Kommerzienrat Eugen Georg Haffner daselbst, dem Stadtarchivar, Stadtbibliothekar und Vorstand des Paulusmuseums zu Worms, Professor Dr. August Weckerling daselbst;

## das Ritterkreuz I. Klasse desselben Ordens mit der Krone:

dem ordentlichen Professor in der philosophischen Fakultät der Landesuniversität Dr. Walter König;

## das Ritterkreuz I. Klasse desselben Ordens:

dem Kreisschulinspektor bei der Kreisschulkommission Lauterbach, Schulrat Heinrich Andres, dem evangelischen Pfarrer und Dekan Georg Bayer zu Raunheim, dem praktischen Arzt, Sanitätsrat Dr. Karl Becker zu Friedberg, dem Oberlehrer an dem Ludwig-Georgs-Gymnasium zu Darmstadt, Professor Dr. Rudolf Becker, dem außerordentlichen Professor an der Technischen Hochschule Dr. Franz Berghoff-Fising, dem Oberlehrer an der Oberrealschule zu Worms, Professor Daniel Bonin, dem Oberlehrer an der Ludwigs-Oberrealschule zu Darmstadt, Professor Dr. Philipp Brückel, dem Rektor der höheren Bürgerschule zu Dieburg, Professor Joseph Diehl, dem Oberlehrer an dem Realgymnasium und der Oberrealschule zu Gießen, Professor Dr. Peter Dittmar, dem Maschineningenieur bei der Dampfesselinspektion, Baurat Joseph Dofflein zu Darmstadt, dem Kommerzienrat Louis Emmelius zu Gießen, dem katholischen Pfarrer und Dekan Heinrich Eckenfeld zu Nieder-Saulheim, dem ordentlichen Professor an der Technischen Hochschule Dr. Hermann Finger, dem evangelischen Pfarrer Karl Fink zu Zwingenberg, dem ersten Beamten des evangelischen Zentralkirchenfonds, Regierungsrat Adam Fuchs zu Darmstadt, dem

katholischen Pfarrkuraten Nikolaus Gotha zu Geinsheim, dem Kreisschulinspektor bei der Kreisschulkommission Dieburg, Schulrat Johannes Adolf Gunderloch, dem Kommerzienrat Joseph Harth zu Mainz, dem evangelischen Pfarrer Friedrich Hellwig zu Kirch-Göns, dem Oberlehrer an dem Gymnasium zu Offenbach, Professor Dr. Wilhelm Heraeus, dem evangelischen Pfarrer Wilhelm Heuser zu Nieder-Gemünden, dem Oberlehrer an der Realschule zu Michelstadt, Professor Dr. Ludwig König, dem Oberlehrer an der Augustinerschule (Gymnasium und Realschule) zu Friedberg, Professor Hermann Hüffel, dem Kreisschulinspektor bei der Kreisschulkommission Heppenheim, Schulrat Wilhelm Judith, dem Oberlehrer an dem Alten Gymnasium zu Mainz, Professor Jakob Klassert, dem evangelischen Pfarrer Philipp Gotthilf Kleberger zu Friedberg, dem Zahnarzt Otto Köhler zu Darmstadt, dem katholischen Pfarrer Heinrich Lihendorf zu Sörrenloch, dem ordentlichen Professor im veterinärmedizinischen Kollegium der Landesuniversität Dr. Paul Martin, dem unbesoldeten Beigeordneten, Kommerzienrat Martin Moritz Mayer zu Mainz, dem praktischen Arzt, Sanitätsrat Dr. Heinrich Müller zu Mainz, dem ordentlichen Professor im veterinärmedizinischen Kollegium der Landesuniversität Dr. Adam Olt, dem evangelischen Pfarrer Ferdinand Ludwig Pabst zu Gräfenhausen, dem praktischen Arzt, Sanitätsrat Dr. Wilhelm Pullmann zu Offenbach, dem evangelischen Pfarrer August Rheinfurth zu Gau-Obernheim, dem evangelischen Pfarrer i. P., Direktor der Bezirksparkasse Schotten Karl Römer daselbst; dem Kreisarzt, Medizinalrat Dr. Wilhelm Schäffer zu Alzey, dem Kommerzienrat Karl Otto Schmahle zu Mainz, dem Oberlehrer an der Oberrealschule zu Mainz, Professor Dr. Franz Schmitt, dem ordentlichen Professor in der philosophischen Fakultät der Landesuniversität Dr. Wilhelm Sievers, den evangelischen Pfarrern Karl Strack zu Birkenau und Georg Vogel zu Seeheim, dem Kulturinspektor der Kulturinspektion Darmstadt, Baurat Theodor Waldeck daselbst, dem Mitglied der Landeskommission in Feldbereinigungssachen, Oekonomierat Jakob Walter XVI. zu Lengfeld, dem Oberlehrer an der Siebigs-Oberrealschule zu Darmstadt, Professor Dr. Ferdinand Wamser, dem Oberlehrer an dem Realgymnasium und der Oberrealschule zu Gießen, Professor Dr. Otto Weimar, dem Mitglied des pharmazeutischen Zentralausschusses, Apotheker Karl Bernher zu Oppenheim, dem Oberlehrer an dem Realgymnasium zu Darmstadt, Professor Karl Wisner;

#### die Krone zum Ritterkreuz II. Klasse desselben Ordens:

dem Oberstadtssekretär Gustav Schmehl zu Darmstadt;

#### das Ritterkreuz II. Klasse desselben Ordens:

den Lehrern Konrad Böckner zu Heuchelheim (Kreis Gießen) und Johannes Philipp Diehl zu Offenbach, dem Hauptlehrer Franz Dorn zu Seligenstadt, dem Tierarzt Heinrich Gebb zu Klein-Karben, dem Hauptlehrer Heinrich Geil zu Worms, dem Reallehrer an der Realschule und dem Progymnasium zu Bingen Ludwig Gerhard, dem Konditoreiwarenfabrikanten Lorenz Göbel zu Mainz, dem Reallehrer an dem Realgymnasium und der Oberrealschule zu Gießen Jakob Grimm, dem Lehrer Wilhelm Heck zu Zwingenberg, dem Gutspächter, Oekonomierat Heinrich Heil II. zu Habighheim, dem Fabrikanten Karl Heim zu Ober-Ramstadt, dem Hauptlehrer Jakob Illert zu Gernsheim, dem Reallehrer an dem Ludwig-Georgs-Gymnasium zu Darmstadt Peter Kaffenberger, dem technischen Betriebsleiter am Philipps-Hospital bei Goddelau Karl Kohl, dem Lehrer Gustav Lang zu Auerbach, dem Prokuristen Johann Lippert zu Worms, dem Reallehrer an der Ludwigs-Oberrealschule zu Darmstadt Jakob Listmann, dem Hauptlehrer Bernhard Magaam zu Wimpfen a. B., dem kaufmännischen Angestellten der Getreidegroßhandlung David Guggenheim Adolf Mannheimer zu Worms, dem Landwirt und Weinhändler Nikolaus Mühn zu Laubenheim, dem Garteninspektor am Botanischen Garten der Technischen Hochschule Anton Purpus zu Darmstadt, dem Hauptlehrer Adam Schmidt zu Mainz, dem Reallehrer an der Eleonorenschule zu Worms Karl Spielmann, dem Lehrer Wilhelm Stiefel zu Groß-Steinheim, dem Reallehrer an der Realschule und dem Progymnasium zu Alzey Adam Storck, dem Reallehrer an der höheren und erweiterten Mädchenschule zu Gießen Georg Straub, dem Lehrer und Vorsteher der Knabenarbeitsanstalt zu Darmstadt Wilhelm Volk, den Lehrern Valentin Wagner zu Großen-Buseck und Friedrich Weingärtner zu Offenbach, den Hauptlehrern Hermann Weyl zu Wiesfeld und Georg Würtenberger zu Ober-Ramstadt;

## die Goldene Verdienstmedaille des Ludewigsordens:

der Oberin der barmherzigen Schwestern Sophie Juck zu Gießen und der Amalie Meyer, Ehefrau des Geheimen Kirchenrats Meyer zu Friedberg;

## die Krone zum Silbernen Kreuz des Verdienstordens Philipps des Großmütigen:

dem Polizeikommissär, Förster i. P. Georg Haber zu Marthaus bei Messel, dem früheren Bürgermeister, Ortsgerichtsvorsteher und Standesbeamten Paul Christian Saalwächter zu Nieder-Ingelheim, dem Bürgermeister, Ortsgerichtsvorsteher und Standesbeamten Jakob Schäzel VII. zu Gunterzblum;

## das Silberne Kreuz desselben Ordens mit der Krone:

den Lehrern August Bender zu Bilbel, Karl Bergauer zu Glauberg, Johannes Bernhard zu Unter-Sensbach, Philipp Bertsch zu Dieburg, Wilhelm Biegler zu Monzernheim, Karl Bingel zu Hochstädten, Georg Bürstlein zu Hungen, Friedrich Gottfried Cost zu Klein-Karben, Wilhelm Desoi zu Worms, Georg Dirlam zu Nieder-Gschbach, Rudolf Döll zu Rumpenheim, Johann Domidion zu Offenbach und Konrad Eitemüller zu Mörfelden, dem kaufmännischen Abteilungsleiter in der Strohhutfabrik A. Rosenthal & Co. Joseph Erlanger zu Darmstadt, den Lehrern Karl Faustmann zu Lampertheim, Adam Fischer zu Frau-Kombach, Georg Ged zu Trohe, Georg Göbel zu Beerfelden, Christoph Goll zu Gökshain, Leonhard Gräber zu Offenbach, Jakob Heiland zu Worms, Georg Friedrich Held zu Bickenbach, Heinrich Hensel zu Hirzenhain, Peter Herpel zu Auerbach, Ludwig Jacobi zu Offenbach-Bürgel, Adam Jung zu Nieder-Flörsheim, Wilhelm Jung zu Salz, Konrad Keizer zu Wolfstehlen, Georg Kifler zu Heuchelheim (Kreis Gießen), Lorenz Kih zu Ober-Seibertenrod und Heinrich Köhler zu Wakenborn-Steinberg, dem Kontrolleur des Alsfelder Vorschußvereins, Kaufmann Louis Köhler zu Alsfeld, den Lehrern Georg Jakob Krämer zu Bullau, Friedrich Kurz zu Altenburg, Georg Lehn zu Hechtsheim, Jakob Lust zu Wiebelsbach, Theodor Lutz zu Wonsheim, Heinrich Mann zu Melbach, Ernst Martin zu Büttelborn, Adam Maurer zu Oppenheim, Heinrich Muhl zu Bilbel und Otto Müller zu Groß-Gerau, dem Lehrer a. D. Leonhard Muntermann zu Nieder-Ingelheim, den Lehrern Sebastian Nicklas zu Darmstadt, August Niebergall zu Udenheim, Adam Plöcker zu Ginsheim, Theodor Rabenau zu Rödgen (Kreis Gießen) und Johann Valentin Rettig zu Flonheim, dem Vorstand der Konsumanstalt der Lederwerke Dörr & Reinhard Adam Römer zu Worms, den Lehrern Wilhelm Scharmann zu Raichen, Karl Schenk zu Steinfurth (Kreis Friedberg), Johannes Schmidt zu Langen, Karl Schmidt zu Ober-Wöllstadt, Heinrich Schultheiß zu Nieder-Ramstadt, Konrad Schwörer zu Schlierbach (Kreis Dieburg), Philipp Seeger zu Habighheim, Ludwig Seip zu Geiß-Mibda, Jakob Spamer zu Offenbach, Heinrich Stephan zu Sandloß, Philipp Traub zu Heppenheim a. d. W., Jakob Wagner zu Gau-Weinheim, Johannes Wallhäuser zu Darmstadt, Johannes Wasser zu Stockhausen (Kreis Lauterbach) und Heinrich Weinheimer zu Groß-Gerau, dem Kreisamtshauptbureauvorsteher Albrecht Willmann zu Alzei, den Lehrern Heinrich Wisel zu Worms, Johann Wollemmer zu Mainz-Kombach und Eduard Würth zu Felsheim;

## die Silberne Verdienstmedaille des Ludewigsordens:

den Hebammen Marie Amend zu Illnhausen, Klara Bauer zu Ibersheim, Margarete Bauer zu Weinolshausen, Dorothea Bockler zu Zeilhard, Johanna Döb zu Nierstein, Dorothea Görnert zu Queckborn, Margareta Graulich zu Einartshausen, Sophie Häußer zu Eppelsheim, Elisabetha Hecht zu Rhein-Dürkheim, Christiane Henrich zu Hainchen, Luise Hofmann zu Biernheim, Elise Jost zu Nieder-Gschbach, Therese Kämmerer zu Hahnheim, Gertrude Kern zu Dieburg, Gertrud Klemm zu Steinberg (Kreis Schotten), Josepha Knauf zu Dieburg, Margarete Kollbacher zu Wersau, Margarete Kramer zu Lunda, Luise Möser zu Eichelsdorf, Katharina Ohly zu Holzheim, Elisabetha Raab zu Offenheim, Elisabetha Rebscher zu Rothenberg, Marie Reugel zu Kefenrod, Elisabetha Sauer zu Hamm, Marie Schäfer zu Allertshausen, Margarete Thierolf zu Rimhorn, Eva Barbara Walz zu Gammelsbach, Christina Weiß zu Wakenborn-Steinberg, Elisabetha Westerkeller zu Wallernhausen, Eva Zimmermann zu Schwabsburg;

## das Silberne Kreuz des Verdienstordens Philipps des Großmütigen:

dem Sekretär und Lehrer an der Kunstgewerbe- und Handwerkererschule zu Mainz Heinrich Baurhenn, dem Gemeindevorsteher und Kirchenrechner Heinrich Beckert zu Bilbis, dem Landwirt

Peter Benz V. zu Urheiligen, dem 1. Kommandanten der freiwilligen Feuerwehr Wilhelm Benz IV. zu Urheiligen, den Kreisstraßenmeistern Jakob Wieser zu Ffenburg, Georg Philipp Böhm zu Reichelsheim (Kreis Erbach), Wilhelm Bopp zu Wald-Michelbach und Joseph Brückner zu Bensheim, dem 2. Vorsitzenden des Kriegervereins Bingen Johannes Baptist Dulcius I. daselbst, dem Landwirt Friedrich Fenchel zu Griedel, dem Geschäftsführer Friedrich Freihaut zu Darmstadt, dem Kontrolleur der Bezirkssparkasse Gießen Christian Haas daselbst, dem Assistenten des Brandversicherungsinpektors Adam Karpp zu Mainz, dem Freiherrlich von Niedeselschen Gutsinspektor Karl Kiepe zu Siedendorf, dem Bautechniker bei der Stadt Gießen Hermann Köhler daselbst, dem Prokuristen Heinrich Lang zu Bensheim, dem Gemeinberechner Kaspar Mohr zu Laubenheim, dem Kreisgeometergehilfen Karl Neuschäffer zu Dieburg, dem Assistenten des Brandversicherungsinpektors Heinrich Nicolaus zu Gießen, dem Bürgermeister, Ortsgerichtsvorsteher und Standesbeamten Ernst Ohl zu Groß-Umstadt, dem Rechner des Veteranen- und Kriegervereins Alsfeld Karl Rampspeck daselbst, dem Kunstformer am römisch-germanischen Zentralmuseum zu Mainz Valentin Roth daselbst, dem Eichmeister Valentin Schäfer zu Bingen, dem 2. Vorsitzenden des Veteranen- und Militärvereins Offenbach Daniel Schaub daselbst, dem Obereichmeister Richard Schroeter zu Mainz, dem Landwirt und Bürgermeister Johann Schwinn zu Schölltenbach, den Kreisstraßenmeistern Philipp Sommerkorn zu Laubach und Georg Steinbrecher zu Bensheim, dem Bureaugehilfen bei der Landes-Heil- und Pflegeanstalt Philippshospital bei Goddelau Georg Daniel Strauß, dem Kreisstraßenmeister Johannes Volk zu Altenstadt, dem Landwirt, Bürgermeister, Ortsgerichtsvorsteher und Standesbeamten Martin Wenzel zu Hainstadt (Kreis Offenbach), dem Kreisvollziehungsbeamten Philipp Zacheis zu Zwingenberg;

das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für 50jährige treue Dienste“:

dem Fürstlich Solms-Braunfels'schen Förster Heinrich Sames zu Langsdorf;

das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für langjährige treue Dienste“ am Bande des Verdienstordens Philipps des Großmütigen:

dem Bürgermeister, Ortsgerichtsvorsteher und Standesbeamten Philipp Claß zu Lonsheim; dem Bürgermeister, Ortsgerichtsvorsteher und Standesbeamten Konrad Diehlmann zu Michelau, dem Bürgermeister, Ortsgerichtsvorsteher und Standesbeamten Johann Georg Eichenauer zu Stockhausen (Kreis Lauterbach), dem Bürgermeister, Ortsgerichtsvorsteher und Standesbeamten Johann Adam Helfrich zu Unter-Absteinach, dem Kreisamtschreibgehilfen Jakob Lamp zu Gießen, dem Gemeindevorsteher Friedrich Wilhelm Lohse zu Horschheim, dem Kommandanten der freiwilligen Feuerwehr Martin Nibel VI. zu Bieber, dem 1. Vorsteher der israelitischen Religionsgemeinde Assenheim-Bruchenbrücken Liebmann Spier zu Bruchenbrücken, dem 1. Vorsteher der israelitischen Religionsgemeinde Erfelden Meier Sternfels I. daselbst, dem Bürgermeister, Ortsgerichtsvorsteher und Standesbeamten Philipp Walter zu Traisa, dem Bürgermeister, Ortsgerichtsvorsteher und Standesbeamten Heinrich Christoph Wolff zu Kommelhäusen;

das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für langjährige treue Dienste“:

dem Kirchenrechner Friedrich Karl Wiebesheimer zu Nordheim, dem Gemeinderatsmitglied Jakob Brenner zu Wendelsheim, dem Kirchenrechner Karl Peter Breul zu Groß-Umstadt, dem Gemeinderatsmitglied Jakob Dahlem III. zu Ober-Flörsheim, dem Feuervisitor Heinrich Diehl zu Mezlos-Gehaag, den Feldgeschworenen Heinrich Feldmann I. zu Lauter, Friedrich Frieauff zu Pfeddersheim und Adam Claßer III. zu Mainz-Nombach, dem Gemeinderatsmitglied Valentin Grün zu Ober-Flörsheim, dem Beigeordneten und stellvertretenden Standesbeamten Johannes Habermehl II. zu Allmenrod, dem Feldgeschworenen Joseph Herrmann zu Mainz-Nombach, dem Gemeinderatsmitglied Georg Hill zu Stordorf, den Feldgeschworenen Heinrich Wilhelm Koch zu Nonnenroth und Max Krug zu Lindenstruth, dem weltlichen Mitglied des katholischen Kirchenvorstandes Simon Peter Krug zu Bad-Nauheim, den Feldgeschworenen Georg Loth VII. zu Harbach und Adam Marquard II. zu Winkel, dem Bureau-diener bei dem Stadtbauamt Johann Georg Maxon zu Mainz, dem Feldgeschworenen Johann Orth zu Nieder-Breidenbach, dem Bauwächter Michael Pfeiffer zu Kirch-Brombach, dem Gemeinderatsmitglied Wilhelm Porth III. zu Ober-Hilbersheim, dem Kirchenvorstandsmitglied Heinrich Wilhelm Reichert zu



Eckartshausen, dem Beigeordneten und Ortsgerichtsvorsteher Valentin Kettig zu Albersbach, dem Schutzmann Valentin Ring zu Mainz, dem Feldgeschworenen Jakob Rinn X. zu Heuchelheim (Kreis Gießen), dem Gemeinderatsmitglied August Kuppel I. zu Obbornhofen, dem Kirchenvorstandsmitglied Georg Konrad Ruth I. zu Langenbergheim, dem Gemeinderatsmitglied August Schäfer zu Hungen, dem Kirchenrechner Heinrich Schmitt zu Wendersheim, den Feldgeschworenen Johannes Schomber III. zu Odenhausen und Johann Baptist Schüler zu Mainz-Jahlbach, dem Gemeinberechner Heinrich Steinhauer zu Wiffelsheim, dem Gemeinderatsmitglied Friedrich Wilhelm Stumpf zu Ober-Hilbersheim, dem Feldgeschworenen Peter Theis II. zu Pfeddersheim, dem Kirchenrechner Karl Wächtershäuser zu Ober-Eschbach, dem Feldgeschworenen Johannes Walter III. zu Königstädten, dem Feldschützen und Feldgeschworenen Andreas Weinberger II. zu Lauterbach;

das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für Verdienste“:

dem Mitglied der freiwilligen Feuerwehr Georg Wendel Geibel zu Eberstadt (Kreis Darmstadt), dem Vorsitzenden des Kriegervereins Hahnheim Georg Michael Geil daselbst, dem 1. Kommandanten der freiwilligen Feuerwehr Konrad Germann VII. zu Messel, dem Feuerwehrkommandanten Philipp Holl VII. zu Rodheim v. d. H., dem Rechner des Kriegervereins Dietesheim Johann Joseph Jung I. daselbst, dem Vorsitzenden des Kriegervereins Nieder-Erlenbach Philipp Lampert II. daselbst, dem Vorsitzenden des Kriegervereins Wahnborn Johannes Eberhard Leicht daselbst, dem Vorsitzenden des Kriegervereins Naack Daniel Lied daselbst, dem Vorsitzenden des Kriegervereins Stockhausen (Kreis Lauterbach) Johannes Desterreich VI. daselbst, dem 2. Kommandanten der freiwilligen Feuerwehr Heinrich Nepp zu Urheiligen, dem Vorsitzenden des Kriegervereins Helpershain Heinrich Mühl X. daselbst, dem Rechner des Kriegervereins Heldenbergen Peter Joseph Schäfer daselbst, dem 1. Vorsitzenden des Kriegervereins Rheinbürkheim Philipp Schuh I. daselbst, dem Vorsitzenden des Kriegervereins Seckmauern Johannes Heinrich Schüller daselbst, dem Vorsitzenden des Kriegervereins Heuchelheim bei Gießen Heinrich Volkmann II. daselbst, dem Vorsitzenden des Kriegervereins Hirschhorn Franz Joseph Sipp daselbst;

das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für treue Dienste“ am Bande des Verdienstordens  
Philipp's des Großmütigen:

den bisherigen unständigen Mitgliedern des Landesversicherungsamts, Güteraufseher Heinrich Mack zu Hausen (Kreis Gießen), Gärtner Heinrich Preher zu Darmstadt, landwirtschaftlicher Arbeiter Johann Schäufler zu Brethenheim;

das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für treue Dienste“:

den Kommunalforstwarten Georg Blei zu Nieder-Bessingen und Michael Bodensohn zu Hainstadt (Kreis Offenbach), dem Feldschützen Johann Georg Friedrich Bott zu Büttelborn, dem Polizeidiener Johannes Bügelmeier zu Grünberg, den Feldschützen Johann Jakob Buß VI. zu Gambach und Georg Dahlheimer zu Dietesheim, dem Nachtwächter Gottlieb Enger zu Hirschhorn, dem Polizeidiener Georg Fornhoff V. zu Fränkisch-Crumbach, dem Feldschützen Philipp Glück I. zu Bürstadt, dem Stadtdiener Heinrich Gries I. zu Bad-Nauheim, dem Pfortner an der Technischen Hochschule Philipp Guhot, dem Kommunalforstwart Jakob Hamann zu Ghean, dem Polizeidiener Johannes Heß III. zu Münster (Kreis Gießen), dem Mitgliede der freiwilligen Feuerwehr Hermann Hirsch zu Offenbach, dem Feldschützen Peter Jauch zu Düdelsheim, dem Kirchendiener Konrad Jung zu Selzen, dem Kirchendiener und Glöckner Georg Kabey I. zu Stockstadt, dem Polizeidiener und Feldschützen Heinrich Adam Kaiser zu Steinberg (Kreis Schotten), dem Kirchendiener Adam Kalbfleisch zu Schlich, dem Polizeidiener Heinrich Keller VI. zu Lardenbach, dem Feldschützen Georg Knierim V. zu Osthofen, dem Kommunalforstwart Georg Körner zu Unteres Treburer Forsthaus, dem Glöckner Daniel Lang zu Odenhausen, dem Polizei- und Gemeinbediener Johann Lang zu Gau-Bidelheim, dem Gräßlich Erbach-Erbach'schen Diener Peter Leiß zu Erbach i. O., dem Kirchendiener Heinrich Möller XII. zu Angersbach, den Polizeidienern Friedrich Ohn zu Balkhausen und Heinrich Ott zu Glashütten, dem Feldschützen Georg Paul V. zu Groß-Eichen, den Kommunalforstwarten Johannes Petermann VII. zu Hambach und Wendel Reiß zu Büttelborn, dem Verwalter des polizeilichen Gastlokals und Ortsgerichtsdieners Konrad Raufsch zu Bingen, den Feldschützen Konrad Reinhard zu Windhausen und Gustav Schad zu Nauheim (Kreis Groß-Gerau), dem Kirchendiener und Glöckner Friedrich Schäfer zu Langb, dem Polizei-

diener Georg Schäfer zu Storndorf, dem Feldschützen Adam Schaller II. zu Osthofen, dem Mitglied der freiwilligen Feuerwehr Karl Friedrich Schreck zu Offenbach, dem Polizeidiener Sebastian Spieß III. zu Laubenheim, den Feldschützen Heinrich Stoll zu Lang-Göns und Wilhelm Vogt IV. zu Reichelsheim (Kreis Friedberg), dem Kommunalforstwart Johannes Philipp Volk zu Breitenbrunn, den Polizeidienern Ludwig Volk XVIII. zu Allendorf a. d. Lahn und Johannes Wahl II. zu Pfordt, dem Kutscher bei der Landes-Heil- und Pflegeanstalt Philippshospital bei Goddelau Daniel Wenner, dem Polizeidiener Johannes Wenzel II. zu Rommelhausen, dem Feldschützen Heinrich Winn zu Nonnenroth, dem Kirchendiener und Glöckner Johannes Heinrich Wolff zu Altenstadt;

das Band des Verdienstordens Philipps des Großmütigen zu dem bereits verliehenen Allgemeinen Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für treue Arbeit“:

dem Werkmeister Eduard Morath zu Offenbach a. M., dem Maschinenmeister Wendelin Müller zu Mainz, dem Werkmeister Adam Bang zu Offenbach;

das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für treue Arbeit“ am Bande des Verdienstordens Philipps des Großmütigen:

dem Obermaschinenmeister Karl Auracher zu Darmstadt, dem Werkmeister Peter Bär zu Bischofsheim, dem Steiger Johannes Ewald zu Weckesheim, dem Steiger Georg Gibb zu Leihgestern, dem Fabrikassessor Johannes Kleber VII. zu Weinsheim;

das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für treue Arbeit“:

den Fabrikarbeitern Franz Adelsack zu Dietersheim und Jakob Alles zu Offenbach, dem Portefeuilleur Karl Andrejky zu Offenbach, dem Holzhauer Adam Bartmann VII. zu Rothenberg, dem Waldarbeiter Jakob Bartmann zu Gutergrund (Gemeinde Bullau), dem Schlosser Kaspar Beackel zu Mainz-Kastel, dem Silberarbeiter Georg Beck zu Mainz, dem Gartenarbeiter Georg Beck zu Groß-Karben, dem Kreisstraßenwart Leonhard Beck zu Brensbach, dem Fabrikassessor Karl Heinrich Becker zu Worms-Neuhausen, dem Fabrikarbeiter Ludwig Becker zu Herrnsheim, den Fabrikarbeitern Georg Beutel IV. zu Reichenbach und Georg Birkenhauer zu Bickenbach, dem Ziegeleiarbeiter Johann Heinrich Boß zu Angersbach, dem Kreisstraßenwart Heinrich Brück zu Langsdorf, dem Vorarbeiter Karl Dahlheimer zu Offenbach, dem Gerber Leonhard Dehmer zu Eberstadt (Kreis Darmstadt), den Kreisstraßenwarten Peter Deubler I. zu Fauerbach v. d. G. und Kaspar Diehl zu Ruppertenrod, dem Holzseher Heinrich Dort zu Großen-Buseck, dem Laktierer Karl Eckart zu Mainz, dem Gemeindefiskalwärter Christoph Eifert zu Schlierbach (Kreis Dieburg), dem Diener Georg Ebenhauer II. zu Birkenau, dem Kreisstraßenwart Johannes Emig III. zu Rößdorf, dem Bruchmeister Jakob Lorenz Emmerenziani zu Weisenau, dem Kreisstraßenwart Ludwig Finger II. zu Ober-Kamstadt, den Fabrikarbeitern Johann Heinrich Flachs I. zu Hirschhorn und Philipp Flemmisch zu Bickenbach, dem Kreisstraßenwart Karl Gräser zu Dreieichenhain, dem Maschinenisten Joseph Groß zu Bensheim, dem Fabrikarbeiter Jakob Guth zu Heppenheim a. d. W., dem Kreisstraßenwart Konrad Habicht zu Engelrod, dem Vorarbeiter Hermann Hafner zu Darmstadt, dem Kreisstraßenwart Elias Hamm zu Gräfenhausen, dem Rüfer Karl Hannemann zu Weisenau, dem Fabrikarbeiter Peter Hechler zu Lautern, dem Waldarbeiter Adam Heckmann zu Ober-Finkenbach, dem Kutscher Ludwig Heim zu Erbach i. O., dem Bureaudiener Konrad Hein zu Horschheim, dem Zuschneider Wilhelm Helfenstein zu Schwanzheim a. M., dem Kreisstraßenwart Friedrich Heyding zu Bohl-Göns, dem Buchdrucker Peter Herrig zu Oppenheim, der Tabakarbeiterin Monika Hillenbrand zu Offenbach, dem Buchdrucker Jakob Hoffmann zu Oppenheim, dem Maschinenisten Peter Hofmann zu Worms, den Fabrikarbeitern Elias Hofrichter zu Roxheim (Pfalz) und Jakob Horn zu Worms, dem landwirtschaftlichen Arbeiter Georg Hüter I. zu Müffelsheim, dem Kutscher Anton Hütsch zu Offenbach, dem städtischen Arbeiter Konrad Junker zu Nackenheim, dem Gärtner August Kambeitz zu Eberstadt (Kreis Gießen), dem Rottmeister Otto Karpf zu Einartshausen, dem Zimmergesellen Philipp Kaul V. zu Nauheim (Kreis Groß-Gerau), den Fabrikarbeitern Ludwig Ignaz Kern I. zu Jügesheim und Johannes Klug zu Weinsheim, dem Tapezier Georg Kraft zu Darmstadt, dem Kreisstraßenwart Georg Kränkel II. zu Lengfeld, dem Verwalter Adam Kraß zu Oppenheim, dem Tabakarbeiter Johann Ludwig Kromm zu Offenbach, dem

Obmann Karl Kühnle zu Wimpfen, dem Zimmergesellen Johannes List V. zu Seeheim, dem Holzseher Jakob Löb zu Michelstadt, dem Stahlchleifer Karl Löffler I. zu Offenbach, dem Fabrikarbeiter Karl Löffler II. zu Offenbach, dem Tagelöhner Friedrich Lohrum zu Ober-Ingelheim, dem Walbarbeiter Konrad Loy zu Allendorf a. d. Oda., dem Holzhauer Karl Löw zu Weitengefäß, dem Schreiner Friedrich Luft zu Nidda, dem Bergarbeiter Philipp Mohr zu Hochstädten, dem Rottmeister Heinrich Möller II. zu Wernges, dem Fabrikaußseher Jakob Nischwitz II. zu Pfeddersheim, der Tagelöhnerin Magdalene Porth, Ehefrau des Johann Porth IV. zu Erbes-Büdesheim, dem Holzhauer Andreas Konrad Post zu Angersbach, dem Küfer Johann Philipp Reichardt zu Mainz, dem Schmied Jakob Renker zu Mainz, dem Zuschneider Johann Jakob Rexroth zu Offenbach, dem Holzhauer Andreas Rothermel II. zu Hammelbach, dem Maurer Philipp Rühl I. zu Arheilgen, dem Former Heinrich Ruhs zu Lollar, den Kreisstraßenwarten Heinrich Sauer zu Griedel und Georg Schad II. zu Echzell, der Fabrikarbeiterin Elise Schambach zu Bensheim, dem Bierfahrer Karl Schäfer zu Worms, dem Holzhauer Michael Schäfer zu Weitengefäß, dem Gürtler Peter Schäfer zu Offenbach, dem Holzhauer Georg Adam Schneider zu Herbstein, dem Fabrikarbeiter Jakob Schroth zu Offenbach, dem Holzhauer Heinrich Schwab zu Merkenfritz, dem Lagerverwalter Johann Sedewitz zu Birkenau, dem Fabrikarbeiter Peter Soldan II. zu Horschheim, dem Dreschmaschinenführer Johann Philipp Späth II. zu Rodau (Kreis Dieburg), dem Holzhauer Johann Adam Stalf zu Fürth i. O., dem Fabriktschreiner Johann Sträßinger zu Worms, dem landwirtschaftlichen Arbeiter Georg Strauß zu Birkenau, dem Küfermeister Heinrich Strupp zu Büdesheim (Kreis Bingen), dem Kreisstraßenwart Konrad Theiß zu Flenjungen, den Fabrikarbeitern Karl Will zu Mainz und Franz Vogt zu Viebrich, dem Kreisstraßenwart Georg Wahl zu Leusel, dem Holzseher Wilhelm Walter VI. zu Schönnen, dem Fabrikarbeiter Gerhard Weber zu Pfeddersheim, dem Bureau- und Hausdiener Heinrich Weber zu Darmstadt, dem Holzseher Peter Weirauch II. zu Aschbach, dem Nachtwächter Christian Weilemann zu Wimpfen, dem Gärtner Johann Weis zu Nieder-Ingelheim, dem Aufseher Heinrich Winter zu Leihgestern, dem Fabrikarbeiter Peter Wolf zu Gadernheim, dem Werkmeister Joseph Zeitträger zu Mainz.

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht, zum 25. November zu verleihen:

das Ernst-Ludwig-Eleonoren-Kreuz für Verdienste in der Wohlfahrtspflege:

dem evangelischen Pfarrer, Kirchenrat D. Georg Schlosser zu Gießen.

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht, zum 25. November zu erteilen:

den Charakter als „Geheimer Obermedizinalrat“:

dem vortragenden Rat in der Abteilung für öffentliche Gesundheitspflege des Ministeriums des Innern, Obermedizinalrat Professor Dr. Georg Heyl;

den Charakter als „Geheimer Regierungsrat“:

dem Kreisrat des Kreises Heppenheim Friedrich von Hahn, dem Kreisrat des Kreises Offenbach Friedrich Lochmann, dem Kreisrat des Kreises Bingen Dr. Edmund Steeg;

den Charakter als „Geheimer Hofrat“:

dem Direktor der Kunst- und historischen Sammlungen des Landesmuseums, Professor Dr. Friedrich Bach, dem ordentlichen Professor in der philosophischen Fakultät der Landesuniversität Dr. Magnus Biermer;

den Charakter als „Geheimer Schulrat“:

dem Direktor der Liebig-Oberrealschule zu Darmstadt Dr. Karl Dorfeld, dem Rektor, Professor Dr. Theodor Schweisgut zu Darmstadt;

## den Charakter als „Geheimer Medizinalrat“:

dem Direktor der Landes-Heil- und Pflegeanstalt bei Heppenheim, Medizinalrat Dr. Ehrhard Vieberbach, dem praktischen Arzt, Medizinalrat Dr. Fjodor Grödel zu Bad-Nauheim, dem Kreisarzt, Medizinalrat Dr. Julius Haberkorn zu Gießen, dem Direktor des St. Rochushospitals, Medizinalrat Dr. Michael Reisinger zu Mainz;

## den Charakter als „Professor“:

dem Lehrer am Bischöflichen Konvikt zu Dieburg Dr. Peter Bruder daselbst, dem Reallehrer i. P. Engelbert Heußlein zu Darmstadt, dem Privatdozenten bei der Technischen Hochschule Dr. Fritz Zimmer, dem Direktor des chemischen Untersuchungsamts der Stadt Worms Otto Peters daselbst, dem Privatdozenten bei der Technischen Hochschule Dr. Wilhelm Baubel;

## den Charakter als „Schulrat“:

dem Kreis Schulinspektor bei der Kreis schulkommission Offenbach Jakob Hofmann, dem Schulinspektor an der Volksschule zu Worms Heinrich Schmeel;

## den Charakter als „Rektor“:

dem Oberlehrer Philipp Hembel zu Worms;

## den Charakter als „Medizinalrat“:

dem außerordentlichen Professor an der Landesuniversität, Hebammenlehrer Dr. Heinrich Walther;

## den Charakter als „Sanitätsrat“:

den praktischen Ärzten Dr. Karl Briegleb zu Worms, Dr. Benno Herzog zu Mainz, Dr. Ferdinand Jäger zu Kostheim, Dr. Heinrich Keilmann zu Brezzenheim, Dr. Reinhard Koch zu Nidda, Dr. Franz Liebenow zu Offenbach, Dr. Joseph Mehger zu Mainz, Dr. Joseph Müller zu Bingen, Dr. Ludwig Möllner zu Darmstadt, Dr. Ludwig Orth zu Darmstadt, Dr. Fritz Schliephake zu Gießen, Dr. Rudolf Seeger zu Eich (Kreis Worms), Dr. Hans Stoll zu Bad-Nauheim, Dr. Albrecht Weber beim Norddeutschen Lloyd zu Bremen, Dr. Heinrich Weisenbach zu Worms und Dr. Fritz Wolf zu Gonsenheim;

## den Charakter als „Veterinärat“:

den Kreisveterinärärzten Heinrich Friedrich zu Dieburg und Joseph Dehl zu Nidda;

## den Charakter als „Kommerzienrat“:

den Kaufleuten Wilhelm C. Fischer aus Bingen und Ludwig Langenbach zu Worms, dem Möbelfabrikanten Philipp Merkel III. zu Dalsheim, dem Reedereibesitzer Joseph Stenz zu Gonsenheim, dem Hofbuchdruckereibesitzer Karl Wittich zu Darmstadt;

## den Charakter als „Ökonomierat“:

den Mitgliedern der Landeskommission in Feldvereinigungssachen, Beigeordneten Georg Falck zu Friedberg und Simon Habelbach zu Alzen, dem Landwirt Georg Heil zu Wffenheim, den Gutbesitzern und Bürgermeistern Georg Keller zu Spiesheim und Jakob Heinrich Stauffer zu Wachenheim, dem Vorsteher der landwirtschaftlichen Winterschule zu Michelstadt, Landwirtschaftslehrer Wilhelm Otto Thömsen;

## den Charakter als „Polizeirat“:

dem Polizeikommissär Jakob Freinsheimer zu Bingen;

## den Charakter als „Rechnungsrat“:

dem städtischen Obersekretär Georg Paul zu Darmstadt, dem Ministerialregistrator bei dem Ministerium des Innern Georg Kotté;

## den Charakter als „Kanzleirat“:

dem Kreisamtsgehilfen, Aktuar Heinrich Greinert zu Darmstadt und dem Registrator bei dem Oberkonsistorium Karl Wahl;

## den Charakter als „Förster“:

den Kommunalforstwarten Georg Heinrich Barth zu Höchst i. D., Heinrich Emich zu Schöllensbach, Leonhard Fhrig zu Unter-Sensbach, Sebastian Kraß zu Fehleimer Forsthaus (Oberförsterei Bensheim), Christian Nickel II. zu Hochstädten, Georg Reinhard zu Schlierbach (Oberförsterei Lindensfels), J. Ludwig Römer zu Alertshausen und Johann Valentin Schäfer zu Erbach i. D.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht, zum 25. November dem evangelischen Pfarrer Ludwig Fost zu Bechtheim und dem evangelischen Pfarrer und Dekan Eduard Hainer zu Hungen den Charakter als „Kirchenrat“ zu erteilen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht, zum 25. November zu verleihen:

die Krone zum Komturkreuz II. Klasse des Verdienstordens Philipps des Großmütigen:  
dem Präsidenten des Landgerichts der Provinz Rheinhessen Dr. Philipp Hagen;

das Komturkreuz II. Klasse desselben Ordens:

dem Präsidenten des Landgerichts der Provinz Starkenburg Karl Theobald;

das Ehrenkreuz desselben Ordens:

dem Direktor der Zellenstrafanstalt Buxbach Gottlieb Clement und dem Direktor des Landesjuchthaus Marienschloß Alexander Bornemann;

die Krone zum Ritterkreuz I. Klasse desselben Ordens:

dem Oberamtsrichter bei dem Amtsgericht Gießen, Geheimen Justizrat Heinrich Gebhardt, dem Oberamtsrichter bei dem Amtsgericht Grünberg, Geheimen Justizrat Ernst Nickel, dem Landgerichtsrat bei dem Landgericht der Provinz Oberhessen, Geheimen Justizrat Wilhelm Wehner, dem Oberamtsrichter bei dem Amtsgericht Groß-Umstadt, Geheimen Justizrat Ludwig Ebel, dem Oberamtsrichter bei dem Amtsgericht Langen, Geheimen Justizrat Johannes Ittmann, dem Oberamtsrichter bei dem Amtsgericht Schliß, Geheimen Justizrat Franz Wahl, dem Handelsrichter bei der Kammer für Handelsfachen in Worms, Kommerzienrat Wilhelm Kölsch;

das Ritterkreuz I. Klasse desselben Ordens:

dem Landgerichtsrat bei dem Landgericht der Provinz Rheinhessen Joseph Stigell, dem Amtsrichter bei dem Amtsgericht Darmstadt II, Amtsgerichtsrat Adolf Warthorst, dem Landgerichtsrat bei dem Landgericht der Provinz Starkenburg Dr. Gottfried Haustadt, dem Landgerichtsrat bei dem Landgericht der Provinz Oberhessen Karl Wiener, dem Landgerichtsrat bei dem Landgericht der Provinz Rheinhessen Fritz Eller, dem Oberamtsrichter bei dem Amtsgericht Bingen Dr. Heinrich Messer, dem Handelsrichter bei der Kammer für Handelsfachen zu Darmstadt, Kommerzienrat Ludwig Röder;

das Ritterkreuz II. Klasse desselben Ordens:

dem Gerichtskostenrevisor, Rechnungsrat Heinrich Dahmer zu Darmstadt, dem Aktuar bei dem Amtsgericht Ober-Jungelheim Heinrich Maus, dem Aktuar bei dem Amtsgericht Wilbel Albinus Blöcher, dem Aktuar bei dem Amtsgericht Bad-Nauheim Jakob Fischer, dem Verwalter des Provinzialarresthauses zu Gießen Konrad Klingler;

## das Silberne Kreuz desselben Ordens:

dem Gerichtsvollzieher Johann Gefner zu Mainz, dem Registrator am Oberlandesgericht, Kanzleirat Jakob Martin Pfeifer, dem Werkmeister am Landesjuchthaus Marienschloß Gustav Feyh, dem Werkmeister an der Zellenstrafanstalt Buzbach Adam Steinbrecher, dem Werkmeister an der Zellenstrafanstalt Buzbach Ludwig Unverzagt, dem früheren Bureauvorsteher Johann Ettling zu Offenbach;

## das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für langjährige treue Dienste“:

dem Amtsgerichtsdienener bei dem Amtsgericht Friedberg Georg Lohnes, dem Gefangenauffeher an der Zellenstrafanstalt Buzbach Kaspar Stoll, dem Gefangenauffeher am Provinzialarresthaus zu Mainz Julius Reinel, dem Gefangenwärter Konrad Jost zu Ulrichstein, den Ortsgerichtsmännern Adam Kadel II. zu Nieder-Liebersbach, Georg Heinrich Trautmann zu Birtfert, Georg Trodenbrod I. zu Fürstengrund, Michael Fleck zu Nieder-Kinzig, Heinrich Rodenhauer zu Kai-Breitenbach, Heinrich Krauß zu Kimbach, Michael Joseph Löw zu Jügesheim, Heinrich Liller II. zu Dudenhofen, August Hufnagel zu Seeheim, Wilhelm Heldmann zu Affolterbach, Friedrich Ruckelshausen II. zu Wallerstädten; Philipp Reinheimer V. zu Bauschheim, Johannes Hahn II. zu Vieben, Johannes Weiß II. zu Altenburg, Konrad Höfler zu Reibertenrod, Philipp Kühl II. zu Trohe, Wilhelm Becker IV. zu Kesselbach, Heinrich Lang I. zu Hürgehan, Adolf Hofmann zu Rodheim, Johannes Schmidt I. zu Nieder-Bessingen, Heinrich Bach I. zu Michelnau, Karl Langlik zu Volkartshain, Georg Karpf II. zu Einartshausen, Johannes Ruckelshausen zu Michelbach, Johannes Kirchner IV. zu Kaulstos und Johannes Gottwald I. zu Ulfa, dem früheren Ortsgerichtsmann Jakob Schneider VI. zu Ostheim.

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht, zum 25. November zu erteilen:

## den Charakter als „Geheimer Justizrat“:

dem Oberamtsrichter bei dem Amtsgericht Darmstadt I Karl Kolb, dem Vorsitzenden der Kammer für Handelsachen zu Mainz und Landgerichtsrat bei dem Landgericht der Provinz Rheinhessen Dr. Franz Vogel, dem Vorsitzenden der Kammer für Handelsachen zu Offenbach und Oberamtsrichter bei dem Amtsgericht Offenbach Karl Landmann, dem Notar, Justizrat Dr. Julius Keen zu Wörrstadt, dem Notar, Justizrat Edmund Gahner zu Mainz, dem Rechtsanwält, Justizrat Jakob Grünwald zu Darmstadt, den Rechtsanwälten und Notaren, Justizrat Ferdinand Gallus und Justizrat Dr. Karl Kleinschmidt zu Darmstadt, dem Rechtsanwält, Justizrat Dr. Friedrich Mayer zu Mainz, dem Rechtsanwält, Justizrat Dr. Ernst Emil Hoffmann zu Darmstadt, dem Rechtsanwält, Justizrat Dr. Ludwig Oppenheim zu Mainz;

## den Charakter als „Justizrat“:

den Notaren Dr. Bernhard Pfeifer zu Nieder-Olm und Richard Münch zu Wöllstein, den Rechtsanwälten Dr. Eduard Billhardt zu Mainz, Hans Keller zu Friedberg und Dr. Anton Joseph Friedmann zu Mainz;

## den Charakter als „Oberaktuar“:

dem Aktuar bei dem Amtsgericht Ortenberg Karl Heukenröder.

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht, zum 25. November zu verleihen:

## das Ehrenkreuz des Verdienstordens Philipps des Großmütigen:

dem vortragenden Rat bei der Abteilung für Steuerwesen des Ministeriums der Finanzen, Geheimen Oberfinanzrat Dr. Franz Kneil und dem Ersten Hauptstaatskassendirektor Johannes Derschheimer;

## das Ritterkreuz I. Klasse desselben Ordens:

dem Vorstand des Finanzamts Buhbach, Finanzrat Wilhelm Flath, dem Vorstand des Finanzamts Mainz I, Finanzrat Karl Damm, dem Oberförster der Oberförsterei Jugenheim, Forstmeister Karl Heyer zu Jugenheim, dem Oberförster der Oberförsterei Raunheim, Forstmeister Ludwig Hämmerle zu Raunheim, dem Oberförster der Oberförsterei Hochweisel, Forstmeister Karl Schlotterer zu Buhbach, dem Oberförster der Oberförsterei König, Forstmeister Wilhelm Hoffmann zu König i. O., dem Oberförster der Oberförsterei Offenbach, Forstmeister Ludwig Block zu Offenbach, dem Oberförster der Oberförsterei Heppenheim, Forstmeister Kornelius Guntrum zu Heppenheim, dem Oberförster der Oberförsterei Mönchbruch, Forstmeister Heinrich Schäfer zu Mönchbruch, dem Oberförster der Oberförsterei Dornberg, Forstmeister Friedrich Kleinkopf zu Dornberg, dem Direktor der Hessischen Landeshypothekbank Dr. Fritz Fresenius zu Darmstadt;

## das Ritterkreuz II. Klasse desselben Ordens:

dem zweiten Ministerialbuchhalter bei dem Ministerium der Finanzen, Rechnungsrat Georg Leiser, dem Ministerialrevisor bei dem Ministerium der Finanzen, Rechnungsrat Jakob Lohrum, dem Buchhalter bei der Hauptstaatskasse, Rechnungsrat Wilhelm Matern, dem Revisor bei dem Katasteramt, Rechnungsrat Friedrich Schömer, dem Hauptsteueramtsrendanten bei dem Hauptsteueramt Mainz, Rechnungsrat Heinrich Hellwig, dem Hauptsteueramtsrendanten bei dem Hauptsteueramt Offenbach, Rechnungsrat Ludwig Seiß;

## das Silberne Kreuz desselben Ordens mit der Krone:

dem Gütervorsteher Dietrich Grebert zu Darmstadt und dem Werkmeister Karl Straub daselbst;

## das Silberne Kreuz desselben Ordens:

dem Bureauassistenten bei der Staatsschuldentasse Johann Bisch, dem Finanzamtsgelhilfen bei dem Finanzamt Darmstadt II Karl Schmitt, dem Finanzamtsgelhilfen bei dem Finanzamt Langen Johannes Keller, den Pfandmeistern Karl Diehl zu Michelstadt, Georg Trautmann zu Langen, Wilhelm Bock zu Friedberg und Peter Geil zu Mainz, dem Hochbauaufseher bei dem Hochbauamt Gießen Philipp Haller, dem Dammeister Adam Feigt zu Worms, den Oberbahnaassistenten Karl Lichteneder, Heinrich Hubbe, Bernhard Freniard und Georg Schollmeier, sämtlich zu Mainz, den Lokomotivführern Ludwig Becker zu Darmstadt und Karl Schuchmann zu Frankfurt a. M., dem Zugführer Wilhelm Harth zu Frankfurt a. M.;

das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für langjährige treue Dienste“ am Bande des Verdienstordens Philipps des Großmütigen:

den Steueraufsehern Johann Elias Filsinger zu Groß-Umstadt und Georg Kreis zu Groß-Gerau;

das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für langjährige treue Dienste“:

dem Ortseinnehmer der Ortseinnehmerei Heppenheim a. d. B., Steueraufseher i. P. Georg Hörner;

das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für treue Dienste“:

den Steueraufsehern Ludwig Heinecke zu Michelstadt und Philipp Hartmann zu Offenbach, dem Forstwart der Forstwartei Grebenau, Förster Karl Merkel zu Grebenau, dem Forstwart der Forstwartei Vorheimer Hof, Förster Johannes Angermeier zu Vorheimer Hof bei Bürstadt, dem Forstwart der Forstwartei Dorndiel, Förster Heinrich Anthes zu Dorndiel, dem Forstwart der Forstwartei Maulbach, Förster Georg Markart zu Maulbach, dem Forstwart der Forstwartei Vorholz, Förster Jakob Ahlheim zu Forsthaus Vorholz, dem Forstwart der Forstwartei Petershainerhof, Förster Johannes Keeg zu Petershainerhof, dem Forstwart der Forstwartei Glaubzahl, Förster Johannes Numrich zu Forsthaus Glaubzahl, dem Schleusenmeister an der Schleuse bei Offenbach Friedrich Laun, dem Dammwärter Johann Menger zu Stockstadt a. Rh., dem Brückenwärter an der fliegenden Brücke bei Oppenheim Philipp Adler, dem Weichensteller I. Klasse Philipp Schrimpf zu Bischofsheim, dem Wagenmeister Johannes Schilling zu Bischofsheim, dem Maschinenwärter Philipp Herbert zu Worms, den Bahnwärttern Jakob Keller zu Flonheim und Ludwig Raß I. zu Groß-Gerau, dem Weichensteller Georg

Krenmacher zu Nieder-Saulheim, dem Weichensteller Adam Dammel zu Mainz, dem Bureaudiener Martin Kirch zu Mainz, dem Bahnwärter Balthasar Spiehl zu Hergershausen;

das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für treue Arbeit“:

dem Holzhauer August Vinson zu Walldorf, den Waldarbeitern Hermann Kuppel zu Gisa und Konrad Müller zu Heidelberg, dem Holzhauer Heinrich Kaspar Schneider zu Büßfeld, dem Rottmeister Konrad Schäfer I. zu Hausen bei Gießen, den Waldarbeitern Heinrich Fink I. und Leonhard Fink zu Steinbach bei Gießen, dem Rottmeister Heinrich Seipp zu Saafen, den Holzsehern Karl Hofmann zu Fauerbach, Ernst Fischer zu Oberlais, Konrad Jakob zu Gundhof bei Walldorf und Hermann Jourdan zu Walldorf, dem Waldarbeiter Martin Wezel V. zu Lampertheim, der Garderobière im Kurhaus zu Bad-Nauheim, Frau Eva Marie Salzmann Witwe, dem Lackierer Heinrich Stork zu Darmstadt, den Maschinenputzern Kaspar Gresch und Jakob Reßler zu Bingerbrück, dem Bahnunterhaltungsarbeiter Georg Stork zu Wixhausen, dem Lokomotivschlosser Andreas Zoch zu Mainz, dem Obermaschinenputzer Georg Lauer zu Bischofsheim, dem Magazinarbeiter Adam Bechtel zu Bischofsheim, dem Vorschreiner Georg Wenz zu Darmstadt, dem Schlosser Leonhard Schäfer zu Darmstadt, dem Schreiner Karl Paar zu Darmstadt, dem Schlosser Gottfried Gerich zu Darmstadt, dem Schmied Heinrich Hepp zu Darmstadt, dem Lackierer Jost Jakob zu Darmstadt, dem Kesselschmied Heinrich Dunkel zu Mainz, dem Bahnunterhaltungsarbeiter Johannes Braun zu Kohden, dem Streckenarbeiter Adam Schöne zu Lich;

den Charakter als „Geheimer Forstrat“:

dem Oberförster der Oberförsterei Darmstadt, Forstmeister Karl Kullmann;

den Charakter als „Rechnungsrat“:

dem Sekretariatsassistenten bei dem Sekretariat des Finanzministeriums, Ministerialrevisor Philipp Frihges, dem Buchhalter bei der Hauptstaatskasse Karl Steinbrecher, dem Buchhalter bei der Staatsschuldentasse Heinrich Koch, dem Katastralingenieur bei dem Katasteramt Johann Heil, dem Revisionsgeometer bei dem Katasteramt Heinrich Scheld, den Bezirkskassieren, Rendant Georg Keußer zu Schotten, Rendant Johannes Frieß zu Lauterbach, Rendant Heinrich Rink zu Mainz, dem Steueramtsrendanten bei dem Steueramt Friedberg Christian Donges, dem Eisenbahnobersekretär Otto Seipel zu Mainz, dem technischen Betriebskontrollleur Georg Manesfeld zu Mainz, den Oberbahnhofsvorstehern Ludwig Rückeis zu Bischofsheim und Karl Jost zu Mainz, dem Obergütervorsteher Adam Siefert zu Frankfurt a. M., dem Eisenbahnobersekretär Philipp Haller zu Darmstadt, dem Oberbahnhofsvorsteher Ferdinand Rehr zu Ehrang;

den Charakter als „Förster“:

dem Forstwart der Forstwartei Groß-Hausen Valentin Dewald zu Groß-Hausen, dem Forstwart der Forstwartei Sprendlingen IV Philipp Daniel zu Sprendlingen, dem Forstwart der Forstwartei Vermuthshain Wilhelm Dillemutz zu Vermuthshain, dem Forstwart der Forstwartei Bollenfalltor Hermann Klipstein zu Forsthaus Bollenfalltor, dem Forstwart der Forstwartei Komrod Martin Gonder zu Komrod, dem Forstwart der Forstwartei Strebendorf Johannes Siefert zu Strebendorf, dem Forstwart der Forstwartei Birstadt Peter Schnabel zu Birstadt;

das Silberne Kreuz des Verdienstordens Philipps des Großmütigen:

dem Kaufmann Konrad Schweizer zu König;

das Ehrenkreuz desselben Ordens:

dem Vorsteher des Zentralfureaus im Königlich Preussischen Ministerium der öffentlichen Arbeiten, Geheimen Rechnungsrat Winzerling zu Berlin;

das Ritterkreuz I. Klasse desselben Ordens:

dem Vorsteher der Geheimen Expedition C im Königlich Preussischen Ministerium der öffentlichen Arbeiten, Geheimen Rechnungsrat Hassner zu Berlin, dem Mitglied der Eisenbahndirektion Frankfurt a. M., Geheimen Baurat Justus Ruegenberg zu Frankfurt a. M., dem Mitglied der Eisenbahndirektion Mainz, Regierungs- und Baurat Emil Kressin zu Mainz;



## das Ritterkreuz II. Klasse desselben Ordens:

dem Betriebsingenieur und Vorstand der technischen Bureaus der Eisenbahndirektion Mainz, Rechnungsrat Johann Muskewitz zu Mainz, dem Eisenbahnobersekretär und Vorstand des Betriebsbüros der Eisenbahndirektion Mainz, Rechnungsrat Karl Schulze zu Mainz.

Aus Anlaß des diesjährigen Allerhöchsten Geburtstages wurden an hessische Beamte und Bedienstete der Staatsbahnverwaltung 54 **Erinnerungszeichen für vierzigjährige Dienstzeit** und 150 **Erinnerungszeichen für fünfundzwanzigjährige Dienstzeit** verliehen.

**Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen fremder Orden.**

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

- 1) am 30. Oktober dem Architekten Franz Gebhard zu München die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem König von Württemberg verliehenen Ritterkreuzes II. Klasse des Friedrichsordens, —
- 2) am 16. November dem Vorsitzenden der Handwerkskammer zu Darmstadt, Gewerberat Jean Falk zu Mainz und dem Regierungsbaumeister Sieben zu Saarbrücken die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des ihnen von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und König von Preußen verliehenen Roten Adlerordens IV. Klasse, —
- 3) an demselben Tage dem Kaiserlichen Rechnungsrat Georg Bickel zu Windhof, Deutsch-Südwest-Afrika, und dem Bürgermeister Rudolf Ritter zu Laubach die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des ihnen von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und König von Preußen verliehenen Kronenordens IV. Klasse, —
- 4) an demselben Tage dem Bureaubeamten Heinrich Karl Huth zu Bad-Nauheim die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen der ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und König von Preußen verliehenen Südafrika-Denk Münze in Stahl und der Goldenen Medaille zum Kronenorden, —
- 5) an demselben Tage dem Stiftsbedienten Otto Klingelhöffer zu Lich die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen der ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und König von Preußen verliehenen Rote Kreuzmedaille III. Klasse, —
- 6) am 20. November dem Kommerzienrat Dr. Wilhelm Opel zu Rüsselsheim die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Mecklenburg-Schwerin verliehenen Ritterkreuzes mit der Krone des Greifenordens — zu erteilen.

**Namensveränderungen.**

- 1) am 23. Oktober wurde dem Wilhelm Zinnel zu Gießen, geboren daselbst am 9. April 1895, gestattet, an Stelle seines seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Ferr“, —
- 2) am 2. November wurde dem Architekten und Lehrer an der Kunstgewerbeschule zu Mainz Philipp Wenzel Stürz daselbst, geboren zu Reichenberg in Böhmen am 8. Januar 1868, gestattet, an Stelle seines seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Staab“, —
- 3) am 18. November wurde dem Rentner Rudolf Krauße zu Bensheim, geboren am 12. August 1852 zu Mainz, dem Heinrich Ludwig Rudolf Krauße zu Heidelberg, geboren am 3. Januar 1883 zu Mainz, und dem Leutnant Alfred Georg Krauße zu Ludwigsburg, geboren am 21. September 1887 zu Mainz, gestattet, an Stelle ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Krauße-D'Avia“, —

- 4) am 18. November wurde dem Nikolaus Alfred Michels in Odessa, geboren am 6. April 1907 zu Darmstadt, gestattet, an Stelle seines bisherigen in Zukunft den Familiennamen „Soroker“, —
- 5) am 20. November wurde dem Meyer Joseph zu Griesheim, Kreis Darmstadt, geboren daselbst am 1. Februar 1888, gestattet, neben dem bisherigen in Zukunft den weiteren Vornamen „May“ — zu führen.

---

### Dienstenthebungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

- 1) am 23. Oktober den Geheimen Oberfinanzrat Dr. Theodor Fuchs zu Darmstadt auf sein Nachsuchen von der Stelle eines Mitglieds der Prüfungskommission für die mittleren Stellen im Finanzfach, —
- 2) am 14. November Denselben auf sein Nachsuchen von dem Amt eines Mitglieds der Prüfungskommission für das Forstfach — zu entheben.

---

### Zur Nachricht.

Das Großherzogliche Regierungsblatt erscheint in 2 Teilen, Hauptteil und Beilage, in gr. 4. Format, so oft Materialien vorhanden sind, ohne sich an eine bestimmte Zeit zu binden. Daß und wann eine Nummer des Regierungsblattes (Hauptteil oder Beilage) erschienen ist, wird jedesmal in der „Darmstädter Zeitung“ angezeigt.

Sowohl auf den Hauptteil, als die Beilage kann getrennt abonniert werden, und beträgt der Abonnementspreis für das ganze Jahr für den Hauptteil vom 1. Januar 1913 ab nunmehr 5 Mk., für die Beilage 2 Mk. inklusive Bestellgebühr.

Angeblich ausgebliebene Blätter werden nur dann unentgeltlich nachgeliefert, wenn die Reklamation sofort erfolgt.

Darmstadt, im Dezember 1912.

#### Die Expedition des Großherzoglichen Regierungsblattes.

---

Eine jede Korrespondenz, welche Eindrückungen in das Großherzogliche Regierungsblatt zum Gegenstande hat, ist an die Redaktion desselben zu adressieren; dagegen sind alle Zuschriften, welche die Versendung des Blattes betreffen, an die Expedition desselben zu richten. Alle Zuschriften und Sendungen sind zu frankieren.

Darmstadt, im Dezember 1912.

#### Die Redaktion des Großherzoglichen Regierungsblattes.

# Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

## Beilage Nr. 30.

Darmstadt, den 31. Dezember 1912.

Inhalt: 1) Ordensverleihungen. — 2) Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen fremder Orden. — 3) Zulassungen zur Rechtsanwaltschaft. — 4) Dienstinachrichten. — 5) Dienstentlassungen. — 6) Erhebung in den Adelsstand. — 7) Charaktererteilungen. — 8) Ruhestandsversetzungen.

### Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

- 1) am 30. Oktober dem Lehrer an der Landesbaugewerkschule, Professor Karl Eißelborn zu Darmstadt, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, die Krone zum Ritterkreuz I. Klasse, —
- 2) am 11. November dem Pfandmeister für den Beitreibungsbezirk Worms I Johann Richard zu Worms und dem Pfandmeister für den Beitreibungsbezirk Offenbach II Jakob Nickels zu Offenbach, aus Anlaß ihrer Versetzung in den Ruhestand, die Krone zum Silbernen Kreuz, —
- 3) am 16. November dem Königlich Preussischen Landrat des Kreises Kreuznach von Rasse das Ritterkreuz I. Klasse, —
- 4) am 20. November dem Oberamtsrichter bei dem Amtsgericht Bad-Nauheim, Geheimen Justizrat Wilhelm Süffert, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, die Krone zum Ritterkreuz I. Klasse — des Verdienstordens Philipps des Großmütigen, —
- 5) an demselben Tage dem Hauptlehrer Karl Friedrich Gieles zu Klein-Auheim, Kreis Offenbach, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, das Ritterkreuz II. Klasse des Verdienstordens Philipps des Großmütigen mit der Krone, —
- 6) an demselben Tage dem Haushofmeister im Dienste Seiner Durchlaucht des Prinzen Ludwig von Battenberg Philipp Streb das Ritterkreuz II. Klasse des Verdienstordens Philipps des Großmütigen, —
- 7) am 23. November dem Steuerboten Jakob Büchel zu Seligenstadt, aus Anlaß seines Ausscheidens aus dem Dienst, das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für langjährige treue Dienste“, —
- 8) zum 25. November dem Präsidenten der Reichsschulkommission, Wirklichen Geheimen Oberregierungsrat Dr. Egon Kelch zu Berlin das Komturkreuz I. Klasse, —
- 9) zum 27. November dem Reallehrer an der Oberrealschule zu Worms Philipp Schüler die Krone zum Ritterkreuz II. Klasse — des Verdienstordens Philipps des Großmütigen, —
- 10) zum 1. Dezember dem Kammerdiener Karl Höhne zu Philippsthal das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für Verdienste“, —
- 11) am 4. Dezember dem Kaiserlichen Bezirksamtmann a. D., Geheimen Regierungsrat Georg Friß zu Alzei das Ehrenkreuz, —
- 12) an demselben Tage dem Lehrer an der Gemeindegemeinschaft zu Pfungstadt, Kreis Darmstadt, Jakob Schmidt, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, das Ritterkreuz II. Klasse — des Verdienstordens Philipps des Großmütigen, —

- 13) zum 18. Dezember dem Kreisfeuerwehrinspektor Johann Philipp Barbara Medicus zu Gernsheim die Krone zum Silbernen Kreuz des Verdienstordens Philipps des Großmütigen und dem Kaufmann Michael Gerlach daselbst das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für Verdienste“ am Bande des Verdienstordens Philipps des Großmütigen — zu verleihen.

Das Ehrenzeichen für Mitglieder freiwilliger Feuerwehren wurde verliehen durch Allerhöchste Entschliebung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

- 1) vom 24. Februar an Georg Peter Bauer, David Eppel und Adam Roth zu Worms;
- 2) vom 5. Juni an Heinrich Bieser I., Philipp Link III., Jakob Hahn II. und Johann Höhn zu Ober-Gilbersheim;
- 3) von demselben Tage an Karl Konrad Kern, Anton Euler und Johannes Spies VI. zu Lang-Göns;
- 4) vom 10. Juli an Karl Gutbub und Heinrich Schwan zu Gießen;
- 5) vom 26. August an Adam Joseph Knuchmann, Georg Sieben und Andreas Stuppert zu Ebersheim;
- 6) vom 7. September an Gottlieb Koll und Philipp Gerbig zu Neu-Fsenburg;
- 7) vom 21. September an Jakob Walbrecht von der freiwilligen Gail'schen Feuerwehr zu Gießen;
- 8) vom 25. September an Mayer Fsenberg, Franz Gottfried Kersten und Karl Rühl zu Homberg a. d. D.;
- 9) vom 28. September an Peter Ziffel und August Wolf zu Darmstadt;
- 10) vom 2. Oktober an Peter Anton Jung zu Dietesheim;
- 11) von demselben Tage an Jakob Reinheimer III., Ludwig Wilhelm Schupp I. und Johannes Becker II. zu Griesheim;
- 12) vom 9. Oktober an Franz Ludwig Herbert und Andreas Julius Rikel zu Bieber;
- 13) vom 2. November an Johann Geher und Georg Keil zu Michelstadt.

### **Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen fremder Orden.**

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

- 1) am 16. November dem Kolonnenführer der freiwilligen Sanitätskolonne vom Roten Kreuz zu Alzey J. Schmitz daselbst die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen der ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und König von Preußen verliehenen Rote Kreuzmedaille III. Klasse, —
- 2) am 20. November dem Fabrikanten Jakob Erkrath de Barh zu Klein-Krohenburg die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen der ihm von Seiner Majestät dem König von Schweden verliehenen Erinnerungsmedaille an die fünfte Olympiade zu Stockholm, —
- 3) an demselben Tage dem Bahnmeister a. D. und Vorsitzenden des Bezirks Nieder-Olm der Kriegerkameradschaft „Hassia“ Heinrich Kabey zu Nieder-Olm die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und König von Preußen verliehenen Verdienstkreuzes in Silber, —
- 4) am 23. November dem Professor an der Landesuniversität Dr. Paul Gisevius die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des ihm von Ihrer Königlichen Hoheit der Großherzogin von Luxemburg verliehenen Offizierkreuzes des Ordens der Eichenkrone, —
- 5) am 30. November dem charakterisierten Telegraphensekretär Zimmermann im Bezirk der Kaiserlichen Oberpostdirektion Karlsruhe die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und König von Preußen verliehenen Kronenordens IV. Klasse, —
- 6) am 4. Dezember dem Steueramtsrendanten, Rechnungsrat Christian Donges zu Friedberg die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und König von Preußen verliehenen Kronenordens IV. Klasse — zu erteilen.

### Zulassungen zur Rechtsanwaltschaft.

- 1) Am 14. Dezember wurde der Notar. und Rechtsanwalt Wilhelm Schott zu Pfeddersheim zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgericht Pfeddersheim zugelassen, nachdem er die Zulassung als Rechtsanwalt bei dem Amtsgericht Osthofen aufgegeben hatte;
- 2) am 16. Dezember wurde der Referendar Dr. Friedrich Knöpfel zu Darmstadt zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgericht Groß-Gerau zugelassen;
- 3) am 17. Dezember wurde der Rechtsanwalt Dr. Friedrich Diehl zu Groß-Gerau zur Rechtsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht zugelassen, nachdem er die Zulassung bei dem Amtsgericht Groß-Gerau aufgegeben hatte;
- 4) an demselben Tage wurde der Gerichtsassessor Karl Meißel zu Darmstadt zur Rechtsanwaltschaft bei dem Landgericht der Provinz Starkenburg zugelassen.

### Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

- 1) am 16. November den Anstaltsarzt an der Zellenstrafanstalt Buxbach und dem Landesjuchthause Marienschloß Dr. Fritz Kullmann zum Kreisarzt des Kreisgesundheitsamts Lauterbach, unter Verleihung des Charakters „Medizinalrat“, —
- 2) an demselben Tage den Oberlehrer an dem Gymnasium zu Bensheim, Professor Ferdinand Bodenstein zum Oberlehrer an dem Realgymnasium und der Oberrealschule zu Gießen, den Oberlehrer an dem Gymnasium Fridericianum zu Laubach, Professor Albrecht Kullmann zum Oberlehrer an dem Gymnasium zu Bensheim und den Lehramtsassessor Walther Schonebohm zu Gießen zum Oberlehrer an dem Gymnasium Fridericianum zu Laubach, —
- 3) am 20. November den Oberamtsrichter bei dem Amtsgericht Ortenberg Dr. Karl Fuhr zum Oberamtsrichter bei dem Amtsgericht Bad-Nauheim, mit Wirkung vom 10. Dezember an, —
- 4) an demselben Tage den Regierungs- und Vaurat Eugen Priester zu Elberfeld zum Mitglied einer Eisenbahndirektion in der Hessisch-Preussischen Eisenbahngemeinschaft, vom 1. Dezember an, — zu ernennen;
- 5) an demselben Tage den von dem Herrn Grafen zu Erbach-Fürstenau auf die I. evangelische Pfarrstelle zu Beerfelden, Dekanat Erbach — mit welcher der Titel Oberpfarrer verbunden ist — präsentierten zweiten Pfarrer zu Beerfelden Karl Wahl für diese Stelle zu bestätigen;
- 6) am 4. Dezember den vortragenden Rat im Ministerium des Innern, Oberregierungsrat Dr. Hermann Stammler für die Dauer des dormalen von ihm bekleideten Amtes zum Mitglied des Verwaltungsgeschichtshofes, —
- 7) am 7. Dezember den Oberlehrer an dem Realgymnasium und der Oberrealschule zu Gießen, Professor Heinrich Lucius zum Oberlehrer an dem Landgraf Ludwigs-Gymnasium daselbst, —
- 8) an demselben Tage den Kommerzienrat Ferdinand Jakobi, den Kommerzienrat Ludwig Frölich, den Kommerzienrat Louis Röder, den Buchdruckereibesitzer Rudolf L. Wittich, sämtlich zu Darmstadt, den Brauereibesitzer Justus Hildebrand zu Pfungstadt, den Kommerzienrat Jean Göbel zu Darmstadt zu Handelsrichtern, den Kaufmann Wilhelm Kölb und den Ingenieur Emil Schenk, beide zu Darmstadt, zu Ergänzungsrichtern bei der Kammer für Handelsfachen mit dem Sitz zu Darmstadt; den Fabrikanten Philipp Heim, den Fabrikanten Robert Weintraub, den Fabrikanten Eugen Feistmann, den Kommerzienrat Jakob Hinkel, sämtlich zu Offenbach, zu Handelsrichtern, den Fabrikanten Wilhelm Klingspor zu Offenbach, den Fabrikanten Jakob Erkrath zu Klein-Krohenburg, den Fabrikanten Georg Heinrich Koch zu Neu-Isenburg und den Kaufmann Karl Schömbß zu Offenbach zu Ergänzungsrichtern bei der Kammer für Handelsfachen mit dem Sitz zu Offenbach; den Geheimen Kommerzienrat Sigmund Heichelheim, den Kommerzienrat Gustav Mueller, den Kommerzienrat Heinrich Schirmer, den Fabrikanten Hermann Eichenauer, sämtlich zu Gießen, zu Handelsrichtern, den Kaufmann Max Friedberger und den Kommerzienrat Adolf Klingspor, beide zu Gießen, zu Ergänzungsrichtern bei

- der Kammer für Handelsfachen mit dem Sitz zu Gießen; den Kommerzienrat August Feine, den Kaufmann Joseph Reinach, den Kommerzienrat Dr. Otto Jung, den Kommerzienrat Joseph Barth, den Kommerzienrat Bernhard Albert Mayer, den Kommerzienrat Joseph Stenz, sämtlich zu Mainz, zu Handelsrichtern, den Kaufmann Karl August Barthel, den Bankier Felix Goldschmidt, den Kommerzienrat Florian Kupferberg, den Kaufmann Karl Ihm, sämtlich zu Mainz, den Kaufmann Jakob Albrecht zu Bodenheim und den Kaufmann Konrad Jung zu Mainz, zu Ergänzungsrichtern bei der Kammer für Handelsfachen mit dem Sitz zu Mainz; den Kommerzienrat Wilhelm Kölsch, den Kaufmann Karl Stockhausen, den Kaufmann Heinrich Rudolf Hüttenbach, den Bankdirektor Christian Lott, sämtlich zu Worms, zu Handelsrichtern, den Fabrikanten Jakob Heckel und den Fabrikanten August Eller, beide zu Worms, zu Ergänzungsrichtern bei der Kammer für Handelsfachen mit dem Sitz zu Worms, sämtlich mit Wirkung vom 1. Januar 1913 bis 31. Dezember 1915, —
- 9) an demselben Tage der durch die Dekanatsynode des Dekanats Gießen für den Rest der laufenden Wahlperiode vollzogenen Wahl des evangelischen Pfarrers Ludwig Gußmann zu Kirchberg zum Dekan des Dekanats Gießen die Bestätigung zu erteilen;
  - 10) am 11. Dezember den Amtsrichter bei dem Amtsgericht Ortenberg, Amtsgerichtsrat Dr. Karl Busch zum Oberamtsrichter bei diesem Gericht, —
  - 11) am 14. Dezember den Freiherrn Ludwig von Heyl zu Herrnsheim zum Hofjunker, —
  - 12) an demselben Tage den Forstassessor Otto Kraß zu Eichelsdorf zum Forstassistenten, —
  - 13) am 21. Dezember den Regierungsassessor Otto Linkenheld zu Darmstadt zum Kreisamtmann bei dem Kreisamt Groß-Gerau, mit Wirkung vom 2. Januar 1913 an, —
  - 14) an demselben Tage den Regierungsassessor Dr. Gustav Heß zu Darmstadt zum Kreisamtmann, mit Wirkung vom 2. Januar 1913 an, —
  - 15) an demselben Tage den Hauptsteueramtsassistenten Ludwig Meyer zu Bingen zum Revisor bei der Zentralstelle für die Landesstatistik, mit Wirkung vom 1. Januar 1913 an, —
  - 16) an demselben Tage den Bezirkskassier ohne Dienstbezirk Karl Marquardt zu Darmstadt zum Oberrechnungsrevisor bei der II. Justifikaturabteilung der Oberrechnungskammer, —
  - 17) an demselben Tage den Stellenanwärter Karl Uderhold zu Bughach zum Bedellen an der Realschule daselbst und den Stellenanwärter Jakob Reuschling zu Heppenheim a. d. B. zum Bedellen an der Oberrealschule daselbst, beide mit Wirkung vom 1. Januar 1913 an, — zu ernennen.
- 
- 1) In der Zeit vom 1. Oktober bis 1. November wurden in der Hessisch-Preussischen Eisenbahngemeinschaft ernannt: zum Bahnhofsvorsteher der Oberbahnassistent (Bahnhofsvorwarter) Klische zu Eppelsheim; zu Eisenbahnassistenten der kommissarische Eisenbahnassistent (Diätar) Zimmermann zu Wiesbaden und der Unterassistent Gentil zu Monsheim; zum Werkführer der Hilfswerkführer Schäfer zu Darmstadt; zum Zugführer der Schaffner Baumann zu Worms; zum Weichensteller I. Klasse der Weichensteller Schöne zu Gau-Algesheim; zu Weichenstellern die Bahnwärter Bepler zu Rüsselsheim und Engel zu Nauheim und der Hilfsweichensteller Herdel zu Mannheim-Käferthal; zu Schaffnern die Hilfsbremser Berges zu Mainz und Knauß zu Frankfurt; zu Bahnwärttern die Hilfsbahnwärter Schenk zu Worms, Ring zu Gunteräblum und Grünwald zu Bodenheim;
  - 2) in der Zeit vom 1. November bis 1. Dezember wurden in der Hessisch-Preussischen Eisenbahngemeinschaft ernannt: zum Eisenbahnassistenten der kommissarische Eisenbahnassistent (Diätar) Schmidt zu Gobbeldau-Erfelden; zum Lokomotivheizer der Hilfsheizer Massot zu Worms; zum Rangiermeister der Rangierführer Wohlfahrt zu Kranichstein; zum Rangierführer der Hilfsrangierführer Gunkel zu Worms; zu Bahnwärttern die Hilfsbahnwärter Hessel zu Bingen und Zimmermann zu Planig; zum Weichensteller der Hilfsweichensteller Dölger zu Dornheim;
  - 3) am 9. November wurde dem Hauptlehrer Georg Berger zu Jügesheim, Kreis Offenbach, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Mühlheim in demselben Kreise, —
  - 4) am 11. November wurden den Schulamtsaspiranten Hans Berdes aus Dromersheim, Kreis Bingen, Franz Michel aus Worms und Karl Waldschmidt aus Schrecksbach (Preußen) Lehrstellen an der Volksschule zu Alzey, —

- 5) am 12. November wurde dem Schulamtsaspiranten Karl Kuhl aus Michelbach, Kreis Schotten, die Lehrerstelle an der Gemeindefschule zu Helmhof, Kreis Heppenheim, — übertragen;
- 6) am 20. November wurde der von dem Herrn Fürsten zu Hessenburg und Büdingen in Büdingen auf die Lehrerstelle an der Gemeindefschule zu Kohrbach, Kreis Büdingen, präsentierte Lehrer Adolf Dunkenberger zu Heidelberg, Kreis Alsfeld, für diese Stelle bestätigt;
- 7) am 20. November wurde dem Schulamtsaspiranten Otto Koch aus Rodheim, Kreis Gießen, eine Lehrerstelle an der Gemeindefschule zu Gras-Ellenbach, Kreis Heppenheim, —
- 8) am 21. November wurde dem Schulamtsaspiranten Hermann Glenz aus Erbach i. O. eine Lehrerstelle an der Gemeindefschule zu Rainrod, Kreis Schotten, —
- 9) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Eugen Schreiber aus Gundheim, Kreis Worms, eine Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Lampertheim, Kreis Bensheim, —
- 10) am 22. November wurde dem Schulamtsaspiranten Karl Heß aus Wilbel die Lehrerstelle an der Gemeindefschule zu Zahmen, Kreis Lauterbach, — übertragen;
- 11) am 23. November wurde der von dem Herrn Fürsten zu Hessenburg und Büdingen in Büdingen auf die Lehrerstelle an der Gemeindefschule zu Büches, Kreis Büdingen, präsentierte Lehrer Wilhelm Uhl zu Bindsachsen in demselben Kreise für diese Stelle bestätigt;
- 12) an demselben Tage wurde der Forstwart der Forstwardtei Seligenstadt, Förster Konrad Schmidt zu Seligenstadt in gleicher Diensteigenschaft in die Forstwardtei Alsfeld, Oberförsterei Gudorf, versetzt;
- 13) an demselben Tage wurden die Forstwardtaspiranten Karl Fuchs aus Rödningen zum Forstward der Forstwardtei Ehringshausen, Oberförsterei Komrod, Karl Eckstein aus Stordorf zum Forstward der Forstwardtei Petershainerhof, Oberförsterei Feldkrüden, Ferdinand Jakob aus Nonnenroth zum Forstward der Forstwardtei Raunheim, Oberförsterei Raunheim, Heinrich Höres aus Hespershain zum Forstward der Forstwardtei Schadenbach, Oberförsterei Homberg, Philipp Speier aus Groß-Bieberau zum Forstward der Forstwardtei Wahlen, Oberförsterei Lörzenbach, letzterer mit Wirkung vom 15. Dezember an, ernannt;
- 14) am 27. November wurde dem Lehrer Philipp Bayer zu Groß-Kohrheim, Kreis Bensheim, eine Lehrerstelle an der Gemeindefschule zu Pfeddersheim, Kreis Worms, übertragen;
- 15) an demselben Tage wurde Karl Schaffner zum Schreibgehilfen bei der Zentralstelle für die Gewerbe in Darmstadt, —
- 16) an demselben Tage wurde der Hofbibliothekdiener Ludwig Treutel zu Darmstadt zum Kanzleidiener bei der Staatsanwaltschaft am Landgericht der Provinz Starkenburg, mit Wirkung vom 15. Dezember an, — ernannt;
- 17) an demselben Tage wurde der Militärantwörter, Vizefeldwebel Theodor Theiß aus Weitershain vom 15. Dezember an zum Steueraufseher ernannt und ihm der Aufsichtsbezirk Beerfelden zugewiesen;
- 18) am 28. November wurden dem Hauptlehrer Dr. Johannes Köhler zu Lauterbach, sowie den Lehrern Jakob Balz zu Wilbel, Kreis Friedberg, Johann Heinrich Leidecker zu Nieder-Roden, Kreis Dieburg, und Joseph Loos zu Dienheim, Kreis Oppenheim, ferner den Schulamtsaspiranten Georg Born aus Fränkisch-Grumbach, Kreis Dieburg, Johannes Jäger aus Groß-Breitenbach, Kreis Heppenheim, Richard Kaiser aus Nachelshausen (Preußen), Franz Koch aus Bensheim, Theodor Nepp aus Groß-Hausen, Kreis Bensheim, und Jakob Roth aus Heusenstamm, Kreis Offenbach, Lehrerstellen an der Volksschule zu Offenbach, —
- 19) an demselben Tage wurden den Schulamtsaspirantinnen Emma Hartmann aus Bieber, Kreis Offenbach, Klara Kuhl aus Darmstadt, Therese Lohs aus Mainz und Elisabeth Schuster aus Frischborn, Kreis Lauterbach, Lehrerinstellen an der Volksschule zu Offenbach, —
- 20) am 29. November wurde dem Schulamtsaspiranten Ludwig Dönges aus Rodheim a. d. Bieber (Preußen) eine Lehrerstelle an der Gemeindefschule zu Eifa, Kreis Alsfeld, —
- 21) am 2. Dezember wurde dem Schulamtsaspiranten Konrad Reidt aus Gröbenau, Kreis Alsfeld, die Lehrerstelle an der Gemeindefschule zu Hopfmannsfeld, Kreis Lauterbach, — übertragen;
- 22) am 5. Dezember wurde der Pfandmeister August Böttcher zu Darmstadt in gleicher Diensteigenschaft in den Beitreibungsbezirk Offenbach II und der Pfandmeister für den Beitreibungsbezirk Worms II David Hensler zu Worms in gleicher Diensteigenschaft in den Beitreibungsbezirk Worms I, beide mit Wirkung vom Tage des Dienstantritts ihres Nachfolgers an, versetzt;
- 23) am 6. Dezember wurde dem Schulamtsaspiranten Hans Thomas aus Wöllstein, Kreis Alzey, eine Lehrerstelle an der Gemeindefschule zu Klein-Hausen, Kreis Bensheim, —

- 24) am 7. Dezember wurde dem Lehrer Oskar Sorg zu Gau-Bickelheim, Kreis Oppenheim, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Klein-Ruheim, Kreis Offenbach, —
- 25) am 12. Dezember wurde dem Schulamtsasspiranten Karl Euler aus Kirch-Göns, Kreis Friedberg, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Nieder-Ofleiden, Kreis Alsfeld, —
- 26) an demselben Tage wurde dem Schulamtsasspiranten Wilhelm Luz aus Nieder-Bessingen, Kreis Gießen, die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Arnshain, Kreis Alsfeld, — übertragen;
- 27) am 14. Dezember wurde der von dem Herrn Fürsten zu Hsenburg-Birstein auf eine Reallehrerstelle an der Oberrealschule am Stadthaus zu Offenbach präsentierte Lehrer Jakob Linn zu Offenbach, unter Belassung in der Kategorie der Volksschullehrer, mit Wirkung vom 1. Januar 1913 an, —
- 28) an demselben Tage wurde der von dem Herrn Fürsten zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg und dem Herrn Fürsten und Grafen zu Erbach-Schönberg auf die I. Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Büchel-Wiebelzbach, Kreis Erbach, präsentierte Schulamtsasspirant Heinrich Luz aus Nieder-Klingen, Kreis Dieburg, — für diese Stelle bestätigt;
- 29) am 16. Dezember wurde der Reallehrer an der Augustinerfschule (Gymnasium und Realschule) zu Friedberg Heinrich Müller zum Reallehrer an dem Realgymnasium zu Darmstadt, unter Belassung in der Kategorie der Volksschullehrer, mit Wirkung vom 1. Januar 1913 an, —
- 30) an demselben Tage wurde die Schulamtsasspirantin Elsa Morell aus Werlher (Preußen) zur Lehrerin an der Leonorenschule zu Darmstadt, unter Belassung in der Kategorie der Volksschullehrerinnen, mit Wirkung vom 1. Januar 1913 an, — ernannt;
- 31) am 17. Dezember wurde der Pfandmeister Karl Diehl zu Michelstadt vom Tage des Dienstantritts seines Nachfolgers an in gleicher Dienstleistung in den Beitreibungsbezirk Darmstadt und der Pfandmeister Heinrich Krämer zu Nidda vom Tage des Dienstantritts seines Nachfolgers an in gleicher Dienstleistung in den Beitreibungsbezirk Worms II versetzt;
- 32) am 20. Dezember wurde der Steueraufseher Konrad Weppler zu Darmstadt vom Tage seines Dienstantritts an zum Pfandmeister für den Beitreibungsbezirk Michelstadt und der Steueraufseher Konrad Stier zu Gießen vom Tage seines Dienstantritts an zum Pfandmeister für den Beitreibungsbezirk Nidda ernannt.

Durch Entschliebung Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen vom 15. November wurde der ständige juristische Hilfsarbeiter bei diesem Ministerium, Finanzrat Kuhl zum Mitglied der Prüfungskommission für die mittleren Stellen im Finanzfach ernannt.

Der von der altkatholischen Synode zum Koadjutor mit dem Rechte der Nachfolge für den katholischen Bischof Joseph Demmel zu Bonn gewählte Weihbischof Dr. Georg Moog daselbst ist zufolge Allerhöchster Entschliebung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 30. Oktober als solcher anerkannt und vereidigt worden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht, am 14. Dezember die Errichtung einer selbständigen Kirchengemeinde Dalheim zu genehmigen.

### Dienstentlassungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

- 1) am 20. November den Oberrechnungsrevisor Karl Heberer zu Darmstadt, —
- 2) am 14. Dezember den Oberlehrer an dem Wolfgang-Ernst-Gymnasium zu Bidingen Dr. August Förster auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. April 1913 an, —
- 3) am 21. Dezember den Kreisamtmann bei dem Kreisamt Groß-Gerau Hugo Schneider auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 2. Januar 1913 an, — aus dem Staatsdienste zu entlassen.



## Erhebung in den Adelsstand.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch Entschliebung vom 23. Dezember Allergnädigst geruht, dem Minister des Großherzoglichen Hauses, des Außern und der Justiz, Staatsminister Dr. Karl Ewald den erblichen Adelsstand des Großherzogtums zu verleihen.

### Charaktererteilungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

- 1) am 16. Oktober dem Amtsrichter bei dem Amtsgericht Seligenstadt Ernst Fricker und dem Amtsrichter bei dem Amtsgericht Gießen Ernst Cramer den Charakter als „Amtsgerichtsrat“, —
- 2) am 16. November dem Kreisbauinspektor Karl Hechler zu Gießen und dem Bauassessor, Bauinspektor Hermann Heyer zu Worms den Charakter als „Baurat“ zum 1. Dezember, —
- 3) am 4. Dezember dem Domanialkommissar des Dominiums Fischbach i. N., Oberförster Eduard Neuschäffer den Charakter als „Forstmeister“, —
- 4) am 7. Dezember dem Geheimen Staatsrat im Staatsministerium und Ministerialrat im Ministerium des Innern Gustav Krug von Nidda, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, den Charakter als „Wirklicher Geheimerat“ mit dem Prädikat „Ezellenz“, —
- 5) am 23. Dezember dem lebenslänglichen Mitglied der Ersten Kammer der Stände des Großherzogtums, Geheimen Kommerzienrat Wilhelm Cornelius Freiherrn Heyl zu Herrnsheim zu Worms den Charakter als „Wirklicher Geheimerat“ mit dem Prädikat „Ezellenz“ — zu verleihen.

### Ruhestandsversetzungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

- 1) am 20. November den Oberamtsrichter bei dem Amtsgericht Bad-Nauheim, Geheimen Justizrat Wilhelm Süffert auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 10. Dezember an, —
  - 2) am 7. Dezember den Geheimen Staatsrat im Staatsministerium und Ministerialrat im Ministerium des Innern Gustav Krug von Nidda auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen und vorzüglichen Dienste, mit Wirkung vom 1. Januar 1913 an, —
  - 3) am 14. Dezember den ordentlichen Professor in der philosophischen Fakultät der Landesuniversität Geheimen Hofrat Dr. Eugen Netto auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen, mit Treue und Eifer geleisteten sehr erprießlichen Dienste, mit Wirkung vom 1. April 1913 an, — in den Ruhestand zu versetzen.
- 
- 1) Am 23. Oktober wurde der Weichensteller in der Hessisch-Preussischen Eisenbahngemeinschaft Heinrich Blum zu Darmstadt auf sein Nachsuchen vom 1. Dezember an, —
  - 2) am 11. November wurde der Pfandmeister für den Beitreibungsbezirk Offenbach II Jakob Nikels zu Offenbach auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treugeleisteten Dienste, —
  - 3) an demselben Tage wurde der Pfandmeister für den Beitreibungsbezirk Worms I Johann Richard zu Worms auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treugeleisteten Dienste, vom Tage des Dienstantritts seines Nachfolgers an, —
  - 4) am 16. November wurden die Weichensteller in der Hessisch-Preussischen Eisenbahngemeinschaft Jakob Freund zu Kranichstein und Johann Bolle zu Mainz, beide vom 1. Januar 1913 an, —

- 5) an demselben Tage wurden die Bahnwärter in der Hessisch-Preussischen Eisenbahngemeinschaft Wilhelm Secker zu Bingen und Philipp Noos zu Darmstadt vom 1. Januar 1913 an, —
- 6) an demselben Tage wurde der Bahnsteigkassierer in der Hessisch-Preussischen Eisenbahngemeinschaft Johannes Winter zu Darmstadt vom 1. Januar 1913 an, —
- 7) am 20. November wurde der Oberlehrer an der Gemeindefschule zu Heppenheim a. d. B., Rektor Maximilian Schmidt auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner mehr als 50jährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 16. November an, —
- 8) an demselben Tage wurde der Hauptlehrer an der Gemeindefschule zu Klein-Auheim, Kreis Offenbach, Karl Friedrich Giesels auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 1. Dezember an, —
- 9) am 2. Dezember wurden die Bahnwärter in der Hessisch-Preussischen Eisenbahngemeinschaft Johannes Kaul zu Nauheim und Jakob Lemster zu Ingelheim, beide vom 1. Januar 1913 an, —
- 10) am 4. Dezember wurde der Lehrer an der Gemeindefschule zu Pfungstadt, Kreis Darmstadt, Jakob Schmidt auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 1. Januar 1913 an, —  
in den Ruhestand versetzt.

## Zur Nachricht.

Das Großherzogliche Regierungsblatt erscheint in 2 Teilen, Hauptteil und Beilage, in gr. 4. Format, so oft Materialien vorhanden sind, ohne sich an eine bestimmte Zeit zu binden. Daß und wann eine Nummer des Regierungsblattes (Hauptteil oder Beilage) erschienen ist, wird jedesmal in der „Darmstädter Zeitung“ angezeigt.

Sowohl auf den Hauptteil, als die Beilage kann getrennt abonniert werden, und beträgt der Abonnementspreis für das ganze Jahr für den Hauptteil vom 1. Januar 1913 ab nunmehr 5 Mk., für die Beilage 2 Mk. inklusive Bestellgebühr.

Angewöhnlich ausgebliebene Blätter werden nur dann unentgeltlich nachgeliefert, wenn die Reklamation sofort erfolgt.

Darmstadt, im Dezember 1912.

### Die Expedition des Großherzoglichen Regierungsblattes.

Eine jede Korrespondenz, welche Einrückungen in das Großherzogliche Regierungsblatt zum Gegenstande hat, ist an die Redaktion desselben zu adressieren; dagegen sind alle Zuschriften, welche die Versendung des Blattes betreffen, an die Expedition desselben zu richten. Alle Zuschriften und Sendungen sind zu **frankieren**.

Darmstadt, im Dezember 1912.

### Die Redaktion des Großherzoglichen Regierungsblattes.